Digitized by Google

Digitized by Google

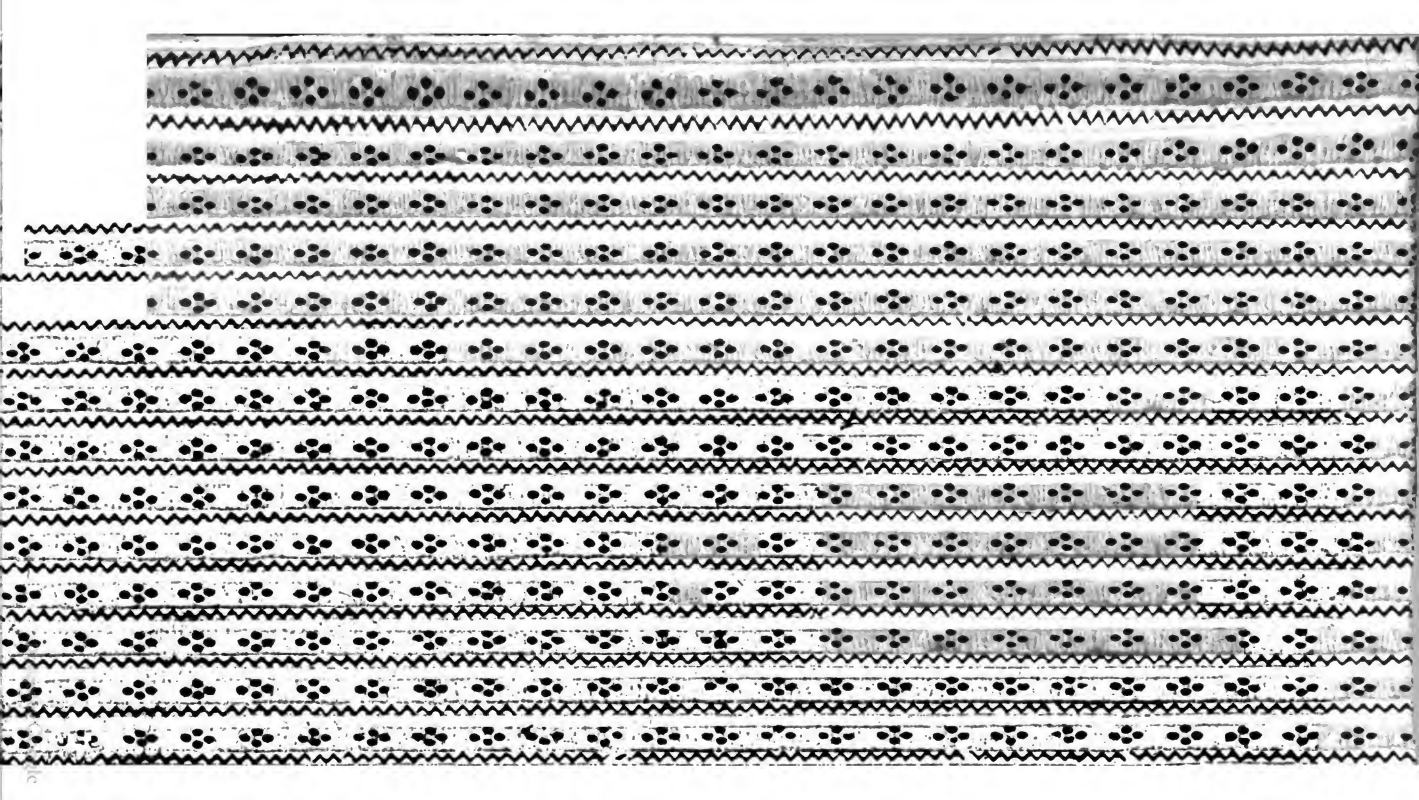

Decis
20 280-314 Ritter

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Auserlesene Rechts-Fälle

aus allen Theilen

der

in Teutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit

in

Deductionen, rechtlichen Bedenken, Relationen und Urtheilen,

theils

in der Göttingischen Juristen-Facultät

theils

in eignem Namen

ausgearbeitet

von

Johann Stephan Pütter

Königlich Großbritannischem Chur-Braunschweig-Lüneburgischem geheimen Justiz-Rathe und ordentlichem Lehrer des Staatsrechts auf der Georg-Augustus-Universität.

Dritten Bandes vierter Theil.

Göttingen,
im Verlage bey Vandenhoeck und Ruprecht.
1791.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

CONSPECTVS

deductionum, responsorum et decisionum, et quae in iis continentur, thematum generalium tomi III. partis IV.

CCCXIII. Responsum primum 1779. Decemb. auf Anfrage des Herrn Grafen von Schaumburg-Lippe gegen Lippe-Detmold, puncto interdicti quorum bonorum, die Aemter Blomberg und Schieder betreffend, priuato nomine abgefasset. S. 829-843.

1) Interdicto quorum bonorum non est locus ad adipiscendam possessionem rei singularis, quae ex hereditate vindicatur ex capite cessionis ex alia quadam hereditate olim aliquando factae; multo minus, si iam ante cessionem illam ius cedentis ad petitorium remissum fuerat. Vbi autem institutum illud interdictum fundamento caret, ibi nec mandatum S. C. ex hoc capite peti potest. 2) Cessio, de cuius validitate lis pendens est, et quae insuper reciprocas promissiones tamquam negotium bilaterale continet, non tale est instrumentum guarentigiatum, vt mandatum S. C. ex illa peti possit. 3) Praetextus mandati de lite pendente nihil innouando succurrere nequit ei, qui lite pendente in possessione haud erat. 4) Heres, qui totam defuncti hereditatem occupat, defunctique possessionem continuat, non versatur in via facti, quam potius ille committit, qui rem singularem ex hereditate illa sibi vindicare propriis viribus adnititur. 5) Paritoria plena itaque, quae mandatum tot vitiis sub- et obreptionis laborans confirmauit, recte remedio reuisionis impugnatur.

CCCXIV. Responsum secundum 1779. Dec. für Schaumburg-Lippe gegen Lippe-Detmold puncto interdicti quorum bonorum, die Aemter Blomberg und Schieder betr. priuato nomine abgefasset. S. 844-850.

Vtile interdictum quorum bonorum non habet locum ex conuentionibus de successione praeterita initis; neque res singulares isto interdicto peti possunt; nec propterea mandato S. C. in tali causa locus est.

CCCXV. Deductio 1787. Mart. für Schaumburg-Lippe gegen Hessen-Cassel puncto armatae inuasionis pacifragae. S. 851-891.

Aduersus inuasionem armatam, non solum contra leges imperii, sed et contra mandatum de non via facti procedendo vna cum commissione ad manutenendum in directores circuli iam a supremo tribunali decretum, a statu imperii susceptam non opus est noua ipsius causae iudiciaria disceptatione, sed statim renouari potest commissio manutentiae pro abducendo milite restituendoque spolio violento cum omni causa.

Digitized by Google

CCCXVI. Reſponſum 1783. Ianuar. für den Herzog von Aremberg, puncto praerogatiuae filiorum illuſtrium prae filiabus, non impediae iure ſtatutario domicilii principis immediati. S. 891-899.

1) Ius commune familiarum illuſtrium in materia ſucceſſionis non eſt ius Romanum, ſed ius ſpeciale familiarum iſtarum, potiſſimum ex priſtino iure patrio conſeruatum. 2) Speciatim propterea diſpoſitio paterna in fauorem filiorum prae filiabus non poteſt impugnari ex principiis iuris Romani, nec ex iure ſtatutario ſeu prouinciali eius loci, vbi per accidens eſt domicilium teſtatoris, ceteroquin immediati principis imperii.

CCCXVII. Reſponſum primum 1785. Octob. für die Herren Grafen Chriſtian und Friedrich Leopold von Stolberg-Stolberg, puncto praelationis apanagii in concurſu, in eignem Namen abgefaſſet. S. 899-917.

1) Apanagia in concurſibus perſonarum illuſtrium aeque ac competentia obaerati, oneraque imperii et alia eroganda, ſoluenda ſunt durante concurſu prae ceteris creditoribus. 2) Ita fas eſt ex obſeruantia familiarum Germaniae illuſtrium praxique ſummorum imperii tribunalium in natura rei fundata. 3) Quodſi itaque concurſus eiusmodi in foro territoriali occurrit, cuius leges prouinciales ſpecialem apanagii mentionem haud faciunt; eadem tamen norma illa, tamquam ius ſpeciale familiarum illuſtrium, obſeruanda eſt.

CCCXVIII. Reſponſum ſecundum 1787. Iun. für die Herren Grafen von Stolberg-Stolberg, puncto praelationis apanagii in concurſu, in eignem Namen abgefaſſet. S. 917-929.

1) Eodem iure, quo in foro Saxonico comitis imperii, ſimul vaſalli et landſaſſii Saxonici, obaerati maſſa bonorum, perinde ac in concurſu creditorum aliorum ſubditorum, ad ſubhaſtationem non deducta eſt, nec apanagium poſtgenitorum comitum aliter, quam ex obſeruantia familiarum Germaniae illuſtrium communi diiudicandum eſt, licet leges Saxonicae de eo ſileant. 2) Nec enim eiusmodi comites imperii confundendi ſunt cum aliis nobilibus mere landſaſſiis, qui nulla alia ratione participant praerogatiuas procerum imperii immediatorum.

CCCXIX. Reſponſum 1786. Mai. für den Freyherrn von Schmiſing zu Münſter puncto ſucceſſionis ex principiis iuris primogeniturae, in eignem Namen abgefaſſet. S. 930-937.

1) Diſpoſitionum ſpecialium interpretatio in dubio facienda eſt ſecundum ius commune. 2) Neque tamen hoc nomine ſtatim adplicari poteſt ius Romanum; verum duplici in Germania vtimur iure communi, peregrino alio, alio patrio; ideoque pro cuiusque rei circumſtantiis probe perſpiciendum eſt, cui ex alterutro iure communi adplicando locus ſit. 3) Nominatim in caſu ſucceſſionis in familia nobili, quae iure primogeniturae vtitur, in conflictu ſucceſſionis gradualis et linealis haecce illi eſt praeferenda, quantumuis illa iure communi Romano fundata ſit. In primogenitura enim potius obtinet ſucceſſio linealis; idque inſtitutum patrium diiudicari non poteſt ex iure Romano, quod plane contrarium iuri primogenituraе ſequitur ſucceſſionis ſyſtema. 4) Vocato itaque ad ſucceſſionem vno e natu minoribus non tam frater, quam filius capitis familiae vocatus cenſetur.

CCCXX. Reſponſum 1790. Mart. auf Anfrage der gräflich Lippiſchen Vormundſchaft über das gegenſeitige Verhältniß der Lutheriſchen und Reformirten im Lippiſchen Antheile der Grafſchaft Schaumburg, und über die ſeit dem Jahre 1787. von neuem darüber entſtandenen Irrungen, in eignem Namen abgefaſſet. S. 937-1011.

1) Hiſtoria et analyſis inſtrumenti pacis Osnabrugenſis. 2) Inter Lutheranos et reformatos in tractatibus pacis Weſtphalicae actum quidem fuit de ſtabiliendo anno decretorio 1618. aut 1624., ſed in ipſa pace aliter conuentum eſt. 3) Diſtinxit nempe pax Weſtphalica caſus diuerſae religionis domini et ſubditorum, qui iam eo tempore contigerant, a mutationibus futuris; hosque longe arctioribus, quam illos, circumſcripſit limitibus. 4) Sub limitibus hisce propterea non comprehenſa ſunt territoria, quorum domini iam ante pacem Weſtphalicam fuerunt alterius religionis. Eorum enim pacta tum inter ſe tum cum ſubditis, aliaeque diſpoſitiones, quibus de religione eiusque exercitio hucusque iam prouiſum erat, omnino ſalua relicta ſunt. 5) Enimvero

Digitized by Google

vero ex historia comitatus Schaumburgensis constat, post exstinctam a. 1640. pristinam comitum huius nominis familiam sacris Lutheranis addictam, successionem delatam fuisse ad familiam comitum de Lippe, qui reformatam professionem, atque iam d. 12. Aug. 1647. pacto cum familia Hallo-Cassellana inito sibi referuabant iuris episcopalis exercitium. 6) Huic itaque comitatui non quadrant normae pacis Westphalicae mutationibus futuris praescriptae. Quare et comites reformati abhinc remanserunt in quieta possessione vel quasi tam iurium episcopalium quam iuris territorialis in sacris Lutheranorum; nec tamen vllum hisce praeiudicium intulerunt. 7) Denominationes religionis dominantis et toleratae eo sensu, quo inter catholicos et euangelicos adhibentur in territoriis, in quibus in anno decretorio haud viguit alterius religionis exercitium, non recte adhibentur in territorio Lutherano, cuius princeps iam ante pacem Westphalicam fuit reformatae religioni addictus, vel vicissim. 8) Principi, cui fas est publicum suae religionis exercitium introducere, nec negari potest ius etiam actus ministeriales iuraque stolae suae religionis ministris concedendi. 9) Qua de re, quae in comitatu Schaumburgensi exortae fuerant controuersiae, aequissimis conditionibus compositae sunt singularibus legum territorialium normis, iisque ad annum 1787. vsque exacte et quiete obseruatis. 10) Ab hocce demum anno inde moueri coepit controuersia de iuribus stolae aliisque a comitibus hucusque exercitis iuribus, quasi paci Westphalicae illa aduersentur. 11) Cuius controuersiae tam auctores et fautores, quam origines et progressus hic ample describuntur; vna cum excessibus, in quos illi ruerunt. 12) Spreta enim via iuris, illicita omnino via facti proprioque ausu immutare studuerunt statum religionis totius territorii; impugnando simul iura principis territorialia et episcopalia, denegandoque iis debitum obsequium atque reuerentiam; quin incitando etiam, si fieri potuerit, subditos ad seditiosa molimina, cet. 13) Quorum omnium reatus, modusque ad inquisitionem eorum meritamque poenam procedendi fusius exponitur.

CCCXXI. Responsum 1789. Apr. auf Anfrage des Prinzen von Broglie in Frankreich, den Umfang des Lehns des Schlosses Bollweiler in Elsaß betr. im Namen der Göttingischen Juristen-Facultät abgefasset. S. 1011-1020.

1) Castrum, quod originarie pars dynastiae allodialis fuit, in feudum oblatum, prouti fossis circumdatum est, nulla simul facta iurisdictionis et pertinentiarum mentione, posteaquam ad dominum directum rediit, et ab hoc iterum alteri vasallo concessum fuit, non potest eximi a pristina iurisdictione dynastiae, neque extendi ad fundos vicinos seu ad seruitutes in illis admittendas. 2) Nominatim haec omnia adplicantur ad dynastiam Bollweiler castrumque huius nominis in Alsatia superiore.

CCCXXII. Deductio 1778. Ianuar. für die Stadt Höxter die derselben zugemuthete gewaltsame Werbung betreffend zur Bestärkung des rechtlichen Bedenkens B. 3. Th. 1. S. 265. im Gegenberichte an das kaiserliche und Reichs-Cammergericht abgefasset. S. 1020-1031.

1) A iure praesidii territoriali non valet consequentia ad delectum ciuium coactum; 2) Neque ex R. I. N. §. 180. hic deduci potest. 3) In ipsa ista sanctione imperii sermo tantum est de praesidiis munimentisque *necessariis;* sin secus, ne subsidia quidem pecuniaria hoc nomine peti possunt. 4) Appellationi extraiudiciali omnino locus est a decreto poenali vi potestatis atque iurisdictionis dato, quod certe princeps non dedit tamquam pars et aduersarius.

CCCXXIII. Responsum 1787. Octob. auf Anfrage der Stadt Kirchberg auf dem Hundsrück im Sponheimischen puncto possessionis vel quasi immunitatis a militia prouinciali, im Namen der Göttingischen Juristen-Facultät abgefasset. S. 1031-1040.

1) Ciues oppidani ab a. 1414. inde priuilegio principis muniti, vt ne extra casum hostilis inuasionis ad militiam obligentur, merito manutenentur in possessione vel quasi huius exemtionis a coacta militia. 2) Neque nominatim constitutioni Germanicae adeoque iuri communi aduersatur, ciuitatum incolas eximi a militia lecta prouinciali, quam vocant Landmiliz. 3) Via iuris interim super hac lite aperta, saltem ad exitum eius vsque principi fas non est remediis coactiuis vti, atque sic interuertere statum possessionis subditorum.

CCCXXIV. Responsum 1772. Dec. für eine Stadt, die sich über neue Anlagen zur Soldatenwache und zum Chausseebau beschwert, in eignem Namen abgefasset. S. 1040-1045.

Digitized by Google

1) Viarum publicarum reparatio territorio omnino iniungi, nec ab vrbe illius partem constituente pro sua cuiusque rata detrectari potest. 2) Loco excubiarum, quas in vrbe ciues ipsi praestiterunt, ei inuitae non obtrudi potest miles, ita vt ipsa vrbs eum alere debeat. 3) In summis imperii tribunalibus obtineri possunt mandata de non grauando subditos oneribus insolitis; sed consultius omnino vtrique parti transactione magis quam iudicio eiusmodi grauamina tolli.

CCCXXV. Responsum 1782. Mart. an liceat abbatissae in lite cum capitulo sibi ipsi ius dicere, suisque vel vicini status viribus vti? auf Anfrage einer unmittelbaren Reichsabtey in eignem Namen abgefasset. S. 1045. 1046.

Abbatissa imperii immediata in lite cum capitulo suo non adhibere potest auxilium vicini status, quod ceterum statibus aduersus subditos suos adhibere permittit capitulatio caesarea.

CCCXXVI. Responsum 1775. Mart. für das Reichsritterstift Odenheim zu Bruchsal puncto instantiae Austraegalis im Namen der Göttingischen Juristen-Facultät abgefasset. S. 1047-1052.

1) Priuilegia ordinarie in fauorem petentis, non cum eius incommodo in fauorem tertii data esse intelliguntur. 2) Priuilegium itaque caesareum, quod praelaturae imperii immediatae concedit exemtionem a iudicio curiae imperialis Rothwilano, simulque statuit, vt in causis in prima instantia ad cameram imperialem non spectantibus, non aliter quam coram episcopo aduocato istius praelaturae conueniri possit, non propterea substituit hunc aduocatum in locum iudicii Rothwilani, sed potius tamquam iudicem Austraegalem perpetuum eum nominat. 3) Neque itaque locus est huic iudicio Austraegali, si praelatura illa ab actore mediato conueniatur; nec quidquam impedit praelaturam, quo minus etiam, quando ab aliis conuenitur, huic beneficio renunciare, atque statim, vt in alterutro supremo imperii tribunali conueniatur, pati possit.

CCCXXVII. Responsum 1789. Nouemb. auf Anfrage des Collegiatstifts zu Bonn gegen die churfürstliche Hofcammer daselbst puncto condictionis indebiti vom Pacht des Mühlenwassers zu Poppelsdorf, im Namen der Göttingischen Juristen-Facultät abgefasset S. 1052-1054.

1) Successor in territorio ecclesiastico non quidem tenetur contractu antecessoris. Quodsi tamen praestitit in contractu isto promissa, adeoque ipso facto continuauit contractum, in vim reconductionis tacitae; praestita illa repetere non potest condictione indebiti. 2) Locator conductori praestare quidem debet vsum rei locatae; at conductor tamen sua obligatione non liberatur, si aut per eum stetit, quod vsum rei locatae non perceperit, aut casu fatali vsus impeditus fuit. 3) Ea, quae ante annos triginta praestita fuerunt, si vel maxime indebita fuerint, ob praescriptionem XXX. annorum condici amplius non possunt.

CCCXXVIII. Responsum 1783. Ianuar. für ein ungenanntes Mitglied der Fränkischen Reichsritterschaft, besorgte Ansprüche mehrerer Regredienterben betreffend, in eignem Namen abgefasset. S. 1055-1060.

1) Successio femineae stirpis, quam vocant Regredienterbschaft, omni fundamento destituta est. 2) Nec tamen dispositioni vltimi masculi locus est in praeiudicium stirpis femineae a primo adquirente bonorum auitorum oriundae. 3) Quodsi per hypothesin admittendi fuerint heredes regredientes; portio, quam filia renunciata, a qua descendunt, vna cum stirpe mascula sibi vindicare potuisset, ab iis petitur. Quo ipso tamen augentur difficultates huius successionis, vt vel exitus eius explicari vix possit. 4) Viuentis quidem nulla est hereditas. Attamen ex rationibus salutis publicae obtineri forte, viuo adhuc vltimo masculo, potuerit citatio caesarea edictalis quorumcumque praetendentium futurae successionis.

CCCXXIX. Responsum 1783. Mai. auf Anfrage der verwittweten Frau geheimen Räthinn Freyfrau Voit von Salzburg gebohrner Freyinn von Hutten, puncto separationis feudi ab allodio, im Namen der Göttingischen Juristen-Facultät abgefasset. S. 1060-1068.

1) In pactis dotalibus reseruata libertas disponendi impediri non potest a successore feudali, cuius subscriptione ista pacta firmata sunt. 2) Vltimi masculi soror succedens in bona auita, quibus

quibus in fauorem stemmatis masculini renunciauerat, iure etiam petere potest inuentaria ad bona ista pertinentia, speciatim ex more nobilitatis imperii immediatae, quo renunciatio ista eique adiecta reseruatio in vim fideicommissi taciti fieri intelligitur. 3) Vasallo ante Martium defuncto fructus vltimi anni peti nequeunt ab eius herede allodiali. 4) Aedificia tamquam meliorationes aestimanda sunt pro statu, quo nunc sunt, et pro iusta proportione cum reditibus bonorum ex rationibus oeconomicis definienda. 5) Successor feudalis non tenetur aere alieno, quam quod in rem versum, aut a communi stipite oriundum; etiam consensu suo firmata debita tantum in subsidium soluit excusso allodio. 6) Vidualitium vi pactorum a successore feudali subscriptorum debetur viduae, licet ea vi eorumdem pactorum sit heres mariti mobiliaris atque noviter adquisitorum.

CCCXXX. Responsum 1777. Ianuar. puncto pecuniae ad redimendum feudum a primo adquirente solutae, et exstincta stirpe mascula heredibus allodialibus refundendae, im Namen der Göttingischen Juristen-Facultät abgefasset. S. 1068-1071.

1) Pecunia ad redimendum feudum ab eius primo adquirente olim soluta et cum consensu domini directi iure pignoris ipsi feudo imposita vltimi vasalli heredibus allodialibus, tamquam debitum absolute feudale, omnino refundi debet. 2) Etiamsi itaque casus aperturae in litteris investituras aliter, atque reuera subsecutus fuit, descriptus fuerit; ius tamen heredum vltimi vasalli, quod ad debitum illud attinet, semper idem manet, idque merito ex rationibus iuris communis, quas in interpretatione dispositionis dubiae sequi fas est, ita statuitur. 3) Nec enim clausula restrictiua litteris inuesturae nouioribus inserta ea mente, vt ne successio feudalis vltra litteram extendatur, ad hocce caput debiti feudalis recte porrigitur.

CCCXXXI. Responsum 1783. Ianuar. auf Anfrage des Freyherrn von Landsberg zu Münster, eine Familienstiftung für die Herren von der Reck zu Steinfurt betreffend, in eignem Namen abgefasset. S. 1072-1077.

Specimen interpretationis perobscurae fundationis verbis: Brudern- oder Bruders-Kinder des letztverstorbenen Mannsstamms, quae contradictionem sapiunt, nisi ea intelligas de liberis vnius pluriumue fratrum vltimi masculi (Brüder-Kinder oder Bruders-Kinder).

CCCXXXII. Responsum 1788. Nov. puncto reuocationis pactorum dotalium secundum ius statutarium Hamburgense im Namen der Göttingischen Juristen-Facultät abgefasset. S. 1077-1080.

Pacta dotalia cum consensu agnatorum inita, iis etiam inuitis, reuocari possunt mutuo amborum coniugum dissensu eorumque regressu ad statutariam iuris Hamburgensis de successione coniugum dispositionem.

CCCXXXIII. Responsum 1778. Febr. ex testamento proposito vtrum successio in stirpes, an in capita locum habeat? im Namen der Göttingischen Juristen-Facultät abgefasset. S. 1080-1083.

Institutis septem fororis liberis suo cuiusque nomine vocatis, addita substitutione cuiusque liberorum, non sigillatim sed in solle duntaxat nominatorum; inter hos his partibus diuisio facienda est, quibus ex partibus hereditatem paternam haberent, non ex partibus promiscue viribus.

CCCXXIV. Decisio 1783. April. auf Verschickung der Acten von der Justizcanzley zu Zelle, puncto dispositionis aegrotae super gerada im Namen der Göttingischen Juristen-Facultät abgefasset. S. 1083-1086.

1) Iisdem limitibus, quibus ex statuto Luneburgico dispositio super heergewetta circumscripta est, contineri quoque videtur dispositio super gerada. 2) Dispositio autem, quae fieri non potest ab aegroto lecto decumbente (liegt jemand in Todbette), infirmari tamen nequit, si facta est ab vxore adhuc deambulante. 3) Nec valet extensio alterius legis statutariae de bonis auitis ad dispositionem de gerada.

Digitized by Google

CCCXXXV. Reſponſum 1785. April. auf Anfrage des Herrn Vicecanzlers von Schwarzenfels zu Altenburg die Lehnsfolge im Mann- und Weiber-Lehn betreffend, im Namen der Göttingiſchen Juriſten-Facultät abgefaſſet. S. 1086-1097.

1) Feudum, quod vaſallis datur als Mann- und Weiberlehn, ſi inter fratres, qui pro indiviſo illud poſſederunt, ita diuiditur, vt vnus eorum totum feudum retineat pro ſe ſuisque poſteris vtriusque ſexus, alteri autem conſtituatur pecunia feudalis, retenta ſimul communi manu et inueſtitura ſimultanea, iure ſucceſſionis ac ſimultaneae inueſtiturae ab agnatis peti nequit, quam poſt exſtinctam poſſeſſoris masculam femineamque ſtirpem. 2) In diuiſione fraterna licet inventarii mobiliumque pretium adiectum ſit pecuniae feudali, tamen in ipſo inuentario et in mobilibus, quum in feudum oblata non ſint, haud obtinet ſucceſſio feudalis. 3) Securitas agnato in alienationem feudi conſenſuro ob communem manum promiſſa peti non poteſt ad valorem totius feudi, cuius pro parte iam pecuniam feudalem conſtitutam habet agnatus, ſed demum deducta hac ſumma, tum et ea ſumma, quae feudo inhaeret nomine aeris alieni auiti, et in quam adhuc conſentire promiſit agnatus.

Digitized by Google

CCCXIII. RESPONSVM I.

auf

Anfrage des Herrn Grafen Philipp Ernſts von Schaumburg-Lippe gegen Lippe-Detmold

puncto interdicti quorum bonorum

die Aemter Blomberg und Schieder betreffend,

privato nomine abgefaßt im December 1779.

THEMATA GENERALIA.

I. Interdicto quorum bonorum non eſt locus ad adipiſcendam poſſeſſionem rei ſingularis, quae ex hereditate vindicatur ex capite ceſſionis ex alia quadam hereditate olim aliquando factae; multo minus, ſi iam ante ceſſionem illam ius cedentis ad petitorium remiſſum fuerat. Vbi autem inſtitutum illud interdictum fundamento caret, ibi nec mandatum S. C. ex hoc capite peti poteſt.

II. Ceſſio, ſuper cuius validitate lis pendens eſt, et quae inſuper reciprocas promiſſiones tamquam negotium bilaterale continet, non tale eſt inſtrumentum guarentigiatum, vt mandatum S. C. ex illa peti poſſit.

III. Praetextus mandati de lite pendente nihil innouando ſuccurrere nequit ei, qui lite pendente in poſſeſſione haud erat.

IV. Heres, qui totam defuncti hereditatem occupat, defunctique poſſeſſionem continuat, non verſatur in via facti, quam potius ille committit, qui rem ſingularem ex hereditate illa ſibi vindicare propriis viribus adnititur.

V. Paritoria plena itaque, quae mandatum tot vitiis ſub- et obreptionis laborans confirmauit, recte remedio reuiſionis impugnatur.

Digitized by Google

ARGVMENTA SPECIALIA.

1. Introitus.

Species facti.

2 3. Origo litium in familia Lippiaca post extinctam stirpem Brakenſem inter ſuperſtites lineas Detmoldenſem atque Schaumburgenſem exortarum.

4. Solitaria poſſeſſionis adprehenſio ex parte comitis Detmoldenſis, eiusque adprobatio per concluſa conſilii imperialis aulici a. 1709. et 1714., ſolum petitorio reſeruato comitibus Schaumburgenſibus de Bückeburg et Aluerdiſſen.

5 - 10. Ceſſio iurium Aluerdiſſenſium comiti Detmoldenſi facta a. 1722., impugnata tamen a ſtirpe Bückeburgenſi, poſthaec etiam ab Aluerdiſſenſi.

11. Petitorium comiti Bückeburgenſi reſeruatum a. 1726. ab eo inſtitutum, inque eo ſubſecuta ſententia condemnatoria a. 1734, eaque confirmata a. 1737.

12. Interuentio Aluerdiſſenſis, eamque a. 1744. ſecuta ſententia, qua comes Bückeburgenſis condemnabatur ad dimidiam partem coheredi Aluerdiſſenſi reſtituendam.

13 - 15. Nous actio Bückeburgenſis ad adnullandam ceſſionem a. 1722. factam, ſed transactio demum a. 1748. inter comites de Detmold et Bückeburg inita.

16. Alia actio Aluerdiſſenſis ad caſſandam illam ceſſionem a. 1753. inſtituta, eaque in cauſa a. 1770. introitulatio actorum facta, ſed necdum ſententia pronunciata.

17 - 22. Denique poſt extinctam lineam Bückeburgenſem contra ſucceſſorem Aluerdiſſenſem a comite Detmoldenſi inſtitutum interdictum quorum bonorum vtile ex ceſſione a. 1722. et transactione a. 1748., decretumque ad illud mandatum S. C., idque a. 1779. paritoria firmatum.

23. 24. Iam paritoria haecce an et quonam remedio impugnari poſſit? quaeritur; id quod in plures quaeſtiones ſigillatim diſceptandas reſoluitur.

Quaeſtio I.

An locum in hac cauſa habuerit interdictum quorum bonorum vtile?

25 - 27. Summum omnino fauorem merentur remedia retinendae et recuperandae poſſeſſionis, ſed non aeque adipiſcendae, quae prorſus exceptionem a regula conſtituunt.

28. 29. Quare tria tantum ex ſpeciali legis diſpoſitione dantur remedia adipiſcendae poſſeſſionis, interdicta nempe Saluianum, quod legatorum et quorum bonorum.

30 - 32. Enimuero interdictum quorum bonorum non aliter inſtitui poteſt, quam ex iure hereditario; numquam ex titulo ſingulari ad adipiſcendam poſſeſſionem rei ſingularis; cuius poſſeſſorem potius plene audiri oportet, nec exceptionibus, nec reconuentione, nec iure retentionis eum priuari fas eſt.

33 - 38. Qua theſi iuris ad hanc cauſam adplicata tantum comes Aluerdiſſenſis, tamquam ſucceſſor exſtinctae lineae Bückeburgenſis, vti potuiſſet iſto interdicto; ſed et citra illud occupare poterat bona omnia ſub ſucceſſione ilta comprehenſa.

39. 40. Comiti autem Detmoldenſi nullum erat ius hereditarium; ideoque ius, quod in duas praefecturas, tamquam res ſingulares, contendebat, non poterat profequi interdicto quorum bonorum.

41 - 46. Nec certe ex ceſſione a. 1722. facta locum habebat hocce remedium poſſeſſorium, ſed in petitorio agi debebat.

47 - 54. Nec aliter agi poterat ex transactione a. 1748. inita.

55 - 58. Quantumuis enim etiam ex pacto ſucceſſorio locus dari poſſit vtili interdicto quorum bonorum vtiliue remedio ex L. vlt. C *de edicto D. Hadr. tollendo;* hic tamen haud aderat pactum ſucceſſorium.

59. Deciſio quaeſtionis I.

Quaeſtio II.

An alia ratione ex ceſſione a. 1722. facta fundari potuerit petitum mandati S. C.?

60 - 64. Comiti, contra quem hic agitur, tamquam ſucceſſori lineae Bückeburgenſis ex pacto et prouidentia maiorum, negari nequit omne commodum e re iudicata annorum 1734. et 1737.

65 - 67. Ipſa ceſſio, ex qua hic agitur, non eſt inſtrumentum guarentigiatum, quandoquidem lis ſuper eius valore in iudicium deducta, necdum deciſa eſt.

68. 69. Nec doceri poterat, nullas reo fore exceptiones actionem elifuras.

70 - 72. Ideoque nullo iure peti poterat mandatum S. C.

73 - 77. Immo aderant capita compenſationis et reconuentionis, quae ad ſeparatum merito non poterant remitti.

78. Deciſio quaeſtionis II.

Quaeſtio III.

An iure peti potuerit mandatum de non via facti ſed iuris et ſpeciatim de non vi armata procedendo?

79 - 81. Perfrequens eſt abuſus rubricae de non via facti ſed iuris procedendo ad obtinendum modo facilius mandatum S. C., qualis et hic obſeruatur; in primis addita mentione armatae manus.

82 - 85. Reapſe poſſeſſio hereditatis vacantis vi ſucceſſionis ex pacto et prouidentia maiorum ſine omni via facti hic adprehenſa fuit; optimoque iure exſpectari poterat, vt, ſi quis ſingulas quasdam res ſub illa ſucceſſione comprehenſas ſibi vindicare adniteretur, id in via iuris fieri deberet.

86 - 88. Nulla autem vis armata hic adhibita fuit.

89. Deciſio quaeſtionis III.

Quae-

Digitized by Google

Quaestio IV.

An recte immixtum sit petitum de lite pendente nihil attentando et innouando?

90-93. Actio a. 1753. instituta, cuius acta iam a. 1770. inrotulata fuerunt, nullam efficere poterat litem pendentem in hacce causa mandati.

94-96. Neque status possessionis contra istam litem pendentem immutatus fuit.

97. Decisio quaestionis IV.

Quaestio V.

An et quale remedium adhibendum sit aduersus sententiam parisoriam?

98-102. E duobus remediis reuisionis et restitutionis in integrum, quae locum habent aduersus sententias summorum imperii tribunalium, hic prius eligi consultius videtur.

103. Decisio quaestionis V.

Rechtliches Bedenken

über die wegen der

Aemter Blomberg und Schieder

am 9. Oct. 1777.

von

Lippe-Detmold,

gegen

Schaumburg-Lippe

beym

kaiserlichen Reichshofrathe

anhängig gemachte Mandats-Sache.

vom

Geheimen Justizrath Pütter zu Göttingen.

---

im Dec. 1779.

---

1 Da mir die am höchstpreislichen kaiserlichen Reichshofrathe unter der Rubrik:

„Lippe-Brakische Successsion betreffend, „in specie Schaumburg-Lippe-Alverdissen „contra Lippe-Detmold puncto illicitae cessio„nis, modo vice versa mandati, die Aem„ter Blomberg und Schieder betreffend,"

vom 9. Oct. 1777. bis zum 21. Oct. 1779. verhandelten Acten, nebst anderen damit in Verbindung stehenden Acten, zu Abfassung eines rechtlichen Bedenkens vorgeleget worden; so finde ich darin folgende hieher gehörige

Geschichts-Umstände.

2 Bis aufs Jahr 1709. war das hochgräfliche Haus Lippe in der Nachkommenschaft weiland Graf Simons des VI. († 1613.) in drey Hauptstämme Detmold, Brake und Schaumburg-Lippe vertheilet. Von dem letztern Hauptstamm formirten sich aber mit Philipps († 1681.) Söhnen Friedrich Christian und Philipp Ernst wieder zwey Linien zu Bückeburg und Alverdissen.

Als nun der Brakische Stamm mit Ludewig Ferdinand († 1709. Febr. 21.) erlosch; 3 erwuchsen daraus nach einander folgende Rechtshändel, die hier nach ihren verschiedenen Auftritten, soviel davon in gegenwärtige Sache Einfluß hat, erst kürzlich aus einander zu setzen sind.

I.

Gleich anfangs nahm Lippe-Detmold den 4 ganzen Brakischen Anfall in Besitz. Und, anstatt, daß die Schaumburg-Lippischen Linien zu Bückeburg und Alverdissen, in Gefolg eines vom Grafen Simon dem VI. als dem gemeinsamen Stammvater des ganzen Lippischen Hauses im Jahre 1597. errichteten Testaments, nebst der Detmoldischen Linie pro rata in stirpes zu erben begehrten, behauptete Lippe-Detmold vermöge Erstgebührtsrechts den ergriffenen Besitz sich alleine zuzueignen. Es ward auch darin durch Reichshofraths-Erkenntnisse vom 27. Jun. 1709. und 15. Oct. 1714. dergestalt geschüt-

schüßet, daß die Bückeburgischen und Alverdissischen Ansprüche dagegen ins Petitorium verwiesen wurden.

II.

5 Die beiden Brüder, Friedrich Christian zu Bückeburg, und Philipp Ernst zu Alverdissen, waren inzwischen wegen anderer Gegenstände auch unter sich nicht einig, weil jener in der dem Stifter dieser Linie zugefallenen Grafschaft Schaumburg wieder ein eignes Recht der Erstgebuhrt gegen seinen jüngern Bruder geltend machen, und demselben auch keinen Antheil an der mütterlichen Verlassenschaft zugestehen wollte.

6 Ueberdies war der jüngere Bruder blödsinnig, und hatte eine Gemahlinn aus dem fürstlichen Hause Holstein-Beck, die wegen ihrer Wittwumsversorgung nicht die besten Aussichten hatte.

7 Alle diese Umstände suchte Lippe-Detmold zu seinem Vortheile dergestalt zu benutzen, daß es den Anschlag faßte, den Antheil der Alverdissischen Linie an dem Brakischen Anfall allenfalls durch eine Cession des damaligen blödsinnigen Grafen von Alverdissen an sich zu bringen.

8 Es versprach daher jene Processe wegen der Schaumburgischen Primogenitur und der mütterlichen Verlassenschaft auf seine Kosten für Alverdissen gegen Bückeburg auszuführen, auch jährlich nebst einigen anderen Emolumenten noch 1250 Rthlr. an Alverdissen zu entrichten, wogegen der damalige blödsinnige Graf Philipp Ernst von Alverdissen seine Rechte an dem Brakischen Anfall dem Hause Detmold überlassen sollte.

9 Ueber alles das ward den 9. Dec. 1722. ein so genannter Cessionsvergleich ausgefertiget, wozu obgedachte Gemahlinn des Grafen Philipp Ernsts um so mehr beförderlich war, als zu gleicher Zeit ausgemacht wurde, daß die von Lippe-Detmold jährlich zu entrichtenden 1250. Rthlr. ihrem Witthum zugelegt werden sollten, dessen Genuß schon mit dem bald hernach den 27. Nov. 1723. erfolgten Todesfalle ihres Gemahles eintrat.

10 Weil derselbe aber seiner Blödsinnigkeit halber unter Vormundschaft stand; so ward sowohl deßhalb wegen Mangels in der Form und anderer dabey eingetretener Umstände als auch aus dem Grunde, weil keine solche Cession zum Nachtheile der Nachkommen und näheren Stammsvettern habe geschehen können, der Rechtsbestand des ganzen Cessionsvergliches nachher nicht allein von Schaumburg-Lippe-Bückeburg, sondern in der Folge auch von Schaumburg-Lippe-Alverdissen angefochten.

III.

11 In jener Brakischen Successionssache ward indessen von der Bückeburgischen Linie die Klage, womit sie in obgedachten Reichshofraths-Erkenntnissen 1709. und 1714. ins Petitorium verwiesen war, nunmehr 1726. petitorisch gegen Lippe-Detmold angestellt; und es erfolgte darauf am 26. Aug. 1734. ein Reichshofraths-Urtheil, das Detmold zu Abtretung der Hälfte des Brakischen Antheils an Bückeburg und zugleich in die fructus perceptos condemnirte. Dieses Urtheil ward auch der dawider eingewandten Revision ungeachtet am 27. Apr. 1737. dergestalt bestätiget, daß Bückeburg der zuerkannten Nutzungen wegen zugleich die Immission in den ganzen Brakischen Antheil erhielt.

IV.

Schon vor dem Urtheile vom 26. Aug. 12
1734. war zwar Alverdissen auf Lippe-Detmoldischen Betrieb mit einer Intervention eingekommen, um mit Bückeburg wieder zur Theilung zur Hälfte zugelassen zu werden. Es ward aber auch damit zur besonderen petitorischen Klage verwiesen. Und als es diese hierauf am 25. Febr. 1735. erhob, erhielt es zwar endlich am 18. Sept. 1744. ein Reichshofraths-Urtheil: daß Bückeburg die Hälfte des Brakischen Antheils mit Alverdissen als coherede zu theilen schuldig sey. Doch Bückeburg ergriff hiergegen noch die Revision, so, daß damit die Rechtskraft dieses wider Bückeburg ergangenen Urtheils seitdem immer gehemmet geblieben ist, indem kein Urtheil über diese Revision gesprochen worden.

V.

Jetzt klagte vielmehr Bückeburg im Jul. 13
1746. auf Annullation des Cessionsvergleichs vom 9. Dec. 1722., und bewirkte damit unterm 17. Jul. 1747. ein kaiserliches Rescript, worin geäussert wurde:

„Ihro kaiserliche Majestät könnten nicht „sehen, wie der eingeklagte Cessionsvergleich „mit dem Testamente des allgemeinen „Stammvaters Simonis VI., sodann mit den „von dessen Söhnen und Nachfolgern ver„schiedentlich errichteten pactis domus, brü„derlichen und agnatischen Vergleichen, und „dem darin festgestellten ordine succedendi „zu vereinbaren seyen, und wie sothane Ces„sionen künftig bestehen könnten."

Als hingegen abermals Lippe-Detmold ex 14
iure cessionis von Alverdissen der Bückeburgischen Revision ungeachtet gegen Caution um Vollziehung des Urtheils vom 18. Sept. 1744. bat; erfolgte ferner ein Reichshofraths-Conclusum vom 17. Jun. 1748., worin dem Gesuche in puncto cautionis nicht statt gegeben, hingegen „Alverdissen sowohl als Lippe-Detmold mit dem „vorgeschützten iure cessionis auf den super hoc „puncto in separato obwaltenden Proceß und „hierin unterm 17. Jul. 1747. ergangene kai„serliche Verordnung verwiesen" wurde.

VI.

Digitized by Google

VI.

15 In dieser Lage der Sache errichtete Detmold mit Bückeburg zu Stadthagen am 10. Aug. und 19. Nov. 1748. einen Vergleich unter andern auf folgende Puncte:

daß 1) der Brakische Antheil in zwey Theile vertheilet werden, und davon Lippe-Detmold zu seiner Hälfte die Aemter Brake und Barenborf, Bückeburg hingegen die Aemter Blomberg und Schieder haben, überdas aber für die zuerkannten fructus perceptos Bückeburg noch 100. tausend Rthlr. von Detmold bekommen solle.

Wobey 2) Lippe-Detmold auch dahin, daß das Haus Alverdissen gleichfalls litt renunciiren und diesen Vergleich binnen sechs Wochen genehmigen möge, alles anzuwenden, oder widrigenfalls Lippe-Bückeburg dagegen völlig zu vertreten versprach.

Uebrigens aber reservirte sich 3) Lippe-Detmold alle sonstige ex cessione Alverdissensi erlangte iura gegen Alverdissen, und behielt sich insonderheit auf den Fall, da der Mannsstamm des jetzigen Bückeburgischen ältern Hauses verblühen sollte, den Rückfall der an Lippe-Detmold von Alverdissen abgetretenen und übertragenen iurium vor; dergestalt, daß es in soweit bey diesem Cessions-Tractacte zwischen Lippe-Detmold und Alverdissen sein Verbleiben habe, jedoch dem Hause Bückeburg, als welches diese Cession nie anerkannt, ohnnachtheilig.

Woneben 4) Bückeburg zu Vergütung dessen, was Detmold an Alverdissen durch den Vergleich vom 9. Dec. 1722. oder sonst pro cessione zu geben versprochen, das vermöge großväterlichen Testaments bisher in Besitz gehabte Amt Lipperode an Detmold abtrat, und noch überdies die Abgabe von 1500. Rthlr., die sonst jährlich von Detmold an Bückeburg zu entrichten gewesen wären, von nun an nachließ.

VII.

16 Lippe-Detmold hatte inzwischen um selbige Zeit, als es im Jahre 1734. von Alverdissen begehrte, mit einer Intervention gegen Bückeburg einzukommen, sich auf solchen Fall unterm 7. May 1734. verbindlich gemacht, wenn durch sothane Intervention die Alverdissische quota noch salvirt würde, an Alverdissen noch tertiam, so der Hauptstuhl der Alverdissischen ratae jährlich austragen würde, zuzulegen. Nunmehr wollte es aber dieser von neuem übernommenen Verbindlichkeit kein Gnüge leisten. Daher klagte Alverdissen im May 1753. selbst gegen Detmold allenfalls auf Cassation der Cession von 1722., und erlangte auch ein kaiserliches Rescript ohne Clausel, worüber jedoch ein Schriftwechsel bis zur Sextuplik erwachsen, und schon am 14. May 1770. die Inrotulation der Acten geschehen, aber noch keine Entscheidung erfolget ist.

VIII.

Als endlich nach Abgang der bisherigen 17
Bückeburgischen Linie mit dem am 10. Sept. 1777. erfolgten Tode des letztregierenden Herrn Grafen Wilhelm Friedrich Ernsts von Schaumburg-Lippe-Bückeburg der jetztregierende Herr Graf Philipp Ernst als unstreitiger nächster Stammsvetter und Regierungs-Nachfolger alle durch diesen Todesfall erledigte Land und Leute, mithin auch obgedachte Aemter Blomberg und Schieder, in Besitz nahm; so erfolgte die jetzt in Frage stehende Lippe-Detmoldische Klage, die, in ein Mandatsgesuch eingekleidet, am 9. Oct. 1777. beym höchstpreislichen Reichshofrathe gegen den jetztregierenden Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe übergeben wurde.

Zu Begründung dieser Klage berief sich 18
Lippe-Detmold auf den so genannten Cessionsvergleich vom 9. Dec. 1722. und auf den im Jahre 1748. zu Stadthagen mit Bückeburg geschlossenen Vergleich, die es als solche Familienverträge angab, die keinen sichtbaren Mängeln unterworfen wären; daher es die Sache so vorzustellen suchte, als ob Lippe-Detmold tamquam heres pactitius von Schaumburg-Lippe-Bückeburg und als Miterbe des Herrn Implorates, berechtiget gewesen wäre, die beiden Aemter Blomberg und Schieder, wo nicht ganz, doch wenigstens zur Hälfte in Besitz zu nehmen, und da der Herr Implorat dem Herrn Imploranten in dieser Besitznehmung zuvorgekommen wäre, gleichwohl letzterem das interdictum quorum bonorum vtile ad adipiscendam hereditatis possessionem zu statten kommen müßte, als worauf nach der Praxi der höchsten Reichsgerichte auch mandata S. C. wider den Besitzer erkannt werden könnten, zumal wenn derselbe clandestine et violenter sich in Besitz gesetzt hätte; wozu noch überdies komme, "daß dieser „Successionsfall längst bey diesem höchsten „Reichsgerichte zwischen beiden hochgräflichen „Theilen rechtshängig, mithin die eigenrichter„liche Occupation eine verbotene mutatio status „litis, und ein unerlaubtes Attentatum sey, wo„durch kein Besitz erworben werden könne."

Die eigentliche Bitte gieng daher auf ein 19
"mandatum de non vi armata sed via iuris procedendo, et pendente lite nihil attentando et innouando, nec non deoccupando hereditatem, vi pactorum renunciatiuorum et successoriorum vitio visibili carentium, competentem, ast clandestine vi ac armata manu praereptam cum omni causa, vel admittendo saltem ad realem compossessionem S. C.", wodurch dem Herrn Imploraten befohlen werden möchte:

„nicht mit Gewalt der Waffen, sondern „im Wege Rechtes zu verfahren, sich aller „Attentate während des Rechtsstreits zu „enthalten, auch die durch den Ausgang des „Bückeburgischen Mannsstamms erledigten „mit unerlaubter Gewalt und bewaffneter „Mannschaft usurpirten und präripirten bei„den Aemter Blomberg und Schieder, den „keinen sichtbaren Mängeln unterworfenen „Cessions- und Successions-Verträgen zufol„ge, wo nicht ganz, doch wenigstens, bis „zur ausgemachten Sache, vorerst zur Hälfte „dem Herrn Imploranten sammt den bereits „erhobenen Nuzungen einzuräumen, oder „aber denselben zur realen Compossession des „ganzen Erbtheils zuzulassen."

IX.

20 Auf dieses Mandatsgesuch ward am 18. Nov. 1777. ein mandatum de deoccupando dimidiam partem der Aemter Blomberg und Schieder cum appertinentiis, fructibus perceptis, omnique causa, et de non amplius via facti sed iuris procedendo S. C. erkannt, in dessen Ausfertigung vorausgesetzt ward, wie der Implorantische Theil vorgestellt habe:

„wasmaßen Herr Implorat nach Ableben „des Grafen Friedrich Wilhelm Ernst zu „Schaumburg-Lippe-Bückeburg sich nicht „entsehen habe, ungeachtet der über den er„ledigten Lippe-Brakischen An- und Erbfall „bey kaiserlichem Reichshofrathe noch anhän„gige Rechtsstreit nicht entschieden sey, die „zurückgefallenen Aemter Blomberg und „Schieder alleinig zu usurpiren und zu präri„piren, und hierauf, der Implorantischer „Seits gemachten Protestationen ungehindert, „von sämmtlichen Eingesessenen beider Aem„ter die Huldigung armata manu einzuneh„men."

Worauf dann der eigentliche Inhalt dieses Mandates dahin ergieng:

dem Herrn Imploranten "die Halbscheid „der beiden Aemter Blomberg und Schieder „sammt Zugehörungen und den bereits erho„benen Nuzungen cum omni causa einzurän„men, auch fürohin nicht via facti, sondern „in dem Wege Rechtes zu verfahren."

X.

21 In der hierwider eingereichten, sehr ausführlich abgefaßten und mit Beylagen sub lit. A. bis Qq. begleiteten Exceptionsschrift ward alles, was die Klage sowohl in ihrer vorangesetzten weitläuftigen Geschichtserzehlung als sonst enthielt, von Stück zu Stück beantwortet, und nicht allein dasjenige, was zunächst bloß den Grund oder Ungrund dieses Mandatsgesuches betraf, sondern auch vieles andere, so eigentlich in petitorischen Einwendungen und Gegenforderungen bestand, mit angebracht.

Darauf erfolgte aber am 21. Oct. 1779., 22
ohne die Exceptionsschrift erst zur Replik zu communiciren, folgendes paritorisches Erkenntniß:

"Mit Verwerfung sämmtlicher theils bloß „petitorischer, theils ad hanc causam nicht „gehöriger und sonst unerheblicher Einwen„dungen fiat paritoria cum termino duorum „mensium."

* * *

Nach diesem Verlaufe der Sache entstehet 23
nunmehr die Frage:

Ob und was für Rechtsmittel gegen das ergangene paritorische Erkenntniß mit Grunde und mit Hoffnung eines guten Erfolges statt finden möchten?

Da dann alles darauf ankommen wird:

Ob Lippe-Detmold berechtiget gewesen sey, ein solches Mandat, wie es erkannt worden, zu suchen?

Oder ob nicht dieses Mandatsgesuch mit wahren Fehlern einer Sub- und Obreption behaftet gewesen sey?

* * *

Da die Lippe-Detmoldische Klage gar nicht 24
das Ansehen eines petitorischen, sondern nur eines possessorischen Rechtsmittels, und zwar weder retinendae noch recuperandae sondern adipiscendae possessionis, und noch genauer namentlich des interdicti quorum bonorum vtilis haben sollen; so ist hier billig die

Erste Erörterung:

Ob Lippe-Detmold in dem Falle gewesen sey, sich des *interdicti quorum bonorum vtilis* zu bedienen?

Wenn man sich hier A) mit der Römischen 25
Rechtslehre vom interdicto quorum bonorum als einem possessorischen und zwar auf Erlangung eines noch nicht habenden Besitzes abzielenden Rechtsmittel etwas näher bekannt macht; so ist zwar nichts billiger und selbst den allgemeinen Grundsätzen aller bürgerlichen Rechte nichts gemäßer, als daß ein jeder in dem Besitze, den er schon hat, und woraus ihn ein anderer erst verdrängen will, oder eigenmächtig verdränget hat, vor allen Dingen geschützt und gehandhabt oder hergestellet werde, bis erst derjenige, der etwa Anspruch darauf macht, im Wege Rechtes solche Ansprüche, und daß ihm ein besseres Recht, als dem Besitzer, zukomme, rechtskräftig dargethan habe. Woraus die ganz natürliche allgemeine Rechtsregel erwächst, daß ein jeder, der Ansprüche macht, worin ihm die Vortheile des Besitzstandes nicht zu statten kommen, seine Ansprüche in einer petitorischen Kla-

ge

ge anbringen müſſe, und daß hingegen in poſſeſſoriſchen Rechtsmitteln, wo man nur mit Erörterung des Beſitzſtandes beſchäfftiget iſt, keine petitoriſche Einwendungen oder Gegenforderungen zugelaſſen, ſondern zur Separatklage verwieſen werden.

26 Alles das verſteht ſich aber nur von remediis *retinendae* vel *recuperandae* poſſeſſionis, als in welchen eben vorausgeſetzt wird, daß derjenige, dem der Beſitzſtand zu ſtatten kömmt, gegen Anſprüche, die noch nicht im Wege Rechtes ausgeführt ſind, in ſeinem habenden oder gehabten Beſitze geſchützet oder hergeſtellt werde.

27 Daß aber demjenigen, der nicht in Beſitz iſt, gegen den würklichen Beſitzer erſt der Vortheil des Beſitzſtandes zugewandt, und der Beſitzer hingegen zu petitoriſcher Ausführung ſeines Rechtes verwieſen werden ſollte, iſt ſo gegen alle Regel des Rechts, daß es nur ganz auſſerordentliche Fälle ſeyn konnten, wenn eine ſo aufgeklärte Geſetzgebung, wie die Römiſche, mit ſo genannten remediis *adipiſcendae* poſſeſſionis Ausnahmen von einer ſo allgemeinen Regel geſtatten ſollte.

28 In der That weiß das Römiſche Recht auch nur von dreyerley ganz beſonders beſtimmten remediis adipiſcendae poſſeſſionis, indem es 1) nur einem Hypothekberechtigten mit dem interdicto Saluiano zum Beſitz der ihm mit Hypothek verhafteten und ungebührlich entzogenen Sachen, ſodann 2) einem Erben mit dem interdicto quod legatorum zum Beſitz der von Legatarien eigenmächtig ergriffenen Vermächtniſſe, und 3) mit dem interdicto quorum bonorum oder mit dem damit auf gleichen Grundſätzen beruhenden remedio L. vlt. C. *de edicto Diui Hadriani tollendo* gegen einen, der die Erbſchaft, ohne ein ſo klares Recht, wie der klagende Erbe ſein Recht in continenti klar machen kann, zu haben beſitzet, zum Beſitze der Erbſchaft zu verhelfen geſtattet.

29 An ſtatt alſo, daß aus allen und jeden dinglichen Rechten ſonſt auch remedia retinendae vel recuperandae poſſeſſionis angeſtellt werden können, ſo gilt kein remedium adipiſcendae poſſeſſionis, als nur ex iure hypothecae das interdictum Saluianum, und nur ex dominio vniuerſali ſeu iure hereditario das interdictum quod legatorum und quorum bonorum.

30 Wo kein dominium vniuerſale oder ſucceſſio in vniuerſum ius defuncti eintritt (a), da findet auch weder das interdictum quorum bonorum noch das remedium L. vlt. C. *de ed. D. Hadr. toll.* ſtatt. Einem legatario oder fideicommiſſario ſingulari geſtatten zwar die Geſetze nebſt der perſönlichen Klage ex teſtamento auch petitoriſche actiones in rem ſingulares (b). Aber nie wird ihnen ein remedium poſſeſſorium adipiſcendae poſſeſſionis eingeräumt (c). Vielmehr findet gerade gegen ſie, wenn ſie eigenmächtig Beſitz ergreifen, das interdictum quod legatorum ſtatt (d).

(a) L. 70. §. 1. D. *de verb. ſign.*, L. 62. D. *de reg. iur.*

(b) L. 2. C. *commun. de legat.*

(c) Hahn *ad Weſenbec.* tit. *quorum bonor.* num. 8., Boehmer *ius digeſt.* eod. §. 2.

(d) L. 1. §. 2. D. *quod legator.*

Man bedenke auch nur, was das ſagen will, 31
wenn ein Erbe die durch den Tod ſeines Erblaſſers erledigte ganze Verlaſſenſchaft in Beſitz nimmt, mithin den völligen Beſitzſtand, wie ihn der Erblaſſer gehabt hat, fortführt, folglich auch aller rechtlichen Vortheile deſſelben ſich zu erfreuen haben ſoll; und dann dennoch ein Dritter, der auf ein einzelnes Stück aus dieſer Erbſchaft Anſpruch macht, gleich berechtiget ſeyn ſollte, davon ſelbſt Beſitz zu nehmen, oder durch richterliche Hülfe mittelſt eines remedii adipiſcendae poſſeſſionis ſich den Beſitz zu verſchaffen, den bisherigen Beſitzer aber mit ſeinen Einwendungen gegen ſolche Anſprüche, oder mit ſeinen etwa dawider habenden Gegenforderungen ganz verkehrter Weiſe erſt zum petitoriſchen Wege Rechtes zu verweiſen.

Nein, wie jeder anderer Beſitzer, ſo muß 32
auch ein Erbe, der den Beſitz ſeines Erblaſſers fortführt, wegen aller Anſprüche, die auf einzelne Erbſchaftsſtücke gemacht werden, wenn er etwas dawider einzuwenden zu haben glaubet, erſt petitoriſch belanget, und ſowohl mit ſeinen Einwendungen als Gegenforderungen gehöret werden, ehe ihm zugemuthet werden kann, die Vortheile des Beſitzes aus den Händen zu laſſen. Selbſt das ius retentionis kann man ihm nicht verſagen, ſofern er Gegenforderungen hat, die ex eadem vel connexa cauſa herrühren. So weit iſt es entfernt, daß ein einzelnes Erbſchaftsſtück jemals mit einem remedio adipiſcendae poſſeſſionis eingeklagt werden könnte.

Schon aus dieſem Geſichtspuncte iſt es alſo 33
in näherer Anwendung auf den gegenwärtigen Fall klar, daß hier ſchlechterdings an kein interdictum quorum bonorum zu denken iſt, weil die hier in Frage ſtehenden Anſprüche nur eine rem ſingularem, die hier in der Hälfte zweyer Aemter beſtehet, zum Gegenſtande haben.

Lippe-Detmold ſucht ſich zwar in der Klage 34
den Schein eines Miterben zu geben, wie es ſelbſt dieſe Benennung gleichſam im Vorbeygehen einmal mit einfließen laſſen. Man darf aber die wahre Lage der Sache nur mit dem erſten Anblicke überſehen, um ſich zu überzeugen, wie wenig in der in Frage ſtehenden Beerbung der ausgegangenen Schaumburg-Lippe-Bückeburgiſchen Linie an ein Lippe-Detmoldiſches Miterberecht zu gedenken ſey.

35 Man darf sich nur erinnern, wie Schaumburg-Lippe-Bückeburg und Alverdissen nur zwey Linien eines Hauptstammes gewesen, gegen welchen Lippe-Detmold, als ein anderer Hauptstamm, dergestalt in verschiedenem Verhältnisse gestanden, daß, so lange noch Alverdisser Mannsstamm vorhanden ist, für Lippe-Detmold nie an einiges Erbrecht im Bückeburgischen Antheile gedacht werden kann.

36 Sobald nur die Alverdisser Linie die Bückeburgische überlebte, war jene in allem Betrachte zu deren Erbfolge alleine berechtiget. Wenn es also darauf angekommen wäre, das interdictum quorum bonorum, als ein nur rechtmäßigen Erben zum Besten angeordnetes Rechtsmittel hier in Anwendung zu bringen; so würde es niemanden anders, als dem Hause Alverdissen, zu statten gekommen seyn.

37 Gleichwie aber auch, ohne zu diesem interdicto erst seine Zuflucht nehmen zu dürfen, keinem Erben verwehrt ist, den durch den Tod seines Erblassers erledigten Besitz der von demselben hinterlassenen Güter eigenmächtig zu ergreifen; so war auch niemand als Alverdissen berechtiget, von allen Gütern, welche Bückeburg besessen hatte, unmittelbar nach dem Tode des Letzten von dieser Linie für sich alleine den Besitz zu ergreifen (e).

(e) "Interdicto quorum bonorum locus est, siue ex testamento siue ab intestato quis heres sit, sed remedium L. vlt. C. *de edicto D. Hadr. toll.* tantum locum habet ex testamento. Vtrobique autem *et licitum est heredi, bona hereditaria occupare propria auctoritate*, si illa ab alio non possideantur." TIRAQVELL *le mort saisit le vif* part. 1. declar. 8., LEYWEN *censura forens.* part. 1. lib. 3. cap. 10. n. 6. 7., VOET *comm. ad D.* lib. 43. tit. 2. §. 2. p. 834.

38 Nach der Römischen Rechtssprache zu reden, war Schaumburg-Lippe-Alverdissen der nächste und alleinige Intestat-Erbe von Schaumburg-Lippe-Bückeburg. Nach Teutschen Rechten war es der alleinige allgemeine Stamms- und Landesfolger ex pacto et prouidentia maiorum. In beiderley Verstande war unmittelbar nach dem eingetretenen Sterbefalle niemand als Alverdissen befugt, **alles**, was Bückeburg hinterlassen hatte, als allgemeiner Stammsfolger in Besitz zu nehmen, und diesen Besitz gegen jedermann ohne Unterschied so lange fortzuführen und zu behaupten, bis ein rechtlicher Anspruch, er mochte betreffen was er wollte, und mochte herrühren, von wem er wollte, erst im Wege Rechtes ausgeführt seyn würde.

39 Für Lippe-Detmold, als einen offenbar entferntern Stamm, war hier weder an ein Erbrecht ab intestato, noch ex pacto et prouidentia maiorum zu gedenken. Und da in dieser Art Succession auch kein Testament den Ausschlag geben kann, so fiel auch alle Anwendung eines testamentarischen Erbrechts weg.

Für Miterben konnte sich also Lippe-Detmold auf keine Art und Weise angeben. Seine Ansprüche giengen immer nur auf ein einzelnes Stück der Verlassenschaft, und hatten gar keine Beziehung auf Beerbung des Letztverstorbenen. Daher schon in diesem Betrachte das interdictum quorum bonorum hier auf keine Weise in Anwendung gebracht werden konnte. 40

Wenn man aber auch B) noch näher in die besonderen Gründe hineingehet, aus welchen Lippe-Detmold seine Ansprüche auf die Hälfte der beiden Aemter Blomberg und Schieder herzuleiten vermeynet; so beruhet 1) die Urquelle aller dieser Ansprüche unstreitig lediglich in dem so genannten Cessionsvergleiche vom 9. Dec. 1722., vermöge dessen Lippe-Detmold behauptet, daß das Recht, welches der Alverdissischen Linie an dem Brakischen Anfalle zugestanden habe, von selbiger auf Lippe-Detmold übertragen worden sey. 41

Ohne hier noch erörtern zu dürfen, was gegen den Rechtsbestand und die Verbindlichkeit dieses Cessionsvergleiches eingewandt wird, ist doch a) richtig, daß diese Cession, wenn auch nichts dabey zu erinnern wäre, dennoch Lippe-Detmold nie zum Miterben der Alverdisser Linie in Ansehung der erloschenen Bückeburgischen Linie machen würde. 42

Eine im Jahre 1722. geschehene Cession eines Antheils an einer 1709. erledigten Erbschaft — was hatte die mit einer erst 1777. erledigten ganz andern Erbschaft zu schaffen? Wie war es möglich, einen Theil dieser letztern aus jener Cession, die keine successionem futuram, sondern iam praeteritam betraf, in Anspruch zu nehmen, und daraus ein interdictum quorum bonorum auf diese letztere Verlassenschaft zu begründen? 43

Was würde es aber auch b) für eine Klage seyn, wenn, alles als richtig angenommen, Lippe-Detmold aus jener Cession jetzt klagen wollte? — Natürlicher Weise keine andere, als die damals 1722. von der cedirenden Linie zu Alverdissen hätte angestellt werden können. 44

Wäre nun damals für Alverdissen wohl an ein interdictum quorum bonorum oder überall nur an eine possessorische Klage zu denken gewesen? — Hier erinnere man sich nur, daß damals Lippe-Detmold schon durch rechtskräftige Erkenntnisse 1709. und 1714. im Besitze des ganzen Brakischen Anfalls geschützt, und so wohl Alverdissen als Bückeburg mit ihren Ansprüchen ins Petitorium verwiesen war. Wie hätte also Alverdissen 1722. noch ein possessorisches Rechtsmittel zur Hand nehmen, oder wie hätte es dergleichen an Lippe-Detmold cediren können, da ihm selbst schon durch rechtskräftige Erkenntnisse nichts mehr als petitorisch zu klagen übrig gelassen war? 45

So

46 So gewiß ist es, daß, wenn man auch auf die Cession vom 9. Dec. 1722. als die wahre Quelle der ganzen gegenwärtigen Sache zurückgehet, und selbige einstweilen für ganz richtig annimmt, dennoch kein possessorisches Rechtsmittel, wie das interdictum quorum bonorum ist, daraus hergeleitet werden kann, sondern schlechterdings nur im ordentlichen Wege Rechtes petitorisch zu klagen seyn würde, ohne daß dem beklagten Theile benommen werden darf, seine Einwendungen und Gegenforderungen in eben dem Rechtsgange anzubringen, und bis dahin den Vortheil des Besißstandes auf seiner Seite zu behalten.

47 Lippe-Detmold berüft sich aber auch noch 2) auf den Vergleich, den es zu Stadthagen im Jahre 1748. mit der jezt ausgegangenen Bückeburgischen Linie geschlossen hat.

48 Wenn darin a) die Absicht gewesen wäre, daß auf Abgang der Bückeburgischen Linie dem Hause Lippe-Detmold ein Erbrecht hätte eingeräumt werden sollen; so würde es doch an sich schon ohne alle Kraft gewesen seyn, da zum Nachtheil der Alverdisser Linie, die mit der Bückeburgischen einen Stamm ausmachte, und ex pacto et prouidentia maiorum derselben zu succediren berechtiget war, deren Successionsrecht nicht beschränkt und dem entferntern Lippe-Detmoldischen Stamme zugewandt werden konnte.

49 Es findet sich aber auch b) in dem ganzen Vergleiche kein Wort davon, daß Bückeburg das Haus Lippe-Detmold zu seiner Beerbung habe berechtigen, oder nebst Alverdissen zum Miterben habe machen wollen.

50 Alles, was Lippe-Detmold aus diesem Vergleiche jezt für sich anziehen will, bestand damals nur darin, daß Lippe-Detmold in demselben sich alle ex cessione Aluerdissensi erlangten Rechte gegen Lippe-Alverdissen reserviret, und insonderheit auf den Fall des Abganges des Bückeburgischen Stammes den Rückfall der an Lippe-Detmold von Alverdissen abgetretenen und übertragenen Gerechtsamen sich vorbehalten hatte.

51 Allein damit übertrug doch Bückeburg kein Erbrecht an Lippe-Detmold; es erklärte vielmehr von neuem, diese Cession, so von Alverdissen an Detmold geschehen seyn sollte, nie anerkannt zu haben, noch jezt anerkennen zu wollen; ob es gleich den Vorbehalt, den Lippe-Detmold für künftige Zeiten sich ausbedingen wollte, an seinen Ort gestellt seyn lassen konnte.

52 Allemal war das kein Vertrag, wodurch Lippe-Detmold vom Hause Bückeburg ein Recht erlangte, und woraus also auf Abgang des Bückeburgischen Stamms, als aus einem Familienvertrage, ein Erbrecht oder gar ein possessorisches Rechtsmittel, um gleich zum Besiz zu gelangen, hergeleitet und begründet werden könnte. Es war immer nur ein Vorbehalt eines Rechts, das Lippe-Detmold vorhin schon zu haben behauptete, und dessen es sich hierdurch nur nicht begeben zu wollen ausdrücklich erklärte. Ob das Recht selbst gegründet sey, oder nicht? ward in diesem Vertrage nicht bestimmt. Es blieb nur ein documentum referens, das sich auf die Cession als ein documentum relatum bezog, und nur von diesem seinen Werth oder Unwerth zu erwarten hatte.

Lippe-Detmold bekam dadurch kein neues 53
Recht, sondern es behielt sich nur vor, daß dieser Vertrag ihm nicht im Wege stehen sollte, sein Recht, das es gegen Alverdissen aus dessen ehemaliger Cession zu haben glaubte, gegen selbiges geltend zu machen. Sollte dieses nun geschehen, so mußte allemal nur eine Klage aus dieser Cession gegen Alverdissen angestellt werden. Aus dem zwischen Lippe-Detmold und Bückeburg geschlossenen Vertrage konnte an sich schon tamquam e re inter alios acta nicht gegen Alverdissen geklagt werden.

Lippe-Detmold hatte zwar in eben dem Ver- 54
trage Hoffnung gemacht, auch das Haus Alverdissen zur Genehmigung desselben zu bewegen. Diese ist aber nicht erfolget. Und wenn jezt Lippe-Detmold äußert, daß es durch die Cession vom 9. Dec. 1722. schon zum voraus berechtiget gewesen wäre, auch ohne den Beytritt von Alverdissen einen solchen Vertrag mit Bückeburg einzugehen; so ist das offenbar eine petitio principii, und kömmt immer in eben dem Kreise wieder auf jene Cession zurück, so daß ganz augenscheinlich hier nicht der zwischen Detmold und Bückeburg im Jahre 1748. geschlossene Vergleich, sondern immer nur jener Cessions-Vergleich von 1722. hier als die Quelle der ganzen Sache anzusehen ist, aus einem aber so wenig als aus dem andern ein Lippe-Detmoldisches Successionsrecht auf den jezt in Frage stehenden Fall mit irgend einigem Rechtsbestande hergeleitet werden kann.

Und doch sollen 3) das die Cessions- und 55
Successions-Verträge seyn, welche in der Lippe-Detmoldischen Klage als solche Familienverträge, die keinem sichtbaren Mangel unterworfen seyn sollen, vorgestellt werden, um darauf so, wie ein testamentum vitio visibili carens allenfalls gegen einen Intestaterben oder sonstigen Besiz er einer Verlassenschaft das remedium L. vlt. C. *de edicto D. Hadr. toll.* begründet, hier das interdictum quorum bonorum *vtile*, und eben dadurch das darauf gebaute Mandatsgesuch zu gründen.

Man kann allenfalls noch dahin gestellt seyn 56
lassen, ob es an sich eine richtige Theorie sey, daß aus Teutschen Successionsverträgen das Römische interdictum quorum bonorum, nur

mit dem Beyſatz als vtile, und daß daraus wieder nach richtiger Analogie des Reichsproceſſes ein Mandatsgeſuch ohne Clauſel begründet werden könne?

57 Hier iſt allemal in der Anwendung der Fehler offenbar. Denn es iſt hier gar kein Succeſſionsvertrag vorhanden, aus welchem gegen das jetzige Haus Schaumburg-Lippe geklagt werden könnte. Der Stadthager Vertrag von 1748. enthält, wie vorhin gezeiget worden, kein auf den gegenwärtigen Fall gerichtetes pactum ſucceſſorium, ſondern nur eine Lippe-Detmoldiſche einſeitige Erklärung, ſich ein Recht vorbehalten zu wollen, das weder das mitpaciſcirende Haus Bückeburg, noch viel weniger das Haus Alverdiſſen, gegen welches es doch eigentlich gelten ſollte, anerkannte. Eine ſolche einſeitige Erklärung konnte Bückeburg, unter der beygefügten ausdrücklichen Verwahrung davon nichts anzuerkennen, allenfalls geſchehen laſſen, ohne daß daraus die Kraft eines Succeſſionsvertrags erwuchs. Dieſe konnte aber auch nie daraus erwachſen, da Alverdiſſen, von deſſen Gerechtſame eigentlich die Frage war, nie ſeine Einwilligung oder Genehmigung zu dieſem Vertrage gab.

58 Der ſo genannte Ceſſionsvergleich vom 9. Dec. 1722. war eben ſo wenig ein auf den gegenwärtigen Fall paſſender Succeſſionsvertrag. Er enthielt nur eine Ceſſion eines petitoriſchen Klagerechts über einen damals ſchon vorlängſt eingetretenen und in poſſeſſorio ſchon erledigten Rechtsfall. Wie ſollte dieſe Ceſſion jetzt noch von nenem ein poſſeſſoriſches Rechtsmittel, wie das in Frage ſtehende interdictum iſt, begründen können?

59 Kurz, man mag die Sache wenden, wie man will, ſo ergibt ſich von allen Seiten ſoviel:

Daß Lippe-Detmold auf keine Weiſe in dem Falle geweſen, das *interdictum quorum bonorum* weder *directum*, noch *vtile* mit Beſtande Rechtes anſtellen zu können.

* * *

60 Nun wäre aber allenfalls noch eine

Zweyte Erörterung:

Ob nicht doch ſonſt aus dem Ceſſionsvergleiche vom Jahre 1722. ein Mandatsgeſuch gegen den jetzigen Herrn Beklagten habe begründet werden können?

61 Hier iſt zuförderſt wohl zu bemerken, daß A) der jetzige Herr Impetrat ſeit dem Abgange der Bückeburgiſchen Special-Linie in zweyerley ganz verſchiedenen Eigenſchaften zu betrachten iſt, da er vorher nur Schaumburg-Lippe-Alverdiſſen vorſtellte, jetzt aber auch Schaumburg-Lippe-Bückeburg damit conſolidirt iſt.

In dieſer letztern Eigenſchaft iſt der jetzige 62
Herr Impetrat zwar nicht daran gebunden, wenn von der ausgeſtorbenen Bückeburgiſchen Linie etwas zum Nachtheile ſeines ex pacto et prouidentia maiorum herrührenden Succeſſionsrechts geſchehen ſeyn ſollte. Wohl aber iſt er unſtreitig berechtiget, in alle Rechte des Hauſes, wie ſie Bückeburg in Beſitz gehabt, völlig einzutreten; ohne daß darin hinwiederum ehemalige facta der Alverdiſſiſchen Linie ihm entgegengeſetzt werden können.

Da alſo einmal das Haus Schaumburg- 63
Lippe-Bückeburg eine rechtskräftige ſententiam condemnatoriam auf Abtretung der Hälfte der Brakiſchen Verlaſſenſchaft cum fructibus perceptis gegen Lippe-Detmold erfochten hat; ſo müſſen alle daraus entſpringene Vortheile dem jetzigen Herrn Impetraten und deſſen fernerer Nachkommenſchaft eben ſo gut zu ſtatten kommen, als es gewiß iſt, daß der Schaumburg-Lippiſche Stamm, wie ſolcher bisher in zwey Linien zu Bückeburg und Alverdiſſen vertheilt geweſen, nunmehr in dieſer letzten Linie noch immer ſeinen Fortgang behält, und, ſo lange dieſe Linie währet, dasjenige, ſo einmal an den Schaumburg-Lippiſchen Stamm gekommen iſt, nie von einem andern Hauptſtamme des Hauſes, wie ſolcher in Lippe-Detmold fortgeſetzt wird, zurückgefordert oder in Anſpruch genommen werden kann.

Alſo muß nicht nur der Vortheil der rei- 64
dicatae aus den rechtskräftigen Erkenntniſſen von den Jahren 1734. und 1737. noch jetzt dem gegenwärtigen Herrn Impetraten, als jetzt regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe, in voller Maaße zu ſtatten kommen. Sondern es darf auch hinwiederum gegen das Urtheil, das im Jahre 1744. Alverdiſſen gegen Bückeburg erlangte, die von letzterem dagegen eingewandte Reviſion, wodurch die Rechtskraft ſothanen Urtheils gehemmet worden, nicht außer Acht gelaſſen werden. Und ſo wenig Lippe-Detmold aus Alverdiſſiſcher Ceſſion auch nur gegen Caution die Vollziehung des Urtheils vom Jahre 1744. gegen Bückeburg erhalten können, da ein Reichshofraths-Concluſum vom 17. Jun. 1748. dieſes Geſuch als unſtatthaft verworfen hat; ſo wenig kann auch dem jetzigen Herrn Grafen von Schaumburg-Lippe zugemuthet werden, die von ſeinen Vorfahren in der Regierung gegen ehemalige Alverdiſſiſche oder vielmehr Lippe-Detmoldiſche Unternehmungen erfochtenen Vortheile aus den Händen zu laſſen.

Sofern aber auch B) der jetzige Herr Im- 65
petrat, als Abkömmling von der Alverdiſſiſchen Linie, aus deren ehemaliger Ceſſion vom Jahre 1722. her in Anſpruch genommen werden ſoll; und jetzt nur die Frage davon iſt: ob daraus als aus einem inſtrumento guarentigiato ein Mandatsgeſuch auf Abtretung der Hälfte der Aemter Blomberg und Schieder habe begründet wer-

Digitized by Google

werden können? so ist 1) gleich das erste Erforderniß einer solchen Urkunde, daß, wenn ein Mandat ohne Clausel darauf erkannt werden soll, über ihren Rechtsbestand gar kein Zweifel obwalten müsse. Hier ist aber obgedachter maßen a) nicht nur im Jahre 1746. schon auf Cassation dieser Cession geklagt, sondern auch b) durch ein Reichshofraths-Conclusum vom 17. Jul. 1747. bereits entscheidend geäußert worden:

daß nicht abzusehen sey, wie die Cession bestehen könne.

66 Es ist auch c) Lippe-Detmold, als es abermals aus Alverdissischer Cession auf Abtretung der Hälfte von Blomberg und Schieder klagen wollen, durch ein ferneres Reichshofraths-Conclusum vom 17. Jun. 1748. auf jene unterm 17. Jul. 1747. bereits ergangene kaiserliche Verordnung von neuem verwiesen worden. Ja es ist ferner d) in einer seitdem vom Jahre 1753. bis 1770. bey höchstpreislichem Reichshofrathe zwischen Schaumburg-Lippe-Alverdissen und Lippe-Detmold bis zur Sextuplik verhandelten Rechtssache wiederum von Anfang bis zu Ende der Unbestand der Cession von 1722. von neuem ausgeführet worden, und noch zur Zeit in diesen schon den 14. May 1770. inrotulirten Acten kein Spruch erfolget.

67 Ohne daß es also nöthig ist, in Erörterung der von beiden Theilen gegen und für den Rechtsbestand der Cession angebrachten Gründe selbst hineinzugehen, liegt wenigstens so viel klar zu Tage, daß eine solche Urkunde, deren Rechtsbestand schon bey eben diesem höchsten Reichsgerichte in einem eignen Rechtsstreite unter eben denselben Partheyen eigends angefochten, und schon vorher durch zwey kaiserliche Verordnungen für verwerflich erklärt worden ist, unmöglich zu Begründung eines Mandatsgesuches, wo alles liquid und unbestritten seyn muß, mit Recht gebraucht werden kann.

68 Hiernächst ist 2) in Gefolg der Reichsgesetze, die zu Erkennung eines Mandats ohne Clausel ein factum nullo iure iustificabile erfordern, nichts billiger, als daß bey Nachsuchung eines solchen Mandates ein hoher Richter in die völlige Ueberzeugung gesetzt werde, daß dem impetratischen Theile aus der Natur des Geschäffts keine rechtliche Einwendungen zu statten kommen können. Wie ist das aber möglich, so lange in Bilateralgeschäfften, wie der oftgedachte Cessionsvergleich von 1722. würklich war, keine Gewißheit vorhanden ist, daß nicht unter andern auch exceptio non adimpleti contractus nebst mehr anderen Einreden dagegen statt finden könne?

69 Wie nun auch davon selbst in vorberührten seit 1770. inrotulirten Acten bereits Beweise gnug bey eben diesem höchsten Reichsgerichte vor Augen lagen; so war auch aus diesem Grunde jener Cessionsvergleich ganz und gar nicht von der Beschaffenheit, daß dadurch ein Mandatsgesuch hätte begründet werden können.

Wenn also nichts desto weniger 3) Lippe- 70
Detmold aus sothaner Cession noch jetzt auf Abtretung der Hälfte der Aemter Blomberg und Schieder ein Klagerecht zu haben vermeynet; so kann zwar die Erhebung einer solchen Klage im ordentlichen Wege Rechtes demselben nicht versaget werden. Aber zu einem Mandatsgesuche in vim adipiscendae possessionis ist eine solche Klage nimmermehr für qualificirt zu achten.

Man erwege nur auch hier wieder, was 71
das sagen will, gegen jemanden, der in Besitz ist, aus einem vorlängst angefochtenen Bilateral-Vertrage Klage zu erheben, und gleich damit anzufangen, daß der Beklagte seinen Besitz dem Kläger abtreten, und dann erst sein Recht in einer petitorischen Klage ausführen solle. Damit würde allemal der wahre Beklagte, der sonst im Wege Rechtes erst getrost die Ansprüche seines Gegners abwarten kann, und selbst als der beklagte Theil verschiedener Vortheile in Rechten sich zu erfreuen hat, auf einmal aller dieser Vortheile beraubt, und wider seinen Willen in die Stelle des Klägers versetzt werden können; wie doch mit Bestande Rechtes nie geschehen kann.

So wird nun zwar begreiflich, warum der 72
klagende Theil so geschäfftig gewesen, der Sache den Anstrich eines interdicti quorum bonorum zu geben, um sie dadurch zum remedio *adipiscendae* possessionis zu qualificiren. Da aber dessen Unstatthaftigkeit oben schon zur Gnüge gezeiget worden; hingegen andere remedia adipiscendae possessionis hier mit Beystand der Rechte gar nicht ausfündig zu machen sind; so ist auch nichts billiger und den allgemeinsten Grundsätzen aller Rechte gemäßer, als daß der Besitzer seinen Besitz behalte, bis erst die Ansprüche, die gegen ihn angebracht werden, im Wege Rechtes gehörig ausgeführt und rechtskräftig entschieden sind. Was könnte widriger erdacht werden, als wenn derjenige, der Ansprüche macht, erst in Besitz gesetzt, und der bisherige Besitzer erst petitorisch zu klagen angewiesen werden sollte?

Die ganze Lage der Sache bringet hier 4) 73
mit sich, daß außer den bisher erwehnten Einreden gegen die von Lippe-Detmold angestellte Klage, noch überdies theils auf eben dem Cessionsvergleiche von 1722., und aus der damit in Verbindung stehenden obangeführten Urkunde vom 7. May 1734., theils selbst auch aus eben dem im Jahre 1748. zwischen Lippe-Detmold und Bückeburg geschlossenen Vertrage, worauf Lippe-Detmold seine Klage zu gründen vermey-

Digitized by Google

net, und zwar was den letzteren Vertrag anbetrifft, sofern darin theils das Amt Lipperode, theils eine jährliche Abgabe von 1500. Rthlr. von Schaumburg-Lippe-Bückeburg ohne Alverdissische Einwilligung an Lippe-Detmold überlassen worden, für das jetzige Haus Schaumburg-Lippe sehr erhebliche Gegenforderungen sich ergeben.

74 Nun wird zwar im eigentlichen Mandatsprocesse ordentlicher Weise keine Wiederklage wegen solcher Gegenforderungen gestattet, weil man die Mandatssache selbst immer als ganz liquide voraussetzt, und in solcher Voraussetzung alle Gegenforderungen, die noch illiquide sind, zum Separatprocesse verweiset.

75 Aber wo das Mandatsgesuch selbst auf so illiquiden Gründen beruhet, und eben die Urkunden, die zu Unterstützung des Mandatsgesuches angebracht werden, auch schon die Quelle der dawider anzubringenden Gegenforderungen in sich fassen, wie hier offenbar der Fall ist; da würde es unerhört seyn, wenn so weit aussehende Forderungen durch ein eingeleitetes Mandatsgesuch mit Zurücksetzung des Besitzstandes erst geltend gemacht, und mit Abschneidung des in Rechten gegründeten Vortheils der Wiederklage die Gegenforderungen erst zum Separatproceß verwiesen werden sollten.

76 Wenn auch endlich 5) mehr oder weniger bona fides auf einer oder der andern Seite in Abwägung gegensеitiger Forderungen und Gegenforderungen in billige Betrachtung kommen kann; so verdient die der impetratischen Exceptionsschrift in gegenwärtiger Sache sub lit. O. beygefügte Anlage vorzüglich angesehen zu werden, da unterm 12. Febr. 1748. Lippe-Detmold gegen Bückeburg sich erkläret:

> wie es zwar im Cessionsvergleiche 1722. sich verbindlich gemacht habe, den Alverdissischen Proceß wegen der Grafschaft Schaumburg und wegen der mütterlichen Verlassenschaft auf seine Kosten gegen Lippe-Bückeburg zu führen;
>
> gleichwohl hiermit aufs kräftigste gelobe und verspreche, nicht allein de concert mit Lippe-Bückeburg, sondern auch für sich selbsten alle mögliche Bemühungen anzuwenden, daß Lippe-Alverdissen auch jenem Processe, mithin liti et causae gerichtlich renunciire, und auch deßfalls aller Anforderungen und Ansprüche sich begebe.

77 Da die hier erwehnte Uebernehmung der Alverdissischen Processe gegen Bückeburg bey dem Cessionsvergleiche 1722. den größten Bewegungsgrund abgeben mußte, wodurch damals Alverdissen zu einer Cession seiner Lippe-Brakischen Ansprüche an Lippe-Detmold bewogen werden sollen; so würde es beynahe einer societati leoninae ähnlich werden, wenn Lippe-Detmold die für sich stipulirten Vortheile durch einen Mandatsproceß geltend machen sollte, ungeachtet es von dem, was es an Alverdissen versprochen, durch heimliche Reverse dessen damaligem Gegentheile das gerade Widerspiel zugesagt hatte. Aus diesem Gesichtspuncte würde das Lippe-Detmoldische Mandatsgesuch selbst als ein Werkzeug der Unbilligkeit erscheinen, wenn auf solche Art Forderungen und Gegenforderungen von einander getrennt werden sollten.

Wenn also gleich dahin gestellt bleibt, ob 78
und was allenfalls aus dem Cessionsvergleiche vom 9. Dec. 1722. noch für Forderungen statt finden, und ob und wie weit sie theils durch Einreden zu entkräften theils durch Gegenforderungen zu heben seyn möchten; So ist doch soviel allemal gewiß:

Daß aus sothanem Cessionsvergleiche ein Mandatsgesuch mit Bestande Rechtes auf keine Weise begründet werden könne.

* * *

Jetzt folgt aber noch eine 79

Dritte Erörterung:

Ob nicht Lippe-Detmold wenigstens berechtiget gewesen sey, ein *mandatum de non via facti sed iuris*, und insonderheit *de non vi armata procedendo*, S. C. zu suchen?

Man ersiehet aus der in dem Lippe-Detmol- 80
dischen Mandatsgesuche angebrachten Erzehlung, wie großes Gewicht man darauf zu legen gesucht hat, daß der Herr Impetrat von den Aemtern Blomberg und Schieder eigenmächtig Besitz ergriffen, und selbst gewehrte Mannschaft dabey gebraucht habe. Je mehr man dadurch der Sache den gehässigen Schein einer unerlaubten und so gar mit gewaffneter Hand ausgeübten Selbsthülfe geben können; je eher ließ sich freylich hoffen, daß die so leicht zum mandato S. C. zu qualificirende Rubrik de non vi armata et via facti sed iuris procedendo andern sonst zum Mandatsgesuche nicht zu qualificirenden Rubriken allenfalls mit durchhelfen möchte (f).

(f) "Solet quoque supplicari pro mandato de non via facti sed iuris procedendo" schrieb Bluum in *processu com.* tit. 34. n. 169. p. 294. Dabey macht Lydolf in *comm. syst. de iure com.* sect. 1. §. 10. n. 53. p. 113. die sehr gegründete auch hier ganz passende Anmerkung: "Verum est, isto operculo (pro mandato de non via facti sed iuris procedendo) saepissime vti aduocatos pro specie facienda suis narratis ad obtinendum mandatum S. C. tamquam ad factum nullo iure iustificabile. Re intrinseca examinata reperitur plerumque vas angustius, vt, pauliſper commotum, decidat operculum. Narrata, inquam, nisi simul contineant et probent factum, ob quod alias locus esset mandato S. C., inscriptio ista nil inuabit."

Es

81 Es ist auch wenigstens in der Ausfertigung des am 18. Nov. 1777. erkannten Mandates in dem darin vorausgesetzten gewöhnlichen Auszuge der Klage der Umstand: daß der Herr Impetrat die Huldigung "armata manu" eingenommen habe, mit eingeflossen, obgleich sonst das Mandat nach Vorschrift des concluli, wodurch es erkannt worden, nicht die im Impetrantischen petito an die Hand gegebene Rubrik de non vi armata sed via iuris procedendo und zwar gleich anfangs, als ob solches den Hauptgrund des Mandates zu erkennen gäbe, sondern vielmehr nur Anhangsweise die am Ende nur hinzugefügte merklich gemilderte Rubrik: — et de non amplius via facti, sed iuris procedendo, ohne überall der vis armatae dabey zu gedenken, erhalten hat.

82 Es ist aber A) was überhaupt den Umstand von der via facti anbetrifft, schon aus dem, was oben ausgeführet worden, klar, daß der jetztregierende Herr Graf von Schaumburg-Lippe unmittelbar nach dem Tode seines Herrn Vorfahren in der Regierung als dessen ex pacto et prouidentia maiorum ohne allen Widerspruch bestimmter allgemeiner Stamms- und Landesfolger ganz unstreitig berechtiget gewesen, den durch diesen Todesfall erledigten Besitz aller von demselben bis dahin besessenen Land und Leute zu ergreifen; ohne daß diese Besitznehmung im mindesten als eine eigenmächtige unerlaubte Selbsthülfe oder via facti angesehen werden kann.

83 Mit dem Augenblicke des Todes des letzten Besitzers war hier possessio vacua, und ohne allen Widerspruch war der jetztregierende Herr Graf des vorigen allgemeiner Stamms- und Landesfolger. So wenig als ein unbezweifelter Erbe sich einer unerlaubten Selbsthülfe oder viae facti schuldig macht, wenn er die durch den Tod seines Erblassers erledigte und noch von niemand anders in Besitz genommene Erbschaft für sich in Besitz nimmt; so wenig ist die in gegenwärtigem Falle geschehene Besitzergreifung einigem Tadel unterworfen.

84 War es gleich zu erwarten, daß auf ein oder andere in Besitz genommene Erbschaftsstücke dieser oder jener Ansprüche machen würde; so durfte das den allgemeinen Stamms- und Landesfolger von der allgemeinen Besitzergreifung so wenig zurückhalten, als selbst nach Römischen Rechten keinem Erben verwehrt ist, die ganze Verlassenschaft seines Erblassers in Besitz zu nehmen, wenn er gleich weiß, daß beträchtliche Stücke darunter sind, die als Vermächtnisse oder Fideicommisse von anderen werden in Anspruch genommen werden, er mag nun diese Ansprüche für gegründet oder für ungegründet halten. Gnug wenn er sich bereit hält jene zu befriedigen, und dieser halben allenfalls zu Recht zu stehen. Daß aber ein Erbe, oder in gleicher Maaße in Anwendung auf unsere Teutsche Stammsfolge in Land und Leuten, ein allgemeiner Stamms- und Landesfolger selbst in Besitzergreifung der ihm eröffneten Verlassenschaft diejenigen Stücke, auf welche er gegründete oder ungegründete Ansprüche eines Dritten vermuthen oder auch mit Gewißheit voraussehen könnte, gleich von seiner Besitznehmung ausschliessen, und als Sachen, die bis dahin gar keinen Besitzer haben würden, der eigenmächtigen Besitzergreifung derer, die etwa Ansprüche darauf machen möchten, Preis geben sollte; das würde in der That eine ganz neue Rechtstheorie seyn. Oder sollte in Ernst, um gleich näher in Anwendung auf den gegenwärtigen Fall zu reden, dem jetztregierenden Herrn Grafen von Schaumburg-Lippe zuzumuthen gewesen seyn, weil er vermuthen können, daß Lippe-Detmold auf die Aemter Blomberg und Schieder, wo nicht ganz doch wenigstens zur Hälfte Anspruch machen würde, bloß darum schon von diesen Aemtern keinen Besitz zu nehmen, sondern es darauf ankommen zu lassen, ob nicht Lippe-Detmold gut finden würde, seine darauf machende Ansprüche gleich durch eigene Besitzergreifung geltend zu machen? Oder hätte etwa Lippe-Detmold wenigstens erst befragt werden sollen, ob es nunmehr gefällig sey, beide Aemter ganz oder halb, nach Befinden, wie es seine Ansprüche auf dieselben insgesammt oder nur zur Hälfte auszuführen gedenken möchte, in Besitz zu nehmen, und alsdann erst in Ruhe abwarten zu können, ob und wie Schaumburg-Lippe sowohl seine auf den Ungrund sothaner Ansprüche gerichtete Einreden als seine damit in Verbindung stehende oder auch sonst habende Gegenforderungen in petitorischen weit ausehenden Processen ausführen möchte?

Wer siehet nicht, wie verkehrt hier alle 85
Ordnung der Rechte, die nicht den Besitzer und dessen Erben sondern den Anspruch machenden Theil zum petitorischen Wege Rechtes verweisen, ganz umgewandt seyn würde? So gewiß ist es, daß die vom Herrn Impetraten geschehene Besitzergreifung ganz und gar keine via facti, sondern eine allen Rechten gemäße Handlung gewesen; dahingegen alsdann eine wahre eigenmächtige und unerlaubte Selbsthülfe allerdings eingetreten seyn würde, wenn es dem Impetrantischen Theile gelungen wäre, wie es demselben an gutem Willen nicht gefehlt haben möchte, dem Herrn Impetraten in dieser Besitzergreifung zuvorzukommen, und sich also de facto zuzueignen, was sich erst im Wege Rechtes auszufechten gebührte.

So wenig aber überhaupt hier von Seiten 86
des Impetratischen Theils einige via facti vorhanden war; eben so wenig konnte demselben B) ein unrechtmäßiger Gebrauch der vis armatae zur Last geleget werden.

87 Da immer besorgt werden konnte, daß Lippe-Detmold sich in Besitz der Aemter Blomberg und Schieder zu setzen, und die Impetratische Besitznehmung derselben zu verhindern suchen möchte; so wäre es an sich nicht unrecht gewesen, wenn der Herr Impetrat dafür alle Vorsicht angewandt, und zur Vertheidigung seines Besitzes Gewalt mit Gewalt abgetrieben hätte.

88 Da aber ohnedem auf dem Schlosse Blomberg schon Schaumburg-Lippe-Bückeburgische Besatzung war, und solche nur erst nach geschehener Besitznehmung etwas verstärket wurde, ohne daß im geringsten einige Thätlichkeit dabey vorgegangen, wie aus den der Impetratischen Exceptionsschrift beygefügten Anlagen zu ersehen ist; so kann dem Impetratischen Theile auch kein Mißbrauch einiger vis armatae zur Last gelegt werden.

89 Folglich ergibt sich auch von dieser Seite:

Daß Lippe-Detmold weder unter der Rubrik *de non via facti sed iuris procedendo*, **noch auch unter dem Vorwande einer gemißbrauchten** *vis armatae* **ein** *mandatum S. C.* **zu suchen berechtiget gewesen.**

* * *

90 Es bleibt aber noch übrig, als die

Vierte Erörterung,

Ob nicht die von Lippe-Detmold mit eingemengte Rubrik *de lite pendente nihil attentando et innouando* **das Mandatsgesuch habe rechtfertigen können?**

91 In den oben angeführten Worten der Lippe-Detmoldischen Klageschrift ward ausdrücklich angegeben:

„dieser Successionsfall sey längst bey dies„sem höchsten Reichsgerichte zwischen beiden „Theilen rechtshängig, mithin die Impetra„tische Occupation eine verbotene mutatio „status litis und ein unerlaubtes Attenta„tum ꝛc."

92 Worin diese Rechtshängigkeit eigentlich bestehen solle, würde vielleicht nicht gleich zu errathen gewesen seyn, wenn nicht auf der Rubrik der Lippe-Detmoldischen Klageschrift hinzugefüget wäre:

„ad causam
„Lippe-Brakische Succession betreffend
„in specie
„Schaumburg-Lippe-Alverdissen
„contra
„den regierenden Herrn Grafen Simon
„August zur Lippe
„puncto illicitae cessionis."

Woraus sich abnehmen läßt, daß die Meynung gewesen, diese Sache mit der vom Jahre 1753. bis 1770. zwischen Lippe-Alverdissen und Detmold verhandelten Rechtssache in Verbindung zu setzen, um dadurch theils eine connexitatem causae zu desto sicherer Begründung der Gerichtbarkeit, theils den Schein eines begangenen Attentates zu begründen.

Allein bey genauerer Einsicht ist das alles 93
der Lippe-Detmoldischen Absicht mehr entgegen, als vortheilhaft. Denn, wie oben schon gezeiget worden, ist aus jener Rechtssache durch und durch zu ersehen, wie der Cessionsvergleich vom Jahre 1722., worauf doch das ganze Mandatsgesuch sich hauptsächlich stützen soll, von der Impetratischen Seite, selbst mit Beyfall zweyer schon eben dahin abzielenden kaiserlichen Verordnungen, als verwerflich und unverbindlich angefochten worden, wie selbst die Rubricirung sothaner Sache: *„puncto illicitae „cessionis"* hinlänglich zu erkennen gibt. Daher dann, so lange es wenigstens hier noch heißt: adhuc sub iudice lis est, unmöglich obiger bestrittener Vergleich als eine liquide Urkunde zum Grunde eines Mandatsgesuches geleget werden kann.

Was aber vollends das angebliche Attentat, 94
als eine mutationem status litis, anbetrifft; so ist klar, daß die ganze Zeit her schon seit dem rechtskräftigen Urtheile vom 27. Apr. 1737. nicht Lippe-Detmold sondern Schaumburg-Lippe-Bückeburg in Besitz der Aemter Blomberg und Schieder gewesen. Wenn also auch gerade zu über diese beiden Aemter schon eine Rechtshängigkeit zwischen beiden jetzt streitenden Theilen gewesen wäre; so würde nur alsdann der status litis eine würklich Attentatenmäßige Veränderung leiden, wenn Lippe-Detmold jetzt den Besitz gedachter Aemter erhalten, und der gewärtige Impetratische Theil, der allemal den Besitzstand seines Erblassers fortzuführen berechtiget ist, erst petitorisch darwider klagen sollte.

In der That scheint auch dieser Umstand 95
am wenigsten Eindruck gemacht zu haben, da sowohl in der Rubrik des erkannten Mandates die Worte lite pendente nihil attentando et innouando ganz weggeblieben sind, als auch in der Ausfertigung desselben nichts, was sich darauf beziehen könnte, wahrzunehmen ist.

Für den Impetratischen Theil wäre es viel- 96
leicht erwünscht gewesen, wenn die Lippe-Detmoldische Beziehung auf diese von 1753. bis 1770. verhandelten Acten Anlaß gegeben hätte, dieselben näher nachzusehen, um eben dadurch überzeuget zu werden, wie wenig eine in so weitläuftigem Schriftwechsel angefochtene Urkunde zu Begründung eines Mandatsgesuchs tüchtig sey, und wie wenig überhaupt eine so trübe Sache sich dazu qualificiren lasse.

Soviel bleibt allemal gewiß: 97

daß auch das Vorgeben eines Attentates hier ohne allen Grund gewesen, mit-

Digitized by Google

mithin auch die eingemengte Rubrik *de lite pendente nihil attentando et innovando* das Lippe-Detmoldische Mandatsgesuch auf keine Weise rechtfertigen können.

* * *

98 Endlich komme ich auf die

Fünfte und letzte Erörterung:

Ob und was solchemnach gegen das paritorische Erkenntniß vom 21. Oct. 1779. annoch für Rechtsmittel zur Hand zu nehmen seyn möchten?

99 Allem Ansehen nach ist das paritorische Erkenntniß nur dadurch veranlasset worden, weil die Sache in ihren Geschichtsumständen etwas verwickelt ist, daher der Ungrund des Impetrantischen Mandatsgesuches, das mit Beziehung auf das interdictum quorum bonorum und auf den Anschein einer vis armatae so scheinbar als möglich abgefasset war, nicht so gleich übersehen werden können; da hingegen bey Abfassung der Exceptionsschrift vielleicht die Meynung gewesen, daß die Sache von selbsten, so wie es mit dem Rescripte vom 13. Sept. 1753. gegangen, sich in vim simplicis querelae resolviren würde; daher dann leicht ein und andere Dinge in derselben mit einfließen mögen, die, in Voraussetzung der Hypothese vom interdicto quorum bonorum, hier als res altioris indaginis angesehen werden können.

100 Wenn jetzt die Sache nach der hier gegebenen Anleitung nur in ihrem rechten Gesichtspuncte vorgestellt wird; so wäre wohl zu hoffen, daß, wenn auch eben derselbe Herr Referent, auf dessen Vortrag das Mandat und die Paritoria erkannt ist, von neuem den Vortrag zu thun hätte, derselbe selbst kein Bedenken finden würde, diesen Gründen billiges Gehör zu geben, um die Sache aus dem Mandatsprocesse in ihr ordentliches Geleis zu bringen, und gleich die Hauptsache dergestalt, daß nicht der bisherige Impetratische, sondern der Impetrantische Theil die Stelle des Klägers zu vertreten habe, zum ordentlichen Wege Rechtes zu verweisen.

In so weit hätte mit einer ganz neuen Aus- 101
führung vielleicht das remedium restitutionis in integrum hier ganz zuversichtlich ergriffen werden können, zumal da auch neue Gründe und Ausführungen zu Zeiten von eben dem Gewichte, als neu gefundene Urkunden seyn können.

Weil aber doch eigentlich zur restitutione 102
in integrum neue Urkunden und neue Thatsachen erforderlich sind, statt deren es nach der jetzigen Lage der Sache nur darauf ankömmt, ex actis prioribus, mit Weglassung alles dessen, was etwa noch altioris indaginis zu seyn scheinen möchte, nur die Unstatthaftigkeit des Lippe-Detmoldischen Mandatsgesuches zu zeigen; so bleibt nichts übrig als das remedium revisionis zu ergreifen, und mit Beobachtung der dazu erforderlichen Formalien und Fatalien die Bitte dahin zu richten:

daß mit Aufhebung der *paritoriae* und des vorhin erkannten Mandates der Impetrantische Theil, wenn er zu ruhen nicht gemeynet, dahin angewiesen werde, seine Ansprüche im ordentlichen Wege Rechtes klagend anzubringen.

Da sich aus obigem allem zur Gnüge er- 103
gibt:

daß Lippe-Detmold weder das *interdictum quorum bonorum vtile* anzustellen, noch überhaupt ein Mandat zu suchen berechtiget gewesen, sondern dieses ganze Mandatsgesuch in einer wahren Subreption bestanden;

So ist nicht zu zweifeln:

daß auf gebührende Einwendung und Ausführung vorgedachter Revision ein reformatorisches Erkenntniß erfolgen werde v. R. w.

Göttingen den 23. Dec. 1779.

CCCXIV. RESPONSVM II.

für

Schaumburg-Lippe gegen Lippe-Detmold

punćto interdićti quorum bonorum

die Aemter Blomberg und Schieder betreffend,

priuato nomine abgefaßt im December 1779.

THEMA GENERALE.

Vtile interdictum quorum bonorum non habet locum ex conuentionibus de succeſſione praeterita initis; neque res ſingulares iſto interdićto peti poſſunt; nec propterea mandato S. C. in tali cauſa locus eſt.

ARGVMENTA SPECIALIA.

1. Tabula genealogica.

2. Eius illuſtratio.

3. Lege familiae Lippiacae a. 1597. praeſcripta ſucceſſio collateralium in ſtirpes.

4. Vi cuius poſt exſtinctam a. 1709. lineam de Brake in ſemiſſe ſuccedendi ius erat lineae Detmoldenſi, in alterius ſemiſſis vna dimidia lineae Bückeburgenſi, in altera Aluerdiſſenſi.

5. 6. Enimuero comes Detmoldenſis vi iuris primogenitorae ſibi vindicare adnitebatur ſucceſſionem ex aſſe, eiusque in poſſeſſione adprehenſa manutenebatur iudicatis conſilii imperialis aulici a. 1709. et 1714., reſeruato ſolum lineae Bückeburgenſi et Aluerdiſſenſi petitorio; cuius vtriusque nomine propterea nullum ſupererat remedium poſſeſſorium, quod ad obtinendam iſtam ſucceſſionem inſtitui potuiſſet.

7-12. Ob litem interea inter lineam Bückeburgenſem et Aluerdiſſenſem ſuper ſpeciali huius ſtirpis primogenitura exortam, Aluerdiſſenſium iurium in ſucceſſionem Brakenſem ceſſio quidem a. 1722. facta lineae Detmoldenſi, ſed impugnata abhinc ſingulari actione; ideoque ſaltem haud ita comparata, vt ex ea mandatum S. C. peti potuiſſet.

13. Minime vero ex iſta ceſſione inſtitui poterat remedium poſſeſſorium, quoniam per iudicatum a. 1709. et 1714. tantum reſeruatum fuerat petitorium.

14. Petitorio hocce a linea Bückeburgenſi contra Detmoldenſem a. 1726. inſtituto, obtinebatur a. 1734. ſententia victrix, eaque confirmabatur a. 1737.

15. Interuentio interim ex deſiderio comitis Detmoldenſis a comite Aluerdiſſenſi a. 1734. inſtituta, ſed ad ſeparatum remiſſa, in ſeparato hocce iudicio pariter non aliam quam actionem in petitorio inſtituendam operari poterat, neutiquam vero remedium poſſeſſorium.

16. Inſtituto quoque a. 1735. hocce petitorio, a. 1744. obtinebatur ſententia victrix pro linea Aluerdiſſenſi contra Bückeburgenſem.

17-20. Nouo autem conuentio a. 1748. inter comites Detmoldenſem atque Bückeburgenſem inita ad eludenda tendebat emolumenta, quae comes Aluerdiſſenſis ex ſententia illa victrice ſperare poterat.

21. At vero tamquam res inter alios acta obſtare illa conuentio non poterat lineae Aluerdiſſenſi.

22. 23. Neque magis valere poterat in vim pacti ſucceſſorii ad effectum fundandi remedium vtile ex L. vlt. C. *de edićto D. Hadr. tollendo.*

24. 25. Nec generatim peti poterant res ſingulares interdićto quorum bonorum.

26-28. Nec porro adprehenſio poſſeſſionis a ſucceſſore ex pacto et prouidentis maiorum facta locum dare poterat mandato de non via facti ſed iuris, nec vi armata procedendo, liteque pendente nihil innouando.

29-33. Nec denique ex ceſſione a. 1722. facta peti poterat mandatum S. C., quum potius plene audiendae eſſent alterius partis exceptiones atque reconuentio.

Stamm-

Digitized by Google

Stammtafel

des

gräflichen Hauses Lippe,

mit

beygefügten Erläuterungen

des

seit 1777. über die Hälfte der Aemter

Blomberg und Schieder

zwischen

Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe

am

kaiserlichen Reichshofrathe

verhandelten Rechtsstreites.

1780.

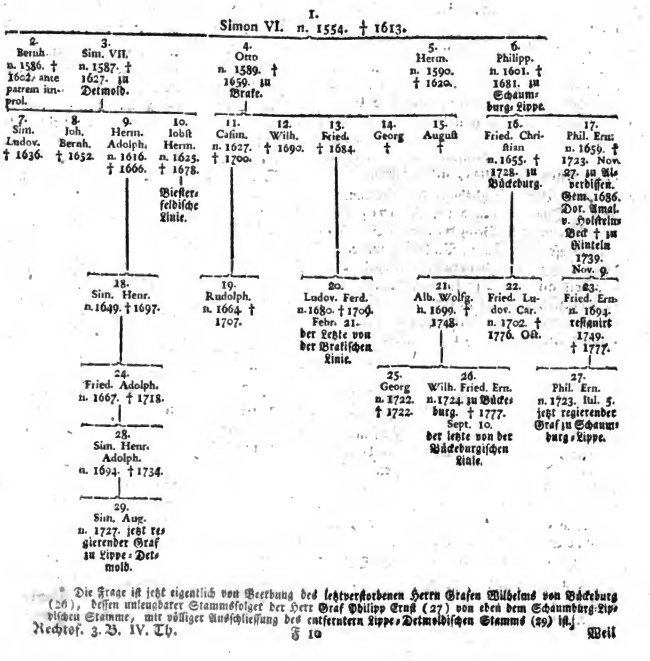

* Die Frage ist jetzt eigentlich von Beerbung des letztverstorbenen Herrn Grafen Wilhelms von Bückeburg (26), dessen unleugbarer Stammsfolger der Herr Graf Philipp Ernst (27) von eben dem Schaumburg-Lippischen Stamme, mit völliger Ausschliessung des entfernten Lippe-Detmoldischen Stamms (29) ist. Weil

Weil aber unter der Bückeburgischen Verlassenschaft zwey Aemter Blomberg und Schieder begriffen sind, die aus dem Brakischen Anfall (20) herrühren, auf dessen Hälfte Graf Philipp Ernst von Alverdissen (17) Anspruch zu haben glaubte, den derselbe an Lippe-Detmold cedirt haben soll; so behauptet Lippe-Detmold (29) jetzt Miterbe in Ansehung dieser Aemter zu seyn, und klagt possessorisch mit dem interdicto quorum bonorum, ungeachtet diese Ansprüche schon vor ihrer Cession ins Petitorium verwiesen waren, und die Cession selbst schon vom Reichshofrath für verwerflich erkläret worden; wie das alles aus den noch weiter hiebeygefügten Erläuterungen sich klar zu Tage leget.

A.

3 I. Graf Simon der VI. (1), als der letzte gemeinsame Stammvater des gräflichen Hauses Lippe, ernannte in seinem Testamente 1597. zwar nur seinen erstgebohrnen Sohn zum regierenden Herrn. Er wies aber jedem seiner nachgebohrnen Söhne gewisse Aemter und Einkünfte an. Und wegen künftiger Erbfälle verordnete er: "wenn ein Sohn ohne Mannsstamm „abgehen würde, sollte von dem erledigten Antheile der regierende Herr eine Hälfte alleine „haben; die andere Hälfte sollten die übrigen „pro rata in stirpes unter sich theilen."

4 II. Nach dieser Vorschrift gebührte im Jahre 1709., als mit Ludewig Ferdinanden (20) die Brakische Linie ausgieng, von dessen Nachlasse, der in den Aemtern Brake, Barentrop, Blomberg und Schieder bestand, dem Hause Detmold (24) die Hälfte, und den Grafen, Friedrich Christian zu Bückeburg (16), und Philipp Ernst zu Alverdissen (17), die andere Hälfte.

5 III. Lippe-Detmold nahm aber alle vier Brakische Aemter in Besitz, und wollte hernach den Grafen von Bückeburg und Alverdissen, als nachgebohrnen Herren, vermöge Erstgebuhrtsrechts kein Recht mitzuerben zugestehen, auch obige fideicommissarische Substitution des Testaments 1597. allenfalls nicht weiter, als in der ersten Generation, gelten lassen.

6 IV. Durch Reichshofraths-Erkenntnisse vom 27. Jun. 1709. und 15. Oct. 1714. ward Lippe-Detmold im Besitz der ganzen Brakischen Verlassenschaft geschützt; Bückeburg und Alverdissen hingegen ins Petitorium verwiesen. **Von der Zeit an war also für Bückeburg und Alverdissen an kein possessorisches Rechtsmittel wegen ihrer Ansprüche an den Brakischen Anfall mehr zu gedenken.**

B.

7 V. Der Stammvater der beiden Linien zu Bückeburg und Alverdissen, Graf Philipp (6), hatte die Grafschaft Schaumburg an sein Haus gebracht, und darüber wieder eine besondere Primogenitur-Verordnung errichtet. Ueber diese und über ihre mütterliche Verlassenschaft war ein Streit zwischen den beiden Brüdern, Friedrich Christian zu Bückeburg (16), und Philipp Ernst zu Alverdissen (17).

8 VI. Der letztere (17) hatte eine Prinzessinn von Holstein-Beck zur Gemahlinn, war aber blödsinnig, und unterschrieb den 9. Dec. 1722. einen so genannten Cessionsvergleich, worin er seine Ansprüche an den Brakischen Anfall dem Hause Lippe-Detmold cedirte, das dagegen jene Processe für Alverdissen gegen Bückeburg aufgeführten, und jährlich 1250. Rthlr. an Alverdissen zu zahlen versprach, womit gleich hernach der für gedachte Gräfinn, gebohrne Herzoginn von Holstein-Beck, bestimmte Witthum vermehrt wurde.

C.

VII. Der Rechtsbestand dieses Cessionsvergleichs ist hernach vielfältig angefochten worden, weil es a) in Ansehung der Form, die wegen Blödsinnigkeit des Grafen Philipp Ernsts (17) erforderlich gewesen wäre, und auch sonst, nicht richtig damit zugegangen sey, auch b) zwischen den 1250. Rthlr. und dem Antheile der Einkünfte, so Alverdissen sonst vom Brakischen Anfalle zu hoffen gehabt haben würde, gar kein Verhältniß gewesen sey, und c) eine solche Cession weder den Stammvettern noch Nachkommen zum Nachtheile habe geschehen können. 9

VIII. Auf eine im Jahre 1746. von Bückeburg deshalb erhobene Klage erfolgte a) selbst ein kaiserliches Rescript vom 17. Jul. 1747.: daß der Cessionsvergleich nicht bestehen könne; und auf solches bezog sich hernach b) ein abermaliges Reichshofraths-Conclusum vom 17. Jun. 1748., das sowohl Alverdissen als Lippe-Detmold auf jene kaiserliche Verordnung verwies. 10

IX. In einer hernach 1753. von Alverdissen wider Lippe-Detmold puncto illicitae cessionis erhobenen Klage drang jetzt selbst Alverdissen auf Cassation des Cessionsvergleichs vom 9. Dec. 1722.; erhielt auch ein Rescript ohne Clausel; worüber jedoch ein Schriftwechsel bis zur Sextuplik in Acten, die schon 1770. inrotulirt sind, annoch in unentschiedenen Rechten schwebet. 11

X. **Der Cessionsvergleich vom 9. Dec. 1722. ist also wenigstens keine solche Urkunde, auf welche ein Mandat ohne Clausel gesucht werden können.** Denn dazu werden unverwerfliche Urkunden erfordert. Diese Urkunde ist aber a) auf Bückeburgisches Ansuchen schon für verwerflich erkannt (VIII.) und b) auf Alverdissische Klage ist die Sache wenigstens noch im Rechtsstreite befangen (IX.). 12

XI. Wenn bey der Cession auch nichts zu erinnern wäre; so konnte Lippe-Detmold kraft derselben auf den Antheil, den Alverdissen vom Brakischen Anfall in Anspruch nehmen konn- 13

konnte, doch nie ein possessorisches Rechtsmittel, wie das interdictum quorum bonorum ist, anstellen. Denn Alverdissen war mit diesem Anspruche schon rechtskräftig ins Petitorium verwiesen (IV.). Das *interdictum quorum bonorum*, als ein *remedium adipiscendae possessionis*, konnte also aus der Cession von 1722. auch in der Folge niemals von Lippe-Detmold begründet werden.

D.

14 XII. Die wegen des Brakischen Anfalls dem Hause Schaumburg-Lippe vorbehaltene petitorische Klage (IV.) ward 1725. von Bückeburg gegen Lippe-Detmold würklich angestellt; und zwar mit solchem Erfolge, daß den 26. Aug. 1734. Lippe-Detmold die Hälfte des Brakischen Anfalls vna cum fructibus perceptis an den Grafen Albrecht Wolfgang von Schaumburg-Lippe-Bückeburg (21) herauszugeben condemnirt ward; wobey es auch in revisorio den 27. Apr. 1737. dergestalt sein Bewenden behielt, daß endlich Bückeburg, um auch die fructus perceptos vergütet zu bekommen, in den ganzen Brakischen Anfall immittirt wurde.

E.

15 XIII. Ehe noch das erste Urtheil vom 26. Aug. 1734. wider Lippe-Detmold ergieng, suchte Lippe-Detmold den Grafen Friedrich Ernst von Schaumburg-Lippe-Alverdissen (23) zu einer Intervention gegen Bückeburg zu bewegen, und machte sich auf solchen Fall durch eine unterm 7. May 1734. ausgestellte Verschreibung verbindlich: "auf den Fall, wenn „Lippe-Bückeburg einen Theil des Brakischen „apanagii erstritten, durch diese Intervention „aber die dem Hause Alverdissen competirende „Quote salvirt, und bey dem regierenden Hause „bleiben würde, dem Hause Alverdissen über die „schon vorhin verglichene Zulage noch tertiam, „so der Hauptstuhl der Alverdissischen Rata „jährlich austragen werde, künftig alle Jahre „zuzulegen." Die Intervention geschah zwar darauf gleich am 20. May 1734. Sie ward aber in jenem Urtheile vom 26. Aug. 1734. zum Separat-Processe verwiesen. Auch hier ward also dem Hause Alverdissen kein possessorisches Rechtsmittel, sondern nur eine petitorische Klage für seine Ansprüche auf den Brakischen Antheil zugestanden. Folglich konnte auch Lippe-Detmold als Alverdissischer Cessionarius seitdem eben so wenig sich berechtiget halten, auf eben diese Ansprüche possessorisch zu klagen, oder ein *interdictum quorum bonorum* anzustellen.

F.

16 XIV. Die dem Hause Alverdissen vorbehaltene petitorische Separatklage ward den 25. Febr. 1735. von demselben würklich übergeben. Es erfolgte auch darauf endlich am 18. Sept. 1744. ein Urtheil, worin Bückeburg condemnirt wurde, die Hälfte des Brakischen Antheils mit Alverdissen als coherede zu theilen. Jedoch Bückeburg ergriff dagegen die Revision, und blieb nach wie vor im Besitz.

XV. Hätte nun Lippe-Detmold vermöge 17
des Cessionsvergleichs vom 9. Dec. 1722. als Cessionarius von Alverdissen im geraden Wege fortfahren wollen; so hätte es die von Bückeburg ergriffene Revision im Wege Rechtes zu entkräften, und eine Bestätigung des zum Vortheile von Alverdissen gegen Bückeburg ergangenen Urtheils vom 18. Sept. 1744. zu bewirken suchen müssen. Von Seiten Alverdissen ward auch dazu die Hand geboten, indem es unterm 26. Aug. 1747. Lippe-Detmold von neuem bevollmächtigte, die Rechte des Hauses Alverdissen aus gedachtem Urtheile geltend zu machen. **Das Haus Alverdissen hatte also seines Orts alles geleistet, was sowohl aus dem Cessionsvergleiche vom 9. Dec. 1722. als aus der unterm 7. May 1734. von neuem genommenen Abrede von demselben gefordert und erwartet werden konnte.** Wenn hingegen durch eignes Lippe-Detmoldisches Thun oder Lassen der Erfolg von allem dem unterbrochen wurde; so konnte das weder dem Hause Alverdissen an seinen aus den Abreden mit Lippe-Detmold erlangten Forderungen Abbruch thun, noch das Haus Lippe-Detmold von der Schuldigkeit seine Zusagen zu erfüllen befreyen.

G.

XVI. Lippe-Detmold schlug aber jetzt ganz 18
andere Wege ein. Nach einem ganz neuen Plane suchte es sich mit Bückeburg zu setzen, und allen Nachtheil am Ende nur auf das Haus Alverdissen zu wälzen. Um dazu den Weg zu bahnen reversirte es sich schon am 12. Febr. 1748. ins geheim an Bückeburg: daß es, an statt des dem Hause Alverdissen in dem Cessionsvergleiche 1722. gethanen Versprechens, zu dessen Vortheile die Processe deßelben wegen der Grafschaft Schaumburg und wegen der mütterlichen Verlassenschaft auf seine Kosten gegen Bückeburg zu führen (VI.), sich nun vielmehr verbindlich mache, "nicht nur de con„cert mit Bückeburg sondern auch für sich selbst „alle mögliche Bemühungen anzuwenden, daß „Alverdissen jenem Processe, mithin liti et cau„sae gerichtlich renuncire, und desfalls aller „Ansprüche und Forderungen sich begebe" (*).

(*) Beylage O. bey der Exceptionsschrift.

XVII. Auf diesem Wege kam es auch zu 19
Stadthagen den 10. Aug. und 19. Nov. 1748. zwischen Lippe-Detmold und Bückeburg zu einem Vergleiche:

Digitized by Google

Daß 1) der Brakische Antheil in zwey Theile vertheilet werden, und davon Lippe-Detmold zu seiner Hälfte die Aemter Brake und Barentrop, Bückeburg hingegen die Aemter Blomberg und Schieder haben, überdas aber für die zuerkannten fructus percceptos Bückeburg noch 100. tausend Rthlr. von Detmold bekommen solle.

Wobey 2) Lippe-Detmold auch dahin, daß das Haus Alverdissen gleichfalls liti renunciiren, und diesen Vergleich binnen sechs Wochen genehmigen möge, alles anzuwenden, oder widrigenfalls Lippe-Bückeburg dagegen völlig zu vertreten versprach.

Uebrigens aber reservirte sich 3) Lippe-Detmold alle sonstige ex cessione Aluerdissensi erlangte iura gegen Alverdissen, und behielt sich insonderheit auf den Fall, da der Mannsstamm des jetzigen Bückeburgischen älteren Hauses verblühen sollte, den Rückfall der an Lippe-Detmold von Alverdissen abgetretenen und übertragenen iurium vor; dergestalt, daß es in soweit bey diesem Cessions-Transacte zwischen Lippe-Detmold und Alverdissen sein Verbleiben habe, jedoch dem Hause Bückeburg, als welches diese Cession nie anerkannt, unnachtheilig.

Wonehen 4) Bückeburg zu Vergütung dessen, was Detmold an Alverdissen durch den Vergleich vom 9. Dec. 1722. oder sonst pro cessione zu geben versprochen, das vermöge großväterlichen Testaments bisher in Besitz gehabte Amt Lipperode an Detmold abtrat, und noch überdies die Abgabe von 1500. Rthlr., die sonst jährlich von Detmold an Bückeburg zu entrichten gewesen wären, von nun an nachließ.

20 XVIII. Mit diesem Vergleiche entledigte Lippe-Detmold zwar a) sich selbst von der drükkenden Last, worin es durch die Condemnation in die fructus perceptos gerathen war (XII.), da es froh seyn konnte, mit einer Summe von 100. tausend Rthlr. noch die Aemter Brake und Barentrop für sich zu retten. Es gab aber auch b) alles dasjenige Preis, was für das Haus Alverdissen aus dem Urtheile vom 18. Sept. 1744. gegen die von Bückeburg dawider ergriffene Revision noch im Wege Rechtes zu erhalten möglich gewesen wäre (XIV.). Es übernahm sogar c) zu bewirken, daß das Haus Alverdissen selbst darauf Verzicht leisten sollte. Und doch sollte d) Alverdissen wider sich nicht nur den Cessionsvergleich. vom 9. Dec. 1722. gelten lassen; sondern über alles das sollte e) das einmal dem Schaumburg-Lippischen Stamme gewidmete Amt Lipperode, nebst noch einer jährlichen Abgabe von 1500. Rthlr., ohne Rücksicht auf das Successionsrecht des Hauses Alverdissen, als einer gleichmäßigen Linie des Schaumburg-Lippischen Stamms, gleich von der Bückeburgischen Linie auf das entferntere Haus Lippe-Detmold hinüber gehen.

H.

XIX. Da das Haus Alverdissen weit entfernt war, diesen Vertrag jemals zu genehmigen; so konnte gegen selbiges derselbe als res inter alios acta freylich nie von einiger Verbindlichkeit seyn. Am wenigsten hätte man aber erwarten sollen, daß nach dem am 10. Sept. 1777. erfolgten Abgange der bisherigen Schaumburg-Lippe-Bückeburgischen und deren nunmehriger Vereinigung mit der bisherigen Schaumburg-Lippe-Alverdissischen Linie, als dem jetzigen consolidirten Hause Schaumburg-Lippe, das Haus Lippe-Detmold sothanen nur einseitig mit Bückeburg geschlossenen Vertrag für einen solchen Successionsvertrag ausgeben würde, aus welchem es sich als Miterben der ausgegangenen Bückeburgischen Linie darstellen könnte. Wenn aus einem Successionsvertrage gegen jemanden geklaget werden soll, so muß derselbe entweder selbst von diesem beklagten Theile mit geschlossen, oder doch von dessen Vorfahren errichtet worden seyn, aber keinesweges die Eigenschaft einer rei inter alios actae an sich haben. Offenbar ist hier dieses letztere, nicht jenes der Fall. 21

XX. Selbst Bückeburg war weit entfernt, diesen Vertrag, den es nur zu Schlichtung eines schon 1709. eröffneten Successionsfalls schloß, als einen erst auf künftige Fälle gerichteten Successionsvertrag einzugehen. Es ließ vielmehr bey dem dahin von Seiten Lippe-Detmold abzielenden Vorbehalte seiner aus der Alverdissischen Cession von 1722. vermeintlich erhaltenen Rechte ausdrücklich die Verwahrung: daß sothane Cession von Bückeburg nicht anerkannt werde, beyfügen. Mithin blieb dieser ganze Vorbehalt nur in den Schranken einer bloß einseitigen Erklärung, die im Grunde weiter nichts geben noch nehmen konnte, und allemal von der Eigenschaft eines Successionsvertrages unendlich entfernt war. 22

XXI. Lippe-Detmold vermeynt zwar den Abgang des Alverdisser Beytritts zu dem Stadthager Vertrage von 1748. dadurch ersetzen zu können, weil es vom Hause Alverdissen schon die Cession vom 9. Dec. 1722. (VI.) in Händen gehabt habe. Es bedient sich daher des Ausdrucks der Cessions- und Successionsverträge, die es als solche Familienverträge, die keinem sichtbaren Mangel unterworfen wären, für sich habe, um sich jetzt zum Schaumburg-Lippischen Miterben qualificiren zu können. Allein wo stehet in dem Cessionsvergleiche vom 9. Dec. 1722. auch nur ein Wort von der jetzt in Frage stehenden Mitbeerbung der ausgegangenen Bückeburgischen Linie? Und doch hat Lippe-Detmold das Herz gehabt, auf diese angebliche Cessions- und Successionsverträge das remedium L. vlt. C. de 23

C. *de edicto Divi Hadriani tollendo*, oder wie es selbst vielmehr namentlich seine Klage nennet, das interdictum quorum bonorum vtile anzustellen, um mit diesem remedio *adipiscendae* possessionis, wenn es möglich wäre, die Vortheile des Besitzstandes für sich zu erschleichen!

I.

24 XXII. Wollte man auch auf den ehemaligen Brakischen Successionsfall vom Jahre 1709. (II.), aus welchem ursprünglich die beiden Aemter Blomberg und Schieder herrühren, seine Rücksicht nehmen; so sind a) diese beide Aemter in der jetzt 1777. erledigten Verlassenschaft doch nur als res singulares anzusehen, zu deren Erhaltung schon seiner Natur nach das interdictum quorum bonorum so wenig in Anwendung gebracht werden konnte, daß nach der wahren Analogie des Römischen Rechts selbst auf den Fall, wenn es Lippe-Detmold gelungen wäre, eigenmächtig den Besitz davon zu ergreifen, vielmehr dem jetzigen Hause Schaumburg-Lippe das interdictum quod legatorum vtile als ein remedium adipiscendae possessionis gegen Lippe-Detmold zu statten gekommen seyn würde.

25 XXIII. Es ist aber auch b) aus der Cession von 1722. schon deswegen an kein possessorisches Rechtsmittel auf den Brakischen Anfall mehr zu gedenken, weil das Possessorium damals 1709. und 1714. schon vorlängst erlediget, und dem cedenti selbst nur noch das Petitorium vorbehalten worden war (IV. XIII.). Wie sollte also dessen cessionarius nun noch 1777. aus eben der Cession sich zu einer possessorischen Klage berechtiget halten können? (XI.)

K.

26 XXIV. Der jetzige Herr Graf von Schaumburg-Lippe (27.) war allemal ganz unstreitig berechtiget, alles, was die Schaumburg-Lippes Bückeburgische Linie hinterlassen hatte, als deren einziger und allgemeiner Stamms- und Landesfolger ohne allen Unterschied in Besitz zu nehmen, und alsdann des Letztverstorbenen Besitz so lange fortzuführen, bis jemand, er sey, wer er wolle, der etwa Ansprüche auf diese oder jene in der Verlassenschaft begriffene Stücke machen möchte, solche im Wege Rechtes ausführen würde. Zu dieser Besitznehmung hätte allenfalls hochgedachtem jetzigen Herrn Grafen der richterliche Beystand mittelst des interdicti quorum bonorum nicht entstehen können. Aber auf dieser Seite war es auch gar nicht gefehlt, den Besitz selbst zu nehmen, wie selbst nach Römischem Rechte jeder Erbe die durch den Tod seines Erblassers erledigte Verlassenschaft auch ohne richterliche Hülfe für sich selbst in Besitz nehmen kann. Diese Schaumburg-Lippische Besitzergreifung konnte also keineswegs den Stoff zu einem *mandato de non via facti sed iuris procedendo* hergeben.

XXV. Im Schlosse Blomberg lag schon vor 27
dem Tode des letzten Besitzers Schaumburg-Lippische Besatzung. Indem der jetzige Herr Graf, nachdem er den Besitz davon ergriffen hatte, solche Besatzung zu mehrerer Sicherheit auf alle Fälle etwas verstärken ließ, ohne daß doch im mindesten einige Thätlichkeit vorgefallen ist; war da auch nichts, was die Sache unter der gehässigen Gestalt einer vis armatae hätte vorstellen können.

XXVI. Endlich ist auch nichts weniger als 28
eine Rechtshängigkeit auszufinden, welche die Schaumburg-Lippische Besitzergreifung in den Fall eines Attentates hätte setzen können. Schaumburg-Lippe hatte den Besitz der Aemter Blomberg und Schieder längst ruhig gehabt; eben dieser Besitz wird jetzt fortgesetzt; wo ist da an ein Attentat, an eine mutationem status litis pendentis, zu denken? Von Seiten Lippe-Detmold würde es hingegen ganz anders ausgesehen haben, wenn es sich in Besitz hätte setzen wollen. Denn einmal war es offenbar bisher nicht in Besitz, und über die Gültigkeit der Cession von 1722., woraus es seine Ansprüche herzuleiten vermeynte, da war allenfalls Rechtshängigkeit (IX.). Da wäre also offenbar ein Attentat gewesen. Wie war es möglich, daß dennoch Lippe-Detmold so gar auch die Rubrik de lite pendente nihil attentando vel innouando bey seinem Mandatsgesuche mit zu Hülfe nehmen mochte?

L.

XXVII. Aber sollte dann nicht sonst auch 29
etwa noch ein Klagerecht für Lippe-Detmold aus dem Cessionsvergleiche vom 9. Dec. 1722. übrig seyn? — Eine solche Klage müßte nach der gegenwärtigen Lage der Sache gegen den jetzigen Herrn Grafen von Schaumburg-Lippe entweder als Nachfolger der ausgegangenen Bückeburgischen, oder als Abkömmling der bisherigen Alverdissischen Linie angestellt werden. In beiden Fällen würde vorerst wenigstens an ein Mandatsgesuch schon deswegen nicht zu denken seyn, weil der Rechtsbestand der Cession und deren Verbindlichkeit in Ansehung der Stammsvettern und Nachkommen nichts weniger als unbestritten ist, wie doch bey instrumentis guarentigiatis, worauf ein Mandatsgesuch gegründet werden soll, vor allen Dingen erfordert wird (X.). Denn hier ist eben diese Cession schon im Wege Rechtes sowohl von Alverdissen als von Bückeburg angefochten. Ja auf die Bückeburgische Klage ist sie schon für verwerflich erkannt (VIII.), und die Alverdissische Klage ist noch in unentschiedenen Rechten begriffen (IX.). Eine solche Urkunde kann nie ein Mandat begründen.

XXVIII. Aber auch die Einwendungen, 30
welche der Cession wegen ihrer Ungültigkeit und Unverbindlichkeit entgegenstehen, auf einen Augenblick bey Seite gesetzt; so würde doch dem jetzi-

jetzigen Herrn Grafen von Schaumburg-Lippe, wenn er 1) in der Eigenschaft, als Nachfolger der ausgegangenen Bückeburgischen Linie, von Lippe-Detmold aus dem durch die Alverdisser Cession vermeyntlich erhaltenen Rechte belanget werden sollte, auch alles dasjenige zu statten kommen müssen, was das abgegangene Haus Bückeburg dem klagenden Theile entgegenzusetzen berechtiget gewesen wäre. Dieses war aber doppelt, und auf alle Fälle ohne Erwiederung unumstößlich. Denn wollte Detmold vermöge der Alverdisser Cession aus dem für das Haus Alverdissen am 18. Sept. 1744. ergangenen Urtheile klagen, so war Bückeburg immer berechtiget, dem Hause Alverdissen selbsten exceptionem litis in reuisorio adhuc pendentis (XIV.), und überdies dem Hause Detmold exceptionem transactionis (XVII.) entgegenzusetzen. Beide Einreden müssen nothwendig auch dem jetzigen Herrn Grafen von Schaumburg-Lippe zu gute kommen, wenn er als Nachfolger der ausgegangenen Bückeburgischen Linie belanget werden soll.

31 XXIX. Soll aber der jetzige Herr Graf von Schaumburg-Lippe 2) als Nachkömmling des Hauses Alverdissen aus dessen so genanntem Cessionsvergleiche vom 9. Dec. 1722. belanget werden; so war das an sich ein Bilateralgeschäfft, das von beiden Theilen gegenseitige Verbindungen in sich faßte (VI.), die noch überdies am 7. May 1734. durch neue vermehret wurden (XIII.). Da ergibt sich nun a) von selbsten die exceptio non adimpleti contractus, und zwar so, daß nicht nur in facto unleugbar ist, daß Lippe-Detmold viele seiner Zusagen bisher unerfüllt gelassen hat, sondern daß dieses auch vorsätzlich unterblieben ist, wie der oben (XVI.) angeführte Revers vom 12. Febr. 1748. gleich klar macht; an statt daß das Haus Alverdissen von seiner Seite wenigstens allemal bona fide gethan hat, was es hat thun können, dessen Erfolg aber ohne sein Verschulden und vielmehr wegen eigner Detmoldischen Gegenbearbeitung unterblieben ist (XV.).

32 XXX. Hiernächst kann b) dem jetzigen Herrn Grafen von Schaumburg-Lippe als Abkömmling vom Hause Alverdissen unmöglich versaget werden, alles dasjenige, was einmal in den Schaumburg-Lippischen Hauptstamm gekommen war, und von Bückeburg einseitig an Detmold abgetreten worden, als namentlich das Amt Lipperode und die jährlich zu entrichtenden 1500. Rthlr., ex pacto et prouidentia maiorum in Anspruch zu nehmen (XVIII.), und darauf die gerechteste Wiederklage gegen Lippe-Detmold zu begründen. Bis diesen Gegenforderungen ein Gnüge geschiehet, kann von Seiten des jetzigen Herrn Grafen von Schaumburg-Lippe in Ansehung dessen, weswegen er etwa noch von Lippe-Detmold in Anspruch genommen werden möchte, selbst das Retentionsrecht ausgeübt werden, weil die gegenseitigen Forderungen offenbar aus Gründen, die in einerley rechtlichem Zusammenhange stehen, mithin ex causa connexa, herrühren. Aus diesem Gesichtspuncte kann es hochgedachtem Herrn Grafen auch nicht zum Präjudiz gereichen, wenn er bis zu Erledigung jener Gegenforderungen wegen Lipperode und der jährlichen 1500. Rthlr. noch fortfährt die aus dem Cessionsvergleiche vom 9. Dec. 1722. herrührenden 1250. Rthlr. ferner von Lippe-Detmold zu erheben. Unbilliger kann hingegen nichts gedacht werden, als wenn Lippe-Detmold begehrt, seine Ansprüche mit einem Mandatsprocesse durchzusetzen, und die Schaumburg-Lippischen Gegenforderungen in weit aussehende Separatprocesse zu verweisen.

M.

XXXI. Alles zusammengenommen, ergibt 33
sich aus allem, was bisher angeführet worden, wenigstens so viel, daß auf keine Art und Weise Lippe-Detmold berechtiget war, ein Mandat gegen Schaumburg-Lippe zu suchen. Nichts desto weniger ist es nun zwar geschehen, und diesmal demselben nicht allein gelungen, durch einseitige künstlich scheinbare Vorstellung dieser in sich etwas verwickelten Sache ein mandatum de deoccupando dimidiam partem der Aemter Blomberg und Schieder ꝛc. et de non amplius via facti sed iuris procedendo S. C. unterm 18. Nov. 1777. zu erschleichen; sondern es ist auch auf die Schaumburg-Lippischen exceptiones subreptionis, worin die Sache vielleicht nicht deutlich gnug aus einander gesetzt war, bereits am 21. Oct. 1779. eine paritorische Bestätigung des Mandates erfolget. Aber auf die hierwider eingewandte Revision ist nicht zu zweifeln, daß nunmehr mit Aufhebung des Mandats und des darauf ergangenen paritorischen Erkenntnisses völlig reformatorisch werde erkannt werden, **damit Lippe-Detmold, wenn es zu ruhen nicht gemeynt, im ordentlichen Wege Rechtes zu klagen angewiesen, Schaumburg-Lippe aber auch mit seinen Einwendungen und Gegenforderungen völlig gehöret, und bis dahin aus seinem rechtlichen Besitzstande nicht verdränget werde.**

Digitized by Google

CCCXV. DEDVCTIO

für

Schaumburg-Lippe gegen Hessen-Cassel

puncto armatae inuasionis pacifragae,

abgefaßt und gedruckt im März 1787.

THEMA GENERALE.

Aduersus inuasionem armatam, non solum contra leges imperii, sed et contra mandatum de non via facti procedendo vna cum commissione ad manutenendum in directores circuli iam a supremo tribunali decretum, a statu imperii susceptam non opus est noua ipsius causae iudiciaria disceptatione, sed statim renouari potest commissio manutenentiae pro abducendo milite restituendoque spolio violento cum omni causa.

ARGVMENTA SPECIALIA.

1. 2. Comitatus Schaumburgensis dimidiam partem vi pacis Westphalicae aliarumque conuentionum obtinuit Philippus comes Lippiacus tamquam feudum Hassiacum.

3. Quo nomine Cassellis subsecutae sunt inuestiturae tum Philippi illius, tum eius filiorum atque nepotum, inque his nominatim Friederici Ernesti comitis Aluerdissensis, inclusis singulorum masculis legitimis descendentibus.

4. Tempore inuestiturae a. 1729. et 1731. factae Friederico Ernesto ex coniuge nobili, Philippina Elisabetha de Friesenhausen, iam natus erat filius Philippus Ernestus; nec tamen quidquam monitum fuerat ex eo, quod matrimonium comitis cum femina nobili esset inaequale.

5. Enimuero in litteris inuestiturae Cassellanis a. 1749. de nouo expeditis clausula heredum Friederici Ernesti restringebatur ad eos, qui successionis capaces fuerint (für sich und seine successionsfähige eheliche Manns-Leibeslehnserben).

6-9. Contra quam innouationem comes Philippus Ernestus a. 1753. in consilio imperiali aulico obtinuit mandatum de non mutando tenorem inuestiturae, nec via facti sed iuris procedendo; reiectisque exceptionibus Cassellanis a. 1754. paritoriam plenam, vna cum mandato manutenentiae ad directores circuli Westphalici.

10-12. Quumque a. 1755. ex parte circuli sequeretur monitorium ad parendum; declarabatur denique paritio, quam sufficientem acceptabat supremum tribunal reseruato solum petitorio.

13. Inhibita porro a. 1773. a camera imperiali fuit comiti Detmoldensi denominatio inaequalis natiuitatis atque incapacitatis successionis.

14. Quid quod post exstinctam a. 1777. stirpem masculam Bückeburgensem ipse comes Philippus Ernestus successit in territorio, et inuestitus fuit Cassellis sine vlla contradictione.

15. 16. Receptus quoque fuit in ordinem equestrem Hassiacum, pactaque eius nuptialia a. 1780. cum filia landgrauii Philippsthalensis inita, quibus inter alia in casum mortis mariti illa tutrix liberorum constituebatur, a landgrauio Friederico II. signabantur et confirmabantur.

17. 18. Quae antecessorum facta Friederici II. filius et successor Wilhelmus IX. omnino praestare tenebatur.

19-30. Mortuo demum comite Philippo Ernesto, quum vidua nomine filii impuberis possessionem territorii iam quiete adprehendisset, inuasio armata fit iussu landgrauii, cuius circumstantiae hic sigillatim describuntur.

31-34. Vniuerse autem vi pacis publicae et Westphalicae nulli omnino statui imperii licet ius suum vi vel armis persequi.

35-37. Multo minus in hac causa via facti admitti poterat, quippe diserte a iudice supremo prohibita, quumque compluribus ex factis stringentibus iam colligi posset, ne petitorio quidem olim reseruato amplius locum fore.

38. Conclusio pro renouanda commissione ad manutenendum in directores circuli Westphalici iam dudum decreta, vna cum rescripto executoriali de abducendo milite restituendoque spolio violento et resarciendis damnis et expensis S. C.

Accedunt adiuncta sequentia:

Anlage 1. Stammtafel der hier vorkommenden Personen.

Anl. 2. Hessischer Lehnbrief vom 19. März 1778.

Anl. 3. Paritoria plena und Manutenenzcommission vom 9. May 1754.

Anl. 4. Extract der Eheberedung vom Sept. 1780.

Digitized by Google

Anl. 5. Lehnmuthungsschreiben vom 4. Aug. 1786.

Anl. 6. Erinnerungsschreiben vom 13. Oct. 1786.

Anl. 7. Antwortschreiben der Casselischen Regierung vom 9. Nov. 1786.

Anl. 8. 9. 10. Urkunden die Besitznehmung im Namen der verwittweten Fürstinn betreffend.

Anl. 11. Notariatsinstrument über das, was am 17. Febr. 1787. und seitdem zu Bückeburg vorgegangen.

Anl. 12. 13. Hessische Commissionspatente, so ins Land und an die Prediger ergangen.

Eigentliche Beschaffenheit
des
im Februar 1787.
mit
Hessischen Kriegsvölkern geschehenen Ueberzuges
der
Grafschaft Schaumburg Lippischen Antheils.

1 Die gesammte Grafschaft Schaumburg (oder, wie man sie ursprünglich nannte, Schauenburg,) so aus zehn Aemtern und einigen Vogteyen bestand, ward besage anliegender Stammtafel (a) nach Absterben Otto des VI. (8.) als des letzten Grafen von Schauenburg († 1640.) von dessen Mutter, Elisabeth (4.), einer Tochter Simons des VI. Grafen und edlen Herrn zur Lippe (1.), in Besitz genommen, und von derselben ihrem jüngern Bruder Philipp (5.) zugewandt. Es ereigneten sich aber, weil verschiedene Stücke der Grafschaft Schaumburg theils von dem Bisthume Minden, theils von den Häusern Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Cassel zu Lehn giengen, darüber einige Schwierigkeiten, die endlich durch verschiedene Verträge beygelegt wurden (b), welche insgesammt der Westphälische Friede ausdrücklich bestätiget hat (c).

(a) Anlage 1.

(b) Diese insonderheit im Jahre 1647. zwischen Hessen und Lippe geschlossenen Verträge sind seitdem in den Hessischen Lehnbriefen über den Lippischen Antheil der Grafschaft Schaumburg näher beschrieben worden; wie solches auch noch aus dem neuesten Lehnbriefe vom 19. März 1778. in der Anlage 2. zu ersehen ist.

(c) Instrum. pacis Osnabr. art. 15. §. 3.: "Ius directi et vtilis dominii in praefecturas Schaumburg, Bückeburg, Sachsenhagen et Stadthagen episcopatui Mindano antehac adsertum et adiudicatum porro ad dominum Wilhelmum, modernum Hassiae landgraium eiusque successores plenarie in perpetuum citra vlteriorem dicti episcopatus aut alterius cuiusvis contradictionem aut turbationem pertineat; *salua* tamen *transactione inter Christianum Ludouicum ducem Brunsuico-Luneburgensem et Hassiae landgrauiam, Philippumque comitem de Lippe inita; firma etiam manente*, quae *inter eandem landgrauiam et dictum comitem* inita est, *conuentione*." So auch mit eben den Worten im Instr. pacis Monast. art. 7. §. 50.

Vermöge dieser Verträge bekam I) das 2
Haus Braunschweig-Lüneburg die drey Aemter, Lauenau, Bockeloh und Messenrode, nebst der Vogtey Lachem und einem Theile der Vogtey Visbeck. II) Das Haus Hessen-Cassel bekam die Aemter Schaumburg, Rodenberg, und einen Theil vom Amte Sachsenhagen. III) Der Graf Philipp von der Lippe erhielt die vier Aemter Stadthagen, Bückeburg, Arensburg und Hagenburg, nebst einem Theile des Amts Sachsenhagen, der hernach noch zum Amte Hagenburg geschlagen wurde (d). Diesen nunmehr Lippischen Theil der Grafschaft Schaumburg (wozu 2. Städte, 2. Flecken und 78. Dörfer gehören,) mußte der Graf Philipp in Gefolg der zuletzt mit dem Hause Hessen-Cassel geschlossenen Convention von demselben zu Lehn empfangen.

(d) **Büschings** Erdbeschreibung Th. 3. (6. Aufl. 1779.) Band 1. S. 973. u. f.

So wurde Philipp Graf von Schaumburg- 3
Lippe für sich und seine eheliche Mannsleibeslehnserben zu Cassel belehnt (1652. Oct. 16.). Nach seinem Tode († 1681.) wurde wegen des von ihm eingeführten Rechts der Erstgebuhrt nur sein ältester Sohn Friedrich Christian als regierender Graf zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg, aber auch zu Mithehuf dessen jüngerer Bruder Graf Philipp Ernst von Lippe-Alverdissen und dessen eheliche Mannsleibeslehnserben belehnet (1682. Jun. 24.). Auf gleiche Art erhielt auch nach Abgang des Grafen Friedrich Christians († 1728.) dessen erstgebohrner Sohn Albrecht Wolfgang, wie auch zu Mitbehuf dessen jüngerer Bruder Friedrich Ludewig Carl, und des inzwischen verstorbenen Grafen Philipp Ernsts Sohn, Friedrich Ernst, zu Lippe-Alverdissen, die erneuerte Casselische Belehnung (1729. Jan. 18. und 1731. May 22.).

Letzte-

Digitized by Google

4 Letztgedachter Graf Friedrich Ernst zu Lippe-Alverdissen war damals schon seit 1722. mit Philippine Elisabeth einer gebohrnen adelichen Fräulein aus einem alten ritterbürtigen und stiftsmäßigen Geschlechte derer von Friesenhausen zu Maspe in Westphalen vermählt (Ihr Vater, Philipp Sigismund von Friesenhausen, war Churpfälzischer Oberstallmeister.) Er hatte auch schon 1723. in dieser Ehe einen Sohn Philipp Ernst (den erst jetzt 1787. Febr. 13. mit Hinterlassung eines dreyjährigen Erbgrafen verstorbenen regierenden Grafen von Schaumburg-Lippe) erzeuget; worauf hernach noch mehrere Söhne erfolgten, von welchen Graf Johann Wilhelm (geb. 1735. März 7.) noch jetzt am Leben ist. Der Graf Philipp Ernst war also als Mannsleibeslehnserbe des Grafen Friedrich Ernsts in den letzteren Casselischen Belehnungen 1729. und 1731. als damals schon lebend mit begriffen, ohne daß man wegen seiner mütterlichen Herkunft irgend etwas erinnert hatte.

5 In der That konnte die Heirath eines Reichsgrafen mit einer Person von stiftsmäßigem altem Adel wenigstens für keine solche "unstreitig notorische Mißheirath" gehalten werden, wie solche hernach in der kaiserlichen Wahlcapitulation (Art. 22. §. 4.) vorausgesetzt ward, wenn den daraus erzeugten Kindern die Ebenbürtigkeit und Successionsfähigkeit abgesprochen werden sollte (e). Unstreitig hatte man aber darauf zu Cassel Rücksicht genommen, als nach Abgang des regierenden Grafen Albrecht Wolfgangs zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg († 1748.) in dem für dessen Sohn, den Grafen Wilhelm Friedrich Ernst, ausgefertigten neuen Lehnbriefe (1749.) die Veränderung gemacht ward, daß bey Benennung des in der Belehnung mit eingeschlossenen Grafen Friedrich Ernsts von Schaumburg-Lippe-Alverdissen für sich und seine eheliche Mannsleibeslehnserben ganz neuerlich das Wort successionsfähige eingeschaltet wurde; ohne Zweifel um damit anzudeuten, als ob man die Söhne, die der Graf Friedrich Ernst in der Ehe mit der von Friesenhausen erzeuget habe, oder noch erzeugen möchte, nicht für successionsfähig zu achten hätte.

(e) Bekanntlich ist in Gefolg eines churfürstlichen Collegialschreibens vom 14. Febr. 1742. "wegen eines eigentlichen regulativi der dafür zu haltenden etwa noch zweifelhaft scheinenden Mißheirathen" erst noch ein allgemeiner Reichsschluß zu erwarten.

6 Diese auf einmal zu Cassel neuerlich geäusserte Absicht mußte dem Hause Alverdissen desto befremdlicher vorkommen, da nicht nur selbst zu Cassel vorgedachtermaßen schon in zwey Lehnbriefen 1729. und 1731. die damals schon vorhandenen Söhne aus gedachter Ehe, ohne einige Einschränkung beygefügen, als des Grafen Friedrich Ernsts eheliche Mannsleibeslehnserben, mit begriffen waren, sondern auch die in den Jahren 1731. und 1750. in der Grafschaft Schaumburg-Lippe eingenommenen Landeshuldigungen namentlich auf des Grafen Friedrich Ernsts männliche Leibeslehnserben mit gerichtet waren, und im Jahre 1749., da nurbenannter Graf Friedrich Ernst seinen Ansitz zu Alverdissen unter gewissem Vorbehalte seinem Sohne Philipp Ernst bereits bey lebendigem Leibe abtrat, weder von Seiten der gräflich Lippischen Stammsvettern noch von Seiten der Lippischen Landschaft der mindeste Widerspruch dabey vorgefallen war.

Sobald daher jene in dem Casselischen Lehn- 7
briefe vorgenommene Aenderung und die daraus abzunehmende Absicht dem Hause Alverdissen bekannt wurde, unterließ daſſelbe nicht, dawider bey dem Lehnhofe zu Cassel ausdrücklichen Widerspruch einlegen zu lassen, und sich gegen alle Neuerungen mittelst feierlicher Protestation zu verwahren. Als aber darauf nicht geachtet ward, bewirkte ersthenannter Graf Friedrich Ernst von Schaumburg-Lippe-Alverdissen am kaiserlichen Reichshofrathe unterm 12. Jul. 1753. gegen den damaligen Herrn Landgrafen Wilhelm den VIII. und dessen Lehnhof zu Cassel ein kaiserliches mandatum attentatorum cassatorium, inhibitorium et de non turbando natos comitis S. R. I. immediati in possessione vel quasi nobilitatis auitae, adeoque non mutando tenorem inuestiturae contra transactionem pace Westphalica confirmatam et antiquam formam litterarum inuestiturae, nec via facti sed iuris procedendo S. C., inhalts dessen deuselben bey Strafe 20. (statt sonst gewöhnlicher 10.) Mark löthigen Goldes befohlen wurde, "die eingeklagten Attentate und Neuerungen zu cassiren und aufzuheben, auch von dergleichen Unternehmungen abzustehen, sofort die Söhne eines unmittelbaren Reichsgrafen in possessione vel quasi nobilitatis auitae nicht zu stöhren noch zu beeinträchtigen, mithin den tenorem inuestiturae wider den im Westphälischen Friedensschlusse bestätigten Schaumburgischen Vergleich und gegen die alte Form und Inhalt der Lehnbriefe nicht abzuändern, auch künftighin nicht *via facti* und eigenmächtig zu verfahren, sondern sich an den ordentlichen Weg Rechtes zu halten und damit begnügen zu lassen" (f).

(f) Dieses kaiserliche Mandat findet sich nach seiner vollständigen Ausfertigung in Struben rechtlichen Bedenken Th. 2. S. 507. u. f. Das Conclusum darüber ist in Mosers Staatsarchive 1753. Th. 11. S. 850., wie auch in Mosers Familienstaatsrechte Th. 2. S. 105.

Schon damals hatte der Graf von Schaum- 8
burg-Lippe-Alverdissen darauf angetragen, daß zur Sicherung des Besitzstandes mit vorstehendem Mandate zugleich eine kaiserliche Manutenenz-

nenzcommission auf des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises ausschreibende Fürsten erkannt werden möchte. Diesem Gesuche ward jedoch damals (1753. Jul. 12.) noch zur Zeit nicht statt gegeben. Nachdem aber Hessen-Casselischer Seite gegen obiges Mandat sowohl forideclinatorische als andere exceptiones subret obreptionis eingewandt worden waren, die der kaiserliche Reichshofrath nicht gegründet fand; so erfolgte am 9. May 1754. nicht nur ein obsiegendes Endurtheil in einer so genannten paritoria plena, worin die Hessischen Einwendungen verworfen wurden; sondern es wurde auch nunmehr durch eben dieses in vim sententiae post plenam causae cognitionem erlassene Reichshofrathsconclusum die gebetene Manutenenzcommission zur starken Handhabung des kaiserlichen iudicati auf die ausschreibenden Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises erkannt (g).

(g) Anlage 3. wie auch in Mosers Staatsarchive 1754. Th. 8. S. 287. und in seinem Familienstaatsrechte Th. 2. S. 106.

9 Diese Manutenenzcommission ward unter eben dem 9. May 1754. in folgenden Ausdrücken ausgefertiget: "Es sey auf Anrufen des Grafen Friedrich Ernsts zu Lippe-Schaumburg gegen den Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel und Dero mitbeklagten Lehnhof obbeschriebenes mandatum attentatorum revocatorium etc. S. C. unterm 12. Jul. 1753. bereits erkannt, auch gehörig insinuirt, diesem aber vom beklagten Theile die schuldigste Parition nicht geleistet, sondern vielmehr mit neuen factis und attentatis zu verfahren kein Bedenken getragen, mithin kaiserliche Majestät nicht nur die beygelegte sententiam paritoriam, sondern auch die vorhin schon gebetene kaiserliche Manutenenzcommission zur starken Handhabung des kaiserlichen iudicati ergehen zu lassen gnädigst bewogen worden. Kaiserliche Majestät gesinnen daher an die ausschreibenden Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises, daß sie auf obiges kaiserliches iudicatum auctoritate caesarea kräftigst manuteniren, halten und Impetrantischen Grafen gegen die beklagter Seite sich anmaßenden Contraventionen bestens manuteniren und handhaben möchten."

10 Es ergieng auch darauf unterm 2. März 1755. von des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises ausschreibender Fürsten und Directoren subbelegirten Kreisdirectorialräthen und Gesandten an den Herrn Landgrafen Wilhelm den VIII. ein so genanntes monitorium ad parendum, des Inhalts: "Sie seyen von ihren Oberen als subbelegirte gevollmächtigte Kreisdirectorialräthe und Gesandten befehliget, von diesem kaiserlichen Commissionsauftrage durch ein gemeinsames Directorialschreiben dem Herrn Landgrafen geziemend Nachricht zu geben. Dieses geschehe also von ihnen in der auf des Herrn Landgrafen Gemäthsbilligkeit fest begründeten Hoffnung und gesetzten Zutrauen, Höchstdieselben würden Dero hohen Begabnissen nach den kaiserlichen oberreichsrichterlichen Erkenntnissen sich ohnschwer von selbsten fügen, mithin Dero Lehnhofe gnädigst gemessen anbefehlen, von dergleichen Attentaten fernerhin abzustehen." Wovon zugleich die Berichtsabstattung und Parirtionsanzeige der Kreisdirectorialräthe unter eben dem 2. März 1755. erfolgte, und am 10. Nov. 1755. beym höchstpreislichen Reichshofrathe eingereicht wurde (h).

(h) Anlage 3.

Das alles war endlich von der Wirkung, 11
daß der Herr Landgraf in einem Schreiben an des Kaisers Majestät sich erklärte: den Lehnbrief nach Inhalt des vorigen mit Weglassung der neuerlichen verfänglichen Clausel ausfertigen zu lassen. Welche in so weit versprochene Parition durch ein Reichshofrathsconclusum vom 27. März 1756. für hinlänglich angenommen wurde. Weil aber der Herr Landgraf gewisse Bedingungen und Reservationen beygefüget hatte, so ward derselbe durch eben das Reichshofrathsconclusum zugleich dahin beschieden: "daß demselben so, wie ihm ohnehin in dem unterm 12. Jul. 1753. ergangenen kaiserlichen Mandate der Weg Rechtes nicht abgeschnitten, sondern ausdrücklich nachgelassen worden, die der Juppetrantischen Descendenz movirte quaestionem status, falls er solche weiter zu betreiben gemeynet, bey Ihro kaiserlicher Majestät als allerhöchstem und alleinigem iudice competente in petitorio rechtlicher Ordnung gemäß ein- und auszuführen unbenommen bleibe" (i).

(i) Mosers Familienstaatsrecht Th. 2. S. 106.

Es erfolgte zwar darauf von Seiten des 12
Herrn Landgrafen noch ein Vorstellungsschreiben an des Kaisers Majestät. Allein auch hierauf ergieng am 11. März 1757. folgendes Reichshofrathsconclusum: "Mit Verwerfung des unstatthaften und reichsfatzungswidrigen Einwendens und Vorbehalts, hat es bey dem am 27. März a. pr. ergangenen kaiserlichen concluso und dessen membro 3. (nach dessen deutlichem Inhalte dem Herrn Landgrafen, die movirte quaestionem status bey kaiserlicher Majestät vorjetzo ein- und auszuführen, nicht auferlegt, sondern zu allen Zeiten nachgelassen worden), sein unveränderliches Bewenden" (k).

(k) Mosers Familienstaatsrecht Th. 2. S. 106.

Die Frau Gräfinn von Schaumburg-Lip- 13
pe-Alverdissen, gebohrne von Friesenhausen, ward inzwischen im Jahre 1751. von Kaiser Franz dem I. selbst in den Reichsgrafenstand erhoben. Es ward auch bey der nach dem Tode des Herrn Landgrafen Wilhelms des VIII. eingetretenen Lehnserneuerung in dem unterm 5. May

Digitized by Google

1. May 1763. vom Herrn Landgrafen Friedrich dem II. ausgefertigten Lehnbriefe der Graf Philipp Ernst nebst seinen Brüdern namentlich in die Belehnung mit eingeschlossen. Nichts desto weniger geschah es in der Folge auch noch von Seiten des regierenden Herrn Grafen zu Lippe-Detmold, daß man sich gegen den Herrn Grafen Philipp Ernst von Schaumburg-Lippe-Alverdissen der Ausdrücke von unstandesmäßiger Gebuhrt und Successionsunfähigkeit gebrauchte. Jedoch auf eine darüber von letzterem am Cammergerichte angebrachte Klage erfolgte daselbst nicht nur ein mandatum de non contraueniendo priuilegio caesareo S. C., sondern auch am 12. Febr. 1773. eine sententia paritoria wider Herrn Simon Grafen zu Lippe-Detmold dahin: "daß dem Herrn Beklagten nicht geziemet noch gebühret, sich gegen Herrn Impetranten der geklagten Ausdrücke von unstandesmäßiger Gebuhrt und Successionsunfähigkeit zu gebrauchen, sondern Herr Impetrat daran zu viel und unrecht gethan; daher demselben, sich deren durch sich und die Seinigen zu enthalten, hiermit alles Ernstes aufgegeben werde" (1). Also war nunmehr von beiden höchsten Reichsgerichten sowohl als vom fürstlich Hessischen Lehnhofe selbst die Successionsfähigkeit des Herrn Grafen Philipp Ernsts anerkannt.

(1) Mosers Reichsstaatshandbuch 1769-1775. Th. 3. S. 269., und Zusätze zu seinem neuen Teutschen Staatsrechte Th. 2. S. 534.

14 Als nun vollends mit dem Tode des Herrn Grafen Wilhelms von Schaumburg-Lippe-Bückeburg († 1777. Sept. 10.) der Fall eintrat, daß mit ihm die ganze bisherige Bückeburgische männliche Linie erlosch, und nunmehr der Alverdissischen Linie die Succession in der Grafschaft Schaumburg-Lippe eröffnet ward; so wäre unstreitig jetzt die Zeit gewesen, wenn gegen die Successionsfähigkeit der aus der Friesenhausischen Ehe entsprossenen Nachkommenschaft noch Einwendungen statt gefunden hätten, jetzt oder niemals solche vorzubringen, und das in den ehemaligen Reichshofrathserkenntnissen allenfalls noch vorbehaltene Petitorium nunmehr geltend zu machen. Allein der Herr Graf Philipp Ernst von Schaumburg-Lippe-Alverdissen kam nicht nur ruhig zum Besitz des von der bisherigen Bückeburgischen Linie hinterlassenen Landes; sondern erhielt auch nunmehr mittelst Lehnbriefes vom 19. März 1778. vom Herrn Landgrafen Friedrich dem II. als Hauptbelehnter für sich und seine Mannsleibeslehnserben und zugleich für seinen Bruder Johann Wilhelm und dessen Mannsleibeslehnserben die Hessencasselische Belehnung; ohne daß irgend einiger weiterer Vorbehalt oder Widerspruch dabey wahrzunehmen gewesen wäre.

15 Als nunmehriger regierender Graf von Schaumburg-Lippe ward er von dem Herrn Landgrafen Friedrich selbst mit dem von demselben gestifteten Hessischen goldenen Löwenorden beehret. Und da er in Gefolg einer zu Cassel den 16., zu Bückeburg den 18. Sept. 1780. gezeichneten Eheberedung mit der Prinzessinn Juliane Wilhelmine Louise von Hessen-Philippsthal sich vermählte, bezeugten hochgedachter Herr Landgraf nicht nur Dero Zufriedenheit mit dieser Heirath, sondern ließen sich auch geneigt finden, obgedachte Ehepacten mittelst eigenhändiger Unterschrift und Besiegelung unterm 15. Dec. 1780. zu confirmiren und zu bestätigen (m).

(m) Anlage 4.

Dieser letztere Umstand kömmt dermalen des 16
sto mehr in Betrachtung, da die auf solche Art selbst vom regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel bestätigte Eheberedung auf den jetzt eingetretenen Fall, wenn der Herr Graf mit Hinterlassung männlicher minderjähriger Nachkommenschaft vor der Gemahlinn versterben würde, in einem besondern zehnten Artikel die Verordnung enthielt, daß alsdann die fürstliche Frau Wittwe die Obervormundschaft und Landesregierung bis zur Großjährigkeit des jungen Erbgrafen führen, auch die Residenz auf dem Schlosse zu Bückeburg behalten, und die Kosten sowohl zu ihrer Subsistenz als auch zum Unterhalte und standesmäßiger Erziehung der gräflichen Kinder bis zu geendigter Vormundschaft aus den Landeseinkünften hernehmen sollte.

Es wird kaum nöthig seyn bemerklich zu 17
machen, daß alles das, was auf die bisher beschriebene Art unter den letzten beiden Regierungen der Herren Landgrafen Wilhelms des VIII. und Friedrichs des II. vorgegangen war, nach des letztern am 31. Oct. 1785. erfolgtem Tode unter dessen Herrn Sohne und Nachfolger, dem jetztregierenden Herrn Landgrafen Wilhelm dem IX., um so mehr seine rechtliche Kraft behalten müssen, als höchstgedachter Herr Landgraf nicht nur in der Eigenschaft eines Landesfolgers dasjenige, was unter beiden vorigen Regierungen durch rechtskräftige reichsgerichtliche Erkenntnisse oder auch durch unerschlichene lehn- und landesherrliche Erklärungen einmal rechtsbeständig bestimmt worden, ferner dafür gelten zu lassen verbunden sind, sondern auch zugleich als unbeschränkter Allodialerbe Höchstdero Herrn Vaters und Herrn Großvaters Dero facta zu prästiren überall sich nicht entledigen können.

In dieser Lage der Sache erließ der Herr 18
Graf Philipp Ernst von Schaumburg-Lippe bey der nunmehr in der Person des Lehnherrn vorgegangenen Veränderung unterm 4. Aug. 1786., also noch lange vor Ablauf der gewöhnlichen Jahresfrist, das gewöhnliche Lehnmuthungsschreiben an den jetzt regierenden Herrn Landgrafen, mit Bitte nicht nur den gewöhnlichen Muthschein zu ertheilen, sondern auch einen Termin

Digitized by Google

zur Lehnserneuerung und würklichen Belehnung anzusetzen (n). Es erfolgte aber keine Antwort, sondern auf ein Bückeburgisches Regierungsschreiben vom 13. Oct. 1786., worin man bey der Regierung zu Cassel sich nur erkundiget hatte, ob das Muthungsschreiben richtig eingeliefert sey (o)? gab nurgedachte Regierung zu Cassel unterm 9. Nov. 1786. nur so viel zur Antwort: daß das an den Herrn Landgrafen erlassene Muthungsschreiben eingegangen sey (p). Der Herr Graf konnte also nunmehr die Ansetzung eines Termines zur würklichen Belehnung ruhig abwarten, ohne sich eines Lehnsfehlers schuldig zu machen. Er war selbst noch im November 1786. persönlich zu Cassel anwesend, um seine Frau Schwiegermutter, die Frau Landgräfinn von Hessen-Philippsthal abzuholen, die ihre Tochter bey ihrer abermals bevorstehenden Entbindung zu besuchen Willens war. Auch bey dieser Gelegenheit genoß der Herr Graf bey Hofe zu Cassel eine solche Aufnahme, wie er sie in Ansehung seiner Vermählung mit einer Prinzessinn vom Hause nur erwarten konnte. Wer hätte unter solchen Umständen die nunmehr so bald hernach erfolgten Auftritte sich nur als möglich vorstellen sollen?

(n) Anlage 5.
(o) Anlage 6.
(p) Anlage 7.

19 Die Fürstinn von Schaumburg-Lippe ward am 29. Nov. 1786. von neuem glücklich von einer Tochter entbunden. Zu einiger Erholung that sie mit ihrer Frau Mutter im Januar 1787. eine Reise nach Cassel. Während ihrer Abwesenheit wird ihr Gewahl, der regierende Graf, zu Bückeburg krank, und stirbt den 13. Febr. 1787. Sie eilt auf erhaltene Nachricht von der Krankheit ihres Gemahls nach Bückeburg zurück, trifft ihn aber bey ihrer Ankunft Nachmittags den 15. Febr. 1787. schon todt an. Unmittelbar nach dem Todesfalle hatte die Regierung zu Bückeburg im Namen der Fürstinn als Obervormünderinn ihres unmündigen Sohnes, des am 20. Dec. 1784. gebohrnen Erbgrafen Georg Wilhelms, schon die nöthige Versiegelung und Besitzergreifung veranstaltet, wie davon die vollständige Beschreibung aus den darüber ausgefertigten Anlagen (q) ausführlich zu ersehen ist. Die nunmehr anwesende Fürstinn genehmigte das alles, und ermahnte noch Vormittags am 16. Febr. die Mitglieder der Landescollegien und des Militäretats bey der ihr abgelegten Condolenz: Ihr und ihrem Sohne mit eben der Treue, wie ihrem sel. Gemahle zu dienen; wogegen Sie zum Besten des Landes und zur Satisfaction aller treuen Diener alles mögliche beyzutragen sich bemühen würde.

(q) Anlagen 8. 9. 10.

20 Allein! welche schreckenvolle Nachricht, die nun der Fürstinn noch an eben dem Tage zukam: — daß der regierende Herr Landgraf von Hessen-Cassel beschlossen habe, den auf ihren Sohn, den Erbgrafen Georg Wilhelm von Schaumburg-Lippe, von seinem Herrn Vater vererbten Antheil der Grafschaft Schaumburg mit starker gewaffneter Hand zu Besitz zu nehmen; — daß unter Befehlshabung des zu Rinteln commandirenden Hessischen Generallieutenants von Loßberg ein aus mehreren Cavallerie- und Infanterie-Regimentern bestehendes ansehnliches Truppencorps mit einem schweren Artilleriezuge dazu beordert, auch eine aus mehreren fürstlich Hessischen Civilbedienten bestehende Commission zu dieser Besitzergreifung ernannt sey; — daß beide sowohl die Hessischen Truppen als Commissarien würklich schon im Begriffe seyen, in dortigen Antheil der Grafschaft Schaumburg einzurücken!

Das Schloß zu Bückeburg, das der letzte 21
Graf Wilhelm von der Bückeburgischen Linie befestigen lassen, war mit Mannschaft und Rüstung hinlänglich versehen, daß allenfalls eine Gegenwehr hätte versucht werden können. Allein da am Ende doch der Widerstand gegen eine weit überlegenere Macht fruchtlos gewesen seyn würde, und der Stadt und dem Lande nur noch größeres Ungemach zugezogen haben möchte; so entschloß sich die Fürstinn gleich, um nicht unnütz Menschenblut vergießen zu lassen, von aller Gegenwehr abzustehen, und nur mittelst rechtlicher Protestation gegen alle Gewaltthätigkeiten und eigenmächtige Unternehmungen ihre und ihres Sohnes Gerechtsame aufrecht zu erhalten.

Es geschah also am 17. Febr. 1787., daß 22
der General-Lieutenant von Loßberg mit seinem Regimente in die Stadt Bückeburg einrückte, und kurz vor Mittag mit einer Grenadier-Compagnie das dortige Schloß besetzte; ohne von Seiten der zum Weichen befehligten gräflichen Miliz einigen Widerstand zu finden. Aber ein von der Fürstinn in dieser Absicht requirirter kaiserlicher Notarius verrichtete in Beysein zweyer Zeugen die ihm aufgetragene Protestation, indem er dem Herrn Generale gleich bey dessen Einrückung in den ersten Vorplatz des Residenzschlosses wiederholt erklärte: wie er im Namen der verwittweten Fürstinn von Schaumburg-Lippe als Vormünderinn ihres Sohnes, und während dessen Minderjährigkeit alleiniger Regentinn der auf ihn vererbten Land und Leute gegen deren gegenwärtige gewaltsame Besitzergreifung feierlichst protestire, und damit alle sowohl der Fürstinn als des jungen Erbgrafen Rechte aufrecht erhalten wolle. Worauf der Herr General zur Antwort gab: "Er sey nicht gekommen, Processe zu führen, sondern habe ausdrückliche Ordre von seinem gnädigsten Fürsten und Landgrafen, das gräfliche Residenzschloß zu besetzen. Er habe für seine Person zu viele Hochachtung für der verwittweten Fürstinn

Digitized by Google

stimm zu Schaumburg-Lippe Durchlaucht, auch zu viel Gutes in Bückeburg genossen, als daß er für sich das mindeste zum Verdruß oder Kränkung dieser gnädigsten Dame unternehmen würde. Uebrigens könne er weder an seine Protestationen sich kehren, noch von ihm die angebotene beglaubte Abschrift des Requisitionsschreibens annehmen. So wenig er ihm (dem Notar) die Ausrichtung des ihm gewordenen höchsten Auftrages verdenke; so nachdrücklich und ernstlich wolle er ihm gerathen haben, nebst beiden Zeugen sich zu retiriren" (r).

(r) Anlage 11.

23 Eine gleichmäßige Protestation verrichtete eben der Notarius, als an eben dem Tage Nachmittags um 4. Uhr der Freyherr von Münchhausen, Hessischer Regierungspräsident zu Rinteln, als vom Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel hieher verordneter Principal-Commissarius sich auf dem gräflichen Regierungszimmer einfand, um daselbst von den bisherigen gräflich Schaumburg-Lippischen Räthen und Bedienten im Namen des Herrn Landgrafen die Huldigung einzunehmen. Er bekam aber nach Ausrichtung seines Auftrages und nach einigen Fragen wegen seines Notariatsamts am Ende vom Herrn Regierungspräsidenten mit drohender Mine die Antwort: "Er könne sich jetzt mit Protestationen nicht benehmen; daher er ihm nur wolle gerathen haben, nebst beiden Zeugen sich alsobald fortzupacken" (s).

(s) Anlage 11.

24 Nachdem nun die bisherigen gräflichen Räthe und Diener dem hochfürstlichen Hause Hessen zu huldigen genöthiget worden waren; wurden ferner alle Sessionszimmer der gräflichen Collegien, ingleichen die Registraturen und Archive, wie auch sämmtliche Cassen und das beym Eingange in das Schloß zur linken Hand befindliche Zimmer unter fürstlich Hessische Siegel genommen, und vor den Eingang zu jedem Sessionszimmer Hessische Schildwachten gestellt. Auch ward nunmehr das gräflich Schaumburg-Lippische Infanterie-Regiment und Artilleriecorps, so sich mit geschultertem Gewehre auf dem vordersten Schloßplatze einfinden müssen, dem Herrn Landgrafen zu huldigen, und die Gewehre abzulegen genöthiget (t).

(t) Anlage 11.

25 Endlich ward an eben dem Tage (Sonnabends den 17. Febr. 1787.) noch folgende offene Urkunde ausgefertiget:

"Nachdem der durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Wilhelm der IX. v. G. G. Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. gnädigst gut gefunden haben, bey dem erfolgten Ableben des Herrn Grafen Philipp Ernst zu Bückeburg die Rechte Ihres Hochfürstlichen Hauses geltend zu machen, und zu dem Ende den Bückeburgischen Antheil der Grafschaft Schaumburg in Besitz nehmen zu lassen; So wird solches den sämmtlichen Collegiis, der Ritterschaft, Beamten, Magistraten, Bedienten und Unterthanen, sowohl vom Militär- als Civilstande in ersagter Grafschaft hierdurch, mit dem Beyfügen, bekannt gemacht, daß sie sämmtlich Höchstgedachte Ihro Hochfürstliche Durchlaucht nunmehr als ihren gnädigsten Landesherrn anzusehen, und in Gemäßheit der Höchstdenselben bereits abgelegten Huldigungspflichten, alle schuldige Treue und Gehorsam zu erweisen haben. Und gleichwie Ihro Hochfürstliche Durchlaucht zur Direction der Landesgeschäffte gegenwärtige Commission gnädigst anher abgeordnet haben; so wird zugleich allen in herrschaftlichen Diensten stehenden Personen und sämmtlichen Unterthanen hierdurch befohlen, keine Befehle von den Collegiis anders, als unter der Unterschrift dieser Commission anzunehmen, und solche auf das genaueste und gehorsamlichste zu befolgen. Wobey sämmtlichen Unterthanen, namens Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, die gnädigste Zusicherung geschiehet, daß sie bey ihren hergebrachten Rechten und Befugnissen in alle Wege gelassen, geschirmet und gehandhabet werden sollen. Urkundlich der gnädigst angeordneten Commission Unterschrift und vorgedruckten Fürstlich Hessischen Regierungs-Insiegels. Gegeben Bückeburg den 17. Febr. 1787.

Fürstlich Hessische zur Direction der Landesgeschäffte in der Grafschaft Bückeburg gnädigst verordnete Commission.

L. A. von Berner. F. S. Waitz von Eschen. J. D. von Schmerfeld. C. S. Fulda" (u).

(u) Anlage 11.

Um diesem Patente Platz zu machen wurde 26
am Sonntage (den 18. Febr. 1787.) Morgens um 9. Uhr kurz vor Eröffnung des Gottesdienstes durch zwey Hessische Canzlisten und einen bey sich gehabten Pedellen das Patent, das gleich nach dem Tode des Herrn Grafen im Namen der verwittweten Fürstinn von der Regierung zu Bückeburg angeschlagen worden war, abgerissen, und statt dessen jenes angeschlagen (v).

(v) Anlage 11.

In gleicher Absicht und mit eben der Unter- 27
schrift wurde an alle Beamte und Magistratspersonen im Lande der Befehl zugeschickt, jenes Patent gewöhnlicher Orten affigiren zu lassen, und sowohl demselben als allen ferneren Verfü-

Digitized by Google

gungen auf das strecklichste nachzuleben (w). Auch ward sämmtlichen Predigern der Befehl zugefertiget, mit der bisherigen Fürbitte für die Landesherrschaft in den gewöhnlichen Kirchengebeten bis auf andere Verordnung einzuhalten, und solche vor der Hand ganz auszulassen; mit der übrigens hinzugefügten Versicherung, daß in Ansehung des status religionis alles auf dem bisherigen Fuß in der Grafschaft verbleiben solle (x).

(w) Anlage 12.

(x) Anlage 13.

28 Alle diese Verfügungen waren unterm 17. Febr. 1787. datirt, und wurden Sonntags den 18. Febr. in eignen Abdrücken an die Orte ihrer Bestimmung im ganzen Lande abgesandt. Montags den 19. Morgens gegen 9. Uhr wurden nunmehr auch die Sessionszimmer der verschiedenen Collegien auf dem Schlosse zu Bückeburg wieder entsiegelt, und die vorher gräflich Schaumburg-Lippischen jetzt als fürstlich Hessische Civilbedienten, jedoch unter folgender Direction der Hessischen Commissarien, angestellt, so daß der Herr geheime Rath von Berner die Landesregierung, Justizcanzley und das Consistorium, der Herr geheime Rath von Waiz die Rentcammer, der Herr Kriegsrath von Fulda die Polizeycommission zu dirigiren bekamen. Worauf an eben dem Tage der Herr Regierungspräsident von Münchhausen als Principalcommissarius noch die Beamten der Aemter Bückeburg und Arensburg nebst den Amtsvögten und Gerichtsschreibern, wie auch die immatriculirten Advocaten, den Landphysicus, die Forstbedienten und die Bevollmächtigten einiger in gedachten Aemtern angesessenen Freyen auf der Justizcanzley, sodann den Magistrat nebst der Bürgerschaft und die vorgeladenen Unterthanen beider vorbenannten Aemter auf dem Rathhause in Hessische Pflichten nehmen ließ; in gleicher Absicht aber nachher nach den Städten, Aemtern und Flecken Stadthagen, Hagenburg und Steinhude sich begab (y).

(y) Anlage 11.

29 Während dieser Zeit rückten nicht nur immer mehrere Hessische Kriegsvölker ins Land, sondern, nachdem inzwischen auch die Beurlaubten der bisherigen gräflichen Miliz herbeygefordert waren, wurde am 27. Febr. das Schaumburg-Lippische Infanterie-Regiment von dem fürstlich Hessischen Obersten von Hanstein als nunmehr vom Herrn Landgrafen ernannten Inhaber des Regiments übernommen (z).

(z) Anlage 11.

30 So bemächtigte sich also der Herr Landgraf Wilhelm der IX. mit gewaffneter Hand des ganzen Lippischen Antheils der Grafschaft Schaumburg bis auf die einzige im Steinhuder See vom Grafen Wilhelm von Bückeburg angelegte Festung Wilhelmstein, deren Commandant mit der unter sich habenden Besatzung bisher vergeblich aufgefordert worden.

Die Fürstinn selbst hat durch alles das sich nicht abhalten lassen, ihren Aufenthalt auf dem Schlosse zu Bückeburg mit standhaftem Muthe fortzusetzen, ob sie gleich ihren unmündigen Erbgrafen wegen dieses Verfahrens, das alles erwarten ließ, nach Minden in Sicherheit bringen zu lassen für nöthig erachtete, welchen sie jedoch wiederum zu sich zu nehmen kein Bedenken mehr getragen hat, nachdem sie eine schriftliche Versicherung erhalten, daß der Erbgraf ihr lediglich überlassen bleiben solle. Kaum hat sie nach Ablauf von mehr als 14. Tagen erhalten können, daß einer von den gewesenen Räthen des gräflichen Hauses, um nicht von allem rechtlichen Beystande entblößt zu seyn, wieder in ihre Dienste treten dürfen. Man darf sich also nicht wundern, wenn es so lange Anstand haben müssen, ehe die bedrängte Fürstinn die erforderlichen Mittel und Wege einschlagen können, um die der Reichsverfassung und selbstredenden Gerechtigkeit gemäße Hülfe zu erlangen.

Wenn auf Seiten des Herrn Landgrafen noch so erhebliche Rechtsgründe vorhanden wären, dem jungen Erbgrafen Georg Wilhelm sein Erbfolgerecht und seiner fürstlichen Frau Mutter die obervormundschaftliche Regierung streitig zu machen; so würden doch nach keinem Rechte in der Welt Höchstdieselben sich haben bemächtiget halten dürfen, die angeblichen Rechte ihres hochfürstlichen Hauses auf die Grafschaft Bückeburg selbst geltend zu machen, und zu dem Ende gedachte Grafschaft mit einem förmlichen Kriegsüberzuge in Besitz nehmen zu lassen. Oder man müßte überhaupt annehmen, daß auch unter Mitgliedern eines Staats nur das Recht des Stärkern den Ausschlag geben dürfe. Soweit ist es jedoch Gottlob mit unserer Teutschen Reichsverfassung noch nicht gekommen! 31

Der Landfriede, — dieses theuerste Reichsgrundgesetz, auf welchem die ganze Grundfeste der öffentlichen Ruhe und allgemeinen Sicherheit in der Teutschen Reichsverfassung beruhet, — verordnet so bestimmt als möglich: "daß niemand, wes Würden, Standes und Wesens der sey, um keinerley Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchtem Scheine das geschehe, den andern befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belagern; — daß auch keiner den andern seiner Possession, Inhabens oder Gewähr, es wären Schloß, Städte, Dörfer, Kirchen, Klöster, Clausen, Zinse, Gülten, Zehnten, liegende und fahrende Habe und Güter, Regalien, Jurisdiction, Gerichte, Hoheit und Obrigkeit, geistlicher und weltlicher, 32

Digitized by Google

licher, Zölle, Waſſer, Weide und aller andrer Gerechtigkeiten nichts ausgenommen, mit gewehrter Hand und gewaltriger That freventlich entſetzen, noch Unterthanen abziehen oder zum Ungehorſam wider ihre Obrigkeit bewegen ſolle." Das alles verordnet der Landfriede bey Strafe zwey tauſend Mark löthigen Goldes und dazu bey Verliehrung aller und jeglicher Freyheiten und Rechte, ſo er von Kaiſer und Reich hat, oder bey Strafe der Achtserklärung; und ſo daß gleich kaiſerliche Gebote ſtatt finden ſollen, "bey Strafe der Acht von ſolchem gewaltigen thätlichen Vornehmen und Ueberzuge abzuſtehen, und ſich gebührlichen Rechtes begnügen zu laſſen" (a).

(a) Landfriede 1548. in der neuern Sammlung der Reichsabſchiede (Frkf. 1747. Fol.) Th. 2. S. 574. u. f., und in Schmauß corp. iur. publ. S. 126. u. f.

33 Noch allgemeiner und beſtimmter ſpricht das heiligſte Reichsgrundgeſetz, der Weſtphäliſche Friede: daß durchaus keinem Reichsſtande erlaubt ſeyn ſolle, ſein Recht mit Gewalt oder Waffen zu verfolgen, ſondern, was auch für Streitigkeit ſchon entſtanden ſeyn oder noch entſtehen möchte, ſolle ein jeder nur im Wege Rechtes verfahren, oder, wenn er anders handelte, des Friedbruchs ſchuldig ſeyn (b). Und dazu iſt hauptſächlich die Kreisverfaſſung beſtimmt, daß nach Vorſchrift der Reichsexecutionsordnung jedes Kreiſes ausſchreibende Fürſten demjenigen, der gegen den Landfrieden überfallen und bedränget wird, ſchleunige Hülfe leiſten ſollen (c).

(b) Inſtrum. pacis Osnabr. art. 17. §. 7.: "Nulli omnino ſtatuum imperii licear ius ſuum vi vel armis perſequi: ſed ſi quid controuerſiae ſiue iam exortum ſit, ſiue poſthac inciderit, vnusquisque iure experiatur. Secus facientes rems ſit fractae pacis."

(c) Erklärung des Landfriedens 1522. in der Samml. der R. A. Th. 2. S. 229., Reichsexecutionsordnung im R. A. 1555. §. 31. u. f., R. A. 1654. §. 178–185.

34 Das alles würde gegenwärtig ſeine Anwendung finden, wenn auch noch ſo gegründete Anſprüche vom hochfürſtlichen Hauſe Heſſen auf die Grafſchaft Bückeburg gemacht werden könnten. Nie würde doch das fürſtliche Haus ſein eigner Richter ſeyn dürfen. Nichts würde doch den Herrn Landgrafen berechtigen können, die Grafſchaft eigenmächtig mittelſt gewaltſamen Kriegsüberzuges in Beſitz nehmen zu laſſen, und den in minderlicher Obervormundſchaft bereits ergriffenen von Vater auf Sohn fortgehenden Beſitzſtand zu verdrängen.

35 Das alles hätte ſich ſchon von ſelbſten verſtanden, wenn jene Anſprüche auch noch kein rechtliches Erkenntniß wider ſich hätten, noch ſonſt auf ſo vielfältige Art, wie aus obigem bloßen Verlaufe der Geſchichte ſich ergibt, ſchon vorlängſt entkräftet worden wären. Aber wie nun vollends, da die Anſprüche, welche ſich darauf gründen ſollen, daß Söhne aus der Ehe eines Reichsgrafen mit einer Perſon von altem Adel nicht ſucceſſionsfähig ſeyn ſollen, an ſich ſchon auf ſo ſchwachen Füßen ſtehen; — da der Reichshofrath dieſe Anſprüche und die in deren Betracht ſchon vorgehabte Neuerung in den Lehnbriefen bereits rechtskräftig verworfen hat; — da derſelbe dem damaligen Herrn Landgrafen (dem Herrn Großvater des jetzigen), zwar das Petitorium noch vorbehalten, aber den merkwürdigen Inhalt des am 12. Jul. 1753. erkannten Mandates: "auch künftighin nicht *via facti* und eigenmächtig zu verfahren", in der rechtskräftigen paritoria plena vom 9. May 1754. in voller Kraft gelaſſen hat; — ja da ſelbſt zu Unterſtützung dieſer wichtigen und den Umſtänden der Sache äußerſt angemeſſenen Vorſchrift in eben dem Reichshofraths-Urtheile auch ſchon eine Manutenenzcommiſſion zur ſtarken Handhabung des kaiſerlichen iudicati auf die ausſchreibenden Fürſten des Niederrheiniſch-Weſtphäliſchen Kreiſes erkannt worden, um das gräflich Schaumburg-Lippiſche Haus gegen das fürſtlich Heſſiſchen Hauſes anmaßende Contraventionen beſtens zu manuteniren und zu handhaben; ſolche Manutenenzcommiſſion auch von Kreiſes wegen würklich übernommen worden.

In der Abſicht um gegen alle thätliche Unternehmungen und gegen alle Störung des Beſitzſtandes von Seiten des fürſtlichen Hauſes Heſſen geſichert zu ſeyn, muß dem gräflichen Hauſe Schaumburg-Lippe noch immer die Rechtskraft der Reichshofrathserkenntniſſe vom 12. Jul. 1753. und 9. May 1754. zu ſtatten kommen; und in eben der Abſicht ſubſiſtirt noch immer jene bereits erkannte und von des Niederrheiniſch-Weſtphäliſchen Kreiſes ausſchreibenden Fürſten übernommene kaiſerliche Manutenenzcommiſſion. Es bedarf alſo nicht jetzt erſt eines von neuem anzuſtellenden Mandatsgeſuches, deſſen Rechtsbeſtand etwa demnächſt noch auf Erörterung allenfalls zu erwartender ſo genannter Sub- und Obreptions-Einreden beruhen möchte. — Nein, gerade das, was jetzo vorgefallen iſt, war ſchon unter obigem Mandate vom 12. Jul. 1753., unter obiger paritoria plena vom 9. May 1754., und unter obiger kaiſerlicher Manutenenzcommiſſion begriffen. — Alſo dürfen die kreisausſchreibenden Fürſten nur jetzt noch dieſen bereits erhaltenen und von ihnen übernommenen kaiſerlichen Auftrag, der ohnedem der Reichsexecutionsverfaſſung ſo ſehr gemäß iſt, mit ſtarker Hand vollziehen. Die bedrängte Fürſtinn kann ſich getroſt verſichert halten, daß des Kaiſers Majeſtät dieſe Manutenenzcommiſſion allenfalls auch mit Einrückung der Clauſel: ſanunt und ſonders, allergerechteſt erneuern werde. 36

Es würde überflüſſig ſeyn, aus obigem Verlaufe der Geſchichte zu wiederholen, wie 37

Digitized by Google

der letztverstorbene Herr Landgraf Friedrich der II. (des jetzigen Herr Vater), in Ansehung der gegenwärtigen Angelegenheit sich so betragen, daß selbst das Petitorium, das vorhin noch vorbehalten zu seyn schien, nunmehr in keine Frage weiter kommen kann. Ist doch derjenige, dessen Successionsfähigkeit eigentlich bestritten werden sollte, damals, wie die Rethe zu succediren an ihn kam, ruhig zum Besitz gelassen worden! Hat er doch selbst vom Hause Hessencassel für sich und seine ehelliche Mannsleibeslehnserben die Belehnung erhalten! Ist ihm selbst eine Prinzessinn vom Hause Hessen unter Genehmigung des regierenden Herrn Landgrafen zur Gemahlinn zugestanden, und selbst dieser auf den jetzt eingetretenen Fall die Obervormundschaft und Landesregierung für ihren unmündigen Sohn zugesichert worden! — Und nun sollte noch dem Sohne Streit erregt werden, dessen Vater eigentlich den Gegenstand der geltend zu machenden Ansprüche hätte abgeben müssen? — Und der jetzige Herr Landgraf sollte das, was gegen seinen Herrn Großvater rechtskräftig erkannt, und von seinem Herrn Vater willig befolget und nachgegeben worden, außer Acht lassen dürfen? — sollte sich ermächtigen dürfen, noch solche Ansprüche als angebliche Rechte des hochfürstlichen Hauses Hessen geltend zu machen? — Nein, selbst im petitorischen Rechtsgange würden solche Ansprüche nimmermehr den Beyfall eines unpartheyischen Richters zu erwarten haben!

38 Doch vorjetzt ist nicht sowohl vom Grunde oder Ungrunde der Ansprüche selber die Frage, als von der Art und Weise, wie man hochfürstlich Hessischer Seite dabey zu Werke gegangen ist. Wenn das einem Teutschen Reichsstande ungeahndet hingehen sollte, gegen einen minder mächtigen Reichsstand Ansprüche auf solche Art geltend zu machen, daß er dessen Land und Leute nur mit einer überlegenen Kriegsmacht überziehen und in Besitz nehmen dürfte, und das Publicum sich dann mit einer bekannt gemachten Erklärung beruhigen sollte, daß er gut gefunden habe, angebliche Rechte seines Hauses geltend zu machen, und das in Anspruch genommene Land in Besitz nehmen zu lassen; so würde es freylich mit unserer Teutschen Reichsverfassung, mit der Wirksamkeit unserer Reichsgrundgesetze, mit der jedem Besitzstande von Rechts wegen zu gute kommenden Sicherheit, und mit dem allgemeinen Ruhestande bald gethan seyn. Doch dafür wacht noch Joseph der II., von dessen gerade durchgehender Gerechtigkeitsliebe mit der größten Zuversicht sich erwarten läßt, daß nicht nur obige kaiserliche Manutenenz-Commission werde erneuert, sondern auch unmittelbar an den regierenden Herrn Landgrafen zu Hessencassel das nöthige werde verfüget werden, um in dem schon zum voraus auf die gegenwärtigen Umstände eingeleiteten executivischen Wege es dahin zu bringen, daß der Herr Landgraf unverzüglich seine Kriegsvölker und Commissarien aus der Grafschaft Bückeburg zurückziehe, — daß er alles, was auf seine Veranlassung seit dem 17. Febr. 1787. daselbst vorgegangen, in den Stand, wie es vorher gewesen, mit Vernichtung alles dessen, so dagegen geschehen, völlig wieder herstelle, — daß er die verwittwete Fürstinn als Obervormünderinn ihres unmündigen Sohnes und als Landesregentinn in ihren bereits gehabten Besitz wieder eintreten lasse, und darin nicht weiter beeinträchtige, — und daß er endlich alle derselben und Land und Leuten verursachte Schäden und Kosten sowohl als alle erhobene oder auch zu erheben gewesene Nutzungen und Einkünfte vollkommen ersetze.

Anlage

Anlage 1.

1. Simon VI. Graf und edler Herr zur Lippe, geb. 1554. † 1613. Gem. 1585. Elisabeth T. Grafen Ottonis V. von Schaumburg.

2. Simon VII. geb. 1587. † 1627.

6. Hermann Adolph geb. 1616. † 1666.
regierendes Haus Lippe-Detmold.

7. Iobst Hermann geb. 1625. † 1678.
Linie von Lippe-Biesterfeld.

3. Otto geb. 1589. † 1659.
Stammvater der 1709. erloschenen Brakischen Linie.

4. Elisabeth, geb. 1592. Gem. 1612. Ge. Herm. Graf v. Schaumburg.

8. Otto VI. letzter Graf von Schaumburg, geb. 1616. † 1640 Nov. 15.

5. Philipp geb. 1601. † 1681.
ward von seiner Schwester zum Erben der von ihrem Sohne auf sie gekommenen Grafschaft Schaumburg ernannt, und mit einem Theile derselben von Hessen-Cassel belehnt.

9. Friedrich Christian, Graf zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg, geb. 1655. † 1728. bekam aus der Lippe-Brakischen Erbschaft Blomberg und Schieder.

10. Philipp Ernst, Graf zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen, geb. 1657. † 1723. hatte seinen Sitz zu Alverdissen in der Grafschaft Sternberg.

11. Albrecht Wolfgang geb. 1699. † 1748.

12. Fried. Ludewig Carl geb. 1702. † 1776. Oct.

13. Friedrich Ernst, geb. 1694. resignirt 1749. † 1777. Aug. 28. Gem. 1722. Philippine Elis. v. Friesenhausen, geb. 1696. † 1764.

14. Georg geb. 1722. † 1742.

15. Wilhelm Fried. Ernst geb. 1724. † 1777. Sept. 10. letzter Graf von Schaumburg-Lippe-Bückeburg.

16. Philipp Ernst geb. 1723. † 1787. Febr. 13. Gem. a) 1756. Ernestine Alb. T. Ern. Aug. von Sachsen-Weimar † 1769. b) 1780. Juliane T. Landgr. Wilh. v. Hessen-Philippsthal.

17. Joh. Wilh. geb. 1735. März 7. Gem. 1783. Mar. Car. Friedr. Louise von Löwenstein-Wertheim.

18. a) Car. Wilhelm Fried. Ernst geb. 1759. † 1780.

19. a) Georg Carl Fried. Ludwig geb. 1760. † 1776. Nov. 12.

20. b) Wilhelmine Charlotte geb. 1783. May 18.

21. b) Georg Wilh. geb. 1784. Dec. 20.

22. b) Caroline Louise geb. 1786. Nov. 19.

Anlage 2.

Lehnbrief

für

Herrn Grafen Philipp Ernst zu Schaumburg-Lippe und Sternberg, und seinen eventualiter mitbelehnten Bruder,

d. d. Cassel 19. März 1778.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. Ritter des Königlich-Großbritannischen Ordens vom blauen Hosenbande, wie auch des Königlich Preußischen Ordens vom schwarzen Adler ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit für uns, unsere Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen, Casselischen Theils, bekennende: Als vom Jahr Christi 1518. her die Wohlgebohrnen Grafen zu Holstein und Schaumburg, Herrn zu Gehmen, auch nachgehends Dero Erben und Nachkommen von unsers Ur-Ur-Ur-Ur-Urgroß-Herrn Vaters Gnaden, weiland dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Philipp dem Aeltern, Landgrafen zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda, Christmilden Andenkens, und fürters von allen denselben in der Regierung gefolgten Herrn Landgrafen zu Hessen hiesiger fürstlich Casselischen Linie ihre in der Grafschaft Schaumburg gelegene Schlösser und Aemter Rodenberg, Hagenburg und Arensburg, mit sammt Dero Dörfern, Leuten, Gerichten, Gütern, Gülten, Renten, Zinsen, Aeckern, Wiesen, Wässern, Weiden, Wildbahnen, Fischereyen und allen andern ihren Zugehörungen, wie die auch Namen haben mögen, nichts davon abgesondert oder ausgeschieden, zu rechtem Mann-Lehn recognoscirt und empfangen haben, auch solche Lehnsempfahung von selbiger Zeit an, zu allen sich begebenen Fällen bis auf den letzt verstorbenen Otten, Grafen zu Holstein, Schaumburg und Sternberg, Herrn zu Gehmen und Bergen (welcher nach von weiland unsrer in Gott sel. ruhenden Ur-Urgroß-Frau Mutter, Frauen Amalien Elisabeth Landgräfinn zu Hessen ꝛc. Gnaden, hochlöblichen Gedächtnisses, als damaliger Vormünderinn unsers in Gott seliglich ruhenden Hochgeehrten Urgroß-Herrn Vaters, weiland Herrn Landgrafen Wilhelms des sechsten Gnaden damit den 13. Januar des 1640. Jahrs zuletzt belehnet worden,) immer continuirt, wie die darüber von Zeiten zu Zeiten aufgerichtete Lehnbriefe und Reversalien mit mehrerm ausweisen, und aber durch ermeldten Grafen Ottens, als des letzten desselben Schaumburgischen Mannsstammes am 15. Novemb. berührten 1640. Jahrs sich ohnverhofft begebenen Todesfall vorerwehnte drey Schaumburgische Schlösser, Städte und Aemter Rodenberg, Hagenburg und Arensburg, mit aller Hoheit, Obrig- und Herrlichkeit, auch mit allen andern ihren Zugehörungen, nichts ausgeschlossen, Hochgedachtem unsers Herrn Urgroß-Vaters gottseligen Gnaden vermöge klaren Lehnrechten lediglich an- und heimgefallen, Hochermeldter unser Ur-Urgroß-Frau Mutter Gnaden auch dieselbe darauf in Kraft tragender Vormundschaft für Sr. Gnaden in würklichen Besitz genommen und etliche Jahre ruhig eingehabt und ersessen, auch also noch ferner hätten einhaben und behalten mögen, und aber dieses letztverstorbenen Grafen Ottens zu Schaumburg und Sternberg Frau Mutter, weiland Elisabeth, Gräfinn zu Schaumburg, gebohrne Gräfinn und edle Frau zur Lippe Wittib, Christmilden Andenkens, bey Hochseelig gedachter unsrer Ur-Urgroß-Frau Mutter Gnaden um deren Wiederbelehnung zum inständigsten angehalten und zwar vermittelst dieser dabey gethanen freywilligen Offerten und Anerbietungen, daß sie auf denselben Fall, nicht allein ihren Bruder, den Wohlgebohrnen, Dero lieben Vetter Philippsen, Grafen und edlen Herrn zur Lippe, als von Ihro designirten Successorem, und welchem sie alles, was sie an der Grafschaft Schaumburg an unbeweglichen Gütern, Schlössern, Aemtern, Gerichten, Städten, Dörfern, Klöstern, Zehenden, Zinsen, Renten, Aeckern, Wiesen, Wässern, Wildbahnen, Fischereyen, Zöllen, Bergwerken, Vorwerken, Höfen und andern deren Zubehörungen von vorwehlgemeldten ihrem verstorbenen Sohn, Grafen Otten ererbt, (um also die ganze Grafschaft Schaumburg cum pertinentiis desto eher wieder zu consolidiren und zusammenzubringen) inter vivos donirt, cedirt und abgetreten, Hochermeldter Unsers Urgroß-Herrn Vaters Gnaden zum Lehnträger an Ihre statt darzustellen, und durch ihn die gebührende Lehndienste bey Sr. Gnaden auf Erfordern verstehen zu lassen, sich erkläret, sondern auch gegen solche Wiederbelehnung sich erboten, daß sie und derselbe ihr Bruder, Graf Philipps, alle übrige jetzt gemeldte von wohlseelig gedachtem ihrem verstorbenen Sohn, Grafen Otten, auf sie gekommene und Ihm, Grafen Philippsen,

sen, dergestalt cedirte und übergebene Allodial-Länder, Güter und Gerechtigkeit, so nicht kündlich Mindisch oder Braunschweigisch Lehen wären, laut Dero von Ihro darüber unter ihrer Subscription und gräflichem Secret-Insiegel in zwölf unterschiedenen Posten zurückgegebener Designation hochermeldtem unserm Urgroß-Herrn Vater und Sr. Gnaden fürstl. Hause Hessen-Cassel wiederum von neuem zu rechtem Mannlehn auftragen und deswegen gebührend schadlos halten, oder im Fall an solchen designirten und zu neuem Lehn aufgetragenen und wieder recognoscirten Allodial-Stücken und Gütern wider besser Verhoffen von dem einen oder andern über kurz oder lang etwas entzogen oder evincirt werden sollte, sie alsdann jederzeit dafür nicht allein haften, sondern auch Sr. Gnaden dasjenige, was also derselben und ihren Erben und Nachkommen evincirt werden möchte, in andere Wege nach billigen Dingen ersetzen wollte, und wofern dasselbe nicht geschehen könnte, alsdann Ihro Gnaden und Deroselben Erben, insonderheit wenn der mehrere, oder zum wenigsten der halbe Theil solcher neu aufgetragenen designirten Allodials-Erbgüter und Stücke mit Recht evincirt würde, an die beschehene Wiederbelehn- und Abtretung mehr berührter dreyer angefallener Hessischen Lehnämter auch nicht verbunden seyn, sondern desfalls in vorigen völligen Rechten stehen und Sr. Gnaden zu denselben in so weit vor sich selbst wieder zu thun, auch sich darin propria auctoritate ihres Besitzes wieder zu redintegriren, jederzeit freyen und unverhinderten Fug und Macht haben sollten, und durch solche ihre Offerten und Anerbieten, auch darüber zurückgestellten eigenhändigen sichern Revers endlich dazumal erlangt, daß vor Hochgedachter unser gottseliger Ur-Urgroß-Frau Mutter Gnaden in Vormundschaft, Namen und an mehr Hochermeldter unsers Urgroß-Herrn Vaters Gnaden statt, auf dieselbe jetzt erwehnte Condition und Beding sowohl sie, die Frau Wittib, als zu gesammter Hand ihren Bruder, den mehrerwehnten Grafen **Philippsen** zur Lippe, als Lehnträgern und designirten Successorem der ganzen Grafschaft Schaumburg, und dessen eheliche Mannleibeslehnserben mit berührten dreyen Hessischen Schlössern und Aemtern Rodenberg, Hagenburg und Arensburg, sammt dazu gehörigen Städten, Flecken, Dörfern und andern Zugehörungen unterm dato den 23. Octobris Anno 1644., inhalts des Dero Zeit darüber gestellten neuen Lehnbriefes zwar von neuem hinwieder belehnet, es sich aber nach der Hand begeben, daß alle dasjenige, so in obangezogener Designation für Erb und Allodial angegeben und Sr. Gnaden zu billiger Gegenerkenntniß zu neuem Lehn aufgetragen worden, und zwar in specie alle vier übrige Schaumburgische Aemter mit einander Schaumburg, Sachsenhagen, Bückeburg und Stadthagen, mit allen ihren Zubehörungen, nicht allein dem Stifte Minden, als ein angefallenes Lehn, in einer am kaiserlichen Hofgericht zwischen ermeldtem Stifte und ofterwehnter Frau Wittib **Elisabeth**, Gräfinn zu Schaumburg, der berührten Aemter halber geführten Rechtfertigung durch publicirten Ausspruch zuerkannt, sondern es auch dabey, unerachtet sowohl von hochseelig ermeldter unsrer Ur-Urgroß Frau Mutter Gnaden, als auch der übrigen evangelischen zu Münster versammleten Reichsstände wegen Ihm, Grafen **Philippsen**; als der berührten Aemter Inhaber und Besitzer, nach Vermögen assistirt, und dahin mit Fleiß versehen worden, daß er darüber wegen seines angegebenen Interesse noch weiter gehöret werden mögen, allerdings und zwar dergestalt gelassen worden, daß beides die Herren kaiserlich und königlich Schwedische zu den Friedenshandlungen daselbst abgeordnete Plenipotentiarii mit erst besagten vier Schaumburgischen Aemtern anderweitige Verordnung durch sein Grafen **Philippsen**, Ausschließung vorgehabt, dannenhero zwar auch mehr hochseelig gedachte unsrer Ur-Urgroß Frau Mutter Gnaden die mit Beding geschehene Belehnung, so gestalten Dingen nach zu halten sich gar nicht schuldig erkannt, sondern gar gewillet gewesen, die unstreitige Hessische drey Lehnämter Rodenberg, Hagenburg und Arensburg, weil nämlich dasjenige, was dagegen nach Inhalt der Belehnung und Reverses sicherlich versprochen gewesen, nicht präsitirt werden können, wieder einzuziehen, und sich der übrigen dem Stifte Minden zuerkannten vier Aemtern zu entschlagen und ihn, Grafen **Philippsen**, mit andern, welche vielermeldte vier Mindische Aemter an sich zu bringen sich sehr bemühet gewehren zu lassen, jedoch aber endlich auf sein Grafen **Philippsen** bittliches Anhalten, daß sie sich hierbey ins Mittel zu schlagen und oft berührte Mindische iura und Rechtsame bey den Münsterschen Tractaten an sich in Vormundschaft Namen zu Dero geliebten Sohnes, unsers in Gott sel. ruhenden Urgroß-Herrn Vaters Gnaden, besten zu bringen und ihm mit Fremden, davon Ihro wenig zu hoffen, nicht zu committiren belieben lassen wollen, auch auf sein Nebenerbieten, daß er sich seiner Abfindung halben mit Sr. Gnaden leicht setzen und vergleichen wollte, sonderlich aber in Ansehung der nahen Verwandtniß und damit er, Graf **Philipps**, nicht um alles kommen möchte, sich dahin bearbeitet, auch endlich mühsamlich erhalten, daß von den Herren kaiserlichen Plenipotentiariis mit beider Kronen Bewilligung, mehrbesagte Mindische iura und Aemter Schaumburg, Bückeburg, Sachsenhagen und Stadthagen mit allen Zubehörungen, wie dieselbe dem Stifte Minden im kaiserlichen Ausspruch zuerkannt gewesen, und er, Graf **Philipps**, dieselbe von wegen der Krone Schweden bis daher interimsweise bis auf weitere Declaration und Verordnung innen gehabt und erses-

sen, Hochselig ermeldten unsers Urgroß-Herrn Vaters Gnaden unter andern Satisfactionen mit verwilligt und zugeschlagen worden, darauf auch ferner auf der königlichen Majestät und Dero Reiche Schweden Senatoris, Canzleyraths und gevollmächtigten Legaten in Teutschland, des Wohlgebohrnen, Herrn **Johann Ochsenstirns**, Grafen zu Südermöhr, Freyherrn zu Kymithe, Herrn zu Fyholm, Heringsholm, und Tüligern Interposition, zwischen diesseitigen zu den allgemeinen Friedenstractaten abgeordneten Hessen-Casselischen Geheimten und respective Regierungs- wie auch ofternemeldten Grafen **Philippsen** abgeschickten Räthen und Gevollmächtigten, zu dessen hierbey vorbehaltener Abfindung / eine Vergleichung wegen der Sammt-Schaumburgischen Aemter zu Münster am $\frac{1}{17}$. Julii Jahres 1647. vorgenommen, abgeredet, auch allenthalben verwilligt und geschlossen worden, wie buchstäblich darab zu ersehen, und solche Hauptvergleichung sammt dem zwischen gedachten beiderseits Räthen den folgenden $\frac{28}{18}$. Julii aufgerichteten Neben-Recess fürters am 11. Augusti desselben Jahrs auf gewisse Maaß und mit Dero gleich des folgenden Tages von mehrhochselig gedachter unsrer Ur-Urgroß-Frau Mutter Gnaden beschehenen Declaration und Erläuterung allhier ratificirt und dabey abgeredet und verglichen worden, daß zuvorderst alle sieben Schaumburgische Aemter, so Graf **Philipps** bisher in seinem nießbarlichen Gebrauch und Besitz gehabt, benanntlich **Rodenberg, Hagenburg** und **Arensburg**, (welche verhin, wie schon obgedacht, alte Hessische Lehnhäuser und Aemter gewesen) desgleichen die von den Mindischen besprochene Häuser und Aemter Schaumburg, Bückeburg, Sachsenhagen und Stadthagen, mit allen ihren Hoheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Pässen, Schlössern, Städten, Universität, Dörfern, in- und außerhalb Landes gelegenen Lehn-Pfand- und Wehrschaften, Höfen, Gütern, Zehnten, Zöllen, Gefällen und in Summa mit allen und jeden Ein- und Zugehörungen und Gerechtigkeiten, benannt und unbenannt, ganz und zumalen nichts ausgenommen, in zwey Theile gesetzt und davon eines viel Hochgedachtem unserm Urgroß-Herrn Vater und Sr. Gnaden Erben und Nachkommen, ohne alle Widerrede und Auszug, mit allen Hoheiten, Nutzungen und Gerechtigkeiten so bald wirklich abgetreten und eingeräumt, mit der andern Hälfte aber, als gleichfalls Hochselig gedachter Sr. Gnaden Eigenthum, mehrgedachter Graf **Philipps** zu Schaumburg und seine eheliche Mannsleibeslehnserben von Deroselben zu einem neuen Mannlehn wieder belehnt werden sollen. Und dann hierauf inhalts des unterm dato den 12. Decemb. Jahres 1647. von den beiderseits zu solcher Vertheilung zusammen verordnet gewesenen Räthen zu Bückeburg aufgerichteten und fürters also ratificirten Executions-Abschiedes, vermittelst gemachter richtigen Versteinung ihm, Grafen **Philippsen**, zu seiner Hälfte das Schloß und Amt Bückeburg, Schloß und Amt Stadthagen, Haus, Flecken und Amt Hagenburg, item das Haus und Amt Arensburg, beneben noch einem gewissen Antheil am Amte Sachsenhagen, mit allen darin allenthalben gelegenen Städten und Flecken, Bückeburg, Stadthagen, Hagenburg und Steinhude, Land und Leuten, Dörfern, Vorwerken, Höfen, Zehnten und andern Gefällen, Wäldern, Holzungen, Jagden, Fischereyen, Wiesen, Weiden, Aeckern, sammt allen andern Pertinentien und Zugehörungen, Gerechtigkeiten, Gerichten, hohen Landes-Obrigkeit und Botmäßigkeiten und Regalien, wie die Namen haben mögen, desgleichen die Hälfte an Bestellung der Universität zu Rinteln, item an den Zöllen auf der Weser zu Rinteln und Oldendorf, sodann an den in allen vorerwehnten sieben Schaumburgischen Aemtern aus den Kohlbergen fallenden Kohl-Nutzungen die Hälfte, beneben noch einer gewissen Anzahl Dero zur Grafschaft Schaumburg gehörigen in- und ausländischer adelichen und bürgerlichen Lehen, wie man sich darüber nach Ausweis einer von beiderseits Deputirten unter jetzt gemeldtem dato den 12. Decemb. Anno 1647. absonderlich unterschriebenen Designation richtig verglichen, zugetheilt, auch fürters (doch mit Vorbehalt der Erb- und Landhuldigung, welche auch fürters Hochselig gedachter unsrer Ur-Urgroßfrau Mutter Gnaden von auch Hochselig ermeldten unsers Urgroß-Herrn Vaters Gnaden wegen, durch Dero damals Abgeordnete, durchgehends in allen obermeldten sieben Schaumburgischen Aemtern von den sämmtlichen darin gesessenen Geist- und Weltlichen, Universität, Stiftern, Klöstern, auch adelichen und andern Unterthanen und Lehnleuten, verglichenermaßen, einnehmen lassen, auch wir für uns und unsere Erben bey sich begebenden Fällen und Lehnserneuerungen jedesmals einnehmen lassen werden,) zu dem Ende übergeben und angewiesen worden, daß er Graf **Philipps**, für sich und seine eheliche Mannsleibeslehnserben, weiter aber nicht, dieselbe jetzt specificirte ihm dergestalt zugetheilte, übergebene und angewiesene Hälfte von oft hochselig ermeldtem unserm Urgroß-Herrn Vater und fortan von Sr. Gnaden Erben und Nachkommen, Fürsten zu Hessen, zu rechtem neuen Mannslehn so bald recognosciren und empfangen sollte, dieselbe Belehnung denn auch also verglichenermaßen ihm Grafen **Philippsen** nicht allein den 16. Octob. Anno 1652. allhier würklich darüber ertheilt, sondern auch nach seligstem Ableben vorhochgedachten unsers Hochgeehrten Urgroß-Herrn Vaters Gnaden von unsrer hochgeehrten Urgroß-Frau Mutter Gnaden anstatt und in Vormundschaft unsers in Gott seligst ruhenden Groß-Oheims, weiland Herrn **Wilhelms** des siebenten dieses Namens, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld ꝛc.

Christ-

Christmilden Gedächtnisses, Liebden den 29. April Anno 1664. weniger nicht, als auch nachgehends und nach dessen Liebden tödtlichen Verfahren von Deroselben Gnaden in Vormundschaft unsers in Gott hochselig ruhenden hochgeehrten Großherrn Vaters Gnaden weiland Herrn Carls, Landgrafen zu Hessen, hochlöblichen Andenkens, am 2. Novemb. Anno 1671., und ferner nach ermeldten Grafen Philippsen auch tödtlichem Hintritt, desselben ältesten und kraft des in dem gräflichen Hause Schaumburg eingeführten und von obgedachten Grafen Philippsen unter seinen Söhnen festgestellten von unsrer hochgeehrten Urgroß-Frau Mutter Gnaden auch in Vormundschafts Namen im Jahr 1671. den 14. Decemb. laut und Inhalt des darüber ausgestellten Verwilligungsscheins confirmirten iuris primogenituraе, in die Regierung und in diese Lehen nach Art der Primogenitur allein succedirenden Sohn Friedrich Christian, Grafen zu Schaumburg-Lippe und Sternberg, und dessen ehelichen Mannsleibeslehnserben, auch zu Mitbehuf dessen Brüder, Grafen Philipp Ernst und dessen ehelichen Mannsleibeslehnserben von hochselig gedachter Ihro großväterlichen Gnaden den 24. Junii 1682., wie auch, da ermeldter Graf Friedrich Christian gleichfalls diese Zeitlichkeit gesegnet, dessen ältern Sohn, Albrecht Wolfgang, Grafen zu Schaumburg-Lippe und Sternberg, und dessen ehelichen Mannsleibeslehnserben, auch zu Mitbehuf dessen Bruders, Grafen Friedrich Ludwig Carl, auch Vetters, Grafen Friedrich Ernst den 18. Januar 1729., fürters auch nach tödtlichem Hintritt hochgedachter Ihro großväterlichen Gnaden von unsers gleichfalls in Gott ruhenden hochgeehrtesten Herrn Oheims Majestät besagtem Grafen Albrecht Wolfgang, auch zu Mitbehuf dessen Bruders und Vetters den 22. May 1731. weniger nicht auf gedachten Grafen Albrecht Wolfgangs Ableben dessen Sohn Wilhelm, Grafen zu Schaumburg-Lippe und Sternberg, auch zu Mitbehuf vorbenannter dessen Vettern den 14. Junii 1749. nachgehends aber von unsers in Gott ruhenden hochgeehrtesten Herrn Vaters Gnaden vorbenannten Grafen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe und Sternberg und dessen vorbemeldten beiden Vettern den 30. May 1752., und annoch letztlich von uns selbst mehrgedachtem Grafen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe und Sternberg, und dessen Vettern, Grafen Friedrich Ludwig Carl, und Grafen Philipp Ernst, Albrecht Friedrich Carl und Johann Wilhelm, Gebrüdern den 5. May 1763. erneuert worden; daß demnach nunmehr wir, da ermeldter Graf Wilhelm dieses Zeitliche gesegnet, nach vorangeführtermaßen festgestelltem Primogenitur-Recht, den hochwohlgebohrnen, unsern lieben Vetter und Getreuen, Philipp Ernst, Grafen zu Schaumburg-Lippe und Sternberg, und dessen eheliche Mannsleibeslehnserben, auch zu Mitbehuf dessen Bruders Grafen Johann Wilhelms und dessen ehelicher Mannsleibeslehnserben, auf sein, Grafen Philipp Ernsts gebührendes Ansuchen mit vorberührten Stücken, als nehmlich mit Schloß und Amt Bückeburg, Schloß und Amt Stadthagen, Haus, Flecken und Amt Hagenburg, weiter mit Haus und Amt Arensburg und dem vorgedachten Antheil am Amt Sachsenhagen, sammt allen darin gelegenen Städten und Flecken, Bückeburg, Stadthagen, Hagenburg und Steinhude, Land und Leuten, Dörfern, Vorwerkern, Höfen, Zehenden und andern Gefällen, Wäldern, Holzungen, Jagden, Fischereyen, Wiesen, Weiden, Aeckern, auch allen andern Zugehörungen, Gerechtigkeiten, Gerichten, hohen Landes-Obrig- und Botmäßigkeit und Regalien, wie die Namen haben mögen, sodann (nachdem die in vorigen Belehnungen enthaltene Hälfte an Mitbestellung der Universität Rinteln, unserm fürstlichen Hause Hessen von ihm, Grafen Philippsen, vermöge eines den 14. Junii Anno 1665. getroffenen Vergleichs, ingleichen die in vorigen Belehnungen enthaltene Hälfte an den Zöllen auf der Weser zu Rinteln und zu Oldendorf kraft des Anno 1734. den 29. Novemb. getroffenen Executions-Recesses abgetreten worden) mit der Hälfte an denen in den Schaumburgischen sieben Aemtern fallenden Kohlbergwerksnutzungen und den mit denen ihm gleichfalls zur Hälfte laut angezogener von beiderseits Deputirten darüber verfertigten Designation zugetheilten Schaumburgischen in- und ausländischen adelichen, bürgerlichen und andern Lehen belehnet haben, und thun dasselbe hiemit wissentlich und in Kraft dieses also und dergestalt, daß vorgenannter Graf Philipp Ernst und seine eheliche Mannsleibeslehnserben und zu Mitbehuf dessen Bruder, Graf Johann Wilhelm und desselben eheliche Mannsleibeslehnserben, in linea descendente, weiter aber nicht, vorberührte ihrem Urgroßvater, Grafen Philippsen, zugetheilte und nunmehr nach den Rechten der Primogenitur auf sie gekommene Häuser, Schlösser, Aemter, Städte, Dörfer, Klöster, Vorwerke, Höfe, Leute, Regalien, Gerichte, Gehölze und alle andere Güter, Gülten, Renten, Zinsen, Zehenten, Aecker, Wiesen, Wasser, Weiden, Wildbahnen, hohe und niedere Jagden, Teiche, Fischereyen und insgemein alles, was zu derselben ihm zugetheilten Hälfte gehöret, sammt den mitangezogenen Afterlehnen, von uns, unseren Erben, Successoren und Nachkommen, regierenden Fürsten zu Hessen, so jedesmalen Regenten des Nieder-Fürstenthums Hessen, Casselschen Theils seyn, und Cassel innhaben und besitzen werden, zu rechtem Mannlehn haben, tragen, verstehen, verdienen und empfangen sollen, so oft dasselbe von Lehnrechts- und Gewohnheit wegen sich gebühren will und die Noth erfordert, unsere und unserer Erben getreue

Vasallen und Lehnmanne darum seyn und bleiben, solches Lehn auch nicht aufsagen, noch davon ohne unsern oder unserer Successoren und Erben Consens, etwas veräußern oder versetzen, unser und unserer Successoren, Erben und Mitangehörigen Bestes darum allezeit thun und Schaden getreulich warnen, als getrene Lehnsmanne dasselbe von Rechts wegen zu thun schuldig sind. Die vorgenannte Schaumburgische Schlösser, Häuser und Aemter Bückeburg, Stadthagen, Hagenburg und Arensburg sammt dazu gehörigen Städten, mit allen ihren Zugehörungen, Regalien und alle dem, was ihm am Amte Sachsenhagen, vermöge Executions Abschieds weiter zukömmt, sollen unser und unserer Successoren und Erben, so das Nieder-Fürstenthum Hessen, Casselischen Theils und Cassel innhaben und besitzen, auch der unsrigen offene Schlösser, Städte und Plätze seyn und bleiben, sich daraus und darin haben zu behelfen, wider allermänniglich, wann vorwohlgemeldter Graf Philipp Ernst von Schaumburg und seine männliche Leibeslehnserben und Mitbelehnte das mit Ehren thun mögen, und sonderlich ob wir und die unsrige gejagt und gedrungen wären. Wo aber uns und den unsrigen solche Oeffnung mit Ehren nicht verhängt werden möchte, so soll gemeldter Graf Philipp Ernst zu Schaumburg und seine männliche Leibeslehnserben und Mitbelehnte gleichwohl nicht gestatten noch zulassen, daß wir und unsere Erben, Land und Leute, und die Ihrigen von oder zu, aus oder in vorberührten ihren Schlössern, Städten, Festungen, Dörfern, Gericht und Gebieten angegriffen und beschädiget würden, ohne alle Gefährde. Und wenn wir oder unsere Successoren, Erben und Nachkommen, uns solcher Oeffnung in den genannten Graf Philippsen zu Schaumburg zugetheilten Schlössern und Städten gebrauchen wollten, immaßen vorgeschrieben stehet; So sollen wir und sie die Zeit der Oeffnung, als wir uns und sie sich deren gebrauchen, die Pförtner, Thürhüter und Wächter auf denselben Schlössern und Städten, deren wir uns und sie sich also gebrauchen, bestätigen und belehnen, und auch ihn Graf Philipp Ernst von Schaumburg und seine männliche Leibeslehnserben und die Ihrigen vor Schaden und Unfug verwahren, für uns, die Unsrigen und diejenigen, die wir und sie in ihre Schlösser und Städte legen würden, und sonderlich ist auch hierin beredet und bethädiget worden, wenn wir oder unsere Successoren und Erben uns benannter Schaumburgischen Schlösser und Städte mit der Oeffnung gebrauchen, wofern dann solche Schlösser und Städte, deren wir uns und sie also gebrauchen, unserer und ihrer Fehde und Krieges halber verlohren und uns oder ihnen abgenommen würden; so sollen wir und unsere Erben uns und sie mit denjenigen, die solches also genommen hätten, nicht söhnen noch frieden, gemeldter Graf Philipp Ernst zu Schaumburg und seine eheliche Mannsleibeslehnserben und Mitbelehnte wären denn zuvor wiederum zu solchen ihren Schlössern und Städten gekommen und hätten dieselbe wiederum zu ihren Händen gebracht. Und hierauf so sollen jetzt und ins künftige bey allen und jeden Lehns-Renovationen alle gegenwärtige und künftige seine, Grafen Philipp Ernsts und seiner Mannsleibeslehnserben und Mitbelehnter Amtleute, Drosten, Wächter und andere Diener, auch Bürger und Einwohner sammt der Ritterschaft zu den vorgenannten Grafen Philippsen zugetheilten Schaumburgischen Aemtern, Schlössern und Städten gehörig, auch darin wohnend und gesessen, uns und unsern Erben Huldigung, Gelübde und Eide thun, uns getreu, hold und gehorsam zu seyn und unser zu gewarten, nach laut dieser unsrer Lehns- und seiner des Grafen Philipp Ernsts von Schaumburg Reversalverschreibung, unsern und ihren Schaden getreulich zu warnen und bestes zu thun, so oft das Noth seyn wird, auch ohne Gefährde. Der vorwohlgenannte Graf Philipp Ernst zu Schaumburg und seine eheliche Mannsleibeslehnserben und Mitbelehnte sollen auch unsere und unserer Erben Feinde wissentlich nicht hausen, herbergen, noch ihnen einigerley Hülfe, Beystand, Vorschub oder Zulegung thun oder thun lassen auf unser Land und Leute, und ob das unwissend geschähe, so bald er Graf Philipp Ernst und die Seinen solches gewahr werden, sollen sie dieselben alsdenn zur Stunde von ihnen weisen, sie auch fürters nicht hausen, halten oder ihnen keine andere Zulegung thun oder thun lassen. Der oftgenannte Graf Philipp Ernst von Schaumburg und seine eheliche Mannsleibeslehnserben und Mitbelehnte sollen auch uns und unseren Erben treulich behülflich und beyständig seyn wider allermänniglich, wo sie unser zu Recht mächtig seyn und wo sie das mit Ehren thun mögen. Da sie aber ein solches mit Ehren nicht thun möchten; so sollen sie doch wider uns und unsere Erben, auch unsere Lande und Leute nichts thun, auch ihren Land und Leuten und den Ihrigen, deren sie mächtig sind, nicht gestatten, wider uns und unsere Erben etwas vorzunehmen und zu thun, alles ohne Gefährde. Wir und unsere Erben sollen und wollen auch gemeldten Grafen Philipp Ernst von Schaumburg und seine eheliche Mannsleibeslehnserben und Mitbelehnte Land und Leute beschauren, beschirmen und vertheidigen, als andere unsere Vasallen, auch unsere und ihre eigene Land und Leute, wo wir das mit Ehren thun mögen. Und darum so sollen wir und sie ihnen auch gegen einen jeglichen zu Ehren und Recht mächtig seyn, wie sie auch solches nach unserm und ihrem Erkenntniß nehmen sollen und wollen. Solches alles nun, wie vorgemeldt, und demselben also getreulich allenthalben nachzukommen, hat oftwohlgemeldter unser Vetter und lieber Getreuer, Graf Philipp Ernst

Ernſt zu Schaumburg-Lippe und Sternberg für ſich und ſeinen Bruder, Grafen Johann Wilhelm, uns an die Hand gelobt und deſſen einen leiblichen Eid zu Gott und auf ſein heiliges Wort geſchworen, auch ſeinen Reversbrief übergeben. Und wir haben hingegen unſers Orts für uns, unſere Erben und Nachkommen, auch zu ſteter feſter Haltung und Bekräftigung deſſen allen, was vorſtehet, uns mit eigenen Handen unterſchrieben und unſer fürſtliches Secret-Inſiegel an dieſen Brief hangen laſſen. So gegeben und geſchehen in unſrer Reſidenzſtadt Caſſel den 19. Monathstag Martii Anno Domini 1778.

Friedrich L. zu Heſſen.

(L.S. pendent.) Vt. G. Lennep. Vice-Canzler.

Concordantiam huius Copiae cum originali atteſtor. Bückeburgi 28. Martii 1787.

(L.S. Not.) Wilhelm Friedrich Rüding, Not. Caeſ. publ. iur.

Anlage 3.

Paritoria plena und Manutenenz-Commiſſion

vom 9. May 1754.

In Streitſachen ſich verhaltend, zwiſchen Friedrich Ernſt, Grafen zu Schaumburg-Lippe und Sternberg zu Alverdiſſen, Klägern und Impetranten eines, entgegen und wider den regierenden Landgrafen zu Heſſen-Caſſel, dann Dero nachgeſetzten Lehnhof, Beklagte und Impetraten andern Theils, mandati attentatorum caſſatorii, inhibitorii, et de non turbando natos comitis S. R. Imperii immediati in poſſeſſione vel quaſi nobilitatis auitae, adeoque non mutando tenorem inueſtiturae contra transactionem pace Weſtphalica confirmatam et antiquam formam litterarum inueſtiturae, nec via facti, ſed iuris procedendo S. C. poenalis, wird dem beklagten Theile Zeit zweyer Monathen von Amts wegen hiemit angeſetzet, gläubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß obgedachtem ausgegangenen verkünd- und reproducirten kaiſerlichen mandato, des darwider beſchehenen und hiemit verworfenen Einwendens ungehindert, ein völliges Gnüge geleiſtet worden ſey, mit der ausdrücklichen Warnung, daß in Verbleibung deſſen, Impetratiſcher Theil, jetzt als dann, und dann als jetzt, in die obgedachtem kaiſerlichen mandato einverleibte Poen fällig erkläret, auch der würklichen Execution halber und ſonſten, auf ferner ordentliches Impetrantiſches Anrufen, ergehen ſolle, was Rechtes.

Signatum zu Wien, unter Ihro kaiſerlichen Majeſtät, hervorgedrucktem kaiſerlichen Secret-Inſiegel, den 9. May 1754.

R.Gf. Colloredo. (L.S.)

Joh. Georg Reißer.

Fidem huius copiae atteſtor. Bückeburgi 28. Mart. 1787.

(L.S. Not.) Wilh. Fried. Rüding, Not. caeſ. publ. iur.

Copia Reſcripti Caeſarei ad Manutenentium, ad Directores Circuli Rhenani Inferioris ſiue Weſtphalici.

Franz ꝛc.

Tit. Nachdem auf unterthänigſtes Anrufen und Rechtsklagen, des Grafen Friedrich Ernſt zu Lippe-Schaumburg und Sternberg, gegen des Landgrafen zu Heſſen-Caſſel Liebden und Dero mitbeklagten Lehnhof, unſer hier nebenkommendes kaiſerliches mandatum attentatorum caſſatorium, inhibitorium, et de non turbando natos comitis S. R. Imperii immediati in poſſeſſione vel quaſi nobilitatis auitae, adeoque non mutando tenorem inueſtiturae contra transactionem pace Weſtphalica confirmatam et antiquam formam litterarum inueſtiturae, nec via facti, ſed iuris procedendo, S. C. poenale, unterm 12. Jul. verfloſſenen Jahres bereits erkannt, auch gehörig inſinuiret, dieſem aber von beklagten Theile die ſchuldigſte Paritionnicht geleiſtet, ſondern vielmehr mit neuen factis und attentatis zu verfahren kein Bedenken getragen, mithin wir nicht nur die ebenfalls hier anliegende ſententiam paritoriam, ſondern auch die vorhin ſchon gebetene kaiſerliche Manutenenz-Commiſſion zur ſtarken Handhabung unſers kaiſerlichen iudicati, unterm heutigen dato ergehen zu laſſen, gnädigſt bewogen worden; als geſinnen wir an Ewr. Liebden als anſchreibende Fürſten des Niederrheiniſch-Weſtphäliſchen Kreiſes hiermit freundlich, daß Sie auf ſolch unſer hier oben angeſchloſſenes kaiſerliches iudicatum auctoritate noſtra caeſarea, kräftigſt zu manuteniren, halten, und Impetrantiſchen Graſen gegen die beklagter Seite ſich anmaßende contrauentiones beſtens manuteniren und handhaben mögen ꝛc.

Wien den 9. May 1754.

Pro copia ſubſcripſit et ſubſignauit. Bückeburgi 28. Mart. 1787.

(L.S. Not.) Wilh. Fried. Rüding, Not. caeſ. publ. iur.

Digitized by Google

Anlage 4.

Extract der Eheberedung

vom Septemb. 1780.

(Eingang.)

Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreyeinigkeit!

Sey hiermit kund und zu wissen, daß durch die Fügung Gottes, als Stifters und Erhalters der heiligen Ehe, mit Einwilligung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Friedrichs**, regierenden Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. Ritters des königlich Großbritannischen Ordens vom blauen Hosenband, wie auch des königlich Preussischen Ordens vom schwarzen Adler: wie auch mit Vorwissen und Einwilligung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Wilhelm**, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau, auch Sayn und Witgenstein ꝛc. General-Lieutenant der Cavallerie der General-Staaten von Holland und West-Friesland, Commandant der Festung von Saß von Gend, Rittern des Johanniter- und des Hessischen goldnen Löwen-Ordens ꝛc. und der Durchlauchtigsten Fürstinn und Frau, Frau **Ulrica Eleonora**, Landgräfinn zu Hessen, Fürstinn zu Hersfeld, Gräfinn zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau, auch Sayn und Witgenstein ꝛc. heute untengesetzten dato zwischen dem hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn **Philipp Ernst**, regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe ꝛc. des Hessischen goldnen Löwen- und Sächsischen weissen Falken-Ordens Ritter ꝛc. an einem — und der Durchlauchtigsten Fürstinn und Frau, Frau **Juliane Wilhelmine Louise**, Landgräfinn zu Hessen, Fürstinn zu Hersfeld, Gräfinn zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau, auch Sayn und Witgenstein ꝛc. Prinzessinn Tochter des Herrn Landgrafen und Frau Landgräfinn Durchl. Durchl. am andern Theil, nachstehende Eheberedung und Vermählungscontract verabredet und geschlossen worden:

Locus §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. et 9.

(Vormundschaft und Verpflegung der gräflichen Kinder.)

Ferner ist beliebet worden, daß wenn Gott diese Ehe mit Leibeserben segnen wird, Ihro Durchlaucht aber vor deren Majorennität in den Witwenstand gerathen sollten, Höchstdieselbe die Obervormundschaft führen und dazu die alsdann zur Schaumburg-Lippischen Landes-Regierung angesetzten und vorhandenen Canzler und Regierungs-Räthe, welche an der Landes-Regierung Sitz und Stimme haben, gebrauchen.

Daher dann, wenn männliche Descendenz vorhanden ist; so stehet alsdann der fürstlichen Frau Wittwe nebst der Obervormundschaft, auch kraft derselben die Landesregierung sämmtlicher Schaumburg-Lippischen Lande sowohl des Antheils der Grafschaft Schaumburg, als auch der Grafschaft Lippe, praelitis solemnibus, bis zur Großjährigkeit des Primogeniti zu, jedoch behalten sich der gräfliche Herr Bräutigam in alle Wege bevor, wegen einer anzusetzenden Mitvormundschaft zu disponiren. Falls aber von dem gräflichen Herrn Bräutigam wegen einer Mitvormundschaft nichts verordnet werden sollte; so bleibt alsdann die Obervormundschaft der fürstlichen Frau Wittwe allein überlassen.

Es wird aber alsdann auch die vorhin erwehnte hinterlassene Landesregierung die vorkommenden Geschäfte in gehörige Ueberlegung nehmen, bey der Vormundschaftsführung mit assistiren, die Sachen aber Namens der Obervormundschaft, so wie in illüstren Häusern gewöhnlich, gefertiget werden. In diesem jetzt gedachten Fall beziehen Höchstdieselben nicht das Witthum, sondern behalten Ihro Residenz auf dem Schlosse zu Bückeburg, so lange die obervormundschaftliche Regierung dauert, bis wohin dann auch dasjenige, was der Prinzessinn Braut oben im siebenten, achten und neunten Paragraphen versprochen worden, verabfolgt und gegeben wird, das in den §§. 4. und 6. oben constituirte Witthum hingegen cessirt, und die Kosten sowohl zur Subsistenz der fürstlichen Frau Wittwe, als auch zum Unterhalt und standesmäßiger Erziehung der gräflichen Kinder werden bis zu geendigter Vormundschaft aus den Landeseinkünften hergenommen, welche letztere nach wie vor von der gräflichen Rentcammer administrirt und von Obervormundschafts wegen darauf gesehen werden soll, daß die Cammer-Rechnungen gehörig geführt und abgelegt werden. Sollten aus dieser Ehe nur allein gräfliche Töchter vorhanden seyn; so führen die fürstliche Frau Wittwe darüber ebenfalls die Obervormundschaft, und soll zu deren Erziehung und Unterhalt so lange, bis dieselben

den sich vermählt haben werden, die nach den Schaumburg-Lippischen Hausgesetzen zukommende Appanage aus den Landesrevenüen in vierteljährigen ratis Ihro Durchlaucht gezahlt werden.

Locus §. 11. 12. 13. 14. 15. et 16.

Dessen zur Urkunde haben nicht nur die beiden hohen Verlobten und der Prinzessinn Braut fürstliche Eltern, der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr **Wilhelm** Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau, auch Sayn und Witgenstein ꝛc. General-Lieutenant der Cavallerie der Generalstaaten von Holland und West-Friesland, Commandant der Festung von Saß von Gend, Ritter des Johanniter- und des Hessischen goldnen Löwen-Ordens ꝛc. und Höchstderoselben fürstliche Frau Gemahlinn, die Durchlauchtigste Fürstinn und Frau, Frau **Ulrica Eleonora**, vermählte und gebohrne Landgräfinn zu Hessen, Fürstinn zu Hersfeld, Gräfinn zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau, auch Sayn und Witgenstein ꝛc. sondern auch des gräflichen Herrn Bräutigams einziger Herr Bruder, der hochgebohrne Graf und Herr, Herr **Johann Wilhelm**, Graf zu Schaumburg-Lippe ꝛc. welcher als Stamms- und Lehns-Agnat die gegenwärtigen in quadruplo ausgefertigten Ehepacten hiermit ausdrücklich consentiret, und dieselben in allen ihren Puncten und Clauseln, im Fall Hochdenselben die Successions-Ordnung treffen sollte, fest zu halten, bey gräflichen Worten verspricht, eigenhändig unterschrieben und mit Ihro respective fürstlichen und gräflichen Insiegeln wissentlich versehen lassen. So geschehen Cassel, den 16., und Bückeburg, den 18. Septemb., im Jahr 1780.

Philipp Ernst,
regierender Graf zu Schaumburg-Lippe.
(L. S.)

Juliane,
Prinzessinn zu Hessen.
(L. S.)

Wilhelm L. zu Hessen.
(L. S.)

Joh. Wilhelm,
Graf zu Schaumburg-Lippe.
(L. S.)

Ulrique Eleonore,
L. d. Hesse née L. d. Hesse Philippsthal.
(L. S.)

Und Wir Friedrich, regierender Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. Ritter des königlich Großbritannischen Ordens vom blauen Hosenbande, wie auch des königlich Preussischen Ordens vom schwarzen Adler ꝛc. haben wegen dieser Heirath, hiermit nicht nur unsere Zufriedenheit, unter Anwünschung göttlichen reichen Segens, nochmals bezeigen, sondern auch die obstehenden Ehepacten, mittelst unserer eigenhändigen Unterschrift und Besiegelung, confirmiren und bestätigen wollen.

Cassel den 15. Decemb. 1780.

Friedrich L. zu Hessen. (L. S.)

Daß dieser Extract quoad puncta et verba extracta mit der mir vorgelegten Urschrift wörtlich übereinstimme, habe auf Ersuchen fide Notariali attestiren wollen.

Bückeburg 1. März 1787.

(L. S.) Not. Wilhelm Friedrich Rüding, Not. caes. publ. iur. matric. et sigillis propriis.
(L. S.)

Anlage 5.

Concept. Lehnmuthungs-Schreiben

des

regierenden Grafen **Philipp Ernst** zu Schaumburg-Lippe, an des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Durchlaucht,

d. d. Bückeburg 4. August 1786.

Durchlauchtigster Landgraf,
Gnädigster Fürst und Herr!

Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen hat, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich, regierenden Landgrafen zu Hessen ꝛc. hochsel. Andenkens am 31. Octob. des verwichenen 1781. Jahrs aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit abzufordern; und dadurch die Landesregierung der Hessencasselischen Lande auf Ewr. hochfürstl. Durchlaucht vererbfället worden; nach Anleitung des Westphälischen Friedensschlusses von 1648. aber, und derer

Digitized by Google

derer darin desfalls erwähnter Compactaten die Halbschied der Grafschaft Schaumburg bey dem hochfürstlichen Hause Hessen-Cassel zu Lehn gehet; so habe bey Ewr. hochfürstl. Durchlaucht meiner Obliegenheit nach solche Lehne binnen rechtsgewöhnlicher Zeit hiermit schuldigst muthen, und gehorsamst ersuchen wollen, mir nicht nur den gewöhnlichen Muthschein zu ertheilen, sondern auch einen gewissen geräumigen terminum zur Lehns-Renovation und wirklichen Investitur anzuberaumen.

Ich habe die Ehre in vollkommenster Veneration zu beharren

Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht

Bückeburg
4. August 1786.

ganz gehorsamer Diener
P. E. R. G. z. S. L.

Pro fide Copiae subscripsit et sublignauit.
Bückeburgi 4. Mart. 1787.

(L.S. Not.) Wilhelm Friedrich Rüding,
Not. caes. publ. iur.

Anlage 6.

Concept. Erinnerungs-Schreiben

der

gräflich Schaumburg-Lippischen Regierung an die fürstlich Hessische Regierung zu Cassel,

d. d. Bückeburg 13. Octob. 1786.

P. P.

Um die Lehnserneuerung über die vom fürstlichen Hause Hessen-Cassel relevirende Halbschied der Grafschaft Schaumburg auf erfolgtes höchstsel. Ableben des weiland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich II., Landgrafen zu Hessen ꝛc. binnen gehöriger Zeit zu suchen, haben Sr. gräfl. Gnaden, unser gnädigst regierender Graf und Landesherr, bereits unterm 4. Aug. dieses Jahrs die gehörige Muthung an des jetzt regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel hochfürstl. Durchlaucht gelangen und dieselbe mit der Post von hier abgehen lassen. Nun wissen wir uns zwar zu bescheiden, daß die Beantwortung des Muthungsschreibens und die Ertheilung des Muthscheins keine Eilfertigkeit erfordere; wir wünschten jedoch nur darüber eine beliebige Nachricht zu erhalten, ob das vorgedachte Muthungsschreiben höchsten Orts wirklich eingeliefert sey? damit im etwa entgegengesetzten Falle hierunter dieser Seite nichts zur Last gesetzt werden möge.

Die Herren ersuchen wir daher uns jene Nachricht gefälligst zukommen zu lassen, und verbleiben Denenselben zu angenehmen Diensten stets geflissen und bereit.

Bückeburg den 13. Oct. 1786.

„Gräflich Schaumburg-Lippische zur Landes-
„regierung verordnete Canzler und
„Regierungs-Räthe.
Springer. Schmid. Sander.

Fidem huius copiae attestor. Bückeburgi 4. Mart. 1787.

(L.S. Not.) Wilhelm Friedrich Rüding,
Not. caes. publ. iur.

Anlage 7.

Antwort-Schreiben

der

Hessen-Casselischen Regierung an die Schaumburg-Lippische Regierung zu Bückeburg.

praes. Bückeburg 15. Novemb. 1786.

Unsern günstl. Gruß und freundlichen Dienst zuvor,
Edler und vester auch Ehrenvest und Hochgelahrte, besonders gute Freunde!

Auf Deroselben Schreiben vom 13. m. p. haben wir hiermit in Antwort ohnverhalten wollen, daß das an unsers gnädigsten Landesfürsten und Herrn, hochfürstl. Durchlaucht, erlassene Muthungsschreiben eingegangen sey. Die wir übrigens Denenselben freundlich zu dienen geneigt willig verbleiben.

Cassel den 9. Novemb. 1786.

H. F. Hess. zur Regierung verordnete Präsident, Canzler, Vice-Canzler, Vice-Präsident, Regierungs-Räthe u. Assessores.

G. Lennep.

Pro copia subscripsit et sublignauit. Bückeburgi 4. Mart. 1787.

(L.S. Not.) Wilhelm Friedrich Rüding,
Not. caes. publ. iur.

Anla-

Digitized by Google

Anlage 8.

a) Urkunde die Besitznehmung der Grafschaft Schaumburg-Lippe im Namen der verwittweten Fürstinn zu Schaumburg-Lippe betreffend.

Actum Bückeburg in Regimine 13. Febr. 1787.

Praes. Canzler von Springer. Reg.-Rath Schmid. Reg.-Rath Sander. Reg.-Rath von Habicht. Reg.-Rath Spring. Reg.-Rath Soßmann.

Nachdem es dem Allerhöchsten nach seinem heiligen Willen gefallen, unsern gnädigst regierenden Landesherrn, weiland den hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn **Philipp Ernst**, regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe ꝛc. heute Morgen um halb 6. Uhr nach einer sechstägigen Krankheit aus dieser Zeitlichkeit abzufordern; so wurde von sämmtlichen membris Regiminis, welche sich außer dem R. Rath Cramer, welcher sich Unpäßlichkeit halber entschuldigen lassen, schon gestern Nachmittag auf der Regierung — und als die betrübte Nachricht eingieng, daß das Ende Illustrissimi Regentis herannahe, auf dem Schlosse selbsten in einem nahe bey dem Zimmer, wo Höchstselbe krank lagen, befindlichen Zimmer versammlet hatten, sobald von dem Doctore Schmid und gleich darauf von dem Doctore Schröter ihnen gemeldet war, daß Illustrissimus Regens in dem Herrn entschlafen wäre, sofort die Veranstaltung getroffen, daß alle in dem Sterbe-Zimmer auf den Tischen liegenden Scripturen, Bücher und sonstige Sachen in die daselbst befindliche Schränke verschlossen, und sämmtliche Schlüssel in das auf eben demselbigen Zimmer befindliche Schreib-Büran gelegt wurden; gleichwie denn auch eine dergleichen Veranstaltung in dem Nebenzimmer, woselbst die Münsterschen Militär-Acten befindlich, ebenfalls geschahe.

R. Rath **Schmid** wird nun auch verfügen, daß von Justiz-Canzley wegen die erforderliche obsignationes der sämmtlichen Scripturen und Sachen auf gedachten beiden Zimmern, und wo es sonst noch erforderlich, geschehe.

Sämmtliche membra begaben sich darauf nach der Regierung, um die während der Abwesenheit Serenissimae nostrae nöthigen Verfügung zur Besitzergreifung sämmtlicher von weiland regierenden Grafen **Philipp Ernst** zu Schaumburg-Lippe ꝛc. in Besitz gehabten Land und Leuten, sowohl in der Grafschaft Schaumburg, als auch in der Grafschaft Lippe Namens Höchstderoselben in Vormundschaft Höchst Ihro minderjährigen Herrn Sohns, des Erbgrafen **Georg Wilhelm** zu Schaumburg-Lippe ꝛc. zu machen.

Es wurden solchemnach der Canzley-Rath König und Justiz-Rath Knefel, welche von Regierungs wegen dazu ernennet waren, um den actum solcher Besitzergreifung mit Zuziehung zweyer Notarien zu vollziehen, herangefodert, und nachdem dieselben in sessione mündlich instruiret waren, wie sie sich bey der Besitzergreifung zu verhalten, ihnen die erforderlichen commissoria, nämlich für den Canzley-Rath König auf die Besitzergreifung der Aemter **Blomberg, Schieder** und **Alverdissen**, mit Zuziehung des hierauf requirirten notarii Lungershausen — und für den Justiz-Rath Knefel auf die Besitzergreifung der Aemter **Bückeburg** und **Arensburg**, wie auch **Stadthagen** und **Hagenburg** mit Zuziehung des ebenfalls hierzu besondere requirirten notarii Kemener, zugestellt, worauf beide commissarii jeder mit dem ihm beygegebenen notario abgiengen.

Canzley-Rath König ist dafort mit dem notario Lungershausen zu Pferde, welche diese beide aus dem herrschaftlichen Marstall erhalten, nach **Blomberg, Schieder** und **Alverdissen** abgereiset; und Justiz-Rath Knefel wird, so bald derselbe den erforderlichen Besitz von den Aemtern **Bückeburg** und **Arensburg** wird genommen haben, in einem herrschaftlichen Wagen mit einem Baugespann nebst dem notario Kemener nach **Stadthagen** und **Hagenburg** abreisen.

Hierauf wurde dem gegenwärtigen Obrist-Lieutenant Colson aufgetragen, daß er noch heute Morgen mit sämmtlichen Staabs- und Ober-Officiers sich an der Regierung einzufinden hätte, im Namen Serenissimae nostrae, weil von ihnen in signum apprehensae possessionis ein Handgelübde eingenommen werden sollte.

Diesemnächst wurden auch die membra derer übrigen collegiorum, nemlich der Justiz-Canzley, Rentcammer und Consistorii durch den Pedell Weber beschicket, sich ebenfalls noch heute Vormittag an der Regierung einzufinden, um auf gleiche Weise zum Zeichen der ergriffenen Possession ein Handgelübde zu thun.

Nächstdem wurden auch der vorsitzende Burgermeister der hiesigen Residenzstadt Bückeburg nebst dem Stadt-Syndico herangefordert, um ebenmäßig das Handgelübde in signum apprehensae possessionis zu thun.

Digitized by Google

Nicht minder wurde dem Obrist-Lieutenant Colson aufgetragen, die große Zugbrücke vor dem hiesigen Residenzschlosse aufziehen zu lassen, und zwar aus dieser Ursache, weil es herkömmlich ist, daß wenn ein regierender Herr stirbt, jederzeit die Zugbrücke vor dem Schlosse aufgezogen wird.

Als hierauf von dem Obrist-Lieutenant Colson gemeldet wurde, daß sämmtliche Staabs- und Ober-Officiers des hiesigen gräfl. Truppen-Corps sich vor der Regierung eingefunden hätten; so wurden dieselbe unter Anführung des Obrist-Lieutenant Colson vorgelassen, und nachdem vom Canzler von Springer denselben eröffnet wurde, daß, da der weiland hochgebohrne Graf und Herr, Herr **Philipp Ernst**, regierender Graf zu Schaumburg-Lippe, gestorben wären, und solchemnach unsere Durchlauchtigste Landesmutter **Juliane Wilhelmine Louise**, verwittwete Fürstinn zu Schaumburg-Lippe ꝛc. gebohrne Landgräfinn zu Hessen ꝛc. in Vormundschaft Höchst Ihro gräflichen Herrn Sohnes, des Erbgrafen **Georg Wilhelm** zu Schaumburg-Lippe ꝛc. die Regierung sämmtlicher von weiland Illustrissimo Regente nachgelassenen Landen und Leuten angetreten hätten, sie sämmtliche Staabs- und Ober-Officiers für sich und das ganze Militair auf ihren geleisteten Dienst-Eid verwiesen würden, vorjetzt aber zum Zeichen des ergriffenen Besitzes, von ihnen verlangt würde, an Canzlern Namens serenissimae nostrae das Handgelübde zu thun, welches Handgelübde denn auch von den sämmtlichen Staabs- und Ober-Officiers viritim geleistet wurde.

Als diese abgetreten und gemeldet wurde, daß die sämmtlichen membra der Justiz-Canzley sich ebenfalls vor der Regierung eingefunden hätten, so geschahe denselben von dem Canzler von Springer eben derselbe Vortrag, wie er den Officiers geschehen, und es verrichteten dieselben hierauf das erforderliche Handgelübde in vim apprehensae possessionis.

Nach derselben Abgang wurde der herangeforderte Hofprediger Catel vorgelassen, und geschahe von demselben praemissis praemittendis gleich vorigen das Handgelübde.

Ein gleiches geschahe auch hierauf von den membris der hiesigen Rentcammer, als dieselbe cum secretario collegii erschienen und sie vom Canzler von Springer auf gleiche Weise, wie obigen erschienenen geschehen, angeredet waren, und haben dieselbe darauf das von ihnen verlangte Handgelübde wirklich verrichtet.

Der Cammer-Rentmeister Lindemann wurde nun auch herangefordert, und von ihm ebenfalls praemissis praemittendis das Handgelübde geleistet.

Dann erschien auch der hiesige Consistorial-Rath Froriep und es wurde demselben, als er vorgelassen, und eben so, wie die membra der andern collegiorum, vom Canzler angeredet war, eröffnet, daß er vor sich und Namens sämmtlicher membrorum des collegii das erforderliche Handgelübde zu verrichten hätte, welches denn auch von demselben geschehen ist.

Erschien auch praeuia citatione der General-Contributionsreceptor Staackmann und geschahe von demselben ebenfalls praemissis praemittendis das Handgelübde.

Als letzlich die ebenfalls herangeforderte hiesige vorsitzende Bürgermeister Bürenheim und Stadt-Syndicus Krieger vor der Regierung erschienen; so haben dieselben praemissis praemittendis für sich und den ganzen Stadt-Magistrat das Handgelübde gethan.

Nachdem nun der Actus wegen Einnahme des Handgelübdes, Namens serenissimae nostrae als Vormünderinn und Regentinn vollzogen; so kam in Proposition, wie es mit dem wegen dieses hohen Todesfalls anzustellenden Trauergeläute im ganzen Lande zu halten sey, worauf resolvirt wurde, mit Anordnung des anzustellenden Trauergeläuts so lange einzuhalten, bis serenissima nostra von Ihro Reise zurückgekommen wären, Höchstwelche denn hierunter das erforderliche gnädigst anordnen würden.

Wegen eines zuvorderst zu fertigenden hölzernen und verpichten Sarges wurde Hauptmann Murtfeld herangefordert, und ihm bedeutet für die Verfertigung eines solchen hölzernen und verpichten Sarges sofort zu sorgen.

Dann hat auch der Obristlieutenant Colson den Auftrag erhalten, wegen der erforderlichen Bewachung der hohen Leiche zwey Schildwachen vor die Thür des Zimmers, worin sich der entseelte Körper weiland Illustrissimi Regentis befindet, und noch eine Schildwache auf das Rundel des Walles nach der Hofwiese hinstellen und zu solchem Ende neun Gemeine zum Dienst auffordern zu lassen.

Als auch in Propositition kam, wie es mit Bekanntmachung dieses hohen Todesfalls durch die öffentlichen Zeitungen zu halten; so wurde einhellig vor gut gefunden hierunter so lange zu warten, bis serenissima nostra nach Höchst Ihro Zurückkunft deshalb gnädigst verordnet hätten, jedoch wären die Concepte zu den Notificationsschreiben vor allen Dingen baldigst zu fertigen.

Auch kam in Vortrag, ob es nothwendig sey, daß eine Abschickung an serenissimam nostram veranstaltet würde? Membra regiminis waren aber hierunter des Dafürhaltens, daß eine Abschickung an serenissimam nicht nöthig sey, immaßen Höchstdieselbe auf die abgeschickte Briefe und Estafette wegen des Uebelbefindens pie defuncti comitis regnantis so zu sagen stündlich erwartet würden, zudem referirte auch R. Rath

von

von Habicht selbst an Serenissimam dringendst berichtet zu haben, daß Höchst Ihro Gegenwart in hiesigen Landen sehr nothwendig sey.

Noch wird anhero bemerkt, daß wegen der Besitzergreifung Ihro Hochfürstl. Durchlaucht als Vormünderinn und Regentinn von hiesigen Landen die erforderlichen Patente ausgefertigt worden, welche folgender Gestalt zum nöthigen Gebrauch ausgetheilet sind, nemlich:

10. Exemplarien hat Canzley-Rath König zur Affixion in den Aemtern Blomberg, Schieder und Alverdissen erhalten.

18. Exemplarien Justiz-Rath Knefel für die Aemter Bückeburg und Arensburg, wie auch Stadthagen und Hagenburg, sodann auch für die Stadt Stadthagen.

1. Exemplar ist an die Thür zum Entrée bey der Regierung affigirt.

1. Exemplar ist an die Justiz-Canzley zur Affixion ans schwarze Brett abgegeben, und

5. Exemplarien hat Bürgermeister Bürenheim erhalten, um dieselben ans Rathhaus und an die Stadtthore affigiren zu lassen.

Referirte auch Obristlieutenant Colson, daß er wegen der Besatzung zu Blomberg, und um besserer Ordnung willen, bey jetzigen Umständen noch den Hauptmann von Gersten nach Blomberg beordert habe, auch dahin schon abgegangen sey; um dem die Besatzung daselbst commandirenden Lieutenant Meineke zu assistiren.

in fidem
J. W. Capaun.

Concordantiam copiae cum originali attestor.
Bückeburg 4. Mart. 1787.

(L.S. Not.) Wilhelm Friedrich Rüding,
Not. caes. publ. iuratus.

Anlage 9.

b) Notariats-Instrument

die

Besitznehmung der Aemter Bückeburg und Arensburg im Namen der verwittweten Fürstinn zu Schaumburg-Lippe ꝛc. betreffend.

Im Namen Gottes!

Kund und zu wissen sey hiermit, daß im Jahr Christi 1787., in der vierten Indiction, unter Herrsch- und Regierung Ihro Römisch kaiserlichen Majestät Josephs des Andern dieses Namens erwehlten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrers des Reichs, Königs in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Gallicien und Lodomerien, Erzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund und Lothringen, Großherzogs zu Toscana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Herzogs zu Meiland, Mantua, Parma ꝛc. Gefürsteten Grafen zu Habsburg, Flandern und Tirol im 22. Jahre dieser Regierung des heiligen Römischen Reichs, am 13. Tage des Monaths Februar Morgens nach 7. Uhr der gräflich Schaumburg-Lippische Justiz-Rath Knefel hier in Bückeburg wir Endes unterschriebenem kaiserlich öffentlich geschwornem Notario Moritz Casimir Kemener hierselbst ein versiegeltes Schreiben der hiesigen Landesregierung dahier behändigte, so folgenden Inhalts war:

"Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen den „weiland hochgebohrnen Grafen und Herrn, „Herrn Philipp Ernst, regierenden Grafen „sen zu Schaumburg-Lippe ꝛc. unsern im Leben gnädigst regierenden Grafen und Landesherrn, den 13. dieses aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und das gräflich Schaumburg-Lippische Haus, und das ganze Land dadurch in die tiefste Trauer zu versetzen; „So haben die Durchlauchtigste Fürstinn und „Frau, Frau Juliane Wilhelmine Louise, verwittwete Fürstinn zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderinn und Regentinn, „gebohrne Landgräfinn zu Hessen ꝛc. unsere „gnädigste Fürstinn und Landesmutter, in „Vormundschaft Höchstdero minderjährigen „Herrn Sohnes, des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Georg Wilhelm „Erbgrafen zu Schaumburg-Lippe die Regierung der von weiland regierenden Grafen „Philipp Ernst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. „höchstsel. Andenkens in Besitz gehabten „sämmtlichen Land und Leuten, sowohl in „der Grafschaft Schaumburg als in der Grafschaft Lippe angetreten.

„Da nun des Endes auch die Possession „in der Grafschaft Schaumburg und zwar „namentlich in den Aemtern Bückeburg und „Arensburg, Stadthagen und Hagenburg „ergriffen werden soll; so requiriren wir denselben auf dessen Notariats-Amt sothaner „Besitzergreifung mit Zuziehung eines andern „Notarii statt zweyen Zeugen beyzuwohnen, „und

„und uns gegen die Gebühr ein oder mehr „Instrumente auszufertigen.

„Bückeburg den 13. Febr. 1787.

„Gräflich Schaumburg-Lippische zur Landes-„Regierung verordnete Canzler und „Regierungs-Räthe.

„von Springer. Schmidt. Sander. von Habicht. „Spring. Sostmann.

„Capaun.

Aufschrift.

„An den Notarius Moritz Casimir Kemener

„in

„Bückeburg.

In Gemäßheit desselben habe ich sofort Notariat-Amtshalben, den gleichfalls kaiserlichen Notarium Joseph Holzendahl anstatt zweyer Zeugen zu dem hierin beschriebenen Actui subrequiriret, worauf gedachter Justiz-Rath Knesel mit mir und dem bemeldten Notario Holzendahl um 8. Uhr Morgens auf die hiesige Amtsstube für die beiden Aemter Bückeburg und Arensburg sich verfügte und den daselbst gegenwärtig befundenen Amtmann Windt, Amts-Assessor Stölting und Gerichtsschreiber Coquell das auf ihn gestellte commissorium folgenden Inhalts:

„Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen, „den weiland Hochgebohrnen Grafen und „Herrn, Herrn Philipp Ernst, regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe ꝛc. „unsern im Leben gnädigst regierenden Grafen „und Landesherrn den 13. dieses Monaths „aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und das „gräflich Schaumburg-Lippische Haus und „das ganze Land dadurch in die tiefste Trauer „zu setzen; So haben die Durchlauchtigste „Fürstinn und Frau, Frau Juliane Wilhelmine Louise, verwittwete Fürstinn zu „Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderinn und „Regentinn, gebohrne Landgräfinn zu Hessen ꝛc. unsere gnädigste Fürstinn und Landesmutter in Vormundschaft Höchstdero „minderjährigen Herrn Sohnes, des Hoch„gebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Georg Wilhelm, Erbgrafen zu Schaumburg-„Lippe ꝛc. die Regierung der von weiland „regierendem Grafen Philipp Ernst zu „Schaumburg-Lippe ꝛc. höchstsel. Andenkens „in Besitz gehabten sämmtlichen Land und „Leuten sowohl in der Grafschaft Schaumburg, als in der Grafschaft Lippe angetreten.

„Da nun des Endes auch die Possession „in der Grafschaft Schaumburg und zwar „namentlich in den Aemtern Bückeburg und „Arensburg, Stadt und Amt Stadthagen „und Hagenburg ergriffen werden soll; so „committiren wir den gräflich Schaumburg-„Lippischen Justiz-Rath Knesel hierselbst, „solche Possession zu ergreifen, und den Notarium Kemener, welcher bey dieser Possessionsergreifung mit gegenwärtig zu seyn und „darüber instrumenta zu errichten, requiriret „ist, mit dazu zu ziehen, und demnächst, wie „solches geschehen, zu berichten.

„Bückeburg den 13. Febr. 1787.

„Gräflich Schaumburg-Lippische zur Landes-„Regierung verordnete Canzler und „Regierungs-Räthe.

„von Springer. Schmidt. Sander. von Habicht. „Spring. Sostmann.

(L. S. Reg.)

„Capaun.

vorzeigte, vorlas, und Inhalts desselben den Besitz der beiden Aemter Bückeburg und Arensburg dadurch ergriff, daß er die beiden respective Schlüssel und Siegel davon, von gedachten beiden Beamten abforderte, und so wie auch geschah, sich übergeben, nicht weniger von gedachten beiden Beamten und dem Gerichtschreiber Coquell gewöhnliche Gelübde: daß sie der Durchlauchtigsten Fürstinn und Frau, Frau Juliane Wilhelmine Louise, verwittweten Fürstinn zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderinn und Regentinn, gebohrner Landgräfinn zu Hessen ꝛc. in Vormundschaft Höchstdero minderjährigen Herrn Sohnes, des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Georg Wilhelm, Erbgrafen zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Hochgräflichen Gnaden mit Eid und Pflichten eben so, als sie Höchstdero gottsel. Herrn Gemahl, weiland Graf Philipp Ernst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. angelobt hätten, und worauf sie nochmals verwiesen würden, zugethan seyn und bleiben wollten, mittelst Handschlages sich ertheilen ließ; sodann den beiden Beamten die Amtsschlüssel und Siegel anstatt und von wegen ihrer Durchlaucht Vormünderinn und Regentinn wieder übergab, darnach ein Patent wegen Antritt der vormundschaftlichen Regierung und der Besitzergreifung davon, draußen vor der Amtsstube am gewöhnlichen Orte folgenden Inhalts:

„Von Gottes Gnaden Wir Juliane „Wilhelmine Louise, verwittwete Fürstinn zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderinn und Regentinn, gebohrne Landgräfinn zu Hessen ꝛc. in Vormundschaft unsers „minderjährigen Sohnes, Erbgrafen Georg „Wilhelm zu Schaumburg-Lippe Lieben:

„Fügen hiermit unsern getreuen Unterthanen der Grafschaften Schaumburg und Lippe „zu wissen, daß auf das den 13. dieses Monaths „erfolgte Ableben des weiland Hochgebohrnen „Grafen und Herrn, Herrn Philipp Ernst, „regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe, „unsers im Leben herzlich geliebten Gemahls, „wir in Vormundschaft unseres minderjährigen „gräflichen Sohnes, des Erbgrafen Georg „Wilhelm zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Lben die „Regie-

„Regierung in den sämmtlichen von weiland „unsers gottsel. Herrn Gemahls Ldden beseſſe„nen Landen und Leuten angetreten, und zu dem „Ende den Beſitz davon ergriffen haben, als „welches hiermit unsern sämmtlichen Unterthanen „geist- und weltlichen Standes bekannt gemacht „wird, um sich hiernach zu achten.

„Gegeben Bückeburg den 13. Febr. 1787.

„Anstatt und von wegen Ihrer Durch„laucht unserer gnädigſten Fürstinn Vor„münderinn und Regentinn.

„Gräflich Schaumburg-Lippiſche zur Landes„Regierung verordnete Canzler und „Regierungs-Räthe.

„von Springer. Schmidt. Sander. von Habicht.
„Spring. Soſtmann.
„Capaun.

affigirte, auch ein gleichlautendes Original-Exemplar dieſes Patents mehrgedachten Beamten zuſtellte, um ſolches an dem Schloſſe Arensburg gleichfalls anzuſchlagen.

Womit dann dieſer Actus beſchloſſen wurde, und gedachter Commiſſarius, Juſtiz-Rath Kneſel, mit uns beiden Notarien von der Amtsſtube ſich wegbegab.

Geſchehen an Orten, Tagen und Stunden wie oben.

Laut mein und des von mir anderweit erbetenen Notarii Joſeph Holzendahl eigenhändigen Unterſchriften und Unterſiegelungen.

(L. S. Not.) Moritz Caſimir Kemener, kaiſerl. öffentlich geſchworner Notarius.

Daß alles vorſtehender maßen in meiner des ſubrequirirten und unterſchriebenen kaiſerl. geſchwornen Notarii Gegenwart geſchehen, verhandelt und vorgenommen worden, bezeuge ich gleichfalls mittels meines Namens Unterſchrift und beygedruckten Notariat-Siegels. Actum vt ſupra.

(L. S. Not.) Ioſeph. Georg. Ignatius Holtzenthal, Notar. caes. publ. et iuratus ad hunc actum ſpecialiter requiſitus.

Fidem copiae teſtor. Bückeburgi 28. Mart. 1787.

(L. S. Not.) Wilhelm Friedrich Rüding, Not. caes. publ. iur.

Anlage 10.

c) Notariats-Inſtrument

die

Beſitznehmung der Aemter Stadthagen und Hagenburg, wie auch der Feſtung Wilhelmſtein im Steinhuder See, im Namen der verwittweten Fürſtinn zu Schaumburg-Lippe ꝛc. betreffend.

Im Namen Gottes!

Kund und zu wiſſen ſey hiermit, daß im Jahre 1787. in der vierten Indiction unter Herrſch- und Regierung Ihro Römiſch kaiſerlichen Majeſtät Joſeph des Andern erwehlten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Königs in Germanien, zu Jeruſalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Gallicien und Lodomerien, Erzherzogs zu Oeſterreich, Herzogs zu Burgund und Lothringen, Großherzogs zu Toſcana, Großfürſten zu Siebenbürgen, Herzogs zu Meiland, Mantua, Parma ꝛc. Gefürſteten Grafen zu Habsburg, Flandern und Tirol ꝛc. im 22. Jahre dieſer Regierung des heiligen Römiſchen Reichs, am 13. Tage des Monaths Februar Morgens um ſieben Uhr der gräfl. Schaumburg-Lippiſche Juſtiz-Rath Knefel hier in Bückeburg mir kaiſerlich- öffentlich- und geſchwornem Notario Moritz Caſimir Kemener hieſelbſt ein verſiegeltes Schreiben der hieſigen Landesregierung behändigte, folgenden Inhalts:

„Nachdem es dem Allerhöchſten gefallen, „den weiland Hochgebohrnen Grafen und „Herrn, Herrn Philipp Ernſt, regieren„den Grafen zu Schaumburg-Lippe ꝛc. unſern „im Leben gnädigſt regierenden Grafen und „Landesherrn den 13. dieſes aus dieſer Zeit„lichkeit abzufordern, und das gräfl. Schaum„burg-Lippiſche Haus und das ganze Land „dadurch in die tiefſte Trauer zu verſetzen; „ſo haben die Durchlauchtigſte Fürſtinn und „Frau, Frau Juliane Wilhelmine Louiſe, verwittwete Fürſtinn zu Schaumburg„Lippe ꝛc., Vormünderinn und Regentinn, „Landgräfinn zu Heſſen, unſere gnädigſte „Fürſtinn und Landesmutter, in Vormund„ſchaft Höchſtdero minderjährigen Herrn „Sohnes, des Hochgebohrnen Grafen und „Herrn, Herrn Georg Wilhelm, Erbgra„fen zu Schaumburg-Lippe ꝛc. die Regierung „der von weiland regierenden Grafen Phi„lipp Ernſt zu Schaumburg-Lippe ꝛc. „Höchſtſeligen Andenkens in Beſitz gehabten „ſämmtlichen Land und Leuten, ſowohl in „der Grafſchaft Schaumburg, als in der „Grafſchaft Lippe angetreten.

Digitized by Google

„Da nun des Endes auch die Possession „in der Grafschaft Schaumburg, und zwar „namentlich in den Aemtern Bückeburg und „Arensburg, Stadthagen und Hagen„burg ergriffen werden soll; so requiriren „wir denselben auf dessen Notariats-Amt, „sothane Besitzergreifung mit Zuziehung ei„nes andern Notarii statt zweyer Zeugen bey„zuwohnen, und uns gegen die Gebühr ein „oder mehr Instrumente auszufertigen.

„Bückeburg den 13. Febr. 1787.

„Gräflich Schaumburg-Lippische zur Landes„Regierung verordnete Canzler und „Regierungs-Räthe.

„von Springer. Schmidt. Sander. von Habicht. „Spring. Sostmann.

„Capaun.

Aufschrift.

„An den Notarius Moritz Casimir Kemener

„in

„Bückeburg.

(L. S. Reg.)

In Gemäßheit desselben fuhren der Justiz-Rath Knefel und ich Morgens neun Uhr nach Stadthagen, wo wir gegen zwölf Uhr Mittags ankamen, wo dann der Justiz-Rath Knefel den Amtmann Habicht, imgleichen den Bürgermeister Zerßen zu sich, ich aber den kaiserl. Notarium Wolf Carl Adolph Helper zu mir nöthigen ließ, welche sofort sich einfanden; worauf nach vorläufiger Eröffnung desjenigen, was vorgenommen werden sollte, und nachdem ich den Notarium Helper, um solchen actibus beyzuwohnen, gehörig subrequirirt hatte, der Justiz-Rath Knefel mit uns beiden Notarien um zwölf Uhr Mittags auf die Amtsstube in Stadthagen sich verfügte, wo Amtmann Habicht, Amtsassessor Wippermann, Amtsvogt Ketzer und Gerichtsschreiber Hitzemann gegenwärtig waren. Justiz-Rath Knefel zeigte hierauf sein commissorium vor, verlas solches, wie also lautet:

„Nachdem es dem Allerhöchsten gefallen, „den weiland Hochgebohrnen Grafen und „Herrn, Herrn Philipp Ernst, regieren„den Grafen zu Schaumburg-Lippe ꝛc. un„sern im Leben gnädigst regierenden Grafen „und Landesherrn den 13. dieses Monaths „aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und das „gräfl. Schaumburg-Lippische Haus und das „ganze Land dadurch in die tiefste Trauer zu „versetzen; so haben die Durchlauchtigste Für„stinn und Frau, Frau Juliane Wilhel„mine Louise, verwittwete Fürstinn zu „Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderinn und „Regentinn, gebohrne Landgräfinn zu Hes„sen ꝛc. unsere gnädigste Fürstinn und Lan„desmutter in Vormundschaft Höchstdero „minderjährigen Herrn Sohnes, des Hoch„gebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Ge„org Wilhelm, Erbgrafen zu Schaumburg„Lippe ꝛc. die Regierung der von weiland res„gierendem Grafen Philipp Ernst zu „Schaumburg-Lippe ꝛc. Höchstsel. Anden„kens in Besitz gehabten sämmtlichen Land „und Leute sowohl in der Grafschaft Schaum„burg, als in der Grafschaft Lippe auge„treten.

„Da nun des Endes auch die Possession „in der Grafschaft Schaumburg, und zwar „namentlich in den Aemtern Bückeburg und „Arensburg, Stadt und Amt Stadthagen „und Hagenburg ergriffen werden soll; so „committiren wir den gräfl. Schaumburg„Lippischen Justiz-Rath Knefel hieselbst, sol„che Possession zu ergreifen, und den Notari„um Kemener, welcher bey dieser Possessi„ons-Ergreifung mit gegenwärtig zu seyn, „und darüber instrumenta zu errichten requi„riret ist, mit dazu zu ziehen, und demnächst, „wie solches geschehen, zu berichten.

„Bückeburg den 13. Febr. 1787.

„Gräflich Schaumburg-Lippische zur Landes„Regierung verordnete Canzler und „Regierungs-Räthe.

(L. S. Reg.) „v. Springer. Schmidt. Sander. v. Habicht. „Spring. Sostmann.

„Capaun.

„Auch wird dem Justiz-Rath Knefel hiermit „aufgetragen, von der Festung Wilhelm„stein Besitz zu nehmen, und den dortigen „Vice-Commandanten, Officiers und übri„gen zur Garnison gehörenden Militärs ver„mittelst Handgelübdes auf ihre geleistete „Pflichten im Namen der Durchlauchtigsten „Fürstinn und Frau, Frau Juliane Wil„helmine Louise, verwittweten Fürstinn zu „Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderinn und „Regentinn in Vormundschaft Höchstdero „minderjährigen gräflichen Herrn Sohnes, „des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, „Herrn Georg Wilhelm, Grafen zu Schaum„burg-Lippe ꝛc. zu verweisen.

„Bückeburg den 13. Febr. 1787.

„Gräflich Schaumburg-Lippische zur Landes„Regierung verordnete Canzler und „Regierungs-Räthe.

(L. S. Reg.) „v. Springer. Schmidt. Sander. v. Habicht. „Spring. Sostmann.

„Capaun.

und wurde der Besitz des Amts Stadthagen von ihm dadurch ergriffen, daß er den Schlüssel zu der Amtsstube, imgleichen das Amtssiegel von den Beamten abforderte, zu sich nahm, und gewöhnliche Gelübde von den beiden Beamten, dem Amtsvogt Ketzer und dem Gerichtsschreiber, daß sie der Durchlauchtigsten Fürstinn und Frau, Frau Juliane Wilhelmine

ne Louise, verwittweten Fürstinn zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderinn und Regentinn, gebohrnen Landgräfinn zu Hessen, in Vormundschaft Höchstihro minderjährigen Herrn Sohnes, des hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Georg Wilhelm, Erbgrafen zu Schaumburg-Lippe ꝛc. mit Eid und Pflichten eben so, als sie Höchstdero gottseligen Herrn Gemahl, weiland regierenden Grafen Philipp Ernst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. angelobet hätten, und worauf sie nochmals verwiesen würden, zugethan seyn und bleiben wollten, mittelst Handschlages sich leisten ließ; sodann den beiden Beamten den Amtsschlüssel und das Amtssiegel an statt und von wegen Ihrer Durchlaucht, Vormünderinn und Regentinn, wieder übergab; darnach ein Patent wegen Antritt der vormundschaftlichen Regierung und der Besitzergreifung von sämmtlichen Land und Leuten draußen vor der Amtesthüre am gewöhnlichen Orte; nicht weniger im Beyseyn des herbeygerufenen Schloßverwalters Wasserfall vorn am Schloßthore und am innern Eingange zu dem Schlosse in Stadthagen folgenden Inhalts:

„Von Gottes Gnaden Wir Juliane Wilhelmine Louise, verwittwete „Fürstinn zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderinn und Regentinn, gebohrne „Landgräfinn zu Hessen ꝛc. in Vormundschaft unsers minderjährigen Sohns, „Erbgrafen Georg Wilhelm zu „Schaumburg-Lippe Liebden,

„Fügen hiermit unsern getreuen Unterthanen der Grafschaften Schaumburg und Lippe „zu wissen, daß auf das den 13. dieses Monaths erfolgte Ableben des weiland hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Philipp Ernst, regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe ꝛc. unsers im Leben herzlich geliebten Gemahls, wir in Vormundschaft „unsers minderjährigen gräflichen Sohns, „des Erbgrafen Georg Wilhelm zu Schaumburg-Lippe ꝛc. die Regierung in den sämmtlichen von weiland unsers gottsel. Herrn Gemahls Liebden besessenen Landen und Leuten „angetreten, und zu dem Ende den Besitz „davon ergriffen haben, als welches hiermit „unsern sämmtlichen Unterthanen, geist- und „weltlichen Standes, bekannt gemacht wird, „um sich hiernach zu achten.

„Gegeben Bückeburg den 13. Febr. 1787.

„Anstatt und von wegen Ihrer Durchlaucht unserer gnädigsten Fürstinn, Vormünderinn und Regentinn.

„Gräflich Schaumburg-Lippische zur Landesregierung verordnete Canzler und „Regierungs-Räthe.

(L.S. Reg.) „v. Springer. Schmidt. Sander. v. Habicht. „Spring. Sostmann.

„Capaun.

affigirte.

Von hier verfügten wir uns zusammen nach dem Rathhause zu Stadthagen um zwölf und halb Uhr, wo oben in der zweyten Etage auf der so genannten großen Rathsstube der Stadtvogt Habicht, die beiden Bürgermeister Windt und Zerßen nebst den übrigen mehresten Rathsgliedern sich einfanden, wo dann die Vorzeigung und Vorlesung des Commissorii, die Abforderung und Abgebung des Rathhaus-Schlüssels und Rathssiegels, imgleichen die Leistung der Gelübde von gedachten Magistratsgliedern; dann die Zurückgabe des Schlüssels und Siegels, auch der Anschlag eines Patents am Rathhause am gewöhnlichen Ort, auf die nehmliche Art als mit der Besitzergreifung von dem Amt und Schloß Stadthagen geschehen, und oben gemeldet worden ist, vorgenommen wurde. Es wurden auch vom Commissario Justiz-Rath Knefel, dem jetzt vorsitzenden Burgermeister Windt einige Original-Exemplare des Patents von der Besitzergreifung der gräflichen Land und Leute zugestellet, um solche an den Stadtthoren gleichfalls anzuschlagen, welches dann auch von dem Bürgermeister Windt mit Beystand des Bürgermeisters Zerßen in unserer der beiden Notarien Gegenwart erst am Wester- von da am Obern- und dann am Nieder-Thore gegen 1. Uhr Nachmittags geschah. Nach Beendigung dieser Besitzergreifungen von dem Amte, dem Schlosse und der Stadt Stadthagen fuhren der Commissarius Justiz-Rath Knefel und wir beide Notarien um 2. Uhr Nachmittags nach Hagenburg, wo wir Abends 7. Uhr auf dem Schlosse anlangten, und bey dem Amtmann Barkhausen abtraten; sogleich aber mit demselben und dem sich alsbald eingefundenen Amts- und Gerichtsschreiber Wedemeyer auf die Amtsstube giengen, wo das Commissorium verlesen, Amtssiegel und Schlüssel abgefordert, die Beamte mit Eid und Pflichten an die durchlauchtigste Vormünderinn und Regentinn verwiesen, von jenen auch der Handschlag dazu gegeben, darauf Siegel und Schlüssel zurück gegeben, die Patente gleiches Inhalts, wie obstehet, an gewöhnlichen Orten vor das Schloß und Amt Hagenburg angeschlagen wurden.

Von da fuhren wir sofort nach dem Rathhause im Flecken Steinhude, wo in Beyseyn des Amtmanns Barkhausen, und Amts- und Gerichtsschreibers Wedemeyer, imgleichen der zusammenberufenen Burgermeister Most und zweyer Rathmänner die Vorlesung des Commissorii, Abforderung des Rathhausschlüssels und Fleckenssiegels, Verweisung mit Eid und Pflichten an die durchlauchtigste Fürstinn, Vormünderinn und Regentinn, Zurückgabe des Schlüssels und Siegels, nebst Anschlagung der Patente auf nehmliche Art, wie vorhin, zu Stande gebracht wurde.

Eben dieses alles geschah auch an demselben Abend bey der Rückkehr auf dem Rathhau-

se des Fleckens Hagenburg, wo der Burgermeister Hacke und einige Rathmänner zusammenberufen waren, ausgenommen, daß das Flecken Hagenburg mit keinem Fleckensiegel versehen ist.

Am andern Tage, als am 14. Tage Monaths Februar, schiffte der Commissarius Justiz-Rath Kuesel und wir beide Notarien nach der Festung Wilhelmsteins im Steinhuder See, und langten daselbst gegen 10. Uhr Vormittags an, wo dann dem Vice-Commendanten Hauptmann Rottmann, dem Fähndrich Windt, und der ganzen versammleten Garnison das Commissorium vorgezeigt und gelesen, die Besatzung mit Eid und Pflichten mittelst Handschlages, so gefordert und viritim gegeben wurde, an die durchlauchtigste Fürstinn, Vormünderinn und Regentinn gleichmäßig verwiesen, und sodann ein Patent desselben obgemeldeten Inhalts an die Festung geschlagen wurde. Worauf wir wieder wegschifften, zurückfuhren, und noch desselben Abends der Commissarius Justiz-Rath Kuesel und ich wieder in Bückeburg anlangten.

Geschehen wie oben.

Laut mein und des von mir subrequirirten Notarius Helper Unterschriften und Beglaubigungen.

(L.S. Not.) Moritz Casimir Kemener,
Kaiserlich öffentlich geschworner Notarius.

Daß alles vorstehendermaßen an den beschriebenen Orten, Tagen und Stunden in meiner des subrequirirten und unterschriebenen kaiserlich geschwornen Notarii Gegenwart geschehen, verhandelt und vorgenommen worden, bezeuge ich gleichfalls mittels meines Namens Unterschrift und beygedruckten Notariat-Signets. Actum ut supra.

(L.S. Not.) Wolf Carl Adolph Helper,
Not. caes. publ. iur., ad hoc rite subrequisitus.

Pro copia subscripsit et subsignavit. Bückeburgi 4. Mart. 1787.

(L.S. Not.) Wilhelm Friedrich Rüding,
Not. caes. publ. iur.

Anlage 11.

Notariats-Instrument

über das,

was am 17. Februar 1787. und seitdem zu Bückeburg vorgegangen.

Im Namen der heiligen und hochgelobten Dreyfaltigkeit!

Kund sey hiermit jedermann, kraft dieses offenen Instruments, daß im Jahr unsers Herrn und Seligmachers Jesu Christi, 1787., indictione quinta, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigst-, Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi secundi, erwehlten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrers des Reichs, in Germanien, Jerusalem, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Ungarn, Böhmen, auch Lodomerien Königs ꝛc. Erzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund und Würtemberg, Großfürsten zu Siebenbürgen, Herzogs zu Meiland und Bar ꝛc. gefürsteten Grafen zu Flandern und Tirol ꝛc. Grafen zu Falkenstein ꝛc. ꝛc. unsers allergnädigsten Kaisers, Königs, Fürsten und Herrn, im 22. Jahr der Regierung des heiligen Römischen Reichs Sr. kaiserlich- und königlichen Majestät, Freitags (war der 16. Tag des Monaths Februarii) Mitternachts gegen drey Viertel um 12. Uhr ich unterschriebener kaiserlich geschworner Notarius in der gräflich Schaumburg-lippischen Residenzstadt Bückeburg und zwar in meiner gewöhnlichen Wohnung daselbst durch den gräflich Schaumburg-lippischen Regierungscanzlisten August Dieterich Julius Cahlo nachstehendes versiegeltes Requisitonsschreiben von Ihro Hochfürstl. Durchlauchten der gnädigst regierenden Fürstinn und Frauen, Frauen Juliane, verwittweten Fürstinn zu Schaumburg-Lippe, Vormünderinn und Regentinn, gebohrnen Landgräfinn zu Hessen ꝛc. erhielt:

„Den kaiserlichen Notarium Wilhelm Frie„derich Rüding requiriren wir hiermit, Mor„gen früh sich cum testibus dahier auf unse„rem Residenzschloß einzufinden, auf alles, „was daselbst vorgehen möchte, genau Acht „zu geben, und alles, was er dabey sehen, „merken und wahrnehmen wird, und wor„auf insbesondere noch zu achten, wir ihn „mündlich weiteres zu requiriren nöthig fin„den möchten, fleißig aufzunehmen und auf„zuzeichnen, demnächst darüber ein beglaub„tes Instrument oder mehrere um die Gebühr „auszufertigen und uns einzuhändigen. Bück„eburg

„kburg auf unserer Residenz den 16. Febr. „1787.

„Juliane,

„verwittwete Fürstinn zu Schaumburg-Lippe, „Vormünderinn und Regentinn, gebohrne „Landgräfinn zu Hessen.

„Vt. Springer.

„Capaun.

Die Aufschrift war:

„An

„den Notarium Friedr. Wilh. Rüding,

„Bückeburg.

Tragendes Amts halber subrequirirte ich gleich nach Durchlesung dieses Requisitionsschreibens, die hiesigen Bürger:

1) Friedrich Knoth

und

2) Casper Andreas Dohm,

als Zeugen, und nachdem selbige diese Subrequisition willig angenommen, auch Sonnabends den 17. currentis anni et mensis Morgens um 6. Uhr bey mir Unterschriebenem in meiner Wohnung sich eingefunden, begab ich alsbald mich aufs gräfliche Residenzschloß Bückeburg, woselbst der dem gräflich Schaumburg-Lippischen Hof-Stat vorgesetzte Cammer-Rath Herr Albrecht Wolfgang von Landesberg mir und den Zeugen in dem dritten Stockwerk des gräflichen Residenzschlosses das dritte Zimmer zum einstweiligen Aufenthalt anwies.

Indem die durchlauchtigste Frau Regentinn, Vormünderinn und Fürstinn in dem mir gewordenen Requisitionsschreiben weitere mündliche Requisitionen sich vorbehalten hatten; so wurde ich Morgens um 10. Uhr durch den vorbenannten Herrn Cammer-Rath von Landesberg zu der durchlauchtigsten Frauen Regentinn in Höchstdero Cabinet berufen, woselbst Ihro hochfürstl. Durchlauchten unter Bezug auf das mir gewordene, diesem Instrument verbotenus inserirte, gnädigste Requisitionsschreiben, sich dahin zu erklären geruhten:

„Wie Höchstdieselben, nachdem Sie in „sichere Erfahrung gebracht, daß Ihro „Hochfürstliche Durchlauchten der regierende „Herr Landgraf zu Hessen-Cassel ꝛc. den auf „Ihren Herrn Sohn, den hochgebohrnen „Herrn Grafen Georg Wilhelm, Erbgrafen zu Schaumburg-Lippe von Ihrem Höchstseligen Herrn Gemahl, Herrn Philipp „Ernst, weiland regierenden Grafen zu „Schaumburg-Lippe ꝛc. so dem Blutgang „nach, als Reichsconstitutionsmäßig vererbten Antheil der Grafschaft Schaumburg, „bestehend in der Residenzstadt, Schloß und „Festung Bückeburg, der Festung Wilhelmstein, der Stadt Stadthagen, den Flecken „Hagenburg und Steinhude, den Aemtern „Bückeburg, Arensburg, Stadthagen und „Hagenburg, nebst den dazu gehörigen herrschaftlichen Gebäuden und Maiereyen, Gerechtigkeiten und was sonst noch zu dem gräflich Schaumburg-Lippischen Antheil der Grafschaft Schaumburg gehöre und von Rechts wegen gehören sollte und müßte, „mit starker gewaffneter Hand in Besitz zu „nehmen, beschlossen, zu dem Ende auch „unter Commando des fürstlich Hessischen „General-Lieutenant von Loßberg ein aus „mehreren Cavallerie- und Infanterie-Regimentern bestehendes ansehnliches Truppen-Corps beordert, anbey eine aus mehreren „fürstlich Hessischen Civil-Bedienten bestehende Commission Behuf dieser vorhabenden Besitzergreifung ernannt hätten, die „fürstlich Hessische Truppen auch sowohl, „als die ernannte Commission in den hiesigen „Antheil der Grafschaft Schaumburg einrücken, und auf eine den zwischen dem regierenden hochfürstlichen Hause zu Hessen-„Cassel und dem regierenden hochgräflichen „Hause zu Schaumburg-Lippe, errichteten „so öfters confirmirten Verträgen, Theilungsrecessen und sonstigen pactis, ja selbst „mehrern rechtskräftigen iudicatis der höchsten Reichsgerichte und vom fürstlich Hessen-„Casselischen Hause geschehenen Belehnungen, „ja dem wörtlichen Inhalt des Paragraphi 3. „Articuli 15. des Westphälischen Friedens „zuwidere Art und Weise den intendirten Besitz mit Gewalt zu erringen im Begriff wären; mehrgedachte durchlauchtigste Frau „Wittwe aber, da Höchstdieselben nicht nur „nach klarer Vorliegenheit der Reichsgesetze, „sondern auch der zwischen serenissima Domina requirente und Höchstdero abgelebtem Gemahl, Herrn Philipp Ernst, weiland regierendem Grafen zu Schaumburg-Lippe errichteten pactorum dotalium, (deren Fest- und Aufrechthaltung das regierende hochfürstliche Haus zu Hessen-Cassel feierlichst garantiret hätte) die Vormundschaft über Höchstdero Herrn Sohn, den „hochgebohrnen Grafen Herrn Georg Wilhelm, Erbgrafen zu Schaumburg-Lippe, „und während der Minderjährigkeit desselben „die Regierung aller angestammten und erblich anheim gefallener Lande zukäme, gleichwie serenissima requirens den Besitz dieser „Vormundschaft und Regierung auf eine gesetzliche Art zu ergreifen keineswegs versehen hätten, als wollten Höchstdieselben auf „mein tragendes Notariat-Amt mich mündlich gleichfalls dahin requiriret haben:

„Beym Einmarsch der fürstlich Hessischen „Truppen und der zur Besitzergreifung ernannten Commission mich nebst den bey mir „habenden vorbenannten beiden Zeugen in „die Gegend der vor dem gräflichen Residenz-„Schloß belegenen Zugbrücken zu begeben,

„und dem die eingerückte als noch einrückende Truppen commandirenden Herrn General-Lieutenant von Loßberg, wie auch dem fürstlich Hessischen Principal-Commissario förmlich und feierlich zu declariren:

„Wie Ihro hochfürstliche Durchlaucht in wahrer Landesmütterlicher Rücksicht auf das Wohl Höchstdero getreuen Unterthanen zwar als unstreitige Vormünderinn Ihres minderjährigen Sohns des hochgebohrnen Herrn Erbgrafen Georg Wilhelm zu Schaumburg-Lippe und während der Minderjährigkeit desselben gesetzliche Regentinn aller dieser Ihrem Herrn Sohn angestammter und erblich anheim gefallener Lande zur Abwendung dieser ihr so ernstlich drohenden und sogleich mit gewehrter Hand zu bewerkstelligenden Gewalt sich der Höchstdenselben als Regentinn von Gott verliehenen Macht nicht bedienen, übrigens aber gegen diese gewaltsame Reichsgesetzen widrige, die öffentliche Ruhe und Sicherheit stöhrende Besitzergreifung förmlichst, so wie das von Rechts wegen geschehen sollte und müßte, in Ihrem der Serenissimae Dominae Requirentinn, wie auch Ihres Sohns, des hochgebohrnen Erbgrafen zu Schaumburg-Lippe, Herrn Georg Wilhelm Namen, protestiret, und unter nochmaligem Bezug auf die zwischen beiden Häusern getheidigte und abgeschlossene Verträge, Theilungsrecesse, auch sonstige rechtliche Verhandlungen, vorzüglich den am 19. Julii 1647. in Münster zwischen dem hochfürstl. Hause Hessen-Cassel und dem Herrn Grafen Philipp von Lippe-Sternberg, unter Mediation des königl. Schwedischen Gesandten Herrn Grafen von Oxenstirn abgeschlossenen, und von eben benanntem königl. Gesandten durch eigenhändige Unterschrift roborirten Haupt-Vergleichs, tenore cuius die Grafschaft Schaumburg unter beide hohe und höchste transigirende Theile getheilet, dieser Vergleich auch von der verwittweten Frauen Landgräfinn Amalia Elisabeth zu Hessen-Cassel als Vormünderinn des Herrn Erb-Landgrafen Wilhelm des VI. den 11. Aug. dicti anni in Cassel ratificiret, diesen Vergleich auch in den 3. Paragraphen Art. XV. des Osnabrückischen Friedensschlusses bestätiget worden, nicht weniger unter ausdrücklicher Begründung auf die zwischen Ihro hochfürstl. Durchlauchten und Ihrem abgelebten mehrmals benanten Herrn Gemahl getroffenen vom regierenden Hause Hessen-Cassel garantirte pacta dotalia, die Ihrem abgelebten Herrn Gemahl ertheilte Belehnung, specialissime aber auf den von der Serenissima Domina Requirente bereits rechtmäßig ergriffenen Besitz der Vormundschaft und Regierung sich und Ihrem Herrn Sohn quaecuis iura et competentia reservaret haben wollte.

Diesem Ersuchen fügten Höchstdieselben annoch bey:

„Wie ich nebst den von mir subrequirirten Zeugen alle von den fürstlich Hessischen Truppen oder auch der Commission vorzunehmende gewaltsame Ereignisse, die Art dieser mit gewehrter Hand zu vollziehender Besitzergreifung genau bemerken, übrigens bis zum wahrscheinlichen Ende dieser Possessions-Apprehension auf dem gräflichen Residenzschloß mich aufhalten, alles vorfallende getreulich protocolliren, hierüber auch ein oder mehrere instrumenta gegen die Gebühr aufrichten möge.

Diesen theils schriftlichen, theils mündlichen Requisitionen zu Folge, verfügte mich um 11. Uhr Vormittags nebst vorbenannten Zeugen über die vor der Einfahrt des gräflichen Residenzschlosses Bückeburg befindlichen Zugbrücken, wovon die große aufgezogen, die kleine aber liegend antraf, und als sogleich der beym hochlöblichen fürstlich Hessischen Infanterie-Regiment von Loßberg stehende Major von Altenbokum jedennoch ohne alle militairische Begleitung, und ohne das Seiten-Gewehr entblößet zu haben, in dem vorderen Schloßplatz eintraf, und vom Pferde stieg, sich auch alsbald an den vor den Zugbrücken sich gleichfalls aufhaltenden gräflich Schaumburg-Lippischen Obristlieutenant und Commandeur der gräflichen Truppen-Corps, Herrn Carl Friedrich Colson wandte, mit dem erklären:

„Wie er einzig und allein der durchlauchtigsten Fürstinn und Frauen, Frauen Juliannen Wilhelminen Louisen, verwittweten Fürstinn zu Schaumburg-Lippe ꝛc. gebohrnen Landgräfinn zu Hessen mit schuldigster Ehrfurcht aufzuwarten wünschte;

der Herr Obristlieutenant Colson selbigen auch so ins gräfliche Residenzschloß als aus demselben heraus bis über die kleine Zugbrücke begleitet, ließ ich selbigen zwar diesesmal ungestört paß- und repassiren, dieweilen aber vorbenannter fürstlich Hessischer Major, nachdem er wahrscheinlich die Antwort der gnädigst regierenden Fürstinn zu Schaumburg-Lippe dem commandirenden Chef der in die gräfliche Residenzstadt Bückeburg bereits eingerückten und noch im Anmarsch begriffenen fürstlich Hessischen Truppen Herrn General-Lieutenant von Loßberg hinterbracht, gegen halb 12. Uhr wieder zurückkam, die vor dem äußern Schloßplatz aufmarschirte Truppen auch den sprechendsten Beweis gaben, daß nunmehro, da ein Theil des Landes nebst der Residenzstadt von fürstlich Hessischer Seite bereits mit gewaffneter starken Hand eingenommen worden, die ernstliche Gewalt dem gräflichen Residenzschloß, wo

nicht

nicht gar der ohnehin genugsam gebeugten durchlauchtigsten Frau Wittwe, Vormünderinn und Regentinn, gelten sollte.

Dieser Herr Major auch, nachdem er wieder auf dem äußeren Schloßplatz vom Pferde gestiegen, sogleich in den inneren Schloßplatz eingehen wollte, begegnete ich nebst beiden Zeugen selbigem dichte an den vor dem gräflichen Residenzschloß belegenen Zugbrücken und übergab selbigem beglaubte Abschrift des von der durchlauchtigsten Frau Requirentinn mir gewordenen Requisitionsschreibens, unter der deutlich- und vernehmlichen Erklärung:

„Wie ich aus der von kaiserl. königl. Majes„stät mir als geschwornem kaiserlichem Nota„rio allergnädigst verliehenen Gewalt und zu „dem Ende von mir geleisteten theuren Pflicht „und zwar den an mich ergangenen schriftlich„und mündlichen gnädigsten Requisitionen „gemäß, Namens der durchlauchtigsten Für„stinn und Frau, Frau Juliane Wil„helmine Louise, verwittweten Fürstinn „zu Schaumburg-Lippe, gebohrnen Land„gräfinn zu Hessen ꝛc. als Vormünderinn „ihres Sohns, des Herrn Erbgrafen Georg „Wilhelm zu Schaumburg-Lippe, und wäh„rend der Minderjährigkeit desselben gesetzli„chen Regentinn gegen diese von fürstlich Hes„sischer Seite vorgenommene den zwischen „dem regierenden hochfürstlichen Hause zu „Hessen-Cassel, und dem regierenden hoch„gräflichen Hause zu Schaumburg-Lippe er„richteten so öfters confirmirten Verträgen „und Theilungsrecessen, und vom fürstlich „Hessen-Casselischen Hause geschehenen Be„lehnungen, sonstigen pactis, ja selbst mehr„reren rechtskräftigen iudicatis der höchsten „Reichsgerichte, den zwischen der huldreich„sten Frau Requirentinn und ihrem abge„lebten Herrn Gemahl errichteten, vom re„gierenden fürstlichen Hause Hessen-Cassel „feierlichst garantirten Ehepacten zuwidere, „öffentliche Ruhe und Sicherheit und den ge„meinen Frieden stöhrende gewaltsame Be„sitzergreifung feierlichst protestiret, anbey „serenissimae requirenti so wie dem hochge„bohrnen Erbgrafen zu Schaumburg-Lippe „quacuis iura et competentia reserviret ha„ben wolle.

Worauf der Major von Alten-Bokum mir die beglaubte Abschrift des gnädigsten Requisitionsschreibens, ohne selbige durchzulesen, zurückgab, mit der Aeußerung:

„Wie ich mit dieser Erklärung und Protesta„tionen mich nicht an ihn sondern den com„mandirenden Herrn General-Lieutenant von „Lossberg zu wenden habe; übrigens hätten „ja die fürstlich Hessischen Truppen unser „Land nicht gewaltsam invadiret.

Quibus dictis et actis ich unter Bezug auf den Augenschein die beglaubte Abschrift der litterarum requisitorialium zurücknehmen mußte.

Obgleich nunmehro beide vorm gräflichen Residenzschloß befindliche Zugbrücken schon aufgezogen waren, so wurde doch auf Ordre des hinter den Zugbrücken sich aufhaltenden gräflich Schaumburg-Lippischen Herrn Obristlieutenant Colson die kleine Zugbrücke niedergelassen, welche mehrbenannter Herr Major zwar passirte, aber bald wieder zurückkam, sich auf sein Pferd setzte und vom äußeren Schloßplatz wegritt, worauf die kleine Zugbrücke wieder aufgezogen wurde.

Wenige Minuten nachher zeigte sich der fürstlich Hessische General-Lieutenant von Lossberg, der Herr Major von Alten-Bokum, nebst dem Regiments-Adjutanten, alle drey zu Pferde, mit Scherpen, Ringkragen und entblößten Degen in den Händen an der Spitze der vom Capitain von Mondtorf angeführten Grenadier-Compagnie vom fürstlich Hessischen hochlöblichen Regiment von Lossberg, die vorm äußeren Schloß-Thor zeithero mit gräflich Schaumburg-Lippischen Mousquetiers besetzt gewesene Posten wurden alsbald ohne weiter anzufragen mit fürstlich Hessischen Grenadiers besetzt, und der Herr General-Lieutenant von Lossberg drang nebst dem Grenadier-Commando in den ersten Vorplatz des Residenzschlosses, wo ich selbigem in der Gegend gräfl. Justiz-Canzley und des Zeughauses nebst beiden Zeugen mich nahete, beglaubte Abschrift des gnädigsten Requisitionsschreibens offerirte, und zu dreyen verschiedenenmalen in Gegenwart mehr denn hundert meinen Vortrag hören könnens- und müssender Zuhörer erklärte:

„Wie ich unter Bezug auf das so oft benann„te gnädigste Requisitionsschreiben, wovon „ich die Urschrift vorzuzeigen erbötig, Na„mens der durchlauchtigsten Fürstinn und „Frau, Frau Juliane, verwittweten Für„stinn zu Schaumburg-Lippe, gebohrnen „Landgräfinn zu Hessen ꝛc. als gesetzlichen „und errichteten, auch fürstlich Hessischer „Seite gewährten pactis-mäßiger Vormün„derinn Ihres Sohns des hochgebohrnen Erb„grafen zu Schaumburg-Lippe, Herrn Ge„org Wilhelm, auch während der Minder„jährigkeit desselben anschlüßlicher Regen„tinn aller auf Ihren Herrn Sohn von Ih„rem Höchstseligen Herrn Gemahl Philipp „Ernst weiland regierenden Grafen zu „Schaumburg-Lippe ꝛc. so dem Vintgang „nach, als auch Reichsconstitutionsmäßig „vererbten Unterthanen und Lande nebst allen „Zubehörungen, gegen die zwischen dem re„gierenden hochfürstlichen Hause zu Hessen„Cassel und dem regierenden hochgräflichen „Hause zu Schaumburg-Lippe errichteten, „so öfters confirmirten Verträgen und Thei-

„lungsrecessen und sonstigen pactis, ja dem „Westphälischen Frieden und mehreren rechtskräftigen iudicatis der höchsten Reichsgerichte zuwidere gewaltsame Besitzergreifung des „Antheils des Höchstdero Sohne, Herrn „Georg Wilhelm, Erbgrafen zu Schaumburg-Lippe rechtmäßig und unwidersprechlich zugefallenen Antheils der Grafschaft „Schaumburg feierlichst protestiret und so „der Frau Requirentinn, als dem hochgebohrnen Herrn Erbgrafen Georg Wilhelm quaeuis iura et competentia ausdrücklich vorbehalten haben wolle.

Worauf der Herr General-Lieutenant von Loßberg regerirte:

„Er sey nicht gekommen Processe zu führen, „sondern habe ausdrückliche Ordre von seinem gnädigsten Fürsten und Landgrafen, „das gräfliche Residenzschloß zu besetzen; er „habe für seine Person zu viel Hochachtung „für der verwittweten Fürstinn zu Schaumburg-Lippe Durchlauchten, auch zu viel „Gutes in Bückeburg genossen, als daß er „für sich das mindeste zum Verdruß oder „Kränkung dieser gnädigsten Dame unternehmen würde; übrigens könne er weder an „meine Protestationen sich kehren, noch die „ihm angebotene beglaubte Abschrift des gnädigsten Requisitionsschreibens annehmen. „So wenig er mir die Ausrichtung des mir „gewordenen höchsten Auftrags verdenke, „so nachdrücklich und ernstlich wolle er mir „gerathen haben, nebst beiden Zeugen mich „zu retiriren.

Dahero ich wohl einsehend, daß gegen diese von gewehrter Hand so fürchterlich unterstützte und gräflicher Residenzstadt und Schloß noch größere und unabsehbare Gefahr drohende Gewalt mit rechtlichen Waffen fürs erste nichts würde auszurichten seyn, ich nebst beiden erwehnten Zeugen mich zurückzog, und mein einziges Augenmerk dahin richtete, den Einmarsch ins gräfliche Residenzschloß, und die Besetzung so der Hauptwache, als der dazu gehörigen Posten genau zu bemerken.

Hierauf zog der fürstlich Hessische General-Lieutenant von Loßberg unter der vorerwehnten Begleitung vor die aufgezogenen Schloß-Zugbrücken, und da die durchlauchtigste Frau Vormünderinn und Regentinn das Vergießen unschuldigen Menschen-Blutes zu verhindern diese, obgleich unrechtmäßige, Gewalt mit Gegengewalt wo nicht zu vertreiben, doch wenigstens zu empfangen mildreichst verboten hatten, so gab der gräflich Schaumburg-Lippische Herr Obristlieutenant Colson mit dem Glockenschlag 12. Uhr an die zu den Zugbrücken commandirte Mannschaft die Ordre, beide Zugbrücken nieder zu lassen; worauf der Herr General-lieutenant von Loßberg, Herr Major von Altenbokum und der Regiments-Adjutant mit entblößten Degen und unter Gefolg des Hauptmanns von Mondtorf und zweyer Subalterns-Officiers nebst der Grenadier-Compagnie von dem von Loßbergischen Regiment mit aufgepflanzten Bajonetten und scharf geschulterten Gewehren, jedennoch ohne klingendem Spiel, in den inneren Schloßplatz einzogen und sich gerade gegen der Hauptwache über postirten, woselbst der selbigen Tages die Wache habende gräflich Schaumburg-Lippische Artillerie-Lieutenant Colson seine Leute das Gewehr ergreifen ließ; indem nun aber der Herr General-Lieutenant von Loßberg nochmals auf Besetzung der Hauptwache bestand, gab der Herr Obristlieutenant Colson an den Wachthabenden Lieutenant Colson den Befehl, mit der unter Gewehr stehenden Wache linksum zu machen, und abzumarschiren; wo inzwischen der fürstlich Hessische Grenadier-Capitain von Mondtorf rechtsum commandirte und die Hauptwache nebst allen dazu gehörigen Posten (jedennoch die zwey Posten die den der Leiche des weiland regierenden Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe, Herrn Philipp Ernst ꝛc. wachenden Unterofficiers und Gemeinen, desgleichen den vor der Anti-Chambre der durchlauchtigsten Frau Regentinn und Vormünderinn stehenden Carabinier-Posten ausgenommen,) besetzten, und der gräflich Schaumburg-Lippische Lieutenant Colson gleich nach eingezogenen Posten mit der unterhabenden Wache ganz in der Stille abzog.

Als Nachmittags um halb 4 Uhr der fürstlich Hessische Amtsrath Pasor vor gräflicher Landesregierung sich einfand, begab ich nebst den Zeugen mich zu demselbigen, um im erforderlichen Fall die mir gnädigst aufgetragene Protestation gegen jede Art und Auftritt dieser gewaltsamen Besitzergreifungen einzulegen. Indem aber der Amtsrath Pasor mir bedeutete:

„wie er bey der eingerückten fürstlich Hessischen Commission lediglich die vices eines „Secretarii zu versehen habe, dahero mit der „Annahme meiner Protestation um so weniger sich befangen könne und dürfe, da der „Principal-Commissarius Herr Präsident „von Münchhausen alsbald persönlich erscheinen würde;

so begab ich mich von selbigem weg und in die auf gräflicher Landesregierung befindliche Secretarienstube, um daselbst die Ankunft des Herrn Principal-Commissarii abzuwarten.

Nachdem nun der Herr Präsident von Münchhausen nebst dem Herrn General-Lieutenant von Loßberg nach 4. Uhr Nachmittags gleichfalls erschienen, sämmtliche Glieder auch, so zur Besetzung der gräflich Schaumburg-Lippischen Landesregierung, Rent- und Lehncammer, Justiz-Canzley und Consistorium, desgleichen alle zum gräflichen Hof-Etat gehörige Per-

Digitized by Google

Personen vermöge der auf Befehl der Commiſſion an ſie erlaſſenen Ladung ſich, um dem regierenden Herrn Landgrafen zu Heſſen-Caſſel zu huldigen, daſelbſt aſſembliret hatten, verfügte ich nebſt beiden Zeugen mich in das Regiminal-Seſſionszimmer, und wandte mich unmittelbar an den Herrn Präſidenten von Münchhauſen mit der Frage:

„Ob er der von Ihro hochfürſtlichen Durchlauchten dem regierenden Herrn Landgrafen „zu Heſſen-Caſſel zu der heutigen Beſitzergreifung ernannte Principal-Commiſſarius „ſey?

Da derſelbe nun dieſe Frage bejahte, erklärte ich ſelbigem mit heller und deutlicher Stimme, ſo, daß es nicht nur alle zur Commiſſion gehörige Perſonen, ſondern auch die mit anweſenden Bedienten des regierenden gräflichen Hauſes Schaumburg-Lippe hören konnten und mußten:

„Wie ich nach Inhalt des mir gewordenen „gnädigſten Requiſitionsſchreibens, wovon ich „beglaubte Abſchrift offerirte, nicht weniger „der heute an mich ergangenen höchſten mündlichen Requiſition zufolge Namens der durchlauchtigſten Fürſtinn und Frau, Frau „Juliane Wilhelmine Louiſe, verwittweten Fürſtinn zu Schaumburg-Lippe, gebohrnen Landgräfinn zu Heſſen, als unſtreitigen Vormünderinn Ihres Herrn Sohns „des hochgebohrnen Erbgrafen, Herrn Georg Wilhelm zu Schaumburg-Lippe, und „während der Minderjährigkeit deſſelben Regentinn des gräflich Schaumburg-Lippiſchen „Antheils der Grafſchaft Schaumburg gegen dieſe von fürſtlich Heſſiſcher Seite mit „gewehrter Hand und der fürchterlichſten Gewalt theils angeführte, theils ſogleich und „in der Folge noch anzuführende den zwiſchen den regierenden hochfürſtlich Heſſen-„Caſſeliſchen und regierenden hochgräflich „Schaumburg-Lippiſchen Häuſern getheidigt-„und geſchloſſenen Verträgen, Theilungs-„receſſen, über die geſchehene Belehnungen „ausdrücklich ſprechenden Lehnsbriefen und „zwar vorzüglich den klaren Worten des „Weſtphäliſchen Friedens, und mehreren „rechtskräftigen iudicatis der höchſten Reichs-„gerichte, auch des zwiſchen der durchlauchtigſten Frau Requirentinn und ihrem abgelebten Gemahl Herrn Philipp Ernſt, „weiland regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe errichteten vom regierenden „hochfürſtlich Heſſiſchen Hauſe zu Heſſen-Caſſel garantirten pactis dotalibus zuwidere, „die öffentliche Ruhe und Sicherheit ſtöhrende Beſitzergreifung Namens der durchlauchtigſten Frauen Requirentinn und Höchſtdero „Herrn Sohns des hochgebohrnen Erbgrafen zu Schaumburg-Lippe, Herrn Georg „Wilhelm, in beſter Form Rechtes feierlichſt proteſtiret und Höchſtderoſelben iura „et competentia reſerviret haben wolle.

Nachdem ich dieſe rechtliche Proteſtation und Reſervation nach Vorſchrift Reichs- und gemeiner Geſetze eingelegt, erkundigte ſich der Principal-Commiſſarius Herr Präſident von Münchhauſen endlich darnach,

„Wer ich ſey?

Worauf ich mich dahin zu äußern keinen Anſtand nehmen konnte:

„Ich ſey der geſchworne kaiſerliche Notarius „Wilhelm Friedrich Rüding, und wolle „tragenden- und beſchwornen Amts halber „die mir gewordene höchſte Requiſitionen „hiermit pflichtmäßig erlediget haben.

Die weitere Frage des Herrn Principal-Commiſſarii gieng dahin:

„Ob ich mein Notarial-Diploma bey mir „habe?

Worauf ich nur dieſe Antwort ertheilte:

„Ich ſey in hieſigen gräflichen Landen agnoſcirter und approbirter kaiſerlicher geſchworner Notarius, ineſſen zum Ueberfluß doch „erbötig mein zu Hauſe habendes Notarial-„Diploma urſchriftlich nebſt beglaubter Abſchrift des comitiui des comitis palatini, ſo „mich zum kaiſerlichen notario creiret, in „wenigen Minuten zu produciren.

Allein wider alles Vermuthen fiel die endliche Antwort des Herrn Principal-Commiſſarii mit ernſtlich- und drohender Mine dahin aus:

„Er könne ſich jetzo mit Proteſtationen nicht „benehmen, dahero er mir nur wolle gerathen haben, mich nebſt beiden Gezeugen „alsbald fortzupacken.

Dahero ich, indem die bereits ſo thätig erwieſene Gewalt durch rechtliche Einreden nicht gebrochen noch aufgehalten werden konnte, nebſt vorbenannten Zeugen mich zurückbegab, indeſſen aber ſehr vernehmlich bemerkte, daß von fürſtlich Heſſiſcher zu dieſer intendirten Beſitzergreifung ernannten commiſſione ſämmtliche Seſſions-Zimmer, Regiſtraturen und Archive der vom regierenden hochgräflichen Hauſe Schaumburg-Lippe niedergeſetzten dicaſterio-rum (nachdem die gräflich Schaumburg-Lippiſche Bediente dem regierenden landgräflichen Hauſe Heſſen-Caſſel den Huldigungseid geleiſtet und leiſten müſſen, hierauf aber entlaſſen worden) ſo wie auch ſämmtliche Caſſen, nicht weniger das im gräflichen Reſidenzſchloß gleich beym Ein- und Aufgang in daſſelbe zur linken Hand befindliche zweyte Zimmer unter fürſtlich Heſſiſche Siegel genommen und vor dem Eingang zu jedem dicaſterio von den fürſtlich Heſſiſchen Truppen Schildwachten geſtellet wurden, welche nur denen zur fürſtlich Heſſiſchen Commiſſion gehörigen Perſonen den Eingang erlauben durften.

Um eben diese Zeit hatten auf commissarischen Befehl das gräflich Schaumburg-Lippische Infanterie-Regiment und Artillerie-Corps mit geschultertem Gewehr auf dem vordersten Schloßplatz sich einfinden, und nachdem selbige dem regierenden Herrn Landgrafen den Eid der Treue geschworen, die Gewehre ablegen müssen.

Jede billig zu befürchtende Bedenklichkeit abzuwenden, und durch die unter Anführung des Herrn General-Lieutenant von Loßberg diesen Morgen schon eingerückte 6. Compagnien des Regiments von Loßberg und 2. Compagnien vom Garnison-Regiment von Bülow schon so fürchterlich gewordene Gewalt noch unterdrükkender und durchgreifender zu machen, rückte während diesen Auftritten der mit starker und gewehrter Hand angefangenen und noch immer fortdaurenden Besitzergreifung unter Commando des Herrn General-Lieutenant von Bose in gräfliche Residenzstadt ein, obgleich selbiges folgenden Tages nach Stadthagen marschirte.

Am lieben Sonntag den achtzehnten currentis mensis Morgens um 9. Uhr kurz vor Eröffnung des Gottesdienstes erschienen vor gräflicher Landesregierung zwey fürstlich Hessische Canzlisten, wovon der eine sich Jordan nannte, nebst dem Pedell Weber, ließen nachstehendes Besitzergreifungs-Patent, so Namens der durchlauchtigsten Fürstinn und Frau, Frau Juliane Wilhelmine Louise, verwittweten Fürstinn zu Schaumburg-Lippe, gebohrnen Landgräfinn zu Hessen ꝛc. als Vormünderinn und Regentinn affigiret worden, durch den Pedell Weber abreissen:

„Von Gottes Gnaden Wir Juliane „Wilhelmine Louise, verwittwete „Fürstinn zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vor„münderinn und Regentinn, gebohrne „Landgräfinn zu Hessen ꝛc. in Vormund„schaft unsers minderjährigen Sohns, „Erbgrafen Georg Wilhelm zu „Schaumburg-Lippe Liebden.

„Fügen hiermit unsern getreuen Unterthanen der Grafschaften Schaumburg und Lippe zu wissen, daß auf das, den 13. dieses „Monaths erfolgte Ableben des weiland „hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn „Philipp Ernst, regierenden Grafen zu „Schaumburg-Lippe ꝛc. unsers im Leben „herzlich geliebten Gemahls, wir in Vormundschaft unsers minderjährigen gräflichen „Sohns, des Erbgrafen Georg Wilhelm „zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Liebden, die Regierung in den sämmtlichen von weiland unsers gottseligen Herrn Gemahls Liebden „besessenen Landen und Leuten angetreten, „und zu dem Ende den Besitz davon ergriffen „haben, als welches hiermit unsern sämmtlichen getreuen Unterthanen geist- und weltlichen Standes bekannt gemacht wird, um „sich hiernach zu achten.

„Gegeben Bückeburg 13. Febr. 1787.

„Anstatt und von wegen Ihrer Durch„laucht unserer gnädigsten Fürstinn, Vor„münderinn und Regentinn.

„Gräflich Schaumburg-Lippische zur Landes„regierung verordnete Canzler und „Regierungs-Räthe.

(L.S.) „v. Sprinner. Schmid. Sander. „v. Habicht. Spring. Sostmann.

und einen offenen Brief, welcher wie nachstehet, lautet, anschlagen liessen:

„Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und „Herr, Herr Wilhelm der IX., von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, Fürst zu „Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, „Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. gnädigst gut gefunden haben, bey „dem erfolgten Ableben des Herrn Grafen „Philipp Ernst zu Bückeburg, die Rechte „ihres hochfürstl. Hauses geltend zu machen, „und zu dem Ende den Bückeburgischen Antheil der Grafschaft Schaumburg in Besitz „nehmen zu lassen; So wird solches den „sämmtlichen Collegiis, der Ritterschaft, „Beamten, Magistraten, Bedienten und „Unterthanen, sowohl vom Militär- als Civilstande in ersagter Grafschaft hierdurch „mit dem Beyfügen, bekannt gemacht, daß „sie sämmtlich Höchstgedachte Ihro Hochfürstliche Durchlaucht nunmehr als ihren gnädigsten Landesherrn anzusehen, und in Gemäßheit der Höchstdenselben bereits abgelegten Huldigungspflichten alle schuldige Treue „und Gehorsam zu erweisen haben.

„Und gleichwie Ihro Hochfürstliche Durchlaucht zur Direction der Landesgeschäffte gegenwärtige Commission gnädigst anher abgeordnet haben; so wird zugleich allen in „herrschaftlichen Diensten stehenden Personen „und sämmtlichen Unterthanen hierdurch befohlen, keine Befehle von den Collegiis anders als unter der Unterschrift dieser Com„mission anzunehmen, und solche auf das „genaueste und gehorsamlichste zu befolgen. „Wobey sämmtlichen Unterthanen, Namens „Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, die gnädigste „Zusicherung geschiehet, daß sie bey ihren „hergebrachten Rechten und Befugnissen in „alle Wege gelassen, geschirmet und gehandhabet werden sollen.

„Urkundlich der gnädigst angeordneten Commission Unterschrift und vorgedruckten fürstl. „Hessischen Regierungs-Insiegels.

„Gegeben Bückeburg den 17. Febr. 1787.

„Fürstlich Hessische zur Direction der Landes„geschäffte in der Grafschaft Bückeburg „gnädigst verordnete Commission.

(L.S.) „L. A. von Berner. F. S. Waitz von Eschen. „J. D. von Schmerfeld. C. S. Fuldo.

Mou-

Montags den 19. Morgens gegen 9. Uhr wurden die Sessions- und Gerichts-Stuben entsiegelt, und die nunmehr dem regierenden Hochfürstl. Hause Hessen-Cassel verpflichtete ehemals gräflich Schaumburg-Lippische Civil-Bedienten jedennoch unter der Direction der fürstl. Hessischen Herren Commissarien angestellt, und zwar dergestalt: daß der Herr Geheime Rath von Berner bey der Landes-Regierung, Justiz-Canzley und Consistorium, der Herr Geheime Rath von Waltz bey der Renteammer, der Herr Kriegs-Rath von Fulda aber bey der Polizey-Commission präsidirten.

An eben diesem Tage Morgens um 10. Uhr fand sich der fürstl. Hessische Principal-Commissarius Herr Präsident von Münchhausen nebst dem Secretär fürstlich Hessischer Regierung in Rinteln, Herrn Johann Jacob Lotheisen; und dem fürstlich Hessischen Amtsrath, Herrn Pasor, auf der Justiz-Canzley in Bückeburg ein, und nachdem die zeitigen Beamten der Aemter Bückeburg und Arensburg nebst Amtsvogt und Gerichtsschreiber, desgleichen die bey der Justiz-Canzley immatriculirten Advocaten, der Land-Physicus Schmidt, die in beiden Aemtern angestellten Forst-Bedienten, der Verwalter des herrschaftlichen Masch-Vorwerks Duve nebst einigen Mandatarien der in den Aemtern Bückeburg und Arensburg angesessenen Freyen der ergangenen Ladung gemäß erschienen, wurden selbige, nachdem der Secretär Lotheisen die Verpflichtungs-Formel vorgelesen, von dem Principal-Commissär Herrn Präsidenten von Münchhausen beeidet und von jedem der Comparenten der Handschlag genommen; worauf die Commission sich nach dem hiesigen Rathhaus begab, den auf ergangenen Befehl vorgeladenen Magistrat nebst der anwesenden Bürgerschaft gleichfalls verpflichtete, sodann aber die vorgeladenen Unterthanen der Aemter Bückeburg und Arensburg dem regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel ꝛc. den Eid der Treue ausschwören ließ.

Da der von mir Anfangs ad hos actus subrequirirte Zeuge Friedrich Knoth Nachmittags um 2. Uhr krank geworden, subrequirirte ich in locum huius den hiesigen Bürger Wilhelm Werthmann als Zeugen, welcher auch diese Subrequisition willig annahm.

Dienstag den 20. dieses, zeigten sich das fürstl. Hessische Regiment Gens d'Armes, die Leib- und Feld-Jäger nebst dem Husaren-Corps mit entblößten Seitengewehren und unter Trompetenschall vor dem neuen Thore gräfl. Residenz-Stadt, und bezogen auf den nahe belegenen Dörfern die auf Befehl der Commission angewiesenen Quartiere, und an eben diesem Tage wurden die Gemeinen des gräfl. Schaumburg-Lippischen Infanterie-Regiments und Artillerie-Corps, nachdem selbige zur Fahne geschworen, auf Befehl des Hochfürstlich Hessischen General-Lieutenant von Loßberg wieder bewaffnet.

Da der fürstlich Hessische Principal-Commissarius Herr von Münchhausen, nachdem die Residenz-Stadt Bückeburg, nebst den Aemtern Bückeburg und Arensburg cum omnibus annexis et annectendis dieser gewaltsamen Besitzergreifung sich unterwerfen müssen, von hier weg und nach den Städten, Aemtern und Flecken Stadthagen, Hagenburg und Steinhude (welche indessen mit fürstlich Hessischen Truppen gleichfalls besetzet und überschwemmet worden) zogen, besuchten die hierselbst zurückgebliebenen fürstlich Hessischen Commissarii zwar die Collegia; Indessen bemerkten wir Unterschriebene sehr genau, daß aus dem auf der Landes-Regierung befindlichen Archive mehrere Acten-Verschläge von Tage zu Tage herausgenommen und nach des Hessischen Herrn Geheimen Raths von Berner, (welcher in des Land-Physici Schmidt Hause logirte) Wohnung gebracht wurden.

Sonnabends den 24. huius wurde nun gleichfalls auf Befehl des Herrn General-Lieutenants von Loßberg das gräfl. Carabinier-Corps des Morgens um 10. Uhr um zur Standarte zu schwören commandiret, wo dann der vor der verwittweten Frau Fürstinn Vormünderinn und Regentinn ꝛc. Hochfürstl. Durchlauchten Cabinet zeither noch immer beybehaltene Carabinier-Posten Vormittags um 10. Uhr durch zwey Hessische Unter-Officiers mit Kurzgewehren abgelöset und bis 12. Uhr besetzt gehalten, nach 12. Uhr Mittags aber dieser Posten wieder mit einem Carabinier besetzt wurde.

Da ferner auf den 24. laufenden Monats und Jahrs die Beurlaubten des gräfl. Schaumburg-Lippischen Infanterie-Regiments und Artillerie-Corps aufgefordert worden; so wurden selbige von fürstl. Hessischer Commission wegen, gleichfalls beeidiget, und gegen 5. Uhr Nachmittags das gräfl. Schaumburg-Lippische Infanterie-Regiment in sechs Compagnien, das Artillerie-Corps in drey Compagnien eingetheilt, und mit dem Eintheilen der anhero eingetroffenen Beurlaubten den 26. des Morgens von 9. bis gegen 11. Uhr fortgefahren.

Nachdem den 27. labentis mensis des Morgens um 9. Uhr das Schaumburg-Lippische Infanterie-Regiment vor des ehemaligen Herrn Obrist-Lieutenant Colson (welcher dem äußern Verlaut nach zum fürstl. Hessischen Obristen erkläret seyn soll) Quartier aufmarschiret war, zeigte sich vor der Fronte desselbigen der fürstl. Hessische Obrist von Hanstein, und übernahm als von Ihro Hochfürstl. Durchlauchten dem regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel ernannter Innhaber dieses Regiments das Commando darüber. Zeither hatten die von der fürstlich Hessischen, theils einmarschirten, theils usurpirten Truppen, täglich aufziehende Wachten

ten sich jeden Vormittag gegen 11. Uhr auf dem beym Rathhaus liegenden Marktplatz formiret, allein die das Schloß besetzende Wachte ließ jedesmal beym Einmarsch ins vorderste Schloßthor so Hautboisten, als Tambours und Pfeifer mit Feld-Musik und Spiel innehalten, und bezog ganz in der Stille ihren Posten, und nur Dienstags den 27. bezog der die Schloß-Wache übernehmen sollende Capitain mit Feld-Musik und klingendem Spiel durchs äußere Thor des gräfl. Residenz-Schlosses, wo aber doch in der Gegend der Canzley und des Zeughauses die Hautboisten mit Blasen, gleichwie auch die Tambours und Pfeifer mit Rührung des Spiels aufhörten. Allein Mittwochens den 28. zog der die Schloß-Wache beziehende Capitain unter Vortretung der blasenden Regiments-Hautboisten, Rührung der Trommeln und Pfeifen auf; die Hautboisten stellten sich zur linken Seite der Schloß-Wache, spielten fünf gewöhnliche Regiments-Stücke, und nachdem die neue Wache die erforderlichen Posten ausgestellet, die alte Wache auch die ausgesetzten Posten an sich gezogen, zog der abgelöste Capitain unter Schlagung des gewöhnlichen Fahnen-Marsches mit den Gewehren in den rechten Armen vom inneren Schloßplatz über die Zugbrücken, und dankte im äußeren Schloßplatze die Wache ab.

Indem nun ich unterschriebener kaiserlicher geschworner Notarius nebst den subrequirirten Zeugen vorstehendes alles genau bemerket und getreulich protocolliret, so ist über sämmtliche Puncte dieses beweisende Instrument errichtet, und von mir unterschriebenem kaiserl. Notarius und den beiden Gezeugen eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet bedruckt worden. So geschehen im Jahr Christi, indictione, kaiserl. Regierung, Tagen und Stunden, auch Oertern und Stellen wie oben stehet.

(L.S.) (L.S. Not.) Wilh. Friedr. Rüding, Notar. caes. publ. iuratus manu et sigillis propriis.

Friedrich Knoth, als Zeuge. Caspar Andreas Dohm, als Zeuge.

Wilhelm Werthmann, als Zeuge.

Anlage 12.

Fürstlich Hessisches ins Land ergangenes Commissions-Patent.

Nachdem der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Wilhelm der IX. von Gottes Gnaden Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. ꝛc. gnädigst gutgefunden haben, bey dem erfolgten Ableben des Herrn Grafen Philipp Ernst zu Bückeburg die Rechte ihres Hochfürstlichen Hauses geltend zu machen, und zu dem Ende den Bückeburgischen Antheil der Grafschaft Schaumburg in Besitz nehmen zu lassen; So wird solches den sämmtlichen Collegiis, der Ritterschaft, Beamten, Magistraten, Bedienten und Unterthanen, sowohl vom Militär- als Civilstande in ersagter Grafschaft hierdurch, mit dem Befügen, bekannt gemacht, daß sie sämmtlich Höchstgedachte Ihro Hochfürstliche Durchlaucht nunmehr als ihren gnädigsten Landesherrn anzusehen, und in Gemäßheit der Höchstdenselben bereits abgelegten Huldigungspflichten, alle schuldige Treue und Gehorsam zu erweisen haben.

Und gleichwie Ihro Hochfürstliche Durchlaucht zur Direction der Landesgeschäffte gegenwärtige Commission gnädigst anhero abgeordnet haben; so wird zugleich allen in herrschaftlichen Diensten stehenden Personen und sämmtlichen Unterthanen hierdurch befohlen, keine Befehle von den Collegiis anders als unter der Unterschrift dieser Commission anzunehmen, und solche auf das genaueste und gehorsamlichste zu befolgen. Wobey sämmtlichen Unterthanen, Namens Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, die gnädigste Zusicherung geschiehet, daß sie bey ihren hergebrachten Rechten und Befugnissen in alle Wege gelassen, geschirmet und gehandhabet werden sollen.

Urkundlich der gnädigst angeordneten Commission Unterschrift und vorgedruckten fürstlich Hessischen Regierungs-Insiegels. Gegeben Bückeburg den 17. Februar 1787.

(L.S.) Fürstlich Hessische zur Direction der Landesgeschäffte in der Grafschaft Bückeburg gnädigst verordnete Commission.

L. A. von Berner. F. S. Waitz von Eschen. J. D. von Schmerfeld. C. S. Fulda.

Fidem copiae harum patentium impressarum testor. Bückeburgi 28. Mart. 1787.

(L.S. Not.) Wilhelm Friedrich Rüding, Not. caes. publ. iuratus.

Anla-

Anlage 13.

Fürstlich Hessisches an die Prediger ergangenes Commissions-Patent.

Nachdem des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchlaucht sich gnädigst bewogen gesehen, die Rechte ihres Hochfürstlichen Hauses auf die Grafschaft Bückeburg nach dem erfolgten Ableben des Herrn Grafen Philipp Ernst geltend zu machen, und zu dem Ende gedachte Grafschaft in Besitz nehmen zu lassen;

So geschiehet sämmtlichen Predigern, von der zur Direction der Landesgeschäffte in ersagter Grafschaft gnädigst angeordneten Commission hierdurch die Auflage, mit der bisherigen Vorbitte für die Landesherrschaft in den gewöhnlichen Kirchengebeten bis auf andere Verordnung einzuhalten, und solche vor der Hand ganz auszulassen. Wobey denselben die gnädigste Zusicherung geschiehet, daß in Ansehung des status religionis alles auf den bisherigen Fuß in der Grafschaft verbleiben soll. Gegeben Bückeburg den 17. Februarii 1787.

(L. S.) Fürstlich Hessische zur Direction der Landesgeschäffte in der Grafschaft Bückeburg gnädigst verordnete Commission.

L. A. von Berner. J. S. Waitz von Eschen. J. D. von Schmerfeld C. S. Fulda.

Fidem copiae huius impressi attestor.
Bückeburgi 28. Martii 1787.

(L. S. Not.) Wilhelm Friedrich Rüding, Not. caes. publ. ior.

---

* Zur Erläuterung des Erfolges können noch folgende Actenstücke dienen:

I.

Schreiben Sr. königlichen Majestät in Preussen an den Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel.

d. d. Berlin den 26. Febr. 1787.

(im *Recueil des Deductions — par le Ministre d'Etat Comte* de Herzberg vol. 2. p. 470-473.)

So angenehm es uns gewesen, daß Ew. Durchl. Dero geheimen Rath von Veltheim, mit einem vertraulichen Auftrage eigends an uns abfertigen wollen; so ungern und wider alle Erwartung haben wir aus seinem mündlichen Vortrage sowohl, als aus dem von ihm schriftlich übergebenen P. M. vernommen, daß Ew. Durchl. gut gefunden haben, gleich nach dem Absterben des Grafen von Lippe-Bückeburg, den gräfl. Lippischen Antheil der Grafschaft Schaumburg, als ein dem fürstl. Hause Hessen eröffnetes Lehn, durch eine namhafte Anzahl Truppen in Besitz nehmen zu lassen, und den jungen minderjährigen Grafen derselben zu entsetzen, weil sie die letztern Grafen von der Lippe als aus einer ungleichen Ehe, von einer von Friesenhausen entsprossen, nicht für Lehns- und Successionsfähig halten, das fürstl. Haus Hessen gegen die wider dasselbe ergangenen reichsgerichtlichen Urtheile recursum ad comitia genommen, und die von Ew. Durchl. Vorfahren geschehene Anerkennung der gräfl. Lippischen Succession, als ohne Dero Wissen und Beywirkung geschehen, sie nicht binden könnten. Ew. Durchl. geruhen von uns die Versicherung anzunehmen, daß wir denselben als einem nahen Freunde und Bundesverwandten, jeden rechtsmäßigen Antheil und Zuwachs von Ländern und Besitzungen gerne gönnen, und uns darüber freuen würden. Wir mögen aber Ew. Durchl. nach Unsern so freundschaftlichen als gerechten Gesinnungen nicht verhalten, daß wir den gegenwärtigen Fall dazu gar nicht geeignet finden. Denn wenn wir auch unsere Meynung nicht über die Frage: ob die Heirath eines Grafen mit einer Person vom niedern Adel für ungleich zu halten? anführen wollen, so ist dieser Streit doch schon für den Grafen von Lippe-Alverdissen gegen das fürstl. Haus Hessen-Cassel bekannter Maßen durch ein im Jahr 1753. ergangenes Urtheil des Reichs-Hofraths entschieden, und dem Niederrheinisch Westphälischen Kreis-Directorio die Manutenenz-Commission darüber aufgetragen worden.

Wenn auch Ew. Durchl. hohe Vorfahren davon recursum ad comitia genommen, so haben sie doch den beiden vorigen Grafen von der Lippe den Besitz dieser Grafschaft Schaumburg gelassen, und solchen selbst durch die von ihnen geschehene Beleihung gedachter Grafen anerkannt und bestätiget, welches Ew. Durchl. nicht wohl widerrufen können, da sie schuldig sind, die

die rechtlichen Handlungen und Verbindungen ihrer Vorfahren zu halten und zu erfüllen.

Wenn sie aber glauben davon abgehen zu können, so müßte und könnte dieses nicht durch eigenmächtige und gewaltsame, sondern durch rechtliche und constitutionsmäßige Mittel geschehen. Ew. Durchl. geruhen selbst erleuchtet zu ermessen, was für einen Vorwurf es nicht allein ihnen, sondern auch dem ganzen Teutschen Fürstenbunde, welcher zur Aufrechthaltung der Ruhe und des Besitzstandes eines jeden Mitgliedes des Teutschen Reichs geschlossen worden, zuziehen würde, wenn sie ein so unerhörtes Beyspiel geben wollten, einen jungen unmündigen Grafen und Mitstand des Reichs, wider ergangene rechtliche Aussprüche und wider die Anerkenntnisse und Beleihungen ihrer Vorfahren ohne den Weg Rechtes, durch offene Gewalt und Uebermacht aus dem Besitzstande seines altväterlichen Erblandes zu setzen.

Es würden bald kaiserliche und reichsgerichtliche schärfste Mandate gegen sie ergehen, und wir würden uns in der größten Verlegenheit, doch aber in der constitutionsmäßigen und rechtlichen Verbindlichkeit und Obliegenheit befinden, nebst den mitausschreibenden Hrn. Fürsten des Westphälischen Kreises, die schon subsistirende und noch erfolgende reichsgerichtliche Sentenzen und Manutenenz-Mandate gegen Ew. Durchl. zur Ausübung und Vollstreckung zu bringen, und den jungen Grafen von der Lippe wieder in den Besitz seines Erblandes zu setzen.

Wir ersuchen und ermahnen Ew. Durchl. so inständig als freundschaftlich, daß sie allen solchen Verfügungen der Reichsgerichte und des Kreisdirectorii, welche nicht anders als unangenehm für sie seyn, jedoch nicht ausbleiben können, zuvorkommen; ihre Truppen aus der Grafschaft Bückeburg zurückziehen, und alles wieder in den vorigen Stand setzen. Wäre es Ew. Durchl. gefällig, mit der gräfl. Lippischen Wittwe und Vormünderinn sowohl über die Hauptsache als diesen Vorfall und über die Forderungen, die daraus gräfl. Lippischer Seits gemacht werden möchten, in eine gütliche Verhandlung zu treten, und wäre unsere Vermittelung ihnen anständig; so sind wir bereit und willig, selbige auf das schleunigste und wirksamste anzuwenden, und haben unsern geheimen Kreis-Directorial-Rath von Dohm zu Cölln bereits instruiret, sich dazu fertig zu halten, um sich auf die erste Nachricht da wo es nöthig einzufinden. Diese Vergleichsunterhandlung aber würde den Abzug der Truppen nicht aufhalten können, sondern dieser vorhergehen, und ohne Anstand erfolgen müssen.

Wir müssen als ein wahrer Freund und Bundes-Verwandter von Ew. Durchl. unsern obstehenden Rath und inständiges Ersuchen hiedurch wiederholen.

Wir erwarten zuversichtlich von ihrer hohen Einsicht, Großmuth, und ächten Gesinnungen eines Teutschen Fürsten, daß sie unserer Hoffnung und unseren wohlgemeynten Bitten hierunter nicht entstehen werden; welches uns zu einem neuen Bewegungsgrunde dienen wird, bey dieser und jeder andern Gelegenheit die wahre Freundschaft und Hochachtung zu zeigen, mit welcher wir sind und verbleiben,

Eurer Liebden

Berlin
den 26. Febr. 1787.

freundwilliger Vetter
Friedrich Wilhelm.

v. Finkenstein. v. Herzberg.

II.

Kreis-Directorial-Dehortatorium an des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchlaucht.

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht wird nicht unbekannt seyn, wie Höchstdero Herrn Vorfahrer an der Regierung, Landgrafen Wilhelm VIII. Hochfürstl. Durchlaucht bereits unterm 2. März 1755. aus dem Kreis-Directorio bekannt gemacht sey, daß die kreisausschreibenden Herren Fürsten unsere respective höchst- und allerhöchste Herrn Principalen unterm 9. May 1754. den allerhöchsten kaiserlichen Auftrag erhalten haben, den damaligen Grafen Friedrich Ernst von Schaumburg-Lippe-Alverdissen und desselben männliche Descendenz bey ihren habenden Rechten, und dem nach Abgang des damals lebenden gräflich Schaumburg-Lippe-Bückeburgischen Mannsstamms zu erwartenden Besitz der Grafschaft Schaumburg Lippischen Antheils gegen alle und jede Contraventionen zu manuteniren, und über dem unterm 12. Jul. 1753. für gedachten Grafen Friedrich Ernst und desselben Descendenz erlassenen kaiserlichen Mandate kräftigst zu halten.

Unsere respective höchst- und allerhöchste Herrn Principalen als Kreisausschreibende Herrn Fürsten haben dieses allerhöchsten kaiserl. Auftrages sich dermalen erinnern müssen, da Höchst- und Allerhöchstdieselben zu nicht geringem Befremden vernommen, wie Ew. Hochfürstl. Durchl. nach erfolgtem Ableben des Grafen Philipp Ernst von Schaumburg-Lippe-Bückeburg ungeachtet derselbe sowohl einen Sohn

als

als einen Bruder hinterlassen; gedachte Grafschaft Schaumburg Lippischen Antheils mit Truppen überziehen, die Stände und gräfl. Bediente zur Huldigung anhalten, fort sich überall auf gewaltsame Art in Besitz setzen lassen.

Da nun solches Verfahren offenbar dem Landfrieden und übrigen Reichsgesetzen zuwider ist, nach deren Vorschrift Ew. hochfürstl. Durchl. Höchstdero etwa habende Ansprüche im rechtlichen Wege anbringen und ausmachen, nicht aber sich eigenmächtig und gewaltsamer Weise in den Besitz setzen könnten; so können die kreisausschreibenden Herren Fürsten unsere respective gnädigste und allergnädigste Herren Principalen sowohl kraft habenden Amtes, als des vorliegenden hohen reichsgerichtlichen Manutenenz-Auftrages wegen hiebey unmöglich gleichgültig bleiben; Höchst- und Allerhöchstdieselben haben vielmehr Dero subdelegirte geheime Kreis-Directorial-Räthe und Gesandten befehliget Ew. hochfürstl. Durchlaucht dieses zu erkennen zu geben, und bemerklich zu machen, wie verhoffet werde, Höchstdieselben seyen nur durch ungleiche Vorstellungen zu einem Schritte veranlasset worden, von dem Ew. Hochfürstl. Durchl. nach Dero bekannten Einsicht und Gemüthsbilligkeit die weitgehenden und unangenehmen Folgen nicht verkennen werden; wir schmeicheln uns also, Höchstdieselben werden durch ungesäumte Abziehung Dero Truppen und völlige Räumung der Grafschaft Schaumburg Lippischen Antheils das vorgefallene bald möglichst redressiren, und die hinterlassene Wittwe sammt dem jungen Grafen in den vorher gehabten ruhigen Besitz gemeldeter Grafschaft wieder einsetzen, und darin ungestört belassen, da im unverhofften Entstehungsfall die hohen kreisausschreibenden Herren Fürsten sich sehr ungern werden genöthigt sehen jene Vorkehrungen zu ungekränkter Erhaltung des Landfriedens der Ruhe und Ordnung im Kreise zu treffen, denen Höchst- und Allerhöchstdieselben nach auf habenden Pflichten, wie Ew. Hochfürstl. Durchl. Höchstselbst erleuchtet ermessen, reichsconstitutionsmäßig sich nicht entziehen können. Wir beharren ꝛc.

Ex directorio den 31. März 1787.

Des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises hohen Ausschreib-Amts und Directorii subdelegirte Kreis-Directorial-Räthe und Gesandten

Von wegen und anstatt Sr. churfürstl. Durchl. zu Cöln als Bischofs zu Münster bey Krankheit und Abwesenheit des Münsterischen Kreis-Gesandten Herrn von Wenner unterzeichnet aus ihrem Special-Befehl

H. Diericks
Münsterischer Kreis-Gesandtschafts-Secretair.

An statt und von wegen Sr. königl. Majestät in Preussen als Herzogs zu Cleve

Chr. W. v. Dohm.

An statt und von wegen Sr. churfürstl. Durchl. zu Pfalz-Baiern als Herzogs zu Jülich

J. H. v. Grein.

von Lemmer.
Kreis-Secretarius.

III.

Kaiserliches Reichshofraths-Erkenntniß.

Lunae 2. Aprilis 1787.

Schaumburg-Lippe-Alverdissen contra Hessen-Cassel, puncto iuris succedendi in dimidiam partem comitatus Schaumburgici, modo zur Lippe-Schaumburg verwittwete Gräfinn contra Hessen-Cassel, mandati et commissionis ad manutenendum et exequendum puncto der judicatwidrig und landfriedensbrüchig vorgenommenen Attentaten.

Publicatur Resolutio Caesarea.

Kaiserliche Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret, dem zu Folge

1mo cum inclusione exhibiti de praesentato 19. Martii anni currentis rescribatur dem regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel: Demselben müsse noch wohl bekannt seyn, was für kaiserliche Urthel und Erkenntnisse wegen Ebenbürtigkeit der Kinder des Grafen Friedrich Ernst zur Lippe-Alverdissen in den Jahren 1753. 1754. 1756. und 1757. in possessorio, mit Vorbehalt des bey kaiserlicher Majestät, als alleinigem competenten Richter, an- und auszuführenden petitorii, ergangen, und die Kraft Rechtes beschritten hätten, wie dann auch deßhalb auf die ausschreibenden Herren Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises die Executions- und Manutenenzcommission erkannt worden. Eben so bekannt müsse Ihm Herrn Landgrafen seyn, wie hierauf seine Vorfahren die Veränderung des Lehnbriefs durch Hinweglassung der verfänglich inserirten Clausel abgestellt, den Sohn des Grafen Friedrich Ernst, Grafen Philipp Ernst zur Lippe-Alverdissen ohne Anstand beliehen, nach Absterben der Bückeburgischen Linie im Jahr 1777. denselben in die Lippe-Schaumburgische Lande ruhig succediren lassen, dieses gedachten Grafen Phi-

lipp Ernſts Ehepacten, worinnen die jetzige Implorantinn zur Vormünderinn und Regentinn namentlich der Schaumburgiſchen Lande beſtellet worden, in anno 1780. confirmiret, endlich jetzt regierender Herr Landgraf ſelbſt mehrgedachten Grafen Philipp Ernſt bis zu ſeinem am 13. Febr. anni currentis erfolgten Tode zu gehorſamſter Befolgung der kaiſerlichen iudicatorum in dem Lippe-Schaumburgiſchen Landesantheile ruhiglich habe ſitzen laſſen. Deſto unerwarteter und auffallender hätten Ihro kaiſerliche Majeſtät die bey Allerhöchſtdenenſelben beſchehene Anzeige gefunden, und mißfälligſt daraus zu vernehmen gehabt, daß Herr Landgraf ſich nicht entſehen, im Angeſichte kaiſerlicher Majeſtät und des ganzen Reichs, mit Hintanſetzung aller den kreisausſchreibenden Herren Fürſten des Niederrheiniſch-Weſtphäliſchen Kreiſes gebührenden Achtung und mit ſträflicher Ueberſchreitung des Land- und Weſtphäliſchen Friedens die verwittwete Gräfinn zur Lippe-Schaumburg am 17. Febr. landfriedbrüchig mit Mannſchaft und ſchwerem Geſchütze zu überfallen, ihre Städte und Dörfer einzunehmen, ihrer Mannſchaft ſich zu bemächtigen, den Unterthanen und Dienern die Huldigung und Pflicht gegen den Ihr bereits geleiſteten Eid abzudringen, alle Caſſen nebſt dem Archiv ſich mit Gewalt zuzueignen, und die Feſte Wilhelmſtein zu berennen. Wie nun Ihro kaiſerliche Majeſtät ein ſolch ungerechtes, judicatwidriges und landfriedbrüchiges Verfahren des Herrn Landgrafen unmöglich dulden, ſondern zu Feſthaltung des Land- und Weſtphäliſchen Friedens, den ergangenen kaiſerlichen iudicatis Kraft zu geben, ſich nicht entbrechen könnten; als wollten Allerhöchſtdieſelben alles, was Herr Landgraf hierunter gethan, und in dem Lippe-Schaumburgiſchen verfüget, als Reichsgeſetz- Land- und Weſtphäliſchen Friedenswidrig hiermit annulliret, caſſirt und aufgehoben haben. Befählen demnach Ihm Herrn Landgrafen ernſtlichſt, ſogleich, bey Empfang dieſes, die von Ihm angeſchlagene patentes wieder abzunehmen und einzuziehen, ſeine Mannſchaft und Geſchütz aus dem Lippe-Schaumburgiſchen ſofort zurück zu ziehen, das Archiv integraliter, und alle Caſſen, nebſt allen etwa indeſſen erhobenen Geldern an die verwittwete Gräfinn zur Lippe-Schaumburg, als Vormünderinn, treulich zu reſtituiren, und nebſt Erſtattung aller verurſachten Schäden und Koſten, alles in den Stand, wie es vor dem 17. Febr. anni currentis geweſen, um ſo gewiſſer zu ſetzen, als ſonſt unter dem heutigen dato die ausſchreibenden Herren Fürſten des Niederrheiniſch-Weſtphäliſchen Kreiſes von neuem anctoriſiret wären, Ihn, Herrn Landgrafen, auf deſſen Koſten mit vereinter Macht zu Gelebung der kaiſerlichen iudicatorum anzuhalten, Ihn in die Schranken eines gehorſamen Reichsſtandes zurück zu führen, und dem Kreiſe die zeither unterbrochen geweſene Ruhe wieder zu geben.

2do. Cum extenſione ad noua facta fiat renouatio commiſſionis tam ad exſequendum quam ad manutenendum auf die ausſchreibenden Herren Fürſten des Niederrheiniſch-Weſtphäliſchen Kreiſes, et cum notificatione praecedentis reſcripti nec non cum acciuſione patentium ſequentium in copia et originali ad affigendum reſcribatur iisdem: auf welche unerhörte, Reichsgeſetz- und judicatwidrige Art Herr Landgraf zu Heſſen-Caſſel gegen die verwittwete Gräfinn zur Lippe-Schaumburg, als Vormünderinn ihres Sohns, mit Hintanſetzung ſeiner ſtändiſchen Obliegenheit und der den Kreisausſchreibenden Herren Fürſten gebührenden Achtung, mit Mannſchaft und Geſchütz zu Werke gegangen, dieſelbe überfallen, ſich ihrer Mannſchaft, Plätze, Caſſen und Archives mit Gewalt bemächtiget, den Unterthanen und Dienern die Huldigung und Pflichten abzudringen und Wilhelmſtein zu berennen angefangen habe, ſolches werde Ihnen ausſchreibenden Herren Fürſten bereits bekannt ſeyn. Nachdem nun Ihro kaiſerliche Majeſtät kraft tragenden allerhöchſten Amtes zu Sicherſtellung des Lands und Weſtphäliſchen Friedens und zu Aufrechthaltung der in annis 1753. 1754. 1756. und 1757. ergangenen und Ihnen ausſchreibenden Herren Fürſten vormals zum Theile ſchon mitgetheilten rechtskräftigen kaiſerlichen iudicatorum unter dem heutigen dato dem Herrn Landgrafen ſeine Ungebühr verwieſen, und demſelben ernſtgemeſſenſt mit Annullirung, Caſſirung und Aufhebung alles deſſen, was Er in dem Lippe-Schaumburgiſchen gethan und verfügt, befohlen hätten, unverzüglich und ſogleich bey Empfange dieſes die Lippe-Schaumburgiſchen Lande zu räumen, ſeine Mannſchaft und Geſchütz zurück zu ziehen, Caſſen, Gelder und Archiv getreulich der verwittweten Gräfinn Vormünderinn zu reſtituiren, die Patenten wieder abzunehmen und einzuziehen, und mit Erſetzung aller Schäden und Koſten, alles in den Stand, wie es vor dem 17. Febr. anni currentis geweſen, herzuſtellen; ſo wollten Allerhöchſtdieſelben im Falle Herr Landgraf wider alles Vermuthen, ſolches nicht ſogleich befolgen würde, Ihnen ausſchreibenden Herren Fürſten allergnädigſt aufgetragen haben, bey der auf dem Verzug haftenden Gefahr mit vereinten Kräften und manu forti zu Gelebung der kaiſerlichen rechtskräftigen Verordnungen und unter dem heutigen dato erlaſſenen Befehle, und zwar auf des Herrn Landgrafen Koſten, denſelben anzuhalten, Ihn in die Schranken eines gehorſamen Standes des Reichs zurück zu führen, und dem Kreiſe die unterbrochene Ruhe wieder zu geben, die beygehenden patentes affigiren zu laſſen, auch künftighin die Gräfinn zur Lippe-Schaumburg, als Vormünderinn ihres unmündigen Sohnes, kräftigſt zu ſchützen, endlich über die Befolgung dieſes längſtens in termino duorum mensium allergehorſamſt zu berichten.

3tio

3tio. Fiant patentes an gesammte Dienerschaft und Unterthanen der Lippe-Schaumburgischen Lande.

Ihro kaiserliche Majestät wollten hiemit dieselbe von dem durch landfriedbrüchige Gewalt abgedrungenen, dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel nichtig geleisteten Eide ganz entbunden und sie zur anderweiten der verwittweten Gräfinn zur Lippe-Schaumburg als Vormünderinn ihres minderjährigen Sohnes, zu leistenden Huldigung und Dienstpflicht auch zu dem gedachter Frau Wittwe Vormünderinn, als ihrer alleinigen Obrigkeit, gebührenden Gehorsame angewiesen haben, hofften auch, sie würden sich dazu willig finden lassen, widrigen Falls gegen die Widerspenstigen mit unausbleiblicher angemessen ernstlichsten Bestrafung fürgegangen werden solle.

4to. Excitetur entgegen Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Fiscalis, et moneatur officii sui.

J. N. Schwabenhausen, imppria.

IV.

Noch ein Reichshofraths-Conclusum in dieser Sache

Iouis 19. April 1787.

1mo. Ponatur der ausschreibenden Herren Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises sub dato 1. et praes. 13. Aprilis anni currentis allergehorsamst erstattete Official-Anzeige ad acta et

2do. Rescribatur denselben: Ihro kaiserl. Maj. gereiche dasjenige, was die ausschreibenden Herren Fürsten, wegen landfriedbrüchiger Invasion des Lippischen Theils an der Grafschaft Schaumburg, an Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel erlassen, zu allerhöchstem Wohlgefallen: Nachdem aber Ihro kaiserl. Majestät derselben auf die Ruhe und Sicherheit des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises so rühmlich als patriotisch gerichteten Absichten durch die unterm 2. current. mens. ergangenen Verordnungen nachdrücklichst zu statten gekommen, auf deren Befolgung und Vollstreckung es in dieser Sache, um dem Kreise seine Ruhe und Sicherheit wieder zu geben, allein ankomme; Als hoffen kaiserl. Majestät, es würden die ausschreibenden Herren Fürsten an thätiger und schleunigster Vollstreckung gedachter kaiserl. Verordnungen, nach ihrem bekannten Eifer, es nicht ermangeln lassen.

Joh. Georg Hofmann.

CCCXVI. RESPONSVM

auf

Anfrage des Herzogs von Aremberg

puncto praerogatiuae filiorum illustrium prae filiabus, non impeditae iure statutario domicilii principis immediati

priuato nomine abgefasset im Januar. 1783.

THEMATA GENERALIA.

I. Ius commune familiarum illustrium in materia successionis non est ius Romanum, sed ius speciale familiarum istarum, potissimum ex pristino iure patrio conseruatum.

II. Speciatim propterea dispositio paterna in fauorem filiorum prae filiabus non potest impugnari ex principiis iuris Romani, nec ex iure statutario seu prouinciali eius loci, vbi per accidens est domicilium testatoris, ceteroquin immediati principis imperii.

Digitized by Google

ARGVMENTA SPECIALIA.

1. Si vsquam singularia prouinciarum locorum ordinumque personarum iura iuri communi praeferenda existunt, haec certe in familiis Germaniae illustribus in primis quoad modum succedendi obtinent.

2. Alii quidem personarum ordines legibus territorii aut iuribus statutariis aut iuri Romano parere coactos se vident; sed familiae illustres vi autonomiae partim familiae legibus partim observantia multa iura Germaniae olim communia sibi conseruarunt,

3. aut nous iura iuri Romano contraria ad conseruandum familiae splendorem introduxerunt.

4. In iuris principiis familiis illustribus propriis primo omnium loco viget illud: vt, quamdiu filii adsunt, nulla vmquam filiarum successio admittatur.

5. Quod quidem semper obtinuit, siue respiciamus ad vetustissima tempora, in quibus cuilibet libero bonorum possessori seruitis militaris praestanda erant, siue ad ita, in quibus quilibet imperii status principis dignitatem adipiscebatur, siue respiciamus ad ingenium et mores principum ac comitum Germaniae.

6. Similiter ex pristinis Germanorum moribus in familiis illustribus conseruatis maritus obligatus est, vxori non durante solum matrimonio, sed viduitate etiam ea praestare, quae necessaria sunt, vt ipsa pro dignitate mariti viuere possit;

7. filiae vero, vsque dum nubant, e bonis paternis sustentandae nuptuaeque adparatu condigno instruendae sunt;

8. tota igitur iuris Romani doctrina de legitima hereditatis parte hic adplicari nequit.

9. Quod ad praesentem quaestionem attinet, non ad praerogatiuam solum marium prae feminis respiciendum est, sed speciatim contendi potest, filias, quamdiu masculi adsunt, plane succedere non posse;

10. sed demum exstinctis omnibus fratribus ad patris fratrisue hereditatem mobiliarem vocari, in bonis vero auitis remotiores agnatos succedere.

11. Quae quidem familiarum illustrium obseruantia ab antiquissimis temporibus conseruata ac per leges aliaque antiquitatis monimenta satis superque firmata est,

12. ita, vt singulare ius consuetudinarium familiarum illustrium exsistere aut temere negandum, aut sane concedendum sit, principium iuris, de quo hic sermo est, omnibus iuris consuetudinarii requisitis gaudere et ad eas consuetudines pertinere, in quarum possessione quilibet status vi caesareae capitulationis tuendus est.

13. In bonis tantum maternis filiae ex speciali dispositione promiscue cum maribus succedere queunt.

14. Quodsi vero specialis dispositio cessat, aut in fauorem marium facta est, hi quoad materna quoque filias a successione excludunt;

15. Quid quod omnia fere familiarum illustrium pacta filias exsistentibus adhuc masculis a successione in bonis paternis aeque ac maternis excludunt nupturasque solum adparatu et dote condigna instrui curant.

16. Sic iura prouincialia Saxonica ius, in bonis patris matrisque, fratris et sororis succedendi masculo tribuunt;

17. Similiter multae dantur dispositiones matrum illustrium, in quibus successio in bonis maternis solis filiis adfiguata et exstincta tantum stirpe mascula filiabus referuata est.

18. Certe vero ingenium et mores familiarum illustrium in eo conueniunt, vt filiae dote et adparatu condigno instructae promiscue cum masculis in bona paterna maternaue succedere nequeant;

19. quibuscum omnibus etiam conueniunt leges successionis illustris familiae Arembergensis.

20. Optimo igitur iure Leopoldus dux Arembergensis eiusque coniux per testamentum successionem in bonis paternis et maternis soli filio, filiabus vero filiisque postgenitis annuos quosdam reditus adiignare;

21. et determinare potuerunt, vt filii secundum ius primogenituraе succedant, exstincta vero stirpe mascula filiae earumque posteri eodem primogenituraе iure hereditatem petere possint;

22. quae postea in Caroli ducis eiusque vxoris testamento confirmata ac iisdem fere verbis repetita sunt.

23. Haec omnia conformia sunt iuri quibuscumque familiis Germaniae illustribus communi, nec quasi declinatio a iure communi aut exceptio a regula consideranda sunt.

24. Nec enim quaestio est, quid personarum priuatarum ciuium aut rusticorum, sed quid principum ac comitum imperii ius commune sit.

25. Quodsi enim iuris Romani remediis ad supplendam partem hereditatis legitimam in familiae legibus filiabus haud relictam aut ad totam dispositionem tollendam agi posset, nullius familiae illustris constitutio salua maneret.

26 Leges vero familiarum illustrium Germaniae constitutioni iuribusque principum imperii haud contrarias per remedia iuris Romani tolli non posse, nemo in dubium vocat;

27. nec testamenta harum personarum illustrium ex iuris Romani principiis annulari queunt.

28. Neque propteres sufficit, scire, quidnam quoad hanc quaestionem ius Romanum, quod in subsidium toti Germaniae commune est, sed quid ius illud singulare, quod ordini principum Germaniae commune est, disponat.

29. Nec itaque quoduis horum testamentorum Arembergensium ligillatim pro se considerandum, nec ex Leopoldi testamento solum ipsius hereditas, nec ex paterno solum maternoque testamento fratrum sororumque viuentium successio iudicanda est;

30. nec Leopoldi testamentum ad solos filios filiasque spectat, sed testator de iure quoque primogenituraе disponit aliis in futuros casus substituendo.

31. Quid quod ne iuri quidem Romano repugnet, vt liberorum appellatione nepotes ceterique, qui ex his descendunt, contineantur;

32. eo magis ex iuris Germanici principiis ob splendorem familiae conseruandum ita disponi solet;

33. nec dubitandum est, quin Leopoldus non in fauorem solum filiorum suorum in relatione ad filias, sed in fauorem etiam nepotum in relatione ad neptes disposuerit;

34. quae quidem dispositio per ipsius filii Caroli vxorisque suae testamentum quoad ius succedendi secundum ius primogenituraе denuo firmata est.

35. In-

Digitized by Google

35. Introductum igitur iam erat primogenitu-rae ius, quum dux nunc regens ipſiuſque fratres naſcerentur.

36. Fratribus ergo poſtgenitis ſororibusque, quum naſcerentur, nullum ſuccedendi ius compe-tebat.

37. Immo per Caroli vxorisque eius teſtamen-tum haec omnia confirmata et ea determinata ſunt, quae poſtgeniti ex paterna maternaque hereditate petere poſſint.

38. Sorores ſucceſſionem quidem in territorio ſoli duci regenti relinquunt, ac modo in hereditate parentum mobiliari ſuccedere cupiunt;

39. Enimuero inter principes Germaniae ſolus primogenitus non in territorio ſolum, verum in omnibus ab vltimo defuncto relictis, quin etiam in bonis maternis, niſi ſpecialis diſpoſitio obſtet, ſuc-cedit;

40. et praecipue ſorores viuentibus adhuc fra-tribus hereditatem mobiliarem petere nequeunt.

41. Multo minus reſpiciendum eſt ad locum, in quo haec vel illa pars hereditatis Germaniae prin-cipis deprehendatur, ſed determinata ſucceſſione ſecundum ius primogenituraе, haec ad omnia ab vltimo defuncto relicta extendenda eſt.

42. Merito enim et in iis locis, in quibus iura ſtatutaria vigent, ſingularum perſonarum ſin-gularumue familiarum diſpoſitiones illis praefe-runtur;

43. quod in primis de Germaniae principibus vbique immediatis valet.

44. Sane familiae illuſtris leges iuribus ſtatu-tariis praeferendae ſunt ſine reſpectu ad perſonae domicilium aut ad locum ſitae rei hereditariae.

45. Sic neque ſucceſſio Antonii Vlrici, ducis Meinungenſis, neque bona mobilia, quae penes ſe habuit, ſecundum ius Francofurtenſe iudicari potuerunt.

46. Quamuis igitur defunctus dux Arember-genſis Bruxellis habituerit, ibique magnam bono-rum priuatorum ac mobilium partem penes ſe ha-buerit, his omnibus tamen neque teſtamentum, neque leges familiae Arembergenſis vim ſuam de-trahere potuerunt;

47. quum in illis de tota hereditate diſpoſitum ſit, ad quam etiam ea, quae Bruxellis inueniebantur, pertinebant.

48. Quamuis ciuibus Bruxellis habitantibus non liceat, quidquam in fauorem vnius filii per te-ſtamentum diſponere, aut ius deuolutionis ibidem obtineat; tamen ea ad immediatos imperii principes, quorum domicilium caſu fortuito Bruxellis eſt, ad-plicari nequeunt.

49. Ne opus quidem erat priuilegiis, quae ambo duces ſibi dari curarunt eum in finem, ne deuolutionis ius et reliquae ſubditorum Bruxellen-ſium leges ipſos obligent.

50. Quid quod ipſa pars aduerſa, ducem Arem-bergenſem, Bruxellis verum domicilium non ha-buiſſe, concedit, quare vere legitime tantum pars hereditatis ex iuris Romani principiis petita eſt;

51. ſed, ius Romanum hic adplicari non poſ-ſe, ism probatum eſt;

52. quum id illis quidem ſit ius commune, qui vt membra imperii Germanici conſiderantur ſine reſpectu ad quemdam perſonarum ordinem, qui iuribus ſibi propriis, iuri communi praeferen-dis, gaudet.

53. Eadem praerogatiua, quae competit mili-tibus, clericis et ruſticis, quorum ſinguloria iura variis in rebus iuri Romano praeferuntur, etiam imperii principes gaudeant neceſſe eſt;

54. ius Romanum non ſororibus ſolum contra fratres, verum et poſtgenitis contra primogenitum profuturum eſſet,

55. ſed quum poſtgeniti iam non amplius quid-quam petant, multo minus ſororum petitiones iure fundatae,

56. immo iam reiectae et merito ſemper reii-ciendae ſunt.

Genealogiſche Vorſtellung
der
hier in Betrachtung kommenden Perſonen.

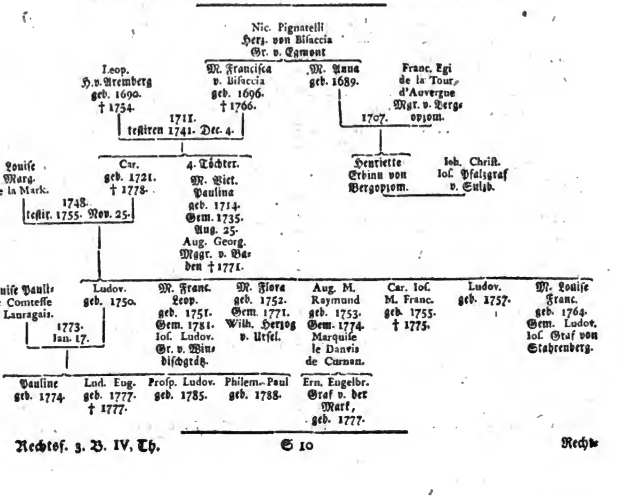

Rechtliches Bedenken

über die Ansprüche,

welche

gegen des

regierenden Herzogs von Aremberg

hochfürstliche Durchlaucht

von

Höchstdero Frauen Schwestern

gemacht werden.

1 Wenn es je seine Richtigkeit hat, daß außer den gemeinen Rechten einer ganzen Nation nicht nur besondere Provincial- oder Localrechte für Einwohner gewisser Länder oder Orte, sondern auch eigne besondere Rechte für gewisse Stände, als für den Adel, den Bauern, den Soldaten, den geistlichen Stand u. s. w. eintreten können, und daß alsdann diesen besonderen Rechten der Vorzug vor jenen gemeinen Rechten gebühret; so ist das gewiß in Teutschland der Fall mit dem hohen Adel, und namentlich mit den besonderen Rechten, in Ansehung deren unsere reichsständische Häuser vorzüglich in der Materie von der Erbfolge sich von anderen Ständen und Mitgliedern des Teutschen Reichs unterscheiden.

2 Wo andere Stände, es sey Adel oder Bürger und Bauer, als lauter Privatpersonen und bloße Unterthanen, sich theils die besonderen Gesetze eines jeden Landes, theils eigne statutarische Rechte einzelner Orte gefallen lassen müssen, und wo sie großentheils der Macht des Römischen Rechts, womit dasselbe in ganz Teutschland eingedrungen, nicht haben widerstehen können; da hat den hohen Adel oder die reichsständischen Häuser, aus welchen derselbe eigentlich besteht, nichts zu verhindern vermocht, kraft einer von uralten Zeiten her unverrückt beybehaltenen Autonomie bald mittelst ausdrücklicher Familiengesetze, bald mittelst bloßen Herkommens viele sonst in Teutschland allgemeiner gewesene Rechte, die aber das Römische Recht anderwärts verdunkelt und verdränget hat, für
3 sich beyzubehalten, oder auch neuere vom Römischen Rechte abweichende Einrichtungen einzuführen, wie es der übrigen Verfassung dieser Häuser und insonderheit dem fast allen gemeinsamen Grundsatze, für die Erhaltung des Glanzes einer jeden Familie zu sorgen, am gemäßesten gefunden worden.

4 Von allen Rechtssätzen, die auf solche Art dem Teutschen hohen Adel eigen sind, ist keiner allgemeiner, als dieser, daß, so lange Söhne vorhanden sind, nie Töchter einiges Erbrecht begehren können. So sehr auch sonst das Römische Recht in ganz Teutschland das zum gemeinen Rechtssatze gemacht hat, daß Töchter mit Söhnen ein völlig gleiches Erbrecht haben sollen; so hat es doch damit bey unsern reichsständischen Häusern nie durchdringen können, weil damit der ganze Vorzug, dessen sich diese Häuser sonst bisher zu erfreuen gehabt, auf einmal untergraben, und eben damit zugleich ein großer Theil der gesammten Teutschen Reichsverfassung Noth leiden würde.

Man mag nun bis auf die ältesten Zeiten 5
zurückgehen, da jeder edle oder auch nur freye Güterbesitzer, geschweige in der Folge jeder Lehnmann, schuldig war, von seinen Gütern Kriegsdienste zu leisten, deren Unfähigkeit deswegen dem weiblichen Geschlechte auch den Zutritt zur Erbfolge in den Gütern eines jeden Hauses verschloß; oder man mag bey den Zeiten stehen bleiben, da ein jeder Reichsstand zugleich als Regent eines Staates angesehen werden konnte, worin nicht so, wie in Privatgütern, gleiches Erbrecht beider Geschlechter statt fand; oder man mag endlich mit beiden Betrachtungen die Nationalsitte und Denkungsart aller fürstlichen und gräflichen Häuser verbinden, vermöge deren sie ihren Glanz und Vorzug nur in Erhaltung des Mannsstamms und dessen Namens und Wappens setzten und noch setzen; so kommen darin alle Zeiten und Häuser überein, daß in ganz Teutschland fürstliche und gräfliche Töchter nie gleiches Erbrecht mit den Söhnen gehabt, auch mit aller sonst oft unwiderstehlich gewesenen Macht der eingedrungenen fremden gemeinen Rechte nicht haben erlangen können.

Wie hingegen, nach dem in Teutschland 6
ehedem allgemein gewesenen Gebrauche, der hohe Adel auch dabey geblieben ist, daß ein jeder Gemahl die Verbindlichkeit hat, seine Gemah-

mahlinn nicht nur währender Ehe, sondern auch auf den Fall ihres Wittwenstandes, so
7 lange derselbe währet, standesmäßig zu versorgen, unvermählte Töchter aber vom Herrn des Hauses ihren standesmäßigen Unterhalt zu erwarten haben; so können außerdem solche Personen von ihrem Hause weiter nichts, als zur Zeit ihrer Vermählung eine standesmäßige Aussteuer und Abfindung begehren; ohne daß damit die geringste Unbilligkeit verbunden ist, weil auf andere Art wieder für sie gesorget ist, und der Vortheil, den ein jeder Bruder vor seiner Schwester hat, wieder einer jeden Gemahlinn vor den Schwestern ihres Gemahles zu gute kömmt.

8 Mag also die Römische Rechtslehre vom Pflichttheile in gleicher Anwendung auf Söhne und Töchter nach dem ganzen Zusammenhange des Römischen Rechtssystems noch so vieles für sich haben, da nach Römischen Sitten eine Tochter ohne beträchtlichen Brautschatz weder eine Heirath zu hoffen, noch im Fall einer Ehescheidung oder im Wittwenstande eine Versorgung vom Manne zu erwarten hatte; so passet doch das alles nicht auf obige Umstände, deren Voraussetzung diese ganze Lehre hier unanwendbar macht.

9 Um aber noch näher auf die besonderen Umstände des hier in Frage stehenden Falls zu kommen, braucht man nicht bloß bey unbestimmten Sätzen vom Vorzuge des Mannsstamms vor Töchtern überhaupt stehen zu bleiben; sondern man kann nach dem unter fürstlichen und gräflichen Häusern in Teutschland allgemein üblichen Successionsgrundsatze noch genauer den ganz bestimmten Satz behaupten: daß, so lange Söhne vorhanden sind, Töchter gar nicht erben können, und daß also überhaupt keine Schwester berechtiget ist, mit ihrem Bruder in irgend einigem Stücke ein gleiches Erbrecht in Anspruch zu nehmen.

10 Nur alsdann, wenn fürstliche oder gräfliche Töchter keine Brüder haben, sondern entferntere Stammsvettern zur Landesfolge gelangen, — nur alsdann können Töchter — zwar nicht auf die Landesfolge selbst, — aber doch auf die so genannte Mobiliarverlassenschaft ihres Vaters oder Bruders Anspruch machen. Das war der Fall mit den Ansprüchen, welche nach Abgang des letzten Churfürsten von Baiern 1777. dessen Schwester die verwittwete Churfürstinn von Sachsen, — welche nach Abgang des letzten Marggrafen von Badenbaden 1771. dessen Bruders Tochter, — und welche nach Abgang des letzten Churfürsten von der Pfalzsimmerischen Linie 1685. dessen Schwester Madame d' Orleans machte; dergleichen Beyspiele von allem ähnlichen Fällen noch unzehlig andere in der Specialgeschichte der Teutschen fürstlichen und gräflichen Häuser gefunden werden können.

Ist aber je ein Fall, wo der Ursprung sol- 11
cher unter unsern reichsständischen Häusern noch heutiges Tages üblichen Rechte bis in die ältesten Zeiten hinaufgeführet werden kann; so ist es gewiß dieser, da nicht nur alle bis vom fünften Jahrhundert her noch übrigen Gesetze und andere Denkmäler des Alterthums Teutscher Völker den Vorzug des Mannsstamms überhaupt bezeugen, sondern eines von jenen alten Gesetzen die Sache so bestimmt als möglich ausdrückt, daß nur in dem Falle, wenn der letztverstorbene keinen Sohn, sondern einen entferntern Stammsfolger hinterlassen, dieser zwar das Land, die Töchter aber die Mobiliarverlassenschaft haben sollen. So heißt es nehmlich in

Lege Angliorum et Varinorum tit. 6. §. 1. in GEORGISCH CORPORE IVRIS GERM. p. 448.

"Hereditatem defuncti *filius*, *non filia* suscipiat. SI FILIVM NON HABVIT, qui defunctus est, *ad filiam pecunia et mancipia*, terra vero ad proximum paternæ generationis consanguineum pertineat." *Conſilia Halenſia* tom. 2. lib. 2. num. 124. p. 270.

Von so alten Zeiten her mag kaum ein an- 12
derer Rechtssatz so bestimmt in Uebung geblieben seyn, als sich hier die Uebereinstimmung des durchgängigen Gebrauches der Teutschen fürstlichen und gräflichen Häuser zeiget. Man müßte also ohne allen Grund der Möglichkeit eines eignen Gewohnheitsrechts für diesen besonderen erhabenen Stand widersprechen wollen; oder man muß eingestehen, daß der Rechtssatz, der hier in Frage steht, alle Eigenschaften eines solchen Gewohnheitsrechtes an sich habe, und daß er also unstreitig mit zu denjenigen Gebräuchen und Gewohnheiten gehöre, in deren Besitz selbst die kaiserliche Wahlcapitulation Art. 1. §. 9. jeden Stand zu schützen verspricht.

Mit mütterlichen Gütern kann nur in so 13
weit eine Ausnahme von der Regel eintreten, als eine Dame, die ihrem Gemahle eigne Güter zubringt, oder sonst ein Vermögen besitzt, darüber eine solche Verordnung machte, daß ihre Töchter mit den Söhnen gleich erben sollen. Wo aber nicht solche ganz besondere Dispositio- 14
nen gemacht sind, oder wo gar im Gegentheil selbst mütterliche Verordnungen den Söhnen vor den Töchtern den Vorzug in der Erbfolge geben; da ist selbst das Mütterliche von der Regel, daß Brüder ihre Schwestern von aller Succession ausschließen, nicht ausgenommen.

Fast alle fürstliche und gräfliche Hausver- 15
träge enthalten die ausdrückliche Verordnung, daß Schwestern, die Brüder haben, so wenig im mütterlichen als väterlichen Nachlasse gleiches Erbrecht mit ihren Brüdern begehren können, 16
sondern, wenn sie vermählt werden, mit ihrer standesmäßigen Aussteuer und Abfindung ein vor allemal sich begnügen müssen.

16 So erklärt sich auch schon der Sachsenspiegel, — dieses von vielen nur verkannte würdige Denkmal alter Teutscher Rechte, — so bestimmt als richtig (B. 1. Art. 17.): Vaters und Mutter, Bruders und Schwester Erbe nimmt der Sohn und nicht die Tochter.

17 Selbst von mütterlichen Dispositionen gibt es in fürstlichen und gräflichen Häusern Beyspiele gnug, da Mütter, die eigne Güter gehabt, deren Erbfolge doch nicht ihren Töchtern sondern nur ihren Söhnen zugewandt, und ihren weiblichen Nachkommen höchstens nur auf den Fall, wenn auch ihre männliche Nachkommen abgehen, und nur entferntere nicht von ihnen abstammende Stammsvettern zu Landesfolgern haben möchten, den künftigen Anfall vorbehalten haben.

18 So gewiß ist das selbst der allgemeinen Denkungsart fürstlicher und gräflicher Häuser gemäß, daß Töchter, wenn sie nur bey ihrer Vermählung ihre Aussteuer und Abfindung bekommen, weder mütterlichen noch väterlichen Nachlaß mit ihren Brüdern gleich zu erben berechtiget sind.

19 Das alles nun auf den gegenwärtig in Frage stehenden Fall angewandt, wird es kaum noch einer Ausführung bedürfen, daß die im herzoglichen Hause Aremberg vorhandenen Verordnungen, vermöge deren nur der jedesmalige erstgebohrne Prinz vom Hause zur allgemeinen Landes- und Erbfolge berechtiget, und sowohl alle nachgebohrne Prinzen als sämmtliche Prinzessinnen nur mit gewissen Einkünften oder auch zu Capital angeschlagenen Summen an Gelde sowohl für alle väterliche als mütterliche Verlassenschaft, sie bestehe in Lehn oder Erbe, liegenden Gründen oder fahrender Habe, gänzlich abgefunden seyn sollen, in der That nichts anders enthalten, als was unter reichsständischen fürstlichen oder anderen Häusern in Teutschland ganz gewöhnlich, und vielmehr für eine Regel, als für eine Ausnahme von der Regel anzusehen ist.

20 So war also nichts dabey zu erinnern, als weiland Herzog Leopold von Aremberg und seine Gemahlinn in einem am 4. Dec. 1741. von beiden gemeinschaftlich errichteten Testamente, um für die Erhaltung ihres Hauses zu sorgen (pour objet — de pourvoir à la conservation de leur maison) die Verordnung machten, daß in ihrem beiderseitigen Nachlasse, mithin sowohl im mütterlichen als väterlichen, nur ihr Sohn erben, und nicht allein ihre Töchter, sondern auch nachgebohrne Söhne, wenn dergleichen noch erfolgen würden, mit bestimmten Einkünften an jährlichen Renten abgefunden werden sollten.

21 Indem sie dabey erklärten, daß, im Fall, wenn sie mehrere Söhne hinterließen, erst alsdann, wenn der älteste ohne männliche Nachkommen abgienge, der zweyte und dessen Mannsstamm, und so wieder nach dessen Abgang der dritte Sohn u. s. w., und erst nach gänzlichem Abgange ihres Mannsstamms ihre Töchter und deren Nachkommen, wiederum nach der Erstgebuhrt erben sollten; so ward damit selbst für die Zukunft schon das Recht der Erstgebuhrt begründet.

Eben das wurde hernach nur bestärket, und 22
großentheils fast mit eben den Worten wiederholet, als am 25. Nov. 1755. eben der Herzog Carl, der als Erstgebohrner zur Landesfolge gelanget war, wiederum nebst seiner Gemahlinn auf völlig gleiche Art testirte; nehmlich daß nur der erstgebohrne Sohn zur allgemeinen Landes- und Erbfolge gelangen, und nicht allein die Töchter, sondern auch die nachgebohrnen Söhne sich mit der für sie bestimmten Abfindung an Gelde begnügen sollten.

Alles dieses ist der Teutschen Verfassung 23
und den darin gegründeten besonderen Rechten, welche der gesammte Reichsfürstenstand unter sich gemein hat, dergestalt gemäß, daß es in Ansehung aller und jeder fürstlichen Häuser in Teutschland nicht anders, als für ihr gemeines Recht, und nichts weniger, als für Abweichung vom gemeinen Rechte, oder für Ausnahme von der Regel gehalten werden kann. Stimmt es 24
gleich mit demjenigen gemeinen Rechte nicht überein, das sonst für Privatpersonen oder für Bürger und Bauern in Teutschland zur Richtschnur dienet; so kömmt es hier nicht darauf an, was in Ansehung solcher Personen, sondern was für Fürsten und Grafen von reichsständischen Häusern gemeinen Rechtes sey.

Wenn da gegen solche Hausgesetze, worin 25
Töchtern oder auch nachgebohrnen Söhnen nicht ihr Pflichttheil nachgelassen ist, die Römischen Rechtsmittel zur Ergänzung des Pflichttheils oder gar zur völligen Entkräftung solcher Dispositionen zugelassen werden sollten; so würde fast von allen unsern großen Häusern keines in seinem Bestande bleiben können. Daran 26
zweifelt aber in Teutschland jetzt niemand mehr, daß Familienverordnungen eines Teutschen Reichsfürsten, die nur das enthalten, was der Teutschen Verfassung und den besonderen Rechten dieses Standes gemäß ist, durch keine hier gar nicht in Anwendung zu bringende Römische Rechtsmittel angefochten werden können.

Wenn also nichts desto weniger des jetzigen 27
Herzogs Geschwister, sowohl des väterlichen und mütterlichen als großväterlichen und großmütterlichen Testamentes ungeachtet, bloß nach Grundsätzen des Römischen Rechts, ihren Pflichttheil oder gar völlig gleichen Antheil der väterlichen und mütterlichen Erbschaft (nur Land und Leute ausgenommen,) verlangen; so fechten sie gegen jene Testamente mit Waffen, die dawider gar nicht gebraucht werden können. Es ist hier nicht damit gnug, was das 28
Römische Recht, welches, als gemeines Recht

für

für ganz Teutschland betrachtet, nur ganz zuletzt, sofern nicht anderen besonderen Rechten der Vorzug gebühret, in die Reihe kömmt, sondern was dasjenige Recht, welches der Teutsche Fürstenstand als sein eignes gemeines Recht anzusehen hat, mit sich bringt.

29 Auch darin würde man sich viel zu enge Schranken setzen, wenn man ein jedes von den hier vorkommenden Testamenten, so wie unter Privatpersonen, nur für sich einzeln betrachten wollte, als ob aus des Herzog Leopolds Testamente nur seine Verlassenschaft, und die jetzt in Frage stehende Erbfolge der heutigen Geschwister nur aus ihrem väterlichen und mütterlichen
30 Testamente zu beurtheilen wäre. Nein; gleich das erste Testament, das Herzog Leopold am 4. Dec. 1741. errichtet hat, enthielt, wenn es gleich dem ersten Anblick nach buchstäblich nur Sohn und Töchter zu benennen schien, doch in der That schon eine vollkommene Primogenitur-Verordnung, indem es ausdrücklich schon die Substitutionen auf künftige Fälle bestimmte, wie nach Abgang des ältesten Sohns und dessen Mannsstamms der zweyte Sohn oder dessen männliche Nachkommen u. s. f. und nur nach Abgang des ganzen Mannsstamms erst die Töchter und weibliche Nachkommen zur Erbfolge gelangen sollten.

31 Selbst den Römischen Rechten ist es nicht zuwider, vt liberorum appellatione nepotes et pronepotes ceterique, qui ex his descendunt, contineantur,

L. 220. D. *de verborum signif.*

32 Wo aber vollends, wie hier, nach Teutschen Grundsätzen zu Erhaltung eines Hauses zum Besten des Mannsstamms eine Verordnung errichtet wird; da ist nichts gewöhnlicher, als unter Söhnen auch Enkel und Urenkel vom Mannsstamm zu begreifen.

Gail lib. 2. obs. 148. num. 6.

33 Wenn der Herzog Leopold von Aremberg darüber befragt worden wäre, ob seine auf Erhaltung seines Hauses gerichtete Absicht nur seinen Söhnen gegen seine Töchter, und nicht auch seinen Enkeln gegen seine Enkelinnen zu statten kommen sollte; würde wohl, wie niemand zweifeln wird, gewiß das letzte so gut, wie das erste, seine Erklärung gewesen seyn; ob er sich gleich gesichert halten konnte, daß sein Sohn, von gleicher Gesinnung belebt, nicht weniger, als er, bedacht seyn würde, unter seinen Nachkommen gleiche Verordnung mit den für selbige etwa nöthigen näheren Bestimmungen zu errichten.

34 Als hernach eben das vom Herzoge Carl und dessen Gemahlinn in dem am 25. Nov. 1755. errichteten Testamente geschah, und nur wegen der von dieser Gemahlinn eingebrachten Güter und der für ihre Kinder zur Abfindung gewidmeten Geldsummen das nöthige von neuem hinzugefüget wurde; so ward damit die Hauptsache, sofern solche in dem vorzüglichen Erbrechte des Erstgebohrnen bestand, nicht erst neu gesetzt, sondern nur aufs neue bekräftiget, ohne der vorher schon vom Jahre 1741. her bestandenen Disposition des Herzog Leopolds damit ihre Kraft zu benehmen.

In der That war also zu der Zeit, als 35
der jetzige Herzog und seine Geschwister erst in dem Jahre 1750. und folgenden Jahren zur Welt kamen, durch das Testament vom 4. Dec. 1741. und dessen Befolgung in der vorigen Generation das Recht der Erstgebuhrt schon gegründet und hergebracht.

So wie demnach die jüngern Geschwister 36
des jetzigen Herzogs auf die Welt kamen, konnten sie nicht anders, als nach den Gesetzen und dem Herkommen des Hauses, wie sie damals waren, sich zur Erbfolge berechtiget halten. Wie der Vorzug der Erstgebuyrt und des Mannsstamms jetzt schon einmal im Hause festgesetzt war, konnten weder Töchter noch nachgebohrne Prinzen etwas dagegen erinnern. Das vom Herzoge Carl und seiner Gemahlinn 37
errichtete Testament diente nur dazu, die Sache noch mehr außer Zweifel zu setzen, und die Abfindung der jüngeren Kinder aus dieser Ehe sowohl vom mütterlichen als väterlichen Nachlasse noch näher zu bestimmen.

Nun bequemen sich zwar die Schwestern 38
des jetzigen Herzogs, demselben die Erbfolge in Land und Leuten alleine zu überlassen, indem sie nur das väterliche und mütterliche Mobiliarvermögen in Anspruch nehmen wollen.

Allein da in fürstlichen Häusern in Teutsch- 39
land durchgehends die Regel ist, daß vermöge des Rechts der Erstgebuhrt nicht nur Land und Leute, sondern auch alles übrige, was der letzte Besitzer nachläßt, wie auch das mütterliche, sofern darüber nicht eine besondere Verordnung, die das Gegentheil vorschreibt, vorhanden ist, dem jedesmaligen Erstgebohrnen und regierenden Herrn ganz alleine zukommen, und daß in 40
sonderheit Schwestern, so lange sie Brüder haben, auch am Mobiliarvermögen keinen Anspruch machen können; so ist unter den gegenwärtigen Umständen der Anspruch auf eines so wenig als auf das andere gegründet.

Es kann auch nach der Teutschen Verfas- 41
sung dagegen in keine Betrachtung kommen, an welchem Orte diese oder jene zum Nachlasse eines Teutschen Fürsten gehörige Stücke sich finden mögen. Sobald durch besondere Gesetze oder Herkommen des Hauses die allgemeine Erbfolge nach den Grundsätzen des Rechts der Erstgebuhrt festgesetzt ist; so erstreckt sich dieses ohne Unterschied auf alles, was der letzte verstorbene nachgelassen, es bestehe worin es wolle, und es mag sich finden, wo es wolle.

42 Auch an Orten, wo sonst besondere statutarische Rechte gelten, wird doch solchen Verordnungen, welche von einzelnen Personen oder in einzelnen Familien gemacht werden, noch der Vorzug gestattet.

43 Bey Teutschen Fürsten heißt es vollends: Immediatus vbique immediatus. Quicumque enim status imperii est, vbique locorum dignitatem suam retinet, et qualitas personam, sicut vmbra corpus sequitur, non attenta bonorum possessione,

Gail. *de arrest.* cap. 6. n. 8.
Anderen *intrspr. qua publica qua privata*, tit. de iurisd. et non euoc. n. 6., edit. 2. p. 350.

44 Da gehen also unstreitig Hausgesetze einer fürstlichen Familie allen statutarischen Rechten vor, ohne weder auf den besonderen etwa zufälligen Aufenthalt der Person, noch auf den Ort, wo diese oder jene zur fürstlichen Verlassenschaft gehörige Sachen sich finden, einige Rücksicht zu nehmen. Personae enim exemtae non succeditur ex iuribus loci, vbi domicilium habuit, sed ex iuribus fori priuilegiati seu (cius personae) communibus,

Lynker vol. 2. resp. 48. p. 170.

45 Wenn gleich der Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meinungen zu Frankfurt am Maine lebte; so konnte es doch niemanden einfallen, daß seine Erbfolge, oder auch nur sein bey sich habendes Mobiliarvermögen nach Frankfurter Stadtrechten hätte beurtheilt werden sollen.

46 Hielt sich also gleich der letztverstorbene Herzog von Aremberg zu Brüssel auf, und war auch gleich ein Theil seines Privat- und Mobiliarvermögens daselbst befindlich; so konnte das die Kraft der Arembergischen Hausgesetze und seines eignen Testamentes nicht beschränken.
47 Sobald darin über seinen gesammten Nachlaß, er bestehe, worin er wolle, beweglich oder unbeweglich, eine allgemeine Verordnung enthalten war; so war auch darunter begriffen, was davon zu Brüssel befindlich war.

48 Für Unterthanen, die zu Brüssel leben, mag es immer nach dortigen Rechten nicht erlaubt seyn, ein Kind vor dem andern in letzten Willensverordnungen zu begünstigen, oder es mögen auch mit dem so genannten Devolutionsrechte noch so sonderbare Dinge verbunden seyn; so kann das alles doch auf unmittelbare reichsfürstliche Personen, deren Aufenthalt nur ganz zufällig zu Brüssel ist, ganz und gar keinen rechtlichen Einfluß haben.

49 Im Grunde war es daher eine überflüssige Vorsorge, daß beide Herzoge von Aremberg, von deren Verordnungen hier die Frage ist, selbst von der allerhöchsten Landesherrschaft sich ausdrückliche Privilegien geben liessen, daß das Devolutionsrecht, oder was sonst für eigentliche Unterthanen zu Brüssel gilt, für ihren Theil nicht verbindlich seyn solle. Desto weniger wird es jetzt noch jemanden einfallen können, jene Verordnungen unter dem Vorwande der Brüsselischen besonderen Rechte anzufechten.

Auch aus dem, was in gegenwärtiger Sache verhandelt ist, ergibt sich schon, daß man selbst anerkannt hat, wie man von den Herzogen von Aremberg nicht behaupten könne, daß sie ihr eigentliches Domicilium zu Brüssel gehabt hätten; daher zwar auf allen Fall, wenn sich solches behaupten liesse, die Ansprüche auf völligen Kindestheil, widrigenfalls aber, oder eigentlicher zu reden im Ernste nur auf Pflichttheil in Beziehung auf die gemeinen Römischen Rechte gerichtet worden. 50

Allein aus dem obigen ergibt sich schon, daß das Römische Recht hier eben so wenig seine Anwendung findet, da, wenn dessen Grundsätze gegen Familiengesetze Teutscher Fürsten und Grafen, worin Töchter gegen den Mannsstamm zurückgesetzt sind, geltend gemacht werden konnten, kein einziges von diesen Häusern in seiner Verfassung würde bestehen können. 51

Das wird aber auch niemanden einfallen, und kann mit Bestande von niemanden behauptet werden, da das Römische Recht zwar gemeines Recht in Teutschland ist, sofern jemand nur als Mitglied oder Einwohner des Teutschen Reichs überhaupt betrachtet wird, und ohne besondere Eigenschaft eines gewissen Standes, der seine eigne Rechte hat, in Betrachtung kömmt, indem sonst diese eignen Rechte vor jenen allgemeinen Rechten unstreitig immer den Vorzug haben. 52

Hat doch der Soldat, der Geistliche, selbst der Bauernstand in vielen Dingen seine eigne Rechte. Warum sollte der Teutsche Fürstenstand in seinen Hauseinrichtungen nicht eigne Vorrechte haben, ohne daß ihnen das Römische Recht den Rang streitig machen kann? 53

Das Römische Recht würde nicht nur Schwestern gegen ihre Brüder, sondern auch nachgebohrnen Herren gegen die Erstgebohrnen zu statten kommen, um alle Erstgebuhrtsverordnungen, die dem Römischen Rechte gänzlich unbekannt, und nach dessen Vorschrift ganz unstatthaft sind, zu entkräften. Allein die nachgebohrnen Herren Brüder des jetzigen Herzogs von Aremberg sind von selbsten schon von ihren Ansprüchen abgestanden. Wie viel weniger mögen sich die herzoglichen Schwestern noch schmeicheln, mit ihren Ansprüchen rechtlichen Beyfall zu finden! 54 55

Doch auch dagegen ist schon der schiedsrichterliche Rechtsspruch, wie es nicht anders seyn konnte, mit Verwerfung dieser Ansprüche ausgefallen. Und was auch darüber noch für Rechtsmittel zur Hand genommen werden mögen, und in welche Hände auch deren Entscheidung 56

Digitized by Google

dung gerathen mag; ſo iſt mit Beſtande Rechtes nie anders zu erwarten, als daß dieſer ſchiedsrichterliche Ausſpruch von jedem andern Richter, der nur einige Kenntniß der Sache hat, wird beſtätiget werden müſſen.

Göttingen den 27. Jan. 1783.

CCCXVII. RESPONSVM I.

auf

Anfrage der Herren Grafen

Chriſtians und Friedrich Leopolds

von

Stolberg = Stolberg,

puncto praelationis apanagii in concurſu.

priuato nomine abgefaſſet im Oct. 1785.

THEMATA GENERALIA.

I. Apanagia in concurſibus perſonarum illuſtrium aeque ac competentia obaerati, oneraque imperii et alia eroganda ſoluenda ſunt durante concurſu prae ceteris creditoribus.

II. Ita fas eſt ex obſeruantia familiarum Germaniae illuſtrium praxique ſummorum imperii tribunalium in natura rei fundata.

III. Quodſi itaque concurſus eiusmodi in foro territoriali occurrit, cuius leges prouinciales ſpecialem apanagii mentionem haud faciunt; eadem tamen norma illa, tamquam ius ſpeciale familiarum illuſtrium, obſervanda eſt.

ARGVMENTA SPECIALIA.

1. Introitus.

2. I) *Principia generalia, ſecundum quae haec materia diiudicanda eſt*; ac A) *leges ac iura hic adplicanda.*

3. Quum tam varia iura communia ac ſpecialia in Germaniae prouinciis obtineant, omnino fieri poteſt, vt in decidenda quadam cauſa, ſi haud recta iuris ſpecie vſi fuerimus, iniuſtam eius deciſionem feramus;

4. ſpeciales enim territorii leges in cauſis, ad hocce territorium ſpectantibus, legibus imperii Germanici, iuri Iuſtinianeo et canonico merito praeferuntur;

5. nec non vi conſtitutionis Germaniae iuri communi et ſpeciali variae ſunt determinationes, ex obuenientibus cauſarum conditionibus eruendae.

6. Etenim iura Germaniae communia intelliguntur, quae omnibus Germaniae ciuibus conueniunt, quibusque tunc locus eſt, quando ſolum tamquam ciues Germaniae conſiderantur;

7. Si quis vero non tamquam ciuis modo imperii Germanici, ſed tamquam ciuis huius illiusue territorii ſpectatur; tunc iura prouincialia ſeu ſtatutaria communi Germaniae iuri praeferuntur.

8. Duplex nempe ius commune in Germania obtinet, peregrinum et patrium, et hoc ab illo plane tolli non potuit;

9. quare pro diuerſitate obiecti modo hoc, modo illud ius commune adplicari aut eligi poteſt.

10. Ad iura ſingularia pertinent iura prouinciarum, vrbium, pagorum aut familiarum, quae ſingulari autonomia ſeu libertate, viuendi ſuis legibus, vtuntur;

11. ſimili ratione quidam perſonarum ordines ſingularia iura ſibi vindicant,

12. veluti ordo militum, mercatorum, ruſticorum cet., nec non ſpecialia eiusmodi ordinis iura cuicumque iuri communi ac ſpeciali antecellunt,

13. quamuis illorum in legibus cuilibet ſubdito datis mentio facta non ſit.

14. Ad eiusmodi iura ſpecialia merito referenda ſunt peculiaria familiarum Germaniae illuſtrium iura, quibus in negotiis priuatis vtuntur, quaeque ab aliorum iuribus longe diuerſa et per obſeruantiam introducta ſunt.

15. Quamuis enim expreſſae leges ad negotia tantum familiarum illuſtrium ſpectantia haud conditae ſint,

Digitized by Google

16. tamen ex generali familiarum illuſtrium obſeruantia ius conſuetudinarium oritur, aeque ac leges ſcriptae, obligant.

17. Etſi enim inter plures illuſtres multa iura per leges aut obſeruantiam definita ſint, tamen memorata iura ſingularia non modo tamquam huius alteriusue familiae leges, ſed tamquam vniformis omnium familiarium Germaniae illuſtrium obſeruantia ſunt conſideranda.

18. Quare cuicumque foro in decidendis hisce cauſis generalis illa familiarum illuſtrium obſeruantia norma decidendi eſſe debet;

19. hinc ius priuatum commune et territoriale ceſſat, quando perſonae occurrunt, quae ſingulari iure gaudent et alia qualitate, quam in genere tamquam ciues Germaniae, conſiderantur.

20. Etenim ſaepenumero fieri ſolet, vt quidam Germanus ex vna parte vaſallus et ſubditus ſit, ex altera parte ad immediata membra ac proceres imperii pertineat;

21. quare ſi lites oriuntur de iis, quae familiis illuſtribus cum vaſallis haud communia ſunt, ſane iudiciis territorialibus ex ſingularibus familiarum illuſtrium iuribus eae decidendae ſunt;

22. minime vero hic leges territoriales norma decidendi eſſe poſſunt, quod legislator in ferendis legibus de ſubditis tantum cogitauit, ſine reſpectu ad alios, qui generali obſeruantia gaudent.

23. Quae quidem obſeruantia ratione eorum, qui principes aut comites per caeſarem creati ſunt, plane ceſſat, quod collatio dignitatis ſuperioris iuri territoriali, quod ante in perſonam et bona eorum fuit, detrimento eſſe nequit;

24. ſed ad illos tantum ſpectat, qui e familiis Illuſtribus nati caſu forſan alius familiae illuſtris vaſalli facti illiusque iudiciis ſubiecti ſunt.

25. Quamuis itaque plures principes ac comites ſupremam poteſtatem electoris Saxoniae agnoſcant; tamen e familiis illuſtribus natos eum iis, qui genere nobili nati ad comitis dignitatem euecti ſunt, confundere nefas eſt.

26. B) *Principia generalia de iure praelationis apanagii in concurſibus perſonarum illuſtrium.*

27. Quaeſtio propoſita

28. cuius obiecta ex principiis iuris hucusque prolatis decidenda ſunt; cuius intuitu memorantur:

29. *ſingularia* 1) *concurſus familiarum illuſtrium*,

30. quae haec ſunt: vt maſſa concurſus in reditibus, non in ipſis bonis conſiſtat,

31. eamque ob cauſam omnes creditores pro ſerie temporis ſenſim ex reditibus ad ſolutionem peruenant.

32. Territoria enim, quorum poſſeſſores familiae Illuſtres Germaniae ſunt, non aeque ac bona priuata, publice vendi regentibusque hereditariis adimi queunt;

33. potius eorum conſeruatio cum conſtitutione Germaniae adeo cohaeret, vt creditoribus, qui ſua ſponte eiusmodi incommodis ſeſe expoſuerunt, nullo modo cedi poſſint.

34. Quid quod intuitu concurſus creditorum Germaniae principatus monarchiis, quarum ſubſtantiae numquam maſſae concurſus habentur, aequales ſunt,

35. nec ob regnorum extenſionem iura mutantur;

36. immo ex praxi ſummorum imperii tribunalium minimus comitatus aeque ac maximus principatus iisdem iuribus diiudicatur, et tamquam pars Germanici imperii ſollerter conſeruatur.

37. Iccirco omnia, quae ad rempublicam gerendam ſpectant, ſalua manent, oneraque imperii, competentia obaerati, et apanagia poſtgenitorum durante concurſu ex reditibus prae ceteris creditoribus ſoluenda ſunt;

38. quae quidem nituntur iure primogeniturae.

39. Reeenſentur itaque 2) *generalia iuris primogenitorae et apanagii principia*, et quidem a) *ratione antiquiorum temporum*.

40. Quamdiu ducatus comitatusque officia et dignitates habebantur, quibuscum bonorum quorundam reditus ſalarii loco coniuncti erant, nullum ius ſuccedendi locum habuit;

41. et poſtea, quum ſenſim filius patri ſuccederet, vnus modo filiorum patris officio fungi potuit.

42. Quum vero plerumque primogenitus patri ſuccederet, iam ab his inde temporibus indiuiduus harum dignitatum ac bonorum poſſeſſio et ius primogeniturae familiarum illuſtrium deduci poteſt.

43. Hinc ſaepenumero fiebat, vt plurium fratrum primus dux, ſecundus marchio, tertius comes, reliqui dynaſtae eſſent; poſtgenitique fratres raro opibus coerent.

44. Sin vero poſtgeniti pauperes erant, primogenitus iis, vt pro dignitate viuere poſſint, proſpexit.

45. Eodem modo aurea bulla electoratus individuos quidem declarauit, ac primogeniturae ius introduxit; quod quidem non impediuit, quo minus poſtgeniti alias terras poſſidere queant;

46. ceteroquin aurea bulla poſtgenitos, qui propriis opibus erent, primogeniti clementiae ac pietati commendat.

47. Iure primogeniturae igitur et indiuiſibilitate electoratuum per diſertas leges imperii fundamentales confirmatis, opus haud eſt, vt de iisdem ſingulares cuiuslibet domus electoralis leges ferantur.

48. Etiampſi vero ius poſtgeniti, alimenta a primogenito petendi, perſonali huius obligatione nititur;

49. tamen ſi exſiſtente concurſu primogeniti eiusdem competentia ſeruanda eſt, neque magis dubitari poteſt, etiam poſtgenito competentiam ſuam eodem iure concedendam eſſe.

50. Attamen alia adſunt iura primogenitorae et apanagii b) *noſtris temporibus*, ſpecialibus ſingularum familiarum legibus definita.

51. Ducatus enim ac comitatus non amplius mera officia ac dignitates habentur, ex quo ſucceſſio hereditaria in iisdem iam pridem locum habuit, adeo vt hereditatis priuatae inſtar inter plures diuidi ſolerent.

52. Plures igitur filii illuſtres ordinarie olim pari iure in terris paternis ſuccedebant, ita, vt vel bona diuiderentur, vel pro indiuiſo poſſiderentur, vel ad ſummum vnus alterue fratrum libere renunciaret;

53. quo fiebat, vt omnes defuncti ducis aut comitis filii eadem patris dignitate gauderent.

54. Poſt complura demum ſecula ſplendoris familiae conſeruandi cauſa in familiis illuſtribus indiuiſibilitas bonorum atque ius primogeniturae introducta ſunt, quod quidem ſine conſenſu fratrum aut agnatorum fieri non potuit;

55. vbicumque vero haec mutatio facta eſt, eo illa tendit, vt poſtgeniti terras ac ſubditos ſoli primogenito relinquant, ſalua tamen eorum dignitate;

56. quapropter iis proſpiciendum fuit, vt pro dignitate familiae, cuius membra erant, nec non pro magnitudine et reditibus bonorum primogenito reliquorum habeant, quo conuenienter viuere poſſint.

57. Hinc

Digitized by Google

57. Hinc nonnullae familiae illuſtres hunc ſervarunt modum, vt primogenitum intuitu bonorum familiae vnicum dominum regentem declararent, ipſique complexum omnium ſupremae poteſtatis iurium adſcriberent;

58. poſtgenitis vero certas terras adnexis varilis iuribus in vſum darent.

59. Itaque non ſolum ex ipſa rei natura ſatis elucet, apanagium, quod poſtgenito ex iure hereditario competit, a concurſu obaerati primogeniti plane ſeparandum eſſe;

60. verum etiam ius primogenitorae familiarum illuſtrium ratione apanagii poſtgeniti, quod in terris, aut annuis reditibus aut naturalibus conſiſtit, et ratione creditorum obaerati primogeniti nequidquam mutat;

61. e contrario apanagium perſonali obligationi ad alimenta praeſtanda haud aequiparandum eſt, quia poſtgeniti aeque ac primogenitis aequale ſuccedendi ius competit, quod per ius primogenituraе haud ſublatum, ſed in apanagium mutatum eſt;

62. quod quidem, ſive in terris, ſive in annuis reditibus conſiſtat, a concurſu primogeniti ſeparatum manet.

63. Apanagia enim aeque ac ſalaria collegiorum, onera imperii et alia eroganda, prae ceteris creditoribus ſoluenda ſunt, nec ad concurſus maſſam pertinent, quia aes alienum ſaltu bonorum ſubſtantia ſenſim ſenſimque ex reditibus diſſoluendum eſt.

64. Quemadmodum enim bona familiae illuſtris, domania et mobiliaria, vendi nequeunt; ita etiam apanagia merito conſeruanda ſunt.

65. Quin immo ſi nonnulli creditorum poſtgenitis praeferrentur, his non eſſet, vnde conuenienter vinere poſſent, nec quidquam prodeſſet apanagium, cuius demum olim aliquando, dudum iam defunctis apanagiatis, exſoluendi dies venturus foret.

66. Certe iniquum foret, poſtgenitum creditoribus aequiparare, quum apanagium haud pecunia credita, ſed ſurrogatum iuris ſuccedendi ſit, quod poſtgenitis antea non minus quam primogenito competebat.

67. Hinc apanagia expenſis currentibus, a concurſu plane ſeparatis, adnumerantur,

68. non ſolum ex plurium doctiſſimorum ICtorum ſententia,

69 - 74. verum etiam ex praxi ſummorum imperii tribunalium.

75. Ex his omnibus luculenter patet, in familiis illuſtribus apanagia inter expenſas publicas referenda eſſe.

76. Ideoque nec hac in cauſa ius ſpeciale intuitu primogenitorae et ſucceſſionis in generali familiarum illuſtrium obſeruantia et ſummorum imperii tribunalium praxi fundata in dubium vocari poteſt.

77. Quodſi itaque apanagia extra concurſum familiarum illuſtrium ex reditibus ſoluenda ſunt; ſane hoc ius ſpeciale, vbicumque etiam concurſus occurrat, cuilibet iuri communi, prouinciali et territoriali praeferendum eſt.

78. Ius Romanum enim, apanagii et iuris primogenitorae inſcium, hic adplicare, iusque ſeparationis et praelationis ex eo circumſcribere nefas eſt,

79. quippe, quum varia praelationis iura ex patriis moribus originem ducant, etiam ratione familiarum illuſtrium ius patrium merito haud negligendum eſt.

80. Licet igitur in cauſis, quae in foro Saxonico occurrunt, ius Saxonicum norma iuris communis ſit; hoc tamen in praeſenti cauſa ceſſat, quandoquidem legislator de iure apanagii in concurſu perſonae illuſtris ne cogitare quidem potuit;

81. quin immo neque in legibus, neque in ſcriptis ICtorum Saxonum in doctrina concurſus apanagii mentio fit;

82. neque vero eam ob cauſam apanagia chirographariis creditis adnumeranda ſunt.

83. Ordinatio proceſſus Saxonum cuilibet quidem foro territoriali ordinem, ſecundum quem creditoribus obaeratis ſatisfaciendum eſt, praeſcribere potuit, minime vero is extendendus eſt ad caſus non cogitatos,

84. inter quos concurſus creditorum perſonae illuſtris obaeratae, in foro Saxoniae occurrens, omnino referendus eſt.

85. Quum itaque leges Saxonum iuris praelationis apanagii in concurſu perſonae illuſtris mentionem haud fecerint, ſane recurrendum eſt ad praxin imperii;

86. alioquin fieri debuiſſet, vt legislator apanagium iure praelationis deſtitueret, quod quidem factum non eſt.

87. II) *Cognitio circumſtantiarum facti.*

88. Comites de Stolberg 1) inter ordines imperii referendi ſunt.

89. Praeterea quidem intuitu nexus feudalis eorum lites, vt vaſallorum Saxoniae, in foris huius territorii moueri queunt;

90. attamen nequaquam comitibus et nobilibus Saxoniae, mere landſaſſiis, aequiparandi ſunt,

91. quoniam illis dignitas ordinis imperii inhaeret, vi cuius multis iuribus, landſaſſiis Saxonicis haud competentibus, gaudent.

92. 2) Pacta de iure primogenitorae et apanagio inter comites de Stolberg-Stolberg inita,

93 - 95. vi quorum ad hanc vsque diem pars quaedam apanagii definiti ex ſaltus cuiusdam reditibus prae ceteris ſoluenda eſt;

96. ex quibus ſatis ſuperque elucet, apanagium, de quo hic quaeritur, onus territorii habendum et in concurſu principis regentis vi praxeos imperii prae ceteris creditoribus ſoluendum eſſe.

97. 3) Haec primogenituraе pacta ab electore Saxoniae confirmata ſunt,

98. quapropter in cauſis apanagium familiae Stolbergenſis concernentibus eadem praxis imperii, quae intuitu apanagii familiarum illuſtrium obtinet, in foris Saxoniae etiam iure meritoque attendenda eſt.

99. Quantumuis enim leges Saxoniae de apanagio nil diſpoſuerint, quum legislator de eo haud cogitauerit; tamen obſeruantia familiarum illuſtrium ſatis certam decidendi normam hic praebet.

100. Praeſertim quum pacta de iure primogenitorae et apanagio a principe ſint confirmata.

101. Merito itaque etiam in foro Saxonico ratione apanagii eodem modo procedendum eſt, quo ſumma imperii tribunalia in concurſibus familiarum illuſtrium vtuntur.

102. 4) Nominatim pactum primogenituraе de anno 1737. canet, ne poſtgenitorum apanagia debitorum primogeniti cauſa minuantur.

103. Hinc neque ex iure primogenituraе, neque ex aliis iuribus aes alienum primogeniti ad poſtgenitos pertinet,

104. ſed ipſis apanagium ex pacto et prouidentia maiorum ſalnum manet, aeque ac ſi, deficiente iure primogenituraе, in comitatu ſucceſſiſſent, aut ipſis fundus quidam loco apanagii adſignatus fuiſſet.

105. 5) Quid quod poſtgenitis hypotheca in ſaltu eam ob cauſam conſtituta eſt, ne apanagium ob aes alienum primogeniti diminuatur;

106. Eiusmodi vero hypothecae conſtitutio in familiis illuſtribus frequens ac ratione apanagii reſi-

dui vilis est, quod eo modo apanagiati non chirographariis, sed hypothecariis creditoribus adnumerantur;

107. currens vero apanagium, quamuis eius causa hypotheca haud constituta sit, inter currentia debita concursui creditorum haud immiscenda referendum est.

108. 6) Ordinatio quidem processus Saxonum nullam hypothecam in bonis feudalibus et allodialibus sine curiae feudalis consensu constitui iubet, nudamque contractus confirmationem haud sufficientem declarat.

109. Quapropter sunt, qui hypothecam per pactum primogeniturae constitutam, ob defectum consensus curiae feudalis, primatam censent, apanagiatumque inter chirographarios creditores collocandum esse existimant.

110. Attamen apanagium sub hac sanctione comprehendi nequit, quia ius praelationis apanagii minime in hypothecae constitutione consistit, sed natura rei et generali imperii familiarum illustrium praxi nititur.

111. Praeterea constitutio illa respexisse tantum videtur bona equestria et feudalia sub praelecturis comprehensa, vulgo amtsässige Güter, quorum infeudatio curiae feudali competit, quorum contractus a praelectura, inscia curia feudali, confirmari possent.

112. Enimuero praesens primogeniturae pactum consensu domini directi et territorialis gaudet,

113. quare ista constitutio praesenti casui minime obstat.

114. Dissentit quidem Heydenreichius,

115. attamen insane est eius argumentum.

116. 7) Est quidem in praesenti casu creditor hypothecarius, qui syngrapho curiae feudalis gaudet, quod apanagii mentionem haud facit;

117. eam vero ob causam praelatio apanagii haud iniqua censenda est, quod creditori ipsi imputandum est, si de hypothecariis quidem creditoribus, neque vero de debitis currentibus cogitauerit.

118. Minime vero apanagiatis et maioribus iure imputari potest, quod ex incuria futurae saluti et decori gentis male consuluerint resque suas improuide gesserint.

119. E contrario creditoribus imputandum est, si sibimet ipsis male consuluerint, quum, hypothecam apanagiatis in pacto primogeniturae reseruatam esse, haud ignorauerint;

120. nec certe fauorem merentur, si iniqua ratione apanagium internertere in animum induxerunt.

121. Constitutione hypothecae igitur a domino directo et territoriali confirmata vlteriori curiae feudalis confirmatione opus non fuit;

122. atque confirmatione pacti primogeniturae ordinationi processus omnino satisfactum est.

123. Sin error commissus fuisset, saltem apanagiatus fauore dignus foret,

124. quum indubitatum sit, fructus, ex quibus solis aes alienum in conturbata re familiari illustrium soluitur, intelligi non posse, nisi deducta sint apanagia aliaque onera ante omnia ex fructibus soluenda.

125–128. 8) Conclusio.

Rechtliches Bedenken

über die

in

Beni. Car. Henr. Heydenreich diss. *de iure apanagii comitum S. R. I. mediatorum in Saxonia conturbata re familiari* (Lipsi. 1785.)

aufgestellten Grundsätze;

insonderheit

in Anwendung derselben auf den daselbst §. 7. p. 19.

erwehnten Rechtsfall

der

Herren Grafen zu Stolberg-Stolberg.

1 Um diese Sache richtig beurtheilen zu können, finde ich nöthig, erst einige allgemeine Grundsätze, auf welchen die Entscheidung dieser Sache beruhet, etwas näher aus einander zu setzen; ehe ich zu deren Anwendung auf die ganz besonderen Umstände des gegenwärtigen Falles fortschreiten kann.

I.

2 Vorläufige Erörterung einiger allgemeinen Grundsätze, worauf die Entscheidung dieser Sache beruhet.

I. Was für Gesetze oder Rechte hier zum Grunde zu legen seyen?

Vor allen Dingen ist hier vorläufig zu bestimmen, was für Gesetze oder Rechte in Erörterung dieser Sache zum Grunde zu legen seyen?

* Nach dem verschiedenen Verhältnisse, wor- 3
in insonderheit nach der Teutschen Reichsverfassung die vielerley gemeinen und besonderen Rechte gegen einander stehen, kann es nicht fehlen, daß eine nicht richtig bestimmte Gattung des Rechts, wornach eine Sache zu beurtheilen sey, leicht auf Irrwege führet, die unter dem größten Scheine des Rechts in der That ganz ungerechte Entscheidungen wider alles Recht und Billigkeit veranlassen können.

So gewiß es ist, daß gemeine Rechte, wenn 4
sie mit besonderen Rechten zusammenstoßen, den letzteren weichen müssen, und daß also besondere Landesgesetze in Fällen, wo über Unterthanen eines

eines Landes zu ſprechen iſt, ordentlicher Weiſe ſowohl vor allgemeinen Reichsgeſetzen, als vor den in den Römiſch-Juſtinianiſchen oder päbſtlichcanoniſchen Geſetzbüchern beruhenden gemeinen Rechten billig den Vorzug haben; eben ſo gewiß iſt es jedoch auch auf der anderen Seite, daß es nach der beſonderen Teutſchen Reichsverfaſſung ſowohl in Anſehung der gemeinen als beſonderen Rechte noch mehrere Beſtimmungen gibt, die nach vorkommenden Umſtänden erſt wohl aus einander geſetzt werden müſſen.

6 Was zuförderſt die gemeinen Rechte anbetrifft, ſo verſteht man darunter eigentlich diejenigen Rechte, die in ganz Teutſchland im Gebrauche ſind, und in allen Fällen ihre Anwendung finden, ſo oft Perſonen, von deren Rechtsſachen die Frage iſt, in keiner andern Eigenſchaft zu betrachten ſind, als nur ſofern ſie überhaupt als Einwohner oder Mitglieder des Teutſchen Reichs angeſehen werden können.

7 Sobald jemand nicht bloß als ein Mitglied des Teutſchen Reichs in Betrachtung kömmt, ſondern zugleich als ein Unterthan dieſes oder jenen Landes, das über den in Frage ſtehenden Fall eigne beſondere Rechte hat; ſo iſt auch ein ſolcher Fall nicht bloß nach jenen gemeinen Rechten, ſondern vielmehr nach dieſen beſonderen Landesgeſetzen zu erörtern und zu entſcheiden.

8 Man darf aber erſtlich nicht unbemerkt laſſen, daß es in Teutſchland ſelbſt zweyerley gemeine Rechte gibt, nehmlich einheimiſch Teutſcher oder urſprünglich fremder Herkünft; indem letztere in vorgedachten beiden Geſetzbüchern enthaltene Rechte doch nicht vermögend geweſen ſind, das alles, was vorher ſchon urſprünglich Teutſches gemeines Recht war, gänzlich zu verdrängen, wie z. B. in Anſehung der Verbindlichkeit jeder beſtimmten Verträge auch ohne feierliche Worte, und der Gültigkeit auch auf künftige Sterbfälle errichteter Erbverträge of-
9 fenbar der Fall iſt; Daher noch jetzt in manchen Fällen nach Verſchiedenheit der Gegenſtände eben ſo wohl Teutſches als Römiſches oder päbſtliches gemeines Recht eintreten kann, oder auch ein jeder die Wahl hat, ſein vorhabendes Geſchäfft nach dem einen oder dem andern Rechte einzurichten, als z. B. entweder durch ein Teſtament nach Römiſcher Art, oder durch einen nach Teutſchem Gebrauche errichteten Erbvertrag ſeine künftige Erbfolge zu beſtimmen.

10 Hiernächſt iſt zweytens, was die beſonderen Rechte anbetrifft, unter dieſem Namen zwar ganz richtig das beſondere Recht eines jeden Landes, oder auch das noch mehr beſondere Recht einer jeden Stadt, oder jeden andern Orts, oder auch einer jeden mit der Autonomie (d. i. mit dem Rechte, nach eignen Geſetzen zu leben,) begabten Familie begriffen. Jedoch damit iſt noch nicht alles erſchöpft, was unter eben der Benennung beſonderer Rechte verſtanden werden kann und muß.

Es gibt nehmlich außer den perſönlichen Ei- 11
genſchaften, vermöge deren jemand entweder nur als Mitglied des Teutſchen Reichs überhaupt, oder zugleich als Unterthan dieſes oder jenen Landes und als Einwohner dieſer oder jener Stadt betrachtet werden kann, auch noch ſolche Eigenſchaften, die von der Verſchiedenheit der Stände abhangen, und, nachdem einer zu dieſem oder jenem Stande gehöret, eben ſowohl die Anwendung beſonderer Rechte begründen können, als das Verhältniß zu dem Lande oder Orte, worin man als Unterthan und Einwohner deſſen Geſetzen unterworfen iſt.

So hat z. B. ein Soldat, er mag an einem 12
Orte leben, wo er will, ſeine eigne beſondere Rechte; desgleichen ein Geiſtlicher, ein Kaufmann, ein Bauer u. ſ. w. Und dann iſt wiederum gewiß, daß das beſondere Recht, was eine ſolche Eigenſchaft des Standes mit ſich bringt, nicht nur vor den gemeinen Reichsrechten, ſondern auch vor den beſonderen Rechten eines jeden Landes, ſofern ſolche nur für Unterthanen in dem Lande überhaupt gegeben, und nicht etwa ganz beſonders auch auf jenen Stand gerichtet ſind, ſeinen Vorzug haben müſſe.

Geſetzt z. B. daß ein Landesgeſetz den Ge- 13
richtsſtand, den ein jeder Unterthan an dem Orte, wo er wohnt, haben ſoll, beſtimmt, ohne vom Soldatenſtande etwas beſonderes zu erwehnen; ſo verſteht ſich doch von ſelbſten, daß Militärperſonen bloß wegen ihres Standes dennoch ihren eignen beſonderen Gerichtsſtand behalten, ohne weder einer adelichen Erbgerichtbarkeit, noch einem landesherrlichen Amte, noch einer ſtädtiſchen Obrigkeit unterworfen zu ſeyn.

Zu dieſer Art beſonderer Rechte iſt nun in 14
Teutſchland unter andern auch dasjenige zu rechnen, was der Teutſche hohe Adel, d. i. der Fürſten- und Grafenſtand, oder noch beſtimmter zu reden, was Perſonen von reichsſtändiſchen Häuſern in ihren Privatrechtsſachen eignes, und von den Rechten anderer Privatperſonen abweichendes haben. Daß es ſolche Rechte gebe, wird niemand in Zweifel ziehen, wer nur einigermaßen unterrichtet iſt, wie z. B. fürſtliche und gräfliche Töchter von reichsſtändiſchen Häuſern, auch ohne Verzicht geleiſtet zu haben, durchaus in der Succeſſion gegen den Mannsſtamm zurückſtehen müſſen; wie jedoch in Fällen, wenn eine Tochter oder Schweſter des Letzten von einer männlichen Linie einen entfernten Stammsvetter in der Erbfolge in Lehn- und Stammgütern weichen muß, dennoch ein Recht zur Mobiliarverlaſſenſchaft derſelben zuſteht; ohne zu gedenken, was in Anſehung der Morgengabe, der Ausſteuer oder des ſo genannten Trouſſeau, des Witthums, der Erbverbrüderungen, u. ſ. w. für vielerley Dinge vorkommen, die nur unter dem hohen Adel auf eine demſelben eigne Art beobachtet werden. Ich 15
ſage:

Digitized by Google

sage; beobachtet werden. Denn, einige wenige Verordnungen der goldenen Bulle und der kaiserlichen Wahlcapitulation vom Rechte der Erstgeburt und einigen anderen einzelnen Gegenständen ausgenommen, kann man freylich über solche Dinge eben keine ausdrückliche nur dem Fürstenstande überhaupt gewidmete Ge-
16 setze aufweisen. Allein wenn irgend ein übereinstimmendes Herkommen ein eben so verbindliches Gewohnheitsrecht ausmachen kann, als andere Rechtssätze auf Gesetzbüchern und ausdrücklichen Verordnungen beruhen; so ist das gewiß der Fall von einer in gar vielen Fällen ganz unleugbaren obseruantia generali familia-
17 rum Germaniae illustrium. Wenn gleich viele von obbenannten Gegenständen durch besondere Gesetze oder Gebräuche einzelner Häuser noch ihre eigne nähere Bestimmungen erlangen können; so würde man doch sehr irre gehen, wenn man z. B. den Vorzug des Mannsstamms vor Töchtern, und wiederum das Recht weiblicher Nachkommen in Ansehung der Mobiliarverlassenschaft nur als ein besonderes Recht dieses oder jenen Hauses, worin etwa noch besondere Familiengesetze darüber vorhanden sind, ansehen wollte; da eine unwidersprechliche Erfahrung zeiget, daß diese Rechtssätze in allen reichsständischen Häusern, wenn sie auch keine besondere Verträge darüber haben, offenbar gleichförmig beobachtet werden; wie schon

Lvdolf *de iure feminarum illustrium* P. 2. cap. I. §. 17. p. 72.

bemerket hat: Inter illustres multa pactis definiri, quae etiam ordinario iure ita fieri deberent; ideoque non valere consequentiam: pactum adest; ergo non obtinet ordinario iure; auch allenfalls noch weiter nachgesehen werden kann, was ich selbst in meinen

Beyträgen zum Teutschen Staats- und Fürstenrechte Th. 2. S. 128. u. f.

darüber ausführlicher geschrieben habe.

18 Nun mögen solche Dinge vorkommen, wo sie wollen; sie mögen, (wie der Regel nach zu erwarten seyn wird,) bey einem der höchsten Reichsgerichte, oder bey einer Austrägalinstanz, oder auch (wie sich in Recursfällen zutragen könnte,) bey der allgemeinen Reichsversammlung, oder endlich (wie unter ganz außerordentlichen Umständen nach besonderen Verhältnissen mancher Häuser zu Zeiten auch der Fall seyn kann,) bey Territorialgerichten zur rechtlichen Erörterung gelangen; so ist und bleibt in allen Fällen jene obseruantia generalis familiarum Germaniae illustrium hier die einzige Richtschnur, wornach eine solche rechtliche Erörterung angestellt werden muß.

19 Bey den sonst im ganzen Reiche geltenden gemeinen Privatrechten kann man es hier nicht bewenden lassen, weil hier von Personen die Rede ist, die nicht bloß als Mitglieder des Teutschen Reichs überhaupt, sondern in der besonderen Eigenschaft, als Teutsche Fürsten oder Grafen und Mitglieder reichsständischer Häuser, die ihre eigne Rechte haben, in Betrachtung kommen. Oder gesetzt auch, daß dergleichen Angelegenheiten fürstlicher oder gräflicher Personen in Rücksicht auf besondere Verträge oder andere Verhältnisse ihrer Häuser unter ganz besonderen Umständen in Territorialgerichten eines dritten Reichsstandes zur Sprache kommen können; so muß doch auch da die sonst richtige Regel: daß Territorialgerichte nach den Gesetzen ihres Landes zu sprechen haben, allerdings eine Ausnahme leiden, weil mit den besonderen Landesgesetzen, die zwar vor Reichsgesetzen und gemeinen Rechten ceteris paribus den Vorzug haben, hier noch andere besondere Rechte, die einem gewissen Stande von Personen eigen sind, in Collision kommen, die alsdann auch vor jenen Landesgesetzen den Vorzug mit Recht behaupten können. Denn auch hier darf man nicht außer Acht lassen, daß von Personen die Rede ist, die, wenn sie auch in gewissem Betrachte die Hoheit oder Lehnherrlichkeit eines dritten Reichsstandes über sich erkennen müssen, doch nicht **bloß** als Unterthanen des Landes anzusehen sind, sondern, wie der Fall nicht 20
selten in Teutschland ist, auf einer Seite mittelbare Vasallen und Unterthanen, und auf der andern Seite zugleich unmittelbare Mitglieder des Teutschen Reichs, und selbst Reichsstände seyn können.

Sobald alsdann Sachen vorkommen, die 21
sie nicht mit anderen Vasallen und Unterthanen des Landes, sondern nur mit anderen reichsgräflichen oder fürstlichen Häusern gemein haben; so können darüber auch jene Territorialgerichte nicht anders, als nach den besonderen Rechten, welche solche reichsständische Häuser in ganz Teutschland hergebracht haben, urtheilen, weil sie da nicht bloß in der Eigenschaft als Unterthanen, sondern vielmehr in der von ihren Personen in so weit unabsonderlichen Eigenschaft als Mitglieder reichsständischer Häuser in Betrachtung kommen.

In dieser Betrachtung aber sich auf die 22
bloßen Territorialgesetze einschränken zu wollen, würde desto unbilliger, und selbst der Natur der Sache zuwider seyn, weil man gar nicht annehmen kann, daß ein Territorialgesetzgeber, der bey Abfassung seiner Gesetze doch eigentlich nur das, was die Regel ist, nehmlich seine Unterthanen als Unterthanen betrachtet, vor Augen hat, auf den ganz besonderen Fall, der vielleicht nur ein oder anderes Individuum betrifft, da auch Angelegenheiten eines dritten reichsständischen Hauses an seine Gerichte kommen können, sein Augenmerk gerichtet haben sollte. Es würde also selbst über die Absicht des Gesetzgebers hinausgehen, wenn man seinen Gesetzen in der Anwendung auch auf solche Fälle eine solche Ausdehnung geben wollte, daß das

sonst

ſonſt in Teutſchland unter fürſtlichen und gräflichen reichsſtändiſchen Häuſern allgemein übliche Herkommen darunter leiden ſollte. Man kann vielmehr mit gutem Grunde annehmen, daß der Geſetzgeber, wenn man ihn über die Anwendung ſeiner Geſetze auf ſolche Fälle zum voraus befragt hätte, zuverläſſig zur Antwort gegeben haben würde, daß es ſich von ſelbſten verſtehe, daß Perſonen von ſolchem Stande, deren Rechte nach dem Gebrauche reichsſtändiſcher Häuſer ihre beſondere Beſtimmungen haben, unter den nur für bloße Unterthanen beſtimmten Geſetzen nicht mit begriffen ſeyn können, ſondern nach den eignen Rechten reichsſtändiſcher Häuſer zu beurtheilen ſeyen. — Ich ſage mit Fleiß immer: reichsſtändiſche Häuſer. Denn ſeitdem ſo viele adeliche Landſaſſen durch kaiſerliche oder andere Standeserhöhungen in den Grafenſtand oder zum Theil auch bis zur fürſtlichen Würde erhoben ſind, dergleichen Standeserhöhungen aber der landesherrlichen Gewalt ſowohl in Anſehung der Perſonen als Güter, nach ausdrücklicher Vorſchrift der kaiſerlichen Wahlcapitulation Art. 22. §. 5. keinen Abbruch thun können; ſo iſt freylich für dieſe Art des Grafen- oder Fürſtenſtandes ganz und gar keine Ausnahme von der Verbindlichkeit der Territorialgeſetze zu behaupten. Allein ganz eine andere Bewandtniß hat es mit ſolchen Fürſten oder Grafen, die urſprünglich von reichsſtändiſchen Häuſern abſtammen, und nur zufälliger Weiſe etwa wegen eines gewiſſen Gutes, oder vermöge gewiſſer Verträge zugleich eines andern Reichsſtandes Vaſallen, und deſſen Gerichten unterworfen ſind; denen dieſer Umſtand nie ihre urſprünglich reichsſtändiſche Eigenſchaft benehmen kann; wie z. B. niemand zweifeln wird, daß das marggräfliche Haus Baden, ob es gleich in Böhmen zugleich landſäſſig war, doch mit anderen urſprünglich Böhmiſchen Grafen nicht ganz auf einerley Fuß behandelt werden konnte, ſofern perſönliche Familienvorzüge dabey in Betrachtung kamen.

Wer ſieht alſo nicht, daß auf gleiche Art auch in Churſachſen ein Fürſt von Anhaltzerbſt, ein Fürſt von Schwarzburg, und ein Graf von Stolberg, wenn ſie gleich alle die Churſächſiſche Hoheit in gewiſſem Betrachte über ſich erkennen müſſen, doch mit anderen nur in Grafenſtand erhobenen urſprünglich bloß Sächſiſchen Edelleuten nicht zu vermengen ſind? Eben darum darf man auch auf der andern Seite nicht beſorgen, daß die Sätze, ſo ich hier zum Beſten des reichsſtändiſchen Fürſten- und Grafenſtandes behaupte, zum Nachtheile der landesherrlichen Hoheitsrechte auch von anderen bloß landſäſſigen Grafen und Edelleuten jemals gemißdeutet werden möchten.

* * *

II. Allgemeine Grundſätze vom Vorzugsrechte der Apanagen in reichsſtändiſchen Concurſen. 26

Das alles vorausgeſetzt kann ich nun erſt näher zu dem hier eigentlich in Frage ſtehenden Gegenſtande ſchreiten, da es nehmlich darauf ankömmt: 27

Ob und was in reichsſtändiſchen Häuſern den ſo genannten Apanagen für ein Vorzugsrecht in Concurſen zukomme?

Indem hier von Apanagen und Concurſen die Rede iſt, vereinigen ſich in Erörterung dieſer Frage zweyerley Gegenſtände, welche beide von den bisher ausgeführten Sätzen von den beſonderen Rechten reichsſtändiſcher Häuſer gerade die erheblichſten Beyſpiele abgeben können. Denn wenn je Perſonen fürſtlichen oder gräflichen Standes, die zu reichsſtändiſchen Häuſern gehören, nach der bisherigen allgemeinen Reichspraxi ſich beſonderer Rechte zu erfreuen haben; ſo iſt es gewiß in dieſen beiden Stücken, wo ihre Verhältniſſe in Concurſen oder in Dingen, die vom Rechte der Erſtgebuhrt abhangen, in Frage kommen. 28

* * *

1) Einige allgemeine Anmerkungen von dem, was reichsſtändiſche Concurſe beſonderes haben. 29

Was erſtlich die Concurſe anbetrifft, ſo iſt es eine reichskundige Sache, daß, ſo oft ſich ein reichsſtändiſches Haus dergeſtalt mit Schulden überladen findet, daß ein Concurs der Gläubiger nicht vermieden werden kann, dennoch nie, wie bey Privatperſonen, die Subſtanz der Güter ſelbſt angegriffen, auch der Regel nach nicht einmal das Mobiliarvermögen, ſondern nur der Betrag der Einkünfte des verſchuldeten Reichsſtandes als die Concursmaſſe angenommen wird; Daher auch nicht, wie in anderen Concurſen, die Gläubiger, ſo weit die Maſſe reicht, nach ihrem Vorzugsrechte auf einmal nach einander, oder, wo kein Vorzugsrecht eintritt, pro rata, ſondern vielmehr aus den jährlichen Einkünften nach und nach ihre Befriedigung erhalten, ſo daß die jährlichen Einkünfte, ſo lange noch Gläubiger vorhanden ſind, zu ihrer Befriedigung verwandt werden. 30 31

Der wahre Grund davon iſt unſtreitig dieſer, daß man Land und Leute, in deren Beſitz reichsſtändiſche Häuſer ſind, nach der Teutſchen Reichsverfaſſung als wahre Staaten anſieht, die nicht wie Privatgüter ſubhaſtirt und ihren erblichen Regenten entzogen werden können, ſondern deren Aufrechthaltung mit der ganzen Verfaſſung des Teutſchen Reichs ſo verwebt iſt, daß man ſie den Vortheilen einzelner Gläubiger nicht aufopfern kann; zumal da dieſe Verfaſſung keinem, der reichsſtändiſchen Häuſern Geld borgt, unbekannt ſeyn kann, folglich ſolche Gläubiger es ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn ſie 32 33

sie mit ihren Geldvorschüssen in dergleichen Verlegenheiten gerathen.

34 In diesem Vergleichungspuncte verhält es sich mit unsern Teutschen besonderen Staaten, gleich in vielen anderen Fällen, völlig eben so, wie mit ganzen Königreichen, die, bey noch so überhäuften Schulden, doch nie ihrer Substanz nach
35 als eine Concursmasse angesehen werden. Wenn auch gleich gedachte unsere Staaten nicht von gleicher Größe sind; so verändert sich doch damit das Recht selber nicht. Gleichwie alle und jede Teutsche Reichsstände in Ansehung ihrer Reichsstandschaft selbst sich einerley Rechte zu erfreuen haben; so kann das, was überhaupt nach der Teutschen Reichsverfassung für reichsständische Häuser einmal Rechtes ist, dem geringsten so wenig als dem größten versaget werden. Oder wo sollte die Gränzscheidung angehen, wo jene Vorrechte anfangen und aufhören sollten? Von solchen Gränzen oder Unterscheidungen wissen wenigstens unsere Reichsgesetze nichts.

36 Die kundbare Reichspraxis behandelt vielmehr die kleinste Reichsgrafschaft nach obigen Grundsätzen eben sowohl, als das größte Fürstenthum. Man sucht den Staat, der einmal, er sey nun groß oder klein, einen wesentlichen Bestandtheil des Teutschen Reichs ausmacht, in dem Bande zwischen Herrn und Unterthanen oder Haus und Land, aufrecht zu erhalten. Die Schuldenlast mag noch so groß seyn, und eine kaiserliche Debitcommission mag sich die billige Befriedigung derselben noch so sehr angelegen seyn lassen; so bleibt doch der verschuldete Besitzer des Landes der wahre Regent des-
37 selben. Alles, was zur Regierung des Landes gehöret, bleibt nach wie vor in seinem Gange. Selbst aus den Einkünften des Landes wird das, was an Besoldungen oder sonst zur Regierung des Landes erforderlich ist, erst abgerechnet, ehe der Ueberschuß der Einkünfte zu Befriedigung der Gläubiger angewandt wird. Auch der verschuldete Reichsstand erhält für sich und seine Familie seine Competenz; und in eben diese Reihe der so genannten Currentzahlungen, die gar nicht in den Concurs gezogen werden, gehören auch die Apanagen der nachgebohrnen Herren des Hauses.

38 Doch davon den wahren Grund einzusehen, ist nöthig, noch etwas tiefer in die Beschaffenheit des Rechtes der Erstgebuhrt, wie es in unsern Teutschen Häusern üblich ist, hineinzugehen; dabey aber vor allen Dingen sorgfältig zu unterscheiden, was sich A) von älteren Zeiten her von einer gesetzmäßigen Untheilbarkeit der Länder behaupten läßt, und was B) das heutige Erstgebuhrtsrecht mit sich bringet, wie es erst in ganz neueren Zeiten in jedem fürstlichen oder gräflichen Hause einzeln eingeführet worden ist.

* * *

2) Einige allgemeine Anmerkungen vom Rechte der Erstgebuhrt und Apanage A) in älteren Zeiten. 39

In älteren Zeiten, da Herzogthümer und 40
Grafschaften nicht, wie jetzt, erbliche Länder, sondern ursprünglich Aemter und Ehrenstellen waren, mit deren Besitze nur zugleich der Genuß gewisser Güter an statt der Besoldung verbunden war, fand anfangs gar kein Recht der Erbfolge statt. Und da auch nach und nach ei- 41
nem Sohne des Vaters Herzogthum oder Grafschaft nicht leicht versagt wurde, mithin in so weit endlich ein Erbfolgerecht von Vater auf Sohn statt fand; so verstand sich doch von selbsten, daß immer nur ein Sohn eine solche väterliche Stelle erlangen konnte. So wenig heutiges Tages ein Gouvernement oder eine Beamtenstelle theilbar ist; so wenig konnte es damals mehreren Söhnen eines Herzogs oder Grafen einfallen, des Vaters Herzogthum oder Grafschaft unter sich zu vertheilen, oder auch etwa in Gemeinschaft mit einander zu behalten. Gern waren sie zufrieden, wenn nur einer von ihnen die väterliche Stelle erhielt. Gemeiniglich war 42
es das Loos des Erstgebohrnen. In so weit kann man schon von selbigen Zeiten eine Untheilbarkeit fürstlicher und gräflicher Ehrenstellen und Länder, und ein damit verbundenes Erstgebuhrtsrecht in den Häusern des hohen Adels in Teutschland herleiten. Dahin gehöret die bekannte Stelle des Longobardischen Lehnrechts:

II. F. 55. §. 1.

Ducatus, marchia, comitatus non diuidatur.

Unter solchen Umständen geschah es häufig, 43
daß von mehreren Brüdern nur einer Herzog, ein anderer Marggraf, ein dritter Graf, ein vierter oder auch mehr folgende freye Herren, d. i. freye Güterbesitzer vom Herrenstande waren. Alsdann fehlte es selten auch solchen nachgebohrnen Herren an eignen Mitteln; ohne zu gedenken, was gemeiniglich der geistliche Stand, den solche Herren zu erwehlen pflegten, ihnen noch für Einkünfte und Vortheile gewährte.

Allenfalls wurde freylich ein Erstgebohrner, 44
wenn seine jüngere Brüder keine eigne Mittel hatten, sich nicht entziehen, für ihren standesmäßigen Unterhalt zu sorgen; der aber alsdann nicht etwa der herzoglichen Würde des Erstgebohrnen angemessen seyn durfte, sondern z. B. auf einen bloß freyherrlichen Stand ziemlich herabgestimmt, und doch standesmäßig seyn konnte.

Zu dieser Gattung Untheilbarkeit kann man 45
füglich selbst noch diejenige rechnen, welche nebst dem Rechte der Erstgebuhrt für die Churfürstenthümer in der goldenen Bulle festgesetzt wurde. Vermöge deren sollte dasjenige Land, worauf eigentlich die Churwürde haftete, ewig untheilbar, und jedesmal nur der Erstgebohrne des Hauses Churfürst seyn. Das hinderte aber nicht, daß z. B. im Hause Pfalz doch mehrere Her-

Digitized by Google

Herren vom Hause, als Pfalzgrafen in Lautern, Neuburg, Zweybrücken, Veldenz u. s. w., abgetheilte eigne Länder haben konnten. Oder wenn im Hause Sachsen immer nur ein Churfürst war, der den Churkreis Wittenberg, worauf eigentlich diese Chur haftete, besaß; so konnten doch andere Länder des Hauses, als Meissen, Thüringen, Vogtland u. s. w. unter mehreren Herren des Hauses vertheilet werden; wie solches in beiden Churhäusern Pfalz und Sachsen noch lange nach der goldenen Bulle der Fall war, und zum Theil noch ist.

46 Auf allen Fall aber, und in der Voraussetzung, wenn es an eignen Gütern für nachgebohrne Herren des Hauses fehlte, empfahl nun freylich die goldene Bulle cap. 25. §. 5. sehr billig die nachgebohrnen Herren der Vorsorge des Erstgebohrnen, als regierenden Churfürsten, qui apud alios fratres et sorores, so lauten die Worte der goldenen Bulle am a. O., se clementem et pium exhibebit continuo, iuxta datam sibi a Deo gratiam et iuxta suum beneplacitum et iplius patrimonii facultates.

47 Dieses churfürstliche Erstgebuhrtsrecht war auf solche Art durch ein ausdrückliches Reichsgrundgeseß bestimmt; so wie jene ursprüngliche Verfassung der Herzogthümer und Grafschaften sich lange Zeit hindurch mittelst Herkommens erhielt. Beide Arten der Untheilbarkeit und Erstgebuhrt kann man füglich gesetzmäßig nennen, weil sie sich für jede Gattung von selbsten verstand, und nicht erst in jedem einzelnen Hause besonders eingeführet zu werden brauchte.

48 Wenn man nun die Frage aufwirft: was das für eine Art von Befugniß war, vermöge deren bey einer gesetzmäßigen Untheilbarkeit und Erstgebuhrt ein Nachgebohrner allenfalls seinen Unterhalt vom Erstgebohrnen erwarten konnte? so war das freylich kein dingliches Recht des Nachgebohrnen, sondern nur eine persönliche Verbindlichkeit des Erstgebohrnen. Folglich wenn mehrere dergleichen persönliche Obliegenheiten eines Erstgebohrnen mit einander in Collision gekommen wären, hätte alsdann allerdings diese Collision nach rechtlichen Grundsätzen vom Vorzugsrechte unter mehreren Gläubigern eines Schuldners beurtheilet werden müssen.

49 Es würde aber auch keinen Zweifel gehabt haben, daß, wenn einem solchen Erstgebohrnen bey entstandenem Concurse doch eine standesmäßige Competenz hätte ausgeworfen werden müssen, eine gleichmäßige Competenz in ihrer Art auch nachgebohrnen Herren des Hauses hätte angedeihen müssen, ohne daß andere Gläubiger sie davon zu verdrängen berechtiget gewesen seyn würden.

* * *

50 **B) Vom Rechte der Erstgebuhrt und Apanage nach der heutigen Verfassung.**

Ganz eine andere Bewandtniß hat es B) mit dem Rechte der Erstgebuhrt, wie es erst in neueren Zeiten in den meisten fürstlichen und reichsgräflichen Häusern in einem jeden besonders durch eigne Familiengesetze eingeführet worden ist.

Lange zuvor, ehe dieses geschah, hatte der 51
Begriff von Herzogthümern, Marggrafschaften, Grafschaften, wie sie ursprünglich als Aemter und Ehrenstellen anzusehen gewesen waren, schon seit mehreren Jahrhunderten gänzlich aufgehört. Jedes Fürstenthum, jede Grafschaft, es mochte Lehn oder Nichtlehn seyn, hatte man in Ansehung der darin statt findenden Erbfolge schon vorlängst als völlig erblich behandelt. Von eben der Zeit her ward aber auch nicht mehr an Untheilbarkeit und ausschließliches Vorrecht der Erstgebuhrt gedacht; sondern, wie in Privatgütern, ward auch in Fürstenthümern und Grafschaften mehreren Söhnen eines Vaters ein völlig gleiches Erbrecht zugestanden.

Mehrere fürstliche oder gräfliche Söhne, 52
die ihren Vater überlebten, erbten daher auch auf gleiche Weise; sie mochten nun unter sich zur Theilung schreiten, oder in Gemeinschaft bleiben. Keiner war berechtiget den andern von der Erbfolge auszuschliessen. Höchstens beruhete es auf gutwilligen Verzichtleistungen, wenn von mehreren Brüdern einer oder der andere etwa im geistlichen Stande seine reichliche Versorgung fand oder hoffen konnte, und in solcher Rücksicht anderen Brüdern, die im weltlichen Stande blieben, den Besitz und Genuß der väterlichen Güter überließ.

Eben deswegen gieng nun auch Stand und 53
Würde vom Vater nicht etwa nur auf einen Sohn, wie ehedem von mehreren Söhnen eines Herzogs nur einer wieder Herzog wurde, andere mit dem Grafenstande oder Freyherrenstande sich begnügen mußten, (wie noch jetzt in Frankreich von mehreren Brüdern oft nur einer Duc, andere Marquis, Comtes, Chevaliers, sind, oder wie in England häufig nur ein Haupt der Familie den Herrenstand fortführet, andere nur den einfachen Adel behalten; oder wie auch jetzt wieder in Teutschland bey neueren fürstlichen Standeserhöhungen häufig der Fall ist, daß der Fürstenstand nur auf den jedesmaligen erstgebohrnen regierenden Herrn fortgeht, und die übrigen Brüder oder Vettern nur im Grafenstande bleiben.) Nein, wenn ein Fürst oder Graf jetzt auch noch so viele Söhne hatte, so erbte der fürstliche oder gräfliche Stand, und der völlige väterliche Ehrentitel auf alle Söhne in gleichem Maaße fort. Mehrere Söhne eines Herzogs, Marggrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen, u. s. w. wurden wieder Herzoge, Marggrafen u. s. w.; mehrere Söhne eines Grafen wieder Grafen.

So war es schon Jahrhunderte hindurch 54
gehalten worden, ehe nach und nach ein reichsständisches Haus nach dem andern wieder darauf

auf fiel, Untheilbarkeit und Erstgebuhrt einzuführen, um nicht durch Zersplitterung der Länder entkräftet und ausser Stand gesetzt zu werden, den Glanz der Familien zu erhalten, worauf man gewohnt war, als auf dem ersten Grundsaz des Teutschen Adels, alle Familien-Einrichtungen zu bauen. Damit ergab sich aber von selbsten, daß, wo schon mehrere Brüder oder Stammsvettern vorhanden waren, ohne deren Einwilligung keine solche Veränderung in der Erbfolgeordnung gemacht werden
55 konnte. Und wo diese Veränderung auch zu Stande kam, gieng doch die Absicht ganz nur dahin, die Ordnung der Erbfolge nach dem Rechte der Erstgebuhrt dergestalt einzurichten, daß alle nachgebohrne Herren des Hauses den Besiz von Land und Leuten mit den darauf haftenden Hoheitsrechten dem Erstgebohrnen, als nunmehr allein regierenden Herrn, überlassen sollten. Daß sie auch ihren nach dem bisherigen Herkommen angeerbten fürstlichen oder gräflichen Stand einbüßen sollten, fiel unter diesen Umständen keinem Stifter des Rechts der Erstgebuhrt ein. Oder ging war es für alle nachgebohrne Herren in fürstlichen und gräflichen Häusern, daß sie den Erstgebohrnen die völlige Landesregierung mit allen Vorzügen, die der Unterschied zwischen regierenden und nicht regierenden Herren von selbsten mit sich bringet, ganz allein überlassen mußten.

56 Entstand aber nun natürlicher Weise die Frage: was dann den nachgebohrnen Herren für dieses Opfer künftig für eine Entschädigung zukommen sollte? so ergab sich die Bestimmung von selbsten, daß, an statt daß sie sonst ihren Unterhalt mittelst gleicher Vertheilung oder in gemeinschaftlichem Genuß von Land und Leuten selbst zu erheben hatten, nun doch auf andere Art dafür gesorget werden mußte, daß sie ihres Unterhalts, und zwar ihres standesmäßigen Unterhalts, nach Verhältniß der fürstlichen oder gräflichen Würde ihres Hauses, die sie nach wie vor behielten, und dann nach Verhältniß der Größe und Ergiebigkeit des Landes, das jezt der jedesmalige Erstgebohrne allein besitzen sollte, auf die unüberfehliche Zukunft gesichert wurden.

57 In dieser Absicht ward I) in verschiedenen fürstlichen und gräflichen Häusern der Weg eingeschlagen, daß man den Erstgebohrnen von allen Ländern seines Hauses oder des Stammes, von dem ihm das Recht der Erstgebuhrt zugestanden war, für allein regierenden Herrn erklärte, und ihm insonderheit den Inbegriff aller Hoheitsrechte, sofern nicht besondere Aus-
58 nahmen davon gemacht waren, zueignete; daß man aber dem nachgebohrnen Herrn ein gewisses Stück Landes zu seinem Unterhalte, mit den hauptsächlich dahin abzweckenden Rechten, einräumte; wie auf solche Art noch jezt dergleichen Verhältnisse in mehreren fürstlichen und gräflichen Häusern im Gange sind, als z. B. zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Rotenburg, Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Hoym, Isenburg-Birstein und Isenburg-Philippseich, zwischen den Fürsten und Grafen von Waldeck u. s. w:

Wenn man nun in Rücksicht auf obige Fra- 59
ge vorerst bey diesen Beyspielen stehen bleibt, und in nähere Erwegung zieht, was hier die Natur der Sache mit sich bringen würde, auf den Fall, wenn der erstgebohrne Herr eines solchen Hauses in Concurs geriethe, das Verhältniß, das alsdann zwischen dessen Gläubigern und den nachgebohrnen Herren des Hauses eintreten würde, richtig zu bestimmen; so ergibt es sich ohne alle Ausführung schon von selbsten, daß die Abfindung eines solchen nachgebohrnen Herrn mit dem Concurse, der über den Erstgebohrnen verhänget wäre, ganz und gar nichts zu thun haben würde. Sondern, wo irgend bey Concursen ein so genanntes Separationsrecht eintritt, vermöge dessen dasjenige, was jemanden eigenthümlich oder aus eigenem Erbrechte zukömmt, nicht mit persönlichen Forderungen an der Person des concursmäßigen Schuldners vermenget werden darf, sondern vom Concurse ganz abgesondert werden muß; so würde das gewiß hier die vollkommenste Anwendung finden müssen. Gesezt z. B. daß über Hessendarmstadt oder über den Fürsten von Waldeck eine kaiserliche Debitcommission erkannt wäre, würde es da wohl jemanden auch nur eingefallen seyn, daß auch Hessenhomburg oder der Graf von Waldeck, als nachgebohrne Herren dieser Häuser, mit in sothane Debitcommissionen gezogen werden müßten, um mit denjenigen, was ihnen zu ihrer Abfindung mit Vorbehalt der Landeshoheit des Erstgebohrnen angewiesen ist, erst die Concursmasse vergrößern zu helfen, und dann erst unter anderen Gläubigern des regierenden Herrn ihre Ansezung und Befriedigung zu erwarten?

So gewiß das niemanden in Sinn kommen 60
würde; eben so gewiß ist es auch II), daß nach der wahren Beschaffenheit des Rechts der Erstgebuhrt, wie sichs in unseren fürstlichen und gräflichen Häusern verhält, auch da, wo die Abfindung der Nachgebohrnen nicht im Besize eines Stücks Landes, sondern in baaren Geldleistungen oder auch in gewissen Naturalabgaben besteht, dennoch das Verhältniß zwischen dem, was auf solche Art den Nachgebohrnen gebühret, und den Gläubigern des erstgebohrnen regierenden Herrn, wenn derselbe in Concurs geräth, keine Aenderung leiden könne.

Man würde sich sehr irren, wenn man 61
diese so genannte Apanage einer bloß persönlichen Verbindlichkeit zu Alimenten gleich schäzen wollte. Aus obigen Geschichtsumständen, wie das heutige Recht der Erstgebuhrt in unseren fürstlichen und gräflichen Häusern aufgekommen

ist,

Digitized by Google

iſt, ergibt ſich vielmehr, daß den nachgebohrnen Herren ein mit den erſtgebohrnen völlig gleiches Erbrecht zugeſtanden, das mit Einführung des Rechts der Erſtgebuhrt in der That nicht aufgehoben, ſondern zur Aufnahme des Hauſes nur in eine Abfindung verwandelt wird.

62 Dieſe Abfindung mag nun in einem den Nachgebohrnen ein vor allemal zur Benutzung angewieſenen Stücke Landes, oder in einer jährlich zu leiſtenden Hebung beſtehen; ſo hat ſie in beiden Fällen mit dem Concurſe, worein etwa der Erſtgebohrne des Hauſes gerathen iſt, für ſich nichts zu thun.

63 Gemeiniglich wird ſchon von ſelbſten für bekannt angenommen, daß Apanagen eben ſowohl, als Beſoldungen, Cammerzieler oder andere auf dem Lande haftende Laſten, als ſo genannte **Current-Zahlungen**, ohne in den Concurs gezogen zu werden, ihren Gang fortgehen. Dieſes bringt auch in der That die Natur der Sache mit ſich, weil bey reichsſtändiſchen Debitweſen nicht, wie bey Privatconcurſen, mit Angreifung der Subſtanz der Güter dem ganzen Vermögen des Schuldners auf einmal ein Ende gemacht, ſondern alles nach dem Grundſatze eingerichtet wird, daß die Gläubiger aus den Einkünften des Landes nach und nach ihre Befriedigung erlangen, Haus und Land ſelbſt aber aufrecht erhalten werden ſollen.

64 So wenig alſo Land und Leute oder auch nur des verſchuldeten Reichsſtandes eigne Cammergüter, noch ordentlicher Weiſe ſelbſt ſolche Dinge, die man allenfalls zum Mobilarvermögen deſſelben rechnen könnte, wie in anderen Concurſen gewöhnlich iſt, verkauft und zerſtückelt werden; ſo wenig kann man ſich zu gut halten, um das Haus, und deſſen Stammsvettern oder nachgebohrne Herren unbekümmert zu ſeyn, wie freylich bey anderen Concurſen darauf keine Rückſicht genommen wird, was des gemeinen Schuldners Familie und Seitenverwandten künftig für ein Schickſal treffen möge. Nein, aus eben dem Grunde, warum man Land und Leute, indem es wahre Staaten und weſentliche Beſtandtheile des Teutſchen Reichs ſind, ihrer Subſtanz nach keinem Concurſe aufopfert, darf auch kein reichsſtändiſches Haus eines Concurſes halber zu Grunde gerichtet werden. Dieſes würde aber offenbar geſchehen, wenn nachgebohrne Herren mit ihren Apanageforderungen in Concursurtheilen mit anderen Gläubigern vermengt werden ſollten.

65 Wenn man auch nur einigen von den übrigen Gläubigern den Vorzug vor ihnen geben wollte; wovon ſollten dann die apanagirten Herren bis dahin, daß die Reihe der ſucceſſiven Zahlung an ſie käme, ihren ſtandesmäßigen Unterhalt hernehmen können? Oder was könnte es ihnen vollends helfen, wenn gar unter der Zahl chirographariſcher Gläubiger erſt lange nach ihrem Tode die Auszahlung für ſie erſt ihren Anfang nehmen ſollte? Und wie würde ſich 66
das verantworten laſſen, ſolche nachgebohrne Herren mit ihren Unterhaltsgeldern nur anderen Gläubigern gleich zu halten, da ſie gar nicht mit dieſen in eben dem Falle ſind, dem regierenden Herrn Credit gegeben zu haben, womit oft nur Reizungen zu entbehrlichen Ausgaben auf der einen Seite, wie nicht ſelten wucherliche Hoffnungen auf der andern Seite verknüpfet ſind; ſondern da vielmehr die Apanage nur ein Surrogat des Erbrechts iſt, das ſonſt den jüngeren Herren des Hauſes eben ſo gut als dem Erſtgebohrnen zugekommen wäre, wenn nicht das Recht der Erſtgebuhrt die Ordnung der Erbfolge in ſo weit geändert hätte, daß jetzt die Gläubiger nach Abzug der Apanagen und anderer Currentzahlungen die Einkünfte des **ganzen** Landes zu ihrer Befriedigung erhalten, wovon ſonſt ein Theil den Nachgebohrnen ſelbſten zugekommen ſeyn würde?

Alſo ſieht man höchſtbillig und recht die 67
Apanagen nicht als Forderungen an, die auf einem dem verſchuldeten Reichsſtande gegebenen Credit beruhen; ſondern als fortlaufende Zahlungen, die eben ſowohl als Beſoldungen, Cammerzieler oder ähnliche Laſten auf dem Lande haften, und gar nicht in den Concurs gehören.

Dieſes bezeugen vorerſt alle hieher gehörige 68
und der Sachen kundige Schriftſteller, als vorzüglich

Moſer vom reichsſtändiſchen Schuldenweſen Th. 2. S. 339.

wo er ſchreibt: "Wenn eines debitirenden Standes Agnaten Apanagen u. d. gl. von ihm zu „beziehen haben; ſo wird es in Anſehung deſſen ordentlicher Weiſe gehalten, wie von den „Kindern gemeldet worden." (nehmlich, wie er S. 337. bemerklich gemacht: daß ſie unter den Landes-erogandis, als Currentzahlungen, ihren Fortgang behalten); ingleichen

eben daſelbſt S. 361.

"Zu den ordentlichen Ausgaben (nehmlich die als Currentzahlungen unabhängig vom Concurſe fortgehen) "gehören ferner die Deputate „der Wittwen, nachgebohrner Herren, Töchter, Agnaten ꝛc., welche vom regierenden Herrn „präſtiret werden müſſen," und noch deutlicher

MYSAEVS *de iure commiſſionum, quae in concurſu illuſtrium ſolent conſtitui* (Goetting. 1774.) §. 90. p. 76.:

Officium curatoris ſiue caſſae directoris eo redit, vt — ſumtus neceſſarios, veluti onera imperii et circuli, competentiam principis, APANAGIA et vidualitia, diaetas ſubdelegatorum aliorumque ad iudicium concurſus neceſſariorum ſalaria ſoluat, reliqua creditoribus ſeruet; wie auch

eben daſelbſt §. III. p. 93.:

Praeter iſtas praeſtationes (ſcil. onerum imperii) APANAGIATI non minus, quam ipſe princeps obaeratus, EA, QVAE IPSIS DE-

DEBENTVR, vt et viduae decessorum vi-dualitia sua et dotalitia, quippe quae alimentis solent adnumerari, POSTVLANT, NEC SE LITI IMMISCERE CVPIVNT; *id quod etiam ita vi obseruantiae conceditur, summaque ad ea soluenda necessaria a reditibus massae*, vna cum principis competentia, *detrahitur, vsque quotannis praestatur.*

69 Weil man alſo gemeiniglich ſchon als bekannt vorausſetzt, daß die Apanagen mit andern fortlaufenden Zahlungen, die nicht zum Concurſe gehören, von ſelbſten ihren Fortgang behalten; ſo wird in den locationsurtheilen, die über reichsſtändiſche Debitwesen zu ergehen pflegen, der Apanagen nicht einmal immer ausdrückliche Erwehnung gethan. Doch fehlt es auch da nicht an Beyſpielen reichsgerichtlicher Erkenntniſſe, die wenigſtens hinlänglich ſind, obige Sätze aus der würklichen Reichspraxi zu beſtärken.

70 So erkannte der Reichshofrath am 8. Aug. 1765. in Sachen Reichserbtruchſeſſen Grafen zu Waldburg, Gebhard Xaveri Schuldenwesen und Güteradminiſtration betreffend, inſonderheit auf Anſuchen der verwittweten Gräfinn Marie Eleonore, und des Grafen Anton Wilibald zu Wolfegg-Waldſee:

"Soviel die Witthums-, wie auch die „Apanages-Gelder betrifft, reſcribatur — „dem Grafen von Zeyl, als von kaiſerlicher „Majeſtät beſtellten gräflich Waldſeeiſchen „Adminiſtrator: ſowohl den diesfälligen „Rückſtand unverweilt zu bezahlen, als auch für das künftige mit „Abführung des jährlich bedungenen quanti „ohne Verſäumniß richtig zuzuhalten."

Moſer vom reichsſtändiſchen Schuldenweſen Th. 2. S. 189.

71 Desgleichen ergieng am 22. Nov. 1770. im gräflich Limburg-Styrumiſchen Debitwesen ein Reichshofrathsconclusum folgenden Inhalts:

"Reſcribatur dem Herrn Fürſten zu „Schwarzenberg, als verordnetem kaiſerlichen commiſſario in dem gräflich Limburg-„Styrumiſchen Debitwesen: Nachdem durch „den zwiſchen den beiden Grafen zu Limburg-„Styrum den 24. Jul. 1761. getroffenen „Vergleich, vermöge deſſen der jüngere ſeinem ältern Bruder den Antheil ſeiner Güter gänzlich abgetreten, dem erſtern dagegen jährlich 2000. Fl. Apanagegelder „zugeſichert worden; als habe der Herr Fürſt „dem Grafen Ernſt Johann Maria von Limburg-Styrum ſolche von den Einkünften der unter ſeiner Adminiſtration „ſtehenden Limburg-Styrumiſchen Güter „*durante concurſu* zu verabfolgen, und damit von dem Tage des unterm „9. May 1769. erkannten Concurſes den „Anfang zu machen."

Moſer am a. O. S. 102.

In einem andern Erkenntniſſe, das der 72
Reichshofrath in dem Sachſen-Hildburghauſiſchen Schuldenwesen am 19. Febr. 1771. ergehen ließ, hieß es:

„Ihre kaiſerliche Majeſtät hätten auf einer „Seite die außerordentliche Schuldenlaſt, „auf der andern die Geringfügigkeit der Lan„deseinkünfte, wovon noch die „Competenz, *apanagia*, Witthum und „andere eroganda beſtritten werden „müßten, in Erwegung gezogen ꝛc."

MYSAEVS *de iure commiſſionum in concurſibus illuſtrium* p. 136. n. 2.

Deutlicher kann doch wohl kein reichsgerichtliches Bekenntniß erwartet werden, daß man, wie ich oben erwehnt habe, es ſchon von ſelbſten als bekannt vorausſetze, daß Apanagen, die Schuldenlaſt mag noch ſo groß und die Concursmaſſe der Landeseinkünfte noch ſo geringfügig ſeyn, dennoch aus den Landeseinkünften eben ſowohl als die Competenz und Witthum oder andere Eroganda beſtritten werden müſſen. 73

Im gräflich Hohenembsiſchen Debitwesen 74
wurde am 27. Febr. 1727. des verſchuldeten Grafen Franz Rudolfs Vetter, dem Grafen Franz Wilhelm Maximilian, vom Kaiſer ſo gar erlaubt, in Abſchlag ſeiner Alimentationsgebühren 4000. Fl. auf die Grafſchaft Hohenembs aufzunehmen.

Moſer am a. O. Th. 1. S. 269.

So gewiß iſt es, daß in reichsſtändiſchen 75
Häuſern die Apanagen als eine auf dem Lande ſelbſt haftende Abgabe angeſehen werden.

Das alles aber iſt doch wohl ſo beſchaffen, 76
daß, wenn je für unſern reichsſtändiſchen Teutſchen Fürſten- und Grafenſtand ein eigenes in obſeruantia generali familiarum illuſtrium beruhendes und in praxi ſummorum imperii tribunalium anerkanntes beſonderes Recht nicht verkannt werden kann, das gewiß hier der Fall iſt, wie faſt in allen anderen Fällen, wo es auf Fragen ankömmt, die in das Recht der Erſtgebuhrt und die beſondere Succeſſionsart unſerer fürſtlichen und gräflichen Häuſer einſchlagen.

Hat nun dieſes ſeine Richtigkeit, daß ver- 77
möge des ganz beſonderen Rechtes, deſſen unſer reichsſtändiſcher Teutſcher Fürſten- und Grafenſtand in Anſehung deſſen, was ins Recht der Erſtgebuhrt einſchlägt, ſich zu erfreuen hat, Apanagengelder im Concurſe nicht unter die Zahl creditirter Schuldforderungen, ſondern zu den extra concurſum aus den Landeseinkünften zu leiſtenden Current-Zahlungen gehören; ſo mag übrigens der Conçurs anhängig ſeyn, wo er will, ſo muß doch dieſes ganz beſondere Recht

ſowohl

Digitized by Google

ſowohl vor allen anderen gemeinen Rechten, als auch vor Provincial- oder Territorial-Rechten den Vorzug haben.

78 Von Römiſchen gemeinen Rechten kann ohnehem in Fragen, welche das Apanage betreffen, überall kein Gebrauch gemacht werden, weil das Römiſche Recht ſowohl von Apanage als überhaupt vom Rechte der Erſtgebuhrt nichts weiß. Wenn alſo gleich ſonſt in Concurſen das Römiſche Recht als gemeines Recht, ſo weit es auf unſere Sitten und Geſchäffte anwendbar iſt, zum Grunde gelegt wird; ſo würde man doch gewaltig irren, wenn man ſchlechterdings eine unabfällige Regel daraus machen wollte, daß auch heutiges Tages in Concurſen kein Abſonderungs- und kein Vorzugsrecht ſtatt finden dürfte, als deſſen in Römiſchen Geſetzen Meldung
79 geſchähe. Manches Vorzugsrecht, als namentlich unter andern ſelbſt das vom Liedlohne, wird in ganz Teutſchland beobachtet, ohne daß es aus anderen Quellen, als unſern eignen einheimiſchen Sitten und Gebräuchen hergeleitet werden kann.

Car. Fried. Walch diſſ. *de priuilegio pecuniae hereditariae creditorum in concurſu* (Ien. 1776.) §. 5. p. 10.

Wie vielmehr muß es dabey bleiben, daß ein ſo eignes Teutſches Inſtitut eines ſo erhabenen Standes, wie das Recht der Erſtgebuhrt und der davon abhangenden Apanagegelder, ſeinen eignen Gang gehet, ohne durch den Mangel ausdrücklicher Römiſcher Vorſchriften, oder auch durch unſchickliche Anwendung entfernter Römiſcher Analogien, wie z. B. die von Alimenten im Römiſchen Sinne iſt, ſich hier irre machen zu laſſen.

80 Wo nun auch in Rechtsfällen, die bey Sächſiſchen Gerichten anhängig ſind, ſonſt das Sächſiſche Recht die Stelle des gemeinen Rechts vertreten mag; ſo hat es doch in Anwendung auf gegenwärtigen Fall, da vom Vorzugsrechte der Apanagegelder eines reichsgräflichen Hauſes die Frage iſt, damit eben die Bewandtniß, wie mit dem Römiſchen Rechte. Auch den Sächſiſchen Geſetzgebern hat es nie einfallen können, dieſen ganz außerordentlichen Fall, da über ein Vorzugsrecht der Apanagegelder in einem reichsgräflichen Concurſe bey einem Sächſiſchen Gerichte geſtritten wird, zum Gegenſtande ihrer Geſetzgebung zu machen.

81 Man mag ſowohl alle Sächſiſche Geſetzbücher als alle Schriften der Sächſiſchen und anderen Rechtsgelehrten über den Concurs und über das Erſtigkeitsrecht der Gläubiger nachſchlagen, ſo wird man freylich von Apanage keine Rubrik weder unter den verſchiedenen Gattungen der Separationsrechte, noch in irgend
82 einer der gewöhnlichen fünf Claſſen finden. Darum ſollte aber den Apanagegeldern keine andere Stelle, als unter den chirographariſchen Gläubigern angewieſen werden? — Das wäre doch ein ganz außerordentlicher, in der That ein ganz unleidlicher Schluß! Nein, Natur der Sache, längſt hergebrachtes Recht aller reichsſtändiſchen Häuſer, und eine kundbare reichsgerichtliche Praxis ſprechen hier ganz anders: Apanage muß als Currentzahlung aus den Landeseinkünften geleiſtet werden, ehe davon etwas in den Concurs gezogen werden darf.

Nun mag immer auch in der Churſächſiſchen 83
Proceßordnung eine gewiſſe Ordnung, wie die Gläubiger in Concurſen befriediget werden ſollen, vorgeſchrieben ſeyn; auch natürlicher Weiſe mit der Clauſel: daß darnach in allen Gerichten der Churſächſiſchen Lande geurtheilt werden ſolle; — verſteht ſich doch allemal, ſofern nicht Fälle vorkommen, an die der Geſetzgeber nicht gedacht hat, und die aus anderen Rechtsgrundſätzen ihre ganz beſondere Beſtimmung haben.

Daß aber bey Abfaſſung der Churſächſiſchen 84
Proceßordnung 1622. und deren im Jahre 1724. erfolgten Erläuterung und Verbeſſerung auch auf den beſonderen Fall gedacht worden wäre, daß auch bey Churſächſiſchen Gerichten über ein reichsſtändiſches mit dem Rechte der Erſtgebuhrt verſehenes Haus ein Concurs anhängig werden, und über das Vorzugsrecht der Apanagegelder die Frage entſtehen könnte; wird wohl niemand behaupten. Daß alſo, wenn nun gleichwohl 85
dieſer Fall unter ganz außerordentlichen bey der Geſetzgebung gewiß nicht vorhergeſehenen oder vor Augen gehabten Umſtänden eintritt, die Apanage bloß bewegen, weil ihr ſonſt nach der Natur der Sache und allgemeiner Reichspraxi gegründetes Vorzugsrecht nicht ausdrücklich angeführet werden, nur unter die chirographariſchen Schuldforderungen gezehlt werden ſollte; läßt ſich eben ſo wenig behaupten. Vielmehr iſt unwiderſprechlich als richtig anzunehmen, daß der Umſtand, daß in der Territorialgeſetzgebung eines Gegenſtandes, den man von dieſer Seite nicht vor Augen haben können, nicht gedacht hat; darum nicht ausſchließt, daß deſſen Beſtimmung, wie ſie auf anderen Rechtsgrundſätzen, inſonderheit für dieſen beſonderen Stand, den die Sache nur treffen kann, nach der einmal ſchon bewährten Reichspraxi beruhet, auch hier ihren Fortgang behalte. Unmöglich läßt ſich das Gegentheil davon anders 86
gedenken, als in dem einzigen Falle, wenn der Geſetzgeber ausdrücklich geſagt hätte, daß, wenn auch von Apanagegeldern eines reichsſtändiſchen Hauſes bey Churſächſiſchen Gerichten die Frage vorkommen würde, ſolchen das ſonſt nach der Natur der Sache und der Reichspraxi denſelben zukommende Vorrecht dennoch nicht geſtattet werden ſollte. Davon iſt es aber ſo weit entfernt, daß, wenn man ſich auch nur in Gedanken den Fall vorſtellt, wie der Geſetzgeber wahrſcheinlich ſich hierüber erklärt haben möchte, gewiß niemanden einfallen wird, es für glaublich zu halten, daß der Geſetzgeber ein unter reichsſtän-

Digitized by Google

dischen Häusern so allgemein hergebrachtes Vorrecht der Apanage dergestalt verkannt haben sollte, um nur in seinen Territorialgerichten eine Ausnahme davon zu gestatten.

* * *

II.

87 Genauere Erörterung der besonderen Umstände des gegenwärtigen Falles.

Das alles endlich nun noch auf die ganz besonderen Umstände des gegenwärtigen Falles in Anwendung zu bringen, sind nur folgende Dinge wohl aus einander zu setzen.

88 I. Das Hauptfactum, so hier zum Grunde liegt, bestehet darin, daß die Herren Grafen von Stolberg, die als Mitglieder des Obersächsischen Kreises und als Theilhaber an der Wetterauischgräflichen Stimme auf dem Reichs-
89 tage unstreitige Reichsstände sind, zugleich in sofern, als sie auch Sächsische Vasallen sind, nach dem von den Sächsischen Häusern behaupteten Grundsatze: daß Sächsische Vasallen auch als Landsassen die Sächsische Hoheit anzuerkennen schuldig seyen, von Churſachsen als Landsassen in Anspruch genommen worden, und vermöge gewisser in den Jahren 1568. und 1671 geschlossener Recesse sich gefallen lassen müssen, daß ihre Rechtssachen auch an Churſächsische Gerichte gelangen können.

90 So bekannt ich das alles mit dem Verfasser obgedachter Disputation hier annehmen, oder auch an seinen Ort gestellt seyn lassen kann; so gewiß ist es doch, daß darum nach dem, was ich oben schon ausgeführt habe, die Herren Grafen von Stolberg nicht mit solchen Sächsischen Grafen und Edelleuten, die nichts anders als Sächsische Landsassen sind, vermengt wer-
91 den dürfen. Ihnen klebt allezeit zugleich, wie ein unauslöschlicher Character, die Eigenschaft eines reichsständischen Hauses an, die ihnen ganz unverkennbare Vorzüge gibt, auf welche andere bloß Sächsische Landsassen keinen Anspruch machen dürfen. Selbst in gegenwärtiger Sache kann schon das dem gräflichen Hause Stolberg nicht bestrittene Recht der Erstgebuhrt davon zur Probe dienen, und noch mehr der Umstand, daß, was sonst in Concurs gerathenen Sächsischen Vasallen nicht gestattet wird, hier nicht die Substanz der Güter, auch nicht einmal des gemeinen Schuldners Mobiliarvermögen, sondern nur die Einkünfte der Grafschaft mit Vorbehalt einer standesmäßigen Competenz zur Concursmasse gezogen worden.

92 II. Das in dem gräflichen Hause Stolberg-Stolberg obwaltende Recht der Erstgebuhrt beruhet theils 1) auf einem Vertrage, den am 13. May 1737. der damalige Herr Graf Christoph Friedrich mit seinen vier Söhnen, Christoph Ludewig, Gottlob Friedrich, Christian Günther, und Carl Georg Ludewig, errichtet hat, theils 2) auf einem fernerweiten Vertrage, den nach Absterben des Grafen Gottlob Friedrichs und des Vaters, Christoph Friedrichs, dessen übrige drey Söhne am 7. Nov. 1738. von neuem unter andern dahin geschlossen haben, daß einem jeden der jüngeren Brüder zur Apanage nicht mehr noch minder, denn 2300. Rthlr. jährlich bezahlt werden sollen.

Schon in jenem ersten Vertrage war die 93
Clausel enthalten:

daß "die apanagirten jüngeren Herren — zu ihrer Sicherheit überall als angebohrne gräfliche Herren Söhne sich die Hypothek in der ganzen Grafschaft, und in specie in den Forsten und Hölzern, auf ihre Apanage als ihre Alimentgelder und quasi legitimam, mit hierdurch erhaltener Bewilligung des Herrn Vaters Gnaden und ältesten Herrn Bruders Liebden kraft dieses ausdrücklich bedingen und vorbehalten."

In dem zweyten Vertrage wurde noch ge- 94
nauer bestimmt:

"daß der vierte Theil davon (nehmlich von der jährlichen Apanage von 2300. Rthlr.) quartaliter praenumerando zu der apanagirten Herren Brüder Subtentation richtig aus der Forstcasse und bereitestem Vermögen abgeführet, und der Forstcassirer, oder wer die Einnahme sonst zu besorgen hat, eidlich nach dem errichteten pacto angewiesen werden solle, solches jedesmal auszuzahlen."

Dieses letztere ist seitdem auch wirklich ins 95
Werk gerichtet, und bis jetzt noch fortgeführet worden, so daß der Stolbergische Forstcassirer jederzeit für die apanagirten Herren in Eid und Pflicht genommen ist, um ihnen vor allen anderen Ausgaben ihre Apanage richtig auszuzahlen, wie auch bisher noch immer geschehen ist.

Wenn also je in einem reichsständischen 96
Hause die Apanage so geeignet ist, daß sie als eine nicht etwa der Person des regierenden Herrn creditirte Schuld, sondern als eine unmittelbar vom Lande vorbehaltene Abgabe anzusehen ist, und also nach der allgemeinen Reichspraxi und unter reichsständischen Häusern unabfällig hergebrachten Observanz in Fällen, da der regierende Herr in Concurs geräth, nicht mit anderen Gläubigern in denselben gezogen werden darf, sondern unter die fortlaufenden Current-Zahlungen gehöret; so ist das hier der Fall, daß die Forstcasse nach wie vor die Apanagen zu zahlen fortfahren muß, ehe die Reihe der Zahlung aus derselben an irgend eine andere Forderung oder Abgabe kommen kann.

III. Auf Ansuchen des Herrn Grafen Chri- 97
stoph Friedrichs, der als Vater das Recht der Erstgebuhrt mit seinen Söhnen verabredet hatte, erfolgte nicht nur am 16. May 1738. von

des

Digitized by Google

des damaligen Königs in Polen Majestät als Churfürsten von Sachsen die Erklärung: die landesherrliche Confirmation darüber ertheilen zu wollen; sondern als auch, nach dem inzwischen erfolgten Tode des Vaters und eines schon vor dem Vater verstorbenen Sohnes, die übrigen drey Söhne nochmals um lehn- und landesherrliche Bestätigung ihres Primogeniturvergleichs baten, ward auch diese zu Dresden den 9. Febr. 1742. würklich ausgefertiget.

98 Das war den Umständen nach allemal hinlänglich, um nunmehr auf eben die Art, wie ein von kaiserlicher Majestät bestätigter Erstgeburtsvertrag bey Reichsgerichten respectirt wird, erwarten zu können, daß auch in Churſächsischen Gerichten gegenwärtige mit der lehn- und landesherrlichen Bestätigung versehene Verträge beobachtet werden würden, und daß es also keinen Anstand finden würde, eben die Art und Eigenschaft der Apanage, wie sie nach der Reichspraxi in reichsständischen Häusern hergebracht ist, auch in den Churſächsischen Gerichten gelten zu lassen.

99 Der Umstand, daß in den Churſächsischen Landesgesetzen von der Apanage nichts besonderes verordnet ist, durfte diese Erwartung nicht schwächen, weil eines Theils die Sächsischen Gesetzgeber an diesen Fall, der bey Sächsischen Gerichten kaum jemals zu erwarten war, nicht hatten denken können, wie insonderheit in Ansehung des gegenwärtigen Falls von selbsten in die Augen fällt, daß bey der zuletzt im Jahre 1724. promulgirten Churſächsischen Proceßordnung noch nicht daran gedacht werden konnte, daß in dem gräflich Stolbergischen als einem zugleich reichsständischen Hause im Jahre 1737. das Recht der Erstgeburt eingeführt werden würde; und weil andern Theils sich von selbsten verstand, daß diejenigen Rechtsgrundsätze, welche nach der unter reichsständischen Häusern ohnehin hergebrachten Art die Beschaffenheit der Apanage hinlänglich bestimmten, auch hier ihre Anwendung finden würden.

100 Da vollends durch die landesherrliche Bestätigung gut geheißen war, was die hier zum Grunde liegenden Verträge vom Rechte der Erstgeburt und der Apanage enthielten; so blieb gar kein Zweifel übrig, daß nicht in Churſächsischen Gerichten es eben so, wie bey Reichsgerichten, mit diesen sonst nur bey letzteren gewöhnlich vorkommenden Gegenständen gehalten werden sollte.

101 In der That bewährte das alles auch in so weit schon der Erfolg, da auf gleiche Art, wie es in Concursfällen reichsständischer Häuser von Seiten der höchsten Reichsgerichte und kaiserlichen Debitcommissionen gehalten wird, auch in gegenwärtiger gräflich Stolbergischen Schuldensache nicht, wie sonst nach Sächsischen Rechten bey Concursen gewöhnlich ist, die Substanz der Güter mit Inbegriff des Mobiliarvermögens des gemeinen Schuldners, sondern nur der Ertrag der Einkünfte zur Concursmaße gezogen wurde. Mit eben dem Rechte muß nun aber auch billig die Apanage an diesem Churſächsischen Gerichtsstande eben so, wie bey Reichsgerichten, behandelt werden, und also deren Bezahlung mit anderen Currentzahlungen unabhängig vom Concurse ihren Fortgang behalten.

IV. In obgedachtem ersten Primogenitur- 102
vertrage vom 13. May 1737. war ausdrücklich ausgemacht, daß an dem damals zur Apanage der jüngeren Brüder zusammen gewidmeten dritten Theile der Einkünfte, auf den Fall, wenn noch väterliche Schulden übrig blieben, noch eine verhältnißmäßige Abkürzung statt finden, hingegen an den Schulden des älteren Bruders den jüngeren Brüdern keine Theilnehmung zugemuthet werden sollte; worüber die Worte so gefaßt waren:

> daß "die apanagirten jüngeren Herren vor des Herrn primogeniti jetzige und künftige Schulden — nicht haften, noch sich dieserhalb etwas an dem bemeldten dritten Theile zur Apanage abkürzen wollen; und deswegen so ihrer Sicherheit — sich die Hypothek in der ganzen Grafschaft und in specie in den Forst und Hölzern — kraft dieses ausdrücklich bedingen und vorbehalten."

Nun hat sich der Fall würklich so zugetra- 103
gen, daß erst des ältern Bruders Sohn in Concurs gerathen, an dessen Schulden also die apanagirten Herren weder nach Inhalt des Primogeniturvertrages, noch sonst den Rechten nach, Theil zu nehmen schuldig sind. Vielmehr 104
muß ihnen die ex pacto et prouidentia maiorum ihnen zukommende Apanage eben so wohl unverkürzt gelassen werden, als ihnen, wenn das Recht der Erstgeburt nicht dazwischen gekommen wäre, selbst ein Theil der Grafschaft gleich ungehindert ex pacto et prouidentia maiorum zum Erbtheile geblieben seyn würde, oder als auch ein gleiches, wenn sie nicht mit einer Apanage an baarem Gelde, sondern mit einem so genannten paragio an einem Stück Landes abgefunden wären, statt gefunden haben würde.

V. Die Verbindung der Worte in letzt- 105
gedachter Stelle gibt es deutlich zu erkennen, daß die darin vorbehaltene Hypothek ganz eigentlich auf nur beschriebenen Umstand, wegen der brüderlichen Schulden sich von der Apanage nichts kürzen zu lassen, ihre Hauptbeziehung hatte, **und deswegen** zu ihrer Sicherheit die Hypothek vorbehalten seyn sollte; obgleich übrigens noch solche Worte eingeschaltet wurden, daß zu ihrer Sicherheit **überall** die Hypothek auf ihre Apanage, als ihre Alimentgelder und quasi legitimam, bedungen seyn sollte.

Dergleichen Hypothekverschreibungen sind 106
überhaupt zu mehrerer Sicherheit der Apanagen in

in reichsständischen Häusern nicht ungewöhnlich, und können allenfalls die rechtliche Wirkung haben, daß, wenn ein nachgebohrner Herr dem regierenden Herrn etwa über rückständig gebliebene Apanagezahlungen Credit gegeben, er damit doch nicht unter die chirographarischen sondern hypothecarischen Gläubiger zu lociren seyn
107 würde. Aber die laufende Apanage mag mit oder ohne Hypothek verschrieben seyn, so gehört sie allemal unter die Currentzahlungen, die nicht in den Concurs zu ziehen sind. Und das ist hier der Fall, da von keinem creditirten Rückstande, sondern von fortlaufender Zahlung der Apanage die Frage ist.

108 VI. In der im Jahre 1724. promulgirten Churſächsischen Erläuterung und Verbeſſerung der Proceß- und Gerichtsordnung ist ad tit. 46. §. 2. und 3. S. 274. verordnet:

„Daß keine Hypothek sowohl bey den Lehn- als auch bey den Allodialgütern — anderergestalt, als vermittelst gerichtlicher Confirmation und Consenſes — cedirt werden möge;"

„Es sollen aber die Consense (so wird in diesem Gesetze §. 3. fortgefahren,) auch bey amtsſässigen Ritter- und Lehngütern, so bey den Aemtern nicht verliehen werden, nicht von den Amtleuten, sondern von der Lehnscurie ertheilet, und die bloße Confirmation eines Contracts, wenn gleich dieselbe auf alle Puncte und Clauſeln gerichtet, für keinen Consens geachtet werden."

109 Von dieser Verordnung will man in gegenwärtiger Sache folgende Anwendung dahin machen: Ueber den Stolbergiſchen Primogeniturvertrag vom 13. May 1737., worin die Hypothekverſchreibung für die Apanage enthalten, sey nur die landesherrliche Confirmation, aber nicht noch besonders der lehnherrliche Consens ausgewirket worden. Eine Confirmation sey aber besage vorstehender Verordnung für keinen Consens zu halten. Ohne lehnherrlichen Consens gelte gleichwohl auf Lehngütern keine Hypothek. Also sey die in gedachtem Vertrage vom 13. May 1737. enthaltene Hypothek nur als eine bloße Privatverpfändung anzuſehen, die vermöge eben der verbeſſerten Proceßordnung ad tit. 46. §. 1. S. 274. ganz ohne Wirkung sey, und vor den chirographariſchen Gläubigern keinen Vorzug weiter habe.

110 In diesen Schlußfolgerungen beſteht das Hauptwerk, worauf die Anfechtung des hier in Frage stehenden Vorzugsrechts der Apanage gegründet wird. Erinnert man sich aber, daß dieſes Vorzugsrecht nicht sowohl in der dem Primogeniturvertrage einverleibten Hypothek-Clauſel, als in der Natur der Sache und der allgemeinen Reichspraxi reichsständiſcher Häuſer in Gleichförmigkeit mehr anderer unabhängig vom Concurſe fortgehenden Currentzahlungen beruhet, und daß hier ein Fall ist, wo nicht bloß aus der Churſächsischen Proceßordnung, ſondern aus jener allgemeinen Reichspraxi reichsständiſcher Häuſer die Entſcheidung herzunehmen ist; so fällt die ganze Anwendung jener Stelle der verbeſſerten Churſächsiſchen Proceßordnung hier von ſelbſten weg. Mich dünkt aber überdies, daß bey der ganzen Anwendung dieſer Stelle auf gegenwärtigen Fall noch ſehr vieles zu erinnern ſey.

In obiger Stelle §. 3., worauf es eigent- 111
lich hier ankömmt, ist offenbar nur von amtsſässigen Ritter- und Lehngütern die Rede, und zwar von ſolchen, ſo bey den Aemtern nicht verliehen werden, ſondern deren Belehnung nur von der Lehnscurie beſorget wird. Hier hat ſich der Verfaſſer dieſes Geſetzes unſtreitig den Fall ſo vorgeſtellt, daß die Confirmation eines Contracts über ein ſolches Lehn von einem Amte geſchehen könne, und die Lehnscurie, deren Conſens doch dazu erforderlich ſey, nicht einmal Wiſſenſchaft davon habe. Um das zu verhüten, ſoll zwar die Confirmation eines ſolchen Contracts, nicht aber der Lehnsconſens vom Amte ertheilt, ſondern dieſer nur bey der Lehnscurie ausgewirket, und jene bloße Confirmation auch nicht etwa für einen Conſens geachtet werden.

Mit dem gegenwärtigen Falle verhält es 112
ſich aber ganz anders. Da war keine etwa bloß vom Amte ertheilte Confirmation, ſondern eine, die ſelbſt von der Regierung zu Dresden unter eigenhändiger Unterſchrift des Lehn- und Landesherrn mit der Contraſignatur des Canzlers ausgefertiget war, und ſelbſt in ihrem Inhalte mit einfließen ließ: daß um lehn- und landesherrliche Beſtätigung des Primogeniturvergleichs gebeten ſey. Daß eine ſolche von der Landesregierung mit des Lehn- und Landesherrn eigenhändiger Unterſchrift ausgefertigte Confirmation nicht hinlänglich ſeyn ſolle, eine gerichtliche Hypothek über ein Lehngut zu begründen, iſt in obiger Stelle der Churſächſiſchen Proceßordnung keinesweges vorgeſchrieben.

Es fällt vielmehr auch der ganze Grund 113
jener Verordnung da völlig weg. Denn eine vom Amte ertheilte Confirmation könnte allerdings der Lehnscurie unbekannt bleiben, und da war billig dafür zu ſorgen, daß nebſt der Confirmation des Amts noch der lehnherrliche Conſens bey der Lehnscurie nachgeſucht werden müſſe, jene Confirmation aber für keinen Conſens geachtet werde. Allein eine beym Lehn- und Landesherrn ſelbſt, oder, was hier nach der Landesverfaſſung einerley iſt, bey der Regierung ausgewirkte Confirmation kann auch der Lehnscurie nicht verborgen bleiben. Oder, was mehr iſt, die landesherrliche Regierung vertritt ja ſelbſt zugleich die Stelle der Lehnscurie. Und nun ſollte doch außer der von derſelben ausgefertigten Confirmation noch ein beſonderer Conſens bey eben dem Collegio nachgeſucht, und

mit

mit eben der Unterſchrift des Lehn- und Landesherrn und eben der Contraſignatur des Canzlers, der zugleich die Stelle des Lehnprobſts zu verſehen pfleget, von neuem ausgefertiget werden! Das war zuverläſſig ganz und gar nicht die Abſicht jenes Geſetzes. In der buchſtäblichen Vorſchrift deſſelben iſt es offenbar nicht enthalten.

114 In obgedachter Heydenreichiſcher Diſputation, wo eben auf dieſe Stelle der Churſächſiſchen Proceßordnung das Hauptgewicht des zum Nachtheile der Stolbergiſchen Apanage vertheidigten Satzes gelegt wird, iſt die Stelle ſelbſt (§. XI. S. 32.) nicht in ihrem vollſtändigen Zuſammenhange, ſondern mit Weglaſſung eines weſentlichen Stücks eingerückt; nehmlich in folgender Geſtalt:

"Es ſollen aber die Conſenſe — von der Lehnscurie ertheilet, und die bloße Confirmation eines Contracts, wenn gleich dieſelbe auf alle Puncte und Clauſeln gerichtet, vor keinen Conſens gehalten werden;"

Der vollſtändige Inhalt lautet aber ſo:

"Es ſollen aber die Conſenſe **auch bey amtsſäſſigen Ritter- und Lehngütern, ſo bey den Aemtern nicht verliehen werden, nicht von den Amtleuten, ſondern** von der Lehnscurie ertheilet — werden."

115 Wer ſieht hier nicht den weſentlichen Unterſchied im Verſtande dieſer Stelle, wenn jene durch Striche angedeutete Lücke mit den hier bemerklich gemachten Worten gehörig ausgefüllt und ergänzt wird? Iſt dieſe verſtümmelte Anführung abſichtlich geſchehen, ſo kann ſie für die Sache, die damit vertheidiget werden wollen, eben nicht das beſte Vorurtheil erwecken. Doch wie geſagt: Nicht bloß die confirmirte Hypothek ſoll hier ein Vorzugsrecht vor chirographariſchen Forderungen begründen; ſondern die Natur der Sache und allgemeine Reichspraxis erfordert, daß Apanagegelder als fortlaufende Currentzahlungen unabhängig vom Concurſe entrichtet werden.

116 VII. Aus dem, was in der Heydenreichiſchen Diſputation §. XVIII. S. 47. erwehnet wird, läßt ſich abnehmen, daß unter den gräflich Stolbergiſchen Gläubigern ein gewiſſer Cimarolli zu Genua 75000. Rthlr. vorgeſchoſſen, nachdem er über die bis dahin auf der Grafſchaft Stolberg aufgenommenen Schulden zu Dresden einen Lehnscanzleyſchein erhalten gehabt, worin der Apanage nicht gedacht worden.

117 Da wird es nun als eine große Unbilligkeit, und wohl gar als eine Verletzung öffentlicher Treue und Glaubens gerüget, wenn die Apanage ſolchen hypothecariſchen Gläubigern vorgezogen werden ſollte. Allein ein Gläubiger, der einem regierenden Herrn aus einem reichsſtändiſchen Hauſe Gelder vorſchießt, muß wiſſen und in Erwegung ziehen, daß er nicht nur mit anderen Gläubigern, ſondern auch mit Currentzahlungen, die aus den Landeseinkünften unabhängig vom Concurſe fortgehen, in Colliſion kommen kann. Hält er ſich nun bloß an ein von der Lehnscanzley erhaltenes Verzeichniß hypothecariſcher Schulden, ohne auf jene Currentzahlungen Rückſicht zu nehmen; ſo hat er es ſich ſelber zuzuſchreiben, wenn er in der Folge zu kurz kömmt.

In der Heydenreichiſchen Diſputation wird 118
den Herren Grafen von Stolberg (§. XVIII. S. 47.) der ſchöne Troſt gegeben: Imputent ſibi et maioribus, qui ex incuria futurae ſaluti et decori gentis male conſulentes res ſuas improuide geſſerunt. Dieſes Imputent ſibi kann eben ſo gut und mit noch größerem Rechte jenen Gläubigern zurückgegeben werden.

Herr Heydenreich beſchreibt (am a. O.) 119
ſo gar die Gläubiger als non ignorantes, apanagiatorum comitum hypothecam in pacto primogeniturae reſeruatam conſenſu domini carere. Alſo haben ſie ſo gar gewußt, daß apanagirte Herren vom Hauſe da waren. Sie haben gewußt, daß ihnen in dem Primogeniturvertrage eine Hypothek ausbedungen und vorbehalten war. Sie haben alſo auch wiſſen müſſen, daß die Apanagen aus der Forſtcaſſe gezahlet werden müſſen. Haben ſie nun dennoch die Einkünfte der Forſtcaſſe, ohne Rückſicht auf die daraus zu zahlende Apanage, mit in Anſchlag gebracht, um dereinſt ihre Befriedigung daraus zu erhalten; — auf welcher Seite ſoll dann da das Imputent ſibi eintreten? Oder was wird nun Recht und Billigkeit erfordern? — Soll nun der apanagirte Herr oder der Gläubiger aus der Forſtcaſſe zuerſt befriediget werden?

Aber die Gläubiger haben gewußt, daß 120
die ausbedungene Hypothek zwar mit der landesherrlichen Confirmation, aber nicht mit dem lehnherrlichen Conſenſe verſehen ſey; daß alſo nach der verbeſſerten Proceßordnung ſich noch ein Zweifel erheben laſſe, ob eine ſolche zwar confirmirte aber nicht conſentirte Hypothek für rechtsbeſtändig zu halten ſey? Sie haben ſich alſo ſchmeicheln können, daß ſie mit ihrer Hypothek dann doch die Apanagengelder vielleicht verdrängen würden! — Und in dieſer Hoffnung haben ſie geglaubt, ein ſo beträchtliches Capital gut anbringen zu können und davon die Zinſen mit Verdrängung der Apanagen ruhig genießen zu dürfen! — Sollte das wohl die Sache in ein ſolches Licht ſtellen, das ſo denkenden Gläubigern die Gunſt eines gerechten Richters verſchaffen könnte!

Nach dem, was ich in dem vorigen Ab- 121
ſchnitte ausgeführt habe, glaube ich nicht, daß die Stelle der Proceßordnung, worauf es hier an-

ankömmt, auch in dem Falle, wenn nicht von einem Amte, sondern vom Lehn- und Landesherrn und dessen Regierung selbst eine Hypothek confirmirt worden, noch einen besonderen lehn-
122 herrlichen Consens erfordere. Ich glaube also nicht, daß ein wahres Versehen dabey vorgegangen, wenn man um lehn- und landesherrliche Bestätigung des Primogeniturvertrages geboten, und damit der Proceßordnung ein Gnü-
123 ge zu leisten geglaubt hat. Gesetzt aber, es wäre nach einer strengen Auslegung, die man von jener Stelle machen könnte, würklich ein solches Versehen, wie man es hier vorzustellen sucht, dabey vorgegangen; — wenn man dann auf die Wagschale legte, auf einer Seite ein Versehen, das selbst mit dem besten Vorsatze den Gesetzen nachzuleben durch eine Auslegung derselben, die wenigstens alle Wahrscheinlichkeit für sich hatte, leicht veranlaßt werden konnte; — und auf der andern Seite einen geflissentlichen Vorsatz, ein solches Versehen gleich so zu benutzen, um Herren des Hauses, denen sonst ein Theil des Landes zukommen würde, selbst die ihnen statt dessen ausgeworfenen Unterhaltungsgelder zu entziehen, und sich hingegen mit dem Genusse der Verzinsung eines großen Capitals in den Besitz der jenen angewiesenen Forstcasse zu setzen; — auf welcher Seite sollte dann wohl Recht und Billigkeit den Ausschlag geben?

124 Endlich wird bey dieser Gelegenheit in der oft angeführten Disputation am a. O. noch die Frage aufgeworfen: Num fructus, ex quibus solis apanagia et alimenta debentur, intelligi possunt aut solent, nisi deductum sit aes alienum? Ich glaube aber, daß nach der wahren Lage der gegenwärtigen Sache die Frage vielmehr so aufzustellen seyn würde: Num fructus, ex quibus solis aes alienum in conturbata re familiari illustrium soluitur, intelligi possunt aut solent, nisi deducta sint apanagia aliaque onera ante omnia ex fructibus soluenda? Wenn diese Frage von solchen Gläubigern, die so große Summen zu Vermehrung der gräflich Stolbergischen Schuldenlast hergegeben haben, recht beherziget worden wäre, würden sie sich wohl besonnen haben, daß ihnen die Hoffnung selbst Apanagen von ihrer Zahlung zu verdrängen nicht gelingen möchte.

125 VIII. Von analogischen Gründen, welche aus anderen Theilen des Privatrechts und selbst der Sächsischen Rechte hergenommen werden können, habe ich mit Fleiß bisher nichts erwehnt. Ich glaube auch nicht Ursache zu haben, mein Gutachten damit noch zu vergrößern, wenn ich alles das noch weiter einzeln durchgehen wollte, was in der Heydenreichischen Disputation §. XII. sq. noch vom fauore alimentorum, et dotis filiabus vasalli defuncti ex feudo praestandae, ingleichen vom argumento a reseruatis ruslicorum ducto, und von der reseruatione simultaneae inuestiturae angeführet worden, und was sich sowohl dabey noch verschiedentlich mit Grunde erinnern, als auch von anderen Analogien, wie z. B. von Erbegeldern u. d. gl., annoch ergänzen lassen möchte.

Das einzige darf ich nur noch bemerklich 126
machen, daß der Geist der Churfächsischen Gesetzgebung, indem sie so sehr darauf dringet, daß nichts, als was mit gerichtlich bestätigter Hypothek versehen ist, ein Vorzugsrecht im Concurse haben soll, unstreitig die preiswürdige Absicht zum Grunde hat, damit nicht Gläubiger durch solche vorzügliche Forderungen, wovon sie nichts wissen können, zurückgesetzt und, wie es manchmal geschehen kann, hintergangen werden. Dieser Fall kann z. B. unter Privatpersonen selbst bey Erbegeldern und mehr ähnlichen Fällen eintreten. Aber bey reichsständischen Häusern, wo apanagirte Herren sind, kann davon ein jeder aus jährlich gedruckten genealogischen Handbüchern sich benachrichtigen, auch sonst Kundschaft genug einziehen; daß also deshalb keine Verheimlichung, durch die irgend ein Gläubiger hintergangen werden könnte, zu besorgen ist; wie dann auch in gegenwärtigem Falle, wie ich oben schon bemerkt habe, die Apanagenforderung, wovon hier die Frage ist, den Gläubigern, die derselben jetzt den Vorzug streitig machen wollen, nicht unbekannt gewesen ist.

So lange also keine ausdrückliche Churfäch- 127
sische Verordnung namentlich den Apanagegeldern den Vorzug abspricht, den sie bisher sowohl nach der Natur der Sache, als nach der allgemeinen Reichspraxi in allen reichsständischen Häusern, als fortgehende Currentzahlungen, in Concursen genossen haben; so lange können alle andere analogische Folgerungen aus Stellen, die nur auf Privatpersonen passen, und von ganz anderen Gegenständen handeln, auch in Churfächsischen Gerichten gegen jenen auf ganz anderen Rechtsgrundsätzen beruhenden Vorzug der Apanagegelder nicht in Betrachtung kommen. Das bloße Stillschweigen der Churfächsischen Gesetze von diesem Gegenstande, von dem man keine Vermuthung haben können, daß er in Churfächsischen Gerichten zur Sprache kommen würde, und dem es übrigens an anderer rechtlichen Bestimmung aus anderen Quellen nicht fehlet, kann keinen rechtlichen Grund abgeben, den Fall, wie er jetzt vielleicht das erstemal in seiner Art in Churfächsischen Gerichten vorkömmt, anders, als wie es überhaupt die Natur der Sache und die allgemeine Observanz in reichsständischen Häusern mit sich bringt, zu entscheiden.

Es ist also in dem im Jahre 1777. von 128
Churfürstlichen Commissionswegen zu Tennstädt in dem gräflich Stolbergischen Schuldenwesen ergangenen Locationsurtheile die hier in Frage stehende Apanagenzahlung mit völligem Rechte

den

den hypothecariſchen Forderungen vorgeſetzt worden. Und da auf die von den hypothecariſchen Gläubigern dawider erhobene Appellation das churfürſtliche Oberappellationsgericht zu Dresden durch ein reformatoriſches Urtheil am 24. Jan. 1784. die Apanagen unter die chirographariſchen Gläubiger zurückſetzen wollen; ſo iſt mit Recht zu hoffen, daß auf die hiergegen eingewandte Läuterung das Oberappellationsgerichts-Urtheil werde reformirt, und jenes Erkenntniß erſter Inſtanz wieder hergeſtellt werden. v. R. w.

Göttingen den 3. Oct. 1785.

CCCXVIII. RESPONSVM II.

auf

Anfrage der Herren Grafen

Chriſtians und Friedrich Leopolds

von

Stolberg-Stolberg,

puncto praelationis apanagii in concurſu.

priuato nomine abgefaſſet im Jun. 1787.

THEMATA GENERALIA.

I. Eodem iure, quo in foro Saxonico comitis imperii, ſimul vaſalli et landſaſſii Saxonici, obaerati maſſa bonorum, perinde ac in concurſu creditorum aliorum ſubditorum, ad ſubhaſtationem non deducta eſt, nec apanagium poſtgenitorum comitum aliter, quam ex obſeruantia familiarum Germaniae illuſtrium communi diiudicandum eſt, licet leges Saxonicae de eo ſileant.

II. Nec enim eiusmodi comites imperii confundendi ſunt cum aliis nobilibus mere landſaſſiis, qui nulla alia ratione participant praerogatiuas procerum imperii immediatorum.

ARGVMENTA SPECIALIA.

1. Introitus.

2-9. Repraeſentatio totius cauſae et hiſtoria proceſſus.

10 Recenſio argumentorum reſponſo priori oppoſitorum, eorumque examen.

11. Apanagium in concurſibus illuſtrium inſtar expenſarum currentium ex territorii reditibus continuo ſoluendum, apanagiatusque ratione illius nec hypothecariis, nec chirographariis creditoribus aequiparandus eſt.

12. Quae quidem propoſitio, ex natura iuris primogenitурae familiarum Germaniae illuſtrium profecta, tamquam generalis imperii Germanici praxis agnoſcitur;

13. ſed eamdem ad hanc ſpeciem adplicari poſſe negatur, quod hic tantum locus ſit legibus Saxonum, quae apanagii mentionem haud faciunt.

14. Etiamſi vero ordinatio proceſſus Saxonici de concurſu perſonae illuſtris et iure praelationis apanagii haud cogitauerit, tamen ius praelationis apanagii quoad Saxoniam haud ſublatum eſt;

15. quare id, quod leges Saxoniae haud definierunt, ex ſpecialibus normis, quibus omnes Germaniae illuſtres vtuntur, diiudicandum eſt.

16. Quin fora etiam Saxoniae hasce normas ſpeciales iam obſeruarunt, vt reditus territorii loco maſſae concurſus habeantur, alioqui praerogatiuae in ordinatione Saxonica non memoratae obaerato concedantur.

17. Obiicitur quidem, ſuperioritati Saxoniae territoriali detrimento fore, ſi in decidendis eiusmodi cauſis generales imperii obſeruantias, peregrinasque aut imperii leges ſequi oporteret;

18. contra exemplis potius probari, Saxoniae electorem receſſum imperii ratione ſucceſſionis collateralis haud agnouiſſe, ſed conſtitutionem longe diuerſam tuliſſe.

19. Verum hic de lege Saxoniae a lege imperii diuersa fermo non est, sed de obiecto quaeritur, legibus Saxonum ignoto, et de comite imperii, qui superioritatem quidem Saxoniae territorialem agnoscit,

20. sed simul suis iuribus cuiuis illustri competentibus gaudet, quae nec superioritati territoriali nec potestati legislatoriae officiunt.

21. Quemadmodum enim saltus hisce Saxonum legibus massa concursus in reditibus consistit; ita quoque saltuis iisdem apanagiato concedi potest ius praelationis apanagii;

22. quod tum modo in dubium vocari posset, si per legem expressam sancitum esset, vt in concursu comitis imperii, superioritati Saxoniae territoriali subiecto, obaerati primogeniti debita apanagiis postgenitorum praeferenda sint.

23. Leges autem Saxonicas apanagii intuitu concursus illustris mentionem haud facere, in aprico est.

24. Nec proinde obstat landsassiatus Saxonicus;

25. Namque non obstante vi et auctoritate legum territorialium, vbi eae deficiunt, ad leges imperii et communes recurrendum est,

26. in primis, si de obiecto quaeritur, quod inter illustres quidem, sed non aeque inter landsassios occurrere solet.

27. Neque recte negatur discrimen inter landsassios, qui simul proceres imperii sunt, atque illos, qui hac praerogatiua non fruuntur.

28. Hoc enim discrimen in natura rei fundatum est, vt quis alia ratione tamquam subditus, alia tamquam status imperii consideri possit;

29. quemadmodum et fora Saxoniae hoc discrimen iam agnouerunt, vt, massam concursus non in bonis, sed reditibus consistere, decreuerint.

30 - 32. Porro minus recte obiicitur, superioritatem Saxonicam non magis pati normam obseruantiae generalis familiarum imperii illustrium, quam si eiusmodi causae ad summa imperii tribunalia deferrentur.

33. 34. Minime enim confundi oporteat forum territoriale, normamque obseruantiae ex conditione personarum in illo obseruandam.

35. Porro obiicitur, familiae illustri Stolbergensi nulla, nisi essentialia iura cum dignitate procerum imperii coniuncta competere, eamque alioquin territorialibus Saxonum legibus indistincte, nisi pacta et priuilegia aliud statuant, subiectam esse;

36. sub illis autem essentialibus solummodo votum et sessionem in comitiis imperii comprehendi, alias vero praerogatiuas per obseruantiam introductas locum non habere;

37. porro leges aut obseruantias imperii ad postgenitos adplicari non posse, quum nec proceres imperii sint, nec primogeniti iuribus gaudeant, nec splendor familiae ab iplis pendeat;

38 - 40. quorum argumentorum finis eo spectat, vt praerogatiuae et singularia iura imperii procerum soli principi regenti tribui, postgenitis vero non concedi possint;

41. quod tamen constitutioni imperii Germanici omnino repugnat.

42. Namque postgeniti a successione quidem excluſi, dignitate autem natali haud destituti sunt,

43. et quamuis nec superioritatem territorialem nec votum et sessionem in comitiis imperii exerceant, tamen membra familiae illustris manent.

44. Foro etiam gaudent regentis principis cunctisque huius iuribus fruuntur, si forsan officio tutoris agnati funguntur.

45. Quid quod si matrimonium natalibus dignum ineunt, vxor et liberi quibuscumque fruuntur iuribus familiae, cuius membra sunt;

46. postgenitique in omnibus, quae ad ius priuatum principum pertinent, a primogenitis haud differunt.

47. Immo ad essentiam iuris primogenitura pertinet, vt postgeniti habeant, quo conuenienter viuere possint, ne familiae, cuius membra manent, sint dedecori;

48. quamobrem etiam a postgenitis pendet splendor familiae, iique praerogatiuarum iuriumque familiae participes sint, necesse est.

49. Neque contendi potest, proceribus imperii in concursu solum essentialia ipsorum dignitatis salua esse relinquenda;

50 - 54. huic enim opinioni satisfactum iam foret, si obaerato primogenito permissum esset, votum et sessionem in comitiis imperii exercere; experientia vero non solum ratione primogeniti, verum et ratione postgenitorum contrarium docet.

55. Nec porro recte obiicitur, etiam in familiis, quae inter proceres imperii haud referuntur, apanagia obtinere posse, quandoquidem inter ius primogenitorae et apanagium procerum imperii atque landsassiorum insigne intercedit discrimen.

56. Omnino enim apanagium in locum iuris succedendi in territorio succedit;

57. iuraque primogenitorae primogenito competentia eadem sunt, siue postgenitorum apanagia in terris quibusdam iplis in vium adsignatis, siue in pecunia consistant.

58. Quemadmodum vero vi generalis imperii praxeos terrae postgenito adsignatae concursui primogeniti haud immiscentur; ita etiam apanagia, quae in pecunia consistunt, a concursu primogeniti omnino separanda sunt.

59. 60. Neque recte doti filiarum aequiparari potest apanagium, quum filiae etiam sine renuntiatione succedere haud potuissent, postgeniti autem, nisi apanagium iplis adsignatum esset, idem cum primogenito ius succedendi in territorio habuissent.

61. Adhaec filiae illustres, quamuis dos concursui immiscentur, ad dies vitae tamen dignitati conuenienter viuere possunt; postgeniti vero, nisi apanagium quotannis soluatur, non habent, vnde pro dignitate conuenienter viuere possint.

62. Quare non valet argumentum a iure separationis intuitu dotium filiarum obaerati nuptarum negato;

63 - 68. neque magis valent argumenta ex libris alia mente scriptis collecta.

69. Nec obstat exemplum immissionis in comitatum Hohenstein factae,

70. quippe ab immissione ipsius domini territorialis et directi in possessionem feudi, superioritati suae subiecti, non valet consequentia ad perpetuam territorii subhastationem,

71. quum iste casus oppignorationi similis sit, et proceres imperii territoria sua aliis oppignorare queant.

72 - 74. Aliud vero est, si de venditione territorii quaeratur, quam et fora Saxoniae ex generali imperii praxi reprobarunt.

75. Ceterum creditorum iura, quibus in bona superioritati Saxoniae territoriali subiecta gaudent, obie-

Digitized by Google

obiecta legum Saxoniae manere queunt; nihilo ſecius tamen de litis obiectis legibus territorialibus incognitis iisque propterea ex praxi imperii decidendis alia quaeſtio oriri poteſt.

76 - 79. Sic certe a ſimilitudine alimentorum apanagia in concurſu continuanda longe differunt.

80. 81. Alia quoque pecuniae hereditariae eſt ratio, quae an a poſſeſſore bonorum hereditariorum alii adhuc coheredi debeatur, incognitum eſſe poteſt tertio creditori; quem tamen fugere nequit, cum iure primogenitorum apanagium quotannis ſoluendum ſtrictiſſimo vinculo iunctum eſſe.

82. Quo minus igitur creditori imputandum eſt, ſi pecuniae hereditariae cauſa, quam neſciit, damnum pateretur, eo magis reprehendendus eſt creditor, qui illuſtri ſine reſpectu apanagii, tamquam expenſarum currentium, pecuniam mutuo dat.

83. Quin immo etiam pecuniae hereditariae cauſa ex legibus Saxonicis ius ſeparationis et praelationis valet, modo reſeruatio hypothecae aut proprietatis iudicialiter facta ſit, ne creditores, inſcii illius crediti, damnum patiantur.

84. 85. Quamobrem argumento in contrarium ducto ſumma aequitas videtur, vt ius praelationis apanagio etiam ſine hypotheca iudicialiter reſeruata tribuatur, quum iam aliunde apanagii debitum cuilibet perſpectum eſſe poſſit.

86. Denique ius praelationis apanagii per confirmationem pacti primogenitorae a domino directo et territoriali factam et a curia Dresdenſi, quae ſimul vicibus curiae feudalis fungitur, redditam, ſatis firmatum eſt.

87 - 90. Nec enim hic quadrat neceſſitas aliae praeter confirmationem etiam conſenſum curiae feudalis petendi,

91. 92. conſenſus enim curiae feudalis eam ob cauſam requiritur, vt cancellaria feudalis cuilibet, a quo vaſallus mutuum ſibi dari cupit, deſignationem aeris alieni in feudum contracti reddere poſſit, qua quidem intuitu apanagii opus non eſt, quippe de quo iam aliunde ſatis conſtare poteſt.

93. Praeterea pecunia hereditaria ſingulis tantum hereditatibus ſtipulata vel vna, vel certis terminis ſoluitur, ita vt cum illius ſolutione totum ius praelationis euaneſcat, nec teſtimonia conſenſus plurium annorum proferantur, neceſſe ſit;

94 - 96. ius vero primogenitorae et apanagii, in familia illuſtri introductum per ſecula procedere poteſt.

97 - 100. Sicuti ergo ex legibus Saxonum ius praelationis, quo tributa, officialium ſalaria cet. gaudent, ex iure conſuetudinario cuiuslibet loci determinandum eſt; ita etiam ius praelationis apanagii illuſtris ex iure conſuetudinario ordinis, ad quem pertinet, definiendum eſt.

101. Concluſio.

Befeſtigung

meines

unterm 3. Oct. 1785.

ausgefertigten Bedenkens

über die

in

Beni. Car. Henr. Heydenreich diſſ. *de iure apanagii comitum S. R. I. mediatorum in Saxonia conturbata re familiari* (Lipſ. 1785.)

aufgeſtellten Grundſätze.

1 Der Rechtsfall, der dieſe Heydenreichiſche Inauguraldiſſertation und mein darüber ausgefertigtes Bedenken veranlaßt hatte, war kürzlich folgender.

2 Das reichsgräfliche Haus Stolberg-Stolberg iſt in unbeſtrittenem Beſitze der Reichsſtandſchaft, indem es unter der Stimme der Wetteraniſchen Grafen im Reichsfürſtenrathe mit begriffen iſt, auch im Oberſächſiſchen Kreiſe für ſich ſelbſt Sitz und Stimme hat, und an Reichsanlagen zu einem Römermonathe 63. Gulden, zu einem Cammerziele 60. Rthlr. 81. Kreuzer beträgt. Es hat ſich aber, weil es ſein Land theils von Churſachſen, theils von Churmainz zu Lehn trägt, in den Jahren 1568. 1671. und 1738. zu gewiſſen Verträgen mit dem Churhauſe Sachſen bequemen müſſen, vermöge deren über die Grafſchaft Stolberg die Churſächſiſche Landeshoheit anerkannt worden, ſo daß die Grafen zu Stolberg-Stolberg jetzt zur erſten Claſſe der Churſächſiſchen Landſtände gehören, und ihr Land zum Thüringiſchen Kreiſe des Churhauſes Sachſen mit gerechnet wird.

Büſchings Erdbeſchreibung Th. 3. B. 2. (Auſl. 6. Hamb. 1778.) S. 1383.

Mittelſt eines Vertrages, den am 13. May 3
1737. der damalige Herr Graf Chriſtoph Friedrich mit ſeinen Söhnen, und nach des erſtern Tode deſſen hinterlaſſene Söhne am 7 Nov. 1738. unter ſich eingegangen, iſt das Recht der Erſtgebuhrt in dieſem Hauſe eingeführt worden. Vermöge deſſelben hat vorbenannten Herrn Grafen Chriſtoph Friedrichs älteſter Sohn, der Herr Graf Chriſtoph Ludewig, die ganze Grafſchaft alleine bekommen, und wieder auf ſeinen erſtgebohrnen Sohn, den jetzt regierenden Herrn Grafen Carl Ludewig, vererbet. Hingegen die von einem jüngern Sohne abſtam-

Digitized by Google

menden Herren Grafen Christian und Friedrich Leopold, von deren Apanage jetzt die Frage ist, haben an statt der Hälfte der Grafschaft, die ihnen sonst zugekommen wäre, nach obigem Rechte der Erstgebuhrt nur jährlich ein jeder 2300. Rthlr. Apanage zu genießen, wozu ihnen mit ausbedungener Hypothek in der ganzen Grafschaft insonderheit die Forste und Hölzer im Lande angewiesen sind, und den Forstcassirern anbefohlen ist, sie vierteljährig aus der Forstcasse und dem bereitesten Vermögen abzuführen.

4 Schon über den ersten Vertrag vom 13. May 1737. gab der damalige König in Polen als Churfürst von Sachsen auf Ansuchen des Herrn Grafen Christoph Friedrichs am 16. May 1738. die Erklärung von sich: die landesherrliche Confirmation darüber ertheilen zu wollen. Und als nach des Herrn Grafen Tode seine Söhne um lehn- und landesherrliche Bestätigung ihres Primogeniturvergleichs baten, ward diese zu Dresden am 9. Febr. 1742. unter eigenhändiger königlich churfürstlicher Unterschrift und Contrasignatur des Canzlers, der zugleich die Stelle des Lehnprobstes vertritt, von der Churſächsischen Regierung, die zugleich die Lehnscurie vorstellt, ausgefertiget.

5 Nun that sich unter dem jetzt regierenden Herrn Grafen Carl Ludewig ein solches Schuldenwesen hervor, daß von der Churſächsischen Landesregierung zu Dresden unterm 22. Oct. 1776. an den Kreisamtmann zu Tennstädt ein Rescript ergieng, den Concurs zu eröffnen, und in allem, was dem anhängig, nach Vorschrift der Rechte und des Mandates vom 20. Dec. 1766. zu verfahren.

6 So wenig aber dabey zu erinnern war, daß in Gefolg obgedachter Verträge die Churſächsische Gerichtbarkeit zu diesem Concurse für gegründet gehalten wurde, und daß dem zufolge auch der Regel nach auf die Churſächsischen Landesgesetze Rücksicht genommen werden mußte; so verstand sich doch von selbsten, daß in so fern, als hier Gegenstände vorkamen, an welche die Churſächsischen Gesetzgeber nicht hatten denken können, und die auf andere Art in der Teutschen Reichsverfassung ihre eigne Bestimmung hatten, auch diese unter vorgedachter allgemeinen Weisung, nach Vorschrift der Rechte zu verfahren, mit begriffen war.

7 Wenn also gleich sonst in Concursen über Güter solcher Sächsischen Landsassen, die nichts anders als Landsassen sind, kein Bedenken getragen wird, die Substanz der Güter nebst dem Mobiliarvermögen des gemeinen Schuldners selber zu subhastiren, und alle Churſächsische Verordnungen ohne Ausnahme in Anwendung zu bringen; so brachte doch die besondere Eigenschaft dieses in seiner Art bis dahin vielleicht einzigen Falles, da über einen regierenden Reichsgrafen, der auf der einen Seite zwar die Churſächsische Landeshoheit über sich anerkennen mußte, auf der andern Seite aber zugleich ein unbestrittener Teutscher Reichsstand war, schon von selbsten mit sich, daß hier manche Ausnahme von dem, was sonst die Regel in Concursen über Churſächsische Landsassen seyn mag, gemacht werden mußte.

So ward also, wie es bey Concursen reichsständischer Häuser überhaupt gewöhnlich ist, nicht nur die Substanz der gräflich Stolbergischen Herrschaften und Güter und selbst des gemeinen Schuldners Mobiliarvermögen nicht angegriffen, sondern dem regierenden Herrn auch die Ausübung aller ihm vorher zugestandenen Rechte, die Wohnung, Direction der Justiz-Polizey- und Kirchenverfassung, Besetzung aller erledigten Aemter und Dienste, und ein ansehnliches Competenzquantum nebst dem Nießbrauche von seiner Frau Gemahlinn Vermögen fernerhin gestattet. 8

Es ward auch, was den jetzt eigentlich in Frage stehenden Gegenstand betrifft; gleich bey Eröffnung des Concurses durch eine von der Churſächsischen Landesregierung unterm 17. Febr. 1777. erlassene provisorische Verfügung den apanagirten Herren Grafen die fällig werdende Apanage, wie selbige in den Familienverträgen festgesetzt worden, als Currentzahlung gelassen. Und das Locationsurtheil, das noch in eben dem Jahre 1777. von churfürstlichen Commissionswegen zu Tennstädt gesprochen wurde, bestätigte diesen Vorzug der Apanagengelder; Wowider aber die damit in Collision gekommenen hypothecarischen Gläubiger mittelst eingewandter Appellation unterm 24. Jan. 1784. vom Oberappellationsgerichte zu Dresden ein reformatorisches Urtheil erhalten haben, kraft dessen die Apanagen unter die chirographarischen Gläubiger zurückgesetzt werden sollen. 9

Da nun hiergegen die apanagirten Herren Grafen zur Läuterung ihre Zuflucht genommen haben; und dann in obiger Heydenreichischen Dissertation die Sache der Gläubiger vertheidiget, in meinem Bedenken hingegen der Vorzug der Apanagen behauptet worden; so könnte es jetzt noch auf Abwägung der Gründe an, die der nunmehrige Herr Doctor und Rechtsconsulent Heydenreich in einer im May 1787. zu Dresden herausgegebenen Erörterung meinem Bedenken noch weiter entgegen zu setzen gut gefunden hat. (Ich habe mir zwar sonst schon lange zur Regel gemacht, wenn wider rechtliche Bedenken, die aus meiner Feder geflossen sind, Einwendungen gemacht werden, deren Prüfung anderen zu überlassen, weil ich an polemischen Schriften weder Freude, noch Zeit dazu habe. Diesmal fand ich mich aber doch durch die besonderen Umstände dieses Falles bewogen, eine Ausnahme von der Regel zu machen, und die mir entgegengesetzte Erörterung annoch einer nähe- 10

Digitized by Google

näheren Prüfung zu unterwerfen; ungeachtet ich eben so, wie deren geschickter Herr Verfasser (Erörterung S. 4.) versichern kann, daß "weder Eigennutz noch Partheylichkeit meine „Feder führen."

* * *

11 In meinem Bedenken habe ich gezeiget:

daß in Concursen reichsständischer Häuser Apanagengelder eben so, wie die fortlaufenden Reichs- und Kreisanlagen, Dienerbesoloungen u. s. w. als so genannte Currentzahlungen aus den Einkünften des Landes ihren Fortgang behalten, und also nie unter andere hypothecarische oder gar bloß chirographarische Gläubiger, deren Forderungen nur den Credit des gemeinen Schuldners zum Grunde haben, zurückgesetzt werden.

12 Dieser Satz, den ich aus der Natur des Rechts der Erstgeburt, wie es nach der Teutschen Reichsverfassung in fürstlichen und gräflichen Häusern beschaffen ist, erörtert habe, und den die bisherige allgemeine Reichspraxis, wie es in Concursen oder so genannten Debitcommissionen reichsständischer Häuser gehalten wird, unwiderspruchlich bewähret, wird eigentlich auch nicht einmal widersprochen, sondern als allgemeine Reichspraxis vielmehr deutlich eingestanden.

13 Nur in gegenwärtigem Falle soll er darum keine Anwendung finden, weil die Churfächsischen Gerichte, an welchen gegenwärtige Rechtssache anhängig ist, nur nach Churfächsischen Gesetzen zu sprechen schuldig seyen, in solchen aber von einem Vorzuge der Apanagen vor anderen Gläubigern nichts enthalten sey.

14 Dieses letztere hat in so weit seine Richtigkeit, weil bey Abfassung der Churfächsischen Proceßordnung an einen solchen Fall, daß bey Churfächsischen Gerichten ein reichsständischer Concurs und das Vorzugsrecht einer reichsständischen Apanage zur Sprache kommen werde, gar nicht gedacht worden, und beynahe nicht gedacht werden können. Es ist aber auch das Gegentheil, daß der in der allgemeinen Reichsverfassung gegründete Vorzug der Apanage in reichsständischen Häusern in Sachsen nicht statt finden solle, in der Churfächsischen Proceßord-
15 nung eben so wenig enthalten. Folglich bleibt auch hier nichts übrig, als daß der Fall, der in Churfächsischen Gesetzen nicht bestimmt ist, wohl aber in dem besonderen Rechte, dessen sich alle reichsständische Häuser in ganz Teutschland zu erfreuen haben, seine eigne Bestimmung hat, auch hiernach beurtheilet werde.

16 In der That haben die Churfächsischen Gerichte selbst schon in dieser Concursache eben diese Richtschnur angenommen, indem sie nicht die Substanz der Güter, sondern nur die Einkünfte zur Concursmasse gezogen, und dem gemeinen Schuldner mehr andere Vorzüge zugestanden, die mit den Churfächsischen Landesgesetzen gleichfalls nicht übereinkommen, und sonst ebenfalls nichts anders, als jenes eigene Recht der Teutschen reichsständischen Häuser zum Grunde haben können. Warum sollte nun nicht eben die Richtschnur auch in Beurtheilung der Apanage und deren Vorzugsrechtes statt finden?

* * *

Der Herr Rechtsconsulent Heydenreich sucht 17
die Sache aus dem etwas ungünstigen Gesichtspuncte vorzustellen, als ob es der Churfächsischen Landeshoheit zum Nachtheile gereichen würde, wenn man Churfächsischen Gerichten zumuthen wollte, nach allgemeinen Reichsobservanzen, oder überhaupt nach fremden oder Reichsgesetzen zu sprechen (Erört. S. 7. 12.). Er 18
führt dagegen zum Beyspiele an, wie Churfachsen der Verordnung des Wormser Reichsabschiedes 1521. vom Repräsentationsrechte in der Collateralerbfolge widersprochen, und darüber 1572. in der 18. Constitution des dritten Theils eine eigne gesetzliche Verfügung gemacht habe (Erört. S. 12.).

Allein von einem solchen Falle, da ein 19
Churfächsisches Gesetz von Reichsgesetzen abweicht, ist hier keine Frage. Hier ist ein ganz anderer Gegenstand, den die Sächsischen Territorialgesetze gar nicht berühren, und der ein reichsständisches Haus betrifft, das zwar die Churfächsische Landeshoheit anerkennt, aber doch 20
innner zugleich gewisse mit allen anderen reichsständischen Häusern gemeinsame eigne Rechte haben kann, ohne daß durch deren Anwendung und Beybehaltung weder der Landeshoheit noch der gesetzgebenden Gewalt des Churhauses Sachsen einiger Abbruch geschieht. So wenig beide letztere 21
darunter leiden, daß man nur die Einkünfte, nicht die Substanz der Grafschaft Stolberg zum Concurse gezogen; so wenig werden sie dadurch leiden, wenn man den in allen reichsständischen Häusern gewöhnlichen und in der Natur der Sache gegründeten Vorzügen der Apanage auch in Ansehung des Hauses Stolberg von Seiten der Churfächsischen Gerichte Gerechtigkeit widerfahren läßt.

Erst alsdann, wenn ein Churfächsisches 22
Landesgesetz vorhanden wäre, worin ausdrücklich erklärt würde, daß, wenn auch in einem reichsständischen Hause, das wegen eines der Churfächsischen Landeshoheit unterworfenen Landes im Concurse begriffen wäre, der nachgebohrnen Herren Apanage mit des regierenden Herrn Schulden in Collision käme, diese jenen vorgehen, und die sonst in reichsständischen Häusern gewöhnlichen Vorrechte der Apanage nicht statt finden sollten — Erst alsdann würde der Vorzug, den in solchem Falle ein Landesgesetz vor der allgemeinen Reichsobservanz haben könnte,

in Frage kommen. So iſt aber nicht der Fall, wovon hier die Rede iſt.

23 Herr Heydenreich geſteht ſelbſt, daß die Sächſiſchen Geſetze ſowohl in Betreff der Apanage überhaupt als deren Locirung bey Entſtehung eines Concurſes über das Vermögen des Erſtgebohrnen das tiefſte Stillſchweigen beob-
24 achten. Er meynt aber, dieſes Stillſchweigen würde einen erfahrnen Richter nicht umſtimmen, weil es den Grundſatz vorausſetzen würde, daß alles, was in Rückſicht der mittelbaren Reichsſtände in den Landesgeſetzen namentlich nicht entſchieden worden, nach Reichsgeſetzen und Obſervanzen zu beſtimmen ſey; welcher Grundſatz ſeiner Meynung nach mit der Landeshoheit und dem Landſaſſiate ſchlechterdings nicht zu vereinbaren ſeyn würde (Erört S. 25. 26.).

25 Mir ſcheint hingegen dieſer Grundſatz der Natur der Sache und der ganzen Teutſchen Reichsverfaſſung vollkommen gemäß zu ſeyn, da von den vielerley beſonderen Staaten, aus welchen das Teutſche Reich zuſammengeſetzt iſt, zwar ein jeder ſeine eigene Geſetze und Rechte haben kann, jedoch wo dieſe aufhören, unſtreitig Reichsgeſetze und gemeine geſchriebene oder ungeſchriebene Rechte, wie ſie in ganz Teutſch-
26 land dafür anerkannt werden, eintreten. Am wenigſten kann auch nur einiger Zweifel dabey ſeyn, wenn von dem auſſerordentlichen Falle die Rede iſt, da ein reichsſtändiſches Haus zugleich die Landeshoheit eines andern Reichsſtandes über ſich erkennt, und alsdann ein nur unter reichsſtändiſchen Häuſern, nicht unter anderen bloß landſäſſigen Unterthanen gewöhnlicher Gegenſtand in Frage kömmt, der natürlicher Weiſe dann auch nicht in den bloß auf Unterthanen, wie ſie gewöhnlich ſind, gerichteten Landesgeſetzen, wohl aber in den bey reichsſtändiſchen Häuſern hergebrachten allgemeinen Gewohnheitsrechten ſeine Beſtimmung und Beurtheilung finden kann.

27 Herr Heydenreich äuſſert zwar: "er würde es nicht wagen einen Unterſchied zwiſchen Unterthanen und Landſaſſen, welche zugleich Reichsſtände ſind, und ſolchen, welche es nicht
28 ſind, zu behaupten." (Erört. S. 9.) Allein dieſer Unterſchied liegt in der Natur der Sache, wie es nach der von ihm ſelbſt angeführten Hertiſchen Schrift de vno homine ſustinente plures perſonas in unzehligen Fällen geſchieht, daß einer in einem Betrachte als Unterthan, in einem andern Betrachte als Reichsſtand oder ſonſt in einer ganz andern Eigenſchaft angeſehen
29 werden kann. Haben doch ſelbſt die Churſächſiſchen Gerichte den Unterſchied gelten laſſen, daß in dem gräflich Stolbergiſchen Concurſe nicht die Subſtanz der Grafſchaft ſelbſt angegriffen worden, wie ſonſt bey jedem bloß landſäſſigen Unterthanen ohne allen Anſtand geſchehen ſeyn würde. Alſo hätte der Herr Rechtsconſulent es immer ſchon wagen können, dieſen Unterſchied gelten zu laſſen.

* * *

Zur Beſtärkung des Satzes: daß ein Ter- 30
ritorialgericht, dem Anſehen der Landesgeſetze und der Landeshoheit, kraft deren ſolche gegeben ſind, unbeſchadet, in Fälle kommen könne, da es nach beſonderen Rechten eines gewiſſen Standes, wie ſolche in ganz Teutſchland üblich ſind, ſprechen müſſe, habe ich die Beyſpiele von beſonderen Rechten der Soldaten, Geiſtlichen und Kaufleute angeführet, und gezeiget, daß es auf gleiche Art beſondere Rechte reichsſtändiſcher Häuſer in ihren Privatſachen und Familienverhältniſſen gebe, die auch in Territorialgerichten, wenn gleich die Geſetze des Landes keine eigne Verordnungen davon enthalten, dennoch billig reſpectiret werden, ohne daß dadurch der Landeshoheit einiger Abbruch geſchieht. Dieſe Ausführung fertiget der Herr D. Heyden- 31
reich kurz damit ab, daß ſie weder hieher paſſe, noch das geringſte beweiſe, mithin der darauf gebaute Schluß in den Prämiſſen falſch ſey. (Erört. S. 18. 19.) — Ueber dieſen Ausſpruch will ich mich gern eines jeden Leſers eigner Prüfung und Beurtheilung überlaſſen.

Wenn aber der Herr Doctor gleich darauf 32
fortfährt, obige Behauptungen, daß reichsſtändiſche Häuſer auch in Territorialgerichten nach dem, was die allgemeine Teutſche Reichsverfaſſung mit ſich bringe, zu beurtheilen ſeyen, den Landesherren für eben ſo nachtheilig zu erklären, als wenn man ſolche Sachen gegen die in der kaiſerlichen Wahlcapitulation Art. 1. §. 8. enthaltene Vorſchrift dem landesherrlichen Gerichtsſtande entziehen und an die höchſten Reichsgerichte bringen wollte (Erört. S. 19.); ſo wird 33
der große Abſtand zwiſchen beiden hier in Vergleichung geſtellten Stücken einem jeden von ſelbſten einleuchten. Die Herren Grafen von Stolberg würden den Verträgen und Verhältniſſen, worin ſie mit dem Churhauſe Sachſen ſtehen, allerdings zuwider handeln, wenn ſie begehren wollten, daß ihre die Grafſchaft Stolberg betreffende Rechtsſachen an die Reichsgerichte gelangen ſollten. Jenen Verträgen und 34
Verhältniſſen geſchieht aber gar nichts zuwider, wenn auch von Seiten Churſächſiſcher Gerichte in einem über den regierenden Herrn Grafen verhängten Concurſe der Apanage der Herren Grafen jüngerer Linie das zugeſtanden wird, was in Anſehung aller reichsſtändiſchen Häuſer in ähnlichen Fällen nach der allgemeinen Teutſchen Reichsverfaſſung üblich iſt; wie es in Anſehung deſſen, daß man nicht das Land ſelbſt, ſondern nur die Einkünfte zur Concursmaſſe gezogen, auch würklich ſchon geſchehen iſt.

* * *

Nach den ferner in der Heydenreichiſchen Er- 35
örterung zu Widerlegung meines Bedenkens aufgeſtell-

Digitized by Google

gestellten Grundsätzen soll dem reichsgräflich Stolbergischen als einem reichsständischen Hause nur das zu gute kommen, was mit dem **Wesentlichen** der Reichsstandschaft in Verbindung stehet, und daher **nothwendig** der Landeshoheit (über dasselbe) Schranken setzen muß. Ausserdem soll es aber **durchaus** als Unterthan den (Chursächsischen) landesgesetzen **unbedingt** unterworfen seyn, so fern **ausdrückliche** Verträge und ertheilte Privilegia ein anderes nicht
36 festsetzen (Erört. S. 6.). Jenes **Wesentliche** der Reichsstandschaft wird hernach noch genauer bestimmt, daß es **lediglich** in Sitz und Stimme auf dem Reichstage bestehe, nicht in dieser oder jener besondern durch die Observanz eingeführten Prärogative, dergleichen die Apa-
37 nage sey (Erört. S. 17.). Für die apanagirten Herren Grafen soll nicht einmal ein Fall denkbar seyn, wo die Reichsgesetze (oder Reichsobservanzen) auf sie angewandt werden könnten, weil sie selbst nicht Reichsstände seyen, noch mit dem regierenden Herrn gleiche Vorzüge und Rechte haben, (Erört. S. 15.) und nicht einmal der Glanz der Familie auf ihnen beruhe
38 (Erört. S. 17.). Was aber in Bezug auf die Reichsstandschaft und die Erhaltung eines Reichsmitgliedes den Reichsobservanzen zufolge bey Einrichtung des Concurses zu bewirken gewesen, habe der Landesherr dem Erkenntnisse der Rechtscollegien gar nicht unterworfen, sondern gleich anfänglich (dadurch, daß man dem regierenden Grafen Sitz und Stimme auf dem Reichstage, und den Besitz des Landes mit Ausübung aller Rechte gelassen,) im weitesten Umfange dergestalt in Obacht nehmen lassen, daß nichts, so ein Reichsstand in diesem Falle für sich und seine Familie annoch verlangen könnte,
39 übrig bleibe (Erört. S. 7.). Daß hingegen die nachgebohrnen Herren Grafen unter die gemeinen Gläubiger versetzt würden, darunter leide das Wesentliche der Reichsstandschaft nicht, weil damit die Apanage in keiner Verbindung stehe (Erört. S. 17.).

40 In allen diesen Sätzen, die ich mit Fleiß erst in ihrem ganzen Zusammenhange und in ihrem völligen Lichte dargestellt habe, gehet 1) die Hauptabsicht, die überall hervorblickt, dahin, daß die Vorzüge und besonderen Rechte unserer reichsständischen Häuser nur den regierenden Herren eigen seyn, die nachgebohrnen Herren hingegen keinen Antheil daran haben sollen.

41 Allein so unverkennbar auch die großen Vorzüge sind, deren ein regierender Herr vor seinen nachgebohrnen Brüdern oder Vettern jüngerer Linien sich zu erfreuen hat, so läßt sich doch nach der knudbaren Teutschen Reichsverfassung jene Theilnehmung an den Vorzügen reichsständischer Häuser überhaupt den dazu gehörigen apanagirten Herren ins allgemeine unmöglich absprechen.

Ich habe schon in meinem Bedenken aus der 42
Art, wie das Recht der Erstgebuhrt in unseren reichsständischen Häusern erst in neueren Zeiten aufgekommen ist, dargethan, wie den nachgebohrnen Herren eigentlich nichts als die Succession in Land und Leuten entzogen worden, übrigens aber sie eben den fürstlichen oder gräflichen Stand behalten, den sie gehabt haben würden, wenn kein Recht der Erstgebuhrt dazwischen gekommen wäre. Nachgebohrne Söhne oder Brüder regierender Herzoge, Marggrafen, Landgrafen und Grafen führen so gut den herzoglichen, marggräflichen, landgräflichen oder gräflichen Titel ihres Hauses, wie der regierende Herr selbst. Haben sie gleich für ihre Personen weder Landeshoheit noch Sitz und 43
Stimme auf Reichs- und Kreistagen auszuüben, um in solcher Rücksicht selbst als Reichsstände auftreten zu können; so sind und bleiben sie doch Mitglieder ihres reichsständischen Hauses. Sie 44
behalten, sofern nicht etwa ein besonderer Güterbesitz oder eine Dienstpflicht u. d. g. eine Ausnahme macht, eben den Gerichtsstand, den der regierende Herr hat, es sey bey Reichsgerichten oder vor der Austrägalinstanz. Sie können als stammsvetterliche Vormünder selbst in den Fall kommen, auch alle Vorrechte ihres Hauses, sowohl Landeshoheit, als Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreisversammlungen auszuüben. Und wenn sie sich standesmäßig ver- 45
mählen, genießen Gemahlinn und Kinder alle Vorrechte, die der Stand des Hauses mit sich bringt, es sey Wittthum, Morgengabe, Fräuleinsteuer, oder was sonst dem Herkommen eines jeden Hauses und Lands gemäß ist. Selbst regierende Herren können deswegen eben so gut apanagirter als anderer regierender Herren Töchter zu standesmäßigen Gemahlinnen wehlen. Kurz in allem, was zum Fürstenrechte oder 46
zum besonderen Privatrechte unserer reichsständischen Häuser, sie mögen vom Fürsten- oder Grafenstande seyn, gehöret, sind apanagirte Herren von regierenden Herren nicht unterschieden.

Das ganze Wesen des Rechts der Erstge- 47
buhrt ist vielmehr in unseren Teutschen Häusern darnach eingerichtet, daß auch die nicht regierenden nachgebohrnen Herren eines jeden Hauses so versorgt werden müssen, daß sie standesmäßig, d. i. so wie es ihre Geburt und die Würde ihres Hauses erfordert, leben können. Oder sollte es einem Teutschen Reichs- 48
fürsten oder Reichsgrafen, — ja sollte es dem gesammten Teutschen Fürsten- und Grafenstande gleichgültig seyn können, Herren, die mit ihnen einerley Titel, Namen und Wappen führen, unter ihrer Würde leben oder gar darben zu sehen? — Wie mag man also sagen, daß auf apanagirten Herren der Glanz der Familie nicht beruhe, — daß sie an den Vorzügen und Rechten ihrer Häuser keinen Theil zu nehmen berechtiget seyn sollten, — ja daß nicht einmal ein Fall denkbar sey, wo das, was in Reichs-

gesetzen oder im Reichsherkommen zum Vortheile reichsständischer Häuser gegründet ist, auf sie angewandt werden könnte?

49 In obigen Sätzen wird aber 2) überdies ganz willkührlich vorausgesetzt, daß einem reichsständischen Hause in Concursen nur das Wesentliche der Reichsstandschaft gelassen werden
50 dürfe. So würde allenfalls der Sache ein Gnüge geschehen, wenn man dem gemeinen Schuldner nur die Ehre liesse, Sitz und Stimme auf dem Reichstage fortzuführen, weil doch darin eigentlich nur das Wesentliche der Reichs-
51 standschaft würklich bestehet. Aber die allgemeine Erfahrung hat bisher gelehret, daß in allen solchen Fällen weit ein mehreres geschehen ist, und nicht nur zum Vortheile des Erstgebohrnen und regierenden Herrn die Substanz der Güter nicht angegriffen, sondern auch den nachgebohrnen und apanagirten Herren ihre Apanage nach wie vor aus den dazu gewidmeten Landeseinkünften ausgezahlt worden. Jene willkührlich angenommene Einschränkung auf das Wesentliche der Reichsstandschaft hat also an sich schon keinen Grund.

52 In der That ist es aber auch 3) für ein jedes reichsständisches Haus wesentlich genug, daß man in Häusern, wo erst in neueren Zeiten das Recht der Erstgebuhrt eingeführt worden, nicht bloß auf die Vorrechte des regierenden Herrn, sondern auch auf dasjenige, ohne welches sothane Vorrechte gar nicht statt finden würden, Rücksicht nehme. In diesem Betrachte ist die Apanage (als conditio sine qua non) bey allen mit der Primogenitur begabten reichsständischen Häusern an sich schon wesentlich. Oder sollte man das wohl für etwas bloß zufälliges und gleichgültiges halten können, wenn dem Erstgebohrnen eines Hauses durch Einwilligung der Nachgebohrnen gegen eine derselben ausbedungene standesmäßige Versorgung die alleinige Regierung und Benutzung eines ganzen Landes überlassen würde, und der regierende Herr alsdann Macht haben sollte nach Belieben Schulden zu machen und die Nachgebohrnen dadurch selbst von ihrer Versorgung verdrängen und unter seine gemeine Gläubiger versetzen zu lassen?

* * *

53 Es bedarf wohl noch kaum einer weitern Widerlegung, wenn der Herr D. Heydenreich die Apanage deswegen unter andere Gläubiger zurücksetzen will, "weil sie seiner Meynung nach mit dem Wesentlichen der Reichsstandschaft nicht in Verbindung stehe." (Erört. S. 17.)

54 Diese Einschränkung auf das Wesentliche der Reichsstandschaft ist an sich schon, wie ich oben gezeigt habe, bloß willkührlich angenommen. Mich dünkt aber auch, es ist wesentlich genug, was so beschaffen ist, daß ohne dasselbe die Ausübung der Reichsstandschaft, wie sie jetzt ist, gar nicht statt haben würde. Und so ist offenbar der Fall, da ohne Apanage kein Recht der Erstgebuhrt seyn kann, und ohne letzteres der Herr Graf von Stolberg nicht allein regierender Herr und Inhaber der Reichsstandschaft seyn würde.

Daß aber auch Apanage in nicht reichsstän- 55
dischen Familien eingeführt werden könne, hebt in reichsständischen Häusern jene wesentliche Verbindung nicht auf; zumal da ohnedem zwischen der Art, wie Erstgebuhrt und Apanage in reichsständischen Häusern aus wahrer Autonomie eingeführet werden, und wie sie in bloß landsässigen Familien große Ausnahmen von der Regel ausmachen, sich ein erheblicher Unterschied findet.

* * *

Ueberhaupt will dem Herrn D. Heydenreich 56
die Natur der Apanage, als eines Surrogats an statt des Antheils, den sonst die apanagirten Herren an Land und Leuten selber haben würden, nicht einleuchten (Erört. S. 27.) Ich wüßte aber nicht, wie man sie einleuchtender machen könnte, als nach der Entwickelung der Grundsätze vom Rechte der Erstgebuhrt, wie sie schon in meinem vorigen Bedenken enthalten ist.

Insonderheit finde ich der Mühe werth, 57
einen Umstand, den Herr Heydenreich in seiner Erörterung gänzlich mit Stillschweigen übergangen, noch einmal bemerklich zu machen. Nehmlich die Vorrechte, die das Recht der Erstgebuhrt nach der Teutschen Reichsverfassung den regierenden Herren beylegt, sind im Grunde einerley, die nachgebohrnen Herren mögen mit einem eignen Stücke Landes zu ihrer Benutzung oder nur mit Einkünften an Gelde abgefunden seyn. So wenig aber in jenem Falle 58
z. B. ein Graf von Waldeck-Bergheim, wenn über den regierenden Fürsten von Waldeck ein Concurs verhänget würde, darein gezogen werden dürfte; eben so wenig dürfen andere bloß mit baaren Geldeinkünften apanagirte Herren damit unter die Gläubiger des regierenden Herrn vermenget werden. Und damit stimmt offenbar die bisherige allgemeine Reichspraxis überein. Das ist Grundes gnug, das vorzügliche Recht der Apanage in Concursen zu behaupten, das dem Herrn Heydenreich so schwer zu begreifen vorkömmt.

Seiner Meynung nach soll die Apanage al- 59
lenfalls nur mit der Aussteuer der Töchter in Vergleichung kommen, "weil diese ebenfalls einen Verzicht auf die väterliche Erbschaft vorausetze." (Erört. S. 27.) Allein welch ein 60
himmelweiter Unterschied unter den Verzichten solcher Töchter, die bekanntlich auch ohne Verzicht doch nie mit geerbt haben würden, und nur aus mißverstandener Anwendung des Römischen Rechts zur überflüssigen Vorsorge, um auch ungegründeten Ansprüchen zuvorzukommen, zur

Ver-

Digitized by Google

Verzichtleiſtung angehalten werden, — und unter apanagirten Herren, die, wenn ihnen nicht die Apanage an ſtatt der Succeſſion zugewandt wäre, mit dem Erſtgebohrnen völlig gleiches Recht zur Erbfolge und Landesregierung gehabt
61 und behalten haben würden! — Und dann, noch welch ein Unterſchied unter Ausſteuer, womit eine Tochter, indem ſie ſich vermählt, und alsdann ohnedem ihre ſtandesmäßige Verſorgung auf Zeitlebens bekömmt, ein für allemal abgefunden wird, — und der Apanage, ohne deren jährliche Auszahlung den apanagirten Herren zu ihrem ſtandesmäßigen Unterhalte nichts übrig bleibt! — Welch eine Vergleichung iſt das, wenn einmal eine Tochter mit ihrer Ausſteuer unter andere Gläubiger geräth, da ihr oder ihren Erben doch am Ende die Bezahlung nicht entgeht; anſtatt daß apanagirte Herren, die nur von der Apanage den von ihrem väterlichen Hauſe her ihnen zukommenden Unterhalt zu erwarten haben, ſelbſt ihren ſtandesmäßigen Lebensunterhalt entbehren müſſen, und alſo alles verlehren, wenn ſie ihre Apanage nicht ſo, wie ſie jedesmal fällig iſt, erheben können? Oder ſollte es für dieſe weſentliche Bedingung des Rechts der Erſtgebuhrt gleichgültig ſeyn, wenn Apanagengelder in Concurſen ſo locirt würden, daß ſie erſt über hundert und mehr Jahre erhoben werden könnten, wenn diejenigen, die davon leben ſollten, lange vermodert ſind?

62 Kurz die Inſtanz, oder das argumentum ad hominem, das Herr Heydenreich aus einem Göttingiſchen Facultätsgutachten hernehmen wollen, wodurch im Stolberg-Geberiſchen Debitweſen des Gemeinſchuldners vermählten Töchtern das Separationsrecht wegen ihrer Ausſteuer nicht zugebilliget worden, (Erört. S. 27.) wird in gegenwärtiger Sache ſchwerlich jemanden andere Ueberzeugung beybringen.

* * *

63 In ähnlicher Abſicht hat der Herr Doctor, wie es ſcheint, ſich viele Mühe gegeben, die von mir herausgegebenen Rechtsfälle und andere Schriften durchzugehen, um darzuthun, was er gleich anfangs behauptet: daß ich "gegenwärtige Sache meinen eignen bey anderen Gelegenheiten geäuſſerten Grundſätzen und der Verfaſſung der Teutſchen Staaten zuwider entſchieden habe." (Erört. S. 4.)

64 Ueber das letztere hätte ich mich nun gerne eines andern belehren laſſen, muß aber geſtehen, daß meine Ueberzeugung, in gegenwärtiger Sache der Verfaſſung der Teutſchen Staaten ganz gemäß geſchrieben zu haben, nach dem, was ich auf Veranlaſſung der mir entgegengeſetzten Erörterung von neuem darüber nachgedacht habe, vielmehr zugenommen hat, als vermindert oder gehoben worden iſt.

65 Was den erſtern Vorwurf anbetrifft, gegen meine eigne Grundſätze geſchrieben zu haben, würde ich mir keine Schande daraus machen, wenn ich nach dem bekannten Satze: dies docet, mich genöthiget ſähe, von Lehrſätzen, die ich vor 10. 20. 30. 40. Jahren für wahr gehalten, jetzt nach geänderten Einſichten abzugehen. Ich muß aber wieder geſtehen, daß ich mich bisher in ſolchem Falle noch nicht ſo oft befunden habe, daß ich nicht begierig geweſen ſeyn ſollte, nach obiger Ankündigung einige nähere Belehrung zu bekommen, wo ich gerade in gegenwärtiger Sache gegen andere von mir ſonſt behauptete Grundſätze geſchrieben haben ſollte. Jedoch auch hier hat der Erfolg meiner Erwartung nicht entſprochen.

In der Wurmbrandiſchen Sache, die Herr 66
Heydenreich aus meinen Rechtsfällen anführt, (Erört. S. 23.) habe ich in den Jahren 1752–1756. auszuführen geſucht, daß die Verlaſſenſchaft des Grafen Johann Wilhelms von Wurmbrand als eines Oeſterreichiſchen Landſaſſen zwar in Anſehung der unter Oeſterreichiſcher Landeshoheit gelegenen Güter nach Oeſterreichiſchen Landesgeſetzen zu beurtheilen ſey, ſolches aber nicht hindere, daß nicht ſeine der Perſon nachgehende Mobiliarverlaſſenſchaft in Rückſicht auf ſeine reichsgräfliche Reichsſtandſchaft und die reichshofräthliche privilegirte Gerichtbarkeit vielmehr nach den in reichsſtändiſchen Häuſern in Teutſchland überhaupt hergebrachten Succeſſionsrechten, als nach jenen Oeſterreichiſchen Geſetzen zu beurtheilen ſeyn ſollte.

Mich dünkt, die deshalb von mir ſchon vor 67
30. und mehr Jahren ausgeführten Grundſätze ſtehen mit denen, die ich in gegenwärtiger Sache zum Grunde lege, ſo wenig in einigem Widerſpruche, daß ſie vielmehr gar ſehr zu deren Beſtärkung dienen können. Man darf nur meine damalige Ausführungen, wenn man ſie anders der Mühe werth hält, in ihrem Zuſammenhange leſen; nur nicht einzelne Sätze, wie in oftgedachter Erörterung geſchieht, aus ihrer Verbindung geriſſen, vor Augen nehmen. Herr Heydenreich nimmt nur diejenigen Sätze heraus, worin ich beſtimme, was nach Oeſterreichiſchen Geſetzen zu beurtheilen ſey; er läßt aber an der Seite liegen, was nach allgemeinen reichsſtändiſchen Succeſſionsrechten von mir ausgeführt worden.

Die Zedtwitzliſche Sache, die mir ferner 68
vorgehalten wird, (Erört. S. 24.) hat mit der gegenwärtigen weniger Aehnlichkeit. Es kann jedoch eines Theils allenfalls nicht auf meine Rechnung geſchrieben werden, was in ſelbiger Sache in kaiſerlich königlichen Reſolutionen enthalten und vom Oberappellationsgerichte zu Prag geurtheilet iſt. Andern Theils iſt aber auch darin nichts, das meinen hier behaupteten Grundſätzen widerſpräche, wenn von Seiten der Krone Böhmen bezeuget wird, daß den in Böhmen Güter beſitzenden ſonſt unmittelbaren Reichsfürſten reſpectu ihrer daſelbſtigen Poſſeſſionen

keine Real- und Personal-Reichsfreyheit zugestanden würde. (Erört. S. 24.) Dieses bekhreten auch die Freyherren von Zedtwitz nicht. Sie bestritten nur den Satz, daß ihre Herrschaft Asch zum Königreiche Böhmen gehöre. Daß aber einem zugleich in Böhmen begüterten reichsständischen Hause alle Theilnehmung solcher Rechte, die sonst in ganz Teutschland unter reichsständischen Häusern gewöhnlich sind, schlechterdings abgesprochen werden sollte, davon ist auch in der Zedtwitzischen Sache nichts vorgekommen.

69 Wenn endlich der Herr Doctor Heydenreich in eben der Verbindung auch noch ein Urtheil des Zellischen Oberappellationsgerichts anführt, vermöge dessen der König in die Substanz der Stolbergischen unter Churbraunschweigischer Landes- und Lehnshoheit gelegenen Grafschaft Hohenstein immittiret worden; (Erört. S. 24. 25.) so kann ich erstlich mit eben den Worten, wie Herr Heydenreich sich in Ansehung des Tribunals zu Dresden erkläret, bemerklich machen: „daß der Gerichtshof, welcher selbiges Urtheil sprach, meiner Vertheidigung nicht bedürfe."

70 (Erört. S. 4.) Es ergibt sich aber übrigens von selbsten, daß von dem Falle, da ein Lehn- und Landesherr selbst als Gläubiger bis zu seiner Befriedigung in den Besitz des zugleich sein- ner Landeshoheit unterworfenen Lehns immittirt wird, auf eine Subhastation, wodurch ein Gut an den Meistbietenden unwiederruflich veräussert wird, noch bey weitem keine Folgerung gilt; da hingegen mit jenem Falle es ungefähr eben die Bewandtniß hat, wie nach der Teutschen Verfassung nicht selten unter Reichsständen sich zuträgt, daß einer dem andern sein Land unterpfändlich zum Besitze einräumt. In dieser Rücksicht war es der Teutschen Reichsverfassung eben so wenig zuwider, daß der König in die Grafschaft Hohenstein immittirt wurde, als daß ihm der Graf von Bentheim seine Grafschaft Pfandweise in Besitz gab.

72 Land und Leute im Concurse zum Besten aller und jeder Gläubiger sub hasta zu verkaufen ist freylich eine ganz andere Sache, welche die Churſächsischen Gerichte in Anschung der Grafschaft Stolberg selbst nicht statthaft gefunden haben, ohne dabey auf andere Entscheidungsgründe Rücksicht zu nehmen, als auf dasjenige, was in Ansehung reichsständischer Häuser die allgemeine Reichspraxis mit sich bringt, worauf unter diesen Umständen billig mehr, als bloß auf Churſächsische Gesetze, die nur Landsassen, die nichts als das sind, vor Augen gehabt haben, Rücksicht genommen ist.

* * *

73 Herr Heydenreich vermeynt zwar darin noch einen Unterschied zu finden, daß, "sobald das Interesse eines Dritten dazwischen trete, bloße Familien- und Privat- oder andere Rechte und Observanzen (also auch nicht in der Natur der Sache so sehr gegründete und in reichsständischen Häusern allgemein hergebrachte Rechte) zu jenes Nachtheil schlechterdings nicht angezogen werden könnten und dürften." (Erört. S. 20.) Oder, wie er sich an einem andern Orte ausdrückt, "betreffen die Verbindlichkeit des Grafen gegen seine Gläubiger die Ansprüche, welche diese an dessen unter Churſächsischer Landeshoheit gelegene Güter und Vermögen machen, und seyen sie so gut ein Gegenstand der Churſächsischen Landesgesetze, als die Verhältnisse der Gläubiger unter einander in Rücksicht der Ordnung, in welcher sie zu befriedigen seyen." (Erört. S. 7.)

Allein das Interesse eines Dritten kann vor- 74
erst in der Natur der Sache und in dem Verhältnisse der darauf in Beziehung stehenden Rechte keine Aenderung machen. So wenig es hindern konnte, daß unter reichsständischen Häusern übliche Recht, vermöge dessen in ihren Concursen die Substanz der Güter nicht angegriffen wird, in der gegenwärtigen Sache in Anwendung zu bringen, ungeachtet den Gläubigern mit der sonst gewöhnlichen Subhastation unstreitig mehr, als mit jener Einrichtung, gedient gewesen wäre; so wenig konnte eben das Recht, wie es die Natur und das ganz eigne Vorrecht der Apanagen anerkennt, durch das Interesse anderer Gläubiger vereitelt werden.

Demnächst können Ansprüche der Gläubiger 75
auf Güter, die unter Churſächsischer Landeshoheit gelegen sind, allerdings Gegenstände Churſächsischer Landesgesetze seyn und bleiben, ohne daß diese darunter leiden, wenn Gegenstände eintreten, die in diesen Landesgesetzen gar nicht berührt sind, wohl aber auf andere Art nach der allgemeinen Verfassung des Teutschen Reichs, wovon doch allemal auch Churſachsen ein Theil bleibet, ihre rechtliche Bestimmung haben; wie offenbar mit der Apanage der Fall ist.

* * *

Um diesem letztern Umstande auszuweichen, 76
wird in der Heydenreichischen Erörterung noch ein Versuch gemacht, in den Churſächsischen Gesetzen selbst allenfalls ähnliche Gegenstände ausfündig zu machen, von denen etwa noch analogische Schlüsse auf Apanagen gemacht werden könnten. "Disponiren doch, heißt es daselbst 77
(S. 26.), die Sächsischen Proceßordnungen und Gesetze der Alimente, quasi legitimae und anderer Rechte halber, welche der Apanage sehr nahe kommen, oder denen diese substituirt ist; und sind daher die aus den vaterländischen Gesetzen genommenen Gründe, sobald das Verhältniß, wie hier, das nehmliche ist, schlechterdings zulässig und passend, und verdrängen jedes Reichs- nachbarliche und andere Recht."

Man müßte aber mit der wahren Beschaf- 78
fenheit des in unsern reichsständischen Häusern übli-

üblichen Rechts der Erstgebuhrt und der damit so wesentlich verbundenen Apanage in der That wenig bekannt seyn, wenn man irgend ein ähnliches Rechtsverhältniß unter Privatpersonen demselben gleich setzen, oder gar für das nehmliche damit halten wollte. Soweit ist es entfernt, daß irgend eines der Sächsischen Landesgesetze darauf anwendbar, und die bisher allein aus der Reichsverfassung herzunehmende Entscheidungsquelle zu verdrängen vermögend seyn sollte.

79 Solange also nicht ein neues Landesgesetz das bisher in ganz Teutschland üblich gewesene Recht, den Apanagen in Concursen als Currentzahlungen ihren Lauf zu lassen, ausdrücklich aufhebt, (— Dabey dürften sich aber bey einer jeden Gesetzgebung von der Art, die so tief in allgemeine bisher hergebrachte Verfassung reichsständischer Häuser eingreifen würde, noch immer große Bedenklichkeiten finden, —) so ist gewiß an keine bloß analogische Verdrängung dieses Rechts zu denken.

80 Selbst die so genannten Erbegelder, die in Privaterbschaftsvertheilungen einem Miterben ausbedungen werden, der dem andern dagegen zur Erbschaft gehörige Grundstücke überläßt, sind von der Apanage doch noch in einem wesentlich hier in Betrachtung kommenden Umstan-
81 de gar sehr unterschieden. Von einem Besitzer geerbter Grundstücke kann es kein Dritter wissen, wenn andere Miterben noch Erbegelder daran zu fordern haben. Von einem reichsständischen Hause weiß es jedermann, daß mit dem Rechte der Erstgebuhrt auch Apanagen verbunden sind, die Jahraus Jahrein auf unüberfehliche Zeit, so lange das Haus währet, und nachgebohrne Herren vorhanden sind, ihren Fortgang behalten.

82 So leicht also ein Gläubiger ohne sein Verschulden zu kurz kommen könnte, wenn er gegen Erbegelder, die er nicht wissen können, zurückstehen müßte; so offenbar hat es ein Gläubiger seiner eignen Schuld beyzumessen, wenn er einem Teutschen Reichsstande, in dessen Hause apanagirte Herren sind, Gelder vorschießt, ohne auf das denselben zustehende Recht, ihre Apanage als Currentzahlung auch im Concurse zu erheben, Rücksicht zu nehmen.

83 Nun ward gleichwohl selbst in Sächsischen Rechten so gar jenen Erbegeldern ein Absonderungsrecht, oder doch ein Vorzugsrecht gleich nach den Steuern und öffentlichen Abgaben vor anderen Gläubigern zugestanden, woraus man mit ungleich größerem Grunde selbst nach der Analogie des Sächsischen Rechts auf ein gleiches Vorrecht der Apanage schließen könnte. Da aber die Churſächsische erläuterte Proceßordnung (Tit. 42. §. 7. S. 245.) erst im Jahre 1724. jenes Vorzugsrecht der Erbegelder auf die Bedingung: "wenn deswegen die Reservation der Hypothek oder des Eigenthums gerichtlich geschehen," eingeschränkt, und, "daß ausserdem den Erbegeldern keine Priorität zustehen solle," verordnet hat; so läßt sich daraus aus obigem Umstande, weil sonst Gläubiger ohne ihr Verschulden darunter leiden könnten, der Grund dieser neuen Gesetzgebung gar wohl erkennen, indem dadurch ein jeder Gläubiger in Stand gesetzt wird, sowohl der Erbegelder, als anderer gerichtlichen Hypotheken halber, beglaubte Nachrichten von Gerichten zu bekommen, ehe er sich zu einem Geldvorschusse bewegen läßt. Hingegen eben die Vergleichung, die 84
den in diesem Betrachte eintretenden großen Unterschied zwischen Apanage und Erbegeldern an Tag legt, macht es hinwiederum sehr begreiflich, daß derjenige Bewegungsgrund, der den Gesetzgeber veranlaßt hat, den Erbegeldern nur alsdann, wenn eine gerichtliche Hypothek darauf ausbedungen worden, ein Prioritätsrecht zuzugestehen, bey Apanagegeldern in reichsständischen Häusern nicht einschlagen können, da von diesen vorgedachtermaßen jedermann von selbst Wissenschaft haben kann, ohne darüber erst einer gerichtlichen Beglaubigung zu bedürfen.

Hätte man also den Verfassern jener neuen 85
Verordnung von der nothwendigen gerichtlichen Ausbedingung der Hypothek bey Erbegeldern die Frage vorgelegt: ob eben diese Nothwendigkeit auch eintreten sollte, wenn sichs ja einmal fügen würde, daß in einem Concurse an Churſächsischen Gerichten Apanagen eines reichsständischen Hauses mit anderen Gläubigern in Collision kämen; so würden sie, wenn sie anders gehörige Kenntniß von der wahren Beschaffenheit unsers Rechts der Erstgebuhrt und Apanage in reichsständischen Häusern gehabt und zu Rath gezogen hätten, unfehlbar geantwortet haben, daß die Existenz der Apanagen in reichsständischen Häusern, in welchen das Recht der Erstgebuhrt eingeführt ist, ohnedem einem jeden von selbst bekannt seyn könne, das aber bey Erbegeldern unter Privatpersonen der Fall nicht sey. Sie würden also keinen Grund gefunden haben, daß sie nicht Apanagen auch ohne gerichtliche Hypothek den Vorzug hätten lassen sollen, den sonst auch nach Sächsischen Rechten selbst Erbegelder ohne Unterschied hatten. So gewiß ist es, daß auch die Analogie des Churſächsischen Rechts, wenn man nur tief gnug in den Geist dieser Gesetzgebung hineingehet, meinen bisherigen Behauptungen gar nicht entgegen stehet.

* * *

Allen diesen Behauptungen habe ich endlich 86
in meinem Bedenken noch ein größeres Gewicht beylegen zu können geglaubt, da hier obgedachtermaßen selbst die erbetene lehn- und landesherrliche Bestätigung des Primogeniturvertrages, worin sich die jetzt in Frage stehende Apanage gründet, von der Churſächsischen Regie-

rung, die zugleich die Lehnscurie ist, mit eigenhändiger churfürstlicher Unterschrift und Contrasignatur des zugleich die Stelle des Lehnprobstes vertretenden Canzlers unterm 9ten Febr. 1742. ertheilet worden.

87 Dagegen wird nun erwiedert, daß auch bey Lehngütern, die von der Lehnscurie zu Dresden verliehen werden, ausser der Confirmation des Contractes, welche die Regierung ertheilt, noch ein besonderer Consens von eben der Regierung in der Eigenschaft der Lehnscurie ertheilet werden müsse, wenn darauf geachtet werden solle.

88 Wenn das nach der Churſächsischen Praxi seine Richtigkeit hat, wie in der Heydenreichischen Erörterung (S. 37.) versichert wird; so bin ich doch noch immer der Meynung, daß nach dem buchstäblichen Inhalte der hieher gehörigen Stelle der erläuterten Churſächsischen Proceßordnung (Tit. 46. §. 3.), wenn man sie in ihrer Vollständigkeit vor sich hat, die Sache nicht so klar ist, wie es nach dem Auszuge schien, den die Heydenreichische Disputation mit Auslassung einiger Zeilen daraus lieferte.

89 Nach dem vollständigen Zusammenhange der ganzen Stelle:

"Es sollen aber die Consense, auch bey amtsässigen Ritter- und Lehngütern, so bey den Aemtern nicht verliehen werden, nicht von den Amtleuten, sondern von der Lehnscurie ertheilet, und die bloße Confirmation eines Contracts, wenn gleich dieselbe auf alle Puncte und Clauseln gerichtet, für keinen Consens gehalten werden,"

liegt in den Worten: "nicht von den Amtleuten, sondern von der Lehnscurie," offenbar ein solcher Gegensatz, der jeden Leser auf die Gedanken bringen kann, daß nur von amtsässigen Ritter- und Lehngütern hier die Rede sey, man mag nun nach dem Worte Consense ein Comma vor sich haben oder nicht. Das Wort sondern enthält eine so genaue Verbindung mit dem folgenden, daß sich unmittelbar nach demselben der Schluß einer Parenthese, die nach jenem Comma angehen sollte, kaum gedenken läßt. Läßt man hingegen die Worte: auch bey amtsässigen — bis sondern, weg, wie in der Heydenreichischen Dissertation geschehen war, so bekömmt freylich die ganze Stelle einen weit allgemeinern Sinn.

90 Ist nun dieser einmal in Praxi angenommen, so müssen freylich alle, die einen Consens bedürfen, sich darnach richten; So will ich wenigstens weder über das Absichtliche dieser Auslassung, noch über die mit einer seinen Retorsion gerügte Auslassung des sehr zufällig weggebliebenen Comma weiter streiten. Allein hier bleibt immer noch die Frage: ob das alles auch in Ansehung der Apanage eines reichsständischen Hauses in Anwendung zu bringen sey?

Nur wieder etwas tiefer in den Geist der Gesetzgebung und der sich darauf beziehenden Praxis eingedrungen, — was ist da die wahre Ursache, warum ein im genauesten Verstande von der Lehnscurie ausgefertigter Consens erfordert wird? — Gewiß keine andere, als damit aus der Lehnscanzley auf Verlangen eines jeden Gläubigers, von dem der Vasall Geld erborgen möchte, desto zuverlässiger bezeugt werden könne, ob und was für consentirte Schulden bereits vorhanden seyen. — Ist das aber auch in Ansehung der Apanage eines mit dem Rechte der Erstgebuhrt begabten reichsständischen Hauses nöthig? — Da weiß ja ohnedem ein jeder, daß nur der Erstgebohrne im Besitz von Land und Leuten ist, und daß den nachgebohrnen Herren dagegen Apanagen aus eben dem Lande zukommen. — Wozu sollte da dann erst eine Bescheinigung aus der Lehnscanzley erforderlich seyn? 91

Selbst der Umstand, daß apanagirte Herren in einem reichsständischen Hause vorhanden sind, und wie viele derselben, kann heutiges Tages als notorisch von niemanden verkannt werden, da nichts leichter ist, als davon Nachrichten einzuziehen, und da es überall jährliche genealogische Handbücher gibt, mit deren in der Heydenreichischen Erörterung (S. 39.) in Zweifel gezogenen Glaubwürdigkeit es doch wohl nicht in Ernst gemeynt seyn wird. 92

* * *

Man erwege aber ferner noch den besondern Umstand, daß mit Apanagen nicht etwa, wie gemeiniglich bey Erbegeldern, der Fall so ist, daß nur bey einer einzelnen Erbschaftsvertheilung eine ein- vor allemal oder auch auf gewisse bestimmte Termine zu entrichtende Summe ausbedungen wird, mit deren Abtrag das ganze Vorrecht der Erbegelder hernach aufhört, so daß darüber selten von mehreren Jahren her Consensscheine beyzubringen, oder solche gleichsam gar zu verewigen nöthig seyn wird. Mit dem Rechte der Erstgebuhrt verhält es sich ganz anders. Wenn dasselbe einmal in einem reichsständischen Hause eingeführt ist, so kann es auf viele Jahrhunderte hinaus seinen Fortgang behalten, und eben das Recht der Apanage, das jetzige apanagirte Herren haben, kann noch über viele hundert Jahre immer aus eben der Quelle im Gange bleiben. 93 94

Wie sonderbar würde es nun herauskommen, wenn künftig einmal im Jahre 2000. und drüber ein erstgebohrner Graf von Stolberg-Stolberg Geld erborgen wollte, und der Gläubiger erst nöthig haben sollte, aus der Lehnscanzley zu Dresden um eine Bescheinigung nachzusuchen, um dadurch erst benachrichtiget zu werden, daß soviel hundert Jahre vorher das Recht der Erstgebuhrt und die damit verbundene Apanage mit lehn- und landesherrlicher Bewilli- 95

gung

gung in diesem reichsgräflichen Hause eingeführt sey? — Würde nicht jedermann mit größtem Fuge und Rechte sagen: was braucht es da erst Bescheinigung? — Wo in einem reichsständischen Hause nur Einer Land und Leute besitzt, und nachgebohrne Herren vorhanden sind, da versteht sichs ja von selbst, daß dieser, wenn ihnen nicht selbst ein Stück Landes zum Ansitz und Unterhalt angewiesen ist, ihre gewisse Apanagen haben müssen, und daß diese, so lange nachgebohrne Herren da sind, eben so wohl, als alle andere vom Lande zu bestreitende Anlagen, als unaufhörliche Currentzahlungen von selbst ihren Fortgang behalten, ohne daß es je einem Gläubiger einfallen darf, sich denselben vorzudrängen.

96 Wozu sollte da erst eine Bescheinigung aus der Lehnscanzley erforderlich seyn, die auf solche Art auf unüberseßliche Jahrhunderte hinaus doch immer einerley seyn würde? — Ein Fall, der sich bey jedem andern Gegenstande nicht so denken läßt.

* * *

97 So gewiß also selbst nach Churſächsischen Rechten (Tit. 42. §. 6.) "Schoß, Steuer, und was auf den Gütern zu Besoldung der Kirchen- und Schuldiener oder anderen milden Sachen zu entrichten," oder wie es in der Erläuterung (Tit. 42. §. 8.) heißt: "Schoß, Steuer, Contribution, Defension- und Milizgelder, ingleichen Decem, Opferpfennige, Wächterzins, Erbzins, Hufengelder, Wachgeld, Lehnwaare, und dergleichen nach jedes Orts Gebrauch und Gewohnheit" sein Vorzugsrecht in Concursen hat, ohne daß dazu erst besondere Consensbescheinigungen erforderlich sind, weil das alles für jedermann schon als bekannt vorausgesetzt werden kann; so gewiß würde eben diese Gesetzgebung, wenn man ihr die Frage von der Apanage eines reichsständischen Hauses vorgelegt hätte, auch da alle Consensbescheinigung aus eben dem Grunde, weil es von selbst bekannt seyn müsse, für überflüssig erkläret haben. Eben die Rücksicht, die hier das Gesetz auf jedes Ortes Gebrauch und Gewohnheit nimmt, würde es auch auf eines jeden Standes Gebrauch und Gewohnheit, mithin auch auf das, was die allgemeine Gewohnheit Teutscher reichsständischer Häuser in Ansehung der Apanage mit sich bringt, für billig gefunden haben.

98 Ja eben das Separationsrecht, das die erläuterte Churſächsische Proceßordnung (Tit. 42. pr.) demjenigen, was des Schuldners Kindern gehöret, zugestehet, würde sie auch keinen Anstand genommen haben, den Apanagen der nachgebohrnen Herren eines reichsständischen Hauses zuzugestehen, wenn man an den Fall hätte denken können, daß davon in Churſächsischen Gerichten eine Frage entstehen würde.

Wenn hingegen der Herr Doctor Heydenreich (in der Erört. S. 32.) die Apanage mit den in der erläuterten Churſächsischen Proceßordnung (Tit. 42. §. 8.) beschriebenen jährlichen Einkünften, oder wie sie eigentlich daselbst genannt werden, Zinsen von wiederkäuflichen Stämmen vergleichen will; so kann ich ihm darin unmöglich beystimmen. Solche Zinsen beruhen auf willkührlich eingegangenen Verträgen, die, wenn sie nicht gerichtlich bestätiget und consentiret sind, jedem Dritten unbekannt bleiben könnten, und also vor noch so vorsichtigen Gläubigern unbillig einen Vorzug begehren würden. Das Daseyn der Apanagen hingegen kann niemanden unbekannt seyn, sobald ein jeder weiß, daß in einem reichsständischen Hause nur Einer Land und Leute besitzt, und doch mehrere nachgebohrne Herren oder Linien vorhanden sind. So billig und recht also in jenem Falle Bestätigung und Consens zur Nothwendigkeit gemacht worden; so wenig würde es mit Recht und Billigkeit bestehen können, wenn man Apanagen eines reichsständischen Hauses unter eben diese Nothwendigkeit ziehen wollte. 99 100

* * *

Ich denke, mit dem, was ich jetzt zu Befestigung meines vorigen Bedenkens von neuem ausgeführet habe, wird nichts erhebliches unbeantwortet geblieben seyn, was der Herr Doctor und Rechtsconsulent Heydenreich in seiner Erörterung mir entgegen gesetzt hat. Wenigstens wird ein jeder Kenner jetzt leicht im Stande seyn, die beiderseitigen Gründe gegen einander abzuwägen. Ich muß gestehen, daß ich ermüdet bin, noch weiter bemerklich zu machen, was sich noch bey mancher minder erheblichen Stelle gedachter Erörterung erinnern ließe. Ich muß ohnedem besorgen, daß auch meine Leser schon ermüdet seyn werden, um einen polemischen Schriftwechsel über einen auf so festen Gründen beruhenden Gegenstand noch einer weiteren Aufmerksamkeit zu würdigen. 101

Göttingen den 30. Jun. 1787.

Digitized by Google

CCCXIX. RESPONSVM

auf Anfrage
des
Herrn Oberſtmarſchalls
Freyherrn von Schmiſing
zu Münſter

puncto ſucceſſionis ex principiis iuris primogeniturae,

priuato nomine abgefaſſet im May 1786.

THEMATA GENERALIA.

I. Dispoſitionum ſpecialium interpretatio in dubio facienda eſt ſecundum ius commune.

II. Neque tamen hoc nomine ſtatim adplicari poteſt ius Romanum; verum duplici in Germania vtimur iure communi, peregrino alio, alio patrio; ideoque pro cuiusque rei circumſtantiis probe perſpiciendum eſt, cui ex alterutro iure communi adplicando locus ſit.

III. Nominatim in caſu ſucceſſionis in familia nobili, quae iure primogeniturae vtitur, in conflictu ſucceſſionis gradualis et linealis haecce illi eſt praeferenda, quantumuis illa iure communi Romano fundata ſit. In primogenitura enim potius obtinet ſucceſſio linealis; idque inſtitutum patrium diiudicari non poteſt ex iure Romano, quod plane contrarium iuri primogeniturae ſequitur ſucceſſionis ſyſtema.

IV. Vocato itaque ad ſucceſſionem vno e natu minoribus non tam frater, quam filius capitis familiae vocatus cenſetur.

ARGVMENTA SPECIALIA.

1. Ex fideicommiſſaria diſpoſitione Ferdinandi de Kerſſenbroik, de qua hic agitur, ſemper vnus familiae e natu minoribus, quam diu ſtirps maſcula exſtitit, ad ſucceſſionem vocatur.

2. Quum vero haud determinatum ſit, quis horum alii praeferendus ſit, haec diſpoſitio ſecundum ius commune interpretanda eſſe videtur.

3. 4. Iuri autem Romano, quod ius repraeſentationis vltra fratris liberos haud admittit, conuenire videtur, vt fratris filius, vltimo defuncto gradu propior, fratris nepotem a ſucceſſione, de qua hic quaeritur, excluderet.

5. Sed oritur quaeſtio praeliminaris, vtrum ius Romanum in hac cauſa ius commune habendum ſit.

6. Certe quidem membris imperii Germanici, nullo reſpectu nexus ſubiectionis atque ordinis intercedente, ius Iuſtinianeum norma iuris communis eſt;

7. ſed duplici vtimur in Germania iure communi, alio peregrino, alio patrio.

8. Quotiescumque igitur de diſpoſitione ſecundum ius commune interpretanda ſermo eſt, ſemper reſpici oportet, vtrum ius peregrinum, an patrium adplicandum ſit;

9. Saltem negotia Germanicae originis, apud Romanos inuſitata, aut eorum principiis plane contraria, iure patrio diiudicanda ſunt.

10. Nominatim in cauſa ſucceſſionis alia ſunt peregrini, alia iuris patrii principia,

11. in primis quoad ſucceſſionem in familiis nobilibus, quae iure primogeniturae vtuntur, vi cuius ſucceſſio linealis obtinet,

12. quae a ſucceſſione graduali, iure Romano fundata, adeo differt, vt quisque, qui ab antegenito deſcendit, omnem poſtgenitum, vel a poſtgenito oriundum, licet gradu propior ſit, a ſucceſſione excludat.

13. 14.

Digitized by Google

13. 14. Quandocumque igitur in familia nobili, quae iure primogenitur. vtitur, de ordine ſuccedendi quaeritur, in conflictu ſucceſſionis gradualis et linealis, haec queſtio ex iure patrio diiudicanda eſt;

15. Familia nobilis Schmiſingia iure primogenitur. vtitur, vi cuius primogenito familiae bona competunt, poſtgenito autem deputatum aſſignatum eſt.

16. Quare auctor fideicommiſſariae diſpoſitionis curauit, ne caput familiae, ſed vnus illius filiorum natu minorum fideicommiſſi particeps fiat.

17. Si itaque eiusmodi diſpoſitio interpretatione indiget, haec non facienda eſt ſecundum ius Romanum, quod iuris primogenitur. inſcium eſt, ac plane contrarium iuri primogenitur. ſequitur ſucceſſionis ſyſtema;

18. ſed potius ſucceſſio ſecundum regulas ſucceſſionis linealis, naturae iuris primogenitur. et iuri patrio conſentaneas, determinanda eſt.

19. Quum itaque in hoc ſucceſſionis caſu praeſentis capitis familiae filius ac frater natu minores concurrant, ex analogicis iuris primogenitur. principiis ſucceſſio linealis graduali antecellit.

20. In lineali autem ſucceſſione omnino primogeniti filii ipſius fratribus praeferendi ſunt.

21. 22. Hinc regula iſta, obſcuras diſpoſitiones in dubio ſecundum ius commune interpretandas eſſe, filio magis, quam fratri, prodeſt.

23 - 26. Nec deſunt exempla, caſui propoſito ſimillima, haec illuſtrantia et confirmantia.

27. Quid quod tantum abeſt, vt diſpoſitio fideicommiſſaria hucusque expoſitis repugnet, vt multo potius ex aliis circumſtantiis pateat, teſtatorem filio capitis familiae fauere voluiſſe;

28. teſtatoris nempe ratio pluribus locis adducta eo tendit, vt fideicommiſſi poſſeſſor matrimonium natalibus dignum ineat nomenque gentis adſumendum propaget.

29. Si vero vltimo defuncto gradu proximus ad ſucceſſionem vocaretur, fieri poſſet, vt is, qui fideicommiſſi poſſeſſionem obtineret, ea iam aetate foret, qua neque matrimonium iniri, neque gentis nomen propagari poſſet.

30 - 31. Locus fideicommiſſariae diſpoſitionis huc ſpectans.

32. Denominatio exſecutorum teſtamenti et adminiſtratoris bonorum minorenni adhuc fideicommiſſi poſſeſſore.

33. Specialim teſtator ibi diſpoſuit, vt, ſi primus heres fideicommiſſarius ſine prole maſcula deceſſerit, et vnus tantum capitis familiae filius exſtiterit, tunc bona adminiſtrentur vsque ad annum XXV. vnius e natu minoribus, cui nomen ac inſignia familiae fideicommittentis adſumenda et bona deferenda ſint.

34. Quando igitur caput familiae duobus filiis gaudet, diſpoſitionis fini reſpondet, filium natu minorem, ſimul ac ad annum XXV. peruenerit, ad conſequendam fideicommiſſi poſſeſſionem habilem eſſe, vsque eo tamen bonorum adminiſtrationem locum habere.

35 - 36. Teſtator quidem in diſpoſitione fideicommiſſaria modo, vtrum vnicum, an plura capita familiae adſint, reſpexiſſe et ratione viteriorís tantum caſus diſpoſuiſſe videtur;

37. attamen teſtatorem haud fugit, in ea familia ius primogenitur. introductum eſſe et modo de vnico familiae capite cogitari poſſe;

38. ideo teſtator proſpexit, ne caput familiae aut vnicus illius filius fideicommiſſum occipiat, vt eiusdem poſſeſſor, nomine gentis Kerſſenbroikiae adſumto, a bonorum Schmiſingiorum poſſeſſore diſcerni poſſit,

39. voluitque, vt exiſtente vno tantum capitis familiae filio, bona adminiſtrentur, donec plures capitis familiae filii naſcerentur, quorum vni fideicommiſſum deferri poſſit.

40. Quare hic diſpoſitionis locus confirmat, teſtatorem ſub expreſſione: *vnus e natu minoribus* non fratres aut patruos, ſed filios capitis familiae intellexiſſe,

41. et vi iuris primogenitur. inter plures capitis familiae filios vnum e natu minoribus ipſius fratribus natu minoribus praetuliſſe.

42. Alius diſpoſitionis fideicommiſſariae locus eo ſpectat, vt is, qui e natu minoribus ad ſucceſſionem vocetur, durante minorennitate ex bonorum fructibus alendus et educandus ſit;

43. quibus verbis teſtator diſtincte expreſſit, quemdam natu minorum ad ſucceſſionem vocandum eſſe, quis vero horum et a quo vocandus ſit, haud definiit.

44. Sine dubio autem capiti familiae liberum arbitrium, quendam natu minorum eligendi, relinquere voluit;

45. vnde merito concludi poteſt, teſtatorem, ſi praeſentis caſus rationem habuiſſet, liberae capitis familiae diſpoſitioni relicturum fuiſſe, vtrum filium, an fratrem in bona fideicommiſſaria ſuccedere maluerit.

46. Tandem teſtator perpetuis teſtamenti exſecutoribus facultatem, diſpoſitionem hancce interpretandi, declarandi, caſus inibi non expreſſos explicandi ac per maiora vota decidendi tribuit.

47. Concluſio.

Genealogische Vorstellung
der
hier vorkommenden Personen.

Caspar Henrich Freyherr Korf genannt Schmising zu Tatenhausen † 1765.

Franz Otto † 1785. Oct. 30.	Clemens August Domcapitular und Cammerpräsident geb. 1721.	Friedrich Ferdinand Freyherr Schmising genannt von Kerssenbrock † 1786. März 19.
Clemens August Oberstmarschall zu Münster.	Caspar Maximilian Domcapitular zu Münster und Halberstadt.	
Maximilian Friedrich.	Maximilian Franz Xaver.	

Rechtliches Bedenken
über den mit dem Tode
Herrn
Friedrich Ferdinands Freyherrn von Schmising
(1786. März 19.)
eingetretenen Successionsfall
in dem vom
Herrn Domprobst Ferdinand von Kerssenbroick († 1754.)
gestifteten Fideicommisse.

I.

1 Die Hauptstelle der fideicommissarischen Verordnung, von deren Anwendung jetzt die Frage ist, bestehet in folgenden Worten:

daß, so lange von der Schmisingischen Familie einer männlichen Geschlechts übrig seyn werde, jedesmal und zu ewigen Zeiten einer der Cadets succediren solle.

2 In diesen Worten hat der Stifter dieses Fideicommisses allerdings unbestimmt gelassen, was unter mehreren Cadets einem vor dem andern den Vorzug geben solle. In so weit scheint die bekannte Rechtsregel ihre Anwendung zu finden, daß in Fällen, da besondere Verordnungen etwas unbestimmt lassen, die Vorschriften der gemeinen Rechte eintreten.

Leyser *medit. ad D. spec.* 41. *med.* 5. *vol.* 1. *p.* 423.

3 Sieht man nun die Sache nur von der Seite an, daß von des Letztverstorbenen Seitenverwandten zwey derselben um die Succession streiten, deren einer des Letztverstorbenen Bruders-Sohn, der andere ein Bruders-Enkel ist; so scheint die Sache nach den bekannten Grundsätzen des Römischen Rechts sich von selbsten zu entscheiden, da das Repräsentationsrecht, vermöge dessen sonst Kinder in ihrer vorher verstorbenen Eltern Stelle treten, nicht weiter, als auf Bruders-Kinder gestattet, keinesweges aber auf Bruders-Enkel ausgedehnet wird. Also würde allerdings dem Bruders-Sohne vor dem Bruders-Enkel das Vorrecht in dem gegenwärtigen Successionsfalle gebühren, weil unter Seitenverwandten, wo das Repräsentationsrecht mit der Geschwister Kindern aufhöret, schlechterdings die Nähe des Grades im Verhältnisse zum Letztverstorbenen den Ausschlag gibt, und also Bruders-Enkel gegen Bruders-Söhne zurückstehen müssen. 4

II.

Allein vorerst eröffnet sich hier noch eine vorläufige Erörterung: 5

ob unter dem gemeinen Rechte, das bey Entscheidung eines in besonderen Vorschriften unbestimmt gelassenen Falles in Anwendung zu bringen ist, gar kein anderes als das Römische Recht zu verstehen sey?

Und

6 Und da iſt zwar in ſo fern, als Rechtsfälle zu entſcheiden vorkommen, da die Perſonen, welche ſie betreffen, nur als Mitglieder des Teutſchen Reichs anzuſehen ſind, ohne daß ſie zugleich als Unterthanen dieſes oder jenen Landes, oder als Perſonen dieſes oder jenen Standes, beſonderen Rechten, die eigne Beſtimmungen jener Rechtsfälle enthalten, unterworfen ſind, allerdings nicht zu beſtreiten, daß unter den in Teutſchland üblichen gemeinen Rechten das Römiſch-Juſtinianiſche Geſetzbuch vorzüglich mit begriffen iſt, deſſen Grundſätze alſo in Teutſchland gemeine Rechtsſätze ausmachen.

7 Inzwiſchen iſt 1) das Römiſche Recht in Teutſchland doch nicht das einzige gemeine Recht; ſondern es gibt nebſt dieſem an ſich fremden Geſetzbuche, das nur in der Vorſtellung, als ob unſere Kaiſer den ehemaligen Römiſchen Kaiſer Juſtinian in eben dem Verhältniſſe, wie Carl den V., als ihren Vorfahren in der Regierung anſehen müßten, ſeine geſetzliche Kraft erlanget hat, noch immer einheimiſche Rechte, welche nach Art eines Gewohnheitsrechts ihren Urſprung und Fortgang erhalten, und eben ſowohl als das Römiſche Recht in der Kraft eines gemeinen Rechtes ſich erhalten haben; wie z. B. die Lehre von Verträgen, die ohne feierliche Worte verbindlich ſind, und von ſolchen, die über künftige Erbfolgen errichtet werden, ganz anders, als es die Grundſätze des Römiſchen Rechts mit ſich bringen, noch jetzt gemeines Recht in Teutſchland ausmacht.

Iuſt. Henn. Boehmer *de fundamento pactorum ad fideicommiſſa familiae inclinantium* cap. 2. §. 1., in *exercitation. ad D.* tom. 2. p. 426.

Meine auserleſene Rechtsfälle B. 3. Th. 1. S. 207. und meine Beyträge zum Teutſchen Staats- und Fürſtenrechte Th. 2. S. 68. und 94.

8 So gewiß es alſo iſt, daß es in Teutſchland zweyerley gemeine Rechte, fremde und einheimiſche, gibt; ſo bleibt in jedem Falle, ſo oft unbeſtimmte Stellen einer beſonderen Vorſchrift nach Grundſätzen der gemeinen Rechte ihre Beſtimmung erhalten ſollen, noch immer erſt die Frage übrig: ob einheimiſche oder fremde gemeine Rechte in Anwendung zu bringen ſeyen?

9 Das nun zu entſcheiden iſt 2) kein Grundſatz ſicherer, als daß ſolche Rechtsgeſchäfte, die bloß Teutſchen Urſprunges ſind, und unter den Römern nicht üblich geweſen, nicht nach Römiſchen ſondern Teutſchen Rechten zu beurtheilen, und daß inſonderheit ſolche Dinge, worin die Römer und Teutſchen zweyerley einander entgegenſtehende Wege eingeſchlagen haben, nicht mit einander vermenget werden dürfen.

10 In keinem Falle iſt das aber ſo ſehr zutreffend, als in der Succeſſions-Materie, wo der Teutſche hohe und niedere Adel von je her ganz andere Grundſätze befolget hat, als die ſich mit dem Juſtinianiſchen Rechtsſyſteme vereinigen laſſen.

Unter andern zeigt ſich das vorzüglich in 11
denen Häuſern, in welchen die Erbfolge nach dem Rechte der Erſtgebuhrt eingeführt iſt, in-
dem die daraus entſpringende ſo genannte Linea- 12
liſche von der Römiſchen Gradualfolge ſo weſentlich unterſchieden iſt, daß in jener unter mehreren Seitenverwandten keinesweges die Nähe des Grades, ſondern immer nur der Vorzug der Linie den Ausſchlag gibt, ſo daß ein Abkömmling von einem Nachgebohrnen vor einem andern, der von einem Vorhergebohrnen abſtammt, wäre jener den Graden nach auch noch ſo viel näher als dieſer, doch nie zur Succeſſion gelangen kann.

So oft demnach in einem Hauſe, oder über 13
ſolche Güter, in Anſehung deren das Recht der Erſtgebuhrt gilt, über die Ordnung der Erbfolge eine Rechtsfrage entſtehet, in deren Entſcheidung zwiſchen der Römiſchen Gradualfolge und der mit dem Rechte der Erſtgebuhrt verbundenen Linealfolge ſich ein Widerſpruch zeiget; ſo kann nicht das Römiſche Recht als gemeines Recht in Anwendung gebracht werden; ſondern ſo iſt nur nach ſolchen Grundſätzen zu urtheilen, wie ſie in Teutſchland in den Häuſern, worin das Recht der Erſtgebuhrt gilt, üblich ſind, und gemeiniglich ſelbſt in der Natur der Sache ihren guten Grund haben.

So war, um ſelbſt von einem unſerer gröſ- 14
ſeren Häuſer ein Beyſpiel zu geben, im Jahre 1685., da der Churfürſt Carl von der Pfalz als der Letzte von der Pfalzſimmeriſchen Linie mit Tode abgieng, (wie aus meinen tabulis genealogicis tab. 8. num. 109. 75. und 71. mit einem Blicke zu überſehen iſt,) der damalige Pfalzgraf Leopold Ludewig von Veldenz dem Letztverſtorbenen zwar um einen Grad näher, als der Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg. Allein von den beiden Söhnen des gemeinſamen Stammvaters dieſer beiden Herren, welches der Pfalzgraf Alexander von Zweybrücken war († 1514.), war der Pfalzgraf Ludewig, von welchem die Neuburgiſche Linie abſtammte, eher gebohren, als der Pfalzgraf Ruprecht, welcher der Stammvater der Veldenziſchen Linie war. Darum brachte es die Ordnung der Erbfolge nach dem Rechte der Erſtgebuhrt mit ſich, daß die Neuburgiſche als die erſtgebohrne Linie vor der Veldenziſchen Linie, die von einem nachgebohrnen Herrn abſtammte, den Vorzug behielt, ohne daß dem Pfalzgrafen von Veldenz die Nähe des Grades, die er offenbar für ſich hatte, zu ſtatten kommen konnte.

III.

Gegenwärtig iſt der Fall, daß in der frey- 15
herrlich Schmiſingiſchen Familie das Recht der

Erstgebuhrt eingeführt ist, vermöge dessen von mehreren Söhnen immer nur der Erstgebohrne als Stammherr die Güter der Familie bekömmt, und alle Nachgebohrne sich nur mit einer Abfindung begnügen lassen müssen. — Ein Umstand, der nicht nur dem Stifter des hier in Frage stehenden Fideicommisses bekannt gewesen, sondern der ihn selbst veranlasset hat, seine Verordnung so zu machen, daß eben deswegen sein Fideicommiß nie dem Stammherrn der Schmisingischen Familie, sondern nur **einem der Cadets** derselben zu gute kommen solle, weil jener ohnehin schon mit den Schmisingischen Stammgütern seine Versorgung hat, ein Cadet hingegen sich sonst nur mit seiner Abfindung begnügen müßte.

Erweget man nun den Fall, wie er hier ist, daß eine fideicommissarische Verordnung etwas unbestimmt gelassen hat, das mittelst Anwendung gemeiner Rechtsgrundsätze seine Bestimmung erlangen soll; so können diese Rechtsgrundsätze bey einem Hause, worin das Recht der Erstgebuhrt gilt, unmöglich aus dem Römischen Rechte, das nichts vom Rechte der Erstgebuhrt weiß, und vielmehr eine mit demselben in Widerspruch stehende Art der Erbfolge nach der Nähe des Grades annimmt, hergenommen werden; sondern es bleibt nichts übrig, als nach solchen Grundsätzen der Linealfolge zu urtheilen, wie solche sowohl der Natur des Rechts der Erstgebuhrt, als dem in Teutschland üblichen Gebrauche desselben gemäß sind.

Da also in dem gegenwärtigen Successionsfalle des jetzigen Schmisingischen Stammherrn jüngerer Sohn und jüngerer Bruder zusammentreffen, und die Frage ist, welchem von beiden nach dem vom Testator gebrauchten Ausdrucke: **einer der Cadets**, der Vorzug vor dem andern gebühre; so darf dieser Vorzug vermöge der analogischen Grundsätze des Rechts der Erstgebuhrt keinesweges nach der Nähe des Grades, als welche bey dem Erstgebuhrtsrechte keinen Vorzug gibt, bestimmt werden; sondern es kömmt vielmehr auf den analogischen Vorzug der Linealfolge an. Vermöge desselben hat es aber keinen Zweifel, daß die Söhne eines Erstgebohrnen vor dessen nachgebohrnen Brüdern in der Primogeniturfolge jedesmal den Vorzug haben.

Somit kömmt die Regel der rechtlichen Auslegungskunst, daß dunkele oder unbestimmte Stellen einer besonderen Verordnung im Zweifel allenfalls nach gemeinen Rechten zu erklären seyen, hier vielmehr dem jüngern Sohne, als dem jüngern Bruder des dermaligen Stammherrn zu statten. Denn das Römische Recht, welches sonst dem jüngern Bruder, weil er die Nähe des Grades für sich hat, den Vorzug geben würde, kann hier nicht als gemeines Recht angesehen werden; sondern gemeines Recht ist hier die Natur des Erstgebuhrtsrechts, wie solches unter dem hohen und niedern Teutschen Adel beobachtet wird. Nach selbigem geht aber unstreitig eines Erstgebohrnen jüngerer Sohn dem jüngern Bruder desselben vor.

IV.

So wenig für den ganz besonderen Fall, wie er hier in Frage steht, eine eigne gesetzliche Entscheidung angeführt werden kann; so fehlet es doch nicht an einem sehr ähnlichen Beyspiele eines unsrer hohen Häuser, das wenigstens zur analogischen Erläuterung hier bemerklich gemacht zu werden verdienet.

Bekanntlich ist im Osnabrückischen Frieden Art. 13. §. 1. dem Hause Braunschweig-Lüneburg im Bisthum Osnabrück ein mit einem zu wehlenden catholischen Bischofe abwechselndes Successionsrecht zugeeignet, und dasselbe Art. 13. §. 6. in folgenden Worten bestimmt worden: si plures sint principes, *e natu minoribus* eligatur vel postuletur episcopus; nullis vero existentibus natu minoribus, sufficiatur vnus ex principibus regentibus.

Von dieser Stelle hat sich in unseren Tagen eine Anwendung ereignet, die mit dem hier in Frage stehenden Falle viel ähnliches hat. Zu der Zeit, als es darauf ankam, das mit dem Tode des Churfürsten Clemens August von Cölln erledigte Bisthum Osnabrück mit einem jüngern Prinzen vom Hause Hannover von neuem zu besetzen, konnte die Frage entstehen, ob des jetzigen Königs Majestät einem von Dero jüngeren Herren Brüdern, oder einem von Dero eignen Herren Söhnen dazu beförderlich seyn sollten. Es fand aber gar keinen Anstand, daß Se. königliche Majestät, als das Haupt Ihres Hauses, Dero eigenem Sohne, des jetzigen Herzogs von York königlicher Hoheit, vor Dero Herren Brüdern den Vorzug gaben.

Wenn man die im Westphälischen Frieden gebrauchten Worte: *e natu minoribus*, mit den hier vorkommenden Worten: **einer der Cadets**, in Vergleichung stellt, und dabey in Erwegung zieht, daß in beiden Fällen das Recht der Erstgebuhrt zur Richtschnur der Erbfolge dienet; so läßt sich die Aehnlichkeit der Entscheidung nicht verkennen, daß nach dem Verhältnisse zum Herrn Oberstmarschall von Schmising, als dermaligem Stammherrn und Haupte seines Hauses, dessen jüngerem Sohne vor dem jüngern Bruder des Stammherrn billig der Vorzug zuzusprechen ist. Denn da es nach der ganzen Absicht der hier zum Grunde liegenden fideicommissarischen Verordnung nur darauf ankömmt, daß nicht der Stammherr selbst, sondern nur einer der Cadets zur Erbfolge gelangen solle; so kann vermöge des in der Schmisingischen Familie obwaltenden Rechts der Erstgebuhrt nicht die Nähe des Grades im Verhältnisse zum Letztverstorbenen, sondern nur

der

der Vorzug der Erſtgebuhrt und das Linealverhältniß zum erſtgebohrnen Stammherrn des Hauſes hier den Ausſchlag geben.

V.

27 In der ganzen fideicommiſſariſchen Verordnung, die hier zum Grunde liegt, iſt nichts enthalten, was dem bisher ausgeführten entgegenſtände, oder eine davon abweichende anderweite Beſtimmung an die Hand geben könnte. Wohl aber läßt ſich aus anderen darin enthaltenen Umſtänden abnehmen, daß die Entſcheidung für den Sohn des Stammherrn vor deſſen Bruder ſelbſt dem Sinne und der Abſicht des Teſtators am gemäßeſten ſey.

28 Die Abſicht deſſelben iſt in mehreren Stellen deutlich gnug dahin geäußert, daß der Beſitzer des Fideicommiſſes ſich ſtandesmäßig verheirathen und den Kerſſenbroickiſchen Namen und Stamm fortführen ſolle. Sollte nun bey
29 eintretenden Fällen einer Collateralfolge, wie dermalen, unter dem Ausdruck: **einer der Cadets**, nur derjenige verſtanden ſeyn, der außer dem Stammherrn unter allen übrigen Herren des Hauſes dem Letztverſtorbenen dem Grade nach am nächſten verwandt wäre; ſo könnte die Reihe eben ſo gut einen Oheim oder Großoheim des Stammherrn, als einen Bruder deſſelben treffen. Dann würde ſichs aber leicht fügen, daß ein Herr von hohen Jahren zum Beſitz des Fideicommiſſes käme, der in Anſehung der vorgeſchriebenen Vermählung und Fortſetzung des Stamms der Abſicht des Teſtators nicht ſo entſprechen würde, als wenn einer von des noch lebenden Stammherrn jüngeren Söhnen zum Beſitze des Fideicommiſſes gelangte.

VI.

30 Im 24. und 25. Artikel der hier in Frage ſtehenden Verordnung kömmt noch inſonderheit folgendes vor:

„Weil ich es nicht verlangen kann, es auch „aus mehreren Urſachen meine Meynung „nicht iſt, daß, wenn, nach Abſterben des „Fritz Ferdinands Freyherrn von Schmiſing „und bey Abgehung deſſen ehelicher männli„cher Deſcendenz, von der Familie von Schmi„ſing zu Tatenhauſen nur ein Stammherr „übrig ſeyn würde, welcher nur Einen Sohn „hätte, ſodann dieſer Stammherr oder deſ„ſen einziger Sohn nach Vorſchrift des Art. „2. den Namen derer von Kerſſenbroick an„nehmen und deren Wappen führen ſollte; „ſo iſt mein Wille, und verordne ich es hier„mit ausdrücklich, daß tali caſu exiſtente „auf gleiche Art und Weiſe, wie ich es oben „Art. 7. und 8. befohlen habe, die zu dieſer „meiner Verordnung gehörigen Güter ſo lan„ge adminiſtrirt werden können, bis die frey„herrliche Familie von Schmiſing mit mehreren Söhnen verſehen ſeyn, mithin einer „von den Cadets das fünf und zwanzigſte „Jahr erfüllet haben wird, welcher ſodann „ſub modis, clauſulis et conditionibus ſu„pra ſcriptis in dieſe meine Nachlaſſenſchaft „wieder ſuccediren ſoll;

„Da dann auf dieſen Fall der ſodann ſey- 31
„ende Stammherr von der Familie von „Schmiſing zu Tatenhauſen erwehntermaßen „zur Adminiſtration der Güter zugezogen, „anbey demſelben aus den jährlichen Einkünf„ten eine Summe von 500. Rthlr zu ſeiner „freyen Diſpoſition verabfolget, überdem der „zur Succeſſion in dieſe meine Nachlaſſen„ſchaft zu benennende Cadet nach Vorſchrift „des Art. 9. daraus unterhalten und erzo„gen, der Ueberſchuß der jährlichen Einkünf„te aber zu Abfindung der Schulden und zu „Verbeſſerung der Güter — verwandt wer„den ſoll."

Zum Verſtande dieſer Stelle iſt nur erſt zu 32
bemerken, daß der Teſtator den jedesmaligen Domprobſt zu Osnabrück, ingleichen den jedesmaligen Stammherrn der Familie von Schmiſing zu Tatenhauſen und den jedesmaligen Syndicum des Domcapitels zu Osnabrück zu ſeinen beſtändigen Teſtaments-Executoren ernannt, und denſelben im Fall der Minderjährigkeit eines Beſitzers dieſes Kerſſenbroickiſchen Fideicommiſſes die Vormundſchaft und Verwaltung anvertrauet hat.

Eben eine ſolche Verwaltung des Fideicom- 33
miſſes ſoll nun ſtatt finden, wenn der erſte fideicommiſſariſche Erbe ohne männliche Nachkommenſchaft abgehen, oder dieſe erloſchen, und alsdann der Stammhalter des Schmiſingiſchen Geſchlechts nur Einen Sohn haben würde, ſo lange bis wieder einer von den Cadets das fünf und zwanzigſte Jahr erreichte, um alsdann ſelbſt das Fideicommiß antreten zu können.

Wenn alſo, wie jetzt, der Stammherr der 34
Schmiſingiſchen Familie bey dem eingetretenen Falle, wovon der Teſtator hier ſpricht, würklich zwey Söhne hat; ſo iſt es unwiderſprechlich der Abſicht dieſer Vorſchrift völlig gemäß, daß der jüngere Sohn, als der Cadet des Hauſes Schmiſing, ſobald er 25. Jahre alt iſt, ſich zum Beſitze des Fideicommiſſes qualificiren kann, und bis dahin jene vormundſchaftliche Verwaltung der Teſtaments Executoren ſtatt findet.

VII.

Die Worte des 24. Artikels drücken zwar 35
den hier in Frage ſtehenden Fall ſo aus:

wenn von der Familie von Schmiſing nur ein Stammherr übrig ſeyn würde, welcher nur Einen Sohn hätte ꝛc.

Welches dem erſten Anſehen nach den Sinn 36
zu haben ſcheint, als ob der Teſtator die Ver-

schiedenheit der Fälle vor Augen gehabt hätte, wenn von der Schmisingischen Familie mehrere Stammherren, oder nur Einer übrig seyn möchte, und daß der Testator von diesen beiden Fällen nur den letztern habe andeuten wollen; so daß in den Worten nur **Ein** Stammherr der Nachdruck auf das Wort **Ein** zu legen, und dasselbe also in dem Verstande, wie das Lateinische Wort vnus, oder vnicus, zu nehmen wäre.

37 Allein dem Testator war es nicht unbekannt, daß in der Schmisingischen Familie das Recht der Erstgebuhrt galt, und also ordentlicher Weise jedesmal ohnedem nur **Ein** Stammherr zu
38 erwarten seyn konnte. Seine Absicht gieng aber dahin, daß weder ein solcher Stammherr das Fideicommiß für sich haben sollte, noch auch sein Sohn, wenn es nur Einer wäre, und zwar aus der ausdrücklich vorher erklärten Ursache, weil der Besitzer dieses Fideicommisses den Namen Kerssenbroick annehmen, und vom Besitzer der Schmisingischen Güter unterschieden seyn sollte.

39 Sein Wille war daher, daß in solchem Falle erst abgewartet werden sollte, bis ein Schmisingischer Stammherr erst mehrere Söhne haben würde, von welchen alsdann einer der jüngeren das Fideicommiß bekommen sollte, dessen Verwaltung bis dahin zu desselben Verbesserung anzuwenden seyn würde.

40 Auf solche Art bestärkt diese Stelle zugleich das, was oben ausgeführt worden, daß der Testator unter dem Ausdruck einer der Cadets nicht sowohl auf Brüder oder Oheime des Stammherrn, und deren etwa näheres Verhältniß zum Letztverstorbenen, als vielmehr nur auf
41 Söhne des jedesmaligen Stammherrn sein Augenmerk gerichtet, und insonderheit in dem Falle, wenn der Stammherr mehrere Söhne hat, einem jüngern Sohne desselben vor jüngeren Brüdern desselben, so wie es das Recht der Erstgebuhrt ohnehin mit sich bringt, den Vorzug zugedacht habe.

VIII.

42 Noch kömmt in obigem 25. Artikel der Ausdruck vor, daß "der zur Succession in diese „Nachlassenschaft zu benennende Cadet" während seiner Minderjährigkeit aus den Nutzungen der Güter unterhalten und erzogen werden solle.

43 Hier gibt der Testator deutlich gnug zu erkennen, daß aus mehreren Cadets allenfalls einer zu dieser Succession ernannt werden solle; ohne daß er selbst weder vorschreibt, ob von mehreren nachgebohrnen Söhnen der erste, oder jüngste, oder welcher es sonst seyn solle, noch auch, wer eigentlich diese Benennung verrichten solle.
44 Höchstwahrscheinlich ist aber seine Meynung dahin gegangen, daß er einem Stammherrn, der mehrere Söhne hätte, die Wahl überlassen wolle, welchen von mehreren jüngeren Söhnen er zu dieser fideicommissarischen Succession, oder welche andere er etwa zum geistlichen Stande oder zu anderen Versorgungen bestimmen wolle.

Daraus läßt sich nun mit großem Grunde 45
urtheilen, daß, wenn der Testator auch den jetzt vorhandenen Fall, daß ein jüngerer Sohn und ein jüngerer Bruder des Stammherrn zusammenträfe, vor Augen gehabt hätte, er wenigstens ebenfalls es der eignen Bestimmung des Stammherrn überlassen haben würde, ob er nicht vielmehr seinen Sohn als seinen Bruder zum Besitze dieses Fideicommisses ernennen wollte; so wie in dem oben erwehnten analogischen Falle in Ansehung des Bisthums Osnabrück von des jetzigen Königs Majestät der Ausschlag vielmehr für einen jüngern Sohn als für einen jüngern Bruder gegeben ist.

IX.

Endlich findet sich in oftgedachter fideicom- 46
missarischen Verordnung Art. 51. auch noch folgende besondere Vorschrift:

"Damit auch keine Weiterungen oder „Streitigkeiten daraus entstehen mögen, wie „bey ein oder anderen hierin benannten oder „auf einige Weise darin einschlagen können„den Umständen eigentlich meine Intention „und Absicht gewesen; so gebe ich meinen „drey Herren executoribus perpetuis, wenn „die vorfallende Frage die sub num. 1. be„nannten Güter, und was deshalb hierin „disponiret worden, betrifft, eine so große „und unbeschränkte Gewalt, als es de iure „immer geschehen mag, daß sie diese meine „Disposition in allen Artikeln, Clauseln, und „Umständen nach ihrem besten Wissen und „Gewissen interpretiren, declariren, auch „quoad casus inibi non expressos solchergestalt sollen erläutern können, als dieselben „vermeynen, daß es meinem Willen hätte „gemäß oder gar meinem Willen nicht hätte „zuwider seyn können. Welchem allem die„jenigen, welche bey dieser meiner Dispositi„on einigen Antheil haben, sich lediglich zu „conformiren verbunden seyn sollen. Wo„bey ich dann auch überhaupt hiemit habe „determiniren und erklären wollen, daß in „allen zwischen meinen drey Executoribus per„petuis, und zwischen den zeitlichen Besitzern „dieser meiner Nachlassenschaft vorkommen„den Fragen und Angelegenheiten, oder auch „in allen zwischen meinen drey Herren Exe„cutoren selbsten, oder bey Gelegenheit dieser „meiner letzteren Verordnung vorfallenden „Umständen, ein jeder meiner Herren Execu„toren ein besonderes Votum haben, mithin „dieselben drey besonders geltende Vota aus„machen, und sodann die plurima vota den vor„kom-

„kommenden Sachen davon die Entſcheidung „geben ſollen."

47 Dieſe Vorſchrift würde auf alle Fälle, wenn über das, was ich bisher ausgeführt habe, noch ein Anſtand obwalten ſollte, die oben benannten drey Teſtaments-Executoren allerdings berechtigen, darüber nach der Mehrheit der Stimmen unter ſich einen Schluß zu faſſen, und das, was nach den Worten des Teſtators noch nicht beſtimmt genug gefaſſet zu ſeyn ſcheinen möchte, ſeiner Abſicht gemäß noch deutlicher zu erklären; mithin dadurch, daß nach der jetzigen Lage der Sache unter dem Ausdruck einer der Cadets nicht ſowohl ein jüngerer Bruder, als vielmehr ein jüngerer Sohn des Stammherrn zu verſtehen ſey, den völligen Ausſchlag zu geben.

Göttingen den 18. May 1786.

CCCXX. RESPONSVM

auf Anfrage

der

gräflich Schaumburg-Lippiſchen Vormundſchaft

puncto habitus religionis Lutheranae et reformatae erga ſe inuicem,

priuato nomine abgefaſſet im März 1790.

THEMATA GENERALIA.

I. Hiſtoria et analyſis articuli VII. inſtrumenti pacis Osnabrugenſis.

II. Inter Lutheranos et reformatos in tractatibus pacis Weſtphalicae actum quidem fuit de ſtabiliendo anno decretorio 1618. aut 1624. ſed in ipſa pace aliter conuentum eſt.

III. Diſtinxit nempe pax Weſtphalica caſus diuerſae religionis domini et ſubditorum, qui iam eo tempore contigerant, a mutationibus futuris; hosque longe arctioribus, quam illos, circumſcripſit limitibus.

IV. Sub limitibus hisce propterea non comprehenſa ſunt territoria, quorum domini iam ante pacem Weſtphalicam fuerunt alterius religionis. Eorum enim pacta tum inter ſe tum cum ſubditis, aliaeque dispoſitiones, quibus de religione eiusque exercitio hucusque iam prouiſum erat, omnino ſalua relicta ſunt.

V. Enimuero ex hiſtoria comitatus Schaumburgenſis conſtat, poſt exſtinctam a. 1640. priſtinam comitum huius nominis familiam ſacris Lutheranis addictam, ſucceſſionem delatam fuiſſe ad familiam comitum de Lippe, qui reformatam profitebantur religionem, atque iam d. 12. Aug. 1647. pacto cum familia Haſſo-Caſſellana inito ſibi reſeruabant iuris epiſcopalis exercitium.

VI. Huic itaque comitatui non quadrant normae pacis Weſtphalicae mutationibus *futuris* praeſcriptae. Quare et comites reformati abhinc remanſerunt in quieta poſſeſſione vel quaſi tam iurium epiſcopalium quam

iuris territorialis in sacris Lutheranorum; nec tamen vllum hisce praeiudicium intulerunt.

VII. Denominationes *religionis dominantis* et *toleratae* eo sensu, quo inter catholicos et euangelicos adhibentur in territoriis, in quibus in anno decretorio haud viguit alterius religionis exercitium, non recte adhibentur in territorio Lutherano, cuius princeps iam ante pacem Westphalicam fuit reformatae religioni addictus, vel vicissim.

VIII. Principi, cui fas est publicum suae religionis exercitium introducere, nec negari potest ius etiam *actus ministeriales iuraque stolae* suae religionis ministris concedendi.

IX. Qua de re, quae in comitatu Schaumburgensi exortae fuerant controuersiae, aequissimis conditionibus compositae sunt singularibus legum territorialium normis, iisque ad annum 1787. vsque exacte et quiete obseruatis.

X. Ab hocce demum anno inde moueri coepit controuersia de iuribus stolae aliisque a comitibus hucusque exercitis iuribus, quasi paci Westphalicae illa aduersentur.

XI. Cuius controuersiae tam auctores et fautores, quam origines et progressus hic ample describuntur; vna cum excessibus, in quos illi ruerunt.

XII. Spreta enim via iuris, illicita omnino via facti proprioque ausu immutare studuerunt statum religionis totius territorii; impugnando simul iura principis territorialia et episcopalia, denegandoque iis debitum obsequium atque reuerentiam; quin incitando etiam, si fieri potuerit, subditos ad seditiosa molimina, cet.

XIII. Quorum omnium reatus, modusque ad inquisitionem eorum meritamque poenam procedendi fusius exponitur.

Recht-

Digitized by Google

Rechtliches Bedenken

über das

gegenseitige Verhältniß

der

Lutherischen und Reformirten

in dem

Lippischen Antheile

der

Grafschaft Schaumburg

und

über die seit dem Jahre 1787. von neuem darüber entstandenen Irrungen.

vom

geheimen Justizrath Pütter

zu Göttingen

im März 1790.

Inhalt.

Erster Theil. Wahre Beschaffenheit der kirchlichen Verfassung der Grafschaft Schaumburg, sowohl wie solche dem Westphälischen Frieden überhaupt gemäß ist als was insonderheit wegen der geistlichen Amtsverrichtungen und davon abhangenden Stolgebühren zwischen Lutherischen und Reformirten hier für Verhältnisse obwalten. §. 1 - 125.

Erster Abschnitt von der kirchlichen Verfassung der Grafschaft Schaumburg, insonderheit des Lippischen Antheils derselben, nach Vorschrift des Westphälischen Friedens überhaupt. §. 1 - 78.

I. Kurze Darstellung des eigentlichen Inhalts des Westphälischen Friedens in Ansehung des darin bestimmten Verhältnisses zwischen Evangelisch-Lutherischen und Evangelisch-Reformirten. §. 1 - 26.

II. Einige hier nöthige Bemerkungen aus der Geschichte der Grafschaft Schaumburg §. 27 - 39.

III. Einige allgemeine Bemerkungen von der kirchlichen Verfassung der Grafschaft Schaumburg-Lippe und von dem darin gegründeten Verhältnisse der Lutherischen und reformirten Religionsübung §. 40 - 65.

IV. Erörterung der Begriffe von allein herrschender und Landesreligion, und von bloß tolerirten Religionen, insonderheit nach den Grundsätzen des Westphälischen Friedens, und deren Anwendung auf das Verhältniß zwischen Lutherischen und Reformirten in der Grafschaft Schaumburg-Lippe §. 66 - 78.

Zweyter Abschnitt von den gegenseitigen Verhältnissen der Lutherischen und Reformirten im Lippischen Antheile der Grafschaft Schaumburg in Ansehung der geistlichen Amtsverrichtungen und damit verbundenen Stolgebühren §. 79 - 125.

I. Allgemeine Bestimmungen dieser Verhältnisse nach richtigen Grundsätzen des Westphälischen Friedens §. 79 - 96.

II. Geschichte der Irrungen, welche über die geistlichen Amtsverrichtungen und Stolgebühren zwischen Lutherischen und Reformirten im Lippischen Theile der Grafschaft Schaumburg in den Jahren 1670. 1682. 1692. u. f. vorgefallen §. 97 - 110.

III. Neue gesetzliche Bestimmungen über die geistlichen Amtsverrichtungen und Stolgebühren in den Jahren 1743. und 1746., und deren ununterbrochene ruhige Beobachtung bis ins Jahr 1786. §. 111 - 125.

Zweyter Theil. Actenmäßige Darstellung der seit dem Jahre 1787. im Lippischen Antheile der Grafschaft Schaumburg zwischen Lutherischen und Reformirten neu erhobenen Streitigkeiten §. 126 - 308.

Erster Abschnitt vorläufige Beschreibung der hier vorkommenden Personen §. 126 - 160.

I. Erster Urheber aller nachherigen Unruhen und dessen schon von langer Hand her dazu gemachte Entwürfe §. 126 - 138.

II. Theilnehmer und Beförderer der Unruhen §. 139 - 146.

III. Kurze Beschreibung der Landescollegien und deren Verfassung, sofern sie in gegenwärtiger Sache Einfluß hat §. 147 - 160.

Zweyter Abschnitt von den Vorbereitungen, Ausbrüchen und Fortschritten der seit dem Jahre 1787. neu erhobenen Streitigkeiten §. 161 - 308.

I. Vorbereitungen zu Ausführung der vom D. Froriep gemachten Entwürfe in einer von demselben gehaltenen Huldigungsrede, und nachher gedruckt verbreiteten verstümmelten Stelle des Westphälischen Friedens §. 161 - 173.

II. Erster Ausbruch der neu erhobenen Streitigkeiten beym Begräbnisse einer reformirten Frau

Digitized by Google

auf dem Lutherischen Kirchhofe im Oct. 1787. §. 174 - 205.

III. Weitere Fortschritte um die bisherige kirchliche Verfassung des Landes zu untergraben §. 206 - 218.

IV. Neue Auftritte wegen eines einem neu berufenen Rector zu Bückeburg vorgelegten Reverses vom 24. Apr. 1789., und was darauf erfolget bis in den August 1789. §. 219 - 236.

V. Abermalige neue Erscheinung einer unterm 23. Oct. 1789. in angeblichem Namen des ganzen Landes übergebenen Beschwerungs-Schrift. §. 237 - 256.

VI. Noch hinzugekommener neuer Gegenstand in verhinderter Wiederbesetzung einer erledigten Pfarre zu Sülbeck, und was sowohl deshalb als mit ungestümer Betreibung einer Entschließung auf die sogenannte Beschwerungs-Schrift vorgegangen im Nov. und Dec. 1789. §. 257 - 268.

VII. Fernere neue Anmaßungen wegen Wiederbesetzung erledigter Consistorialraths-Stellen im Dec. 1789. §. 269 - 288.

VIII. Entschließung der hohen Vormundschaft auf die so genannte Beschwerungs-Schrift vom 23. Oct. 1789., und was darauf vom Dec. 1789. bis im Febr. 1790. noch weiter vorgefallen. §. 289 - 307.

Dritter Theil. Rechtliche Erörterung der Resultate von allem dem, was bisher vorgefallen. §. 308 - 393.

Erster Abschnitt. Beurtheilung des ganzen Grundes der Sache. §. 308 - 374.

I. Ungrund der Behauptungen, Beschwerden und Unternehmungen der geistlichen Consistorialräthe und Lutherischen Stadtprediger zu Bückeburg. §. 308 - 330.

II. Vergehungen, die sich die geistlichen Consistorialräthe und Lutherischen Stadtprediger zu Bückeburg nebst ihren Anhängern in ihrem bisherigen Betragen haben zu Schulden kommen lassen. §. 331 - 374.

Zweyter Abschnitt von den nach der jetzigen Lage der Sache zu ergreifenden Maßregeln. §. 375 - 393.

I. Erörterung der durch die bisher beschriebenen Vergehungen verwirkten Verschuldung, und wie solche auf rechtliche Art zu ahnden seyn dürfte? §. 375 - 387.

II. Erörterung der sonst nach der jetzigen Lage der Sache erforderlichen Maßregeln §. 388 - 393.

* * *

Nachtrag erst neuerlich erhaltener Actenstücke §. 394 - 404.

I. Ein von der Fürstinn am 17. Dec. 1787. von Genf aus an den Regierungsrath König erlassenes Schreiben; nebst Darstellung des Lichtes, welches dasselbe noch auf die ganze Sache, und des finstern Schattens, den es auf den Character des Urhebers aller Unruhen wirft §. 394 - 403.

II. Der vom D. Froriep als Superintendenten geleistete Dienstеid, mit der darin enthaltenen, aber seitdem so oft pflichtwidrig hintangesetzten Versicherung, den landesherrlichen Verordnungen in ecclesiasticis genau nachzuleben §. 404.

---

1 Auf gnädigsten Befehl der durchlauchtigsten Fürstinn und Frau, Frau Juliane Wilhelmine Louise verwittweter Fürstinn von Schaumburg-Lippe, gebohrner Landgräfinn zu Hessen ꝛc. als Vormünderinn ihres Herrn Sohns, des Herrn Erbgrafen Georg Wilhelms von Schaumburg-Lippe ꝛc. und als Landes-Regentinn, wie auch des hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Johann Ludewigs regierenden Grafen von Wallmoden-Gimborn, als kaiserlich bestätigten Mitvormundes und Mitregenten der Grafschaft Schaumburg-Lippe, sind mir die vollständigen Acten zugefertiget worden, welche zu Bückeburg in den dortigen Landes-Collegien über das Verhältniß zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Evangelisch-Reformirten in dem Lippischen Antheile der Grafschaft Schaumburg auf verschiedene Veranlassungen in den Jahren 1676. 1682. 1692 - 1694., 1743 - 1746. und 1787 - 1789. verhandelt worden, um sowohl über die wahre Beschaffenheit dieses gegenseitigen Verhältnisses beider gedachten Religionen an sich, als über die seit dem Jahre 1787. von neuem darüber entstandenen Irrungen ein rechtliches Bedenken anzustellen.

2 Unerwartet war mir dieser Antrag, da man in unseren Tagen, in den letzten Jahren des XVIII. Jahrhunderts, zwischen Lutherischen und Reformirten überhaupt noch kaum solche Zwistigkeiten erwarten sollte, und da mir insonderheit bekannt war, daß in der Grafschaft Schaumburg, ungeachtet an statt der im Jahre 1640. ausgestorbenen Lutherischen Grafen sie gleich damals unter reformirte Landesherrschaften gekommen war, dennoch diese die Lutherische Landes-Religion ungekränkt gelassen hatten; — daß vorzüglich die bisherigen regierenden Grafen von Schaumburg-Lippe von aller Religions-Partheylichkeit, geschweige von Intoleranz und Verfolgungsgeist, weit entfernt gewesen; — daß namentlich seit dem Jahre 1746., da noch einige Ueberbleibsel älterer Irrungen so unpartheyisch als möglich ihre völlige Entscheidung und gesetzliche Bestimmung erhalten haben, die verschiedenen Religionsverwandten zu Bückeburg ohne die mindeste Zwistigkeit mit einander gelebt, — und daß vollends die jetzige hohe Vormundschaft nicht nur nach ihren beiderseitigen persönlichen Gesinnungen, sondern auch in Betracht des besonderen Umstandes, daß selbst der Herr Mitvormund der Lutherischen Religion zugethan ist, am wenigsten zu irgend einiger gegründeten Beschwerde des einen oder andern Religionstheils Anlaß geben können.

Ich habe aber von neuem die Erfahrung 3
gemacht, was eine unrichtige Deutung und fehlerhafte Anwendung einer aus ihrem Zusammenhange gerissenen Stelle des Westphälischen Friedens, insonderheit des dem Verhältnisse zwischen Lutherischen und Reformirten ganz ei-

gent-

gentlich gewidmeten siebenten Artikels des Osnabrückischen Friedensschlusses, der an sich freylich keiner der leichtesten ist, für üble Folgen veranlassen kann; zumal wenn Selbstsucht, Eifersucht, Streitsucht, Habsucht oder Herrschsucht dabey leidenschaftlich mit ins Spiel kommen. Insonderheit kann auch diese Sache zum Beyspiele dienen, wie leicht über die bey den geistlichen Amtsverrichtungen gewöhnlichen Accidentien oder so genannten Stolgebühren ein Zunder zu weit aussehenden Streitigkeiten entstehen, und einmal erhitzte Gemüther immer weiter führen kann.

4 Möchten doch diejenigen, die sich als Urheber, oder Beförderer und Theilnehmer dieser unseligen Streitigkeiten in diesem Bedenken betroffen finden werden, falls es ihnen zu Gesichte kommen sollte, sich dadurch bewegen lassen, anderes Sinnes zu werden, und nebst anderen insonderheit Lehrern und Dienern der Religion geziemenden Pflichten und Tugenden der Sanftmuth und Verträglichkeit auch diejenigen Vorschriften der Religion nicht unbefolgt zu lassen, die es jedem Christen zur Pflicht machen: der Obrigkeit unterthan zu seyn; und Gotte zu geben, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers, oder dem Landesherrn was des Landesherrn ist.

Die Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der 5 Sache erfordert, daß ich mein Bedenken in drey Theile abtheile, um erstlich die wahre Beschaffenheit der kirchlichen Verfassung der Grafschaft Schaumburg nach Vorschrift des Westphälischen Friedens sowohl überhaupt, als insonderheit in Ansehung der Stolgebühren, recht ins Licht zu setzen; dann zweytens die seit dem Jahre 1787. zwischen den Lutherischen und Reformirten neu erhobenen Mißhelligkeiten nach ihren Quellen, Ausbrüchen und Fortschritten actenmäßig darzustellen; und endlich drittens nach den hier in Anwendung zu bringenden Rechtsgrundsätzen zu erörtern, aus welchem rechtlichen Gesichtspuncte diese neueren Vorfälle zu betrachten seyen, und was für ein Verfahren darüber statt finden werde?

Aus dieser dreyfachen Abtheilung läßt sich schon zum voraus abnehmen, wie weit eine jede derselben noch Stoff zu ihrer Zergliederung in mehrere Abschnitte enthalten wird.

Erster Theil

Wahre Beschaffenheit der kirchlichen Verfassung der Grafschaft Schaumburg, sowohl wie solche dem Westphälischen Frieden überhaupt gemäß ist, als was insonderheit wegen der geistlichen Amtsverrichtungen und davon abhangenden Stolgebühren zwischen Lutherischen und Reformirten hier für Verhältnisse obwalten.

Erster Abschnitt

von der kirchlichen Verfassung der Grafschaft Schaumburg, insonderheit des Lippischen Antheils derselben, nach Vorschrift des Westphälischen Friedens überhaupt.

I.

Kurze Darstellung des eigentlichen Inhalts des Westphälischen Friedens in Ansehung des darin bestimmten Verhältnisses zwischen Evangelisch-Lutherischen und Evangelisch-Reformirten.

6 Bey der bedauernswürdigen Trennung, die sich, vor- und nach dem 1555. geschlossenen Religionsfrieden, zwischen Lutherischen und Reformirten über die Frage hervorthat: ob letztere

auch wie jene unter den Augsburgischen Confessionsverwandten und den zu ihrem Vortheile geschlossenen Verträgen mit begriffen seyen? besannen sich endlich beide Theile, daß sie grosse Ursache hätten unter dem gemeinsamen Namen der Evangelischen und Augsburgischen Confessionsverwandten oder so genannter Protestanten für ihre gesammte Erhaltung zu sorgen, und alle Mißhelligkeiten unter einander gütlich zu vergleichen.

7 So wie also der Westphälische Friede, wie er im Jahre 1648. nach einem dreyßigjährigen allgemein verderblichen Kriege zu Stande kam, im fünften Artikel des Osnabrückischen Friedensinstruments allen Streitigkeiten zwischen Catholischen und Augsburgischen Confessionsverwandten durch gewisse auf beständig verglichene Vorschriften abzuhelfen bestimmt war; so hatte der folgende siebente Artikel die heilsame Absicht allen Irrungen zwischen Lutherischen und Reformirten ein Ende zu machen. In so weit hat es keinen Zweifel, daß dieser Artikel des Westphälischen Friedens in Entscheidung solcher Irrungen noch immer zur Richschnur dient. Nur versteht sichs, daß er richtig verstanden und in der Anwendung desselben nicht gefehlet werden müsse. So hat insonderheit unter andern auch eine ungeschickte Vermengung der in beiden gedachten Artikeln enthaltenen Verordnungen schon oft seltsame Folgen hervorgebracht; daher die Verschiedenheit dieser beiderley Verordnungen, wie sie im fünften Artikel Catholische und Protestanten unter einander, im siebenten letztere, wie sie in Lutherische und Reformirte abgetheilt sind, nur unter sich zum Gegenstande haben, wie ausser Acht zu lassen ist.

8 Zur Beylegung der unüberseylichen Streitigkeiten, die zwischen Catholischen auf einer, und beiderley Augsburg. Confessionsverwandten auf der andern Seite entstanden waren, wußte man bey Errichtung des Westphälischen Friedens zuletzt keine andere Auskunft zu treffen, als auf ähnliche Art, wie wegen der einem jeden im Kriege zugefügten Beschwerden die Regel einer allgemeinen Herstellung (nach Grundsätzen der Amnestie) vom Jahre 1618. als dem Anfange des Krieges her festgesetzt ward, so auch wegen der Beschwerden, die insonderheit der Religion halber ein Theil wider den andern hatte, den Zustand eines gewissen Jahres Vergleichsweise zum Entscheidungsziele anzunehmen, so daß einem jeden sein Besitzstand, wie er in selbigem Jahre gewesen war, gelassen oder hergestellt und fürs künftige beständig aufrecht erhalten werden sollte.

9 So ward das Verhältniß zwischen Catholischen und Evangelischen I) im vierten Artikel des Osnabrückischen Friedens für die Pfalz am Rheine (Art. 4. §. 6.) und für Baden-Durlach (Art. 4. §. 26.) auf das Amnestie-Jahr 1618. bestimmt. Im übrigen aber wurde II) im fünften Artikel (§. 2. 13. 14. 15. 20. 23. 25. 26. 29. 31. 32. 33. 34. 37. 43. 46. 47. 48. 49.) fast über alles, was zwischen Catholischen und Evangelischen bestritten war, das Jahr 1624. zum Entscheidungsziele oder zur ewigen Richtschnur des gegenseitigen Verhältnisses nach dem damaligen Besitzstande festgesetzt. Man fand darin das einzige Mittel den bisherigen Streitigkeiten dieser beiden Religionstheile ein Ende zu machen, ohne die Frage: wer in der Sache selbst Recht oder Unrecht habe? worin kein Theil dem andern nachgeben wollte, auch keine Vereinigung möglich schien, entscheiden zu dürfen. Man setzte aber zugleich die hierauf gebaute Regel so fest, daß alle mit dem Besitzstande des Jahres 1624. nicht übereinstimmende Urtheile oder Verträge (Art. 5. §. 2. 25. 33.) für null und nichtig erkläret wurden.

Zwischen den beiden evangelischen Religionstheilen, Lutherischen und Reformirten unter einander, ward nur für Churpfalz (Art. 4. §. 19.) das Jahr 1624. zur Richtschnur angenommen. Ausserdem war es zwar bey den Friedenshandlungen auch in Vorschlag gekommen, eines von den Jahren 1618. 1620. oder 1624. zu einem gleichmäßigen Entscheidungsziele für Lutherische und Reformirte unter sich zu bestimmen (a). Doch hier fand man endlich besser, allen von protestantischen Ständen unter sich und mit ihren Unterthanen geschlossenen Verträgen, Privilegien, Reversalien und anderen Dispositionen, wodurch die (Lutherische oder reformirte) Religionsübung und was dem anhange, für eines jeden Orts Reichsstände und Unterthanen bis dahin (schon vor Schließung des Westphälischen Friedens, also vor dem Jahre 1648.) bestimmt war, nur mit hinzugefügtem Vorbehalte der einem jeden zukommenden Gewissensfreyheit, ihren unbeschränkten Werth zu lassen (b).

(a) Joh. Joach. Müllers entdecktes Staatscabinet, vierte Eröffnung S. 75. 120. 121. Meiern Westphälische Friedenshandlungen Th. 6. S. 244. u. f.

(b) *Instr. pacis Osnabr.* art. 7. §. 1.: — *salvis semper* statuum, qui protestantes nuncupantur, inter se et cum subditis suis conuentis *pactis*, priuilegiis, reuersalibus *et dispositionibus aliis*, quibus de religione eiusque exercitio et inde dependentibus cuiusque loci statibus et subditis *hucusque* prouilum est; salua itidem cuiusque conscientiae libertate."

Was also zur Zeit des Westphälischen Friedens für das Verhältniß zwischen Lutherischen und Reformirten in jedem Lande schon durch Verträge oder auf andere rechtliche Art seine Bestimmung erlanget hatte, dabey ließ man es schlechterdings bewenden. Da sollte weder irgend ein Entscheidungs-Jahr vergangener Zeiten Ziel und Maaß setzen, noch irgend ein Vertrag, weil er damit nicht übereinstimmte, seine Kraft verliehren. Sondern alles, was nun einmal schon geschehen war, sollte bleiben, es mochte kurz oder lange vor dem Friedensschlusse geschehen seyn, und es moch-

mochte in den Jahren 1618. oder 1624., die man zwischen Catholischen und Protestanten zu Entscheidungszielen angenommen hatte, gewesen seyn, wie es wollte; es mochte auch übrigens den Lutherischen oder Reformirten hier oder dort mehr zum Vortheile oder zum Nachtheile ausfallen.

12 Von Seiten derer, die dem Lutherischen Religionswesen bey den Westphälischen Friedenshandlungen das Wort redeten, nahm man hauptsächlich hiebey Rücksicht auf die Veränderungen, die im Anhalt-Zerbstischen (c) und im Hanauischen (d) erst wenige Jahre vor dem Westphälischen Frieden, zum Vortheile der Lutherischen und zum Nachtheile der Reformirten vorgegangen waren. Eben das war eine Hauptursache, warum man Bedenken trug, das Jahr 1624. auch zwischen Lutherischen und Reformirten zum Entscheidungsziele zu bestimmen, weil jene den Lutherischen vortheilhafte Veränderungen, die erst nach demselben vorgefallen waren, sonst zum Vortheile der Reformirten hätten hergestellt werden müssen (e). Indem man aber auf solche Art alles, was vor 1648. geschehen war, in seinem Werthe ließ, so konnte es doch ohne sichtbare Partheylichkeit nicht anders als in allgemeinen Ausdrücken gefasset werden; so daß eben das, was zwar der Absicht nach hauptsächlich den Lutherischen zum Besten gemeynt war, doch auch den Reformirten zu gute kommen mußte, wo etwa in Veränderungen, die schon vor dem Jahre 1648. vorgegangen waren, der Vortheil hinwiederum auf ihrer Seite war.

(c) "Von den Söhnen des Fürsten Joachim Ernsts von Anhalt († 1586.), der sich zur reformirten Religion bekannt hatte, war der Fürst Rudolf von Anhalt-Zerbst 1622., mit Hinterlassung einer Lutherischen Gemahlinn, Magdalene gebohrner Gräfinn von Oldenburg, gestorben, die hernach ihren Sohn, Johannes (geb. 1621.) bey ihrem Bruder in der Lutherischen Religion erziehen ließ. Das war der Grund der Veränderungen, die im Zerbstischen zum Vortheile der Lutherischen Religion vorgiengen." Meine historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs Th. 2. S. 66.

(d) "Die Hanau-Münzenbergische Linie, worin der Graf Philipp Ludewig reformirt war, erlosch im Jahre 1642. Der Graf Freidrich Casimir von der Hanau-Lichtenbergischen Linie, der hernach zur Succession kam, war Lutherisch, und machte in Hanau verschiedene Veränderungen zum Vortheile seiner Religion." Meine Entwickelung der Reichsverfassung am a. O. S. 67.

(e) Müllers Staatscabinet am a. O. S. 107–133., Meiern am a. O. S. 245. 249. u. f.

13 Nur desto besorgter war man von Seiten der Lutherischen in Hinsicht auf künftig mögliche oder schon mit Gewißheit vorauszusehende Fälle, wenn entweder ein Lutherischer Reichsstand sich ferner zur reformirten Religion bekennen möchte, wie noch kurz vor dem dreyßigjährigen Kriege im Churhause Brandenburg und schon lange vorher im Churhause Pfalz der Fall gewesen war, oder wenn auch Lutherische Länder selbst durch den Westphälischen Frieden oder noch in der Folge unter reformirte Landesherren kommen möchten, wie dieser Fall mit den Ländern eintrat, die selbst durch den Westphälischen Frieden zum Vortheile des Hauses Brandenburg secularisiret wurden, und die dasselbe zum Theil gleich damals in Besitz bekam, als Halberstadt, Minden und Camin, theils in kurzem zu hoffen hatte, als das Magdeburgische und den dazu gehörigen Saalkreis.

Um hier zum voraus Ziel und Maaß zu setzen, 14
daß ein reformirter Landesherr, dem erst künftig ein Lutherisches Land zu Theil würde, oder der erst selbst von der Lutherischen zur reformirten Kirche übergegangen wäre, nicht etwa den Lutherischen Religion Abbruch thun möchte, wurden nun gewisse Gränzen vorgeschrieben; wobey man unstreitig auf solche Fälle Rücksicht nahm, wo schon in vorigen Zeiten in Ländern oder an Orten, wo vorher Lutherischer Gottesdienst gewesen war, dieser in reformirten verwandelt, oder Kirchen, welche die Lutherischen ingehabt hatten, nebst dazu gehörigen Gütern und Einkünften, Reformirten eingeräumt worden waren; dergleichen Fälle sich z. B. vorzüglich im Isenburgischen (f), in den Fürstenthümern Hessen-Cassel und Marburg und im Brandenburgischen zugetragen hatten.

(f) Roelers Münzbelustigungen Th. 7. S. 163.

Dem für die Zukunft vorzubeugen, wurde 15
nun festgesetzt, daß in solchen Fällen (g) ein reformirter Landesherr I) an seinem Hofe und in seiner Residenz zwar reformirte Hofprediger halten könne, aber 1) ohne Beschwerde und Nachtheil der Lutherischen Unterthanen, und 2) so, daß er A) nicht berechtiget seyn solle a) die Lutherische Religionsübung und bisher im Gange gewesenen Kirchenordnungen abzuändern, oder b) Lutherische Kirchen, Schulen und Hospitäler, oder dazu gehörige Einkünfte, Pensionen, Stipendien den Lutherischen zu nehmen und den Reformirten zuzuwenden, oder c) unter dem Vorwande landesherrlicher, bischöflicher, oder Patronats-Rechte, noch sonst unter irgend einem andern Vorwande Lutherischen Unterthanen reformirte Prediger aufzudringen, oder d) sonst dem Lutherischen Gottesdienste auf irgend einige Weise Hinderniß oder Nachtheil zu bewirken (h).

(g) I. P. O. art. 7. §. 1.: " — Si aliquis princeps vel alius territorii dominus vel alicuius ecclesiae patronus *posthac* ad alterius partis sacra transierit, aut principatum aut ditionem, vbi alterius partis sacra exercitio publico *de praesenti* vigent, seu iure successionis, seu vigore praesentis tractatus pacis aliove quocumque titulo nactus fuerit aut recuperarit,"

(h) I. P. O. *l. c.*: — "Ipsi quidem concionatores aulicos suae confessionis citra subditorum onus aut praeiudicium, secum atque in residentia sua habere licebit. At eas ei non sit, vel publicum religionis exercitium, leges aut constituliones ecclesiasticas, *hactenus* ibi receptas, immutare, vel templa, scholas, hospitalia, aut eo pertinentes reditus, pensiones, stipendia prioribus adimere, suorumque sacrorum hominibus adplicare, vel iuris territorialis, episcopalis, patronatus alioue quocumque praetextu subditis ministros alterius confessionis obtrudere, vllumue aliud impedimentum aut praeiudicium directe vel indirecte alterius sacris adferre."

16 Vielmehr sollte B) in solchen Fällen in Lutherischen Gemeinden gestattet seyn, a) tüchtige Diener ihrer Schulen und Kirchen selbst vorzuschlagen oder zu benennen, die alsdann b) das Lutherische Consistorium und Ministerium eben des Orts, oder, wenn es daran fehlte, eines, das die Gemeinde anderswo dazu aufsuchte, examiniren und ordiniren, und c) der Landesherr hernach ohne Weigerung bestätigen solle (i).

(i) I. P. O. *l. c.*: — "Et vt haec conuentio eo firmius obseruetur, liceat hoc mutationis casu ipsis communitatibus praesentare, vel quae praesentandi ius non habent, nominare idoneos scholarum et ecclesiarum ministros, a publico loci consistorio et ministerio, si eiusdem cum praesentantibus vel nominantibus communitatibus sint religionis vel hoc deficiente, eo loco, quem ipsae communitates elegerint, examinandos, ordinandos, atque a principe vel domino postea sine recusatione confirmandos."

17 Wenn aber II) (auch ausser dem Hofgottesdienste) eine reformirte Gemeinde um Gestattung ihrer Religionsübung auf ihre Unkosten bitten würde, sollte dem Landesherrn frey stehen solche zu bewilligen, nur 1) ohne Nachtheil der Lutherischen, jedoch 2) auch so, daß kein Landesfolger ihnen diese Religionsübung wieder nehmen dürfe (k).

(k) I. P. O. *l. c.* § 2.: — "Si vero aliqua communitas, eueniente mutationis casu, domini sui religionem amplexa petierit suo sumtu exercitium, cui princeps vel dominus addictus est, liberum esto, sine reliquorum praeiudicio, ei illud indulgere, a successoribus non auferendum."

18 Endlich III) Consistorialräthe, Kirchen-Visitatoren, theologische und philosophische Professoren auf Schulen und Universitäten sollten nur von derjenigen Religion genommen werden, welche zur Zeit des Westphälischen Friedens an jedem Orte öffentlich in Uebung war (l).

(l) I. P. O. *l. c.* §. 2.: "At *consistoriales*, sacrorum visitatores, professores scholarum et academiarum theologiae et philosophiae non nisi eidem religioni addicti sint, quae *hoc tempore* quolibet in loco publice recepta est."

19 So bestimmte, wie gesagt, der Westphälische Friede künftig zu erwartende Fälle für Lutherische Länder unter reformirten Landesherren; jedoch natürlicher Weise mit Beybehaltung gegenseitiger Gleichheit in solchen Ausdrücken, daß alles das auch für reformirte Länder unter Lutherischen Landesherren in Anwendung gebracht werden konnte.

Wie aber die Fälle, worauf diese Verordnung gehen sollte, gleich anfangs ganz namentlich so beschrieben waren, wenn erst nachher (nach 1648.) solche Religionsveränderungen eines Landesherrn vorgiengen, oder erst durch den Westphälischen Frieden oder in der Folge ein Land an einen Landesherrn von anderer Religion fiele (m); so wurde zum Beschlusse dieses siebenten Artikels des Osnabrückischen Friedensschlusses noch einmal ausdrücklich hinzugefügt: daß alle diese Vorschriften nur von künftigen Veränderungen (die sich erst nach dem Westphälischen Frieden ereignen würden,) verstanden werden sollten, ohne den Rechten der Anhaltischen Fürsten und anderer ähnlichen Fälle dadurch Abbruch zu thun (n). 20

(m) I. P. O. art. 7. §. 1.: "*posthac*" Oben Not. g.

(n) I. P. O. art. 7. §. 2.: "Sicut autem supradicta omnia de *mutationibus futuris* intelligenda sunt; ita iuribus principum Anhaltinorum et similium, quae ipsis competunt, nullum adferant praeiudicium."

Unter den hier in der mehreren Zahl benannten Anhaltischen Fürsten war zwar der eigentlichen Absicht nach nur der Fürst von Anhalt-Zerbst gemeynt, um die von demselben in seinem Lande zum Vortheile der Lutherischen vorgenommenen Veränderungen damit zu decken. Aber ohne eine einseitige Partheylichkeit zu verrathen konnte man nicht vermeiden, daß mittelst Benennung der Fürsten von Anhalt überhaupt auch hinwiederum den Reformirten zu statten kam, wenn etwa in anderen Anhaltischen Fürstenthümern auch zu ihrem Vortheile Veränderungen vorgegangen wären. 21

So verstand man auch unter der beygefügten Erwehnung anderer ähnlichen Fälle ohne Zweifel die in der Grafschaft Hanau zum Vortheile der Lutherischen vorgegangenen Veränderungen. Aber auch darunter konnten nun ebenmäßige Veränderungen, die in anderen Ländern etwa zum Vortheile der Reformirten vorgegangen waren, mit gleichem Rechte verstanden, und in der Anwendung so wenig als jene Anhaltischen und Hanauischen Fälle davon ausgeschlossen werden. 22

Wenn also gleich, wie aus den Westphälischen Friedenshandlungen über diesen Punct zu ersehen ist, selbst Churbrandenburg bey dieser Erwehnung ähnlicher Fälle noch Erinnerungen machte; so mußte es sich doch zuletzt dabey beruhigen, da man (im März 1648.) erklärte: „Es wären solche Worte von dem Falle zu verstehen, daß derjenige Stand, welcher jetzt allbereit in der Landes-Regierung stehe, 23

durch

„durch den jetzigen Vergleich in seinem iure reformandi nicht gehindert werden sollte (o).

(o) Meiern Westphälische Friedenshandlungen Th. 6. S. 280. §. 37.

24 Kurz, der ganze Zusammenhang dieses siebenten Artikels des Osnabrückisch-Westphälischen Friedensschlusses bringt es mit sich, daß er zweyerley ganz verschiedene Vorschriften für lutherische Länder unter reformirten Landesherren, oder umgekehrt, enthält, nachdem diese Verschiedenheit der Religion des Landes und des Landesherrn entweder schon vor dem Westphälischen Frieden im Gange war, oder erst nach demselben oder auch durch dessen eigene Verfügung sich ereignete. Nur auf diese letzten Fälle giengen die im Frieden vorgeschriebenen Einschränkungen der Landesherren anderer Religion. In jenem ersten Falle wurde es bey demjenigen, was vor 1648. schon in Verträgen oder sonst gegründet war, schlechterdings gelassen. Darum bezieht sich auch dieser ganze Artikel nie auf einen Besitzstand von den Jahren 1618. oder 1624., wie in Ansehung der Catholischen und Protestanten unter einander im vierten und fünften Artikel so häufig geschieht; sondern so oft eines Besitzes in Ansehung der Religionsübung und damit verbundener Rechte zwischen Lutherischen und Reformirten im siebenten Artikel gedacht wird, bezieht sich derselbe immer nur auf die Zeit des Friedensschlusses, als namentlich 1) daß es bey den Verträgen oder anderen Verfügungen bleiben solle, wodurch wegen der Religion und deren Uebung und was davon abhängt, Reichsständen und Unterthanen jeden Orts bis dahin vorgesehen sey (p); 2) daß zur Bedingung der hier vorgeschriebenen Einschränkungen landesherrlicher Rechte vorausgesetzt wird: daß in einem Lande, wo gegenwärtig eine andere Religion in öffentlicher Uebung sey, ein Landesherr zu einer davon unterschiedenen Religion übergienge oder von anderer Religion zur Landesfolge gelangte (q); daß 3) in solchen Fällen die bisher daselbst eine geführte Religionsübung und Kirchenverfassung unverändert bleiben sollte (r); und 4) daß Consistoria und theologische und philosophische Lehrstellen nur mit Personen von derjenigen Religion besetzt werden sollen, welche zu dieser Zeit (1648.) an jedem Orte öffentlich im Gange gewesen (s).

(p) I. P. O. art. 7. §. 1.: — "*hucusque prouisum.*" Oben Not. b.

(q) I. P. O. *l. c.*: — "*de praesenti* vigent." Oben Not. g.

(r) I. P. O. *l. c.*: — "*hactenus* ibi receptas." Oben Not. h.

(s) I. P. O. art. 7. §. 2.: — "quae *hoc tempore* quolibet in loco publice recepta est." Oben Not. i.

In so weit ist es dem Geiste dieser ganzen 25
Verordnung gemäß, daß selbst der Besitzstand, wie er zur Zeit des geschlossenen Friedens im Oct. 1648. beschaffen war, allerdings in vorzügliche Betrachtung kömmt; obgleich kein eigentliches Entscheidungsziel, aus irgend einem der vergangenen Jahre, wie im vierten und fünften Artikel, hier zur Richtschnur festgesetzt worden.

Die Anwendung dieser Bestimmungen des 26
Westphälischen Friedens auf die Grafschaft Schaumburg wird sich nun von selbst ergeben, wenn nur aus der Geschichte derselben die hier einschlagenden Umstände damit verglichen werden.

II.

Einige hier nöthige Bemerkungen aus der Geschichte der Grafschaft Schaumburg.

27 Das uralte Geschlecht der Grafen von Schaumburg besaß die Grafschaft dieses Namens, wie sie, ausser ihren ursprünglichen Bestandtheilen, nach und nach bis auf den beträchtlichen Umfang von zehn Aemtern und verschiedenen Vogteyen erweitert war, als eine Erbgrafschaft (t), wovon jedoch einige Stücke durch freywillige Lehnsaufträge an verschiedene benachbarte Fürsten lehnbar gemacht wurden. So trug schon im XI. Jahrhundert Graf Adolf der I. sein Schloß Schaumburg (oder wie man es damals schrieb: Schauenburg) dem Bischofe zu Minden zu Lehn auf (u); hernach im XVI. Jahrhundert Graf Otto der V. dem Herzoge Erich dem II. von Braunschweig-Calenberg die Erbhäuser Bockeloh und Meßmerode (v), und schon im Jahre 1518. wurden dem Landgrafen Philipp dem Großmüthigen von Hessen von den damaligen Grafen Johann dem VIII. und Anton dem I. die erblichen Schlösser und Aemter Rodenberg, Hagenburg und Arensburg zu Lehn aufgetragen (w).

(t) So nannte Graf Otto der V. 1573. im Vergleiche mit Herzog Erich von Braunschweig Schaumburg seine Erbgrafschaft. Meiern Westphäl. Friedenshandl. Th. 6. S. 412-414., Carl Ant. Dollens Geschichte der Grafschaft Schaumburg (Stadthag. 1756. 8.) S. 198. Selbst der Kaiser Ferdinand der II. nannte sie 1619. eine Stamm- und Erbgrafschaft. Electa iuris publ. Th. 4. S. 42. C. W. Ledderhose kleine Schriften B. 2. (Marb. 1787. 8.) S. 187.

(u) Meibom *scripr. rer. Germ.* tom. 1. p. 497., tom. 2. p. 206.

(v) Meiern am a. O.

(w) Ledderhose kl. Schr. B. 2. S. 197-202.

28 Als endlich am 15. Nov. 1640. der letzte Graf Otto der VI. von Schaumburg diesen Stamm beschloß; nahm dessen Mutter Elisabeth, eine Tochter des Grafen Simons des VI. von der Lippe, gleich damals die gesammte Grafschaft als eine in Ermangelung anderer Stammserben ihr zugefallene Erbgrafschaft in Besitz; übertrug sie aber hernach am 3. Jul. 1643. durch eine Schenkung unter den Lebendigen ihrem jüngern Bruder Philipp Grafen von der Lippe, nur mit Vorbehalt ihrer Mitregierung und Nutznießung auf ihre Lebenszeit (x).

(x) Ledderhose kl. Schr. B. 2. S. 202–205. Die Gräfinn Elisabeth starb hernach den 19. Jun. 1646.

29 Vom Hause Hessen wurden zwar die demselben zu Lehn aufgetragenen drey Aemter Rodenberg, Hagenburg und Arensburg in Anspruch und Besitz genommen. Darüber kam es aber schon im Jahre 1644. zu einem Vergleiche, vermöge dessen auch diese drey Aemter der Gräfinn Elisabeth und dem Grafen Philipp wieder eingeräumt, jedoch nebst den jetzt dem Hause Hessen ebenfalls zu Lehn aufgetragenen übrigen Theilen der Grafschaft Schaumburg vom Hause Hessen zu Lehn genommen wurden (y).

(y) Ledderhose kl. Schr. B. 2. S. 206–223.

30 Nur das Bisthum Minden regte sich auch noch mit Ansprüchen, die es aus obigem Lehnsauftrage des Schlosses Schaumburg auf die vier Aemter Schaumburg, Sachsenhagen, Bückeburg und Stadthagen herleiten wollte, in deren Besitz es deswegen zu kommen suchte. Als aber die Schweden bald darauf das ganze Bisthum in Besitz nahmen, bewirkte der Graf Philipp durch eine persönlich nach Stockholm gethane Reise am 17. Oct. 1643. einen Befehl an die Schwedische Regierung zu Minden, die Grafschaft Schaumburg zu räumen (z). Dagegen erfolgte nun zwar am 22. Dec. 1645. noch ein Reichshofraths-Urtheil für das Stift Minden; Allein auch hierwider blieb noch ein petitorischer Rechtsgang offen, und die Schwedischen Gesandten erklärten schon bey den Westphälischen Friedenshandlungen: "das Urtheil für das Stift Minden könne nicht bestehen (a)."

(z) Acta Mindensia num. 33. pag. 94.

(a) Meiern am a. O. Th. 6. S. 405.

31 Inzwischen hatte das Haus Hessen am 1. May 1645. von der Gräfinn Elisabeth und dem Grafen Philipp sich einen Revers geben lassen, daß sie auf den Fall, wenn die dem Hause Hessen von neuem zu Lehn aufgetragenen Theile der Grafschaft Schaumburg von anderen evincirt werden sollten, dafür jederzeit haften und das fürstliche Haus Hessen schadlos halten wollten (b). Um dieser Verbindlichkeit abzuhelfen wurde endlich unter Schwedischer Vermittelung die Sache dahin eingeleitet, daß das Haus Hessen-Cassel die Ansprüche des Stifts Minden an sich bringen, und dann über das Ganze mit dem Grafen Philipp, dessen Frau Schwester, die Gräfinn Elisabeth, indessen (am 19. Jun. 1646.) mit Tode abgegangen war, sich von neuem vergleichen sollte.

(b) Ledderhose am a. O.

So kam es 1) zu Münster am 19. Jul. 32
1647. zwischen den beiden Häusern Hessen und Schaumburg-Lippe unter des Schwedischen Gesandten, Grafen Oxenstierns, Vermittelung zu einem Hauptvergleiche (c); auch 2) zu Lauenau am 1. Oct. 1647. zum Vertrage mit dem Hause Braunschweig-Lüneburg, dem die drey Aemter Lauenau, Bockeloh und Mesmerode, nebst der Vogtey Lachen und einem Theile der Vogtey Visbeck zu Theil wurden (d); dann endlich 3) am 12. Dec. 1647. noch zu einem Executionsrecesse mit dem Hause Hessen (e).

(c) Dieser Hauptvergleich nebst der zu Cassel den 11. Aug. 1647. gezeichneten Ratification desselben findet sich in der Casselischen Deduction: Darlegung der Ursachen, aus welchen Hessen-Cassel die Grafschaft Schaumburg als eröffnetes Lehn betrachtet ꝛc. (Cass. 1787. fol.) unter den Beylagen S. 21–36. Ein am folgenden Tage den 12. Aug. 1647. zu Cassel gezeichneter Nebenrecess steht in Ledderhose kl. Schr. B. 2. S. 225–230.

(d) Dolleno Gesch. der Grafsch. Schaumb. S. 236–252.

(e) Vorangeführte Casselische Darlegung der Ursachen ꝛc. Beyl. S. 37–57.

Vermöge dieser Verträge wurde die ganze 33
Grafschaft Schaumburg, nur die dem Hause Braunschweig abgetretenen Stücke ausgenommen, in zwey gleiche Theile gesetzt, und zwischen den beiden Häusern Hessen und Schaumburg-Lippe so vertheilt, wie beide Häuser noch jetzt in deren Besitze sind (f).

(f) Zum fürstlich Hessischen Antheile kamen die Aemter Schaumburg, Rodenberg und ein Theil des Amtes Sachsenhagen; zum gräflich Schaumburg-Lippischen Antheile die Aemter Bückeburg, Arensburg, Stadthagen, Hagenburg und der übrige Theil des Amts Sachsenhagen.

Auf alles das drückte nun in so weit der 34
Westphälische Friede selbst das Siegel, indem derselbe auf der einen Seite die vom Bisthum Minden in Anspruch genommenen und demselben vom Reichshofrathe zuerkannten Aemter dem Hause Hessen-Cassel zueignete, auf der anderen Seite hingegen bey jenen Verträgen mit den Häusern Braunschweig und Hessen es bewenden ließ (g). Der ganze Verlauf dieser Geschichte zeigt aber auf solche Art unwidersprechlich, daß der Graf Philipp von Schaumburg-Lippe bereits 1644. diese Grafschaft besessen, und nach den vielerley dawider erhobenen Ansprüchen schon im Jahre 1647. durch rechtsbeständige Verträge den seitdem unbestritten gebliebenen Besitz der Lippischen Hälfte dieser Grafschaft, so wie das Haus Hessen

sen den Besitz der andern Hälfte, erlanget und bis auf den heutigen Tag fortgeführt hat.

(g) I. P. O. art. 15. §. 3., I. P. M. §. 50.: "Ius directi et vtilis dominii in praefectura Schaumburg, Saxenhagen, et Statthagen, episcopatui Mindano antehac assertum et adiudicatum, porro ad dominum Wilhelmum modernum Hassiae Landgrauium, eiusque successores plenarie in perpetuum, citra vlteriorem dicti episcopatus, aut alterius cuiusuis contradictionem aut turbationem, pertinere; salua tamen transactione inter Christianum Ludouicum ducem Brunsuico Lüneburgensem et Hassiae Landgrauium Philippumque comitem de Lippe inita; *firma* etiam *manente*, quae *inter* eandem *Landgrauiam et dictum* comitem inita est, *conuentione*."

35 Indem der Westphälische Friede es nicht nur bey diesen Verträgen ohne einige Abänderung gelassen, sondern auch ausdrücklich deren Rechtsbestand anerkannt hat; so kömmt zwar eben dadurch die in diesem Frieden zugleich verglichene allgemeine Gewährleistung aller darin enthaltenen Puncte auch dem Hause Schaumburg-Lippe zu statten. Es würde aber doch historisch unrichtig seyn, wenn man behaupten wollte, daß das Haus Lippe erst durch den Westphälischen Frieden zum Besitz des Lippischen Antheils der Grafschaft Schaumburg gekommen wäre, oder denselben erst wieder erlanget, und also in solchem Verstande dieses Land erst dem Westphälischen Frieden zu verdanken gehabt hätte. — Nein, schon mehrere Jahre vor dem Westphälischen Frieden besaß der Graf Philipp die Grafschaft Schaumburg, und vom Jahre 1647. an, also ebenfalls noch vor dem Frieden, besaß er den jetzigen gräflich Lippischen Theil derselben, aus eben den Verträgen, worauf noch jetzt die Rechte dieses Hauses beruhen, die nur durch ihre Erwehnung im Westphälischen Frieden auch über alle künftige Anfechtung noch zu mehrerer Stärke gediehen sind.

36 Auf ähnliche Art wurde der Vertrag, der am 14. April 1648., (also zwar in eben dem Jahre, da der Friede erfolgte, aber doch noch sechs Monathe vor dessen völligem Schlusse,) zwischen den Häusern Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt geschlossen war, im Westphälischen Frieden von neuem bekräftiget, und zwar mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er eben so angesehen werden sollte, als ob er von Wort zu Wort im Westphälischen Frieden mit eingerückt wäre (h). Darum würde es doch historisch nicht richtig seyn, wenn man sagen wollte, daß das Haus Hessen-Cassel erst durch den Westphälischen Frieden das Fürstenthum Marburg erlangt oder wieder erhalten hätte, da es schon viele Jahre vorher dasselbe in Besitz gehabt hatte, und schon mehrere Monathe vor dem Frieden aller erhobenen Ansprüche durch einen rechtsbeständigen Vertrag erlediget war.

(h) I. P. O. art. 15. §. 13.

Gerade so war Besitz und Recht des Lippi- 37
schen Theils der Grafschaft Schaumburg schon vor dem Westphälischen Frieden in den Händen des Grafen Philipps, von dem beides seitdem nach dem Rechte der Erstgeburt von Vater auf Sohn, vom Grafen Philipp 1681. auf Friedrich Christian, 1728. auf Albrecht Wolfgang, 1748. auf Wilhelm Friedrich Ernst, und nach des letztern unbeerbtem Abgange am 10. Sept. 1777. auf den Grafen Philipp Ernst von der jüngern Alverdissischen Linie, von diesem am 13. Febr. 1787. auf den jetzt noch unmündigen Herrn Erbgrafen Georg Wilhelm (geb. den 20. Dec. 1784.) vererbt worden, dessen fürstliche Frau Mutter seitdem als Vormünderinn und Regentinn die Regierung führt, und in Gefolg einer kaiserlichen Verfügung seit dem Ende des Jahrs 1787. den regierenden Herrn Grafen von Wallmoden-Gimborn zum Mitvormunde hat.

Die Grafschaft Schaumburg-Lippe 38
gehört also nicht zu den Ländern, deren jetzt regierende Familie, nach der im siebenten Artikel des Osnabrückischen Friedensschlusses enthaltenen Voraussetzung, erst nach dem Westphälischen Frieden das Land erlanget hat, sondern zu denjenigen Ländern, worin schon vor demselben eine Veränderung der Landesherrschaft vorgegangen war.

Das alleine kann schon in Anwendung des 39
erwehnten siebenten Artikels des Westphälischen Friedens auf die Grafschaft Schaumburg-Lippe zum sichern Leitfaden dienen. Doch die hier einschlagenden besonderen Umstände der kirchlichen Verfassung dieser Grafschaft werden das alles noch in ein weit helleres Licht setzen.

III.

Einige allgemeine Bemerkungen von der kirchlichen Verfassung der Grafschaft Schaumburg-Lippe und von dem darin gegründeten Verhältnisse der Lutherischen und Reformirten Religionsübung.

40 Erst in der andern Hälfte des XVI. Jahrhunderts geschah es, daß, nach der schon seit mehreren Jahren in einem großen Theile von Teutschland unter dem Namen der Reformation vorgegangenen großen Veränderung in der Kirche, auch die damaligen Grafen von Schaumburg sich zur Augsburgischen Confession bekannten, und in ihrem ganzen Lande den Wünschen

der meisten Unterthanen gemäß die öffentliche Evangelisch-Lutherische Religionsübung einführten (i).

(i) Dollens Gesch. der Grafsch. Schaumburg S. 329-384.

41 Mit der nachherigen Regierungs-Veränderung, da nach Abgang des letzten Grafen vom Schaumburgischen Stamme im Jahre 1640. dessen Mutter, Elisabeth gebohrne Gräfinn von der Lippe, und 1644. deren Bruder Phillipp Graf von der Lippe zum Besitze des Landes kamen, zuletzt aber im Jahre 1647. die ganze Grafschaft in zwey Theile unter den Häusern Hessen-Cassel und Schaumburg-Lippe vertheilet wurde, ereignete sich in so weit auch ein verändertes Religions-Verhältniß zwischen Herren und Unterthanen, da beide regierende Häuser, sowohl Hessen-Cassel als Schaumburg-Lippe, der reformirten Religion zugethan waren, mithin nicht mehr, wie es bis aufs Jahr 1640. gewesen war, die Landesherrschaft eben so wie das Land sich zur Lutherischen Religion bekannte.

42 Solche veränderte Religionsverhältnisse zwischen Herrn und Land können allerdings bedenkliche Folgen haben, wie die Teutsche Geschichte so viele Beyspiele davon aufweisen kann, was protestantische Länder gelitten haben, wenn sie unter catholische Landesherrschaften gekommen sind, da nicht nur der Unterschied dieser beiden Religionen und ihrer kirchlichen Verfassungen, an sich so groß ist, sondern auch nach den Grundsätzen der Römischen Hierarchie Verdienst und Pflicht daraus gemacht wird, getaufte Christen, die sich der päbstlichen Oberherrschaft entzogen haben, durch alle nur mögliche Mittel, allenfalls mit Gewalt und Peinigung in den Schooß der Römischen Kirche und unter den Gehorsam der päbstlichen Hierarchie zurückzubringen (k).

(k) Meine Vorrede zur Augsburgischen Confession (Göttingen 1776. 8.) S. 15-20.

43 Aber bey dem ungleich geringeren Unterschiede, der sowohl in Lehrsätzen als in der Einrichtung des Gottesdienstes und in der kirchlichen Verfassung zwischen Lutherischen und Reformirten obwaltet, — bey den dem Gewissenszwange ganz entgegengesetzten Grundsätzen, worin diese beide Religionen übereinstimmen, — vollends bey dem von allen Wohlgesinnten jetzt längst vergessenen Religionshasse, der ehedem auch noch wohl Geistliche dieser Religionen wider einander aufbrachte, — sind von Fällen, da ein Lutherisches Land unter eine reformirte Landesherrschaft, oder umgekehrt ein Land von dieser unter eine Herrschaft von jener Religion kömmt, — insonderheit in unseren Tagen — bey weitem nicht solche bedenkliche Folgen, als für evangelische Länder unter catholischen Herrschaften, zu besorgen.

44 So war in der Grafschaft Schaumburg das seit dem Jahre 1640. eingetretene veränderte Religionsverhältniß zwischen der nunmehr reformirten Landesherrschaft und den Lutherischen Unterthanen in der That kaum merklich. Sowohl in Städten als auf dem Lande blieben überall Lutherische Prediger; selbst die Pfarrstellen, welche die Landesherrschaft zu vergeben hatte, wurden nie anders als mit Lutherischen Predigern besetzt. Der ganze Lutherische Gottesdienst blieb überall ohne die mindeste Stöhrung oder Einschränkung im Gange.

Aber auch der jetzt reformirten Landesherrschaft wurde von Seiten der Unterthanen von allem dem, was nach der allgemeinen Teutschen protestantischen Kirchenverfassung jeder evangelischer Reichsstand in seinem Lande in Kirchensachen verfügen kann, im mindesten nichts bestritten; und zwar nicht nur nach dem Maßstabe, was nach ächten Grundsätzen des allgemeinen Staats- und Kirchen-Rechts überall jeder Landes-Obrigkeit als so genanntes Majestäts-Recht zusiehet, und selbst catholischen weltlichen Regenten nicht ganz bestritten wird, sondern auch mit Inbegriff solcher Rechte, die unter den Catholischen von keiner weltlichen Macht, insonderheit in Teutschland also von keinem weltlichen catholischen Reichsstande, sondern nur von Bischöfen, Erzbischöfen oder vom Pabste ausgeübet werden können, deren Ausübung in den protestantischen Teutschen Ländern mit gutem Willen der Landschaften und Unterthanen jeder evangelischen Landesherrschaft gerne zugestanden worden. 45

So geschah es also, daß schon im Jahre 1644. nach Abgang des Superintendenten, den noch der letzte Lutherische Graf von Schaumburg ernannt hatte, von der jetzt reformirten Landesherrschaft ein anderer Lutherischer Superintendent angesetzt wurde (l). Auch ward von derselben im Jahre 1645. eine allgemeine Kirchenvisitation veranstaltet (m). Und so oft es nöthig befunden wurde, erfolgten nach wie vor landesherrliche Verfügungen und Verordnungen in Kirchen- und Schul-Sachen, wobey übrigens die Kirchenordnung, wie sie der Graf Ernst von Schaumburg im Jahre 1614. errichtet hatte, in so fern als nicht etwa in der Lutherischen Kirchenverfassung überhaupt seitdem eine oder andere Veränderung auch in anderen Ländern vorgegangen ist, ihren völligen Werth behielt. 46

(l) Dolle am a. O. S. 375. 378.

(m) Dolle am a. O. S. 366.

Als hernach im Jul 1647. die oben beschriebene Theilung zwischen den Häusern Hessen-Cassel und Schaumburg-Lippe vorgieng; war erstes anfangs der Meynung, daß eine gesammte Canzley und Consistorium eingerichtet, und von beiden sowohl fürstlichen als gräflichen Theilen mit Bedienten gebührlich bestellt werden könnten, (so wie auch in der Folge die Universität zu 47

Rin-

Digitized by Google

Rinteln für beide Theile geraume Zeit gemeinschaftlich blieb.) Jedoch in dem oben erwähnten Nebenrecesse, der zu Cassel den 12. Aug. 1647. geschlossen wurde, vereinigte man sich unter andern der geistlichen Sachen halber dahin:

"Die Bestellung der Geistlichen, und „was sonst dem *iuri episcopali* anhänge, „belangend, solle sowohl Hessen als Schaumburg-Lippe in ihrem Antheile gewisse Ordnung zu machen jederzeit freye „Hand behalten." (n)

(n) Ledderhose kl. Schr. B. 2. S. 228.

48 So fuhren also auch beide jetzt reformirte Landesherrschaften, jede in ihrem Landesantheile, fort, im Lutherischen Kirchenwesen eben die Rechte auszuüben, wie sie ehedem von den Lutherischen Grafen von Schaumburg ausgeübet waren, ohne daß es irgend einigen Widerspruch von Seiten der Unterthanen gefunden, oder üble Folgen für dieselben gehabt hätte; wie unter andern, was die Bestellung Lutherischer Geistlichen betrifft, noch kurz vor dem Westphälischen Frieden sich der Fall zutrug, daß Graf Philipp von Schaumburg-Lippe dem Superintendenten Prangen am 26. Jun. 1648. auftrug, nach Abgang eines Lutherischen Predigers, Ludolf Peithmanns, zu Stadthagen einen dortigen Schulrector, M. Conrad Dupolicius, mit Zuziehung etlicher gelehrter Predliger zu examiniren, und wenn er darauf die Probepredigt zu Bückeburg gethan haben und in allem wohl bestanden seyn würde, ihn alsdann zu ordiniren und introduciren.

49 So war also schon vor dem Westphälischen Frieden das Haus Schaumburg-Lippe sowohl mit gutem Willen der Unterthanen als in Gefolg jenes ausdrücklichen Vertrags mit dem Hause Hessen-Cassel in ruhigem Besitze der unbeschränkten Ausübung aller der Rechte, die unter Catholischen sonst von Bischöfen ausgeübt werden, so wie sie in der Grafschaft Schaumburg seit der darin eingeführten Reformation nach Grundsätzen der Augsburgischen Confession auch schon von ihren vorigen Landesherren ausgeübet worden waren.

50 Ganz unwidersprechlich tritt demnach hier die oben erklärte Verordnung des Westphälischen Friedens ein, vermöge deren in Ansehung des Verhältnisses zwischen Lutherischen und Reformirten allen Verträgen, welche schon vor gedachtem Friedensschlusse, d. i. vor dem Oct. 1648., von protestantischen Reichsständen unter sich und mit ihren Unterthanen geschlossen sind, ihre volle Kraft zugestanden ist. Hingegen können diejenigen Einschränkungen, welche der Westphälische Friede gleich darauf für diejenigen Länder festsetzt, worin erst nach demselben ein verändertes Religionsverhältniß zwischen Herrn und Unterthanen eintreten würde, auf die Grafschaft Schaumburg, in deren Besitz schon im Jahre 1640. an statt der vorigen Lutherischen eine reformirte Landesherrschaft gekommen war, und namentlich auch nicht auf die Grafschaft Schaumburg-Lippe, wie sie schon im Jahre 1647. durch feierliche Verträge mit dem Hause Hessen völlig in ihre seitdem geblieben und im Westphälischen Frieden selbst genehmigte Lage gediehen war, offenbar nicht in Anwendung gebracht werden.

Vielmehr muß die im Frieden selbst gleich ausdrücklich hinzugefügte Erklärung: daß jene Einschränkungen nur von künftigen Veränderungen gelten sollen, und nicht auf die bereits vorher eingetretenen Veränderungen der Anhaltischen Fürsten oder andere ähnliche Fälle zu ziehen seyen, nothwendig auch hier den Anschlag geben, daß die schon vom Jahre 1640. her in Gang gekommene und im Jahre 1647. durch einen förmlichen Vertrag noch genauer bestimmte Veränderung des Religionsverhältnisses zwischen der Landesherrschaft und den Unterthanen der Grafschaft Schaumburg-Lippe im Westphälischen Frieden nicht erst zu den damals als zukünftig möglich angesehenen, sondern schon zu den bereits vor dem Frieden eingetretenen und würklich vorhandenen Veränderungen gerechnet werden müssen. 51

So gut demnach sowohl die Veränderungen, die im Anhalt-Zerbstischen und in der Grafschaft Hanau zum Vortheile der Lutherischen mit sehr merklichem Abbruche der Reformirten vorgegangen waren, als die schon vorher in der Pfalz, in Hessen, im Brandenburgischen und in anderen Ländern zum Vortheil der Reformirten vorgegangenen Veränderungen durch jene Verordnungen des Westphälischen Friedens im siebenten Artikel des Osnabrückischen Friedensschlusses gebilliget und für beständig befestiget sind; so sicher mußte es vermöge eben dieser Verordnungen auch bey der für die reformirte Landesherrschaft in der Grafschaft Schaumburg einmal unbeschränkt festgesetzten Ausübung aller in der protestantischen Kirchenverfassung anwendbaren bischöflichen Rechte verbleiben. Jede Anfechtung derselben wird selbst eine Verletzung des Westphälischen Friedens. 52

Desto glücklicher kann sich das ganze Land schätzen, daß die reformirte Landesherrschaft zum Vortheile ihrer Glaubensverwandten bey weitem nicht solche Schritte gethan hat, als in manchen reformirten Ländern, wie namentlich selbst im Zerbstischen und Hanauischen, und noch in diesem Jahrhundert in der Grafschaft Sayn (o), von Lutherischen Herrschaften geschehen sind. 53

(o) Von diesen im Saynischen zum Nachtheile der Reformirten von den Lutherischen Landesherren vorgenommenen Veränderungen zeugen die in den Jahren 1718 - 1720. gedruckten Deductionen. Moser von der Landeshoheit im Geistlichen S. 201. 228.

54 In gar vielen Fällen haben die regierenden Grafen von Schaumburg-Lippe so gar, ohne daß sie es nöthig gehabt hätten, sich nicht nur in eben den Schranken gehalten, welche der Westphälische Friede nur für künftige Fälle, da erst nach 1648. ein reformirter Landesherr ein Lutherisches Land bekommen würde, vorgeschrieben hat; sondern in manchen Stücken haben sie auch noch weniger gethan, als selbst der Friede in jenen Stellen gestattet.

55 Auch ausser ihrer Residenz wäre selbst nach dieser Vorschrift des Friedens an keinem andern Orte im Lande ihnen verwehrt gewesen, nebst der Lutherischen auch eine reformirte Religionsübung zu gestatten. Sie haben sich aber damit begnüget, daß, ausser ihrem Gottesdienste in der Schloßkirche, in Gefolg eines vom Grafen Friedrich Christian am 24. Dec. 1692. zum Vortheile der Französischen Refugiés erlassenen Edicts in einer von denselben erbaueten Kirche in der Stadt Bückeburg sowohl für die Französischen Reformirten als für die Teutschen reformirten Einwohner und Unterthanen der öffentliche reformirte Gottesdienst eingeführt worden, zu dessen Besorgung von 1691. bis 1749. jedesmal zwey reformirte Prediger, ein Französischer und ein Teutscher bestellt gewesen, wovon der erstere zugleich als Hofprediger den Hofgottesdienst zu besorgen gehabt, seit 1749. aber nur ein reformirter Prediger sowohl zur Besorgung des Gottesdienstes in der Schloßkirche als in der Kirche in der Stadt, in welcher letztern gemeiniglich Sonntag Nachmittags Kinderlehre gehalten wird, bestellt ist. Ausserdem ist nur noch zu Stadthagen im Jahre 1736. den Reformirten ein dortiges verfallenes Franciscaner-Kloster zum Gottesdienste eingeräumt, und seitdem auch dort ein reformirter Prediger bestellt. Sonst aber ist bis auf den heutigen Tag im ganzen Lande kein reformirter Gottesdienst eingeführt worden. Vielweniger ist irgendwo eine Kirche oder Schule nebst etwa dazu gehörigen Gütern oder Stiftungen und Einkünften, welche die Lutherischen besessen, denselben entzogen oder auch nur den Reformirten zum Mitgebrauche angewiesen worden.

56 Mit der Verordnung des Westphälischen Friedens, daß in Lutherischen Ländern, die nach 1648. einen reformirten Landsherrn bekommen, Consistorial-Räthe und Kirchen-Visitatoren keine andere als Lutherische seyn sollen, und so umgekehrt auch im gegenseitigen Falle, ist unstreitig die Absicht nur dahin gemeynt gewesen, damit nicht etwa daraus ein Anstand erwachsen möchte, wenn Personen, die unmittelbar in Religions- und Kirchen-Sachen gebraucht würden, einer andern Religion zugethan wären. Daher es an sich billig und der Natur der Sache sehr gemäß war, daß, wenn gleich dem Landsherrn die Ausübung solcher bischöflichen Rechte, er möchte Lutherisch oder reformirt seyn, unbenommen blebe, von demselben in Angelegenheiten Lutherischer oder reformirter Gemeinden und Unterthanen in ihren eignen Religions- und Kirchen-Sachen doch immer nur Diener von eben der Religion gebraucht würden.

Indessen hat man, insonderheit soviel die 57
Bestellung der Consistorien anbetrifft, in mehreren Ländern, wo solche vermischte Religionsverhältnisse eingetreten, verschiedene Wege eingeschlagen. Man hat z. B. zu Hanau zwey ganz verschiedene Consistorien, ein Lutherisches und ein reformirtes, beide unter einander in ganz gleichem Verhältnisse errichtet (p). Zu Marburg ist hingegen nur Ein Consistorium, wozu aber sowohl ein Lutherischer als ein reformirter Geistlicher, jeder für die seine Glaubensverwandten betreffenden Angelegenheiten, zugezogen wird (q). Anderswo hat endlich der Landesherr, dessen Land von anderer Religion ist, das Consistorium mit geistlichen und weltlichen, oder auch bloß mit weltlichen Räthen von der Landesreligion besetzt, und die Religions- und Kirchenangelegenheiten seiner eignen Glaubensverwandten nur seiner Regierung oder anderen Landes-Collegien überlassen (r). Von einer jeden dieser drey Arten, die Consistorien in solchen Fällen zu bestellen, wird niemand behaupten können, daß sie dem Westphälischen Frieden, selbst in jener Vorschrift des siebenten Artikels, zuwider wären.

(p) **Moser** von der Landeshoheit im Geistlichen S. 212. u. f.

(q) **Ledderhose** Beyträge zur Beschreibung des Kirchenstaates der Hessen-Casselischen Lande (oder Erdbeschreibung der Hessischen Lande Th. 3.) Cassel 1780. 8. S. 305. §. 69.

(r) *Mevius* part. 4. decis. 1. num. 3. 4. S. auch z. B. von der Reichsstadt Hamburg meine Rechtsfälle B. 1. Th. 1. S. 212. Num. 9.

So finde ich nun in den mir zugefertigten 58
Bückeburgischen Acten, daß wohl einmal ein Versuch mag gemacht worden seyn, auf vorgedachte zweyte Art ein vermischtes Consistorium, das theils aus Lutherischen, theils aus reformirten Mitgliedern bestände, zu unterhalten, damit beiderseitige Angelegenheiten darin behandelt werden könnten. Denn so sind einige Zeit hindurch der reformirte Hofprediger Cregut und der Lutherische Superintendent Hauber von Stadthagen zu gleicher Zeit die ersten geistlichen Consistorialräthe gewesen, da dann auch in dieser Zeit sowohl reformirte als Lutherische geistliche Sachen, z. B. Dispensationen u. d. g. im Consistorio vorgekommen sind. Und so hat bey einer andern Gelegenheit, die in der Folge noch ausführlicher vorkommen wird, der Graf Albrecht Wolfgang noch im Jahre 1746. eben dadurch eine Mißhelligkeit beider Religionen zu schlichten gesucht, daß er sowohl geistliche als weltliche Räthe von beiden Religionen erst ihre Meynungen schriftlich äußern, und demnächst in

Digitized by Google

in persönlich collegialische Berathschlagung zusammentreten lassen.

59 Allein eben damals hat man es für die Zukunft bey obbeschriebener dritten Art bewenden lassen; wie dann mittelst landesherrlicher Resolution vom 8. Jan. 1759. wegen der Reformirten nachher ausdrücklich festgesetzt worden, daß alle Angelegenheiten der Reformirten in ihren Kirchen- Schul- und Ehe-Sachen nur bey der Regierung verhandelt werden sollten. Das Consistorium zu Bückeburg ist aber seitdem beständig nur mit Lutherischen sowohl geistlichen als weltlichen Consistorialräthen besetzt worden. Es mag nun übrigens ein lutherisches Consistorium einen reformirten, oder ein reformirtes Consistorium einen lutherischen Landesherrn haben, so versteht sichs doch auf alle Fälle, daß es auf keine Weise ganz unabhängig ist, sondern der Person des Landesherrn und dessen höchsten bischöflichen Rechten untergeordnet bleibt; daß es von demselben besetzt wird, Vorschriften erhalten und zur Verantwortung gezogen werden kann; ohne daß dadurch im geringsten die Verordnung des siebenten Artikels des Osnabrückischen Friedens überschritten wird.

60 Dieser oftgedachte Artikel gestattet zwar Lutherischen Gemeinden, die erst seit 1648. einen reformirten Landesherrn bekommen haben, das Recht Kirchen- und Schuldiener zur landesherrlichen Bestätigung in Vorschlag zu bringen. Aber da ist vorerst offenbar der Fall, wo in Ländern, die schon vor dem Jahre 1648. in jenem Verhältnisse gewesen sind, wie in der Grafschaft Schaumburg-Lippe, einem Landsherrn unbenommen bleibt, diejenigen bischöflichen Rechte, die er nicht nur in Bestätigung, sondern auch in Ernennung, Berufung und Bestellung der Kirchen- und Schuldiener schon vor dem October 1648., d. i. vor dem Westphälischen Frieden, würklich gehabt hat, ferner nach wie vor in unbeschränkter Uebung zu behalten. Und dann ergibt es ganz augenscheinlich der bloße Anblick dieses Artikels, daß die Stelle, welche in jenem beschränkten Falle den Landesherren nur die Bestätigung vorgeschlagener Kirchen- und Schuldiener zueignet, von der nachher erst folgenden Vorschrift wegen der Religion der Consistorialen und Kirchenvisitatoren, ingleichen theologischer und philosophischer Professoren ganz abgesondert ist, ohne daß jene Einschränkung des landesherrlichen Rechts auf bloße Bestätigung vorgeschlagener Personen dabey wiederholet wird. Daher davon selbst da, wo die Voraussetzung dieser Verordnung auch sonst eintrifft, doch auf alle Fälle keine Frage seyn kann; geschweige dann in einem Falle, wie dem gegenwärtigen, da die Grafschaft Schaumburg-Lippe schon vor dem Jahre 1648. ihre reformirte Landesherrschaft gehabt hat. Wie unerwartet muß es jetzt jedem Unbefangenen vorkommen in der Folge zu vernehmen, daß ganz neuerlich von den geistlichen Consistorialräthen zu Bückeburg solche Grundsätze aufgestellt werden wollen, daß die Wiederbesetzung jeder erledigten Stelle eines geistlichen oder weltlichen Consistorialraths von den noch vorhandenen Consistorialräthen zu bestimmen, und der Landesherrschaft nur zur Bestätigung, nur zur unverweigerlichen Bestätigung vorzuschlagen sey? — Wenn solche Grundsätze Stoff zu Beschwerden abgeben sollen, so wäre freylich kein Land sicher, daß nicht das unterste zu oberst, das oberste zu unterst gekehrt werden könnte!

Solche Gesinnungen vorausgesetzt darf man 61
sichs weniger befremden lassen, in Aufsätzen geistlicher Consistorialräthe den Zustand des Lutherischen Religionswesens in der Grafschaft Schaumburg-Lippe mit dem Zustande der Reformirten in der Pfalz in Vergleichung gesetzt zu finden.

Dort in einem Lande, wo nach dem klaren 62
Buchstaben des Westphälischen Friedens zwischen Reformirten und Catholischen kein anderes Verhältniß statt finden sollte, als wie es im Jahre 1618. gewesen war, — und wo jetzt schwerlich ein Ort im ganzen Lande sich rühmen kann, noch diejenigen Kirchen, Schulen, und dazu gehörige Güter in reformirten Händen zu sehen, die 1618. darin gewesen sind, — wo ausser einem noch übrig gebliebenen reformirten Kirchenrathe fast keine Bedienung im Lande mehr übrig ist, die nicht mit Catholischen besetzt wäre, — wo seit dem Jahre 1685. selten Monathe vergangen sind, da nicht drückende gegründete Beschwerden vorgebracht werden konnten! — Und hier ein Land, das seit dem Jahre 1640., da es unter reformirte Landesherrschaft gekommen, kaum spühren können, daß es nicht mehr wie vorher Lutherische Landesherren gehabt; — da in keiner Art von Bedienungen, worin selbst der siebente Artikel des Osnabrückischen Friedens, der nur von Kirchen- und Schuldienern, von Consistorialräthen und Kirchenvisitatoren, von theologischen und philosophischen Professoren spricht, keine Einschränkung macht, Lutherische gegen Reformirte zurückstehen müssen, — da selbst manche Lutherische Landesherren reformirten Unterthanen ungleich mehr Rechte in ihren Ländern gestatten, als hier von der reformirten Landesherrschaft ihren eignen Glaubensverwandten zu gute geschehen ist.

Am wenigsten kann in der jetzigen Lage auch 63
nur die geringste Besorgniß zum Nachtheile der Lutherischen Religion statt finden, da nicht nur ein Lutherischer Mitvormund der fürstlichen Frau Mutter und Vormünderinn des Herrn Erbgrafen an die Seite gesetzt ist, sondern auch Höchstdieselbe für Ihre Person nicht die mindeste Veranlassung gegeben hat, um nur denken zu können, daß sie aus Vorliebe für ihre Religionsverwandten dem Lutherischen Religionswesen im Lande den geringsten Abbruch thun sollte.

64 Auf der andern Seite würde es aber auch unverantwortlich seyn, wenn solche Rechte in Kirchen- und Schul-Sachen, welche schon vor dem Westphälischen Frieden von den Vorfahren des jetzigen Herrn Erbgrafen mit gutem Willen der Unterthanen und vermöge eines selbst in gedachtem Frieden genehmigten Vertrages hergebracht sind, angefochten oder untergraben und aufgehoben werden sollten. Dergleichen Unternehmungen, die selbst dem Westphälischen Frieden zuwiderlaufen, können von Seiten der gesammten hohen Vormundschaft billig nicht gleichgültig angesehen, noch ungeahndet gelassen werden.

Von allen diesen Unternehmungen zeigt sich 65 aber in der Folge noch eine Hauptquelle darin, daß man sich ganz unrichtige Vorstellungen davon macht, daß die lutherische Religion in der Grafschaft Schaumburg-Lippe die allein herrschende, die reformirte nur eine tolerirte Religion sey; und daß man sich berechtiget halten will, daraus einen solchen Grundsatz zu machen, aus welchem alles zum Vortheile der lutherischen entschieden werden könnte. Diese Vorstellung nebst den daraus gezogenen Folgerungen verdient daher vor allen Dingen noch eine nähere Prüfung.

IV.

Erörterung der Begriffe von allein herrschender und Landes-Religion, und von bloß tolerirten Religionen; insonderheit nach den Grundsätzen des Westphälischen Friedens, und deren Anwendung auf das Verhältniß zwischen Lutherischen und Reformirten in der Grafschaft Schaumburg-Lippe.

66 Die Benennung einer herrschenden Religion ist an sich, wie schon von mehreren bemerket worden, nach der wahren Absicht der Religion, die nur zum Ziele hat, jeden Menschen auf den Weg zur Seligkeit und Rechtschaffenheit zu führen, aber nichts weniger als zum Herrschen bestimmt ist, in der That nicht recht schicklich. Eine Religion kann vor der andern in Ansehung ihrer kirchlichen Rechte und Verhältnisse gegen den Staat in einem Lande mehr oder weniger Vorzüge haben, nachdem insonderheit etwa eine Landesherrschaft und das Land im Ganzen oder doch der größte Theil desselben einerley Religion zugethan sind, und nur einzelne Unterthanen oder ein geringerer Theil derselben mit Uebung einer anderen Religion aufgenommen oder geduldet zu werden verlangen. In diesem Verhältnisse kann man freylich jene die Landes-Religion nennen, und in Rücksicht auf den Vorzug, daß auch die Landes-Herrschaft sich zu eben der Religion bekenne, mag man der Kürze halber den Ausdruck herrschende Religion (religio dominans) gebraucht haben. Aber eine Religion selbst hat doch von Rechts wegen über die andere Religion nicht zu herrschen. Und es kann leicht von bedenklichen Folgen seyn, wenn den dahin führenden Mißdeutungen nicht durch richtige Bestimmungen gehörig vorgebeuget wird. Die ganze Geschichte der Römischen Hierarchie gibt darin das beste Beyspiel, wie weit es gehen kann, wenn diejenigen, die Lehrer und Diener der Religion seyn sollen, die Benennung und die Vorrechte einer allein herrschenden Religion dazu mißbrauchen, ihre eigene Herrschsucht zu befriedigen, aus Dienern selbst Herrscher zu werden, und zuletzt ganz gegen den Sinn und das Beyspiel Christi und der Apostel über Gewissen, Freyheit und Vermögen ihrer Mitchristen herrschen zu wollen.

Eine Landes-Religion kann allerdings 67 auch auf Erhaltung ihrer Rechte und Vorzüge Anspruch machen, wenn gleich die Person des Regenten ihre Religion verändert, oder ein Landesfolger von anderer Religion zur Regierung kömmt. Denn deswegen hört sie nicht auf Landes-Religion zu seyn, wenn das Land, jener Veränderungen der Landesherrschaft ungeachtet, seiner vorigen Religion treu verbleibet.

Ein anderes ist es, wenn Herr und Land 68 über eine in ihrer Religionsübung vorzunehmende Veränderung eines Sinnes sind, wie zur Zeit der Reformation der Fall war. Diese wurde nur von Seiten der Catholischen nachher in dem historisch ganz unrichtigen Lichte vorgestellt, als ob sie von den persönlichen Gesinnungen und Absichten der Fürsten ihren Ursprung genommen hätte, da von denselben ihre Unterthanen zur Veränderung ihrer Religion genöthiget, und auf solche Art ihre Länder reformirt worden wären; da doch gemeiniglich der Unterthanen Wunsch einer solchen Reformation den landesherrlichen Verfügungen schon lange zuvorgekommen, und durch selbige nur in ihre Erfüllung gegangen war; wie es selbst nach ächten Grundsätzen der evangelischen Religion keine protestantische Landesherrschaft für Recht halten wird, ihren Unterthanen der Religion halber im geringsten einigen Zwang anzuthun.

Wie aber die Römische Hierarchie es selbst 69 zum Grundsatze der catholischen Religion macht, daß es nicht nur erlaubt, sondern Pflicht und Verdienst sey, die Religion auch mit Zwang und Gewalt auszubreiten; so wurde jene unrichtige Vorstellung der evangelischen Reformation besonders darum in Gang gebracht, um sie mit zum Vorwande einer so genannten catholischen Gegenreformation zu brauchen, vermöge deren jede catholische Landesherrschaft sich berech-

Digitized By Google

rechtiget hielt, ihre protestantische Unterthanen mit Gewalt wieder catholisch zu machen, und also die evangelische Religion auch da, wo sie schon Landes-Religion war, wieder auszurotten oder doch gänzlich zu unterdrücken (s).

(s) Meine Entwickelung der heutigen Reichsverfassung Th. 2. S. 17. 36., Th. 3. S. 251.

70 Das war es eben, was einen Hauptgegenstand bey den Westphälischen Friedenshandlungen ausmachte; wo man es doch nicht weiter bringen konnte, als, auch hierin mit Beziehung auf das Entscheidungsjahr, nur in denjenigen Ländern und an solchen Orten, wo im Jahre 1624. evangelische Religionsübung gewesen war, dieselbe für die Zukunft auch unter catholischen Herrschaften zu sichern. Wo der Besitzstand des entscheidenden Jahres den Protestanten nicht zu statten kam; mußten sie sich mit einer nur genau bestimmten Toleranz einer bloßen Hausandacht begnügen, und so gar gewärtigen, daß sie auch gewaltsam das Land zu verlassen genöthiget wurden.

71 So entstand freylich zwischen Catholischen und Protestanten in Teutschland ein sehr wesentlicher Unterschied, welche von beiden Religionen bloß Religion der Landesherrschaft oder des Landes, oder beider zugleich, oder nur tolerirt sey? Dieser Unterschied hat jedoch nicht gehindert, daß in Ländern, wo Herr und Land von einerley Religion sind, nicht nur Duldung mit bloßer Hausandacht, sondern auch mehr oder minder beschränkte Religionsübung gestattet werden können. Nur dafür hat man billig Sorge getragen, daß eine catholische Landesherrschaft in einem evangelischen Lande nicht zum Vortheile ihrer Religion Neuerungen im Lande einführen solle.

72 Zwischen Lutherischen und Reformirten können in so weit ähnliche Umstände eintreten, als in einem Lutherischen Lande z. B. zu Hannover, den Reformirten, oder in einem reformirten Lande z. B. zu Cassel, den Lutherischen eine nach Gutfinden der Landesherrschaft eingeschränkte Religionsübung gestattet werden kann.

73 Hier konnten aber überhaupt bey weitem nicht solche Besorgnisse erwartet werden, wie man Ursache hatte, für evangelische Unterthanen unter catholischen Landesherrschaften auch nur für die wesentlichste Erhaltung einer Hausandacht zu sorgen, oder gar zu fürchten, daß ein Landesherr Unterthanen von der andern Religion gewaltsam aus dem Lande vertreiben würde. Darum gab man im siebenten Artikel des Osnabrückischen Friedens selbst auf den Fall, wenn künftig ein Lutherischer Fürst reformirt werden, oder ein reformirter Landesherr zur Regierung eines Lutherischen Landes gelangen möchte, oder umgekehrt, dem Landesherrn zum Vortheile seiner Religion mit gutem Grunde weit größere Rechte, als im fünften Artikel catholischen Regenten evangelischer Länder zugestanden waren.

Hier fand man deswegen nicht nöthig, den 74
nur so zufälliger Weise einem oder dem andern Theile zu gute kommenden Besitzstand eines der vergangenen Jahre vergleichsweise zum ewigen Entscheidungsziele anzunehmen, oder die Gränzen der Hausandacht zu bestimmen und zu sichern, und am Ende doch noch einer gewaltsamen Landesvertreibung Platz zu geben. Man gestattete vielmehr auch für gedachte künftige Fälle eines veränderten Religionsverhältnisses zwischen reformirten Landesherren und Lutherischen Unterthanen, oder umgekehrt, einem solchen Landesherrn nicht nur in seiner Residenz seinen eignen Hofgottesdienst zu halten, sondern auch auserdem in seinem Lande seinen Glaubensgenossen ihre öffentliche freye Religionsübung einzuräumen, und zwar so einzuräumen, daß sie auch ein künftiger Landesfolger, er möchte nun von eben der oder etwa wieder von einer andern Religion seyn, nicht wieder aufzuheben berechtiget seyn solle.

Wo nun auf solche Art z. B. zu Halle im 75
Saalkreise und in anderen dem Churhause Brandenburg durch den Westphälischen Frieden zugekommenen Orten und Ländern, worin sonst nur die lutherische Religion Landes-Religion war, öffentlicher reformirter Gottesdienst eingeführt ist; würde man da wohl solche reformirte Unterthanen, deren Landesherrschaft selbst reformirt ist, mit solchen protestantischen Unterthanen, die in catholischen Ländern nur obgedachten eingeschränkten Genuß der Toleranz haben, in Vergleichung setzen dürfen, ohne dem wahren Sinne und Zusammenhange des Westphälischen Friedens in den beiden hieher gehörigen Verordnungen des fünften und siebenten Artikels Gewalt anzuthun?

Und wie nun vollends, wenn von solchen 76
Ländern die Frage ist, wo zur Zeit des Westphälischen Friedens jene Veränderung des Religionsverhältnisses zwischen Herren und Unterthanen nicht erst als zukünftig betrachtet werden konnte, sondern in Gefolg einer bereits vorher eingetretenen Religionsveränderung oder Landes-Succession schon würklich vorhanden und im Gange war? — Konnte man da z. B. sagen, daß die Lutherische Religion zu Zerbst und zu Hanau, oder die reformirte zu Marburg bloß tolerirte Religion sey? — Und mit welch größerem Rechte sollte dann die reformirte Religion im Schaumburg-Lippischen in einem dem siebenten Artikel des Friedens so offenbar widersprechenden so eingeschränkten Verstande bloß als tolerirt angesehen werden können?

Die Lutherische Religion mag immer die 77
Landes-Religion bleiben, wie sie in der That in keinem Lande, das sich in ähnlichen Umständen findet, vielleicht so ungekränkt geblieben ist, als

Digitized by Google

in der Grafschaft Schaumburg-Lippe. Aber das würde doch dem ganzen Geiste des Westphälischen Friedens, und insonderheit den so klaren Verordnungen desselben, worin es vergangene Veränderungen in Ansehung der Lutherischen und Reformirten unter einander weit unbeschränkter als zukünftige, oder eigentlich ganz unbeschränkt läßt, offenbar widersprechen, wenn man da die Benennungen einer allein herrschenden und auf der andern Seite nur tolerirten Religion in dem Sinne gebrauchen wollte, wie etwa in einem catholischen Lande, worin protestantische Unterthanen im Jahre 1624. keine Religionsübung gehabt haben, beide Benennungen von Catholischen gegen Protestanten gebraucht werden; oder auch nur wie zu Hannover reformirte oder zu Cassel Lutherische Einwohner nichts erwarten können, als was ihnen die der gegenseitigen Religion zugethane Landesherrschaft hat gestatten wollen; auf deren Bestimmung es lediglich beruhete, unter welchen Bedingungen und Einschränkungen, auf beständig oder auf Wiederruf und bis auf weitere Verfügung, ihre Religionsübung statt finden sollte; an statt daß in der Grafschaft Schaumburg-Lippe nach Vorschrift des Westphälischen Friedens den Reformirten eben das Recht seyn mußte, was es den Lutherischen im Zerbstischen und Hanauischen war; nehmlich, daß ihnen ihre öffentliche Religionsübung unbeschränkt und unwiederruflich ertheilt werden konnte.

So mißlich ist es, auch nur Benennungen 78
am unrechten Orte zu gebrauchen, und vollends selbst Grundsätze darauf bauen zu wollen, die nicht anders als auf ganz unrichtige Schlußfolgerungen führen können! wie sich davon in gegenwärtigem Falle gleich ein lehrhaftes Beyspiel in Ansehung der so genannten geistlichen Ministerial-Verrichtungen und damit verbundenen Accidentien oder Stolgebühren zeigen wird, die schon so oft zum unglücklichen Zankapfel den Stoff haben hergeben müssen.

Zweyter Abschnitt

von den gegenseitigen Verhältnissen der Lutherischen und Reformirten im Lippischen Antheile der Grafschaft Schaumburg in Ansehung der geistlichen Amtsverrichtungen und damit verbundenen Stolgebühren.

I.

Allgemeine Bestimmungen dieser Verhältnisse nach richtigen Grundsätzen des Westphälischen Friedens.

79 Wenn in einem Lande eine von der Landes-Religion abweichende Religionsübung gestattet wird; so mag das mit noch so großer Einschränkung geschehen; so versteht sich doch von selbst, daß einem jeden Religionstheile dabey die Freyheit gelassen wird, das heilige Abendmahl durch seine eigne Geistlichen nach den Grundsätzen und Gebräuchen seiner Kirche reichen zu lassen, weil darin sowohl Lutherische und Reformirte unter einander als von Catholischen unterschieden sind.

80 Dergleichen Unterschied findet sich aber nicht bey anderen geistlichen Amtsverrichtungen oder so genannten Ministerial-Handlungen (actibus ministerialibus), indem namentlich Taufe, Aufgebot und Trauung der Eheleute, und Begräbnisse unter den verschiedenen Christlichen Religions-Partheyen in der Hauptsache übereinstimmend gehalten werden, und besonders zwischen Lutherischen und Reformirten am wenigsten unterschieden sind.

In solcher Rücksicht kann es allerdings ge- 81
schehen, daß in einem Lutherischen Lande Reformirten, oder im reformirten Lande Lutherischen ihre Religionsübung gestattet wird, ohne doch ihren Geistlichen diese letzt benannten geistlichen Amtsverrichtungen zu gestatten, die vielmehr alsdann den Geistlichen von der Landes-Religion vorbehalten bleiben können.

Ist es nun hergebracht, daß denjenigen Kir- 82
chen- und Schul-Dienern, die mit solchen Amtsverrichtungen einige Bemühung haben, dafür einige Ergötzlichkeit oder auch eine gewisse bestimmte Belohnung unter dem Namen so genannter Accidentien oder Stolgebühren gereicht wird, oder auch z. B. für den Gebrauch der Glocken,

Digitized by Google

Glocken, Kirchengeräthe, Begräbnißplätze u. d. g. an die Kirchen etwas zu entrichten ist; so versteht sichs in obgedachten Fällen ebenfalls von selbst, daß von solchen Religionsverwandten, denen ihre Religionsübung in einem Lande nur aus Gnade und unter jener Einschränkung gestattet wird, auch solche Abgaben, wie sie bey jeder geistlichen Amtsverrichtung hergebracht oder vorgeschrieben sind, an die Kirchen und Geistlichen von der Landes-Religion entrichtet werden müssen. Auch kann in solchen Fällen ein jeder nach dem Orte seiner Wohnung von selbst wissen, welcher Pfarre dergleichen Verrichtungen und Abgaben jedesmal zukommen, weil zu dem Ende jeder Ort, oder in größeren Städten jedes Quartier derselben sein angewiesenes Pfarrgebiet oder so genannte Parochie hat, in deren Gränze keiner dem andern eingreifen darf.

83 Gesetzt auch, daß solchen Religionsverwandten, die nicht von der Landes-Religion sind, mit der ihnen gestatteten Religionsübung die Erlaubniß gegeben wird, jene Amtsverrichtungen der Taufe u. s. w. durch ihre eigne Geistlichen ausüben zu lassen; so kann doch auch dabey zur Bedingung gemacht werden, daß sie dennoch die Stolgebühren, und was etwa den Kirchen zu entrichten ist, an die Geistlichen und Kirchen der Landes-Religion entrichten müssen.

84 Wenn man annimmt, daß an einem Orte, der sonst lauter Einwohner von der Landes-Religion hatte, und wo auch sonst kein anderer Gottesdienst in Uebung war, die dazu gehörigen Kirchen- und Schul-Diener, bey ihren gemeiniglich sonst sehr mäßigen oder ganz unbeträchtlichen Besoldungen, jene Einnahmen von Stolgebühren als einen Theil des ihnen angewiesenen Unterhalts ansehen müssen; so scheint selbst ein Grund von Recht und Billigkeit darin zu liegen, daß von Häusern, deren vorige Besitzer das Ihrige bey vorkommenden Fällen mit zu ihrem Unterhalte beytrugen, die veränderten Besitzer darum, weil ihnen eine andere Religionsübung gestattet wird, solchen Beyträgen zum Besten der Landes-Religion sich nicht entziehen dürfen.

85 Nach solchen Grundsätzen fehlt es also nicht an Beyspielen, wie zu Cassel die Lutherischen Einwohner den reformirten, zu Hannover die Reformirten den Lutherischen Geistlichen und Kirchen solche Abgaben entrichten müssen. Ja es ist nicht ungewöhnlich, daß selbst Juden, wo sie eigene Häuser besitzen, die etwa davon hergebrachten Realabgaben an Christliche Kirchen und Geistliche entrichten müssen.

86 Aber wie, wenn nun in einem reformirten Lande die Lutherische, oder im Lutherischen die reformirte öffentliche Religionsübung gestattet wird, ohne dabey wegen der geistlichen Amtsverrichtungen und Stolgebühren eine besondere Vorschrift zu bestimmen, oder eine Einschränkung ausdrücklich hinzuzufügen? — Alsdann scheint es von einer öffentlichen unbeschränkt gestatteten Religionsübung eine beynahe unzertrennliche Folge zu seyn, daß den dazu gehörigen Geistlichen auch ihre geistliche Amtsverrichtungen nicht für versagt zu halten sind; folglich alsdann auch, in sofern als sie nicht etwa Geläute oder Geräthe und Dienstleistungen von Seiten der Landes-Religion dabey gebrauchen, auch dafür ihnen keine Abgabe zugemuthet werden kann. Auch lassen sich alsdann diejenigen Gesetze und so genannten Parochial-Rechte, vermöge deren darin kein Geistlicher einen Eingriff von anderen Geistlichen leiden darf, auf solche Fälle, da Einwohner von einer ganz anderen Religion zwar in dem Pfarrgebiete sich aufhalten, aber deswegen doch nicht darin eingepfarret sind, sondern ihre eigene unbeschränkte öffentliche Religionsübung haben, nicht füglich in Anwendung bringen.

So ereignete sich der merkwürdige Fall, 87
daß der reformirte Fürst Emanuel Lebrecht von Anhalt-Cöthen untern 23. Febr. 1693. und 29. Dec. 1695. "seinen Lutherischen Unterthanen „die vollkommene Freyheit ihrer Religion und „derselben ganz ungehinderten exercitii in einer „eignen für sie erbauten Kirche verwilligte" (t), bald darauf aber über die geistlichen Amtsverrichtungen der Taufen, Trauungen und Begräbnisse und davon abhangenden Accidentien Streit entstand; da jedoch ein darüber eingeholtes rechtliches Bedenken dahin ausfiel: daß mit dem den Lutherischen verwilligten völligen exercitio religionis auch die davon abhangenden actus ministeriales nebst den dazu gehörigen Accidentien für verstattet zu halten, mithin die reformirten Prediger solche von Lutherischen Einwohnern sich zuzueignen, und den Lutherischen Predigern zu entziehen nicht berechtiget seyen (u). Wobey es auch in einem nachher am 4. Oct. 1701. darüber noch geschlossenen Recesse sein Bewenden behielt; nur mit der besonderen Modification, "daß zu einiger Ersetzung des Abganges, den die reformirten Kirchen und Schulen nebst ihren Dienern darunter litten, von jedem sowohl reformirten als Lutherischen Brauer zu Cöthen auf jedes Brauen ein Reichsthaler zu Rathhause erlegt, und zu Erhaltung reformirter Kirchen und Schulen und deren Bedienten angewandt werden solle." (v)

(t) Mosers Staatsrecht des fürstlichen Hauses Anhalt S. 172. u. f. §. 32.
(u) Moser am a. O. S. 174.
(v) Moser am a. O. S. 176.

Dieses Beyspiel eines reformirten Landes, 88
worin den Lutherischen Geistlichen mit ihrer erst neu eingeführten Religionsübung auch alle Amtsverrichtungen und Stolgebühren zugestanden wurden, beweiset wenigstens soviel, daß es an sich keinen Widerspruch in sich fasset, daß eine

von diesen beiden Religionen die Landes-Religion seyn und bleiben kann, und doch den Geistlichen von der andern Religion Amtsverrichtungen und Stolgebühren verwilliget werden.

89 Der Westphälische Friede verordnet zwar in der oft angeführten Stelle, wo vom Verhältnisse zwischen Lutherischen und Reformirten die Rede ist, in Hinsicht auf künftige Veränderungen der Religion des Landesherrn, daß derselbe den anderen Religionsverwandten ihre Kirchen, Schulen und Hospitäler, oder dazu gehörige Einkünfte, Pensionen und Stipendien nicht nehmen, und den Geistlichen seiner Religion zuwenden soll. Aber ob damit auch gemeynt sey, daß er den Geistlichen seiner Religion, deren öffentliche Uebung er doch gestatten darf, nicht auch die geistlichen Amtsverrichtungen und Stolgebühren von seinen eignen Glaubensgenossen zugestehen dürfe, sondern beide nur den Geistlichen der andern Religion überlassen müsse; das ist noch eine andere Frage. Doch für gegenwärtigen Fall kömmt es darauf nicht an, da er nicht zu jenen künftigen Fällen gehört, für welche der Friede jene Einschränkungen bestimmt, sondern zu den vergangenen Veränderungen, die sich schon vor dem Frieden zugetragen hatten, für welche er alles, wie es damals war, ganz unbeschränkt gelassen wissen wollte.

90 War es also vermöge des Unterschiedes, den hier der Westphälische Friede zwischen damals künftigen, und bereits vergangenen oder vorher geschehenen Veränderungen macht, demselben nicht zuwider, daß zu Zerbst und zu Hanau lutherischen Geistlichen ihre Amtsverrichtungen überlassen wurden, ohne daß die reformirten Geistlichen Stolgebühren davon bekamen; so war es auch zuverläßig dem Frieden nicht entgegen, wenn zu Bückeburg reformirten Einwohnern gestattet wurde, von ihren eigenen Geistlichen sich trauen und ihre Kinder taufen zu lassen, ohne davon den lutherischen Geistlichen Stolgebühren zu entrichten, wenn dieselben gleich in vorigen Zeiten, ehe reformirter Gottesdienst zu Bückeburg gewesen war, allein solche Trauungen und Taufen verrichtet, und die Stolgebühren davon erhoben hatten.

91 Hier kommen aber noch folgende ganz besondere Umstände in Betrachtung. Vor den Zeiten des im Jahre 1622. verstorbenen Grafen Ernsts von Holstein-Schaumburg, der zugleich den fürstlichen Titel führte, war Bückeburg nur ein unbeträchtlicher wenig bevölkerter Flecken, dessen Einwohner nicht einmal eine eigene Kirche hatten, sondern in die uralte Kirche des kaum hundert Schritte davon entfernten Dorfs Jetenburg giengen, wohin auch das einige hundert Schritte weiter entfernte Dorf Schieie eingepfarret war. Erst vorgedachter Fürst Ernst ertheilte dem Flecken Bückeburg die Stadtgerechtigkeit; erbaute daselbst ein neues Schloß, und in den Jahren 1611. bis 1615. eine große schöne Kirche, in welche hernach auch die beiden Dörfer Jetenburg und Schieie eingepfarret wurden. Von dieser Zeit an gewann die Stadt Bückeburg erst nach und nach mehrere Bevölkerung, die hernach seit dem Jahre 1640., da die Stadt unter reformirte Landesherrschaft kam, noch immer weiter zunahm. Kamen nun von dieser Zeit an auch noch mehr reformirte Einwohner nach Bückeburg, und wurden diese nicht den Stolgebühren an die lutherischen Geistlichen unterworfen; so gieng diesen doch in der That dadurch nichts ab, da sie auch vor 1640. von Reformirten nichts dergleichen, wenigstens nichts von einiger Erheblichkeit einzunehmen gehabt hatten, hingegen durch die Zunahme ihrer eignen Pfarrgenossen merklich gewannen.

Nun kam noch hinzu, daß schon der Graf 92
Philipp in der Absicht, damit die Befreyung seiner reformirten Glaubensgenossen von Stolgebühren den lutherischen Predigern desto weniger Anlaß zu einiger Beschwerde geben möchte, ihnen noch einen gewissen Zehnten, der sonst der landesherrlichen Cammer zugeflossen war, erließ; nach welchem Beyspiele auch die folgenden Regenten die lutherischen Stadtpfarren durch Zulegung ansehnlicher Capitalien aus der Cammercasse noch sehr verbessert haben.

Das alles zusammen genommen, hätte wohl 93
von niemanden weniger als von den Bückeburgischen Stadtpredigern erwartet werden sollen, daß sie noch ein Recht, von Reformirten Stolgebühren zu fordern, jemals in Anspruch nehmen würden, da sie jene von der reformirten Landesherrschaft ihnen zugeflossenen Vortheile, die sie allenfalls als ein Surrogat jener Stolgebühren ansehen konnten, zu genießen fortfuhren, und da der Westphälische Friede für diesen damals schon vergangenen, nicht mehr erst künftigen Fall der veränderten Landesherrschaft dieser letztern hierin überall nicht einmal Ziel und Maß setzte.

Wenn also gleich die Landesheerschaft billig 94
Bedenken getragen hat, auch die catholischen Einwohner zu Bückeburg von den gewöhnlich an die Stadtprediger zu entrichtenden Stolgebühren zu befreyen, da solche im ganz eigentlichen Verstande nur als tolerirte zu betrachten sind; so kann doch davon auf das Recht der reformirten Landesherrschaft ihren eignen Glaubensgenossen solche Befreyung zu gute kommen zu lassen, durchaus kein Schluß gemacht werden.

Doch die Frage vom Rechte oder Unrechte 95
kann hier allenfalls noch ganz unentschieden bleiben. Sofern sie in der Folge noch zur Sprache kam, war wenigstens soviel ausser allem Zweifel, daß, wenn zwischen beiden Theilen darüber sich ein Streit hervorthat, einem jeden unbenommen blieb bey den landesherrlichen Gerichten

ten darüber Klage zu erheben, und allenfalls am Ende um Verschickung der Acten zum auswärtigen rechtlichen Erkenntnisse zu bitten. Bis dahin mußte aber auf alle Fälle derjenige Theil, der sich im Besitze fand, dabey geschützt werden. Dahingegen durfte keinesweges einem oder dem andern Theile gestattet oder nachgesehen werden, den andern eigenmächtiger Weise aus seinem Besitzstande zu verdrängen, oder gar solche Rechte, welche der Landesherrschaft kraft des im Westphälischen Frieden so nachdrücklich bestigten iuris reformandi oder auch sonst als landesherrliche oder bischöfliche Rechte zukommen, derselben streitig machen, oder gar sich zueignen zu wollen.

Wie es mit allem dem zu Bückeburg würklich zugegangen, wird die jetzt folgende Geschichte zeigen. 96

II.

Geschichte der Irrungen, welche über die geistlichen Amtsverrichtungen und Stolgebühren zwischen Lutherischen und Reformirten im Lippischen Theile der Grafschaft Schaumburg in den Jahren 1676. 1682. 1692. u. f. vorgefallen.

97 Nach der im vorigen Abschnitte erwehnten Veränderung, da 1615. zu Bückeburg eine neue Stadtkirche erbauet, und derselben auch die Einwohner zu Jetenburg und Scheie eingepfarret waren, wurde die ursprüngliche Pfarrkirche zu Jetenburg in der Folge nur zu Leichenpredigten gebraucht, wenn Beerdigungen auf dortigem Kirchhofe geschahen. Ju und bey der Stadtkirche zu Bückeburg konnten zwar auch Leichen begraben werden; aber ein Platz zum Begräbnisse kostete alsdann doppelt soviel als eine Begräbnißstelle zu Jetenburg.

98 Nun blieb zwar die Stadtkirche auch unter der reformirten Landesherrschaft vom Jahre 1640. her alleine dem Lutherischen Gottesdienste gewidmet. Da aber die Reformirten keinen eignen Kirchhof hatten, wurden deren Leichen auf gleiche Art, wie die Lutherischen, zu Jetenburg oder auch in Bückeburg begraben. Und da alsdann sowohl die Glocken und Todtenbaaren der Lutherischen Kirche als eine oder andere Dienstleistungen Lutherischer Kirchen- und Schul-Diener dabey gebraucht wurden; so war es gewöhnlich, daß auch die Reformirten von ihren Leichen der Lutherischen Kirche und den dazu gehörigen Geistlichen die gewöhnlichen Gefälle und Accidentien entrichteten. Eben das geschah auch bey Trauungen und Taufen, wann etwa bey vermischten Ehen oder aus anderen Rücksichten Lutherische Geistliche aus gutem Willen dazu genommen wurden. Uebrigens wurden alle geistliche Amtsverrichtungen sowohl Leichenpredigten als Taufen und Trauungen reformirter Personen vom reformirten Prediger besorgt. Und, nur jene beide Fälle ausgenommen, war sonst (wie hernach ein am 21. Jul. 1693. ausgestelltes Zeugniß eines glaubwürdigen Mannes besagte, der sich von 33. Jahren, also vom Jahre 1660. her erinnerte,) nie gewöhnlich, daß für Taufen und Trauungen, wenn sie bey reformirten herrschaftlichen Bedienten oder Bürgern zu Bückeburg von reformirten Geistlichen geschahen, das geringste von Lutherischen Geistlichen gefordert oder an selbige entrichtet wurde. Auf gleiche Art wurde es auch in dem Hessischen Antheile der Grafschaft Schaumburg (besage eines darüber unterm 19. Jul. 1693. beygebrachten Zeugnisses der reformirten Prediger zu Rinteln) so gehalten, daß bey Kindertaufen, Proclamationen, Copulationen, Leichenpredigten u. d. g. welche von reformirten Predigern verrichtet wurden, die Lutherischen Geistlichen nie einige Accidentien prätendirten, sondern die reformirten Prediger ganz allein in deren ruhigem Besitze ganz ungestöhrt gelassen wurden (w).

(w) Wie in dem Hessischen Antheile der Grafschaft Schaumburg bis auf den heutigen Tag den reformirten Predigern zu Rinteln alle Ministerialactus und Accidentien nicht bestritten werden, und nur für vermischte Ehen und uneheliche Kinder erst am 29. Apr. 1766. ein besonderes Regulativ getroffen ist, daß Copulationen nach der Religion des Bräutigams, Taufen ehelicher Kinder nach des Vaters, unehelicher nach der Mutter Religion sich richten sollen, ist aus Ledderhose Beyträgen zum Hessischen Kirchenstaate ꝛc. S. 460. zu sehen. — Im Hessisch-Schaumburgischen ist so gar ein ganz umgekehrter Fall, daß der reformirte Prediger zu Möllenbeck, wo die reformirte Gemeinde erst 1675. gestiftet, aber mit vielen Lutheranern vermischt ist, daselbst ohne Unterschied beider Religionen alle Taufen, Copulationen und Leichenbegleitungen zu verrichten hat. Ledderhose am a. O. S. 464. 465.

Auch wurde unter solchen Umständen (wie 99
ebenfalls obiges Zeugniß vom 21. Jul. 1693. besaget,) unter beiderseitigen sowohl Lutherischen als reformirten Gemeinden und deren Seelsorgern zu Bückeburg eine ausserordentliche Harmonie und gegenseitiges Vertrauen beobachtet, so daß nie die geringste Mißhelligkeit gespühret wurde.

Der erste Stoff zu einigem Mißverständ- 100
nisse ereignete sich im Febr. 1676., da der Graf Philipp zugab, daß einem verstorbenen Kinde des reformirten Hofpredigers vom reformirten Prediger zu Alverdissen (das eigentlich nicht zur Grafschaft Schaumburg, sondern zur Grafschaft Lippe gehöret,) an einem Tage, da in der Stadtkirche sonst nicht gepredigt wurde, in derselben die Leichenpredigt gehalten werden dürfte. Doch erfolgte auf die von den Lutheri-

schen Stadtpredigern darüber geführte Beschwerde, daß einem auswärtigen reformirten Prediger dieses gestattet werden sollte, unterm 23. Febr. 1676. die gräfliche Resolution dahin: daß der Herr Graf im gegenwärtigen Falle zwar consentirt habe, künftig aber solches nicht anders als auf besonders ausgewirkte landesherrliche Erlaubniß, und ohne den geringsten Nachtheil des Lutherischen Religions-exercitii geschehen, auch das Opfer, so dabey vorfalle, den Lutherischen Stadtpredigern verbleiben solle. — Unter diesem Opfer wurden nicht sowohl Stolgebühren verstanden, als dasjenige, was damals bey Leichenpredigten gewöhnlich in der Kirche auf den Altar gelegt wurde. In der Beschwerde der Lutherischen Geistlichen ward auch der Stolgebühren nicht gedacht, sondern der Grund ihrer Beschwerde nur darin gesetzt, daß der reformirte Hofprediger zur Leichenpredigt über sein Kind nicht vielmehr einen von ihnen, als einen auswärtigen reformirten Prediger gewehlt habe; wie jenes doch sonst schon geschehen sey, dieser Vorfall aber ihnen beleidigend vorkomme. — Auch von Stolgebühren bey Leichenbegängnissen, wozu Lutherische Kirchen und Kirchhöfe u. s. w. gebraucht wurden, war übrigens nach dem, was ich oben schon bemerklich gemacht habe, auf Stolgebühren bey Kindtaufen, Aufgeboten und Trauungen bloß reformirter Personen allenfalls kein Schluß zu machen. Nur bey vermischten Ehen zwischen Lutherischen und Reformirten gab es hernach neue Gelegenheit auch über die Stolgebühren zu streiten.

101 So erhoben die Lutherischen Stadtprediger schon im ersten Jahre der Regierung des Herrn Grafen Friedrich Christians, im Jun. 1682., eine Beschwerde darüber, daß der Hofprediger eines Lutherischen Bürgers nachgelassene Tochter mit einem reformirten Manne proclamiren und copuliren wolle; worauf das Consistorium zu Bückeburg unterm 12. Jun. 1682. diese Proclamation und Copulation nur unter der Bedingung erlaubte, "daß das davon gewöhnliche Ac„cidens an das gräfliche Consistorium in Depo„situm geliefert, und auf vorgehende unterthä„nige Relation bis zu künftiger Decision der „Sache oder weiterer Verordnung angenommen „und behalten werden solle." — Vom Erfolge dieser Sache finde ich weiter keine Nachricht. Es konnte aber der Fall von vermischten Ehen für zweifelhaft gehalten werden, ohne daß das Recht der reformirten Prediger, in anderen bloß reformirte Personen betreffenden Fällen sowohl Taufen und Trauungen zu verrichten, als die Accidentien davon zu erheben, bestritten wurde.

102 Einige Jahre hernach kam es unter eben dieser Regierung des Herrn Grafen Friedrich Christians (im Jahre 1688.) über die Ausfertigung des Dispensationsscheins wegen nachgesuchter Erlaubniß zur stillen Beerdigung eines Kindes zwischen dessen reformirtem Vater und den damaligen Lutherischen Consistorialen zu einem Streite, worüber der Herr Graf verordnete, einen Rechtsspruch auswärtiger Rechtsgelehrten von unpartheyischen Universitäten als Marburg und Leipzig einzuholen.

Ohne daß es, soviel aus den Acten zu ersehen ist, zu dieser Verschickung kam, entschloß sich der Herr Graf, um den Irrungen, die wegen der Begräbnisse der Reformirten auf dem Jetenburger Kirchhofe jetzt häufiger vorkommen mochten, ein Ende zu machen, den Reformirten einen eignen neuen Kirchhof einzuräumen; wozu er den Garten eines von ihm gekauften adelich freyen Hofes widmete, der im untern Theile der Stadt Bückeburg an der einen Seite am Markte, an der andern am Stadtwalle lag, womit er übrigens das schon im Jahre 1671. vom Herrn Grafen Philipp für reformirte Kinder gestiftete Waisenhaus zu Bückeburg beschenkte. Ueber diesen neuen Kirchhof ließ nun der Herr Graf Friedrich Christian unterm 14. Nov. 1692. die Concession dahin ausfertigen: "daß die Reformirten, ohne jemand „anders weiter darum zu besprechen, ihre Todten dahin begraben und beysetzen könnten." 103

Weil aber überhaupt das Ministerium wegen Abganges der Accidentien jetzt über die Reformirten Beschwerde führte; so verordnete eben der Herr Graf ferner am 21. Nov. 1692.: das Lutherische Ministerium sollte seine rechtliche Deductionsschrift bey der gräflichen Canzley eingeben; das reformirte alsdann seine Gegendeduction, jenes hernach die Replik, dieses die Duplik; und dann sollten die Acten in Gegenwart der Partheyen inrotulirt, und von der Canzley zugleich an eine reformirte und Lutherische Universität, falls solche aber von einander dissentiren würden, an eine von dem Herrn Grafen zu ernennende catholische Universität verschickt werden. 104

Damit inzwischen bis dahin beide Theile in Einigkeit bey einander wohnen möchten, gab der Herr Graf in eben der Resolution vom 21. Nov. 1692. zugleich die Provisionalverordnung: „daß bis auf jenen von unpartheyischen Rechts„gelehrten zu erwartenden Ausspruch die Refor„mirten von allen Accidentien, die etwa die Lu„therischen Geistlichen wegen Kindertaufen, Co„pulationen, Begräbnisse, und wie solche sonst „Namen haben möchten, prätendirten, gänzlich „befreyet seyn sollten. Doch sollte den Lutheri„schen durch diese Provisionalverordnung keines„weges präjudicirt seyn; sondern, wenn der „Ausspruch wider die Reformirten ausfallen „würde, sollten die den Lutherischen restirenden „Accidentien von den Reformirten, bey welchen „der Fall sich ereignet, bezahlet werden." 105

Nun ward die Sache in einem förmlichen Rechtsgange bey der gräflichen Canzley zu Bückeburg verhandelt. 106

In

107 In der am 30. Jan. 1693. zu den Acten gebrachten Deductionsschrift der Lutherischen Geistlichen, die in Lateinischer Sprache abgefaßt, und mit Beylagen sub litt. A — N. begleitet war, wurde hauptsächlich aus den Parochialrechten ausgeführt, daß keine Ministerialverrichtungen anders als von jedem Prediger in seinem Pfarrgebiete ausgeübt werden dürften, und keinem zu gestatten sey dem andern darin einzugreifen. Dann wurde auch die Verordnung des Westphälischen Friedens angeführt, vermöge deren ein reformirter Landesherr Einkünfte, Pensionen und Stipendien Lutherischer Kirchen und Schulen denselben nicht nehmen und den Geistlichen seiner Religion zuwenden solle. Und durch mehrere Beylagen wurden solche Fälle bescheiniget, da die Lutherische Geistlichkeit von Reformirten, insonderheit bey Begräbnissen, würklich Stolgebühren empfangen hatte.

108 Nach verschiedenen Ungehorsams-Beschuldigungen und Fristsuchungen erfolgte am 13. Jul. 1693. die Gegendeductionsschrift der reformirten Geistlichkeit, ebenfalls in Lateinischer Sprache und mit Beylagen sub litt. A — O. Deren Hauptinhalt gieng dahin: Die Parochialrechte setzten voraus, daß von Mitgliedern eben der Kirche die Frage sey, nicht von anderen eximirten Religionsverwandten; Die im Westphälischen Frieden benannten Einkünfte, Pensionen und Stipendien würden den Lutherischen unangetastet gelassen, Stolgebühren seyen darunter nicht verstanden; Nur bey Begräbnissen sey die Lutherische Geistlichkeit berechtiget gewesen, Stolgebühren von Reformirten zu erheben, da sich diese der Lutherischen Kirche, ihres Kirchhofes, ihres Geläutes u. s. w. dabey bedienet hätten, das aber jetzt der Fall nicht mehr sey; Im Lippischen Antheile der Grafschaft Schaumburg könne also die Lutherische Geistlichkeit von Reformirten eben so wenig einige Stolgebühren begehren, als es im Hessischen Antheile dieser Grafschaft statt finde u. s. w.

Diese Ausführung der reformirten Geist- 109
lichkeit wurde am 24. Jul. 1693. von der gräflichen Canzley der Lutherischen Geistlichkeit zur schließlichen Gegenmothdurft mit einer sub praeiudicio angesetzten Frist von 14. Tagen mitgetheilt. Aber damit schließt sich das über diese Acten geführte Original-Protocoll. Die Lutherische Replik erfolgte nicht; also auch keine Duplik; und keine Verschickung der Acten.

Die Reformirten blieben aber in ruhigem 110
Besitze sowohl der Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen als der Befreyung von allen an Lutherische Geistliche zu entrichtenden Accidentien, wie es die landesherrliche Resolution vom 21. Nov. 1692. mit sich brachte. Nur mit Kindern aus vermischten Ehen wurde es so gehalten, daß die Knaben dem Vater, die Töchter der Mutter in der Religion nachgiengen, und nach diesem Verhältnisse von Lutherischen oder reformirten Predigern getauft wurden. Eben das gab nach einem Verlaufe von 50. Jahren erst abermaligen Stoff zu neuen Irrungen und neuen gesetzlichen Verfügungen.

III.

Neue gesetzliche Bestimmungen über die geistlichen Amtsverrichtungen und Stolgebühren in den Jahren 1743. und 1746., und deren ununterbrochene ruhige Beobachtung bis ins Jahr 1787.

111 Auf Veranlassung einer Anzeige, die das Lutherische Ministerium bey der gräflichen Canzley gethan hatte, daß ein Lutherischer Schneider, der mit einer reformirten Frau verheirathet sey, nach einander zwey Söhne vom reformirten Prediger habe taufen lassen, wurde demselben am 14. Oct. 1743. befohlen: "den Lu„therischen Predigern die Taufgebühren für sei„ne beiden Söhne binnen drey Tagen bey Stra„fe der Execution zu bezahlen, und in Zukunft „seine Söhne vom Lutherischen, seine Töchter „aber der Ordnung gemäß von einem reformir„ten Prediger taufen zu lassen."

112 Der damalige reformirte Prediger Riedeburg kam zwar am 21. Oct. 1743. dagegen mit einer Vorstellung ein, die verschiedene Beschwerden enthielt, daß verstorbener reformirter Väter Söhne in der Lutherischen Religion erzogen würden, u. s. w. Es ergieng aber darauf unterm 28. Oct. 1743. ein vom Lutherischen Canzleydirector von Lehenner abgefaßter ausführlicher Bescheid, besage dessen von neuem verordnet wurde, daß in Fällen vermischter Ehen die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter in der Religion folgen sollten, und es darnach sowohl mit Taufe und Begräbniß der Kinder als mit den Schulen gehalten werden sollte; nur mit Vorbehalt der Gewissensfreyheit eines jeden Kindes, wenn es nach erlangter Fähigkeit zur Confirmation aus Ueberzeugung zur andern Religion übergehen wollte.

Eben das wurde auch in Gestalt einer gräf- 113
lichen Verordnung unter eben dem Dato an die Lutherischen und reformirten Prediger zu Stadthagen erlassen. Und am 4. Nov. 1743. wurde auch noch die Bademuttter zu Bückeburg auf die gräfliche Regierungs-Canzley vorgefordert, und bedeutet: "die Knaben in die Kirche, wo„hin der Vater, die Mädchen aber dahin, wo„hin die Mutter sich bekenne, zur Taufe zu brin-

„gen, und diesem zuwider von niemand sich ver„leiten zu lassen."

114 Es erhoben sich aber nachher im Jahre 1745. bald neue Streitfragen, z. B. ob in dem Falle auch Töchter eines reformirten Vaters und einer Lutherischen Mutter vom reformirten Prediger getauft, und so auch in die reformirte Schule geschickt werden könnten, wenn beide Eltern darüber einig wären, daß es mit ihren Kindern beiderley Geschlechts auf einerley Art sollte gehalten werden u. s. w.

115 Diese und andere in verschiedenen Vittschriften beiderseitiger Religionstheile an den Herrn Grafen Albrecht Wolfgang rege gemachten Fragen veranlaßten denselben am 27. Nov. 1745. die eigenhändig abgefaßte Entschließung von sich zu geben: daß nachbenannte Personen in folgender Ordnung: 1) der Pastor Ulrici, 2) der Superintendent Hauber zu Stadthagen, 3) der Rath Rabe, 4) der Canzleyrath Frederking, 5) der Hofrath Neubauer, 6) der Hofrath Gerstein, und 7) der Präsident und Canzleydirector von Lehenner (wovon der Hofrath Gerstein Num. 6. reformirt, die übrigen alle Lutherisch waren,) jeder besonders sein schriftliches Votum geben, und demnächst in einer persönlichen Zusammenkunft darüber mit einander berathschlagen sollten, wie die entstandenen Irrungen zwischen Lutherischen und Reformirten zu heben seyn würden.

116 Aus diesen schriftlichen Abstimmungen verdient hier nur folgendes bemerkt zu werden. Der Superintendent Doctor Eberhard David Hauber, der sonst als ein gelehrter und wohl denkender Mann sich bekannt und verdient gemacht hat (x), stand hier in der irrigen Meynung, daß das Entscheidungsjahr 1524., das der Westphälische Friede nur zwischen Catholischen und Protestanten zur Richtschnur angenommen hat, auch hier zwischen Lutherischen und Reformirten den Ausschlag geben müsse; daß also die Reformirten zu Bückeburg weder öffentliche Religionsübung noch Parochialrechte begehren könnten, weil sie im Jahre 1624. nicht in deren Besitz gewesen seyen. Er meynte aber dennoch, die Lutherischen Prediger würden wohl geneigt seyn, den Reformirten solche Parochialrechte noch ferner zu lassen und zuzugestehen; wie er dann auch bey seiner Prediger-Stelle zu Stadthagen dem dorthin berufenen reformirten Prediger gern die Gebühren bey Kindertaufen überlassen habe, ohne einmal nachzufragen, von welcher Religion die Eltern seyen, "indem er „ganz und gar nicht die Absicht habe, daß sel„ne Zuhörer Lutheraner, sondern daß sie ewig „selig werden möchten." Uebrigens erklärte er sich: "bey einem von Gott mit so vortrefflichen „Geistesgaben ausgerüsteten, Wahrheit und „Billigkeit im höchsten Grade liebenden preis„würdigsten Regenten (wie der Herr Graf Al„brecht Wolfgang sey) mit einer wahren Ehr„furchtsvollen Freymüthigkeit seine Gedanken „zu äussern."

(x) Davon zeugt unter andern seine lesenswürdige Lebensbeschreibung in Büschings Beyträgen zur Lebensgeschichte denkwürdiger Personen Th. 3. S. 101 — 262.

Der Rath Rabe hob seine unterm 28. Jan. 1746. abgegebene Stimme gleich mit folgenden Worten an: "Als ich vor 18. Jahren in hies„ges Land gekommen bin, habe ich mich über „nichts mehr vergnügen können, als wenn ich „wahrgenommen, daß allerseits hier lebende „Religionsverwandte sich so vernünftig und be„scheiden gegen einander betrugen, als ob sie „keine Geistlichen unter sich hätten, von welchen „sonst, und nirgend anders her, Eifersucht und „Zwiespalt zu entstehen pflegen." Er schrieb 117
das mit Recht den preiswürdigen Gesinnungen sowohl des Herrn Grafen Friedrich Christians als des Herrn Grafen Albrecht Wolfgangs zu, „die er mit einer nie auszudrücken möglichen Ve„neration bewundere, und vielen, die Kronen „tragen, wünschen möchte." Uebrigens meynte er: wenn man mit den Religions-Meynungen so vernünftig umgienge, wie mit Meynungen in anderen Wissenschaften, so würde unter Lutheranern und Reformirten in Ansehung der Religion gewiß kein Unterschied seyn. Da aber bürgerliche Vorzüge und Emolumente damit verbunden wären, müßte man einem jeden sein Recht lassen. Und da bezog er sich auf den Westphälischen Frieden, zwar nicht auf den nur Catholische angehenden fünften, sondern ganz richtig auf den siebenten Artikel, dessen Worte er selbst einrückte, jedoch nur so weit, als solche auf künftige Fälle giengen, ohne daran zu denken, daß eben der Artikel in den am Ende desselben hinzugefügten Worten, die er aber nicht mit abschrieb, nur auf künftige Veränderungen der Religion des Landesherrn gieng, nicht auf solche, die schon vor den Frieden eingetreten waren, wie in der Grafschaft Schaumburg der Fall war.

Eben diese Bemerkung entgieng auch allen 118
übrigen Abstimmungen, insonderheit derjenigen, die der Canzleydirector und Consistorial-Präsident von Lehenner ablegte, worin derselbe beynahe bis zur Heftigkeit seinen Unwillen vorzüglich über den reformirten Prediger Niedenburg an Tag legte, und übrigens äusserte: die Reformirten wären bloß als tolerirt anzusehen, weil noch kein förmliches Edict ihre öffentliche Religionsübung gestattet habe; das jedoch seiner Meynung nach noch jetzt erlassen werden könnte, um dabey zugleich die Bestimmungen vorzuschreiben, die zwischen Lutherischen und Reformirten künftig zur Richtschnur dienen sollten. (Der Herr von Lehenner muß nicht gewußt oder sich nicht erinnert haben, daß nach dem oben angeführten Edicte des Herrn Grafen Friedrich Christians vom 24. Dec. 1692. nicht nur den Fran-

Digitized by Google

Französischen Refugiés, sondern vermöge fernerer Edicte vom 18. Febr. und 1. März 1693. auch den Teutschen Reformirten zu Bückeburg der öffentliche Gottesdienst gestattet, und unterm 27. Aug. 1711. noch mehr erweitert, auch alles das vom Herrn Grafen Albrecht Wolfgang unterm 22. Jul. 1728. und 25. Aug. 1738. von neuem bestätiget worden.)

119 Der Herr Graf Albrecht Wolfgang gab darauf am 17. Febr. 1746. ein von ihm eigenhändig abgefaßtes **vorläufiges Resolutum**, daß jetzt über diejenigen Stücke, die eine Determinirung bedürften, eine Punctation zu entwerfen sey, worüber er alsdann noch ein Colloquium veranlassen wollte. Es müßte aber zum Grunde gelegt werden, daß die Reformirten allerdings schon für aufgenommen (pro iam toleratis) zu halten seyen (also nicht erst jetzt eine Verordnung zu ihrer Aufnahme erforderlich sey.) Das Colloquium bestimmte er hernach am 26. Febr. 1746. wiederum eigenhändig dahin: daß ausser den Obbenamten, die schon schriftlich gestimmt hatten, auch die beiden reformirten Teutschen Prediger, Pastor Riedeburg zu Bückeburg und Pastor Cappel zu Stadthagen, und die beiden Lutherischen Prediger Knefel und Zerssen zu Bückeburg dazu gezogen, und die entworfenen Punctationen vorgelesen werden sollten, damit ein jeder seine Erinnerungen darüber zum Protocolle geben könne; — "damit endlich dieß„sem odiosen Mißverständnisse unter beiderseits „Religionen zugethanen Gemeinden ein billiges „und dauerndes Ende mit Gottes Hülfe könne „gemacht werden." Wobey er am Ende noch "je„des membrum colloquii auf das wahre Erite„rium eines Christen, die Liebe seines Nächsten, „zurückwies."

120 Auf solche Art ward dann nach verschiedenen Entwürfen und darüber hin und her gemachten Erinnerungen eine neue Verordnung zu Stande gebracht, die der Herr Graf Albrecht Wolfgang am 22. März 1746., nebst der Contrasignatur des Präsidenten von Lehmann, durch seine Unterschrift vollzog, und sowohl im Druck als auf allen Canzeln bekannt machen ließ.

121 Diese Verordnung war in der Voraussetzung, als ob die nur auf künftige Religionsveränderungen gerichtete Verordnung des Westphälischen Friedens auch auf die Grafschaft Schaumburg anwendbar sey, für die Lutherischen so vortheilhaft eingerichtet, als man sie von einem reformirten Landesherrn, wenn er von der wahren Lage der Sache besser unterrichtet gewesen wäre, gewiß nicht hätte erwarten können.

122 **Unter andern ward es zwar dabey gelassen, daß die reformirten Stadtprediger im Besitz der Ministerial-Verrichtungen blieben, ohne daß davon Stolgebühren bey Tauhandlungen, Copulationen und Begräbnissen an Lutherische Geistlichen entrichtet werden dürften. Aber auch diese Stelle ward so gefaßt, als ob nach dem Westphälischen Friedens-Instrumente den Lutherischen Predigern die iura stolae von den Reformirten gebührt hätten, die Stadtprediger aber aus Liebe zum Frieden und zu Beförderung wahrer Eintracht darin nachgegeben hätten, selbige von den Reformirten nicht zu verlangen. Inzwischen konnte diese nur Erzehlungsweise eingeschaltete irrige Voraussetzung (falsa demonstratio) in der Sache selbst doch keine Aenderung machen. Die wahre gesetzliche Vorschrift hatte nur dieses zur Absicht, daß die Ausübung der geistlichen Amtsverrichtungen von Seiten der reformirten Geistlichen, und die Befreyung derselben von den an Lutherische Kirchen- und Schuldiener zu entrichtenden Stolgebühren nur in den Städten statt finden solle; "solches doch nicht auf das Land „zu erstrecken sey, woselbst der Pastor jedes „Orts gedachte actus ministeriales ohne Unterschied der Religion exerciren und dagegen die „iura stolae unweigerlich bekommen solle." Auch sollten "die gewöhnlichen vierteljährigen „Opfer und andere Pfründen, wie sie Namen „haben möchten, so auf den Häusern oder anderen unbeweglichen gemeinen oder Privat-Gütern der Reformirten hafteten, gleichfalls in „Zukunft an die Prediger der Augsburgischen „Confession von den reformirten Besitzern entrichtet werden."**

Uebrigens ward obige Verordnung vom 28. 123
Oct. 1743. ausdrücklich von neuem bestätiget; manch anderes aber noch genauer bestimmt; und zuletzt schloß sich die ganze Verordnung mit folgenden Worten, die der wahren Lage der Sache und den preiswürdigen Gesinnungen des Herrn Grafen Albrecht Wolfgangs sehr gemäß waren: — "Wie wir nun des festen Vertrau„ens leben, daß beiderseits protestantische in unserer Grafschaft Schaumburg sich befindende „Religions-Verwandten aus dieser unserer Ver„ordnung unsere landesväterliche Neigung, Vil„ligmüthigkeit, und Unpartheylichkeit gegen alle „und jede unsere getreue Unterthanen sattsam er„sehen werden; also befehlen Wir unserer nach„gesetzten Regierungs-Canzley und Consistorio, „über dieselbe fest und unverbrüchlich zu halten, „und die Widerspenstigen, besonders Pre„diger, so in Worten, Schriften oder „Werken dagegen an gehen möchten, zur „schweren Strafe zu ziehen, und nicht zu gestatten, daß unsere liebe und getreue Unterthanen beiderseits protestantischer Religion, die „bekannter massen, aller Religions-Zänkerey „unwissend, so lange in Friede und Eintracht „beysammen gelebt haben, in solcher heilsamen „Gesinnung von einigen blinden Eiferern und „unruhigen Köpfen gestöhret werden mögen."

Seithem wurden nur noch durch eine an- 124
derweite landesherrliche Verordnung des Herrn Grafen Wilhelms vom 16. Nov. 1773. einige Erläuterungen hinzugefügt, wie es mit unehelichen

chen Kindern gehalten werden solle, und daß catholische Personen, die sich mit Reformirten verehelichten, für Lutherisch-Eingepfarrte gehalten werden, mithin alsdann die reformirten Stadtprediger nur die Söhne eines reformirten Vaters und die Töchter einer reformirten Mutter taufen sollten.

125 So blieb es nun bey ruhiger Befolgung dieser landesherrlichen Verordnungen ohne irgend eine wahrzunehmen gewesene Mißhelligkeit bis zu Ende der Regierung des Herrn Grafen Philipp Ernsts, der eben so, wie seine beiden Vorgänger in der Regierung, weit entfernt war, irgend einem oder dem andern Theile absichtlich Gelegenheit zur Beschwerde zu geben. Am wenigsten hätte man nach dieser ganzen Lage der Sache jemals erwarten sollen, daß es Lutherischen Predigern einfallen würde, neue Bewegungen zu machen, und so gar darauf es anzulegen, als ob selbst in der so offenbar zu ihrem Vortheile abgefaßten und bisher im vierzigjährigen ruhigsten Besitzstande befolgten Verordnung vom 22. März 1746. ihnen noch zu nahe geschehen wäre, und als ob vermöge des Westphälischen Friedens ihnen noch ganz andere Vorrechte gebührten. Aber die folgenden Thatsachen werden es an Tag bringen, wie es doch von neuem eingetroffen ist, was der Herr Graf Albrecht Wolfgang am Schlusse seiner Verordnung vom 22. März 1746. beynahe geahnet zu haben scheint: "daß beiderseits protestantischer „Religionen Unterthanen, wenn sie noch so lange, aller Religions-Zänkerey unwissend, in „Friede und Eintracht beysammen gelebt haben, „in solchen heilsamen Gesinnungen von einigen „blinden Eiferern und unruhigen Köpfen „leicht gestöhrt werden können."

Zweyter Theil

Actenmäßige Darstellung

der seit dem Jahre 1787.

im

Lippischen Antheile der Grafschaft Schaumburg

zwischen

Lutherischen und Reformirten

neu erhobenen Streitigkeiten.

Erster Abschnitt.

Vorläufige Beschreibung

der

hier vorkommenden Personen.

I.

Erster Urheber aller nachheriger Unruhen, und dessen schon von langer Hand her dazu gemachte Entwürfe.

126 Nicht etwa bloß ein einzelner, unvorhergesehener, nur vorübergehender Vorfall war es, der zu neuen Irrungen Anlaß gab; — Ein solcher Mißverstand würde auf alle Fälle auf eine oder andere Art leicht zu heben gewesen seyn; — Nein, ein von langer Hand her überdachter Entwurf war es, der nichts geringeres zum Zwecke hatte, als — den ganzen Besitzstand der kirchlichen Verfassung, wie sie in der Grafschaft Schaumburg sowohl Lippischen als Hessischen Antheils bisher hergebracht war, — selbst die landesherrlichen Verordnungen, welche den Reformirten noch weit engere Gränzen setzten, als ihre reformirte Landesherrschaft vermöge des Westphälischen Friedens ihnen zu gestatten berechtiget gewesen wäre, — selbst die bisher ganz unangefochten gebliebenen landesherrlichen und bischöflichen Rechte der regierenden Landesherrschaft — eigenmächtig zu untergraben und umzustürzen. — Da hingegen — das Lutherische Consistorium, insonderheit dessen Mitglieder geistlichen Standes, hauptsächlich den

den Superintendenten, und so in ihrer Art alle Lutherische Kirchen- und Schul-Diener im Lande sowohl von der Landesherrschaft als von allen Landes-Collegien ganz unabhängig zu machen; — wohl aber alle Prediger nebst anderen Kirchen- und Schulbedienten im Lande in unbeschränkte Abhängigkeit vom Consistorio oder in der That vielmehr eigentlich nur vom Superintendenten zu setzen; — die Besetzung aller Predigerstellen und Schulbedienungen im Lande, ja sogar die Wiederbesetzung erledigter Consistorialraths-Stellen den Consistorialräthen, insonderheit den geistlichen, selbst zuzueignen; — selbst über reformirte Prediger und in Ehesachen der Reformirten das Lutherische Consistorium zum Richter zu machen; — kurz den Superintendenten, wenn es möglich wäre, in einen Lutherischen Pabst für die Grafschaft Schaumburg-Lippe zu verwandeln; — das war der große Plan, den sich ein einziger Mann gebildet hatte, zu dessen Ausführung ihm kein Mittel unschicklich, keine Schwierigkeit unüberwindlich, kein ungebahnter Weg unübersteiglich vorkam.

127 Leid thut mirs, daß ich den Mann nennen —, daß ich ihn näher kenntlich machen muß, weil sonst mein rechtliches Bedenken unvollständig bleiben und den wahren Grund der Sache nicht in seinem völligen Lichte darstellen würde. — Es war Herr „Just Friedrich Froriep, der heilige Schrift Doctor, Consistorialrath, Superintendent und Scholarch der Grafschaft „Schaumburg-Lippe, wie auch Oberprediger an „der Evangelisch-Lutherischen Stadtkirche in „Bückeburg." (y)

(y) Ich schreibe diesen Titel ab, wie er sich selbst auf einer seiner gedruckten Schriften nannte.

128 Dieser in der gelehrten Welt auch als Schriftsteller nicht unbekannte Mann (geb. zu Lübeck 1745. Jun. 1.) war, ehe er nach Bückeburg berufen wurde, seit 1772. "erster Professor der „Theologie nach dem Augsburgischen Glaubens„bekenntniß und ordentlicher Professor der mor„genländischen Sprachen auf der Universität zu „Erfurt, wie auch Pastor in der Kaufmanns„kirche daselbst." (z).

(z) Meusels gelehrtes Teutschland Ausg. 4. B. 1. (Lemgo 1783. 8.) S. 504.

Zu Erfurt kam er schon im Jahre 1774. in den Fall, daß er dem ganzen Lutherischen Ministerio eine Ehrenerklärung thun mußte. Hernach gerieth er im Jahre 1781. von neuem mit eben diesem Lutherischen Stadtministerio und zugleich mit den Raths-Senioren von eben der Religion über folgenden Vorfall (a) in Streit. — Er wollte zwey Jüdinnen taufen, ohne an das Ministerium davon Nachricht zu geben. Er wurde erinnert, daß er erst Bericht darüber ans Ministerium erstatten müßte. Er that es nicht. Der Syndicus D. Schorch rieth ihm freundschaftlich dazu; er verwarf diesen Rath. An einem Sonntage kündigte er auf den nächsten Freytag die vorhabende Taufe von der Canzel ab. Das Ministerium verbot es ihm durch ein ihm zugeschicktes Decret, weil er die Taufe wider die Ordnung und Vorschrift der Gesetze vornehmen wollte. Er unternahm sie dennoch; klagte in der Rede, die er vor der Taufe hielt, über seine Amtsbrüder, über Verfolgung, Eingriffe, Ungerechtigkeiten; versicherte, daß er nicht eher aufhören würde, sein Amt als Pfarrer zu verrichten, bis man ihn von dieser Canzel herunterstürzen, von diesem Altare hinwegreissen, auf dieser Stelle tödten würde ꝛc. Dann wurde auch von seinen academischen Lehrvorträgen versichert, daß er auch darin von diesem Vorfalle mit unanständigen Ausdrücken von Dummköpfen, Rindvieh u. s. w. spräche.

(a) Ich habe hier eine gedruckte Schrift vor mir, unter dem Titel: "Eine Rede des „Herrn D. Froriep bey Gelegenheit seiner Con„firmation zum Pastorat der Kaufmannskirche „vor einem hochedlen und hochweisen Rathe „in Erfurt gehalten, mit Anmerkungen und „Anwendungen begleitet; nebst des Herrn D. „Frorieps Schreiben an das evangelische Mi„nisterium zu Erfurt, dessen jetzige Streitig„keiten mit selbigem betreffend, Erfurt 1781." (auf vier Octavbogen).

An das Ministerium, dessen Decrete er bis- 129
her sowohl unbeantwortet als unbefolgt gelassen hatte, schickte er endlich am 22. Nov. 1781. eine von ihm unterschriebene Schrift (b), worin folgende Stellen vorkamen: "Ich protestire feyerlich wider alles eigenmächtige Verfahren des „Ministerii in dieser gedoppelten Sache, der „Judentaufe und des Cathedervortrages. Ich „mache nochmals exceptionem fori et partis. „Ich provocire auf meine rechtmäßige Obrigkeit, „und zwar wegen der Judentaufe auf den ganzen hochedlen Stadtrath, wegen des Cathedervortrages auf eine hochlöbliche Universität." — „ — Was ist das für ein unsinniges Ge„schwätz, das in dem oben angeführten zweyten Decrete vom 15. Nov. steht: Ich hätte „als Pfarrer mein Forum vor den Herrn Raths„senioren Augsb. Conf. in zweyter und letzter „Instanz? Wenn aber gleich das Ministerium „um rasen; so rase ich nicht mit. Ich kenne „die Ministerialinstruction von 1665., die bey „dem Leipziger Receß zum Grunde liegt; ich „kenne die wahren Grundsätze des protestantischen Kirchenrechts, und des geistlichen Staatsrechts, auch, wenn die Herren „es nicht übel nehmen wollen, meine Bibel besser, als daß ich so mit rasen sollte." — — "Da das Ministerium — als ein bloßer „Appendix von den Rathssenioren Augsb. „Conf. handelt; so ist alles, was es vornimmt, „unrechtmäßig, und ich darf nach meinem „Gewissen keine Decrete mehr von einem sol„chen Ministerio annehmen. Werden mir ja „welche ins Haus geworfen; so bleiben sie un-

„eröffnet liegen. Ich halte mich als Pfarrer „an keine andere Obrigkeit, als an den ganzen „Rath. Ich befolge keine Decrete mehr „von den Herren Rathssenioren Augsb. Conf. „Sie sind nicht meine vorgesetzte Obrigkeit." ꝛc. — — "Eben diese Herren Rathssenioren Augsb. „Conf. so wie der Appendix von ihnen, das „Ministerium, werden jetzt vollkommen begrei„fen, warum ich mich immer den Sessionen „desselben entzogen habe? Ich sah die Unord„nungen und Ungerechtigkeiten, die darin herr„schen; ich konnte dem Dinge nicht abhelfen, „und wehlte also den Ausweg, keinen Theil dar„an zu nehmen, um mir wenigstens keine Ver„antwortung weder vom höhern, noch vom höch„sten Orte zuzuziehen. Die Periode scheint nicht „weit mehr entfernt zu seyn, da alles dürfte in „die beste Ordnung gebracht werden. — Und „nun ermahne ich die Herren, als ein reiner ev„angelischer Theologe, sich ihrer rechtmäßigen „Obrigkeit nicht weiter zu entziehen, sich an dem „Beyspiele ihrer Vorfahren, unseligen An„denkens, zu spiegeln, die sich zum Abscheu „vor der ganzen Christlichen Welt, weigerten, „für den gnädigsten Ehurfürsten von Mainz zu „beten, und auf die nachdrücklichste Weise zum „Gehorsam gebracht wurden. Ich bitte sie zu „ihrer Pflicht zurück zu kehren, und, wie ich jetzt „thue, den ganzen hochedlen Stadtrath für die „rechtmäßige Obrigkeit anzuerkennen. Es lebe „also der ganze Stadtrath! Es lebe der Chur„fürst!"

(b) Sie findet sich bey der in der vorigen Note angeführten gedruckten Rede S. 56 - 62. Ich führe hier deswegen einige Stellen daraus an, weil sie die besten Proben seiner Gesinnung und Schreibart abgeben, wovon sich in seinen nachherigen Handlungen und Aeusserungen zu Bückeburg die größte Aehnlichkeit zeigen wird.

130 Auf ein solches Betragen konnte nun wohl nichts anders erfolgen, als daß nach der darüber angestellten Untersuchung und von ihm geforderten, aber ungehorsamlich unterbliebenen Verantwortung, ein von der Göttingischen Juristen-Facultät eingeholter Rechtsspruch (im Dec. 1781.) dahin ergieng:

„Daß der Doctor Froriep über die in „der Ladung vom 1. Nov. 1781. enthalte„nen Puncte sich vernehmen zu lassen schul„dig, und da derselbe solches nicht gethan, „auch der unterm 8. Nov. mit der Verwar„nung, daß die darin enthaltenen Puncte für „eingeräumt gehalten werden sollen, ergan„genen anderweitigen Ladung keine Folge ge„leistet, derselbe nunmehr der obgedachten „Puncte für geständig, sowohl auch deren „sonst aus den Acten für überführt zu halten; „derowegen gedachtem Doctor Froriep die, „ohne nachgesuchte Einwilligung des Mini„sterii und gegen dessen unterm 28. Oct. 1781. „beschehene Inhibition, eigenmächtig unter„nommene Taufe zweyer Jüdischen Weibs„personen; wie vermittelst dieses ihm zu er„öffnenden Urtheils geschiehet, zu verweisen, „und derselbe in die seiner ungebührlichen Re„nitenz halber verwirkte Geldbuße von zwan„zig Thaler, sowohl auch, weil er zufolge der „ihm geschehenen Auflage vom 1. Nov. 1781. „die abgeforderte solcher Taufe halber von „der Canzel gebrauchte Abkündigungs-For„mel nicht übergeben, in zehn Thaler Strafe „zu vertheilen, nicht weniger derselbe sowohl „wegen der in gedachter Abkündigungs-For„mel gebrauchten Anzüglichkeiten, als auch „wegen der zu Verkleinerung des Ministerii „an öffentlichen Orten und so gar bey ver„sammleter Gemeinde und in den zu den Acten „übergebenen Schriften angemaßten pflicht„widrigen und zugleich ehrenrührigen und ei„nen vorsätzlichen böslichen Ungehorsam be„zeichnenden Ausdrücken seinem vorgesetzten „Ministerio eine Christliche Abbitte und Eh„renerklärung binnen 8. Tagen schriftlich zu „thun schuldig; ihm dabey solche zum öffent„lichen Aergerniß in der Gemeinde gereichen„de und mit der ersten Pflicht eines evange„lischen Lehrers streitende Vergehungen zu „verweisen, und derselbe zu der in Kraft ei„nes leiblichen Eides bey Antretung seines „Amts dem Ministerio angelobten Reverenz „und Ehrerbietigkeit unter Verwarnung här„terer Ahndung anzuweisen. Es ist auch der„selbe die durch seine Vergehungen verursach„ten Unkosten auf deren erfolgten und zu den „Acten gebrachten billigmäßigen Ansatz ab„zustatten verbunden. V. R. w."

Der weitere Erfolg war, daß er ausser Dienst 131
kam, und sich vorerst nach Gotha begab (c). — Nun wäre von einem Manne, der sich durch sein eignes Betragen solche Folgen zugezogen hatte, wohl zu erwarten gewesen, daß er in seiner folgenden Lebenszeit und bey noch reiferen Jahren die ohnedem jedem Christlichen Religionslehrer vorzüglich obliegenden Tugenden der Sanftmuth, Duldsamkeit, Verträglichkeit, und die jedem Diener und Unterthanen geziemenden Pflichten der Ehrerbietigkeit gegen seine Oberen und Unterwürfigkeit unter der Landesobrigkeit und Landesgesetzen sich desto mehr würde angelegen seyn lassen, um sich nicht wieder durch leidenschaftlichen Hang zur Unabhängigkeit, Herrschsucht und Unverträglichkeit zu so bedenklichen Abwegen hinreissen zu lassen.

(c) D. Bahrdt, der in den Jahren 1768 - 1771. ebenfalls zu Erfurt Professor gewesen war, macht in dem zwar ohne seinen Namen herausgegebenen Kirchen- und Ketzeralmanach, (zweytes Quinquennium 1787.) S. 66. in einem eignen Artikel unter der Aufschrift: Just Friedrich Froriep, folgende Beschreibung seiner Schicksale: "Sein Stolz und ganz unbiegsamer Dünkel machte, daß er sich in Erfurt den billigsten Forderungen des Ministerii nicht unterwerfen wollte, sondern viel-

mehr

„mehr theils öffentlich auf der Canzel gegen „dasselbe loszog, theils heimlich unter der „Bürgerschaft Aufwiegelungen machte — so „daß endlich, da die heftigen Ausfälle dieses „Mannes durch die allergütlichsten Versuche „der Regierung auf keine Weise zu bändigen „waren, dem zu harten Schritten sonst gar „nicht geneigten Churfürsten kein Mittel übrig „blieb, als, ihn gehen zu heissen. — Er gieng „nach Gotha und meynte, es könne ihm nicht „fehlen, daß er Generalsuperintendent würde, „aber — man scheute den theologischen Sturm„wind. Jetzt ist er Superintendent und Pa„stor zu Bückeburg."

132 In solcher Hoffnung geschah es ohne Zweifel auf Empfehlung des damaligen gräflich Schaumburg-Lippischen Canzlers, Herrn Johann Christoph Erich Springers, der in den Jahren 1771 — 1777. ebenfalls Professor zu Erfurt gewesen war, daß im Jahre 1784. der Herr Graf Philipp Ernst den Herrn D. Froriep zu obgedachter Stelle nach Bückeburg berief, wo er am 9. Jul. 1784. nicht nur wie gewöhnlich überhaupt verpflichtet wurde: "der Landesherrschaft treu, hold und gewärtig zu seyn, Gefahr „und Schaden abzuwenden, Nutzen und Fromen aber zu befördern;" sondern noch insonderheit: "auch dahin zu sehen, daß der hochgräflichen Landesherrschaft Landeshoheitsrechte in geistlichen Sachen aufrecht erhalten würden;" — übrigens aber "den Consistorialgeschäfften getreulich vorzustehen, — und sich überall so zu betragen, wie es einem rechtschaffenen und fleissigen Consistorialrathe eigne und gebühre."

133 Dieses feierlichen Versprechens wenig eingedenk, muß er bald auf die Gedanken gekommen seyn, den landesherrlichen und bischöflichen Rechten, wie sie die bisherigen reformirten Landesherrschaften schon vor dem Westphälischen Frieden her in Uebung gehabt, und eben deswegen im Frieden selbst unbeschränkt bestätigt erhalten hätten, eine andere Wendung zu geben.

134 Kaum sollte man glauben können, daß ein Mann, der schon zu Erfurt mehrere Veranlassungen gehabt hatte, sich mit dem Westphälischen Frieden näher bekannt zu machen, wie er sich schon damals rühmte, "die wahren Grundsätze des protestantischen Kirchenrechts und des geistlichen Staatsrechts zu kennen," — daß ein solcher Mann den Unterschied verkennen könnte, den der siebente Artikel des Osnabrückischen Friedensschlusses zwischen solchen Veränderungen macht, die unter Lutherischen und Reformirten vor oder nach dem Friedensjahre 1648. schon vorgefallen seyn, oder noch künftig eintreten möchten. Auch bey der Kenntniß der Schaumburgischen Geschichte, die er sich frühzeitig aus gedruckten und geschriebenen Nachrichten erwerben konnte, durfte ihm die Anwendung jenes im Frieden zum Grunde gelegten Unterschiedes auf die Rechte der schon vor dem Jahre 1648. in Besitz der Grafschaft Schaumburg gewesenen reformirten Landesherrschaft durchaus nicht verborgen bleiben.

Nichts desto weniger setzte er sich in den 135
Sinn, daß die Einschränkungen, die gedachter Friedensartikel für künftige Fälle von der Art, da erst nach 1648. Lutherische Länder unter reformirte Herrschaften kämen, auch auf die Grafschaft Schaumburg anwendbar wären; — und daß insonderheit deswegen auch den Lutherischen Stadtpredigern im Bückeburgischen alle Ministerialverrichtungen und Stolgebühren auch von Reformirten zukämen; — daß sowohl der Besitzstand als die landesherrlichen Verordnungen den Reformirten dagegen nicht zu statten kommen könnten, weil es dem Westphälischen Frieden zuwider sey, gegen den weder Besitz noch landesherrliche Verfügungen von einiger Kraft wären; — daß die in der Verordnung vom 22. März 1746. enthaltene Erklärung der damaligen Lutherischen Stadtprediger, die Gebühren von Reformirten nicht zu begehren, ihren Nachfolgern nicht hätte zum Nachtheile gereichen können; — daß also noch jetzt es lediglich vom guten Willen der Lutherischen Prediger abhange, ob sie den Reformirten die geistlichen Amtsverrichtungen, allenfalls gegen Revers daß solches nur aus Bruderliebe ohne Schuldigkeit geschehe, überlassen und ferner den Stolgebühren entsagen wollten, oder nicht? — daß allenfalls nur mit Zuziehung der Gemeinden darüber etwas verbindliches geschlossen werden könnte.

Nun gab er zwar, wie die Sache hernach 136
zur Sprache kam, die Erklärung von sich, daß er von den Stolgebühren der Reformirten als Lutherischer Oberprediger in Bückeburg für sich selbst nichts verlangte, sondern seinen Antheil der Lutherischen Kirche überlassen wollte. Das geschah aber, wie sich aus den Umständen bald ergab, hauptsächlich in der Absicht, damit er als Consistorialrath über diesen Punct, als in seiner eignen Sache, mit zu votiren und den Richter abzugeben nicht gehindert werden möchte. Auch konnte er sich desto größere Hoffnung machen, die übrigen Lutherischen Stadtprediger zur Ausführung seiner sämmtlichen Entwürfe auf seine Seite zu bringen, die, wenn sie unter dem angenommenen Scheine einer Uneigennützigkeit desto besser gelängen, für jenen Antheil an Stolgebühren ihn leicht schadlos halten möchten.

In ihrem ganzen Umfange lassen sich seine 137
Entwürfe schon zum voraus am besten aus gewissen so genannten Grundsätzen ersehen, die er am 3. Sept. 1788. (da ihm die Sache schon zu einer gewissen Reife gediehen zu seyn geschienen haben mag,) in einer Consistorial-Session ganz feierlich zum Protocolle gab. Die darin enthaltenen Sätze, wie ich sie hier zwar etwas kürzer und in mehr zusammenhangender Ordnung, aber meist mit Beybehaltung der eignen Frorieppischen Worte liefere, waren folgende:

"Vermöge des siebenten Artikels des Westphälischen Friedens, als des Fundamentalgesetzes für die Grafschaft Schaumburg-Lippe, dürfe die Landesherrschaft in die Religions-Sachen des Landes sich weder directe noch indirecte mischen."

"Sie habe vermöge der Landeshoheit nur das ius maiesticum circa sacra, jedoch nicht illimitatum, sondern nur limitatum secundum leges imperii."

"Bey Besetzung der geistlichen Stellen, es sey in Kirchen- oder Schul-Sachen, habe sie nichts als das Bestätigungs-Recht. Das Consistorium habe hingegen sowohl bey Besetzung der geistlichen Stellen als auch seiner eignen Mitglieder das Vorschlags-Recht, und müsse alle Vocationen ausfertigen."

"Das Consistorium habe eine eigenthümliche nicht anfgetragene Gerichtbarkeit (iurisdictionem propriam, non delegatam), und dürfe von anderen Landes-Collegien nicht beeinträchtiget werden."

"Die Reformirten seyen nur als bloß tolerirte zu betrachten. Die Landesherrschaft habe zwar das Recht sich einen reformirten Hofprediger zu halten. Wenn aber derselbe in der Stadt Bückeburg bey seinen reformirten Glaubensgenossen kirchliche Handlungen (actus ministeriales) verrichten wolle; so hange das von Bewilligung der Lutherischen Gemeinde und ihrer Prediger ab. Dazu würden sie nun zwar, wenn die Sache in Güte vergliche würde, sich bereit finden lassen; jedoch nur gegen einen Revers des reformirten Predigers und dessen künftiger Nachfolger: daß solches nur als ein Beweis der Bruderliebe und Freundschaft, nicht aber als Pflicht und Schuldigkeit angesehen werde."

"Das alles sey endlich vermöge des Westphälischen Friedens dergestalt gegründet, daß auch Vertragsweise keine Veränderung darin gemacht werden könne, als mit Zuziehung der Repräsentanten der Gemeinde und einiger ausgesuchten Mitglieder derselben, und so, daß das Consistorium dabey mitwirken und beystimmen müsse. Ausserdem gelte wider den Westphälischen Frieden nichts; keine Verjährung, kein Besitzstand, keine wirige Vorfälle (actus abusiui in contrarium), keine erzwungene oder nicht auf die gehörige Weise gemachte Vergleiche, u. s. w.; wie dann der Vergleich von 1746. ohnedem nur von den damaligen Predigern Knefel und Zerssen nur für sich und ihre Personen geschlossen sey."

"Die Ehesachen der Reformirten müßten durchaus vor dem Consistorio verhandelt werden, weil in dieser Grafschaft nur ein Consistorium, nehmlich das Lutherische, sey."

Wie offenbar das alles mit der ganzen kirchlichen Verfassung der Grafschaft Schaumburg 138
streite; — wie die klare Verordnung des Westphälischen Friedens gerade das Gegentheil von diesen Sätzen in Anwendung auf die Grafschaft Schaumburg mit sich bringe; — wie sowohl landesgesetzliche Verordnungen als der bisherige ruhige Besitzstand durch jene Sätze gerade zu recht vorsätzlich untergraben werden wollen; — wie wenig das alles selbst mit der ausdrücklichen eidlichen Verpflichtung auf die Aufrechthaltung der landesherrlichen Hoheitsrechte in geistlichen Sachen bestehen könne; — muß einem jeden, der nur das, was ich bisher erörtert habe, einiger Aufmerksamkeit würdigen will, von selbst in die Augen leuchten. Kaum wird sich aber jemand die Folgen dieser aufgestellten Froriepischen Grundsätze und der darauf gebauten Entwürfe so vorstellen, wie sie sich in der folgenden actenmäßigen Darstellung zeigen werden. Nur muß ich vorher noch einige Männer kenntlich machen, die an den bisherigen Versuchen, solche Grundsätze und Entwürfe wo möglich geltend zu machen, den thätigsten Antheil genommen haben.

II.

Theilnehmer und Beförderer der Unruhen.

139 Der erste, der hier nebst dem D. Froriep auftritt, ist 1) Ehrn Henrich Ernst Rauschenbusch, zweyter Lutherischer Stadtprediger, und zugleich Garnisonsprediger zu Bückeburg. Von demselbtn sind die meisten Schriften, die hernach vorkommen werden, theils nebst dem Herrn D. Froriep, theils von ihm alleine unterschrieben; — auch letztere zum Theil so beschaffen, daß sie, sowohl nach der Schreibart als nach dem Inhalte zu urtheilen, nicht sowohl aus der Rauschenbuschischen als Froriepischen Feder geflossen seyn mögen. Von der Zeit an, als D. Froriep sich erklärt hat, für sich keinen Antheil an den Stolgebühren begehren zu wollen, ist wegen der Stolgebühren zu Bückeburg der zweyte Prediger dem Anscheine nach nur die Hauptparthey geblieben. Es bleibt aber bey allen Gelegenheiten zuverkennbar, wie derselbe überall seines Oberpredigers und Superintendenten Rath und Anweisung nur aufs thätigste zu benutzen und zu befolgen gesucht hat.

Weit beträchtlicher ist noch die thätige Theil- 140
nehmung, wodurch 2) der Consistorialrath Peter Ludewig Meier, der zugleich in einem benachbarten Dorfe Wehlen Prediger ist, sich bey diesen Unruhen ausgezeichnet hat. Derselbe kam erst als Assessor ins Consistorium, bis er am 17.

Febr.

Febr. 1781. als würklicher Consistorialrath verpflichtet wurde, und also eben den Eid leistete, wie ich ihn oben von der Verpflichtung des Consistorialraths Froriep beschrieben habe.

141 Schon als Consistorial-Assessor gerieth er im Jahre 1778. in Ungelegenheit mit dem damaligen geistlichen Consistorialrathe Grupen, der sich über ihn beschwerte, daß er bey einem vom Consistorialrathe als Schulcirkel erlassenen Circulare Erinnerungen in ehrenrührigen Ausdrücken beygefügt habe; worüber am 6. Sept. 1778. ein Consistorial-Bescheid wider ihn ergieng, der ihn für schuldig erkannte, wegen jener ehrenrührigen Ausdrücke eine Strafe von 50. Rthlr. ad pios usus zu erlegen, und dem Consistorialrathe Grupen eine schriftliche Abbitte zu thun; wiewohl diese Sache noch durch gütliche Vermittelung beygelegt, und die Geldstrafe nicht vollzogen wurde. — Einige Jahre hernach zog er sich aber noch eine Consistorial-Weisung zu, die in gegenwärtiger Sache in mehr als einem Betrachte bemerkt zu werden verdient.

142 Nehmlich im März 1786. beschwerte er sich, daß die Kinder eines Einwohners des nach Wehlen eingepfarrten Dorfes Bergdorf nicht bey dem Küster zu Wehlen, sondern nach Bückeburg in die Schule geschickt würden, welches das Consistorium auf Beschwerde des Küsters dem Vater anfangs untersagt, aber auf dessen Erbieten, das Schulgeld nach Wehlen zu bezahlen, nachher gestattet hatte. Hierüber erließ der Consistorialrath Meier am 3. März 1786. erst ein Schreiben an den Consistorialrath Froriep, hernach am 7. März eine ausführliche Vorstellung an das Consistorium. Im erstern bezeugte er seine äusserste Befremdung, "daß D. Froriep die Rückkehr halsstarriger Leute, sey, und Kinder aus einer fremden Gemeinde unter seine Confirmanden aufnehme, mithin in einer fremden Gemeinde, zu deren Besorgung er als Prediger nicht berufen sey, eine neue errichten wolle; da er doch vollauf zu thun haben würde, wenn er nur die überall beschreienen blinden Kinder in Bückeburg erleuchten könnte ꝛc." In der Vorstellung an das Consistorium wiederholte er zum Theil eben diese Ausdrücke mit der Beschwerde über diese niedrige Handlung des Superintendenten, wie er sie nannte; fügte aber noch hinzu: "Das Consistorium habe für sich keine Macht, Leute ihren Predigern und Schulmeistern nach Willkühr zu entziehen; — Die gute Ordnung müssalle aber dem Superintendenten, der sie umstossen wolle, aus Anmassung oder Unwissenheit, vielleicht weil er sich noch nicht die Mühe genommen habe, das Superintendentur-Archiv durchzustudiren; — Wann nun das Consistorium in seiner ungerechten Sache ihm willfahren wollte, würde es seine Macht mißbrauchen, ihm aber ein Gleiches nicht verwehren können, Leute aus anderen Gemeinden an sich zu ziehen; — es wäre dann, daß das Froriepsche Recht nicht auch das seinige seyn sollte, und man nur gegen ihn despotisch verfahren wollte; — Die Ordnung, die Froriep als Superintendent handhaben solle, verwirre er als Pastor; — Ob er etwa meyne, die Prediger hätten hier zu Lande ander Fleisch und Blut als in Sachsen? — Wenn er Lust zu streiten habe, würde es ihm auch hier an Sättigung nicht fehlen, wie es scheine, daß Alter und Erfahrung ihn noch nicht vorsichtig gemacht habe; — Die Sache, die er hier verfechte, sey nicht bloß seine Sache, sondern die Sache des ganzen Ministerii und aller Küster und Schulmeister; — Er sey nur die Person, welche der Superintendent zum Gegenstande des ärgerlichen Zankes erwehlet habe; er sey gezwungen im Namen aller aufzutreten; — Er hoffe, das Consistorium werde ohne Anstand solche Resolutionen ausfertigen, wobey sie acquiesciren könnten, und nicht nöthig hätten, weiter zu appelliren."

Hierauf ergieng unterm 15. März 1786. 143
folgendes Consistorial-Decret: "Nachdem der „Consistorialrath Meier als Pastor zu Wehlen — „sich sowohl in einem an den Superintendenten „Consistorialrath Froriep am 3. März erlassenen Schreiben sehr subordinationswidriger und „sonst höchst unziemlicher Ausdrücke gebraucht, „als auch in seinem an das Consistorium unterm „7. März erstatteten Berichte sich dergestalt respectswidrig und ungebührlich formalisirt, daß „gegen denselben das officium fisci excitirt werden könnte; so habe man doch noch zur Zeit in „Rücksicht seines geistlichen Amtes und des sonst „unvermeidlichen Aergernisses resolviert, es vorerst bey einer ernstlichen Verwarnung, sich, bey „Vermeidung fiscalischer Anklage und weiterer „Anzeige, dergleichen Vergehungen zu enthalten, „bewenden, und bemeldete beide scripta zerrissen „zurückgeben zu lassen; wie solches hierdurch geschehe."

Nach diesem Vorfalle hätte man wohl nicht 144
erwarten sollen, daß der Consistorialrath Froriep an diesem seinem geistlichen Collegen im Consistorio eine große Stütze in Ausführung seiner Entwürfe finden würde. Desto auffallender wird sichs in der Folge zeigen, wie der ehemalige Zwiespalt zwischen diesen beiden geistlichen Consistorialräthen sich hernach in eine so harmonische Uebereinstimmung verwandelt, seitdem aber auch jene an den Consistorialrath Meier ergangene Warnung wenig mehr gefruchtet hat.

Von den übrigen Predigern im Lande fin- 145
de ich noch zur Zeit in den Acten keinen, der sich auf gleiche Art thätig ausgezeichnet hätte, als 3) den Pastor Johann Wilhelm Roß zu Peetzen, dessen Handlungen im chronologischen Verlaufe der Sache als selbstredend in ihrem hinlänglichen Lichte erscheinen werden.

146 Nur um diesen chronologischen Verlauf herzunach nicht unterbrechen zu dürfen, muß ich vorerst noch die auch sonst in gegenwärtiger Sache vorkommenden Namen mit ihren Verhältnissen zu den Landes-Collegien und deren Verfassung, sofern sie hier Einfluß hat, mit wenigem kennlich machen.

III.

Kurze Beschreibung der Landes-Collegien und deren Verfassung, sofern sie in gegenwärtiger Sache Einfluß hat.

147 An statt daß in vorigen Zeiten in der Grafschaft Schaumburg, wie in vielen anderen Teutschen Grafschaften und Fürstenthümern, nur eine Canzley oder auch so genannte Regierungscanzley, und eine Rentcammer unterhalten wurde, wovon letztere nur die Cammersachen, erstere hingegen sowohl Justiz-Sachen, als Regierungs-Sachen und alle andere Landes-Angelegenheiten zu besorgen hatte; so hat erst Graf Wilhelm mittelst einer Verordnung vom 22. Jan. 1765. die Veranstaltung getroffen, daß die Verhandlung der Justizsachen von anderen Regierungssachen ganz abgesondert worden, und also die nur zu jenen gewidmete Justizcanzley seitdem mit nichts als der Administration der Justiz zu thun gehabt, auch daher nicht mehr den ehemaligen Namen Regierungs-Canzley beybehalten hat. Hingegen wurde mittelst eben der Verordnung zu Besorgung aller Landesangelegenheiten und öffentlicher Geschäffte, und der dahin einschlagenden Correspondenz mit auswärtigen Regierungen u. s. w. ein eignes collegium conferentiale, unter dem Namen: zur Regierungs-Conferenz verordnete Räthe und Assessoren, angeordnet. Dazu waren damals alle Mitglieder der Justizcanzley und der Cammer bestimmt, die alle Mittwochen zur Regierungs-Conferenz besonders zusammenkommen sollten. In der Folge ist aber ein von der Justizcanzley und Cammer ganz abgesonderter Regierungs-Collegium daraus erwachsen, wie es unter dem Namen der Landes-Regierung noch jetzt im Gange ist.

148 Vermöge einer andern Verordnung vom 14. May 1768. bestellte hochgedachter Graf Wilhelm auch noch eine eigene Polizeycommission, die seitdem ebenfalls noch jetzt fortwähret, und nach einer unterm 22. May 1768. hinzugefügten Erklärung, so wie die Cammer und Justizcanzley, zu den höheren Collegien gehöret.

149 Die Ausübung der geistlichen Gerichtbarkeit nebst der nöthigen Aufsicht über die Kirchen und Schulen im Lande ist schon in vorigen Zeiten seit der eingeführten Reformation nach dem Beyspiele der meisten evangelischen Länder auch in der Grafschaft Schaumburg einem eignen Consistorio, das aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehet, anvertrauet worden. Es verstehet sich aber schon nach der allgemeinen evangelischen Teutschen Kirchenverfassung, daß deswegen das Consistorium nicht die diejenigen Rechte sich selbst zu eigen machen darf, die in der catholischen Kirchenverfassung der bischöflichen, erzbischöflichen oder päbstlichen Gewalt zustehen, und nach der protestantischen Teutschen Verfassung den evangelischen Reichsständen in ihren Ländern zugewachsen sind; als welche viele mehr einem jeden evangelischen Reichsstande selber gebühren, wenn gleich zu deren Ausübung Consistorien nach den ihnen darüber ertheilten Vorschriften gebraucht werden (d). Am wenigsten darf daher ein evangelisches Consistorium unter einem evangelischen Landesherrn sich selbst für unabhängig halten, oder gar sich anmaßen seine eigne Mitglieder zu ernennen. Das Recht das Consistorium zu bestellen, mit Ordnungen und Gesetzen zu versehen, unter höherer Aufsicht zu erhalten, bleibt allezeit ein den evangelischen Landesherrschaften selbst vorbehaltenes Recht, zu dessen Ausübung auch ihre Staatsministerien oder Landes-Regierungen zu Rathe gezogen, oder auch eigne Aufträge denselben ertheilt werden können (e).

(d) Bened. CARPZOV. *iurisprudentia ecclesiastica sive consistorialis* lib. 3. tit. 1. n. 6. & p. 656.: "Non omnia, quae externae dicuntur potestatis ecclesiasticae, iudicio consistoriorum committuntur. Quomquam enim ex constitutione pacis religiosae 1552. et 1555. *status imperii A. C.* in suis territoriis sibi vindicent vniuersa *iura episcopalia*; — exercitium eorum tamen ita temperant, vt quaedam capita — ecclesiae ministris relinquant. — Quaedam vero *sibi solis immediate reservant*, vtpote constitutionum ecclesiasticarum promulgationem, synodorum conuocationem etc. Quaedam rursus cum consensu ecclesiae totius administrant, vtpote electionem et vocationem ministrorum ecclesiae. — Quaedam denique — *per consistoriales ex superintendentes* peragunt, vtpote ecclesiarum visitationem et caularum ecclesiasticarum diiudicationem."

(e) Gründlicher und bestimmter wird man alle diese Verhältnisse nicht leicht erörtert finden, als in folgenden Stellen in Ge. Lud. BÖHMER *principiis iuris canonici* (edit. 5. Goetting. 1785. 8.) §. 171. 172. 178. 180.: "*Iura regiminis ecclesiastici domini territorii euangelici* propria, (in quorum exercitio ecclesiae consensu non opus est,) sunt vel *vicaria*, quorum exercitium ex politia ecclesiae certis officiis ecclesiasticis adnexum est, vel *reseruata*, quorum exercitium est *penes ipsum territorii dominum*, vel nomine eius *penes consilium sanctius*. Verfantur *vicaria iura* in ecclesia secundum leges ecclesiasticas dirigenda, videlicet 1) in iurisdictione ecclesiastica in

in specie sic dicta. 2) in inspectione ecclesiastica — vt, quae ad ecclesiam et ad cultum diuinum externum pertinent, ex norma legum ecclesiasticarum peragantur. — *Ius consistorii* est ipsum ius constituendi consistorium. — *Ius domini territorii euangelici circa consituriones consistorii* prouincialis pertinet ad *iura reseruata* regiminis ecclesiastici, idque speciatim continet 1) *ius constituendi membra consistorii*, — 2) *ius ferendi ordinationes consistoriales.*" etc.

150 Daß darin auch der Westphälische Friede reformirten Landesherrschaften über Lutherische Consistorien, oder umgekehrt, nicht so Ziel und Maß setzt, wie bey evangelischen Consistorien unter catholischen Landesherrschaften, besonders nach dem Besitzstande des Entscheidungsjahres 1624., der Fall seyn kann, ergibt sich schon aus dem, was ich oben aus dem Inhalte des Westphälischen Friedens erörtert habe.

151 Und damit stimmt auch die bisherige Verfassung der Grafschaft Schaumburg aufs vollkommenste überein, da nicht nur die ehemaligen lutherischen Besitzer dieser Grafschaft alle vorbenannte Hoheitsrechte über das Consistorium ausgeübet haben, sondern auch seit der Zeit, als vom Jahre 1640. an die Grafschaft unter reformirte Landesherrschaften gekommen, sowohl im Lippischen als Hessischen (f) Antheile derselben es unverrückt dabey geblieben ist, daß alle Mitglieder des Consistorii jedesmal von der Landesherrschaft ernannt, und unter deren gesetzgebender Gewalt und höchsten Aufsicht unverrückt geblieben sind; wie z. B. mit einer die Verfassung des Consistorii überhaupt betreffenden Verordnung des Grafen Friedrich Christians vom 1. Aug. 1684., mit einer Verordnung des Grafen Albrecht Wolfgangs vom 13. März 1729. wegen niemanden aufzudringender Leichenpredigten, mit einer andern vom Grafen Philipp Ernst vom 6. Febr. 1780. wegen des den Confirmanden von den Predigern zu ertheilenden Unterrichts, und unzehlig anderen Beyspielen belegt werden kann; insonderheit aber vollends, was die Bestellung der Consistorial-Räthe und Beysitzer betrifft, noch nie anders als aus landesherrlicher Bestellung irgend ein Mitglied ins Consistorium gekommen ist. — Was hätte also unerwarteter seyn können, als auf einmahl solche Fronicysche Grundsätze aufgestellt zu sehen: Die Landesherrschaft dürfe sich in nichts, was die Religion betreffe, weder directe noch indirecte mischen; das Consistorium könne seine eigne Mitglieder ernennen u. s. w.?

(f) Vom Hessischen Antheile der Grafschaft Schaumburg kann hier wieder Ledderhose vom Hessischen Kirchenstaate S. 420. u. f. nachgesehen werden.

152 Seitdem die Landes-Regierung ein eignes Collegium ausmacht, fehlt es selbst nicht an Beyspielen, daß von derselben Ausfertigungen landesherrlicher Verfügungen sowohl an das Consistorium als an den Superintendenten ergangen sind; wie z. B. am 23. Nov. 1768. wegen Einpfarrung einiger neuen Colonisten, ingleichen am 10. Jan. 1770. wegen Abschaffung des dritten Feiertages von Ostern, Pfingsten, Weihnachten, und einiger anderer Feste von der damaligen Regierungs-Conferenz an das Consistorium geschah, und schon am 24. Apr. 1765. wegen Verlegung eines Bußtages an den Superintendenten geschehen war, auch noch am 24. May 1782. wegen Copulation Schaumburg-Hessischer Unterthanen an das Consistorium geschehen ist. Dergleichen Verordnungen auch im Hessischen Antheile der Grafschaft Schaumburg die Regierung oder das Staatsministerium zu Cassel häufig an das Consistorium zu Rinteln zu erlassen pflegt, wie z. B. noch am 30. May 1775. wegen der Kirchenvisitationen geschehen ist (g). — Ueberhaupt hat die Landesregierung zu Bückeburg in allen Angelegenheiten, die auf Entschließung der Landesherrschaft ankommen, derselben ihr Gutachten abzustatten, die landesherrlichen Verfügungen auszufertigen, auch in Abwesenheit der Landesherrschaft allenfalls die ihr aufgetragenen Landesgeschäffte zu besorgen, insonderheit alles, was zur Erhaltung allgemeiner Ruhe, Sicherheit und Ordnung gehöret, zu veranstalten. In allen solchen Fällen sind die Mitglieder des Consistorii so wenig als irgend andere Räthe und Diener von der Subordination befreyet, die jeder Unterthan seiner Landesherrschaft und deren nachgesetzter Landesregierung schuldig ist. — Wie verfassungswidrig sind also auch hierin die Fronicysche Grundsätze, wenn sie auf eine gänzliche Unabhängigkeit des Consistorii und dessen Mitglieder von allen Landes-Collegien, insonderheit von der Landes-Regierung abzielen!

(g) Ledderhose am a. O. S. 423.

153 In der innerlichen Verfassung ist das Consistorium zu Bückeburg, wie in den meisten evangelischen Ländern, so eingerichtet, daß es aus geistlichen und weltlichen Räthen oder Beysitzern bestehet, und unter jenen der für die ganze Grafschaft Schaumburg-Lippe bestellte Superintendent, der zugleich erster Stadtprediger zu Bückeburg ist, oder, wie mehrmalen der Fall gewesen, auch der Stadtprediger zu Stadthagen seyn kann, den ersten Platz einnimmt. Doch ist besage der General-Protocolle vom 6. Jan. 1779. und 31. Aug. 1785. durch landesherrliche Verordnungen noch namentlich die Einrichtung getroffen worden, daß die geistlichen Consistorialräthe eigentlich nur wegen Doctrin- und Kirchen-Disciplin-Sachen zugezogen, übrigens aber die Consistorial-Geschäffte zu deren besserer Beförderung von den jedesmal anwesenden Consistorialräthen vorgenommen, und die Ausfertigungen von denselben unterschrieben werden sollen; da dann die abwesenden jedesmal im General-Protocolle finden können, was vorgekommen, um sich auch davon aus den Acten unterrichten zu kön-

thanen; — Alles in solcher Maaße, wie es der evangelischen Kirchenverfassung in Teutschland vollkommen gemäß und untadelhaft ist (h). Woraus sich insonderheit auch zum voraus schon soviel abnehmen läßt, daß, wenn auch die geistlichen Consistorialräthe das Consistorium nicht besuchen, dasselbe deswegen noch nicht gehindert wird, seine Sitzungen und Berathschlagungen fortzusetzen; am wenigsten aber durch deren vorsätzliches Ausbleiben das ganze Consistorium dissolvirt und aus aller Thätigkeit gesetzt werden kann; — wie sich in der Folge auch diese Froriepische Anmaßung bis zum Erstaunen zeigen wird.

(h) Mevius part. 4. decis. 1. num. 3. 4.: "Non veget hoc requisitum iudicii de causis ecclesiasticis, vt etiam ex personis ecclesiasticis constiturum sit, sed saltem vt, quum opus sit, hoc iudicio simul adhibeantur." Hennigs *medit. ad instr. pac. Osn.* art. 5. § 31. p. 453., Leyser *medit. ad D.* spec. 70. coroll. 3. vol. 2. p. 127., und noch ausführlicher Just. Henn. Boehmer in *iure ecclesiast. protest.* vol. 1. lib. 1. tit. 28. §. 30. sq. p. 630. sq.

154 Was nun endlich noch die hier in Betrachtung kommenden Mitglieder sämmtlicher Landescollegien und zugleich ihre Religions-Verhältnisse betrifft, so sind dieselben unter der jetzigen vormundschaftlichen Regierung bis gegen das Ende des Jahrs 1789. auf folgende Art besetzt gewesen.

155 Die Regierung bestand aus dem Regierungsdirector Philipp Sander, zwey Regierungsräthen, Henrich Christoph Spring und Carl Anton König, und drey Canzleyräthen Caspann, von Ulmenstein und Brinkmann, von welchen allen nur der Regierungsrath Spring, der zugleich Cammerdirector ist, reformirter Religion, die übrigen insgesammt, so wie auch die übrigen Mitglieder der Domänen- und Rents-Cammer, bis auf einen catholischen Cammerrath, Lutherisch sind.

In der Justizcanzley führt der Regierungsrath König das Directorium; die Namen der übrigen Justizräthe sind Johann Daniel Reiche, Friedrich Ludewig Neuper und Johann Abraham Windt, von welchen nur der letztere reformirt, die übrigen aber Lutherisch sind. 156

Das Consistorium hat keine andere als Lutherische Mitglieder zwey vom weltlichen, zwey vom geistlichen Stande. Jene waren bisher der Regierungsdirector Sander, der auch Consistorialdirector ist, und der Justizrath Knesel, der zugleich Consistorialrath war, bis nach dessen anderweiter Beförderung im Nov. 1789. an seine Stelle der Justizrath Neuper ernannt worden. Die geistlichen Consistorialräthe Froriep und Meier sind schon oben vorgekommen. 157

Auch die Stadtobrigkeiten sind sowohl zu Bückeburg als Stadthagen mit lauter Lutherischen Mitgliedern besetzt, ausser daß der Stadtsyndicus Krieger, und der Camerarius Harriers zu Bückeburg, und der Bürgermeister Windt und der Senator Aprath zu Stadthagen reformirt sind. 158

In der Polizeycommission führt der Regierungsrath König den Vorsitz; Nächstdem sind drey Militärpersonen darin angesetzt, der Oberste Johann Wilhelm Riepe, der Oberstlieutenant Johann d'Etienne, der Hauptmann Ludewig von Kessel, von welchen der erste Lutherisch, der zweyte catholisch, der dritte reformirt ist; wozu auch noch der reformirte Stadtsyndicus Krieger kömmt. 159

Reformirte Prediger sind im ganzen Lande nicht, als nur der Hofprediger Jacob Catel zu Bückeburg, und der Pastor Christoph Diedrich Schönfeld zu Stadthagen. Drey reformirte Pfarrer, zu Alverdissen, zu Cappel und zu Donop, gehören nicht zur Grafschaft Schaumburg sondern zur Grafschaft Lippe. 160

Zweyter Abschnitt

Von den

Vorbereitungen, Ausbrüchen und Fortschritten

der

seit dem Jahre 1787.

neu erhobenen Streitigkeiten.

I.

Vorbereitungen zu Ausführung der vom D. Froriep gemachten Entwürfe in einer von demselben gehaltenen Huldigungs-Rede, und nachher gedruckt verbreiteten verstümmelten Stelle des Westphälischen Friedens.

161 Der erste Keim der Froriepischen Gesinnungen zeigte sich bey Gelegenheit der Landes-Huldigung an den hochseligen Herrn Grafen Philipp Ernst, wie solche am 13. Nov. 1786. vorgenommen wurde. An diesem feierlichen Tage hielt der Herr Doctor Froriep an die das

zu

zu verordneten landesherrlichen Commissarien folgende Rede:

"Auf höchsten Befehl ist die mir anvertraute Geistlichkeit nebst mir gegenwärtig erschienen, um unserm gnädigsten Landesherrn feierlich zu huldigen." — "Was wir als Lehrer in Kirchen und Schulen andern einzuschärfen verbunden sind, nehmlich Liebe und Hochachtung gegen die Gesetze, gegen das Vaterland, gegen unsern theuersten Regenten; was wir durch unser eigenes Beyspiel zu desto grösserer Empfehlung bestätigen müssen, und, wie wir hoffen, auch bisher bestätiget haben; das können wir mit freyer Seele an dem heutigen wichtigen Tage auch für die Zukunft geloben."

"Von einem so einsichtsvollen, Gerechtigkeit hochschätzenden Regenten, als wir in unserm theuresten Landesvater verehren, dürfen wir zuversichtlich hoffen, daß Er uns und unsere Kirchen, unsere Schulen, unsere Stiftungen, alles, was unser Eigenthum ist, bey den gebührenden Rechten und Freyheiten erhalten, daß Er unsere geistlichen Sachen in dem Zustande lassen, und nöthigenfalls in den Zustand wieder herstellen werde, wie es dem Westphälischen Frieden, diesem für Reichsstände und Reichs-Bürger gleich wichtigen, gleich verbindlichen Gesetze gemäß ist. Dies, sage ich, erwarten wir alle von der Gerechtigkeit unsers gnädigsten Landesherrn."

"Und so tragen wir kein Bedenken, und sind so bereit als willig, dem hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Philipp Ernst, regierenden Grafen von Schaumburg-Lippe, unserm gnädigst regierenden Grafen und Landesherrn feierlich zu huldigen und alle die Pflichten der Ehrerbietung, der Liebe, der Treue und des Gehorsams anzugeloben, die Christliche Unterthanen Christlichen Regenten schuldig sind."

162 Bey diesem rednerischen Vortrage und der darin mit allerley Floskeln eingewebten Erwehnung des Westphälischen Friedens dachte damals wohl kein Mensch daran, daß das in Zukunft eine Grundlage abgeben sollte, um sich darauf als auf eine Bedingung zu berufen, unter welcher die gesammte Lutherische Geistlichkeit ihrer Landesherrschaft Treue und Gehorsam versprochen habe. Es konnte auch niemanden einfallen daran zu denken, weil gar kein Fall vorhanden war, wo von Herstellung der geistlichen Sachen nach Vorschrift des Westphälischen Friedens nur die Frage hätte seyn können.

163 Allein nach dem Systeme, das sich der Herr D. Froriep vom Westphälischen Frieden und dessen Anwendung auf diese Grafschaft gebildet hatte, war das eine vortreffliche Einleitung zur Ausführung seiner weit aussehenden Entwürfe. Um selbst den Huldigungspflichten auszuweichen, war das nach seinem Sinne sehr gut ausgedacht, wie er sich in der Folge deutlich genug darüber herausgelassen hat: Er habe bey der Huldigung für sich und die gesammte Lutherische Geistlichkeit die ihnen aus dem Westphälischen Frieden gebührenden Rechte feierlich reclamirt, und nur so, (wie er auf diese beiden Worte: und so, einen großen Nachdruck gelegt haben mag,) also nur unter dieser Voraussetzung (als einer conditione sine qua non) sey von ihnen die Huldigung geleistet worden.

Freylich wird jeder Unbefangener solchen 164
Einschiebseln in dergleichen Gelegenheits-Reden schwerlich einen solchen Werth beylegen. Aber es wird sich bald zeigen, was der Herr D. Froriep für einen Gebrauch davon zu machen suchte.

Um nur sowohl bey seinen Amtsbrüdern 165
als soviel möglich auch bey allen Einwohnern im Lande erst mehr in Umlauf zu bringen, was er für eine Stelle des Westphälischen Friedens nach seinen Absichten zu benutzen dächte, ließ er um die Zeit, als ihm die erste Gelegenheit mit Ausführung seiner Entwürfe den Anfang zu machen sich darzubieten schien, eine aus dem siebenten Artikel des Osnabrückischen Friedensschlusses abgerissene Stelle in einer Teutschen Uebersetzung unter der Aufschrift: "Ein sehr „wichtiges Stück aus dem Westphälischen „Frieden," auf einem Quartblatte ausser Landes drucken, und tausend Abdrücke davon unter Bürgern und Bauern in der Stadt und auf dem Lande austheilen. Wobey diejenigen, die sich damit beschäfftigten, zugleich an mündlichen Erklärungen für solche, denen der Westphälische Friede bisher vielleicht kaum dem Namen nach bekannt war, und an Ermahnungen, die Uebertretung desselben nicht zuzugeben, es nicht fehlen ließen.

Der Abdruck selbst war so eingerichtet, daß 166
er nur die Uebersetzung des ersten §. des siebenten Artikels enthielt. Er schloß sich mit der Stelle, worin die Vorschrift enthalten ist, wie unter reformirten Landesherren Lutherische Kirchen- und Schulbedienten, oder umgekehrt, von den Gemeinden ihrer Religion präsentirt oder nominirt, hernach examinirt und ordinirt, und so vom Fürsten oder Landesherrn ohne Weigerung confirmirt werden sollten.

Es fehlte also 1) die darauf folgende Stelle (§. 2. art. 7. I P. O.), vermöge deren einem reformirten Landesherrn in einem Lutherischen Lande (oder umgekehrt) unbenommen seyn soll, auch seinen eignen Religionsverwandten, noch ausser seinem Hofgottesdienste, einen unwiederruflichen öffentlichen Gottesdienst zu gestatten; — eine Stelle, die freylich dem Herrn D. Froriep, der zu Bückeburg von keinem andern reformirten Gottesdienste, als von einer bloßen Hofcapelle, wissen wollte, nicht zuträglich dünken mochte,

um sie in ihrer unzertrennlichen Verbindung mit jener ersten Stelle zu lassen.

168 Es fehlte ferner 2) die weiter folgende Verordnung, vermöge deren ein Landesherr von anderer Religion nur Consistorialen, Kirchen-Visitatoren, theologische und philosophische Professoren nicht anders als von der Landes-Religion, wie solche im Jahre 1648. an jedem Orte in öffentlicher Uebung war, annehmen sollte; eben damit aber ungebundene Hände behielt, andere Räthe und Diener auch von seiner Religion anzunehmen. — Auch diese Stelle mag der Herr Doctor nicht dienlich gefunden haben, seinem Abdrucke beyzufügen. Sie hätte allen Lutherischen Unterthanen in der Grafschaft Schaumburg-Lippe nur zu klar die Augen öffnen können, wie sehr das ganze Land die so billige Gesinnung der reformirten Landesherrschaft zu preisen habe, da bisher nur so seltene Fälle vorgekommen sind, da sie reformirte Räthe und Diener angenommen hat, sondern noch jetzt, wie oben schon bemerklich gemacht worden, fast alle Landes-Collegien und Bedienungen nur mit Lutherischen Glaubensverwandten besetzt sind.

169 Aber wie auffallend muß es endlich 3) nicht jedem unbefangenen Kenner vorkommen, daß in jenem Abdrucke hauptsächlich auch der ganze Schluß des siebenten Artikels fehlt, der gerade dasjenige enthält, was in Anwendung dieses ganzen Artikels auf die Grafschaft Schaumburg-Lippe eben das wesentlichste ist; nehmlich daß alle Einschränkungen, womit hier der Westphälische Friede einem reformirten Landesherrn in einem Lutherischen Lande, oder umgekehrt, Ziel und Maaß setzt, nur von solchen künftigen Veränderungen gelten sollen, wo erst vom Jahre 1648. an ein Land einem Herrn von anderer Religion zufallen, oder dieser selbst von einer Religion zur andern übergehen würde; daß also solche Fälle, wie sie sich im Hause Anhalt und anderen ähnlichen schon vor 1648. zugetragen, selbst unter jenen Einschränkungen nicht begriffen seyn, sondern solche Landesherren noch weit ungebundenere Hände haben sollen!

170 In der Schaumburgischen Landesgeschichte mögen wenige nur irgend aufgeklärte Einwohner des Landes so unwissend seyn, daß ihnen nicht aus so vielen Geschichtsbüchern dieser Grafschaft und mehreren erst seit wenigen Jahren gedruckten öffentlichen Schriften bekannt seyn sollte, oder doch in Erinnerung gebracht werden könnte, daß der Fall, da nach dem Abgange der ehemaligen Grafen von Schaumburg das gräfliche Haus Lippe und also eine reformirte Landesherrschaft zum Besitze dieser Grafschaft gekommen, schon im Jahre 1640., mithin acht Jahre vor dem Westphälischen Frieden eingetreten sey.

171 Wäre nun diese Schluß-Stelle des siebenten Artikels mit abgedruckt und im Lande verbreitet worden; möchte doch selbst in deren näherer Beherzigung manchem eingeleuchtet haben, daß auf solche Art ja jene ganze Einschränkung nicht einmal auf die schon vor dem Westphälischen Frieden im Gange gewesene reformirte Landesherrschaft passe, und daß also das ganze Land, insonderheit in Vergleichung mit so vielen anderen Ländern sein Glück doppelt zu preisen Ursache habe, daß es sich unter einer so milden Landesherrschaft befindet, die von je her so weit entfernt gewesen, zum Nachtheile der Landes-Religion im geringsten nur das zu thun, was sie selbst nach dem wahren Sinne dieser Stelle des Westphälischen Friedens zu thun berechtiget gewesen wäre.

Von einem Manne von solcher Belesenheit, 172
wie der Herr D. Froriep ist, der insonderheit seine Bekanntschaft mit publicistischen Schriften bey mehreren Gelegenheiten an Tag zu legen gesucht hat, ist es kaum glaublich, daß es aus Unwissenheit oder auch nur bloß aus Zufall geschehen seyn sollte, in einem Abdrucke des siebenten Artikels des Westphälischen Friedens, der dem Verhältnisse zwischen Lutherischen und Reformirten gewidmet ist, gerade diejenigen Stellen wegzulassen, die zur wahren Bestimmung dieses Verhältnisses, wie es die Verfasser des Friedens haben wollen, wesentlich gehören; — und zwar so wegzulassen, daß auch nicht etwa durch ein u. s. w. oder irgend ein anderes Zeichen die mindeste Andeutung hinzugefüget worden, daß noch etwas weiteres darauf folge, das zu eben diesem Gegenstande gehöre, und also Wißbegierigen wenigstens Anlaß geben könne, auch über den übrigen Inhalt sich noch belehren zu lassen.

Ist es aber nicht aus Unwissenheit oder 173
bloß zufälliger Weise geschehen, daß der Abdruck mit Weglassung so wesentlicher Stellen veranstaltet worden; wie wird sich dann eine so vorsätzliche Verstümmelung eines so wichtigen Stücks aus dem Westphälischen Frieden rechtfertigen lassen? — wie insonderheit, wenn der Abdruck desselben nichts anders zum Zwecke haben sollen, als ein ganzes Land über die wahre Beschaffenheit seines Religions-Zustandes irre zu machen, und gegen seine reformirte Landesherrschaft und deren Glaubensgenossen in ein ganz ungegründetes Mißtrauen zu setzen? — Denn wozu bedurfte es eines Abdrucks einer Teutschen Uebersetzung dieser Stelle, wenn es nicht vorsätzlich in der Absicht geschah, jeden gemeinen Mann glauben zu machen, daß die Landesherrschaft in Ansehung des Lutherischen Religionswesens den reichsgrundgesetzlichen Vorschriften des Westphälischen Friedens sich nicht gemäß betragen habe? — Wie gegründet diese Bemerkung sey, wird sich gleich bey dem ersten Ausbruche dieser jetzt neu erregten Irrungen zeigen.

II.

II.

Erster Ausbruch der neu erhobenen Streitigkeiten beym Begräbnisse einer reformirten Frau auf dem Lutherischen Kirchhofe im Oct. 1787.

174 Nach der oben beschriebenen Einrichtung, die 1692. dahin getroffen war, daß die Reformirten ihren eignen Kirchhof zu Bückeburg hatten, war weder wegen ihrer Begräbnisse noch wegen der davon zu entrichtenden Stolgebühren kein Streit weiter vorgefallen. Sowohl auf dem Jetenburger Kirchhofe als in oder bey der Lutherischen Stadtkirche zu Bückeburg wurden seitdem nur die Leichen aus der Lutherischen Gemeinde begraben.

175 Als aber an der Jetenburger Kirche und dem dazu gehörigen Kirchhofe im Jahre 1779. ohnedem eine Reparation nöthig befunden wurde; kam der hochselige Herr Graf Philipp Ernst auf die Gedanken, bey dieser Gelegenheit eine neue Einrichtung zu treffen, daß künftig in der Stadt gar keine Leichen mehr begraben werden sollten; wie man seit einigen Jahren aus guten Gründen der medicinischen Landes-Polizey eben das in vielen anderen Ländern veranstaltet hat. Er machte daher durch ein unterm 22. Jun. 1779. an das Consistorium erlassenes Rescript demselben seine Willensmeynung dahin bekannt: daß künftig keine Todten mehr in der Stadt begraben werden sollten; daher bey dermaliger Reparation des Kirchhofs zur Jetenburg dessen Erweiterung für alle Einwohner der Stadt Bückeburg geschehen sollte.

176 Damit nun auch der bisher noch in der Stadt gewesene reformirte Kirchhof ausser der Stadt verlegt werden könnte, entschloß sich der Herr Graf im Jahre 1783. den Jetenburger Kirchhof mit einem an dessen nördlicher Seite gelegenen Platze zu erweitern und darin wieder einen eignen Kirchhof für die Reformirten anzulegen, den man deswegen anfangs mit einer besondern Mauer zu umgeben dachte. Da aber der damalige Consistorialrath Grupen selbst den Vorschlag that, daß man nur eine allgemeine Erweiterung des Kirchhofes veranstalten möchte, so daß alle Leichen ohne Unterschied der Religion nach der Reihe beerdiget werden könnten; so ließ der Herr Graf sich diesen Vorschlag gefallen, und ward also der solchergestalt erweiterte Jetenburger Kirchhof nunmehr zum gemeinschaftlichen Kirchhofe beider Gemeinden sowohl der Reformirten als Lutherischen bestimmt. Die Kosten wurden großentheils von der Herrschaft bestritten. Doch geschahen auch verhältnißmäßige Beyträge dazu von den Reformirten.

177 Der Stolgebühren wurde dabey nicht gedacht. Es verstand sich aber von selbsten, daß solche ferner wie bisher einem jeden Prediger nur von den Gliedern seiner Gemeinde zukommen müßten, und daß also auf gleiche Art, wie es bey Taufen und Copulationen hergebracht war, auch bey Begräbnissen Lutherische Kirchen- und Schul-Diener so wenig von Reformirten, als diese von jenen etwas zu fordern haben würden.

Da die Sache erst nach dem Tode des Herrn 178
Grafen Philipp Ernsts und nach Beylegung der durch die Hessische Invasion veranlaßten Unruhen in Ordnung gebracht werden konnte; erließen endlich am 26. Jun. 1787. der nunmehrigen verwittweten Fürstinn und Landes-Regentinn Durchlaucht einen Befehl an die reformirte Kirchen-Commission: jetzt ihren Kirchhof zu schließen, damit künftig auch ihre Leichen ausser der Stadt auf dem Jetenburger Kirchhofe beerdiget werden könnten. Eben das wurde auch dem Lutherischen Consistorio bekannt gemacht, ohne daß auch dieses etwas dabey zu erinnern fand.

Der erste Beerdigungsfall reformirter Lei- 179
chen trug sich inzwischen nicht eher zu als im October 1787.; zu einer Zeit, da Ihre Durchlaucht, um dem Herrn Erbprinzen durch einen geschickten Arzt in einem mildern Clima die Blattern einimpfen zu lassen, nach Lausanne verreiset waren, und in Dero Abwesenheit einsweilen das zurückgelassene Regierungs-Collegium die vorfallenden Geschäffte zu besorgen hatte, wie in ähnlichen Fällen, da die Landesherrschaft abwesend gewesen, in vorigen Zeiten häufig geschehen war; und da übrigens die Bestellung obhochgedachten Herrn Mitvormundes noch nicht völlig zu Stande gekommen war; — zu einer Zeit also, die dem Herrn D. Froriep vielleicht vorzüglich bequem scheinen mochte, um die erste vorkommende Gelegenheit dazu zu benutzen, seine von langer Hand gefaßten Entwürfe nunmehr nach und nach wo möglich geltend zu machen.

Als es nun im Oct. 1787. dazu kam, daß 180
eine reformirte Wittwe, Namens Wesseln, auf dem Jetenburger Kirchhofe begraben werden sollte; ließen die beiden Lutherischen Prediger, Froriep und Rauschenbusch, dem reformirten Hofprediger Catel durch den Todtengräber sagen: „dieser solle für die Wesseln kein Grab auf dem „Jetenburger Kirchhofe machen, bis ihnen erst „die Stolgebühren dafür gezahlet wären."

Auf die davon am 25. Oct. 1787. bey der 181
Regierung geschehene Anzeige erließ diese am 26. Oct. 1787. ein P. M. an das Consistorium, des Inhalts:

„Da auf der einen Seite die Reformirten „sich in dem unstreitigen Besitz der Befrey„ung von Entrichtung der iurium stolae be„finden, aus welchem sie nicht factisch ent„setzet werden können; auf der andern Seite „aber die Erweiterung des Kirchhofes zu Je„tenburg zum Theil durch das von gnädig-

„ster

Digitized by Google

„ſter Landesherrſchaft geſchenkte, und von „hieſigen reformirten Mitbürgern beygetra„gene Geld eben zu dem Zweck geſchehen iſt, „daß künftig die Beerdigungen der Reformir„ten gleichfalls auf demſelben geſchehen ſoll„ten; dann aber nicht wohl abzuſehen iſt, „wie hieraus die evangeliſch Lutheriſchen Geiſt„lichen eine Erweiterung ihrer Gerechtſame „in Abſicht auf die Einforderung der iurium „ſtolae von ſolchen Perſonen herleiten wol„len, die bisher davon eximirt geweſen ſind; „dieſe neu hervorgeſuchte Anſprache vielmehr „auf alle Fälle eine cauſa altioris indaginis „iſt, die ſich zu einem ordentlichen rechtlichen „Verfahren qualificiret, und worvach die „Beerdigung der todten Perſon ſo wenig auf„gehalten, als wenig mit würklicher Vollzie„hung der gnädigſten Verordnung wegen käuf„tiger Begrabung aller Leichen auſſerhalb der „Stadt Bückeburg weiterer Anſtand genom„men werden darf; ſo wird gräflliches vor„mundſchaftliches Conſiſtorium hierdurch er„ſuchet, den hieſigen evangeliſch Lutheriſchen „Predigern anzugeben, daß ſie die Beerdi„gung der Weſſeln auf dem Kirchhofe zur Je„tenburg, ſaluo iure geſchehen laſſen, und „ihre vermeynte Anſprache auf iura ſtolae al„lenfalls im Wege Rechtes, wenn ſie ſich „damit durchzukommen getrauen, auszuma„chen haben."

182 Dieſer Requiſition zufolge ward noch an eben dem 26. Oct. 1787. beiden Lutheriſchen Predigern der Conſiſtorial-Befehl zugefertiget, "daß ſie ihres etwaigen Rechts unbeſchadet, die verſtorbene Weſſeln ohne alle Hinderniſſe auf dem Jetenburger Kirchhofe begraben laſſen ſollten." — Und ſo geſchah nun zwar die befohlene Beerdigung. An ſtatt aber, daß, wenn es beiden Predigern darum zu thun geweſen wäre, dasjenen allenfalls vorbehaltene Recht der Stolgebühren in gehöriger Ordnung auszuführen, es ſich gebührt hätte, deßhalb im Wege Rechtes bey der Juſtizcanzley, oder auch unmittelbar mit einer Vorſtellung bey der Landesherrſchaft einzukommen, — ſtatt deſſen, ſage ich, erließen ſie unterm 29. Oct. 1787. ein von beiden unterzeichnetes Schreiben an den Stadtmagiſtrat zu Bückeburg, der den Weſſelſchen Nachlaß in Verwahrung hatte, um die auf 4. Rthlr. angeſetzten Beerdigungs-Koſten von denſelben zu erhalten.

183 In dieſem Schreiben fand ſich unter andern folgende Stelle:

"Es iſt ſonnenklar, daß die Reformirten, „die nach dem Weſtphäliſchen Frieden „in hieſiger Grafſchaft bloß tolerirt wer„den, ſich billiger Weiſe nicht entziehen kön„nen, die iura ſtolae an uns zu bezahlen, da „die Lutheraner, die doch die allein herr„ſchende und Landes-Religion haben, dieſe „iura bezahlen müſſen, und auch die Catho„liken, die gleich den Reformirten bloß „tolerirt werden, ſich nicht weigern, die iura „ſtolae an uns zu entrichten. Nur allein die „Hofcapelle geht uns nichts an, und um die „bekümmern wir uns auch nicht; von der iſt „die Rede nicht. Wollte Gott, man ließe „uns nur auch in Frieden."

Damit machte alſo der Herr Doctor Froriep 184 den Anfang ſeine oben beſchriebenen Grundſätze, wie er ſie hernach noch öfter und ausführlicher dargelegt hat, zuerſt an Tag zu legen, und zwar ohne Zweifel nicht ohne die zugleich im Schilde geführte Abſicht, um wo möglich der Lutheriſchen Stadtobrigkeit und Bürgerſchaft eben ſolche Geſinnungen einzuflößen, als ob die Lutheriſche die allein herrſchende Landes-Religion, die reformirte hingegen nur auf gleiche Art, wie die catholiſche, bloß tolerirt ſey; — als ob nur eine reformirte Hofcapelle, aber keine weitere öffentliche reformirte Religions-Uebung zu Bückeburg ſtatt finde; — als ob daher die Reformirten ſich nicht entziehen dürften alle Stolgebühren an die Lutheriſche Geiſtlichkeit zu bezahlen; — als ob das alles dem Weſtphäliſchen Frieden gemäß ſey; — und als ob endlich die Lutheriſchen Geiſtlichen in dem Falle wären, wünſchen zu müſſen, daß man ſie nur in Frieden laſſen möchte, gleich als wenn ihnen von Seiten der Reformirten Tort und Unrecht geſchähe.

Unmittelbar auf dieſe Vorſtellung ließ ſich 185 der Bürgermeiſter Bürenheim, ohne von der wahren Beſchaffenheit der Sache unterrichtet zu ſeyn, und ohne Rückſprache mit dem Magiſtrate, bewegen die angeſetzten 4. Rthlr. aus der Weſſelſchen Baarſchaft für die Begräbniß-Stolgebühren zu bezahlen. Damit glaubten nun beide Lutheriſche Prediger ihrer Sache ſchon ſo gewiß zu ſeyn, daß der Paſtor Rauſchenbuſch bald hernach beiden Hebammen zu Bückeburg für ſich und im Namen ſeines Collegen andeutete: alle reformirte Kinder ihnen zur Taufe zu bringen, weil es an anderen Orten auch ſo wäre, und jetzt ausgemacht ſey, daß die Reformirten auch hier die Stolgebühren bezahlen ſollten.

Als inzwiſchen obiges Schreiben vom 29. 186 Oct. nebſt der vom Bürgermeiſter Bürenheim voreilig geſchehenen Auszahlung bey dem geſammten Magiſtrate in Berathſchlagung kam; ward gedachter Bürgermeiſter angehalten, die ausgezahlten 4. Rthlr. zum Weſſelſchen Nachlaſſe wieder zu erſtatten. Und am 4. Nov. 1787. ergieng nunmehr auf das Schreiben der Lutheriſchen Geiſtlichen vom 29. Oct. 1787. im Namen des geſammten Magiſtrats die der Sache ganz angemeſſene Reſolution dahin:

"daß, da nach bekannten landesherrlichen „in der eingereichten Vorſtellung auch ange„führten Verordnungen, die Evangeliſch„Lutheriſche Geiſtlichkeit zu Bückeburg von der

„der dortigen evangelisch-reformirten Gemein-
„de die iura stolae zu fordern nicht befugt,
„und derselben, ihre desfallsige Forderungen
„im Wege Rechtes gebührend auszuführen,
„bloß vorbehalten sey, man von Seiten des
„hiesigen Stadtmagistrats solchen landesherr-
„lichen Befehlen, als wornach einzig und al-
„lein die Justiz administrirt werden könne,
„nicht zuwider handeln und der Geistlichkeit
„noch zur Zeit illiquide Forderung der iurium
„stolae aus dem Wesselischen Nachlaß bezah-
„len könne."

187 Darauf erfolgte aber eine am 6. Nov. 1787. vom D. Froriep als Oberprediger und dem Pastor Rauschenbusch als zweytem Prediger unterschriebene Vorstellung an das Consistorium. Darin ward der Syndicus Krieger, reformirter Religion, als Verfasser der ihnen vom Stadtmagistrate zugefertigten Resolution vom 4. Nov. 1787. dargestellt, und geschildert als "ein „Mann, der nachspringt, wie ihm vorge-„sprungen wird, und den Westphälischen „Frieden gern überhüpfet." — "Gewiß (fährt diese Froriepische Schrift fort,) "wenn „ein Großinquisitor hinter ihm gestanden und „ihm zugeflistert hätte: Seruos expelle Lutheri; „der siebente Artikel des Westphälischen Frie-„dens muß in den Index librorum prohibitorum „etc.; er hätte keine bedenklichere Resolution „concipiren können."

188 Hernach heißt es weiter: "Wenn die in sothaner Resolution aufgestellten Grundsätze herrschend werden, und der Westphälische Friede nichts mehr gelten sollte; so wäre den Reformirten in der Pfalz der völlige Untergang zubereitet; so hätte die reformirte Geistlichkeit daselbst, die noch in diesem Jahre ein kaiserliches Mandat wider ihren Landesherrn erhalten habe, sich eines großen Verbrechens schuldig gemacht." — "Auch die Lutherischen Glaubensgenossen in Cassel, zu welchen selbst der Frau Landgräfinn königliche Hoheit nebst ihren Prinzessinnen Töchtern gehörte, ließen sich die Einschränkungen des Westphälischen Friedens gefallen, ohne die herrschende Religion in ihren Rechten zu kränken." — "Für einen Bückeburger sey es Hochverrath den Westphälischen Frieden in Verachtung zu bringen, weil auf denselben die Rechte der jetzigen Landesherrschaft auf die hiesige Grafschaft Schaumburg beruheten."

189 Die Bitte gieng am Ende dahin: "den Con-„cipienten Krieger, als einen Reformirten, auf-„ser Stand zu setzen, der herrschenden Luther-„schen Religion zu schaden, und die Bekenner „derselben um die Wohlthat des Westphäli-„schen Friedens zu bringen; — Sie aber in „dem vorliegenden Falle, so wie bey allen Vor-„kommenheiten, bey dem Westphälischen Frie-„den wider jedes Attentat zu schützen."

Zuletzt wird die ganze Schrift noch wörtlich 190
mit dieser merkwürdigen Clausel beschlossen:
"Wir reclamiren feierlich alle iura sammt und
„sonderd, die uns nach dem Westphälischen
„Frieden zukommen. Wir sind fest überzeugt,
„daß die hohe und gnädigste Vormundschaft aus
„angebohrner Gerechtigkeits-Liebe diese unsere
„nothgedrungene Vorstellung im geringsten nicht
„mißbilligen, und daß eventualiter der höchste
„Richter im Reiche und das hochpreisliche
„Corpus Euangelicorum in Regensburg uns
„bey dem Westphälischen Frieden schützen, und
„alles auf denselben zurückführen werde."

Diese Vorstellung übergab D. Froriep am 191
7. Nov. 1787. selbst im Consistorio, und erklärte zugleich: daß er sich seines voti darüber begebe, jedoch so, daß nichts ohne Beysein seines geistlichen Collegen, des Consistorialraths Meier, vorgenommen werden möchte. Derselbe bezeigte auch gleich darauf zum Consistorial-Protocolle seine Verwunderung, daß in einer so wichtigen Sache nur von den weltlichen Consistorialräthen decidirt sey, ohne ihm Notiz davon zu geben; weshalb er sich für die Zukunft das nöthige vorbehalten wollte.

Um eben diese Zeit wurde nun auch der oben 192
erwehnte Abdruck des verstümmelten siebenten Artikels des Westphälischen Friedens veranstaltet und unter der Hand verbreitet. Denn so ergab sich aus einem am 9. Nov. 1787. angestellten Verhöre des Buchbinders Strauß zu Bückeburg: "der D. Froriep habe ihm im Rauschenbuschischen Hause den geschriebenen Aufsatz davon zugestellt, um ihn mit nach Minden zu nehmen, und da drucken zu lassen; Er habe ihm dabey gesagt: es sey ein Stück aus dem Westphälischen Frieden, der in der ganzen Welt gedruckt werden könnte. Es seyen also tausend Abdrücke davon zu Minden gemacht, wovon er auf Ersuchen der beiden Lutherischen Prediger einen Theil zum Verkaufe übernommen habe." Und so sagte an eben dem Tage der deshalb vernommene Gastwirth Rauschenbusch aus: "der Pastor Rauschenbusch habe ihm vor einigen Tagen einen solchen gedruckten Bogen, worauf vier Stücke des Abdrucks gewesen, zugestellt, und dabey gesagt: weil die Lutherische Religion die herrschende sey, so folge aus dieser Stelle des Westphälischen Friedens, daß sowohl Reformirte als Catholische ihnen (den Lutherischen Predigern) die Stolgebühren bezahlen müßten; und: ob es nicht gut wäre, daß es beym Westphälischen Frieden bliebe, weil es sonst mit der Lutherischen Gemeinde mit der Zeit soweit kommen könnte, daß sie keinen Prediger mehr halten könnte? — Wenn ein guter Freund zu ihm käme, könne er ihn auch diesen Abdruck lesen lassen."

Ueber alles das gab es aber nun noch 193
ganz andere Auftritte: — Als am Sonntage

den 11. Nov. 1787. der Vormittags-Gottesdienst geendiget war, rief der Pastor Rauschenbusch den Bauernvogt Norduneier und noch zwey andere Einwohner von Scheie zu sich ins Haus, und sagte ihnen: "Das Geld, das sie wegen des Wesselschen Begräbnisses vom Bürgermeister Bürenheim erhalten hätten, sey ihnen wieder abgepresset worden; das sey aber ein Unfug gegen den Westphälischen Frieden, wenn von Begräbnissen der Reformirten auf dem Jetenburger Kirchhofe keine Stolgebühren bezahlt werden sollten; sie möchten nur zum D. Froriep gehen, der es ihnen weiter erklären würde." — Dieses geschah auch, indem derselbe noch hinzufügte: "Gegen den Westphälischen Frieden dürfe kein Kaiser oder König handeln, und das thue doch der Syndicus Krieger, der doch nur ein Flüchtling sey, sich in alles mischte, und doch den Grund der Sache nicht einsehe; er sollte nur die Nase in den Westphälischen Frieden stecken, so würde er anders belehret werden." — "Wenn sie zugäben, daß die Reformirten keine Stolgebühren bezahlten, so könnten sie in 30. Jahren ihre ganze Kirche verlieren; sie müßten sich also dagegen widersetzen, und das nicht leiden, daß Reformirte ohne Stolgebühren zu bezahlen auf dem Jetenburger Kirchhofe begraben würden; das nachherige Ausmachen wollten sie (die lutherischen Prediger,) dann wohl thun." — Bey dieser Gelegenheit wurde den drey Scheier Einwohnern auch das gedruckte Stück des Westphälischen Friedens vorgelesen und mitgegeben.

194 Noch an eben dem Tage giengen eben diese drey Scheier Einwohner zum Syndicus Krieger in sein Haus, und verlangten von ihm: "daß dem Bürgermeister Bürenheim das Geld wegen des Wesselschen Begräbnisses wieder gegeben werden möchte; sonst würde den folgenden Tag die Wesselsche Leiche wieder ausgegraben werden." Es wurden auch schon an eben dem Nachmittage mehrere Scheier Einwohner auf den folgenden Morgen auf den Kirchhof bestellt, wo dann selbigen Tages auch schon verschiedene sich mit Schaufeln einstellten.

195 Diese vorgehabte Thätlichkeit wurde nur dadurch abgewandt, daß einige Mannschaft von der Miliz dorthin geschickt, und obbenannte drey Scheier Einwohner vorerst in Verhaft genommen wurden, aus deren Aussagen obangeführte Umstände sich ergaben; wiewohl sie versicherten, zum Syndicus Krieger wären sie aus eignem Antriebe gegangen, und das Ausgraben sey ihnen ebenfalls von den Predigern nicht an die Hand gegeben worden. (Letztere haben auch seitdem noch versichert, daß sie vielmehr am Sonntage Nachmittag noch den Scheiern zugeredet hätten, keine Unruhen anzufangen.)

196 Inzwischen ward bey der damaligen Abwesenheit der Fürstinn Durchlaucht gleich am 12. Nov. 1787. ein Regierungs-Decret an die lutherischen Prediger folgenden Inhalts abgefaßt: "Da sich aus der angefangenen Untersuchung ergeben habe, daß sie die Bauern zu Scheie aufgewiegelt, die Beerdigung der Wesseln nicht geschehen zu lassen; so werde ihnen bey 100. Rthlr. Strafe befohlen, sich keine fernere Aufwiegelung zu Schulden kommen zu lassen, mit Vorbehalt der bereits verwirkten in foro competente zu erkennenden Strafe." — Dieses Decret den beiden Predigern versiegelt insinuiren zu lassen, ward das Consistorium von der Regierung requirirt. Beide Prediger erklärten sich aber unterm 13. Nov. 1787.: "von der Regierung nichts annehmen zu können, um sich ihres privilegirten Gerichtsstandes nicht zu begeben." Zugleich verhorrescirten sie die Regierungsräthe Spring und König, und ließen übrigens in ihrer Erklärung noch folgendes einfließen: "Am 17. Febr., da es nicht um ein todtes Weib zu thun gewesen, sondern wider die Hessen gegangen sey, wären sie (die beiden Geistlichen) keine feige Memmen, sondern mit allen braven Bückeburgern entschlossen und bereit gewesen, Gut und Blut für die gnädigste Landesherrschaft aufzuopfern. Aber so treu sie der Landesherrschaft seyen, so treu seyen sie auch Gott, der Religion und dem Gewissen. Wer seine Religion verrathe, werde auch die Landesherrschaft verrathen, und so umgekehrt. Der Westphälische Friede müsse übrigens auch Fürsten heilig seyn ꝛc."

In dieser Lage schien nun übrigens der Consistorialrath Froriep auf einige Zeit vom Schauplatz abzutreten, und in Beziehung auf das, was er am 7. Nov. im Consistorio übergeben und geäussert hatte, das weitere seinem geistlichen Collegen, dem Consistorialrathe Meier, zu überlassen, der jetzt mit desto größerem Eifer auftrat. 197

In vier Aufsätzen, die derselbe unterm 4. 7. 10. und 28. Dec. 1787. nach einander als Vota zum Consistorial-Protocolle abgab, erzehlte er erstlich: "er habe erst bey einem Besuche, womit ihn beide Lutherische Bückeburgische Prediger beehret hätten (i), den wahren Gang der Sache erfahren, da ihm dieselben die Original-Ausfertigungen sowohl von der Regierung als vom Consistorio vorgezeigt hätten, welche letztere ohne seine Vorkenntniß und Beystimmung ergangen wären." 198

(i) War das vielleicht der Zeitpunct einer vorgegangenen Coalition? — Sonst wäre doch wohl nach dem, was oben vom Jahre 1786. von gegenseitigen Gesinnungen der beiden geistlichen Consistorialräthe erwehnet worden, zwischen denselben eine solche Harmonie, wie sie sich von nun an zeigte, kaum zu erwarten gewesen!

Hernach gieng der Hauptinhalt dieser Aufsätze dahin: "Die lutherischen Prediger hätten durch die unterm 6. Nov. 1787. an das Consistorium 199

storium übergebene Schrift bey demselben ihre Beschwerden wider die Reformirten bereits anhängig gemacht; Die ganze Sache mit allem, was davon abhienge, gehöre also vor das Consistorium, nicht vor die Regierung; Diese habe daher widerrechtlich unternommen, Verfügungen an die Prediger, ohne noch dazu diese den erst gehöret zu haben, ergehen zu lassen, und Scheier Einwohner der Sache halber zu vernehmen; — Alles das seyen Attentate und Eingriffe in die Rechte des Consistorii, auch überdies Verletzungen des Westphälischen Friedens; — Seiner Meynung nach müsse das Consistorium die ganze Sache untersuchen, und zwar erstlich den ganzen Bückeburger Magistrat, als in welchem die Quelle der ganzen Sache zu suchen sey, insonderheit alle diejenigen, welche in den Rathsversammlungen am 30. Oct. und 5. Nov. gewesen, persönlich vorfordern und in seiner Gegenwart über ihm erst mitzutheilende Fragstücke vernehmen; und so müßten auch an statt der Leute, die wegen ihrer Unterredungen in des Past. Rauschenbusch Hause von der Regierung vernommen wären, vielmehr die Regierungsräthe Spring und König, und der Syndicus Krieger, die schon vorher in des reformirten Hofpredigers Hause beysammen gewesen wären, persönlich vor das Consistorium citirt und über ihre gegen den Westphälischen Frieden gepflogene Berathschlagungen vernommen werden."

200 Ich glaube, jeder Kenner, und wer nur den bisher von mir actenmäßig beschriebenen Verlauf der Sache unbefangen einiger Aufmerksamkeit würdiget, würde die Mühe sehr übel angewandt finden, wenn ich die in diesen Aeusserungen enthaltenen Sätze nach ihrem Rechtsbestande noch erst einer genauern Prüfung unterwerfen wollte. — Aber aus welchem Tone dieser geistliche Consistorialrath spricht, und was für einer Schreibart er sich bedienet, davon muß ich nur noch folgende Proben hier anführen: "Die Regierung, sagt er, menge sich in Geschäffte eines von ihr independenten fori, durch unmittelbare Insinuationen an die Lutherischen Prediger, um Prediger und Gemeinde durch dieses kühne Verfahren zu intimidiren, und durch einen gewagten Schlag beide von Behauptung ihrer Rechte abzuschrecken, und das Land glauben zu machen, daß sie sowohl in ecclesiasticis als politicis befehlen könne." — "Wenn man keinen Despoten agiren wolle, müsse man auch den andern Theil hören." — "Die Mitglieder der Regierung seyen meist selbst Parthey; Regierungsrath Spring sey öffentlich unverdeckter Anführer der Reformirten; Regierungsrath König mißkenne die Rechte der Lutherischen Kirche, wozu er sich öffentlich bekenne, aus ihm bekannten Ursachen; Regierungsrath Sander habe in der Regierung schon tumultuarisch in der Sache votirt." — "Partheygeist und Affecte unterdrücken auch die Empfindungen der natürlichen Billigkeit." — "Die Prediger würden sich aber durch gewagte Ueberfälle von Poltergeistern nicht irre machen, noch bestürmen lassen." — "Beide Prediger hätten nicht anders geredet und gethan, als was sie nach Inhalt des unschätzbaren Westphälischen Friedens hätten reden und thun müssen; verdienten also allgemeine Billigung und Lob." — "Hingegen die oben benannten Regierungsräthe hätten sich in des reformirten Hofpredigers Hause versammlet, um gemeinschaftlich die Lutheraner um die unschätzbaren Rechte des Westphälischen Friedens zu bringen; unmöglich könne die herrschende Religion an solche Versammlungen einer nur tolerirten Religion, welche auf Untergrabung ihrer gesicherten Rechte ziele, mit Gleichgültigkeit denken." — "Nach dem Westphälischen Frieden habe im Schaumburgischen über alles, was Religion und annexa derselben betreffe, kein ander Forum zu cognosciren als allein das Consistorium; er werde daher wegen der von der Regierung angestellten Verhöre noch auf Satisfaction antragen." ꝛc.

Während aller dieser Vorfälle hatten Ihre 201
Durchlaucht die Fürstinn zuerst unterm 17. Nov. 1787. auf die erste vom Anfange dieser Unruhen erhaltene Nachricht von Lausanne aus rescribirt: "Wie die Anmaßung der Lutherischen Geistlichkeit Sie nicht wenig befremde, indem Sie von selbiger vielmehr dasjenige toleranté und menschenliebende Betragen erwartet hätten, dessen sich das Schaumburgische Land so viele Jahre her habe rühmen können, und welches die Christliche Religion ihren Dienern gebiete." — Höchstdieselben fanden sich aber bald veranlasset von Genf aus unterm 17. Dec. 1787. an das Consistorium zu rescribiren: "daß es das Betragen der Lutherischen Geistlichkeit mit Zuziehung des Justitzrath Neupers mit pünctlichster Legalität untersuchen und sie von allen factischen Unternehmungen abwarnen möchte." Doch um wo möglich der Sache auf einmal ein Ende zu machen, entschlossen sich die Fürstinn zugleich, den Reformirten wieder einen eignen Kirchhof anweisen zu lassen, um damit die Quelle der bisherigen Unruhen zu verstopfen.

In Gefolg eines unter eben dem 17. Dec. 202
1787. von Genf aus erhaltenen Auftrages eröffnete diesen Vorschlag der Regierungsrath König am 1. Jan. 1788. dem D. Froriep, der sich auch sowohl, als der Pastor Rauschenbusch, damit zufrieden erklärte, mit der Versicherung, daß auch auf der Canzel weiter keine Beziehung auf diese Sache vorgebracht werden sollte; wobey der D. Froriep noch hinzufügte, daß seiner Meynung nach am besten seyn würde, zwischen der Lutherischen und reformirten Geistlichkeit einen neuen Vergleich zu treffen, worin die Verordnung vom Jahre 1746. zum Grunde gelegt werden könnte.

203 Gleich den folgenden Tag (am 2. Jan. 1788.) gab D. Froriep hierüber selbst zum Consistorial-Protocolle die Erklärung, daß er nach dem vom Regierungsrath König ihm eröffneten Auftrage von der Fürstinn Durchlaucht von ganzem Herzen geneigt sey, die Irrungen auf eine friedliche Weise beyzulegen, und nunmehr dem Consistorio überlasse das weitere in dieser Sache zu beschließen und zu verfügen.

204 Wie nun am 4. Jan. 1788. der Regierungsrath König auch in der Regierung diesen erhaltenen Auftrag und dessen Erfolg vortrug; ward darauf beschlossen, vorjetzt die Untersuchungen in dieser Sache zu sistiren, und an die Fürstinn Bericht abzustatten.

Nur wegen der inzwischen der Fürstinn bekannt gewordenen Aeusserungen des Consistorialraths Meiers erfolgte von Paris aus unterm 31. Jan. 1788. noch ein Rescript derselben, wodurch der Regierungsrath Sander als vorsitzender im Consistorio den Auftrag erhielt, gedachten Consistorialrath wegen seiner ungebührlichen Ausdrücke zu bedeuten, sich deren in Zukunft zu enthalten, oder daß widrigenfalls nach dem unterm 17. Dec. 1787. an das Consistorium erlassenen Rescripte wider ihn verfahren werden sollte. 205

III.

Weitere Fortschritte um die bisherige ganze kirchliche Verfassung des Landes zu untergraben.

206 Noch ehe der Fürstinn Durchlaucht im Jul. 1788. von Dero Reise zurückkamen, erschien unterm 4. Jun. 1788. unter der Aufschrift: "An hochgräflich Schaumburg-Lippisches Consistorium," eine in der Anrede an die durchlauchtigste Fürstinn Regentinn gerichtete, vom Pastor Rauschenbusch unterschriebene, nach der Schreibart zu urtheilen höchstwahrscheinlich aus des Consistorialraths Froriep eigner Feder geflossene Schrift, deren Hauptinhalt dahin gieng:

"Nach der durchlauchtigsten Fürstinn geäussertem Wunsche, das gegenseitige Vertrauen beider Religions-Theile in Güte wieder herzustellen, sey zwar die Lutherische Geistlichkeit nie abgeneigt gewesen, die Hand dazu zu bieten; Jetzt sey aber nicht mehr res integra." — "Der Vergleich vom Jahre 1746. könne nicht zu Recht bestehen, weil er von den damaligen Lutherischen Geistlichen nur für ihre Personen, ohne Zuziehung der Gemeinde, geschlossen sey, auch sonst **Menschlichkeiten dabey vorgefallen** seyen, und ohnedem dadurch den Nachkommen in Ansehung der Stolgebühren nichts habe vergeben werden können." — "Ein neuer erweiterter Vergleich könne nicht anders als mit Zuziehung der Gemeinde, allenfalls auch mit Einwilligung der Landstände, wenn solche wieder in Wirksamkeit gesetzt werden sollten, geschlossen werden." — "Vorher müßten aber die **Veruglimpfungen, Kränkungen und Unterdrückungen**, die der Regierungsrath Spring, der Hofprediger Catel, und Stadtsyndicus Krieger, nebst Consorten, gegen die Lutheraner und deren Religion sich hätten zu Schulden kommen lassen, vor dem competenten unpartheyischen Richter untersucht, und den Lutheranern die gesetzmäßige **Satisfaction** gegeben werden." — "Auch müßten sie in diejenigen Rechte erst wieder eingesetzt werden, die ihnen **nach dem Westphälischen Frieden** von Gott und Rechts wegen zukämen, als deren **Reclamation** sie sammt und sonders feierlich zu wiederholen sich genöthiget sähen."

Völlig in eben diesem Tone gab hernach der Consistorialrath Froriep in einer Consistorial-Session am 3. Sept. 1788. die bereits oben angeführten Grundsätze zum Protocolle. Wobey unter andern auch noch wörtlich folgendes vorkam: "Bey der letzten Huldigung im Nov. „1786. seyen **alle Religions-Rechte**, und „was dem annex sey, **im Namen des ganzen Landes reclamirt** worden." — "Auf „diese Huldigung sey er, dictans ad protocollum, so gar nomine consistorii bey der Besitzergreifung Serenissimae verwiesen worden." 207

Wegen der Beleidigungen und gehässigen Beschuldigungen von Seiten der Reformirten wollte er übrigens nur für seine Person in Erinnerung bringen: "daß die abscheuliche Beschuldigung, daß er und der Pastor Rauschenbusch einigen Einwohnern aus Scheie sollten angegeben haben, die todte Frau wieder auszugraben, und daß er also, wie sein College, Empörung habe stiften wollen, — schlechterdings aufs genaueste von einem competenten unpartheyischen Richter untersucht werden müßte, weil diese Beschuldigung einen Ehrenpunct betreffe, bey dem, wenn er wahr wäre, sie unmöglich bey ihren Aemtern bleiben könnten." 208

In einer hernach von eben diesem Consistorialrathe veranlaßten ausserordentlichen Session am 25. Sept. 1788. äusserte derselbe, nachdem der Consistorialrath Knefel das Consistorium schon verlassen hatte, ob etwa der Consistorialrath Meier noch etwas vorzutragen habe: worauf dieser, in Beziehung auf obiges **Froriepisches** Dictamen vom 3. Sept., zum Protocolle gab: "Es sey in demselben auch unter andern „erin- 209

Digitized by Google

„erinnert worden, wie bey der letzten Huldi„gung im Nov. 1786. alle Religions-Rechte, „und was dem annex sey, im Namen des gan„zen Landes reclamirt wären. Er sey also der „Meynung, daß, wenn alles sollte in Ordnung „gebracht werden, auch alle grauamina müßten „gesammlet, und unter andern auch von dem „Consistorialrathe Froriep, als Superintenden„ten, an das Ministerium geschrieben werden, „um seine Erinnerungen zu machen. Der Su„perintendent wäre also zu committiren, an die „gesammte Geistlichkeit das nöthige zu erlassen."

210 "Consistorialrath Froriep," (so lautet gleich die Fortsetzung dieses Protocolls) "erinnerte: "daß er der Meynung des Consistorialraths „Meier um so mehr beytrete, da Ihre Durch„laucht noch gestern geäussert hätten, Ihre höch„ste Intention sey, daß die bisherigen Religi„gions-Irrungen bald möchten beygelegt, und „alles nach der Ordnung und nach den Gesetzen „beygelegt werden." — "Er wollte also als „Superintendent an die Geistlichkeit ein Circu„lare erlassen, und die etwaigen Erinnerungen „eines jeden vernehmen, und alsdann das wei„tere besorgen."

(Was hieß das anders, als alle Lutherische Geistliche, wenn sie auch in tiefster Ruhe lebten, erst feierlich aufzufordern, ob sie nicht Beschwerden aufbringen könnten? — Was war das anders, als unerlaubte Aufwiegelung?)

211 Wider diesen in Abwesenheit der weltlichen Consistorialräthe gefaßten Schluß legte vorerst der Consistorialrath Knefel eine Protestation ein, und unterm 26. Sept. 1788. erfolgte ein von beiden weltlichen Mitgliedern unterschriebenes Consistorialrescript an den D. Froriep: "das „Circulare bis zu anderweiter Session auszuset„zen, da er sich selbst keinen Auftrag geben kön„ne, und ein Votum seines Collegen dazu nicht „hinreiche."

212 Dagegen erklärte D. Froriep hinwiederum in einem am 27. Sept. 1788. im Consistorio von ihm geschriebenen Aufsatze: "Er finde sich „durch dieses Rescript gravirt, und wolle sich „quaeuis remedia competentia vorbehalten; ex„cipire auch ein vor allemal gegen den Consisto„rialrath Knefel, damit derselbe die nahe Ver„wandtschaft, worin er mit ihm stehe, nicht da„zu gebrauche, um ihn immer empfindlicher zu „kränken."

213 Noch ausführlicher gab hernach am 1. Oct. 1788. der Consistorialrath Meier hierüber zum Protocolle: "Es sey ein Irrthum des Consisto„rialraths Knefel, wenn er meyne, der Herr „Superintendent habe zur Convocation des Mi„nisterii alle vota membrorum consistorii nö„thig." — "Die Kirchenordnung vom Fürsten „Ernst, welche bisher noch in ihrer Kraft sey, „sey die Grundlage der hiesigen geistlichen Rech„te, nach welcher der Superintendent auctori„sirt sey, propria auctoritate jedes Jahr, und „zwar im Monath October das Ministerium zu „convociren, und einen Synodum zu halten. „Es sey eine überflüssige Attention, wenn Su„perintendens hievon im voraus dem Consisto„rio Notiz gebe, indem er die Macht habe, „eben so Circulare an die Prediger ergehen zu „lassen, und einen Synodum jährlich zu halten, „als ihm niemand das Recht streitig mache, „nach Gutdünken jährlich die Kirchenvisitation „auszuschreiben und anzusetzen, welche Rechte „die vormaligen Superintendenten auch ohne „Widerspruch ausgeübt hätten." — "In dem „jetzigen Falle habe der Superintendent Froriep „noch den Auftrag und das Votum des Consisto„rialraths Meier für sich, welchem er das sei„nige beygefügt habe und beyfügen könne, weil „man in seiner Person das doppelte Verhältniß „eines Consistorialraths und Superintendenten „denken müsse, wornach er sich selbst bekanntlich „oft Aufträge gebe."

In eben dieser Session, wo wiederum nur die beiden geistlichen Consistorialräthe anwesend 214
waren, kam eine an eben dem Tage (den 1. Oct. 1788.) vom Pastor Rauschenbusch unterschriebene Bittschrift zu den Acten, worin derselbe um Resolution auf seine Vorstellung vom 4. Jun. bat, und zugleich anführte, daß seit einiger Zeit wieder verschiedene reformirte Leichen beerdiget wären, ohne den Lutherischen Geistlichen die Stolgebühren zu entrichten; Sie protestirten also wider diese und jede künftige Beraubung derselben, und reclamirten wiederholt ihre Rechte sammt und sonders, die ihnen nach dem Westphälischen Frieden zukämen."

Darauf gab der Consistorialrath Meier gleich 215
seine Meynung dahin ab: "daß dem petito des „Pastor Rauschenbusch zu deferiren, und dieser„halb bey der nächsten plena sessione das erfor„derliche zu verabreden und zu beschließen sey." — "Es komme hier auf zwey Puncte an, einmal „auf die iura reclamata und dann auf die Sa„tisfaction wegen der von einigen Reformirten, „insbesondere dem Regierungerath und Cam„merdirector Spring, dem Hofprediger Catel, „dem Advocaten und Stadtsyndicus Krieger, er„littenen Kränkungen und Bedrückungen." — "Was die iura anbetreffe, so müsse alles nach „dem Westphälischen Frieden und nach denen „Grundsätzen behandelt werden, die der Consi„storialrath Froriep in dem weitläuftigen Dicta„men ad protocollum aufgestellet habe, und „mit welchen er, Consistorialrath Meier, voll„kommen übereinstimme." — "Was die Sa„tisfaction betreffe, so sey er des Dafürhaltens, „daß die Sache vor dem competenten unpartheyi„schen Richter ab ovo müsse untersucht, und al„les nach den Gesetzen abgeschlossen werden; und „beziehe er sich des mehreren auf dasjenige, was „er schon öfters weitläuftig in Schriften vorge„tragen habe."

215 Consistorialrath Froriep erklärte darauf: "daß er der Meynung des Consistorialraths „Meier nicht abfallen könnte." — "Er glaube, „daß man endlich einmal in plena sessione über „diese Sache finaliter und den Reichsgesetzen ge„mäß deliberiren müsse; diese schrieben ja vor, „wie man in solchen Religions-Irrungen und „grauaminibus zu verfahren habe, und man gehe „am sichersten, wenn man diesen Gesetzen folge. „Ueberdem erklärte er, wie er schon mehrmals „geäussert habe, daß er die etwaigen iura stolae „von den Reformirten nicht für sich behalten, „sondern der Lutherischen Kirche schenken wolle, „und so glaube er, daß in Absicht seiner der „Vorwurf des Interesse wegfalle, und daß er, „als Consistorialrath und Superintendent, die „Pflicht auf sich habe, für die Wiederherstel„lung der gekränkten Rechte der Bückeburgi„schen Gemeinde mit eben dem Eifer zu sorgen, „wie für die Rechte aller übriger Gemein„den im Lande."

217 Auf gleiche Art fuhr D. Froriep fort, ferner am 5. Nov. 1788. wiederum nur in Beyseyn seines geistlichen Collegen zum Protocoll zu geben: "Die Religions-Irrungen zwischen den „Reformirten und Lutheranern schienen ein im„mer bedenklicheres Aufsehen zu gewinnen. — — „Wenn die Sache erst würklich ins Publi„cum kommen sollte, würde nothwendig das „größte Aufsehen erreget werden. Denn da „müßten gewisse Begebenheiten und Umstände „berühret werden, von denen er sonst schwiege; „als die vielen Bedrückungen, welche in „Teutschland überhaupt die Lutherischen von „Reformirten zu erdulden gehabt hätten; — „das bedenkliche Betragen der Reformirten „in Rinteln, das schon den großen Leibnitz ver„anlaßt habe, dieselben zu warnen. — Auch die „Unterscheidungs-Lehren beider Theile „selbst würden aufs neue in Discussion kommen, „und die Gemüther in Bewegung setzen. — „Solche und ähnliche alte Wunden würden wi„der Willen aufgerissen werden." — "So wie „nun der jetzige Kronprinz von Preussen in „seinem Glaubensbekenntnisse sich erklärt habe, „daß er, so lange die Trennung zwischen Luthe„rischen und Reformirten bliebe, er sich zu den „letzteren halten würde; so würde Lutheranern „nicht zu verdenken seyn, sich auf ähnliche Art „zu erklären." — "Er wünsche zwar seines „Orts noch immer, daß die hiesigen Religions„Irrungen in Güte beygelegt werden möchten. „Wenn es aber doch nicht anders seyn könnte, „müßte er sowohl als Consistorialr-h als „auch in seiner Eigenschaft als Superintendent „den Lutheranern nach Pflicht und Gewissen ra„then, ihre Gerechtsame auf dem Wege Rech„tes zu vertheidigen."

Was bey allen diesen Aeusserungen von selbsten in die Augen leuchtet, wie sie immer nur in solle von Religions-Bedrückungen reden, ohne irgend bestimmte Thatsachen anführen zu können; — wie der Consistorialrath Froriep sich als Vertreter aller Gemeinden des ganzen Landes, ja aller Lutheraner in ganz Teutschland aufwirft; — in welchem Geiste von Ankündigung weit aussehender Folgen hier gesprochen wird; — wie endlich die beiden geistlichen Consistorialräthe sich das Ansehen geben, hier allein vor den Riß zu treten; — das alles muß einem jeden, der die Aeusserungen nur lieset, von selbsten in die Augen fallen. — Einige folgende Auftritte werden die Sache ohnedem noch in ein weit helleres Licht setzen. 218

IV.

Neue Auftritte wegen eines einem neu berufenen Rector zu Bückeburg vorgelegten Reverses vom 24. Apr. 1789., und was darauf erfolget bis in den August 1789.

219 Da es nicht unbekannt bleiben konnte, wie die beiden geistlichen Consistorialräthe sich äusserst angelegen seyn ließen, immer mehrere Lutherische Kirchen- und Schulbediente auf ihre Seite zu ziehen, um mit desto größerem Aufsehen und Anhange ihre Entwürfe noch weiter ausführen zu können; so schien es der hohen Vormundschaft eine nützliche Vorsicht zu seyn, neu anzunehmende Kirchen- und Schul-Diener gleich bey ihrer Anstellung davon abzumahnen, und sich eine Versicherung darüber ausstellen zu lassen.

220 So ward also unterm 24. April 1789. von dem ans Gymnasium zu Bückeburg berufenen Rector und Professor Friedrich August Benzler zuerst folgender Revers ausgestellt:

"Nachdem gräflich Schaumburg-Lippische „hohe Vormundschaft mich Endes unterschrie„benen zum Professor und Rector bey dem „Gymnasio in Bückeburg zu bestellen, und „mir die Vocation hierüber zu ertheilen gnä„digst geruhet; So verpflichte mich hierdurch, „daß ich meinen Pflichten im Unterrichte und „guter Bildung der Jugend treu und fleißig „nachkommen, mich auch durch nichts davon „abhalten lassen, noch weniger in andere An„gelegenheiten, und auch nicht in diejenigen „der Geistlichkeit hiesigen Landes einlassen „oder auf irgend eine Art Theil nehmen „wolle."

Hierüber erklärte sich der Consistorialrath Froriep am 29. Apr. 1789. zum Protocolle: 221

daß

daß er den Revers für sehr bedenklich hielte, und nöthig seyn würde, die Sache im Consistorio genau zu untersuchen und das gehörige darüber zu verfügen; vorjetzt wolle er sich einweilen gegen alles das verwahren, "was durch diesen Re„vers der Ehre und den Rechten der Geistlichkeit „des Landes, wie auch der Landes-Religion selbst „nachtheiliges, directe oder indirecte zufließen „könne."

222 Nun vollzog er zwar am 4. May. 1789. die ihm aufgetragene Einführung des neuen Rectors. Er ließ aber selbst in der hernach von ihm zum Druck beförderten Introductions-Rede schon manches einfließen, das den Geist und die Absicht des Redners deutlich gnug zu erkennen gab. So erinnerte er z. B. den Rector an die Pflicht, den Herrn Erbgrafen als seinen künftigen Regenten zu verehren, die Fürstinn und den Herrn Grafen von Wallmoden-Gimborn, als die hohe und gnädigste Vormundschaft, mit aller Ehrfurcht, Treue und Unterthänigkeit zu erkennen. Darauf fuhr er fort: „Sie sollen das Consistorium und Scholarchat „als ihre Vorgesetzten betrachten, und Ihrer „Instruction genau nachkommen. — Sie sollen „— ihre Zöglinge — unterrichten. — Sie sol„len ihnen Religion und Vaterland über alles „wichtig machen. Sie sollen ihnen sagen, daß „der Mensch, der Gott nicht liebet und kein Ge„wissen hat, auch seinen Regenten nicht liebe „und ihn gewiß zur Zeit der Noth verlasse, daß „der Mensch, der einmal sein Vaterland ver„rathen und treulos an seinen Mitbürgern ge„handelt hat, auch seine Religion verrathen „und treulos an seinen Mitbekennern handeln „werde." "Und so erkläre ich Doctor Just „Friedrich Froriep, Schaumburg-Lippischer „Consistorialrath, Superintendent und Schol„arch, kraft meines Amtes und des mit dem„selben verbundenen höchsten Auftrages, den „gegenwärtigen Herrn Friederich August Benz„ler hiemit öffentlich zum Rector und Profes„sor des Bückeburgischen Gymnasiums. Ich „setze ihn hiermit feierlich in sein neues Amt „ein, und will, daß er von jedermann als „Rector und Professor erkannt werde. Ich „will, daß ihm alle die Vorzüge, Rechte, Vor„theile zufließen sollen, die mit seiner Stelle ver„bunden sind, und daß man ihm in seinem Am„te auf keine Weise Hindernisse in den Weg le„ge. Ich wünsche ihm den Segen des Höch„sten, und verspreche ihm meine Unterstü„tzung zur Beförderung jedes Guten, zur Aus„führung jeder heilsamen Absicht." — "Und „nun, Herr Rector und Professor Benzler, ge„he Ich Ihnen die Freyheit den Catheder „zu besteigen, von demselben künftig zu lehren „und jetzt ihre Antritts-Rede zu halten ꝛc."

223 In Vergleichung mit dem, was schon vorher vorgekommen war, und noch weiter vorkommen wird, läßt sich bald erkennen, worauf jene Erinnerungen von Landes- und Religions-Verrätherey anspielen sollen, und was für ein Gewicht auf das Verhältniß gelegt wird, worin der Rector sich von ihm, dem Redner, als seinem Scholarchen und Vorgesetzten, abhängig erkennen solle. Nun kam es aber über die wegen des Reverses schon vorläufig am 29. Apr. von ihm geäußerten Bedenklichkeiten noch zu ganz anderen Aeusserungen.

Zuerst nahm jetzt am 6. May 1789. der 224
Consistorialrath Meier das Wort, und gab zum Protocolle: — "Mit staunender Verwun„derung habe er den Vorgang mit dem Pro„fessor Benzler erfahren. — Diese Sache, wo„durch dem geistlichen Ministerio ein neues „großes Gravamen gegeben wäre, sey von „der größten Wichtigkeit, welche die Unterstü„chung eines competirenden Richters noth„wendig mache. Mit dem lebhaftesten Danke „erkenne er die große verdienstvolle Sorg„falt, womit der Herr Consistorialrath Fro„riep sich bisher und auch in dieser neuen Sa„che den verderblichen Machinationen ge„gen die Lutherische Geistlichkeit entgegen „gesetzt, und ihre wohl gegründete Rechte be„haupter habe. Und mit diesen erkenntlichsten „Empfindungen, welche gewiß die des Minister„rii wären, accedire er dem Vortrage, welchen „der Herr Consistorialrath Froriep hierunter „gemacht habe."

In eben der Session machte der Consistori- 225
alrath Frörlep noch einige Erinnerungen, ob der Revers von der gesammten hohen Vormundschaft, und auf wessen Rathgebung er verfügt seyn möchte; unterließ aber auch nicht die von seinem Collegen ihm gemachten Lobsprüche dahin zu erwiedern, daß derselbe hier einen neuen Beweis seiner patriotischen Gesinnungen gegeben habe, die er schon so oft bewiesen habe, um die Rechte des Consistorii, des Ministerii und der herrschenden Religion zu vertheidigen; und äusserte übrigens, daß seine Meynung auch noch immer auf eine genaue Untersuchung vor dem competenten unpartheyischen Richter gehe.

Nun schien er aber erst recht sein Herz aus- 226
schütten zu wollen, als er am 15. May. 1789. einen von ihm unterschriebenen Aufsatz pro voto zu den Acten gab, aus dem ich zur Probe der leidenschaftlichen Heftigkeit, womit er geschrieben ist, und wie er verdiente Männer eben so ehrenrührig angreift, als seinen Amtsgehülfen mit den größten Lobsprüchen erhebt, nur einige Stellen hier vorlegen muß:

So fängt er erst an von der Gefahr zu re- 227
den, "welche einige blinde Eiferer unter den Reformirten und einige mit ihnen verbundene treulose Lutheraner seit zwey Jahren dem ganzen Kirchen- und Schulwesen, wie auch sämmtlichen Lehrern der herrschenden Landes-Religion zubereiteten; daher er wider seine Pflicht han-

„dein würde, wenn er seine Glaubensgenossen nicht bitten wollte, die ihnen gelegten Schlingen zu vermeiden, und auch für die Zukunft zu sorgen.“ — Nun fährt er mit folgenden Personalitäten fort: “Einem Manne, der einen solchen blinden Religionseifer hat, wie der Regierungsrath Spring, ist alles möglich: Bartholomäus Nächte, Scheiterhaufen, Emigrationen. Er muß nur die Macht dazu in Händen haben. Je jovialischer er ist, desto besser spielt er den Großinquisitor. Ohne eine Thräne zu vergießen, hätte er in dem berühmten Jetenburger Feldzuge, in welchem Reformirte die Anführer waren, einige Lutherische Ketzer ins Gras beißen sehen; mit Vergnügen hätte er dem Ketzer Caspari, durch den ihm Platz gemacht worden, noch verschiedene andere Lutheraner, die ihm ein Dorn im Auge sind, nachgeschickt. Es wird nun immer klarer, daß Herr Spring selbst einige Leute aufgewiegelt habe, und weil er besorgt war, daß dieses auskommen möchte, dahin bedacht gewesen sey, die Schuld der Aufwiegelung von sich abzuwelzen, und auf andere redliche Männer zu bringen, die ihre Landesherrschaft Gott lob! noch nicht verrathen haben, wie gewisse notorische Schurken, und auch nicht Willens sind, die Landesreligion, zu der sie sich mit Herz und Mund bekennen, zu verrathen, man mag noch so viel versprechen, noch so viel drohen. Die genauere Untersuchung vor dem competenten unparthepischen Richter wird noch weit mehr aufdecken: Quis tulerit Gracchos de seditione querentes?“ — “Daß der Advocat und Stadtsyndicus Krieger aufwiegierische Reden geführet habe, wissen wir aus seinem eigenhändigen Zeugnisse. Und auch die Herren Sander und Knefel sehen es ein; aber um mit dem Knaben Absalon fein säuberlich zu verfahren, und es nicht ganz mit dem Regierungsrath Spring zu verderben, erkennen sie bloß auf einen tüchtigen Verweis. Unterdessen rathe ich ihnen collegialisch, auch dies vor dem Herrn Spring zu verbergen. Denn hat er, der gern den Allmächtigen vorstellen will, ihnen zwey- oder dreyhundert Thaler Zulage als Ermunterung zugedacht, so wird er, wenn er die Schande seines treuen Gehülfen in der Aufwieglerey erfährt, die Summe ziemlich abkürzen.“ — “Es ist unverantwortlich, wie Herr Knefel dem Herrn Consistorialrath Meier begegnet, und unwürdig ist es, daß er mich und meinen Collegen an einander zu bringen suchet. Herr Meier ist ein Mann von Gelehrsamkeit und Verdienst, er hat fleißig und gründlich studiert, er verwaltet sein Amt mit Gewissenhaftigkeit, und seine Vota im Consistorio sind sehr gut ausgearbeitet. Freylich nennt er Schaafskopf Schaafskopf und Verräther Verräther; freylich hat er die Gabe des Witzes und der Satyre. Allein hierin sehe ich kein Verbrechen. Graf Wilhelm hat ihn zum Assessor und Graf Philipp Ernst zum Rath im Consistorio gemacht. Der Letztere hat mehrmalen gesagt: Meier sey ein gelehrter, einsichtsvoller Mann. Hat er so etwas jemals von dem Herrn Consistorialrath Knefel gesagt? Ich muß es mir gefallen lassen, daß er als Onkel meiner Frau sich lauter Zudringlichkeiten gegen mich erlaubet, und mich mit seinen Nullitäten und Armseligkeiten nach Lust und Belieben heimsuchet. Ich bin durch meine öftere Exceptionen wider ihn hinlänglich gedeckt. Allein daß er den Herrn Consistorialrath Meier, zwischen dem und mir die von dem Herrn Knefel aufgewärmte Sache längstens vergessen ist, der Unwahrheit beschuldigen will, das kann ich nicht ohne Widerlegung vorbeygehen lassen.“

Den Beschluß macht er endlich noch mit folgenden Aeußerungen: “Er habe zwölf Jahre unter Catholiken gelebt, die noch dazu von der mitherrschenden Religion gewesen, und einen catholischen Erzbischof zum Landesherrn gehabt; Allein solche Religions-Bedrückungen, wie hier die Lutheraner von den Reformirten haben erdulden müssen, habe er nicht gesehen.“ — “Er werde die Nullitäten, Illegalitäten, sub- et obreptiones, Cabalen, Widersprüche, Faisa, u. s. w., die die Gegenparthey auf eine in unsern Zeiten ganz unerhörte Weise sich habe zu Schulden kommen lassen, zu seiner Zeit und an seinem Orte in das gehörige Licht setzen.“ 228

Allen diesen Aeußerungen erklärte sich der Consistorialrath Meier in einem zu Wehlen den 30. Jul. 1789. unter der Aufschrift: Votum, geschriebenen Aufsatze völlig beyzutreten; declamirte aber auch für sich noch gegen die zwey weltlichen Consistorialräthe, deren einen er einer Unwahrheit beschuldigte, und von dem andern er den Ausdruck brauchte: “Er habe sich um sein Zutrauen gebracht, man möge dabey auf seinen Verstand oder auf sein Herz sehen.“ Hingegen seinem geistlichen Collegen hielt er noch folgende Lobrede: — “Dieses Land, sagt er, nennt unter seinen gehabten Superintendenten manchen würdigen und wackern Mann; aber unter allen gewesenen kenne mit der historischen publicistischen gelehrten Kenntniß, womit wir unsern würdigsten Herrn Superintendenten Froriep geschmücket sehen, welcher mit diesen seltenen Kenntnissen, verbunden mit der Verfassung dieses Landes, auch die Rechtschaffenheit besitzet, sie zum gemeinen Besten, und wenn gleich mit Mühe und Verdruß, zur Belehrung der Personen zu gebrauchen, welche keine Principia haben, im Blinden tappen und blindlings urtheilen. So können sich unsere weltlichen Herren Collegen freuen, in ihm einen Lehrer in ihrer Gesellschaft zu denken, 229

wenn

„wenn sie das nöthige auf Schulen vernachlässiget haben sollten; wie die Lutherischen „Geistlichen der Vorsehung danken, daß sie „zu eben der Zeit einen solchen Mann an ihrer Spitze haben, da man kühn genug ist, „ihre und ihrer Religion Rechte zu unterdrücken."

230 In einer eignen Nachschrift fügt er noch die Versicherung hinzu: "Was der D. Frorieb am Ende seines voti von den Catholischen in Erfurt sage, eben das habe er auch im Osnabrückischen, wo Lutheraner und Catholiken unter einander leben, erfahren." — So gleichgesinnt zeigten sich jetzt in allen Stücken beide geistliche Consistorialräthe!

231 Nun erschien auch noch vom Pastor Rauschenbusch eine den 5. Aug. 1789. von ihm unterschriebene neue Bittschrift, worin er von neuem um Entschließung auf seine Vorstellungen vom 4. Jun. und 1. Oct. 1788. bat, insonderheit um zur Herstellung der im Westphälischen Frieden gegründeten Rechte zu gelangen, welche die Reformirten, die doch nur bloß tolerirt wären, den Lutherischen auf alle Weise rauben wollten. Wobey er am Ende auch noch wider den Consistorialdirector Sander excipirte, weil derselbe "in dieser wichtigen Religionssache, und was „damit in Verbindung stehe, sich so benommen, „eine solche Partheylichkeit für die Reformirten, „so viele Abneigung gegen die Lutheraner gezeiget und so viele Illegalitäten vorgenommen „habe, daß kein Vertrauen weiter zu ihm statt „finde."

232 Diese Schrift übergab der D. Frorieb in der Consistorial-Session am 5. Aug. 1789., in welcher zugleich sowohl von ihm als dem Consistorialrath Meier ihre bisher abgefaßte weitere Vota, deren Inhalt oben schon vorgekommen ist, übergeben wurden.

233 Die sonderbare Art, wie solchergestalt beide geistliche Consistorialräthe ihre mit den unanständigsten Anzüglichkeiten angefüllte Aeußerungen in Consistorial-Vota einzukleiden suchten, veranlaßte endlich die hohe Vormundschaft unterm 10. und 12. Aug. 1789. ein eigenes Rescript an das Consistorium zu erlassen, worin beiden benannten Consistorialräthen verweislich vorgehalten wurde: "wie sie das Votiren „im Consistorio dazu mißbrauchten, daß sie „in ihren votis auf die unanständigste und „ungesitterste Art wider verschiedene Landes„Bedienten die empfindlichsten und kränkendsten „Vorwürfe ausschütteten und alle Mäßigung „vergäßen."

Dabey erklärte hochgedachte Vormundschaft in eben diesem Rescripte: "nicht zugeben zu können, daß ihre Dienerschaft bey Behandlung „öffentlicher Geschäffte sich Anzüglichkeiten gegen einander erlaube; da vielmehr nachdrücklich darauf zu halten sey, daß ein jeder von der „Dienerschaft dem andern die dessen Amte schuldige Achtung erweise, und was er etwa wider denselben zu haben oder einzuwenden zu können glaube, mit Bescheidenheit gehörigen Orts „vorbringe, damit dasselbe gebührend unterstücht und abgethan werden könne."

Beiden Consistorialräthen ward also ihr Be- 234
nehmen verwiesen, und ihnen befohlen: "sich „künftig dergleichen gänzlich zu enthalten, und „die ihnen obliegenden Consistorialgeschäffte „jederzeit mit Mäßigung und Bescheidenheit auszurichten, damit die hohe Vormundschaft nicht in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt werde, mit schärferen Verfügungen gegen sie hervorzugehen."

Uebrigens ward auch noch "denjenigen von 235
„der Dienerschaft, die sich von ihnen beleidiget „erachten möchten, ihre Gnugthuung ausdrücklich vorbehalten."

Von dieser der Sache so angemessenen und 236
so wohl gemeynten Verfügung der hohen Vormundschaft hätte man wohl erwarten sollen, daß beide Consistorialräthe die darin enthaltenen jetzt schon zu mehreren malen wiederholten gradus admonitionis sich endlich zur Warnung dienen lassen würden, um wenigstens das Maaß ihrer Verschuldungen nicht noch voller zu machen. Allein der Erfolg zeigte sich wieder ganz anders.

V.

Abermalige neue Erscheinung einer unterm 23. Oct. 1789. in angeblichem Namen des ganzen Landes übergebenen Beschwerungs-Schrift.

237 Zur Erläuterung des folgenden, muß ich hier nur erst bemerklich machen, wie ein Proceß, den unter der vorigen Regierung die Unterthanen über einige Contributions-Beschwerden am Cammergerichte angestellt hatten, um diese Zeit in der Lage war, daß die hohe Vormundschaft, die nichts mehr wünschte, als das ganze Land in Ruhe und Wohlstand zu sehen, auch zu Hebung jener Contributions-Irrungen auf die möglichst billigsten Bedingungen die Hände zum Vergleiche bot. Zu dessen Vermittelung war vom Cammergerichte eine kaiserliche Commission auf die königlich Preussische Regierung zu Minden erkannt, wobey ein Wetzlarischer Advocat, Namens Münch, oder, wie er mehrmals in den Acten genannt wird, Rath oder Justitzrath Münch, das Interesse der Unterthanen wahrnahm, und die Unterhandlungen bereits guten Fortgang zu gewinnen schienen.

238 Anstatt, daß es nun Pflicht eines jeden rechtschaffenen Geistlichen gewesen wäre, diesen heilsamen Zweck eher befördern zu helfen als darin hinderlich zu seyn, geschah von Seiten des Consistorialraths Froriep und seines Anhanges vielmehr alles, um die Unterthanen von der Herrschaft noch mehr abwendig zu machen.

239 Wie es den Unterthanen gelungen war, am Cammergerichte Gehör zu finden, und der dazu erforderliche Kosten-Aufwand durch gemeinsame Beyträge sämmtlicher Unterthanen erleichtert wurde; so mochten die beiden geistlichen Consistorialräthe sich wohl schmeicheln ihre Entwürfe auf ähnliche Art leichter durchsetzen zu können, wenn sie unter dem Scheine einer allgemeinen Landesbeschwerde alle Unterthanen zum Beytritt zu Ausführung ihrer Absichten bewegen könnten.

240 Jetzt wurde also alles hervorgesucht, was nur die Gemüther der Unterthanen in Bewegung setzen könnte, um nicht nur die gesammte Lutherische Geistlichkeit sondern auch Bürger und Bauern im ganzen Lande wider die vormundschaftliche Regierung aufzubringen. Man schonte dabey der Wahrheit so wenig, daß Dinge, woran gar nicht gedacht war, als allgemeine Gerüchte ausgebreitet wurden, z. B. daß mit allen Pfarr-Besoldungen, mit den Pfarr-Wittwenthümern, mit den Schulen, mit milden Stiftungen u. s. w. Veränderungen zum Nachtheile der Lutherischen vorgenommen werden sollten. Ja man suchte den gemeinen Mann zu bereden, daß selbst die Irrungen wegen der Stolgebühren auf den Contributions-Proceß Einfluß haben könnten, weil die Gemeinden das, was ihren Pfarrern an Stolgebühren abgienge, auf andere Art zu ersetzen genöthiget seyn würden.

241 Nun wurde nach einer deswegen vom Consistorialrathe Meier nach Lingen angestellten Reise von dem dortigen königlich Preussischen Assistenzrathe Schmidt eine weitläuftige Schrift abgefasset, worin nach den bisher beschriebenen Froriepischen Grundsätzen eine Menge Beschwerden, als ob das ganze Land über Religions-Bedrückungen zu klagen hätte, in der Gestalt angebracht wurden, daß die hohe Vormundschaft sowohl im Namen des ganzen Bauernstandes der Grafschaft Schaumburg-Lippe als im Namen der Lutherischen Bürgerschaft und Gemeinde zu Bückeburg, wie auch des gesammten Lutherischen Ministerii und aller Kirchen- und Schulbedienten in der ganzen Grafschaft ersucht werden sollte, darauf baldigste Resolution zu ertheilen, damit die Supplicanten nicht in die Nothwendigkeit versetzt würden, ihre Beschwerden bey der allerhöchsten Behörde anzubringen, und als getreue Reichs-Unterthanen Sr. Römisch kaiserliche Majestät um Schutz und Hülfe anzuflehen.

242 Die Schrift war unterm Dato Bückeburg den 23. Oct. 1789. ins Reine geschrieben, und die Unterschrift für den Bauernstand mit den Worten: "der Bauernstand der Grafschaft „Schaumburg-Lippe, und Namens desselben, so gefasset, daß derjenige, der diese Unterschrift nun im Namen des Bauernstandes vollziehen sollte, nur noch seinen Namen eigenhändig darunter schreiben durfte.

Zu dieser Unterschrift wurde nun der Bauernvogt Nordmeyer von Scheie eingeladen, als 243
einer von denen, die im Oct. 1787. bey dem entstandenen Gerüchte von vorhabender Wiederausgrabung der Wittwe Wessels auf kurze Zeit in Verhaft gerathen waren; von dem also vielleicht am ersten zu erwarten war, daß er sich bewegen lassen dürfte, die Schrift zu unterschreiben, worin unter andern auch diese Geschichte wieder ausführlich mit angebracht war.

Der Bauernvogt Nordmeyer wurde also an 244
eben dem 23. Oct. 1789., da die Schrift übergeben werden sollte, zum Pastor Rauschenbusch nach Bückeburg bestellt, wo er auch den Consistorialrath Froriep antraf. Beide Geistliche eröffneten ihm hier, daß sie einige Beschwerden bey der Herrschaft zu übergeben hätten, wozu ein schriftlicher Aufsatz gemacht wäre, den er im Namen der Bauern mit unterschreiben und übergeben möchte.

Er war schon in soweit dazu vorbereitet, als 245
er zu Scheie auf der Bauernstäte davon gehöret hatte, daß die Geistlichen Beschwerde führen wollten, unter andern wegen Armengelder, wovon auch die Bauern zu Scheie wohl den Wunsch geäussert hätten, daß solche wieder hergestellt werden möchten. In keiner andern Meynung also, als daß seine Unterschrift nur im Namen der Bauern zu Scheie verlanget wäre, unterschrieb er sich unter obigen Worten: "der Bauernstand — und Namens desselben Hans „Henrich Nordmeyer, Bauernvogt."

Und nun, nach schon geschehener Unter- 246
schrift, las ihm erst der Consistorialrath Froriep den ganzen Aufsatz vor, und sagte dabey, daß die darin enthaltenen Beschwerden das ganze Land angiengen.

Auf den ihm nachher (am 13. Nov. 1789.) 247
darüber geschehenen Vorhalt erklärte er ganz freymüthig: "Im Namen der Bauerschaft des „ganzen Landes habe er sich weder unterschreiben „wollen; noch könnte solches seine Meynung ge„wesen seyn, da er von den Bauern im ganzen „Lande keine Vollmacht habe, und die auch sol„ches nichts angehe; wie dann auch der Augen„schein ergebe, daß er nur seinen Namen ge„schrieben habe, die darüber stehenden Worte „aber von anderer Hand geschrieben seyen."

Auf gleiche Art ward an eben dem 23. Oct. 248
1789. der Raths-Beysitzer Bürger und Brauer Friedrich Schmale zu Bückeburg im Rauschenbuschischen Hause vom Consistorialrath Froriep bewogen, unter den Worten: die evangelisch-

Lu-

„Lutherische Bückeburgische Bürgerschaft „und Gemeinde, und Namens derselben," seinen Namen ebenfalls zu unterschreiben, und zwar, wie er sich hernach (am 13. Nov. 1789.) gleichfalls darüber erkläret hat, so daß "er keine Vollmacht von der Bürgerschaft dazu „gehabt, sondern für sich die Unterschrift freywillig verrichtet habe;" mit der von ihm hinzugefügten Ursache (woraus sich schon der Geist dieses Mannes, und was die Froriepischen Eingebungen für einen Eindruck bey ihm gemacht und seine Auswahl deswegen veranlaßt haben mögen, abnehmen läßt,): "weil er gewiß glaubte, daß von denen, die rechte Lutheraner wären, keine Zehn sich ausschließen würden, solche Vorstellung zu unterschreiben; und würde er solches wohl noch zehnmal thun."

249 Die letzte Unterschrift im Namen des gesammten Lutherischen Ministerii und der Kirchen- und Schulbedienten der Grafschaft Schaumburg-Lippe vollzog endlich der Pastor Rauschenbusch, ohne auch dazu, soviel bisher sich hervorgethan hat, gehörig bevollmächtiget zu seyn.

250 Und nun begaben sich alle drey, die ihre Namen unterschrieben hatten, zur durchlauchtigsten Fürstinn, zu Höchstdero Händen der Pastor Rauschenbusch in Gegenwart der beiden anderen die Schrift übergab.

251 Von noch etlichen anderen mit gleichen Unterschriften vollzogenen Exemplaren eben dieses Aufsatzes wurde eines an den abwesenden Herrn Mitvormund, und ein anderes an das königlich churfürstliche Staats-Ministerium zu Hannover abgesandt.

252 Mehrere Abschriften des Aufsatzes suchte man im Lande zu verbreiten. Unter andern wurde am 8. Nov. 1789. vom Pastor Rauschenbusch dem Bauervogt Nordmeier zu Scheie eine solche Abschrift zugeschickt, mit dem Auftrage, daß er solche auch den übrigen Einwohnern zu Scheie bekannt machen möchte; dem zufolge er dann auch die Dorfseingesessenen noch an eben dem Tage in des Schulmeisters Haus bestellte, von dem ihnen da der Aufsatz vorgelesen wurde.

Insonderheit wurde jetzt auch dem wegen 253
des Contributions-Processes im Lande anwesenden Wetzlarischen Advocaten Münch eine Abschrift zugestellt, wovon derselbe hernach am 8. Nov. 1789. beym Mittags-Essen in einem Gasthofe zu Stadthagen in Gesellschaft mehrerer von freyen Stücken erzehlte, er sey sowohl vom Consistorialrathe Meier als vom Pastor Rauschenbusch verschiedentlich ersucht worden: "daß, da der Inhalt dieser Vorstellung das ganze Land betreffe, und er, Rath Münch, Advocat für alle Unterthanen sey, er es doch einleiten und die Unterthanen dazu bereden möchte, daß diese die Sache der Geistlichen mit übernehmen, und ihm die Ausführung derselben übertragen möchten; zumal es für die Unterthanen nur eine Kleinigkeit betragen würde, wenn sie eine halbe monathliche Contribution wegen dieses geistlichen Processes aufzubringen hätten."

Worauf er aber geäussert habe: "wie er 254
„sich nicht überzeugen könne, daß die in der bemerkten Vorstellung aufgeführten Beschwerden so beschaffen wären, daß dieselben das ganze „Land und die Unterthanen beträfen, und daß „er deswegen auch die Unterthanen zu der Theilnahme an dieser Sache nicht bereden würde."

Beide besagte Geistliche hätten ihm dagegen 255
erwiedert: "Er möchte nur zu dem Consistorialrath Froriep in Bückeburg kommen, der verstehe das ius publicum, und würde ihn gewiß belehren und überzeugen, daß ihre Sache eine das ganze Land betreffende Angelegenheit „wäre."

Wobey es aber damals noch verblieben sey, 256
weil der Rath Münch es bey seiner Erklärung gelassen habe. Doch bald eröffneten sich von neuem noch ganz andere Ausbrüche der einmal in Bewegung gesetzten Entwürfe.

VI.

Noch hinzugekommener neuer Gegenstand in verhinderter Wiederbesetzung einer erledigten Pfarre zu Sülbeck; und was sowohl deshalb als mit ungestümer Betreibung einer Entschließung auf die so genannte Beschwerungsschrift vorgegangen im Nov. und Dec. 1789.

257 Bey erledigten Prediger-Stellen ist in der Bückeburgischen Landesverfassung hergebracht, daß sie in drey Monathen nach Abgang eines Predigers wieder ersetzt werden; und daß daher in solcher Absicht das Consistorium zu Bückeburg in Zeiten gutachtlich darüber an die Landesherrschaft berichtet, die sodann das nöthige weiter darauf verfüget.

258 Jetzt kam ein solcher Fall zur Sprache, da der Prediger zu Sülbeck verstorben war, und über 18. Monathe vergiengen, ohne daß ein Consistorialbericht an die hohe Vormundschaft erfolgte, ungeachtet wegen des Candidaten, den das Consistorium in Vorschlag hatte, kein Anstand obwaltete.

Selbst auf zwey unterm 6. und 25. Nov. 259
1789. von der Fürstinn an das Consistorium erlassene Rescripte war der Consistorialrath Froriep, dem der Consistorial-Director Sander in solcher Absicht schon längst die Acten zu Abfas-

sung des Berichts zugestellt hatte, dazu nicht zu bringen, so daß die weltlichen Consistorialräthe endlich sich genöthiget sahen, unterm 30. Nov. 1789. für sich darüber zu berichten.

260 Die wahre Absicht des Consistorialraths Froriep gieng ohne Zweifel dahin, diesen Fall dazu zu benutzen, um sowohl der Gemeinde Sülbeck als durch Vorspiegelung dieses Beyspiels mehr anderen Gemeinden im Lande ein Mißtrauen gegen die Landesherrschaft beyzubringen, als ob es an ihr läge, daß diese Pfarre so lange unbesetzt bliebe, und nur wo möglich bey dieser Gelegenheit es dahin zu bringen, daß, unter dem Vorwande, als ob jede Gemeinde ihren Prediger selbst zu wehlen berechtiget wäre, wenigstens der Landesherrschaft ihr bisheriges Recht der Wiederbesetzung erledigter Pfarren aus den Händen gewunden würde, und vielmehr nur das Consistorium und dessen geistliche Mitglieder mit Besetzung der Pfarren im Lande bloß für sich alleine schalten und walten könnten.

261 Die hohe Vormundschaft fand noch immer dienlich von neu anzusetzenden Kirchen- und Schuldienern sich eine schriftliche Versicherung ausstellen zu lassen, worin ein jeder Prediger anzugeloben hatte: "daß er das ihm anvertraute Amt mit größester Sorgfalt verwalten, allen in der Vocation gedachten, und einem rechtschaffenen Prediger obliegenden Pflichten stets treu und fleißig nachkommen, und sich durch nichts davon abhalten lassen, noch weniger in andere Angelegenheiten einlassen, oder irgend etwas, das dem der hohen Landesherrschaft von ihm zu leistenden schuldigen Gehorsam und Unterthänigkeit zuwider sey, unternehmen wolle." — Eine Versicherung, bey welcher jeder redliche Mann nicht den geringsten Anstand finden konnte, auch an sich offenbar nicht das mindeste zu erinnern war.

262 Eben das war es aber, wovon beide geistliche Consistorialräthe noch in ihren schriftlichen votis vom 27. und 28. Nov. 1789. Anlaß nahmen zu behaupten, daß dieser Umstand bey dem zur Sülbeckischen Pfarre in Vorschlag gekommenen Conrector Bergmann erst beseitiget werden müßte, indem sonst der Consistorialrath Froriep demselben sein Votum zum Sülbecker Pastorate ganz und gar versagen würde, und, wie der Consistorialrath Meier hinzufügte, ihn nicht ordiniren und introduciren könnte, wofern der bewußte Umstand (nehmlich der Revers) nicht bey Seite gesetzt und annullirt würde.

263 Nun wurde um eben die Zeit auch zu Sülbeck eine Abschrift der Vorstellung vom 23. Oct. 1789. bekannt gemacht, wobey sich nebst dem Pastor Rauschenbusch insonderheit ein Bedienter des Consistorialraths Froriep, ohne Zweifel nicht ohne dessen eigne Einwirkung, sehr geschäfftig erwies; indem man zugleich hauptsächlich der Gemeinde beyzubringen suchte, daß sie einen Prediger, der einen Revers ausgestellt habe, nicht annehmen dürfe, und daß sie übrigens wegen Wiederbesetzung ihrer Prediger-Stelle nicht nöthig habe sich an die hohe Vormundschaft zu wenden, sondern solche nur vom Consistorio erwarten könnte.

So bediente sich unter andern um diese Zeit der oben benanute Pastor Roß von Peczen der Gelegenheit, als er einer Hochzeit zu Sülbeck beywohnte, einigen Hochzeitgästen und anderen dortigen Einwohnern die Bittschrift vom 23. Oct. 1789. bekannt zu machen, und sie durch den Küster daselbst vorlesen zu lassen; dabey aber zu äussern: "es wäre nicht nöthig gewesen, der Sülbecker Pfarre halber unmittelbar bey der Fürstinn sich zu melden; man hätte sich nur an das Consistorium wenden dürfen; — er bedaure, daß die Pfarre zu Sülbeck so lange unbesetzt bliebe; es währe deswegen so lange damit, weil zwischen der Regierung und den Geistlichen Streitigkeiten wären; es könne seyn, daß die Pfarre in 14. Tagen besetzt würde; es könne aber auch noch länger währen; — die Gemeinde habe ja doch inzwischen alle 14. Tage einen Pastor, der das heilige Abendmahl austheilte; — wenn es auch länger währte, würde er und die übrigen Prediger den Pfarrdienst doch versehen, wenn er auch selbst des Nachts kommen sollte; — er hoffte, es werde mit dieser Pfarre beym alten bleiben, nehmlich daß sie nicht verändert würde, weil der gemeinen Sage nach die Pfarren vereinzelt, und von gnädigster Herrschaft den Predigern Geldgehalte gegeben werden sollten; — die Gemeinde möchte allenfalls bey Ihro Durchlaucht ansuchen, daß es in Ansehung ihrer Pfarre bey den alten hergebrachten Rechten bliebe; — diese stünden auch in der am 23. Oct. 1789. übergebenen Bittschrift ꝛc." Das alles sind meist eigene Worte beschworener Aussagen solcher Zeugen, gegen welche der Pastor Roß solche Reden geführet hat. 264

Auf gleiche Art wurden bey mehreren Gelegenheiten solche widrige Gerüchte ausgebreitet, als ob die Aufkünfte der Pfarren zur Rentcammer gezogen, und den Predigern dagegen nur geringe Besoldungen gegeben werden sollten; ingleichen daß Gelder, die für Lutherische Armen bestimmt wären, Reformirten zu gute kommen sollten; und daß noch mehrere Beeinträchtigungen der Lutherischen Religion zu erwarten wären; — alles so offenbar ohne allen Grund, daß unterm 4. Dec. 1789. von wegen der vormundschaftlichen Regierung mit der größten Zuverläßigkeit das Gegentheil öffentlich bekannt gemacht werden konnte. Namentlich wurde auch noch am 5. Dec. 1789. ein Altarmann von Probsthagen, der sich wegen solcher für gewiß ausgebreiteten Gerüchte erkundigte, deshalb zu seiner grosen Beruhigung eines bessern belehret; da übrigens von demselben auch diese 265

An-

Digitized by Google

Anzeige geschah: "wie der Superintendent Froriep die Verfügung getroffen habe, daß von jeder Pfarre ein gewisses zu Führung des Processes der Geistlichkeit sollte abgegeben werden: Von dem Pfarrer zu Probsthagen sollten 5. Rthlr. dazu hergegeben werden, weil seine Pfarre in schlechten Umständen wäre, dagegen andern Predigern aufgegeben sey, 10. Rthlr. beyzutragen. Er müßte aber doch bemerken, daß er es nicht genau genug verstanden, ob der Beytrag aus den Kirchen-Cassen oder ob solcher von den Predigern solle hergegeben werden."

266 So gewiß es also von Seiten des Consistorialraths Froriep darauf angelegt war, daß ein weit ausschender Proceß zur Ausführung seiner Entwürfe angestellt, und der Kostenaufwand dazu aus dem ganzen Lande beygebracht werden sollte; so wenig beruhigte man sich bey der auf obige Vorstellung vom 23. Oct. 1789. einstweilen vorläufig unterm 3. Nov. 1789. von der Fürstinn Regentinn ertheilten Resolution: "daß in Betreff der in der Vorstellung enthaltenen Puncte die darauf Bezug habenden Acten nachgesehen, und sodann die vormundschaftliche Entschließung darüber werde bekannt gemacht werden." — Einer Resolution, die den Umständen nach unmöglich anders erwartet werden konnte, da so viele großentheils vorher noch nicht vorgekommene Puncte zu erörtern waren, die erst eine mühsame Nachsehung mehrerer Acten, und demnächst noch eine Communication mit dem abwesenden Herrn Mitvormunde erforderten.

267 Manchem mochte es aber schon aufs Herz fallen, als um diese Zeit die oben erwehnten Verhöre angestellt wurden, um auf legale Art zu vernehmen, wie diejenigen, die obgedachte Vorstellung unterschrieben hatten, dazu vermocht seyn möchten, und in welcher Eigenschaft oder Bevollmächtigung sie sich dazu berechtiget gehalten hätten. Das war ohne Zweifel der Antrieb, daß jetzt noch eine anderweite Schrift abgefasset wurde, worin der Verfasser derselben vorgedachte Verhöre als Attentate vorzustellen suchte, da statt deren allenfalls nur zu seiner Zeit die Berichtigung des Legitimations-Punctes verlangt werden könnte, woran es alsdann nicht fehlen würde; und da übrigens diese Schrift den ganz auffallenden Beschluß damit machte: "daß die „Supplicanten bäten ihnen höchstens in drey „Tagen ein Decret auf eine oder die andere „Art in Betreff ihrer Beschwerden zu ertheilen;" — — "daß sie aber gegen alle bisherige „ge null und nichtige Verhöre und sonstige „irreguläre Fortschritte, wie auch gegen das versucht werdende Attentatum in Betreff der Wiederbesetzung der Sülbecker Pfarre quam solennissime zu protestiren; sich alle desfallsige „Rechtszuständigkeiten ausdrücklich vorzubehalten, und ob denegatam iustitiam sowohl als wegen der bisherigen Irregularitäten jedes ihnen zustündige Rechtsmittel ad iudicium superius quoduis competens einstweilen euentualiter hiermit einzulegen, sich genöthiget sähen."

Und diese Schrift ward am 30. Nov. 1789. 268
nicht nur von eben den drey Männern, welche obige Vorstellung vom 23. Oct. 1789. unterschrieben hatten, wiewohl ohne die dortigen Beysätze, unterschrieben, sondern auch, was noch auffallender war, von einem mit ihnen ins Schloß sich zugedrungenen Notarius der Fürstinn eingehändiget, auch vom Pastor Rauschenbusch selbst noch mit mündlichen respectswidrig anmaßlichen Protestationen gegen angebliche Illegalitäten begleitet. — Doch auch das alles war noch immer nicht das Ende der sonderbaren Auftritte, die man insgesammt als Folgen der Froriepischen Entwürfe ansehen kann.

VII.

Fernere neue Anmaßungen wegen Wiederbesetzung erledigter Consistorialraths-Stellen im Dec. 1789.

269 Ein Hauptstück des Froriepischen Entwurfs betraf noch die Ernennung der Consistorialräthe, wovon er glaubte, daß er das Recht dieser Ernennung vermöge des Westphälischen Friedens der reformirten Landesherrschaft streitig machen, und sich und seinen Collegen zueignen könnte. In dieser Rücksicht schien er in zwey Vorfällen gute Gelegenheit zu finden, um auch diese Grundsätze wo möglich geltend zu machen.

270 Es fügte sich nehmlich 1) daß bisher bey dem Herrn Grafen von Wallmoden-Gimborn, als Mitvormunde, dessen gewöhnlicher Aufenthalt zu Hannover ist, der Bückeburgische Canzleyrath Brinkmann als vormundschaftlicher Rath sich ebenfalls zu Hannover aufzuhalten angewiesen war. Als aber hochgedachter Herr Graf auf einige Zeit nach Berlin verreisete, mithin bis zu dessen Rückkunft die Anwesenheit des Canzleyraths Brinkmann zu Hannover unnöthig war; so wurde derselbe einstweilen nach Bückeburg zurückgerufen, und, um sich hier von allen im Werke begriffenen Geschäfften desto besser unterrichten zu können, mittelst Rescripts vom 16. Nov. 1789. angewiesen, bey seinem Aufenthalte zu Bückeburg den Sessionen aller Dicasterien beyzuwohnen.

Dann fügte sich 2) daß dem bisherigen 271
Consistorialrathe Knefel die nun diese Zeit durch einen Todesfall erledigte Amtmanns-Stelle zu

Blomberg aufgetragen, und dagegen der Justiz-rath Neuper zum Consistorialrathe ernannt ward, dessen gewöhnliche Einführung durch ein Rescript unterm 1. Dec. 1789. dem Consistorial-director Sander aufgetragen wurde.

272 Beide letztgedachte Rescripte waren bey der damaligen Entfernung des Herrn Mitvormundes von der Fürstinn alleine unterschrieben. Davon nahm der Consistorialrath Froriep in der Session, die am 2. Dec. 1789. zu Befolgung gedachter Rescripte bestimmt war, nachdem ihm das Directorium dieselben vorgelegt hatte, vorerst Anlaß zu bezeugen: wie "er dafür halte, „daß die Confirmation der Consistorialen, der „Kirchen- und Schul-Bedienten ein solches Re„gal sey, dessen der hohe Mitvormund und Mit„regent sich nicht begeben könne, ohne Genehmi„gung und Bestätigung Sr. kaiserlichen Maje„stät, die aber dem Consistorio müsse vorgelegt „werden, um sich allerunterthänigst darnach zu „achten;" — "daß er deswegen sich im Ge„wissen verpflichtet halte, bey der Fürstinn allei„niger Unterschrift sich nicht zu beruhigen, in„dem bey dieser wichtigen Angelegenheit seine „anderweitigen Verbindlichkeiten sowohl gegen „den hohen Herrn Mitvormund als auch gegen „Se. kaiserliche Majestät als den obersten Vor„mund im heil. Römischen Reiche in Collision „kämen."

273 Seine Hauptabsicht gab er aber durch ein zugleich schriftlich abgegebenes Votum ganz unumwunden dahin zu erkennen: "Er erachte sich „in seinem Gewissen verbunden, zur Erhaltung „der Gerechtsame der herrschenden Lutherischen „Religion **im Namen des ganzen Landes** „darauf zu dringen, **daß das Consistorium**, „welches nach dem Abgang des Herrn Knefels „noch aus drey Mitgliedern bestehe, **das auf „guten Gründen beruhende Vorschlags„recht seiner eigenen Mitglieder in Aus„übung bringen**, sich über die Wahl eines „neuen weltlichen Consistorialraths vereinigen, „den neu gewehlten einer hohen gnädigsten Vor„mundschaft zur Confirmation präsentiren, und „den also confirmirten Consistorialrath in pleno „gebührend verpflichten müsse."

274 Auf den Fall, wenn die hohe Vormundschaft den Regierungsrath König zum Consistorialrath ernennen möchte, (woran zwar wegen dessen übriger Geschäffte in der Regierung, Justizcanzley und Polizey-Commission gar nicht gedacht war,) protestirte der Consistorialrath Froriep zum voraus wider denselben, weil er den Rath Münch über seine oben beschriebene von freyen Stücken gethane Erzehlung um eine schriftliche Bescheinigung gegen eine gute Erkenntlichkeit gebeten hatte; welches der Consistorialrath als eine schändliche Bestechung zu schildern suchte, mit der Aeusserung: daß "Herr „Münch, ein gelehrter rechtschaffener Mann, „der den Regierungsrath König zehnmal über„sehe, einem **nichtswürdigen Bestecher** mit „der Verachtung zu begegnen pflege, die ein „**solcher Schandfleck der Menschheit** ver„diene." — "Er, besagter König, wolle nebst „seinen Verbündeten das mütterliche Herz der „durchlauchtigsten Fürstinn und Regentinn, ei„ner Dame von den größten Geistes-Vorzügen, „in ein hartes Herz gegen treue Diener und Unter„thanen verwandeln. Ein solcher Mann müsse „nie in dieses Collegium aufgenommen werden. —

"Uebrigens reservire er sich, so wie dem ganzen Ministerio und sämmtlichen Gemeinden „quaeuis competentia, protestire wider alles, „was dem obigen entgegen factisch und illegal „vorgenommen werden dürfte, und wolle auch „bey dieser wichtigen Angelegenheit, so wie wegen der jetzigen Sülbecker Pfarrbesetzung bereits vorgestern unmittelbar bey Ihro Durchlaucht geschehen sey, ob denegatam et perueršse administratam iustitiam die eventuelle Appellation an des Kaisers Majestät hiermit ausdrücklich eingeleget haben."

Nun fuhr er in der an eben dem Tage zu- 275
gleich zum Protocolle dictirten Abstimmung fort, auch der Einführung der Räthe Neuper und Brinkmann unter folgenden Aeusserungen sich zu widersetzen: "Gegen den Justizrath Neuper „habe er solche legale rechtsbeständige Exceptio„nen, die bey jedem obern competenten Richter „einen solchen Eindruck machen müßten, daß die „Exclusive, die er als Consistorialrath nach sei„ner besten Ueberzeugung ihm geben müßte, „werde bestätiget werden. Er könne also bis „auf weitere oberstrichterliche Verfügung den Jus„tizrath Neuper nicht als Consistorialrath an„erkennen, und da für den Consistorialrath Knefel noch kein Dimissorium von dem hohen Mit„vormunde eingegangen und dem Collegio vor„geleget sey; so bestehe das Consistorium nur „immer noch aus den beiden weltlichen Membris „Sander und Knefel, und den beiden geistlichen „Membris Froriep und Meier." — "Die glei„chen legalen rechtsbeständigen Exceptionen, die „oben angeführet worden, habe er, Consistori„alrath Froriep, auch gegen den Canzleyrath „Brinkmann, und er müsse auch wider die Er„scheinung und Ansetzung desselben im Consisto„rio feierlichst protestiren Was er oben von „der alleinigen Unterschrift Serenissimae gesaget „habe, gelte auch hier. Er reservire sich com„petentia und lege auch hier aus den erheblich„sten Ursachen die in dem heutigen schriftlichen „voto eingelegte eventuelle Appellation an des „Kaisers Majestät ein."

Als während dieses Dictirens der Justiz- 276
rath Neuper durch den Pedellen angemeldet, und vom Consistorialdirector beschieden wurde, ins Consistorium zu kommen; betrug sich der Consistorialrath Froriep so unbescheiden, daß er ganz entrüstet nach der Thüre zu gieng, gleichsam als wenn er den Eintritt des Justizraths

Neu-

Neuper verhindern wollte. Zu wiederholten ma- erklärte er sich zu verbieten, gedachten Ju- ath ins Consistorium kommen zu lassen; das bl ung er bald mit den Händen auf den Tisch, bal r hin und her; und das alles mit sol- chem estüme, daß das Directorium sich ver- anlass d, ihm begreiflich zu machen, daß man sich nicht in einer Schenke, sondern in ei- nem Coll befände, welches sich durch Sitt- lichkeit und nung auszeichnen müsse.

277 Wie ing n auch der Canzleyrath Brink- mann sich ein und den ihm angewiesenen Platz nahm; v te der Consistorialrath Fro- riep, unter Bey nung seines geistlichen Col- legen, mit der g n Heftigkeit, daß beide Räthe Neuper und inkmann abtreten müß- ten, wenn die Sessio gesetzt werden sollte.

278 Beide geistliche C torialräthe Froriep und Meier erklärten sog "daß keine Consi- „storial-Session von ihnen auf oberstrichter- „liche Verfügung werde fü mäßig erkannt „und von ihnen persönlich be werden, wenn „der Justitgrath Neuper und Canzleyrath „Brinkmann auf die Art erschie wie es heu- „te auf eine illegale Art habe du etzet wer- „den wollen. Sie seyen der Ueber ung, daß „pendente lite auch das Consistorial ecretaris „at kein weiteres Consistorium anzuer en ha- „be, als welches aus den vier membr San- „der, Knefel, Froriep und Meier beste

279 Nun ward am 9. Dec. 1789. von n geistlichen Consistorialräthen eine am 8. vo nen unterschriebene an die hohe Vormundsch gerichtete Schrift übergeben, die zur Absicht ha- ben sollte, theils den Vorgang der durch No- tarien und Zeugen überreichten Bittschrift um eine in 3. Tagen zu ertheilende Resolution zu rechtfertigen, theils die Bitte um eine solche nächster Tagen zu ertheilende Resolution zu wiederholen, zugleich aber um Cassation der bis- herigen Verfahrungsart der weltlichen Räthe zu bitten, und sich von neuem auf eine sonst vorhabende Fortsetzung ihrer Appellation zu berufen.

280 Was sie als eine zu cassirende Verfahrungs- art der weltlichen Räthe angaben, bestand dar- in, daß in Ansehung derer, welche die Bitt- schrift vom 23. Oct. 1789. unterschrieben hat- ten, und angeblich Vollmacht dazu ertheilt ha- ben sollten, einige Verhöre angestellt waren. Das beschrieben sie als "eine Verfahrungsart „der weltlichen Räthe, welche von Neid, „Haß, Verfolgungs-Begierde gegen die „Geistlichkeit entbrannt seyen, wodurch al- „ler Umgang mit den Unterthanen, die doch be- „kanntlich sich häufig bey ihnen Raths erholen „müßten, gleichsam abgeschnitten würde." — "Es habe deswegen der Anwald der Unterthа- nen in ihrem Contributions-Processe (nehmli „der Rath Münch von Wetzlar) es f

„Pflicht gehalten gegen jene Verhöre seiner Cli- „enten coram summa commissione caesarea zu „protestiren." — "Daß sie (die geistlichen Con- „sistorialräthe) gegen die weltlichen Räthe „so aufgebracht seyen, daran seyen lediglich „ihre zu allen Zeiten gegebene üble Rathschläge „Schuld."

Sie behaupten, die weltlichen Räthe hät- 281
ten zur Zeit der Hessischen Invasion "sowohl „gegen das regierende hochgräfliche Haus als „gegen das Vaterland überhaupt treulos „gehandelt;" — "sie gehörten zu der Regierung, „von welcher der Fürstinn Durchlaucht selbst ge- „gen Einheimische und Auswärtige gesagt ha- „ben sollte, daß sie ohne Kopf und treulos „gehandelt habe;" — "sie seyen verabschiedet „und nur aus Gnaden wieder angenommen wor- „den; sie hätten sich aber nicht gebessert, son- „dern sich jetzt zum Untergange der herr- „schenden Landes-Religion vereiniget." Sie nennen dabey mit Namen die Räthe San- der, Spring, König; zum Theil auf eine so un- anständige Art, z. B. "Selbst König, der dem „Publico was vorgaukeln will." Nun fahren sie in dem Tone fort: "Wir müssen also frey „und öffentlich bekennen, daß wir nicht die „mindeste Achtung für diese Männer haben, „und ihre Zulassung zur Berathung bey unseren „Religionsbeschwerden nicht annehmen können. „— Wir würden uns zu sehr verhitzen, wenn „wir die schändlichen und ungegründeten „Rathschläge der weltlichen Räthe nach ein- „ander durchgehen und angemessen beleuchten „wollten."

Von ihren angeblichen Beschwerden, die sie 282
Religionsbeschwerden des Landes nennen, chen sie in folgenden Ausdrücken: "Von re- irter Seite sey jetzt ins dritte Jahr die große Christenverfolgung über die Lu aner verhänget worden." — "Sie (die Su anten) seyen unschuldig an dem Auf- sehen, s diese Sache in Teutschland machen müsse, an dem Ach und Wehe, das die „Refor n in der Unterpfalz über die „hiesigen R mirten und die damit verbünde- „ten treulos theraner schreyen würden." — "Sie (die S icanten) „hätten über zwey „Jahre zum F n gerathen, die Irrungen zu „verhüten gesucht les auf den Weg der Ord- „nung und Gesetze eiten und nach denselben „zu behandeln gest ; — Allein man sey „leidenschaftlich gegen verfahren." — "Die „Unwissenheit, die achlässigkeit, die Ne- „benabsichten ihrer eltlichen Collegen, die „friedhässigen Gesinnungen der Gegenpar- „they, die antiv legleriſchen Reden und „Handlungen von Spring, Catel, Krieger, „Knefel, von Sander, König, Capaun, Weissich „und vielen anderen mehr haben alles verdorben."

Hingegen "die beiden Rechtsconsulenten, 283
„die sie (Froriep und Meier,) in ihren Reli-

„gions-Sachen angenommen, der Herr Regie„rungs-Assistenzrath Schmidt in Lingen und „Herr Justizrath Münch zu Wetzlar, jetzt zu „Stadthagen" könnten den Bückeburgischen Räthen, insonderheit namentlich dem Herrn Regierungsrath Sander, zu Mustern dienen. "Hätte er doch, (sagen sie) "nur einen kleinen Grad „der Kenntniß und der Rechtschaffenheit dieser beiden Männer! Wahrlich er könnte von „ihnen lernen; und keiner von beiden habe wes„der sein Vaterland noch seine Religion verra„then." — "Herr Schmidt habe noch unterm „2. Dec. aus Lingen geschrieben: es sey eine „Schande, daß die weltlichen Räthe zu Bücke„burg das Wohl des ganzen Landes und des „edelsten Kleinodes der Religion nicht beachteten. „Und Herr Münch habe noch gestern gesagt: „solche Procedueren, wie die weltlichen Räthe in „Bückeburg bey den jetzigen Religions-Irrun„gen vorgenommen hätten, wären in Wetzlar „unerhört ꝛc."

284 Doch ich ermüde von Auszügen einer mit solchen Ausdrücken angefüllten Schrift, die mit allem dem doch lauter nur in Worten, nicht in Thatsachen bestehende, Exclamationen enthält, deren Ungrund jedem, der nur die Geschichtsumstände, wie sie hier actenmäßig vor Augen liegen, unbefangen erwegen mag, von selbsten einleuchten muß. — Aber was verdient eine Schrift, worin alle Ehrerbietung selbst gegen die Landesherrschaft so aus den Augen gelassen ist, — worin so unanständig, ehrenrührig, frevelhaft, landesherrliche Räthe und Diener angegriffen werden, — was verdienen Schriftsteller, die sich eine so zügellose Schreibart erlauben, — für Ahndung? — Doch davon wird noch am Ende zu reden seyn. — Das einzige muß ich noch hier bemerklich machen, was aus mehreren Aeusserungen und Schriften der beiden geistlichen Consistorialräthe als ein noch sehr merkliches Stück der Frorieplischen Entwürfe überall deutlich hervorleuchtet, — daß nehmlich alle weltliche Räthe und Mitglieder der Landes-Collegien, die etwa in den Fall kommen möchten, einen Auftrag zur Untersuchung oder Ausübung landesherrlicher oder bischöflicher Gerichtbarkeit über sie zu bekommen, schon auf alle Fälle vorsorglich von ihnen perhorreseiret werden, um für sich den Weg zur völligen Unabhängigkeit desto sicherer zu bahnen, und, wenn es möglich wäre, selbst der Landesherrschaft Ziel und Maaß zu setzen, keine andere, als ihnen gefällige Männer in Dienst zu nehmen oder zu Geschäfften zu gebrauchen. — Der unmittelbare Erfolg dieser Schrift wird das alles noch in ein helleres Licht setzen.

285 Noch an eben dem Tage, als am 9. Dec. 1789. die den Tag vorher datirte Schrift übergeben war, fanden sich die beiden geistlichen Consistorialräthe noch eher, als das Directorium gegenwärtig war, zur Consistorial-Session ein. Wie aber der Secretär Anstand nahm, die von ihnen zu dictiren verlangten Vota zu schreiben, bis das bald zu erwartende Directorium kommen würde; so erklärten sie demselben: "daß, da er ihre Befehle nicht annehmen „und ihnen nicht gehorchen wolle, es mit seinem „Consistorial-Secretariat vorbey sey; sie also „ihn nicht mehr für einen Secretär des Consi„storii ansehen, und überhaupt so, wie gegen „das Directorium, auch gegen ihn verfahren „würden."

Sie giengen darauf beide mit einer bedro- 286
henden Geberde aus dem Zimmer; waren auch so weit entfernt zurückzukehren, als ihnen die weltlichen Mitglieder des Consistorii nicht weit von der Thüre des Consistorial-Zimmers begegneten, daß sie vielmehr von dieser Zeit an gar nicht mehr ins Consistorium gekommen sind; mithin von ihrer Seite alles gethan haben, um das ganze Consistorium aus aller Thätigkeit zu setzen.

Da sich die weltlichen Consistorialräthe da- 287
durch nicht abhalten lassen durften, die Consistorial-Sessionen ihres Orts fortzusetzen; so kam noch in eben der Session am 9. Dec. 1789. der Umstand vor, daß Ihre Durchlaucht die Fürstinn beschlossen hatten, von dem bekannten Bekkerischen Hülfs- und Noth-Büchlein eine Anzahl Exemplare durch die Prediger im Lande an sämmtliche Schulen abgeben zu lassen. Diese preiswürdige Absicht zu befolgen wurde wie gewöhnlich unter vorgesetztem Titel der hohen Vormundschaft mit Unterschrift des Consistorial-Directors unterm 9. Dec. 1789. ein Circular-Rescript an sämmtliche Prediger im Lande ausgefertiget, und zuerst dem Herrn D. Froriep als Oberpredigern zu Bückeburg, um es weiter zu befördern, zugestellt.

An statt es weiter zu befördern schrieb der- 288
selbe am 11. Dec. 1789. unter der Ueberschrift: Pro voto, eine weitläuftige Erklärung, daß er das vom Consistorial-Director alleine ausgefertigte Rescript nicht für legal erkenne; — daß die Räthe Neuper und Brinkmann, bis über ihre gegen sie gemachte Einwendung erkannt sey, nicht in der Session erscheinen dürften, oder die geistlichen Räthe sonst weggehen müßten; — daß, wenn das Consistorium nicht ganz ausser Activität kommen sollte, bis auf höheres Erkenntniß keine neue Mitglieder dazu kommen dürften; — daß sie auch wegen Subordinationswidrigen Betragens des Secretär Marschalks auf dessen Entfernung aus dem Consistorio und auf seine weitere Bestrafung dringen müßten, ehe sie mit Würde in dem Consistorio erscheinen könnten. Damit erklärte sich auch der Consistorialrath Meier zu Behlen den 12. Dec. 1789. gleichförmig. Und nun glaubten beide eine neue Beschwerde daraus machen zu können, die sie

von

von Stadthagen aus unterm 12. Dec. 1789. in einer eignen Schrift nebst Zurücksendung des Rescripts mit Beziehung auf ihre darunter gesetzte Vota an die hohe Vormundschaft gelangen ließen, mit Bitte um Abhelfung dieser, wie aller anderen Beschwerden.

VIII.

Entschließung der hohen Vormundschaft auf die so genannte Beschwerungsschrift vom 23. Oct. 1789., und was darauf vom Dec. 1789. bis in Febr. 1790. noch weiter vorgefallen.

289 Während aller bisher beschriebenen Vorfälle, die seit dem 23. Oct. 1789. vorgekommen waren, hatte die hohe Vormundschaft über die verschiedenen Gegenstände, welche die an gedachtem Tage übergebene Bittschrift enthielt, die dazu gehörigen Acten nachsehen lassen. Und da der Herr Mitvormund auf einige Zeit nach Berlin verreiset war, konnte die von den Supplicanten so ungestüm begehrte Resolution nicht eher als den 10. Dec. 1789. zu Bückeburg und den 14. Dec. zu Berlin von beiderseitiger hoher Vormundschaft unterzeichnet werden.

290 Darin wird nun manches, was nur irgend einen Schein von Beschwerde haben konnte, gewillfahret (k). Was die Stolgebühren anbetrifft, sollte "bey herkommliche Weg Rechtes „und Actenverschickung unbenommen bleiben, „und wegen der angebrachten Gnugthuungs-Forderung nach den bey desfallsiger Untersuchung „sich ergebenden Umständen den Rechten gemäß „erkannt werden." — Uebrigens ward am Schlusse dieser Resolution "gegen die Supplicanten die Untersuchung und Ahndung wegen „der von ihnen hintangesetzten der Vormundschaft schuldigen Achtung und Ehrerbietung „vorbehalten."

(k) So hatte z. B. der Herr Graf Philipp Ernst, weil er als Stammsvetter zur Regierung kam, ohne von den letzteren regierenden Herren abzustammen, sich nicht schuldig erachtet, einige unter den vorigen Regierungen aus der Cammercasse bewilligte Zulagen von 20. bis 30. Rthlr. an die zwey Pfarren zu Stadthagen und an die Unterpfarre zu Bückeburg ferner zu entrichten. Diese wurden jetzt nebst jährlichen 333. Rthlr. an die Armen ohne Anstand von neuem aus Gnaden verwilliget. Desgleichen wurde der Pfarre zu Mehlen die Vergütung eines zu taxirenden Schadens vom Chausseebau zugestanden. Auch wurde eine unter der vorigen Regierung erlassene Verordnung, daß Kirchen- und Schuldiener bey vorhabenden Heirathen um landesherrliche Einwilligung nachsuchen sollten, aufgehoben. Und endlich wurde, ungeachtet einer aus guten Gründen der Forstwirthschaft veranstalteten Veränderung in Anweisung des Deputatholzes der Prediger resolviret, daß diesen künftig das Deputat-Brennholz herkommlich, wie vorhin, angewiesen werden solle. Alle diese, als nunmehr bereits erledigte Puncte, und was bey einem oder andern vielleicht noch zu erinnern gewesen wäre, habe ich mit Fleiß nicht ausführlicher berühret, um mein Bedenken nicht ohne Noth und unzweckmäßig noch weitläuftiger zu machen.

Kaum war diese Resolution am 19. Dec. 1789. den Supplicanten zugefertiget worden, so erschien am 22. Dec. eine aufs neue an die Vormundschaft gerichtete Bittschrift mit eben solchen Unterschriften, wie die vom 23. Oct. 1789. In derselben wurden zwar die zugestandenen Puncte mit Dank angenommen, und also damit erledigt. Aber wegen anderer ihrer Meynung nach annoch unerledigt gebliebener Puncte oder seitdem noch neu hinzugekommener Beschwerden bezogen sie sich nochmals "auf die „Beschwerdeschrift vom 23. Oct., auf ihr Inhäsivgesuch vom 30. Nov., und auf die Vorstellung der geistlichen Consistorialräthe „vom 8. Dec., die nicht bloß in ihrem Namen, „sondern im Namen aller Supplicanten (also angeblich auch von Seiten des Bauernstandes und der Bürgerschaft) "geschehen sey." — "Vom siebenten Artikel des Westphälischen „Friedens, und von der durch denselben bestätigten Kirchenordnung von 1614. u. s. w. gienge sie auf keine Weise ab. Einem solchen „Reichsgrundgesetze, als der Westphälische Friede sey, könnten landesherrliche Verordnungen „auf keine Weise derogiren. Diese Bemerkung „seyen sie den Religions-Rechten der Lutheraner, „die sie reclamiren und vertheidigen müßten, „schuldig."

291

Neu hinzugekommene Religions-Beschwerden sollten darin bestehen, daß der Justizrath Neuper ungeachtet des Widerspruchs der geistlichen Consistorialräthe am 2. Dec. ins Consistorium eingeführt sey, und daß am 9. Dec. der Consistorial-Secretär Marschall gegen die geistlichen Consistorialräthe sich subordinationswidrig betragen, und sie dadurch in die Nothwendigkeit gesetzt habe, das Consistorium zu verlassen.

292

Nun baten sie diesen neuen so wie den übrigen noch nicht erledigten Beschwerden baldmöglichst abzuhelfen; "denn hier sey würklich *periculum in mora;* ohne die beiden geistlichen Räthe Froriep und Meier sey das Consistorium „ausser Activität. Auch könnten sie die eingelegte Appellation nicht eher zurücknehmen, „bis allen Beschwerden abgeholfen sey." — "Daß „sie die schuldige Ehrerbietung gegen die hohe „Vormundschaft sollten hintangesetzt haben, das „von spreche sie ihr Gewissen frey; sie wünschten nichts weiter als eine unpartheyische Untersuchung und gesetzmäßige Vertheidigung."

293

294 Seit dieser Zeit hat sichs nun noch näher entwickelt, daß der Regierungs- und Assistenzrath Schmidt zu Lingen es übernommen hat, für den Froriepischen Anhang die Feder zu führen, und die Sache am kaiserlichen und Reichskammergerichte zu Wetzlar anhängig zu machen. Vom 20. Jan. 1790. an hielt sich derselbe einige Tage bey dem Consistorialrath Froriep zu Bückeburg auf. Bey Zusammenkünften, die in dieser Zeit zugleich bey dem Consistorialrathe Meier zu Vehlen gehalten wurden, waren auch noch der Advocat Münch von Wetzlar und der ehemalige gräflich Schaumburg-Lippische Regierungsrath und geheime Archivarius Schmidt, zugegen, welcher letztere nach der Hessischen Invasion seiner Dienste entlassen worden, und seit der Zeit sich jetzt zu Obernkirchen, an einem Hessischen eine Viertelstunde von Vehlen gelegenen Orte, aufhält.

295 Besage eines von gedachtem Assistenzrathe Schmidt zu Bückeburg den 23. Jan. 1790. zurückgelassenen Aufsatzes, der dazu bestimmt war als eine Art von Circularschreiben allen Lutherischen Predigern im Lande mitgetheilt zu werden, legte er "die von den geistlichen Consistorialräthen ihm ertheilte Versicherung" zum Grunde, "daß das ganze Consistorium theils durch factische Eingriffe der weltlichen Räthe, theils durch subordinationswidriges Betragen des Consistorial-Secretärs, das der Consistorial-Director veranlasset habe, seit einiger Zeit ganz sistirt worden sey;" und "daß beide geistlichen Consistorialräthe sowohl auf die Aufrechthaltung der Vorrechte des Lutherischen Landesconsistorii, als auf Untersuchung und Satisfaction bis jetzt vergebens gewartet hätten." Damit nun das Consistorium wieder auf den Fuß gesetzt werde, wie solches der Landesverfassung und dem Westphälischen Frieden gemäß sey; versicherte er, daß dieserhalb höchsten Orts die Veranstaltung und Treffung nöthiger Verfügungen gebührend nachgesucht werden sollten."

296 Um aber "zu bewirken, daß die Beschwerden der geistlichen Consistorialräthe eine allgemeine Landessache würden, mithin jeder rechtschaffener Lutherischer Einwohner sich dieser Sache ernstlich und thätig annehme; hielt er für nöthig, besonders die verständigen Glieder der Lutherischen Kirche von der Wichtigkeit der jetzigen bedenklichen Lage der Sache zu überzeugen. Er wollte also hiermit einem hochehrwürdigen Ministerio anheim geben, die Kirchen- und Gemeinde-Vorsteher bey jeder schicklichen Gelegenheit, unter Anführung demselben besser als ihm bekannter Gründe, von der Wahrheit und Wichtigkeit dieses Gegenstandes zu überzeugen."

297 Dabey rieth er nun zwar, "alle Unterthanen zur Einigkeit und Folgsamkeit gegen ihre Obern und Vorgesetzten anzumahnen, und — auch in dem Falle, wenn wider Vermuthen den geistlichen Räthen oder anderen Predigern und Bekennern der Lutherischen Religion Gewalt und Unrecht geschehen sollte, — die Gemeinden von allem Aufruhre und respectswidrigen Betragen wider die vorgesetzte Obrigkeit ernstlich abzumahnen, weil durch dergleichen Beginnen die beste Sache verdorben würde." Doch hielt er zugleich für nöthig, die Unterthanen "an ihre Pflicht zu erinnern, die Freyheiten und Vorzüge ihrer Landes-Religion und des derselben hier allein vorgesetzten geistlichen Gerichts, nehmlich des Consistorii, zu erhalten zu suchen, und zu dem Ende alle erlaubte Mittel zu ergreifen. ꝛc."

Noch an eben dem 23. Jan. 1790., da der 298
Assistenzrath Schmidt diesen Aufsatz gefertiget hatte, gieng der Pastor Rauschenbusch nach Sülbeck, um am Sonntag den 24. daselbst zu predigen. — "Freund!" — sagte der Assistenzrath zu ihm: — "machen Sie es der Gemeine „de recht deutlich, damit sie sieht, es sey ihre „Sache." So versicherte auch hernach der Pastor Rauschenbusch: er habe es auch auf der Canzel und nachher im Hause gethan; und die Gemeinde habe ihm geantwortet: die Sache sey die ihrige." In Peezen, Frille, und Vehlen war der folgende Sonntag am 31. Jan. 1790. dazu bestimmt.

Von dem Inhalte dieser Predigten ist seit- 299
dem folgendes zu vernehmen gewesen. — Zu Sülbeck sagte der Pastor Rauschenbusch in der Predigt: "Die Herrschaft solle kein Tyrann seyn, und dann sollten die Unterthanen auch keine Rebellen seyn; — die Noth erfordere es von der Lutherischen Religion zu predigen; wo diese herrschend wäre, müsse selbe auch herrschend bleiben, so wie die reformirte, oder catholische Religion an solchen Orten, wo sie herrschend wären." — "Die Unterthanen sollten für die Religion sterben, wenn es auch Weib und Kinder kostete." — "Dergleichen würde kein Prediger sagen, wenn es nicht die Noth erforderte, das sollten die Leute nur glauben." — "Nachdem der 30. jährige Religions-Krieg aufgehört habe, wäre ausgemacht worden, daß jede Religion da, wo sie herrschend gewesen, auch herrschend bleiben sollte."

Ein glaubwürdiger Zeuge, der dabey gewe- 300
sen, fügt noch hinzu: "Als die Leute aus der Kirche gekommen wären, hätten sie alle geglaubt, sie sollten reformirt gemacht werden; und da wären einige recht böse gewesen, und hätten gesagt: Sie würden nicht reformirt, und wenns auch ihr Leben kosten sollte."

In der Predigt, die der Pastor Roß (den 31. Jan. 1790.) zu Peezen hielt, ließ derselbe eine Erzehlung aus dem 10. Capitel des zweyten Buchs der Chronik ungefähr in folgenden Ausdrücken einfließen: "Es sey eine Gemeine „de zum Könige gegangen, und habe gebeten:

„Er-

Digitized by Google

„Erleichtere das Joch, das dein Vater auf uns „geleget hat; — er berathschlagte sich mit sei„nen Räthen, — da ihm dann die Aeltesten an„gerathen, er solle ihnen das Joch erleichtern; „— die Jüngsten aber, so mit ihm aufgewach„sen wären, hätten ihm angerathen und gesagt, „er solle zu den Leuten sagen: mein kleinster „Finger soll dicker seyn, als meines Vaters „Lenden; — mein Vater hat euch mit Ruthen ge„züchtiget, ich aber werde euch mit Scorpionen „züchtigen." — Uebrigens sollte diese Predigt ihrer angegebenen Bestimmung nach von der Liebe handeln. Davon nahm der Pastor Roß zuletzt Gelegenheit in derselben zu sagen: "Die „Lutheraner, Reformirten, Catholiken, Heiden „und Türken müßten sich alle unter einander „lieben. Er glaube auch, daß die Durchlauch„tigste Fürstinn, und der Herr Graf von Wall„moden-Gimborn ꝛc. eben so dächten; die aber, „welche um sie wären, seyen Schuld daran, daß „nicht nur den Gemeinden und Unterthanen ih„re Gerechtsame, sondern auch die Rechte der „Geistlichen und der Religion gekränket würden." — Noch fügte er hinzu: "Vor einiger Zeit sey „das Consistorium zu Bückeburg eingegangen; „Sie würden es aber nicht dabey lassen, sondern „es würde in aller Unterthanen Namen höhern „Orts angezeiget werden."

301 Um die Sache zu Weßlar anhängig machen zu können, war der Assistenzrath Schmidt besonders um alle mögliche Documente bekümmert; einige nahm er schon gleich mit nach Lingen, von anderen ließ er ein Verzeichniß zurück. Dabey war insonderheit wiederum der Pastor Rauschenbusch sehr geschäfftig, unter andern um von den Predigern solche Vocationen, die das Consistorium ausgefertiget hatte, einzusammlen, die nach Lingen, von da nach Weßlar geschickt werden sollten. Zugleich berief er sich darauf, daß der Superintendent sie darum ersuchen, und ihnen sagen ließ: "ihre Sachen giengen prächtig." — Von Weßlar aus ist seitdem die Nachricht eingegangen, daß der Advocat Münch sich wieder daselbst befinde, und damit beschäfftiget sey, die Sache am Cammergerichte anhängig zu machen.

302 Noch veroffenbarte sich um diese Zeit der besondere Umstand, daß von der Pfarre zu Sülbeck sämmtliche Kirchenrechnungs-Bücher und Armen-Rechnungen der Consistorialrath Froriep, und das zur Aufzeichnung der Taufen, Hochzeiten und Sterbefälle gewidmete Kirchenbuch der Consistorialrath Meier zu sich genommen habe.

303 Auch ward gelegentlich von einem Gerüchte gesprochen: daß, wenn die Einführung eines neuen Predigers zu Sülbeck etwa ferner vom Superintendenten Froriep verweigert, und statt dessen einem andern Geistlichen aufgetragen würde, jener verboten haben sollte, die Kirche aufzuschließen. Worauf der Pastor Rauschenbusch erwiederte: "daß es eines solchen Verbotes wohl nicht bedürfe, indem die Gemeinde zu Sülbeck einen Prediger, den nicht der Superintendent einführete, von selbst nicht annehmen würde."

Zuletzt hat sich aus glaubwürdigen Nach- 304
richten auch das noch hervorgethan, daß beide geistliche Consistorialräthe Froriep und Meier bey verschiedenen Gelegenheiten gesagt haben: "der Sülbecker Gemeinde käme vermöge des Westphälischen Friedens das Recht zu, sich selbst einen Prediger zu wehlen;" — "weil der Hof reformirt sey, könne er keinen Lutherischen Prediger setzen, sondern die Gemeinde habe eine freye Wahl." — So hat auch schon der Consistorialrath Meier einen Candidaten, den er oft zu Sülbeck predigen lassen, der Gemeinde empfohlen, und dem Candidaten versichert ferner alles mögliche für ihn thun zu wollen. — D. Froriep hat jedoch auf die von ihm ebenfalls erbetene Empfehlung nur soviel geantwortet: "Er „könne noch zur Zeit nichts daran thun, weil „die Gemeinde ihr Recht erst geltend machen „müßte."

Bey allem dem ist diese offenbar nur durch 305
vorsätzlich verursachten Aufenthalt der beiden geistlichen Consistorialräthe verschuldete Lage der Sülbeckischen Pfarre desto bedenklicher, da die zum Hessischen Antheile der Grafschaft Schaumburg gehörige Dorfschaft Likwegen zu Sülbeck mit eingepfarret ist; Daher dann unterm 17. Febr. 1790. von der fürstlich Hessischen Regierung zu Rinteln an das Consistorium zu Bückeburg ein Schreiben ergangen ist, worin beschwerend angeführt wird, "daß die Pfarre zu Sülbeck noch unbesetzt sey, obgleich der daselbst gestandene Prediger schon gegen Johannis 1788. „mit Tode abgegangen; hierdurch aber für ge„dachte Eingepfarrte sehr großer Nachtheil entstanden sey, daß der Besuch der Kranken ganz „unterbleibe, und diejenigen, welche das heilige „Abendmahl im Hause verlangen, mit vielem „Zeitverluste einen andern Prediger im Bücke„burgischen aufsuchen müßten; auch der Unter„richt der Kinder in der Christlichen Religion „wegen dieser Vacanz unterbleibe, mithin über„haupt die Seelsorge bey gedachten Eingepfarr„ten gar sehr vernachläßiget werde."

Die Regierung zu Rinteln gibt also in ge- 306
dachtem Schreiben dem Consistorio zu Bückeburg zu erkennen: "wie ihr diese ganze unerhört „lange Vacanz der Pfarrstelle zu Sülbeck, wo„von sie erst jetzt unterrichtet sey, nicht anders „denn äußerst befremdend seyn müsse, und daß „sie daher nicht umhin könne, um die ungesäumte Vorkehrung, daß die Stelle wieder besetzt „werde, zu ersuchen, damit sie der Nothwen„digkeit überhoben bleiben möge, bey etwa län„ger andaurender Vacanz zur Verhütung der „Hessischen Eingepfarrten andere zweckdienliche „Maaßregeln zu treffen."

* * *

307 So weit gehen die mir zum rechtlichen Bedenken zugefertigten Acten, aus denen ich die nöthigen Auszüge so getreu als möglich geliefert habe, um nun die Resultate von allem dem, was bisher vorgefallen ist, desto zuverlässiger rechtlich erörtern zu können; Wobey es theils auf eine richtige Beurtheilung des ganzen Grundes der Sache, und auf eine den Rechten und den hier vorkommenden Thatsachen gemäße Entwickelung der darin vor Augen liegenden Vergehungen, theils auf Bestimmung der dadurch verschuldeten Verwirkung und der sowohl in Rücksicht auf dieselbe als sonst nach der jetzigen Lage der Sache einzuschlagenden Mittel und Wege ankommen wird.

Dritter Theil

Rechtliche Erörterung der Resultate von allem dem, was bisher vorgefallen ist.

Erster Abschnitt.

Beurtheilung des ganzen Grundes der Sache.

I.

Ungrund der Behauptungen, Beschwerden und Unternehmungen der geistlichen Consistorialräthe und Lutherischen Stadtprediger zu Bückeburg.

308 Wenn man, alles zusammengenommen, was in gegenwärtiger Sache bisher vorgegangen ist, vorerst bis auf den tiefsten Grund derselben zurückgehet; so ergibt sich 1) daß die Behauptungen, worauf die beiden geistlichen Consistorialräthe und beide Lutherische Prediger zu Bückeburg ihre angeblichen Beschwerden gründen wollen, den Rechten nach insgesammt selbst petitorisch ganz ungegründet sind.

309 Denn was a) den Westphälischen Frieden betrifft, der überall als der erste und letzte Hauptgrund gedachter Behauptungen angeführt wird; so habe ich oben schon zur Gnüge dargethan, daß 1) die Einschränkungen, die derselbe auf künftige Fälle vorgeschrieben, wenn erst nach dem Frieden Lutherische Länder reformirte Landesherren bekämen, zum Nachtheile der schon vor dem Frieden seit dem Jahre 1640. zum Besitz der Grafschaft Schaumburg gekommenen reformirten Landesherrschaft nicht angeführet werden können; sondern namentlich die Bestellung der Geistlichen, und was sonst dem *iuri episcopali* anhängt, derselben so, wie es selbst ein im Westphälischen Frieden ausdrücklich genehmigter Vertrag vom 12. Aug. 1647. mit sich bringet, unbeschränkt gebühret;

daß also 2) das nur für jene Fälle, künftig erst veränderter Religionsverhältnisse zwischen Herrn und Unterthanen, den Gemeinden allenfalls zugestandene Recht, ihre Kirchen- und Schuldiener selbst zu ernennen und dem Landesherrn nur die Bestätigung derselben zu überlassen, in der Grafschaft Schaumburg dem Westphälischen Frieden nicht gemäß ist;

daß 3) vielweniger selbst nach jenen Einschränkungen des Westphälischen Friedens der Landesherrschaft bestritten werden kann, die Mitglieder des Consistorii zu ernennen;

daß auch 4) selbst in jenen sonst eingeschränkten Fällen der Westphälische Friede der Landesherrschaft dennoch gestattet, ihren Glaubensgenossen im Lande eine unwiederrufliche öffentliche Religionsübung zu gestatten;

daß deswegen 5) in dem Verstande, wie zwischen Catholischen und Evangelischen in Ländern, wo der eine oder der andere Theil im Entscheidungsjahre 1624. keine öffentliche Religionsübung gehabt hat, dessen Religion nur als tolerirt von dem andern als dem herrschenden Religionstheile sehr eingeschränkt gehalten werden kann, in der Grafschaft Schaumburg nicht ähnliche Einschränkungen der re-

for-

Digitized by Google

formirten als einer bloß tolerirten Religion behauptet werden können;

310 Daher dann 6) alle von obgedachten Consistorialräthen und Lutherischen Predigern auf solche Voraussetzungen gebaute Grundsätze, und daraus hergeleitete Folgerungen, als insonderheit auch daß die Landesherrschaft nicht berechtiget gewesen sey, den reformirten Stadtpredigern die Stolgebühren in ihren Gemeinden zuzuerkennen, ganz ungegründet sind; vielmehr alle solche Grundsätze und Folgerungen dem Westphälischen Frieden selbst gerade zuwider laufen.

311 Folglich kömmt alles das, was obige Consistorialräthe und Prediger in gegenwärtiger Sache so häufig von nöthiger Aufrechthaltung des Westphälischen Friedens vorbringen, in der That nicht ihnen und ihren angenommenen Grundsätzen, sondern gerade im Gegentheile allem demjenigen, was bisher von Seiten der Landesherrschaft geschehen ist, zu statten.

312 Es ist aber auch alles das, was bisher von Seiten der Landesherrschaft geschehen ist, B) der kirchlichen Verfassung der Grafschaft Schaumburg-Lippe, wie sie durch unbestrittene gesetzliche Vorschriften und ununterbrochenes Herkommen bestimmt ist, aufs vollkommenste gemäß.

313 Denn so ist namentlich 1) was die Stolgebühren, als den ersten Gegenstand, wovon man zu den gegenwärtigen Unruhen Anlaß genommen hat, anbetrifft, durch die landesgesetzlichen Verfügungen vom 28. Oct. 1743., vom 22. März 1746. und vom 16. Nov. 1773., die nichts weniger als übereilt oder mit partheyischer Begünstigung der Reformirten gemacht sind, ganz klar entschieden, daß den reformirten Stadtpredigern (zu Bückeburg und Stadthagen) sowohl die geistlichen Amtsverrichtungen als die dabey vorfallenden Stolgebühren zukommen sollen; beides aber auf dem Lande ohne Unterschied der Religion den Lutherischen Predigern vorbehalten bleibe. Wobey es auch bis auf die im Oct. 1787. erhobenen Irrungen sein ganz unwidersprochenes Bewenden gehabt hat.

314 Desgleichen ist 2) die Besetzung erledigter Pfarrstellen, wie sie der Landesherrschaft in dem Vertrage vom 12. Aug. 1647. ausdrücklich zugesichert worden, von derselben beständig unwidersprochen geschehen, und noch nie einer Gemeinde eingefallen, an statt jenes landesherrlichen Rechts sich ein Wahlrecht in Ansehung ihrer Prediger anzumaßen.

315 Noch weniger ist 3) das Recht erledigte Stellen im Consistorio zu besetzen, wie es die Landesherrschaft von Anfang bis jetzt ununterbrochen ausgeübet hat, jemals nur in einigen Zweifel oder Widerspruch gezogen worden.

316 Daß aber 4), wie die geistlichen Consistorialräthe behaupten wollen, das Lutherische Consistorium zu Bückeburg auch über Reformirte und insonderheit in deren Ehesachen die geistliche Gerichtbarkeit auszuüben befugt seyn solle, widerspricht der klaren Vorschrift der landesherrlichen Verordnungen vom 22. März 1746. und 8. Jan. 1759., deren erstere nur die Regierungs-Canzley zu Bückeburg zum einzigen competenten Gerichtsstande aller im Lande sich befindenden reformirten Kirchen- und Schulbedienten erkläret, und die andere den reformirten Kirchen und Gemeinden ausdrücklich ihre Independenz vom Lutherischen Consistorio dergestalt sichert, daß sie in allen Kirchen- Schul- und Ehe-Sachen keinem andern Erkenntnisse, als der Landesherrschaft und Dero nachgesetzter Regierungs-Canzley, oder, wie in Justizsachen die seitherige Trennung derselben von der Regierung es mit sich bringet, der Justizcanzley unterworfen seyn sollen. Womit auch die Verfassung in dem benachbarten Hessischen Theile der Grafschaft Schaumburg übereinstimmt; ohne daß auch aus dem Westphälischen Frieden nur der Schein eines Grundes angeführet werden kann, aus dem sich folgern ließe, daß diese Landesverfassung dem Frieden nicht gemäß sey.

So ist ferner II) alles, was die Lutherischen Stadtprediger und geistlichen Consistorialräthe als Beschwerden gegen die Reformirten oder gegen die Landesherrschaft und deren nachgesetzte Landes-Collegien oder Räthe und Diener angeben wollen, in der That ohne allen Grund. 317

Denn 1) daß bey Begräbnissen reformirter Personen den Lutherischen Geistlichen darum Stolgebühren bezahlt werden sollten, weil jetzt, in Gefolg der landesherrlichen Verfügung gar keine Leichen mehr in der Stadt zu begraben, und nach einer eben deswegen ohne allen Widerspruch großentheils auf der Landesherrschaft Kosten veranstalteten Erweiterung des Jetenburger Kirchhofes zu einem für sämmtliche Religionen bestimmten gemeinschaftlichen Kirchhofe, auch der Reformirten Begräbnisse daselbst geschehen sollten; dazu war a) in der That gar kein rechtlicher Grund vorhanden, weil mit dieser unter solchen Umständen beschlossenen Gemeinschaft des Kirchhofes in dem bisher jedem Geistlichen zugestandenen Rechte, die Stolgebühren von seinen Religionsverwandten zu erheben, keine Aenderung ausgemacht war. Die Beschwerde war aber b) doppelt ungegründet, da durch landesherrliche Milde den Reformirten wieder ihr eigner Kirchhof angewiesen wurde. Am wenigsten konnte c) von allem dem auch nur ein Schein hergenommen werden, den reformirten Stadtpredigern die Stolgebühren überhaupt auch bey Taufen und Trauungen streitig machen zu wollen. 318

Eben so ungegründet war es 2) da die Lutherischen Stadtprediger daraus eine Beschwer- 319

de machen wollten, daß die **Landesregierung** unter den Umständen, da mit angedroheter Ausgrabung der Leiche öffentliche Thätlichkeiten zu besorgen waren, darüber **Verhöre** anstellen, und, als sich daraus die erste Quelle selbst in geführten Reden der beiden Stadtprediger hervorthat, denselben eine den Umständen angemessene **Verfügung** zufertigen ließ.

320 Hingegen konnte 3) nichts unerfindlicher seyn, als wenn beide geistliche Consistorialräthe darüber eine **Untersuchung und Gnugthuung** für die Lutherischen Stadtprediger verlangten, weil sie die Ausgrabung der Leiche nicht an die Hand gegeben, sondern selbst von öffentlichen Unruhen abgerathen hätten. Es war gnug, daß sie, wie sich aus den Verhören ergab, den Scheier Einwohnern gesagt hatten, daß sie nicht leiden dürften, daß Reformirte ohne Entrichtung der Stolgebühren auf dem Jetenburger Kirchhofe begraben würden, und daß sie sich dagegen widersetzen möchten.

321 So wie das nicht nur überflüssig hinreichend war, sondern es der Regierung vielmehr selbst zur Pflicht machte, die warnende Verfügung an die Lutherischen Stadtprediger zu beschließen, so ungegründet war 4) die angebliche Beschwerde des Consistorialrath Meiers, daß die auf Requisition der Regierung darüber gemachte **Consistorial-Ausfertigung** ohne sein Wissen und Zuthun geschehen sey, da eine ausdrückliche landesherrliche Vorschrift überhaupt dergleichen Ausfertigungen **auch in Abwesenheit der geistlichen Consistorialräthe** vorlängst auctorisirt hatte, und hier ohnedem die Sache, bey der es um Erhaltung der öffentlichen Ruhe galt, nichts weniger als Aufschub und verzögerliche Formalitäten litt.

322 Was hernach 5) von den **Reversen**, die von dem Rector und von dem Professor Benzler und von dem zur Pfarre zu Sülbeck bestimmten Conrector Bergmann gefordert worden, zum Vorwande einer Beschwerde hergenommen werden wollen, war wiederum ganz ohne Grund, da a) diese Reverse nichts enthielten, was sich nicht schon allenfalls von selbst verstanden hätte, und nur zu mehrerer Vorsicht, um sie ihrer Pflicht desto mehr eingedenk zu machen, für dienlich gefunden wurde; dergleichen Vorsicht b) bey neu anzustellenden Schul- und Kirchen-Dienern dem, der sie zu bestellen hat, auf keine Weise verübelt oder bestritten werden kann. Der Erfolg hat auch c) zur Gnüge gezeigt, daß die geistlichen Consistorialräthe diese Reverse bloß zum Vorwande gebraucht haben, um eine ganz andere Absicht damit in Gang zu bringen, daß der Landesherrschaft die Bestellung der Geistlichen selbst ganz aus den Händen gewunden werden sollte.

323 So war es auch 6) ein leerer Vorwand, daß die **Rescripte**, vermöge deren der Justizrath Neuper zum Consistorialrath ernannt, und dem Canzleyrathe Brinkmann bey seiner Anwesenheit zu Bückeburg der Beysitz im Consistorio gestattet wurde, in **Abwesenheit des** auf einer Reise nach Berlin begriffenen **Herrn Mitvormundes** nur von der Fürstinn Durchlaucht unterzeichnet waren, da man des Herrn Mitvormundes Genehmigung wohl versichert seyn konnte, und gar keinen Grund hatte zu behaupten, daß in dessen Entfernung nicht von der Fürstinn allein dergleichen Ausfertigungen geschehen könnten. Es zeigte sich auch hier nur gar zu bald, daß unter diesem bloßen Vorwande eine ganz andere Absicht verborgen lag, die nichts geringeres im Schilde führte, als der Landesherrschaft sogar das Recht der Besetzung ihrer Consistorialräthe aus den Händen zu spielen.

Endlich konnte 7) nichts ungegründeters 324
erdacht werden, als die Anmaßung aus allen diesen ersonnenen Beschwerden, die im Grunde nichts, als Vortheile der geistlichen Consistorialräthe und der Lutherischen Stadtprediger zur Absicht hatten, vermeynte **allgemeine Landesbeschwerden** machen zu wollen; wozu freylich keine andere Mittel waren, als theils offenbare Erdichtungen solcher Veränderungen, die zum Nachtheile der Lutherischen Prediger und Gemeinden im Werke seyn sollten, an die kein Mensch gedacht hatte, und theils durch Circulare des Superintendenten an alle Prediger gerichtete Aufforderungen, ob nicht ein oder andere Gemeinde einen Schein von Beschwerden aufbringen könnte, die sich mit den angeblichen Beschwerden der Bückeburgischen geistlichen Consistorialräthe und Lutherischen Stadtprediger in einige Verbindung bringen ließen, um wo möglich das ganze Land dahin zu vermögen, an dieser Sache Theil zu nehmen und die dazu erforderlichen Kosten herzugeben.

Es möchten nun aber auch III) alle diese 325
angebliche Beschwerden beschaffen gewesen seyn, wie sie wollten, so verstand sichs doch auf alle Fälle von selbsten, daß denen, die sich beschwert zu seyn dünkten, oder doch den Schein davon haben wollten, dennoch auf keine Weise zukam, sich eigenmächtig selbst zu **helfen** und den bisherigen **Besitzstand umzukehren**; sondern daß es sich gebührte, ihre vermeynte Beschwerden im **Wege Rechtes** auszuführen.

Insonderheit wäre das 1) wegen der **Stol-** 326
gebühren der einzige rechtliche Weg gewesen, wie es selbst die Regierung und das Consistorium in ihren Verfügungen vom 26. Oct. 1787. vorbehalten hatten, die vermeynten Ansprüche der Lutherischen Stadtprediger gegen die reformirte Gemeinde und deren Prediger bey der Justizcanzley, mit Bitte um Verschickung der Acten zum auswärtigen Rechtsspruche, klagend anzubringen, oder auch die in den Jahren 1692.

1693.

Digitized by Google

1693. bey der gräflichen Canzley zu Bückeburg bereits anhängig gewesene Rechtssache über diesen Gegenstand zu reassumiren, wenn selbige nicht vielmehr durch die landesherrlichen Verordnungen von den Jahren 1743, 1746. und 1773. bereits ihre völlige Erledigung erhalten hätte.

327 Dem entgegen war es a) eine offenbare selbsthülfliche Thätlichkeit, von Seiten der Lutherischen Stadtprediger, daß sie im Oct. 1787. dem Todtengräber eigenmächtig verbieten wollten, für die Wesselische Leiche kein Grab zu machen, wenn ihnen nicht erst die Stolgebühren bezahlet würden. Sodann war es b) doppelt ungegründet aus der von der Regierung am 26. Oct. 1787. erlassenen Verfügung, daß die Beerdigung der damaligen Leiche ihren ungehinderten Fortgang behalten sollte, noch eine vermeynte Beschwerde zu machen, da die Regierung selbst den Weg Rechtes, um allenfalls die Ansprüche wegen der Stolgebühren darin auszuführen, ausdrücklich vorbehalten hatte. Wohl aber war es c) abermals eine unerlaubte eigenmächtige Selbsthülfe, sich dennoch de facto gleich die Stolgebühren von diesem Begräbnisse aus dem Nachlasse der Verstorbenen auszahlen zu lassen. Auch war es d) hernach eben so ungegründet, daraus, daß die Ersetzung derselben zum gedachten Nachlasse geschehen müssen, von neuem eine Beschwerde erzwingen zu wollen. Und vollends war es e) eine höchst ungebührliche eigenmächtige Unternehmung so gar den Bademüttern zumuthen zu wollen, daß sie auch die Kinder reformirter Eltern, worüber gar kein Streit mehr seyn konnte, den Lutherischen Stadtpredigern zur Taufe bringen sollten, um nicht nur bey Begräbnissen, sondern auch bey Kindtaufen eigenmächtig ganz gegen alle bisherige landesgesetzliche Verordnungen und gegen den ununterbrochen hergebrachten Besitzstand sich in Ausübung der geistlichen Amtsverrichtungen und in den Genuß der Stolgebühren zu setzen.

Auf gleiche Art ist es 2), bey dem von begehrter Ausstellung eines Reverses hergenommenen Vorwande zur vermeynten Beschwerde, eine offenbar thätliche Unternehmung, diese an sich ganz ungegründete und nur zum Vorwande ergriffene Beschwerde durch Unterlassung der aus befohlnen Einführung des neuen Predigers zu Sülbeck eigenmächtig durchsetzen, und vielmehr eine ganz verfassungswidrige Art der Besetzung erledigter Prediger-Stellen de facto in Gang bringen zu wollen. 328

Und so ist 3) die ungebührliche, pflichtwidrige, vorsätzliche Verlassung des Consistorii ebenfalls nichts anders als eine darauf abgesehene Selbsthülfe, um das Consistorium ganz wider die bisherige Verfassung und hergebrachten landesherrlichen Rechte in Besitz zu setzen, seine eignen Mitglieder zu ernennen. 329

Alle diese Behauptungen, Beschwerden und Unternehmungen der geistlichen Consistorialräthe und der Lutherischen Stadtprediger zu Bückeburg sind demnach in ihrem ganzen Umfange offenbar ungegründet und widerrechtlich. Sie sind aber zugleich von Seiten ihrer Urheber, Beförderer und Theilnehmer mit so vielerley Vergehungen verbunden, daß es der Mühe werth ist, diese noch etwas näher aus einander zu setzen und in ihrem rechten Lichte darzustellen. 330

II.

Vergehungen, die sich die geistlichen Consistorialräthe und Lutherischen Stadtprediger zu Bückeburg nebst ihren Anhängern in ihrem bisherigen Betragen haben zu Schulden kommen lassen.

331 Schon das, was der ganze Zusammenhang der Sache 1) an den bisher beschriebenen eigenmächtigen Anmaßungen, beständigen Unternehmungen und geflissentlicher Hintansetzung des gebührlichen Weges Rechtes von Seiten der geistlichen Consistorialräthe und lutherischen Stadtprediger zu erkennen gibt, enthält lauter strafbare Vergehungen, da es keinem Unterthanen gebühret, irgend jemand in seinem Besitze zu stöhren, und auf solche Art Ansprüche, zu deren Ausführung einem jeden der Weg Rechtes offen stehet, durch eigenmächtige Selbsthülfe, geltend zu machen; am wenigsten aber geistlichen Consistorialräthen und Predigern, die anderen mit guten Beyspielen von Rechtschaffenheit und friedliebendem Betragen vorgehen sollten, dergleichen Unternehmungen zu gute gehalten werden können.

Und so liegt doch hier der Fall vor Augen, da 1) sowohl die beiden geistlichen Consistorialräthe als beide Lutherische Stadtprediger von ihrer Seite alles gethan haben, um den Besitz, den sowohl die reformirten Stadtprediger in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen und im Genusse damit verbundener Vortheile, als die Mitglieder der reformirten Stadtgemeinden in der Befreyung, an Lutherische Stadtprediger keine Stolgebühren bezahlen zu dürfen, ruhig hergebracht haben, durch ihre Anmaßungen und Unternehmungen eigenmächtig und thätlich zu stöhren und umzukehren. 332

Digitized by Google

333 Diese Unternehmungen sind 2) desto unverantwortlicher, je offenbarer es sich nicht nur von selbst verstand, sondern auch bey jeder Gelegenheit, wie noch zuletzt in der Resolution vom 10. und 14. Dec. 1789., die ausdrückliche Weisung dahin geschah, daß der herkommliche Weg Rechtes allenfalls selbst mit der Actenverschickung unbenommen bliebe. An statt daß sich aber gebühret hätte so, wie es auch in vorigen Zeiten bey der Regierungs-Canzley geschehen war, bey der jetzt davon getrennten Justizcanzley eine förmliche Klage gegen die Reformirten darüber einzuführen, wollten die geistlichen Consistorialräthe sich vielmehr selbst darüber zu Richtern aufwerfen, oder endlich in ihrer so genannten Beschwerungsschrift vom 23. Oct. 1789. der Landesherrschaft zumuthen, den Reformirten, ohne sie nur im Wege Rechtes zu hören, ihren Besitz und ihr Recht zu nehmen; von welcher widerrechtlichen Zumuthung auch auf obige darauf ertheilte Resolution in dem, was nachher geschehen, noch keine Rückkehr wahrzunehmen gewesen ist.

334 In diesem Betragen liegt II) eine schnöde Hintansetzung und Verachtung der landesherrlichen gerichtlichen Gewalt und der landesverfassungsmäßig angeordneten Gerichtbarkeit.

335 Es galt aber überdies mit allen solchen widerrechtlichen und besitzstöhrenden Anmaßungen und Unternehmungen nicht bloß um das, was etwa ein Unterthan wider den andern, wie hier lutherische Prediger gegen reformirte Prediger und Gemeinden, durchsetzen wollen, sondern es waren III) noch gerade zu damit höchstvermessene Angriffe auf eigene Rechte der hohen Landesherrschaft verbunden. Denn von der Art war 1) selbst der Angriff auf die geistlichen Amtsverrichtungen und Stolgebühren in Ansehung der Reformirten, indem eben damit das Recht angegriffen wurde, das der gräflich Schaumburg-Lippischen Landesherrschaft vermöge des Westphälischen Friedens unwiderspruchlich zukam, auch ausser ihrem Hofgottesdienste reformirten Gemeinden ihre öffentliche Religionsübung mit allem, was dazu gehört, unwiderruflich zu gestatten; wobey in Ansehung der Stolgebühren um so weniger etwas zu erinnern war, als die gräfliche Landesherrschaft in den Verordnungen vom 22. März 1746. und 16. Nov. 1773. nachgiebig genug bestimmt hatte, daß die den Reformirten davon gestattete Befreyung doch nur in Ansehung der Stadtprediger gelten, aber nicht sich aufs Land erstrecken sollte.

336 Was hätten aber 2) unmittelbarer für Angriffe landesherrlicher Rechte erdacht werden können, als die ganz unverholen behaupteten Sätze, daß der Landesherrschaft nicht gebühre, erledigte Stellen der Prediger und Consistorialräthe zu besetzen, wie bis dahin doch von je her ununterbrochen geschehen war, und auch nach dem wahren Sinne des Westphälischen Friedens derselben gar nicht bestritten werden konnte? — Wollte der Consistorialrath Froriep das Hochverrath gegen die Landesherrschaft nennen, was er aus verstümmelten, übel verstandenen und unrichtig angewandten Stellen des Westphälischen Friedens zur Unterstützung seiner aufgestellten widerrechtlichen Grundsätze zu folgern vermeynte; so sprach er sich damit selbst das Urtheil, daß er würklichen Hochverrath begieng, indem er so kühne Angriffe solcher landesherrlichen Rechte wagte, die so offenbar sowohl im Westphälischen Frieden als in der ganzen kirchlichen Verfassung der Grafschaft Schaumburg gegründet waren, und zugleich einen so ununterbrochenen ruhigen Besitzstand für sich hatten.

Hierzu kömmt IV) eine fast bey allen bisherigen Vorfällen sich hervorgethane unerhörte Widersetzlichkeit gegen landesherrliche Gesetze und Verfügungen. Denn da nach den Frorieplischen Entwürfen einmal der verkehrte Grundsatz aufgestellt war, daß die ganze Religionsverfassung in der Grafschaft Schaumburg dem Westphälischen Frieden widerstreite, gegen denselben aber nichts verbindlich seyn könne; so hat man nach eben den Entwürfen kein Bedenken getragen, gerade zu für bekannt anzunehmen und zuletzt ganz deutlich zu erklären, daß alle Landesgesetze und landesherrliche Verfügungen, die nicht mit sothanen Entwürfen übereinstimmten, von keiner Verbindlichkeit wären. 337

Mochten also 1) die angeführten gesetzlichen Verordnungen von den Jahren 1743. 1746. 1773. wegen der den reformirten Stadtpredigern zugestandenen geistlichen Amtsverrichtungen und Stolgebühren noch so klar und bestimmt seyn; so ließen sich die lutherischen Stadtprediger dadurch keineswegs abhalten, jetzt gerade das Gegentheil für recht zu erklären, und den Bademüttern einen ganz entgegengesetzten anmaßlichen Befehl ertheilen zu wollen. 338

Mochten nun 2) in Gefolg der gesetzlich und besitzlich hergebrachten Landes- und Religionsverfassung auch in einzelnen Fällen landesherrliche Verfügungen ergehen, wie z. B. wegen Wiederbesetzung der Sülbecker Pfarre, wegen Einführung neuer Mitglieder ins Consistorium, wegen Vertheilung des Beckerschen Noth- und Hülfs-Büchleins ꝛc. geschah; so trugen die geistlichen Consistorialräthe dennoch kein Bedenken solche Verfügungen nicht nur unbefolgt zu lassen, sondern sich gerade zu denselben zu widersetzen, und vielmehr alles, was ihnen nur möglich schien, von Anmaßungen und Hindernissen in Weg zu legen, damit auch die besagtermeynten Verfügungen nicht vollzogen werden könnten. 339

Wie

340 Wie wenig das alles V) mit der **Pflicht jedes rechtſchaffenen Dieners und Unterthanen** beſtehen könne, ergibt ſich ſchon von ſelbſt. Beiden Conſiſtorialräthen muß es ihr eignes Gewiſſen ſagen, wenn ſie ſich erinnern, wie ſie nicht nur bey der allgemeinen Landes-Huldigung den gewöhnlichen **Huldigungs-Eid** geleiſtet, ſondern auch noch bey ihrer Einführung ins Conſiſtorium den **Dienſteid** geſchworen haben, der Landesherrſchaft treu, hold und gewärtig zu ſeyn, — ihre Landesholheits-Rechte in geiſtlichen Sachen aufrecht zu erhalten, — den Conſiſtorial-Geſchäfften treulich vorzuſtehen, — und ſich überall ſo zu betragen, wie es einem rechtſchaffenen und fleiſſigen Conſiſtorialrathe eigne und gebühre.

341 Wie kann mit dieſer Pflicht der oben erwehnte in der That hochverrathsmäßige Angriff offenbar gegründeter landesherrlicher Rechte beſtehen? — wie der verfaßliche Ungehorſam und die ſo gefliſſentliche Widerſetzlichkeit gegen landesherrliche Geſetze und Verfügungen? — wie die **pflichtwidrige** Verlaſſung der Conſiſtorial-Seſſionen? — die Beſtrebung das ganze Conſiſtorium auſſer alle Activität zu ſetzen, — die Anmaßung das Secretariat, weil der Secretär ſich gegen ſie ungehorſam bezeiget habe, für erledigt zu erklären? —

342 Was kann endlich auffallender ſeyn, als bey allem ſolchem pflichtwidrigen Betragen aus des erſten Conſiſtorialraths und Superintendenten Munde und Feder noch ſo oft die Aeuſſerung zu vernehmen: daß er **Gewiſſens halber** nicht anders handeln könne, — daß er ſich eine **Gewiſſens-Sache** daraus mache u. ſ. w. — freylich vollkommen in eben dem Tone, wie er ſchon zu Erfurt in ſeiner damaligen, am Ende doch ſo ſehr mißlungenen Lage zu ſprechen und zu ſchreiben ſich angewöhnt haben mochte!

343 Wie wenig konnte ferner VI) **die der Landesherrſchaft** und namentlich auch der jetzigen Landes-Regentſchaft **ſchuldige Ehrfurcht** dabey beſtehen, wenn oftgedachte Conſiſtorialräthe und Prediger 1) in ihren an dieſelbe gerichteten Schriften oder anderen Aufſätzen, die doch dazu beſtimmt waren, daß ſie zu ihrer Wiſſenſchaft kommen konnten oder mußten, theils ſolche ungeführtere Läſterungen und Schmähungen anzugreifen; — ohne daran zu denken, daß, wenn ſie wider einen oder andern mit Grunde etwas anzubringen hätten, dazu nicht mit allgemeinen Verunglimpfungen der rechte Weg ſey, ſondern ganz anders geartete Beſchwerungen bey der Landesherrſchaft oder Klagen bey Gerichten jedem offen ſtehen würden!

Auffallend iſt es dabey auch wieder in dieſem Stücke, wie 2) bey allen Gelegenheiten, wo gedachte Männer in ihren Schriften und Ausdrücken alle Ehrerbietung und Achtung, die ſie ihrer Landesherrſchaft und den Landes-Collegien ſchuldig ſind, gänzlich vergeſſen zu haben ſcheinen, ſie doch nicht unterlaſſen mit Worten zu rühmen, wie tief ihre Ehrfurcht gegen die Landesherrſchaft und jetzige hohe Vormundſchaft ſey, mit deren Vorbehalte alles übrige, was ſie noch ſo ehrfurchtsvergeſſen und reſpectswidrig vorbringen, verſtanden ſeyn ſolle. 344

Noch auffallender wird es 3), wenn z. B. der Herr D. Froriep nicht umhin kann, zu geſtehen, wie ihn die gnädigſte Landesherrſchaft mit Gnade und Wohlthun überhäuft habe, — wie er einer vertraulichen Unterredung gewürdiget ſey u. ſ. w.; und wie er dennoch auf der andern Seite ſich nicht entſieht, ſelbſt ſolche Aeuſſerungen hin und wieder einfließen zu laſſen, die im Grunde keine andere Abſicht haben können, als ohne alle Noth und ohne irgend einen Beruf dazu zu haben, und was noch ärger iſt, ſelbſt mit wahrheitswidrigen Vorgebungen, hohe Perſonen, wenn es möglich wäre, mit anderen zu compromittiren, oder ihnen doch nur unnöthigen Verdruß zu machen. 345

Was kann vollends VII) bedenklicher und ſtrafbarer ſeyn, als ſolche **Verbeſſerungen und Aufwiegelungen**, wie ſie jetzt vor Augen liegen, und ſich zuletzt alle in einerley Hauptquelle vereiniget finden, die nichts geringeres zur Abſicht gehabt, als erſtlich von Seiten beider geiſtlichen Conſiſtorialräthe immer einerley Sprache zu führen, dann den zweyten Lutherſchen Stadtprediger, den zunächſt das Intereſſe wegen der Stolgebühren in Bewegung ſetzen konnte, hiernächſt aber auch alle lutheriſche Prediger, und wo möglich alle lutheriſche Gemeinden, mithin alle Unterthanen im Lande zur Beyhülfe und Unterſtützung der einmal durchzuſetzen vorgenommenen Froriepiſchen Grundſätze aufzubringen, und alſo in der That das ganze Land in Unruhe zu ſetzen? 346

In ſolcher Abſicht darf ich hier nur in Erinnerung bringen, wie 1) zwiſchen den beiden geiſtlichen Conſiſtorialräthen, die vorher nichts weniger als in Harmonie gelebt hatten, von dem Augenblicke an, als die Froriepiſchen Entwürfe ſich nur in ihrem erſten Keime zu zeigen angefangen, auf einmal einerley Geiſt und Sinn zu herrſchen geſchienen; — wie einer den andern bey jeder Gelegenheit mit Lobſprüchen von Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit in das vortheilhafteſte Licht zu ſetzen geſucht; — wie einer des andern im Conſiſtorio abgegebenen Stimmen ohne Ausnahme beygetreten, ſo daß oft, wo der eine aufgehört, der andere nur noch nachdrücklicher und eifriger zu ſprechen, zu ſtimmen und zu handeln fortgefahren; im Ganzen aber 347

immer beide gemeinschaftlich zu Werke gegangen sind.

348 Dann gehöret 2) hieher, wie die Frorieppische Huldigungs-Rede vom 13. Nov. 1786., worin der Superintendent aus dem Tone spricht, als ob die ganze Geistlichkeit des Landes ihm als ihrem Oberhaupte anvertrauet wäre, und worin zuerst die Aeusserung von Reclamation des nach dem Westphälischen Frieden herzustellenden Zustandes des Schaumburg-Lippischen Religionswesens eingeflossen, sowohl nach des Consistoriatrath Meiers Versicherung im Consistorial-Protocolle vom 1. Oct. 1788. als selbst nach der in der Beschwerungsschrift vom 23. Oct. 1789. enthaltenen Angabe "vom Superintendenten dem gesammten Ministerio zur „Nachricht und Niederlegung in den Kirchen„Acten abschriftlich mitgetheilt," und darauf von einem jeden Prediger im Lande seinen Kirchen-Acten beygelegt worden;

349 Ferner 3) wie unter der Aufschrift: Ein sehr wichtiges Stück aus dem Westphälischen Frieden, ein verstümmelter Auszug des siebenten Artikels des Osnabrückischen Friedensinstruments, mit Weglassung der eigentlich zum Vortheile der Reformirten in der Grafschaft Schaumburg gereichenden Stellen desselben, in einer Teutschen Uebersetzung, auf einem Quartblatt ausser Landes gedruckt, geflissentlich bey allen Gelegenheiten sowohl unter Bürgern und Bauern, als unter Predigern und Schuldienern im Lande ausgetheilet und verbreitet worden, — in keiner andern Absicht, als selbst den gemeinen Mann glauben zu machen, daß der Westphälische Friede, der sonst den meisten vielleicht kaum dem Namen nach bekannt gewesen, aber jetzt in Predigten und Kinderlehren nicht unberührt geblieben, den Frorieppischen Entwürfen das Wort rede;

350 wie 4) bey Beerdigung der ersten reformirten Leiche auf dem Jetenburger Kirchhofe gleich der Gebrauch davon gemacht worden, den Lutherischen Einwohnern beyzubringen, daß nach Vorschrift des Westphälischen Friedens den Lutherischen Geistlichen auch von Reformirten Stolgebühren bezahlt werden müßten, mit deren Versagung nur ein Anfang gemacht werde, die Lutherischen Gemeinden ausser Stand zu setzen, eigne Prediger ihrer Religion zu unterhalten;

351 wie deswegen 5) die Lutherischen Stadtprediger einigen Mitgliedern ihrer Gemeinde zu Scheie ausdrücklich gesagt, daß sie es nicht leiden dürften, sondern sich widersetzen müßten, wenn ferner Reformirte, ohne den lutherischen Geistlichen die Stolgebühren zu entrichten, auf dem Jetenburger Kirchhofe begraben werden sollten;

352 wie 6) darin offenbar die erste Quelle aller daraus entstandenen Unruhen gelegen, wenn gleich die Lutherischen Prediger ihrer Versicherung nach den Scheier Einwohnern, die hernach gegen den Stadtsyndicus Krieger sich bedrohlich herausgelassen, und den Vorsatz den beerdigten Leichnam wieder auszugraben gefasset, diese beiden Thatsachen nicht namentlich an die Hand gegeben, sondern vielmehr zur Enthaltung von Thätlichkeiten angemahnet haben mögen; — da doch soviel unleugbar ist, daß gedachte Scheier Einwohner auch an diese Unternehmungen nicht gedacht haben würden, wenn sie nicht durch obige Ermahnungen ihrer Prediger auf solche Gedanken gebracht worden wären;

wie 7) bey jeder Gelegenheit solche Reden 353
geführet worden, als ob das Lutherische Religionswesen im Schaumburgischen unter der reformirten Landesherrschaft eben solche Bedrükkungen und Verfolgungen, wie die Reformirten in der Pfalz unter ihren catholischen Landesherren, würklich schon erlitten oder doch noch zu besorgen hätten;

wie 8) deswegen geflissentlich solche ohne 354
allen Grund und ohne die mindeste Veranlassung ausgedachte Gerüchte verbreitet worden, als ob den Lutherischen Kirchen und Gemeinden ihre Güter und Einkünfte von der gräflichen Rentcammer eingezogen, und die Geistlichen auf gewisse Besoldungen an Gelde gesetzt werden sollten; als ob es im Werk sey, mit den Pfarrer-Wittwen und anderen bisherigen Einrichtungen allerley Veränderungen vorzunehmen ꝛc.;

wie 9) nach einer von beiden geistlichen Con- 355
sistorialräthen getroffenen Uebereinkunft ein Circularschreiben des Superintendenten an alle Lutherische Prediger im Lande erlassen worden, um alle Prediger und ihre Gemeinden aufzufordern, ihre Beschwerden, die sie in Ansehung der Religion haben möchten, zu sammlen und einzuschicken;

wie sie 10) nach und nach angefangen die 356
Sprache zu führen, daß die bey der Huldigung 1786. vom Superintendenten geschehene Reclamation des Westphälischen Friedens im Namen des ganzen Landes geschehen sey, und daß sowohl die angebliche Beschwerde wegen der Stolgebühren, (die, wenn sie gegründet wäre, doch eigentlich nur die Stadtprediger angienge,) als alle übrige aus den Frorieppischen Entwürfen gezogene Folgerungen alle Lutherische Prediger und Gemeinden, und also das ganze Land interessirten, weil die Lutherische Religion Gefahr liefe von den Reformirten ganz verdrängt zu werden;

wie dabey 11) auf das Beyspiel, da seit ei- 357
nigen Jahren im Namen sämmtlicher Unterthanen wegen angebrachter Contributions-Beschwerden auf gemeinschaftliche Unkosten ein Proceß am Cammergerichte im Gange gewesen, die Rücksicht genommen worden, damit die geistlichen Consistorialräthe durch Beyträge sämmtlicher Gemeinden im Lande in Stand gesetzt werden möchten, die Kosten zu bestreiten, die etwa

noch

noch durch Annehmung eines auswärtigen Rechtsconsulenten und Abfassung förmlicher Schriften zu Ausführung der Froriepischen Entwürfe erforderlich seyn möchten;

358 wie 12) auf solche Art die oben beschriebene so genannte Beschwerungsschrift vom 23. Oct. 1789. von einem auswärtigen Schriftsteller dergestalt abgefasset worden, als ob würklich nicht nur von allen lutherischen Predigern im Lande, sondern auch von dem ganzen Bauernstande und von der gesammten Bückeburgischen Bürgerschaft der Auftrag dazu ertheilt worden wäre; — ungeachtet die Unwahrheit dieses Vorgebens, und die Gefährdevolle Art, wie die Unterschrift eines einzelnen Bauernvogts und eines Stadtbürgers dazu erschlichen worden, sich aus deren darüber angestellten Verhören ergeben hat;

359 wie ferner 13) selbst der Weßlarische Advocat, der obgedachten Contributions-Proceß für die Unterthanen betrieben, und einer zu dessen gütlicher Beylegung auf die königlich Preussische Regierung zu Minden erkannten kaiserlichen Commission beygewohnt, darüber angegangen worden, daß er seine Clienten, d. i. sämmtliche Unterthanen, bewegen möchte, an der Beschwerungsschrift der Lutherischen Stadtprediger im Namen des ganzen Landes Theil zu nehmen;

360 wie hernach 14) auch bey Gelegenheit der nur von den geistlichen Consistorialräthen geflissentlich verzögerten Wiederbesetzung der Sülbecker Pfarre alle mögliche Mittel angewandt worden, sowohl dieser Gemeinde als allen anderen Lutherischen Gemeinden ein Mißvergnügen über die Landesherrschaft und vormundschaftliche Regierung beyzubringen;

361 wie endlich 15) die Sachen so weit gediehen, daß selbst der angenommene auswärtige Rechtsconsulent nöthig gefunden, die Erinnerung zu machen, daß nur nicht öffentlicher Aufruhr und respectswidriges Betragen wider die vorgesetzte Obrigkeit veranlasset werden möchte, weil dergleichen Beginnen die Sache nur verderben dürfte; — dennoch aber der zugleich von demselben ertheilte Rath, daß die Prediger die Unterthanen an ihre Pflicht, die Vorzüge ihrer Landes-Religion aufrecht zu erhalten, erinnern möchten, auf eine solche Art befolget worden, daß noch im Jan. 1790. recht nach einer geflissentlich genommenen Abrede mehrere Prediger solche aufrührische Predigten gehalten haben, wie sie besonders von den Pastoren Rauschenbusch und Roß oben beschrieben sind, als ob die Lutherischen Unterthanen gezwungen werden sollten, reformirt zu werden, oder ihnen bevorstehe an statt Ruthen mit Scorpionen gezüchtiget zu werden; daß es deswegen die Noth erfordere von der herrschenden Religion zu predigen, für die es der Unterthanen Pflicht sey zu sterben, wenn es auch Weib und Kinder kosten sollte; daß die Unterthanen keine Rebellen, aber auch die Herrschaften keine Tyrannen seyn müßten; daß das Consistorium schon eingegangen sey, dagegen aber höhern Orts im Namen aller Unterthanen Anzeige geschehen solle, u. s. w.

Das alles sind doch offenbar solche Thatsachen, daß, wenn jemals eine Kette unerlaubter und ohne allen Grund angestellter Verletzungen und aufrührischer Aufwiegelungen — in der gehässigen Absicht, Unterthanen verschiedener Religionen, die bisher ruhig und friedlich gelebt, und kaum die Verschiedenheit der Religion in ihren gegenseitigen Verhältnissen zu bemerken Gelegenheit gehabt hatten, sowohl unter einander, als gegen die ausgezeichnet mildest und für alle Unterthanen ohne Rücksicht auf ihre Religions-Verschiedenheit gleich huldreich denkende Landesherrschaft in Mißtrauen, Zwietracht und Unruhe zu setzen, — strafbar gehäuft und bis zur höchsten Stuffe getrieben worden, hier sicher der Fall ist. 362

Was nun VIII) die Anzahl und Strafbarkeit aller dieser Vergehungen noch äusserst vermehret und vergrößert, ist der überall hervorblickende vorsätzliche Frevel (dolus ex ipsa re euidens), wie alles nach überdachten Entwürfen, mit Benutzung aller nur irgend günstig geschienenen Umstände, unter den gesuchtesten oft recht vom Zaun gebrochenen Vorwänden, ohne sich Verstellungen, Unwahrheiten und offenbare Falsa zu gute zu halten, angeleget worden. 363

Denn so ergibt sich aus dem oben chronologisch dargestellten actenmäßigen Verlaufe der Sache, wie 1) der Consistorialrath Froriep, als der erste Urheber aller dieser Irrungen und Unruhen, schon von langer Hand her ein ganzes System von so genannten Grundsätzen ersonnen, wornach seiner Meynung nach der ganze kirchliche Zustand der Grafschaft Schaumburg-Lippe umgeschmolzen werden müßte; 364

wie 2) darauf schon seine im Apr. 1786. gehaltene Huldigungsrede und deren Vertheilung an alle Prediger, um zu den Kirchenacten beygelegt zu werden, abgezielet; 365

wie 3) deswegen der verstümmelte Auszug des Westphälischen Friedens Teutsch gedruckt vertheilet worden, um seinen Grundsätzen und Entwürfen den Schein zu geben, als ob sie diesem Frieden gemäß wären; wobey schon der Umstand, daß die folgenden Stellen des Friedens, mit denen jene Grundsätze nicht bestehen können, geflissentlich weggelassen, und die bey Anwendung des Friedens wesentlich in Betrachtung kommenden Geschichts-Umstände der Grafschaft Schaumburg und ihrer schon vor dem Westphälischen Frieden reformirt gewesenen Landesherrschaft bey allen Gelegenheiten mit vorsätzlichem Stillschweigen übergangen worden, — als eine zum Nachtheile der Reformirten mit Fleiß verstellte Wahrheit — aufs gelindeste ge- 366

sprochen, wenigstens schon sehr nahe an ein offenbares Falsum gränzet.

367 Es ergibt sich aber noch ferner 4), wie ohne allen Grund von Anfang bis zu Ende ganz wahrheitswidrige Klagen über Bedrückungen, Verfolgungen, Kränkungen, Aufwiegelungen, Illegalitäten bey allen Gelegenheiten vorgebracht und eingeräuscht worden, wovon doch ausser dem, was die Männer, welche diese Klagen geführet, selbst gesagt, oder anderen in Mund geleget haben, sonst nie etwas zu vernehmen gewesen, auch selbst sothane Klagen nie anders, als nur in solle in ganz allgemeinen Ausdrücken und Exclamationen oder allenfalls mit den unerfindlichsten Erdichtungen vorgebracht werden können; wie z. B. gleich anfangs in dem am 29. Oct. 1787. von beiden Stadtpredigern an den Magistrat zu Bückeburg erlassenen Schreiben die Schlußworte: Wollte Gott, man ließe uns nur auch in Frieden! recht auffallend ohne allen Grund hingeschrieben waren, und so fast alle folgende so genannte Vota der geistlichen Consistorialräthe oder andere Schriften der Lutherischen Stadtprediger, selbst ihre Predigten nicht ausgenommen, voll von solchen Aeusserungen sind, deren Wiederholung hier nur ekelhaft und überflüssig seyn würde.

368 Das einzige kann ich nur noch 5) nicht unbemerkt lassen, wie die beiden geistlichen Consistorialräthe und Stadtprediger sich recht zur Maxime gemacht zu haben scheinen, in Fällen, wo das Unrecht und die Quelle aller Irrungen und Unruhen offenbar auf ihrer Seite war, durch ersonnene Recriminationen sich den Schein zu geben, als ob ihnen Unrecht geschehe, als ob von anderen Aufwiegelungen und Beleidigungen wider sie geschehen wären, und als ob sie deswegen Untersuchung und Genugthuung zu fordern hätten. Wenn also jemals der Juvenalische Ausruf: Quis tulerit Gracchos de seditione querentes? mit Grunde angewandt werden kann, so ist es hier. Und doch ergibt sich aus einem der obigen Aufsätze, wie selbst der Herr D. Froriep kein Bedenken trägt, sich dieser Exclamation zu bedienen, um, wenn es möglich wäre, die Aufmerksamkeit von ihm auf andere abzuwenden!

369 Noch verstärkt sich 6) das frevelhaft vorsätzliche, wovon hier die Rede ist, wenn man ferner erweget, wie beide lutherische Stadtprediger und geistliche Consistorialräthe jedesmal solche ihnen günstig geschienene Umstände, als die Abwesenheit der durchlauchtigsten Fürstinn, eine weitere Entfernung des Herrn Mitvormundes, die Anwesenheit eines Wetzlarischen Sachwalters der Unterthanen u. d. g. möglichst zu ihrem Vortheile zu benutzen gesucht, und wie sie alsdann nur die erste beste Gelegenheit ergriffen haben, die ihnen auch nur zum entferntesten Vorwande dienen können, den Schein einer Beschwerde vorzubringen; da jedoch, sobald diese ihrer Absicht nach nur einmal im Gange gewesen, alsdann sich bald in der Folge veroffenbaret hat, wie sie jenen Vorwand nur zum Scheine gebraucht, hingegen ganz andere noch viel weiter gehende Entwürfe damit durchzusetzen im Schilde geführt haben.

So darf ich hier nur kurz in Erinnerung 370
bringen, wie a) die Sache wegen der Stolgebühren anfangs nur erst in der Gestalt rege gemacht worden, als ob sie wenigstens bey Begräbnissen reformirter Personen auf dem Jetenburger Kirchhofe gefordert werden könnten; bald hernach aber die Stolgebühren überhaupt auch bey Taufen und Trauungen reformirter Personen streitig gemacht werden wollen. Auf gleiche Art ist b) klar, daß bey der Sülbecker Pfarre anfangs nur der Revers, den der dazu bestimmte Conrector Bergmann der geistlichen Consistorialräthe Vermuthung nach unterschrieben, zum Vorwande dienen müssen, warum ihn der Superintendent nicht introduciren wollen, in der Folge aber eine ganz andere ungleich weiter gehende Absicht zum Vorscheine gekommen, daß die Prediger überall nur von ihren Gemeinden gewählt, und vom Consistorio zu ihren Stellen bestimmt, der Landesherrschaft hingegen nichts als ein jedesmal unverweigerlich auszuübendes Bestätigungs-Recht gelassen werden solle. Und so ward c) bey Ernennung eines neuen Consistorialraths anfangs nur die fehlende Unterschrift des Herrn Mitvormundes gereget, sodann aber ungescheuet behauptet, daß das Consistorium selbst seine Mitglieder zu ernennen habe, und nicht die Landesherrschaft.

Wie sehr endlich 7) mit offenbarer Verstel- 371
lung der Wahrheit bey mehreren Gelegenheiten zu Werke gegangen worden, davon darf ich hier nur die Beyspiele anführen, wie a) der Consistorialrath Froriep auf die zu Beylegung aller Irrungen ihm eröffnete Absicht, den Reformirten wieder einen eignen Kirchhof anzuweisen, sich äusserlich damit ganz zufrieden gezeiget, und also, daß alle Mißhelligkeiten damit gehoben seyn würden, hoffen lassen; kaum aber darauf mit den vorhin angefangenen Untersuchungen wegen der Scheier Aufwiegelung ein Anstand genommen worden, als ganz neue Auftritte zum Vorscheine gekommen, und immer weiter getrieben worden; — zuletzt b) so weit, daß unter der so genannten Beschwerungsschrift vom 23. Oct. 1789. die Unterschrift so veranstaltet worden, als ob solche unter andern im Namen des Bauernstandes der ganzen Grafschaft geschehen wäre, da man doch denjenigen, der seinen Namen darunter geschrieben, nicht anders wissen lassen, als daß er nur von wegen der Scheier Einwohner, wiewohl auch ohne von denselben dazu bevollmächtiget zu seyn, unterschriebe, und da man das Gegentheil, daß der Bauernstand der ganzen Grafschaft seinen Namen noch nicht dazu hergegeben, aufs voll-

kom-

kommenſte wiſſen müſſen; ſo daß hier ein offenbares Falſum unverkennbar iſt, und zwar deſto unverantwortlicher, als man gleich damals den an ſich ungebührlichen Gebrauch davon gemacht hat, mittelſt Ueberſendung dieſer Schrift an das Staatsminiſterium zu Hannover daſſelbe, wenn es möglich wäre, glauben machen zu wollen, als wenn das ganze Land über die Landesherrſchaft Klage zu führen genöthiget und gewillet ſey.

372 Selbſt dieſer letzte Umſtand enthält IX) noch ein neues Vergehen, da 1) die Urheber der gedachten Beſchwerungsſchrift, indem ſie, ohne auch nur erſt der hohen Vormundſchaft Entſchließung darauf abzuwarten, dieſelbe an das Staatsminiſterium zu Hannover gelangen laſſen, keine andere Abſicht dabey haben können, als nur auswärts durch ihre einſeitige Vorgebungen Aufſehen zu erregen, und angeſehene Höfe wider ihre Landesherrſchaft, wenn es möglich wäre, zu ihrem Vortheile einzunehmen und unwillig zu machen; wie dann auch dieſerhalb ſchon bey mehreren Gelegenheiten beſage obigen actenmäßigen Verlaufs Aeuſſerungen genug vorgekommen ſind, worin zum voraus angekündiget worden, was die Sache, wenn ſie weiter ins Publicum kommen ſollte, an anderen Orten, als inſonderheit beym höchſten Richter im Reiche, beym corpore Evangelicorum, bey den Reformirten in der Pfalz und wer weiß, wo noch ſonſt, für Aufſehen machen würde; — Aeuſſerungen, die theils eine Art von Drohung mit abgeben ſollen, theils aber genug zu erkennen geben, wie es der Geſinnung derer, die aus ſolchem Tone geſprochen, gar nicht zuwider geweſen ſeyn würde, vielmehr es von ihrer Seite recht darauf angelegt geweſen, dergleichen Aufſehen und Unwillen würklich zu erregen, wenn es ihnen nur dazu helfen möchte, ihre weit ausſehenden Entwürfe deſto ſicherer ausführen zu können.

373 Aus eben dieſem Geſichtspuncte verdient deswegen endlich auch noch 2) in Erwegung gezogen zu werden, was die ganz gegen die Abſicht der gnädigſten Landesherrſchaft bisher verhinderte Wiederbeſetzung der Sülbecker Pfarre bey der fürſtlich Schaumburg-Heſſiſchen Regierung zu Rinteln, beſage deren Schreibens vom 17. Febr. 1790. würklich ſchon für einen widrigen Eindruck gemacht hat; wovon wohl zu glauben iſt, daß ſolche, die nur im Trüben zu fiſchen denken, vielleicht wenig darum bekümmert ſeyn würden, was daraus auch für unangenehme Folgen zwiſchen den beiderſeitigen Landestheilen erfolgen möchten.

* * *

Eine ſolche Kette ſo vieler in einander grei- 374
fenden pflichtwidrigen Vergehungen mehrerer recht abſichtlich dazu verbündeter Geiſtlichen, wie ſie ſich hier in allen ihren Gliedern mit ſo vielerley vor Augen liegenden corporibus delicti, und zugleich in ihrer zuſammenhangenden Verbindung, von einem Superintendenten und mehreren Predigern, unter welchen zugleich zwey geiſtliche Conſiſtorialräthe ſind, darſtellt, wird vielleicht noch wenig vorgekommen ſeyn. Wenigſtens habe ich weder in meiner vieljährigen Erfahrung dergleichen erlebt, noch in ſolchen Werken, wo Nachrichten oder Spuhren von ähnlichen Fällen zu erwarten geweſen wären (1), irgend einen ſolchen Haufen recht auf einen Zweck vereinigter Vergehungen mehrerer Prediger eines Landes antreffen können. Jetzt bleibt mir nur noch übrig, die dadurch verſchuldete Verwirkung und das deshalb erforderliche Verfahren, nebſt den ſonſt noch zu ergreifenden Maßregeln, zu erörtern.

(1) Als namentlich in Ben. Carpzov. *iurisprudentia eccleſiaſtica ſeu conſiſtoriali* lib. 3. tit. 9. (*de miniſtris eccleſiae rixoſis*) p. 832. ſq.; in Iuſt. Henn. Boehmer *iure eccleſ. proteſt.* tom. 4. p. 585. 599. ſq.; wie auch in deſſelben *conſultationibus et deciſionibus* tom. 1. p. 316–426. deciſ. et reſp. 106–113. *de remotione et ſuſpenſione miniſtrorum eccleſiae*, und tom. 3. part. 1. deciſ. et reſp. 66–73. p. 301–325.; und in Leyser *med. ad D.*, *de conuitiis concionatorum* vol. 8. p. 263., und *de poenis clericorum* vol. 10. p. 379. ſq.

Zweyter Abschnitt
von den
nach der jetzigen Lage der Sache
zu ergreifenden Maßregeln.

I.
Erörterung der durch die bisher beschriebenen Vergehungen verwirkten Verschuldung, und wie solche auf rechtliche Art zu ahnden seyn dürften?

375 Der Consistorialrath Froriep hat in dem, was er am 3. Sept. 1788. zum Consistorial-Protocolle gegeben, sich und seinem Collegen, dem zweiten Stadtprediger zu Bückeburg, selbst das Urtheil gesprochen: daß, wenn die Beschuldigung wahr wäre, daß sie die Scheier Einwohner zu den vorgehabten Thätlichkeiten, die Leiche der Wittwe Wessels wieder auszugraben, angereizt hätten, "sie unmöglich bey ihren Aemtern bleiben könnten." Nun hat er zwar diese Beschuldigung in so weit abzulehnen gesucht, daß weder er noch sein College den Scheiern dieses Ausgraben angegeben habe, indem sie beide vielmehr dieselben von solchen Thätlichkeiten abgemahnet hätten. Es steht ihnen jedoch allemal entgegen, daß sie, nach der Scheier Einwohner eigner Aussage denselben beygebracht haben, nicht leiden zu dürfen, daß Reformirte ohne Entrichtung der Stolgebühren an die Lutherische Geistlichkeit auf dem Jetenburger Kirchhofe begraben würden, sondern sich dem widersetzen zu müssen. Wenn also gleich die Scheier in der Art, wie sie diese Widersetzung bewerkstelligen wollten, weiter gehende Entschlüsse gefasset haben, als ihnen ausdrücklich an die Hand gegeben worden; so sind und bleiben beide Stadtprediger doch allemal die erste Quelle dieser vorgewesenen Unternehmung, die ihnen allezeit als eine höchststrafbare Aufwiegelung zu widerrechtlichen Thätlichkeiten zur Last bleiben wird. Nimmt man aber vollends die hernach noch in so vielerley Gestalten, bis zuletzt in aufrührischen Predigten, hinzugekommenen Aufwiegelungen nebst allen übrigen vorbeschriebenen Vergehungen dazu; so wird denen, die sich solche zu Schulden kommen lassen, ihr eigenes Gewissen am besten sagen können, ob sie jenem eignen Froriepischen Ausspruche vor einem unpartheyischen Richter zu entgehen werden hoffen dürfen (m).

(m) Leyser *ad D.* vol. 8. spec. 548. med. 11. p. 277.: "Quod ad *poenam* publicam (*concionatorum conuitiantium*) est illa, sicut in laicis, varia. Decerni potest *obiurgatio*, *mulcta*, *carcer*, atque etiam *suspensio* ab officio et reditibus. *Longius* in causis iniuriarum contra clericos non facile progredimur, *progredi* tamen *possumus*. Ciuilia certe iura in L. 43. *de iniuriis* inter iniuriarum poenas etiam *ordinis amotionem* numerant. — Quid ergo *sacerdoti atrociores et seditiosas* aliquando *iniurias eructanti* eandem poenam infligere dubitabimus?"

376 Gewiß ist es, daß schwerlich manche andere nicht mit so äusserster Milde und Schonung zu Werk gehende Landesherrschaft so lange Anstand genommen haben würde, bey so vielfältiger strafbarer Widersetzlichkeit geschärfte Befehle bey Strafe der Suspension oder weiter zu verhängenden Remotion zu ertheilen (n), und bey anhaltender Renitenz zur Vollstreckung solcher Strafen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen (o), oder auch nach Befinden den noch kürzern Weg einer bloßen Dienstentlassung einzuschlagen (p).

(n) So findet sich z. B. in Boehmer *consult.* tom. 3. part. 1. resp. 69. n. 17. S. 309. der Fall einer Suspension eines Predigers, "mit der Verwarnung, daß, im Fall er einige „neue Widerspenstigkeit und Ungehorsam be„zeigen würde, er alsdann gewärtig seyn soll„te, daß mit der völligen Absetzung gegen ihn „verfahren werde."

(o) Boehmer *l. c.* resp. 70. p. 310 — 313. *de ministro* (ecclesiae) *incorrigibili ab officio remouendo*; wie auch tom. 1. part. 1. resp. 107. 108. und decis. 109. p. 415 — 419.

(p) Boehmer *l. c.* tom. 3. part. 1. resp. 12. (*de iure principum euangelicorum iustis ex causis dimittendi ministros ecclesiae*) p. 87 — 96., wie auch resp. 71. n. 31 — 38. p. 320.

377 Nach der Lage aber, worin sich die Sache jetzt befindet, — bey der gehäuften Menge von Vergehungen, — bey der schon mehrmalen ohne Wirkung bezeigten huldreichen Nachsicht und Langmuth, — bey dem schon etlichemal vergeblich eingeschlagenen Wege gütlicher Ermahnungen und gnädiger Warnungen, — bey den endlich zu besorgenden weiteren üblen Folgen — wird es nunmehr nicht nur Recht, sondern Pflicht der Landesherrschaft, solche Vergehungen nicht ungeahndet, solchen Unfug nicht ungesteuert zu lassen. — In Ansehung der dabey zu beobachtenden Art und Weise werden nur noch folgende Bemerkungen hier nicht überflüssig seyn.

378 Um 1), wie es bey den schwersten Verbrechen, wenn sie auch noch so klar sind, erforderlich

Digitized by Google

lich ist, doch niemand, ohne rechtliches Gehör und ohne ihm seine Verantwortung und Vertheidigung zu verstatten, eines Verbrechens für schuldig zu erkennen, und in Strafe zu verurtheilen; so wird auch hier denen, die sich obige Vergehungen zu Schulden kommen lassen, dazu der Weg Rechtes in gehöriger Ordnung zu eröffnen seyn.

379 Da nun 2) in der Grafschaft Schaumburg-Lippe ohnedem ein eigner Fiscal bestellt ist, der schon seine allgemeine Weisung hat, sowohl in Consistorialfällen als allen anderen zu fiscalischen Klagen geeigneten Sachen die Stelle des Klägers zu vertreten; so wird derselbe nur seines Amts erinnert werden dürfen, gegen einen jeden der hier in Betrachtung kommenden Geistlichen, als namentlich gegen die Consistorialräthe Froriep und Meier und gegen die Prediger Rauschenbusch und Roß, eine besondere fiscalische Klage über die einem jeden zur Last fallenden Verschuldungen abzufassen.

380 Da 3) alle diese Geistliche ohnedem ihren Gerichtsstand bey dem Consistorio zu Bückeburg haben; so kann es auch keinen Anstand finden, bey demselben jene fiscalische Klage zu übergeben. Wenn aber gleich sonst das Consistorium aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern besteht; so ergibt sich doch hier von selbsten, da die geistlichen Consistorialräthe selbst theils eigne Hauptbeklagte, theils Theilnehmer an den Vergehungen der übrigen Beklagten sind, daß deren Beysitz in diesen Sachen ohnedem nicht statt finden kann. Es ist aber auch der Beysitz geistlicher Consistorialräthe in Verhandlung eigentlicher Justitzsachen nach den Rechten und der Teutschen evangelischen Kirchenverfassung überhaupt nicht erforderlich; womit selbst in der besonderen Bückeburgischen Verfassung die oben angeführten landesherrlichen Verordnungen von den Jahren 1779. und 1785. übereinstimmen. Vielweniger kann die eigenmächtige Entweichung der geistlichen Consistorialräthe und ihre pflichtwidrige Absicht, das Consistorium dadurch unthätig zu machen, (die selbst eine der hier mit in Untersuchung kommenden Vergehungen ausmacht,) dawider in einige Betrachtung kommen, da ein öffentlich angeordnetes Collegium dadurch, daß ein oder anderes Mitglied darin mangelt, oder gar eigenmächtig und pflichtwidrig sich entfernt, an seiner Wesenheit nicht leidet, sondern von den übrigen anwesend bleibenden Mitgliedern nach wie vor besetzt werden kann. Es können also die vorgemeldten fiscalischen Klagen ohne Anstand bey dem Consistorio so, wie es nur mit den dazu angeordneten weltlichen Räthen besetzt ist, übergeben werden. Zum Ueberfluß kann allenfalls ein ausdrücklicher Auftrag von Seiten der hohen Vormundschaft und Landes-Regentschaft die weltlichen Consistorialräthe noch besonders dazu anweisen.

4) Sowohl diese Anweisung der weltlichen 381
Consistorialräthe als die Aufforderung des Fiscals und dessen einzureichende Klage wird den Umständen nach billig so einzurichten seyn, daß die ganze Sache am Ende zur Entscheidung auf die Verschickung der Acten zum auswärtigen Rechtsspruche gestellt werde. Wobey sich dann ferner von selbsten versteht, daß vorher ein gewöhnlicher Termin zur Inrotulation anzusetzen ist, und jedem Theile unbenommen bleibt, wider ein oder anderes auswärtiges Rechtscollegium zu protestiren.

Auf solche Art bleibt 5) für das Consisto- 382
rium und dessen weltliche Mitglieder, als den in solchen Fällen competenten Gerichtsstand, in der That doch weiter nichts übrig, als was zum gewöhnlichen Laufe des Processes gehört; nehmlich die Klage zur Verantwortung der Beklagten, diese zur Replik u. s. w. gegenseitig mitzutheilen, und jeden Theil mit seinem rechtlichen Vorbringen und Beweise zu hören. — In solcher Rücksicht ist kaum abzusehen, wie auch nur mit einigem Scheine eine Perhorrescenz dieses Gerichtsstandes sollte unternommen werden können; — wiewohl auf den Fall, wenn dennoch dergleichen geschehen sollte, auch über die Statthaftigkeit einer solchen Perhorrescenz ein auswärtiges rechtliches Erkenntniß eingeholet werden könnte. — Es kann aber auch hiebey noch eine besondere Vorschrift aus der gräflich Schaumburgischen Hofgerichtsordnung in Betrachtung kommen, wo sich (Th. 1. Tit. 1. §. 5.) folgende Stelle findet: "Würden auch unsere Hofgerichtsräthe „sämmtlich aus rechtmäßigen Ursachen für „verdächtig gehalten, und Uns deswegen die „Ursachen recusationis in Schriften vorgebracht; „wollen Wir denselbigen einen oder mehr andere „re gelehrte, erfahrne und unverdächtige Per„sonen, (jedoch auf des *recusantis* und begeh„renden Theils Kosten,) verordnen und ad„jungiren, oder die Sachen anderen committi„ren und auszuhören auftragen." — Vermöge dieser Verordnung würden doch diejenigen, die eine Recusation zur Hand nehmen wollten, wenn sie auch rechtmäßige Ursachen dazu vorbringen könnten, dennoch sich nicht entbrechen können, die nöthigen Kosten dazu herzugeben, wenn andere, auch allenfalls auswärtige, zu dieser Sache adjungirt oder committirt werden sollten.

Noch läßt sich 6) vielleicht erwarten, daß 383
die Beklagten, wie sie der Fiscal zur Verantwortung auf seine Klage auffordern wird, sich lieber Ungehorsams beschuldigen, und allenfalls alles nur in contumaciam über sich ergehen lassen werden; — wie aus demjenigen, was zu Erfurt im Jahre 1781. von Seiten des D. Froriep geschehen ist, beynahe zu vermuthen seyn möchte. — Auf diesen Fall wird natürlich der Fiscal sich dergestalt gefaßt zu halten haben, daß er gleich um Ansetzung einer rechtlichen Frist zur Einlassung auf seine Klage und zur Verantwor-

tung auf die darin klagend angebrachten Vergehungen bitte, unter der gleich von Gerichts wegen ausdrücklich hinzuzufügenden Verwarnung, daß sonst nach Vorschrift der gemeinen Rechte die Klage zwar für verneinet gehalten, aber auch der Kläger zum Beweise seiner Klage zugelassen werden solle.

384 Da nun 7) der jüngste Reichsabschied §. 35. jedem Kläger gestattet, den Beweis seiner Klage gleich bey deren Uebergebung anzutreten, und vornehmlich, wenn derselbe in schriftlichen Urkunden besteht, diese sofort der Klage beyzulegen; so wird auch der Fiscal freye Hände haben, die Thatsachen, worauf er seine Klagen gründet, gleich bey denselben mit solchen beglaubten Urkunden zu belegen, daß im Fall eines von Seiten der Beklagten etwa eintretenden Ungehorsams ein auswärtiger Richter dieselben darauf für überführt erklären und sofort in der Hauptsache sprechen kann; so wie auf gleiche Art in dem oben angeführten im Dec. 1781. zu Erfurt wider den D. Froriep ergangenen Urtheile der Fall gewesen ist. Auch wird nach den Umständen dieser Sache, um einem auswärtigen Richter in Ansehung dessen, was aus der besondern Geschichte und Verfassung des Landes zu wissen nöthig ist, desto mehr Licht zu geben, vielleicht nicht undienlich seyn, selbst gegenwärtiges Bedenken gleich den Klagen mit beyzufügen.

385 Endlich ist es 8) zwar möglich, daß die Beklagten von jedem Schritte, der etwa in dieser Sache geschehen wird, eine Appellation an die höchsten Reichsgerichte erheben, oder darauf, daß eine solche Appellation bereits auf allen Fall zum voraus von ihnen eingewandt, mithin alles ihnen zuwider vorzunehmende Verfahren ein widerrechtliches Attentat sey, sich berufen werden. Aber eines Theils hat von Consistorial-Erkenntnissen, die in evangelischen Ländern über Geistliche in Ansehung ihres Amts und persönlichen Betragens ergehen, eben so wenig eine Appellation an die höchsten Reichsgerichte statt, als in catholischen Ländern von Erkenntnissen bischöflicher geistlicher Gerichte dergleichen gestattet wird. Andern Theils würde auch der Ungrund einer solchen Appellation jedem höhern Richter bald dergestalt einleuchten, daß nichts leichter seyn würde, als ein documentum denegatorum processuum dagegen zu erhalten. — Es scheint auch ohnedem nicht, daß die Absicht eigentlich dahin gehe, die Sache in Gestalt einer Appellation bey einem Reichsgerichte einzuleiten; sondern, wie bald von Mandatsgesuchen, bald von Klagen über verzögertes oder versagtes Recht gesprochen worden, so stehet dahin, welcher Weg noch versucht seyn mag; wiewohl auch auf keinem von diesen Wegen irgend ein reichsgerichtliches widriges Erkenntniß zu erwarten seyn wird, da nicht nur gar kein Grund zu rechtlichen Beschwerden vorhanden ist, sondern auch eine wahre Evocation damit geschehen würde, wenn in der Hauptsache wegen der Stolgebühren, worin den Lutherischen Stadtpredigern gegen die Reformirten zu Bückeburg allenfalls zu klagen vorbehalten worden, dieselben die erste Instanz im Lande selber übergehen wollten; welches vermöge bekannter Reichsgesetze nicht geschehen kann (q).

(q) C. G. O. 1495. Tit. 25., C. G. O. 1555. Th. 2. Tit. 1. und Tit. 5. §. 2., kaiserliche Wahlcapitulation Art. 18. §. 3. 4.

Was übrigens 9) noch die Bestrafung an- 386
betrifft, die für jeden fiscalisch beklagten zu erwarten seyn dürfte; so läßt sich freylich darüber, ehe noch derselben Einlassung und Verantwortung erfolget ist, zum voraus nichts gewisses bestimmen. Es läßt sich auch gedenken, daß nach den verschiedenen Stuffen der Vergehungen die Urtheile verschieden ausfallen können. Soviel ist aber gewiß, daß a) der Umstand, daß schon mehrere gradus admonitionis bisher vergeblich angewandt worden, einen wichtigen Einfluß auf die künftigen Erkenntnisse haben wird; zumal da dasjenige, was auch schon vorher in Ansehung des D. Frorieps zu Erfurt, und in Ansehung des Consistorialraths Meiers beym Consistorio zu Bückeburg in anderen oben beschriebenen Fällen vorgekommen ist, für die Zukunft auch wenig Hoffnung zu einem ruhigern und pflichtmäßigern Betragen hoffen läßt. Auch ist b) endlich nicht zu zweifeln, daß sämmtliche Beklagte in die durch ihr Betragen verursachten Unkosten des Processes werden fällig verurtheilet werden.

Unabhängig von diesen fiscalischen Klagen 387
und deren Erfolge werden inzwischen den Umständen nach noch etliche Verfügungen erforderlich seyn, deren nun noch mit wenigem zu gedenken seyn wird.

II.

Erörterung der sonst nach der jetzigen Lage der Sache erforderlichen Maßregeln.

388 Selbst in dem Falle, wenn Klagen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten bey Reichsgerichten angebracht sind, auch deren Jurisdiction dergestalt fundirt ist, daß nach vorgängigem Berichte Mandate gegen die beklagte Obrigkeit ergehen könnten, — selbst alsdann sind die Reichsgerichte dennoch angewiesen: "immittelst „gleichwohl sie (die Unterthanen) zum schuldigen Ge-

Digitized by Google

„Gehorsame gegen ihre Obrigkeit anzuweisen (r);" so wie überhaupt die kaiserliche Wahlcapitulation das Versprechen enthält: „die Unterthanen zum schuldigen Gehorsame gegen ihre Landesobrigkeiten anzuhalten (s)." Sofern es nun vollends darum gilt, gegen offenbare Widersetzlichkeiten und besitzstöhrende eigenmächtige pflichtwidrige Unternehmungen verpflichteter Diener ruhig hergebrachte landesherrliche Gerechtsame aufrecht zu erhalten; so ist gar kein Zweifel, daß nach buchstäblicher Vorschrift der Reichsgesetze jedem Reichsstande erlaubt ist, "bey seinen hergebrachten und habenden landesherrlichen Rechten sich selbst und mit Assistenz der benachbarten Stände wider seine Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsame zu bringen (t)."

(r) Kaiserliche Wahlcapitulation Art. 19. §. 7.

(s) Wahlcap. Art. 15. §. 1.

(t) Reichsabschied 1526. zu Augsburg §. 2., zu Speier §. 9., R. A. 1530. §. 70., Wahlcap. Art. 15. §. 8.

389 Von dieser Art ist offenbar der Fall in Ansehung der Sülbecker Pfarre, da aus dem obigen Actenverlaufe sich ergibt, wie absichtlich deren Wiederbesetzung unter ganz ungegründeten Vorwänden bisher hingehalten worden, ungeachtet schon vor mehreren Jahren das Consistorium selbst dafür gehalten hat, daß der bisherige Conrector Bergmann zur Prediger-Stelle zu befördern sey. Da nun die Landesherrschaft diesem Gutachten gemäß denselben zu der jetzt erledigten Sülbecker Pfarre bestimmt hat; dawider aber offenbar nur im Schilde geführt wird, bey diesem Falle den Anfang damit zu machen, daß der Landesherrschaft ihre bisher ruhig hergebrachte Rechte in Besetzung erledigter Pfarrstellen aus den Händen gewunden werden sollen; folglich es hier gerade zu um Aufrechthaltung hergebrachter und habender landesherrlichen Rechte gilt, deren Ausrichtung nach den oben beschriebenen Umständen auch keinen längern Aufschub leidet; so bleibt nichts übrig, als dem Superintendenten die Einführung dieses von der Landesherrschaft ernannten Predigers anzubefehlen und im Fall eines bezeigenden Ungehorsams dieselbe einem andern Geistlichen aufzutragen.

390 In Rücksicht auf obige reichsgesetzliche Vorschriften darf diese Verfügung weder dadurch zurückgehalten werden, daß im Namen der renitirenden Prediger versucht werden wollen, ihre ungegründete Beschwerden am kaiserlichen und Reichs-Cammergerichte anzubringen, wo sie ohnedem schwerlich irgend einigen Eingang damit finden werden; noch darf hinwiederum sothane Verfügung die oben an die Hand gegebenen fiscalischen Klagen aufhalten, oder erst deren Erfolg und Ausgang abwarten, indem in selbigen nur von der im vergangenen bereits verwirkten Verschuldung die Frage ist, jene Verfügung hingegen, unabhängig von Bestrafung des vergangenen, nur die Aufrechthaltung der bisherigen kirchlichen Verfassung der Grafschaft Schaumburg-Lippe fürs gegenwärtige und künftige zur Absicht hat.

Sollte diese Verfügung nun nicht befolget 391
werden, so hat es nicht allein kein Bedenken, daß die Befolgung derselben einswillen einem andern dazu tüchtigen Geistlichen aufgetragen werden könne (u); sondern es würde auch auf keine Weise widerrechtlich seyn, wenn bey so beharrlicher Widersetzlichkeit und bey so vielfältig bereits vor Augen liegendem Stoffe zu öffentlichem Aergernisse, auch ohne noch das Ende der fiscalischen Sache abzuwarten, es den Umständen gemäß gefunden werden sollte, wider diejenigen, die durch ihr Betragen dazu Anlaß geben, und noch weiter etwa öffentliche Aergernisse besorgen lassen, einstweilen sofort die Suspension von ihrem Amte zu verfügen (v), oder, wenn auch sonst einer oder der andere gegen die hohe Vormundschaft und Landesregentschaft sich ferner ungebührlich betragen, mithin die derselben schuldige Ehrfurcht und Treue, oder gar die öffentliche Ruhe darunter leiden sollte, benöthigten Falls durch Hausarrest und Bewachung weiteren Ausbrüchen von der Art vorzubeugen.

(u) Carpzov *iurispr. ecclesiast.* lib. 3. tit. 10. def. 116. p. 867.

(v) Carpzov *l. c.* def. 115. p. 865.: "Suspenduntur quoque ab officio ministri ecclesiae criminis atrocioris inculpati, vsque dum praeuia legitima inquisitione confessi aut conuicti fuerint, vel innocentiam obtinuerint. Nec enim semper suspensio ab officio pro poena habetur, sed quandoque indicitur tamquam medium vel praeparatio ad processum inquisitionis. Quidni enim suspensio locum obtineret aduersus eos, qui confessi equidem vel conuicti nondum sunt, indiciis tamen grausti, saltem hunc in finem, ne ex administratione officii sacri pendente inquisitionis processu scandalum detur in ecclesia, quod magno studio est remouendum."

Auf alle Fälle wird sowohl zur Unterstützung solcher Verfügungen, als auch sonst zur 392
völligen Herstellung und Erhaltung allgemeiner guter Ruhe und Ordnung ohne Zweifel sehr beförderlich seyn, was mir eben, indem ich dieses schreibe, zu Gesichte kömmt, da auf Befehl Sr. königlichen Majestät in Preussen die von Allerhöchstdenselben als Fürsten zu Minden subdelegirte kaiserliche Commission, zugleich vermöge des hohen Ausschreibamts des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises, unterm 4. März 1790. ein offenes Mandat erlassen hat, vermöge dessen "sämmtliche Einwohner, Unterthanen und Eingesessene der Grafschaft Schaumburg-Lippe in „den Städten und Flecken sowohl, als auf dem „platten Lande, wes Standes und Würden sie „immer seyn mögen, auf das nachdrücklichste

„und ernstlichste ermahnet werden, von allen und „jeden Unruhen, Empörungen, Widersetzlich„keiten, eigenthätiger Selbsthülfe, Eingriffen „in die besitzlichen Rechte und Gerechtigkeiten, „und überhaupt von aller und jeder gewaltsamen „Neuerung und Ungehorsam gegen die Landes„herrschaft, deren Regierung, Magistrate, Be„amten und Gerichtspersonen, auch sonstige „Vorgesetzte, sofort abzustehen, und sich der„gleichen nicht ferner zu Schulden kommen zu „lassen, sondern sich bey jeder vorkommenden „Gelegenheit ruhig zu verhalten, und ihrer Lan„desherrschaft, Obrigkeiten und Vorgesetzten „die schuldige Treue, Gehorsam und Ehrerbie„tung zu bezeigen, widrigenfalls aber zu ge„wärtigen, daß Allerhöchstgedachte Se. königliche „Majestät diejenige Reichs- und Kreisconstitu„tionsmäßige wirksamste Hülfe der Landesherr„schaft und deren nachgesetzter Regierung wider „alle hiergegen handelnde Einwohner, Unter„thanen und Eingesessene dieser Grafschaft, ohne „Ansehen der Person, nöthigenfalls, ohne An„stand angedeihen lassen werden."

Es ist jedoch nach allem dem, was ich bisher ausgeführet habe, ohnedem wohl zu erwarten, daß diejenigen, welche bisher so widerrechtliche Unruhen angefangen und angestiftet haben, oder von anderen dergleichen anzufangen oder Theil daran zu nehmen sich verleiten lassen, wenn sie sowohl von den unlauteren Quellen und Absichten, die dabey zum Grunde liegen, als vom völligen Ungrunde der aufgestellten Beschwerden eines besseren belehret werden, und übrigens sowohl Ernst als Güte sehen, von selbsten in sich gehen, und das Glück unter einer so gnädigen und gerechten Landesherrschaft zu wohnen weiter nicht verkennen werden, damit ein jeder in seinem Verhältnisse das seinige dazu beytrage, "daß „im Lande Ehre wohne, daß Güte und Treue ein„ander begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich „küssen (w), um in aller Gottseligkeit und Ehr„barkeit ein geruhiges und stilles Leben zu füh„ren, wie es vor Gott angenehm ist (x)." 393

(w) Psalm 85, 10. 11.
(x) 1 Tim. 2, 2. 3.

Göttingen den 17. März 1790.

Nachtrag
zu
meinem rechtlichen Bedenken
über das
Verhältniß der Lutherischen und Reformirten
in der
Grafschaft Schaumburg.

394 Nachdem ich mein rechtliches Bedenken in dieser Sache am 17. dieses bereits ausgefertiget und abgesandt hatte, erhalte ich noch ein Paar Actenstücke, die mich bewegen noch diesen Nachtrag hinzuzufügen.

I.

395 Das erste besteht in dem eigenhändigen Schreiben, das Ihre Durchlaucht die verwittwete Fürstinn von Schaumburg-Lippe am 17. Dec. 1787. von Genf aus an den Regierungsrath König erlassen hatten, um durch denselben einen Versuch zu machen, den D. Froriep von seinem Beginnen abzubringen, und die ganze bisherige Irrung damit beyzulegen, daß für die Reformirten wieder ein eigner Kirchhof angelegt werden sollte. Dieses Schreiben war damals nur für den Regierungsrath König bestimmt, der deswegen nur den ihm darin geschehenen Auftrag und dessen Erfolg am 4. Jan. 1788. in der Regierung anzeigte, so wie der D. Froriep schon am 2. Jan. 1788. eine ähnliche Anzeige davon im Consistorio gethan hatte; wie ich beides in meinem Bedenken Th. 2. Abschn. 2. am Ende der zweyten Abtheilung S. 978. bemerklich gemacht habe. Es konnte also weder in den mir zugefertigten Regierungs-Acten noch in den Consistorial-Acten befindlich seyn. Jetzt aber, da ich eine vollständige Abschrift dieses Schreibens in Händen habe, finde ich, daß dasselbe auf den ganzen Inhalt meines rechtlichen Bedenkens noch ein solches Licht zurückwirft, daß ich es für sehr wesentlich halte, zu wünschen, daß jeder Leser meines rechtlichen Bedenkens auch noch dieses in der That recht fürstliche Schreiben lesen, und mit mir bewundern möge. Hier ist es, so wie ich es erst vor wenig Tagen erhalten habe:

"Ab-

Digitized by Google

396 "Abschrift eigenhändigen Schreibens der „verwittweten Fürstinn zu Schaumburg-Lippe Durchlaucht, an Ihro Regierungsrath König, d. d. Geneve 17. „Dec. 1787."

„Da ich so eben den Bericht von der Regierung wegen der unangenehmen Religions-„Streitigkeit erhalte, so füge ich meinem Schreiben noch einen Auftrag bey, von dessen Ausrichtung ich mir die gänzliche Vernichtung dieser Sache verspreche, die wirklich hundert Jahre früher, jetzt aber gar nicht hätte vorfallen sollen! Wie ist es möglich, daß die lutherische Geistlichkeit sich versprechen kann, auf eine solche Art mit Ungestüm und gleichsam durch Zwang ihre vermeynte Rechte behaupten zu wollen? (denn daß durch sie die Bauern zum Aufstand sollten angereizt worden seyn, dieses kann und will ich gar nicht denken.) Sie wissen, daß unser guter Pastor Rauschenbusch leicht durch seine Einbildung irre geführt wird, diesem muß man also dergleichen heftige Auftritte zu gute halten, ob sie gleich für einen Geistlichen allezeit unanständig sind. Aber unser Consistorialrath Froriep, den ich schätze, den ich für einen Christen und für einen vernünftigen aufgeklärten Mann halte! — Ich müßte mich ganz in seinem Character geirrt haben oder es thut ihm jetzt schon leid, soweit gegangen zu seyn. Gehen Sie zuihm, sagen Sie ihm, wie empfindlich mir eine solche unerwartete und auffallende Sache ist, und wie sehr ich gewünscht hätte, daß das öffentliche Scandal vermieden, und kein Anlaß zu dem Gedanken gegeben worden wäre, daß die Vorwürfe, die man dem Consistorialrath Froriep in Erfurt gemacht hat, nicht ganz ungegründet gewesen sind. Wie ist es möglich, daß das herzliche Zutrauen, welches ihm bis hierhin von der evangelisch-lutherischen, und von der evangelisch-reformirten Gemeine gleich bezeigt worden ist, ihm nicht werther ist, als daß er es so vertauschen sollte? Setzt ihn dieses Zutrauen nicht in den Stand, weit mehr Gutes zu thun, als dieser ganze Krieg zu Wege bringen wird? Endlich ist es auch nicht wohl überlegt, die nehmlichen landesherrlichen Rechte kränken und angreifen zu wollen, die den Herrn Froriep zu seinem Amte berufen und ihn darin festgesetzt haben und die ich auch gewiß darin aufrecht zu halten wissen, und einen jeden in seinem wohlerworbenen Besitz schützen, auch gewiß nicht zugeben werde, daß man auf eine solche Art die Rechte der reformirten Gemeine kränke, die ihnen von meinen Vorfahren ertheilt worden sind!"

„Sagen Sie dieses alles dem Cons. Rath „Froriep, Sie allein erhalten diesen Auftrag „und ich hoffe, er wird alles wieder in die gehörige Ruhe und Ordnung bringen. Doch „ich fühle, daß es hart ist, ganz zurück zu gehen, ich will also denen Herren auch den Rückweg ersparen."

„Da der gemeinschaftliche Kirchhof der Stein „des Anstoßes ist; so will ich den evang. Reformirten einen andern Kirchhof anweisen, wenn „alsdann alles wieder, wie es vorhin war, bleibt, „die unbilligen Foderungen nicht weiter erwehnt, „brüderliche Eintracht aber mit allen Kräften „hergestellt wird. Geben Sie mir bald Nachricht von dem Friedensschluß, damit ich der „Regierung die nöthigen Anweisungen ertheilen „könne. Bis hierhin kann ich nicht anders, als „die Befehle geben, daß die evangelisch-Reformirten mit allen Kräften geschützt werden, und „die Sache ordnungsmäßig untersucht werde. „Wird sie aber beygelegt; so soll sogleich alle „Untersuchung aufhören, die der geistlichen Würde allezeit nachtheilig ist. Aus allem diesem „werden Sie ersehen, daß ich dasjenige, was „die Sache beleidigendes für mich hat, ganz „übersehe, und nur wünsche, sie beyzulegen, „da ich es noch für möglich halte. Geht sie „den Weg Rechtes, so wird sich ein jeder die „Folgen selbst beyzumessen haben. Mir würde es leid thun, wenn unsere Geistlichkeit mit „aller Gewalt sich lächerlich machen und den „Ruhm einer aufgeklärten Toleranz, den sie seit „so vielen Jahren besessen, durchaus verlieren „wollte. Geben Sie mir bald Nachricht, daß „sie das nicht will und leben Sie wohl."

"Juliane."

Wer kann dieses von einer Fürstinn, in einer 397
solchen Entfernung von ihren Räthen und Dienern, in einer so critischen Sache, bloß nach ihrer eignen persönlichen Einsicht und Gesinnung erlassene eigenhändige Schreiben lesen, ohne die darin herrschende Beurtheilungskraft, und Ernst und Milde, Standhaftigkeit und Weisheit vereinigende Denkungsart zu bewundern! — Was war vernünftiger Weise anders zu erwarten, als daß der Urheber aller Irrungen betroffen und beschämt in sich gehen, um Gnade und Verzeihung bitten, und von nun an ein ganz anderes Betragen annehmen würde? — Was anders, als daß mit der nicht nur anerbotenen, sondern gleich darauf würklich vollzogenen Veranstaltung, daß die Reformirten wieder ihren eignen Kirchhof haben sollten, aller Vorwand, von ihren Begräbnissen Accidentien zu fordern, wegfallen, — also die Quelle aller Irrungen für jetzt und künftig auf einmal gehoben seyn würde!

Nun der Erfolg! — Der Regierungsrath 398
König gibt das fürstliche Schreiben dem D. Froriep selbst zu lesen. — Betroffen und verlegen — erklärt sich der Doctor damit zufrieden zu seyn. — Auf den Fuß geschehen beide vorgedachte Anzeigen an das Consistorium und an die Regierung. — Bey dem, was zwischen dem Regierungsrath König und dem D. Froriep vorgegangen war, war freylich kein Secretär gegen-

wärtig gewesen, — also kein Protocoll geführet worden. — Unter solchen Umständen schien es aber auch nicht vonnöthen zu seyn. Jedermann glaubte, die ganze Sache sey jetzt zu Ende; das vorige gute Vernehmen zwischen Lutherischen und Reformirten, die glückliche allgemeine Ruhe und Zufriedenheit sey völlig hergestellt.

399 Aber wo blieben dann die vom D. Froriep nun einmal schon längst im Herzen gefaßten weitaussehenden Entwürfe: — nicht allein bey den bisher nur zum Vorwande gebrauchten Begräbnissen, sondern auch bey Trauungen und Taufen der Reformirten sie zur Entrichtung der Stolgebühren an die Lutherischen Stadtprediger anzuhalten; — auch nicht allein die Stolgebühren, sondern selbst die Taufhandlungen, Trauungen und andere geistliche Amtsverrichtungen den reformirten Stadtpredigern streitig zu machen; — sie wenigstens dahin zu bringen, daß sie die Erlaubniß dazu als eine Gnadenbewilligung von den Lutherischen Stadtpredigern ansehen müßten; — dann aber auch sich als Superintendenten und geistlichen Consistorialrath von der Landesherrschaft und allen Landes-Collegien ganz unabhängig zu machen; — sich hingegen in Bestellung aller Geistlichen im Lande, mit Ausschließung der Landesherrschaft, den größten Einfluß zu verschaffen; — selbst die Ernennung der Consistorialräthe dem Consistorio zuzueignen; — auch die geistliche Gerichtbarkeit über Reformirte für das Consistorium zu behaupten; — alles das aber, unter dem offenbar irrigen Vorgeben, als ob es dem Westphälischen Frieden so gemäß wäre, es koste was es wolle, durchzusetzen, ohne sich an landesherrliche Gesetze und ruhig hergebrachte kirchliche Verfassung, noch an sonst irgend einigen Besitzstand zu kehren, und solchergestalt der Landesherrschaft, bis auf ein nur dem Namen nach derselben zu lassendes Bestätigungsrecht, alle bisherige Rechte in Kirchen- und Schul-Sachen aus den Händen zu winden; — sich aber in der That mit einem Worte — zum Pabste zu machen; — Wo blieben, sage ich, alle diese Entwürfe, wozu die Anlage schon so herrlich gemacht war; — zu deren Ausführung der D. Froriep schon des Beystandes seines geistlichen Consistorial-Collegen mit Aufhebung aller bisher, mit demselben gehabten Mißverständnisse, sich versichert hatte? — Wo blieben nun alle diese Frorieischen Lieblings-Entwürfe, wenn auf einmal die Quelle der ganzen Sache, wie sie schon so glücklich in Gang gebracht zu seyn schien, mit jener fürstlichen Erklärung verstopft seyn sollte?

400 Solche Entwürfe auf einmal vereitelt zu sehen und nunmehr ganz unausgeführt zu lassen, konnte ein D. Froriep, wie es scheint, sich unmöglich überwinden. Kaum waren fünf Monathe in der anscheinenden Ruhe verflossen, so mußte der Pastor Rauschenbusch mit der neuen Schrift vom 4. Jun. 1788. auftreten, den Westphälischen Frieden reclamiren, über Menschlichkeiten, Kränkungen, Unterdrückungen klagen, alle gütliche Beylegung der entstandenen Irrungen aufrufen, auf Untersuchung und Satisfaction vom competenten unparthepischen Richter dringen, — und so nur erst entfernten Anlaß geben, daß am 3. Sept. 1788. der D. Froriep mit dem ganzen Heere seiner Grundsätze ausrücken konnte, auf deren Unterstützung er jetzt von seinem geistlichen Consistorial-Collegen nicht vergeblich Rechnung machen durfte.

Den übrigen weitern Verlauf brauche ich 401
nicht erst aus meinem rechtlichen Bedenken zu wiederholen. — Aber wie wenn nun dem Consistorialrathe Froriep die Erklärung, die er auf das fürstliche Schreiben vom 17. Dec. 1787. dem Regierungsrathe König von sich gegeben, und die er selbst im Consistorio angezeigt hatte, vorgehalten wurde? — Darauf erwiederte er jetzt (noch am 5. Aug. 1789.) zum Consistorial-Protocolle: "Er habe dazu vom Pastor Rauschenbusch (der freylich deswegen am 4. Jun. 1788. nur unter seinem Namen auftreten mußte,) keine Vollmacht gehabt; es sey auch zwischen ihm und dem Regierungsrath König nichts officielles vorgegangen; er habe auch deswegen den Antrag desselben, daß ein Secretarius dabey seyn solle, geradezu abgewiesen."

Nun urtheile erst jeder Unbefangener, in 402
welchem Lichte sich jetzt im Zusammenhange der ganzen Sache der Consistorialrath Froriep darstellt? — Welche vorsätzliche Beharrlichkeit in Erfindung und Ausführung solcher frevelhaften Entwürfe! Welche abscheuliche Verbündungen und Aufwiegelungen anderer Collegen im Predigtamte und im Consistorio! Welche schnöde Zurücktretung von feierlich gethanen Zusagen! Wie viel unverantwortlicher und unentschuldbarer wird endlich das ganze Betragen, wie wenig läßt es jemals einige Hoffnung zur Besserung übrig, nach solchen gradibus admonitionis, wie sie durch dieses fürstliche Schreiben sich hier noch vervielfältiget zeigen!

Wird aber nicht noch jetzt ein jeder, der 403
sich verleiten lassen, in diese Entwürfe mit hineinzugehen, und an deren Ausführung Theil zu nehmen, — wird nicht ein jeder, der das Glück verkannt hat, unter der Regierung einer solchen Fürstinn zu leben, — wird er nicht beschämt erröthen, einer solchen Regentinn mit Theilnehmung an solchen Widersetzlichkeiten und besitzstöhrenden Unruhen auch nur Sorge und Verdruß gemacht zu haben!

II.

Ein anderes Actenstück, das ebenfalls bey 404
den bisher mir zugefertigt gewesenen Acten noch nicht seyn konnte, ist der Dienstreib, den der D. Froriep bey seiner Verpflichtung als Superintendent zu Bückeburg geleistet hat; worin ihm

unter

unter andern auch das zur Pflicht gemacht worden, darauf zu sehen, "daß den landesherrlichen Verordnungen in ecclesiasticis genau nachgelebet werde."

405 Wie es mit dieser feierlichen eidlichen Versicherung bestehen könne, gerade im Gegentheile landesherrliche Verordnungen in ecclesiasticis für unverbindlich zu erklären, der Landesherrschaft selbst alles Recht dazu abzusprechen, und sich sovieler Widersetzlichkeiten dagegen schuldig zu machen, wie vom Superintendenten Frorieb bey sovielen in meinem Bedenken angeführten Fällen geschehen ist, brauche ich hier nicht zu wiederholen. — Aber wie sehr sich dadurch die Verschuldung einer so offenbar meineidigen Pflichtvergessenheit vergrößere, davon darf ich nur die Sache selber reden lassen.

Göttingen den 22. März 1790.

CCCXXI. RESPONSVM

auf Anfrage

des Prinzen von Broglie in Frankreich,

den Umfang des Lehns

des

Schlosses Bollweiler in Elsaß

betreffend,

im Namen der Göttingischen Juristen-Facultät abgefasset im Apr. 1789.

THEMATA GENERALIA.

I. Castrum, quod originarie pars dynastiae allodialis fuit, in feudum oblatum, prouti fossis circumdatum est, nulla simul facta iurisdictionis et pertinentiarum mentione, posteaquam ad dominum directum rediit, et ab hoc iterum alteri vasallo concessum fuit, non potest eximi a pristina iurisdictione dynastiae, neque extendi ad fundos vicinos seu ad seruitutes in illis admittendas.

II. Nominatim haec omnia adplicantur ad dynastiam Bollweiler castrumque huius nominis in Alsatia superiore.

ARGVMENTA SPECIALIA.

1. Introitus.
2 - 11. Factum.
12. Quaestio proposita,
13. quae in tres partes discedit.

Primum litis *obiectum*, concernens iurisdictionem in castrum Bollweiler.

Rationes dubitandi.

14. Castra, sedes familiarum illustrium, plerumque etiam sedes iurisdictionis hereditariae fuerunt in personas, bona et subditos, ad illa pertinentes;

15. quare illi, qui castris inuestiuntur, ordinarie etiam iurisdictione, inde fluente, inuestiri solent;

16. quod in praesenti causa locum habere videtur, quum in litteris feudalibus non castri, sed oppiduli mentio fiat, oppidum vero speciali iurisdictione gaudere non praesumatur.

17. Praeterea oppidulum cum iuribus hucusque receptis in feudum oblatum est, sine dubio autem iurisdictio in illud recepta est;

18. vnde sequi videtur, feudum, postquam ad dominum directum redlit, ab hoc iterum alii vasallo sub eadem qualitate, vna cum exercitio iurisdictionis, concedi posse,

19. in primis quod in litteris feudalibus iurisdictionis et pertinentiarum mentio facta est.

Rationes decidendi.

20. In scriptis ac documentis, ad Alsatiam spectantibus, castri et oppiduli Bollweiler ante illius oblationem in feudum mentio non fit;

21. verum tota Alſatiae hiſtoria clarius docet, inde ab anno 1268., Conradino detruncato, in terris Alſaticis ius manuarium inualuiſſe,

22. et bonorum poſſeſſores caſtra ſiue alia muris aut foſſis circumdata loca ſecuritatis cauſa extruenda curaſſe;

23. quare caſtrum et oppidulum Bollweiler in hoc annorum ſpatio, ab anno 1268. vsque ad 1295., exſtructum videtur.

24. At vici Bollweiler in ſcriptoribus longe antiquioribus mentio fit.

25. Hinc certe ſequitur, vicum hunc caſtro antiquiorem eſſe.

26. Quid quod Bollweiler non huius ſolum loci, verum totius dynaſtiae nomen fuit.

27. Sic huius dynaſtiae poſſeſſores, qui inde a ſeculo XII. hinc nomen duxerunt, non ingenui, aut miniſteriales, ſed veri dynaſtae fuerunt;

28–31. quod quidem per varia documenta probatur.

32. Quamuis itaque quidam huius familiae a Ferdinando I., rege Romanorum, conceſſionem de dynaſtae titulo a maioribus neglecto impetrauerint; tamen hoc contra familiae dignitatem nihil probat,

33. quandoquidem illis temporibus hoc ſaepe a dynaſtis factum eſt eum in finem, ne cum ingenuis aut miniſterialibus, hereditarium gentis nomen tum a bonis poſſeſſis gerentibus, confundantur.

34. Merito itaque ſcriptores in enumerandis comitatibus et dynaſtiis Alſatiae ſuperioris Bollweiler, et in memorandis comitibus et dynaſtis gentis Bollweiler mentionem fecerunt.

35. Quae quidem omnia hic eo maioris ponderis ſunt, quum haec familia ſine dubio omnibus dynaſtarum beneficiis vſa ſit,

36. ac vi autonomiae, qua dynaſtae gauiſi ſunt, exſtincto praeſertim ducali imperio, in dynaſtia Bollweiler dynaſtae ſolum imperium locum habuerit.

37. Quare iurisdictio aliaque huius familiae iura non ab exſtructi caſtri tempore deducenda, nec quaſi pertinentiae caſtri conſideranda ſunt,

38. ſed caſtrum fuit pertinentia totius dynaſtiae, cuius poſſeſſores per officiales iurisdictionem aliaque iura, cum dynaſtae imperio coniuncta, in caſtrum et omnia ad illud pertinentia exercere potuerunt.

39. Quid quod eiusmodi dynaſtia vna cum omnibus iuribus cum illa coniunctis allodialis eſſe potuit;

40. ac ſi pars illius in feudum oblata eſt, eiusmodi oblatio vltra ſcripta non extendi debet;

41. aut ſi caſtrum ſiue arx, foſſis circumdatum, oblatum eſt, nulla iurisdictionis aut pertinentiarum mentione facta, haec haud oblatae cenſendae ſunt;

42. nec feudum, poſtquam ad dominum directum rediit, et ab hoc iterum alii vaſallo conceditur, a priſtina dynaſtiae iurisdictione eximi poteſt.

43. Quae quidem omnia hic adplicari queunt, quum caſtrum Bollweiler, prouti duobus foſſis circumdatum eſt, in feudum oblatum ſit,

44. et in litteris feudalibus ii, qui oblato caſtro ſubiecti ſunt, ab iurisdictione domini directi ſint exemti.

45. Nec per denominationem oppiduli quidquam mutatur, quoniam in litteris feudalibus locus tantum, nec vero iurisdictio in illum, in feudum oblatus eſt.

46. Quoad denominationem vero oppiduli facile intellectu eſt, plurima ſeculi XIII. oppida orta eſſe ex caſtello, cui ſuccedente tempore plura domicilia adſtructa ſunt;

47. quare fieri potuit, vt eiusmodi caſtellum ſub ſpe, fore vt aliquando in vrbem mutetur, in anteceſſum eo nomine adpellatum ſit,

48. praeſertim ſi ob aedificia exſtructae vrbis ſpeciem prae ſe iam tulerit;

49. quin immo medii aeui temporibus caſtrum et oppidulum ſaepenumero ſynonyma fuerunt.

50. Clauſula: "cum omni iurisdictione et pertinentiis" litteris feudalibus de anno 1660. et 1674. inſerta hucusque expolitis contraria videtur;

51. ſed loca, ad quae haec clauſula ſpectat, non ſunt petinentiae caſtri Bollweiler, ſed duo vici in Alſatia inferiori;

52. nec horum nexus feudalis cum nexu caſtri Bollweiler coniunctus eſt;

53. verum ſuceedente tempore, quum haec feuda plane diuerſa ab vno eodemque poſſiderentur, litterae feudales, ad ambo feuda ſpectantes, reddi poterant,

54. quas tamen ita interpretari oportet, vt iſta clauſula ad caſtrum aut oppidulum referri nequeat.

55. Dynaſtiam Bollweiler poſtea princeps de Broglie adquiſiuit;

56. duorum vero vicorum poſſeſſionem multo poſt gens de Andlau nacta eſt;

57. quo facto haec feuda originarie plane diuerſa et quoad litteras feudales, et quoad poſſeſſores plane diſiuncta ſunt;

58. quare in catalogo bonorum feudalium Bollweilerienſium merito declaratum eſt, ſub hocce feudo nihil, nili caſtrum huius nominis, comprehendi;

59. qua declaratione, quum curia feudalis in ea conquieuerit, merito ſtandum eſt.

60. Ex quibus ſequitur, ſub nexu feudali huius caſtri iurisdictionem. dynaſtiae allodiali Bollweiler inhaerentem, non comprehendi,

61. illumque, cui hoc feudum iterum conceſſum, neque iurisdictionem in nominatum caſtrum ſibi adſcribere, neque id a priſtina iurisdictione dynaſtiae eximere poſſe.

62. Deciſio.

Secundum litis *obiectum*, ſpectans ad abstinentiam viae publicae extra foſſam, caſtrum circumdantem, fructus a tempore inueſtiturae inde perceptos reſtituendos et liberum aditum ad viam publicam aperiendum.

63. Partis reae declaratio.

64. Quum vi litterarum feudalium caſtrum Bollweiler foſſa tantum ſit circumdatum, curia feudalis alii vaſallo nihil aliud concedere potuit;

65. e contrario omnia bona allodialia, vsque ad extremos harum foſſarum fines poſſeſſa, allodialia manent;

66. quamobrem actor, qui caſtro tantum inueſtitus eſt, viam publicam extra caſtrum petere nequit;

67. quin

Digitized by Google

67. quin ſi etiam aditus ab arce ad viam publicam patere deberet, tamen fundum hunc in finem deſtinatum tamquam iure dominii ad caſtrum pertinentem poſtulari nefas eſt;

68. quippe dominium illius vna cum iuriſdictione dynaſtiae poſſeſſoribus ſaluum manet.

69. Deciſio.

Tertium litis *obiectum*, concernens ſeruitutem in fundis caſtro vicinis.

70. 71. Species facti.

72. Petitum actoris.

73. Deſtuxus aquae in foſſa caſtrum circumdante fluentis minime impediri poteſt;

74. ſed ſtagnum et canalis extra caſtri foſſam haud neceſſitudinis, ſed voluptatis ac ſplendoris cauſa conditi, vi litterarum feudalium in nexum feudalem duci nequeunt;

75. nec aliud adeſt iuris fundamentum, vi cuius ſeruitus in fundis, ad feudum non pertinentibus, admittenda ſit.

76. Deciſio.

77. Concluſio generalis.

Rechtliches Bedenken.

1 Als uns eine Geſchichtserzehlung mit angehängter Frage nebſt den hiebey zurückgehenden Anlagen zugeſandt, und darüber unſere rechtliche Belehrung begehret worden;

Demnach erachten wir nach fleiſſiger derſelben Verleſung und collegialiſch gepflogener Erwegung für Recht:

2 Haben beſage einer Urkunde vom Dienſtag nach Oſtern 1295. zwey Brüder, der Ritter Peter von Bollweiler, und der Kirchherr Burchard von Alsweiler,

„das Städtlein zu Bollweiler, als es begriffen iſt mit zwey Gräben, und die Eigenſchaft deſſelben Städtleins, als ſie es haben hergebracht,"

dem Biſchofe und dem Hochſtifte von Straßburg zu Lehn aufgetragen, mit dem Gedinge:

„daß man keine ihrer Leute, die ihnen angehören, weder um Gut, noch um Schuld bekümmern noch beklagen ſoll mit Gerichte in der Stadt und in dem Banne zu Sulze, es wäre dann um Frevel oder Unzucht; Thäten ſie die in der vorgenannten Stadt, das ſollen ſie auch darin beſſern."

3 Iſt auch an eben dem Tage der Lehnbrief vom damaligen Biſchofe Conrad von Straßburg an "Herrn Peter und Herrn Burchard, die edlen Leute, Gebrüder von Bollweiler", in völlig gleichem Inhalte ausgefertiget worden; wie ſich davon in

Schoepflin *Alſatia diplomatica* tom. 2. p. 63.

ein Abdruck findet.

4 Als hernach im Jahre 1618. nach dem Tode des Freyherrn Rudolfs von Bollweiler zwiſchen deſſen Tochtermanne, Hans Ernſt Fugger, und dem Hochſtifte zu Straßburg ein Streit entſtanden, da jener das Städtlein Bollweiler als ein Kunkellehn ſeiner Gemahlinn zueignen wollen; iſt darüber am 5. Aug. 1618. ein Vergleich errichtet worden, vermöge deſſen das Städtlein Bollweiler ein rechtes beſtändiges Mannlehn ſeyn und bleiben, aber vorbenamtem Fugger und ſeinen Leibes-Lehnserben als ein neues Mann- oder Ritter-Lehn verliehen werden ſolle,

„mit allen darin und daran habenden Rechten und Gerechtigkeiten, Nutz- und Nießbarkeiten; allermaßen was dazu und darin gehörig, und ein mehreres nicht, der gleich folgende dritte Punct erläutert."

Nehmlich: 5

„Dieweil für das Dritte mehr angeregtes Städtlein Bollweiler durch die von Bollweiler, derſelben Gelegenheit und Wohlgefallen nach, etwas, und zwar ſo weit verändert, daß man daſſelbe gegen den alten Revers und Lehnbrief nicht wohl mehr erkennen, noch darin vermeldten Begriff zu deſſen Bezeugung gebrauchen kann; iſt abgeredet, daß hinfüran alles, ſo allbereits mit dem Graben umfangen, und ſowohl das alte als neue Schloß ſammt darum und daran begriffenem Gebäude, auch allen darauf habenden Mellorationen Lehn ſeyn ſolle."

„Wie nicht weniger für das Vierte und Letzte Er Fugger ſich anbietig gemacht, und für ſich und ſeine Lehns-Erben verſprochen: Ob über kurz oder lang ſie neue briefliche Urkunden, darauf, was ferner zu dem Städtlein gehöre und ihren Vorfahren zu Lehn gegeben, aber mit der Zeit für Eigenthum angenommen, zu erſehen, an Hand bringen ſollten, daß ſie daſſelbige alles bey ihren Lehnspflichten aufrichtig, ehrbar und getreulich anzeigen und zu Lehn ſuchen, auch daran wiſſentlich nichts verſchweigen noch verhelen wollen."

Finden ſich ferner vom 16. Aug. 1663. und 6
vom 27. Jun. 1674. zwey gräflich Fuggeriſche Lehnsmuthungen, worin die damaligen Grafen Fugger den Biſchof von Straßburg um die Belehnung mit dem "Städtlein Bollweiler und „den zwey Dörfern Hellmannsgeried oder St. „Blaſins und Bliensbach zwiſchen dem Weilerthale und dem Steinthale mit aller Obrigkeit „und Zugehörung" bitten.

7 Nachdem aber das Bollweilerische Lehn von dem Grafen von Fugger durch Kauf an andere Besitzer gekommen; ist am 26. März 1694. von dem damaligen Besitzer auf die vom bischöflich Straßburgischen Lehnhofe ihm vorgelegten Fragstücke folgende Antwort ertheilet worden:

Auf die Frage:

„Worin das Bollweilerische Lehn eigentlich „bestehe, was dessen Appertinenzen, Rechte „und Gerechtigkeiten in oder ausserhalb der „Lehns-Botmäßigkeit sey?"

die Antwort:

„Das Bollweilerische Lehn ist nichts an„ders, als das Schloß, so vormalen Städt„lein, und annoch zu jetzigen Zeiten also ge„nannt wird; besteht allein in einem wohl „gebauten Schlosse, Scheuern und Stallun„gen, mit seinem Wassergraben umgeben. „Sonst gehöret nichts dazu."

Auf die Frage:

„Wie hoch sich die Zahl der Lehns-Unter„thanen vorhin und jetzt belaufen?"

die Antwort:

„Sind anjetzt und vorhin keine Unterthanen gewesen."

8 Auf die Frage: „Ob er unter dem Namen „gemeldten Lehns mehr besitze, als der Buchstabe „der Lehnbriefe ausweise?" Antwort: „Nein."

9 Desgleichen enthält ein am 6. Apr. 1772. zu Bollweiler im Namen des Herrn Grafen von Rosen als damaligen Besitzers ausgefertigtes Lehns-denombrement folgendes:

„Messire Eugene Octave Augustin Comte de Rosen — en qualité de Vassal de Son Altesse Eminentissime Monseigneur Louis Constantin Prince de Rohan, Cardinal de la Ste. Eglise Romaine, Evêque de Strasbourg &c. — déclare pour satisfaire au mandement que Sa dite Altesse a fait addresser à Ses Vassaux daté de Paris du 10. Mars 1772.:

Qu' il tient en fief de Sa dite Altesse à charge de foi et hommage le Château anciennement appellé la petite Ville de Bollweiler avec les Granges et Ecuries y attenantes, le tout en bon et entouré de fossés."

10 Als hernach eine Erbtochter dieses Herrn Grafen von Rosen an des Prinzen Ludewig Victors von Broglie Durchlaucht vermählt, von diesem aber das Bollweilerische Lehn im Sept. 1784. an das Hochstift Straßburg zurückgege-
11 ben worden; so hat der im Nov. 1784. von neuem damit belehnte Herr Michael Jacob von Michelet, Rath bey dem hohen Rathe in Elsaß, im May 1787. über dreyerley von ihm gemachte Ansprüche wider hochgedachten Prinzen von Broglie, an dem Gerichtshofe des hohen Raths
12 in Elsaß eine Klage erhoben; worüber nunmehr gefragt wird:

ob diese Klage, oder der von Seiten des Herrn Beklagten derselben entgegengesetzte Widerspruch den Rechten und Umständen nach gegründet sey?

Da die Erörterung dieser Frage dreyerley 13
verschiedene Ansprüche zum Gegenstande hat, so wird sie von selbst in drey Abtheilungen zerfallen.

I.

Der billig zuerst zu erörternde Anspruch geht 14
dahin:

Daß dem Herrn Beklagten in dem ganzen Inbegriffe des Lehns gar keine Gerichtbarkeit mehr zugestanden, noch ihm also gestattet werden solle, durch seine Beamten irgend einige bürgerliche oder peinliche Gerichts- oder Polizey-Handlung über gedachtes Lehn oder über die in dessen Umfange sich aufhaltenden Personen auszuüben.

Hier scheint nun zwar dem klagenden Theile 15
zu statten zu kommen, daß 1) nach der Teutschen Verfassung, auf welche wegen des ehemaligen Verhältnisses dieser Gegenden zum Teutschen Reiche zurückzugehen ist, gemeiniglich solche Schlösser, worin adeliche Geschlechter ihren Stammsitz gehabt, zugleich den Sitz der damit verbundenen Erbgerichtbarkeit über die darauf befindlichen Personen und dazu gehörigen Güter und Unterthanen enthalten; daher diejenigen, welche die Belehnung über solche Schlösser erhalten; ordentlicher Weise auch mit der davon abhangenden Gerichtbarkeit belehnt zu werden pflegen.

Phil. Car. L. B. de Knigge *de castri Germanici natura et indole* (Goetting. 1747.) cap. 6. §. 121. p. 159.

In gegenwärtigem Falle scheint das 2) noch 16
weniger Zweifel zu haben, da in dem Lehnsauftrage vom Jahre 1295. und der darauf erfolgten Belehnung nicht sowohl von einem Schlosse als vielmehr von einem Städtlein, wie Bollweiler damals genannt wurde, die Rede war; von einer Stadt aber noch weniger zu erwarten ist, daß solche nicht mit einem eignen Banne oder Weichbilde und darin statt findender Gerichtbarkeit versehen seyn sollte.

Und da 3) die beiden Brüder, welche den 17
Lehnsauftrag verrichteten, "die Eigenschaft des „Städtleins, als sie es haben hergebracht," dem Bischofe zu Straßburg zu Lehn auftrugen; sie aber ohne Zweifel auch die Gerichtbarkeit darin hergebracht hatten, und keinen fremden Gerichtszwang darüber anerkannten; so scheint wenig- 18
stens soviel daraus zu folgen, daß das Hochstift Straßburg und dessen jedesmaliger Bischof, wenn das Lehn zur anderweiten Verleihung heimfiel, jedem von neuem damit zu belehnenden Vasallen das Lehn in gleicher Maße dergestalt vergeben konnte, daß auch selbiger die darin hergebrachte Gerichtbarkeit auszuüben haben würde,

de, am wenigsten aber irgend einen fremden Gerichtszwang darin anerkennen dürfte.

19 Insonderheit scheint das alles 4) keinen Zweifel mehr übrig zu lassen, da die oben angeführten gräflich Fuggerischen Lehns-Muthungen von den Jahren 1663. und 1674. selbst die Clausel: "mit aller Obrigkeit und Zugehörung" enthalten.

20 Doch alles das bekömmt eine ganz andere Gestalt, wenn man dagegen folgende Umstände in Erwegung zieht.

Es ist nehmlich 1) zu bemerken, daß, ungeachtet des vorzüglich reichen Vorraths von Urkunden und bewährten Nachrichten, die von Elsaß auf unsere Zeiten gekommen, und großentheils in Schöpflins Alsatia illustrata und Alsatia diplomatica selbst gedruckt zu finden sind, a) von dem Schlosse oder so genannten Städtlein Bollweiler vor dem Jahre 1295., da obgedachter Lehnsauftrag geschehen, sich gar keine Nachrichten finden.

21 Wohl aber stimmt b) die ganze Geschichte von Elsaß darin überein, daß hauptsächlich erst von denen Zeiten her, da mit dem im Jahre 1268. zu Neapel enthaupteten Conradine, als dem letzten Herzoge von Franken, Schwaben und Elsaß, in diesen ihres Herzogs beraubten Gegenden die Unruhen des Faustrechts überhand genommen, jede Güterbesitzer, die es vermögend gewesen, sich und die Ihrigen mittelst Erbauung fester Bergschlösser oder anderer mit Mauern und Graben umgebenen Orte in Sicherheit zu setzen gesucht haben

22 Schoepflin *Alsatia illustrata* tom. 2. p. 430. §. 804. not. d.

23 Daher es c) höchstglaublich ist, daß auch das Schloß oder Städtleln Bollweiler zuerst in diesem Zeitraume vom Jahre 1268. bis 1295. errichtet worden.

24 Dahingegen finden sich 2) von dem Dorfe Bollweiler, das noch jetzt in der Nähe von dem Schlosse dieses Namens vorhanden ist, weit ältere Nachrichten, indem z. B. schon in Urkunden von den Jahren 728. und 786. unter den Namen Balloweiler und Ballonewillare dieses Orts gedacht wird,

Schoepflin *Alsatia diplomatica* tom. 1. p. 8. n. 9., p. 54. n. 62.

sodann in dem priuilegio Ludouici pii Imp. pro monasterio Nouientensi de a. 817. in

Schoepflin *Alsatia diplomat.* tom. 1. p. 66. schon von Zehnten die Rede ist: "in banno *Re*„*genesheim* — et in *Bollewilre*, quidquid in — „curtim dominicam *Sulza* respicit;" desgleichen von Zehnten an eben diesen Orten in einer Urkunde des Pabstes Lucius des III. vom Jahre 1183. für das Kloster Ebersheim in

Schoepflin *Alf. diplom.* tom. 1. p. 278.

Woraus mit der größten Zuverlässigkeit geschlossen werden kann, daß das Dorf Bollweiler seiner Existenz nach ungleich älter als das Schloß selbiges Namens gewesen. 25

Hierzu kömmt nun 3) daß unter dem Namen Bollweiler nicht nur der Ort dieses Namens, sondern eine ganze Herrschaft oder Dynastie begriffen gewesen; wie noch jetzt die Dörfer Feldkirch, Flaxland, Heimsbrunn, Regisheim (so in vorberührten Urkunden Regenesheim geheißen, jetzt auch Rexen genannt wird) und Ungersheim, dazu gehören, welche ein ganz zusammenhangendes, beträchtliches Gebiet und Stück Landes ausmachen, 26

Schoepflin *Alf. illustr.* tom. 2. p. 102. und 738.

Dictionnaire géographique, historique et politique des Gaules et de la France par Mr. L'Abbé Expilly tom. 1. (Paris 1762. fol.) p. 675. 676.

Dictionnaire géographique, historique et politique de l'Alsace tom. 1. (Strasb. 1787. 4.) p. 109. und 339 — 341.

Geschichte und Beschreibung des Elsasses und seiner Bewohner (Basel 1782. 8.) S. 116.

So sind auch 4) die Besitzer dieser Herrschaft, die schon seit dem XII. Jahrhundert ihren Namen von derselben geführt haben, nicht etwa bloß damals so genannte ingenui und ministeriales, oder, nach jetziger Art zu reden, Edelleute, sondern wahre Dynasten vom Herrenstande gewesen, wie man sie damals als nobiles oder edle Leute eben sowohl als Fürsten und Grafen von jenen ingenuis und ministerialibus unterschieden, und noch jetzt nach der Teutschen Verfassung hohen und niederen Adel von einander zu unterscheiden hat. 27

Kopp *de insigni differentia inter comites et nobiles* sect. 3. §. 1. p. 293.

Denn so erscheint a) schon in einer Urkunde vom Jahre 1135., worin der Abt Berthold von Murbach das Kloster Goldbach gestiftet, unter den Zeugen, und zwar in der Reihe derer, die als liberi (Freyherren) vor den Ministerialen erst besonders benannt werden: Gerhard de Bollunwilre; 28

Schoepflin *Alf. diplom.* tom. 1. p. 211.

zum Beweise, daß schon damals dieses Geschlecht zum Herrenstande gerechnet worden,

Schoepflin *Alsat. illustr.* tom. 2. p. 630. §. 385. not. y.

Womit b) die Benennung: **edle Leute**, die der Bischof von Straßburg in obgedachtem ersten Lehnbriefe vom Jahre 1295. den beiden Gebrüdern, Peter und Burchard von Bollweiler beylegt, wie damals keine andere als Personen vom Herrenstande so genannt worden, völlig übereinstimmt, 29

Schoepflin *Alf. dipl.* tom. 2. p. 63.

Digitized by Google

30 Auch ist c) die Stelle eines kaiserlichen Landrichters in Ober-Elsaß, die sonst ebenfalls keinen anderen, als die vom Herrenstande waren, anvertrauet wurde, im Jahre 1300. von Peter von Bollweiler und im Jahre 1410. von Burchard von Bollweiler bekleidet worden.

Schoepflin *Alf. illustr.* tom. 2. p. 502. §. 90., p. 506. §. 97.

31 Und wie d) gemeiniglich solche Dynasten wieder andere ingenuos milites oder armigeros zu ihren Vasallen hatten, so hat auch z. B. Peter von Bollweiler im Jahre 1321. Ottonem de Hoffstetten militem und Iohannem und Conradum de Berenfels, armigeros, als seine Vasallen belehnt,

Schoepflin *Alf. illustr.* tom. 2. p. 613. §. 342.

32 Wenn also gleich e) erst noch im Jahre 1547. Johann von Bollweiler über den von seinen Vorfahren vernachlässigten Freyherren-Titel vom Römischen Könige Ferdinand dem I. eine neue Begnadigung erhalten;

Schoepflin *Alf. ill.* tom. 2. p. 613. §. 343.

so kann das wider den durch so viele Beweise unterstützten ursprünglichen Herrenstand dieses Geschlechts um so weniger einigen Zweifel erre-
33 gen, als überhaupt, da in der Folge auch ingenui und ministeriales angefangen, von ihren Gütern erbliche Geschlechts-Namen anzunehmen, in Teutschland es häufig geschehen ist, daß dynastische Familien, um nicht mit jenen vermengt zu werden, sich entweder in den Grafenstand erheben lassen, oder über den Gebrauch des Freyherren-Titels besondere kaiserliche Begnadigungen ausgewirket haben.

Kopp *de insigni differentia inter comites et nobiles* sect. 1. §. 21. 22. p. 138. sq.

34 Mit Recht hat deswegen f) oft angeführter so berühmter als gründlicher Schriftsteller über die Elsassische Geschichte und Staatsverfassung kein Bedenken getragen, nicht nur die Herrschaft Bollweiler unter den übrigen Grafschaften und Dynastien von Ober-Elsaß, als namentlich den Grafschaften Egisheim und Horburg und den Dynastien Landsburg und Rappoltstein, sondern auch das Bollweilerische Geschlecht unter der Grafen und Herren von Pfirt, Mörsberg, Horburg, Rappoltstein und Girsberg mit aufzuführen.

Schoepflin *Alf. ill.* tom. 2. p. 72. 102. sq., und p. 609. 612. sq.

35 Alles das aber ist 5) in Anwendung auf gegenwärtigen besonderen Rechtsfall darum von nicht geringer Erheblichkeit, weil sich in Rücksicht auf diese Umstände mit gutem Grunde behaupten läßt, daß die Herren von Bollweiler aller der Vortheile, die nach der Teutschen Reichsverfassung den Dynasten zu statten gekommen, auch in ihrem Gebiete sich zu erfreuen gehabt,
36 und daß also nach der beynahe unbeschränkten Autonomie, in welcher vorzüglich der Dynastenstand gelebt, insonderheit nach erloschener herzoglichen Gewalt, wie in Elsaß seit 1268. der Fall gewesen, in der ganzen Herrschaft Bollweiler nur des Dynasten eigne Botmäßigkeit statt gefunden; so wie die der Teutschen Reichsverfassung eigene Landeshoheit noch jetzt in vielen Grafschaften und Herrschaften eben solchen Grund den ihren Ursprung zu danken hat.

Pütters Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrechte Th. 1. S. 111. u. f.

Es ist also 6) die Gerichtbarkeit nebst anderen Rechten, welche die Herren von Bollweiler 37
in ihrer Herrschaft ausgeübt, nicht etwa erst von der Zeit, da sie das Schloß Bollweiler erbauet haben, herzuleiten, noch auch als ein Zugehör, das auf diesem Schlosse haftete, anzusehen. Sondern, wie alle dem Dynastenstande zukom- 38
mende Vorrechte auch im Gange geblieben seyn würden, wenn nie ein Schloß in dieser Dynastie erbauet worden wäre; so war und blieb auch das Schloß selbst von Zeit seiner Errichtung her ein wahrer Bestandtheil der ganzen Herrschaft, deren Besitzer durch ihre Beamten und Diener, diese mochten ihren Wohnsitz haben, wo sie wollten, auch über das Schloß und alles, was in dessen Umfange begriffen war, ihre Gerichtbarkeit und andere zur dynastischen Botmäßigkeit gehörige Rechte ausüben lassen konnten.

Es ist auch 7) der Teutschen Reichsverfas- 39
sung nichts weniger als ungemäß, daß solche Herrschaften mit allen darauf haftenden Rechten völlig allodial seyn können. Und wenn dann 40
gleich ein oder anderes Stück derselben diesem oder jenem Lehnherrn, insonderheit etwa einem Bischofe oder Abte, aus religiösen Gesinnungen oder auch in Hinsicht auf andere davon zu erwartende Vortheile zu Lehn aufgetragen worden; so verstand sich doch theils überhaupt von selbst, daß ein solcher Lehnsauftrag nur buchstäblich zu verstehen, und nicht auf weiter etwas, als was derselbe ausdrücklich in sich faßte, auszudehnen war; Theils dürfte insonderheit, wenn 41
auch ein Schloß oder eine Burg nur nach dem Umfange des davon eingenommenen und in gewisse Gränzen von Mauern oder Gräben eingeschlossenen Raums und der darin begriffenen Gebäude, ohne andere Zugehörungen ausserhalb solchen Raumes oder der Gerichtbarkeit und anderer Rechte dabey zu gedenken, zu Lehn aufgetragen war, deswegen kein Schluß gemacht werden, daß auch die Gerichtbarkeit oder andere Zugehörungen damit lehnbar geworden wären, noch also, wenn jenes Lehn auch an den 42
Lehnherrn zurückfiele oder wieder an einen andern Vasallen vergeben würde, von der übrigen Allodial-Masse der Herrschaft getrennt werden müßten. Nec enim sequitur: Vasallus in subditos castri aut pagi iurisdictionem exercet; ergo illa est annexum siue pertinens castri,

Ro-

Rosenthal *de feudis* cap. 10. concl. 43. n. 20. sq.

Potius castrum potest spectare ad vnum, iurisdictio ad alium

Andr. Knichen *de Saxoniae non prouocandi iure* cap. 4. n. 63.

Quid quod praesumitur potius ius superioritatis exerceri proprii allodii titulo quam feudali. Etsi quoque princeps castrum vel ciuitatem in feudum concedens videatur vna cum iurisdictione concessisse, si quam ibi habebat tempore concessionis; hoc tamen non aliter procedit, quam si proprium castrum vel ciuitatem in feudum det; non contra, quando vasallus suum allodium a principe in feudum recognoscit,

Goeddaeus in *consil. Marb.* vol. 4. consil. 37. n. 53. 62.

Struv *syntagma iur. feud.* cap. 6. thes. 10. n. 4.

Estors kleine Schriften B. 2. St. 8. S. 731. u. f.

43 Dieses alles findet nun 8) hier seine vollkommenste Anwendung, da im Jahre 1295. die Herren von Bollweiler ihr Schloß oder, wie man es damals nannte, Städtlein zu Bollweiler, wie sie bis dahin dessen Eigenschaft (das heißt hier nicht Qualität sondern Proprietät, oder Allodial-Eigenthum,)

Schilter in *gloſſar. Teuton.* p. 258. d. §44. hergebracht hatten, dem Hochstifte zu Straßburg zwar zu Lehn auftrugen, aber ausdrücklich mit den diesen jetzt lehnbar gemachten Gegenstand ganz genau bestimmenden und einschränkenden Worten: "als es begriffen ist mit zwey Gräben," also nur auf diesen beschränkten Raum und dessen Inbegriff zu verstehen; und zwar ohne weder andere Zubehörungen auſſer solchem Raume, noch irgend eine damit zu verbindende Gerichtbarkeit, noch auch eine darauf zu behauptende Ausnahme oder Befreyung von der darauf haftenden dynastischen Gerichtbarkeit und Botmäßigkeit mit in diesen Lehnsauftrag zu ziehen.

44 Vielmehr ward 9) selbst bey diesem Lehnsauftrage und der darauf erfolgten Belehnung obgedachtermaßen ausdrücklich ausbedungen, daß die zu dem nunmehr lehnbaren Schlosse Bollweiler gehörigen Leute auch nicht etwa unter den von dem Bischofe als nunmehrigem Lehnherrn abhangenden Gerichtszwang in der Stadt Sulze gezogen werden sollten, nur den einzigen Fall ausgenommen, wenn sie in sothaner Stadt selbst etwa Frevel begehen würden. So gewiß ist es, daß diese nur in Ansehung des Schlosses und der in dessen eignem Bezirke befindlichen Gebäude eingeführte Lehnbarkeit die dazu gehörigen Leute durchaus nicht der eignen dynastischen Gerichtbarkeit und Botmäßigkeit der Herren von Bollweiler entziehen, und statt deren sie einem andern Gerichtszwange unterwerfen sollte.

Dawider kann auch 10) die bloße Benennung eines Städtleins um so weniger in Betrachtung kommen, als a) selbst alsdann, wenn Bollweiler würklich ein Städtchen, oder, was alsdann durch diese Benennung wohl eigentlicher angedeutet seyn möchte, ein Flecken oder Marktflecken, als ein gewisses Mittelding zwischen Dorf und Stadt, gewesen wäre, dennoch bey so klarer Bestimmung des Lehnsauftrages, daß nur der Ort selbst, nicht aber die Gerichtbarkeit darüber lehnbar seyn solle, auch solchenfalls das so genannte Städtlein der Allodial-Gerichtbarkeit, wie sie vorhin darüber gegründet gewesen, nicht entzogen seyn würde. 45

Es ist aber auch b) was die Benennung eines Städtleins anbetrifft, sehr begreiflich, daß im dreyzehnten Jahrhunderte, in welchem viele heutige Städte erst ihren Ursprung genommen, dieselben großentheils so entstanden sind, daß an einem zuerst nur erbauten Schlosse in der Folge mehr Häuser angebauet, und dadurch der Grund zu einer nachherigen Stadt gelegt worden, wie selbst die Namen so vieler Städte, die sich mit Burg endigen, als Offenburg, Weissenburg, Marburg, Homburg, Rothenburg, Quedlinburg u. s. w. zu erkennen geben. 46

Daher es dann c) leicht geschehen können, daß eine solche Burg in der Vorstellung, daß mit der Zeit wohl eine Stadt daraus erwachsen möchte, schon zum voraus mit dem Namen eines Städtleins beleget worden; zumal wenn es d) vielleicht schon in einem solchen Umfange und mit so beträchtlichen Wohnungs- und Wirthschafts-Gebäuden angelegt worden, daß es schon in dieser Gestalt einem kleinen Städtchen nicht unähnlich gehalten werden können; wie dann wenigstens e) gewiß ist, daß in vorigen Zeiten mehrmalen die Benennungen eines Schlosses und Städtleins mit einander vermenget oder gleichgeltend gebraucht worden. Saepissime nimirum in medii aeui scriptoribus sub vrbis voce nihil aliud nisi castrum intelligitur; e contrario sub voce castri frequenter latent vrbes; — adeo vt clarum sit in barbara aetate et castris seu castellis vocem vrbis tributam et ipsas contra vrbes audiuisse castra, 47 48 49

L. B. de Knigge *de castri Germanici natura et indole* cap. 1. §. 17. p. 26.

So wenig also die Benennung eines Städtleins zu Bollweiler obigen Behauptungen und Ausführungen entgegenstehet; so scheinbar ist zwar 11) dem ersten Anblicke nach der Umstand, daß in den gräflich Fuggerischen Lehnsmuthungen von den Jahren 1663. und 1674. so gar die Clausel: "mit aller Obrigkeit und Zugehörung" vorkömmt. Allein auch dieser Zweifel ediget sich vollkommen, wenn man 50

nur

nur folgende Geschichtsumstände dabey ins Licht setzt.

51 Es sind nehmlich a) die in gedachten Lehnsmuthungen nebst dem Städtlein Bollweiler genannten zwey Dörfer Hellmannsgerieb oder St. Blasius und Blienspach keinesweges Zugehörde des Schlosses Bollweiler oder Bestandtheile der Herrschaft dieses Namens; sondern selbst der Lage nach in einer ganz andern Gegend zwischen dem Weilerthale und dem Steinthale, nicht in Ober-Elsaß sondern in Unter-Elsaß gelegene Orte.

52 Es steht auch b) ihre vom Hochstifte Straßburg abhangende Lehnbarkeit mit der Lehnbarkeit des Bollweiler Schlosses ganz und gar in keiner Verbindung, indem eine Linie des Geschlechts von Rathsamhausen, genannt zum Stein, welche gedachte Orte besessen, erst im Jahre 1508. dieselben zur Vergütung eines andern von ihnen veräusserten bischöflich Straßburgischen Lehnguntes diesem Hochstifte zu Lehn aufgetragen.

Schoepflin *Alf. illustr.* tom. 2. p. 169. §. 293.

53 Als aber c) in der Folge dieses Lehn den Grafen von Fugger zu Theil geworden, welche ausserdem seit 1617. durch eine Erbtochter des im Jahre 1616. verstorbenen letzten Freyherrn Rudolfs von Bollweiler zugleich in Besitz von Bollweiler gekommen;

Schoepflin *l. c.* p. 103. §. 173.

so haben zwar die Grafen von Fugger die zwey an sich verschiedenen Lehne von Bollweiler und von Hellmannsgerieb und Blienspach in einer Lehnsmuthung zusammenfassen können.

54 So erkläret sich aber d) von selbst, daß der Zusatz: **mit aller Obrigkeit und Zugehörung**, der eigentlich nur in Verbindung mit den zwey zuletzt genannten Dörfern gestanden, auf keine Weise zu dem davon ganz unterschiedenen Lehne des Städtleins oder Schlosses Bollweiler gezogen werden dürfen.

55 Es ist auch e) die Herrschaft Bollweiler, nachdem sie Ludewig der XIV. 1649. an den bey dem Kriegsheere des Herzog Bernhards von Weimar gestandenen, aus Liefland gebürtigen Feldherrn von Rosen vergeben gehabt, durch einen mit den Grafen von Fugger geschlossenen Vergleich mittelst einer im Jahre 1680. sowohl für ihre Ansprüche auf Bollweiler als auf die Herrschaft Masmünster gezahlten Summe von 566006. Livres an die Nachkommen vorgedachten Feldherrn von Rosen gekommen, und, nachdem sie im Jan. 1739. zum Vortheile des General-Lieutenants Reinhold Carls von Rosen zum Marquisate erhoben worden, nach dessen im Jahre 1774. erfolgtem Absterben mit dessen Erbtochter ihrem Gemahle, dem jetzigen Besitzer, Prinzen von Broglie, zu Theil geworden,

Schoepflin *Alf. ill.* tom. 2. p. 103. §. 173. *Dictionnaire géographique de l'Alsace* tom. 1. p. 340.

Geschichte und Beschreibung des Elsasses S. 106.

an statt daß f) vorbenannte zwey Dörfer 56
Hellmannsgerieb und Blienspach erst im Anfange des jetzigen Jahrhunderts von der gräflich Fuggerischen Familie an die von Andlau gekommen sind,

Schoepflin *l. c.* p. 169. §. 293. *Dictionnaire de l'Alsace* tom. 1. p. 329.

Da dann g) nunmehr diese beiderley ur- 57
sprünglich ganz verschiedene Lehne auch sowohl in den Lehnbriefen als in Ansehung ihrer Besitzer wiederum gänzlich von einander getrennt sind; folglich obiger Scheingrund von selbst wegfällt; wohl aber h) in obangezogenen Ver- 58
zeichnissen der Bollweilerischen Lehnstücke in den Jahren 1694. und 1772. mit völligem Rechte erkläret worden: daß das Bollweilerische Lehn nichts anders als das Schloß selbiges Namens sey, wie es nebst seinen Scheuern und Stallungen mit seinen Wassergraben umgeben sey, und daß sonst nichts dazu gehöre. Wobey also i) 59
da von Seiten des Lehnhofes diese Lehnsbekenntnisse ohne Widerspruch angenommen worden, es auch nothwendig sein Bewenden haben muß.

Folglich ist 12), alles bisher ausgeführte zusammen genommen, in Ansehung des hier 60
in Frage stehenden Klagepuncts, der die Fortdauer der herrschaftlich Bollweilerischen Gerichtbarkeit über das Schloß Bollweiler betrifft, unwiderspruchlich richtig: daß unter der Lehnbarkeit dieses Schlosses die der allodial gebliebenen Herrschaft Bollweiler anklebende Gerichtbarkeit 61
nicht begriffen ist; und daß also, wenn gleich das von des Prinzen von Broglie Durchlaucht refutirte Lehn von jenem an den jetzt klagenden Herrn von Michelet vergeben worden, dennoch dieser weder sich selbst eine Gerichtbarkeit über gedachtes Schloß zuciguen, noch auch für seine auf dem Schlesse und auf den dazu gehörigen Gebäuden befindliche Leute eine Befreyung von dem Gerichtszwange und der Botmäßigkeit der Herrschaft Bollweiler, so wie solche bisher statt gefunden, behaupten könne. 62

Vielmehr ergibt sich aus allem dem:

Daß dieser Klagepunct: daß dem Herrn Beklagten in dem ganzen Begriffe des Lehns gar keine Gerichtbarkeit mehr zugestanden, noch ihm also gestattet werden solle, durch seine Beamten irgend einige bürgerliche oder peinliche Gerichts- oder Polizey-Handlung über gedachtes Lehn oder über die in dessen Umfange sich aufhaltenden Personen auszuüben, den Rechten und Umständen nach ungegründet sey.

II.

Ein anderer jetzt in Frage stehender Kla- 63
gepunct gehet dahin:

Daß

Daß Herr Beklagter condemnirt werden möge, 1) der Landstraße ausserhalb des das Schloß Bollweiler umgebenden Grabens sich zu enthalten, so wie dieselbe jetzt beschaffen und durch Kunstverständige, in deren Gegenwart sie von angränzenden Wiesen und Baumgärten durch Marksteine abzusondern, gehörig zu bestimmen sey; sodann 2) die auf sothaner Landstraße seit dem 13. Nov. 1784., als der Zeit der Belehnung des Herrn von Michelet, erhobenen Nutzungen demselben zu erstatten; und 3) dieser Landstraße einen freyen Zugang zu lassen, um sowohl zu Fuß als mit Wagen und Karren dahin kommen zu können.

Auf diesen Klagepunct erklärt sich der Herr Beklagte, dahin einwilligen zu wollen, daß durch Kunstverständige die äussere Gränze des Schloßgrabens nach derjenigen Oberfläche bestimmt werde, welche durch das Wasser in seinem höchsten Wachsthume, nur ganz ausserordentliche Fälle ausgenommen, benetzt werde. Es ist auch ohne Zweifel keine Frage davon, daß nicht der Zugang aus dem Schlosse auf die vorbeygehende Landstraße zu Fuß und zu Pferde oder mit Wagen ungesperrt bleiben sollte.

64 Da aber übrigens sowohl nach dem ursprünglichen Lehnsauftrage vom Jahre 1295. als nach den neuesten Lehnsbekenntnissen von den Jahren 1694. und 1772. das Schloß Bollweiler weiter nicht, als wie es mit seinen Wassergräben umgeben ist, von dem bischöflich Straßburgischen Lehnhofe abhängt, und also auch in keinem weitern Umfange, noch mit irgend einem Zugehöre ausser jenen Wassergräben an einen andern
65 Vasallen vergeben werden können, sondern alles übrige, was die ehemaligen Herren von Bollweiler bis an die äussere Gränze dieser Wassergräben als freyes Allodium und Bestandtheile ihrer Allodialherrschaft besessen, nach wie vor in eben dieser Allodial-Eigenschaft verblei-
66 bet; so ist aus eben den Gründen, die schon bey dem vorhin erörterten Klagepuncte angeführet worden, kaum der Schein eines Rechtsgrundes abzusehen, wie der jetzt klagende Theil, der nichts als die nur auf den Inbegriff des Schlosses beschränkte und nichts ausser demselben, auch gar keine Zugehörungen in sich fassende Belehnung für sich anführen kann, die ausserhalb des Schlosses vorbeygehende Landstraße, und was dazu gehöret, in Anspruch nehmen mögen.

67 Denn wenn auch gleich ein Zugang vom Schlosse zur Landstraße bleiben muß, so kann doch selbst der Platz, worauf sich der Fußweg oder Fahrweg zur Landstraße findet, nicht als ein zum Schlosse gehöriges Eigenthum in An-
68 spruch genommen werden, sondern auch darüber bleibt Eigenthum und Gerichtbarkeit den Besitzern der Herrschaft Bollweiler. Quandoquidem etiam praedia adiacentia castro feudali, etiamsi eidem tamquam pertinentiae uni-

ta sint, ideo non ipsa feudalia sunt, sed omnino allodialia manent, et allodialia esse praesumuntur,

Rosenthal *de feudis* cap. 10. concl. 43. n. 26. sq., et cap. 12. concl. 15. n. 32.

Es ist also kein Zweifel: 69

Daß auch auf diesen Klagepunct kein condemnatorisches, sondern nur ein absolutorisches Erkenntniß für den beklagten Theil erfolgen könne.

III.

Endlich beruhet noch ein dritter Klagepunct 70 auf folgenden Geschichts-Umständen.

In den Jahren 1717. und 1718. hat der damalige Besitzer der Herrschaft und des Schlosses Bollweiler mittelst eines Kosten-Aufwandes von 5000. Livres den Umfang des alten Schloßgrabens viel breiter als vorher machen lassen, um rings um das Schloß sich einen schönen breiten Wasserablauf und zugleich einen Fischteich zu verschaffen. Doch ist zum Abflusse des Wassers an der östlichen Seite des Schlosses und des Grabens, der daselbe umgibt, nur eine zwey bis drey Schuhe breite Rinne unterhalten worden, die man leicht überschreiten können, die aber doch zum Abflusse des Wassers hinlänglich gewesen.

An statt dieser Rinne ist aber im Jahre 71 1728., und die Aussicht des Schlosses zu verschönern, ein Canal von 19. Schuhen in der Breite und 184. Ruthen in der Länge angelegt, und im Jahre 1729. gleich am Anfange dieses Canals ein Ablaßteich mit gehauenen Steinen erbauet worden, um das Gewässer aus dem Schloßgraben aufzunehmen, das hernach durch die unterhalb des Schlosses gelegenen Wiesen, die zur Herrschaft Bollweiler gehören, seinen Abfluß hat.

Nun begehrt der jetzt klagende Herr von 72 Michelet:

Daß vorgedachter Canal oder Ablaufgraben, wie er sich unten am Ablaßteiche befindet, in seinem würklichen Zustande verbleiben solle, und daß ihm, dem Kläger, um diesen Graben zu säubern und zu unterhalten, als wozu er erbötig sey, gestattet werde, über die Wiesen des Prinzen von Broglie in solchen Jahreszeiten, da kein Schaden davon zu besorgen, den Weg zu nehmen, um sowohl die Säuberung des Grabens als die etwa nöthigen Reparationen zu veranstalten.

In Ansehung dieses Klagepuncts hat zwar 73 soviel seine Richtigkeit, daß dem Wasser in dem das Schloß Bollweiler umgebenden Graben der Abzug nicht benommen noch behindert werden darf; so jedoch auch vom beklagten Theile nicht widersprochen wird.

Was aber den Ablaßteich und Canal be- 74 trifft, der ausserhalb des Schloßgrabens auf dem nach wie vor dem Prinzen von Broglie ei-

genthümlich bleibenden Grund und Boden nicht aus Nothwendigkeit oder zur wahren Bedürfniß des Schlosses Vollweiler sondern nur zum Vergnügen und zur Pracht angeleget worden; da gibt wiederum die Belehnung, die der Herr von Michelet vom Hochstifte Straßburg erhalten hat und erhalten können, so wenig, als in beiden vorigen Klagepuncten, demselben einigen Rechtsgrund, weil gedachte Belehnung auf nichts weiter, als auf des Schlosses eigenen Umfang binnen seinem Graben, keinesweges aber auf ein ausserhalb desselben gelegenes Stück Landes sich erstrecken kann.

75 Daneben ist auch sonst kein Rechtsgrund vorhanden, der den Herrn von Michelet berechtigen könnte, ausser dem Abflusse des Wassers aus dem Schloßgraben, sofern derselbe mit einer Rinne von 2. bis 3. Schuhen, wie es vom Jahre 1718. bis zum Jahre 1728. geschehen, bewirket werden kann, noch die Unterhaltung eines nicht zum Lehne gehörigen sondern auf einem davon unabhängigen Grund und Boden angelegten Ablaßteiches und Canals, bloß darum, weil die Aussicht des Schlosses dadurch verschönert wird, zu begehren, und deshalb die Wiesen des Prinzen von Broglie mit irgend einiger Dienstbarkeit zu beschweren; wie doch würklich das der Fall seyn würde, wenn dem Prinzen zugemuthet werden sollte, leiden zu müssen, daß auf seinem freyen Grunde und Boden ein überflüssig breiter Canal unterhalten, und zu dem Behuf fremden Arbeitern der Zugang und Aufenthalt auf seinen Wiesen gestattet würde, da bekannten Rechten nach niemand, wo ihm nicht eine besondere Dienstbarkeit zur Last fällt, verbunden ist auf dem Seinigen von irgend einem Dritten etwas zu leiden.

Es ergibt sich also auch in Ansehung dieses 76
Klagepuncts:

Daß der Herr von Michelet mit Recht nicht begehren könne, daß obbeschriebener Ablaßteich und Canal in dem Stande, wie er bisher gewesen, erhalten, noch also dem beklagten Prinzen weiter, als zum nothdürftigen Abflusse des Wassers aus dem Schloßgraben, irgend einige Dienstbarkeit auf seinen Wiesen aufgelegt werde.

* * *

Solchem allem zufolge gehet demnach auf 77
obige Hauptfrage unsere rechtliche Meynung dahin:

Daß die von dem Herrn von Michelet gegen des Prinzen von Broglie Durchlaucht angestellte Klage in allen ihren drey Gegenständen in Rechten nicht gegründet, sondern durch des Herrn Beklagten Gegenerklärungen und Einreden völlig gehoben sey.

Alles v. R. w.

CCCXXII. DEDVCTIO

für die

Stadt Höxter,

die derselben zugemuthete

gewaltsame Werbung

betreffend

zur Bestärkung des rechtlichen Bedenkens B. 3. Th. 1. S. 265. im Gegenberichte an das kaiserliche und Reichs-Cammergericht abgefasset im Januar 1778.

THEMATA GENERALIA.

I. A iure praesidii territoriali non valet consequentia ad delectum ciuium coactum.

II. Neque ex R. I. N. §. 180. hic deduci potest.

III. In ipsa ista sanctione imperii sermo tantum est de praesidiis munimentisque *necessariis;* sin secus, ne subsidia quidem pecuniaria hoc nomine peti possunt.

IV. Appellationi extraiudiciali omnino locus est a decreto poenali vi potestatis atque iurisdictionis dato, quod certe princeps non dedit tamquam pars et aduersarius.

ARGV.

Digitized by Google

ARGVMENTA SPECIALIA.

1. 2. Ius praeſidii territorialis haud denegatur principi; ſed haec tantum 1) ventilatur quaeſtio: *an princeps ciues vrbis ſibi ſubiectas delectui coacto ſubiicere poſſit?*

3-5. Argumenta, in libello appellationis deducta, plane non remouentur in litteris informatoriis, a regimine Corbeienſi in camera imperii exhibitis; ſunt tamen quae adhuc moneri merentur.

6-8. Prouocatur *A) ad R. I. N.* §. 180. Quodſi vero ſanctionem iſtam ad grauamina Huxariae applicare velis; primaria oritur quaeſtio, an ius, ſubditos, in primis vrbicos, ad militiam inuitos cogendi, ex iſta deduci queat?

9. At verba aeque ac hiſtoria huius receſſus imperii docent, ſtatibus non niſi ius collectandi ſubditos ad praeſidia et conſeruationem munimentorum *neceſſariorum*, per eum fuiſſe conceſſum.

10. Eoque de iure ſolum extendendo actum fuit a. 1670.

11. Principem in caſu quidem extraordinario inuitis etiam ſubditis militiam imperare poſſe, haud dubium eſt.

12. 13. At vero ius iſtud non tam ex diſpoſitione huius receſſus imperii, quam ex principiis iuris publici vniuerſalis, et vi iuris ſequelae principi competit; adeoque non niſi ad defendendam patriam, vt olim ius ſequelae ipſum, exerceri poteſt.

14. A iure autem collectas ad praeſidia neceſſaria exigendi a ſubditis, non valet conſequentia ad delectum eorum coactum,

15. 16. multo minus ciuium vrbicorum, a delectu ad militiam etiam prouincialem ex regula immunium.

17. Adeſt praeterea quaeſtio facti, num praeſidium Huxariae poſitum iuſte queat dici neceſſarium?

18. 19 Princeps ex eo quidem, quod ciuitas ad transitum Viſurgis prohibendum inſeruiat, neceſſitatem deducere ſtudet praeſidii.

20. 21. Licet vero olim fortaſſe obſeſſio huius loci cuiuſdam fuerit momenti; hodie tamen rem aliter ſe habere, notioris belli hiſtoria docuit.

22. Quod ſi vero Huxaria locus praeſidio dignus ſit; nulla tamen ex parte principis Corbeienſis adeſt ratio neceſſitatis, praeſidium ibi collocandi.

23. Qua ſtatus enim imperii non niſi ad eum militum numerum, qui per leges proconditione ipſi impoſitus eſt, parandum obligatur.

24. 25. Et quamuis ad numerum iſtum praeſtandum ciuitas pro rata omnino contribuere debeat; deficiente tamen tam imperii quam circuli concluſo, ceſſat etiam ciuitatis ratam ſuam praeſtandi obligatio.

26-28. Neque ceterum ad defendendam patriam praeſidio ibi opus eſt; quum ſub tutela tam legum imperii, quam auguſtae domus Brunsuico-Luneburgenſis ſecuritati terrae Corbeienſis iam ſatis proſpectum ſit.

29-31. Quod vero ad ſeruitutem praeſidii Auſtriaci in perpetuum recipiendi a principe abbate ſuſceptam attinet, valide quidem, ſi tantum de iure territoriali foederum et praeſidii quaeſtio eſſet, paciſci potuiſſet;

32-34. Quum vero pacta in praeindicium tertii vergere nequeant; nec obligatio ciuitatis, oneri, neque ex legibus imperii, neque ex iure publico vniuerſali debito, ſeſe ſubiiciendi, inde deduci; nec argumentum pro neceſſitate praeſidii ponendi ex eo deſumi poteſt.

35. 36. Neque porro ad cuſtodiam caſtri principis tenentur ſubditi, ſed illa ſumtibus dominorum fieri debet.

37. 38. Neque ex eo, quod iam dudum e copiis Monaſterienſibus praeſidium Huxariae collocatum ſuit, deduci poteſt neceſſitas praeſidii ibi habendi.

39. Ad haec numerus et conditiones, praeſidio Auſtriaco annexae, inter praeſidium olim ibi conſtitutum et nunc ibi poſitum, inſigne faciunt diſcrimen.

40. Nec ad ſupplendas olim copias Monaſterienſes vnquam delectui coacto ſubiecta fuit ciuitas.

41. Neque neceſſitatis eſſe iſtud praeſidium, vel ex eo, quod per ſpatium quoddam temporis nullum ibi fuerit poſitum, ſatis apparet.

42. Contenditur quidem, conſenſum ordinum prouincialium in conuentionem ſupra dictam adhibitum fuiſſe;

43. ſed neque in comitiis prouincialibus mentio de ea facta, nec ciuitati ſigillatim tale quidquam propoſitum fuit.

44. 45. Conſenſus autem, a ſingulis ordinibus extra comitia fortaſſe declaratus, neutiquam pro conſenſu ordinum haberi, adeoque nec ciuitati praeiudicare poteſt.

46. Quin ſi vel maxime etiam ciuitas in receptionem praeſidii expreſſe conſenſiſſet, obligatio tamen, delectui coacto ſeſe ſubiiciendi, haud inde neſceretur.

47-50. Ordo quidem equeſtris, ſiſtendo patrimoniales ſuos delectui, obligationem, et in futurum eos ſiſtendi, agnouiſſe videtur; ciuitas autem ad onus, haud a ſe ſuſceptum, neutiquam ex eo tenetur ſuſcipiendum, maxime quum ciuium melior ſit conditio ac ruſticorum, domino patrimoniali ſubiectorum.

51-53. Quare et ciuitati, licet ordo equeſtris conquiſitionem patrimonialium huc vsque permiſerit, ciuium tamen delectus per ſeptem, a conuentione inita, annos haud fuit mandatus; ideoque quum in poſſeſſione vel quaſi immunitatis ea ſit; in illa ne vi iniuſta turbetur, ſummo iure petere poteſt.

54. Porro B) nec pactum, inter principem abbatem et ciuitatem anno 1624. initum, quidquam continet, ex quo ius illud principis colligi poſſit.

55. A condonatione enim ſeditionis, a ciuitate olim motae, ad ius ciues inuitos ad militiam cogendi, haud valet argumentum.

56-58. Nec animi, nouis rebus ſtudentis, ciuitas inde argui poteſt; quandoquidem hodie, quum dominis territorialibus vi capitul. art. 15. §. 8. propriis vltibus vicinorumque ſtatuum auxilio liceat ſubditos in obſequio continere, ab vrbe mediata tale quid ne meruendum quidem, adeoque nec praeſidio ad motus eiusmodi reprimendos opus eſt;

59. in primis quum ciues, qui nunc ciuitatem incolunt, culpae prorſus expertes ſint.

60-62. Pactum ſupra dictum legem quidem fundamentalem inter principem ac ciuitatem efficere, non eſt dubium. At vero ciuitatem nullo prorſus iure frui, niſi expreſſe in eo nominato, iuſte contendi nequit; niſi forſan iura, in priuilegio quae fundata eſſe debent, intellexeris.

63. Neutiquam autem de iis hic agitur, ſed diſceptatur potius de certis ſuperioritatis territorialis limitibus, in iure communi omnino fundatis.

64. 65. Quin immo contra ipſius pacti intentionem eſt delectus iſte ciuium nuperrime attentatus: quo enim quid malus iniungi poſſet malum ciuitati, cuius ſalutem promouere voluit pacifcens princeps?

66. 67. Pactum quidem concedit principi omnia, quae ſuperioritati territoriali inſunt, iura. Nefas autem eſt ea eo vsque extendere, vt princeps ciues in commodum exteri inuitos ad militiam cogere poſſit.

68. 69. Nominatim in eo iuris praeſidii ac hoſpitationes ordinandi, fit mentio; neutiquam vero iuris, delectum in iſta ciuitate coactum inſtituendi.

70. Enimuero inter iura, ſtatui ipſo iure competentia, tale quidquam referre, vt ſolum ad implendum foedus, ex mero arbitrio cum exiero initum, aliubus inuitis militiam imperare poſſit princeps, inauditum eſt.

71-73. Nec deſunt iura, prae aliis ſubditis ciuitati Huxariae praecipua; inter alia enim, prae ruſticis ex conſtitutione imperii Germanici cum aliis vrbibus ipſi communia, id quoque praeſertim referri meretur, quod ne militia quidem prouincialis ex ea deligi ſoleat.

74. Contra, quum reliqui ordines prouinciales obligationi, patrimoniales ſuos ad militiam Auſtriacam ſiſtendi, ſponte ſe ſubiecerint, nec iis fit iniuria.

75. Ciuitas vero, quae prorſus non conſenſit in ciuium ſuorum conquiſitionem, nec iure ad iſtam cogi poteſt.

76. Ex receptione autem praeſidii Auſtriaci, et obligatione, ei annexa, ciuitas C) nullum prorſus adipiſcitur commodum.

77-79. Si vel maxime enim multi in ea commorentur iuuenes otioſi ac deperditi, quos ad arma ſumenda praemiis allicere, aut ad meliorem vitam redigere, princeps neutiquam prohibetur; ex eo tamen, quod ciuitas coronam ciuium, militiae aptorum, delectui ſiſtat coacto, nullam certe percipiet vtilitatem.

80. 81. Stipendia praeſidio ibi poſito ex aerario quidem Auſtriaco praeſtantur; ſed nec ad alendos tot milites ſubditis incumberet contribuendi obligatio.

82. Nihilominus tamen ciuitas ex hoſpitationibus, hisce coplis praeſtandis, plus iuſto habet oneris.

83-85. Numerus enim praeſidii Auſtriaci non ſolum longe egreditur numerum praeſidii Monaſteenſis; ſed et id, quod his, qui copiis praeſunt, ex aerario ciuitatis loco hoſpitii et dimenſi militaris ſoluendum eſt, modum excedit priſtinum.

86. Quin immo et vxoribus militum hoſpitium vel dimenſum militare praeſtandum eſt; omne plane certe nouum.

87. Breuibus, ſumtus in praeſidium nunc ibi poſitum, quotannis faciendi, ad 352. thaleros exſuperant ſumtus praeſidii olim ibi conſtituti annuos.

88-90. Quum vero ſubditis inuitis nous qualitercumque obtrudere onera, legibus imperii, in primis declarationi caeſareae de a. 1671. plane aduerſum ſit; non ſperare ſolum poteſt ciuitas fore, vt ab omni ciuium conquiſitione plane liberetur, ſed iuſtiſſime etiam petit mandatum S. C. de non grauando oneribus inſolitis.

91. Grauamen II) circa hanc praecipue verſatur quaeſtionem, an appellatio extraiudicialis, a ciuitate interpoſita, iure reiici potuerit?

92. 93. Allegatur quidem in ſolle, in puncto iuris ſequelae haud valere appellationem; ſed leges, quae id ſtatuerint, nominari non potuerunt.

94. Contenditur modo A) ex qualitate mandati, grauamen illud ciuitati inferentis, appellationi non eſſe locum;

95. quum enim princeps tamquam pars et aduerſarius id dederit, nec valere vi R. I. de a. 1594. §. 95. appellationem ciuitatis extraiudicialem.

96. 97. Enimuero aduerſarium nominare principem ciuitas non audet; appellationem autem a ſe interpoſitam omnino receſſui allegato conuenire, iure contendit.

98. 99. Creditor, ſtatum imperii ex debito quodam conuenire volens, ſi cauſa ad mandatum haud qualificata eſt, ne primum inſtantiam negligat, caue: quidem receſſus iſte;

100. quod ſi vero ſtatus, denegata via iuris, vi poteſtatis atque iuriſdictionis ſubditis qualecumque intulerit grauamen, appellationem omnino tunc admitti, diſcrte in eo conſtitutum eſt.

101. 102. Idem autem hic agitur, quum mandatum de deſignandis ciuibus, militiae aptis, iisque delectui coacto ſubiiciendis, vi ſuperioritatis territorialis, ſeu quod idem eſt, vi poteſtatis atque iuriſdictionis datum ſit.

103-105. Ceterum B) capitulatio caeſarea art. 19. §. 6. 7. certe non verat in puncto iuris ſequelae appellationem extraiudicialem; quum tantum, ne ad nudam ſubditorum inſtantiam mandata in tali cauſa decernantur, cauent.

106. Quo minus autem facta grauaminum demonſtratione, praeuiaque principis informatione, mandata vel protectoria poſſint decerni, prorſus haud impedit capitulatio.

107. Vtrum vero per modum appellationis extraiudicialis, an per imploratiouem de decernendo mandato, ciuitas grauamina ſibi illata e medio ſtuduerit tolli, reapſe perinde eſt.

108. Nec denique C) cauſa, de qua hic agitur, pertinet ad notionem austraegalem.

109. Facto enim nullo iure iuſtificabili hic obuenlente, cauſa ad appellationem extraiudicialem aut ad mandatum ſine clauſula omnino qualificata eſt, quare et iure ceſſant austraegae.

110. Praeterea quum austraegae ſumtibus principis conſtituendi eſſent, princeps vtrum ſerio ad eos prouocauerit, non immerito dubitatur.

111. Quum proinde informatio principis haud elidat grauamina a ciuitate propoſita, ſummo iure ciuitas priores repetit preces.

Unter-

Digitized by Google

Unterthänigster Gegenbericht

Anwalds als Syndici Bürgermeister und Raths, wie auch der Dechanten von den Gilden und der Gemeinheits-Vorsprache der Stadt Höxter, Appellanten

an einem

entgegen

Seine hochfürstliche Gnaden, den Herrn Abt Theodor Fürsten zu Corvey, Appellaten am andern Theil,

mit Beylage sub Num. 3. appellationis.

Hochgebohrner Reichsgraf,

Römisch kaiserlicher Majestät Cammerrichter,

Gnädigster Graf und Herr.

1 Der ganze Bericht, den in aussen bemerkter Sache Namens Sr. hochfürstlichen Gnaden von Corvey Dero nachgesetzte Regierung unterm 4. Sept. 1777. abgestattet hat, ist so abgefasset, als ob Anwalds Principalen in ihrer von den fürstlichen Verfügungen vom 12. und 31. May 1777. erhobenen Appellation nicht sowohl die eigentlich nur in Frage stehende gewaltsame Werbung, als vielmehr das landesherrliche Besatzungsrecht zu bestreiten gemeynt wären.

2 Gleichwohl ist weder in gedachten Verfügungen, noch in diesseitigen Appellationsbeschwerden vom Besatzungsrechte im mindesten die Rede. Sondern es gilt in beiden, was zuförderst die

Erste Hauptbeschwerde

anbetrifft, nur um die Frage:

ob der Stadt Höxter zugemuthet werden könne, ihre junge Mannschaft wider ihren Willen zur Auswahl zu Kriegsdiensten zu stellen?

3 Auf alle Gründe, welche zu Verneinung dieser Frage in diesseitigem Appellationslibelle aufgestellt worden, hat man in dem gegentheiligen Berichte nicht ein Wort zu erwiedern gewußt; wie es freylich unmöglich war, so klaren Rechtsgründen etwas mit Grunde entgegen zu setzen.

4 Wenn also Anwald den übrigen zur Sache in der That nicht gehörigen Inhalt des Berichtes ganz unberührt lassen wollte; so würde selbiger doch nicht den mindesten Eindruck machen können, um die Erkennung der gebetenen Appellationsprocesse über so klar gegründete Beschwerden zurückzuhalten.

5 Nur das kann noch von einigem Nutzen seyn, auf Veranlassung dieses Berichts noch ein und andere Geschichtsumstände in etwas helleres Licht zu setzen, und selbst da, wo der Verfasser des Berichts nur querfeldein auf versteckte Art widrige Eindrücke zu machen sucht, vielmehr zu zeigen, wie sehr das alles selbst die diesseitige Beschwerde in der That nur noch zu bestärken diene.

* * *

Der Bericht beziehet sich 1) hauptsächlich auf 6
die bekannte Stelle des jüngsten R. A. §. 180.,
wo es heißt:

„Sonderlich aber sollen jedes Churfür-
„sten und Standes Landsassen, Unterthanen
„und Bürger, zu Besetzung und Erhaltung
„der einem oder andern Reichsstande zuge-
„hörigen nöthigen Festungen, Plätze und
„Garnisonen ihren Landesfürsten, Herrschaf-
„ten und Oberen mit hülflichem Beytrage
„gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig
„seyn".

Wenn von dieser reichsgesetzlichen Vorschrift 7
in Anwendung auf gegenwärtigen Fall Gebrauch gemacht werden sollte; so würde es auf zwey Fragen ankommen:

Einmal in facto: ob Höxter unter die Zahl der hier angedeuteten nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen gehöre?

Und dann in puncto iuris: Ob unter sol- 8
cher Voraussetzung dieses Reichsgesetz einen Reichsstand zur gewaltsamen Werbung seiner Unterthanen, insonderheit in Städten, berechtige?

* * *

Um A) vom puncto iuris den Anfang zu 9
machen, so ergibt nicht nur der klare Anblick dieser Worte des jüngsten Reichsabschiedes, daß darin nichts von gewaltsamer Werbung gesagt wird; sondern wenn man der ganzen Geschichte dieses Reichsgesetzes bis auf ihre erste Quellen nachgehet, wie sich dazu in

Mosers Nebenstunden Th. 5. S. 727. u. f. der völlige Stoff findet; so ist weder bey der ersten Veranlassung dieser reichsgesetzlichen Verfügung, noch bey den darüber gepflogenen Handlungen jemals etwas anderes in Frage gekommen, als nur dieses, daß zu den Kosten, welche die Anwerbung und Unterhaltung einer Besatzung erfordere, die Unterthanen ihren hülflichen Beytrag an Gelde zu leisten sich nicht entziehen sollten.

So gar bey den nachherigen bekannten wei- 10
teren Verhandlungen über die im Jahr 1670. von einigen Reichsständen begehrte Extension

dieses §. 180. des jüngsten Reichsabschiedes ist nur von solchen Geldbeyträgen, nie von gewaltsamer Werbung die Rede gewesen.

11 Das schließt nun zwar, wie schon in diesseitigem Libelle bemerkt worden, keinesweges aus, daß in wahren Nothfällen einer durch feindlichen Ueberfall gedrungenen Landesfolge nicht gewaltsame Werbungen statt finden könn-
12 ten. Aber davon ist doch allemal in der hier angeführten Stelle des jüngsten Reichsabschiedes die Rede nicht; sondern das fließt aus dem sowohl im allgemeinen Staatsrechte als in der besonderen Teutschen Verfassung gegründeten
13 Rechte der Landesfolge, die aber nur im Fall einer wahren Landesvertheidigung gegen würklichen Angriff, keinesweges hingegen mitten im Frieden, zu einer Zeit, da, wie bernalen, von keiner Seite ein Feind zu besorgen ist, und am wenigsten zum Nachtheile einer Stadt und deren bürgerlicher Nahrung statt finden kann.

14 Kurz der **hülfliche Beytrag** zu nöthigen Festungen, Plätzen und Garnisonen, den der jüngste Reichsabschied §. 180. den Unterthanen eines jeden Reichsstandes zur Pflicht macht, berechtiget doch keinen Reichsstand zur
15 gewaltsamen Werbung; geschweige daß er so gar Städten, die ordentlicher Weise nicht einmal zur Stellung der Landmiliz gehalten sind, die Verbindlichkeit auflegen sollte, ihre junge Mannschaft wider Willen zur Auswahl zu Kriegsdiensten zu stellen.

16 Gedachte Stelle des jüngsten R. A. wird also hier ohne allen Grund angezogen, und vermag im mindesten nicht die hier in Frage stehende Beschwerde, da nicht von Geldbeyträgen, sondern von gewaltsamer Werbung die Rede ist, zu entkräften.

* * *

17 Gesetzt aber, daß auch nur von einem hülflichen Beytrage an Gelde die Rede wäre, oder daß es auch sonst quoad thesin iuris keinen Anstand hätte, von dieser Stelle des jüngsten Reichsabschiedes hier Gebrauch zu machen; so würde doch B) in facto ein eben so großer Anstand eintreten, die Stadt Höxter in die Anzahl solcher **nöthigen** Festungen, Plätze und Garnisonen mit zu rechnen, von welchen der jüngste Reichsabschied spricht.

18 Denn obgleich nach den Umständen des gegenwärtigen Falles nicht sowohl dieſſeits die Unnothwendigkeit, als vielmehr jenseits die Nothwendigkeit der in Frage stehenden Besatzung dargethan werden müßte; so ist doch nichts leichter, als alles dasjenige, was in solcher Absicht in dem gegentheiligen Berichte angeführet oder auch nur von weitem angedeutet wird, in der größten Blöße darzustellen.

19 Der Bericht sucht 1) die Stadt Höxter aus dem Grunde, weil sie den Paß über die Weser zu behaupten diene, als einen wichtigen Besatzungswürdigen Platz vorzustellen. Aus diesem Gesichtspuncte könnte es wohl gar als ein Verdienst um das ganze Reich angerechnet werden, allenfalls einen Reichsfeind von tieferem Eindringen in das Innere des Teutschen Reichs zurückzuhalten. (Denn an Deckung der Gränze des Reichs würde man doch, da die Weser von beiden Seiten lauter selbst zum Reiche gehörige Länder durchströhmet, hier nicht denken dürfen.)

Noch vor und in den Zeiten des dreyssig- 20
jährigen Krieges, da das Festungswesen noch nicht auf den heutigen Fuß gekommen, und da Höxter mit einer Brücke über die Weser versehen war, mochte allerdings dieser Posten zu Zeiten von einigem Belange seyn.

Allein die Geschichte des letztern siebenjäh- 21
rigen Krieges hat schon gezeiget, daß wohl Hameln oder Minden, aber niemals Höxter in einige Betrachtung gekommen ist, wenn es Kriegsheeren darum zu thun war, den Paß über die Weser zu behaupten. Wenn auch eine noch so starke Besatzung in Höxter gewesen wäre; würde sie doch schwerlich nur etwas erhebliches dazu beygetragen haben, um der Französischen Armee den Uebergang über die Weser streitig zu machen.

Doch dem sey, wie ihm wolle. Wenn Höx- 22
ter auch noch ein so wichtiger Platz an der Weser wäre; was sollte dann den gnädigsten Landesfürsten dieser Stadt in die Nothwendigkeit setzen, darin eine Garnison zu unterhalten, und dazu so gar die arme Stadt mit gewaltsamer Werbung zu beschweren?

Als Mitglied des Reichs thut Corvey sei- 23
ner Obliegenheit ein völliges Gnüge, wenn es im Fall eines Reichsschlusses, daß jeder Reichsstand sein Contingent stellen solle, das seinige auf den Fuß von 2. Mann zu Roß und 9. Mann zu Fuß stellet. Und auf solchen Fall würde 24
allerdings auch die Stadt Höxter, so schwer es ihr auch fallen möchte, ihre Verpflichtung zum verhältnißmäßigen Beytrage dazu nicht verkennen dürfen.

Aber mitten im Frieden, und da weder 25
Reichs- noch Kreisschluß die Stellung des Contingents erfordert, weiß die Stadt Höxter von keiner Schuldigkeit irgend einiges Beytrages, die ihr in solcher Absicht aufgelegt werden könnte.

Ein anderer Fall würde es seyn, wenn 26
die Nothwendigkeit der eignen Landesvertheidigung eine Besatzung erforderte. Allein wo wird sich das fürstliche Stift Corvey jemals in dem Falle finden, auf Vertheidigung seines Landes wider einen feindlichen Angriff bedacht seyn zu dürfen? Unter dem Schutze der Reichsgesetze 27
gibt die ganze Teutsche Reichs- und Kreisverfassung dafür Sicherheit gnug; wie unglücklich wären

wären sonst alle mindermächtige Stände, wenn
sie erst in einer beständig zu unterhaltenden Be-
28 satzung ihre Sicherheit suchen sollten? Wie viel
weniger hat das Stift Corvey dergleichen Be-
sorgnisse nöthig, da es sich noch eines besondern
Schutzes vom durchlauchtigsten Hause Braun-
schweig-Lüneburg zu erfreuen hat?

29 Hat nun nichts desto weniger der Fürst Abt
Philipp hochseligen Gedächtnisses gut gefunden,
eine Convention, wie in dem Berichte gemeldet
wird, "mit dem kaiserlich königlichen allerhöch-
„sten Hofe dahin zu schliessen, daß derselbe sich
„anheischig gemacht, für beständig eine
„Compagnie kaiserlich königlicher Truppen zu
„172. Mann in der Stadt Hörter in eigner
„Montur und Sold zu unterhalten, und von
„diesen die Stadtthore sowohl besetzen als die
„fürstliche Schloßwacht in Corvey bestreiten zu
30 „lassen;" so muß sich die Stadt Hörter aller-
dings wohl zu bescheiden wissen, daß sie in so
fern, als es hier bloß auf das landesherrliche
Recht, Bündnisse zu schließen, und die Stadt
mit Besatzung zu belegen, ankömmt, dabey an
31 sich nichts zu erinnern haben kann, mithin bil-
lig in tiefster Unterthänigkeit dahin gestellt seyn
läßt, ob es zum wahren Besten des fürstlichen
Stiftes und Landes wohl gethan seyn möge,
sich für beständig in eine solche seruitutem
iuris publici mit einem dritten mächtigen Reichs-
stande einzulassen.

32 Wie aber doch in der Welt kein Vertrag als
mit Vorbehalt der Gerechtsame eines jeden Drit-
ten gilt, und einem solchen Dritten in dergleis
chen Fällen nie verwehret oder verarget werden
kann, zur Verwahrung und Vertheidigung sei-
ner dabey obwaltenden Gerechtsamen im Wege
33 Rechtes seine Nothdurft zu beobachten; so
glaubt Anwald ohne Anstand doch soviel mit
aller Freymüthigkeit in Erinnerung bringen zu
dürfen, daß obgedachte ohne Zuthun der Stadt
Hörter geschlossene Convention derselben keine
Last aufbürden könne, zu deren Uebernehmung
nach Vorschrift der Reichsgesetze oder nach all-
gemeinen Grundsätzen der Rechte sie nicht wi-
der ihren Willen und zu ihrem Nachtheile ge-
nöthiget werden kann.

34 Mehrgedachte Convention macht es also
noch nicht aus, daß Hörter deswegen unter die
Zahl der nöthigen Festungen, Plätze und Gar-
nisonen gerechnet werden könnte, wozu die
Stadt nach Vorschrift des jüngsten Reichsab-
schiedes hülflichen Beytrag zu leisten schuldig
wäre; geschweige gar, daß ihr deswegen ei-
ne gewaltsame Werbung zugemuthet werden
könnte.

* * *

35 Der Bericht läßt zwar 2) an mehr als ei-
ner Stelle einfließen, daß mit dieser Besatzung
auch die fürstliche Schloßwacht bestritten würde.

36 Aber was diesen Punct betrifft, darf Anwald
nur den berühmten

GAIL *de arreſtis* cap. 10. num. 6. p. 254.
für sich reden lassen; wo er schreibt: Ad custo-
diam caſtrorum ſubditi non tenentur, ſed illa
ſumtibus dominorum pacis et belli tempore fie-
ri debet.

Damit wird sich also die der Stadt Hörter
zugemuthete gewaltsame Werbung eben so wenig
rechtfertigen lassen, als 3) mit der ebenfalls im 37
Berichte hin und wieder angebrachten Bezie-
hung auf ein Herkommen oder auf einen so ge-
nannten Besitzstand, da seit hundert Jahren
vermöge einer besonderen Verein mit dem Hoch-
stifte Münster immer fürstlich Münsterische Be-
satzung zu Hörter gewesen, bis erst im Jahre
1770. diese Verbindung aufgehoben, und die
Münsterische Besatzung von Hörter abgeführet
worden.

Wenn auch hundert und mehr Jahre an 38
einem Orte Besatzung gelegen, ohne daß darü-
ber Beschwerden entstanden sind; so wird dar-
aus noch niemand die Folge ziehen dürfen, daß
deswegen das eines von solchen nöthigen Fe-
stungen, Plätzen und Garnisonen sey, wie sie
der jüngste Reichsabschied verstanden hat.

Aber auch überdies welch ein Unterschied 39
unter einer Besatzung von 60. bis 70. Mann,
wie die Münsterische gewesen, und der jetzigen,
die der Bericht selbst auf 172. Mann angibt!
Welch ein Unterschied unter jener, welcher das
fürstliche Stift Corvey doch wieder los werden
können, und dieser, die es nach Angabe des
Berichts für beständig übernommen hat!
Welch ein Unterschied endlich in der besage eben
des Berichts zugleich übernommenen lästigen
Bedingung: "zu dieser Compagnie auf eine
„sechsjährige Capitulation nach einem jedesma-
„ligen Verlaufe dieser Frist 138. Mann von
„des Stifts Corvey eignen Landeskindern zu
„stellen!" Und was das meiste ist, was doch 40
hier ganz eigentlich nur in Frage stehet, wo hat
dann jemals die Stadt Hörter in vorigen Zeiten
zu Ergänzung der Münsterischen Besatzung
sich eine gewaltsame Werbung gefallen lassen
müssen?

Doch was auch nur die Nothwendigkeit der 41
Besatzung anbetrifft, so ist selbst nach dem im
Jahre 1770. erfolgten Abzuge der Münsteri-
schen Soldaten noch eine geraume Zeit hinge-
gangen, ehe zu Ende Mays 1771. die Oester-
reichische Compagnie zu Hörter eingerückt ist.
In dieser ganzen Zeit hat der Magistrat daselbst
sowohl die Hauptwache, als die fünf Thore der
Stadt mit Bürgern besetzen lassen, wie seit dem
weiter hätte geschehen können und geschehen seyn
würde, ohne daß weder das Reich, noch das
fürstlich Corveyische Land den Abgang einer nö-
thigen Besatzung zu verspühren gehabt haben
würde.

* * *

Aber wird nicht ferner 4) in Betrachtung 42
kommen, wie der Bericht versichert, daß selbst

das

das Land seine Einwilligung in obgedachte Convention gegeben habe? Und wird nicht alsdann nach dem bekannten Rechtssatze: quod ab initio fuit voluntatis, posthaec fit necessitatis, auch hier behauptet werden können, daß, wenn die Besatzung auch an und für sich nicht nöthig gewesen wäre, doch von nun an deren Nothwendigkeit nicht mehr bezweifelt werden dürfe?

43 Hier ist a) in facto gewiß, daß auf Landtagen, wie solche besage der Anlage sub Num. 3. (*) mit Zuziehung der Stadt Höxter ausgeschrieben worden, nie von obiger Convention etwas in Vortrag gekommen, folglich auch keine landschaftliche Einwilligung oder Genehmigung deshalb jemals geschehen ist, wie sonst in den Landtagsprotocollen, die doch keinen Buchstaben davon enthalten, bemerkt seyn müßte.

(*) Diese Anlage war folgenden Inhalts:

„Von Gottes Gnaden, Theodor, Abt des kaiserlichen freyen Stifts Corvey, des heiligen Römischen Reichs Fürst ꝛc.

Ehrsame, Wohlweise und Vorsichtige
Liebe Getreue!

Wir geben Euch hiermit in Gnaden zu vernehmen, daß Wir den 15ten dieses Monaths zum Landtage auserschen haben, in der Absicht, damit die lieben und getreuen Landstände alsdann bey ihrer Zusammenkunft mit treu und patriotischem Eifer das gemeine Landes-Beste in Deliberation ziehen, und solche Schlüsse abfassen können, welche auf die Beherzig- und Beförderung der Wohlfahrt der gesammten Unterthanen, fort anderer vorfindlichen nöthigen und ersprießlichen Sachen gerichtet sind, und solches wirksam machen; Daher befehlen Wir Euch hiermit, daß ihr durch eure Deputirte auf obbenannten Tag des Morgens um 9. Uhr in Unserer fürstl. Canzley zu Höxter erscheinet, die Propositionen Unserer dahin kommenden Commissarien vernehmet, mithin darauf mit den anderen Ständen ein gewisses schliessen helfet. Dessen Wir uns versehen, und Euch übrigens mit Gnaden wohl beygethan verbleiben. Gegeben auf unserer Residenz Corvey den 5. Dec. 1777.

Theodor.

Den Ehrsamen, Wohlweisen und Vorsichtigen, Unsern lieben getreuen Bürgermeistern und Rath Unserer Municipal-Stadt Höxter."

44 Sollten also auch, wie der Bericht zu erkennen gibt, die drey Herren von Adel, welche nebst der Stadt Höxter die Corveyischen Landstände ausmachen, dieser Convention halber begrüßet worden seyn, und sich so geäußert haben, daß sie dabey nichts zu erinnern hätten; so ist doch von allem dem weder auf dem Landstage etwas vorgekommen, noch auch sonst der Stadt Höxter ein Antrag geschehen.

45 Mithin kann das, was jene Herren allenfalls etwa für sich bewilliget haben, der Stadt Höxter so wenig zum Nachtheil gereichen, als überhaupt das für eine landschaftliche Bewilligung gelten kann, was gar auf keinem Landtage in Vortrag gebracht, noch überhaupt landschaftlich verhandelt worden ist, wenn gleich diejenigen, deren einzelne Einwilligung angegeben wird, sonst in landschaftlichen Berathschlagungen drey Viertheile von Stimmen ausmachen.

Demnächst würde b), wenn auch bey der 46
Besatzung nichts zu erinnern gewesen wäre, doch noch keine Folge gewesen seyn, daß deswegen auch die Stadt Höxter sich eine gewaltsame Werbung zur Recrutirung der Besatzung gefallen lassen müßte.

Es ergibt sich vielmehr aus dem, was der 47
Bericht selbst anführet, daß bisher nur jene drey adeliche Landstände, die nach der Angabe des Berichts bey der Convention nichts zu erinnern gehabt, "die ihnen vogteylich zugehörigen Unterthanen zur Soldaten-Auswahl unweigerlich „gestellet, und mittelst eben dieser unwiderspre„chenen Stellung der dienstauglichen Mann„schaft die mit dem kaiserlich königlichen Hofe „getroffene Convention seit sieben Jahren werk„thätig anerkannt haben."

Was aber auf solche Art die drey Herren 48
von Adel bisher gethan haben, und, sofern sie sich in einer einmal übernommenen Verbindlichkeit finden, ferner thun mögen; das kann der Stadt Höxter allenfalls gleichgültig seyn. Nur ihr darf man deswegen doch nicht zumu- 49
then, auch ihres Ortes sich unter eine Last zu bequemen, die sie nicht übernommen hat, und von deren Verbindlichkeit sie so weit entfernt ist, als überhaupt Bürger in Städten weit entfernt 50
sind, alles das eingehen zu müssen, was vogteylich adeliche Unterthanen oder Bauern, die ihren Gutsherren unterworfen sind, sich oft nach deren Willkühr gefallen lassen müssen.

Selbst aus dieser Stelle des Berichts er- 51
hellet c), daß nun schon über sieben Jahre hindurch nur obgedachte drey Herren von Adel ihre Unterthanen zur Soldaten-Auswahl in Gefolg der Convention gestellt haben.

Der Stadt Höxter ist dergleichen bis auf 52
die gegenwärtig in Frage stehenden Verfügungen nicht einmal zugemuthet, vielweniger von derselben befolget worden. In Ansehung ihrer 53
würde es also eine offenbare Neuerung seyn. Wenn folglich Herkommen oder Besitzstand einige Rücksicht verdienet, so können Anwalds Principalen mit ganz anderem Grunde, als Appellatische Regierung, sich darauf beziehen, und die zuversichtlichste Hoffnung schöpfen, daß es ihr in dem bey diesem höchstpreislichen Reichsgerichte eingeschlagenen Wege Rechtes nicht entstehen werde, gegen alle gewaltthätige und an sich so widerrechtliche Neuerungen in dem von der Gegenseite selbst anerkannten bisherigen Besitzstande der vollkommensten Freyheit von aller gewaltsamen Werbung geschützt zu werden.

* * *

Der Bericht führt zwar II) nebst dem jüng- 54
sten R. A. §. 180. noch "sehr weitschichtige Ar„chival-

„chival-Acten von den Jahren 1500., 1591., „1602-1608., 1610., 1612-1614., 1616., „1649., 1651., 1657-1659., 1670-1674.“ an, um Anwalds Principalen als “pflichtwidri„ge Rebellen, die sich wider ihren Landesfür„sten aufgelehnet, und in welchen dieser gehäs„sige Geist annoch beständig aufkeime,“ abzuschildern; und er füllet hernach etliche Bogen mit dem wörtlich eingerückten Eingange des so genannten Begnadigungs-Recesses vom 17. März 1674., ohne daß im mindesten abzusehen ist, was derselbe zur gegenwärtigen Sache thun soll.

55 Man darf aber 1) jedermann darüber urtheilen lassen, was das für eine Folge sey: Vor hundert und mehr Jahren sind die Bürger einer Stadt einer Empörung beschuldiget, jedoch wieder zu Gnaden angenommen worden. Folglich sollen sie sich jetzt eine gewaltsame Werbung gefallen lassen.

56 Wer nur mit einiger Billigkeit denket, wird schon den Vorwurf ungemein hart finden, eine Stadt, die sich ihrer Unterthanen-Pflicht in tiefster Ehrfurcht bescheidet, und nur durch höchste Noth gedrungen ihre Gerechtsame im Wege Rechtes zu vertheidigen sucht, wegen Dinge, die sich vor mehr als hundert Jahren zugetragen haben, noch jetzt eines beständig aufkeimenden Empörungsgeistes zu beschuldigen.

57 Doch wenn es 2) vielleicht die Meynung haben soll, dadurch noch einen Grund mehr zu der vorhin behaupteten Nothwendigkeit der Besatzung glauben zu machen; so haben sich seit den hundert und mehr Jahren, wovon jene weitschichtige Archivalacten angezogen werden, die Zeiten und Umstände so geändert, daß ein Empörungsgeist einer Bürgerschaft für keinen
58 Reichsstand so leicht mehr zu fürchten seyn wird, und daß die Freyheit, welche die kaiserliche Wahlcapitulation Art. 15. §. 8. den Reichsständen gewähret, “sich bey ihren hergebrachten „und habenden landesfürstlichen iuribus selbst „und mit Assistenz der benachbarten Stände wi„der ihre Unterthanen zu manuteniren,“ auf alle Fälle hinreichend seyn würde, ohne darum für beständig in eine dem Lande so lästige Con-
59 vention sich einlassen zu dürfen. Und mit welchem Rechtsbestande sollte dann doch eine solche Stadt ohne ihr Verschulden auf einmal in die Verbindlichkeit einer gewaltsamen Werbung gesetzt werden!

60 Was aber ferner 3) den Begnadigungs-Receß anbetrifft, so kann derselbe nebst dem eigentlich dazu gehörigen Gegenrecesse vom 9. Apr. 1674. allerdings als ein vertragsmäßiges pragmatisches Grundgesetz zwischen dem fürstlichen Stifte und der Stadt Hörter angesehen
61 werden. Der gegentheilige Bericht wird aber doch schwerlich Beyfall finden, wenn er behaupten will, daß die Stadt ganz und gar keines Rechtes, als was namentlich in diesem Recesse ausgedrückt sey, sich zu erfreuen haben dürfe. — Wohl zu verstehen, daß hier von keiner beson- 62
deren Begnadigung, die erst ein eignes landesherrliches Privilegium erfordert, die Frage ist; sondern von gewissen Gränzen der landesherrli- 63
chen Gewalt, die theils auf sicheren Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts beruhen, theils in der besondern Teutschen Reichsverfassung ihren noch ungezweifeltern Grund haben, und keinem Regenten in der Welt, viel weniger einem Teutschen Reichsstande gestatten, ohne allen Nothfall seine Unterthanen auf gewaltsame Art zu Kriegsdiensten zu nöthigen, und vollends einer Stadt zuzumuthen, ihre Bürgersöhne zur gewaltsamen Ausnahme zu fremden Kriegsdiensten zu stellen.

Selbst der im Berichte eingerückte Eingang 64
des Begnadigungs-Recesses bezeuget wörtlich die fürstliche Absicht:

der Stadt “**gemeine Wohlfahrt**, „Beruhigung und friedliche Beywohnung „wieder einzuführen und zu befestigen.“

Mit der gemeinen Wohlfahrt der Stadt 65
Hörter würde es inzwischen übel aussehen, wenn ihre Bürger zum Dienste einer auswärtigen Kriegsmacht auf beständig einer gewaltsamen Werbung ausgesetzt seyn sollten.

Auch der Inhalt des Begnadigungs-Recesses 66
eignet zwar dem Landesfürsten alle Gerechtigkeiten und Herrlichkeiten, und was einigergestalt zur landesfürstlichen Obrigkeit, auch hoher und niederer Botmäßigkeit gehörig ist, zu. Aber wo ist es je erhöret, eine landesfürstliche 67
Obrigkeit dahin auszudehnen, daß sich Unterthanen, und zumal Bürger einer Stadt, mitten im Frieden einer gewaltsamen Werbung zu fremden Kriegsdiensten zu unterwerfen schuldig seyn sollten?

In denen Stellen, wo zunächst Gelegenheit 68
gewesen wäre, diesen Punct zu berühren, wird zwar von Einquartierung und Besatzungsrecht gesprochen. Aber von gewaltsamer Werbung 69
wird so wenig etwas gedacht, als es jemanden einfallen wird, solches unter dem allgemeinen Ausdruck der von landesfürstlicher Obrigkeit dependirenden iurium zu verstehen, insonderheit 70
in der Maaße, daß ohne alle Nothwendigkeit einer eintretenden Landesvertheidigung und dazu erforderlicher Landesfolge mitten im Frieden nur zur Erfüllung einer mit einer dritten Macht geschlossenen Convention die Bürger einer Stadt mit Gewalt zu Kriegsdiensten sollten gezwungen werden können.

Daß 4) die Stadt Hörter ausser den im 71
Begnadigungs-Recesse enthaltenen Puncten vor den übrigen fürstlich Corveyischen Unterthanen sich keines Vorrechts zu erfreuen haben sollte, wie im Berichte behauptet wird, dürfte eben so wenigen Beyfall finden.

Digitized by Google

72 Denn was überhaupt nach der Teutschen Verfassung Städte vor Dörfern, und Bürger vor Bauern voraus haben, das wird auch der Stadt Höxter und ihren Bürgern mit Bey-
73 stand der Rechte nie zu versagen seyn. Und schon das ist hier nicht ohne Einfluß, wenn man bedenkt, wie schon in diesseitigem Libelle bemerklich gemacht worden, daß selbst zur Landmiliz nicht gewöhnlich ist, Leute aus Städten, sondern nur vom Lande zu nehmen.

74 Gesetzt aber vollends, daß nach der übrigen Angabe des Berichts die adelichen Landstände die hier in Frage stehende Convention genehmiget und bisher zugegeben haben, daß ihre vogteyliche Unterthanen zur Ausnahme in Oesterreichische Kriegsdienste gestellet worden; so
75 mag es zwar da allenfalls heissen: volenti non fit injuria. Für die Stadt Höxter würde das aber ein übles Spiel seyn, wenn sie deswegen sollte geschehen lassen, daß auch ihre Bürger auf gleiche Art zu solchen Kriegsdiensten gestellt werden sollten, da sie ihre Einwilligung nicht dazu gegeben hat, und da sie bald ihren Untergang vor Augen sehen würde, wenn sie auch hierin mit den übrigen Unterthanen gleiches Schicksal haben sollte.

* * *

76 Zum Beschlusse sucht der Bericht zwar noch III) einige argumenta ad hominem einzuflössen, um, wenn es möglich wäre, gar glauben zu machen, als ob der Stadt Höxter mit dem, was man ihr zumuthet, noch eine Wohlthat widerführe.

77 Allein, wenn 1), wie der Bericht angibt, "viele schlechte ungezogene, keiner Profession „kundige, sich auf den Müssiggang legende jun„ge Bursche sich in Höxter befinden sollten, „welche allerdings verdienten zu einer bessern „Zucht und Aufführung angewiesen zu werden;"
78 so würde das allenfalls einen guten Stoff zur freywilligen Werbung abgeben, da solche Leute, wenn ihnen nur irgend gutes Handgeld geboten wird, dergleichen Reizungen selten zu widerstehen pflegen. Oder es würde auch sonst der Landesherrschaft unbenommen seyn, Leute, die es verdienten, durch Zwangsmittel zur bessern Zucht und Aufführung anweisen zu lassen.

79 Aber deswegen alle ledige Bürger- und Einsassen-Söhne von 17. bis 30. Jahren zu specificiren, und einer Militär-Commission zur gewaltsamen Auswahl zum Soldatendienste zu stellen, wie die hier in Frage stehenden gravirlichen Verfügungen begehrten, das wird der Stadt unter keinem Scheine zugemuthet oder gar als eine Wohlthat angerechnet werden können.

80 Daß übrigens 2) die dermalige Höxterische Besatzung "aus dem kaiserlich königlichen aera„rio besoldet, und hierzu von den fürstlich Cor„vеyischen Unterthanen nichts contribuiret „wird;" ist freylich weniger lästig, als wenn eine Besatzung von 172. Mann in fürstlich Corveyischer Montirung auf Kosten des Landes unterhalten werden sollte. Allein was sollte auch 81
überhaupt in einem Lande, das in allem mit Weib und Kind, Knecht und Magd, etwa 7. bis 8. tausend Seelen in sich fasset, und dessen Contingent auf 2. Mann zu Roß und 9. zu Fuß angesetzt ist, ein eigner Kriegsstaat von 172. Mann für ein Verhältniß haben? Mit welchem Scheine Rechtes sollte einem Lande zugemuthet werden, eine solche Last zu tragen?

Wird nun gleich 3) die dermalige Höxteri- 82
sche Besatzung, was ihren Sold und Montur betrifft, von einem auswärtigen Hofe unterhalten, so ist doch nichts desto minder selbst die Last der Einquartierung und was davon abhänget, für die Stadt ganz übermäßig.

Denn an statt daß a) in vorigen Zeiten die 83
Münsterische Mannschaft, die hier in Besatzung gelegen, höchstens nur aus 60. bis 70. Köpfen bestanden, und nach dem letzten Kriege 1764. nur 54., 1765. nur 48., 1766-55., und in den folgenden Jahren nur 52. Mann betragen hat; so sind jetzt mit Inbegriff der Officiers würklich 179. Mann vorhanden.

In vorigen Zeiten wurde b) von der Stadt 84
jährlich an Service für den Commandanten 12. Rthlr., für den Lentenant 7., für den Fähnbrich, wenn einer da war, 5., für den Feldwebel 4. Rthlr., zusammen also 28. Rthlr. bezahlet; wofür alsdann ein jeder sein Quartier selbst miethen mußte.

Jetzt ist in oftgedachter Convention, ohne 85
der Stadt Zuthun, zu ihrer größten Last den Officieren beides Service und frey Quartier auf Unkosten der Stadt versprochen worden; Also bekommen jetzt

1) der Hauptmann		
an Service	—	12. Rthlr.
und für Hausmiethe noch		20. —
2) der Oberleutenant		
Service	—	7. —
Hausmiethe	—	15. —
3) der Unterleutenant		
Service	—	5. —
Hausmiethe	—	15. —
4) der Feldwebel		
Hausmiethe	—	8. —
Summa	—	82. Rthlr.

Dazu kömmt c), daß jetzt auch den Solda- 86
tenweibern, wie in vorigen Zeiten sonst nie geschehen ist, entweder Service an Geld, oder frey Quartier gegeben werden soll; eine Last, die um so beschwerlicher ist, als jedem Unteroffiсieré und Soldaten, wenn er nur will, sich zu beweiben erlaubt wird, so daß würklich schon 40. solche Weiber vorhanden sind, die der Stadt schon gröffere Last und Kosten, als in vori-

vorigen Zeiten die ganze Münsterische Besatzung, verursachen.

87 Und doch beträgt d) das Service, das auch jeder unbeweibter Soldat jährlich zu 2. Rthlr. bekömmt, nur für die ledigen Soldaten jährlich 270. Rthlr.; daß also die jetzige Besatzung der Stadt in der That um 352. Rthlr. höher zu stehen kömmt, als die vorige Münsterische.

* * *

88 Wenn demnach der Bericht selbst für billig erkennt, den hergebrachten Besitzstand zum Grunde zu legen, und wenn überall den Rechten und der Teutschen Reichsverfassung gemäß ist, daß ein Reichsstand seine Landstände und Unterthanen ohne ihre Einwilligung nicht mit willkührlichen neuen Lasten beschweren, noch auf ihre Unkosten ohne ihr Zuthun mit anderen Mächten Conventionen schliessen, und zu deren Erfüllung gerade gegen die kaiserliche Erklärung vom Jahre 1671. sie wider ihren Willen nöthigen kann; Daher auch hier eben das eintritt, was schon in diesseitigem Appellationslibelle aus den

L. 185. D. *de reg. iur.*
L. 29. C. *de pactis*,

und aus

Vattel *droit des gens* §. 293.

89 angeführt worden; so darf Anwald, was obige erste Beschwerde betrifft, nicht nur zuversichtlich hoffen und bitten, daß nunmehr der guten Stadt Hörter alle höchstrichterliche Hülfe, um sie von aller gewaltsamen Werbung zu be-
90 freyen, angedeihen werde, sondern er fügt noch die rechtsgegründete unterthänigste Bitte hinzu: mittelst eines zugleich gnädigst zu erkennenden mandati de non grauando oneribus insolitis S. C. oder wenigstens mittelst einer gnädigst beliebigen gerechtesten Ordination zu verfügen, daß die Stadt Hörter nicht mit einer stärkeren als in vorigen Zeiten gewöhnlich gewesenen Besatzung, oder doch nicht mit höheren oder weiter gehenden Abgaben beschwert werden möge.

* * *

91 Soviel hiernächst die

zweyte Beschwerde

anbetrifft, so bestand solche eigentlich darin: daß in dem zweyten decreto a quo vom 31. May 1777. behauptet werden wollen, als ob die Appellation in gegenwärtiger Sache darum nicht statt finde, weil vom iure sequelae die Frage sey.

Die eigentlichen Worte der fürstlichen Verfügung giengen dahin:

„Die *puncto iuris sequelae* anmaß„lich eingewandte Appellation „an eines der höchsten Reichsgerichte sey „nach Anweisung der in der „Mitte liegenden Reichsgrund„gesetze ganz und gar unstatthaft."

Ein solches Reichsgrundgesetz, das die 92
Appellation an die höchsten Reichsgerichte in puncto iuris sequelae für unstatthaft erklärte, ist Anwalden noch immer unbekannt. Man 93
hätte also in dem Berichte, wenn man diese Beschwerde hätte widerlegen wollen, nur anzeigen dürfen, wo die hier nur in solle angeführten Reichsgrundgesetze eigentlich zu finden seyen.

Statt dessen sucht man jetzt im Berichte 94
I) die Frage dahin zu wenden:

nicht, ob der Gegenstand der Sache, weil vom iure sequelae die Rede sey, die Appellation unstatthaft mache?

sondern: ob in Ansehung der Form und Eigenschaft, worin die beschwerlichen fürstlichen Verfügungen erlassen worden, diese Sache *per modum appellationis* oder in Gestalt eines in erster Instanz anzubringenden Gesuchs hätte eingeleitet werden können?

In dieser Absicht will der Bericht nicht den 95
94., sondern den 95. §. des R. A. 1594. hier in Anwendung gebracht wissen, und gibt deswegen die unröstliche Erklärung von sich:

„Daß Ihro hochfürstliche Gnaden zu Cor„vey die unterm 18. May 1777. erlassene „Verordnung tamquam pars und als ein Wi„derspruch und nicht richterlicher Weise erlas„sen hätte."

Anwald muß gestehen, daß er nicht das 96
Herz gehabt hätte, Ihre hochfürstliche Gnaden zu Corvey so, wie es diese Erklärung mit sich bringet, als einen Widersacher der Stadt Hörter zu schildern; Er hält sich vielmehr versichert, daß seine Principalen sich noch immer schmeicheln in Höchstdero fürstlicher Person vielmehr ihren huldreichsten Landesvater verehren zu dürfen, als daß sie Ursache haben sollten, den fürchterlichen Begriff eines Widersachers sich in Sinn kommen zu lassen. Wenn gleich durch ungleiche Vorstellung die hier in Frage stehenden beschwerlichen Verfügungen veranlaßt worden sind; so ist Anwald doch weit entfernt, Ihre hochfürstliche Gnaden deswegen als einen Widersacher der Stadt zu schildern, die sich vielmehr der fernern hohen Huld ihres gnädigsten Landesfürsten auf alle Weise immer würdiger zu machen allen Fleiß anwenden wird.

Wenn aber nach Vorschrift vorgedachten 97
Reichsabschiedes 1594. jemals ein Fall einer auf alle Weise statthaften auffergerichtlichen Appellation eintreten kann; so hält Anwald sich überzeuget, daß gegenwärtig hier ein solcher Fall vorhanden sey.

Wenn ein Fürst einem Gläubiger oder sonst 98
jemanden, der ihn einer Forderung halber anginge, eine abschlägige Antwort ertheilte, und dieser daher einen Vorwand nehmen wollte, um

davon, als von einem beſchwerlichen Beſcheide, zu appelliren; ſo würde das allerdings zum Nachtheile der Austrägalinſtanz nicht ſtatt finden, ſondern die Forderung allemal per modum ſimplicis querelae da, wo ſie in erſter Inſtanz hin gehörte, anzubringen ſeyn, ſofern ſie nicht etwa zu einem gleich bey Reichsgerichten nachzuſuchenden Mandate ohne Clauſel qualificirt ſeyn möchte. Das iſt ungefähr der Fall, wie ihn der R. A. 1594. §. 95. in den in jenſeitigem Berichte angeführten Worten vor Augen gehabt hat. 99

Wenn aber eine Obrigkeit vi poteſtatis atque iurisdictionis ihre eigne Unterthanen mit beſchwerlichen Geboten oder Geldſtrafen gravirt, es ſey vor ſich ſelbſt oder auf eines andern Anſuchen, aber auſſerhalb Gerichts, d. i. ohne ſolchen beſchwerten Unterthanen vorher gerichtliches Gehör geſtattet zu haben; ſo iſt das wörtlich der Fall, wie ihn der R. A. 1594. §. 94. beſchreibet, und davon den Ausſpruch thut: 100

daß "ſolche Appellationen vermöge der gemeinen Rechte angenommen werden können; und „es auch billig bey ſolcher rechtlichen „Dispoſition verbleibe."

Nun darf man es auf jede unpartheyiſche Prüfung ſicher ankommen laſſen, welcher von den beiden Fällen, wie er §. 94. oder §. 95. in beſagtem R. A. 1594. beſchrieben iſt, hier eintrete. 101

Ein bey Vermeidung 100. Goldgulden Strafe wiederholter Befehl an eine Stadtobrigkeit, eine Specification ihrer ledigen Bürgerſöhne zur Auswahl zum Soldatendienſt einzuſchicken, konnte unmöglich anders, als vi poteſtatis atque iurisdictionis erlaſſen werden, und enthält aufs pünctlichſte alles, was gedachter R. A. §. 94. zu einem der Appellation unterworfenen Strafbefehle erfordert; Da war gar der Fall nicht, daß die Obrigkeit tamquam pars und als ein Widerſacher handelte, wie der R. A. §. 95. ſagt.

Der Bericht ſelbſt kann es nicht bergen, daß Ihre hochfürſtliche Gnaden zu Corvey die Verordnung vom 18. May 1777. "nach Maaß „der Ihro zuſtehenden Regalien und des Landeshoheitsrechts erlaſſen" haben. Was iſt das anders, als vi poteſtatis atque iurisdictionis, wie der R. A. §. 94. ſagt? und iſt das nicht eine förmliche contradictio in adiecto, doch in einem Athem zugleich zu ſagen: Ihre hochfürſtliche Gnaden hätten eben dieſe Verordnung tamquam pars und als Widerſacher erlaſſen, wie der R. A. §. 95. den ganz entgegengeſetzten Fall beſchreibt? 102

* * *

Der Bericht beziehet ſich ferner II) noch auf die Wahlcapitulation Art. 19. §. 6. 7., wo verordnet iſt, daß in puncto ſequelae keine Mandate ad nudam inſtantiam ſubditorum und nicht ohne vorgängige Berichtsforderung erlaſſen werden ſollen. 103

Allein was ſoll 1) davon in gegenwärtiger Sache für eine Anwendung gemacht werden, da nach Maaßgabe des decreti a quo vom 18. May 1777. dargethan werden müßte: daß in puncto iuris ſequelae keine Appellation ſtatthaft ſey? Davon ſagt aber offenbar dieſe Stelle der Wahlcapitulation, wo von Appellationen gar die Rede nicht iſt, ganz und gar nichts. 104

Sie ſagt auch 2) nicht etwa, daß in puncto iuris ſequelae den Unterthanen gar kein Zutritt zu den Reichsgerichten geſtattet werden ſolle; ſondern ſie will nur ſoviel: daß nicht ad nudam inſtantiam ſubditorum und nicht ohne vorgängige Berichtsforderung Mandate oder Protectorien u. d. g. erkannt werden ſollen. 105

Daß aber in Fällen, wo nicht ad nudam inſtantiam, ſondern auf klare Beſcheinigung, und auf erforderte Erſtattung eines Berichts, der aber nichts einzuwenden gewußt, eine reichsgerichtliche Verfügung gebeten wird, dergleichen nicht erkannt werden ſollte; davon ſagt die Wahlcapitulation nichts, ſondern da heißt es vielmehr auch hier: Exceptio firmat regulam. Und ſo können allerdings auch in puncto iuris ſequelae Mandate oder Protectorien u. d. g. erkannt werden. 106

Anwalds Principalen würde es nun am Ende allenfalls gleichgültig ſeyn können, ob nach der jetzigen Lage der Sache ihnen in dem eingeſchlagenen Wege der Appellation, oder mittelſt eines zu erkennenden Mandats ohne Clauſel, oder mittelſt kaiſerlicher Protection, oder Ordination, oder auf welche Art es ſonſt ſeyn möchte, nur höchſtrichterliche Hülfe verliehen werde. Es iſt aber doch allemal gewiß, daß alle Einwendungen, die der Bericht gegen dieſſeitige Appellation herbeyzubringen ſucht, ſchlechterdings ohne Grund ſind. 107

* * *

Zuletzt ſcheint der Bericht III) noch gar dahin einlenken zu wollen: daß gegenwärtige Sache allenfalls zur Austrägalinſtanz verwieſen werden möchte. 108

Allein man mag 1) die Sache auf den Fuß einer auſſergerichtlichen Appellation nehmen, nach der Lage, worin ſie würklich iſt; oder man mag ſich allenfalls in Gedanken vorſtellen, ſie wäre in Geſtalt eines Mandatsgeſuches angebracht worden; ſo würde in beiden Fällen auf dem einen Wege ſo wenig als auf dem andern an eine Austrägalinſtanz zu denken ſeyn, da dieſe bekanntlich auch in Mandatsſachen ohne Clauſel von ſelbſt wegfällt, der Troſt aber, den ſich der Bericht zu geben vermeynet, daß hier kein factum nullo iure iuſtificabile vorhanden ſey, ſich in der Sache ſelbſt erledigt. 109

Doch

110 Doch geſetzt, man hätte 2) dieſe Sache zur Austrägalinſtanz einleiten wollen, und man hätte alſo nach Vorſchrift der Cammergerichtsordnung Th. 2. Tit. 4. §. 1. 14.

Ihre hochfürſtliche Gnaden zu Corvey erſucht, "neun Räthe, unter welchen zum wenigſten fünf von der Ritterſchaft ſeyn ſollten, zu „ernennen," und ſolche nach Vorſchrift der C. G. O. Th. 2. Tit. 4. §. 7. und Tit. 6. §. 1. auf ihre eigne Koſten zu verlegen; ſollte Höchſtdenſelben damit wohl gedient geweſen ſeyn? Sollte alſo dieſe Aeuſſerung der Bericht auch wohl in Ernſt ſo gemeynt haben?

* * *

Kurz, der ganze Inhalt des Berichts be- 111
ſtärkt vielmehr die dieſeitigen Beſchwerden, und das darauf gegründete rechtliche Geſuch, als daß er ſolches im mindeſten entkräften ſollte; Daher Anwald mit der größten Zuverſicht ſeine vorigen Bitten unterthänigſt wiederholet. Hierüber ꝛc.

CCCXXIII. RESPONSVM

praemiſſo ſtatu cauſae

auf Anfrage

der

Stadt Kirchberg auf dem Hundsrück im Sponheimiſchen

puncto poſſeſſionis vel quaſi immunitatis a militia prouinciali,

im Namen der Göttingiſchen Juriſten-Facultät abgefaſſet im Oct. 1787.

THEMATA GENERALIA.

I. Ciues oppidani ab a. 1414. inde priuilegio principis muniti, vt ne extra caſum hoſtilis inuaſionis ad militiam obligentur, merito manutenentur in poſſeſſione vel quaſi huius exemtionis a coacta militia.

II. Neque nominatim conſtitutioni Germanicae adeoque iuri communi aduerſatur, ciuitatum incolas eximia militia lecta prouinciali, quam vocant Landmiliz.

III. Via iuris interim ſuper hac lite aperta ſaltem ad exitum eius vsque principi fas non eſt, remediis coactiuis vti, atque ſic interuertere ſtatum poſſeſſionis ſubditorum.

ARGVMENTA SPECIALIA.

1 – 50. Status cauſae et contenta documentorum atque actorum principalia.

51. Reſponſum ipſum eiusque introitus.

52. Quaeſtio propoſita.

Rationes dubitandi.

53. Ius ſequelae, armaturae et luſtrationis cuilibet Germaniae principi competens, continet quoque ius, militum prouincialium delectum habendi;

54. nec ſubditis huic inſtituto huiusque non ſubiectis inde ius contradicendi competit;

55. nec poſſeſſionem libertatis tueri queunt;

56. quapropter et in hoc caſu princeps ius habere videtur, iuuenum nomina a magiſtratu poſcendi ex iisque militiam colligendi;

57. praeſertim quum de priuilegio, quod ciues a militia liberat, varia oriantur dubia,

58. ipſosque ciues pecuniam et iuuenes ad militiam iam aliquoties dediſſe conſtet;

59. quare princeps vi artic. 15. §. 8. capitulationis caeſareae iura territorialia iuſta conſuetudine introducta contra ſubditos exſequi poſſe videtur.

Digitized by Google

Rationes decidendi.

60. Quod ad ius sequelae et armaturae vi exercendum attinet, distinguendum est, vtrum de militum numero, qui aut cuique statui ac circulo imposuit est, legendo, aut de militibus, qui ad hostiles inuasiones requiruntur, sermo sit, an princeps aliud arbitrarium militare institutum parare velit.

61. In priori tantum casu subditi ad parandum necessarium militum numerum et pecuniam praestandam cogi possunt,

62. quae quidem omnia R. I. N. rata habita, nec postea extensa, multo magis ipsa imperatoris declaratione confirmata sunt;

63. quapropter aequum et nostrae constitutioni militari consentaneum est, tam diu, quam voluntarius militiae delectus non deficiat, subditos ad militaria seruitia cogi non posse;

64. nec priuilegia et exemtiones violandae sunt.

65. Praesertim quoque in plerisque territoriis militia prouincialis non ex ciuibus, sed ex rusticis legi solet;

66. quae ciuium exemtio, ne opifices damnum sentiant, in terris Brunsuicensibus ad vrbes quoque minores et vicos extensa est.

67. Ex quibus colligitur, priuilegia et exemtiones a militia prouinciali legenda, eam ob causam, quod talis exemtio et possessio eadem nixa, existere nequeat, tolli non posse, quum vi declarationis caesareae vtraque omnino licita sit;

68. quippe quum insuper principis priuilegio de a. 1414. ciues oppidani, excepta hostili inuasione, ab omnibus militaribus seruitiis liberati sint.

69. Vnde luculenter adparet, ciues oppidanos ad seruitia militaria hoc priuilegio non nominata obligatos non esse;

70. 71. sed potius possessio, quatenus cum hac explicatione conuenit, possessio qualificata, nec vt res merae facultatis consideranda est;

72. 73. nec priuilegium per hodiernum bella gerendi modum mutatum, necnon successoribus in territorio sublatum, sed potius confirmatum est.

74. 75. Quamuis autem comitatus, quum a pluribus principibus in communione regeretur, praeter tributa vsitata pecuniam ad belli vsus soluerit; inde tamen colligi nequit, ea tributa tempore pacis etiam continuari aut vt reditus camerae principis exigi potuisse.

76. Quid quod, diuisione comitatus facta, princeps ab anno 1714–1734. et ab anno inde 1736–1752. neque duplicem censum, neque tributa militaria collegit.

77. Et quamuis magistratus certam pecuniae summam ad militares vsus postea concesserit, ciues tamen, quod metu extortum sit, contradixerunt, et princeps hanc pecuniae summam restituit, nec porro ea exacta fuit.

78. Mox quoque pecunia principi pro dispensatione soluenda plane remissa et ius litteras proclamationis tribuendi magistratui concessum est.

79. Nihilo tamen minus princeps a senatu huiusce libertatis probationem postulauit;

80. et reseruatis ciuitatis iuribus certus iuuenum numerus ex vrbe et suburbio ad militiam delectus est.

81. Postea per decretum principis ciuitas a militum delectu et collectione dispensationis pecuniae liberata est, donec res in petitorio decisa fuerit.

82. Quo tamen facto a senatu principis aulico decretum est, ciuitatem ob inanem eius exemtionem a militum delectu liberari non posse;

83. non attenta porro declaratione principis, hancce exemtionem vsque ad sententiam iis reseruatum iri.

84. Enimuero certa possessio libertatis ita comparata est, vt sine iure et sententia eripi nequeat;

85. quum non solum cum Germaniae constitutione conueniat,

86. verum etiam priuilegio principis anno 1414. concesso munita sit;

87. maxime quum possessionis commodo nemo priuandus sit, antequam iniuste eum possidere constet;

88. et ex titulo possidens in eius possessione vsque ad finem litis sit relinquendus et conseruandus,

89. praesertim quum, si milites militiae more imbuti deficiant, ciues et subditi eorum loco cum vitae periculo et magnis impensis ad excursiones pro securitate publica instituendas adhibeantur.

90. Merito autem ciuibus, qui non exiguam pecuniae summam pro tollenda seruitute soluerunt, prae iis, qui adhuc in seruitute sunt, emolumentum quoddam concedendum est.

91. In primis principis decreta pro ciuibus militant.

92. Nec quae possessioni contraria videntur, quum princeps ipse ea mutauerit, attendenda sunt,

93. nec illa, quae causam liti dederunt.

94. Quae quum ita sint, locus capitulationis celatus, qui de iuribus territorialibus consuetudine et exercitio fundatis loquitur, hic adplicari nequit,

95. nec impedit, quo minus subditi in libertatis possessione principum concessione nixa, donec res in petitorio decisa fuerit, merito manuteneantur.

96. Conclusio.

Geschichtsumstände
und
wesentlicher Inhalt der hieher gehörigen Actenstücke.

1 Die Einwohner der Stadt Kirchberg auf dem Hundsrück sind schon 1259. in einer der Stadt ertheilten Freyheit für ächte Bürger erkannt worden. (Sowohl die Stadt als die sogenannte Aussenbürgerschaft besteht jetzt zusammen ungefähr aus 330. Bürgern.)

2 Eine Urkunde vom 29. Sept. 1414. von Elisabeth Gräfinn zu Sponheim und zu Blanden,

Her-

Herzoginn in Baiern, Wittwe, mit Beziehung auf Briefe, die ihre Eltern, Grafen zu Spanheim, gegeben haben vor Zeiten zur Freyung den Bürgern der Stadt Kirchberg auf dem Hundsrück, enthält unter andern in nachgeschriebenen Artikeln lautend; folgendes:

"Auch sollen unsere vorgenannte Bürger „uns nicht verbunden seyn mit den Ihren mit „einigen Diensten oder Beschwerungen, noch „zu einigem Unrechte gedrungen werden, über „das, das in diesen Privilegien begriffen ist „und geschrieben steht, es wäre dann von unserer Feindschaft wegen, da sollen sie uns „mit Gezüge und Hülfe in redlicher möglicher Maße beholfen seyn."

3 Diese Privilegien sind noch zuletzt am 19. Jun. 1766. vom Marggrafen Carl Friedrich von Baden bestätigt worden.

4 Bis 1709. war die vordere Grafschaft Spanheim gemeinschaftlich von Churpfalz zu ⅔ und Baden-Baden zu ⅓ besessen. Besage der damaligen Kreuznacher Landschreiberey- und Kirchberger Truchsässerey-Rechnungen betrugen die Militz- und Winterquartier-Gelder für den Badischen Antheil zu ⅓ im Jahre 1700. 1442 8. Fl., und jährlich allemal gegen 1400. Fl., ohne die ordinären Schatzungen, Beten und anderen ständigen Gefälle darunter zu begreifen, z. B. wie lange vor der Theilung zwischen den Herrschaften und Unterthanen verglichen worden, an Tafel- Stiefel- Blochwagen- Bremholz- Fuhr- Außgs- und Holzungs-Geldern jährlich noch 297. Fl. 13. X.

5 Aus jenen 1400. Fl. mußten A) die Oberrheinischen Militz- und Kreis-Gelder bestritten werden, so für die vordere Grafschaft ⅔ einer Oberrheinischen Compagnie betragen, und zwar

a) in dem Jahre, wenn die Mondirung für die Compagnie anzuschaffen war, 3636. Fl.
b) im gemeinen Jahre — 2666. Fl.
also in 2 Jahren — 6302. Fl.
oder im Durchschnitt jährlich 3151. —

B) Dazu noch für den Gehalt des Oberrheinischen Gesandten, für Römermonathe und andere Kreisausgaben jährlich ungefähr — 249. Fl.

Also warf das Militzgeld jährlich ab ungefähr — 3400. Fl.

6 Ferner gibt

I) an jährlicher Schatzung

1) das Oberamt Kirchberg		1315. Fl.
2) das Amt Koppenstein	—	216. —
3) Amt Naumburg	—	232. —
4) Amt Sprendlingen	—	364. —
		2127. Fl.

II) An Bete gibt

1) das Oberamt	—	789. —
2) Sprendlingen	—	600. —

zusammen jährlich 3516. Fl.

(Warum Koppenstein und Naumburg keine Bete geben, ist nicht bekannt. Die Kirchberger geben die Erläuterung: Bete sey ein ständiges Gefälle, so nur denen zur Last falle, die dergleichen zu entrichten haben, weil viele Unterthanen dergleichen Bete nicht auf sich haben.)

Bey der Abtheilung zwischen Churpfalz und 7
Baden im Jahre 1709. wurden die Militzgelder in den Anschlag oder Anrechnung nicht mitgebracht, sondern nur im Vorbeygehen berühret, weil jeder Gemeinsherrschaft heimgestellt blieb, wie derselben ihre durch die Abtheilung eigen gewordene Unterthanen künftig in extraordinariis zu collectiren gnädigst gefällig seyn möchte.

Dagegen behaupten die Kirchberger: es sey 8
darum geschehen, weil das nicht ad aerarium principis gehört habe, sondern als Contribution zum Reich und Kreise collectirt sey.

Im Theilungsvertrage 1709. §. 15. hieß 9
es: Renten und Gefälle, "wie er zur Zeit der „Gemeinschaft cumulative vel privative zu genießen befugt gewesen."

Churpfalz hat auch die ausserordentlichen 10
Militzgelder seitdem (42. und mehr Jahre) immer fort erhoben. Baden hingegen hat, um die Unterthanen vom langen Kriege sich erholen zu lassen, 1709. nur auf eine doppelte Schatzung und Bete angetragen, und wahrscheinlich deswegen 1709-1713. ihnen weiter nichts zugelegt. (Die Kirchberger bemerken nur hiebey, bloß die Schatzung, nicht die Bete sey doppelt erhoben worden; Der Stadt einfache Schatzung betrage 96. Fl. 15. Alb.)

Warum aber in den folgenden Friedens- 11
Jahren 1714-1734., und 1736-1752., weder Militzgelder noch doppelte Schatzung und Bete erhoben worden, sey nicht wohl zu begreifen.

Daher ließ Baden am 8. May 1752. von 12
36. Jahren den Rückstand nur von der doppelten Schatzung und Bete mit 126576. Fl. nachfordern, und erwartete darauf eine Erklärung, mit Vorbehalt, künftig auch die Militzgelder wieder zu heben.

Daß Stadt und Oberamt Kreuznach, so 13
dem Hause Pfalz zugetheilt, die Militzgelder noch jetzt bezahle; sey noch nicht erwiesen, behaupten die Kirchberger (in einem Aufsatze 1754. Oct. 16.) Allenfalls sey ein grosser Unterschied: Churpfalz halte zu Erhaltung der allgemeinen Ruhe mehr als das Kreiscontingent; dahin würden also auch die Militzgelder verwandt werden, aber nicht ad aerarium principis. Und davon hätten auch Land und Stadt den Vortheil des Schutzes und Befreyung von Kreissteuerey.

Baden hingegen halte keine Mannschaft 14
mehr als das Kreiscontingent, wovon doch das Oberamt Kirchberg nicht den geringsten Nutzen

Digitized by Google

ziehe, weil die Truppen zu Rastadt bey Hofe blieben, mithin das Oberamt Kirchberg sich selbst beschützen müsse; mit den monathlichen Kreisstreifungen, wozu Bürger und Unterthanen commandirt würden, oft mit Leib- und Lebensgefahr, und noch mit einigen 100. Fl. Kosten.

15 Die Kirchberger behaupten ferner (1752. Jun. 26.):

1) Sie wären mit vielen anderen Lasten beschwert, als a) mit Salzgeldern, so auf viele 100. Fl. angewachsen; ingleichen herrschaftlichen Garde-Küchel- und Bremsholz-Geldern.

b) mit neuerlichen Admodiationen von Caminfegerey, Aschen- und Lumpen-Sammlung, Saitenspiel, Scherenschleifen, Kupferhandel u. d. gl., welches alles vorhin ganz frey gewesen, jetzt aber des armen Unterthanen Beutel gar sehr erschöpfe.

2) Collectationen, so vorhin allein für die Miliz gewidmet gewesen, könnten jetzt nicht ad aerarium principis gezogen werden. Das dem Oberamte Kirchberg zugetheilte Mannschafts-Contingent des O. R. Kreises würde sine minimo aggravio aerarii principis bisher von den Unterthanen erhalten und bezahlt, auch ferner bezahlt werden.

3) Sie hätten ohnedem der Landesherrschaft noch viele Verehrungen gegeben, als 1715. 3000. Fl. 1717. 1000. Fl. 1718. 1000. Fl. 1720. 3000. Fl. 1722-1725. 6000. Fl.

4) Der Stadt und Aussenbürgerschaft kommen insonderheit ihre Privilegien zu.

16 Von der Cammer zu Rastadt erfolgt aber (1752. Dec. 11.) ein geschärftes Rescript (unter angedroheter Cassation, und Eisen und Ketten.)

17 Darauf erklärt sich von wegen der Stadt Kirchberg und dazu gehöriger Aussenbürgerschaft der Stadtschreiber . . . in einem den 5. Febr. 1753. in der fürstlichen Landschreiberey zu Kirchberg, in Gegenwart des Oberamtmanns v. Hauer, Landschreibers von Harranz, Amtmanns Colson von Naumburg und Amtmanns Kluhr von Sprendlingen: Die Kirchberger hielten sich in ihrem Gewissen überzeugt, daß ihnen wegen ihrer Privilegien und Vorrechte Nachtheil erwachsen würde, wenn sie sich so schlechterdings zu den abgeforderten Militzgeldern verständen. Sie wollten sich also deshalb bestens verwahrt haben, und bäten eine Commission zu ernennen, um sie durch Deputirte zu hören, und über ihre Rechte einen Ausspruch ergehen zu lassen.

18 Inzwischen wollten sie, zu Bezeigung ihrer Devotion, wenn das ganze Land mit einstimmig sey, tempore pacis in 2. Zielern zur fürstlichen Landschreiberey die Summe von 5000. Fl. für die Militzgelder beytragen helfen, bäten aber um Erlaß der nachfordernden Militzgelder.

Die Unterthanen behaupteten aber schon 19
1754. an diese von ihren Vorstehern aus Furcht und Schrecken bewilligte 5000. Fl. Militz- und Winterquartiergelder nicht gebunden zu seyn.

Wegen eben der 5000. Fl. Militzgelder 20
schicken hernach die Oberamts-Gemeinden (1756. Febr. 13.) eine abermalige Deputation an den Herrn Marggrafen nach Rastadt, um endliche rechtliche Entscheidung darüber zu sollicitiren.

Allein es erfolgt (1756. Aug. 16.) noch 21
ein Befehl von der Landschreiberey an den Oberschultheissen und Stadtrath zu Kirchberg: der Stadt Quantum zu den Michaelis verfallenden Militzgeldern den 16. Sept. einzuliefern, oder die geschärftesten Zwangsmittel gewärtig zu seyn.

Doch hat der damalige Marggraf von Ba- 22
den die ganze solchergestalt erzwungene Summe gleichsam restitutionis loco an das Hospital zu Baden wieder abgegeben, und von weiterer Betreibung sothaner Militzgelder gänzlich abstrahirt.

(In den Jahren 1753-1756. hatte die 23
Stadt Kirchberg bezahlt 462. Fl. 15. Alb., die Aussenbürgerschaft 362. Fl. 24 Alb. Erst mit Ausbruch des 7jährigen Krieges ward die Erhebung dieser Gelder in Anstand gelassen.)

Besage eines Carlsruher Hofdecrets vom 24
21. Sept. 1776. muß nach vorliegenden fürstlichen Verordnungen die junge militzpflichtige Mannschaft gehörig gemessen, und zu würklicher Leistung der Militzgelder mit 2. von 100. Fl. angehalten, und ad supplicandum wegen Befreyung von Kriegsdiensten angewiesen werden.

So ist es auch mit allen militzpflichtigen Un- 25
terthanen des Oberamts Kirchberg gehalten worden, daß sie, wenn sie noch keinen würklichen Militzdienst geleistet, ehe sie einen Proclamationsschein erhalten können, pro dispensatione a militia suppliciren, und dafür das Dispensationsgeld mit 2. Fl. 30. Xr. (so jedoch 1777. vom Marggrafen aufgehoben worden) bezahlen müssen.

Inzwischen hat der Kirchberger Stadtrath 26
seinen Bürgern bisher den Proclamationsschein beständig ertheilet, ohne sie zuvor zur Nachsuchung der Dispensation von der Militz, und zur Zahlung des Dispensationsschillings zu verweisen. (Doch zum letzten Kriege hat die Stadt zum Kreiscontingente Recruten hergegeben.)

Auf einen darüber vom Oberamte erstatte- 27
ten Bericht, bekömmt dasselbe in obigem Hofdecrete (1776. Sept. 24.) Befehl, den Stadtrath zu bedeuten: in 6. Wochen den Grund seiner behauptenden Freyheit rechtlich beyzubringen oder zu gewärtigen, zu Gelebung der Generalverordnungen angehalten zu werden.

Die

28 Die Stadt übergibt darauf beym Oberamte eine Ausführung ihres Rechts (1777. Febr. 10.) Auf Vorstellung und Versicherung des Oberamts: daß dieser Vorgang ihren Gerechtsamen zu keinem Nachtheile gereichen solle, nimmt sie inzwischen keinen Anstand, ihre junge Leute unter das Maaß zu stellen.

29 Da aber würklich hernach bey einem Miliz-zuge 3. junge Leute aus der Aussenbürgerschaft nach Carlsruhe abgeschickt worden, und den 24. März 1777. ein junger Bürgerssohn aus der Stadt ausgehoben werden wollte; so bittet die Stadt (1777. März 25.) den Herrn Marggrafen: sie bis zu beendigtem Wege Rechtes bey der bisherigen Freyheit von Kriegsdiensten zu schützen, und die ausgehobene junge Mannschaft bis dahin wieder zu entlassen, nun nicht von der Execution anzufangen. Worauf (1777. Apr. 5.) der Befehl ergehet: daß in der Stadt und Aussenbürgerschaft Kirchberg sowohl mit fernerer Aushebung der Recruten, als mit weiterer Eintreibung der Dispensationsgelder noch zur Zeit ingehalten werden soll.

30 Sie wiederholt diese Bitte (1777. Dec. 12.), mit der Vorstellung: Ein groser Theil der Aussenbürger sey aus den leibeignen Ortschaften des Oberamts in die Aussenbürgerschaft gezogen, und habe sich vorher der Leibeigenschaft entledigt; wofür die nach und nach bezahlten Gelder leicht mehrere 1000. Fl. betragen möchten; ohne daß der Marggraf doch einen Unterthanen verlohren habe. Dafür schmeichelten sie sich nun auch einigen Vortheil vor den leibeignen zu haben.

31 Erst am 17. May 1786. erfolgt nun von neuem ein Carlsruher Hofraths-Decret des Inhalts: Die Kirchberger seyen zwar unterm 29. März 1777. von Aushebung der Recruten und Zahlung der ohnedem inzwischen im Badenbadischen aufgehobenen Dispensationsgelder bis zur diesseitigen Erörterung der Rechtsfrage über ihre Schuldigkeit frey gesprochen worden: Ihre Exemtion sey aber ungegründet; denn jeder Unterthan, er sey freygebohren oder leibeigen, habe diese Obliegenheit; und jedes Exemtions-Privilegium sey stricte interpretationis, weil anderen Unterthanen nur desto mehr Last dadurch zuwachse. Ausdrücklich wären sie aber nicht von Kriegsdiensten befreyet, da auch Burg- und Hofdienste verstanden werden könnten, die sonst auch freyen Städten obliegen. Vielmehr sey die jetzige Concurrenz zur ständigen Miliz ein Surrogat der in Feindschaftsfällen doch vorbehaltenen Kriegsdienste. Dem Magistrat sey also zu eröffnen: Ihre Inn- und Aussenbürger könnten bey solchen Umständen in Zukunft vom Milizzuge nicht frey gelassen werden.

32 Dawider stellen nun die Kirchberger (1786.) vor: Sie hielten sich nicht schlechterdings von allem Kriegsdienste frey, sondern vielmehr da zu schuldig, wenn der Herr Marggraf selbst angegriffen werden sollte; sonst aber nicht. Dienst sey allerdings von Kriegsdienst zu verstehen. Leibeigen wären sie schon damals nicht mehr gewesen. Kriegsdienst sey den Einwohnern der Städte weit beschwerlicher, als Burgdienst, gewesen; daher sie sich davon vorzüglich los zu machen gesucht hätten, um ihrer bürgerlichen Nahrung besser abwarten zu können.

Der clausulae rebus sic stantibus und seit- 33
dem veränderter Kriegsverfassung stehe entgegen, daß seitdem alle folgende Landesherren eben das Privilegium bestätiget.

Priuilegia principis, wo er etwas de suo 34
verstatte, seyen im Zweifel contra concedentem zu erklären.

L. penult. D. *de constit. princ.*
L. 2. C. *de bon. vacant.*

Die übrigen Unterthanen brauchten deswe- 35
gen nicht stärker angegriffen zu werden, weil allenfalls fremde in Dienst genommen würden. Sie wären ohnehin im unfürdenklichen Besitz der Freyheit sowohl vom Milizdienste, als vom surrogato der Dispensationsgelder. Auch hier sey obseruantia optima interpres. Sie bitten also um Rechtsspruch.

Hierauf erfolgt nun (1786. Aug. 16.) eine 36
Hofraths-Resolution dahin: "Da die Gründe der Kirchberger nichts neues enthielten; finde man keinen Grund von der erlassenen Verordnung abzugehen; womit ihnen aber der Weg Rechtes keineswegs versperrt werde; nur verstehe es sich, daß sie, so lange sie von der Partition einer solchen landesfürstlichen Anordnung nicht rechterlich entbunden würden, derselben Folge zu leisten sich nicht entbrechen könnten."

Die Sache wird also beym Hofgerichte zu 37
Carlsruhe anhängig gemacht; auch erhalten die von Kirchberg an den Herrn Marggrafen abgesandten Deputirten noch von demselben die Versicherung: daß sie bis zum Erbfolge eines Hofgerichtsurtheils nicht gekränkt werden sollten.

Vom Oberamte wird ihnen aber immer 38
schärfer zugesetzt, die Liste ihrer Mannschaft von 16. bis 28. Jahren einzureichen; so daß dem Stadtrathe 1787. Jul. 30.) Cassation, Geld- und Leibesstrafe angedrohet, auch der Stadtrath und Verstand schon einer Geldstrafe von 200. Fl. fällig erklärt wird; nebst Abschlagung einer gebetenen 6wöchentlichen Frist zu Einholung eines Gutachtens.

Dawider legen sie nun (1787. Aug. 1.) beym 39
Oberamte eine Protestation ein, cum prouocatione ad Imp.

Es wird aber vom Herrn Marggrafen 40
(1787. Aug. 3.) noch rescribirt: Weil aus dem Berichte des Oberamts abzunehmen sey, daß die Widersetzlichkeit der Kirchberger vorzüglich

dem Unverstande ihres gebrauchten Rathgebers beyzumessen sey, und der Herr Marggraf ungern zu den executivischen Zwangsmitteln und daraus entstehenden traurigen Folgen schreite; so solle noch eine Frist von 6. Wochen zu Einholung eines Gutachtens auf gewisse vorgeschriebene Bedingungen gestattet werden. ꝛc.

41 Vom Oberamtmann Schene werden hernach (1787. Aug. 6.) den Kirchbergern noch ausführlich Gründe, so ihnen entgegen stehen sollen, mitgetheilt; worin hauptsächlich folgendes vorkömmt:

42 Ius sequelae, armandiae et lustrationis habe jeder Landesherr über seine Unterthanen. Dazu gehöre unter andern: der Beytrag zu Remontirung der Landmiliz; die Unterhaltung der nach dem Contributionsfuß auf das Land reparirten Invaliden; das Werbegeld für zu stellende Recruten an den Landesherrn; Winterquartiergeld; die Enrollirung der Söhne unter die Landmiliz; Huldigungs-Kosten u. d. g.

Cramers Nebenst. Th. 82. S. 91.

R. A. 1543. §. 24.; 1555. §. 82. 84.; 1566. §. 27.; 1654. §. 180.

kais. Resol. vom 19. Jun. 1670.

43 Dawider gelte keine Immunität ab onera, bus,

Stryck *de militia lecta provinciali* c. 2. §. 15.

44 Es sey allenfalls eine res merae facultatis, Landmiliz zu errichten, wowider kein Besitz gelte,

L. 2. D. *de via publ.*

Cramers Nebenst. Th. 82. S. 80.

Cramer *opusc.* tom. 2. op. 8.

Struv *exercit.* 43. thes. 22.

Wesenbeck consil. 45. n. 5.

zumal da der Herr Marggraf ex pacto et providentia maiorum succedire.

Landesherrliche Privilegien habe der Landesherr selbst zu erklären, 45

Gail lib. 1. *obs.* 1. n. 7.

Mevius P. 7. *dec.* 30. n. 9.

Wenn andere Unterthanen darunter leiden; seyen sie aufs genaueste eingeschränkt zu erklären, und nach denen Zeiten, worin sie verliehen worden, 46

Pütters Rechtsf. Th. 1. resp. 18. n. 28.

Wernher p. 8. *obs.* 477.

In Fällen, die damals nicht üblich gewesen, könnten sie ihre Anwendung nicht finden, 47

Ludovici *de immunitate non excusante* c. 2. §. 9.

Richter part. 1. *dec.* 4. n. 11.

Ein Landesherr gegen seine Unterthanen könne sich selbst helfen, 48

R. A. 1654. §. 178. 180.

Wahlcap. Art. 15. §. 8.

Kaiser *de diuerso imperii et dominii iure* p. 45.

Die Reichsgerichte dürften auch den Unterthanen dawider kein Gehör geben; sondern die Sache gehöre vor die Austräge, und die Unterthanen seyen schuldig, bey des Landesherrn eigenen Justizcollegien Recht zu nehmen, 49

R. A. 1654. §. 105. 180.

Pütters Rechtsf. B. 2. Ded. 229. Resp. 1. §. 339.

Darum habe das Cammergericht die gebetenen Mandate abgeschlagen in S. Kirchspiels Lüdinghausen c. Drost v. Vischering, 1748. (Cramer obs. 57. tom. 1. p. 214.) — Stadt Hain in Dreyeich c. Isenburg-Birstein 1752. (Cramer obs. 394. p. 850.) — Rostock c. Mecklenb. 1758. (Cramers Nebenstunden Th. 15. S. 21.) — Stadt Hirschbach c. Chur Trier 1765. (Cramers Nebenst. Th. 119. S. 311.) und Stadt Weißloh c. Churſachſen 1771. 50

Rechtliches Bedenken.

51 Als uns eine Geschichtserzehlung mit 13. hiebey zurückgehenden Beylagen, die von der Stadt und Aussenbürgerschaft Kirchberg auf dem Hundsrück in der vordern Grafschaft Sponheim behauptete Milizfreyheit betreffend, zugesandt, und über die Frage:

52 **Ob gedachte Stadt und Aussenbürgerschaft sich in einem solchen Besitze der Milizfreyheit befinde, daß sie mit Recht erwarten könne, bis zu gänzlicher Erörterung des darüber angestellten petitorischen Rechtsganges darin gelassen und geschützt zu werden?**

unsere rechtliche Belehrung begehret worden;

Demnach erachten wir nach fleißiger derselben Verlesung und collegialisch gepflogener Erwegung für Recht:

Rationes dubitandi.

Obgleich 1) in dem jedem Teutschen Reichsstande zustehenden landesherrlichen iure sequelae, armaturae et lustrationis unstreitig auch das Recht eine Landmiliz zu errichten und zu unterhalten, nebst den damit verbundenen Veranstaltungen, dergestalt begriffen ist, daß dawider von Seiten der Unterthanen, wenn sie bisher dergleichen Einrichtungen noch nicht unterworfen gewesen, darum noch kein Recht zu einigem gegründeten Widerspruche erwächst, noch auch ein rechtlicher Besitzstand einer Freyheit behauptet werden mag; 53 54 55

Daher 2) in Anwendung auf gegenwärtigen Fall nichts dabey zu erinnern zu seyn scheint, wenn nach den in den marggräflich Badischen Landen allgemein obwaltenden Verordnungen auch dem Stadtrathe zu Kirchberg zugemuthet wird, ein Verzeichniß der dortigen jungen Mann- 56

Mannschaft von 16. bis 28. Jahren einzuliefern, und dieselbe nicht nur unter das Maß zu stellen, sondern auch entweder zum würklichen Dienste verabfolgen zu lassen, oder doch diejenigen, so davon Befreyung verlangen, zum Dispensationsgesuche anzuhalten;

57 Zumal da 3) die Stelle der im Jahre 1414. von der Gräfinn Elisabeth von Sponheim der Stadt Kirchberg ertheilten Urkunde, aus welcher die Stadt eine Befreyung vom Kriegsdienste behaupten will, noch auf besonderer Erörterung, wie sie zu verstehen sey, und ob sie sich auf unsere heutige Verfassung anwenden lasse, beruhet;

58 Hingegen 4) selbst von wegen der Stadt Kirchberg schon am 5. Febr. 1753. nachgegeben worden, für die Miliggelder auch in Friedenszeiten die Summe von 5000. Gulden zur fürstlichen Landschreiberey beytragen zu helfen, und im Jahre 1777. sowohl ein Bürgersohn aus der Stadt als drey junge Leute aus der Aussenbürgerschaft ausgehoben worden;

59 Daher 5) kein Anstand obzuwalten scheint, warum nicht die Verordnung der kaiserlichen Wahlkapitulation Art. 15. §. 8., vermöge deren allen und jeden Reichsständen sich bey ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen Rechten wider ihre Unterthanen selbst zu manuteniren berechtiget sind, hier in Anwendung gebracht werden könnte;

Rationes decidendi.

60 Dieweil aber 1) bey den im iure sequelae et armaturae begriffenen Rechten, in sofern deren durch Zwangsmittel zu bewerkstelligende Ausübung in Frage kömmt, nach der Teutschen Reichsverfassung noch ein großer Unterschied zu machen ist, ob von Stellung der Mannschaft zu Reichs- und Kreis-Contingenten oder auch
61 zur Landesvertheidigung gegen feindliche Uebers züge die Rede sey, oder ob andere bloß willkührliche Militär-Anstalten getroffen werden sollen; da dann in jenem Falle zwar Unterthanen auch wider ihren Willen zur Stellung der nöthigen Mannschaft und dazu erforderlichen Geldbeyträgen angehalten werden können, wie in gegenwärtigem Falle auch deßhalb von Seiten der Stadt und Aussenbürgerschaft Kirchberg keine Schwierigkeit gemacht wird, davon aber auf andere Einrichtungen zum Behuf des Kriegsstaates, ohne auf jene besondere Zwecke Rücksicht zu nehmen, kein Schluß gilt;

62 Immaßen 2) der jüngste Reichsabschied §. 180. die Unterthanen nur zu Besatz- und Erhaltung nöthiger Festungen, Plätze und Garnisonen ihren Landesfürsten mit hülflichem Beytrage gehorsamlich an Hand zu gehen anweiset; worauf bey dem, was über Erweiterung dieser Stelle in den Jahren 1670. und 1671. zwischen Kaiser und Reich verhandelt worden, von Seiten einiger Reichsstände zwar der Antrag dahin geschehen: "daß eines jeden Reichsstan„des Unterthanen nicht allein zur Landesdefensi„onsverfassung, sondern auch zur Erfüllung der „Bündnisse, wie auch nicht nur zur Erhaltung „und Besatzung der nöthigen, sondern indefi„nite der Festungen, Oerter und Plätze, die je„desmal erforderlichen Mittel herzugeben schul„dig seyn, und daß einige Klagen der Unter„thanen dawider nicht angenommen werden, „auch den Landständen und Unterthanen einige „privilegia und exemtiones nicht zu statten kom„men sollten;" zu allem dem aber die kaiserliche Einwilligung nicht erfolget ist, vielmehr die ausdrückliche kaiserliche Erklärung hinzugefüget worden: "daß ein jeder bey dem, wessen er be„rechtiget und was bisher observirt, zu lassen „sey;",

Pachner von Eggenstorf Sammlung der Reichsschlüsse Th. 1. S. 518.

Schmauß corp. iur. publ. S. 1077.

Pütters historische Entwickelung der Teutschen Reichsverfassung Th. 2. S. 273. u. f.

Welchem zufolge 3) nicht nur überhaupt 63
billig und der heutigen Kriegsverfassung gemäß ist, daß, so lange es an freywillig anzuwerbender Mannschaft nicht fehlet, von Rechts wegen kein Unterthan wider seinen Willen zu Kriegsdiensten gezwungen werden sollte,

Pütters Rechtsfälle B. 3. Th. 1. S. 268. u. f.

sondern auch besondere Privilegien und Exem- 64
tionen hiebey nicht ausser Acht gelassen werden dürfen;

Insonderheit 4) was die so genannte Land- 65
miliz betrifft, wenn gleich deren Einrichtung in den meisten Ländern sehr allgemein zu seyn pfleget, dennoch gemeiniglich nicht sowohl die Städte als die Bauern auf dem Lande darunter begriffen sind, weil der letzteren Nahrungsstand weniger darunter leidet, als der ersteren, wo junge Leute von solchen Jahren, in welchen sie zu Kriegsdiensten am tüchtigsten wären, in ihrem Gewerbe in Handwerken oder Kaufmannschaft dadurch gehindert werden würden,

Pütters Rechtsfälle am a. O. S. 241. Num. 40. u. f.

wie deswegen z. B. namentlich durch eine Chur- 66
braunschweigische Landesconstitution vom 12. Jun. 1714. die bis dahin nur den großen Städten zugestandene Befreyung von der Landmiliz auch auf die kleinen Städte und Flecken, und auch darin die Handwerke in bessern Gang und Aufnahme zu bringen, und die Anzahl der Bürger und Einwohner zu vermehren, ausdrücklich ausgedehnet worden;

Churbraunschweigische Landesordnungen Calenbergischen Theils Th. 3. Cap. 3. S. 207.

Willichs Auszug der Churbraunschweigischen Landesgesetze Th. 1. S. 161.

67 Aus welchem allem vorerst 5) wenigstens soviel sich ergibt, daß, wenn eine Stadt ein besonderes Privilegium oder andern Exemtionsgrund für sich anführet, um eine Befreyung von der Landmiliz und von gewaltsamer Werbung zu behaupten, dawidet mit Grunde nicht angeführet werden könne, daß weder eine solche Exemtion, noch ein sich darauf beziehender Besitzstand statt finden möge, anerwogen vermöge obiger kaiserlichen Erklärung vom Jahre 1671. beiden ihre Zulässigkeit überhaupt nach der Teutschen Reichsverfassung nicht abgesprochen werden kann;

68 Demnächst aber 6) soviel die hier in Betrachtung kommenden besonderen Umstände der Stadt Kirchberg anbetrifft, der oben erwehnte Gnadenbrief, den die Stadt Kirchberg im Jahre 1414. von ihrer damaligen Landesherrschaft, der Gräfinn Elisabeth von Sponheim, erhalten, folgende Stelle in sich fasset:

„Auch sollen unsere vorgenannte Bürger „uns nicht verbunden seyn, mit den Ihren, „mit einigen Diensten oder Beschwerungen, „noch zu einigem Unrechte gedrungen werden, „über das, das in diesen Privilegien begriffen ist und geschrieben stehet; es wäre dann „von unserer Feindschaft wegen, da sollen „sie uns mit Gezüge und Hülfe in redlicher „möglicher Maße beholfen seyn;"

69 In welchen Worten 7) nach einer ganz natürlichen Auslegung dieser Sinn liegt, daß die Kirchberger Bürger ihrer Landesherrschaft gegen feindliche Anfälle Kriegsdienste zu leisten schuldig seyn, ausserdem aber nicht mit Diensten oder Beschwerungen gedrungen werden sollen;

70 Daher, wenn es gleich dermalen noch nicht auf petitorische Erörterung aller Zweifel, die sich etwa wider diese Auslegung noch machen lassen möchten, ankömmt, doch soviel mit Grunde nicht widersprochen werden mag, daß in sofern, als der nachherige Besitzstand mit dieser Auslegung übereinstimmt, sothaner Besitzstand sich zu einer possessione titulata allerdings qualificirt,

71 und mit solchen Fällen, wo gegen eine rem meae facultatis bloß, daß etwas bisher nicht geschehen sey, angeführet wird, keineswegs gleich gesetzt werden kann;

72 Zumal da 8) seit dem Jahre 1414. her zwar in der Kriegsart und sonst sich vieles in der heutigen Verfassung geändert hat, jedoch der Rechtssatz an sich, da hier nur von der Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten und nicht von der Art und Weise sie zu leisten die Frage ist, da-

73 durch keine Abänderung leidet, wie dann dieser ganze Gnadenbrief auch von einer Regierung zur andern bis auf die gegenwärtigen Zeiten immer ungeändert und unbeschränkt von neuem bestätiget und wiederholet worden, ohne daß ihm also auch dadurch seine Kraft benommen ist;

74 Was aber ferner 9) nun den Besitzstand selber anbetrifft, zwar von jenen Zeiten her, da bis 1709. die vordere Grafschaft Sponheim zu ⅔ von Churpfalz, zu ⅓ von Baden-Baden gemeinschaftlich besessen worden, aus den Kreuznacher Landschreiberey- und Kirchberger Truchsesserey-Rechnungen angeführt wird, daß damals ausser den ordentlichen Schatzungen, Beten und anderen ständigen Gefällen jährlich gegen 14. tausend Gulden Miliz- und Winterquartiergelder zum Badischen Antheile von gedachter Grafschaft erhoben worden; solches aber in den damaligen Kriegszeiten statt finden können, ohne daß solche Abgaben auch in Friedenszeiten fortgesetzt, oder gar fürstliche Kammereinkünfte daraus gemacht werden dürfen; 75

Vielmehr 10) nach der im Jahre 1709. 76
zwischen Churpfalz und Baden-Baden geschehenen Abtheilung aus dem dem Hause Baden zugefallenen Oberamte Kirchberg von diesem fürstlichen Hause nur noch im Jahre 1709. eine doppelte Schatzung, seitdem aber in den folgenden Friedens-Jahren 1714-1734. und von 1736. bis 1752. weder doppelte Schatzung noch Milizgelder erhoben worden;

Und, als 11) hernach unterm 8. May 1752. 77
der damalige Herr Marggraf zu Baden, oder dessen nachgesetzte Kammer zu Rastadt den Rückstand von der doppelten Schatzung und Bete von 36. Jahren her mit 126576. Fl. nachfordern lassen, auch künftig die Milizgelder wieder zu heben sich vorbehalten wollen, die Stadt Kirchberg am 26. Jun. 1752. sich dagegen auf ihre Privilegien und viele andere bereits habende Abgaben berufen; dessen ungeachtet nun zwar damals, auf erlassene bedrohliche Verfügungen der marggräflich Badischen Kammer zu Rastadt, der Stadtschreiber zu Kirchberg, wiewohl unter ausdrücklicher Verwahrung, über ihre Privilegien rechtlich gehört zu werden, am 5. Febr. 1753. die Erklärung dahin abgegeben: daß die Stadt und Aussenbürgerschaft, wenn das ganze Land damit einstimmig sey, in Friedenszeiten jährlich 5000. Fl. Milizgelder in zwey Zielern zur fürstlichen Landschreiberey beytragen helfen wollten; Dagegen jedoch die Einwohner der Stadt schon im Jahre 1754. an diese von ihren Vorstehern aus Furcht und Schrecken geschehene Bewilligung nicht gebunden zu seyn behauptet, auch endlich soviel ausgewirket, daß der damalige Herr Marggraf von Baden die solchergestalt erzwungene Summe gleichsam restitutionis loco an das Hospital zu Baden wieder abgegeben, und seit dem Jahre 1756. die Milizgelder weiter nicht erheben lassen; wobey es auch seitdem bis zum Abgange des Hauses Baden-Baden geblieben ist;

Hiernächst 12) auch unter der Regierung 78
des jetzigen Herrn Marggrafen bis ins Jahr 1777. es so gehalten worden, daß im Gefolg sonst im Lande eingeführter Verordnungen alle junge Mannschaft gemessen und zum Kriegsdienste gestellt werden müssen, oder wenn sie

noch

noch keine Kriegsdienste geleistet, ehe sie einen Proclamationsschein erhalten, um Dispensation vom Kriegsdienste bitten und 2. Fl. 30. Xr. Dispensationsgeld (so jedoch 1777. aufgehoben worden,) bezahlen müssen; Da hingegen der Stadtrath zu Kirchberg seinen Bürgern den Proclamationsschein bisher immer selbst ertheilt hat, ohne daß sie weder um landesherrliche Dispensation nachsuchen, noch jene Dispensationsgelder bezahlen dürfen; bis erst am 21. 79 Sept. 1776. auf Bericht des Oberamts zu Kirchberg von Carlsruhe aus an dasselbe der Befehl ergangen, dem Stadtrath zu bedeuten, daß er in 6. Wochen den Grund seiner behauptenden Freyheit rechtlich beybringen oder zu Gelebung der landesfürstlichen Generalverordnungen an- 80 gehalten zu werden gewärtigen solle; Darauf auch im Jahre 1777. unter Versicherung des Oberamts, daß es der Stadt an ihren Gerechtsamen zu keinem Nachtheile gereichen solle, drey junge Leute aus der Aussenbürgerschaft und einer aus der Stadt zum Kriegsdienste ausgehoben worden;

81 Eben hierüber aber 13) die Stadt Kirchberg bey des Herrn Marggrafen hochfürstlicher Durchlaucht am 25. März 1777. gezieмende Vorstellung gethan und gebeten, bis zu beendigtem Wege Rechtes sie bey der bisherigen Freyheit von Kriegsdiensten zu schützen, auch damit einen unterm 5. Apr. 1777. ergangenen gnädigsten Befehl bewirket: daß in der Stadt und Aussenbürgerschaft Kirchberg sowohl mit fernerer Anshebung der Recruten als mit weiterer Eintreibung der Dispensationsgelder noch zur 82 Zeit eingehalten werden solle; worauf erst am 17. May 1786. im Hofrathe zu Carlsruhe von neuem beschlossen worden: die Stadt Kirchberg sey zwar durch die letztere Resolution bis zur Erörterung der Rechtsfrage über ihre Schuldigkeit von Aushebung der Recruten los gesprochen; weil aber ihre Exemtion ohne Grund sey, so könnten ihre Inn- und Aussenbürger in Zukunft vom Milizzuge nicht frey gelassen werden;

83 Da dann endlich 14) die Sache selbst beym Hofgerichte zu Carlsruhe rechtshängig gemacht, auch den an den Herrn Marggrafen geschickten städtischen Deputirten noch die gnädigste Versicherung ertheilet worden: daß sie bis zum Erfolge eines Hofgerichtsurtheiles nicht gekränkt werden sollten;

84 Unter solchen Umständen aber 15), da nichts desto weniger von Seiten des Oberamts Kirchberg der Stadt der Genuß ihres bisherigen Besitzstandes bis zu ausgemachter Rechtssache nicht zugestanden werden will, gleichwohl klar am Tage liegt, daß hier würklich ein solcher Besitzstand vorhanden ist, der ohne Urtheil und Recht nicht genommen werden kann, und bis dahin 85 billig ungekränkt zu lassen ist; indem eines Theils der hier in Frage stehende Gegenstand der Befreyung von der Landmiliz und von gewaltsamer Werbung an sich nicht so beschaffen ist, daß solche als eine der Teutschen Verfassung zuwider laufende Sache angesehen werden könnte, andern Theils obangezogene Urkunde 86 vom Jahre 1414. allerdings eine solche rechtliche Begründung der hier in Frage stehenden Befreyung abgibt, daß ein damit übereinstimmender Besitzstand sich wohl darauf beziehen können; Folglich auch hier es billig dabey bleibt, 87 quod possessionis commodo pendente lite nemo priuandus sit, antequam iniuste eum possidere plene constet,

Mevius part. 1. *decis.* 32. n. 9., *decis.* 24. n. 3., *decis.* 27. n. 1.

et quamuis carens titulo contra magistratum 88 non sit manutenendus, tamen ex titulo possidens in eius possessione vsque ad finem litis est relinquendus et conseruandus,

Mevius part. 8. *decis.* 257.

Besonders da 16) die Stadt Kirchberg zu 89 Begründung dessen, daß sie bey ihrer hergebrachten Befreyung von der Landmiliz und von Zahlung der Miligelder billig zu lassen sey, noch weiter sich darauf bezogen, daß sie mit monathlichen Kreissteuerungen, wozu in Ermangelung ordentlicher Besatzung von regulärer Miliz Bürger und Unterthanen oft mit Leib- und Lebensgefahr, und mit beträchtlichem Aufwande befehliget würden, ohnehin große Last hätten, und daß, was insonderheit die Aussenbür- 90 ger betreffe, ein großer Theil derselben aus den leibeignen Ortschaften in die Aussenbürgerschaft gezogen sey, vorher sich aber der Leibeigenschaft entledigt habe, wofür die nach und nach bezahlten Gelder leicht mehrere tausend Gulden betragen möchten, ohne daß gleichwohl die Landesherrschaft einen Unterthanen dadurch verlohren habe; daher ihnen auch in dieser Rücksicht einiger Vortheil vor anderen, die in der Leibeigenschaft geblieben, wohl zu gönnen sey;

Hauptsächlich aber 17) auch noch die von 91 den Jahren 1777. und 1786. oben angeführten landesfürstlichen Versicherungen, daß mit den gemachten Forderungen eingehalten, und die Stadt bis zum Erfolge eines Hofgerichtsurtheils nicht gekränkt werden sollte, derselben zu statten kommen, um ihren Besitzstand nicht vor Endigung des nun einmal im Werke begriffenen Rechtsganges unterbrechen zu lassen;

So wie hingegen 18) die Vorfälle, die dem 92 Besitzstande selber entgegen zu stehen scheinen, um des willen nicht in Betrachtung kommen können, weil das, was im Jahre 1753. mit den damals verwilligten Miligeldern vorgegangen, auf geschehene Vorstellung vom damaligen Hrn Marggrafen selbst wieder rückgängig gemacht worden; Hiernächst die neueren Vorfälle vom 93 Jahre 1777. eben diejenigen sind, welche zu dem gegenwärtigen Rechtsgange Anlaß gegeben haben, possessio autem, quae causam litis dedit, non attenditur,

Mevius part. 2. *decis.* 188. n. 3.

94 Bey so gestalten Sachen also 19) obangeführte Stelle der kaiserlichen Wahlcapitulation, weil sie würklich in Uebung habende und hergebrachte landesherrliche Rechte voraussetzt, hier
95 nicht in Anwendung zu bringen ist, und wenigstens nicht im Wege stehet, daß nicht Unterthanen, die über eine aus landesherrlicher Vergünstigung behauptete und hergebrachte Befreyung mit ihrer Landesherrschaft in einem Rechtsgange begriffen sind, bis zu dessen rechtlichem Ausgange in ihrem Besitze gelassen zu werden erwarten könnten;

Solchemnach gehet also auf obige Frage unsere rechtliche Meynung dahin: 96

Daß die Stadt und Aussenbürgerschaft Kirchberg in dem Besitze ihrer Militzfreyheit bis zu gänzlicher Erörterung des darüber angestellten petitorischen Rechtsganges billig zu lassen sey. v. R. w.

CCCXXIV. RESPONSVM

für eine Stadt,

die sich

über neue Anlagen zur Soldatenwache und zum Chausseebau beschwert.

in eignem Namen abgefasset im Dec. 1772.

THEMATA GENERALIA.

I. Viarum publicarum reparatio territorio omnino iniungi, nec ab vrbe illius partem constituente pro sua cuiusque rata detrectari potest.

II. Loco excubiarum, quas in vrbe ciues ipsi praestiterunt, ei invitae non obtrudi potest miles, ita vt ipsa vrbs eum alere debeat.

III. In summis imperii tribunalibus obtineri possunt mandata de non grauando subditos oneribus insolitis, sed consultius omnino vtrique parti transactione magis quam iudicio eiusmodi grauamina tolli.

ARGVMENTA SPECIALIA.

1-5. Species facti I. continens originem oppidi ex castro eique adiacentibus praediis rusticis exorti.

6. 7. Quaestio I. de onere viae publicae nouiter exstruendae.

8-10. Species facti II. et quaestio II. concernens ius praefidii et excubiarum territoriale.

Responsum.

11. Subditi, quibus vltra ea, quae legibus imperii probata sunt, noua onera iniunguntur, in supremis imperii tribunalibus petere possunt mandata de non grauando eos insolitis oneribus.

12. At nonnihil tamen discriminis intercedere potest inter territoria Germaniae ordinibus prouincialibus instructa, aliaque quae modo magis herili reguntur.

13. Cuius rei insigne exemplum est in vrbibus, quarum incolae originarie rustici operis seruilibus obnoxii fuerunt;

14. quarum ab onere licet notiore aeuo liberati fuerint, inde tamen similis exemtio ab oneribus territorialibus omnino colligi nequit.

15. Enimuero ad onera territorialia haud immerito referri potest obligatio exstruendarum viarum publicarum, cuius promouendae per imperium cura in electione Iosephi II. litteris electorum collegialibus commendata fuit imperatori.

16. Tunc autem querelae demum locus erit, si qui subditi prae ceteris in suscipiendo hoc onere praegrauati, aut citra concurrentiam principis soli huic oneri subiecti fuerint.

17. 18. Excubiae vrbis ab ipsis ciuibus praestitae his inuitis non mutari possunt in lectam militiam ab ipsis sustentandam.

19. Quo nomine propterea implorari poterit vnum alterumue supremum imperii tribunal.

20. Multo tamen consultius erit, ipsum principem adire litteris supplicibus, iisque veram rei indolem

Digitized by Google

lem repraeſentare iunctis precibus rei conuenientibus.

Monita ad reſponſum illud.

21. 22. Circumſtantiae facti quod ad exemplas praeſidiumque militare attinet, paulo aliter exponuntur.

23. Nominatim aſſeritur optimum principem non eſſe in iis, qui illimitato venatus militiaeque amore ducti ſubditorum ſalutem curae cordique habere negligant.

24. Aliter etiam ſe habere inſtitutum nouarum viarum docetur.

Reſponſio ad monita illa.

25. Quae in facto aliter ſe habent, ac propoſita eius ſpecie, facili opera corrigi poterunt;

26. tantoque minus metuendum erit optimo principi.

27. 28. Sola tamen res politiae diei nequit, ſi quando nouis oneribus grauantur ſubditi, atque negligitur immunitas perſouarum ab eiusmodi oneribus exemtarum.

29. Propter conſequentiam ſaepe conſultum eſt principiis obſtare.

I.

Species facti.

Erſter Fall.

1 Unſere Stadt H. hat einen zweyfachen Urſprung, und iſt ſeit gar langer Zeit die Reſidenz einer Seitenlinie des fürſtlichen Hauſes H. D. Vermuthlich mag dieſe Stadt, wovon man auch Spuren hat, in uralten Zeiten nur eine Burg mit einigen Bauerhöfen geweſen ſeyn. Es gehörten jedoch noch einige Dörfer dazu, unter andern M. und N. Als aber im dreyßigjährigen Kriege dieſe beiden Dörfer gänzlich zerſtört wurden, flüchteten ſich deren noch übrige Einwohner nach der Burg, und baueten ſelbige ziemlich an, ſo daß es nach und nach die Geſtalt einer Stadt bekam, die dann nachher immer vollkommener, und die jetzige ſogenannte Altſtadt H. wurde. Weil aber ſowohl die ſchon vorher da geweſenen Einwohner, als die nachher von genannten Dörfern dahin gezogenen Unterthanen, Bauern und leibeigen waren, ſo behielten ſie auch, ob ihnen gleich das Prädicat: Bürger, gegeben, auch einige Vorzüge verſtattet wurden, dennoch in der Folge die Eigenſchaften, welche ſie vorher in Anſehung ihrer Dienſte hatten. Sie mußten nemlich bey der Frucht- Heu- und Grummet-Erndte der herrſchaftlichen hieſigen Güter, Meiereyen und Gefälle, Frohndienſte thun, ſowohl mit der Hand als Fuhren. Dieſes Joch war einem Orte, das den Namen einer Reſidenzſtadt führte, unerträglich, und war ihr alſo nicht zu verdenken, daß ſie dieſe Frohndienſte im Jahre 1747. von dem hieſigen Landesfürſten um 1800. Fl. abkaufte, wie beygehende copeyliche Urkunde (*) beſaget.

(*) Dieſe Urkunde war folgenden Inhalts: "Von Gottes Gnaden Wir M. urkunden und bekennen hiermit, daß wir auf unterthäniges Anhalten Bürgermeiſter und Raths unſerer Stadt H. gnädigſt darein gewilliget haben, auch kraft dieſes darein williaen, daß die von der Bürgerſchaft gedachter Stadt kraft Saalbuchs und Receſſes vom Jahre 1580., auch Anſchlags Stadt und Amt H. vom Jahre 1622. in der Frucht-, auch Heu-, und Grummet-Erndte zu leiſten ſchuldigen, auch bis anher beſtändig geleiſteten Dienſte, gegen Erlegung Ein tauſend Acht hundert Gulden baaren Geldes, welche Wir dato zu unſeren Händen empfangen, und darüber mit Begebung der exceptionis non numeratae pecuniae hierdurch quittiren, auch laut unſerer Amtsrechnung in unſeres fürſtlichen Hauſes unläugbares Beſtes verwandt haben, fürohin ceſſiren und von Uns noch unſern fürſtlichen Deſcendenten von ersagter Bürgerſchaft nicht mehr gefordert werden ſollen; mit der fernern gnädigſten Verſicherung, daß weil, da nach dem Willen Gottes unſere fürſtliche Special-Linie erlöſchen und Stadt und Amt H. wieder an das fürſtliche Haus D. fallen ſollte, dieſe Dienſte etwa wieder erfordert werden dürften, den Conſens von Seiten des beſagten fürſtlichen Hauſes D. ebenfalls unterthänigſt zu erſuchen, bemeldter unſerer Bürgerſchaft gnädigſt geſtattet ſeyn; wofern aber ſolcher wider Vermuthen nicht erfolgen und nach Abgang unſerer fürſtlichen Linie dieſe Dienſte wieder in Natur zu leiſten, oder aber die bezahlten 1800. Gulden dafür zu vergüten verlanget werden ſollte, ſolche 1800. Fl. letzternfalls an das fürſtliche Haus D. aus unſerer fürſtlichen Linie Privat- und Allodial-Verlaſſenſchaft zu erſetzen, Erſternfalls aber der Stadt und Bürgerſchaft den Reareß wegen dieſer gezahlten 1800. Fl. an dieſe unſere fürſtliche Privat- und Allodial-Verlaſſenſchaft zu geſtatten. Uebrigens verſprechen wir Bürgermeiſtern und Rath unſerer Stadt allhier, wie obnehin Rechtes iſt, ſelbige in dieſer Sache gegen das fürſtliche Haus D., auch ſonſt männiglich, in und auſſer Gericht zu vertreten, und die ganze Action über Uns zu nehmen, mithin ſie zu allen Zeiten ſchadlos zu halten. Alles in Urkunde eigenhändiger Unterſchrift und anhangenden fürſtlichen Inſiegels. Geſchehen und gegeben, H. den 12. Oct. 1747."

Auſſer obigen Frohndienſten ſind nie andere 2
präſtirt worden, vielmehr ſind facta in contrarium vorhanden, wo man dergleichen z. E. Fuhrfrohnen gefordert, aber nicht geleiſtet hat.

Unſere Neuſtadt H. iſt noch keine 100. Jahre erbauet, und ſtehet auf herrſchaftlichem Grund 3
und Boden, deswegen jedes Haus einen gewiſſen jährlichen Canon entrichten muß. Sie hat zu ihrem Aufkommen viele Privilegien, und

Digitized by Google

also natürlicher Weise die Befreyung von der Leibeigenschaft und allen Diensten erhalten.

4 Nun hat es unserm Landesherrn ganz kürzlich gefallen, der hiesigen Stadt zuzumuthen, daß sie von dem einen Stadtthore an nach F. zu, in Gesellschaft der umliegenden Dörfer eine Chaussee anlegen, und jedem sein Antheil nach Proportion zugemessen werden solle, das dann unserer Stadt etliche und 80. Ruthen in die Länge betrüge.

5 Es ist freylich etwas schönes, aber auch für eine in Schulden steckende Stadt etwas hartes. Ich mache nun hieraus zwey Schlüsse: entweder müssen unsere Bürger selbst Hand anlegen, und dann wären solches neue Dienste, wozu sich die Stadt nicht schuldig erachtet; oder die Bürgerschaft und Stadt veraccordirte solches, dann könnte man es als eine neue Contribution ansehen, die sich auf einige 1000. Fl. erstreckte.

6 Zu keinem von beiden kann und will sich die Stadt verstehen, und fragt daher an:

Ob sie nicht nach den Reichsgesetzen von dieser Last, bewandten Umständen nach, befreyet werden könne?

7 Es wird hierbey noch bemerkt, daß die so genannten gemeinen Wege um und bey der Stadt von ihr beständig in Ordnung gehalten werden müssen; jener Fall aber betrifft eine öffentliche Straße.

Zweyter Fall.

8 Unsere hiesige Burg oder das fürstliche Schloß ist von jeher an seinen Eingängen mit einer Soldatenwache besetzt gewesen; Dieselbe hat aber nur aus einem Unterofficier und 12. Mann bestanden, welche alle der Landesherr von seinen eigenen Geldern besoldet hat. Die Alt- und Neustadt hingegen hat ihre Thore von undenklichen Zeiten her zur Sicherheit mit Bürgerwachte besetzt gehalten.

9 Vor zwey Jahren wurde plötzlich eine ganze Compagnie Soldaten errichtet, und dem Magistrate angedeutet, daß künftig die Bürgerwachten an den Thoren cessiren, und statt deren Kriegsmänner die Wache Tag und Nacht halten sollten. Hierauf wurde ferner eine Repartition auf jeden Einwohner der Stadt, hohe und niedere, gemacht, und jedem ein gewisses Quantum zum Unterhalt dieser neuen Kriegsmacht angesetzt, so daß das jährliche Quantum der ganzen Stadt sich jährlich auf 1200. Fl. beläuft. Dieses geschah unter dem Namen einer Substitution der Bürgerwache; welches aber dadurch übern Haufen fällt, weil alle diejenigen, z. B. der Magistat, der sonst von Bürgerwachten frey war, dennoch jetzt contribuiren müssen. Die Dorfschaften aber sind frey, und contribuiren hierzu nicht.

10 Man ist zeither immer protestando von Seiten des Stadtraths eingekommen, um reseruanda zu reserviren; die Stadt trägt aber diese Last noch jetzt. Es fragt sich also:

ob unser Landesherr bewandten Umständen nach, und da noch besonders die Altstädter Bürger alle Jahre ein jeder 8. Kreuzer unter dem Namen: Soldaten-Steuer, geben müssen, das Besatzungsrecht ausüben könne? und wann dieses, ob dann doch die Stadt eine solche Last nach den Reichsgesetzen sich aufbürden, und diese Substitution als nachtheilige Neuerung gelten lassen müsse? auch wie und bey welchem Reichsgerichte allenfalls am füglichsten eine Klage dawider angestellt werden möchte?

II.

Rechtliches Bedenken

über die

der Stadt H. zugemuthete neue Lasten.

11 Wenn Unterthanen, ausser den in Reichsgesetzen gegründeten Lasten von Reichs- und Kreis-Steuern, wie auch zu nöthigen Besatzungen und Festungen, und zu Reichs- oder Kreis-Beschickungen erforderlichen Kosten, und ausser dem, was etwa in jedem Lande besonders hergebracht ist, noch neue Lasten zugemuthet werden wollen; so ist es allerdings der Regel der Teutschen Reichsverfassung gemäß, daß ohne ihre Einwilligung die Unterthanen nicht dazu angehalten werden können. Sondern es ist ihnen vielmehr unbenommen, alsdann mandata de non grauando subditos insolitis oneribus bey einem der beiden höchsten Reichsgerichte dawider nachzusuchen.

12 Inzwischen ist 1) selbst in Ansehung der Länder ein nicht geringer Unterschied unter solchen Ländern, die mit Landständen versehen sind, und solchen, worin keine Landstände sind, quum in regionibus, quae reguntur modo magis herili, potestas dominorum non ita restringi queat, sicuti in iis, vbi pactis et conuentionibus omnia reguntur,

Lv-

Digitized by Google

Ludolf in *symphorem. consultation. et decis. forens.* tom. 1. consult. 10. p. 326.

13 Welches in Ansehung der Stadt H. um so mehr seine Anwendung findet, als deren Einwohner in vorigen Zeiten erst mit Leibeigenschafts- und Dienstpflichten behaftet gewesen, und erst ganz neuerlich im Jahre 1747. die Befreyung von den in der Erndte zu leisten gewesenen Diensten erhalten haben, wovon aber auf 14 andere nicht sowohl aus der Leibeigenschaft herzuleitende als auf das Beste des gemeinen Wesens abzielende Dienste keine Folge gezogen werden kann.

15 Hiernächst ist 2) was die neu zu bauenden Heerstraßen oder Chausseen anbetrifft, nicht ausser Acht zu lassen, daß bey der letztern Römischen Königswahl im Jahre 1764. das ganze churfürstliche Collegium Se. damals regierende kaiserliche Majestät durch ein besonderes Collegialschreiben ersucht hat, sich die Herstellung und Besserung der Commercial-Straße im ganzen Reiche angelegen seyn zu lassen, und daß auf die darauf in alle Kreise erlassenen kaiserlichen Schreiben seitdem in den meisten Ländern auf diese gemeinnützige Sache ein solches Augenmerk gerichtet worden, daß man solche als eine vom Kaiser und Reichs wegen genehmigte löbliche Anstalt ansiehet, mithin dawider wenigstens bey Reichsgerichten eben so wenig, als wider andere Reichs- und Kreis-Lasten, leicht einiges Gehör zu finden seyn dürfte;

16 Es wäre dann daß 3) in der Art die Last zu vertheilen etwa eine Ungleichheit zwischen mehreren Mitgliedern eines Landes gehalten werden wollte; wohin dann auch nicht unbillig zu rechnen seyn würde, wenn ein Landesherr eine solche Last lediglich auf seine Unterthanen weisen, und von wegen seiner Cammergüter und eignen Einkünfte nichts dazu beytragen wollte; da doch bey solchen aufs allgemeine Beste abzielenden und sowohl Herrn als Unterthanen zu gute kommenden Anstalten auch billig sowohl ein Theil als der andere das Seinige verhältnißmäßig dazu beyzutragen hat.

17 Soviel aber 4) die anstatt der bisherigen Bürgerwachte vorhabende Substitution eines jährlichen Geldbeytrages von 1200. Fl. zu Unterhaltung einer Compagnie Soldaten anbelanget, so ist die Art, wie die Bürger einer Stadt ihre eigne Bewachung einrichten wollen, unstreitig in so weit ihrem eignen Gutfinden zu überlassen, daß an einem Orte, wo Bürgerwachten hergebracht sind, die Landesherrschaft der Stadt nicht wider ihren Willen eine Soldatenwacht aufdringen, und der Stadt davon die Kosten auflegen kann.

Und wie überhaupt einem Reichsstande, der 18
das Recht der Armatur hat, zwar die Errichtung mehr oder weniger Compagnien oder Regimenter vermöge der Landeshoheit überhaupt unbenommen ist, jedoch den Unterthanen wider ihren Willen das Geld dazu herzugeben nicht zugemuthet werden darf; So ist diese Beschwerde der Stadt H., daß sie wider ihren Willen anstatt der Bürgerwache eine Soldatenwacht annehmen, und hierzu selbst die Kosten hergeben solle, allerdings gegründet.

Es ist daher auch nicht zu zweifeln, daß 19
nicht die Stadt mit einer dawider anzustellenden Klage bey einem der beiden höchsten Reichsgerichte Gehör finden sollte; wozu auch am Cammergerichte wegen der geringen Entfernung von Wetzlar der leichteste Weg seyn dürfte, woferne nicht etwa in Betracht dessen, daß am Cammergerichte dermalen ungemein wenige Assessoren in Activität sind, und daß ein von Wien aus zu erhaltendes Mandat oder auch nur ein kaiserliches Rescript mehr Eindruck machen dürfte, sich an den Reichshofrath zu wenden rathsamer seyn möchte.

Wie inzwischen doch in allen Fällen zu Ein- 20
und Ausführung solcher Rechtshändel große Kosten erfordert werden, auch sonst solche Streitigkeiten zwischen Herrn und Unterthanen für beide Theile von sehr üblen und weit ansehenden Folgen zu seyn pflegen; mithin wo möglich auf alle Weise abzuwenden sind; so würde ich wohlmeynend anrathen, zuförderst bey des Herrn L. hochfürstlicher Durchlaucht selbst die ganze Sache nach ihrer wahren Lage in einer submissen Vorstellung und Bittschrift im Namen der Stadt vorzustellen, und darauf anzutragen, daß, um die Stadt nicht wider ihren Willen zu Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame zu einem ihr so unangenehmen Schritte zu nöthigen, diese Beschwerde wegen der Soldatenwache von der gnädigsten Herrschaft selbst abgestellt werden möchte; Wogegen vielleicht von desto besserem Eindrucke und Erfolge seyn würde, wenn die Stadt hinwiederum zu dem gemeinnützigen Landstraßen-Baue sich desto willfährtiger bezeigte. Göttingen den 31. Dec. 1772.

III.

Bemerkungen über obiges Bedenken in einem Schreiben eines fürstlichen geheimen Raths vom 24. Apr. 1773.

21 Die hiesige neue Soldaten-Einrichtung ist nichts anders als eine verbesserte Polizey-Anstalt, in welche sich folglich ein höchstes Reichsgericht nicht mischen kann. Die Bürger

sind hier allezeit verbunden gewesen, nicht nur die Stadt sondern auch die Schloß-Thore zu bewachen. Und als sie anstatt dessen schon im vorigen Jahrhunderte gewisse Gelder, mit denen einige Mannschaft zur Bewachung besoldet wurde, gezahlt hatten, solches aber auch mit der Zeit abgekommen war, und die Bürger wiederum selbst die Thorwachen zu verrichten anfiengen; so geschah dieses großentheils durch arme Lohnwächter, lahme, pucklichte, und verbettelte Leute, und überhaupt so schlecht und nachläßig, daß die Stadt so gut als gar nicht bewacht war. Da nun jede Landes-Obrigkeit für die beste Sicherheit der Unterthanen zu sorgen hat, und hier sonst die Bürger an Soldaten-Geldern mehr als jetzt gezahlt haben, es auch, wie billig, der Reiche Armen erleichtern sollte; so haben der Herr L. die Verordnung ergehen lassen, daß wegen besserer Sicherheit und Bewachung alle Einwohner, reiche und arme, adeliche und bürgerliche, ohne Ausnahme, gewisse Soldaten-Gelder, und zwar ein Armer nur 4. Kreuzer des Monaths, oder 12. Batzen des Jahres, zu zahlen hätten, welches zusammen für die ganze Stadt jährlich nur 1200. Fl. nicht aber 12000. wie es in dem Gutachten heißt, ausmacht. Und ohngeachtet oben bemeldtermaßen die hiesigen Bürger den Landesherrn zu bewachen schuldig sind, und folglich Hochderselbe sich deshalb in Unkosten zu setzen gar nicht nöthig hätte; so lassen doch Ihro Durchlaucht, damit die Wachten sicherer, ordentlicher und anständiger geschehen können, nicht nur die Soldaten auf Dero Unkosten kleiden, sondern auch noch zu ihrer zulänglichen Unterhaltung zu jenen 1200. Fl. von der fürstlichen Rentcammer 900. Fl. jährlich zulegen.

22 Bey dieser gnädigen und freywilligen Zulage, und da überdas die jetzigen Soldaten-Gelder bey vielen Bürgern weniger betragen, als diese sonst für Lohnwachen bezahlt haben, und sie doch jetzt ungleich besser bewachet werden; hätte man nicht glauben sollen, daß sich jemand über diese gemeinnützige Einrichtungen beschweren würde. Allein es ist, wie leicht zu errathen, aus der Ursache geschehen, weil die hiesigen Rathsverwandten sonst für ihre Personen von den Wachten frey waren, bey der neuen Einrichtung aber zu den nunmehrigen Soldaten-Geldern nach dem Maße ihres Vermögens etwas weniges beytragen müssen. Man hätte ihnen auch die fernere Befreyung gern gegönnet. Da aber von dieser geringen Abgabe weder der hier wohnende fremde Adel, noch die fürstlichen Herren Räthe, die Herren Oberhofprediger und Oberpfarrer, noch sonst jemand ausgenommen ist, und ich selbst, der geheime Rath, dazu monathlich 30. Kreuzer zahlen muß; so konnten der Stadtschreiber und die Rathsverwandten nicht länger befreyet bleiben.

Jene Beschwerde ist daher desto unbilliger, 23
je bekannter und unleugbarer es ist, daß die hiesigen Unterthanen es ungemein besser, als die benachbarten haben. Eine Klage von der Art könnte aber leicht einen solchen Eindruck machen, daß der liebenswürdigste Fürst unter diejenigen Gewaltigen in Teutschland gezehlt würde, die die Teutsche Freyheit nur in einer freyen und zügellosen Unterdrückung ihrer armen unglücklichen Unterthanen setzen, die jährlich zwölf tausend Gulden aus einer kleinen Residenz zu erpressen fähig sind, und die folglich in den beiden Quellen alles Unheils Teutscher Fürsten, in den Jagd- und Soldaten-Leidenschaften, ihr unseliges und landverderbliches Vergnügen suchen.

Was der Consulent von einer mühseligen 24
Errichtung einer sogenannten Chaussee geschrieben hat, ist gleichfalls der Wahrheit nicht gemäß: denn es ist nur ein ganz kurzer Weg vor der Stadt, der meistentheils mit herrschaftlichen Unkosten verbessert wird, und wozu nur einige freywillige Fuhren von den Unterthanen geschehen.

* * *

IV.

Antwort auf obiges Schreiben.

25 Wenn das Gutachten, dessen Eure Hochwohlgebohrne unterm 24. Apr. zu gedenken beliebt, sich auf Umstände gründet, die sich in facto anders verhalten, als sie mir vorgetragen sind; so wird es nicht schwer fallen, den Eindruck zu heben, den dasselbe etwa machen möchte. In meinem Concepte finden sich nur 1200. Fl. Es ist also ein bloßer Schreibfehler, wenn in der Abschrift 12000. Fl. stehen.

26 Nichts ist weniger meiner Gesinnung gemäß, als Unterthanen zu Processen wider ihre Landesherrschaft zu verleiten. Nichts ist in meinen Augen preiswürdiger als das Bild, das Eure Hochwohlgebohrne von Dero durchlauchtigstem Fürsten machen; das Gegentheil von denen, die in übertriebenen Jagd- und Soldaten-Leidenschaften ihr Vergnügen auf Unkosten ganzer Länder suchen.

Für eine bloße Polizey-Anstalt kann ich doch 27
die Sache nicht halten. Dahin würde allenfalls gehören, keine untaugliche Leute zur Bürgerwache annehmen zu lassen. Aber die Bürger-

Digitized by Google

gerwache in eine Soldatenwache zu verwandeln, und dazu neue Auflagen zu machen, das bleibt nicht in den Gränzen einer Polizey-Sache.

28 Auch die Befreyung der Stadtraths-Perſonen von der Bürgerwache beruhet auf ziemlich allgemeinen Gründen der Verfaſſung Teutſcher Städte. Und wenn gleich andere ſonſt befreyte Einwohner der Stadt ſich die Auflagen gefallen laſſen, ſo kann doch jenen ihre Freyheit wider Willen nicht genommen werden.

Das ſchlimmſte iſt, daß man in ſolchen Sa- 29
chen bey einem oft geringen und wohlgemeynten Anfange für die Folgen in der Zukunft nicht gnug geſichert iſt, da ſich Zeiten und Umſtände gar ſehr ändern, und dann oft immer weiter gegangen wird, als es der erſten Abſicht gemäß war. Göttingen den 23. Apr. 1773.

CCCXXV. RESPONSVM

an liceat abbatiſſae in lite cum capitulo ſibi ipſi ius dicere, ſuisque vel vicini ſtatus viribus vti?

auf Anfrage einer unmittelbaren Reichsabtey in eignem Namen abgefaſſet im März 1782.

THEMA GENERALE.

Abbatiſſa imperii immediata in lite cum capitulo ſuo non adhibere poteſt auxilium vicini ſtatus, quod ceterum ſtatibus aduerſus ſubditos ſuos adhibere permittit capitulatio caeſarea.

ARGVMENTA SPECIALIA.

1–3. Statui imperii fas eſt iura territorialia aduerſus ſubditos renitentes ſuis ipſius viribus auxilioque vicini ſtatus tueri.

4–6. Quo iure et abbatiſſa imperii immediata vtitur,

7. 8. adeo vt nec capitulum eiusdem abbatiae ab hac poteſtate exemtum ſit, ſi de exſequenda aduerſus illud ad inſtantiam tertii lata ſententia ſede non vacante fundato foro territoriali ſermo fuerit.

9. Minime vero abbatiſſa in ſua ipſius lite cum capitulo ſibi ipſi ius dicere poteſt, quum eiusmodi lis ad cognitionem iudicis ſuperioris ſiue ſecularis ſiue eccleſiaſtici qualificata ſit;

10. perinde ac controuerſiae inter principem imperii ordinesque eius prouinciales exortae;

11. in quibus omnino nefas eſt ſibi ipſi ius dicere ſuisque aliorumue viribus vti.

Rechtliches Bedenken über die Frage:

ob eine Abtiſſinn einer Teutſchen Reichsabtey berechtiget ſey, gegen ihr eigenes Capitel ſich der militäriſchen Hülfe eines benachbarten Reichsſtandes zu bedienen?

1 Daß Obrigkeiten gegen widerſpenſtige Unterthanen ſich der Selbſthülfe, auch benöthigten Falls mit Beyſtand benachbarter Mächte, bedienen können, iſt ſelbſt den Grundſätzen des allgemeinen Staats- und Völkerrechts gemäß,

VATTEL *Droit des Gens* liv. 3. chap. 18. §. 287. ſq. p. 101., §. 296. p. 106.

2 Und ſo verordnen auch ſchon ältere Teutſche Reichsgeſetze, als der

R. A. zu Augsburg 1526. §. 2., in der Samml. der Reichsabſch. (1747.) Th. 2. S. 271.

R. A. zu Speier 1526. §. 9. am a. O. S. 275.

R. A. 1530. §. 70. am a. O. S. 316.

daß nicht nur jede Obrigkeit ſich ſelbſt gefaßt halten ſolle, aufrühreriſche Unterthanen mit Gewalt zum Gehorſam zu bringen, ſondern daß auch die nächſten anſtoßenden Stände auf An-

suchen der Obrigkeit, wo der Aufruhr entstanden, sofort mit ihrer Hülfe beytreten sollen.

3 Auf diese Verordnungen der Reichsgesetze beziehet sich die kaiserliche Wahlcapitulation Art. 15. §. 8. indem darin von neuem verordnet wird:

daß "Churfürsten, Fürsten und Ständen, „(die unmittelbare freye Reichsritterschaft „mit begriffen,) zugelassen seyn solle, sich „nach der Verordnung der Reichsconstitutio„neu bey ihren hergebrachten und habenden „landesfürstlichen und herrlichen iuribus selb„sten, und mit Assistenz der benachbarten „Stände wider ihre Unterthanen zu mänute„niren und sie zum Gehorsam zu bringen."

4 Wenn nun hievon in Anwendung auf obige Frage Gebrauch gemacht werden soll; so ist vors erste kein Zweifel, daß eine Abtissinn eines unmittelbaren Teutschen Reichsstifts, die an dem Siz- und Stimmrechte auf einer der beiden Reichsprälatenbänke Theil hat, als ein Teutscher Reichsstand aller solcher Rechte, welche die Reichsgesetze allen Reichsständen, sogar mit Inbegriff der unmittelbaren Reichsritterschaft, beylegen, sich allerdings zu erfreuen hat.

5 Denn obgleich die Reichsstandschaft aller geistlichen Stände in so weit auf der Kirche oder dem Stifte, worin sie ihren Siz haben, und auf den damit verbundenen Gebieten oder Land und Leuten haftet, indem niemand als das Haupt einer solchen Kirche oder Stifts in der Eigenschaft eines geistlichen Reichsstandes Siz und Stimme führen kann; so hat doch eben das Haupt der Kirche oder des Stifts die Ausübung des Siz- und Stimmrechts alleine zu besorgen, und wird daher auch alleine als Reichsstand angesehen, ohne daß das zu eben der Kirche oder Abtey gehörige Capitel anders als im Falle der Sedisvacanz auf die Rechte der Reichsstandschaft Anspruch machen kann.

Gail lib. 1. obs. 30. num. 3.

6 Sofern also die Abtissinn eines solchen Reichsstifts in den Fall kömmt, gegen ihre eigne Unterthanen, um sie im schuldigen Gehorsam zu erhalten, Gewalt gebrauchen zu müssen; so kann ferner nicht bezweifelt werden, daß auch da jene reichsgesetzmäßige Ersuchung benachbarter Reichsstände um ihren Beystand statt findet.

7 Wenn aber nun weiter die Frage entstehet, ob und in wie fern eine Abtissinn gegen ihr eignes Capitel solche Wege einschlagen könne? so ist zwar allerdings das Capitel eines jeden Reichsstifts, so lange es sein Oberhaupt hat, als mittelbar anzusehen, und dessen Obrigkeit in geistlichen und weltlichen Dingen unterworfen, indem alle solche Capitel nur alsdann, wenn eine Sedisvacanz eintritt, sich der Reichsunmittelbarkeit zu erfreuen haben.

Gail *l. c.* num. 13.

Ludolf *ius cam.* sect. 1. §. 2. n. 8. p. 18.

Sofern sich also Fälle gedenken lassen, da 8
ein Capitel, als Besitzer gewisser Güter oder sonst von einem Dritten bey dem Haupte des Stifts, als seinem ordentlichen Richter belanget würde, und sich dessen rechtskräftigen Aussprüchen nicht unterwerfen wollte; so würde dessen reichsständische Vollziehungs-Gewalt, und also auch die Befugniß, benöthigten Falls benachbarter Stände Hülfe sich dabey zu bedienen, allerdings eintreten.

Eine ganz andere Bewandtniß hat es aber, 9
wenn das Haupt eines Stifts in Dingen, wo es die Einwilligung des Capitels braucht, oder sonst in gemeinsamen Angelegenheiten des Stifts, mit dem Capitel in Zwistigkeiten verfällt. Sobald da die Umstände so beschaffen sind, daß z. B. Abtissinn und Capitel als zwey in Streit befangene Partheyen anzusehen sind; so kann jene in ihrer eignen Sache nicht Richter seyn, sondern eine jede Streitigkeit von der Art muß ihre Entscheidung vom höhern geistlichen oder weltlichen Richter erwarten.

In so weit tritt alsdann eben das Verhält- 10
niß ein, als wenn ein Teutscher Reichsstand mit seiner Landschaft in Streit verfällt; wie von den Herzogen von Mecklenburg und Würtenberg und mehr anderen Ständen dergleichen Streitigkeiten mit ihren Landschaften reichskundig vorgefallen sind.

So wenig da ein Teutscher Reichsfürst in 11
seiner eignen Sache Richter seyn kann, und zu solchem Ende andere Reichsstände um Hülfe zu ersuchen sich ermächtigen darf; so wenig würde eben das in ähnlichen Umständen einer Abtissinn gegen ihr Capitel gestattet werden können, ohne sich einer unerlaubten Selbsthülfe schuldig zu machen.

Struben rechtliche Bedenken Th. 5. Bed. 128. S. 273. 274.

Göttingen den 23. März 1782.

Digitized by Google

CCCXXVI. RESPONSVM

für das

Reichsritterstift Odenheim zu Bruchsal

puncto instantiae Austraegalis,

im Namen der Göttingischen Juristen-Facultät abgefasset im März 1775.

THEMATA GENERALIA.

I. Priuilegia ordinarie in fauorem petentis, non cum eius incommodo in fauorem tertii data esse intelliguntur.

II. Priuilegium itaque caesareum, quod praelaturae imperii immediatae concedit exemtionem a iudicio curiae imperialis Rothwilano, simulque statuit, vt in causis in prima instantia ad cameram imperialem non spectantibus, non aliter quam coram episcopo aduocato istius praelaturae conueniri possit, non propterea substituit hunc aduocatum in locum iudicii Rothwilani, sed potius tamquam iudicem Austraegalem perpetuum eum nominat.

III. Neque itaque locus est huic iudicio Austraegali, si praelatura illa ab actore mediato conuenitur; nec quidquam impedit praelaturam, quo minus etiam, quando ab aliis conuenitur, huic beneficio renunciare, atque statim, vt in alterutro supremo imperii tribunali conueniatur, pati possit.

ARGVMENTA SPECIALIA.

Responsum.

1. Introitus.

2–6. Species facti.

7. Quaestio proposita.

Rationes dubitandi.

8. Priuilegium caesareum episcopo Spirensi, aduocato praelaturae Odenheimensis, iurisdictionem in hanc tribuere, eumque in locum iudicii Rothwilani substituere videtur.

9. Vnde sequi videtur, praelaturam pati debere, vt a quocumque actore coram episcopo conueniatur, nec citra consensum episcopi huic instantiae renunciare possit;

10. maxime, quum in priuilegio instantiae austraegalis mentio non fiat, et ab episcopo plures casus exercitae iurisdictionis, sibi vi eiusdem priuilegii competentis, allegentur.

Rationes decidendi.

11. Priuilegium caesareum, quod praelaturae concedit exemtionem a iudicio curiae imperialis Rothwilano, simulque constituit, vt in causis in prima instantia ad cameram imperialem non spectantibus, non aliter quam coram episcopo aduocato istius praelaturae conueniatur, non propterea substituit hunc aduocatum in locum iudicii Rothwilani.

12. Priuilegia enim strictae interpretationis sunt, nec ab vno priuilegii obiecto ad alterum eiusdem priuilegii obiectum valide concludi potest.

13. Priuilegium caesareum in fauorem praelaturae petentis datum esse, haud vero iurisdictionem episcopo in praeiudicium immediatatis praelaturae in eodem demandatam esse, merito praesumitur.

14. Ex tenore autem priuilegii apparet, praelaturam, dum priuilegium fori quaerebat, non solum de exemtione a iudicio Rothwilano, sed etiam de forma fori sui in ipsius maxime commodum stabilienda, sollicitam fuisse.

15. Hoc loco de causis in prima instantia ad cameram imperialem non spectantibus tantummodo quaerendum est.

16. 17. At vero secundum O. C. nullae causae, nec mediatorum, praeteritis iudiciis territorialibus, nec immediatorum, praeterita instantia austraegali, nisi speciatim exceptae, in prima instantia coram iudicio camerae imperialis tractari possunt.

18. Hinc in priuilegio ex mente imperatoris tantummodo determinata est instantia austraegalis prae-

praelaturae immediatae, in causis in prima instantia ad cameram imperialem haud spectantibus.

19. Enimuero ex vtis austraegarum in O. C. praelatis praescriptis, praelaturae Odenheimensi varii fuissent iudices austraegales.

20. Quam ob causam praelatura, dum impetravit priuilegium fori, simul iudicem austraegalem perpetuum sibique maxime opportunum obtinere voluit.

21. Iure autem imperator priuilegia austraegarum et electionis fori, ad effectum, vt priuilegiatus nullum alium iudicem austraegalem, quam in priuilegio nominatum, agnoscere teneatur, tribuere potest.

22. Nihilominus tamen praelatura, in cuius fauorem priuilegium datum est, quando ab aliis conuenitur, instantiae austraegali et iuribus specialibus ex priuilegio caesareo intuitu huius instantiae competentibus valide renunciare potest.

23. Cui quidem renunciationi episcopo nec ob priuilegium, in ipsius fauorem plane haud datum, nec qua iudici austraegali contradicere licet.

24. Iurisdictio autem in praelaturam exercenda, quum in aduocatia per se haud contineatur, expresse aduocato in priuilegio demandanda fuisset.

25. Aduocatiae vero occasionaliter tantummodo in priuilegio mentionem fieri ex facti circumstantiis apparet.

26. Contra praelatos et comites, quibus in O. C. ius austraegarum tantummodo conceditur, si a superiore vel aequali conueniantur, a mediato praeterita instantia austraegali statim in supremis imperii tribunalibus recte agitur.

27. Ideoque ex mente ipsius priuilegii iudicio austraegali ibi determinato locus non est, si praelatura ab actore mediato conueniatur.

28. Quae quidem omnia ex facto firmantur, ex quo apparet, praelaturam ab anno 1607. inde, saepius et non contradicente episcopo in prima instantia coram iudicio camerae imperialis, nullo vero in casu coram episcopo conuentam esse.

29. Inde colligendum est, praelaturam ex hoc tempore instantiae austraegali priuilegiatae renunciasse, nec quidquam impedit, quo minus id facere etiam in posterum ei liceat.

30. Decisio quaestionis.

Rechtliches Bedenken.

1 Als von Herren Dechanten, Senior und Capitularen des unmittelbaren Reichsfreyen Ritterstiftes Odenheim in Bruchsal uns eine Species facti mit angehängter Frage zugesandt, und darüber unsere rechtliche Belehrung begehret worden;

Demnach erachten wir nach fleißiger derselben Verlesung und collegialisch gepflogenen Erwegung für recht:

2 Ist das Reichsritterstift Odenheim zu Bruchsal, obgleich dem Hochstifte Speier vermöge einer im Jahre 1338. geschehenen kaiserlichen Verpfändung desselben Kastenvogtey zustehet, als ein unstreitig unmittelbarer Reichsstand nicht nur mit seinem eignen Territorio sondern auch mit Sitz und Stimme im Oberrheinischen Kreise und unter den Rheinischen Reichsprälaten bey der Reichsversammlung versehen, nicht minder mit einem Contingente von 10. Mann in simplo und anderen Reichs- und Kreisanlagen belegget, und überhaupt sowohl in reichskundigem Besitze aller einem unmittelbaren Reichsstande zukommenden Gerechtsamen und Freyheiten, als insonderheit auch dasselbe von jeher gleich anderen Reichsständen bey den kaiserlichen höchsten Reichsgerichten belanget worden.

Hat aber besagtes Reichsstift unterm 12. Apr. 1559. vom Kaiser Ferdinand dem I. noch einen besonderen Gnadenbrief erhalten, worin unter andern folgendes vorkömmt:

3 "Daß sie und ihre Nachkommen am Stifte, „auch ihre Diener, Lehnmanne, Eigenleute, „Hintersassen, und Unterthanen um keiners „ley Sachen, Spruch noch Anforderung wil„len an unser und des Reichs Hofgericht zu „Rothweil, noch einige Westphälische oder „andere fremde und ausländische Gerichte „nicht vorgenommen, geheischet, geladen oder „gezogen, noch auch daselbst beklagt, wider „Sie, Ihren Leib oder Güter liegend oder fahrend, käufig mit rechtmäßigem Titel bekommen, procedirt, gerichtet, geurtheilt, oder in „andere Wege verfahren werden solle, in keine „Weise; sondern wer zu ermeldtem Probst, „Dechant, Capitel und Stift Bruchsal in „Sachen, die vermöge unserer und des heiligen Reichs Ordnung erster Instanz nicht „immediate an unser kaiserlich Cammergericht gehören, gemeiniglich Klage, Spruch „oder Anforderung hätte, oder gewinne, wer „der, oder warum das wäre, daß alsdann „der oder dieselben das Recht gegen sie, ihre Habe und Güter in erster Instanz nirgend anderswo, dann vor dem ehrwürdigen „unserm Fürsten und lieben andächtigen Rudolfen, Bischofe zu Speier ꝛc. als jetzigem „Pfandherrn und seinen nachkommenden Bischöfen an demselben Stift, Pfandinhabern „der Kasten-Vogtey Odenheim als an unserer „Statt rechten Kasten-Vogtey Odenheim „Schutz- und Schirm-Herrn ernannten „Stifte Bruchsal, und dann gegen ihre und „des Stifts Diener, Lehenmanne, Eigenleute, „Unterthanen, und Hintersassen, so ihnen „ohne Mittel unterworfen, vor keinem andern Gerichte, oder Obrigkeit, denn vor „mehrgedachtem Probst, Dechant und Capitel, „und ihren nachgesetzten Amtleuten suchen, „nehmen, und daselbst, wie sichs gezimet, „ausgetragen und erörtert werden sollen; „doch dem beschwerten Theile die ordentliche „Appellation an gebührlichem Orte vorbehalten."

Nun

4 Nun werden zwar von Seiten des Hochstifts Speier Fälle angeführt, da das Stift Odenheim bey dem Bischofe zu Speier in erster Instanz belanget seyn solle. Es findet sich aber dabey zu erinnern, daß solches nur gütliche Vertragungen betroffen habe, und meist schon vor gedachtem Gnadenbriefe vom Jahre 1559. geschehen, oder auch in andern Fällen ungewiß sey, ob es nicht geistliche Sachen, die zur bischöflichen geistlichen Gerichtbarkeit ohnehin gehörig gewesen, betroffen habe.

5 Wenigstens sind seit dem Jahre 1607. gar keine Spuhren mehr aufzuweisen, daß das Ritterstift Odenheim vor Speirischen Gerichten, wohl aber, daß dasselbe unmittelbar vor dem kaiserlichen und Reichs-Cammergerichte, ohne irgend einigen Widerspruch von Seiten des Hochstifts Speier, in erster Instanz rechtlich belanget worden.

6 Nachdem aber seither über Ausdehnung der kastenvogteylichen Gerechtsamen zwischen dem Hochstifte Speier und dem Reichsritterstifte Odenheim allerley Irrungen entstanden, und zu einem noch unentschiedenen Rechtshandel am kaiserlichen und Reichs-Cammergerichte gediehen sind, da dann unter andern hauptsächlich noch über diesen Punct der Gerichtbarkeit beide Theile im Widerspruche stehen;

so wird nunmehr gefraget:

7 **Ob besage obgedachten Gnadenbriefes vom 12. Apr. 1559. dem Hochstifte Speier über das Reichsritterstift Odenheim eine solche Gerichtbarkeit zukomme, daß letzteres von einem jeden Kläger ohne Unterschied und auch wider seinen Willen bey gedachtem Hochstifte belanget werden könne?**

Und ob das Hochstift Speier sich deßfalls zu einem günstigen Erkenntnisse vom kaiserlichen und Reichs-Cammergerichte Hoffnung machen könne?

Rationes dubitandi.

8 Ob nun gleich der angeführte kaiserliche Gnadenbrief vom 12. Apr. 1559. seinem Hauptinhalte nach dahin gehet, daß das Ritterstift Odenheim von dem Hofgerichte zu Rothweil befreyet, und hingegen bey dem Bischofe von Speier als seinem Kastenvogte in erster Instanz zu belangen seyn solle; Daher es das Ansehen gewinnet, daß eines Theils hier der Kastenvogtey die Gerichtbarkeit, wie solche nicht selten mit solchen Vogteyen verbunden zu seyn pfleget, ausdrücklich beygelegt, und daß andern Theils diese Gerichtbarkeit hier an die Stelle des Gerichtsstandes, den sonst das Ritterstift vor dem Hofgerichte zu Rothweil gehabt, angeordnet worden sey; Woraus dann zu fließen scheinet, daß eben so wenig, als gedachtes Ritterstift sich vorhin der Rothweilischen Gerichtbarkeit entziehen können, sondern jedem Kläger daselbst in erster Instanz zu Recht stehen müssen, nunmehr auch dasselbe sich nicht entbrechen könne, von jedem Kläger sich bey seinem Kastenvogte belangen zu lassen; dawider auch keine Begebung dieses Gerichtsstandes von Seiten des Ritterstifts statt finde, indem es bey Bestimmung des Gerichtsstandes theils nicht sowohl auf die Wahl des Beklagten als des Klägers ankomme, theils aber auch dieser dem Stifte Odenheim zugeeignete Gerichtsstand nicht bloß als eine sothanem Stifte angediehene Rechtswohlthat, sondern zugleich als ein Recht und Befugniß des Hochstifts Speier anzusehen sey, ohne dessen Einwilligung also darin keine Abänderung statt finde; zumal da der Austrägal-Instanz, nach deren Analogie sonst ein anderes behauptet werden möchte, in obgedachtem Gnadenbriefe keine ausdrückliche Meldung geschiehet, hingegen das Hochstift Speier sich selbst auf Beyspiele beziehet, da die ihm durch jene kaiserliche Verleihung ertheilte Gerichtbarkeit bereits mehrmalen zur Uebung gekommen sey; Wannenher, daß das Hochstift Speier kein widriges Urtheil vom Cammergerichte zu erwarten haben möchte, nicht für unwahrscheinlich gehalten werden dürfte.

Rationes decidendi.

Dennoch aber und dieweil 1) obgedachter kaiserlicher Gnadenbrief vom 12. Apr. 1559. zwar die beiden Sätze in sich fasset, daß das Stift Odenheim a) von dem Rothweilischen Hofgerichte sowohl als den Westphälischen oder anderen ausländischen Gerichten befreyet, und daß hingegen b) in Sachen, die nicht in erster Instanz an das Cammergericht gehören, ein jeder Kläger schuldig seyn solle, besagtes Stift bey dem Hochstifte zu Speier zu belangen; damit aber noch nicht gesagt ist, daß von einem dieser Sätze auf den andern der Schluß gelte, und daß also diejenigen Rechte, so vorher das Hofgericht zu Rothweil gehabt, auf das Hochstift Speier übertragen seyen, mithin dieses an die Stelle sothanen Hofgerichtes treten solle; 11

Anerwogen 2) davon in gedachtem Gnadenbriefe nichts geordnet ist, folglich bloß deswegen, weil alle priuilegia strictae interpretationis sind, schon mit hinlänglichem Grunde sich behaupten läßt, daß das Hochstift Speier nicht befugt sey, eine solche Gerichtbarkeit, wie das Hofgericht zu Rothweil vorher gehabt, über das Stift Odenheim sich zuzueignen; sondern weiter, als die Worte des Gnadenbriefes gestatten, daraus nichts gefolgert werden kann; nach selbigen aber der zweyfache Inhalt des Gnadenbriefes, der eines Theils die Exemtion vom Rothweilischen Hofgerichte, und andern Theils die bey dem Hochstifte Speier zu gestattende Klage betrifft, von einander unabhängig ist, und, wie in jedem andern Priuilegio, das auf zweyerley Gegenstände gerichtet ist, von einem 12

nem auf das andere nicht geschlossen werden darf;

13 Zumal da 3) ohne allen Zweifel das Stift Odenheim diese kaiserliche Begnadigung nur zu seinem Vortheile gesucht und erhalten hat, keinesweges aber dabey die Absicht gewesen, dem Hochstifte Speier neue Rechte beyzulegen, vielweniger demselben über das Stift Odenheim eine solche Gerichtbarkeit zu übertragen, mit deren Ausübung das große Kleinod der Reichsunmittelbarkeit dieses Reichsritterstiftes noch weniger, als mit der über mehrere Reichsstände begründeten Gerichtbarkeit des Rothweilischen Hofgerichts, bestehen könnte; daher wenigstens, so lange irgend eine andere rechtliche Auslegung obgedachten Gnadenbriefs statt findet, ein solcher Sinn desselben keine Vermuthung für sich hat;

14 Nun aber 4) nach dem ganzen Zusammenhange dieses Privilegii und nach allen daraus abzunehmenden Umständen der Sache klar zu urtheilen ist, daß das Stift Odenheim, da es einmal Mittel und Wege gefunden, ein solches kaiserliches privilegium fori für sich auszuwirken, bey der Gelegenheit bedacht gewesen, nicht nur von den Unbequemlichkeiten, die es bisher vom Rothweilischen Hofgerichte oder auch von Westphälischen Gerichten oder anderen kaiserlichen Landgerichten zu empfinden gehabt haben mochte, befreyet zu werden, sondern auch zugleich andere Bestimmungen des Gerichtsstandes, wie sie dem Stifte am vortheilhaftesten seyn möchten, auf einen gewissen Fuß zu setzen;

15 Da dann 5) zwar in Fällen, die unmittelbar vor das Cammergericht in erster Instanz gehören, es natürlicher Weise dabey sein Bewenden behalten, und also vorerst nur solche Sachen in Frage kommen können, die, wie es in dem kaiserlichen Gnadenbriefe heißt:

„vermöge unserer und des heiligen Reichs „Ordnung in erster Instanz nicht immediate „an unser kaiserlich Cammergericht gehören;"

16 mit diesen Worten aber nur die Verordnung der

C. G. O. 1495. Tit. 12.

C. G. O. 1555. Th. 2. Tit. 1. §. 2.

verglichen werden darf, wo es heißt:

„das Cammergericht solle in erster In„stanz oder Rechtfertigung auf niemands Kla„ge oder Ansuchen Ladung erkennen oder „geben, gegen diejenigen, die der kaiserlichen „Majestät und dem Reiche nicht ohne Mit„tel unterworfen sind, und doch sonst ihren „ordentlichen Richter haben;"

17 Von welcher Stelle 6) ausser allem Zweifel gesetzt ist, daß durch die letzten Worte nicht nur die über jede mittelbare Unterthanen statt findende Territorial-Instanz, sondern auch die den unmittelbaren Mitgliedern des Teutschen Reichs ordentlicher Weise zukommende Austrägal-Instanz angedeutet worden, als mit deren Vorbeygehung kein Proceß am Cammergerichte statt findet, sofern nicht Landfriedensbruchs- oder andere fiscalische Sachen und weiter in der Cammergerichtsordnung eingerückte besondere Verordnungen eine Ausnahme von dieser Regel machen;

Daher 7) eben so wenig gezweifelt werden 18
mag, daß der Kaiser Ferdinand der I. in besagtem Gnadenbriefe auf eben diese Stelle der Cammergerichtsordnung seine Rücksicht genommen und also nur das zum Gegenstande gehabt, näher zu bestimmen:

wie in solchen Fällen, da das Stift Odenheim in erster Instanz nicht immediate am Cammergerichte belanget werden könne, es mit der demselben gleich anderen unmittelbaren Reichsständen und Reichsprälaturen zukommenden Austrägal-Instanz gehalten werden solle?

Und dann 8) in solchen Fällen, wenn Prä- 19
laten oder Grafen von anderen ihres Standes oder auch von Churfürsten oder Fürsten belanget werden, der

C. G. O. 1555. Th. 2. Tit. 3. u. 5.

gemäß ist, daß alsdann entweder dem Kläger frey stehen solle, unter drey vom Beklagten vorzuschlagenden Fürsten einen zu wehlen, oder beym Kaiser um einen Commissarien zu bitten; auf welche beiderley Art es leicht geschehen können, daß das Stift Odenheim, wenn es belanget würde, bald diesen, bald jenen Fürsten oder kaiserlichen Commissarien zum Richter bekommen hätte, der demselben nicht immer der angenehmste gewesen seyn möchte;

Daher 9) ohne allen Zweifel die Absicht des 20
Stifts Odenheim bey Auswirkung dieser kaiserlichen Begnadigung dahin gegangen, sich ein vor allemal eines gewissen und beständigen Austrägal Richters zu versichern, der dem Stifte nächst gelegen und also bequem seyn möchte, und zu dem dasselbe ein gegründetes Vertrauen haben könnte, wie beides bey dem Hochstifte Speier, in dessen Sitze zugleich das Ritterstift selbst seinen Aufenthalt hatte, und das zugleich mit der Kastenvogtey des Stifts versehen war, aufs vollkommenste eintraf;

Dabey auch 10) in so weit kein Bedenken 21
war, als es unstreitig damals in des Kaisers Gewalt stand, wie es noch jetzt besage der kaiserlichen

Wahlcapitulation art. 18. §. 6.

derselben nicht ganz benommen ist, priuilegia fori von allerley Gattungen, insonderheit auch priuilegia austraegarum et electionis fori zu ertheilen; mit der rechtlichen Wirkung, daß ein solchergestalt privilegirter Reichsstand auf keine andere, als durch das Privilegium bestimmte Austrägal-Instanz sich einzulassen schuldig;

Bey

22 Bey so gestalten Sachen aber 11) hier, wie es gemeiniglich die Absicht der Privilegien mit sich bringet, die kaiserliche Begnadigung nicht sowohl eine dem privilegirten Stifte Odenheim aufzulegende Schuldigkeit und Einschränkung, als vielmehr ein demselben zu ertheilendes Vorrecht, am wenigsten hingegen ein zu dessen Nachtheil einem Dritten zu verleihendes neues Recht zum Gegenstande hatte, und, wie es insonderheit den Umständen der Austrägal-Instanz ohnehin gemäß ist, ein jeder Kläger zwar daran gebunden war, sich diese Bestimmung der Austrägal-Instanz gefallen zu lassen; dem Stifte jedoch als beklagtem Theile unbenommen blieb, sowohl überhaupt der Austrägal-Instanz, in der Maße, wie solches jedem Beklagten gestattet wird, in vorkommenden Fällen sich zu begeben, als insonderheit auch auf das besondere Recht aus dieser kaiserlichen Begnadigung Verzicht zu thun;

Lvdolf *comm. fusk. de iure cam.* sect. 1. §. 2. n. 17. p. 22.

23 Wowider 12) absonderlich das Hochstift Speier um so weniger mit Grunde etwas einzuwenden vermag, als nicht nur überhaupt nicht zu dessen, sondern nur zu des Stifts Odenheim Vortheile dieses kaiserliche Privilegium ertheilt worden, sondern auch eben darin zwischen einer landesherrlichen Gerichtbarkeit, die ein Reichsstand über seine Unterthanen auszuüben hat, und dem Austrägal-Gerichtsstande, der einem Reichsstande über einen andern übertragen wird, der wesentliche Unterschied obwaltet, daß ein Reichsstand zwar jene Gerichtbarkeit als ein solches Recht, das ohne seine Einwilligung ihm nicht benommen oder eingeschränkt werden darf, ansehen mag; keineswegs aber ein Austrägal-Richter zum voraus anders, als sofern er von beiden Theilen um Uebernehmung der Austrägal-Instanz ersucht wird, sich ein Recht dazu beylegen kann;

24 Dagegen auch 13) in keine Betrachtung kömmt, daß oftgedachter kaiserlicher Gnadenbrief den Bischof von Speier als Pfandinhaber der Kastenvogtey Odenheim hier zum Richter zu bestimmen, und also der Kastenvogtey eine besondere Gerichtbarkeit beyzulegen scheinet; in näherer Erwegung die Kastenvogtey über Stifter und Klöster an sich keine Gerichtbarkeit in sich selbst fasset,

Mager *de advocatia armata* cap. 10. n. 439. sq. p. 485.

folglich wenn die Absicht des Gnadenbriefes dahin gegangen seyn sollte, solches deutlich und bestimmt hätte gesagt werden müssen, und ganz anders gefaßt seyn würde;

25 Vielmehr 14) aus den Umständen leicht zu ermessen ist, daß hier der Kastenvogtey nur in so weit Meldung geschehen, als die bisherigen Bischöfe Pfandherren sothaner Kastenvogtey gewesen, und die nachkommenden Bischöfe zu Speier ferner Pfandinhaber derselben bleiben würden; indem sonst, wenn etwa durch Einlösung oder auf andere Art mit dieser Kastenvogtey eine Aenderung vorgegangen seyn möchte, eine andere Frage gewesen seyn würde, ob auch alsdann das Stift Odenheim das Vertrauen, so es zu einem jedesmaligen Bischofe von Speier als seinem Kastenvogte bezeiget, noch ferner demselben zuwenden, oder ob es alsdann nicht vielleicht einen andern Austrägal-Richter sich vom Kaiser erbitten würde;

Bey allem dem aber endlich 15) noch der 26
besondere Umstand nicht ausser Acht zu lassen ist, daß die Fälle, da Prälaten und Grafen vor der Austrägal-Instanz zu belangen sind, nach Vorschrift der Cammergerichtsordnung namentlich nur alsdann eintreten, wenn sie von Personen eben des Standes oder von höheren, nicht aber wenn sie von niederen und mittelbaren Personen als Beklagte in Anspruch genommen werden; Derowegen in Gefolg der anderweiten Verordnung der

C. G. O. 1555. Th. 2. Tit. 27.,

vermöge deren

„alle Personen und Sachen, die ohne Mittel der kaiserlichen Jurisdiction unterworfen, „und von derselben nicht durch sondere Austräge ausgenommen, an dem Cammergerichte vorgenommen werden sollen,"

nach der reichskündlichen Praxi Prälaten und Grafen von mittelbaren Klägern ohne allen Anstand bey den höchsten Reichsgerichten mit Vorbeygehung der Austrägal-Instanz belanget werden;

Mynsinger cent. 1. *obs.* 89.

Blvm *proceff. cam.* tit. 27. num. 167. ibique Deckherr

Lvdolf *comm. fustem. de iure cam.* sect. 1. §. 3. n. 19. p. 30.

Folglich 16) diese ganze Stelle des kaiserli- 27
chen Gnadenbriefes, die mit Sachen, die vermöge der Cammergerichtsordnung in erster Instanz nicht immediate an das Cammergericht gehören, den Bischof von Speier zum Richter ernennt, ohnedem auf solche Fälle, da mittelbare Kläger wider das Stift Odenheim auftreten, ganz und gar nicht gerichtet ist; sondern alsdann selbst nach der Absicht dieser kaiserlichen Begnadigung der reichsgerichtliche Gerichtsstand erster Instanz nach wie vor seinen Fortgang behält;

Solches alles auch 17) dadurch hinlänglich 28
bewährt ist, da in den letzten anderthalb Jahrhunderten, wie in facto angeführt wird, vielfältig das Stift Odenheim würklich am Cammergerichte in erster Instanz belanget worden, ohne daß das Hochstift Speier, dem doch diese Fälle wohl nicht alle verborgen bleiben können, einigen Widerspruch dawider erreget; dahinge-

gen seit 1607. kein Fall, da eine Rechtssache des Stifts Odenheim beym Hochstifte Speier verhandelt worden, mehr vorgekommen ist; aber auch von vorigen Zeiten solche Fälle, die etwa in die bischöflich Speirische geistliche Gerichtbarkeit einschlagen, ohnedem hieher nicht gehören;

29 Woraus sich 18) nicht undeutlich abnehmen läßt, daß von 1607. her das Stift Odenheim nicht mehr gut gefunden haben mag, seiner privilegirten Austrägal-Instanz sich zu bedienen, sondern lieber in erster Instanz sich gleich bey den höchsten Reichsgerichten belangen zu lassen, indem es sonst daselbst einem jeden zur Austrägal-Instanz qualificirten Kläger ohne allen Anstand exceptionem primae instantiae Austraegalis hätte entgegen setzen können; so gut aber dasselbe bisher unterblieben, auch fürs künftige dem Stifte Odenheim unbenommen bleibt, in jedem einzelnen Falle seines privilegirten Austrägal-Gerichtstandes sich zu begeben, und sich also nicht bey dem Bischofe zu Speier, sondern bey den höchsten Reichsgerichten in erster Instanz belangen zu lassen, wie solches von mittelbaren Klägern ohnehin jederzeit geschehen kann;

Solchemnach gehet also auf obige Frage unsere rechtliche Meynung dahin:

Daß dem Hochstifte Speier aus obgedachtem kaiserlichen Gnadenbriefe vom 12. Apr. 1559. über das Stift Odenheim eine solche Gerichtbarkeit, daß letzteres vor jenem von einem jeden Kläger ohne Unterschied und wider seinen Willen belanget werden könne, keinesweges zustehe; sondern daß das Hochstift Speier dem Stifte Odenheim nur zur Austrägal-Instanz bestimmt sey, die aber in Ansehung mittelbarer Kläger gar nicht statt findet, und deren auch sonst sich zu begeben dem Stifte Odenheim unbenommen bleibet. 30

Daß also auch, wenn es am Cammergerichte über diese Sache zu einem entscheidenden Spruche kommen sollte, zweifelsohne derselbe nach eben diesen Grundsätzen nicht zum Vortheile des Hochstifts Speier, sondern für das Reichsritterstift Odenheim ausfallen werde. v. R. w.

CCCXXVII. RESPONSVM

auf Anfrage
des

Collegiatstifts zu Bonn gegen die churfürstliche Hofcammer daselbst

puncto condictionis indebiti

von der

Pacht des Mühlenwassers zu Poppelsdorf,

im Namen der Göttingischen Juristen-Facultät abgefasset im Nov. 1789.

THEMATA GENERALIA.

I. Successor in territorio ecclesiastico non quidem tenetur contractu antecessoris. Quodsi tamen praestitit in contractu isto promissa, adeoque ipso facto continuauit contractum, in vim reconductionis tacitae; praestita illa repetere non potest condictione indebiti.

II. Locator conductori praestare quidem debet vsum rei locatae; at conductor tamen sua obligatione non liberatur, si aut per eum stetit, quod vsum rei locatae non perceperit, aut casu fatali vsus impeditus fuit.

III. Ea, quae ante annos triginta praestita fuerunt, si vel maxime indebita fuerint, ob praescriptionem XXX. annorum condici amplius non possunt.

ARGV-

Digitized by Google

ARGVMENTA SPECIALIA.

1. Introitus.

2-4. Factum.

5. Quaestio decidenda.

Rationes dubitandi.

6. Princeps ecclesiasticus, qui non iure hereditario, sed per liberam capituli electionem principatum obtinet, obligationibus personalibus ab antecessore suo contractis stare, illasque implere ex regula haud tenetur.

7. Quod itaque ex contractu antecessoris praestitit, tamquam indebitum considerandum est.

8. Ex natura contractus locati conducti fluit, locatorem efficere oportere, vt conductori re conducta vti frui liceat, si hic ex sua parte promissa praestare debet.

9. Quodsi vero conductor vsum rei conductae non percepit, et nihilo tamen secius mercedem solvit, tamquam indebite id solutum, ideoque repeti posse videtur.

Rationes decidendi.

10. Contractus locationis conductionis inter principem electorem Colonienſem Maximilianum Henricum et capitulum ecclesiae collegiatae Bonnensis initus, ab illius successore proximo tum vtendo re conducta, tum praestando mercedem ipso facto est continuatus, et praeterlapsis annis XII. in contractu determinatis mediante reconductione tacita renouatus est;

11. id, quod etiam factum a sequenti successore Clemente Augusto;

12. quare istud principium, successorem in imperio antecessoris pacta implere non debere, hic adplicari nequit.

13. Quodsi causa vsus rei conductae non per factum locatoris, sed casu fortuito impediti non in re ipsa locata est posita, sed in instrumentis, ad vtendam rem conductam ab ipso conductore exstructis, conductori non licet ea de causa a contractu recedere.

14. Vsu rei conductae a conductore non percepto, sed citra vllum tamen impedimentum ex parte locatoris; conductor non liberatur a praestatione mercedis, nec fas ei est, illam iam praestitam tamquam indebitum repetere;

15. in primis si locator mercedem antea ab alio de hacce re conducta praestitam non accepit, ex quo contractus in quaestionem deductus initus est.

16. Quin si vel maxime etiam id, quod praestitum a conductore, reuera fuerit indebitum; ius illud condicendi praescriptione XXX. annorum tamen iamiam exstinctum est, ideoque exerceri nequit.

17. Quibus ex rationibus deciditur quaestio proposita.

Rechtliches Bedenken.

1 Als uns eine Geſchichtserzehlung mit angehängter Frage zugeſandt, und darüber unſere rechtliche Belehrung begehret worden; Demnach erachten wir nach fleißiger derſelben Verleſung und collegialiſch gepflogener Erwegung für Recht:

2 Hat weiland Churfürſt Maximilian Henrich von Cölln im Jahre 1683. mit dem Collegiatſtifte zu Bonn einen Contract geſchloſſen, vermöge deſſen daſſelbe von der dem Stifte zugehörigen unteren Mühle im Poppelsdorfer Walde den Mühlenteich und Waſſergang auf 12. Jahre, für eine jährliche Abgabe von 12. Malter Korn und 2. Fl. Jahrſchatz dem Churfürſten überlaſſen, damit der churfürſtliche Grottenmeiſter zum Behuf eines Grottenwerkes und anderer Waſſerkünſte in dem Poppelsdorfer Hofgarten des Waſſers ſich frey bedienen, und in ſolcher Abſicht das Rad der Mühle mit einer Kette ſperren könne, auſſer wenn etwa der Grottenmeiſter des Waſſers nicht bedürftig, und den Gebrauch deſſelben alsdann dem Stiftsmüller auf deſſen Anſuchen zu überlaſſen geneigt ſeyn möchte.

3 Iſt auch unter den folgenden Churfürſten Joſeph Clemens und Clemens Auguſt, obgleich keine anodrückliche Erneuerung des Contractes geſchehen, es doch dabey geblieben, daß der churfürſtliche Oberkellner die 12. Malter Korn dem Stifte jedes Jahr entrichtet, und der churfürſtlichen Hofcammer berechnet, dagegen aber auch das Stift von dieſem Stiftsmüller keine Pacht erhalten hat; wiewohl ſchon unter dem Churfürſten Joſeph Clemens in damaligen Kriegszeiten die Röhren verdorben, und, da das Waſſer ſeinen ungehinderten Lauf zur Mühle zurückgenommen, deſſen Gebrauch auch dem Müller überlaſſen worden.

4 Hat aber endlich der Churfürſt Clemens Auguſt im Jahre 1754. nicht nur von der unteren, ſondern auch von der ebenfalls gedachtem Stifte zugehörigen oberen Mühle des Waſſers zum Behuf des Poppelsdorfer Hofgartens ſich bemächtiget, und dafür dem Stifte zwar eine Vergütung verſprochen, jedoch dagegen begehret, daß vom Jahre 1723. als dem Anfange ſeiner Regierung an bis auf das Jahr 1754. die vom Stifte jährlich fort erhobenen 12. Malter Korn als indebite empfangen zur Abrechnung in Anſchlag gebracht werden ſollten.

5 Worüber dann bey einer zu Berichtigung der von den vorigen Regierungen noch übrigen Forderungen angeordneten churfürſtlichen Commiſſion noch jetzt die Frage entſtehet:

Ob die churfürſtliche Hofcammer berechtiget ſey, von dem Collegiatſtifte zu Bonn die demſelben vom Jahre 1723. bis

Digitized by Google

bis zum Jahre 1754. jährlich entrichteten 12. Malter Korn als ein *indebitum* zurückzufordern?

Rationes dubitandi.

5 Ob nun gleich 1) hier in Betrachtung zu kommen scheint, daß ein geistlicher Fürst, der seine Stelle nicht seinem Vorfahren in der Regierung, sondern der freyen Wahl eines Domcapitels zu danken hat, der Regel nach nicht gehalten ist, die von seinem Vorfahren eingegangenen persönlichen Verbindungen zu erfüllen,

ENGEL *ius canon.* lib. 1. tit. 36. n. 17. p. 274.

BOEHMER *ius eccl. protest.* lib. 3. tit. 23. §. 40. vol. 2. p. 949.

und daß also der Churfürst Clemens August an den von dem Churfürsten Maximilian Henrich mit dem Stifte zu Bonn geschlossenen Contract
7 eigentlich nicht gebunden gewesen; folglich, da gleichwohl die dem Stifte in sothanem Contracte versprochenen jährlichen 12. Malter Korn vom Jahre 1723. bis 1754. demselben immer fort entrichtet worden, solches allerdings als ein indebitum anzusehen sey;

8 Zumal da 2) die Natur eines Pachtcontractes ohnedem mit sich bringt, daß dem Pächter, wenn er die versprochene Pacht entrichten soll, auch dagegen die Benutzung der gepachteten Sache gewähret werden muß,

L. 15. §. 1., L. 25. §. 1. 2. D. *locati conducti;*

9 Daher auch in diesem Betrachte, weil das gepachtete Wasser schon von den letzten Jahren des Churfürsten Joseph Clemens her dem churfürstlichen Hofgarten zu Poppelsdorf nicht mehr zu gute gekommen, die dem ungeachtet in obgedachten Jahren dem Stifte noch ferner geschehene Leistung der 12. Malter Korn als ein indebitum demselben angerechnet werden zu können scheinen möchte;

Rationes decidendi.

10 Dennoch aber und dieweil 1) der im Jahre 1683. vom Churfürsten Maximilian Henrich auf 12. Jahre mit dem Stifte zu Bonn geschlossene Pachtcontract nicht nur von dessen erstem Nachfolger Joseph Clemens sowohl mittelst fortgesetzten Genusses der gepachteten Sache, als zugleich fortgesetzter Leistung der jährlichen Pacht, ipso facto fortgeführet, sondern auch nach Verlauf der ersten 12. Jahre mittelst einer reconductionis tacitae erneuert worden; und
11 eben das in gleicher Maße von dem nachherigen Churfürsten Clemens August geschehen, indem dazu der Umstand, daß der churfürstliche Oberkellner die dem Stifte in obigem Pachtcontracte versprochenen 12. Malter Korn jährlich zu entrichten fortgefahren, und solche bey der churfürstlichen Hofcammer berechnet, mithin alles in der gehörigen Ordnung und nicht ohne Vorwissen der darüber gesetzten Oberen geschehen, vollkommen hinlänglich gewesen; Folglich der 12
Rechtsgrund, daß ein Nachfolger in der Regierung des Vorfahren Verbindungen nicht zu erfüllen schuldig sey, hier in keine Anwendung zu bringen ist;

Soviel aber 2) den Mangel der Benutzung 13
des in Frage stehenden Wassers betrifft, eines Theils in so fern, als davon nicht in einem facto locatoris, sondern in einem casu fortuito, der nicht sowohl die rem locatam selber, als die zu deren Benutzung vom conductore angelegten Werkzeuge betroffen, und also von deren Eigenthümer zu tragen gewesen, der Grund zu suchen ist, solches den conductorem nicht berechtiget vom Contracte abzugehen; andern 14
Theils aber, wenn der conductor die gepachtete Sache zu benutzen unterläßt, ohne daß der locator ihm daran hinderlich gewesen, solches eben so wenig die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Pacht aufhebt, oder solche, wenn sie geschehen ist, als ein indebitum anzusehen Recht gibt; wie dann in gegenwärtigem Falle weder dem Stifte es zuzuschreiben gewesen, wenn die in dem churfürstlichen Hofgarten zur Leitung des gepachteten Wassers angelegten Röhren in Kriegszeiten verdorben worden; noch auch an dem Stifte es gelegen hat, wenn von churfürstlicher Seite nicht für die Herstellung der Röhren gesorgt, oder auch sonst der Gebrauch des Wassers unterlassen worden; anerwogen von Seiten des Stifts es genug gewesen, daß es sich immer gefaßt halten müssen, daß das Wasser zum churfürstlichen Hofgarten wieder gebraucht werden könnte; Daher auch das Stift 15
von dem Müller die Zeit über kein Pachtgeld erhoben; mithin dasselbe unbillig doppelt leiden würde, wenn nun doch auch dasjenige, was es seinem Pachtcontracte gemäß von der churfürstlichen Oberkellnerey gezogen, demselben als ein indebitum angerechnet werden sollte;

Wozu noch 3) hinzukömmt, daß über alles 16
das die Zurückforderung dessen, was in den Jahren 1723. bis 1754. geleistet worden, wenn es auch ein wahres indebitum gewesen wäre, doch von jedem Jahre an zu rechnen in 30. Jahren, mithin in den Jahren 1753. bis 1784. durch eine völlige Verjährung gehoben seyn würde;

So gehet auf obige Frage unsere rechtliche 17
Meynung dahin:

Daß die churfürstlich Cölnische Hofcammer nicht berechtiget sey, von dem Collegiatstifte zu Bonn die demselben vom Jahre 1723. bis zum Jahre 1754. jährlich entrichteten 12. Malter Korn als ein *indebitum* zurückzufordern. v.R.w.

CCCXXVIII.

Digitized by Google

CCCXXVIII. RESPONSVM

für

ein ungenanntes Mitglied der Fränkischen Reichsritterschaft

besorgte Ansprüche mehrerer Regredienterben betreffend,

in eignem Namen abgefasset im Januar 1783.

THEMATA GENERALIA.

I. Successio femineae stirpis, quam vocant **Regredienterbschaft** omni fundamento destituta est.

II. Nec tamen dispositioni vltimi masculi locus est in praeiudicium stirpis femineae a primo adquirente bonorum auitorum oriundae.

III. Quodsi per hypothesin admittendi fuerint heredes regredientes; portio, quam filia renunciata, a qua descendunt, vna cum stirpe mascula sibi vindicare potuisset, ab iis petitur. Quo ipso tamen augentur difficultates huius successionis, vt vel exitus eius explicari vix possit.

IV. Viuentis quidem nulla est hereditas. Attamen ex rationibus salutis publicae obtineri forte, viuo adhuc vltimo masculo, potuerit citatio caesarea edictalis quorumcumque praetendentium futurae successionis.

ARGVMENTA SPECIALIA.

1. Quaestio proposita I.

2. Ius heredum, quos *regredientes* vocant, omni fundamento destitutum est.

3. Nimirum inter *ius* et *ordinem* succedendi omnino distinguendum est.

4. *Ius* a primo adquirente in omnes eius posteros proficiscitur; *ordo* a relatione ad vltimum defunctum pendet.

5. Id quod eodem modo in successione femininae stirpis, masculina deficiente, obseruatur,

6. et principiis ex natura rei depromtis consentaneum est.

7. Contraria vero sententia ex reseruationibus, filiarum renunciationibus adiectis, orta.

8. Quibus tamen ius consuetudinarium contra iuris peregrini principia conseruari tantum voluerunt;

9. neque enim filiabus, superstite stirpe masculina, ius hereditarium competebat.

10. Quod vero, illa deficiente, ipso iure apertum.

11. Quare reseruationes renunciationibus adiectae, neque necessariae, neque originarie in vsu erant;

12. Earum vero postea inuectarum effectus nequaquam erat, vt omnes omnino descendentes femininae stirpis, masculina deficiente, vna ac simul ad successionem vocarentur.

13. Studio ICtorum Romanorum demum enata est opinio, filias propter renunciationes praestitas, hereditate paterna priuatas esse.

14. Vnde inferebant, ius, cui sub conditione resolutiua renunciatum sit, illa deficiente, ipso facto iterum reuiuiscere.

15. Enimuero huius conclusionis praemissae erroneae erant.

16. Quo errore, etsi sententia ICtorum, et rerum iudicatarum auctoritate firmatus sit, ius tamen perpetuum effici non potuit.

17. Responsio ad quaestionem I.

18. Quaestio II.

19. Admisso iure heredum regredientium, vnicuique eorum, ex ICtorum sententia, illa portio debetur, cui renunciatum fuit.

20. Diuisio vero ipsa, heredibus plurium filiarum, quae renunciauerunt, exsistentibus, non potest non esse plurimis difficultatibus implicita.

21. Saltem de numero filiarum renunciatarum, harumque heredum, constare debet;

22. quare ex hac ratione de iure ipso, quod heredibus regredientibus tribuunt, dubitare adhuc licet.

23. Reſponſio ad quæſt. II.

24. Quæſtio III.

25. Vltimus poſſeſſor de bonis auitis disponere non poteſt in detrimentum feminarum, quæ a primo adquirente oriundæ ſunt.

26. Quibus exſtincta ſtirpe maſculina ius ſuccedendi eodem modo competit, ac olim deſcendentibus maſculis.

27. Quum, licet maſculina ſtirpe exſtincta, alienatio bonorum extra familiam neque voluntati primi adquirentis conueniat;

28. neque rationibus fideicommiſſi familiæ, quocum alias ſucceſſionem Germanicam comparauerunt ICti.

29. Quæſtio IV.

30. Heredes, ſuperſtite adhuc vltimo poſſeſſore, edictaliter citari non poſſunt, quum viuentis nulla ſit hereditas;

31. neque ius hereditarium feminarum deſcendentium, ob incertitudinem euentuum, a quibus dependet, determinari poſſit.

32. Nec proinde ſeparatio feudi ab allodio, vlvente adhuc vltimo poſſeſſore, aliter quam conſenſu omnium, quorum intereſt, fieri poteſt.

33. Attamen ob graues ſaluti reipublicæ rationes commotus, iudex forſan citationem edictalem non denegabit.

Rechtliches Bedenken.

I.

1 Ueber die Frage:

Ob auf den Abgang eines Fränkiſchen Cavaliers, der anſehnliche Rittergüter als *bona auita* beſitzt, und als der letzte vom Mannsſtamm keine nähere Verwandte, als eine Schweſter und deren Nachkommen, hat, zum Vortheile anderer Nachkommen von ehemaligen verziehenen Töchtern, ein Regredienterbſchafts-Recht ſtatt finden werde?

2 will ich nicht erſt weitläuftig wiederholen, was ich von dem Ungrunde der Regredienterbſchaft ſchon mehrmalen umſtändlich ausgeführet habe, wie ſolche Ausführungen in meinen Rechtsfällen

Band 1. Th. 3. S. 817-827.
Band 2. Th. 1. S. 1-73.
Band 2. Th. 3. S. 811-828.

allenfalls nachzuſehen ſind.

3 Das Hauptwerk beruhet darauf, daß allemal zwiſchen dem Rechte der Erbfolge und der Ordnung derſelben ein Unterſchied zu machen iſt.

4 Das Recht der Erbfolge kann, wie es die Natur der Lehn- und Stammgüter mit ſich bringt, vom erſten Erwerber unmittelbar auf alle ſeine Nachkommen übergehen; aber in der Ordnung können dieſe doch nicht alle zugleich dazu gelangen, ſondern da muß nothwendig immer einer auf des andern Tod warten, und ſo, wie alsdann dem Letztverſtorbenen einer näher iſt, als der andere, ſo hat der Nähere vor dem Entfernten in der Ordnung der Erbfolge den Vorzug. Oder, welches eben das iſt, das Recht der Erbfolge beruhet in der Abſtammung vom erſten Erwerber; die Ordnung der Erbfolge richtet ſich nach dem nähern Verhältniſſe zum Letztverſtorbenen.

5 Eben ſo verhält es ſich auch mit der Erbfolge weiblicher Nachkommen, ſofern ſolche nach Abgang des Mannsſtamms zur Succeſſion berechtiget ſind. So lange der Mannsſtamm blühet, haben ſie auch kein Recht der Erbfolge. Wenn der Mannsſtamm erlöſcht, wird ihnen zwar das Recht der Erbfolge eröffnet, d. h. ſie ſind der Erbfolge, wovon ſie bisher der Mannsſtamm ausſchloß, nicht mehr unfähig. Aber ſie können doch nicht alle auf einmal und ohne Unterſchied zur Succeſſion gelangen, ſondern nur ſo, wie die Ordnung der Erbfolge einen jeden trifft, d. h. wie es das nähere Verhältniß zum Letztverſtorbenen jedesmal mit ſich bringt.

Alles das ſtimmt mit den allgemeinſten 6
Grundſätzen aller bekannten Succeſſionsrechte und ſelbſt mit der Natur der Sache dergeſtalt überein, daß es unbegreiflich ſeyn würde, wie man nur darauf fallen mögen, mit einer Tochter oder Schweſter des letzten Beſitzers zugleich Tanten, Großtanten, Urgroßtanten u. ſ. w., und deren noch ſo entfernte Nachkommen in gleicher Ordnung zur Erbfolge mit berechtiget zu halten, wenn man nicht wüßte, was für irrige Trugſchlüſſe ſolchen Wahn veranlaßt hätten.

Man hat ſich nehmlich dadurch irre machen 7
laſſen, daß Töchter zum Beſten des Mannsſtamms Verzicht zu leiſten pflegen, bey dieſem Verzichte aber der Vorbehalt gewöhnlich iſt, daß nach Abgang des Mannsſtamms der Verzicht nicht mehr im Wege ſtehen ſolle.

Weil nach dem Römiſchen Rechte in Anſe- 8
hung der Erbfolge kein Vorzug des männlichen Geſchlechtes vor dem weiblichen ſtatt findet; ſo hat man von den Zeiten her, als das Römiſche Recht anfieng in Teutſchland bekannt zu werden, allerdings rathſam gefunden Töchter Verzicht leiſten zu laſſen, ja nach Grundſätzen des päbſtlichen Rechts ihnen eidliche Verzichte abzufordern, um den Mannsſtamm für ihre und ihrer Nachkommen Anſprüche zu ſichern. Damit war jedoch nicht zugeſtanden, daß ſie ſchon ein Erbfolgsrecht gehabt haben würden, wenn ſie nicht Verzicht geleiſtet hätten. Sondern es galt hier nur um Beybehaltung eines Rechts, das ohnedem nach einer uralthergebrachten Verfaſſung des Teutſchen Adels in

Kraft

Kraft eines allgemeinen Gewohnheitsrechts seinen guten Grund hatte, und das man nur zum Ueberfluß gegen Ansprüche, die an sich ungegründet waren, aber doch durch Rechtsgelehrte unterstützt werden möchten, vorsorglich sicher zu stellen suchte.

9 Verziehene Töchter hatten ohnedem zu der Zeit, als sie Verzicht leisteten, und so lange der Mannsstamm währte, kein Recht zur Erbfolge. Ihre Verzichte waren also nicht Begebungen eines Rechts, das sie sonst gehabt hätten, sondern nur Erklärungen, daß ihnen kein Recht gebührte, und daß sie auch, so lange der Mannsstamm fortwährte, keinen Anspruch darauf machen wollten.

10 Auf der andern Seite verstand es sich von selbst, daß auf den Fall, wenn sie oder ihre Nachkommen den Abgang des Mannsstamms erlebten, ihnen nach wie vor das Recht der Erbfolge eröffnet werden, und in Ansehung der Ordnung der Erbfolge alsdann unter mehreren weiblichen Nachkommen es nur auf das nähere oder entferntere Verhältniß zum Letztverstorbenen ankommen würde.

11 Auf diesen Vorbehalt war nicht einmal nöthig, die ausdrückliche Erklärung in den Verzichtleistungen mit zu richten, wie es auch in der ersten Zeit nicht gewöhnlich war. Sie hatten von selbst nur ihre Kraft, so lange der Mannsstamm währte. Nach dessen Erlöschung oder auf den so genannten ledigen Anfall konnten sie nicht mehr gezogen werden. Erst in der Folge wurde zu Verhütung aller Mißdeutung auch dieses in den Verzichtleistungen besonders hinzugefügt, daß sie nach Abgang des Mannsstamms weder den verziehenen Töchtern noch deren Nachkommen mehr im Wege stehen sollten, sondern auf solchen ledigen Anfall die ihnen alsdann zukommenden Rechte ausdrücklich vorbehalten seyn sollten.

12 Das alles hatte nicht die Meynung, daß, wenn nun der Mannsstamm erlöschen würde, alsdann eben diese verziehenen Töchter oder ihre Nachkommen ohne Unterschied, und ohne alle Rücksicht auf ihr Verhältniß zum Letztverstorbenen, zur Successsion gelangen sollten. Sondern nur in sofern, als alsdann auch die Ordnung der Erbfolge an sie kommen würde, sollte der geleistete Verzicht ihnen nicht mehr im Wege stehen. Damit war aber nicht ausgemacht, daß, wenn zur Zeit des ledigen Anfalls der Letztverstorbene Töchter hinterließe, auch dessen Schwestern, Tanten, Großtanten u. s. w. oder aller deren Nachkömmlinge auch in der Ordnung der Erbfolge gleich gehalten werden müßten. Von dieser verstand sich immer, daß sie nach dem Verhältnisse gegen den jedesmaligen Letztverstorbenen von einem Falle zum andern immer abgewartet werden mußte.

13 Unglücklicher weise fielen nur Rechtsgelehrte, die von dem Vorzuge des Mannsstamms nach den uralthergebrachten Teutschen Rechten und von der darauf beruhenden Verfassung des Adels keine richtige Begriffe hatten, sondern nichts als Römische Rechte kannten, auf die gewaltige Mißdeutung, daß sie die Verzichte der Töchter als den Grund ihrer Ausschließung von der Erbfolge ansahen. Sie hielten also diese Verzichte nicht für bloße Erklärungen, keine ohnehin ungegründete Erbfolgsansprüche machen zu wollen, sondern für wahre Begebungen eines Erbfolgsrechts, dessen sie sich sonst zu erfreuen gehabt haben würden.

Nun war natürlich die weitere Schlußfolge: 14
Die Verzichte sind gleichwohl nicht unbedingt, sondern nur bis auf den ledigen Anfall, mithin sub conditione resolutiua, und selbst mit ausdrücklichem Vorbehalte auf diesen künftigen Fall geschehen. Also muß auf diesen Fall das verziehene Erbrecht wieder eintreten, wie es gleich damals zur Zeit der Verzichtleistung, wenn diese nicht geschehen wäre, eingetreten seyn würde.

Diese letztere Voraussetzung ist offenbar un- 15
gegründet. Denn lange, ehe man an Verzichte gedacht hatte, waren doch adeliche Töchter, so lange Mannsstamm da war, kraft eines nie verkannten allgemeinen Gewohnheitsrechts nicht zur Erbfolge gelassen worden. Dieses Gewohnheitsrecht wurde eigentlich nur durch die Verzichte beybehalten, und dazu waren auch die Verzichte hinlänglich. Aber auch ohne Verzicht geleistet zu haben, würde doch keine Tochter mit dem Mannsstamme gleich geerbet haben. Also fallen mit der irrigen Voraussetzung auch alle daraus hergeleitete Folgen weg.

Nichts desto weniger haben nun zwar ehe- 16
dem nicht nur viele Rechtsgelehrte die auf so unrichtigen Gründen beruhende Regredienterbschaft für gegründet gehalten, sondern auch mehrmalige Erkenntnisse sind von Richtern, die sich von solchen Meynungen einnehmen lassen, für dieselbe ergangen. Allein alle diese Erkenntnisse haben doch nie einen Irrthum zur Wahrheit machen können. Und so wie seit der Zeit, als unter den Teutschen Rechtsgelehrten sich mehr Aufklärung über unsere vaterländische Geschichte und Rechte verbreitet hat, fast alle, die an dieser Aufklärung Theil nehmen, sich von dem Gegentheile überzeugt halten; so ist auch wohl zu erwarten, daß in Zukunft, wenn die Sache weiter bey Reichsgerichten oder an anderen Gerichtsstellen zur rechtlichen Erörterung kömmt, ganz andere Erkenntnisse darüber erfolgen werden.

Ich glaube also mit der sichersten Ueberzeu- 17
gung behaupten zu können:

daß auch in dem in obiger Frage aufgestellten Falle eine Regredienterbschaft von Rechts wegen nicht statt finden werde, sondern des letzten Besitzers Schwester und deren Nachkommen vor

allen entfernteren weiblichen Seitenverwandten der Vorzug in der Erbfolge gebühre, und letztere erſt alsdann, wenn jene Nachkommenſchaft erlöſchen ſollte, zur Erbfolge berechtiget ſeyn würden.

II.

18 Wenn man bey allem dem einmal in die Hypotheſe hineingehet, daß die Regredienterbſchaft ihren Grund haben möchte; und nun die Frage aufwirft:

was dann eigentlich den Regredienterben gebühre? und wie hoch ihr Antheil zu berechnen ſey?

19 ſo ſind zwar die Rechtsgelehrten, welche dieſe Lehre annehmen, gleich mit der Antwort fertig: daß der Regreß auf denjenigen Erbtheil gehe, den die verziehene Tochter bekommen haben würde, wenn ſie nicht verziehen geweſen, und gleich damals nicht in der Erbfolge zurückgeſetzt worden wäre.

Cramer *de pact. fil. nob. her. renunc. reſervat.* §. 10. 11. 19.

Kreittmayrs Anmerkungen zum codice Bavarico ciuili Th. 3. S. 1315. §. 8.

Wenn man alſo annimmt, daß auſſer einer Schweſter des letzten Beſitzers auch von deſſen Vater noch eine Schweſter als Regredienterbinn vorhanden ſey; ſo würde dieſe nach Abgang des letzten Beſitzers berechtiget ſeyn, den Erbtheil zu fordern, der von ſeines Großvaters als ihres Vaters Verlaſſenſchaft, gegen Einwerfung ihrer Ausſteuer, ihr gebührt haben würde; ſo daß von der großväterlichen Verlaſſenſchaft anzufangen deren eine Hälfte jetzt zur Regredienterbſchaft, und nur die andere Hälfte zur Verlaſſenſchaft des letzten Mannsſtamms gehören würde.

20 Aber wie, wenn nun auch von dem Großvater ſelbſt, ja vom Urgroßvater und ſo immer hinauf in jeder höhern Stuffe der aufſteigenden Linie eine verziehene Schweſter vorhanden geweſen wäre, und deren Nachkommenſchaft jetzt zur Regredienterbſchaft ſich angäbe? Und wie, wenn vollends in jeder Generation nicht eine, ſondern fünf, ſechs oder mehrere verziehene Töchter vorhanden geweſen wären?

So würde gar leicht die Zahl der Regredienterben auf mehrere hunderte oder gar tauſende anwachſen können, und jede höhere Stuffe würde das Erbtheil der übrigen immer wieder geringer machen. Geſetzt z. B. man hätte ſich mit der Vaterſchweſter über die großväterliche Erbſchaft auf den ihr davon angeblich zukommenden halben Theil berechnet. Nun käme noch eine Schweſter des Großvaters als Regredienterbinn, die wieder die großväterliche Erbſchaft um die Hälfte minderte! Und dann käme wieder des Urgroßvaters Schweſter u. ſ. w.! Wo wollte man mit dieſer Berechnung hinaus? Und wenn gleichwohl eine Regredienterbinn, ohne auf ihr näheres oder entfernteres Verhältniß zum letzten Beſitzer Rückſicht zu nehmen, zugelaſſen werden ſoll; ſo können aus gleichem Grunde keine andere Regredienterben, die nur irgend von einer ehemaligen verziehenen Tochter abſtammen, zurückgewieſen werden. So gar kann ihnen nicht einmal eine Verjährung entgegen geſetzt werden, als von der Zeit an zu rechnen, da ſich der ledige Anfall ereignet.

So läßt ſich zwar dem Anſcheine nach ins 21
Allgemeine gut ſagen, daß der Regreß in der jedesmal verziehenen Erbportion ſtatt finde. In der Anwendung auf einzelne Fälle läßt ſich aber ſelbſt nach dieſer Hypotheſe doch nie eine Berechnung davon machen, bis man erſt mit Gewißheit ſagen kann: von allen ehemaligen Generationen ſind nur von ſo vielen ehemals verziehenen Töchtern noch die und die Nachkommen übrig. So lange man darüber keine Gewißheit hat, kann immer von einer ältern verziehenen Tochter eine Nachkommenſchaft auftreten, die noch größern Antheil, als alle, die von ſpäter verziehenen Töchtern abſtammen, begehren können.

Hier zeigen ſich ſelbſt in der Anwendung der 22
Lehre von der Regredienterbſchaft ſolche Schwierigkeiten, daß ein jeder, der darüber nachdenkt, ſchon dadurch bewogen werden muß, den Ungrund der ganzen Sache zu entdecken. Obige 23
Frage läßt ſich inzwiſchen nicht anders beantworten, als:

daß die Anſprüche eines jeden Regredienterben nur auf denjenigen Theil der Verlaſſenſchaft gehen können, den die verziehene Tochter, von welcher ſie abſtammen, zu fordern gehabt hätte, wenn ſie nebſt dem damaligen Mannsſtamme gleich damals mit zur Erbfolge zugelaſſen worden wäre.

III.

Da ferner die Frage entſteht: 24

Ob der letzte Beſitzer über ſeine Stammgüter eine Diſpoſition errichten könne?

ſo mag die Regredienterbſchaft gegründet ſeyn 25
oder nicht, ſo bleibt doch das Recht der Erbfolge in Stammgütern, die nicht Lehn ſind, den weiblichen Nachkommen, die vom erſten Erwerber derſelben abſtammen, allemal unbenommen, ohne daß zu deſſen Nachtheile der letzte Beſitzer ſich ermächtigen darf, eine Diſpoſition zu machen.

Die Ordnung der Erbfolge mag in dieſem 26
Falle ſeyn, wie ſie will, ſo iſt das Recht der Erbfolge für die vom erſten Erwerber abſtammende weibliche Nachkommenſchaft nach Abgang des Mannsſtamms eben ſo gegründet, als es unter dem Mannsſtamm ſelber war, ſo lange derſelbe währte.

Von

27 Von jedem ersten Erwerber, mit dessen Tode seine Güter für seine Nachkommen Stammgüter werden, läßt sich nach der Denkungsart des Teutschen Adels wohl behaupten, daß seiner Absicht gemäß zu Erhaltung des Glanzes seiner Familie Töchter und weibliche Nachkommen gegen den Mannsstamm in der Erbfolge zurückstehen müssen; nicht aber, daß auch nach Erlöschung des Mannsstamms die Güter eher an Fremde, die nicht vom ersten Erwerber abstammen, als an seine eigne weibliche Nachkommen gelangen sollten; oder, welches einerley ist, daß der Letzte vom Mannsstamm es in seiner Gewalt haben sollte, über solche Stammgüter zum Nachtheile der weiblichen Nachkommenschaft des ersten Erwerbers frey disponiren zu können.

28 Auch nach den Grundsätzen der Lehre von Fideicommissen, die hier verschiedentlich, obgleich nicht aus ganz richtigen Gründen, in Anwendung gebracht zu werden pfleget, läßt sich nicht behaupten, daß Güter, auf deren Erbfolge Töchter nur bis zum ledigen Anfall Verzicht thun, mit Erlöschung des Mannsstamms aufhören sollten fideicommissarisch zu seyn. Man sieht vielmehr solche bedingte Verzichtleistungen selbst als stillschweigende Fideicommisse an, so daß alsdann der gesammte Mannsstamm als fiduciarischer, und die weibliche Nachkommenschaft als fideicommissarischer Erbe betrachtet wird. So wenig aber ein fiduciarischer Erbe zum Nachtheile des fideicommissarischen disponiren kann; so wenig kann der Letzte vom Mannsstamm zum Nachtheil der alsdann zur Succession berechtigten weiblichen Nachkommenschaft des ersten Erwerbers eine Disposition errichten.

IV.

29 **Ob endlich bey Lebzeiten des letzten Besitzers, etwa durch eine beym Reichshofrathe auszuwirkende Edictalcitation, schon solche Veranstaltungen zum voraus getroffen werden können, daß sowohl wegen der Regredienterben, als wegen der zugleich erforderlichen Absonderung des Lehns vom Erbe, alles zum voraus berichtiget werde, daß alle künftige Anfechtungen, Besitzergreifungen, oder kostbare ritterschaftliche Inventirungen, Sequestrationen und andere Commissionen dadurch vermieden würden?**

Bey dieser Frage ist der größte gleich in die Augen fallende Anstand, daß, so lange jemand lebt, noch seine Erbschaft eigentlich nicht in Frage kommen kann, quia viuentis nulla est hereditas. 30

Insonderheit läßt sich auch wegen der Regredienterbschaft, oder überhaupt wegen der Erbfolge der weiblichen Nachkommenschaft nach Abgang des Mannsstamms zum voraus nichts mit völliger Gewißheit bestimmen, sofern das vorzügliche Recht unter mehreren weiblichen Nachkommen des ersten Erwerbers von deren näherem Verhältnisse zur Person des letzten Besitzers, wie solches zur Zeit des Todes desselben seyn wird, abhängt, welches bis auf den Augenblick dieses Todes vielerley Veränderungen unterworfen seyn kann. 31

Es ist also nach der Strenge des Rechts keine Gattung von Klage zu erdenken, wodurch diejenigen, die künftig zur Erbfolge eines noch lebenden Besitzers gewisser Güter berechtiget seyn möchten, im Wege Rechtes angehalten werden können, über dieses ihr künftiges und noch auf allerley Zufällen beruhendes Recht sich schon zum voraus in rechtliche Erörterung einzulassen.

Es ist auch, was die Absonderung des Lehns vom Erbe betrifft, den Rechten gemäß, daß solche bey Lebzeiten des letzten Besitzers nur alsdann, wenn diejenigen, die dabey interessirt sind, sich in Güte darüber verstehen, berichtiget werden kann. 32

Ge. Lud. Boehmer in *princip. iuris feudal.* (edit. IV. 1782.) §. 341. p. 241.

Inzwischen treten hier auf der andern Seite solche Umstände ein, daß, wenn sich der Fall begeben sollte, daß nach Abgang eines reichsritterschaftlichen Mitgliedes über dessen Güter so vielerley gegen einander laufende Ansprüche und Weitläuftigkeiten sich hervorthun würden, welchen vielleicht bey Lebzeiten noch vorgebeuget werden könnte, selbst ex rationibus salutis publicae, um das reichsritterschaftliche Corpus von dergleichen Verwirrung und Weitläuftigkeit zu befreyen, der kaiserliche Reichshofrath bewogen werden möchte, auf eine zweckmäßige Vorstellung aller dieser Umstände, eine Edictalcitation an alle diejenigen, welche von wegen einer vermeynten Regredienterbschaft oder auch sonst auf diesen Fall rechtliche Ansprüche zu haben glaubten, zu erkennen. Wozu wenigstens ein Versuch unschädlich seyn würde. 33

Göttingen den 16. Jan. 1783.

CCCXXIX. RESPONSVM

auf Anfrage
der

verwittweten Frau geheimen Räthinn Freyfrau Voit von Salzburg gebohrner Freyinn von Hutten,

puncto separationis feudi ab allodio,

im Namen der Göttingischen Juristen-Facultät abgefasset im May 1783.

THEMATA GENERALIA.

I. In pactis dotalibus reseruata libertas disponendi impediri non potest a successore feudali, cuius subscriptione ista pacta firmata sunt.

II. Vltimi masculi soror succedens in bona auita, quibus in fauorem stemmatis masculini renunciauerat, iure etiam petere potest inuentaria ad bona ista pertinentia; speciatim ex more nobilitatis imperii immediatae, quo renunciatio ista eique adiecta reseruatio in vim fideicommissi taciti fieri intelligitur.

III. Vasallo ante Martium defuncto fructus vltimi anni peti nequeunt ab eius herede allodiali.

IV. Aedificia tamquam meliorationes aestimanda sunt pro statu, quo nunc sunt, et pro iusta proportione cum reditibus bonorum ex rationibus oeconomicis definienda.

V. Successor feudalis non tenetur aere alieno, quam quod in rem versum, aut a communi stipite oriundum; etiam consensu suo firmata debita tantum in subsidium soluit excusso allodio.

VI. Vidualitium vi pactorum a successore feudali subscriptorum debetur viduae, licet ea vi eorumdem pactorum sit heres mariti mobiliaris atque nouiter adquisitorum.

ARGVMENTA SPECIALIA.

1. Introitus.

Quaestio I.

Rationes dubitandi.

2. Per pacta dotalia inter nobilem de Hutten eiusque vxorem institutum est, vt, si improles decessuri fuerint, ea, quae superstiti coniugi ex bonis defuncti coniugis ad dies vitae in vsum fructum relicta sint, ipsius morte ad prius defuncti coniugis cognatos reuoluantur; vtroque vero coniuge mortuo vtriusque coniugis familia bona ab ipso profecta repetat, reliqua, confecto prius inuentario, in partes aequales diuidantur;

3. ex qua coniugum constitutione soror, quae et pactis subscripsit, irreuocabile ius quaesitum nasci,

4. et alia quaedam hisce pactis reseruata dispositio non ad consanguineos collaterales, sed ad solos coniuges spectare videtur;

5. testamentum autem mariti pactis dotalibus repugnare videtur.

Rationes decidendi.

6. Attamen testandi ac salua dote et vidualitio de suis disponendi facultas pactis dotalibus ab vtroque coniuge reseruata est, simulque declaratum, pacta dotalia per modum vltimae voluntatis condita esse;

7. Ex

7. Ex quibus facile adparet, coniugibus de dote et vidualitio alio ac in pactis dotalibus modo disponere haud licere, quoad reliqua vero bona liberam iis disponendi facultatem ſupereſſe.

8. Praeterea quoque clauſula: pacta dotalia vim vltimae voluntatis habere, omnia quae de pactorum reuocabilitate, aut irreuocabilitate oriri potuiſſent, dubia plane remouet.

9. Ergo facultas, alio modo disponendi, mariti arbitrio relicta eſt, nec ab ipſius ſorore poteſt contradici, quum pacta dotalia, quibus haec facultas reſeruatur, ipſius ſubſcriptione confirmata ſint;

10. quae tamen reſeruatio ea tantum bona concernit, de quibus libera disponendi facultas ipſi competit, nequaquam vero ad bona feudalia et auita extendi poteſt.

Deciſio.

Quaeſtio II. et III.

Rationes dubitandi.

11. Succeſſio ex pacto et prouidentia maiorum ex regula bona tantum feudalia immobilia, non mobilia concernit;

12. ac licet alia bonis feudalibus in perpetuum vſum adiungantur, tamen allodialia manent et in ſeparandis bonis feudalibus ſucceſſori allodiali competunt;

13. quapropter libera de rebus ad bona pertinentibus disponendi facultas cuilibet poſſeſſori ſalua manet,

14. quae quidem diſpoſitio de bonis inuentario comprehenſis et mobilibus in hoc caſu marito competere videtur.

Rationes decidendi.

15. Enimuero ſoror in renunciatione, ſucceſſionem in bona feudalia vna cum iure hereditario, ſi vltimus masculus improles deceſſurus ſit, ſibi reſeruauit.

16. Haec reſeruatio in vim fideicommiſſi tacite facta intelligitur, vt bona, quibus renunciatum eſt, exſtincto ſtemmate maſculo ad ſororem reuoluantur;

17. praeſertim quum vltimo masculo defuncto ne filia quidem, ſed ſola ſoror ſuperſit.

18. Speciatim quoque ex more nobilitatis imperii immediatae hoc ius ſuccedendi omnia bona a communi patre vltimi poſſeſſoris et renunciantis filiae profecta, exceptis interea qualicunque modo adquiſitis, comprehendit;

19. quapropter multum intereſt, vtrum inuentaria et immobilia ad feuda et bona auita pertinentia ab vltimo poſſeſſore, an ab ipſius maioribus profecta ſint; quum de prioribus quidem, minime vero de poſterioribus libere disponi queat.

Deciſio.

Quaeſtio IV.

Rationes dubitandi.

20. Ex mariti teſtamento viduae qualiscumque bonorum vſus fructus per annum mortis competere videtur;

21. quae diſpoſitio neque pactis dotalibus

22. neque iuris Germanici principiis repugnat.

Rationes decidendi.

23. Teſtamenti tamen verba vltimi anni fructus vxori eatenus tantum tribuunt, quatenus ex iure ad mobilia ſucceſſori in bona aulta competentia referuntur;

24. ac vltimi anni fructuum et meliorationum per modum demonſtrationis mentio fit;

25. quapropter teſtamenti verba ſtricte ſunt interpretanda ſecundum iuris communis principia,

26. quae, vaſallo ante Martium defuncto, ſucceſſori feudali vltimi anni fructus tribuunt,

27. reſtituendis tamen heredi allodiali ſumtibus viuo adhuc vaſallo in bona feudalia impenſis.

Deciſio.

Quaeſtio V. et VI.

Rationes dubitandi.

28. Aedificia iure Saxonico non meliorationes habentur, ergo et impenſae eorum cauſa factae ſucceſſor feudalis reſtituere non tenetur, ſed cum ſolo, cui inhaerent, ei cedunt;

29. nec heredes priuati a ſucceſſore in territorio reſtitutionem meliorationum in illo factarum poſcere queunt.

30. Ergo et in applicatione ad hunc caſum ex ſimilibus argumentis ſtuere videtur, reſtitutionem meliorationum, praeſertim quum ſine ſucceſſoris in feudo conſenſu factae ſint, locum non habere;

31. nec inſolitum quid eſt, principia iuris privati principum ad nobilitatem imperii immediatam adplicari.

Rationes decidendi.

32. Verum iure communi aedificia tamquam meliorationes aeſtimanda, quae, ſi tolli nequeant, a ſucceſſore feudali, licet non conſenſerit, reſtituenda ſunt ſucceſſori in bona aulta;

33. quae tamen reſtitutio de iis tantum valet, quae ſucceſſori feudali verae vtilitati ſunt;

34. et aedificia pro ſtatu, quo nunc ſunt et pro iuſta proportione cum reditibus bonorum ex rationibus oeconomicis aeſtimanda.

35. Magnum vero diſcrimen, praeſertim quoque quoad meliorationum reſtitutionem, intercedit inter principes Germaniae et nobilitatem imperii immediatam, quum plurimum interſit inter feuda privata ſeu priuati dominii ac inter feuda regalia territoria publica.

Deciſio.

Quaeſtio VII.

Rationes dubitandi.

36. Quamuis ſucceſſori feudali omne aes alienum intuitu bonorum feudalium contractum ſoluendum eſſe aequitas poſtulare videatur;

37. tamen ſucceſſioni ex pacto et prouidentia maiorum, aes alienum ex allodio ſoluendum eſſe reſpondere videtur.

Rationes decidendi.

38. Diuerſa vero hic concurrentia debita ex diuerſis iudicanda ſunt iuris principiis.

39. Nam debita a maioribus in ea bona contracta; in quae ſucceſſor feudalis ſucceſſionem ſibi reſeruauit, ab ipſo quoque ſoluenda ſunt, quum bona non intelligantur, niſi deducto aere alieno;

40. et praeterea a ſucceſſore feudali debita in ea bona, in quibus ſuccedit, verſa ſoluenda ſunt;

41. Alia autem debita consensu suo firmata in subsidium tantum excusso prius allodio soluere tenetur;

42. minime vero debita tantum domini directi consensu,

43. aut ab vltimo possessore, neque successoris, neque domini directi consensu contracta soluit.

Decisio.

Quaestio VIII.

Rationes dubitandi.

44. Successoris feudalis in vidualitium consensus in subsidium, excusso demum allodio, vim habere videtur;

45. praesertim quum vxor sit mobiliaris mariti heres, ergo ius, vidualitium petendi et obligatio id praestandi, in sua ipsius persona coniuncta sint;

46. ex quibus colligi videtur, successorem feudalem ad supplendum solum vidualitium, si hereditas mobiliaris non sufficiat, obligatum esse;

47. in primis quum successori feudali multa debita sint soluenda.

Rationes decidendi.

48. Attamen quum pactis dotalibus vxori praeter vidualitium hereditas mobiliaris et nouiter adquisita sint promissa,

49. eaque testamento tantum repetita;

50. pacta autem dotalia ista a successore feudali per subscriptionem rata sint habita,

51. inde obligationem validam producunt;

52. ideoque ex ipsius successoris feudalis consensu defuncti vidua non mobiliarem solum hereditatem et nouiter adquisita, verum etiam vidualitium petere potest;

53. quod eo magis locum habet, quum inuentaria, vltimi anni fructus, meliorationes et debita viduae deducantur,

54. nec vidualitium perpetuum sit onus.

Decisio.

Rechtliches Bedenken.

1 Als uns die von dem am 12. Febr. 1783. ohne Leibeserben verstorbenen, weiland hochfürstlich Brandenburg-Onolzbachischen geheimen Minister und des Reichsritterorts an der Baunach Ritterhauptmann, Herrn Johann Philipp Friedrich Freyherrn von Hutten, am 4. Oct. 1756. mit seiner Frau Gemahlinn, Maria Anna Benigna, gebohrner Freyinn Rüdt von Collenberg errichtete Eheberedung, ingleichen die unterm 7. Sept. 1782. von ihm errichtete letzte Willensverordnung zugesandt, und über nachstehende Fragen unsere Rechtsbelehrung erbeten worden;

Demnach erachten wir nach fleißiger derselben Verlesung und collegialisch gepflogener Erwegung für Recht:

Erste Frage

Ob vorgedachter Freyherr von Hutten zum Nachtheile seiner Frau Schwester, Frau Juliane Charlotte verwittwerer geheimen Räthinn Freyfrau Voit von Salzburg, gebohrner Freyinn von Hutten, als welche nach dem mit ihrem Herrn Bruder erloschenen Mannsstamm in die Lehn- und Stammgüter *ex pacto et prouidentia maiorum* succediret, mit Abänderung dessen, was zu ihrem Vortheile in obgedachter Eheberedung enthalten, oberwehnte letzte Willensverordnung zu errichten berechtiget gewesen?

Rationes dubitandi.

2 Obgleich 1) obgedachte Eheberedung vom 4. Oct. 1756. auf den Fall, wenn die Ehe ohne Kinder getrennt werden sollte, §. 18. 19. die Verordnung enthält: daß dasjenige, was einem Ehegatten nach des andern Tode von des vorherverstorbenen Vermögen auf Zeitlebens zu benutzen überlassen worden, nach dessen Tode an des vorherverstorbenen Anverwandten zurückfallen solle, und daß ferner, wie es in dem darauf folgenden §. 20. heißt:

„nach beider Verlobten Absterben, ohne aus „dieser Ehe hinterlassene Kinder, beiderseits freyherrliche Anverwandten dergestalt „in des zuletzt verstorbenen Ehetheils Vermögen succediren, daß das freyherrlich Hutenische Haus dasjenige, was von ihm hergekommen, und das freyherrlich Rüd-Collenbergische Haus das von Ihr, der Frau „Wittwe, herrührende Vermögen zum voraus hinwegnehmen, im übrigen vorhandenen Vermögen aber beiderseits freyherrliche „Häuser in partes aequales Erben seyn, und „sich sodann pro rata hierin wieder vertheilen „sollen; daher dann auch auf den ein oder „anderseits ohne Erben sich ergebenden Todesfall also gleich ein zur Sache dienendes „Inventarium begriffen, und davon jedem „freyherrlichen Hause ein Exemplar zugestellt, und dasselbe beiderseits fleißig asservirt werden solle;"

Aus welcher Verordnung 2) obbenannter 3
Frau Schwester des Freyherrn von Hutten, als auf welche nunmehr die Rechte des freyherrlichen Hauses Hutten gefallen sind, ein unwiderrufliches Recht um so mehr erwachsen zu seyn scheint, als selbige die Eheberedung mit unterschrieben, und also einen mitpacisirenden Theil vorgestellt; daher ohne ihre Einwilligung gegen ihre einmal erlangten Rechte nichts widriges einseitig verfügt werden können;

Wie es dann 3) mit dem in der Ehebere- 4
dung hernach noch hinzugefügten Vorbehalte einer

Digitized by Google

einer anderweiten Disposition nur die Verwandtniß zu haben scheinen möchte, daß derselbe nur auf beide Verlobte selbst, nicht aber auf die beiderseitigen Seitenverwandten eine Beziehung haben könne;

5 Derowegen 4) da der Freyherr von Hutten seinen letzten Willen am 7. Sept. 1782. unter andern §. 7. dahin erklärt:

daß "auf das nach göttlicher Direction „künftig erfolgende Ableben seiner Gemahlinn alles das, was derselben durch die Ehepacten und gegenwärtige Disposition zum „lebenslangen Genusse zugehe, nach dem „darüber zu verfertigenden Inventario einem „Damen- oder Fräulein-Stifte" (dessen Einrichtung er hernach genauer bestimmt,) "gewidmet seyn solle,"

es allerdings das Ansehen gewinnet, daß diese Verordnung, wie sie mit dem obigen Inhalte der Eheberedung in geradem Widerspruche stehet, zu Recht nicht bestehen könne;

Rationes decidendi.

6 Dennoch aber und dieweil 1) eben diese Eheberedung unmittelbar nach der oben aus derselben §. 20. angezogenen Stelle noch folgendes enthält:

"Schließlich behalten sich auch beide verlobende Theile bevor, per testamentum oder „auf andere Art über das jedem Theile zustehende Vermögen zu disponiren, und nach „Gefallen, jedoch dergestalt, damit zu handeln, daß nur über das eingebrachte Heirathsgut und den bedungenen Witthum keine weitere Disposition zugelassen seyn soll; „wie dann auch diese facultas testandi et disponendi den aus dieser Ehe erzeugenden „Kindern in quantum de iure reserviret bleibet, und zu solchem Ende diese Ehepacten „hierunter per modum vltimae voluntatis zu „verstehen seyn sollen;"

7 Woraus sich zwar so viel ergibt, daß nach der Absicht dieser Eheberedung beiden Eheleuten nicht gestattet seyn sollen, zum Abbruch dessen, was sie in Ansehung des Brautschatzes und des Witthums einander zugesaget, einige anderweite Verordnung zu machen; übrigens aber ohne alle weitere Einschränkung beide Theile die völlige Freyheit anderweite Dispositionen zu errichten sich ausdrücklich vorbehalten, und zwar in so allgemeinen Ausdrücken, daß auch in Ansehung der Seitenverwandten keine Absicht, wegen derselben etwa eine Ausnahme zu machen, daß zu ihrem Nachtheile keine Disposition statt finden sollte, daraus abzunehmen ist;

8 Vielmehr 2) die hinzugefügte Clausel: daß diese Ehepacten hierunter per modum vltimae voluntatis zu verstehen seyn sollten, so allgemein gefaßt ist, daß selbst die von einigen Rechtsgelehrten aufgeworfene Frage: ob Eheberedungen, worin Verordnungen auf künftige Todesfälle vorkommen, in vim contractus oder in vim vltimae voluntatis zu verstehen, und also an sich wiederruflich und einer fernerweit abweichenden letzten Willensverordnung unterworfen seyen? in Anwendung auf den gegenwärtigen Fall für das letztere ausdrücklich entschieden und bestimmt ist;

9 Folglich 3) die Freyheit einer anderweiten Disposition, die sich der Freyherr von Hutten vorbehalten, von dessen Frau Schwester um so weniger angefochten werden kann, als sie die Eheberedung selbst mit ihrer Unterschrift bekräftiget, und also auch den darin enthaltenen Vorbehalt einer anderweiten Disposition, wie solche bey jeden letzten Willensverordnungen statt findet, anerkannt hat, ohne daß zu ihrem Besten eine solche Einschränkung, wie beide Eheleute unter einander wegen des Brautschatzes und Witthums festgesetzt, dabey eingerückt worden wäre;

10 Inzwischen 4) sich von selbst verstehet, daß dieser Vorbehalt nicht weiter, als auf solche Gegenstände, die sonst ohnedem der freyen Disposition unterworfen gewesen wären, sich erstrecken können, keinesweges aber auf Lehn- und Stammgüter, woran Seitenverwandten, die vom ersten Erwerber abstammen, ein Recht ex pacto et prouidentia maiorum zukömmt, zu deren Nachtheile statt gefunden;

So gehet auf obige erste Frage unsere rechtliche Meynung dahin:

Daß der Freyherr von Hutten über dasjenige, was seiner freyen Disposition unterworfen gewesen, mit Abänderung dessen, was davon zum Vortheile seiner Frau Schwester in seiner Eheberedung enthalten, eine anderweite letzte Willensverordnung zu errichten wohl befugt gewesen.

* * *

Zweyte und dritte Frage:

Ob der Freyherr von Hutten die auf den altväterlichen seiner Frau Schwester erblich zugefallenen Gütern befindlichen Inventarienstücke an Vieh, Schiff und Geschirr und übriger Fahrniß, welche ihrer Bestimmung nach zu den Gütern gehören, seiner Frau Gemahlinn durch seine letzte Willensverordnung habe zuwenden können? oder ob dieselben vielmehr seiner Frau Schwester und Lehnsfolgerinn und Erbinn der altväterlichen Güter, da sie nach dem Herkommen der reichsritterschaftlichen Familien nur bis auf den ledigen Anfall Verzicht gethan, als Zugehöre der ihr zugefallenen Güter zukommen?

Und ob nicht wenigstens diejenigen Inventarienstücke und Fahrnisse, welche

che der Freyherr von Hutten bey seinem angetretenen Besitze der Güter mit denselben bekommen, seiner Frau Schwester unentgeltlich und ausschließlich überlassen werden müssen, ohne daß er darüber habe disponiren, und solche von den Vorfahren auf ihn gekommenen Stücke seiner Frau Gemahlinn überlassen können?

Rationes dubitandi.

11 Obgleich 1) die nach Lehns- und Teutschen Rechten zu beurtheilende Succession ex pacto et prouidentia maiorum ordentlicher Weise nur auf Lehn- und Stammgüter, die in liegenden Gründen, nicht in Fahrniß zu bestehen pflegen, gehet,

Ge. Ad. Struv *centuria decis. quaenam res feudales?* §. 29. sq.

Iust. Henn. Boehmer *consultat.* tom. 1. part. 1. resp. 41. num. 5. p. 187. part. 2. resp. 45. n. 35. p. 206., und *de fundamento duplici retractus* cap. 1. §. 10.

Pütters Rechtsfälle T. 1. S. 11. Num. 83. u. f.

12 Wie dann auch 2) wenn ein Besitzer eines Lehngutes gleich auf beständig gewisse Pertinenzstücke damit vereiniget, dennoch solche dadurch selbst nicht zu Lehn werden, sondern ihre Allodialeigenschaft behalten,

Ge. Ad. Struv *syntagma iuris feudal.* cap. 66. §. 10. n. 6.

Ge. Lud. Boehmer *principia iuris feudalis* (edit. IV. 1782.) §. 53.

Daher bey der Absonderung des Lehns vom Erbe die bey den Lehngütern befindlichen Inventarienstücke nicht dem Lehnsfolger, sondern den Allodialerben zu gute kommen,

Ge. Lud. Boehmer *l. c.* §. 344. p. 243.

13 Mithin 3) auch bey Stammgütern billig ein gleiches zu behaupten ist, daß, wenn gleich Inventarienstücke und andere Fahrnisse ihrer Bestimmung nach auf beständig einem solchen Gute gewidmet sind, dennoch über selbige die freye Disposition des Besitzers nicht so, wie über die Güter selbst, eingeschränkt ist; vielmehr einem jeden Besitzer solcher Güter auch bey seinen Lebzeiten über dergleichen Inventarienstücke zu disponiren unbenommen bleibt;

14 Derowegen 4) in Anwendung auf gegenwärtigen Fall es keinen großen Zweifel zu haben scheint, daß der Freyherr von Hutten die zu den Gütern gehörigen Inventarien und Fahrnisse ohne Unterschied seiner Frau Gemahlinn Testamentsweise zuzuwenden, oder auch sonst darüber zu disponiren, berechtiget gewesen sey;

Rationes decidendi.

15 Dieweil aber 1) mit dem unbeerbten Tode des Freyherrn von Hutten, als des Letzten von seinem Stamme, der Fall eingetreten, auf welchen, als den so genannten ledigen Anfall, seine Frau Schwester bey ihrer ehemaligen Verzichtleistung sich die Lehns- und Erbfolge in den verziehenen Gütern vorbehalten;

und dann 2) dieser bey solchen Verzichtleistungen übliche Vorbehalt einem stillschweigenden Fideicommisse gleich geschätzt wird, vermöge dessen die nachherige Erbfolge, wenn sie beym ledigen Anfalle eintritt, auf die Zeit, da die Verzichtleistung vor sich gegangen, zurückgezogen wird, so daß dasjenige, worauf diese Verzichtleistung gegangen, nicht mehr der freyen Disposition des Besitzers, sondern dem fideicommissarischen Erbfolgsrechte der verziehenen Tochter unterworfen bleibt; 16

Knipschild *de fideicommiss.* cap. 6. n. 123., cap. 15. n. 13.

Cramers Nebenstunden Th. 18. S. 36.

Wobey zwar 3) wenn der Letzte vom Mannsstamm Töchter hinterläßt, und selbigen nur von entfernteren Seitenverwandten als Regredienterben ehedem verziehener Töchter, die Erbfolge streitig gemacht werden will, solcher entfernten Regredienterbschaft erhebliche Gründe entgegengesetzt werden können; sofern aber der Letztverstorbene, wie hier der Fall ist, keine Tochter, sondern nur eine Schwester hinterläßt, dieser ihr alsdann eintretendes Erbfolgsrecht nicht bezweifelt werden kann; 17

Auch alsdann 4) nach dem Herkommen der unmittelbaren, und insonderheit der Fränkischen Reichsritterschaft wohl keinem Zweifel unterworfen ist, daß unter sothanem Erbfolgsrechte alles dasjenige, was vom gemeinen Stammvater des letzten Besitzers und der verziehenen Person herrührt, begriffen sey, und nur dasjenige, was seitdem erst erworben worden oder sonst hinzugekommen, nicht dazu gehöre; 18

Folglich 5) in Ansehung der zu den Lehns- und Stammgütern gehörigen Inventarienstücke und Fahrnisse hier ein großer Unterschied zu machen ist, ob solche von dem letzten Besitzer selbst, oder von dessen Vorfahren herrühren, da sie im letzten Falle ohne Zweifel auch in dem von der Freyfrau Voit von Salzburg geleisteten Verzichte und denselben beygefügten Vorbehalte, mithin dem darin steckenden stillschweigenden Fideicommisse mit begriffen gewesen, und also zwar über jene, aber nicht über letztere eine freye Disposition statt gefunden, obgleich damit die Veräußerung ein oder anderer einzelnen Stücke, so bey Lebzeiten geschehen können, und nach der Natur der Sache, wie solche Stücke zum Theil abgängig, und durch andere wieder ersetzt werden, unvermeidlich ist, nicht aufgehoben wird, wovon aber auf eine freye Disposition im Ganzen, wie sie hier zum Nachtheil einer fideicommissarischen Erbfolgerinn in Frage stehet, keine Folge gilt; 19

So

So halten wir, auf obige zweyte und dritte Frage, dafür:

Daß der Freyherr von Hutten über diejenigen Inventarienstücke und zu den Gütern gehörigen Fahrnisse, welche er beym Antritt solcher Güter dabey gefunden, zum Nachtheile seiner Frau Schwester keine Disposition errichten können, wohl aber über solche, die nicht von ihren gemeinsamen Vorfahren, sondern von ihm selber herrühren, dazu berechtiget gewesen.

* * *

Vierte Frage:

Ob und auf welche Nutzungen der Güter des verstorbenen Freyherrn von Hutten hinterlassene Frau Wittwe aus Desselben Testamente vom letzten Jahre her Anspruch zu machen befugt sey, und was dieselbe in Ansehung der noch im letztverwichenen Jahre bey Lebzeiten ihres Herrn Gemahls besorgten Wintersaat zur Vergütung begehren könne?

Rationes dubitandi.

Obgleich das hier in Frage stehende Testament unter andern §. 2. folgendes enthält:

„Da —, im Fall meine Gemahlinn mich „überlebt, dieselbe bey ermangelnder Descendenz mir in die gesammte Mobiliarverlassenschaft und nouiter adquisita succedirt; „so hat also dieselbe, als Haupterbinn, „sämmtliche Activcapitalien — überhaupt „alle vorräthige Consumtibilien, Güter-Inventarien, und übrige Fahrniß, wohin „auch die fructus vltimi anni und Meliorations-Posten zu rechnen sind, ganz allein und „ohne Ausnahme zu beerben;"

Woraus dem Ansehen nach gefolgert werden möchte, daß nach des Testators Absicht alle Nutzungen des Sterbejahres ohne Ausnahme, und ohne weder auf die Zeit des Sterbetages, noch auf die verschiedene Eigenschaft der Güter Rücksicht zu nehmen, der Frau Wittwe als Testaments-Erbinn zu gut kommen müßten; gestalt dann auch wegen obgedachten in der Eheberedung enthaltenen Vorbehalts einer anderweiten freyen Disposition nichts zu erinnern seyn würde; übrigens insonderheit die Winterfrucht nach dem Teutschen Grundsatze: Wer säet, der mehet, oder: Was die Egge bestrichen, und die Hacke bedeckt, das folget dem Erbe, ohnedem der Frau Wittwe als Erbinn zu gebühren scheint,

Hert lib. 1. *paroem.* 20. et 87. vol. 2. tom. 3. p. 282,

Trendelenburg *de iure fructuum in separatione feudi ab allodio* §. 13. p. 52.

Rationes decidendi.

Dennoch aber und dieweil 1) der Sinn obiger Stelle des Testaments selbst den Worten und dem Zusammenhange nach nicht wohl anders gedeutet werden kann, als daß die fructus vltimi anni, sofern sie den Rechten nach zu der den Landerben zukommenden Fahrniß zu rechnen, der Frau Wittwe und Erbinn zugeeignet werden sollen; indem nicht sowohl per modum dispositionis, daß diese Nutzungen des letzten Jahres ohne Unterschied der Frau Wittwe zukommen sollen, als vielmehr nur per modum demonstrationis bey Erwehnung der Fahrniß der Zusatz: "wohin auch die fructus vltimi an„ni und die Meliorations-Posten zu rechnen „sind," eingeschaltet worden, folglich, wie alle Verordnungen im Zweifel soviel möglich den gemeinen Rechten gemäß verstanden werden müssen, so auch diese Stelle des Testaments in Beziehung auf dasjenige, was wegen der Nutzungen des letzten Jahres den gemeinen Rechten gemäß ist, billig zu erklären ist;

Nun aber 2) die gemeinen Rechte nach Inhalt

2. F. 28. §. 2.

bekanntlich mit sich bringen, daß, wenn ein Lehnsbesitzer vor dem 1. März mit Tode abgehet, die Früchte des Sterbejahres nicht den Allodialerben, sondern dem Lehnsfolger zu gute kommen, folglich, da der Freyherr von Hutten am 12. Febr. 1783. gestorben ist, sothane Nutzungen nicht der Testamentserbinn, sondern der Lehnsfolgerinn gebühren;

Inzwischen 3) in Ansehung der noch bey Lebzeiten des letzten Besitzers bestellten Winterfelder der Billigkeit gemäß ist, daß die darauf verwandten Unkosten der Aussaat und Bestellung den Allodialerben vergütet werden,

Carpzov part. 3. const. 32. def. 10. 11.

Franzke lib. 1. resol. 18. n. 8.

Bachov ad §. 37. Inst. de rer. deuis.

Hert *l. c.* paroem. 20. p. 283.

So sind wir in Ansehung dieser vierten Frage der Meynung:

Daß von denen Gütern, welche nicht als neu erworben der Frau Testaments-Erbinn, sondern als Lehn- oder Stammgüter der Frau Lehnsfolgerinn zufallen, jene die Nutzungen des Sterbejahres sich zuzueignen nicht befugt, sondern mit billigmäßiger Vergütung der Kosten der Wintersaat sich zu begnügen schuldig sey.

* * *

Fünfte und sechste Frage:

Welche Verwendungen für Verbesserungen der Güter zu halten, und ob solche,

solche, da sie von dem Besitzer aus den Nutzungen der Güter bestritten worden, seiner Eigens-Erbinn vergütet werden müssen?

Insonderheit, da der letzte Besitzer auf dem Rittergute Birkenfeld das annoch gut gewesene Schloß vor mehr als 40. Jahren nach eignem Gefallen niederreissen, und ein neues prächtiges sehr kostbares Schloß, so mit dem Gute selbst und dessen Einkünften in gar keinem Verhältnisse stehet, ohne agnatischen Consens erbauen, auch kostbare Gärten anlegen lassen, ob dieser Aufwand für nöthig und nützlich zu halten, und ob deshalb ein Anspruch auf eine Vergütung statt finde?

Rationes dubitandi.

28 Obgleich 1) nach Sächsischem Rechte Gebäude nicht als Meliorationen, wofür den Landerben eine Vergütung zukomme, angesehen, sondern mit dem Grund und Boden, worauf sie stehen, dem Lehnsfolger zugeeignet werden,

Sächs. Landrecht lib. 2. art. 21.

Conſtit. Sax. elect. part. 3. conſtit. 31. ibique Carpzov. p. 938.

29 Auch 2) in Ansehung dessen, was von Herren, die Land und Leute regieren, aus den Gefällen des Landes zu dessen Verbesserung angewandt wird, den Privaterben keine Vergütung zugestanden, sondern billig dafür gehalten wird, daß ein Landesherr mit dem, was die Pflichten eines guten Regenten erfordern, vielmehr das Beste des Landes und künftigen Landesfolgers als seiner Privaterben vor Augen gehabt habe,

Cocceii *deduction.* tom. 1. p. 633. 640.

30 Daher 3) in Anwendung auf gegenwärtigen Fall aus ähnlichen Gründen, und da insonderheit alles ohne der Lehnsfolgerinn Vorwissen und Einwilligung geschehen, keine Vergütung der Meliorationen statt zu finden scheinen möch-

31 te, so wie in mehreren Fällen nicht ungewöhnlich ist, von Grundsätzen des Teutschen Fürstenrechts auch bey der unmittelbaren Reichsritterschaft Gebrauch zu machen,

Kobe *de pecunia mutuaticia tuto collocanda* (Goett. 1761.) cap. 4. §. 42. p. 69.

Pütter *primae lineae iuris privati principum* (edit. II. 1779.) §. 2. p. 3.

Rationes decidendi.

32 Dennoch aber und dieweil 1) nach gemeinen Rechten unstreitig auch Gebäude zu den Meliorationen gehören, deren Vergütung, sofern sie nicht weggenommen werden können, den Landerben nicht zu versagen ist,

2. F. 28. §. 2.

Pufendorf tom. 1. *obſ.* 184. p. 456.

G. L. Boehmer *princip. iur. feud.* (edit. IV.) §. 348. p. 246.

ohne daß dabey auf Einwilligung des Lehnfolgers Rücksicht genommen werden darf, weil hier vielmehr der billige Grundsatz, damit der Lehnfolger nicht zum Nachtheil der Landerben von dem, was denselben sonst zu gut gekommen seyn würde, Vortheil haben möge, zum Grunde liegt;

Inzwischen 2) nicht ohne Unterschied aller 33
Aufwand, den der Besitzer eines Lehngutes ohne Noth und Nutzen nur zu seinem eignen Vergnügen macht, sondern nur derjenige, der das Gut selbst verbessert, und wovon also auch dem Lehnsfolger der wahre Nutze zu statten kömmt, dabey in Betrachtung zu ziehen ist;

Pufendorf et Boehmer *l. c. c.*

Folglich 3) bey oben angeführten Umstän- 34
den in Ansehung der neu aufgeführten kostbaren Gebäude es allerdings darauf ankommen wird, wie Sachverständige den Werth, den die Gebäude nicht sowohl nach den darauf verwandten Kosten, als nach ihrem jetzigen Bestande, und insonderheit nach wirthschaftlicher Beartheilung des ganzen Ertrages des Gutes und der nach dessen Verhältniß zu deren Unterhaltung erforderlichen Kosten, mithin im Ganzen übrig bleibenden Vortheils haben, unpartheyisch bestimmen werden;

Uebrigens 4) wenn gleich die Reichsritter- 35
schaft in so weit, als sie die Reichsunmittelbarkeit mit den Teutschen Reichsständen gemein hat, zum Theil gleiche Autonomie in ihren Privatsachen mit denselben genießt, dennoch in Fällen, wo Reichsstände als Regenten von Land und Leuten, hingegen Mitglieder der Reichsritterschaft nur als Privatbesitzer ihrer Güter anzusehen sind, von jenen auf letztere nicht geschlossen werden kann, wie insonderheit selbst in Anwendung auf diese Materie von Vergütung der Meliorationen

Cocceii *l. c.* p. 633. n. 39. sq.

ganz richtig bemerkt, quod plurimum hic interſit inter feuda priuata ſeu priuati dominii ac inter feuda regalia territoria publica;

Solchemnach gehet auf obige fünfte und sechste Frage unsere rechtliche Meynung dahin:

Daß die Testaments-Erbinn allerdings eine Vergütung der von ihrem Erblasser herrührenden Verbesserungen der Güter sowohl an Gebäuden als sonst, jedoch nur in soweit, als die Güter selbst in ihrem wahren jetzigen Werthe, insonderheit auch nach landwirthschaftlich zu beurtheilendem Verhältnisse zwischen der Kostbarkeit der Gebäude und dem Ertrage des Gutes stehen, zu begehren berechtiget sey.

Sie,

Digitized by Google

* * *

Siebente Frage:

Ob und wie weit die Frau Lehnsfolgerinn die auf den Gütern haftenden Schulden zu entrichten verbunden sey, da eines Theils auf dem Gute Ippesheim 30000. Fl. vom Lehnherrn, aber nicht von ihr, und noch 30000. Fl. von ihr, aber nicht vom Lehnherrn consentirte, auch überdies noch 15000. Fl. und auf den übrigen Gütern zusammen 22000. Fl. Schulden haften, andern Theils der Verstorbene ausser den Lehn- und Stammgütern noch ein großes eigenes Vermögen hinterlassen hat?

Rationes dubitandi.

36 Obgleich auf der einen Seite die Billigkeit zu erfordern scheinen möchte, daß die Lehnsfolgerinn mit den ihr zufallenden Gütern auch die darauf haftenden Schulden ohne Unterschied
37 übernehmen müßte; auf der andern Seite hingegen der Art und Eigenschaft einer Successiön ex pacto et prouidentia maiorum für gemäßer gehalten werden möchte, daß, da es nicht an beträchtlichem Allodialvermögen fehlet, die Schulden insgesammt dahin zu verweisen wären;

Rationes decidendi.

38 Dieweil aber hier unterschiedene Gattungen von Schulden vorkommen, die nach Verschiedenheit der darauf anzuwendenden Rechtssätze gehörig aus einander zu setzen sind;

39 und dann 1) was solche altväterliche Schulden anbetrifft, welche schon zu der Zeit, als der Letztverstorbene die Güter angetreten, auf denselben gehaftet, und also von eben den Vorfahren herrühren, von welchen die jetzige Frau Lehnsfolgerinn das ihr auf den ledigen Anfall bey ihrer Verzichtleistung vorbehaltene Successionsrecht herleitet, in deren Ansehung nach den oben bey der zweyten und dritten Frage ausgeführten Grundsätzen billig auf gleiche Art, wie die Inventarienstücke von selbiger Zeit her in Anspruch genommen werden können, so auch hinwiederum die Schulden von eben der Zeit her übernommen werden müssen, wie überhaupt hier der Rechtssatz, quod bona non intelligantur nisi deducto aere alieno, seine billige Anwendung findet;

40 Daneben 2) sich von selbst versteht, daß die Lehnsfolgerinn solche Schulden, von welchen in Ansehung der ihr zugefallenen Güter versio in rem erweislich ist, schlechterdings zu übernehmen schuldig ist,

Boehmer tom. 1. part. 1. *resp.* 59. n. 21. p. 317.

41 ausserdem aber 3) ihre Einwilligung sie nur in subsidium, excusso prius allodio, und sofern also die Allodialverlassenschaft zu Bezahlung solcher Schulden nicht hinreichen möchte, dazu verbindlich macht;

Mevius part. 7. *decis.* 251.
Carpzov part. 2. const. 46. def. 9. 10.
Boehmer tom. 1. part. 2. *resp.* 120. n. 6. 7. p. 510.

übrigens 4) wo nicht ihre, sondern nur die 42
lehnherrliche Einwilligung vorhanden ist, sie zu Bezahlung der Schulden gar nicht angehalten werden kann,

2. F. 29.

viel weniger 5) andere nur vom letzten Be- 43
sitzer gemachte Schulden, ohne daß weder ihre, noch die lehnherrliche Einwilligung dabey vorhanden, ihr zur Last fallen können;

So ergibt sich auf diese siebente Frage so viel:

Daß die Frau Lehnsfolgerinn schlechterdings nur die schon von ihren und des letzten Besitzers gemeinsamen Vorfahren herrührenden, oder sonst als *in rem* vertirt ihr zu gut kommenden Schulden, diejenigen aber, wozu sie ihre Einwilligung gegeben, nicht anders, als im Fall nicht dazu hinlänglicher Allodialverlassenschaft, und alle übrige Schulden, welche sonst der Letztverstorbene ohne ihre Einwilligung gemacht, gar nicht zu bezahlen schuldig sey.

* * *

Achte Frage:

Ob die von dem Freyherrn von Guten in obgedachter von seiner Frau Schwester und Lehnsfolgerinn mit unterschriebenen Eheberedung vom 4. Oct. 1756. seiner Frau Gemahlinn zum Witthum verschriebenen jährlichen 1000. Rthlr. nebst 200. Fl. zur Hausmiethe derselben schlechterdings von seiner Frau Schwester und Lehnsfolgerinn zu leisten seyen?

Rationes dubitandi.

Obgleich die Einwilligung in den Witthum, 44
wie solche aus der von Seiten der Frau Lehnsfolgerinn geschehenen Unterschrift der Eheberedung abzunehmen, auf gleiche Art, wie die Einwilligung in andere gemachte Schulden, den Rechten nach nur in subsidium, sofern des letzten Besitzers Allodialverlassenschaft nicht dazu hinreicht, verstanden werden möchte; daher 45
nach der jetzigen Lage der Sache es den Anschein gewinnt, daß die Frau Lehnsfolgerinn zu Leistung dieses Witthums um so weniger verbunden sey, als die Frau Wittwe in ihres Gemahls hinterlassenem Testamente vom 7. Sept. 1782.
selbst für dessen Haupterbinn erkläret, folglich 46
das Recht den Witthum zu fordern und die Ver-

bindlichkeit denselben zu leisten dergestalt in ihrer eigenen Person consolidiret worden, daß höchstens nur alsdann, wenn dasjenige, so ihr aus dem Testamente zugefallen, nicht den Betrag des jährlichen Witthums ausmachen sollte, dessen Ergänzung der Lehnsfolgerinn zur Last fal-
47 len würde; zumal da dieser ohnehin viele auf den Gütern haftende Schulden zur Last fallen, die Frau Wittwe hingegen von der ihr zugefallenen beträchtlichen Erbschaft zweifelsohne standesmäßig zu leben haben wird;

Rationes decidendi.

48 Dennoch aber und dieweil 1) die Eheberedung selbst §. 19. ausdrücklich enthält: daß auf den jetzt eingetretenen Fall, da die Ehe durch des Gemahles Tod ohne Kinder getrennt würde, die Frau Wittwe *ausser* dem §. 8. verzeichneten Witthums-Deputate seine Mobiliarverlassenschaft und das in dieser Ehe neuacquirirte empfangen solle; folglich in so weit, als
49 derselben in dem nachherigen Testamente ihres Gemahls die Successsion in die gesammte Mobiliarverlassenschaft und nouiter adquisita zugeeignet, und sie deshalb als Haupterbinn benannt worden, das Testament nichts anders, als was schon in der Eheberedung versehen gewesen, in
50 sich fasset; diese aber durch die Unterschrift der Frau Lehnsfolgerinn eine solche Kraft erlanget hat, daß sie demjenigen, was aus der Ehebredung ihr als jetziger Lehnsfolgerinn zur Last fällt, sich nicht entziehen kann, quoniam subscribens ea, quae scripto comprehensa sunt, adprobasse confirmasse et rata habuisse censetur

Carpzov part. 2. dec. 121. n. 14.

Boehmer tom. 1. part. 2. *resp.* 100. n. 14.

et ex subscriptione consensus in omnia, quae 51
scriptura complectitur, indeque obligatio valida nascitur,

Mevius part. 6. *decis.* 45.

Boehmer *l. c.* resp. 46. n. 24. 25.

Derowegen 2) der Frau Lehnsfolgerinn ihre eigne Einwilligung entgegensiehet, daß die 52
Frau Wittwe nicht nur die sowohl in der Eheberedung als im Testamente auf den gegenwärtigen Fall ihr zugeeignete Mobiliar- und Errungenschafts-Verlassenschaft, sondern auch ausserdem noch den ihr ausgemachten Witthum mit Recht begehren kann; wobey auch um so weni- 53
ger Unbilligkeit seyn wird, als in anderen oben ausgeführten Puncten wegen der Inventarienstücke, letzten Jahres-Nutzungen, Meliorations-Forderungen und Schulden der Frau Wittwe doch noch manches abgehen wird, und doch übrigens der Witthum, da er den standesmäßigen 54
Unterhalt zur Absicht hat, und keine immerfortwährende Last enthält, alle rechtliche Begünstigung verdienet;

So gehet auf diese achte und letzte Frage unsere rechtliche Meynung dahin:

Daß gestalten Sachen nach die Frau Lehnsfolgerinn der Frau Wittwe den derselben verschriebenen Witthum zu leisten allerdings verbunden sey.

Alles v. R. w.

CCCXXX. RESPONSVM

puncto pecuniae ad redimendum feudum a primo adquirente solutae, et exstincta stirpe mascula heredibus allodialibus refundendae,

im Namen der Göttingischen Juristen-Facultät abgefasset im Januar 1777.

THEMATA GENERALIA.

I. Pecunia ad redimendum feudum ab eius primo adquirente olim soluta et cum consensu domini directi iure pignoris ipsi feudo imposita vltimi vasalli heredibus allodialibus, tamquam debitum absolute feudale, omnino refundi debet.

II. Etiamsi itaque casus aperturae in litteris inuestiturae aliter, atque reuera subsecutus fuit, descriptus fuerit; ius tamen heredum vltimi vasalli, quod ad debitum illud attinet, semper idem manet, idque merito

to ex rationibus iuris communis, quas in interpretatione dispositionis dubiae sequi fas est, ita statuitur.

III. Nec enim clausula restrictiua litteris inuestiturae nouioribus inserta ea mente, vt ne successio feudalis vltra litteram extendatur, ad hocce caput debiti feudalis recte porrigitur.

ARGVMENTA SPECIALIA.

1. Introitus.

Species facti.

2. Philippus, Landgranius Hassiae, Conradum Breitenstein a Battenberg villa Rosbach in praefectura Biedenkopf a. 1557. inuestiit.

3. Litterae inuestiturae inter alia haec continent:

"Mortua vasalli nostri cuiusque filiae mascula stirpe „dicta villa ad dominum directum reuoluatur, ita „tamen, vt illius filiae legitimis et proximis he„redibus pecunia pro redimendo pignore exsoluta, „vna cum sumtibus refectionis in villam factis re„stituatur."

4. Eodem modo omnes posteri inuestiuntur.

5. A. 1641. autem clausula litteris inuestiturae inseritur:

"Eustachius Breitenstein dictam villam ex tenore „prioris inuestiturae sine vlla eius extensione pos„sideat."

6. Quae clausula omnibus sequentibus litteris inuestiturae inseritur.

7. A. 1774. stirps masculina exstinguitur.

8. Superstites tamen sunt 4. neptes ab vltimi defuncti patruo descendentes.

9. Nec constat, primi adquirentis filiam liberos reliquisse.

10. Villa ad dominum directum deuoluta alii vasallo in feudum conceditur.

11. Nouus hic vasallus conuentam pecuniae quantitatem vltimi vasalli cognatis reddere nou vult.

12. Quaestio decidenda.

Rationes dubitandi.

13. Primae litterae inuestiturae primi adquirentis filiae heredibus determinatam sortem restitui iubent.

14. Quod extendi non posse videtur ad hunc casum, quo non primi adquirentis filia, sed ex illius masculis heredibus quidam improles decessit, feudumque apertum est.

15. Praesertim quum anno abhinc 1641. litteris inuestiturae clausula inserta sit: ne vasallus illarum tenorem extendat.

Rationes decidendi.

16. Pecunia ad redimendum feudum ab eius primo adquirente olim soluta et cum consensu domini directi iure pignoris ipsi feudo impositi vltimi vasalli heredibus allodialibus tamquam debitum absolute feudale restundi debet.

17. Primae itaque litterae inuestiturae nil continent, nisi quod per se iuris est.

18. Propterea autem in dubio ex iure communi interpretatio fieri debet.

19. In conscribendis illis litteris inuestiturae ratio habita fuit ordinis succedendi, vi cuius demum exstincta stirpe masculina, quae a primi adquirentis filia originem duxerit, feudum aperiatur.

20. Quo eum casu refusio pecuniae ad redimendum feudum datae contincta quidem est, absque tamen vllo indicio: hanc restitutionem sortis fieri non debere, si feudum alio modo aperiatur.

21. Potius ius commune est sequendum, et deficientibus masculis feudi heredibus hanc pecuniam restundi fas est.

22. Nec obstat clausula inde ab anno 1641. litteris inuestiturae inserta.

23. Connexa enim non est cum refusione huius pecuniae, sed adhibita solum fuit, vt ne successio in feudo ad alias personas prime inuestitura non comprehensas extendatur.

24. Decisio quaestionis.

Rechtliches Bedenken.

1 Als uns eine Geschichtserzehlung mit angehängter Frage nebst etlichen Anlagen zugesandt, und darüber unsere rechtliche Belehrung begehret worden;

Demnach erachten wir nach fleißiger derselben Verlesung und collegialischer Erwegung für Recht:

2 Hat weiland der Landgraf Philipp von Hessen im Jahre 1557. den damaligen Rentmeister, Conrad Breitenstein zum Battenberge mit dem freyen Hofe Rosbach im Amte Bie-
3 denkopf belehnet, und den darüber abgefaßten Lehnbrief folgendermaßen ausfertigen lassen:

"Nachdem wir aus sonderen Gnaden un„serm Rentmeister und lieben getreuen Con„rad Breitenstein gnädig verwilliget, un„sern Hof Rosbach mit allem An- und Zu„behör an sich zu lösen: — so hat gedachter „unser Rentmeister den Pfandschilling, ver„möge einer alten Verschreibung Hieronymi „von Löwenstein sel. Kinder Vormünder, „nehmlich 800. Fl., und für ihre Besserung, „die wir den Vormündern aus Gnaden ver„willigt, 200. Fl. alter Landeswährung er„leget und entrichtet, daß nunmehr gedach„ter Hof Rosbach gelediget und unserm Rent-

„meister zugestellet. Und dieweil solches al-
„les vollzogen, haben wir ihm, Conrad, in
„Betracht seiner treuen Dienste, so er uns
„eine Zeit her gethan hat und fürter thun
„kann, obgedachten unsern Hof Rosbach zu
„Lehn angesetzt;

„Also, daß er und seine rechte Manns-
„lehnserben, und im Fall über kurz oder
„lang keine Mannslehens-Erben vorhanden,
„seine älteste Tochter, so er verlassen würde,
„und deren Mannslehns-Erben zu rechtem
„Mannlehn haben solle. Thun das auch
„hiemit in Kraft dieses Briefes, daß er und
„seine Erben, wie jetzt gemeldet, solchen un-
„sern Hof Rosbach mit allen An- und Zube-
„hörungen — wie es die von Breitenstein
„und Hieronymus von Löwenstein gebraucht
„und ingehabt, hinfürter zu seinem besten
„Nutzen gebrauchen soll, denselben von uns
„und unsern Erben zu rechtem Mannlehn
„haben und empfangen soll, dabey wir und
„unsere Erben ihn und seine Mitbeschriebene
„schützen, schirmen und vertheidigen wollen.

„Da aber vielgemeldeten unsers Rentmei-
„sters Tochter auch ohne Mannlehns-Erben
„abgehen würde; so soll alsdann der Hof
„Rosbach wiederum uns und unsern Erben
„heimgefallen seyn; doch also, daß seiner
„Tochter rechten und nächsten natürlichen Er-
„ben der ausgelegte Pfandschilling nebst dem
„Baugelde, so er mit unserm Wissen den
„von Löwenstein gegeben, welche zusammen
„1000. Fl. Landeswährung sind, ganz und
„zumal, ehe und zuvor sie von solchem Le-
„henstücke, desselben Nutze und Gebrauche
„abstehen und räumen, als sie sonst ohne das
„nicht schuldig seyn sollen, entrichtet und be-
„zahlet werden, und ihnen dafür dieser Hof
„Rosbach so lange ein gewisses Unterpfand
„seyn und bleiben."

Auf eben die Art sind seitdem alle männli-
4 che Nachkommen vorbenannten Conrads Brei-
5 tenstein von Fall zu Fall belehnet worden, aus-
ser daß in dem Lehnbriefe, den desselben Enkel,
Eustachius Breitenstein, im Jahre 1641. vom
Landgrafen Georg dem II. erhalten, das erste-
mal die Clausel eingerückt worden:

"Daß er, Eustachius, obgedachten Hof
„nach allem Inhalte des vorhergegangenen
„Lehnbriefs vom Jahre 1627., so weit er
„kraft dieses Lehnbriefes berechtiget sey, und
„also ohne einige Extension bloß nach
„Inhalt der ersten Investitur haben
„solle."

6 Welche Clausel nachher in allen folgenden
7 Lehnbriefen beybehalten worden, bis endlich im
Jahre 1774. mit dem in diesem Jahre verstor-
benen Johann Henrich Breitenstein, der ganze
Mannsstamm dieses Breitensteinischen Ge-
8 schlechts erloschen, und von des letztverstorbe-
nen Vaters Bruder noch vier Enkelinnen übrig
geblieben sind. Da hingegen nicht bekannt ist, 9
daß obgedachten primi adquirentis Tochter einige Nachkommenschaft hinterlassen habe.

Da nun das solchergestalt dem Lehnherrn 10
heimgefallene Lehn von demselben an den Herrn geheimen Rath und jetzigen Cammerpräsidenten von M. zu Darmstadt von neuem verliehen worden; dieser aber Schwierigkeit macht, die im 11
ersten Lehnbriefe ausbedungenen 1000. Fl. den weiblichen Seitenverwandten des letzten Vasallen zu erstatten;

So wird gefragt: 12

Ob letztere nicht berechtiget seyen, sothane 1000. Fl. nach Vorschrift der Lehnbriefe zu begehren?

Rationes dubitandi.

Ob nun gleich die Worte in obgedachtem 13
ersten Lehnbriefe buchstäblich so gefasset sind, daß auf den Fall, wenn vom primo adquirente keine Mannslehenserben vorhanden seyn würden, seine älteste Tochter und deren Mannslehenserben das Lehn haben sollten, doch also, daß seiner Tochter nächsten natürlichen Erben der ausgelegte Pfandschilling zu 1000. Fl. entrichtet werden solle;

Daher es einigen Anschein gewinnen möchte, 14
als ob dermalen, da nicht des primi adquirentis Tochter, sondern einer von dessen männlicher Nachkommenschaft ohne Mannslehnserben abgegangen, und dadurch das Lehn eröffnet worden, auch die nur auf jenen Fall festgesetzte Erstattung der 1000. Fl. nicht auf den letztern Fall auszudehnen wäre; zumal da die seit dem Jah- 15
re 1641. in den Lehnbriefen eingerückte Clausel die ausdrückliche Vorschrift gebe: daß der jedesmalige Vasall das Lehn ohne einige Extension bloß nach Inhalt der ersten Investitur haben solle; derowegen, daß man auch hier sich an den bloßen Buchstaben des ersten Lehnbriefes halten könnte, nicht unbillig scheinen dürfte;

Rationes decidendi.

Dennoch aber und dieweil hier 1) ein von 16
der ersten Belehnung her mit Bewilligung des Lehnherrn zu Befreyung des Lehns hergegebener und aufs Lehn versicherter Pfandschilling in Frage stehet, so ein solches debitum absolute tale ausmacht, daß selbst nach gemeinen Rechten, wenn das Lehn eröffnet wird, die Erstattung sothanen Pfandschillings den Allodialerben des letzten Besitzers nicht versaget werden kann; adeo vt debitum tale tum a domino, qui in oppignorationem consensit, feudo ad ipsum deuoluto solui debeat, tum is quoque, qui propter concessam exspectatiuam feudum capit, vtpote a domino causam habens, ad huiusmodi debitum soluendum teneatur

STRUV *syntagma iuris feud.* cap. 14. §. 21. n. 1. 2. p. 522.

Folg-

Digitized by Google

17 Folglich 2) wenn obgedachter erster Lehnsbrief, in der Voraussetzung, daß das Lehn, wenn der primus adquirens oder dessen Söhne ohne Mannslehnserben abgiengen, doch erst mit dessen Tochter, falls auch selbige keine Mannslehnserben hinterließe, eröffnet worden wäre, die Erstattung des Pfandschillings an deren natürliche nächste Erben vorschreibt, damit weiter nichts, als was ohnedem Rechtes seyn würde, verordnet ist;

18 Eben deswegen aber 3) wie alle besondere Dispositionen im Zweifel nach dem, was sonst gemeinen Rechtes seyn würde, auszulegen sind, und da billig und recht ist, ut in conditionibus dispositionum voluntatem potius quam verba considerari oporteat,

L. 101. pr. D. *de condition. et demonstr.*

hier auf keine Weise behauptet werden mag, daß die Erstattung des Pfandschillings nur auf den Fall, wenn mit des primi adquirentis Tochter, nicht aber wenn mit unbeerbtem Abgange eines von dessen männlichen Nachkommen das Lehn eröffnet seyn würde, statt finden sollte;

In näherer Erwegung 4) zu einer vom gemeinen Rechte dergestalt abweichenden Einschränkung gar kein Grund abzusehen seyn würde; wohl aber sehr begreiflich ist, daß man 19 bey Abfassung des ersten Lehnbriefes die darin bestimmte Successionsordnung vor Augen gehabt, vermöge deren man sich vorgestellt, daß erst des primi adquirentis Söhne das Lehn besitzen, und, wenn selbige etwa ohne Mannslehnserben abgiengen, dann doch das Lehn dem Lehnherrn noch nicht heimfallen, sondern dann erst des primi adquirentis Tochter dazu gelangen, und endlich erst alsdann, wenn auch von dieser keine Mannslehnserben übrig seyn würden, der Heimfall des Lehns eintreten sollte;

20 Da man dann 5) den Worten nach die Erstattung des Pfandschillings zwar mit diesem vor Augen gehabten Falle in Verbindung gesetzt, jedoch ohne die mindeste Anzeige, als ob deswegen, wenn der Heimfall des Lehns sich auf andere Art zutrüge, und die Tochter des primi adquirentis noch vor dessen Mannsstamme abgienge, jene Erstattung an die Allodialerben des letzten Mannsstamms nicht geschehen sollte;

Vielmehr 6) wie es dem gemeinen Rechte 21
gemäß seyn würde, auch hier die Sache billig so zu nehmen ist, daß in jedem Falle, wenn von den in den Lehnbriefen zur Succession berufenen Personen keine Mannserben mehr vorhanden seyn würden, an des letzten Besitzers natürliche Erben die Erstattung des Pfandschillings geschehen müsse;

Dagegen auch 7) die seit dem Jahre 1641. 22
in den Lehnbriefen eingerückte Clausel: ohne einige Extension bloß der ersten Investitur nachzugehen, um so weniger in Betrachtung kömmt, als solche offenbar mit der vorgeschriebenen Erstattung des Pfandschillings in gar keiner Beziehung stehet, sondern lediglich das zum Gegenstande gehabt hat, daß die Succession im Lehne nicht etwa dahin ausgedehnt werden solle, daß, so wie im ersten Lehnbriefe allenfalls die Tochter des primi adquirentis zur Succession bestimmt worden, allenfalls auch eine Tochter von einem der männlichen Nachkommen desselben darauf Anspruch machen möchte; wovon aber dermalen die Frage nicht ist; daher auch von sothaner Clausel hier kein Gebrauch gemacht werden mag;

So sind wir der rechtlichen Meynung: 23

Daß die nächsten natürlichen Erben des letzten Besitzers vom Breitensteinischen Mannestamme die Erstattung des auf dem Lehne haftenden Pfandschillings von 1000. Fl. von dem damit beliehenen neuen Vasallen zu fordern wohl berechtiget sind. v. R. w.

CCCXXXI. RESPONSVM

auf Anfrage
des
Freyherrn von Landsberg zu Münster
eine
Familienstiftung für die Herren von der Reck zu Steinfurt betreffend,

in eignem Namen abgefaſſet im Januar 1783.

THEMA GENERALE.

Specimen interpretationis perobſcurae fundationis verbis: **Brudern oder Bruders-Kinder des Letztverſtorbenen Mannsſtamms**, quae contradictionem ſapiunt, niſi ea intelligas de liberis vnius pluriumue fratrum vltimi masculi (**Brüder-Kinder oder Bruders-Kinder.**)

ARGVMENTA SPECIALIA.

1–14. Species facti.

15. Quaeſtio propoſita I.

Rationes dubitandi.

16. Fundatio, deficiente familiae teſtatoris ſtirpe masculina, extincta videtur;

17. quum ſolummodo emolumento familiae deſtinata;

18. neque, ſi ſtirps masculina defecerit, deſcendentium feminini ſexus mentio facta ſit.

19. Diſpoſitio vero ſolummodo in commodum masculorum deſcendentium, qui bona familiae auita poſſident, facta eſſe videtur.

20. Ex quo duratio fundationis, alias indeterminata, ſatis definitur.

Rationes decidendi.

21. Fundatio eodem modo, ac ſucceſſio in bona fideicommiſſaria, extincta tota ſtirpe familiae masculina, non finitur;

22. quum id expreſſae intentioni teſtatoris non contrarium ſit;

23. immo rationi fundationis generali adprime conueniat;

24. Nec uon diſpoſitioni, qua teſtator remotiores agnatos, bonorum auitorum poſſeſſores, ſtirpi femininae praetulit.

25. In dubio autem, vt fundatio nondum finiatur, rationibus iuris generalibus conſentaneum eſt.

26. Deciſio quaeſtionis I.

27. Quaeſtio II.

Rationes dubitandi.

28. Fundatio ſolummodo, commodo eorum qui bona familiae poſſident, facta eſſe videtur.

29. 30. 31. Modi verba teſtatoris perobſcura explicandi varii proponuntur.

Rationes decidendi.

32. 33. Diſpoſitio teſtatoris de eo caſu intelligenda eſt, quo agnati remotiores in bona familiae ſuccederent.

34–36. Verba vero, quae diſpoſitio illa perobſcura habet, explicantur, et cum ratione fundationis generali conciliantur.

37. Deciſio quaeſtionis II.

Sche-

Digitized by Google

Schema genealogicum.

Familie von der Reck

Linie zu Steinfurt

Johann Dietrich
|
Johann Matthias
dessen

Sohn erster Ehe:
Ferdinand Wilhelm
† 1761.
|
sieben Töchter, wovon die älteste an den Drosten von Hülshof verheirathet ist.

Franz Arnold
† 1762.
unbeerbt

Hermann
Domscholaster und Stifter des Fideicommisses
† 1702.

Kinder zweyter Ehe:
Maria Anna
Abtissinn zu Notteln

Maria Theresia

von Landsberg
|
Engelbert von Landsberg, jetziger Besitzer der Steinfurtischen Güter.

Linie zu Heessen erloschen 1745.

Rechtliches Bedenken.

1 In der freyherrlichen Familie von der Reck, die sich vormals in zwey Linien, zu Steinfurt, und zu Heessen, vertheilet hatte, errichtet Hermann von der Reck aus der Steinfurtischen Linie, Domscholaster und Capitular zu Münster und Paderborn, wenige Tage vor seinem Tode ein Testament, worin er in seinem an den Steinfurtischen und Assembeckischen Gütern noch habenden kindlichen Antheile den einzigen Sohn von einem seiner bereits vor ihm verstorbenen Brüder, Johann Matthias von der Reck zu Steinfurt, und dessen rechtmäßige Mannserben Successoren, und Besitzer des Hauses Steinfurt, die catholischer Religion und erz- und stiftsmäßig sind, zu fideicommissarischen Erben einsetzt, so daß dieser Antheil von den Gütern auf keine Art veräußert oder getheilet, sondern immer bey den rechtmäßigen Erben der Familie von der Reck verbleiben soll.

2 Das sämmtliche übrige Vermögen, welches der gedachte Domscholaster von der Reck selbst erworben hat, bestimmt derselbe nach Abzug der Schulden und Vermächtnisse, zu einer immer dauernden Stiftung, wovon die Einkünfte zu der Erziehung, und dem bessern Fortkommen der

„ehelichen catholischen erz- und stiftsmäßigen „Kinder"

von den

„rechten wie vorhin versehenen conditionirten „Besitzern des Hauses Steinfurt"

verwandt werden sollen; indem es nehmlich, wie der Testator sich ausdrückt, zum öfteren zu geschehen pflegt, daß die Güter durch brüderliche oder schwesterliche Theilung, auch anderer Ursachen halber, also verschlimmert werden, daß der Besitzer des Stammhauses die Mittel nicht hat, seine Kinder, wie es sich gebühret, auferziehen zu lassen. 3

Aus dieser Stiftung soll demnach ein Theil der Einkünfte, nicht nur zur würklichen Erziehung der Söhne, wenn sie die sechste Schule absolviret, und der Töchter, wenn sie das zehnte Jahr erreichet, verwandt werden, sondern aus derselben können auch 1000. und mehrere Rthlr. nach dem Gutfinden der Executoren genommen werden, wenn die Kinder so viel bedürfen, um zu einer Promotion oder andern Glück zu gelangen; das empfangene soll aber jedem Kinde von dem kindlichen Antheile, den dasselbe aus den Gütern erlanget, wieder abgezogen werden.

Uebrigens sollen die ältesten Kinder des Hauses z. B. die Oheime den Vettern vorgezogen werden, wenn von den Executoren aus erheblichen Ursachen nicht das Gegentheil beliebt wird. 4

Nach dem Willen des Testators soll aber diese Stiftung immer dauernd seyn; zu welchem Ende derselbe auch perpetuirlichen Executoren die Verwaltung derselben nach seiner Vorschrift übertragen hat. 5

Doch ist von dem Testator wegen künftiger Successionsfälle noch folgendes geordnet: 6

"Und wie nun oft zu geschehen pflegt, daß „Familien ohne Mannserben versterben, und „es auch bey meiner Familie zu Steinfurt „sich zutragen kann; so ist in diesem Fall, „wann von meinem jetzigen Vetter, Johann „Matthiasen von der Reck, Herrn von der „Steinfurt, oder dessen Kindes-Kindern und „Descendenten keine Römisch-catholische erz-

„und stiftsmäßige Mannserben mehr übrig „seyn sollten, daß alsdann diese meine Fun„dation auf des letzten Herrn von Steinfurt „Brudern- oder Bruders-Kinder vsque ad „tertiam generationem, wenn sie Römisch„catholische erz- und stiftsmäßige männliche „Erben obhanden, sub iisdem conditioni„bus vt supra, succediren; in casum aber, „so keine erfindlich, der Herr von Heessen „sub iisdem pariter conditionibus praedictis „als in diese Fundation eintreten; wobey ich „demnoch conditionire, daß, wenn einer von „der Reck vom Hause Heessen das Haus „Steinfurt künftig als Herr besitzen würde, „daß alsdann diese meine Fundation cum „omnibus conditionibus supra expressis in „allem zum Hause Steinfurt wieder trans„feriret werde."

7 Nun ist aber diese substituirte Heessische Linie der Familie von der Reck schon im Jahre 1745. erloschen.

8 Hingegen der im Testamente zum fideicommissarischen Erben ernannte Johann Matthias hat aus erster Ehe einen Sohn Ferdinand Wilhelm, und aus zweyter Ehe einen Sohn Franz Arnold und zwey Töchter, von welchen die älteste Abtissinn zu Notteln, die zweyte aber an den Herrn von Landsberg vermählet ist.

9 Der älteste Sohn Ferdinand Wilhelm ist 1761. mit Hinterlassung von 7. Töchtern, von welchen die älteste an den Drosten zu Hülshof vermählet ist, verstorben.

10 Sein in den Steinfurtischen Gütern zur Succession gekommener Stiefbruder Franz Arnold ist aber bald darauf 1762. ohne Erben mit Tode abgegangen.

11 Mit desselben Wittwe haben sich darauf seine beide schon vorhin gedachte Schwestern dahin verglichen, daß jene eine Abfindung, diese aber die Nutznießung von den Gütern haben, dereinst aber der Frau von Landsberg jüngster Sohn, Engelbert, den Namen von der Reck annehmen, und in den Steinfurtischen Gütern succediren solle.

12 Vermöge dieses Vergleichs besitzt jetzt Herr Engelbert von Landsberg die Steinfurtischen Güter, und verwaltet die mit vielen Schulden beschwerte Stiftung des Domscholasters von der Reck, dessen Vorschrift bey derselben jedoch nie genau erfüllet worden ist.

13 Nunmehr macht die an den Drosten von Hülshof vermählte Tochter des verstorbenen Ferdinand Wilhelms von der Reck, für ihren Sohn auf die Stiftung um deswillen Anspruch, weil sie ein Bruders-Kind des letzten Herrn von Steinfurt, Franz Arnolds, ist.

14 Da dann folgende Fragen entstehen:

Erste Frage

15 **Ob die Stiftung, nachdem der Mannsstamm der Reckischen Familie zu Heessen und Steinfurt erloschen, aufgehöret, oder ob dieselbe bey den gegenwärtigen Besitzern von Steinfurt noch fortdaure?**

Rationes dubitandi.

Nun scheint es zwar 1) daß die mehrgedachte Stiftung nur zum Besten der männlichen Descendenten der Familie von der Reck bestimmet sey, und nach Abgang derselben also ein Ende nehmen müsse; indem zwar von den Vortheilen einer Stiftung, nach dem ausdrücklichen Willen des Testators, auch Töchter nicht ausgeschlossen seyn sollen; solches aber nach der buchstäblichen Vorschrift des Testators doch nur von denjenigen zu verstehen zu seyn scheint, die, so lange als noch männliche Descendenten von der Reckischen Familie in dem Besitze der Steinfurtischen Güter sich befinden, vorhanden sind; dahingegen es das Ansehen gewinnt, daß die eigentliche Dauer der Stiftung nur auf die männlichen Descendenten der Familie eingeschränket seyn solle; als welches ganz deutlich daraus zu erhellen scheinet, daß die Vortheile der Stiftung nur den Kindern

„von den rechten, wie vorhin vorsehenen con„ditionirten Besitzern des Hauses Steinfurt"

zu gute kommen sollen; gestalt der Testator vorhin geordnet hatte, daß dessen kindlicher Antheil von den Gütern bey des Johann Matthias von der Reck rechtmäßigen Mannserben, Successoren und Besitzern des Hauses Steinfurt als ein beständiges Fideicommiß verbleiben solle. 16

Dieses wird aber auch 2) dadurch noch mehr bestärket, daß der Testator bey Bestimmung derjenigen, die dereinst an der von ihm geordneten Stiftung Theil nehmen sollen, immer nur der männlichen Descendenten gedenket, auch unter andern den executoribus testamenti auflaget, darüber aus zu seyn, daß seine Fundation, so viel als möglich, der Familie von der Reck zu Steinfurt — dienlich in allem gehalten werde; wobey es gar keinem Zweifel unterworfen zu seyn scheinet, daß der Testator hier das Wort Familie, in der eingeschränkten Bedeutung von allen männlichen Descendenten seines verstorbenen Bruders, verstanden habe. 17

Dahingegen hat 3) der Testator nicht erwehnet, daß die Stiftung auch noch fortdauern sollte, wenn nach Abgang des Mannsstamms der Familie die weiblichen Descendenten zu der Succession in den Gütern kommen würden, welches hier um desto mehr in Betrachtung zu kommen scheinet, da der Testator im Testamente würklich den Fall vorhergesehen hat, wenn seine Familie ohne Mannserben absterben würde; und daher nach dem Abgange der Steinfurtischen Linie die Herren von Reck zu Heessen in der Stiftung substituiret; dabey aber der weib- 18

Digitized by Google

lichen Descendenten gar nicht gedacht hat, wenn auch die Hessische Linie, mithin der Mannsstamm der gesammten Familie erlöschen sollte, woraus selbst der ausdrückliche Wille des Testators mit einiger Wahrscheinlichkeit abzunehmen zu seyn scheinet, daß die von ihm angeordnete Stiftung mit dem Abgang aller männlichen Descendenten von der Reckischen Familie ein Ende nehmen sollte;

19 Zumal da 4) die ganze Stiftung nur das Veste des Mannsstamms, der sich im Besitz der Güter befindet, zur Absicht zu haben scheinet; welches besonders daraus ersichtlich ist, daß der Testator, bey der in der Stiftung vorgeschriebenen Successionsordnung, die entfernten Agnaten seiner Familie den ihm näher verwandten weiblichen Descendenten von seinem zum Erben eingesetzten Vetter Johann Matthias vorgezogen hat, und es also nur des Testators Absicht gewesen zu seyn scheinet, den Namen und das Ansehen seiner Familie zu erhöhen, oder zu befestigen, ohne dabey auf die weiblichen Descendenten, die den Namen der Familie nicht mehr führen, im geringsten Bedacht zu nehmen.

20 Wenn daher auch 5) der Testator verschiedentlich im Testamente den Wunsch äussert, daß die von ihm errichtete Fundation immer dauernd bleiben möchte; so versteht es sich doch von selbst, daß diese unbestimmt angegebene Zeit der Dauer der Fundation nach den im Testamente sonst angegebenen Merkzeichen bestimmt werden muß; womit also eigentlich nur so viel gesagt seyn kann, daß die Fundation in ihrem Ansehen erhalten werden möchte, so lange noch welche vorhanden seyn werden, die nach dem Willen des Testators daran Theil nehmen könnten.

Rationes decidendi.

21 Gleichwie aber 1) in Ansehung der Succession in den Reckischen Familiengütern selbst kein Zweifel obwaltet, daß, obgleich der Testator nur den Abgang des Mannsstamms von der Steinfurter Linie, in der Voraussetzung, daß alsdann noch in der Hessischen Linie Mannsstamm übrig seyn würde, keineswegs aber den Fall, wie er sich würklich ereignet, daß der Hessische Mannsstamm schon vor dem Steinfurtischen, und also der ganze Mannsstamm dieser Reckischen Familie erloschen, ausdrücklich erwehnet, dennoch seiner Absicht gemäß die Familiengüter nunmehr bey seinen weiblichen Nachkommen verbleiben; so läßt sich mit gleichem Grunde zuverläßig behaupten, daß es mit der Stiftung, die er mit dem Besitze seiner Güter für seine Nachkommen verbunden hat, eine gleiche Beschaffenheit haben müsse.

22 Es ist auch 2) die Fortdauer der Stiftung in keiner Stelle des Testaments auf den Mannsstamm ausdrücklich eingeschränkt, so daß die selbe nach den allgemeinen Ausdrücken, deren sich der Testator bedienet hat, auch für seine weibliche Nachkommen unstreitig als möglich, und mit den Absichten desselben übereinstimmend angenommen werden kann; indem der Testator will, daß seine Stiftung den Kindern von den Mannserben und Successoren seines zum Erben eingesetzten Vetters Johann Matthias zu gute kommen soll.

Nun ist aber 3) der Grund, wodurch der 23
Testator zu der Stiftung veranlasset worden, so allgemein, daß man die Fortdauer derselben, ohne der deutlichen Absicht des Testators entgegen zu handeln, unmöglich auf den Mannsstamm allein einschränken kann. Es hat nehmlich derselbe für die bessere Erziehung der Kinder vom Stammhause sorgen wollen. Es würde also die edle Absicht des Fundators nur zum Theil erfüllet worden seyn, wenn die Stiftung nunmehr nach Abgang des Mannsstamms ein Ende nehmen sollte.

Nach dieser Absicht des Testators war es 24
aber 4) sehr begreiflich, daß derselbe bey seiner Stiftung überall nur der männlichen Descendenten von seiner Familie gedachte, in deren Hände die Stammgüter kommen müßten, und also die entfernten Agnaten der Heessischen Linie, den ihm näher verwandten weiblichen Descendenten vorzog, weil jene diesen bey der Erbfolge in den Steinfurtischen Gütern vorgegangen seyn würden; woraus jedoch gar nicht geschlossen werden kann, daß die Stiftung in solcher Maße nur zum Besten des Mannsstamms gemacht sey, daß sie mit demselben ganz aufhören müsse; sondern vielmehr, daß dieselbe, wie der Testator auch selbst mehrmals erklärt, das Beste der Besitzer des Hauses Steinfurt zur Absicht gehabt, und also noch fortdauern müsse, da die Güter in die Hände der von des Testators Vorfahren abstammenden weiblichen Descendenten gekommen sind.

Da nun 5) die Fortdauer der Stiftung bey 25
den weiblichen Descendenten nach den von dem Testator gebrauchten Ausdrücken möglich, und mit dessen Absichten wenigstens wahrscheinlich übereinstimmend ist; so treten hier auch überdies noch solche Rechtsgründe ein, nach welchen unter mehreren zweifelhaften Erklärungen in dem gegenwärtigen Falle diejenige den Vorzug verdient, durch welche die Fortdauer der Stiftung erhalten wird, indem nicht nur im canonisch. Rechte die Vermuthung gegründet ist, daß Güter, die einmal zu einer Stiftung bestimmt worden, nach der Absicht des Testators nie zu einem andern Gebrauche verwandt werden dürfen,

C. 2. §. 1. Clem. *de religiosis domibus.*

C. 17. X. *de testamentis,*

ingleichen der allgemeine Favor, den ein legatum ad pias causas, mithin auch die hier in Frage kommende Stiftung nicht ohne Grund rechtnen

men kann, in den Rechten hat, auch hier in Betracht kömmt; sondern auch bey einem legato alimentorum unter mehreren möglichen Erklärungen von den Worten des testatoris, diejenige vorgezogen wird, welche die Dauer des legati zum Besten des legatarii länger hinaussetzt,

L. 14. de alimentis vel cibariis.

tam diu enim debebitur, donec testator voluit; aut si non patet, quid sentiat, per totum vitae tempus debebitur.

26 Daher dann mit gutem Grunde zu behaupten ist:

Daß die Stiftung mit dem Abgange des Mannsstamms der Familie von der Reck noch nicht aufhöre, sondern bey den weiblichen Descendenten nach der Absicht des Testators allerdings noch fortdauren müsse.

* * *

Zweyte Frage:

27 **Ob vermöge des Testaments, die von des letzten Herrn von Steinfurt Bruder, Ferdinand Wilhelm, erzeugten Töchter und deren Kinder, zu der Stiftung berufen sind?**

Rationes dubitandi.

28 Was diese Frage anbetrifft, so ist 1) aus der ganzen Anordnung der Stiftung ersichtlich, auch bereits in der Beantwortung auf die vorige Frage ausgeführet worden, daß der Testator das Beste des Mannsstamms von seiner Familie, im Abgange derselben aber vorzüglich nur derjenigen weiblichen Descendenten, die sich in dem Besitze des Guts Steinfurt befinden, bey der Stiftung zum Augenmerke gehabt habe.

29 Daher 2), daß die allerdings zweydeutige Verordnung im Testamente, wie es nach Abgang der Steinfurtischen Linie mit der Stiftung gehalten werden solle, unmöglich zum Besten der Frau Drostinn von Hülshof, die für ihre Kinder jetzt an der Stiftung Antheil nehmen will, erkläret werden könne, es den Anschein hat; indem nach des Testators Worten, die Stiftung nach dem Absterben des letzten Herrn von Steinfurt, auf dessen Brüder, oder Bruders-Kinder usque ad tertiam generationem, wann sie männliche Erben obhanden, übergehen soll. Will man daher die relativischen Worte auf Brüder ziehen; so versteht es sich von selbst, daß die Frau von Hülshof, deren Vater Ferdinand Wilhelm, der Bruder des letzten Herrn von Steinfurt, keine männliche Erben hinterlassen hat, zu der Stiftung nicht berufen worden ist; welche Erklärung freylich um deswillen widersprechend scheinen wird, weil der Mannsstamm noch nicht erloschen ist, so lange noch von einem Herrn von Steinfurt Brüder und deren männliche Erben vorhanden sind;

In welchem Betracht es also 3) scheinet, 30 daß die relativischen Worte, wenn sie, zu dem zunächst vorhergehenden Worte, Kinder, zu ziehen sind, daß aber unter Kindern hier bloß männliche Kinder verstanden werden müssen; nicht nur weil der Testator überhaupt bey seiner Stiftung den männlichen Kindern den Vorzug eingeräumt hat, sondern weil derselbe den Ausdruck Kinder in der eingeschränkten Bedeutung von männlichen Kindern, in der nehmlichen Periode gebraucht, da er sagt, wenn von meinem Vetter — dessen Kindes-Kindern — keine Mannserben mehr übrig seyn sollten. Bey dieser Erklärung würde gleichwohl die vorhingedachte Schwierigkeit gleichfalls entstehen, daß alsdann der Mannsstamm der Steinfurtischen Linie nicht ausgestorben seyn würde; welchen Fall der Testator doch bey der hier zu erklärenden Verordnung offenbar voraussetzet.

Um also 4) diesen Widerspruch zu heben, 31 könnte man annehmen, daß der Testator solche Brüder und deren Söhne von dem letzten Herrn von Steinfurt verstanden habe, die entweder als Halbbrüder desselben, den Steinfurtischen Geschlechtsnamen nicht führen, oder aus einem andern Grunde z. B. weil sie nicht erz- und stiftsmäßig wären, zu der Stiftung an sich noch nicht berufen werden, sondern aus dieser besondern Verordnung des Testators nur usque ad tertiam generationem, bey derselben zugelassen werden sollen. Und wenn es gleich hart scheinen möchte, hier etwas vorauszusetzen, wozu man so wenig in den Worten als der Absicht der Verordnung eine hinreichende veranlassende Ursache findet; so würde dieses doch dadurch entschuldiget werden können, daß der in den Worten des Testators liegende Widerspruch schwerlich auf eine andere Art völlig gehoben werden möchte.

Rationes decidendi.

Allein 1) in der angezogenen Stelle des Te- 32 staments wird offenbar der Fall vorausgesetzt, daß von den männlichen Descendenten der Steinfurtischen Linie niemand mehr vorhanden ist, und die Güter also auf die nächsten Stammsvettern, die Herren von Reck zu Heessen, vererbet werden; Auf diese soll nun auch die Stiftung unter den vorigen Bedingungen transferirt werden, jedoch so daß vorhin noch gewisse von dem Testator bestimmte Personen auf eine Zeitlang an der Stiftung Theil nehmen, die folglich vermöge der allgemeinen Disposition des Testators dazu noch nicht berufen seyn müssen;

Daher es 2) begreiflich ist, daß diese von 33 dem Testator bestimmte Personen unmöglich Brüder von einem Herrn von Steinfurt, oder deren männliche Kinder seyn können; indem, so lange diese vorhanden, der vorausgesetzte Fall noch nicht existiren würde, daß nach Abgang des letzten Herrn von Steinfurt die Güter mit der

Digitized by Google

der Fundation auf die Heſſiſche Linie transferirt werden könnten, die Einſchränkung aber, daß unter Brüdern bloß Halbbrüder von der Mutter, oder auch ſolche, die z. B. aus Mangel ihrer rittermäßigen Gebuhrt, zu der Stiftung ſonſt nicht gelanget ſeyn würden, verſtanden ſeyen, iſt bloß willkührlich, und alſo, ſo lange noch eine andere Erklärung möglich, nicht anzunehmen; ſie widerſpricht auch der Abſicht der Fundation überhaupt, die für die von den Herren von Reck abſtammenden rittermäßigen Deſcendenten beſtimmt iſt.

34 In dieſem Betrachte wird es alſo 3) ſehr wahrſcheinlich, daß der Teſtator die Worte: **Brudern oder Bruders-Kinder**, nicht ſo verſtanden, daß des letzten vom Mannsſtamm eigne Brüder oder nur Bruders-Kinder darunter gemeynt ſeyn ſollten; ſondern daß er ſich die zwey möglichen Fälle gedacht hat, daß entweder von **mehreren** Brüdern, oder auch nur von **einem** Bruder des letztverſtorbenen Töchter vorhanden ſeyn möchten; worüber er ſich nur in kürzerer Verbindung des Ausdrucks: Brudern oder Bruders-Kinder, d. i. mehrerer Brüder-Kinder oder auch nur eines Bruders-Kinder, bedienet;

Wobey alsdann auch 4) begreiflich wird, 35
wie der Teſtator ferner auch hier die Clauſel: "wenn Römiſch-catholiſche erz- und ſtiftsmäßige männliche Erben obhanden," hinzufügen können, um unter mehreren Töchtern eines oder mehrerer Brüder des letzten vom Mannesſtamme wieder derjenigen den Vorzug zu geben, welche für ſich wieder mit männlichen Erben verſehen ſeyn würde.

Auf ſolche Art fallen dann 5) alle bey Aus- 36
legung dieſer an ſich dunkeln Stelle ſonſt unvermeidliche Schwierigkeiten und Widerſprüche weg, um wenigſtens ſoviel einräumen zu müſſen, daß die Frau von Hülshof als eine Tochter eines Bruders vom letzten Mannesſtamm, und die ſelbſt wieder Söhne hat, von der Stiftung nicht ausgeſchloſſen werden könne.

Und ergibt ſich alſo aus allem dem ſoviel: 37
daß die von des letztverſtorbenen Herrn von Steinfurt Bruder Ferdinand Wilhelm erzeugten Töchter und deren Kinder allerdings zu der in Frage ſtehenden Stiftung berufen ſind. v. R. w.

Göttingen den 4. Januar 1783.

CCCXXXII. RESPONSVM

puncto reuocationis pactorum dotalium ſecundum ius ſtatutarium Hamburgenſe,

im Namen der Göttingiſchen Juriſten-Facultät abgefaſſet im Nov. 1788.

THEMA GENERALE.

Pacta dotalia cum conſenſu agnatorum inita, iis etiam inuitis, reuocari poſſunt mutuo amborum coniugum diſſenſu eorumque regreſſu ad ſtatutariam iuris Hamburgenſis de ſucceſſione coniugum diſpoſitionem.

ARGVMENTA SPECIALIA.

1. Introitus.

2. Ius ſtatutarium Hamburgenſe cuilibet facultatem liberam, quoad bona adquiſita per vltimam voluntatem disponendi, concedit, quoad bona vero hereditaria nihil in proximi heredis detrimentum fieri iubet.

3. Ratione coniugum pacta dotalia cum conſenſu agnatorum inita norma ſucceſſionis coniugum habenda ſunt;

4. nec quidquam pactis dotalibus contrarium per vltimam voluntatem disponere licet.

5. Mortua vxore improli, maritus duas omnium bonorum partes, defunctae vero coniugis agnati tertiam partem accipiunt;

6. et marito improli defuncto omnia bona inter vxorem et defuncti mariti agnatos aequis partibus diuiduntur, niſi in pactis dotalibus aliud diſpoſitum ſit.

7-9. Factum.

10. Quaeſtio propoſita.

Rationes dubitandi.

11. Quoad pacta dotalia, de quibus quaeritur, non coniuges ſolum, verum et coniugum agnati ob illa ab ipſis ſubſcripta compaciſcentes eſſe videntur;

12. indeque colligitur, ſine horum conſenſu mutationem in pactis dotalibus fieri non poſſe;

13. praesertim quum pactis dotalibus legitime initis regressus ad statutarium ius Hamburgense locum non habeat.

14. Saltem, quemadmodum quoad bona hereditaria pacta dotalia sine agnatorum coniugum consensu haud iniri possunt, ita et aliud coniugum pactum quoad bona hereditaria inualidum foret.

Rationes decidendi.

15. Subscriptio pactorum dotalium ab agnatis eam ob causam facta est, quod sine ipsorum consensu inuitu bonorum hereditariorum nil disponi poterat;

16. sed eiusmodi consensus suppletorius nec consensus pactitius est, nec subscribentem reddit compaciscentem.

17. Hinc non sequitur, pactum cum alius consensu initum sine huius consensu reuocari non posse;

18. 19. potius contrarium obtinet, si non de noua dispositione intuitu bonorum hereditariorum, sed de pactorum dotalium reuocatione et regressu ad statutariam iuris Hamburgensis dispositionem sermo sit,

20. maxime si agnatis in pactis dotalibus nihil amplius, quam quod iure statutario poscere poterant, relictum fuerit.

21. Reuera ius statutarium curauit tantum, ne alter coniux altero inuito quidquam pactis dotalibus contrarium committat;

22. minime vero statuit, vt ne reuocatio pactorum dotalium vnanimi consensu fieri possit.

23. Decisio quaestionis propositae.

Rechtliches Bedenken.

1 Als uns eine Geschichtserzehlung mit angehängter Frage zugesandt, und darüber unsere rechtliche Belehrung begehret worden;

Demnach erachten wir nach fleißiger derselben Verlesung und collegialisch gepflogener Erwegung für Recht:

2 Ist im Hamburgischen Stadtrechte 1) die Freyheit zu testiren

Th. 3. Tit. 1. Art. 4.

dergestalt bestimmt: daß "ein jeglicher in seinem „Testamente zwar seine wohlgewonnene Güter „nach Abziehung der Schulden hingeben, oder „wenden mag, wie und welchem er will, ohne „einigen Einspruch oder Hinderung; aber von „Erbgut niemand ohne seiner nächsten Erben „Erlaubniß oder Bewilligung zu testiren bemächtiget, sondern seinen rechten Erben ungeschmälert zu lassen schuldig ist,"

3 Sodann sind 2) über die Erbfolge der Eheleute in besagtem Stadtrechte folgende Verordnungen enthalten:

a) Th. 2. Tit. 11. Art. 11.

"Wann Ehezärter zwischen Eheleuten aufgerichtet, und von denen, die zur Verpflichtung dazu erfordert, vollzogen, unterschrieben und versiegelt sind; so wird auch billig nach des einen oder andern Absterben sowohl zwischen dem nachgelassenen Ehemanne oder seiner Wittwe und den Kindern, die sowohl aus der ersten als andern und dritten Ehe gebohren, die Theilung nach den aufgerichteten Ehezärtern billig gehalten. Und sind sowohl der eine als der andere darnach sich zu richten schuldig. Und ist damit der Wittwe die Wahl zu dem Stadtrechte oder zu den Ehezärtern sich zu ziehen, hiermit benommen, sondern muß dieselbe die Ehezärter befolgen."

b) Th. 2. Tit. 11. Art. 12.

4 "Obschon nach dem aufgerichteten und vollzogenen Ehezärter eines der Eheleute hernach ein Testament oder Disposition seines letzten Willens, wie es mit seinen nachgelassenen Gütern zu halten, verfassen lassen würde; so mag doch solch Testament den vollzogenen Ehezärtern in den Puncten, die denselben wörtlich einverleibt sind, nichts präjudiciren."

c) Th. 3. Tit. 3. Art. 8.

"Stirbt einem Manne seine Ehefrau, und 5
„sie keine Leibeserben, von ihnen beiden gebohren, im Leben verlassen; sollen anfänglich alle Schulden gerechnet, und von dem sammten Gute abgezogen werden. Was dann übrig befunden, davon behält der Mann zwey Theile, und gibt den nächsten Freunden seiner gewesenen Frau den dritten Theil. Scheidet auch nach dem Willen 6
Gottes aus diesem Leben der Mann, und keine Kinder, so sie mit einander erzeuget, verläßt; die Schulden werden gleichergestalt von dem vollen gemeinen Gute bezahlt. Und was dann mehr in der Erbschaft vorhanden, davon empfängt die Frau den halben, und die Freunde ihres verstorbenen Mannes den andern halben Theil; es wäre dann in der Eheberedung ein anderes beliebet, auf welchen Fall soll vermöge der aufgerichteten Ehezärter die Theilung geschehen, wie droben Th. 2. Tit. 11. Art. 11. verordnet ist."

Haben nun zu Hamburg zwey Eheleute, ein 7
Wittwer A., der schon aus erster Ehe einen Sohn am Leben hatte, und eine Wittwe B., vor ihrer Verheirathung am 9. Sept. 1763. eine Eheberedung dahin errichtet:

Daß, "im Fall der Bräutigam zuerst „versterben sollte, und sodann keine in dieser „Ehe erzeugte Kinder ihm nachbleiben würden, die hinterlassene Wittwe an niemanden „das mindeste auszukehren schuldig seyn, „sondern in dem wahren alleinigen Eigenthume und Besitze aller sodann vorfindlichen „Güter, erworben oder ererbet, dergestalt „verbleiben solle, daß sie an niemanden die

„mine-

Digitized by Google

„mindeſte Rede und Antwort, vielweniger „ein Inventarium oder eidliche Specification „zu eidren verbunden ſeyn ſolle."

„Im Fall aber nach dem Willen des Al„lerhöchſten die Braut vor dem Bräutigam „verſterben, und keine Kinder aus dieſer Ehe „erzielet nachlaſſen ſollte, alsdann ſolle der „Bräutigam alle vorhandene Mobilien, Lin„nen und Wollen-Geräthe, Juwelen, Ge„mählde, Kleider, Bette und Betten-Ge„wand, Kiſten und Kiſten-Pfand, ingleis„chen alle von der Braut in die Ehe gebrachte „Capitalien, ſie mögen ererbet oder gewon„nen ſeyn, kurz den ganzen Nachlaß, nichts „davon ausgenommen, behalten, und an ſei„ner verſtorbenen Frau nächſte Erben ab in„teſtato eines für alles zur gänzlichen Ab„theilung nach verfloſſenem Trauerjahre die „Summe von 35000. Mark Banco, ſammt „dem, was etwa währender Ehe ihr annoch „erblich anheim fallen möchte, zurückgeben, „und damit von ſeiner verſtorbenen Ehefrau „Erben gänzlich geſchieden ſeyn."

8 Iſt auch dieſe Eheberedung gleich damals nicht nur von dem Bräutigame und der Braut mit ihrem Curator, ſondern in Betracht deſſen, daß zugleich von Erbgütern darin diſponiret worden, auch von beiderſeitigen Angehörigen zur Verpflichtung und Wiſſenſchaft unterſchrieben und beſiegelt worden.

9 Nachdem aber ſeit der Zeit viele wichtige Veränderungen vorgefallen, indem inſonderheit des Bräutigams Sohn erſter Ehe verſtorben, dieſe zweyte Ehe aber bisher nicht mit Erben geſegnet worden, auch fürs künftige ſolches nicht zu vermuthen iſt; ſo finden beide Eheleute nunmehr rathſam, obige Eheberedung vom 9. Sept. 1763. mit beiderſeitiger Einwilligung, jedoch ohne Zuziehung ihrer Angehörigen, als welche auch nicht behaupten können, daß ihnen in der Eheberedung mehr, als im Stadtrechte, beygelegt ſey, wieder aufzuheben; und wird daher gefragt:

10 **Ob ſolches, allenfalls auch wider Willen ihrer nächſten Angehörigen, geſchehen könne, und ſolchergeſtalt beide Eheleute wieder zu der ſtatutariſchen Verordnung des Hamburgiſchen Stadtrechts Th. 3. Tit. 3. Art. 8. zurückzugehen berechtiget ſeyen?**

Rationes dubitandi.

11 Ob nun gleich ſcheinen möchte, daß 1) in der hier in Frage ſtehenden Eheberedung nicht nur beide Eheleute, ſondern auch ihre beiderſeitige Angehörigen als Compaciſcenten anzuſehen ſeyen, indem auf den Fall des unbeerbten Abganges des einen oder andern Theils deſſen Angehörigen gewiſſe Vortheile verſchrieben worden, deren Acceptation von ihrer Seite aus ihrer Unterſchrift hinlänglich abzunehmen ſey;

Daher dann 2) ohne ihre anderweite Mit- 12
einwilligung eine Abänderung ſothaner Ehebe-
redung um ſo weniger ſtatt zu finden ſcheint,
als in obangeführter Stelle des 13
Hamburger Stadtrechts Th. 2. Tit. 11.
Art. 11.
ausdrücklich vorgeſchrieben iſt: daß nach Ehe-
zärtern, die einmal zwiſchen Eheleuten recht-
mäßig eingegangen ſind, beide Theile ſich zu
richten ſchuldig ſeyn ſollen, und der Rücktritt
zum Stadtrechte, d. i. zu der ſonſt darin
Th. 3. Tit. 3. §. 8.
vorgeſchriebenen ſtatutariſchen Succeſſion alsdann nicht mehr ſtatt finde;

Wenigſtens 3) ſoviel gewiß iſt, daß auf 14
gleiche Art, wie die Eheberedung ſelbſt, ſofern
darin eine Diſpoſition über Erbgut enthalten,
vermöge des
Hamburger Stadtrechts Th. 3. Tit. 1. §. 4.
ohne Einwilligung beiderſeitiger nächſter Erben
nicht errichtet werden können, ſo auch kein an-
derweiter Vertrag der Eheleute in Anſehung ih-
rer Erbgüter ohne gleichmäßige Einwilligung
ihrer Angehörigen zu Recht beſtändig ſeyn
würde;

Rationes decidendi.

Dieweil aber 1) die von Seiten der Ange- 15
hörigen geſchehene Unterſchrift der Eheberedung
hier unſtreitig nur darum erforderlich geweſen,
weil ohne ihre Einwilligung in Anſehung der
Erbgüter ſonſt keine Diſpoſition ſtatt gefunden
hätte; eine ſolche Einwilligung aber, die nur 16
darum geſchieht, weil der Wille deſſen, dem
ſie gegeben wird, ſonſt nicht hinlänglich gewe-
ſen wäre, etwas rechtsbeſtändig zu verfügen,
als ein conſenſus ſuppletorius ad ſupplendam
alterius voluntatem, eigentlich kein conſenſus
pactitius iſt, noch alſo denjenigen, der ſie er-
theilt, zum Mitpaciſcenten macht, wie davon
die Fälle, da Eltern in die Heirathen ihrer
Kinder, oder Stammsvettern in Verpfändung
eines Lehnguts ihre Einwilligung geben, zu
Beyſpielen dienen können;

Inſonderheit 2) deswegen keine Folge iſt, 17
daß ein Vertrag, der auf ſolche Art mit eines
Dritten Einwilligung gemacht iſt, auch ohne
deſſen anderweite Einwilligung nicht wieder auf-
gehoben werden könnte, wie im Gegentheil viel- 18
mehr wohl geſchehen kann, daß z. B. ein mit
Einwilligung der Eltern eingegangenes Ehever-
löbniß auch ohne deren anderweite Einwilligung
wieder rückgängig wird; mit gleichem Rechte
alſo auch eine mit Einwilligung der nächſten Er-
ben errichtete Eheberedung auch ohne deren an-
derweite Zuziehung wieder aufgehoben werden
mag; wie von einem ſehr ähnlichen Falle

Mevius *ad ius Lubec.* part. 2. tit. 2. art. 2.
p. 364. n. 20.
ganz richtig bemerklich macht: quod pacto, quo
pater, ad ſecunda transiens vota, in pactis do-

talibus certa bona reliquit liberis prioris matrimonii, cetera superstiti coniugi in casum mortis confert, non praeclusa sit facultas in praeiudicium liberorum disponendi de iis, quae *non cum ipsis principaliter*, sed cum coniuge, *vtut illis consentientibus* conuenta sunt, secundario eos respiciunt;

19 Zumal wenn 3), wie hier vorausgesetzt wird, nicht etwa von einer anderweiten neuen Verfügung über Erbgüter, wozu sonst allerdings die Einwilligung der nächsten Erben von neuem nöthig seyn würde, sondern nur von bloßer Aufhebung der vorher geschlossenen Eheberedung, um statt deren nur die statutarische Vorschrift des Stadtrechts eintreten zu lassen, die 20 Frage ist; Wobey vollends, wenn die Angehörigen nicht einmal behaupten können, daß ihnen in der Eheberedung mehr, als ihnen nach dem Stadtrechte zukommen würde, beygelegt sey, um so weniger Zweifel seyn kann, je weniger die Eheleute unter sich gebundene Hände haben, daß sie das, was hauptsächlich zu ihrem gegenseitigen Vortheile von ihnen verfüget war, durch gegenseitige Einwilligung nicht wieder aufzuheben berechtiget seyn sollten;

21 Anerwogen 4) obangezogene Vorschrift des Hamburger Stadtrechts Th. 2. Tit. 11. Art. 11.,

welche Eheleute ihre Ehezärter zu befolgen anweiset, und ihnen den Rücktritt zum Stadtrechte benimmt, unstreitig nur dahin zu verstehen ist, daß solches nicht einseitig von einem Ehegatten ohne des andern Einwilligung, solle geschehen können; wie die gleich darauf folgende Stelle des besagten Stadtrechts

Th. 2. Tit. 11. Art. 12.

sich selbst deutlich gnug darüber erkläret, daß keine einseitige testamentarische Disposition den Ehezärtern präjudiciren solle; keinesweges 22 aber, daß auch durch gegenseitige Einwilligung beider Eheleute eine von ihnen vorher errichtete Eheberedung nicht sollte aufgehoben werden können, ans obigen Verordnungen des Hamburger Stadtrechts zu folgern oder in irgend einer andern Stelle desselben vorgeschrieben ist;

Nic. von der Fecht *ad stat. Hamb.* part. 2. tit. 11. art. 12. *in thesauro iuris prouincialis et statutarii illustrati* tom. 1. (Giess. 1756. 4.) p. 932.

Solchemnach gehet auf obige Frage unsere 23 rechtliche Meynung dahin:

Daß unter obbeschriebenen Umständen die Eheleute *A.* und *B.*, die am 9. Sept. 1763. mit Zuziehung ihrer beiderseitigen Angehörigen errichtete Eheberedung, auch ohne deren anderweite Zuziehung, oder auch allenfalls wider ihren Willen, durch ihre eigene gegenseitige Einwilligung wieder aufzuheben, und zur statutarischen Vorschrift des Hamburgischen Stadtrechts Th. 3. Tit. 3. Art. 8. zurückzutreten wohl befugt sind. v. R. w.

CCCXXXIII. RESPONSVM

ex testamento proposito vtrum successio in stirpes, an in capita locum habeat?

im Namen der Göttingischen Juristen-Facultät abgefasset im Febr. 1778.

THEMA GENERALE.

Institutis septem sororis liberis suo cuiusque nomine vocatis, addita substitutione cuiusque liberorum, non sigillatim sed in solle dumtaxat nominatorum; inter hos his partibus diuisio facienda est, quibus ex partibus hereditatem paternam haberent, non ex partibus promiscue virilibus.

ARGVMENTA SPECIALIA.

1. Introitus.

2–5. Facti species inserto tenore testamenti.

6. Quaestio proposita.

Rationes dubitandi.

7. 8. Verbis testamenti conuenire videtur, vt mariti testatricis cognati in stirpes, soror autem eiusque liberi et nepotes in capita succedant;

9. Cui

9. Cui diſpoſitioni ſimilis quoque diſpoſitio in legibus occurrit.

Rationes decidendi.

10 – 14. At vero mens teſtatricis, vti ex circumſtantiis facti ipſiusque diſpoſitionis contextu liquet, reuera in eo poſita fuit, vt ne ſororis liberi ex duplici matrimonio inaequali numero nati in ſtirpes ſed in capita ſuccedant.

15. 16. Qualis diſpoſitio nec legibus aduerſatur.

17. Deciſio quaeſtionis.

Rechtliches Bedenken.

1 Als uns eine Species facti mit angehängter Frage zugeſandt, und darüber unſere rechtliche Belehrung gebeten worden;

Demnach erachten wir nach fleißiger derſelben Verleſung und collegialiſch gepflogener Erwegung für Recht:

2 Hat des Regierungs-Canzliſten Breigers zu Hannover nachgelaſſene Wittwe, Anna Dorothea Eliſabeth gebohrne Wietfeldtin, in einem am 22. Apr. 1767. zu Hannover vor einer Deputation des dortigen Stadtraths errichteten Teſtamente hauptſächlich folgendes verordnet:

„Sie ſetze zu ihrem ungezweifelten wahren „Erben damit ein:

„Erſtlich, ihres verſtorbenen Mannes nächſte Seitenverwandten, namentlich

„a) deſſen noch lebende Schweſter Helena „Breiger, verehelichte Kubatz,

„b) deſſen bereits verſtorbener Schweſter „Maria Catharina verehelicht geweſener „Hoffmanns nachgelaſſene Kinder;"

"c) deſſen bereits verſtorbener Schweſter „Magdalena, verehelicht geweſener Muß, „zu Arolſen im Fürſtenthum Waldeck „wohnhaft, nachgelaſſene Kinder;

„d) deſſen noch lebende Schweſter Eleonora, „Wittwe Streichern, gleichfalls zu Arol„ſen wohnhaft, oder wenn ſelbige ih„ren Tod nicht erleben ſollte, deren Kinder, „welche ſolchenfalls ihrer Mutter ſubſti„tuirt ſeyn ſollten." ſodann

"Zweytens, ernenne und ſetze ſie zu ih„rem wahren Erben ein, ihre noch lebende „Halbſchweſter Ilſe Marie gebohrne von „Cremnitz, Wittwe Ehmigen zu Rethem an „der Aller wohnhaft, die vorher ſchon mit „zwey Männern, Namens Hermann und „Schulze, nach einander verheirathet geweſen, „ſammt derſelben Kindern, namentlich:

„a) Anna Margaretha Chriſtina Hörmann, „verehelicht geweſene Zieren, zu Ham„burg, mithin, da ſelbige bereits verſtor„ben, deren einzig hinterlaſſenen Sohn;

"b) Anna Dorothea Hörmann, verehelicht „geweſene Rethergen, nachdem ſelbige „gleichfalls ſchon verſtorben, deren hinter„laſſene Kinder;"

"c) Dorothea Eleonora Eliſabeth Hörmann, „verehelichte Sachſen zu Hamburg;"

"d) Regina Hörmann, ſo annoch unverehelicht;"

"e) Anna Sophia Hörmann, Wittwe Köh„lern zu Walsrode;

„f) Chriſtian Hörmann, zu Rethem, und

„g. Anton Henrich Schulze gleichfalls zu „Rethem;

„dergeſtalt und alſo, daß ihr geſammter „Nachlaß, wenn davon zuförderſt die Beer„digungs- und andere Koſten, wie nicht weni„ger die hiernächſt geordneten legata werden „beſtritten und abgethan ſeyn, in zwey gleiche Theile geſetzt, davon vorerſt gemeldete „ihres ſeligen Mannes Verwandte einen „Theil, und ihre der Wittwe Breigern Halb„ſchweſter ſammt deren Kindern und Kindes„kindern den andern Theil haben, erben und „weiters unter ſich theilen, und zwar erſtere, „des ſeligen Mannes in Stammszahl, ihre „Schweſter und deren Kinder auch Kindes„kinder aber ſolche Theilung in Kopfzahl vor„nehmen ſollen, wovon ihre Halbſchweſter „ſodann eine doppelte Portion haben und be„ſchieden ſeyn ſolle."

Wobey am Ende noch folgendes hinzugefü- 3
get worden:

"Nachdem dieſes von Mund aus nieder„geſchriebene Protocoll verleſen; iſt ſolches „von der Teſtatricinn ihrem Vortrage gemäß „befunden und agnoſciret worden. Nur füge„te ſelbige noch hinzu, daß, da der caſus „ſich begeben würde, daß einer von ihres „ſel. Mannes Seitenverwandten oder ihrer „Halbſchweſter Kinder und deren bereits ſubſtituirte Kinder vor ihr, der Wittwe Brei„gern, verſterben ſollten, deren Deſcenden„ten ihren Eltern wiederum ſubſtituirt ſeyn, „ultiſtin es allemal bey der Deſcendenz des „Stammes verbleibe."

Iſt hierauf noch vor der Teſtatricinn nicht nur 4
ihre Halbſchweſter Ilſe Marie, ſondern auch deren ſub d. benannte unverehelicht gebliebene Tochter Regina Hörmann, ingleichen ihr ſub g. namhaft gemachter Sohn, Anton Henrich Schulze, und zwar dieſer mit Hinterlaſſung zweyer Kinder verſtorben.

Da dann bey nunmehriger Vertheilung der 5
Erbſchaft nach der Teſtatricinn Tode über die Art, wie die ihrer Halbgeſchwiſter Kindern und Kindeskindern zugetheilte Hälfte der Verlaſſen-

schaft unter selbigen zu vertheilen sey, die Frage entschet:

6 Ob die Kindeskinder nach ihrer Kopfzahl zu gleichen Theilen mit den Kindern zu erben befugt seyen? oder ob die Eintheilung nur nach der Anzahl der Kinder obgedachter Halbschwester der Testatricinn zu machen sey? und also den *sub b.* benannten Hörmannischen Kindern nur der Antheil ihrer Mutter, und den Schulzischen nur der Antheil ihres *sub g.* benannten Vaters zukomme?

Rationes dubitandi.

7 Ob nun gleich die Testatricinn sich ausdrücklich erkläret hat, daß nur ihres Mannes Verwandten die Theilung unter sich in Stammszahl, „ihre Schwester und deren Kinder auch „Kindeskinder aber solche Theilung in „Kopfzahl vornehmen sollen;"

8 Daher gar kein Zweifel obzuwalten scheint, daß nach dieser klaren Vorschrift auch Kindeskinder nach ihrer Kopfzahl berechnet werden müßten; die Stammszahl hingegen nur bey des Mannes Seitenverwandten vorgeschrieben sey; folglich dem Willen der Testatricinn es gerade entgegenlaufen würde, wenn man dennoch nicht nur unter ihres Mannes Verwandten, sondern auch unter ihrer Schwester Kindern und Kindeskindern die Vertheilung nach der Stammszahl machen wollte;

9 Wogegen vielmehr selbst die Gesetze zu streiten scheinen, da in

L. 13. pr. D. *de heredibus instituendis*

ein ähnlicher Fall vorkömmt, wo es heißt: "interdum haec adiectio: *aeque heredes sunto*, testatoris voluntatem exprimit; vtputa, *Primus et fratris mei filii aeque heredes sunto;* Nam haec adiectio declarat, omnes ex virilibus partibus institutos;" in dessen Vergleichung mit dem gegenwärtigen Falle die von der Testatricinn gebrauchten Worte: in Kopfzahl, fast noch deutlicher und bestimmter, als die Worte: *Aequa* heredes sunto, die Einsetzung in virilibus partibus anzudeuten scheinen;

Rationes decidendi.

10 Dennoch aber und dieweil 1) nach dem ganzen Zusammenhange des hier in Frage stehenden Testamentes, und nach den Umständen, welche die Testatricinn dabey vor Augen gehabt, der wahre Grund des von ihr gebrauchten Gegensatzes zwischen der Stammszahl der Seitenverwandten ihres Mannes, und der Kopfzahl ihrer Halbschwester und deren Kinder und Kindeskinder sich dadurch aufkläret, daß ihre Halbschwester, in zweyerley Ehen mit Hörmann und Schulzen, in jener sechs Kinder, und in der letztern nur einen Sohn gehabt; da dann ihre Meynung nicht gewesen, daß diese die ihnen zugedachte Hälfte ihrer Verlassenschaft nur in zwey Theile vertheilen, und davon also ein Theil dem Schulzischen Sohne, und der andere Theil den Hörmannischen Kindern zusammen nach Stammszahl zukommen sollte; sondern daß die Hörmannischen Kinder mit dem Schulzischen Sohne nach Kopfzahl gleich gesetzt werden sollten;

Wobey 2) überdies der Testatricinn Absicht dahin gegangen, daß nächst den in sieben Abtheilungen unter den Buchstaben a. bis g. benannten Kindern ihrer Schwester diese, falls sie die Testatricinn überlebt hätte, selbst für zwey Köpfe hätte gerechnet, mithin diese Hälfte ihrer Verlassenschaft zusammen in 9. Theile hätte vertheilt werden sollen, wovon jeder Halbschwester $\frac{2}{9}$ und jeden ihren unter eignen Buchstaben benannten Kindern oder Kindeskindern $\frac{1}{9}$ hätte zukommen sollen; 11

Daher 3) wenn gleich bey dieser Erbeinsetzung nicht nur Kinder sondern auch Kindeskinder erwehnt worden, dennoch letztere nicht, wie jene, mit ihren Taufnamen oder auch nur mit Benennung ihrer Anzahl namhaft gemacht, vielweniger mit eignen Zahlen oder Buchstaben bezeichnet, sondern nur in soweit mit benannt worden, als der Testatricinn Meynung auch hier nicht gewesen, daß ihrer Halbschwester Kinder die Kindeskinder derer, die vorher schon verstorben, ausschließen sollten; daraus aber nicht gefolgert werden mag, daß die gesammte Vertheilung dieser Hälfte ihrer Verlassenschaft nach der Kopfzahl der Kindeskinder geschehen sollte; 12

in näherer Erwegung vielmehr 4) die Testatricinn sub a. et b. sogar zwey schon damals verstorbene Kinder ihrer Halbschwester namhaft gemacht, und statt deren ihre hinterlassene Kinder nur überhaupt, ohne ihre Namen und Anzahl anzugeben, zu Erben eingesetzt; 13

Welches 5) als der Testatricinn eigentliche Absicht desto heller erscheinet, als ihre noch am Ende des Testaments hinzugefügte Erklärung sehr lebhaft zu erkennen gibt, daß, wenn auch ferner von den Kindern oder Kindeskindern ihrer Schwester, eines vor ihr versterben sollte, "jedesmal deren Descendenten ihren Eltern wie „der substituirt seyn, mithin es allemal bey „der Descendenz des Stammes verbleiben solle;" gestalt diese letzte Worte den vorherigen Ausdruck der Kopfzahl in Ansehung der Kindeskinder deutlich genug dahin erklären, daß Kindeskinder nur als substituirte Erben ihrer Eltern anzusehen sind, folglich zusammen nichts mehr begehren können, als was ihrem Vater oder ihrer Mutter alleine zugekommen seyn würde; 14

Das alles auch 6) den Gesetzen so wenig zuwider ist, daß vielmehr 15

L. 9. D. *de vulgari et pupillari substitutione*

einen sehr ähnlichen Fall eben so entscheidet: Si pater filio impuberi eosdem, quos sibi, et te

Digitized by Google

vnum praeterea heredem inſtituit; bonorum filii te dimidiam, ceteros patris heredes communiter dimidium ita habere, vt vnus ſemis apud te maneat, alterius ſemiſſis *pro his partibus inter heredes paternos diuiſo* fiat, quibus ex partibus hereditatem paternam haberent;

16 Womit 7) ſelbſt obangezogene Verordnung in

L. 13. pr. D. *de heredibus inſtit.*

in ſo weit völlig übereinſtimmt, als die Abſicht der Teſtatricinn, wie vorhin gezeiget worden, gewiß nicht geweſen, mit den Worten in Kopfzahl das anzudeuten, was in ſothanem Geſetze die adiectio *aeque* zu bedeuten vorausgeſetzt wurde; auf ſolchen Fall aber das Geſetz ſelbſt die Entſcheidung gibt, daß alsdann die daſelbſt benannten primus et fratris filii nicht ex virilibus partibus erben würden, ſondern detracta iſta adiectione, ſemiſſem fratris filii, ſemiſſem primus haberet; quia ſcilicet omnes coniuncti habentur loco vnius perſonae, disiunctus alia perſona eſt, et collectiue vocati vnam perſonam repraeſentant,

Brvnnemann ad L. 13. pr. D. *de hered. inſtit.* p. 887. n. 3.

Solchemnach gehet auf obige Frage unſere 17
rechtliche Meynung dahin:

Daß in dem hier vorliegenden Falle die Rindeskinder mit den Kindern zu gleichen Theilen nach der Kopfzahl zu erben nicht befugt ſind, ſondern daß den *ſub b.* benannten Hörmanniſchen Kindern nur der Antheil ihrer Mutter, und den Schulziſchen nur der Antheil ihres *ſub g.* benannten Vaters zukomme. v. R. w.

CCCXXXIV. DECISIO

auf

Verſchickung der Acten von der Juſtizcanzley zu Zelle

puncto dispoſitionis aegrotae ſuper gerada,

im Namen der Göttingiſchen Juriſten-Facultät abgefaſſet im Apr. 1783.

THEMATA GENERALIA.

I. Iisdem limitibus, quibus ex ſtatuto Luneburgico dispoſitio de heergewetta circumſcripta eſt, contineri quoque videtur dispoſitio de gerada.

II. Dispoſitio autem, quae fieri non poteſt ab aegroto lecto decumbente (Liegt jemand im Todbette), infirmari tamen nequit, ſi facta eſt ab vxore adhuc deambulante.

III. Nec valet extenſio alterius legis ſtatutariae de bonis auitis ad dispoſitionem de gerada.

ARGVMENTA SPECIALIA.

1. 2. Sententia.

Rationes dubitandi.

3. Sanctio ſtatutaria, vt ne aegroto mortī proximo de heergewetta disponere liceat, ex paritate rationis etiam dispoſitioni feminae de gerada quadrat.

4. Quare delatio iurisiurandi ſuper ſtatu ſanitatis facta non omnino irreleuans dici poteſt;

5–7. maxime quum alia eiusdem iuris ſtatutarii ſanctio de bonis auitis teſtari vetet tempore vltimi morbi disponentis.

Rationes decidendi.

8–11. Ex lege ſtatutaria ſufficit, eum, de cuius dispoſitione quaeritur, nondum lecto decubuiſſe, licet iam aduerſa eius valetudo adfuerit.

12. 13. Vera enim ex mente iuris Germanici magis externa valetudinis ſigna, quae in oculos incurrunt, quam interna eius indoles, reſpiciuntur.

14. Nec praeſertim geradae inſignis fauor eſt;

15. adeo vt vel iure Saxonico feminae etiam aegrotae de illa disponere liceat.

16–18. Nec proinde limites, quibus dispoſitio de bonis auitis circumſcripta eſt, recte ad dispoſitionem de gerada adplicantur.

Digitized by Google

Urtheil.

1 Auf eingewandte Leuterung, deren Rechtfertigung und ferneres Einbringen in Sachen des Bürgers und Schneiders Georg Christoph Holzhausen zu Uelzen, Klägers, Appellaten und Leuteraten an einem, entgegen den Hutmacher Peter Zinke daselbst, Beklagten, Appellanten und Leuteranten, am andern Theile, erkennen königlich Großbritannische zur churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Canzley verordnete Räthe, nach vorgehabtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht:

2 Daß es der eingewandten Leuterung ungeachtet bey dem unterm 9. Nov. 1782. ertheilten, *Num. act.* 9. befindlichen Bescheide billig verbleibet. v. R. w.

Rationes dubitandi.

3 Obgleich 1) die in dem Lüneburger auch zu Uelzen gültigen Stadtrechte part. 6. tit. 1. §. 4. befindliche Stelle:

"Liegt ein Mann im Todbette, er mag „sein Heergewette nicht vergeben, es geschehe „dann mit Wissen und Willen der Erben, „so die nächste Anwartung daran haben,"

nicht unbillig auch auf den gegenwärtig in Frage stehenden gleichmäßigen Fall, da des Beklagten und Appellanten Ehefrau ihre Gerade verkauft hat, angewandt wird, so wie eine ähnliche Verordnung im Goslarischen Stadtrechte ohne Zweifel einerley Quellen und Grundsätze vor sich gehabt hat, ausdrücklich beides zusammenfasset, daß weder Heergewette noch Gerade auf dem Siechenbette vergeben werden soll,

PUFENDORF *obs.* tom. 1. obs. 93. §. 6. p. 236.

4 Daher 2), indem Beklagtens Ehefrau, Charlotte Rosine, gebohrne Lübben, am 24. Jan. 1782. ihrem Manne ihre Gerade verkauft, und darauf am 24. Febr. 1782. gestorben, der dem Beklagten in erster Instanz zugeschobene Eid, mittelst dessen er schwören sollen:

Daß seine Frau nicht schon einige Tage vorher, ehe er mit ihr einen wechselseitigen Kauf und Verkauf über das Heergewette und die Gerade vor Notarien und Zeugen vollziehen lassen, sich krank, elend und schwach befunden, auch dazumal ihr noch keine Arzeney zu ihrer Wiedergenesung verordnet, vielmehr seine des Beklagten Ehefrau erst nach solcher mit ihm eingegangenen Handlung krank und hinfällig geworden sey,

nicht unerheblich zu seyn scheint, da, wenn des Beklagten Ehefrau schon einige Tage vor dem 24. Jan. 1782. krank gewesen, und an eben der Krankheit hernach gestorben, sie damals schon so gut, wie auf ihrem Todbette gewesen, und also statutenmäßig nicht mehr ihre Gerade vergeben können;

zumal da 3) die der Rechtfertigung der Leuterung Num. act. 15. beygelegte "verbesserte Einrichtung, Abänderung und Erklärung des in „der Stadt Uelzen recipirten Lüneburgischen „Stadtrechts" (Zelle 1779.) §. 15. eine ähnliche Verordnung enthält, daß ein jeder seine von seinen Eltern oder Großeltern ihm angeerbte unbewegliche Güter, in so fern er nur nicht allbereits auf dem Sterbebette sich befinde, durch einen Contract unter den Lebendigen gültig veräußern könne, solche aber durch ein Testament oder andere Handlung mortis causa, ohne Einwilligung seiner nächsten Blutsfreunde bis ins dritte Glied, nicht zukehren und vermachen dürfe; dabey jedoch die ausdrückliche Erklärung hinzugefüget, daß es ungültig seyn solle, wenn jemand

"zur Zeit seiner letzten Krankheit und da er „befürchte oder zu befürchten Ursache habe, „daß er an solthaner Krankheit sterben werde," dergleichen Stammgüter veräussern wollte;

Woraus 4) zur nähern Bestimmung des Ausdrucks vom Tod oder Sterbebette hier eine authentische Erklärung einzutreten scheint, vermöge deren allenfalls die Eidesdelation noch genauer dahin eingerichtet werden könnte:

Daß des Beklagten und Appellanten verstorbene Ehefrau nicht schon vor dem geschlossenen Contracte so krank, elend, schwach und hinfällig gewesen, daß sie und der Appellant den Tod würklich befürchtet und zu befürchten Ursache gehabt;

Welchemnach 5) die Eidesdelation allerdings für erheblich, und daß solchemnach, mit Aufhebung des in der Appellationsinstanz ertheilten Bescheides, das Erkenntniß der ersten Instanz nur mit näherer Erklärung der Eidesformel, herzustellen sey, für billig gehalten werden möchte;

Rationes decidendi.

8 Dennoch aber und dieweil 1) Beklagter zwar nicht in Abrede stellet, daß seine Ehefrau zu der Zeit, als sie ihre Gerade verkauft, nicht völlig gesund gewesen, sondern gekränkelt habe; dagegen aber behauptet, daß sie auch damals noch nicht gefährlich krank, noch bettlägerig gewesen, sondern noch beständig umhergegangen, ihre Hausarbeit verrichtet, und nur über Engbrüstigkeit, wie bey hochschwangeren Personen, wie sie damals gewesen, nicht ungewöhnlich sey, geklaget habe, nachher aber erst gefährlichere Zufälle hinzugekommen seyen, wodurch ihr Leben verkürzt worden sey,

Wo-

9 Womit 2) das Num. act. 5. von ihm beygebrachte Zeugniß des Arztes so weit übereinstimmt:

Daß des Beklagten Ehefrau vom 15. Jan. bis zum 24. Febr. 1782. sich kränklich befunden, wodurch nach und nach eine Auszehrung entstanden; selbige jedoch in ihrer ganzen Krankheit ihren völligen Verstand gehabt, ausser 8. Tage vor ihrem Ende, da sie ihrer Sinne nicht völlig mächtig gewesen;

10 Unter welchen Umständen 3) daß des Beklagten Ehefrau am 24. Jan. 1782. schon auf ihrem Todtenbette gelegen, nicht behauptet, und durch obgedachte Eidesdelation, die nur dahin gehet, daß sie schon damals krank gewesen, nicht dargethan werden mag; gestalt der Anfang einer Krankheit, wenn sich dieselbe gleich in die Länge zieht, und am Ende und durch hinzukommende gefährliche Zufälle den Tod zur Folge hat, dennoch so lange, als der Patient noch herumgeht und seine Geschäffte dabey abwartet, noch nicht dessen Todbett genannt werden kann;

hier aber 4) der im Lüneburger Stadtrechte
11 enthaltenen Vorschrift

Liegt jemand im Todbette

um so mehr bndschäblich nachzugehen ist, als solche ohne allen Zweifel nach eben den Grundsätzen alter ursprünglich Teutschen Rechte abgefasset ist, wie man in mehreren Teutschen Land- und Stadtgesetzen ähnliche Vorschriften antrifft, da zu Bestärkung des Gesundheitszustandes, sofern solcher noch zu freyen Dispositionen tüchtig, gewisse in die äusserlichen Sinnen fallende Kennzeichen angegeben worden, wie z. B. das Sachsenrecht lib. 1. art. 52. nur alsdann einem Ritter sein Gut zu vergeben gestattet, wenn er sich also vermag, daß er begürtet mit einem Schwerdte und mit einem Schilde auf ein Roß kommen möge, von einem Stein oder Stock einer Daumellen hoch, ohne Hülfe, als daß man ihm das Roß und den Stegreif halte, oder, wie die Glosse hinzufügt, was Personen von anderem Stande betrifft, wenn sie ohne Hülfe zu Wege und Straße gehen, oder vom weiblichen Geschlecht, wenn sie zur Kirche gehen mögen, von welcher sie zwanzig Ruthen gesessen sind; oder wie das Cölnische Stadtrecht im Titel von Testamenten und Vermächtnissen sich erkläret, daß der, so ein Testament machen wolle, "ungehalten und ungeleitet sie„ben Fuß lang gehen solle, als das von Alters „gewöhnlich gewesen;"

12 so daß 5) nach der wahren Absicht dieser Teutschen Gesetze nicht sowohl auf innere Krankheit, als den mehr in die Sinne fallenden Umstand, ob jemand noch seines Körpers mächtig ist, gesehen wird,

Heinecc. diss. *de testamenti factione iuxta Germanico arctis limitibus passim circumscripta* §. 15. 16. p. 25. sq. und *elementa iuris Germ.* lib. 2. tit. 6. §. 163. p. 486.

Korr *de testamentis Germanorum sub Dio conditis vulgo* ungehabt und ungesahdt, §. 10. p. 151. sq.

de Selchow *elementa iuris Germ.* (edit. 4.) §. 203. p. 284.

Daher 6) auch in gegenwärtigem Falle, so 13 lange des Beklagten Ehefrau noch nicht bettlägerig gewesen, sondern noch im Hause herumgegangen, jene statutarische Einschränkung, die ein Liegen im Todbette voraussetzt, nicht in Anwendung gebracht, noch also eine darauf nicht gerichtete Eidesdelation für erheblich geachtet werden mag;

besonders da 7) die Gerade an sich eben 14 nicht so große Begünstigung verdienet, wie sie deswegen an vielen Orten ganz abgeschafft ist, oder, wo sie auch noch in Uebung gehalten wird, dennoch eine solche Disposition, wie die, wovon gegenwärtig die Frage ist, wenn auch nur zum Schein eine Art von Verkauf für noch so geringen Werth geschlossen ist, für gültig angenommen wird;

de Selchow *l. c.* §. 650. p. 787. sq.

auch selbst in Sachsen einer Frau, wenn 15 sie auch schon krank daniedet liegt, und nur ihre freye Gemüthskräfte hat, über die Gerade zu disponiren unbenommen bleibt,

Carpzov part. 2. const. 14. def. 4.

Daher 8) von demjenigen, was obgedachte 16 Erklärung des Lüneburger Stadtrechts von Veräusserung eines Stammguts enthält, auf die Veräußerung der Gerade noch kein Schluß gilt, wiewohl auch dabey doch vorausgesetzt wird, daß der Patient sich allbereits auf dem Sterbebette befinde, welches hier der Fall nicht gewesen, und der Umstand, ob der Patient befürchtet habe, daß er an söthaner Krankheit sterben würde, als etwas, so in seinem Innern vorgeht, nach seinem Tode nicht füglich mehr mit Gewißheit zu bestimmen ist; wie dann auch zwischen einer nahen oder entfernten, gegründeten oder ungegründeten Furcht des Todes ein solcher Unterschied obwaltet, daß es Beyspiele gnug gibt, da mancher ganze Jahre die Furcht des Todes unterhält, ehe derselbe erfolgt, und andere, ohne kaum eine Stunde vorher den Tod zu vermuthen, ihr Ende finden; daher es mißlich seyn würde, darauf eine Eidesdelation zu richten, und davon die Entscheidung dieser Rechtssache abhangen zu lassen;

Folglich 9) da Kläger, daß des Beklagten 17 Ehefrau die in Frage stehende Disposition auf dem Todbette liegend errichtet habe, nach Vorschrift des hier zum Grunde liegenden Stadtgesetzes zu erweisen nicht vermag, inhalts anders übrig bleibt, als, wie im vorigen Urtheile geschehen, den Beklagten von der wider ihn an-

gestellten Klage zu entbinden und loszusprechen;

18 So ist, wie im Urtheil enthalten, mit stillschweigender Vergleichung der Kosten dieses Verfahrens, von uns billig erkannt worden. v. R. w.

CCCXXXV. RESPONSVM

auf Anfrage
des

Herrn Vicecanzlers von Schwarzenfels zu Altenburg

die Lehnsfolge in Mann- und Weiber-Lehn betreffend,

im Namen der Göttingischen Juristen-Facultät abgefasset im Apr. 1785.

THEMATA GENERALIA.

I. Feudum, quod vasallis datur als Mann- und Weiberlehn, si inter fratres, qui pro indiuiso illud possederunt, ita diuiditur, vt vnus eorum totum feudum retineat pro se suisque posteris vtriusque sexus, alteri autem constituatur pecunia feudalis, retenta simul communi manu et inuestitura simultanea, iure successionis ac simultaneae inuestiturae ab agnatis peti nequit, quam post exstinctam possessoris masculam femineamque stirpem.

II. In diuisione fraterna licet inuentarii mobiliumque pretium adiectum sit pecuniae feudali, tamen in ipso inuentario et in mobilibus, quum in feudum oblata non sint, haud obtinet successio feudalis.

III. Securitas agnato in alienationem feudi consensuro ob communem manum promissa peti non potest ad valorem totius feudi, cuius pro parte iam pecuniam feudalem constitutam habet agnatus, sed demum deducta hac summa, tum et ea summa, quae feudo inhaeret nomine aeris alieni auiti, et in quam adhuc consentire promisit agnatus.

ARGVMENTA SPECIALIA.

1. Schema genealogicum.
2. Introitus.
3. Quaestio I.

Rationes dubitandi.

4. Familiae nobilis Hünefeldiae masculi feudo, de quo sermo est, pro se et suis posteris masculis, ac his defunctis, pro feminis heredibus olim inuestiti sunt.

5. Quare vi successionis feudalis feminae exstinctis demum masculis ad successionem vocari posse videntur,

6. praesertim quod postea fratri natu minori pecunia feudalis constituta est, retenta simul communi manu ac definita pecuniae summa, ad hoc, natu maiore exstincto, filiabus praestanda,

7. quod factum non esset, nisi tunc frater, non filiae natu maioris, ad successionem vocandus fuisset.

8. Quod quidem feudum natu maior consentiente domino directo alienauit, eiusque venditor pro se et masculis heredibus, hisque defunctis, femininis heredibus inuestitus est,

9. immo eiusdem frater et adfinis ab ipso postea repraesentati simultaneam inuestituram nacti sunt;

10. et possessore hoc defuncto vnicus eius filius inuestitus est, et simultanee inuestiti huius sororibus posthabiti sunt; inuestitura autem, defunctis masculis, ad filias femineasque heredes extensa est.

11. Quum

11. Quum deinde vnicus hic filius, tribus filiis, tribus filiabus et vnica nepte relictis mortuus fuerit, feminis, salua simultanea inuestitura, pecunia feudalis constituta est, filii vero de feudo inuestiti sunt sub eodem litterarum feudalium tenore.

12. Vnde consequi videtur in hac etiam familia femineam stirpem non prius, quam defunctis masculis, a primo adquirente ortis, feudi possessionem nancisci posse, defendentibusque masculis inde competere ius quaesitum ipsis inuitis haud adimendum.

13. Quum itaque fratres diuiserint bona ita, vt natu maiori totum competat feudum, natu secundo certa bona permutata, ac natu minimo pecunia feudalis, retenta inuestitura simultanea, adlignata sit;

14. huic fratri ciusque posteris masculis haud officere videntur nouiores litterae feudales, vi quarum mascula fratris inuestiti stirps et hac exstincta feminea eiusdem stirps et his modo exstinctis fratres simultanee inuestiti ad successionem vocantur;

15. quippe quum nouioribus litteris feudalibus in praeiudicium iuris per antiquiores litteras feudales adquisiti concessis antiquiores omnino antecellant.

16. Quum igitur postea frater natu minimus ex parte pecuniae feudalis feudum sibi adquisiuerit, fratresque suos horumque descendentes simultanee inuestitos non prius, quam defuncta sua stirpe mascula et femina, successionis feudalis capaces declarauerit,

17 - 18. frater natu secundus nonnullas per epistolas varias edidit, demonstrationes,

19. ex quibus ille concludere posse videtur, sibi suisque masculis in feudis a fratribus possessis, exstincta ipsorum stirpe mascula, prae stirpe feminea successionem feudalem competere.

20. Vendito denique hoc feudo quum pretium rursus fieret pecunia feudalis, per pacta, de eadem pecunia inita, praerogatiuae sexus mentione facta,

21. frater natu minimus contendisse videtur, successionem in feudis a fratribus possessis prae stirpe possessoris feminea sibi competere,

22. huiusque propterea filius, exstincta primi fratris stirpe masculo, successionem in feudo, a fratre olim possesso, prae feminea huius stirpe petere, eaque denegata ius suum in iudicio persequi potuisse videtur.

Rationes decidendi.

23. Quamuis autem hic sermo sit de feudo masculis et feminis concesso; in quo masculi cum filiabus eiusdem lineae promiscue succedere nequeunt;

24. inde tamen, exstincta linea mascula remotiores agnatos prae filiabus huius lineae praerogatiua quoad successionem feudalem gaudere, haud sequitur.

25. E contrario filiae vltimi possessoris masculis alius lineae praeferendae sunt, si modo litterae feudales, pacta aut aliae curiae feudalis obseruantiae eo conueniant.

26. Fratres familiae Hunefeldiae ita quidem inuestiti sunt, vt exstincta demum stirpe mascula feminae in feudo succedant, sed pro indiuiso hanc inuestituram nacti sunt, ac, nisi diuisionem iniissent, alterius stirpis masculi possessoris filiabus ratione successionis feudalis praeferendi fuissent.

27. Enimuero frater natu maior fratri natu minimo pecuniam feudalem constituit, ac se vt vasallum principalem, retenta simultanea inuestitura, inuestiri curauit,

28. ita, vt feudum pro se suisque posteris masculis, ac, si hi defecerint, pro posteris femineis retinuerit, hisque omnibus deficientibus successio feudalis ad simultanee inuestitos eodem ordine reseruato deuolueretur.

29. Quum itaque vi litterarum feudalium simultanee inuestiti ex simultanea modo inuestitura ius succedendi adquisiuerint, et exsistente adhuc quodam a vasallo principaliter inuestito orto ad successionem peruenire nequeant;

30. facile inde colligi potest, vasalli principaliter inuestiti filias quoad successionem praerogatiua prae omnibus a simultanee inuestito oriundis gaudere.

31. Quapropter vi litterarum feudalium simultanee inuestitus feudum tunc demum, si principaliter inuestitus absque *omni prole legitima* decesserit, ius successionis petere potest;

32. quae quidem verba in litteris feudalibus obvia non ad masculam solum, verum et femineam stirpem spectant;

33. nec obstat conuentio de eo, quod mascula possessoris stirpe exstincta filiabus praestandum sit, inita.

34. Vendito deinde feudo iam praesumi potuit, fore, vt litterae feudales, emtori dandae, ibidem concipiantur verbis, ac litterae feudales venditori olim datae;

35. id quod factum quoque, ita, vt stirps feminea simultanee semper inuestita ipsique exstincta stirpe mascula principalis inuestitura haud denegata sit.

36. Nec non fratres huius familiae primum pro indiuiso possederunt feudum pro se suisque posteris vtriusque sexus, sororesque modo simultanee inuestitae sunt,

37. quare dubitari nequit, quemlibet fratrum aut masculum ab ipsis oriundum stirpi femineae praeferendum fuisse, si modo fratres feudum possedissent pro indiuiso;

38. mutatis vero rei conditionibus fratribus simultanea inuestitura a curia feudali denegata, per litteras feudales fratres pro indiuiso, sorores vero collaterales que femineae simultanee inuestiti sunt.

39. Quum denique, diuisione facta, frater natu maior totum feudum retinuerit, fratri natu secundo bona feudalia vi permutationis data, ac fratri natu minimo pecunia feudalis constituta sit; totus rei status denuo mutatus est,

40. ita, vt ab illo inde tempore frater natu maior bona feudalia, de quibus quaeritur, nouo titulo respectu permutationis et emtionis pro se suisque heredibus adquisiuerit, fratribus modo communis manus et simultanea inuestitura reseruata sit.

41. quo facto nona ineunda fuisset conuentio, si fratres natu minores horumque descendentes masculi, exstincta mascula fratris natu maioris stirpe, in feudum succedere huiusque stirpi femineae praeferri possent.

42. Verum eiusmodi conuentio nequaquam inita, e contrario per nouas litteras feudales successio in feudo primum possessori eiusque posteris vtriusque sexus hisque deficientibus fratribus horumque stirpi masculae ac femineae oblata est.

43. quae quidem litterae feudales succedendi ordinem non modo adcurate definiunt, verum etiam antiquissimis litteris feudalibus ac succedendi modo in iisdem definito consentaneae sunt.

44. Praeterea ex epistolis supra allegatis satis quidem patet, earum auctorem, filios exsistente quodam masculo a primo adquirente orto, a successione in feudo excludi, falso existimasse;

45. ac modo principiorum generalium iuris feudalis Saxonici nec specialis indolis feudi pro masculis et feminis concessi per curiam feudalem litterasque feudales definiti respectum habuisse;

46. verum praerogatiua, omnium masculorum prae feminis has per epistolas conceſſa, absque effectu manet, quippe quum epistolae partim receſſui diuisionis litterisque feudalibus repugnent, partim, quasi res inter alios acta, fratri natu maiori, earum inscio, officere nequeant.

47. Praerogatiua autem sexus, cuius in pacto supra laudato mentio facta est, locum quidem habet, quando succeſſio in vna eademque linea manet, minime vero stirpi vltimi defuncti femineae agnati remotiores praeferendi sunt;

48. quare petitum de praerogatiua cuiuslibet stirpis masculae prae stirpe feminea per litteras feudales concedenda merito reiectatum,

49. ac poſſeſſor feudi pro se suisque posteris inveſtitus est, hisque deficientibus eiusdem soror ac denique agnatus simultanee inueſtiti sunt.

50. Deciſio quaeſtionis I.

51. Quaeſtio II.

Rationes dubitandi.

52. Vi receſſus diuisionis fratres natu maiores definito bona cum inuentario omnibusque mobilibus pretio eorum adiecto acceperunt,

53. fratrique natu minimo in compensationem mobilium et inuentarii certa pecuniae summa sub conditione pecuniae feudalis data est,

54. quare huic succeſſio in feudo, in immobilibus ac mobilibus aeque ac illis in pecunia feudali in compensationem immobilium et mobilium, saltem in vim fideicommiſſi tacini data competere videtur.

Rationes decidendi.

55. Neque receſſus diuisionis, neque litterae feudales mentionem faciunt mobilium et inuentarii sub simultanea inueſtitura comprehenſorum, e contrario illa in feudum haud oblata esse, satis patet.

56. Neque eam ob causam, quod pecunia feudalis in inuentarii ac mobilium compensationem data in feudum oblata est, fratri succeſſio feudalis in inuentario et mobilibus competit, quum pactum speciale ea de re ineundum fuiſſet.

57. Insuper nulli actus, ex quibus tacitum fideicommiſſum poſſit colligi, exstant.

58. Immo saluis iuribus fieri poteſt, vt fratres natu maiores iutuitu pecuniae summae fratri natu minimo datae feudi qualitatem ac simultaneam inueſtituram sibi reſeruauerint,

59. fratrique natu minimo vi simultaneae inueſtiturae succeſſio feudalis in bonis modo immobilibus competat.

60. Deciſio quaeſtionis II.

61. Quaeſtio III.

Rationes dubitandi.

62. Agnatus conſenſum in alienationem feudi denegare non poſſe videtur, quum vi pacti eiusmodi obligationem in se suscepiſſe videatur,

63. sed securitas ob alienationem feudi per illud pactum reſeruata sine dubio praestanda est ob communem manum, vi cuius agnato, stirpe poſſeſſoris exstincta, succeſſio feudalis in omnibus hisce bonis competit;

64. quare securitatis causa loco bonorum feudalium pecunia feudalis toti feudo aequalis substituenda videtur.

65. Nec obstare videtur pactum, vi cuius olim pecuniae modo summa ex patris bonis profecta in emto quodam feudo equeſtri collocata sub qualitate feudi conſtituta est, quum partim ius reciprocum haud reſeruatum sit, partim feudum equeſtre, de quo sermo est, aeſtimationem eiusdem olim factam longe superet.

Rationes decidendi.

66. Attamen agnatus per conſenſum in feudi alienationem datum perfectam obligationem in se suscepit, quae partim ex factis, ob quae conſenſus datus est, partim ex conditionibus adiectis elucet.

67. Praeterea fratres natu maiore fratri natu minori tertiam bonorum feudalium pretii partem pro pecunia feudali conſtituerunt retenta simultanea inueſtitura,

68. quae quidem pecunia, si fratri natu minimo vi simultaneae inueſtiturae succeſſio feudalis in bonis equeſtribus fuiſſet deferenda, ab ipso heredibus allodialium reſtituenda fuiſſet, ne res ac pretium apud eumdem sit.

69. Quid quod si tum alter fratrum natu maiorum bona equeſtria sibi competentia vendere voluiſſet, et de pecunia feudali in securitatem fratris natu minimi conſtituenda sermo fuiſſet, tanta pecuniae summa, quanta a natu maiori ad natu minimum devolueretur, conſtitui debuiſſet.

70. Quum igitur duae modo fratrum stirpes exstent, certe dimidia tantum pretii bonorum equeſtrium vendendorum pars fratri securitatis causa conſtituenda est,

71. quoniam alioquin partem, quae ipsi debebatur, duplicem acceperus foret.

72. Dimidia igitur pretii feudi vendendi parte in securitatem conſtituta, altera dimidia cum per adsignatam heredi tatis partem, tum per communem alius feudi poſſeſſionem secura eſt reddita.

73. Illa vero pecuniae summa ex pretio venditionis nunc praestanda, nec ex aeſtimatione fraterna olim facta est determinanda,

74. summa tamen, quae nomine aeris alieni auiti feudo inhaeret, et in quam conſentire promiſit agnatus, prius deducta.

75. Deciſio quaeſtionis III.

Stamm-

Stammtafel

der

hier vorkommenden Personen von der Schwarzenfelsischen Familie.

N. N. von Schwarzenfels

Anton Günther geheimer Rath und Hofmarschall zu Weimar † 1701.	Johann Ernst	Eine Tochter verheirathete v. Grießheim

Anton Ludewig geheimer Rath und Cammerdirector zu Gotha † 1725. Jul. 28. Gem. Dor. v. Mänchhausen	Sophie Elisabeth	Charlotte Marie	Antonette Louise

Friedrich Consist. Präsident zu Gotha †	Anton Gerlach C. G. Assessor zu Wetzlar † Gem. Friederike Charl. v. Uffel	Wilh. Ludewig Landcammerrath †	Charlotte Marianne verheir. v. Volgstädt	Sophie Elisab. verheir. v. Winkel	Magd. Auguste	Friederike Sophie verheir. v. Koppig

Friedr. Carl Adam Viecanzler zu Altenburg	Louise Christiane Carol. verheir. v. Thüngen	Carl Christian Anton †	Friederike Sophie	Wilh. Gerlach Adolf Würtenbergischer Generalmajor	Magd. Sophie Christiane v. Winkel

Rechtliches Bedenken.

1 Als uns über verschiedene Irrungen, die zwischen dem herzoglich Sachsen-Gothaischen Viecanzler, Herrn Friedrich Carl Adam von Schwarzenfels, zu Altenburg, und dem herzoglich Würtenbergischen Generalmajor, Herrn Wilhelm Gerlach Adolf von Schwarzenfels, bey der herzoglichen Regierung zu Altenburg in dreyerley Rechtssachen anhängig sind, die in sechs voluminibus hiebey zurückgehenden Privatacten nebst einer Geschichtserzehlung mit angehängten drey Fragen zugesandt, und darüber unsere rechtliche Belehrung begehret worden;

2 Demnach erachten wir nach fleißiger derselben Verlesung und collegialisch gepflogener Erwegung für Recht:

Erste Frage

3 Ob dem Herrn Generalmajor von Schwarzenfels und seinen männlichen Nachkommen in den Rittergütern Altenberga, Altendorf und Rodias, welche der Herr Vicecanzler von Schwarzenfels besitzt, wenn von demselben kein Mannesstamm mehr vorhanden seyn sollte, vor dessen weiblichen Nachkommen die Lehnsfolge zukommen würde?

Rationes dubitandi.

4 Obgleich 1) von der Hünefeldischen Familie, welche vorher diese Rittergüter besessen, schon soviel beygebracht worden, daß am 19. May 1686. Friederich Ludewig und Johann Phillipp Carl von Hünefeld nach dem Tode ihres Vaters Nicolaus Christoph von Hünefeld für sich und ihre männliche Leibeslehnserben, und nach deren Mannsstamms Abgang deren Töchter und leibliche Erben, mit besagten Rittergütern belehnet worden; wodurch die den gemeinen Rechten gemäße Art der Lehnsfolge dahin, daß, wenn solche sich auch auf das weibliche Geschlecht erstreckt, dennoch Töchter und weibliche Nachkommen nicht eher, als nach gänzlichem Abgange des Mannsstamms zur Succession gelangen, in Anwendung auf gegenwärtigen Fall schon ihre ursprüngliche Begründung erhalten zu haben scheint; 5

Zumal da 2) bald hernach im Jahre 1690. der jüngere von beiden vorbenannten Brüdern vom ältern mit Gelde abgefunden, und darauf mit Vorbehalt der gesammten Hand das Lehn resignirt, dabey aber verabredet worden, daß, wenn der ältere ohne Mannsstamm abgehen würde, der jüngere den Töchtern 8000. Fl. herausgeben sollte; so nicht anders, als in der Voraussetzung, daß alsdann nicht des ältern Töchtern, sondern dem jüngern Bruder die Lehnsfolge in den Gütern selbst zukommen würde, geschehen können; wornach also auch die hernach am 26. Aug. 1692. dem ältern, Friedrich Ludewig von Hünefeld, ertheilte Belehnung zu erklären gewesen seyn würde; 6 7

Hiernächst 3) als Friedrich Ludewig von Hünefeld die hier in Frage stehenden Güter so, wie er sie besessen, mit lehnherrlicher Einwilligung an den herzoglich Sachsen-Weimarischen geheimen Rath und Hofmarschall, Herrn Anton 8

ton Günther von Schwarzenfels, verkauft; dieser am 29. März 1695. für sich und seine männliche Leibeslehnserben, "und nach Abgang „der männlichen Linie für seine Töchter und
9 „weibliche Erben" die Belehnung erhalten, und erst nachher seinen Bruder, Johann Ernst, und seinen Schwager, Günther von Griesheim, zu Mitbelehnten präsentiret, so durch ein lehnherrliches Rescript unterm 15. Aug. 1696. angenommen, auch darauf unterm 7. März 1697. die Lehnsreversalien der Mitbelehnten gerichtet worden;

10 Daher 4) als nach Absterben gedachten Herrn Anton Günthers von Schwarzenfels dessen einziger Sohn, Herr Anton Ludewig von Schwarzenfels, nachheriger Sachsen-Gothaischer geheimer Rath und Cammerdirector, am 26. Oct. 1701. die Belehnung erhalten, jene Mitbelehnte zwar seinen Schwestern annoch nachgesetzt, jedoch seine Belehnung über obige Rittergüter, als Mann- und Weiberlehn, wiederum erst nach Abgang seiner männlichen Leibeslehnserben auf seine Töchter und weibliche Erben gerichtet worden;

11 Desgleichen 5) als am 28. Jul. 1725. Herr Anton Ludewig von Schwarzenfels mit Tode abgegangen, und drey Söhne, Herrn Friedrich, Herrn Anton Gerlach, und Herrn Wilhelm Ludewig von Schwarzenfels, nebst drey Töchtern und einer Enkelinn hinterlassen, und diese Töchter und Enkelinn durch einen Vertrag vom 16. Jun. 1726. mit sechstausend Fl. gegen Vorbehalt der Mitbelehnschaft abgefunden worden, nur benannte drey Söhne unterm 8. Aug. 1730. wiederum für sich "und ihre rechte „männliche Leibeslehnserben, wie alter Lehne „Recht und Gewohnheit, und nach dem Manns„stamms gänzlichem Abgange", oder, wie es hernach in eben dem Lehnbriefe wiederholet worden: "nach Abgang der männlichen Linien, ih„re Töchter und weibliche Erben" die Belehnung erhalten;

12 Welches alles 6) dahin übereinzustimmen scheint, daß auch in der Schwarzenfelsischen Familie dieses Mann- und Weiberlehn nur auf den Fuß gehalten worden, daß Töchter und weibliche Nachkommen doch nicht eher zu dessen Besitze gelangen sollten, als wenn keine vom ersten Erwerber abstammende männliche Nachkommen mehr vorhanden seyn würden, und daß also für diese männliche Nachkommen des ersten Erwerbers nach der Natur eines feudi antiqui ein solches ius quaesitum daraus erwachsen sey, das in der Folge einem derselben ohne seine Einwilligung von keinem andern genommen, oder einseitig abgeändert werden können;

13 Folglich 7) da vorbenannte drey Brüder Herr Friedrich, Herr Anton Gerlach, und Herr Wilhelm Ludewig von Schwarzenfels, am 7. Nov. 1733. eine Theilung unter sich eingegangen, vermöge deren dem ältesten die Güter Altenberga, Altendorf und Rodias für 60000. Meißnische Gulden, dem zweyten das Rittergut Uhlstädt für 40000. Gulden, und dem jüngsten sein Erbtheil an Gelde zu 33333. Gulden 7. Gr. unter der Eigenschaft eines Lehnstamms und mit ausbedungener gegenseitigen Mitbelehnschaft zugetheilet worden, dem jün- 14
gern Bruder und dessen männlicher Nachkommenschaft nicht entgegen zu stehen scheint, wenn ohne ihr Vorwissen hernach am 5. März 1735. die neuen Lehnbriefe über Altenberga und Rodias für Herrn Friedrich von Schwarzenfels dahin ausgefertiget worden, daß nach seines Mannsstamms gänzlichem Abgange erst seinen Töchtern oder weiblichen Erben, und dann erst seinen Brüdern als Mitbelehnten diese Güter zufallen sollten;

Anerwogen 8) in solchen Fällen, wenn neu- 15
ere Lehnbriefe zum Nachtheile eines andern bereits gegründeten Rechts von ältern Lehnbriefen abweichen, diese vor jenen billig den Vorzug behalten, und nicht anders, als mit Einwilligung derer, die als Stammsvettern oder Mitbelehnte dabey interessirt sind, mit Recht abgeändert werden können.

SCHRADER *de feudis* P. 2. cap. 5. n. 34. sq. BOEHMER *consult.* tom. 1. part. 2. resp. 132. n. 4. p. 546.

Gestalt dann 9), als hernach Herr Wil- 16
helm Ludewig von Schwarzenfels einen Theil seines mit Lehnstamm behafteten Erbtheils zu Ankaufung eines Rittergutes Freyburg im Churſächsischen Vogtlande angewandt, und seinen Brüdern und deren männlichen Nachkommen als Mitbelehnten erst nach Abgang seiner männlichen und weiblichen Nachkommen die Lehnsfolge zusichern lassen wollen, der mittlere Bruder, 17
Herr Anton Gerlach von Schwarzenfels, demselben in einem von Amrich den 5. Jan. 1739. an ihn erlassenen Schreiben dagegen folgende Vorstellung gemacht:

"Es ist zwar an dem, daß unsere beide „Güter Mann- und Weiberlehn sind, in „welchen eventualiter auch die Töchter succe„diren können. Jedoch wird mon cher frère „ex iure feudali ohne mein Anführen erin„nerlich seyn, daß nach der klaren unstreiti„gen Disposition sowohl der gemeinen als „der Sächsischen Rechte die feminae auch in „feudis promiscuae successionis mur in subsi„dium, i. e. deficientibus masculis a primo „adquirente descendentibus Successionsfähig „sind. Da nun Altenberga und Uhlstädt „respectu Ihrer feuda antiqua sind, und „mein hochgeehrter Herr Bruder tamquam „masculus a primis adquirentibus descen„dens, der in prima inuestitura mit begrif„fen, und der adquirentium weiblichen De„scendenten präferiret worden, unsere Töch„ter allenfalls deficientibus filiis excludiren

„wür-

„würden; So leidet ja die aequalitas, wel„che vornehmlich unter Brüdern zu observi„ren, im geringſten nicht, daß wir Ihrem „petito fügen können. Vielmehr könnte die„ſes Ihr geäußertes principium, da die ca„ſus humani von göttlicher Providenz öfters „wunderlich dirigirt, wenigſtens nicht können „inn voraus geſehen werden, Ihnen ſelbſt „höchſt präjudicirlich ſeyn;"

18 Woneben derſelbe in einem nochmaligen Schreiben von Aurich den 30. May 1739. einfließen laſſen:

"Mein älteſter Herr Bruder hat wenig„ſtens dieſe Sache nebſt mir niemals anders „eingeſehen, und wir haben zur Conſervati„on und Aufnahme unſerer Familie alles, „was bey Altenberga und Uhlſtädt noch allo„dial geweſen, poſt diviſionem in feudum „offerirt, und mon cher frère an die völlige „Mitbelehnſchaft gebracht;"

19 Nach welcher Erklärung 10) Herr Wilhelm Ludewig von Schwarzenfels nicht anders als für gewiß annehmen können, daß ihm und ſeinen männlichen Nachkommen in den ſeinen älteren Brüdern von ihrem gemeinſamen Vater und Großvater vererbfällten Rittergütern, im Fall deren Mannsſtamm über kurz oder lang erlöſchen ſollte, vor ihren Töchtern und weiblichen Nachkommen die Lehnsfolge zufallen würde;

20 Wie dann endlich 11), als Herr Wilhelm Ludewig von Schwarzenfels nachher ſein Gut Freyburg wieder mit Einwilligung ſeiner Mitbelehnten verkauft, und die Kaufgelder wiederum zu Lehnſtamm gemacht worden, auch in dem darüber unterm 30. Sept. 1755. errichteten Vertrage ausgemacht worden:

"Daß, da zu Erkaufung dieſes Gutes „aus dem väterlichen Vermögen 14700. Mfl. „aufgenommen worden, eine eben ſo hohe „Summe von den zu erlangenden Kaufgel„dern des Gutes Freyburg vom jetzigen „Herrn Verkäufer in caſum aperturae vor „deſſen erwehnten Herrn Bruder und Bru„derskindern auch deren Landerben, jedoch „*cum praerogativa ſexus*, ausgeſetzt werden „ſolle;"

21 und:

Daß dieſe 14700. Fl. "ſowohl als die noch „in Altenberga ſtehenden 1200. Fl. 6. Gr., „da ſie als ein wahres Lehnsquantum, in „welchem die Herren Agnaten in caſum aper„turae auf gleichmäßige Art und Weiſe, wie „der Herr Landcammerrath (Wilhelm Lude„wig) von Schwarzenfels die Mitbelehn„ſchaft in den Gütern Altenberga und Uhl„ſtädt hat, ſie und ihre Deſcendenz *cum prae„rogativa ſexus* ſuccediren, in Sicherheit ge„ſtellt werden ſollen,"

22 Worauf wiederum oftbenannter Herr Wilhelm Ludewig von Schwarzenfels nicht anders abnehmen können, als daß ihm und ſeinem Mannsſtamme die Mitbelehnſchaft an Altenberga allerdings cum praerogatiua ſexus, mithin vor des Hauptbelehnten Töchtern und weiblichen Nachkommen gebühren müſſe;

Daher 12) deſſen jetzt lebender Sohn, der 23
Herr General Wilhelm Gerlach Adolf von Schwarzenfels, als im Jahre 1776. der Herr Viccecanzler, Friedrich Carl Adam von Schwarzenfels, als ein Sohn Herrn Friedrichs von Schwarzenfels, mit dem Gute Altenberga belehnt werden ſollen, ſich wohl berechtiget halten können, beym Lehnhofe darum nachzuſuchen, daß die Belehnung nebſt ſeiner Mitbelehnung nach der ſucceſſione non lineali agnatica eingerichtet werden möchte, und, da dieſem Geſuche nicht gewillfahret worden, darauf im Wege Rechtes zu klagen: daß ihm und ſeinen männlichen Nachkommen die Succeſſion vor des Herrn Viccecanzlers Friedrich Carl Adam von Schwarzenfels weiblichen Nachkommen gebühre;

Rationes decidendi.

Demnoch aber und dieweil hier 1) ein ſolches 24
Mann- und Weiberlehn in Frage ſtehet, von dem zwar ausgemacht iſt, daß nicht Töchter und Söhne ohne Unterſchied, nach Art einer ſo genannten ſucceſſionis promiſcuae, zur Lehnsfolge gelangen können, ſondern daß, ſo lange die Reihe von Vater auf Sohn fortgehet, immer Töchter gegen ihre Brüder zurückſtehen müſſen; und alſo, ſo lange eine männliche Linie fortwähret, die weiblichen Nachkommen von eben der Linie nicht zur Succeſſion gelangen können; darum aber noch keine Folge iſt, daß auch 25
nach Abgang einer männlichen Linie entfernteren Stammsvettern vor den Töchtern und weiblichen Nachkommen der ſolchergeſtalt abgegangenen männlichen Linie der Vorzug gebühre; vielmehr der Natur der Sache ganz gemäß iſt, vt 26
in ſucceſſione feudi pro masculis et feminis conceſſi filiae vltimi defuncti poſſeſſoris collateralibus masculis ex alia linea praeferendi ſint.

Conr. Wilh. Strecker diſſ. *de nepotibus ex filia ortis in ſucceſſione feudi pro maſculis et feminis conceſſi materteras et patrui magni filios excludentibus* (Erf. 1738.) §. 11. p. 26.

wenigſtens dabey kein Zweifel obwalten kann, ſofern die beſonderen Beſtimmungen damit übereinkommen, deren Grund aus dem Inhalte der Lehnbriefe und Verträge, oder auch aus beſonderen Gebräuchen und Herkommen des Lehnhofes oder der belehnten Familie abzunehmen iſt;

Und dann 2) gegenwärtig vorerſt in der Hü- 27
nefeldiſchen Familie zwar obgedachter maßen die beiden Brüder Friedrich Ludewig und Johann Philipp Carl von Hünefeld am 19. März 1686. dergeſtalt belehnt worden, daß erſt nach des Mannsſtamms Abgang die Töchter zur Succeſſi-

cession gelangen sollen; solche Belehnung aber beiden Brüdern nur pro indiviso ertheilet worden, mithin auf eben solche Art, als wenn nur ein Besitzer zu belehnen gewesen wäre, dessen Töchter alsdann immer nur erst nach Abgang der männlichen Linie succediren könnten; so daß, wenn diese beiden Brüder in ungetheilter Gemeinschaft geblieben wären, und der eine nur Töchter, der andere Söhne hinterlassen hätte, letztere allerdings vor jenen den Vorzug gehabt haben würden;

27 Nachdem aber 3) der ältere Bruder den jüngern abgefunden, und nunmehr am 26. Aug. 1692. als Hauptbelehnter die Belehnung, nur mit hinzugefügter Mitbelehnschaft des jüngern
28 Bruders, für sich alleine erhalten; in diesem Lehnbriefe die Hauptbelehnung auf Friedrich Ludewig von Hünefeld und seine männliche Leibeslehnserben, und nach deren Mannsstamms gänzlichem Abgange auf seine Töchter oder weibliche Erben, und dann erst die Mitbelehnung auf den Fall, wenn der ältere Bruder "Todes „abgehen und rechte ehelich gebohrne Leibeser„ben hinter ihm nicht lassen würde," auf den jüngern Bruder Johann Philipp Carl von Hünefeld "und seine rechte männliche Leibeslehnser„ben und nach des Mannsstamms gänzlichem „Abgange auf seine Töchter und weibliche Er„ben" gerichtet worden;

29 Da dann 4) nach der gewöhnlichen Einrichtung der Lehnbriefe sich von selbst verstanden, daß diejenigen, die nur als Mitbelehnte namhaft gemacht werden, nur aus dieser Mitbelehnung sich ein Successionsrecht zueignen können, und also, so lange von den Hauptbelehnten noch jemand übrig ist, ihr Recht zur Lehnsfolge noch nicht eintritt, sondern in der Ordnung derselben alle, die in der Hauptbelehnung begriffen sind, vor den Mitbelehnten den Vor-
30 zug haben; folglich auf den Fall, wenn der Mannsstamm von Friedrich Ludewig von Hünefeld gänzlich abgegangen wäre, doch dessen Töchter oder weibliche Erben, als welche ausdrücklich unter den Hauptbelehnten in diesem Lehnbriefe mit benannt waren, vor dem nur mitbelehnten Johann Philipp Carl von Hünefeld und dessen männlichen und weiblichen Nachkommen den Vorzug in der Lehnsfolge in diesem Mann- und Weiberlehne gehabt haben würden;

31 Daher 5) die Bedingung, auf welche dem jüngern Bruder die Lehnsfolge vermöge der Mitbelehnschaft zukommen sollte, in diesem Lehnbriefe wohlbedächtlich so gefasset worden:

"wäre es, daß sein vorgenannter Bruder „Todes abgehen, und rechte ehelich „gebohrne Leibeserben hinter ihm „nicht lassen würde;"

32 wo offenbar nicht männliche Leibeslehnserben, sondern nur ehelich gebohrne Leibeserben genannt werden, in deren Ermangelung von Seiten des Hauptbelehnten erst die Reihe der Lehnsfolge an die Mitbelehnten kommen sollte; ohne daß hier nur einiger Grund dazu seyn würde, die Worte ehelich gebohrne Leibeserben in dieser Verbindung nur auf männliche Leibeslehnserben einzuschränken, da der letzte Ausdruck in eben diesem Lehnbriefe in solchen Stellen, wo es die Absicht und Verbindung mit sich gebracht, immer sorgfältig jedesmal recht an seinem Orte gebraucht worden;

Bey so gestalten Sachen also 6) aus den 33
uns zugesandten Acten zwar keine hinlängliche Erläuterung abzunehmen ist, was es mit der vom Jahre 1650. angeführten Abrede, wie auf den Fall, wenn der ältere Bruder ohne Mannsstamm abgienge, der jüngere dessen Töchter abfinden solle, eigentlich für eine Bewandtniß gehabt haben möge; inzwischen daraus allemal gegen den so klaren Inhalt des erst zwey Jahre hernach erfolgten Lehnbriefes, der allenfalls jener Abrede, wenigstens was die Ordnung der Lehnsfolge anbetrifft, derogirt haben würde, keine rechtliche Behauptung der Lehnsfolge selbst statt finden könnte;

Hingegen 7) da Friedrich Ludewig von Hü- 34
nefeld hernach im Jahre 1695. die in Frage stehenden Güter so, wie er sie besessen, mit lehnherrlicher Einwilligung an Herrn Anton Günther von Schwarzenfels verkauft, schon zum voraus abzunehmen gewesen, daß es mit der Eigenschaft dieses Mann- und Weiberlehns und mit der darin statt findenden Ordnung der Lehnsfolge in Ausfertigung der Lehnbriefe in der Schwarzenfelsischen Familie eben so, wie bisher in der Hünefeldischen, gehalten werden würde, so daß in so weit der Inhalt dieser Hünefeldischen Lehnbriefe allerdings schon als eine ursprüngliche Richtschnur angenommen werden kann;

Solchemnach auch 8) sowohl für Herrn An- 35
ton Günther von Schwarzenfels unterm 29. März 1695., als für dessen Sohn, Herrn Anton Ludewig von Schwarzenfels unterm 26. Oct. 1701. die Lehnbriefe so eingerichtet worden, daß nach Abgang der männlichen Linie die Töchter und weiblichen Erben die Hauptbelehnung erhalten, die Schwestern aber jedesmal als Mitbelehnte aufgeführet worden; wie solches, da in beiden Fällen nur ein männlicher Haupthelehnter gewesen, nicht anders seyn können;

Auf gleiche Art aber auch 9) Herr Frie- 36
drich von Schwarzenfels am 8. Aug. 1730. mit seinen beiden Brüdern eben so, wie ehedem am 19. May 1686. die beiden Hünefeldischen Brüder, zuerst pro indiviso nebst ihren rechten männlichen Leibeslehnserben und nach deren Mannsstamms oder der männlichen Linien gänzlichen Abgange ihre Töchter und weibliche Erben als Hauptbelehnte, und nur ihre Schwe-

stern,

Digitized by Google

stern, und Vatersschwestern u. s. w. als Mit-
37 belehnte belehnet worden; da dann wiederum,
wenn diese drey Brüder in ungetheilter Gemein-
schaft geblieben wären, es keinen Zweifel ge-
habt haben würde, daß ein jeder von ihnen
oder ihren männlichen Leibeslehnserben vor des
andern Töchtern oder weiblichen Erben den Vor-
zug gehabt haben würde;

38 Allein da 10) bey der hernach im Jahre
1733. erfolgten Veränderung des Lehnherrn die
drey Brüder in Ansehung des Antheils, der
einem jeden zugekommen seyn würde, gern als
Mitbelehnte hätten angesehen werden wollen,
der Lehnhof gleichwohl solches abgeschlagen, und
vielmehr unterm 23. März 1733. den Lehnbrief
für alle drey Brüder abermals pro indiviso als
für einen Besitzer und Hauptbelehnten in glei-
cher Maaße ausgefertiget, und ihre Schwestern
und andere weibliche Seitenverwandten als Mit-
belehnte aufgeführet;

39 Als aber nunmehr 11) am 7. Nov. 1733.
nurgedachte drey Brüder oberwehnter maßen
sich dergestalt abgetheilet, daß der älteste die
Rittergüter Altenberga, Altendorf und Rodias
für 60000. Meißnische Gülden, der andere das
Rittergut Uhlstädt für 40000. Mfl., und der
Dritte sein Erbtheil an baarem Gelde zu 33333.
Mfl. angenommen; eben damit die ganze Lage
40 der Sache sich verändert, indem von dieser Zeit
an der älteste die in Frage stehenden Rittergü-
ter, welche er vorher nur in ungetheilter Ge-
meinschaft mit seinen Brüdern besessen, so viel
deren bisher daran gehabte Antheile betroffen,
von dem einen durch Vertauschung seines bishe-
rigen Antheils an dem Rittergute Uhlstädt, von
dem andern durch übernommene baare Geldzahl-
lung an sich gebracht, mithin solche nunmehr
novo titulo respective permutationis et emtio-
nis für sich und die Seinigen erworben;

L. 1. C. *communia utriusque iudicii.*

seinen Brüdern hingegen nur die gesammte
Hand und Mitbelehnschaft daran vorbehalten
worden;

41 Unter welchen Umständen 12) eine ganz
neue Abrede erforderlich gewesen wäre, wenn
die Lehnsfolge in diesem Mann- und Weiber-
lehne so hätte eingerichtet werden sollen, daß die
Mitbelehnschaft der jüngeren Brüder und deren
männlicher Nachkommen schon auf den Fall,
wenn des ältesten Bruders männliche Nachkom-
menschaft erlöschen würde, in ihre Wirksamkeit
hätte eintreten sollen, und daß also des ältesten
weibliche Nachkommen nicht als in der Haupt-
belehnung mitbegriffen vor den männlichen
Stammsvettern, als bloßen Mitbelehnten, eines
Vorzuges sich zu erfreuen hätten; wie aller-
dings der Fall gewesen seyn würde, wenn etwa
in der Schwarzenfelsischen Familie ein Vertrag
zur Erhaltung und Aufnahme des Stammes
und Namens vorhanden gewesen, oder bey die-
ser Gelegenheit errichtet worden wäre, und dazu
der Lehnhof seine Einwilligung gegeben hätte;

So aber 13) in dem Theilungsrecesse vom 42
7. Nov. 1733. von einem solchen Vorzuge des
Mannsstamms zur Aufnahme der Familie, der
das Vorrecht entfernter Stammsvettern vor
Töchtern begründen könnte, nichts zu finden,
auch sonst von dergleichen Familienverträgen
nichts beygebracht ist; vielmehr der Lehnhof den
darauf erfolgten neuen Lehnbrief unterm 5. März
1735. wiederum völlig eben so, wie es für die
Hünefeldische Familie am 26. Aug. 1692. ge-
schehen war, ausfertigen lassen; nehmlich für
Herrn "Friedrich von Schwarzenfels und seine
„rechte männliche Leibeslehnserben, und nach
„dessen Mannesstamms gänzlichem Abgange sei-
„ne Töchter oder weibliche Erben," als die
Hauptbelehnten, und dann erst für "seine bei-
„den Brüder Anton Gerlach und Wilhelm Lu-
„dewig von Schwarzenfels, dann seine Schwe-
„stern" u. s. f. als Mitbelehnte; mit der aus-
drücklich hinzugefügten Bestimmung:

"Dergestalt und also, daß nach Absterben
„des (Friedrichs) von Schwarzenfels, dessen
„männlicher Linie und deren Töchter und
„weiblichen Erben die obbeschriebenen Lehne
„und Güter an unehrgemelde seine Brüder
„und ihre allerseits Erben männlichen und
„weiblichen Geschlechts u. s. f. kommen und
„fallen" sollen;

Welche klare Bestimmung des Lehnbriefes 43
nicht nur 14) an sich über die Ordnung der
Lehnsfolge keinen Zweifel übrig läßt, sondern
auch in Vergleichung mit den ältern Lehnbriefen,
wie sie unter ähnlichen Umständen, wenn mehr-
rere Brüder nicht mehr in ungetheilter Gemein-
schaft geblieben, sondern nach geschehener Ab-
theilung einer als Hauptbelehnter und andere
als Mitbelehnte die Belehnung erhalten, schon
für die Hünefeldische Familie ausgefertiget wor-
den, keine Neuerung oder Abweichung von der
bey diesem Mann- und Weiberlehne vorher
schon auf gleiche Art bestimmt gewesenen Ord-
nung der Lehnsfolge enthält; somit hier aller
Grund wegfallen würde, warum dieser Lehnbrief
unter den darin benannten Personen nicht zur
Richtschnur der Lehnsfolge dienen sollte;

Soviel aber 15) die oben angeführten 44
Schreiben des nachherigen Reichskammerge-
richts-Beysitzers, Herrn Anton Gerlachs von
Schwarzenfels, d. d. Anrich den 5. Jan. und
30. May 1739. anbetrifft, deren Inhalt zwar
soviel zu erkennen gibt, daß dieser Herr Anton
Gerlach von Schwarzenfels damals solche Be-
griffe von Mann- und Weiberlehnen gehabt
haben mag, als ob darin keine Tochter, so lan-
ge noch entfernte vom ersten Erwerber entspros-
sene Stammsvettern vorhanden, zur Lehnsfolge
gelangen könnten; ohne daran zu denken, daß
auch von dieser Art Lehnsfolge noch eine beson-
dere Gattung statt finden können, vermöge de-

ren nach Abgang einer männlichen Linie die Töchter und weiblichen Nachkommen eben derselben Linie doch vor anderen männlichen Linien den Vorzug haben könnten;

45 Inmaßen 16) nurgedachter Herr Anton Gerlach von Schwarzenfels bey Abfassung dieses Schreibens offenbar nur allgemeine Begriffe und Grundsätze vom gemeinen oder Sächsischen Lehnrechte vor Augen gehabt, keinesweges aber auf die ganz besondere Eigenschaft der hier in Frage stehenden Mann- und Weiberlehne, und deren am Altenburgischen Lehnhofe hergebrachten und in den Lehnbriefen über diese Güter ganz eigentlich erklärten besonderen Bestimmungen einige Rücksicht genommen; wie sich dann keine Spuhren in beiden Schreiben finden, daß er bey deren Abfassung die Lehnbriefe von den Jahren 1692. und 1735. bey der Hand gehabt, oder nachgesehen habe; oder auch nur, daß ihm der Unterschied einer Belehnung mehrerer Brüder pro indiviso, oder einer solchen Belehnung, wo nach geschehener Theilung einer für sich und seine Nachkommen als Hauptbelehnter, und andere als Mitbelehnte namhaft gemacht werden, mit den daraus herzuleitenden Folgen bekannt oder erinnerlich gewesen sey;

46 Daher 17) dasjenige, so beide vorerwehnte Schreiben vom allgemeinen Vorzuge des Mannsstamms vor allen weiblichen Nachkommen ohne Unterschied enthalten, in Anwendung auf die besonderen Umstände des gegenwärtigen Falles offenbar an sich irrig gewesen, und also schon deswegen gegen den klaren Inhalt des Theilungsrecesses und darauf erfolgten Lehnbriefes kein Recht machen können, zudem aber auch beide Schreiben, da sie nur vom mittlern Bruder abgelassen worden, in Ansehung des ältern Bruders und dessen männlicher und weiblicher Nachkommen als res inter alios acta anzusehen sind, und selbigen zu keinem Nachtheile gereichen können;

47 Endlich 18) auch der Ausdruck: *cum praerogativa sexus*, wie er in obangezogenem Vertrage vom 30. Sept. 1755. gebraucht worden, auch bey der gegenwärtig beschriebenen Lehnsfolge in diesem Mann- und Weiberlehne in soweit wohl anwendbar ist, als bey Fortwährung einer Linie von Vater auf Sohn immer Töchter gegen Söhne zurückstehen müssen, daraus aber ein so unbeschränkter Vorzug des Mannsstamms, der auch nach Abgang einer Linie vor deren Töchtern entfernteren Stammsvettern zu gute käme, nicht gefolgert werden mag; wozu wenigstens der allgemeine Ausdruck: cum praerogativa sexus, nicht hinlänglich bestimmten Grund abgeben kann;

48 Folglich 19) nach der ganzen Lage der gegenwärtigen Sache das am 1. Oct. 1776. an den Lehnhof ergangene Gesuch, daß die Belehnung jetzt zum unbeschränkten Vorzuge der Stammsvettern eingerichtet werden möchte, nicht allein am 25. März 1777. billig verworfen, sondern auch inzwischen der neue Lehnbrief 49
unterm 27. Oct. 1776. für den jetzigen Besitzer abermals für ihn und seine Nachkommen als Hauptbelehnte, hernach für seine Frau Schwester, und dann erst für Herrn Wilhelm Gerlach Adolf von Schwarzenfels als Mitbelehnte, den Umständen der Sache ganz gemäß eingerichtet worden;

Solchemnach sind wir auf obige erste Frage 50
der rechtlichen Meynung:

Daß dem Herrn Generalmajor Wilhelm Gerlach Adolf von Schwarzenfels und dessen männlichen Nachkommen, auf den Fall, wenn von dem Herrn Vicecanzler Friedrich Carl Adam von Schwarzenfels kein Mannsstamm mehr vorhanden seyn sollte, die Lehnsfolge in den Rittergütern Altenberga, Altendorf und Rodias nicht eher, als wenn auch keine weibliche Nachkommen sowohl von besagtem Herrn Vicecanzler, als von dessen Herrn Vater Friedrich von Schwarzenfels mehr vorhanden seyn würden, den Rechten nach gebühren werde.

* * *

Zweyte Frage: 51

Ob auf den Fall, wenn dem Herrn General Wilhelm Gerlach Adolf von Schwarzenfels in den Gütern Altenberga, Altendorf und Rodias die Lehnsfolge eröffnet werden sollte, derselbe auch in den darauf befindlichen Inventarien, Mobilien, Erndten und Allodien, eben so, wie in den Rittergütern selbst zu succediren berechtiget seyn würde?

Rationes dubitandi.

Obgleich 1) besage des bey der vorigen Frage mehrmals angeführten Theilungsrecesses vom 7. Nov. 1733. die beiden älteren Brüder, Herr Friedrich und Herr Ayton Gerlach von Schwarzenfels die ihnen zugetheilten Güter 52

„zusammt den auf den Gütern sowohl als „auf den Vorwerken befindlichen Inventaria„en, und jetziger vollen Erndte, auch den „in den Wohnhäusern jetzt seyenden Mobilia„en und Meublen, nichts von allem diesem „ausgenommen,"

für die abgeredeten Summen, nehmlich der ältere für 60., der zweyte für 40. tausend Meißnische Gülden übernommen;

Dabey sich aber 2) im 9. Artikel besagten 53
Theilungsrecesses erkläret haben: weil ihnen nebst den Gütern auch die Inventarien, Meublen und Erndten abgetreten und übergeben worden,

Digitized by Google

den, in compensationem dem jüngsten Bruder über die für seinen Erbtheil an obigen Gütern ihm zukommenden 33333. Mfl. 7. Gr. annoch 2500. Mfl. herauszugeben, jedoch so, daß nebst jenen 33333. Mfl. auch diese 2500. Mfl. als wahrer Lehnstamm angesehen, und auf ein Rittergut mit Vorbehalt der Mitbelehnschaft für die älteren Brüder angelegt werden sollten;

54 Wie nun 3) hinwiederum dem jüngern Bruder die Mitbelehnschaft an den Gütern der beiden älteren Brüder ausbedungen worden, eben darin schon ein hinlänglicher Grund zu liegen scheint, daß die gegenseitig vorbehaltene Mitbelehnschaft auf jeder Seite gleiche Rechtswirkungen haben müsse, und daß also auf gleiche Art, wie die älteren Brüder im Fall der Lehnseröffnung nicht nur zu der für die Güter selbst gerechneten Summe der 33333. Mfl., sondern auch zu den für die Inventarien, Mobilien und Erndten versprochenen 2500. Fl. als Lehnstamm berechtiget gewesen seyn würden, so auch dem jüngern Bruder auf die Inventarien, Mobilien und Erndten, in deren Compensation dieser Lehnstamm von 2500. Fl. angesetzt sey, ein gleiches Erbfolgsrecht wenigstens in vim fideicommissi tacite billig zugestanden werden müsse;

Rationes decidendi.

55 Dieweil aber 1) weder in dem Theilungsrecesse vom 7. Nov. 1733. noch in den darauf erfolgten Lehnbriefen im geringsten etwas davon zu finden ist, daß die hier in Frage stehenden Inventarien, Mobilien u. s. w. unter der dem jüngsten Bruder zugestandenen Mitbelehnschaft mit begriffen seyn sollten, da vielmehr klar zu Tage liegt, daß diese an sich nicht zur Lehnsfolge gehörige Stücke auf keine Weise zu Lehn gemacht worden, noch also unter nargedachter Mitbelehnschaft verstanden seyn können;

56 Hiernächst 2) daraus, daß die 2500. Fl., welche die älteren Brüder dem jüngern in jener Rücksicht zugestanden, mit zum Lehnstamme geschlagen worden, noch keineswegs folget, daß deswegen dem jüngern Bruder auch an den Inventarien, Mobilien und Erndten, zu deren Vergütung die 2500. Fl. noch mit bestimmt gewesen, ein gleiches Erbfolgsrecht, wie die Lehnsfolge in den Gütern selber zukommen müsse; indem dazu vielmehr eine eigne Abrede erforderlich gewesen seyn würde;

57 Oder endlich 3) wenn ein stillschweigendes Fideicommiß statt finden soll, solche Vorgänge oder Erklärungen vorhanden seyn müssen, aus denen die behauptete fideicommissarische Erbfolge als eine nothwendige Schlußfolge sich unwidersprechlich ergeben muß; dergleichen hier überall
58 nicht erfindlich ist; indem es gar wohl mit einander bestehen können, daß die älteren Brüder auf alles, was sie dem jüngern an Gelde herauszugeben versprochen, sich die Eigenschaft eines Lehnstamms und die Mitbelehnschaft auf das etwa dafür zu erkaufende Rittergut ausbedungen, und dennoch die dem jüngern Bruder auf des ältern Güter vorbehaltene Mitbelehnschaft nur auf die Güter selbst gegangen; so wie auch in dem Falle, wenn die Lehnsfolge der älteren Brüder in einem von dem jüngern Bruder mittelst Anwendung des Lehnstamms erkauften Rittergute in Frage gekommen wäre, dessen Inventarien, Mobilien und Erndtevorrath, auch kein Gegenstand ihrer Lehnsfolge gewesen seyn würden;

So gehet auf obige zweyte Frage, deren 60 Hauptabsicht mit der ersten Frage sich ohnedem meist von selbst erledigen wird, unsere rechtliche Meynung dahin:

Daß auf den Fall, wenn dem Herrn General von Schwarzenfels oder dessen Nachkommen in den Gütern Altenberga, Altendorf und Rodias die Lehnsfolge eröffnet werden sollte, unter dieser doch die Inventarien, Mobilien und Erndtevorräthe oder andere nicht zu Lehn übertragene Allodialstücke nicht begriffen seyn würden.

* * *

Dritte Frage: 61

Ob und auf welche Bedingungen der Herr General von Schwarzenfels als Mitbelehnter der Rittergüter Altenberga, Altendorf und Rodias zu deren Verkauf seine Einwilligung zu geben schuldig sey?

Rationes dubitandi.

Obgleich 1) selbst die hier in Frage stehende 62 Verbindlichkeit an sich noch nicht ausser Zweifel gesetzt zu seyn scheinen möchte, da in dem am 18. und 30. Sept. 1755. von des Herrn Generals Vater, dem damaligen Herrn Landcommerrath Wilhelm Ludewig von Schwarzenfels, bey Gelegenheit des Verkaufs seines Rittergutes Freyburg, errichteten Vertrage, der Herr Landcammerrath gegen seinen ältesten Herrn Bruder und den zweyten inzwischen verstorbenen Bruders Kinder sich nur dahin erkläret:

daß er, "in Erkenntlichkeit der ihm von „seinen Agnaten mit so vieler Freundschaft „und Bereitwilligkeit in den Verkauf seines „Gutes ertheilten Einwilligung, auf den „Fall, wenn einer oder der andere eines von „den väterlichen Gütern verkaufen wollte, „und ihm, der ihm daran competirenden ge„sammten Hand halber, anderweite annehm„liche Sicherheit verschaffen würde, sich mit „Ertheilung seines erforderlichen Consenses „willfährig finden lassen wolle;"

In welchen Worten nicht sowohl eine nach strengem Rechte zu verstehende Verbindlichkeit über-

übernommen, als vielmehr nur zu einer nach Willkühr und Befinden zu leistenden Gefälligkeit bloß einige Hoffnung gemacht zu seyn scheinet;

63 Allenfalls aber 2) die dabey zur Bedingung gemachte Verschaffung annehmlicher Sicherheit der gesammten Hand halber von der andern Seite erst zu leisten nöthig seyn wird, da dann die Natur der Sache mit sich zu bringen scheint, daß, da dem Herrn Landcammerrath Wilhelm Ludewig von Schwarzenfels in dem am 7. Nov. 1733. mit seinen Herren Brüdern errichteten Theilungsrecesse die völlige Mitbelehnschaft an den Gütern Altenberga, Altendorf und Robias sowohl als an Uhlstädt ausbedungen worden, davon die rechtliche Wirkung sey, daß, wenn die Reihe der Lehnsfolge ihn oder nunmehr seinen Herrn Sohn oder weitere Nachkommenschaft treffen sollte, ihnen der völlige Zufall dieser Güter nicht würde versagt werden können, so wie vermöge eben der Mitbelehnschaft in Ansehung des dem mittlern Bruder, Herrn Anton Gerlach von Schwarzenfels, zugetheilt gewesenen Guts Uhlstädt der Fall bereits eingetreten, daß, nachdem dessen Nachkommenschaft erloschen, der Herr General von Schwarzenfels nebst dem Herrn Vicecanzler von Schwarzenfels zum völligen Mitbesitze dieses Gutes gelanget;

64 Daher 3) eine natürliche Folge zu seyn scheint, daß, da dem Herrn General und seinen Nachkommen mit dem vorhabenden Verkaufe, wenn er seine Einwilligung dazu gibt, diese Hoffnung der Lehnsfolge in das ganze Gut Altenberga und was dazu gehöret, entgehen wird, der an dessen Stelle zu setzende Lehnstamm auch den ganzen Werth des Gutes erreichen müsse;

65 Dawider auch 4) in keine Betrachtung kommen kann, daß in dem im Sept. 1755. bey dem damaligen Verkaufe des Rittergutes Freyburg errichteten Vertrage gleichwohl nur 14700. Fl. als soviel zu Erkaufung dieses Gutes aus dem väterlichen Erbtheile aufgenommen gewesen, zu Lehnstamm gemacht worden, da eine Reciprocität, vermöge deren der Satz quod quisque iuris in alterum statuit, vt ipse eodem vtatur, hier eintreten könnte, hiebey nirgend ausbedungen worden, auch von der andern Seite
66 behauptet wird, daß das Gut Altenberga und was im Theilungsrecesse 1733. dazu geschlagen worden, weit mehr, als 60. tausend Meißnische Gülden, wofür man es damals angeschlagen, werth gewesen, und deswegen die dem jüngern Bruder und dessen Nachkommen auf das ganze Gut vorbehaltene völlige Mitbelehnschaft selbst mit zu einiger Entschädigung dafür dienen müssen; daher es desto unbilliger seyn würde, wenn beym Verkaufe des Gutes gleichwohl die Nachkommenschaft des jüngern Bruders zurückgesetzt werden sollte;

Rationes decidendi.

Dennoch aber und dieweil 1) das Versprechen, mit Ertheilung des Consenses sich willfährig finden lassen zu wollen, den Umständen nach unstreitig nicht anders als in Kraft einer übernommenen vollkommenen Verbindlichkeit angenommen werden kann, da es sich theils auf einen ähnlichen Vorgang, dessen Erwiederung es zum Gegenstande hat, beziehet, theils eine Bedingung, an welcher die Erfüllung des Versprechens gebunden seyn soll, ausdrücklich bestimmt, mithin der Ausdruck: sich willfährig finden zu lassen, zwar den Worten nach gefälliger gefasset ist, aber doch der Absicht nach, die sich hier aus den Umständen ergibt, gewiß nicht auf eine nach Willkühr zu leistende oder zu versagende Gefälligkeit gerichtet gewesen; 67

Hernach 2) was die erst zu erfüllende Bedingung anbetrifft, die Sache nach ihrer ursprünglichen Beschaffenheit, worauf man hier billig zurückgehen muß, eigentlich so zusammenhängt, daß in oftgedachtem Theilungsrecesse vom 7. Nov. 1733. die damaligen drey Herren Brüder von Schwarzenfels die bis dahin in ungetheilter Gemeinschaft besessenen Rittergüter Altenberga und Uhlstädt dergestalt unter sich vertheilet, daß der älteste Altenberga für 60. tausend, der mittlere Uhlstädt für 40. tausend Meißnische Gülden behalten, dem jüngsten hingegen ein zu Lehnstamm gemachtes Capital von 33333. Mfl. 7. Gr., als ein Drittel von dem Betrage der beiden Güter, zugetheilet, zugleich aber auch demselben die völlige Mitbelehnschaft an jenen Gütern vorbehalten worden; 68

Welchem zufolge 3), wenn unmittelbar darauf der Fall sich zugetragen hätte, daß dem jüngsten Bruder die Lehnsfolge vermöge seiner Mitbelehnschaft eröffnet worden wäre, die älteren Brüder aber die zu seinem väterlichen Erbtheile ihm zugetheilten 33333. Mfl. 7. Gr. aus ihrem eigenen Allodialvermögen bereits ausgezahlt gehabt hätten, diese doch an deren Allodialerben würden haben zurückgezahlt werden müssen; da seiner völligen Mitbelehnschaft ungeachtet er dennoch als Lehnsfolger denjenigen Antheil des Lehns, den die Besitzer durch Vergütung seiner daran gehabten Erbportion käuflich an sich gebracht, ohne die dafür erhaltenen Gelder an die Allodialerben zurück zu vergüten, nicht würde haben in Anspruch nehmen können; indem eine solchergestalt vorbehaltene Mitbelehnschaft doch allemal secundum regulas iuris zu verstehen ist, ne bis idem exigatur, et res atque pretium sit apud eumdem, 69

Boehmer *consult.* tom. 1. part. 2. resp. 132. n. 41. p. 550.

Eine gleiche Bewandtniß aber auch 4) eingetreten seyn würde, falls gleich damals einer der älteren Brüder sein Gut hätte verkaufen wollen, und von einem für die Einwilligung des 70

jüng-

Digitized by Google

jüngsten Bruders zu bestellenden Lehnstamme die Frage gewesen wäre, da in diesem diejenigen 33333. Mfl., die dem jüngern schon zu seinem eignen Erbtheile als Lehnstamm gesichert worden, doch nicht noch einmal von neuem hätten mit angesetzt werden können, sondern allemal nur ein solches Lehnsquantum in Frage gekommen seyn würde, welches die Stelle der Lehnsfolge in demjenigen Drittheile des Lehns, so vom ältesten noch auf den jüngsten Bruder oder dessen Nachkommen, ohne bereits auf andere Art vergütet zu seyn, hätte fallen können, zu vertreten, hinlänglich gewesen wäre;

71 Folglich 5) nach der jetzigen Lage der Sache, da von den ehemaligen drey im Jahre 1733. abgetheilten Brüdern nur noch zwey Stämme übrig sind, und der jüngste Stamm an dem Rittergute Uhlstädt, das der mittlere besessen, den völligen Mitbesitz erhalten hat, die für den jüngern Stamm der gesammten Hand halber zu bestellende annehmliche Sicherheit doch nicht höher gehen kann, als auf die Hälfte des Betrages von dem Gute, zu dessen Verkauf er seine Einwilligung zu geben sich schon zum voraus verbindlich gemacht hat;

72 Anerwogen 6) das Rittergut Altenberga, wie es der ältere Stamm seit dem Theilungsrecesse vom 7. Nov. 1733. besessen, in Ansehung des Antheils, der den übrigen beiden Stämmen noch daran geblieben, nur noch zu Einem Drittheile in Anschlag kommen können, da die beiden anderen Stämme ihre Antheile zu $\frac{2}{3}$ theils mit dem Gute Uhlstädt theils mit dem Lehnstamme von 33333. Mfl. bereits erhalten; folglich wenn nun gleichwohl den übrigen Mitbelehnten bey Gelegenheit einer zum Verkauf zu ertheilenden Einwilligung noch einmal der ganze Werth des Gutes zu Lehnstamm gemacht werden sollte, dieselben ihren Antheil doppelt bekommen würden, welches eben so unbillig als der Natur der Sache zuwider seyn würde;

73 Solchemnach 7) der Herr General von Schwarzenfels gegen den Herrn Vicecanzler von Schwarzenfels auf kein höheres Quantum, als auf die Hälfte des Betrages von dem zu verkaufenden Gute, zur annehmlichen Sicherheit, gegen deren Leistung alsdann der Fall der versprochenen Einwilligung eintritt, Anspruch machen kann, da die andere Hälfte theils durch die Anweisung seines eignen Erbtheils theils durch den Mitbesitz von Uhlstädt ihm schon zugesichert ist;

Inzwischen 8) wenn das Rittergut Alten- 74
berga nebst Altendorf und Rodias im brüderlichen Theilungsrecesse vom 7. Nov. 1733. nur zu 60. tausend Mfl. vielleicht unter seinem wahren Werthe angeschlagen gewesen, und dermalen etwa für eine höhere Summe verkauft werden sollte, allerdings das dem Herrn General zu sichernde Lehnsquantum nicht sowohl nach jenem brüderlichen Anschlage als nach der Summe des dermaligen Kaufgeldes auf dessen Hälfte zu bestimmen seyn würde;

Uebrigens 9) sich von selbst versteht, daß 75
ausserdem sowohl die noch auf dem Lehne gehafteten großväterlichen Schulden von 7833 Fl., als die Summe von 10. tausend Fl., auf welche in dem brüderlichen Theilungsrecesse ein Mitbelehnter dem andern in Verpfändung seines Gutes zu consentiren sich verbindlich gemacht, noch von jener Summe, auf welche die der gesammten Hand halber ausbedungene annehmliche Sicherheit zu stellen, in Abzug kommen müssen;

Solchem allem zufolge halten wir auf obige 76
dritte und letzte Frage dafür:

Daß der Herr General von Schwarzenfels, als Mitbelehnter der Rittergüter Altenberga, Altendorf und Rodias zu deren Verkaufe seine Einwilligung zu geben schuldig; daß er aber auch mittelst Versicherung eines Lehnstamms auf die Hälfte des Betrages der Kaufsumme, nach Abzug der noch auf dem Lehne haftenden großväterlichen Schulden und der zum Consense ausbedungenen 10. tausend Fl., annehmliche Sicherheit zu begehren berechtiget sey.

v. R. w.

Digitized by Google

INDEX I. CAVSARVM

ratione fori et partium litigantium, praesertim illustrium.

Aachen.

Königlicher Schöffenstuhl daselbst gegen den Fürsten von Thurn und Taxis, wegen beschuldigter Contravention der kaiserlichen Postpatente, 1780. Resp. 307. S. 782.

Anhalt-Bernburg.

Impost auf fremden Branntewein betr. 1779. Resp. 276. S. 606., 1783. Resp. 277. S. 610.

Anhalt-Schaumburg.

Ansprüche der Marquise de Favras betr. 1776. Resp. 247. S. 1., 1777. Resp. 248. S. 69., Deduct. 249. S. 119.

Aremberg, Herzog.

Den Vorzug des Mannsstamms vor den Töchtern betr. 1783. Resp. 316. S. 891.

Baden.

Stadt Kirchberg im Sponheimischen, a) die Kosten der Peinlichkeit und Zuchthäuser betr., 1775. Resp. 282. S. 637.; b) den deshalb gegen die Landesherrschaft einzuschlagenden Weg Rechtes betr. 1775. Resp. 283. S. 646.; c) Befreyung von der Miliz betr. 1787. Resp. 323. S. 1031.

Basel, Bisthum.

Probstey Münster gegen die Landstände des Bisthums Basel, puncto immunitatis a collectis, 1782. Resp. 271. S. 559.

Braunschweig-Lüneburg.

1) Urtheil nach Zelle in S. Burrowes gegen Kramer, 1759. Decis. 266. S. 274.
2) Urtheil nach Zelle in S. Hutmachers Zinke zu Uelzen gegen Schneider zu Holzhausen, 1783. Decis. 334. S. 1083.

Braunschweig-Wolfenbüttel.

Fräulein von Cramm gegen den Wolfstiegischen Concurs, das Vorrecht eines Faustpfandes betr. 1783. Resp. 299. S. 746.

Bremen, Herzogthum.

Urtheil des Hofgerichts zu Stade in S. Schmoldt gegen Krönke, die Befreyung von der Teichgeschworenschaft betr. 1780. Decis. 273. S. 587.

Cammergerichts-Sachen.

1) Höxter gegen Corvey wegen gewaltsamer Werbung, a) 1777. Resp. 265. S. 265.; b) 1778. Deduct. 322. S. 1020.
2) Geraische Ritterschaft und Landschaft gegen Graf Henrich den XXX. zu Gera 1774. 1775. Deduct. 267-269. S. 277. und Decis. cam. 270. S. 557.
3) Wurzbach und Ossla, gegen den Herrn Grafen Reuß zu Ebersdorf, die Verlegung der Gerichtsstelle betr. 1779. Resp. 281. S. 632.
4) Rechtsmittel gegen Cammergerichts-Urtheile überhaupt betr. 1775. Resp. 295. S. 724.
5) Bischof von Speier gegen die Stadt Frankfurt, das priuilegium de non euocando betr. 1781. Resp. 305. S. 770.

Cölln, Churfürstenthum.

1) Hofcammerrath Schulten zu Arensberg gegen den Official zu Bonn, von einem Notariatsverwalter entwandte Depositengelder betr. 1775. Resp. 293. S. 700.
2) Stadt Ahrweiler gegen die churfürstliche Hofcammer wegen Erhebung des so genannten Kührweins, 1784. Resp. 306. S. 776.
3) Collegiatstift zu Bonn gegen die churfürstliche Hofcammer die Pacht des Mühlenwassers zu Poppelsdorf betr. 1789. Resp. 327. S. 1052.

Cölln, Reichsstadt.

Die fideicommissarische Substitution in einem Testamente der Fräulein Marie Jacobe Ferdinandine von G. betr. 1780. Resp. 298. S. 740.

Corvey, gefürstete Abtey.

Gewaltsame Werbung in Höxter betr. a) 1777. Resp. 265. S. 265.; b) 1778. Deduct. 322. S. 1020.

Elsaß.

Anfrage des Prinzen von Broglie, den Umfang des Lehns des Schlosses Bollweiler betr. 1789. Resp. 321. S. 1011.

Frankfurt am Main.

1) Fräulein von Leroner puncto reuocationis legati in testamento reciproco relicti 1770. Resp. 256. S. 191.
2) Eines Ungenannten Entsagung der Erbschaft seiner ersten Ehegattinn zum Vortheile seiner Kinder anderer Ehe 1771. Resp. 259. S. 230.
3) Eines Ungenannten Testament, worin nichts zu milden Stiftungen vermacht worden, 1772. Resp. 263. S. 245.
4) Die Anwendung des priuilegii de non euocando

do gegen ein auswärtiges forum geſtae adminiſtrationis betr. 1781. Reſp. 305. S. 770.

Hamburg.

1) Anon. puncto revocationis pactorum dotalium ſecundum ſtatutum Hamburgenſe, 1788. Reſp. 332. S. 1077.
2) Anon. ex teſtamento propoſito vtrum ſucceſſio in ſtirpes, an in capita locum habeat? 1778. Reſp. 333. S. 1080.

Heſſen.

1) Von Baumbach, puncto ſeparationis feudi ab allodio, 1770. Reſp. 250. S. 128.
2) Regierung zu Caſſel Urtheil in S. Bürgermeiſter und Raths zu St. Goar und der Landesvorſteher der Niedergrafſchaft Catzenelnbogen, gegen ſämmtliche Landſtände in Ober- und Nieder-Heſſen, 1779. Deciſ. 272. S. 573.
3) Invaſion der Grafſchaft Schaumburg Lippiſchen Antheils betr. 1783. Deduct. 315. S. 851.

Heſſen-Darmſtadt.

Gebrauch des Stempelpapiers in den Riedeſeliſchen Gerichten 1778. Reſp. 274. S. 593.

Hoya, Grafſchaft.

Zurückforderung der vom Dorfe Leesring übermäßig bezahlten Steuern betr. 1782. Reſp. 312. S. 824.

Hoym, Grafen,

Gräfliches Fideicommiß betr. 1769. Reſp. 252. S. 155.

Jülich und Berg.

Graf von Velbrück gegen die Gräfinn von der Horſt, eine Evictionsklage betr. 1774. Reſp. 300. S. 749.

Kaiſer, Römiſcher.

Ob es ein Proteſtant ſeyn könne? 1783. Reſp. 308. S. 788.

Kirchberg, Burggrafen.

Conſiſtorialrechte in der Herrſchaft Farnrode betr. 1772. Reſp. 264. S. 247.

Lippe-Bückeburg. S. Schaumburg-Lippe Lippe-Detmold.

1) Erbvertrag drey gräflicher Schweſtern betr. 1776. Reſp. 258. S. 207.
2) Klage gegen Schaumburg-Lippe ex interdicto quorum bonorum, die Aemter Blomberg und Schieder betr. 1779. Reſp. 313. S. 829., Reſp. 314. S. 844.

Mainz.

Das Domcapitel wegen der Gränze des Mombachiſchen Gebietes betr. 1782. Reſp. 290. S. 681.

Mecklenburg-Schwerin.

1) Herzogliche Oberaufſicht über das Forſtweſen der Stadt Roſtock betr. 1774. Reſp. 280. S. 626.
2) Steuercommiſſion gegen den Freyherrn von Malzahn, den Müller zu Penzlin betr. 1777. Deciſ. 287. S. 662.
3) Freyherr von Malzahn gegen die Stadt Penzlin, die Anſchlagung des Wappens betr. 1777. Deciſ. 288. S. 667.

Münſter.

1) Freyherr von Schmiſing, puncto ſucceſſionis ex principiis iuris primogenituræ, 1786. Reſp. 319. S. 930.
2) Freyherr von Landsberg, eine Familienſtiftung für die Herren von der Reck zu Steinfurt betr. 1783. Reſp. 331. S. 1072.

Neuwied.

Das Dorf Irrlich betr. und deſſen Reſtitution von wegen der Amneſtie, gegen Churtrier, 1782. Reſp. 291. S. 689.

Nördlingen, Reichsſtadt.

Streit mit Oettingen-Wallerſtein über Wiedereinlöſung ehedem veräuſſerter Güter, 1776. Reſp. 311. S. 880.

Odenheim, Reichsritterſtift.

1) Deſſen Verhältniß zur fürſtbiſchöflichen Polizeycommiſſion zu Bruchſal betr. 1780. Reſp. 286. S. 659.
2) Deſſen Austrägal-Inſtanz betr. 1775. Reſp. 326. S. 1047.

Oettingen-Wallerſtein.

Streit mit der Reichsſtadt Nördlingen über Wiedereinlöſung ehedem veräuſſerter Güter, 1776. Reſp. 311. S. 880.

Reichshofraths-Sachen.

1) Favras gegen Anhalt-Schaumburg, 1776. Reſp. 247. S. 1.; 1777. Reſp. 248. S. 69.; Deduct. 249. S. 119.
2) Burggraf von Kirchberg gegen Sachſen-Weimar, die Conſiſtorialrechte in der Herrſchaft Farnrode betr. 1772. Reſp. 264. S. 247.
3) Probſtey Münſter gegen die Landſtände des Bisthums Baſel, puncto immunitatis a collectis, 1782. Reſp. 271. S. 559.
4) Rechte einer kaiſerlichen Debitcommiſſion in reichsſtändiſchen Regierungsſachen betr. 1774. Reſp. 279. S. 622.
5) Neuwied gegen Churtrier, das Dorf Irrlich betr. 1782. Reſp. 291. S. 689.
6) Thurn und Taxis gegen den Schöffenſtuhl zu Aachen, wegen Contravention der kaiſerlichen Poſtpatente, 1780. Reſp. 307. S. 782.
7) Lippe-Detmold gegen Schaumburg-Lippe, die Aemter Blomberg und Schieder betr. 1779. Reſp. 313. S. 829., Reſp. 314. S. 844.
8) Schaum-

8) Schaumburg-Lippe gegen Heſſen-Caſſel puncto inuaſionis pacifragae, 1787. Deduct. 315. S. 851.

Reichsritterſchaft
überhaupt.

Den Grund ihres Beſteurungsrechts betr. 1775. Reſp. 284. S. 649.

Reichsritterſchaftliche
einzelne Familien oder Güter betr.

1) Truchſeß von Wetzhauſen puncto reuocationis fideicommiſſi, 1770. Reſp. 253. S. 169.
2) Freyfrau Voit von Salzburg, gebohrne von Hutten, puncto ſeparationis feudi ab allodio, 1783. Reſp. 329. S. 1060.

Reuß, Grafen jüngerer Linie.

1) Ritterſchaft und Landſchaft gegen den Herrn Grafen Henrich den XXX. zu Gera, 1774. 1775. Deduct. 267-269. S. 277., Deciſ. cam. S. 557.
2) Verlegung einer adelichen Gerichtsſtelle nach Ebersdorf betr. 1779. Reſp. 281. S. 632.

Sachſen.

1) Von Hardenberg zu Wiederſtädt puncto pecuniae feudalis in concurſu locandae, 1776. Reſp. 251. S. 147.
2) Grafen von Stolberg puncto praelationis apanagii in concurſu, 1785. Reſp. 317. S. 899., Reſp. 318. S. 917.

Sachſen-Gotha.

1) Graf Bachov von Echt gegen die Oberſtallmeiſterinn von Hardenberg und Conſ., Compromiß wegen Münzſorten, 1780. Deciſ. 294. S. 703.
2) Vicecanzler von Schwarzenfels zu Altenburg, die Lehnsfolge in Mann- und Weiberlehn betr. 1785. Reſp. 335. S. 1086.

Sachſen-Weimar und Eiſenach.

Conſiſtorialrechte in der burggräflich Kirchbergiſchen Herrſchaft Farnrode betr. 1772. Reſp. 264. S. 247.

Schaumburg-Lippe.

1) Streit mit Lippe-Detmold, die Aemter Blomberg und Schieder betr. 1779. Reſp. 313. S. 829., Reſp. 314. S. 844.
2) Heſſiſche Invaſion in Bückeburg betr. 1787. Deduct. 315. S. 851.
3) Verhältniß der Lutheriſchen und Reformirten im Lippiſchen Antheile der Grafſchaft Schaumburg, und darüber ſeit 1787. von neuem entſtandene Irrungen betr. 1790. Reſp. 320. S. 937.

Schönborn, Reichsgraf.

Einreden wider geerbte Schulden betr. 1774. Reſp. 302. S. 754.

Schwarzburg-Sondershauſen.

Steuerfreyheit des Dacheröddiſchen Rittergutes zu Thalebra, 1782. Reſp. 278. S. 614.

Solms-Braunfels.

Fideicommiß zur Verbeſſerung des Deputats der Töchter des Hauſes, deren Väter nicht mehr leben, 1777. Reſp. 257. S. 194.

Speier, Biſthum.

1) Befreyung dreyer Collegiatſtifter zu Speier vom Abzugsgelde betr. 1779. Reſp. 285. S. 654.
2) Verhältniß des Reichsritterſtifts Odenheim gegen die Polizeycommiſſion zu Bruchſal, 1780. Reſp. 286. S. 659.
3) Manufactur-Commiſſion zu Bruchſal gegen die Stadt Frankfurt, deren prjuilegium de non euocando betr. 1781. Reſp. 306. S. 770.
4) Behauptete Gerichtbarkeit über das Reichsritterſtift Odenheim, als deſſen Austrägal-Inſtanz betr. 1775. Reſp. 326. S. 1047.

Sponheim, vordere Grafſchaft.

Stadt und Oberamt Kirchberg, a) die Koſten der Peinlichkeit und Zuchthäuſer betr., 1775. Reſp. 283. S. 637.; b) den deshalb einzuſchlagenden Weg Rechtes gegen die Landesherrſchaft betr. 1775. Reſp. 284. S. 646.; c) Befreyung von der Miliz betr. 1787. Reſp. 323. S. 1031.

Stolberg.

1) Graf Johann Martin, Einlöſung der Herrſchaft Ortenberg betr. 1771. Reſp. 254. S. 175.
2) Grafen Chriſtian und Friedrich Leopold, puncto praelationis apanagii in concurſu, 1785. Reſp. 317. S. 899., Reſp. 318. S. 917.

Thurn und Taxis.

Klage gegen den Schöffenſtuhl zu Aachen wegen Contravention der kaiſerlichen Poſtpatente, 1780. Reſp. 307. S. 782.

Trier.

Streit mit Neuwied, das Dorf Irrlich betr. 1782. Reſp. 291. S. 689.

Waldeck.

1) Von Dalwig, Frau Oberforſtmeiſterinn, puncto ſucceſſionis filiae poſtgeniti in pecunia hereditaria patri in conſtitutione primogenituae aſſignata, 1776. Reſp 255. S. 184.
2) Der Hofräthinn Beckerinn zu Mengeringhauſen Sohn und Töchter wegen Collation der Auflage betr. 1784. Reſp. 297. S. 736.

Digitized by Google

INDEX II. RERVM.

Die erſte Zahl mit einem Comma bedeutet jedesmal die Seitenzahl; die andere die am Rande befindliche Nummer, oder die Zahl des §. Die in der Druckerey aus Verſehen doppelt paginirten Seiten 355. und 356. ſind durch 355. a. und 355. b. unterſchieden worden. (Der Verfaſſer dieſes Regiſters iſt der Herr geheime Canzleyſecretär Joachim Schwarzkopf, dermalen Legationsſecretär bey der königlichen Geſandtſchaft zu Berlin.)

A.

Abbatiſſa imp. immediata

ſtatus imperii iuribus fruitur. 1046, 4.
contra ſubditos vicinum imperii ſtatum adhibere poteſt. 1046, 6.
in lite cum capitulo ſuo iudicem ſuperiorem adire debet. 1046, 9.

Acceſſorium.

Ex eo in cauſa principali iurisdictio fundari nequit. 111, 63.

Acciſa

longe differt ab impoſtis. 608, 13.
productis domeſticis imponitur, nec a quopiam detrectatur. 608, 14.
omnibus mercibus in territorio conſumendis impoſita, ſpeciem collectarum neceſſariarum efficit. 618, 17.
iisdem limitibus, quibus ius collectandi, regitur. 618, 19.
Ad *acciſas* pertinet praeſtatio potui extero absque vlla commercii ratione ex eius vero pretio impoſita. 618, 18.

Acta.

Transmiſſio actorum vix denegatur ſubdito a principe conuento. 256, 55.

Actio

ad *agendum* de iure futuro nemo ante caſum exiſtentem poteſt compelli. 144, 110.
Actionis fundamentum in loco litis pendentis probandum eſt. 275, 4.
dummodo conditiones, ſub quibus contractum, impletae ſint. 275, 9.
negatoria non ſolum in libertate naturali ſed etiam in iure communi vel aequali fundari poteſt. 589, 14.
et in ea reo praxis probationem iniungit. 589, 15.
et *vtilis* actori denegari non poteſt, quamdiu communis regula reo non aduerſatur. 591, 35.
nec actor communis regulae probationem ſuſcipere tenetur. 591, 36.
ſed reo probatio incumbit. 591, 37.
perſonalis, non niſi accedente bona fide; intra XXV. annos praeſcribitur. 583, 86.
ad ſeparatum reiecta non tollitur, ſed in alio proceſſu inſtituitur. 751, 12.

Actio in factum

datur ad dotis valorem conſequendum. 237, 31.

Actuarius

rite inuentarium absque notarii et teſtium ſubſcriptione conficit. 732, 22.

Actus miniſteriales

ſtolae iura ſequuntur. 955, 86.

Aditio hereditatis

non declaratur de ea teſtando. 232, 20.

Aduocatia (Kaſten-Voigtey)

iurisdictionem in ſe non continet. 1051, 24.
aduocatia Chriſtianae eccleſiae Imperatori demandata, tum ad euangelicos, tum ad catholicos pertinet. 791, 18.
contra pacem religioſam et Osnabrugenſem allegari non debet. 792, 20.
ad temporalia pertinens, alterius religionis aſſeclae deferri poteſt. 792, 23.
externam tantum eccleſiae ſecuritatem reſpicit. 792, 23.
pontificis Romani, principi Auguſtanae confeſſioni addicto deferri poteſt. 792, 24.
eius modus capitulationibus caeſareis determinari ſolet. 792, 24.

Aedificia

iure Saxonico non habentur meliorationes. 1066, 28.
ſed iure communi. 1066, 32.
In eorum aeſtimatione iuſta proportio cum reditibus bonorum obſeruanda eſt. 1066, 33.

Aegrotus

deambulans pro: *Im Todbette liegend*, non habetur. 1085, 10.
ex iure Germanico magis ex *externa* quam interna morbi indole diiudicatur. 1085, 12.

Aequalitas.

Aequalitati exactae vtriusque religionis aduerſatur, Euangelicorum cauſas eccleſiaſticas ad iudicia imperii peritraliere. 126, 46.

Aes alienum.

Ad *aes alienum* mariti ſoluendum vidua ex vidualitii perceptione non tenetur. 143, 108.
Aere alieno defuncti ſucceſſor in feudo vel fideicommiſſo familiae non aliter tenetur, quam quatenus verſio in rem docetur. 143, 102.
aut excuſſo prius allodio. 143, 102.
In illud conſenſus feudalem ſucceſſorem modo *in ſubſidium* ſtringit. 143, 103.
ad bellicas contributiones ſoluendas contractum, a principe non minus, quam ab ordinibus prouincialibus ferendum eſt. 369, 42.

Agger.

Aggerum inſpectores in ducatu Bremenſi muneribus iure conceſſionis ac delegationis fruuntur. 590, 24.

Digitized by Google

Aggerum inſpectio tanquam onus publicum omnibus vniuerſitatis membris incumbit. 591, 32.
Ab *aggerum* inſpectione immunitas, non niſi ex libertate per contradictionem acquiſita, probari poteſt. 591, 38.
exſtructus a domino ſuis ipſius ſumtibus reficitur. 629, 14.
Aggerem de nouo exſtruere, pluuiae a vicini fundo arcendae cauſa, nemo tenetur. 679, 16.

Agnatus.

Agnatorum remotiorum intereſſe non negligendum eſt in bonorum qualitate per transactionem cum heredibus allodialibus definienda. 145, 122.
adeoque adcitandi ſunt. 145, 123.
Agnator remotiores non ſtringit adfirmatio vltimi poſſeſſoris, quoad meliorationes et in rem verſiones. 145, 125.
Agnatorum intereſt, de futura in fideicommiſſum ſucceſſione ſecuros eſſe. 148, 27.
retracturus, eo tantum, quo tacuit, tempore conſenſiſſe videtur. 181, 45.
retracturus ante tempus redemtionis intentionem ſuam proponere non tenetur. 182, 53.
bona contra leges familiae alienata reuocare non poteſt, quam diu ordo ſuccedendi ad eum non peruenit. 179, 17.
Agnatorum conſenſus cuique matrimonio effectus impertire poteſt. 805, 34.
in feudi alienationem conſenſurus ſecuritatem non ad valorem *totius* feudi petit, cuius iam pro parte pecuniam feudalem conſtitutam habet. 1096, 69.
ſed deducta hac ſumma et aere alieno auito. 1097. 75.

Ahrweilera, vrbs,

Colonienſi Electori nunquam vinum, quod Kührs wein vocant, praeſtitit. 778, 4.

Alienatio.

Alienatione ſub pacto de retrouendendo facta, agnati ius protimiſeos exercent. 180, 31.

Alimenta.

Ab *alimentis* ad dotem non valet affirmatiua argumentatio. 92, 29.
per modum prouiſionis non niſi tunc decernuntur, ſi actio principalis fundata eſſe videtur. 110, 63.
Quae *alimentorum* rationem habent, dona inter coniuges, reuocari nequeunt. 238, 45.
a parente liberis emendationis cauſa inclusis praeſtantur. 642, 25.
omnes rei criminales ſe ipſos alunt, in quantum facultates ſufficiunt. 642, 26.
pauperibus ab eo praeſtantur, qui commoda percipit. 642, 27.
Sola vtilitas publica ex inclusione facinorosorum non ſufficit, vt obligentur ſubditi ad ſuſtentationem. 642, 28.

Allodium.

Allodii prius excutiendi exceptione vtitur ſucceſſor feudalis aduerſus viduam, quae vidualitium exigit. 143, 111.
Quae ex *allodio* ſoluenda ſuscepit poſſeſſor feudi, debita, heredes allodiales ſoluere tenentur. 168, 79.
repudiare nequit filius heres patris in feudo. 173, 20.
Allodialis ſit pecunia poſtgenitis ex pacto diuiſionis a ſucceſſore praeſtanda. 188, 22.
niſi referuata ſit ſucceſſio eius fideicommiſſaria. 188, 23.
manet, quod feudo in perpetuum vſum adiungitur. 1064, 12.

Altenburgicus principatus.

In eo quoad monetae genus tempus contractus initi ſpectatur. 711, 34.

Amneſtia.

Amneſtiae pacis Weſtphalicae conuenit plenaria omnium ſtatuum reſtitutio, ſaluis iuribus quibuscunque poſt factam demum reſtitutionem discutiendis. 694, 22.
Ad *amneſtiae* tantum applicari poteſt art. 3. §. 2. I. P. O., quod cognita demum facti poſſeſſione, exceptiones litispendentiae aliaeue reſtitutioni oppoſitae non valeant. 696, 28.
Iis, quae ex capite *amneſtiae* intra tres menſes reſtituenda ſunt, ſuccurrit remedium in pace Osnabr. art. 3. et 15. et in receſſibus exſecutionis praeſcriptum. 695, 26.
nec ordinario proceſſu exceptiones altioris indaginis ſimul discutiuntur. 696, 28.
opus tamen eſt ſummariiſſima ſuper facto poſſeſſionis, et an cauſa ad amneſtiam qualificata ſit, cognitione. 696, 29.

Anaſtaſiana lex.

Hodiernus eius vſus a JCtis diuerſe ſpectatur. 757, 11.
ceſſionariis probationem, quantum pro ceſſione ſoluerint, iniungit. 760, 31.

Anatocismus

illicitus committitur a plus iuſto repetente vſurasque ſorti adiiciente. 758, 22.

Anhaltini principatus

principes ab ordinibus prouincialibus quatuor terrarum Anhaltinarum elocantur. 100, 44.
Princeps Carolus Ludouicus, in officio militari Belgico Stevenswardae degit. 6, 1. et 8, 4.
Carolus Ludouicus filius Victoris Amadei eſt. 8, 4.
In iis nobilium et principis ſubditi non aequa lance taxantur. 607, 7.
lex, quae 11. Maii 1779. vinum aduſtum impoſtis ſubiecit, optimo iure valet. 609, 24.
In principatu *Bernburgenſi* vinum aduſtum impoſtis ſubiectum eſt. 607, 2.
et immunitas equeſtris aeque ac aliis in terris obtinet. 607, 7.
In iis poteſtas legislatoria parum circumſcripta eſt circa exercendam politiam territorialem. 608, 12.
In iis leges politiae non ſine conſenſu ordinum prouincialium conduntur. 611, 4. et 612, 11.
Ex ſucceſſione prolis ex matrimonio inaequali cum conſenſu agnatorum admiſſa, hisce ius diſſentiendi adimi nequit. 798, 19.

In

In terris *Anhaltinis* Reformati et Lutherani aequo iure gaudent 944, 21.
In *principatu Anhaltino-Cothano* iurà ſtolae miniſtris Lutheranis debentur. 955, 87.

Annus decretorius.

Ex eo poſſeſſio remedium petitorium admittit. 253, 26.
inter Lutheranos et Reformatos in tractatibus *pacis Weſtphalicae* propoſitus eſt. 942, 10.
inter Catholicos et Euangelicos in art. IV. et V. *pac. Weſtphal.* ſtabilitus eſt. 942, 9.
inter Lutheranos et Reformatos non niſi ratione Electoratus Palatini valet. 942, 10.
ad art. VII. pacis Weſtphalicae non refertur. 945, 24.

Apanagium

non pecunia credita, ſed ſurrogatum creditoribus iuris ſuccedendi eſt. 909, 66. et 924, 56.
poſtgeniti durante concurſu prae caeteris creditoribus ſoluitur. 906, 37.
poſtgeniti a concurſu obaerati primogeniti plane ſeparatur. 908, 59.
etſi in annuis reditibus aut naturalibus conſiſtat. 908, 60. et 62.
non ex perſonali primogeniti obligatione, ſed ex aequali ſuccedendi iure deriuandum eſt. 908, 61.
aeque ac ſalarium collegiorum et onera imperii ad concurſus maſſam non pertinet. 909, 63.
aeque ac bona familiae illuſtris, in concurſu conſeruatur. 909, 64.
in familiis illuſtribus inter expenſas publicas refertur. 910, 75.
quamuis eius cauſa hypotheca non ſit conſtituta. 914, 107.
apanagii iura praxi et obſeruantia generali nituntur. 910, 76.
nec ex iure Romano poſſunt circumſcribi. 911, 78.
ex analogia alimentorum in iure Romano non diiudicantur. 911, 79. et 927, 78.
in foro Saxonico ex iure Saxoniae diiudicari non poteſt. 911, 80.
chirographariis creditis non adnumeratur. 911, 82.
intuitu apanagii reſidui hypothecae conſtitutio vtilis eſt. 913, 106.
Eius iura ex analogia tolli nequeunt. 927, 79.
a pecunia hereditaria longe differt. 927, 80.
ad eſſentialia quodammodo refertur. 924, 52-54.
a dote filiarum maxime differt. 924, 60.

Apocha.

Ob *apochom* acceptam ſuper moneta praua emendatio peti nequit. 236, 12.

Appellatio.

extraiudicalis abuſu, ſubditus primam principis inſtantiam praeterire prohibetur. 259, 80.
ad imperii iudicia, gaudet effectu ſuſpenſiuo. 272, 55.
Ei non repugnat, pactitium tertii auxilium implorare. 273, 53.
Per modum *extraiudicialis*, ſubditi grauamina de oneribus inſolitis a principe impoſitis ad imperii tribunalia deferre poſſunt. 647, 5.
dumtuodo via facti proceſſum, aut iuſtitia eis fuerit denegata. 647, 7.
Vbi non *appellatio* ſed ſimplex querela locum habet, res ad iudicem primae inſtantiae remittitur. 648, 13.
Appellatione deſerta, iudex in meritis cauſae in appellati praeiudicium reformatorie pronunciare nequit. 699, 10.
quod ex praxi communi et ipſa rei natura profluit. 700, 11.
patet ſubdito contra principem vi poteſtatis grauantem. 1029, 100.

Aqua pluuia.

Eius a vicino fundo arcendae cauſa, nemo tenetur aggerem de nouo exſtruere. 679, 16.

Aquisgranum.

Scabinatus eius et ſenatus nullum inter ſe nexum habent. 787, 27.

Arembbergenſis ducalis familia.

Succeſſionis leges cum iure illuſtrium conſuetudinario conueniunt. 896, 19.
Ius primogenituraе in ea ex teſtamentis Leopoldi et Caroli obtinet. 896, 21 et 22.
nec poſtgenitis et ſororibus ius ſuccedendi competit. 897, 36.
filiae filiique poſtgeniti annuis reditibus fruuntur. 896, 20.
leges eius domicilio et poſſeſſione bonorum priuatorum et mobilium Bruxellenſi non infirmantur. 898, 46.
priuilegiis a ſubditorum Bruxellenſium legibus exemta eſt. 898, 49.

Arembergicae terrae

ordinibus prouincialibus deſtitutae, modo magis herili reguntur. 390, 95.

Arreſtum

rite imponitur rebus debitoris prouincia exituri. 764, 20.

Attentata

Iudiciorum imperii ius non faciunt. 106, 55.

Aurea Bulla

colligationes illicitas prohibens, ideo tamen conuentus equeſtres priuatos admittit. 391, 97.
non impedit, quo minus poſtgeniti electorum alias terras poſſidere queant. 906, 45.
poſtgenitos clementiae primogeniti commendat. 907, 46.

Aurea Bulla Brabantina.

Priuilegium eius de non euocando pax Weſtphalica vult reſtringi. 772, 14.
ob nata exinde magiſtratus *Bruxellenſis* repreſſalia et arreſta, eius abuſus ſublati ſunt. 774, 24.

Ausſteuer.

Sub hac voce nonnunquam ſubſidium filio datum denotatur. 738, 13.
Collationis ſub voce: "Ausſteuer der Kinder" remiſſio *filii* et *filiabus* prodeſt. 738, 13.

Auſtraegae.

Forum *auſtraegale* non niſi in cauſis, vbi mandatis S. C. locus eſt, negligitur. 108, 59.
ad eos non pertinent cauſae matrimoniales. 110, 62.

Digitized by Google

Auſtraegarum ius principibus et comitibus competit in proceſſu citationis. 183, 61.
Auſtraegae eosdem non habent principes et comites. 183, 65.
Auſtraegarum ius in obſeruantia et ordinatione camerali fundatum eſt. 257, 60.
et principibus diſerte firmatum eſt, ſi a ciuibus ruſticisue conueniantur. 257, 63.
ſtatutum erat initio, excluſo caſu, ſi princeps a ſuis ipſius ſubditis, ciuibus ruſticisue, conueniretur. 257, 64.
ſed ea tamen mente, vt ſimpliciter in principis ipſius iudicio agerent. 257, 65.
Praeter *Auſtraegas* plerumque alia remedia principum conſtitutionibus complacuerunt. 260, 84.
vt ne negligantur, legibus imperii cauetur. 260, 82. et 1050, 18.
Auſtraegarum priuilegia ab Imperatore iure conceduntur. 1050, 21.
Fori *auſtraegalis* ſenatus imperii aulicus aeque ac camera imperialis rationem habet. 109, 60.
Auſtraegas in cauſis ius ſequelae concernentibus obſeruari, vult capitulatio Caeſarea. 271, 48.
ceſſant in cauſis ad mandatum S. C. qualificatis, 281, III. et 1030, 109.
Auſtraegarum via cancellariae territoriali ideo recte praefertur, quia principi impenſae in conſtitutionem incumbunt, et appellatio ad tribunalia imperii ſalua manet. 599, 41.
non praetereuntur, quoties nec via facti proceſſum, nec iuſtitia denegata eſt. 647, 8.
nec in cauſis reluitionum ſtatuum Imp. 820, 39.
mediato in lite contra praelatos et comites praeterire licet. 1051, 26.
Inſtantiae *auſtraegalis* priuilegiatae non-vſus renunciationem in futurum non continet. 1052, 29.

Autonomia familiarum illuſtrium

fuit ſemper liberrima cuique liberae Germanorum familiae. 213, 12.
iuri Romano repugnat. 213, 13.
nec eo eſt ſublata. 213, 14.
fundamenta eius erronea nunquam agnouit poteſtas legislatoria in Germania. 213, 15.
ei repugnat, confirmationem pactorum ſucceſſoriorum petere. 224, 126.
praeiudicium ei infert petitio confirmationis caeſareae. 228, 174.
ius priſtinum iuri peregrino contrarium recte conſeruat. 801, 3.

Auia

in ſucceſſione nepotis patruelem et auunculum excludit. 242, 24.

B.

Badenſis Marchionatus.

In *inferiori* Pforzhemii ergaſtulum conſtitutum eſt, in cuius conſeruationem ſumtus ex aerario prouinciali ſuſtinentur. 639. 1.
In quod exſtincta linea Badenſi, pauperes ex *ſuperiori* miſſi, itidem ex aerario prouinciali aluntur. 639, 2.
In praefectura *Kirchbergenſi* expenſas criminales ob inopiam inquiſitorum princeps fert. 639, 3.
vi reſcripti de 1775. onus impenſarum in aerarium prouinciale *Kirchbergenſe* deuolui coepit. 640, 6.
In eo ſubditi praefecturae Kirchbergenſis ad ſuſtentationem in ergaſtulum Pforzhemicum incluſorum non tenentur. 644, 35.

Barrière-Tractat

ius dioeceſanum epiſcopi Ruraemondani ad praeſidium Belgicum Stewenswardae non extendit. 27, 48.

Baſileenſis Epiſcopatus

pars ad Heluetiam pertinet. 561, 1.
pars ad Germaniam pertinet. 561, 2.
in qua incolae vallis monaſterii: **das Münſterthal** dictae, multis priuilegiis fruuntur. 561, 3.
ſed ſuperioritati territoriali epiſcopi tamen ſubiecti ſunt. 567, 54.
transactio a. 1657. cum epo. Bernenſi collectas incolarum monaſterii vallis definit. 569, 74.
et ordinum prouincialium ratihabitione perfecta eſt. 570, 75.
Transactio de 1657. reſtrictiuae interpretationi ſubiecta, non niſi de imperii tributis loquitur. 572, 97.
quod et circumſtantis in ea ineunda conſideratis congruit. 572, 98.

Bauaricum ius.

Ex eo ſubditi non niſi ex ſpeciali obſeruantia ad expenſas criminales contribuunt. 644, 34.
Ex eo Iudaei ceſſio nominis contra Chriſtianum Chriſtiano facta nulla eſt. 759, 29.

Belgicae leges.

Vi earum matrimonium ſine conſenſu paterno initum ipſo iure nullum eſt. 7, 3.
et omiſſis bannis publicis. 6, 2.
Remedium ſuſpenſiuum aduerſus ſententias ſupremi iudicii militaris non concedunt. 76, 6.
nullam Concilii Tridentini autoritatem agnoſcunt. 88, 24.
nec iuris Canonici, quae in foris Germaniae. 91, 26.
coniunctionem ſpretis parentibus factam pro ſcortatione habent. 91, 27.
parentibus non iniungunt onus dotandi filias, quae illis inuitis nubunt. 96, 36.
Ex iis ſolus maritus onera matrimonii ſuſtinet. 97, 37.
ius recadentiae admittunt. 240, 10.
lex de matrimoniis diuerſae religionis conſortium, d. 3. Iun. 1750 promulgata. 52, IX.
beneficium inuentarii a principe implorari ſinunt. 731, 10.

Belgium foederatum.

Supremum belli Conſilium, vulgo *de Hooge Krygs-Raad der Vereenigde Nederlanden.* 25, 42. — 77, 7. ſeqq.
Suprema eius independentia agnita eſt. 124, 35.

Bellum ſeptenarium

monetarum prauitati anſam dedit. 715, 59.

Benedictio ſacerdotalis

inter *Catholicos* a clerico alius religionis legitime peragi poteſt. 30, 53.

Digitized by Google

Bisacciae duces.

Eorum tabula genealogica exhibetur pag. 893.

Bollweiler

oppidulum Alſaticum ex conuentione 1618 inita feudum masculinum eſt. 1013, 4.
in documentis Alſaticis ante illius oblationem in feudum non commemoratur. 1015, 21.
ab anno 1268 vsque ad 1295 exſtructum eſſe videtur. 1015, 23.
vicus caſtro antiquior eſt. 1015, 25.
dynaſtia Alſatiae ſuperioris eſt. 1015, 27.
gens Bollweiler inter comites et dynaſtas commemoratur. 1016, 34.
caſtrum pertinentia totius dynaſtiae eſt. 1016, 37.
caſtrum absque iurisdictione in feudum oblatum eſt. 1017, 43.
dynaſtia plura feuda originarie plane diuerſa continet. 1018, 57.
iurisdictio caſtri ſub nexu feudali non comprehenditur. 1018, 60.

Bona.

A *bonorum* originaria qualitate norma decidendi repeti nequit. 653, 24.
familiae illuſtris domania et mobiliaria vendi nequeunt. 909, 64.

Bona auita.

In iis diſpoſitioni vltimi masculi locus non eſt. 1058, 25.
Eorum alienatio extra familiam, ne quidem exſtincta ſtirpe masculina, competit. 1059, 27.

Bona ciuica.

Eorum adminiſtratores, absque principis praeſcitu, grauia negotia peragere nequeunt. 630, 24.
adeoque nec ciues ſenatusque ſine ſuperiorum ratificatione in detrimentum poſterorum de iis diſponere poſſunt. 630, 25.
praecipue ſi vix vnanimis membrorum conſenſus ſperari poteſt. 630, 26.

Bona fides

requiritur ad praeſcriptionem tricennalem actionum perſonalium 583, 86.

Bona profectitia

collationi obnoxia ſunt. 737, 7.

Bona ſtemmatica

erronee fideicommiſſis Romanis aequiparantur. 214, 17.

Boruſſorum rex.

Friederici Wilhelmi litterae ad Wilhelmum IX. Haſſiae Landgrauium delatae exhibentur pag. 887.

Bremenſis Ducatus.

In eo regimini *ſuprema* aggerum inſpectio, *inferior* delegatis quibusdam competit. 588, 1.
In eo Teichgeſchworenſchaft (inſpectio aggerum) eſt onus mere perſonale. 588, 4.

Brunsuicenſis ducatus.

In eo creditoribus res mobiles ſibi oppignoratas tenentibus iūs ſeparationis tribuitur. 747, 2.
ſub quibus merito etiam nomina oppignorata, etſi ſpeciatim non memorata, comprehenduntur. 747, 7.

Brunsuicenſis Electoratus.

In eo prouentus ex charta ſignata in ſumtus ex contributionibus hauriendos conferuntur. 596, 24.
In eo ab impoſtis nemo ſubditus eximitur. 608, 16.
In eo impoſtae non aerario prouinciali ſed principi ſoluuntur. 609, 20.
In eius terris *Calenbergicis* impoſtae vino adueto extero impoſitae, neminis libertati et priuilegiis derogare dicuntur. 617, 13.
In eo ergaſtulum Cellenſe ſubditorum impenſis exſtructum eſt. 642, 22.
Ius prouinciale ceteris exemplo proponi meretur. 644, 33.
In eo delinquentes in ergaſtulo ſumtibus iudicis criminalis ſuſtentantur, quibusdam exceptis praefecturis. 644, 33.
In eo vici et vrbes minores a militia prouinciali exemtae ſunt. 1037, 66.

Bruxellae, vrbs Belgica

ibi ius deuolutionis et in fauorem vnius filii disponendi non obtinet. 898, 48.
quod ad immediatos ibi commorantes adplicari nequit. 898, 48.
Bruxellenſe ius duces Arembergenſes non ſtringit. 898, 49.

C.

Camera Imperii.

Eius praeiudicia ius non faciunt niſi in *pleno* approbata. 390, 95.
Contra eius ſententiam reſtitutionis in integrum quadriennium a tempore latae ſententiae computatur. 726, 8.
niſi ex phyſica aut morali impoſſibilitate ante lapſum quadriennii interponi nequeat. 726, 13.
nec remedium nullitatis ſed ſyndicatus et reuiſionis cum eorum formalibus et fatalibus locum habet. 727, 18.
in prima inſtantia auſtraegas et iudicia territorialia non praeterire debet. 1050, 17.

Capitalien

(nomina) nec paratam pecuniam nec pretioſa comprehendunt. 744, 21.

Capitulatio caeſarea

agnoſcit validitatem pactorum familiae inter illuſtres absque confirmationis mentione. 224, 130.
cauſas eccleſiaſticas a ſecularibus diſcerni commendat. 254, 35.
nec editionem nec confirmationem caeſaream *pactorum confraternitatis* exigit. 224, 130.
nec art. 15. §. 3. principi vindicationem collectarum priuatiue permittit. 289, 4.
ordines prouinciales a celebratione conuentuum citra comitia prouincialia non arcet. 289, 5. et 393, 101.
art. 15. §. 18. ſupponit, territorialia iura in vſu eſſe et principi reuera competere. 307, 62.
Eius art. 8. §. 7. anſam dedit elector Treuirenſis, Lanum vltra Diciam vſque Marburgum nauigabilem reddere cupiens. 678, 9.
quae ſanctio more prohibitiua eſt. 678, 10.

ſtatus imperii in iuris conſuetudinarii poſſeſſione tuetur. 895, 12.
art. 27. §. 1. 2. confirmationi immunitatis a collectis, pace cum extera rep. imperatae, non repugnat. 569, 69.
art. 8. §. 11. impoſtas aeque ac noua vectigalia prohibet. 611, 2.
impoſtas et vocabulum, Auflage, ibi in latiori ſenſu ſumit. 613, 17.
non prohibet pontatica et viatica. 613, 20.
art. 8. §. 11. cauet, ne ſub impoſtis noua vectigalia introducantur. 613, 17.
circa prohibitionem matrimoniorum notorie inaequalium obſeruantiae illuſtrium antehac fundatae non derogat. 799, 21.
art. 22. §. 13. iuris antiqui confirmationem nec noui cuiusdam introductionem continet. 803, 13.
Eius art. 8. §. 6. 11. et 17. non niſi de eo vectigali intelligendus eſt, quod pro libertate merces transuehendi exigitur. 680, 24.
art. XIX. §. 6. 7. non excludit mandata et protectoria praeuia principis informatione emiſſa. 1030, 106.

Capitulatio Leopoldina

ciuitatibus immediatis permittit, onera ciuium conſumtioni imponere. 617, 8.
quem paſſum *Cramerus* ad omnes principes extendit. 617, 9.
Vſum exactionum in ea prohibitarum Moſerus vult tanquam partem ſuperioritatis territorialis conſiderari. 617, 10.
Eius art. 22. ſtatibus arbitrariam acciſarum impoſitionem non permittit, et in perpetua poſteriobusque capitulationibus omiſſus eſt. 619, 25.

Capitulum immediatum.

Eius caput iura ſtatus imperii exercet. 1046, 5.
immedietate non niſi ſede vacante gaudet. 1046, 7.
erga principem capitulum ſeſe, vti ordines prouinciales erga principem, nonnunquam habet. 1046, 10.

Catholici.

Ex principiis *eorum benedictio ſacerdotalis* a clerico diuerſae religionis legitime peragitur. 30, 53.
Inter eos matrimonium legi territoriali, quae poenam nullitatis minatur, aduerſum, *nullum* eſt. 30, 54.
matrimonium, quod non coram facie eccleſiae initum eſt, vel ex impedimento publico dirimente annullari ſinunt. 86, 21.
Quae inter eos tanquam cauſae eccleſiaſticae a foro ſeculari exemtae ſunt, nec inter Euangelicos ad imperii tribunalia pertinent. 250, 1.
eorum principium: *iurisdictionem imperii tribunalium in cauſis eccleſiaſticis proteſtantium fundatam eſſe*; a *Frankio* defenſum eſt. 253, 23.
Ex eorum principiis poteſtas eccleſiaſtica pars ſuperioritatis territorialis eſt. 253, 24.
et pax Weſtphalica cauſas euangelicorum eccleſiaſticas adhibita paritate religionis tractari ſinit. 253, 26.
Inter eos nonnullae cauſae quoad poſſeſſorium in foro ſeculari tractari poſſunt, modo petitorium foro eccleſiaſtico relinquatur. 253, 29.
diſtinguunt inter cauſas intrinſece et acceſſorie ſpirituales 254, 32.
et in his modo quoad poſſeſſorium iudicem ſecularem admittunt. 254, 33.
cauſas eccleſiaſticas, perpaucis exceptis, tum in petitorio tum in poſſeſſorio iudici eccleſiaſtico demandant. 254, 34.
Nonnullas controuerſias de limitibus iurisdictionis eccleſiaſticae et ſecularis habent. 254, 35.
cauſas decimarum et patronatus pro acceſſorie ſpiritualibus habent. 254, 33.
minoris tolerantiae principia prae ſe ferunt quam Euangelici. 792, 24.

Catimelibocenſis comitatus

quoad rem tributariam et conſtitutionem ſtatuum prouincialium tanquam pars incorporata territorii Halliae Caſſellanae conſiderari debet. 585, 99.
tenetur ad ſoluendum aes alienum ad exactiones hoſtium in totum territorium directas contractum. 585, 100.
detracto tamen eo, quod comitatus hoſti ſigillatim praeſtitit. 585, 101.
ſeparationem a ſtatibus Haſſiacis ſine horum conſenſu exigere nequit. 586, 108.
Eo ſolum occupato, nulli hoſti fas eſt, integram Haſſiam oneribus ſubiicere. 586, 109.
ad frumentum equitatui Haſſiaco praebendum eſt obligatus. 586, 111.
quod in pecunia numerata praeſtari, ordines prouinciales rite poſſunt ordinare. 586, 111.
recte agit aduerſus ordines Haſſiacos ex pactis domus Haſſiacae lege imperii et obſeruantia firmatis, 583, 83.

Caſtellum

in medio aeuo ſaepe ſub vrbis voce latet. 1017, 49.
praeſertim ſi ob aedificia ſpeciem vrbis prae ſe tulerit. 1017, 48.

Caſtrum

inter Germanos plerumque ſedes iurisdictionis hereditariae eſt. 1014, 15.
Eius in feudum oblatio iurisdictionem et pertinentias non inuoluit. 1016, 41.
Caſtri feudalis pertinentiae allodiales eſſe praeſumuntur. 1019, 68.
nec ergo canalis extra caſtri foſſam voluptatis cauſa conditus, ad nexum feudalem pertinet. 1020, 74.
Caſtri cuſtodia ſumtibus domini fit. 1025, 36.

Cataſtra.

Vt accurata ſint, iudiciliter peraguntur negotia. 226, 149.

Cauſa.

In *cauſa eadem* nemo pluribus iudiciis et diuerſis in foris conueniri poteſt. 121, 6.
fauorabilis eſt exactio paternarum facultatum a vitrico exhibendarum. 237, 25.

Digitized by Google

Cauſae eccleſiaſticae,

quae inter Catholicos a foro ſeculari exemtae ſunt, nec inter Euangelicos ad imperii tribunalia pertinent. 250, 1.

catholicorum vel intrinſece vel per accidens ſpirituales ſunt. 254. 32.

et in his tantum iudex ſecularis admittitur. 254, 33.

Euangelicorum ne in poſſeſſorio quidem ad iudicia Imperii pertinent. 255, 39.

exceptis cauſis patronatus et decimarum. 255, 40.

Ceſſio

nominis Chriſtiano contra Chriſtianum a Iudaeo facta non valet. 759, 23.

nec inter ſtatus imperii. 760, 30.

ei obſtat exceptio nullitatis et inualidae ceſſionis. 759, 24.

etſi debitor conſenſerit, nouumque chirographum traditum ſit. 759, 25.

Ex *ceſſione*, ſuper cuius validitate lis pendet, mandatum S. C. peti non poteſt. 839, 67.

nec ſi reciprocas promiſſiones tanquam negotium bilaterale continet. 839, 68.

bonorum ante concurſum motum facta, non tendit in fraudem creditorum. 154, 37.

Charta ſignata

in terris Darmſtadienſibus 1700. conſenſu ordinum prouincialium introducta eſt. 595, 3.

in omnibus fere Germaniae territoriis inualuit. 595, 8.

paſſim, impenſarum in ſcripturam faciendarum cauſa, inualuit. 596, 21.

nec tamen vſus eius generalis in ipſa imperii formula fundatus eſt. 596, 22.

Haud raro prouentus in alios ſumtus publicos ex contributionibus hauriendos conferuntur. 596, 24.

eſt ſpecies contributionis. 596, 25.

quod ex origine eius in Hollandia et progreſſu in Germania conſtat. 596, 26.

ſine conſenſu ordinum prouincialium introduci nequit. 597, 27.

nec introductae vſus recte augetur. 597, 29.

Eius vſum inuitis a principe iniungendum detrectarunt nonnunquam ordines prouinciales et ſubditi. 597, 28.

Chirographum

ſuper nomine confectum pignori dari poteſt. 747, 6.

pignori datum, ſalua pignoris cauſa, magiſtratui tradi poteſt. 747, 8.

Chriſtianus.

Chriſtiano nomen contra Chriſtianum a Iudaeo nulliter ceditur. 759, 24.

Circulorum imperii Directores

ad reſtituendorum ex pace Weſtphalica requiſitionem reſtitutionem cuiusuis peragere tenentur. 695, 23.

exſecutionem ex munere perpetuo peragunt. 695, 23.

inualis contra pacis publicae infractores ſtatim auxilium praeſtare tenentur. 859, 33.

Citatio.

In *citationis proceſſu* ius auſtraegarum principibus et comitibus competit. 183, 61.

Per *citationis* modum iudicia imperii procedunt in cauſis ex continentia cauſae fundatis. 183, 66.

ab incompetente iudice facta praeuentionem fori non operatur. 775, 26.

Ciuis

participat eandem communem ſalutem, quam ad defendendam pro rata ſacrificium libertatis naturalis fecit. 268, 14.

Ciuium melior conditio eſt quam ruſticorum. 1026, 50.

Ciuitates

Ciuitatum in *inclytas* et *prouinciales* Romana diſtinctio ad Germaniam minus recte adplicatur. 822, 52.

Inter eas et *mediatas* diſtinctio Romani imperii conſtitutioni aduerſatur. 822, 54.

ab earum ſpeciali formula pendent requiſita in alienandis ciuitatum rebus obſeruanda. 823, 58.

magiſtratus conſenſu plerumque valide alienant. 823, 58.

alienatio ab iis minus rite facta poſt lapſum XL. annorum non amplius querela nullitatis impugnatur. 823, 59.

ciuium conſumtioni onera rite imponunt. 617, 8.

Ciuitates immediatae imperii

plena ſuperioritate territoriali gaudent. 822, 53.

non obſtringuntur legibus iis datis, qui ſuperioritati territoriali ſubſunt. 823, 54.

alienatio ab iis facta in praeiudicium tertii non reſcinditur, ſed perficienda tantum impeditur. 823, 55.

olim ſine conſenſu imperatoris res alienauerunt. 823, 56.

ſed nunc non niſi eius conſenſu. 822, 47. et 48.

nec bona nouiter acquiſita ſine decreto iudicis alienant. 822, 46.

Earum alienandi facultas in I. P. O. confirmata eſſe videtur. 823, 57.

Ciuitates mediatae

ne nociue bona ſua alienent, princeps inſpicit. 822, 47.

Euangelicorum nonnullae iurisdictione eccleſiaſtica gaudent. 251, 6.

Clauſula

pacto adiecta inter ipſos paciſcentes nec intuitu tertii effectum habet. 227, 165.

Clericus

a iure detractus eſt immunis. 658, 20.

Cocceii

notatur tanquam vnicus iure conſultorum, pacta ſucceſſoria improbans. 220, 90.

Codicilli.

In eorum vim valent ſchedulae, quas teſtator pro aeque validis ac ipſum teſtamentum declarauit. 193, 29.

Digitized by Google

Coheredes.

Coheredi in diuisione parentali laeso hypotheca tacita non competit. 751, 9.
singuli in iura et obligationes defuncti pro rata succedunt. 763, 7.
a coherede defuncti debitore id tantum exigunt, quod ipsi defuncto licuit. 763, 8.
Inter eos nomina et pecunia hereditaria ipso iure diuisa sunt. 763, 10.

Collaterales.

Inter *collaterales* vlteriores fratrum liberis proximior excludit remotiorem. 743, 6.

Collatio bonorum.

Ei obnoxia sunt omnia bona profectitia. 737, 7.
Conferenda partem hereditatis efficiunt. 738, 8.
non *confertur* simplex donatio, nisi ex lege ei adposita, vel ob dotem aut donationem propter nuptias ab aliis conferendam. 738, 11.
nec subsidia in compensationem filiarum dotationis filio data, si parens omnia sumtuum et dotis nomine data a collatione liberauit. 738, 12.
nec, quod ad studia pater dedit. 738, 14.
Ei subest subsidium paternum, etsi titulo mutui gratuiti datum. 739, 19.
nisi probetur exceptio solutionis iam factae. 739, 20.

Collectae

illegitimarum coactiua impositio est causa ad mandatum S. C. qualificata. 281, III.
subditi plerumque iis grauari nequeunt sine ordinum prouincialium consensu. 278, 1.
in oppidis Schwarzburgicis cum consensu ordinum prouincialium imponuntur. 619, 23.
legibus imperii non probatae subditis inuitis imperari nequeunt. 288, 2.
Collectarum materia ex peculiari singularum prouinciarum constitutione decidenda est 288, a, 1.
Eas nec princeps nec ordines prouinciales priuatim sibi vindicare possunt. 289, 4.
collectarum arbitraria impositio iuri publico vniuersali aduersatur. 363, 27.
Praeter *collectarum* species in legibus imperii expressas, nouas subditis inuitis imponere non licet. 641, 19.
a *collectis* immunitas in dubio tantum de *ordinariis* nec de imperii collectis tribuitur. 569, 70.
Collectarum Turcicarum gratia multa singularia recepta sunt. 569, 71.
a *collectis* immunitas etiam aduersus territorii dominum praescriptione acquiri potest. 570, 82.
subditis absque eorum consensu ex iure publico vniuersali imponi nequeunt. 619, 20.
nec ex Germaniae constitutione. 619, 21.
adeoque priores de hac materia leges non immutatae fuerunt. 619, 22.
a *collectis* immunitas titulo oneroso riteque adquisita, sustinenda est. 568, 65.
a *collectis* immunitatem subditis concedere, status imperii Germanici non prohibentur. 568, 66.
Collectarum natura ex earum destinatione et conuersione est cognoscenda. 572, 93.
ob *collectas* antea aliter praestitae mutationem non semper iudiciis princeps obnoxius est. 617, 11.
ad eas ab impostis non valet argumentum. 612, 14.
a *collectis*, quae ad camerae bona subleuanda vel redimenda exiguntur, bona equestria sunt immunia. 620, 26.
speciatim in terris Schwarzburgicis. 620, 27.

Collectae imperii

non nisi prout obseruantiae conuenit, ab ordinibus prouincialibus exigi, eorumque consensum ad modum colligendi adhiberi, leges imperii volunt. 364, 30.
ab iis ad collectas aeris alieni exstinguendi causa impositas argumentari non licet. 381, 71.
cum collectis nobilitatis immediatae iisdem principiis nituntur. 653, 20.

Collectae prouinciales

renitentibus sine iure ordinibus prouincialibus, auctoritate legum imperii a principe colligi possunt. 572, 92.
ideo, quod legibus imperii approbentur, non fiunt tributa imperii. 572, 93.
nisi a Caesare et imperio fuerint indictae. 572, 94.

Collectandi ius

quamuis ex superioritate territoriali profluat, ordinum prouincialium adhibitionem exigit. 380, 68.
contra iniuriam in eo exercendo commissam via iuris agi potest. 566, 50.
Collectandi modus diuersus ratione diuersorum subditorum vni imperanti subiectorum potest obseruari. 568, 61.
quod tum Germanicae constitutioni conuenit. 568, 62.
tum ad incolas *Monasterii Vallis* merito applicatur. 568, 63.
princeps habet, si reditus domaniales expensis in vtilitatem publicam faciendis non sufficiunt. 640, 8.
et si domaniales reditus publicis expensis non sufficiunt. 640, 8.

Colonienſis Electoratus.

In eo electori iure gaudet certam quantitatem vini sub nomine: Rührwein exigendi. 777, 2.
quod, praeuia obsignatione auctoritate magistratus ab electoris commissariis electum, ad hunc sumtibus aerarii loci mittitur. 778, 3.
vinum, quod **Rührwein** dicunt, in natura originetenus praestitum fuit. 780, 21.
vrbs *Ahrweilera* electori nunquam vinum, Rührwein appellatum, praestitit. 778, 4.
officiales pignora et depositа a notariis iusto tempore in cistam ecclesiae reponere tenentur. 702, 9.
eorumque electori specificationem tradunt. 702, 10.
nec non exactam inspectionem in notarium habent. 702, 12.

Comites Imperii.

Eorum paritas cum principibus nouiori obseruantia non abrogata est. 797, 15. — 795, 7.
ad vniuersum eorum ordinem a singulis exemplis non concludi potest. 798, 17.
Ex eorum, qui nobiles duxerunt, exemplis, obseruantia pro liberorum succedendi iure non colligitur. 797, 16.

Digitized by Google

Eorum matrimonium cum femina nobili quae quale eſt. 795, 1.

Comitia Imp. Germ.

Seſſio in iis a *Capite* fundationis Eccleſiaſticae exercetur. 1046, 5.

Commiſſio caeſarea

ob aes alienum ad adminiſtrationem rerum cameralium et oeconomicarum territorii conſtituitur. 623, 2.

vnde officiales camerae ab officio erga principem dimitti, eique fidem iurato dare ſolent. 624, 3.

Eius vi officii intereſt, habiles conſtitui miniſtros. 624, 5.

nonnunquam, vt in terris Schönbornicis, miniſtros camerae praeficere tentauit. 624, 6.

reſtricta eſt ad res camerales et oeconomicas. 624, 7.

adeoque principi obaerato iura regiminis territorii ſalua ſunt. 624, 8.

quod et fini commiſſionis et capitulationi caeſareae conuenit. 624, 9.

Inde quod ei miniſtri camerae iuramento obſtringantur, ius eos dimittendi aliosque ſubſtituendi non competit. 624, 11.

nec exinde, quod miniſtri officii vinculo erga principem circa res oeconomicas et camerales ſoluantur. 625, 12. (a)

Commiſſoria

ſtrictae interpretationis ſunt. 625, 14.

Commiſſoria caeſarea

commiſſioni ob aes alienum conſtitutionem miniſtrorum raro committunt. 625, 14.

Commoratio

viduae illuſtri forum mariti non adimit. 733, 25.

Communio bonorum inter coniuges

a ciuicis et ruſticis valide conſeruatur. 214, 20.

Compenſatio

non applicatur ad debitum, cuius dies nondum venit. 763, 10.

Eius *exceptio* in ipſa executione opponitur. 786, 16.

Competentia

obaerati principis prae caeteris creditoribus ſoluitur. 906, 37.

primogeniti et poſtgeniti olim eodem iure diiudicata eſt. 907, 49.

Compromiſſum

vulgo difficultatibus obnoxium eſt. 190, 37.

Compromiſſi exceptio actori obſtat, qui ex pacto familiae ad illud ineundum tenetur. 190, 38.

ad ineundum pacto familiae ſe quis valide obſtringit. 190, 35.

Concilium Tridentinum.

Auctoritatem eius non omnes Catholici agnoſcunt. 87, 22.

In Belgio foederato *eius* nulla auctoritas eſt. 88, 24.

Salua fide Catholica, contra illud conſenſus parentum ad eſſentiam matrimonii referri poteſt. 88, 23.

Concurſus creditorum.

Ante *concurſum* motum facta ceſſio non tendit in fraudem creditorum. 154, 37.

In *concurſu* pecunia feudalis pro ordine temporis locatur, quo pactis fundata eſt. 154, 44.

modo eius acceptio ab agnatis probetur. 154, 45.

A *concurſu* obaerati primogeniti, apanagium poſtgeniti plane ſeparatur. 908, 59.

etſi in annuis reditibus et naturalibus conſiſtat. 908, 60.

expenſae in eo currentes a doctiſſimis ICtis eodem modo enumerantur. 909, 68.

ſeparationis ius et praelationis ex iure Romano circumſcribi nequit. 911, 78.

varia praelationis iura in eo ex Germanicis moribus originem ducunt. 911, 79.

In eo fructus non intelliguntur, niſi deductis oneribus, quae ante omnia ex fructibus ſoluuntur. 916, 24.

Eius maſſa inter illuſtres in reditibus, non in bonis ipſis conſiſtit. 905, 30.

ideoque ſenſim e reditibus fit ſolutio. 905, 31.

intuitu *concurſus* Germaniae principatus monarchiis aequales ſunt. 906, 34.

et poſſeſſor obaeratus verus regens manet. 906, 36.

et quae ad gerendam rem publicam ſpectant, ſalua manent. 906, 37.

et in eo onera imperii, competentia obaerati et apanagia prae ceteris creditoribus ſoluuntur. 906, 37.

et poſtgenito competentia eodem iure, quo primogenito, olim concedebatur. 907, 49.

illuſtris a priuati concurſu longe differt. 909, 63.

Conditio indebiti

ad res non fungibiles vna cum acceſſionibus et fructibus tendit. 828, 19.

vſuras non comprehendit. 828, 20.

datur contra fiſcum ob quaeſtori aerarii indebitum ſolutum. 827, 12.

non denegatur ſcienter ſoluenti in neceſſitate conſtituto. 827, 13.

contra eum mouetur, qui indebitum percepit. 827, 14.

ſcienter ſoluenti non competit. 826, 9.

niſi donationis praeſumtio alio modo eneruetur. 827, 13.

etiam vſuras *perceptas* excludit. 828, 22.

praeſcriptione XXX. annorum tollitur. 1054, 16.

Conditio.

Ante *conditionem* exiſtentem dies nec cedit nec venit. 710, 18.

exiſtens in contractibus ad initium contractus retrahitur. 720, 101.

non impleta fideicommiſſum delet. 743, 13.

Tempus exiſtentis *conditionis* in ſtipulationibus non ſpectatur. 714, 50.

Conditione, ſi ſine liberis deceſſerit, poſita, liberos grauati *natos* eſſe non ſufficit. 745, 32.

In *conditionibus* dispoſitionum voluntas magis quam verba reſpicitur. 1071, 18.

Condominium

eſt firmiſſimum ſucceſſionis fundamentum. 222, 109.

etiam Germanicae. 222, 110.

Inter *condominos* pro indiuiſo ſi vnus deceſſerit, ſuperſtites condominium conſolidant. 222, 108.

Condominii naturae repugnat obligatio superstitum diuidendi cum non comprehensis in communione. 223, 115.
pactitium nulla ratione reprobari potest. 223, 116.
Eius conseruatio insignium gentilitiorum indicium est. 138, 56.

Conductor,

in vsu rei locatae vel propria culpa vel casu fatali impeditus, obligatione sua non liberatur. 1054, 13.

Conductus stratarum

olim per totam Germaniam regale caesareum fuit. 356, (a) 7.

Confessio

separata factae solutionis ineffica est. 758, 21.

Confirmatio

domini territorialis ad constitutionem fideicommissi non est necessaria. 167, 67.
Confirmatione superioris non indiget, quod quis intra suos penates constituit. 224, 124.
imperatoris nonnunquam requiritur ad pacta confraternitatis de feudo imperii. 224, 127.
eius necessitas simplicitati naturali repugnat. 225, 134.
ibi requiritur, vbi vel iudicialiter vel extraiudicialiter peracti negotii effectus iuridici differunt. 225, 136.
ea non opus est, si nihil disponitur, quod non in disponentium potestate est. 225, 141.
actum nullum validum reddere nequit. 709, 16.
superioris non impedit, quo minus pacta saluo iure tertii intelligantur. 722, 115.
ad supplendum defectum differt a iudiciali peragendi negotii modo. 227, 158.
ne in pactis quidem de priuati successione requiritur. 225, 134.
eius necessitas ex analogia iuris Romani contendi non potest. 225, 136.

Confirmatio caesarea

pacti non operatur, vt mandata de non contraueniendo peti possint. 227, 166.
vtilis esse potest compluribus ex rationibus. 228, 170.
Eius petitio praeiudicium infert autonomiae illustrium. 228, 174.
In pactis successoriis sumtus superflui impenduntur. 228, 174. seq.

Confiscatio

rerum illegitime illatarum competit iudicio territoriali. 614, 26.
nonnisi superioritati territoriali tribui potest. 604, 26.
vnde, licet in nonnullis casibus per leges imperii iudici cuiusque loci adiudicetur, salua constitutione territoriorum intelligi debet. 604, 27.
lineae Hassiacae Rotenburgensi in delictis monetariis non competit. 604, 28.
nec interest, an lex poenalis noua sit, et an ordines prouinciales in ea ferenda interuenerint. 605, 29.
multo minus, si de priuilegio tantum agitur. 605, 30.
et mulctae fisco territoriali debentur, etsi nobili fructus iurisdictionis competant. 609, 21.
ex legibus Imperii ad iudicem delicti commissi pertinet. 602, 12.
speciatim in venditione prohibita lanae. 602, 10.
et circa exterorum argenteas monetas. 602, 11.
non est fructus iurisdictionis. 605, 32. VI.
non sit in commodum iurisdictionis patrimonialis. 605, 29.

Coniuges.

Inter eos donationes ante mortem donantis reuocari possunt. 236, 21.
nec tamen xenia. 238, 44.
nec quae alimentorum rationem habent, vel quibus vestimenta maritus in locum illatorum substituit. 238, 45.
in Germania inter dotem et communionem bonorum optant. 219, 76.

Connexitas causarum

tollit exceptiones, quae alioquin iudici obstant. 37, 68.

Consensus

in alienationem non tollit ius reuocandi, si quis rem fideicommisso obstrictam esse nescit. 173, 18.
tacitus sine facto concludente non praesumitur. 181, 47.
successoris in feudo in aes alienum subsidiariam tantum obligationem producit. 143, 103.
suppletorius per se non pactitius est. 1079, 16.
suppletorius subscribentem non reddit compaciscentem. 1079, 17.

Consil. Imp. Aulicum.

In eo decretum communicatorium vicem citationis subit. 107, 58.
nisi formula: zur Vernehmlassung: accedat. 109, 61.
austraegas praeterire nequit. 109, 60.

Consistoriales

inter Lutheranos et Reformatos eidem religioni addicti funto, quae tempore pacis Westphalicae publice recepta fuit. 944. 18.

Consistorium

vi superioritatis territorialis concedi nequit. 252, 20.
Subconsistorii iure praeditus, formulam precum publicarum praescribere nequit. 261, 91.
inter Euangelicos non omnia iura episcopalia sibi arrogare potest. 968, 149.
domino territorii exercitium reseruatorum iurium non denegare potest. 968, 149.
in terris Euangelicis, vbi princeps et subditi diuersae religioni addicti sunt, vario modo existit. 950, 57.

Consolidatio

tollit domini *directi* ab vtili conductionem. 182, 54.

Digitized by Google

Conſuetudo

particularis vrbium vel illuſtrium praeſumtionem prae ſe fert, quatenus ius patrium conſeruat. 215, 34.

Conſuetudinum Germaniae ***vniuerſalium*** rariora exempla ſuperſunt. 215, 35.

derogatoria iuris communis ſtrenue probanda eſt. 214, 22.

et tanquam exceptio a regula, nulla praeſumtione munitur. 214, 22.

nec vltra valet quam ex expreſſo vel tacito poteſtatis legislatoriae conſenſu. 214, 23.

Conſuetudinis contra ius prouinciale introducendae indoles eadem eſt iure Germanico, quae Romano. 214, 24

ſed diuerſa eſt eius ratio, quae in Germania obuia eſt et modo a iure Romano discrepat. 214, 25.

iuſta ex eo, quod nondum aliquid factum, non colligitur, niſi opinio neceſſitatis acceſſit. 792, 25.

Continentia cauſarum

Ex ea fundatur iudiciorum imperii iurisdictio ob plures reos diuerſo auſtraegarum iure praeditos. 183, 65.

Contractus.

In eius renouationem ***expreſſam*** conſentiens, ***tacitam*** probat. 181, 43.

Ex ***contractus*** tempore debitor tenetur. 237, 32.

Contractui pacta dant legem. 213, 13.

quo contrahens euictionem ratione agnatorum ſuſcipit, ſubſcriptio agnatum ad hanc euictionem praeſtandam non obligat. 819, 30.

Contractus tempus quoad genus monetae attenditur. 711, 34.

In ***contractibus*** conditio exiſtens ad initium contractus retrahitur. 720, 101.

ex iuribus loci, vbi initus eſt, diiudicatur. 735, 42.

Contractus forum, contra reum abſentem iure non fundatur. 775, 25.

Tempus ***contractus***, nec exiſtentis conditionis, in ſtipulationibus ſpectatur. 714, 50.

Eius ***confirmatio*** absque curiae feudalis conſenſu ex iure Saxonico non ſufficit. 914, 109.

Contributio

fere vbique ratione praediorum equeſtrium priuilegiis definitur. 557, 32.

toti prouinciae impoſita, differt a calamitatibus ſingulorum. 584, 93.

Contributione omnium reſarcitur, quod pro omnibus datur. 585, 98.

noua ſubditis inuitis imponi nequit. 607, 5.

non repetitur, quae ex norma defectu laborante ſoluta eſt. 826, 7.

non iudiciario modo ſed vi imperii ciuilis ſtatuitur. 826, 10.

vltra modum exacta, condictione indebiti repetitur. 827, 12.

In ***contributionum*** cauſis, vbi membrum territorii contra reliquos ſtatus agit, via iuris proceditur. 827, 15.

Conuentus equeſtres

citra principis praeſcitum ex aurea Bulla non prohibentur. 391, 97.

citra praeſcitum principis haberi, capitulatio caeſarea non niſi in iis cauſis interdicit, quae coniunctim cum principe tractandae ſunt. 393, 101.

Corbeienſis Abbas

in eius controuerſiis vrbs Huxariae a domo Brunsuicenſi protegitur. 273, 53.

cum vrbe Huxariae pacta conuenta init. 267, 1 ſeqq.

vltra legitimum militum numerum non tenetur. 1024, 23.

Cramerus.

In Eius **Nebenſtunden** p. 84. p. 125. loco ***regens*** legendum eſt ***reus***. 390, 94.

paſſum capitulationibus Leopoldinae de oneribus ciuium conſumtioni a ***ciuitate immediata*** imponendis ad omnes ***imperii ſtatus*** extendit. 617, 9.

Moſeri votum de capitulatione Caroli VII. P. 3. p. 105 falſo pro electorali habet. 617, 10.

ibid. p. 148 acciſam a Moguntino impoſitam immerito defendit. 617, 11.

intuitu ***fleurarum*** nobilitatis imperii immediatae ad tempus conditae matriculae imperii nec ad praedii qualitatem reſpicit. 650, 5.

non-vſum legis Anaſtaſianae et doctrinae de ceſſione nominum Chriſtiani in Iudaeum defendit. 757, 12.

Creditores.

Creditoris eſt, liquida ea reddere, quae petit ex concurſu. 152, 23.

nec concreditoribus probatio hic iniungi poteſt. 152, 23.

Creditoribus obaerati reditus feudi cedunt, quamdiu caſus ſucceſſionis nondum adeſt. 153, 29.

indigenae in permultis Germanicis regionibus ***exteri*** praeferuntur. 730, 7.

Eorum conuocatio ad conficiendum inuentarium non requiritur. 732, 21.

anteriores a poſterioribus, quibus heres beneficio inuentarii vtens primum ſoluit, hypothecas abstrahunt. 733, 29.

a debitore prouincia exituro ſecuritatem exigunt. 764, 20.

Creditoris heres a coherede debitore abſente cautionem, praeter hypothecam generalem a defuncto conſtitutam, petere nequit. 764, 21.

Creditori inuito aliud pro alio ſolui nequit. 780, 22.

in concurſu illuſtris ſenſim e reditibus ad ſolutionem perueniunt. 905, 31.

nec territorii ceſſionem impetrant 905, 33.

Curator

iudicialis ad compromiſſa foeminarum adhibetur. 723, 18.

Culpa

tenet ſuum auctorem. 702, 7.

Culpam committens, damnum exinde profluens reparat. 702, 13.

ſpecialis priorem, ***generalis*** ſubſidiariam obligationem attrahit. 703, 16.

Digitized by Google

D.

Debita feudalia

a vasallo soluta a successore feudali repetendi ius a nonnullis ICtis heredibus allodialibus tribuitur. 767, 9.

vere sunt ea, pro quibus allodium non excutitur, et feudi substantiam minuunt. 767, 10.

Ea soluens vasallus suum ipsius negotium gerit. 769, 24.

praesertim si bona cum omni onere et promissione soluendi debita paterna suscepit. 769, 25.

etsi conseruatio splendoris familiae spectata sit. 769, 26.

absolute talia sunt pecunia ad reluendum feudum' soluta et iure pignoris feudo imposita. 1070, 16.

etiamsi casus aperturae in litteris inuestituraе aliter descriptus fuerit. 1071, 17.

nec clausula restrictiua, ne successio vltra litteram extendatur, eo pertinet. 1071, 22.

Debitor.

Debitoris prouincia exituri res a creditore arresto subiici possunt. 764, 20.

Debitum

non interest, an iuris an facti errore promissum sit. 709, 16.

Decimae.

Decimarum causae inter Catholicos accessorie spirituales sunt. 254, 33.

in possessorio ad imperii tribunalia pertinent. 255, 40.

ex agri fructibus praestantur, absque vllo immutatae culturae respectu. 781, 23.

ordinariae per aliquot saccariarum praestationes in saccarias non immutantur. 780, 22.

nisi accedente praescriptione immemoriali. 781, 24.

Earum venditio pro pecunia annuatim soluenda tollit facultatem ab annua pensione ad detractionem ex fructibus reuertendi. 781, 25.

Decreta

communicatoriis exceptio fori declinatoria opponitur. 109, 61.

collegiorum, non a principe sed in ordinario territorii foro reformantur. 765, 27.

Decreta communia

ab imperii et a permultis territorialibus tribunalibus condi possunt. 699, 4.

ad ea condenda ex regula *maiora* sufficiunt. 699, 5.

quae singulum collegii membrum dissentiens salua conscientia obseruare potest, absque rei ad principem delatione. 699, 6.

Ea condendi facultas ad abusus tollendos vel ad curatius permulta definienda tendit. 699, 7.

non tendit ad leges prouinciales aliter definiendas contrariaque statuenda. 699, 8.

praecipue, si dicasterio secundum ius commune iudicare iniunctum est. 699, 9.

claram legum sanctionem et ius quaesitum tollere nequeunt. 700, 12.

Defraudationes

poenae earum ad fructus iurisdictionis ordinarios non pertinent. 609, 21.

circa impositas ab ipsis inspectoribus cognoscuntur et deciduntur. 609, 22.

Delectus militum

subditorum *coactus* non valet, vbi militia lecta e collectis sustentatur, nec desunt, qui sponte eam suscipiunt. 268, 16.

violentus et illicitus plagii instar habetur. 269, 19.

punitur extra ordinem, si pro ipsa republica fit, morte, si pro extero principe. 269, 20.

nec princeps hac in re maius ius habet. 268, 21.

foedere indefinite promissus, spontaneus nec coactus esse praesumitur. 270, 37.

potius ex ordine rusticorum quam ex vrbium ciuibus instituitur. 270, 39.

coactus, intuitu rusticorum introductus, ad vrbium ciues applicari nequit. 271, 46.

coactus in casu extraordinario principi competit. 1024, 11. et 1037, 63.

iure publico vniuersali et iure sequelae nititur. 1024, 13.

coactus ex iure praesidii territoriali non deduci potest. 1025, 34.

Delegatio

debitoris voluntate facta, exceptiones contra primum creditorem tollit, 757. 13.

Delicta.

In *leuioribus* mulctae plerumque *vi* inrisdictionis patrimonialis ciuilis irrogantur. 601, 3.

De *delictis* contra leges speciales poenales princeps cognoscit mulctasque percipit, non dominus iurisdictionalis. 603, 21.

Depositio.

Eius instrumentum petitur a iudicio, in quo pactum deponitur. 229, 179.

Deputatum.

Eo gaudentium filiarum illustrium vocatio ad eas non pertinet, quae sub patria potestate constitutae sunt. 205, 42.

Detractus ius

non est ius essentiale maiestaticum. 657, 17.

eo, quo introductum et obseruatum est, modo exercetur. 657, 17.

non pro arbitrio a statibus imperii introduci et exerceri potest. 657, 18.

praesertim nisi ex opinione necessitatis. 657, 19.

ab eo immunes sunt clerici. 658, 20.

ex iure publico vniuersali nouiter introduci potest. 656, 8.

non ex iurisdictione sed ex maiestate principis oritur. 656, 10.

stricto iure gentium inter status imperii inter se locum non habet. 657, 13.

in Germania non est regale vniuersale, sed ex cuiusque territorii constitutione diiudicatur. 657, 13.

a clericis omissa eius exactio non res merae facultatis est, sed ex opinione necessitatis omissa esse praesumitur. 658, 20.

Deuolutionis ius

Bruxellis non obtinet. 898, 48.

Digitized by Google

Dicaſterium.

Eius membrum communia decreta a maiore parte condita, etſi diſſentiat, ſalua conſcientia absque vlla ad principem relatione obſeruare poteſt. 699, 6.

Dignitates ſuperiores

ex reſeruato caelareo conceduntur. 806, 44.
in eas euectio iuri quaeſito aliorum detrimentum adferre nequit. 806, 42.
nec iuri ſuccedendi agnatorum obeſt. 806, 43.
etiamſi parentibus iſta gratia contigerit. 806, 46.
Earum collatio iuri territoriali non obeſt. 905, 23.

Diuiſio

totalis olim ſaepius facta eſt. 138, 55.
praeſumi nequit, vbi idem familiae nomen et communio inſignium gentilitiorum conſeruata fuit. 138, 57.
hodie non praeſumitur in bonis a communi ſtipite totius familiae oriundis. 138, 59.
nec in nouiter adquiſitis, quae ex lege vel obſeruantia auitis exaequata ſunt. 138. 61.
hereditatis inter ſororis liberos ſuo nomine vocatos, addita cuiusque liberorum ſubſtitutione, ſecundum principia hereditatis paternae fit. 1083, 16.

Documenta

e quibus perſpici poteſt, quaenam ſint feuda et allodia, inter agnatos ſunt communia. 145, 121.
contractus inter principem regnantem aliosque initi, reſpectu agnatorum communia haud ſunt. 183, 59.
Documenti, quo venditio facta, editionem recte petit agnatus ius retractus habens. 183, 62.
reus ex regula edere non tenetur. 275, 7.
quibus contractus perfectus eſt, ſunt communia inter contrahentes, 276, 14.
inprimis ſi actor ea ad replicam adhibere velit. 276, 16.
communium editio, aliquoties non requiſita, praeſcriptioni non ſubeſt. 383, 76.

Dolus

in re monetaria praecipue punitur. 722, 114.
Doli exceptionis renunciatio non valet. 758, 21.

Dominium.

Dominii iura, ſuprema principis inſpectione non minuuntur. 630, 27.

Donatio.

Eius tempus inſpicitur in aeſtimando monetae augmento. 709, 17.
ſimplex non confertur, niſi ex donantis vel alius voluntate dos aut donatio propter nuptias. 738, 11.

Donatio inter virum et vxorem

morte demum confirmatur. 236, 21.
morte ſecuta, reducitur ad tempus interpoſitionis. 709, 17.

Donatio mortis cauſa

ſubſiſtit adhibitis quinque teſtibus. 222, 103.
non eſt perfecta, antequam mors ſequitur. 709, 16.

Dos.

Ad *dotem* ab alimentis non valet conſequentia. 92, 29.
Naturalem filiam pater *dotare* non tenetur. 92, 29. et 30.
Filia, quae iuſtam *exheredandi* cauſam praebuit, etſi legitima, *dote* priuatur. 97, 38.
ſiliae ex impari matrimonio natae inter illuſtres ex conditione matris aeſtimatur. 98. 39.
Quantitas eius ex ordine cuiusuis ciuico vel nobili aeſtimanda eſt. 98, 40.
Non niſi eiusdem *ordinis* gener a ſocero principe *dotem* exigit. 99, 43.
Filia, ex matrimonio principis aequali nata, *dotem* legibus familiae definitam petere non poteſt, niſi viro eiusdem ordinis nubat. 99, 43.
Eius vſurae anticipando exigi nequeunt. 102, 46.
Cauſa *dotis* a *iudiciis Imperii* discuti poteſt, niſi *matrimonialis* ſit praeiudicialis. 104, 50.
ex fructibus feudi non praeſtita, ab heredibus allodialibus petenda eſt. 143, 105.
ad *dotis* valorem conſequendum, datur actio in factum. 237, 31.
Dotis onera feudis inhaerentia ex fructibus praeſtanda ſunt. 143, 104.

Dresda.

Ibi *regimen* eſt ſuperior iudex Schwarzburgici territorii. 622, 35.

Duisburgum.

Ibi non valet ius recadentiae. 240, 10.

Dynaſtae

olim conceſſionem et augmentationem tituli, ſalua familiae dignitate, impetrauerunt. 1016, 33.

E.

Eccleſiaſtica.

Cauſae *eccleſiaſticae* coram Euangelici principis propriis iudiciis ventilantur. 106, 54.
Eccleſiaſtici territorii ſucceſſor non tenetur contractu anteceſſoris. 1054, 6.

Electio

eſt penes debitorem in eius obligatione alternatiue deſcripta. 781, 24.
eſt penes ruſticum aut ad operas praeſtandas aut ad pecuniam ſoluendam obligatum. 781, 24.

Elector Imp. Germ.

foemina eſſe poteſt. 792, 25.
ſecularis circa imperatoris electionem tam voti actiui quam paſſiui capax eſt. 791, 17.

Elector Euangelicus

vicariatum imperii rite gerit. 793, 32.
in imperatorem eligi poteſt. 793, 30.

Electoratus

Eorum primogeniturae et indiuiſibilitatis ius absque ſingulari cuiuslibet domus lege obtinet. 907, 47.

Emigrationis gabella

a quouis imperante ex iure publico vniuerſali introduci poteſt. 656, 8.

olim in Germania ab agricolis, non autem ab ingenuis vrbanis, exacta eſt. 657, 14.
in vrbibus inde orta eſt, vt quisque partem ſuam ad expungenda debita publica conferret, quo nomine etiam *mediatae* hoc iure fruuntur. 657, 15.
nouiore aeuo in fiſci commodum a ſtatibus imperii introducta eſt. 657, 16.
non tamen in ipſa poteſtate territoriali continetur. 657, 17.
non eſt ius eſſentiale maieſtaticum, ſed eo, quo introducta ac obſeruata eſt, modo exercetur. 657, 17.
non pro arbitrio a ſtatibus introduci et exerceri poteſt, ſed obſeruantia ſubditos eximere poteſt. 657, 18.
praeſertim, ſi ex neceſſitatis opinione non fuit exercita. 657, 19.

Emtio venditio

nonnunquam ſub pacto de retrouendendo, loco oppignorationis, celebratur. 779, 13.
Verba: ſteter Erbkauf, plerumque ſaluo iure reluendi, intelligenda ſunt. 779, 14.

Epiſcopus catholicus

duplicem perſonam ſuſtinet, aliam qua talis, aliam qua princeps imperii. 251, 9.
Eius idem ad imperatorem habitus, quam principis Euangelici. 251, 11.

Erfurtum

Erfurtenſia ſtatuta portionem ſtatutariam in computando quanto legitimae computari volunt. 238, 40.

Ergaſtula.

Ergaſtulorum exſtructio ſaluti reip. maxime conuenit. 640, 9.
eorumque vtilitas non in principis perſonam ſed in ipſam rempublicam redundat. 640, 10.
praecipue in Germania, ob plurium territoriorum diuerſorum dominorum vicinitatem. 640, 11.
in ſingulis circulorum Rhenanorum territoriis exſtructa ſunt. 640, 12.
Sumtus ad eorum exſtructionem ſubditis magis oneri ſunt quam contributiones ad ſuſtentationem inquiſitorum in alieno territorio. 640, 13.
Circa expenſas ad ea neceſſarias diſtinguitur, vtrum in exſtructionem et conſeruationem, an in ſuſtentationem delinquentium impendantur. 642, 21.
quarum priores a ſubditis erogantur, vt in terris Brunsuico-Luneburgicis. 642, 22.
inuitis tamen ſubditis imponi nequeunt. 642, 23.
ad ea condemnati ſumtibus iudicis criminalis et eius, ad quem fructus iurisdictionis pertinent, ſuſtentantur. 644, 32.

Error

haud raro ius facit. 212, 9.
ex ignorantia hiſtorica ortus, a iureconſulto deſerendus eſt. 213, 16.

Euchariſtia

non niſi a miniſtris cuiusuis religionis adminiſtratur. 954, 79.

Euangelici

aeque ac Catholici, aduocatia caeſarea protegun-tur. 792, 21.
principum cauſae eccleſiaſticae coram propriis iudiciis ventilantur. 106, 54.
Inter eos ad imperii tribunalia non pertinent cauſae, quas Catholici tanquam eccleſiaſticas a foro ſeculari exemerunt. 250, 1.
ex principiis Catholicorum banno papali affecti ſunt. 790, 7.
ab imperatoris dignitate nulla lege excluduntur. 791, 12. et 792, 31.
ne in ſingulis quidem Germanicis territoriis tamquam haeretici conſiderantur. 791, 13.
ſtatus imperii non deterioris conditionis ſunt quam catholici. 791, 14.
Eorum principia maiorem prae ſe ferunt tolerantiam quam Catholicorum. 792, 24.
Eorum pacta et diſpoſitiones de religione eiusque exercitio pax Weſtphalica ſaluas eſſe iubet. 942, 9.

Euictio

a filio ex patris venditione praeſtatur. 174, 25.
Euictio debetur in ſortibus ceſſis et praua moneta ſolutis. 237, 32.
Ad *euictionem* praeſtandam, quam contrahens principalis in contractu ratione reliquorum agnatorum ſuſcepit, agnatus ſubſcriptione huius contractus non obligatur. 819, 30.
ad *euictionem* perſonalis actio ad heredis laeſi heredes transit. 751, 10.
nec ad poſſeſſorem fundi, cui hypotheca ab herede laeſo impoſita erat. 751, 11.

Euocatio

mediatorum, legibus imperii ſaepius prohibetur. 765, 28.

Exceptio

ex eiusdem perſona competit, ex qua quis conuenitur. 751, 7.

Exceptio doli

generalis ſaepe cum aliis exceptionibus collidit. 753, 8.
ad *eius* inſtar exceptio non numeratae pecuniae poſt lapſum temporis priuilegiatae opponi ſolet. 753, 10.
Inter *generalis* et *ſpecialis* discrimen adhuc dubium eſt. 753, 11.
per iuramenti delationem probari poteſt. 753, 15.
maxime contra confeſſionem numerationis in ipſo contractu inſertam. 753, 14.
Ei renunciari nequit. 758, 21.

Exceptio non adimpleti contractus

in bilaterali negotio rite opponitur. 850, 31.

Exceptio non numeratae pecuniae

elapſo tempore legali, ex quorumdam ſententia non amplius opponi poteſt. 752, 6.
nec contra chirographum quidem ab iis admittitur. 753, 7.
nonnunquam cum exceptione *doli generalis* collidit. 753, 8.

Digitized by Google

Eius praescriptio, non nisi intuitu probationis priuilegiata est. 753, 10.
per praescriptionem biennii et geminatam creditoris confessionem eliditur. 757, 9.
in vim exceptionis doli etiam post lapsum biennii locum habet, a reo probanda. 758, 19.
ab actore refellitur, nec ab opponente probatur. 758, 19.
ope delationis iuramenti probari potest. 758, 20.
eius renunciatio inefficax est. 758, 21.

Exceptio nullitatis.

Eius renunciatio inefficax est. 759, 25.
nisi interdum in fauorem commercii. 759, 26.
eius renunciatio ab imperii tribunalibus pro nulla declaratur. 759, 28.
nec in tota Germania valet. 759, 29.
vbi Iudaeis concessa est, non nisi *receptis* licet. 759, 27.

Exceptio priuilegiata.

Ei obstant apochae et chirographa, elapso tempore legali. 753, 12.
ei ipse contractus opponi potest. 753, 13.
eius renunciatio in ipso contractu adiecta non valet. 753, 14.

Exceptio vsurariae prauitatis

nomini in rebus vltra verum pretium taxatis consistenti opponitur. 758, 17.
renunciatio eius per se non valet. 759, 25.

Excubiae

a ciuibus praestitae, in lectam militiam mutari non possunt. 1043, 17.

Exemtio.

Exemtionum a tributis impertiendarum facultas limitibus solet circumscribi. 567, 51,
a *militia prouinciali* constitutioni Germaniae non repugnat. 1039, 85.

Exheredati.

Filia, iniuriis patrem principem afficiens vel criminis damnans, *exheredari* potest. 97, 38.
in legitimae computum veniunt. 238, 43.

Expensae criminales.

Ad eas plerumque a subditis exsecutionis sumtus contribuuntur. 641, 15.
praesertim eo tempore, quum iurisdictio criminalis solius imperatoris nomine per totum imperium exerceretur. 641, 16.
ad eas subditi nihil conferunt. 642, 29.
magistratui incumbunt. 643, 30.
Iis indebite subditis impositis, ipsum principis iudicium territoriale adeundum est. 648, 12.

Expensae currentes

in concursu creditorum illustris a ICtis eodem modo enumerantur. 909, 68.
et ex praxi Imperii tribunalium. 910, 69.

Expensae iudiciales

soluuntur ab impetrato, contra quem mandatum pronunciatum est. 787, 28.
feruntur ab exsequendo, nisi executor in mora exsequendi fuit. 787, 30.

Exsecutor testamenti

non nisi de explenda voluntate sollicitus esse tenetur. 733, 27.
iurisdictionem non exercet, nec lites decidit. 733, 27.
eius officio etiam priuatus fungi potest. 733, 27.
ea iure peragit, quae heredi leges agere permittunt. 733, 28.
inuentarium legaliter conficit et creditoribus primum venientibus soluit. 733, 29.
in eius, si iure magistratus gaudet, iurisdictionem testator compromittere potest. 733, 31.
iure magistratus gaudens maiorem auctoritatem habet quam priuatus. 733, 31.
adeoque obsignationem hereditatis ex praesumto testatoris mandato peragit. 734, 32.
iure confirmandi caret. 227, 167.
princeps hereditatem ab officialibus obsignari curat. 734, 32.

Exsecutio.

Eius sumtus (Henkergeld) multis in Germaniae territoriis a subditis feruntur. 641, 15.
ad solas litteras, absque adiecta authentica sententia non decernitur. 785, 6.
admittit exceptionem compensationis et solutionis. 786, 16.
Eius expensae, ex mora ortae, non a iudice exsequente sed ab exsequendo petuntur. 787, 28.

Extraiudicialia

condi possunt pacta succesoria. 226, 154.
et omnia alia pacta ex iure Romano, solo pignore excepto. 226, 156.

F.

Facti via

committitur ab eo, qui rem singularem ex hereditate sibi propriis viribus vindicat. 841, 85.

Familiae illustres

multa Germaniae olim communia iura sibi conseruarunt. 894, 2.
noua iura iuri Romano contraria obseruant. 894, 3.

Farnroda

burggrauio concessum est a duce Isenacensi subconsistorium, reseruatis iuribus episcopalibus. 252, 19.
quae concessio non vi superioritatis sed iuris episcopalis facta est. 253, 21.
ideoque lis de ea exorta ad imperii tribunalia non pertinet. 252, 22.

Femina

ignorantia iuris excusatur. 237, 28.
absque curatore iudiciali non compromittit. 723, 118.

Feudum.

Feudi naturam non induit pecunia, quam in diuisione fratrum alter alteri exsoluit. 140, 81.
nisi in fideicommissariae hereditatis diuisione. 141, 83.
In *feudo* succedens filius vltimi defuncti, facta patris praestare tenetur. 168, 80,
filius heres patris in *feudo* allodium repudiare nequit. 173, 20.

Digitized by Google

Feudi fructus in alios a poſſeſſore transferri poſſunt absque conſenſu domini directi vel agnatorum. 178, 16.
Feudi naturam nihil absque domini directi conſenſu induere poteſt. 141, 84.
Ex *feudali* ſyſtemate medii aevi vaſallus domino directo ſeruitia militaria debet, ceterum ab eius imperio territoriali immunis. 356, (a) 8.
Feudi alienatio, nulla obſtante praeſcriptione, reuocatur. 817, 16.
Feudi obaerati ex fructibus reluitio heredi allodiali non compenſatur. 768, 15.
De *feudo* oppignorando transactio ante domini directi conſenſum imperfecta eſt. 717, 71.
In *feudum* oblatio vltra ſcripta non extenditur. 1016, 40.
vna cum caſtro iurisdictio et pertinentiae non oblatae eſſe cenſentur. 1016, 41.
Feudi ab allodio ſeparatio, viuente vltimo poſſeſſore, non niſi vnanimi conſenſu fieri poteſt. 1059, 32.
vt *Manu- und Weiberlehn* datum, ad filias vltimi poſſeſſoris prae masculis alius lineae deuoluitur. 1091, 26.
etſi pro indiuiſo fratribus conceſſum. 1091, 27. (a)
et, ſi retenta communi manu et inueſtitura ſimultanea diuiſum eſt, ab agnatis non niſi poſt totam poſſeſſoris ſtirpem exſtinctam peti poteſt. 1092, 28.
In *feudi* alienationem conſenſuro agnato ſecuritas ob communem manum promiſſa non ad valorem *totius* feudi petitur, cuius pro parte iam pecuniam feudalem conſtitutam habet. 1096, 69.
ſed tantum deducta hac ſumma et aere alieno auito, in quod agnatus conſentire promiſit. 1097, 75.

Feuda imperii.

In iis haud raro viuo poſſeſſore ſeparatio feudi ab allodio in auteceſſum conſtituitur. 145, 124.
De iis pacta confraternitatis, imperatorem confirmare oportet. 224, 127.

Feudalis pecunia

a communi debitore non accepta, ex eius maſſa peti nequit. 151, 9.
hypotheca firmata in concurſu quoad ſecuritatem ſortis agnatis praeſtandam pro ordine temporis locatur, quo pactis pecunia fundata eſt. 154, 44.
modo pecuniae feudalis acceptionem agnati probent. 154, 45.
qua non probata, praelationi locus non eſt. *ibid.*

Feudalis ſucceſſor.

Eum non obligat conſtitutio hypothecae, verſione in feudum non probata. 166, 61.

Fideicommiſſum.

Contra *fideicommiſſi*, alienationem prohibentis, tenorem nec alienare licet nec paciſci, nec aes alienum contrahere. 173, 14.
Quod in eo a ſucceſſoribus intermediis fit, ipſo iure nullum eſt. 173, 15.
Ex nouiter conſtituto filius legitimam ſoluere tenetur. 168, 80.
Eius conſtitutio ſine domini territorialis confirmatione ſubſiſtit. 167, 67.
praeſertim tunc, ſi pactis familiae antiquis nititur. 167, 68.
ſaluaque filiarum legitima facta eſt. 167, 69.
Ei diuiſione non cenſetur renunciatum eſſe. 167, 72.
quamuis a ſubſtituto fideicommiſſario praeſtita ſit legitima. *ibid.*
Eius expreſſa renunciatio a *primo* ſubſtituto facta non nocet *ſecundo* vocatis. 167, 72.
Ex eo nemini debetur legitima, ſi primus fideicommittens eam iam reliquerit. 167, 70.
Fideicommiſſaria bona non imputantur in legitimam. 167, 71.
Ei in dubio renunciatum non eſt. 167, 72.
Ex *fideicommiſſo* filiae vltimi poſſeſſoris vltra ſummam a fideicommittente ſtatutam nihil debetur. 167, 75.
adeſt, ſi filiabus tantum legitima relicta. 166, 63.
perpetuum eſt, ſi ad conſeruationem familiae cautum, *vt ratione filiorum eorumque heredum bona masculina ſint, itaque demum exſtinctis, filiarum poſteri ſuccedant.* 166, 65.
mutatur mutuo omnium fideicommittentis poſterorum conſenſu. 174, 24.
In *fideicommiſſariae* hereditatis diuiſione, pecunia ſuccedit in locum rei. 141, 83.
Eius qualitatem adipiſcitur pecunia ad exaequandam ſucceſſionem fideicommiſſariam deſtinata. 141, 83.
Sub *fideicommiſſo*, quo coheredis ex diuiſione portio grauata eſt, eiusdem praelegatum non comprehenditur. 741, 22.
In *fideicommiſſarii heredis* praeiudicium fiduciarius ordinarie transigere non poteſt. 745, 25.
niſi ex teſtatoris diſpoſitione. 745, 26.
ſub conditione relictum, hac non completa, aufertur. 743, 13.
In eo ſuccedens aere alieno defuncti non aliter tenetur, quam quatenus verſio in rem docetur. 143, 102.
Contra *fideicommiſſarium* nec vſucapio nec longi temporis praeſcriptio procedit. 817, 16.
tacitum in dubio non praeſumitur. 1095, 57.

Filia

illuſtris naturalis dotationem exigere nequit. 42, 79.
Filiarum prae remotioribus agnatis praerogatiua iuri Germanico non aduerſatur. 137, 50.

Filiae illuſtres

in patria poteſtate conſtitutae ſpeciale deputatum non habent. 205, 41.
e bonis paternis ſuſtentantur, et *nupturas* adparatu condigno inſtruuntur. 895, 7.
exſtinctis fratribus ad mobiliarem hereditatem vocantur. 895, 10.
non niſi ex ſpeciali diſpoſitione in bonis maternis promiſcue ſuccedunt. 895, 14.

Digitized by Google

fere omnes, exiſtentibus masculis, a ſucceſſione in bonis paternis et maternis excluduntur. 894, 4. et 895, 15.

Fideicommiſſa familiae.

Eorum natura in eo conditit, vt masculi feminas excludant et bona alienari non poſſint. 136, 36.

dummodo diſpoſitio, ex qua deriuantur, non tantum de prima generatione ſed omni poſteritate facta ſit. 137, 41.

perpetua non arguuntur ex diſpoſitione, quae, ſine vlla vlterioris progenici conſeruandique familiae ſplendoris mentione, filium filiabus praefert et has illi ſubſtituit. 137, 44.

In iis heres fiduciarius in praeiudicium fideicommiſſarii non teſtatur. 1059, 28.

Filius

vltimi defuncti in feudo ſuccedens ad facta patris praeſtanda obligatus eſt. 168, 80. et 173, 20.

recte reuocat fideicommiſſum a patre alienatum. 174, 21.

modo pretium refundat. 174, 22.

ex patris venditione ad euictionis praeſtationem tenetur. 174, 25.

Filiorum prae filiabus praerogatiua inſtar iuris communis conſeruata eſt. 214, 19.

Fiſcus.

Ius *fiſci* ſpecialem titulum ſupponit. 603, 18.

percipit poenas in priuilegio ſtatutas. 605, 30. et 602, 15.

percipit mulctas et confiſcationes, etſi nobili fructus iurisdictionis competant. 609, 21.

Fiſco ſtatus imperii poenas, a ſe noua lege territoriali ſtatutas, vindicat. 603, 21.

Ius fiſci iurisdictioni criminali non ineſt. 604, 23.

niſi ſecundum ſpecialem territorii formulam. 604, 24.

Ius fiſci ad conſenſum ordinum prouincialium non adſtrictum eſt. 605, 29.

nomine principis cum ciuibus contrahens iure priuato vtitur. 735, 41.

Flumen

vt nauigabile reddatur, ſtatus imperii impedire nequit. 678, 8.

cui cap. caeſ. paſſui anſam dedit elector Treuirenſis, Lanum vltra Diciam nauigabilem reddere cupiens. 678, 9.

quae ſanctio mere prohibitiua eſt. 678, 10.

nec ſtatibus obligationem, fluuios ad nauem ferendam aptos faciendi iniungit. 679, 11.

an ſtatus in fluminis, alienum territorium perfluentis nauigabilitatem quid facere vel pati teneatur, non deciſum eſt. 679, 12.

Ad nauigabile reddendum princeps cogi non poteſt. 679, 13.

In *fluminibus* nauigabili obuenientia impedimenta ſtatus amouere tenetur. 679, 15.

impenſae ad *flumen* nauigabile reddendum factae vectigalibus compenſari poſſunt. 680, 25.

Foedus.

Foederum ius inter ſe et cum exteris competit ſtatibus imperii. 269, 26.

Pro *foederis* a ſtatu pacti ratione ad contribuendum ſubditi adigi nequeunt. 279, 29.

vnde ad ſeruitia militaria valet conſequentia. 270, 30.

Foreſtalis res

iuri ſupremae inſpectionis ob damnum ex abuſu metuendum praecipue ſubeſt. 630, 23.

Fortalitia.

Ad ea ſuſtinenda leges imperii quemcunque ſtatus ſubditum concurrere volunt. 586, 110.

Forma negotii

ex legibus eius loci, vbi celebratum eſt, diiudicanda eſt. 80, 11.

niſi legatus celebrauerit. *ibid.*

Ei materia debet correſpondere. 223, 118.

Forum

prorogatur agnitione ſententiae a iudice incompetente latae. 25, 43.

Et traditione libelli, *ibid.*

Actor ſequitur *forum* rei. 35, 63.

Qui pluribus ſubeſt, ex diuerſis legibus iudicatur. 79, 10.

In alterius gentis *foro* ſententiam in foro competente latam retractare, ius gentium prohibet. 85, 20.

competens pro natura controuerſiarum ex conuentione partim de ſecularibus partim de eccleſiaſticis iuribus inita, aut ſeculare aut eccleſiaſticum eſt. 252, 16.

Fori exceptio in alia cauſa inter easdem partes reiecta non efficit rem iudicatam in noua cauſa ab illa non pendente. 263, 102 ſeq.

mariti vxor ſequitur. 733, 24.

nec vidua illuſtris ſola commoratione in territorio amittit. 733, 25.

Forum geſtae adminiſtrationis

citatione inſinuata incipit et fundatur. 772, 7.

priuilegio de non euocando non tolli, plerique affirmant. 772, 13.

eſt ſpecies fori contractus. 773, 17.

contra reum praeſentem vel bona ibi poſſidentem tantum firmatur. 773, 17.

in detrimentum fori domicilii non exercetur. 773, 18.

priuilegiis de non euocando eliditur. 773, 19.

contra reum abſentem non fundatur. 775, 25.

Forum hereditatis

idem eſt ac defuncti. 733, 26.

Forum priuilegiatum

ſe ad familiam et famulos extendit. 27, 47.

Ab iis exemtum eſt, quae forum domicilii ordinarium iniungit. 27, 47.

Ab eo religionis diuerſitas non liberat. 25, 44.

Forum immedietatis

retinetur a vidua illuſtri in iuribus, quae perſonam eius qua talem concernunt. 735, 42.

Forum contractus.

In eo conuenitur immediatus extra imperium degens ex obligatione perſonali. 37, 66.

Ex eius legibus inualidum negotium vbique inualidum eſt. 80, 11.

Digitized by Google

Forum seculare

ad eam conuentionis partem, quae de causis ecclesiasticis agit, extendi nequit. 252, 17.

In eo possessorium Catholici nonnunquam tractant, vbi petitorium in ecclesiastico. 253, 29.

supponitur tamen, personam rei sub eo constitutam esse. 254, 30.

Forum territoriale

de medietatis vel immedietatis quaestione iudicare nequit. 256, 50.

praeteriri nequit a subdito, qui se a principe grauatum contendit. 256, 51.

Quae in eo a principe aduersus subditos peragitur causa, in eodem a subdito actore contra principem instituitur. 260, 84.

obtinet circa causas extraiudicialiter et per modum voluntariae iurisdictionis tractatas. 764, 26.

a norma obseruantiae ex personarum conditione in illo obseruanda differt. 922, 34.

Forum ecclesiasticum.

Eius sunt formulae precum publicarum, ius primae instantiae in episcopos, conuentiones parochiarum et scholarum. 255, 43.

inter Catholicos aeque ac inter Euangelicos. 255, 46.

non est competens, si ex conuentione partim de secularibus, partim de ecclesiasticis iuribus inita, de illis tantum lis oritur. 252, 18.

Fori praeuentio

non oritur ex citatione ab incompetente iudice facta. 775, 26.

non colligitur ex communicatione monitorum ad iustificandas rationes iam redditas. 775, 28.

non efficitur actibus extraiudicialibus. 775, 29.

Franckius, Iureconsultus

defendit iurisdictionem tribunalium Imperii in causis ecclesiasticis Protestantium fundatam esse. 253, 23.

Francofurtum ad Moenum.

Francofurtana statuta praecipiunt, quemlibet vltimam voluntatem confecturum piis causis legatum relinquere debere; alioquin membra senatus nec testes esse, nec eam consulatui obsignandam tradere teneri. 245, 2.

quae sanctio non tam formam testamenti respicit quam testatori obligationem imponit. 246, 5.

Validum ergo est testamentum, quod in praesentia senatorum confectum pias causas praeteriit. 246, 6.

quum poena nullitatis hic infligi nequeat. 246, 7.

praesertim si heredes loco legati ad pias causas quid conferunt. 246, 8.

caesareis de non euocando priuilegiis institutum est. 773, 19.

ciues suos nullo modo euocari sinit, nisi iustitia denegata. 774, 20.

caesaris concurrentem omnesque alias iurisdictiones externas pati non tenetur. 774, 21.

Friesenhausen

Philippina Elisabetha de . . Comiti Lippiaco nubit. 853, 4.

Fructus

quorum perceptione locupletior factus, bonae fidei possessor restituit. 140, 76.

feudi et *boni stemmatici* possessor in alios transferre potest sine domini directi et agnatorum consensu. 178. 16.

Ex *fructibus feudi* praestanda sunt dotis onera. 143, 104.

percepti et *percipiendi* restituuntur a malae fidei possessore; a bonae fidei possessore tantum, quatenus inde locupletior est tempore rei iudicatae. 244, 9.

exstantes tantum reddit, qui omnium bonorum vsum fructum bona fide percepit. 244, 10.

perceptos is, qui ex hereditatis petitione condemnatus est, ex eo tempore, quo possedit, restituit. 140, 76.

a *fructibus* ad vsuras non valet consequentia. 828, 21.

Ex *fructibus feudi* soluta debita feudalia heredi allodiali non refunduntur. 769, 22.

ex quibus aes alienum in concursu creditorum illustris soluitur, non intelliguntur nisi deductis oneribus, quae ante omnia ex fructibus soluuntur. 916, 124.

vltimi anni, a vasalli ante Martium defuncti herede allodiali peti nequeunt. 1065, 26.

Fundatio

educationi liberorum inseruiens, exstincta stirpe masculina, non finitur. 1075, 23.

ob remotiorum agnatorum prae feminis praeferentiam vna cum stirpe masculina non finitur. 1075, 24.

ad pias causas fauorem legis prae se habet. 1075, 25.

obsturis verbis condita cum ratione generali concilianda est. 1076, 32 seqq.

G.

Gallicum ius.

Ex eo liberi ex matrimonio sine consensu parentum inito non legitimi censentur. 95, 33.

partim scriptum partim consuetudinarium est. 731, 11.

Ex eo heres beneficiarius a creditoribus extraneis, quibus post indigenas soluit, conueniri potest. 734. 39.

Ex eo heredes beneficium inuentarii a principe implorare tenentur. 731, 9.

quod tamen restringitur ad eos, qui legi municipali subiecti sunt. 731, 12.

ceteris ipso iure beneficium patet. 731, 13.

Generatio.

Ad *primam* restricta dispositio non efficit fideicommissum familiae 137, 41.

Gerada.

De ea ex statuto Luneburgico aegroto lecto decumbenti disponere non licet. 1084, 3.

sed aegroto deambulanti. 1085, 10.

Eius non insignis fauor est. 1085, 14.

de

Digitized by Google

de ea iure Saxonico aegrota femina libere disponit. 1085, 15.

Geranus comitatus.

In eo ordinibus prouincialibus exemplar rationum de contributionibus reddendarum communicari solet. 278, 2.
Seniorique eorum conuentus equestres, principe inscio, libere conuocare licet. 278, 3.
de collectis aliisque grauaminibus nonnunquam comitia prouincialia conuocata et in iis resolutiones datae sunt. 279, 4.
regimen s. Gesamtregierung omnibus comitibus de Reuss iunioris lineae communiter subest. 281, 111.
In eo ordines prouinciales certum deputatorum numerum eligere solent. 292, 12.
coram quibus de collectis propositiones fiunt, 292, 13.
v. c. de sic dicta Bete. 292, 14.
de sic dicta Land- und Trank- et Kriegssteuer. 293, 15.
ad quas vrbes nobiliumque subditi plurimum conferunt. 293, 16.
ordinibus prouincialibus competit simultanea inspectio aerarii collectarum rationumque de iis reddendarum. 294. 19.
Deputatis ex aerario diaetae subministrantur. 294, 20.
conuentus equestres expressa lege approbati sunt. 294, 21.
nec mandatum caesareum de 1691. hic obstat. 295, 22.
in controuersiis inter ordines et principem via ad tribunalia imperii aperta est, nec non peregrinos causarum patronos adhibere licet. 295, 23.
cassa contributionum ab administratione collectarum separata est. 297, 29.
commissarii ad contributiones ordinandas nominati sunt. 297, 30.
recessus comitiorum prouincialium d. d. 7. April. 1764. 308–312.
In eo rei tributariae ordinandae status prouinciales semper partem fecerunt. 383, 77.
In eo ordines prouinciales in modum collectas imperii et circulorum colligendi, consentire debent. 365, 33.
In eo contributionum et collectarum eadem est conditio. 386, 83.
nec hic obstat recessus comitiorum prouincialium de 1764. 387, 85.
adeoque rationes de contributionibus reddendae sunt documenta inter principem et ordines prouinciales communia. 387. 86.
vnde hisce ius competit, vnum earum exemplar exigendi. 387, 87.
quamuis ad sessiones deputatos delegauerint. 388, 88.
In eo conuentus priuati equestres etiam citra praescitum principis celebrari solent. 391, 96.
quod nec aureae Bullae repugnat. 391. 97.
sed potius recessui comitiorum prouincialium de 1575. conuenit. 392, 98.
quibus tota corporis equestris constitutio nititur. 392, 99.
quod nec capitulationi caesareae aduersatur. 393, 101.
In eo ad iudicium parium curiae adhuc prouocare licet. 395, 107. et 543, 105.
Exhibentur recessus d. 4. Dec. 1613. 496, 91.
Recessus d. 13. Mart. 1618. 500, 92.
Recessus d. 12. Iun. 1643. 508, 94.
Recessus d. 21. Nou. 1655, 515, 95.
Recessus d. 23. Iun. 1662. 425, 96.
Recessus d. 17. Dec. 1669. 531, 97.
Recessus d. 12. Dec. 1695. 536, 98.
Recessus ordinum prouincialium. d. 7. April. 1764. 308, I.
Gerae vrbis decrementum. 358, 17.
collectandi modus narratur. 448, I seqq.
ordinatio cancellariae, si patrii patrocinium denegant, aduocatos extraneos admittit. 637, 44.

Germania.

In *terram Germanicam* immediatam praetensio contradicta ab Imperii iudiciis diiudicatur. 34, 61.
Eius mores permultis in rebus adcommodati sunt moribus Romanorum. 212, 10.
Eius genio Romanus insidiarum metus aduersatur. 216, 50 seq.
et ambulatoria vltimae voluntatis qualitas. 217, 53.
Eius interest, pacta successoria sancte seruari. 217, 55.
Eius prisiina instituta iuri Romano incognita cuique fas est conseruare. 214. 18.
ante iuris Romani vsum iure consuetudinario tantum vsa est. 214, 26.
Eius *principes* intuitu negotiorum priuatorum eodem, quo Europaei reges, iure vtuntur. 735, 42.
In ea ordines personarum semper distincti sunt. 803, 17.
Germanus ex vna parte saepe vasallus, ex altera immediatus est. 904, 20.
Eius principatus intuitu concursus creditorum monarchiis aequales sunt. 906, 34.
Eius minimus comitatus cum maximo principatu aequo iure gaudet. 906, 36.
Germanicae originis negotia iure patrio diiudicantur. 933, 9.

Gothana ordinatio monetaria. d. 20. Dec. 1763.

vi eius tempus contractus attenditur, nisi inter partes aliud conuenit. 708, 15.
Gothae norma Francofurtensis 1762 non nisi *prouisorie* introducta est. 714, 57. et 707, 12.
adeoque, paullo post alia norma sperari poterat. 715, 58.
nec ex illa maiores pecuniae quantitates accipi debebant. 715, 60.
monetam Francofurtensi norma deteriorem, non vero meliorem, prohibet. 715. 61.
transactiones de genere monetae ad melius reducendo validas esse iubet. 715, 62.

Digitized by Google

debitorem morosum ex norma conuentionis soluere iubet. 717, 70.
nec ergo ei repugnat transactio de monetae genere ex causa debendi ante 1762. nata secundum hanc normam praestando. 717, 70.
Ex ea sors, sub lege restitutionis ex tempore solutionis computandae, ad normam conuentionis reducitur, etsi laesioni specialiter renunciatum sit. 712, 38.
monetas in contractibus post annum 1762. initis stipulatas secundum valuationis tabulam computat. 707, 12.
Eius §. 14. et 19. contractus diuersis temporibus initos spectant. 716, 63.
quarum prior §. 14. contractus inter 1. Ian. 1758. et 16. Aug. 1762. initos respicit. 716, 65.
et §. 19. monetas annis 1762–1765. inualidas, vel non expressas, supponit. 716, 66.
supponit contractus, in quibus quaedam monetae genera determinata sunt. 719, 96.
§. 9. et 19. non intelligendae sunt de contractibus, quibus soluendi modus determinatus est, nec §. 14. nisi de mutuo. 720, 97.

H.

Haereticus

in Imperatorem non eligitur. 790, 5.

Hanouienſis comitatus.

In eo Lutherani et Reformati aequo iure gaudent. 944, 22.

Hamburgenſe ius ſtatutarium

facultatem de bonis hereditariis disponendi restringit. 1078, 2.
pacta dotalia cum consensu agnatorum inita pro norma successionis commendat. 1078, 3.
quidquam pactis dotalibus contrarium, inuito coniuge altero, committi prohibet. 1080, 21.
sed vnanimi coniugum consensu reuocari sinit. 1080, 22.

Haſſia.

In ea onera bellica singulis inflicta parificantur. 584. 95.
Pactum familiae de 1654. recessu imp. nouissimo confirmatum est. 583, 82.
quod quidem obligat ordines prouinciales. 583, 83.
In ea fortalitia in quaque ditione ab eius statibus separatim sustinentur. 586, 110.
In ea contributiones citra consensum ordinum prouincialium imponere nobilesque in immunitatis possessione turbare non licet. 595, 2.
nobiles in causa contributionum ratione praediorum equestrium priuilegiis fruuntur. 597, 31.
nobiles, quamuis immunitatem a charta signata sibi non expresse stipulati fuerint, obseruantia interpretatiua adiuuantur. 598, 34.
Nobilium iura et priuilegia qualiacunque in recessibus prouincialibus expresse confirmantur. 598, 35.
causae principis minores, praeteritis austraegis, in cancellaria tractantur; in maioribus, deficiente amicabili compositione, possessorium ibidem, petitorium pro lubitu nobilium vel in cancellaria vel coram austraegis. 598, 40.
requirit *clara* maiorum pacta ad efficiendum fideicommissum familiae. 137, 42.

Haſſia Caſſellana

quoad rem tributariam et status prouinciales comitatum Catimelibocensem inferiorem includit. 585, 99.
Lineae Rotenburgenſi non competunt confiscationes in delictis monetariis. 604, 28.
litterae inuestiturae Philippi comitis Lippiaci ann. 1778. exhibentur pag. 862. seqq.
occupationis comitatus Schaumburgensis documenta exhibentur pag. 881–887. 888–891.

Haſſia Darmſtadienſis.

Ibi iudicialia patrimonialia familiae de *Riedesel* pleno landsassiatui subiecta sunt. 596, 16.
In ea 1700. consensu ordinum introducta est charta signata. 595, 3.
cuius reditus impensis in scripturam destinati sunt. 595, 11.
nobiles charta signata vtuntur in litibus coram iudiciis superioribus agendis. 596. 14.
In ea chartae signatae vsus ab ordinibus prouincialibus in propriis eorum iudiciis nunquam fuit agnitus. 597, 30.
gaudet priuilegio illimitato de non appellando. 599, 41.

Hardenberg,

gens nobilis Hannouerana eiusque genealogia. p. 149. seqq.

Heergewetta.

De eo statuto Luneburgico aegroto disponere non licet. 1084, 3.

Hereditas.

possessor inuentarium et iuratam specificationem actori edere tenetur. 139, 67.
semel adita pars patrimonii est. 232, 13.
ideoque in fraudem legitimae liberorum repudiari nequit. 233, 13.
testamentaria, testamento non aperto, nondum adita est. 237, 17.
Eius aditio non declaratur de ea *testando*. 232. 20.
repudiata accrescit liberis, quibus legitima eodem ex testamento debetur. 233, 24.
nouercae non debetur liberis prioris matrimonii. 233, 25.
Eius petitione ea heres petit, quae defuncti dispositione non comprehenduntur. 244, 8.
In eius petitione bonae fidei possessor fructus consumtos resue hereditarias alienatas restituere non tenetur vltra, quam quatenus inde locupletior est. 244. 9.
Qui itaque omnium bonorum vsum fructum bona fide non percepit, non nisi fructus exstantes reddit. 244. 10.
De ea pacisceudi iudicialis modus ad illustres non pertinet. 226, 150.

De

Digitized by Google

De *hereditate* futura tertii pacisci non licet. 221, 96.
ex eius petitione condemnatus fructus perceptos ex eo tempore, quo possedit, restituit. 140, 76.
Contra eius aditionem minor in integrum restituitur. 173, 17.
Eius forum idem est ac defuncti. 733, 26.
illustris in alieno territorio decedentis in ea relicta auctoritate territoriali obstringatur. 734, 33.
Eius *aditionis* locum subit immixtio. 735, 46.
Eius vires non vltra fideicommissariam qualitatem fiduciario aperiuntur. 745, 27.
mobiliaris sorori, viuente adhuc fratre non competit. 837, 40.
vacans vi successionis ex pacto et prouidentia maiorum iure adprehenditur. 841, 83.
quantumuis etiam res singulares ab aliis vindicari possint. 841, 84.
quod et iure Romano competit. 841, 84.
non est viuentis. 1059, 30.

Heres

ipse inuentarium rite conficere, et creditoribus primum venientibus satisfacere potest. 733, 29.
adeoque et princeps a vidua illustri executor testamenti designatus. 733, 30.
defuncti debitor partem suam non nisi deducto debito suo capit. 762, 6.
creditoris debitori particularem solutionem permittentis, eandem debitori conditionem praestat. 763, 11.
creditoris a coherede debitore absente cautionem non exigit generali hypotheca a defuncto constituta. 764, 21.
Heredes superstite vltimo possessore, edictaliter citari nequeunt. 1059, 30.
Heredum institutio nominalis non diuisionem ex partibus promiscue virilibus exigit. 1082, 12.
praesertim addita substitutione cuiusuis liberorum *in solle* nominatorum. 1082, 14.

Heres allodialis

possessoris feudi debita, quae ex allodio soluenda suscepit, soluere tenetur. 168, 79.
Ei cedunt in separatione feudi ab allodio pertinentiae allodiales et inuentaria. 166, 57.
vasalli defuncti debita ab eodem vi pacti soluta a successore feudali, qui nullos reditus ex bonis paternis percepit, non repetit. 767, 13.
non repetit id, quod ex fructibus feudi ad obaeratum bonum reluendum solutum est. 768, 15.
repetit id, quod ad paterna debita soluenda solutum est. 768, 16.
Ei sumtus in bona feudalia a vasallo impensi restituuntur. 1065, 27.

Heres beneficiarius

creditoribus primum venientibus tuto soluit. 734, 40.
transactione creditorum praetensiones minuere potest. 735, 47.
nec eo inuentarii beneficio renunciat. 735, 48.

Heres fideicommissarius

reuocare potest a patre alienatum. 173, 15.
maxime si pactum familiae hoc permittit. 173, 16.
nisi aperte fideicommissario noceat, super litigiosis cum aliis licite transigit. 745, 27.
vires hereditatis non nisi, quatenus fideicommisso grauata est, aperire tenetur. 745, 27.
in fideicommissarii praeiudicium transigere nequit. 745, 25.
nisi ex testatoris dispositione. 745, 26.

Heidenreich.

Doctoris Iuris Lipsiensis Dissertatio responso *Pütteri* de praelatione apanagii in concursu comitis de Stolberg-Stolberg opposita, refutatur. 921, 11 seqq.

Hohensteinensis Comitatus

Regis Magnae Britanniae immissio in eum rite peracta est. 926, 71.

Hoianus Comitatus

norma contributionum praescripta non nisi ex speciali principis constitutione in eo immutatur. 825, 1.

Hostis.

Ei non licet terram oneribus subiicere vltra fines occupatos. 586, 109.

Hoym.

Comites Saxonici, eorumque genealogia. p. 157.

Huxaria, vrbs (Höxter)

Eius pacta cum principe huic coactam militum conquisitionem non permittunt. 271, 47.
protectione domus Brunsuicensis gaudet in controuersiis cum abbate Corbeiensi. 273, 53. et 1025, 28.
Eius praesidium ex R. I. N. §. 180. non *necessarium* est. 1024, 17.
ex seruitute praesidii Austriaci ab Abbate suscepta ad praesidia *necessaria* non refertur. 1025, 34.
iuribus in pacto 1674 cum Abbate inito comprehensis merito fruitur. 1027, 60.
praecipua prae aliis subditis iura habet. 1027, 71.

Hypotheca.

In eam feudo impositam consentiens possessor feudi conuenitur actione hypothecaria. 168, 77.
et secundum ius Saxonicum beneficio excussionis vti nequit. 168, 77.
non amittitur, si creditor hypothecarius a debitore remedia ad debitum exstinguendum adhibenda exquirit. 154, 43.
Eius constitutio non obligat successorem feudalem, versione in feudum non probata 166, 61.
tacita datur pro coherede soluenti intuitu hujus pecuniae hereditariae. 751, 9.
Eius constitutio in familiis illustribus frequens et vtilis est. 913, 106.
ex iure Saxonico curiae feudalis consensum exigit. 914, 108.
a domino directo et territoriali confirmata vlteriori curiae feudalis confirmationem non eget. 915, 121.

Digitized by Google

I.

Illustres Germaniae.

Inter eos dos filiae, ex matrimonio impari natae, ex conditione matris aestimatur. 98, 39.
Eorum adhuc hodie summa autonomia est. 226, 106.
ad eos non pertinent rationes, quae iudicialem de hereditate pacisci modum suadent. 226, 150.
ab obligatione iuris Romani non eximuntur. 732, 14.
beneficium inuentarii sine principis imploratione ex iure Romano adhibent. 732, 15.
Illustris vidua mariti forum sola commoratione in territorio quodam non amittit. 733, 25.
Illustris in alieno territorio decedentis hereditas in eo relicta auctoritate territoriali obsignatur. 734, 33.
nec caesarea super eo aut imperii tribunalium auctoritas exspectatur. 734, 35.
ab alio quam competente iudice fieri potest. 734, 34.
forum immedietatis loco fori domicilii instar fori priuilegiati in tribunalibus imperii habent. 734, 35.
Eorum leges per remedia iuris Romani tolli non possunt. 896, 26.
Eorum lex iuri statutario praefertur. 898, 44.
Eorum iura singularia tanquam vniformis omnium obseruantia considerari debent. 904, 17.
causae ex generalis eorum obseruantiae norma decidiuntur. 904, 18.
et ex singulari eorum iure. 904, 21.
Illustris e familia illustri natus aliusque vasallus forsan factus ab illustri, a Caesare creato, multum differt. 905, 24.
circa apanagia et concursus iure singulari gaudent. 905, 28.
Eorum bona in concursu creditorum vendi nequeunt. 909, 64.

Immediatus.

Regula: *Immediatus* semper et vbique immediatus, ad personales actiones extendi nequit. 36, 65. et 733, 25.
De *immedietatis* quaestione forum territoriale iudicare nequit. 256, 50.
Immedietati non contrariatur, territoriales leges in negotiis priuatis agnoscere. 735, 42.
vbique immediatus. 898, 43.
ex vna parte, ex altera saepe subditus est. 904, 20.

Immissio.

Ab *immissione* domini territorialis et directi in possessionem feudi non valet consequentia ad perpetuam territorii subhastationem. 926, 70.

Immixtio hereditatis

factis continetur, et additionis hereditatis locum subit. 735, 46.
non attenditur, si expressa declaratione hereditas adita est. 735, 46.

Immunitas

pace cum extera rep. confirmata, nouo obligationis fundamento nititur. 569, 68.
cuiusmodi confirmatio ex mente caesarea art. 27. §. 1. 2. valore non destituitur. 569. 69
in dubio tantum de ordinariis nec de imperii collectis intelligitur. 569, 70.
pro arbitrio concedi nequit in vim praegrauandi reliquos ciues. 566, 50.
solemniter et rite concessa, illaesa seruanda est. 570, 78.
Eius adquisitio titulo oneroso vel praescriptione impetrata, legibus imperii non repugnat. 570, 82.
nec nisi illegitime vel proprio ausu attentata. 570, 81.
Eius possessio pro reo non militat, nisi libertas per contradictionem adquisita probetur. 591, 38.
equestris ratione collectarum impostis non obstat. 612, 12.
ab impostis non nisi ex pactis vel ex legitima acquiescentia deriuari potest. 608, 18
Equestris turbatio est causa institiae, adeoque ordinaria via iuris pertractanda. 621, 32.
quare a regimine, ac iudicio primae instantiae ad superiorem iudicem via patet. 621, 33.
ad tuendam futuram eius possessionem remediis possessoriis agere licet. 621, 34.
Ex *immunitate* conductorum nobilis praedii, proprietariorum ignobilium libertas colligi nequit. 591, 39.
ad ignobiles praediorum nobilium possessores extendi nequit. 592, 40.
Ex *equestri*, nobilium sicuti ipsius principis subditi aequa lance taxandi sunt. 607, 6.
Eam excludit necessitas, sed iurisdictioni et exsecutioni eius, a quo quis *exemtus* est, non subiicit. 661, 16.

Imperator

ex Aurea Bulla homo iustus bonus et vtilis eligendus est 789, 3.
vi Aureae Bullae est temporale caput totius populi Christiani 789, 4.
haereticus aut banno papali obnoxius non eligitur. 790, 5.
Fridericus II. ob discessum a Romano-Catholica ecclesia papali banno subiectus est. 790, 6.
conseruationem fidei catholicae in coronationis actu promittit. 790, 10.
aduocatia eius ecclesiae Christianae ad euangelicos et ad catholicos aeque pertinet. 791, 18. et 792, 2.
ab Euangelicis pro aduocato sedis Pontificiae non habetur. 792, 19.
aduocatus sedis Pontificiae est. 790, 8.
ex R. I. 1530. §. 9. 10. ad christianam fidem pure conseruandam tenetur. 790, 9.
Eius electio liberrima est. 792, 26.
Hucusque non nisi catholicum fuisse, non efficit iuris necessitas. 792, 27.
ex pluralitate votorum catholicorum inter electores non nisi Catholicus hucusque electus fuit. 792, 28.

Imperator Euangelicus

Catholicis eandem debet protectionem, quam Euangelicis Catholicus. 792, 22.

Digitized by Google

Ei quaeſtiones in actu coronationis proponendae, paucis mutatis, facile accommodantur. 793, 33.
electi exemplum non exſtat. 789, 2.
ex hodierna imperii conſtitutione vix eligetur. 790, 11.

Imperium Germanicum.

non eſt continuatio priſtini imperii Romani. 212, 8.
Eius generalis conſtitutio non derogat ſingulari cuiusuis territorii conſtitutioni. 605, 31.
Eius *onera* durante concurſu e reditibus prae aliis creditoribus ſoluuntur. 906, 37.

Impoſtae.

Earum impoſitio ob omiſſam introductionem praeſcribi nequit. 608, 18.
immunitas pactis et legitima acquieſcentia acquiritur. 608, 18.
circa vinum aduſtum nobilium aeque ac principis ſubditis incumbunt. 612, 14.
in capitulatione caeſarea art. 8. §. 11. aeque ac vocabulum Germanicum Auflage in latiori ſenſu ſumuntur. 613, 17.
quibus exterae moreces in fauorem domeſticarum ſubiiciuntur, non vi iuris collectandi ſed ex iure ſupremae politiae decernuntur. 616, 6.
in proprio ſenſu ſic dictae magis vtilitatem publicam, quam intereſſe principis priuatum promouent. 618, 16.
nec ergo eandem rationem cum acciſa habent, quae omnibus mercibus impoſita, ſpeciem collectarum neceſſariarum efficit. 618, 17.
non tam ad augendos principis reditus quam ad promouendam ſalutem reip. inſeruiunt. 607, 9.
plane aliter comparatae ſunt ac contributiones et collectae prouinciales. 607, 9.
non tam ex iure collectandi quam ex iure politiae territorialis proſluunt. 607, 10.
iura ſuperioritatis territorialis circa eas minus circumſcripta ſunt. 607, 11.
ſpeciatim in principatu Anhaltino. 607, 12.
longe differunt a collectis, quae vocantur Licent ſeu Acciſe. 608, 13.
quia impoſtis ſolum circumſcribitur vſus mercium exterarum non domeſticarum. 608, 15.
ipſis mercibus extraneis, dum inferuntur, inhaerent, nec adeo quis iure ab iis eximitur. 608, 16.
vt in terris Brunsuico-Luneburgicis expreſſe ſancitum. 608, 16.
cui vſui vindicentur, ab arbitrio principis pendet, quippe quae aerario prouinciali vindicari nequeunt. 609, 20.
Earum collectores in nobilium praediis officium ſuum libere debent exercere. 609, 22.
Earum defraudationes, a nobilium iudiciis proprio motu detectae, merito hisce vindicantur. 609, 23.
vi capitulationis caeſareae non magis quam noua vectigalia locum habere videntur. 611, 2.
nonnunquam monopolio aliisque incommodis viam parat. 611, 5.
in terris, vbi Licent vel Acciſe in locum contributionis venit, ſeorſim computantur et impenduntur. 612, 13.
a vectigalibus differunt. 613, 19.
Eas ſtatuendi ius annexum habet ius ſtatuendi ſanctiones poenales easque exſequendi. 614, 24.
quod ex conſtitutione imperii Germanici ſoli territoriali iudicio competit. 614, 25.
ideoque ex principis mandato merces illegitime importatas confiſcare licet. 614, 26.

Ingersleben,

Baro, Senior ſtatuum prouincialium Geranorum ab officio remouetur. 396, 110.

Iniuria

iudici non infertur, per ea, quae animo defenſionis ſcribuntur. 398, 114.
nec atrox eſt, ſi exceptio veritatis opponi poteſt. 401, 120.
vel deficiente animo iniuriandi. 401, 121.
nec vnquam ſtatim exſequendo iudex hic procedere poteſt. 402, 123.
Contra *iniuriam* in iure collectandi exercendo commiſſam via iuris agitur. 566, 50.
non ſit volenti. 1028, 74.

Inquiſitio

ſumtuum eius a ſubditis praeſtatio non praeſumitur ſed ab allegante probanda eſt. 643, 31.
Eius ſumtus ſub nomine, das Henkergeld, non niſi ex conſuetudine ſtricte tamen interpretanda paſſim a ſubditis erogantur. 643, 31.

Inſignia.

Ea affigendi ius non eſt a praeſcriptione exemtum. 674, 44.
ad eorum affixionem, quae ſit iure territoriali, non valet conſequentia a ſingulis nobilis cuiusdam in ciuitatem iuribus. 675, 55.

Inſtantia.

Inſtantiae primae vt ſtricte ſeruentur, legibus imperii cauetur. 260, 82.

Inſtrumentum guarentigiatum.

Exſecutiua remedia ex eo prodeunt. 740, 25.

Interdicta

ad adipiſcendam poſſeſſionem tria tantum exſtant, Saluianum, quorum bonorum et quod legatorum. 835, 28.

Interdictum Saluianum

ex iure hypothecae inſtituitur. 835, 29.

Interdictum quorum bonorum

vtile non habet locum ex conuentionibus de ſucceſſione praeterita initis. 849, 25.

Interdictum quod legatorum

competit contra legatarium, qui poſſeſſionem ſibi vindicat. 835, 30.
ex iure hereditario oritur. 835, 29.
nec vnquam ex titulo ſingulari. 835, 30. et 33.

Interpretatio

praeualet rei naturae conformior. 188, 23.
in dubio fit secundum ius commune. 934, 21.
perobscurae fundationis specimen exhibetur. 1076, 32 seqq.

Inuasio armata.

Aduersus eam contra mandatum de non via facti procedendo et commissionem ad manutenendum susceptam non opus est noua ipsius causae iudiciaria disceptatione. 859, 36.

Inuentarium

sub praesentia tabulariorum Iustinianus confici iubet. 732, 17.
notarii testiumque subscriptione Maximilianus vult firmari. 732, 18.
non nisi desiderante herede litterarum ignaro, a tabulario subscribendum est. 732, 19.
tum a tabulario, tum a iudice vel actuario iudicii sine heredis subscriptione conficitur. 732, 20.
creditorum conuocatione non eget. 732, 21.
iudicialiter confectum pro se praesumtionem solemnitatis habet. 732, 22.
iudiciale non eget subscriptione notarii et testium 732, 22.
Eius editionem actor a possessore hereditatis exigere potest. 139, 67.
ab executore testamenti legaliter conficitur. 733, 29.
ad bona auita pertinens ab vltimi masculi sorore *renunciante* iure petitur. 1065, 27.
De *inuentario* bonorum auitorum ab vltimo possessore profecto disponere licet. 1064, 19
etsi pecuniae feudali pro pretio adiectum, per se ad successionem feudalem non pertinet. 1095, 56.

Inuentarii beneficium

in Gallia a principe implorandum est. 731, 9.
quod etiam in Belgio obseruatur. 731, 10.
in Germania a quolibet libere exercetur. 732, 13. et 16.
inter illustres ex iure Romano adhibetur. 732, 15.
ab obligatione soluendi aes alienum per subscriptionem euentualem agnita non liberat. 760, 32.
beneficium competentiae tribuit. 760, 32.

Inuestiti simultanee

non nisi post principaliter inuestitos succedunt. 1092, 29.

Isenacensis Ducatus.

In eo princeps iura episcopalia exercet, sed non qua talis. 251, 13.

Iudaeus.

Iudaeus Christiano contra Christianum nomen vel actionem cedere nequit. 759, 23.
etsi debitor consentiens nouum chirographum tradiderit. 759, 25.
Iudaeis lege prouinciali permissa in Christianum nominis contra Christianum cessio non nisi receptis conceditur. 759, 27.

Iudex

secularis causam, cuius decisio a disquisitione causae ecclesiasticae pendet, ad iudicem ecclesiasticum ablegare tenetur. 39, 72.
non simul potest esse litigans, etsi princeps. 395, 108.
delicti commissi percipit bona confiscata. 602, 112.
patrimonialis non cognoscit de laesione superioritatis territorialis. 603, 20.
nonnunquam tamen legum politicarum transgressores punit. 661, 17.
a pari iudice super executione requisitus recte non exequitur nisi sententiam exsequendam vitio iniustitiae et nullitatis haud laborare constet. 784, 5.
et nisi in forma authentica ei proferatur. 785, 6.
etsi secularis ab ecclesiastico requiratur. 784, 5.
requisitus in condemnatum de iustitia sententiae inquirere tenetur. 785, 14.
exceptiones in ipsa executione locum habentes negligere iure non potest. 786, 17.
a *iudice* corrupto lata sententia etiam citra prouocationis auxilium nulla est. 726, 12.

Iudex austraegalis

non nisi ex mandato ius in partes litigantes acquirit. 1051, 23.

Iudicia

non semper in quolibet pago exercenda, *fas est.* 636, 30.
ex iusta causa locus iudicii mutari potest. 636, 31.
Rei in *iudicium* deductae praescriptio non XXX. sed XL. annis absoluitur. 674, 46.

Iudicia Imperii.

Iurisdictio eorum non est fundata in causis matrimonialibus Euangelicorum. 38, 71.
nec Catholicorum. *ibid.*
Praetensio contradicta in terras Germanicas immediatas ab iis diiudicanda est. 34, 61.
Iurisdictio eorum in causa, quae a causa matrimoniali controuersa prius discutienda pendet, non est fundata. 10, 51.
inrisdictionem ecclesiasticam in Euangelicos suspensam sibi tribuere nequeunt. 105, 52.
Eorum attentata ius non faciunt. 106, 55.
Eorum iurisdictio fundatur, si partim C. C. partim S. C. mandatum obtineri potest. 183. 64.
et ex continentia causae, ob plures reos diuerso austraegarum iure praeditos. 183, 65.
Ad ea non pertinent inter Euangelicos causae, quae inter Catholicos tanquam ecclesiasticae a foro seculari exemtae sunt. 250, 1.
non sunt primum forum inter principem et subditos. 259, 81.
monentur primas instantias non negligere. 260, 82.
ob periculum in mora, exactioni informationis temporalem inhibitionem adiungere solent. 273, 56.
per citationis modum procedunt in causis ex continentia fundatis. 183, 66.
Ad illa subditis contra superiorem aditus non statim patet, nisi aut via facti processum, aut iustitia eis denegata sit. 647, 7.

Digitized by Google

Ceterum auſtraegae adeuntur. 647, 8.
ſententiae absque comitiali aſſenſu ius commune non faciunt. 797, 12.
decreta communia condere poſſunt. 699, 4.
ſecundum ius Romanum iudicare tenentur. 732, 14.
adeuntur contra ſtatum imperii a prouinciali collegio iniuſte ſtatuta approbantem. 764, 24.
mediatos euocare prohibentur. 765, 28.

Iudicium parium curiae

adhuc in comitatu Gerano obtinet. 395, 107.

Iudicialis auctoritas

olim ad omnia pacta ſucceſſoria adhibita eſt. 226, 144.
quod patet ex lege Salica. 226, 145.
et ex capitularibus regum Francorum. 226, 146.
et ex ſpeculo iuris Saxonici. 226, 147.
hodie adhuc iure prouinciali et ſtatutario requiritur. 226, 148.
impedit, ne ruſtici et cives decipiantur, et in cataſtrorum perfectionem tendit. 226, 149.
a confirmatione ad ſupplendum defectum petenda differt. 227, 158.

Iuramentum

manifeſtationis a vidua praeſtitum non probat donationem, quam a marito ſibi factam eſſe affirmat. 143, 106.
contra probationem deferri poteſt, quoties medium probandi ipſum dubium eſt. 753, 15.

Iura caeſarea.

Ab iis, exceptis reſeruatis, ad ſtatutum imperii iura non male concluditur. 641, 17.
Exſtincta per plurium ſeculorum non-vſum ſine expreſſo imperii conſenſu reſuſcitari nequeunt. 105, 52.

Iura territorialia

praecipue in ſalutem publicam vertenda ſunt. 782, 30.
in cauſis ad hoc territorium ſpectantibus iuri communi praeferuntur. 902, 4.
collatione dignitatis ſuperioris non tolluntur. 905, 23.

Iureconſulti.

Eis licet errores ex ignorantia hiſtorica ortos deſerere. 213, 16.
Eorum opiniones erroneae ius non faciunt. 219, 82.
celeberrimi pacta ſucceſſoria pro validis habent. 220, 89.
excepto ſolo *Cocceii*. 220, 90.
qui tamen inter illuſtres et iuramento firmata approbat. 221, 62.
alii reſtringunt valorem ad pacta de reciproca ſucceſſione. 222, 102.
diſſentiunt de legitimae computo. 236, 20.
in computatione quadriennii reſtitutionis in integrum differunt. 727, 14.
vſum hodiernum legis Anaſtaſianae diuerſe ſpectant. 757, 11.
heredi allodiali ius plerumque tribuunt, debita feudalia, quae vaſallus ſoluit, a ſucceſſore feudali repetendi. 767, 9.
in praeſcriptione pacti de retrouendendo differunt. 779, 11.

Iurisdictio.

Iurisdictionem papae vel epiſcoporum Germaniae princeps Euangelicus a catholica in cauſa matrimoniali conuentus non agnoſcit. 40, 75.
ex cauſa acceſſoria ad principalem trahi nequit. 111, 63.
Eius fructuum commoda percipiens, etiam onera fert. 642, 29.
ſtatuum imperii legibus imperii absque priuilegio de non euocando firmatur. 772, 10.
contra ſubditum alieni territorii ex variis cauſis firmatur. 772, 12.
caſtri in feudum oblationis partem facere non cenſetur. 1016, 41.
in praelaturam non continetur in aduocatia. 1051, 24.

Iurisdictio criminalis

iudiciorum patrimonialium, non niſi in delictis iuris priuati communis, competit. 603, 19.
Ei ius fiſci non ineſt. 604, 23.
ſumtus eius exſecutionis a ſubditis erogati ſunt. 641, 16.

Iurisdictio patrimonialis

ſecundum territorii obſeruantiam exerceri, non vero vltra limites naturales extendi, debet. 602, 13.
ad fines poteſtatis iudiciariae adſtricta, ſalua ſuperioritate territoriali, intelligenda eſt. 602, 14.
differt a iure ſtatuendi et percipiendi poenas. 602, 15.
vi eius in plerisque Germaniae territoriis irrogantur mulctae in cauſis ad politiam localem aut ad delicta leuiora pertinentibus. 601, 3.
quae tanquam fructus iurisdictionis conſiderandae ſunt. 601, 4.
Ei ius poenam irrogandi et ſententiam exſequendi, absque iure mulctas percipiendi competere ſolet. 602, 16.
quodſi et hoc competat, non annexum iurisdictionis eſt, ſed ſpeciali titulo et obſeruantia nititur. 603, 17.
nec inde ad alia iura fiſci concluſio valet, quae ſpecialem titulum ſupponunt. 603, 18.
nec niſi illud in delictis iuris priuati communis, minime vero in delictis iuris publici competit. 603, 18.
Non eorum ſed principis eſt cognitio et vindicta, ſi qua contra ſuperioritatem territorialem admiſſa ſunt. 603, 20.
tanquam pertinentia praediis equeſtribus inhaeret. 636, 36.
nec a iudice patrimoniali extra praedii diſtrictum exerceri poteſt. 636, 37.
nec ſubditis alius locus pro hactenus vſitato obtrudi poteſt. 636, 38.
a perſonis ei ſubiectis princeps poenas lege poenali ſancitas immediate exigere poteſt. 661, 10.

Iurisdictio eccleſiaſtica

in Euangelicos ſuſpenſam, iudicia imperii ſibi aſſumere nequeunt. 105, 52.
inter Euangelicos non ſimpliciter ſuperioritati territoriali vindicatur. 250, 2.

nec de eo vnquam inter Catholicos et Euangelicos aut hos inter se inuicem conuentum est. 251, 5.
sed Catholicorum in eos remota est. 251, 4.
regulariter etiam ad possessorium pertinet. 254, 31.
De ea lis ad iudicia imperii deferri nequit. 254, 36.

Iurisdictio voluntaria

Eius actus in foro incompetente fieri possunt. 734, 34.
In eius causa forum territoriale grauato patet. 764, 26.

Ius (Befugniß)

Iuri ad finem respondet ius ad media. 614, 23.
De *iure futuro* agere ante casum existentem nemo tenetur. 144, 16.
Iuris suspensio aliud est quam ademtio aut translatio. 251, 6.

Ius commune.

Ex duplici, quod in Germania viget, optio licet cuique negotia instituendi. 218, 75. et 903, 8. et 9. et 933, 7.
Germanicum praeter Romanum in Germania viget. 218, 67.
Inter *iura communia* nulli prae altero generalis praerogatiua tribui potest. 219, 79.
Sub eo leges imperii ius Romanum, canonicum et leges consuetudinesque patrias intelligunt. 219, 81.
Ad *illud* recurritur, si leges territoriales deficiunt. 922, 25.

Ius (complexus legum)

haud raro error facit. 212, 9.
Ex *iure* eo diiudicandum est negotium, ex cuius norma compositum est. 219, 78.
Ius non faciunt priuatae iureconsultorum opiniones. 219, 82.
Ignorantia iuris feminae succurrit. 237, 28.
Contra *ius* in thesi lata sententia defectu insanabili laborat. 748, 11.
dummodo lex casum in litem deductum manifeste contineat. 748, 15.
Non de *iure* litigatoris sed de iure constituto pronunciandum est. 748, 18.
Recta *iuris* species ad iustam causae decisionem exigitur. 902, 3.

Ius consuetudinarium Germaniae

simplicitati naturali conuenientissimum fuit. 214, 27.
et ipsam regulam iuris communis constituit. 214, 28. et 215, 31.
adeoque instar notorii iuris probatione non indiguit. 214, 29. et 30.

Ius Episcopale

non vindicarunt Euangelici simpliciter superioritati territoriali. 250, 2.
Status Euangelici non nisi consensu ordinum prouincialium exercent. 251, 7.
singulari ratione ergo superioritati plerumque adiectum est. 251, 8.
quamuis vtrumque ius diuersis ex fontibus haurendum sit. 251, 10.
inter Euangelicos non magis caesareae potestati subiectum est, quam inter episcopos Catholicos. 251, 12.
Eius obiecta non a regimine sed a consistorio tractantur. 255, 41.

Ius familiarum Germaniae illustrium

ab aliorum iuribus longe diuersum est. 903, 14.
obseruantia plerumque nititur. 904, 15.

Ius Germanicum.

Quo rite applicetur, de eius conseruatione constare debet. 241, 15.
haud euincitur iure Saxonico et singulis statutis. 241, 12.
antiquum cessit iuri Romano, nisi pactis, statutis, aut continuato iure consuetudinario seruatum. 241, 13.
ex obuenientibus causarum conditionibus varie determinatur. 903, 5.
omnibus, quando tanquam ciues Germaniae considerantur, conuenit. 903, 6.
Eius principium est: *Wer ſäet, der mähet.* 1065, 22.

Ius hereditarium

actionem realem producit. 750, 5.

Ius inſpectionis ſupremae.

Ex eo quaecunque in resp. detrimentum vergere possunt, supremae potestati proponenda sunt. 224, 122.
circa rationes de re tributaria reddendas versatur. 382, 74.
nec tamen ab earum inspectione ordines prouinciales excludi possunt. 383, 75.
quamuis intuitu ordinum prouincialium documenta communia sint. 383, 75.
quorum editione non exacta, exceptio praescriptionis opponi nequit. 383, 76.
Ei omnia, quae reipublicae saluti vel detrimento esse possunt, obnoxia sunt. 630, 20.
recte exercetur, etsi nulla controuersia adsit. 630, 21.
Saluum est etiam in ciuitatibus municipalibus, quae iure statuendi gaudent. 630, 22.
Ei omnia obnoxia sunt, saluis iuribus dominii. 630, 27.
praescriptioni non obnoxium est. 631, 33.

Ius manuarium

prohibuit, quo minus ordines prouinciales superioritati territoriali subiicerentur. 355, (b) 11.

Ius naturae.

Ex eo fundamentum successionis testamentariae aut ab intestato stabilire difficile est. 222, 108.

Ius ordinis ſpeciale

iuri communi et speciali antecellit. 903, 12.
quamuis eius in legibus communibus mentio facta non sit. 903, 13.

Ius praelationis

in Saxonia ex iure consuetudinario cuiuslibet loci determinatur. 929, 97.

Digitized by Google

Ius praesidii

a territoriali non valet consequentia ad delectum ciuium coactum. 1024, 14.

Ius priuatum

stringit principem in negotiis cum ciuibus aut per fiscum initis. 734, 41.

ad personas, quae alia qualitate quam tanquam ciues Germaniae considerantur, non adplicari potest. 904, 19.

Ius prouinciale

ad Germanos, quatenus tanquam ciues huius illiusue territorii considerantur, spectat. 903, 7.

Ius quaesitum

plenitudine supremae potestatis adimi nequit. 225, 139.

Ius Romanum.

Eius in Germania valor erronea opinione nititur. 212, 7.

valet, quatenus legibus nouioribus non derogatum est, aut leges particulares Germanicae non ab eo recesserunt. 212, 7.

Ei vis legalis est, quamdiu potestas legislatoria eius valorem semel introductum retinet 212, 8.

in ipsis rerum argumentis praestantia legum excellit. 212, 10.

Romanae leges non omnes in Germania vsum inuenere ob populi et reipublicae diuersitatem. 213, 11.

Ei autonomia familiarum repugnat. 213, 13.

Eo sublata non est autonomia familiarum illustrium. 213, 14.

valet tanquam ius commune et subsidiarium. 214, 18. et 732, 13. et 933, 6.

Eius de pactis nudis dispositio in Germania nunquam inualuit. 215, 39.

Eius sanctiones de pactis successoriis in Germania vsum nunquam obtinuerunt. 218, 66.

Ei non tanta est praerogatiua, vt Germanicae consuetudines strictae interpretationis sint. 219, 80.

Ei cessit ius Germanicum antiquum, nisi pactis, statutis et consuetudine seruatum. 241, 13.

obseruantiae, in speciali imperii Germanici constitutione fundatae, cedit. 822, 51.

familiis Germaniae illustribus, modo salua morum legumque particularium praerogatiua, praescriptum est. 732, 14.

circa matrimonia ad Germaniae principes non adplicatur. 796, 11.

ad testamenta et leges familiarum Germaniae illustrium adplicari nequit. 896, 26. et 27.

ad eos personarum ordines, qui iuribus propriis gaudent, non pertinet. 898, 52.

Imperii principum iuribus postponitur. 898, 53.

ius primogeniturae non agnoscit. 898, 54.

Ius recadentiae.

Ex eo paterna paternis, materna maternis ascendentibus cedunt. 240, 10.

Belgico, Saxonico et Duisburgico iure obtinet. 240, 10.

Ei successio linealis repugnat. 242, 20.

vbi adhuc obtinet, ad ascendentes, nec ad collaterales spectat. 242, 22.

Ex vniuersali iure Germanico hodie contendi nequit. 241, 17.

Ius repraesentationis

locum non habet vltra fratrum liberos. 743, 6. et 932, 8.

Ius Saxonicum.

Ex eo successor feudalis, qui in hypothecam feudo impositam consensit, beneficio excussionis vti nequit. 168, 77.

Si vero non ipsum debitum suscepit, heredes debitoris reconuenire non prohibetur 168, 78.

fratres et sorores ad successionem cum ascendentibus non admittit. 240, 9.

non euincit ius Germanicum commune. 241, 12.

filias a successione excludit. 896, 16.

in concursus doctrina apanagii mentionem non facit. 911, 81.

nec iure praelationis destituit. 912, 86.

ordinatio processus a. 1622. circa ordinum in concursu definitionem ad apanagia non spectat. 911, 83.

nec ad concursum creditorum personae illustris obaeratae. 911, 84.

nullam hypothecam sine curiae feudalis consensu constitui iubet. 914, 108

quod merito ad bona equestria et feudalia sub praefecturis comprehensa restringitur. 914, 11.

Eius silentium de apanagiis normam generalem familiarum illustrium non tollit. 916, 127.

Ex eo ius praelationis ex iure consuetudinario cuiuslibet loci et ordinis definitur. 929, 97.

apanagium postgenitorum principum ex communi Germaniae obseruantia diiudicatur, licet leges de eo sileant. 929, 98.

Ex eo heredi meliorationes in territorio factae a successore non restituuntur. 1066, 29.

Ius sequelae.

Vi eius subditi ad arma pro patriae salute suscipienda cogi possunt. 268, 13.

sed non nisi in casu necessitatis. 268, 14.

Eius locum hodie lectus miles subiit. 269, 25.

vi eius mandata caesarea ad nudam subditorum instantiam decerni, capitulatio caesarea vetat. 271, 48.

non nisi ad defendendam patriam exercetur. 1024, 13.

appellationem extraiudicialem admittit. 1029, 92. et 1030, 104.

mandata, nisi ad nudam subditorum instantiam decreta sint, admittit. 1030, 105.

continet ius milites prouinciales deligendi. 1036, 53.

subditos non nisi ad *necessarium* militum numerum et pecuniam obligat. 1037, 61.

Ius singulare

prouinciarum, vrbium, pagorum et familiarum iura comprehendit. 903, 10.

a quibusdam personarum ordinibus merito vindicatur. 903, 11.

Digitized by Google

Ius ſtatutarium
teſtatoris illuſtris diſpoſitioni in fauorem filiorum non obſtat. 897, 41.
ſingularum perſonarum et familiarum diſpoſitionibus poſtponitur. 898, 42.
Iuſtitia denegata.
Ex hoc capite via paratur ad imperii tribunalia. 261, 81.

K.

Kirchbergia, vrbs Sponhemenſis.
Eius incolae veri ciues ſunt. 1032, 1.
vi priuilegii a. 1414. conceſſi ab omnibus ſeruitiis militaribus immunis eſt. 1038, 68.
Kirchbergenſis praefectura
pacto inter Rhenanos circulos ſuperiorem et electoralem 1748. inito obſtringitur. 640, 13.
Kührwein
eſt praeſtatio vini, quod Colonienſes electori debent. 776. ſq.

L.

Lapides terminales
linea recta alios reſpiciunt et ad ſe inuicem mutuo. 688, 44.
ad probandos fines, requiſitis neceſſariis inſtructi eſſe debent. 688, 46.
plurium communes praeſcribi quidem ab vna parte non poſſunt, ſed tamen fundi ad certos limites vsque poſſeſſi. 689, 48.
Legatio obedientiae
pontifici Romano in reuerentiae ſignum mittitur. 793, 33.
Legatum
in teſtamento communi relictum poſt mortem vnius teſtatoris quoad dimidiam irreuocabile fit. 193, 16.
Eius dies venit a morte alterius teſtatoris. 193, 17.
cedit autem a morte teſtatoris primi. 193, 17.
totum reuocatum cenſetur, licet minor per errorem ſumma in reuocatione expreſſa fuerit. 193, 26.
ipſo iure legatariis debetur. 193, 16.
in monetis tempore conditi teſtamenti validis praeſtatur. 709, 17.
Legatus.
Legationum ſumtus ad conuentus imperii non niſi prouinciales collectae ſunt. 572, 95.
nec ex R. I. de 1670. ad tributa imperii pertinent. 572, 95.
in alieno territorio politicas eius ordinationes obſeruare tenetur. 661, 8.
Legitima.
niſi ei nominatim renunciatum ſit, condictionem de inofficioſo teſtamento generalis agnitio non tollit. 139, 86.
ad eam explendam actio triginta annis praeſcribitur. 140, 73.
a filio ſoluitur ex fideicommiſſo nouiter conſtituto. 168, 80.
Legitimam filiae non auget fundus diſpoſitioni poſſeſſoris relictus, poſſea vero fideicommiſſo de nouo ſubiectus. 167, 76.
ſemel iis, quibus a primo fideicommittente debetur, relicta, fideicommiſſarius vltra nemini ex fideicommiſſo legitimam debet. 167, 70.
In eam heredi fideicommiſſario non imputantur bona fideicommiſſaria. 167, 71.
iure communi familiarum illuſtrium non debetur filiabus. 225, 140.
In *legitima* matri praeſtanda quoad monetam tempus mortis filiae, non patris, attenditur. 237, 36. et 236, 22.
In eius computum venit portio ſtatutaria ſuperſtiti coniugi debita. 237, 38.
In eius fraudem facta hereditatis repudiatio impugnari poteſt. 232, 14.
In eius computum veniunt praeteriti ſeu exheredati. 238, 43.
quod naturae legitimae perinde ac legibus conuenit. 238, 42.
quamuis multi ICti diſſentiant. 236, 20.
ex iure Romano ad illuſtres Germaniae familias non applicatur. 895, 8.
Legitimatio ad proceſſum
non in prima proceſſuum petitione ſed demum in eorum reproductione diſquiri ſolet. 360, 21.
ex officio iniungitur. 667, 28.
praecipue ſi ab aduerſario obſeruata eſt. 675, 63.
Lex.
Legibus imperii, prouinciarum, vrbium familiarum noua inſtituta poſſunt introduci. 214, 18.
Ratione legis ceſſante, haud raro deſinit eius effectus. 226, 155.
benefica nemini obtruditur. 709, 17.
Legis prouiſionem tollit prouiſio hominis. 719, 91.
Qui *leges poenales* ſancit, ius etiam habet, de earum violationibus cognoſcendi poenamque exſequendi. 661, 9.
vnde princeps a ſubditis patrimonialibus, immediate poenas exigere poteſt. 661, 10.
territorialis ſubditos tantum obligat. 904, 22.
Leyſerus
Romano et Germanico iuri aequalem fauorem tribuit. 219, 84 ſeq.
Liberi
legitimi habentur iure Canonico ante diuortium ex matrimonio *putatiuo* nati. 93, 31.
dummodo matrimonium non fuerit nullum. 94, 32.
illegitimi ſunt iure Gallico, qui ex matrimonio ſine conſenſu parentum inito naſcuntur. 95, 33.
Eorum appellatione nepotes eorumque deſcendentes continentur. 897, 31.
quod et iuri Germanico conuenit. 897, 32.
Libertas naturalis.
Ei, quoad fieri poteſt, minimum detrahi fas eſt. 224, 123. et 607, 8.
Quae agere permittit, confirmatione ſuperioris non egent. 224, 124.

Digitized by Google

Eius minimae parti membrum ſocietatis ciuilis renunciaſſe cenſetur. 224, 123. et 268, 26.
Eius poſſeſſio vel quaſi tunc demum allegari poteſt, ſi nouiori lege reſtringitur. 613, 21.
impoſtis non circumſcribitur. 612, 12.

Liberi naturales.

Iis pater *alimenta* praebet ad neceſſitatem vel filiarum nuptias vsque. 91, 28.

Licent

longe differt ab impoſtis. 608, 13.
Vbi exigitur, impoſtae tamen ſoli principi nec ordinibus prouincialibus ſoluuntur. 609, 20.

Litigans

etſi princeps, non ſimul iudex eſſe poteſt. 395, 108.

Lippiaci Comites

tabula eorum genealogica exhibetur. pag. 845. et 861.
Succeſſio collateralium in ſtirpes ex a. 1547. obtinet. 846, 3.
Ex ceſſione a. 1722. facta mandatum S. C. peti non poteſt. 846, 12.
nec interdictum quorum bonorum. 847, 13.
poſt exſtinctam ſtirpem Brakenſem variae lites exortae ſunt. 831, 3.
Transactio inter comites de Detmold et Bückeburg a. 1748. inita eſt. 833, 15.
ex qua in Detmoldenſes ius hereditarium non eſt translatum. 837, 51.
nec ergo poſſeſſorium remedium locum habet. 837, 52.
vs que ad Simonem VI in ſtirpem Brakenſem, Detmold.nſem et Schaumburgenſem diſpeſcuntur. 831, 2.
Ceſſio iurium *Aluerdiſſenſium* Detmoldenſi comiti a. 1722. facta merito impugnatur. 832, 10.
legitimus et vnicus lineae Buckeburgenſis ſucceſſor fuit. 836, 36.
Comiti Detmoldenſi in Buckeburgenſem ſucceſſionem nullum ius hereditarium fuit. 836, 39.
Transactioni de a. 1748. linea Aluerdiſſenſis non acceſſit. 837, 54.
Comitis Philippi Erneſti litterae inueſtiturae anni 1778. exhibentur. pag. 862 ſeqq.
Eiusdem pactorum nuptialium a. 1780. cum filia Landgrauii Philippsthalenſis initorum extractus exhibetur pag. 868.

Litis pendentis exceptio

affinis eſt exceptioni rei iudicatae. 84, I.

Locatio.

ceſſat, reſoluto iure locantis. 182, 51.
et retractu tollitur. 182, 54.
conductori vſus rei locatae praeſtandus. 1054, 8.

Luneburgicus ducatus.

Ibi de heergewetta, gerada et bonis auitis tempore vltimi morbi disponere ſtatuta prohibent. 1084, 3. et 5.
nec tamen extenſio legis de bonis auitis ad dispoſitionem de gerada valet. 1085, 16.
In eo ius fiſci ineſt iurisdictioni criminali. 604, 24.

Lutherani.

Inter eos et Reformatos annus decretorius non valet. 942, 11.
in principatu Anhaltino et Hanouienſi ante pacem Weſtphalicam Reformatis praeferuntur. 943, 12.
Inter eos et Reformatos pax Weſtphalica mutationes futuras a caſu exiſtente diuerſae religionis domini et ſubditorum diſtinguit. 943, 14.

M.

Malzahn, Baro Megapolitanus,

tamquam iudex ciuitatis Penzlin agnoſcitur. 670, 12.
Ius eius inſignia in portis Penzlini affigendi non continetur in litteris inueſtiturae de 1501. 674, 51.

Mater

filiae minorennis legitima *contradictrix* eſt. 122, 9.

Materia.

Negotio quoad *materiam* ex iure quodam inſtituto, etiam quoad formam fas eſt. 223, 118.

Mandans

ex mandatarii fines excedentis facto, licet illicito, non obligatur. 758, 18.
niſi in eius electione culpam admiſerit. 758, 18.

Mandati proceſſus.

Mandatorum proceſſus in imperii iudiciis iisdem normis adſtrictus eſt, quae in *reſcriptis* obſeruantur. 107, 57.
in cauſis ordinum prouincialium et ſubditorum aduerſus principem non facile ſine praeuia huius relatione decernitur, niſi factum nullo iure ſit iuſtificabile et periculum in mora. 308, 63.
In *mandatorum proceſſu* reconuentioni ex regula locus non eſt. 840, 74.
niſi petitio mandati illiquida ſit. 840, 75.
Mandati de lite pendente nihil innouando praetextus non ei ſuccurrit, qui lite pendente in poſſeſſione non erat. 840, 78.
de non via facti ſed iuris procedendo non decernitur contra ſucceſſorem, qui ex pacto et prouidentia maiorum poſſeſſionem adprehendit. 849, 26.

Mandatum ſine clauſula

quod *ſub- et obreptionis* vitio laborat, corrigendum eſt. 103, 48.
ad illud obtinendum, rubricae de non via facti ſed iuris procedendo frequens abuſus eſt. 840, 80.
recte contra eum petitur, qui retractum et editionem documenti communis denegat. 183, 63.
ſaltem *cum clauſula. Ibid.*
Eius petitio iurisdictionem imperii tribunalium fundat. 183, 64. et 261, 87.
Poſt eius cauſam ſemel deciſam petitorium raro introducitur. 255, 46.
recte petitur ob erepta de facto iura, quae titulo poſſeſſionis munita erant. 262, 93.
ad illud qualificata cauſa eſt coactiua impoſitio iuſtarum collectarum. 281, III.
a iudiciis imperii rite petitur, ſi princeps erga ordines prouinciales via facti procedit. 291, 8.

Digitized by Google

non decernitur, si circumstantiae releuantes prius diiudicandae adsunt. 760, 33.
non decernitur ex instrumento, super cuius valore lis in iudicium deducta est. 839, 67.
nec vbi reo exceptiones competunt. 839, 68.

Manifestatio.

Eius iuramentum a vidua praestitum non sufficit ad probandam mariti donationem. 143, 106.

Manutenentiae commissio

aduersus inuasionem armatam, contra mandatum de non via facti procedendo susceptam, sine noua ipsius causae iudiciaria disceptatione statim renouari potest. 859, 36.

Maritus

illustris vxori viduae necessaria praestare tenetur. 894, 6.

Marquis.

Ordo *marchionis* Gallici, *Marquis* vocati, a principis Germaniae dignitate maxime differt. 100, 43.

Matricula

nobilitatis immediatae expressa legum imperii sanctione nititur. 652, 18.
Ne terrae *matriculae imperii* insertae ei subtrahantur, fiscalis caesareus curat. 652, 19.
Matriculae confectae tempus rescriptis caesareis ad iudicium camerale emissis respicitur, simulque exemtio prohibetur. 652, 20.
Matriculas nobilitatis imperii immediatae praedia olim dynastica sed a. 1521. a nobili proprietatis iure possessa, nequeunt subtrahi. 653, 22.
imperii de 1521. initio non pro perpetua steurarum norma habita sed intuitu Romanae expeditionis condita est. 651, 7.
nobilitatis imperii, quando et quomodo condita fuerit, non constat. 651, 7.

Matrimonium.

Ex lege territoriali nullum, etiam inter *Catholicos* non valet. 30, 54.
sine consensu paterno initum, vi legum Belgicarum ipso iure nullum est. 7, 3.
Et si omissis bannis publicis initum est. 6, 2.
Ex *matrimonio*, quod nullum est, nata filia naturalis et illegitima est. 21, 34.
Validitas ex iis legibus diiudicatur, quibus coniuges tempore initi matrimonii subsunt. 10, 10.
Filia ex *matrimonio* principis cum persona ciuici ordinis inito non est princeps. 22, 36.
Matrimonii aequalis iura vxori et liberis in medio aeuo non nisi inter personas eiusdem ordinis competunt. 802, 9.
Quoties de iuribus coniugum et liberorum in illustribus Germaniae familiis agitur, *legitimum* supponitur. 81, 14.
Inter catholicos non coram facie ecclesiae initum, vel ob impedimentum publicum dirimens pro nullo declarari potest. 86, 21.
Defectus consensus paterni iure ciuili nullum reddit. 86, 21.
nec priscino iure canonico tunc ratum est. 86, 21.
Impedimenta eius dirimentia princeps secularis subditis praescribere potest. 87, 22.
Ad eius essentiam Catholici, salua *fide*, contra concilium Tridentinum consensum parentum referre possunt. 88, 23.
Ex *putatiuo* liberi, ante sententiam diuortii nati, habentur legitimi iure canonico. 93, 31.
non vero qui ex matrimonio nullo nascuntur. 94, 32.
ad *putatiuum* requiritur alterutrius bona fides. 94, 32.

Matrimonium inaequale

an sit comitis cum nobili. 798, 20. et 853, 5.
notorie inaequalium prohibitio nec noua sanctio est, nec obseruantiae familiarum illustrium derogauit. 799, 21.
ministerialis cum persona nobilitatis superioris idem habitum est ac serui cum ingenua. 795, 8.
ex diuersitate ordinis personarum odio habetur. 795, 2.
Ex eo orta proles in bona auita non succedit. 795, 5.
sed matrem sequitur. 795, 4.
nisi ex agnatorum consensu. 796, 9.
comitum et principum inter se non est inaequale. 795, 6.
inter nobilitatis superioris et inferioris personas inaequale est. 795, 8.
non *notorie inaequalium* desiderata explicatio nondum prodiit. 802, 8.
a quinto inde seculo odio fuit. 803, 14.
et hucusque despicatui habitum. 803, 15.
Eius effectus praeiudiciis imperii tribunalium non sublati sunt. 797, 12.

Matrimonium ad morganaticam

nonnisi inter personas imparis conditionis initur. 796, 10. et 805, 31.
inter principes et nobiles iniri solitum est. 796, 10.

Matrimoniales causae.

In causis *Euangelicorum* iurisdictio iudiciorum imperii non est fundata. 38, 71.
nec in causis Catholicorum. *ibid.*
inter coniuges diuersae religionis ex principiis dominantis *religionis* diiudicantur. 30, 53.

Megapolitanus ducatus.

Dux supremae inspectionis iure erga vrbem Rostochiensem gaudet. 631, 35.
In modo collectandi diuersa molitorum in ciuitatibus et ruri constitutorum ratio habetur. 666, 19.
Licet Baronia *Penzlin* 1501. ad nobiles de Malzahn transierit, ipsa ciuitas tamen prouincialis manst. 663, 3.
molendinum ad portas Penzlini situm tamen ad fundum equestrem Malzahnensem pertinet. 665, 18.
adeoque modus contribuendi ruri obtinens in eo locum habet. 666, 19.

Me.

Digitized by Google

Meliorationes.

Earum valor vltimi poſſeſſoris teſtamento indicatus non ſtringit remotiores agnatos. 145, 125.
a ſucceſſore feudali heredibus allodialibus reſtituendae ſunt. 146, 129.
aliter ſe in feudis priuatis, aliter in regalibus habent. 1066, 35.

Militia.

Ad eam ciuis in commodum exterorum ſoliusue principis cogi nequit. 268, 15.
ſubditis inuitis vltra patriae defenſionem imperari nequit. 269, 25.
lecta loco excubiarum inuitae vrbi non obtruditur. 1043, 17.
Ad *militiam* arbitrarie auctam ſuſtentandam ſubditus non tenetur. 1043, 18.

Militia prouincialis,

Landmiliz dicta, vulgo ex ruſticis legitur. 1037, 65. et 271, 42.
in terris Brunſuicenſibus ne in vicis quidem legitur. 1037, 66.
exemtiones vi priuilegii conceſſas admittit. 1038, 67.

Miles

ex iure municipali loci, in quo praeſidium eſt, in negotiis perſonalibus diiudicari nequit. 29, 51.
hodiernus iuris ſequelae locum ſubiit. 269, 25.
ſponte lectus ad ſeruitia vltra patriae defenſionem praeſtanda ſe obligare poteſt. 268, 17.
Eius violenta conquiſitio plagii inſtar punitur. 269, 19.

Minae.

Aduerſus eas in anteceſſum mandata caeſarea de via iuris procedendo petuntur. 820, 36.

Miniſterialitas

nobilitatem ſuperiorem ab inferiore maxime ſeparauit. 795, 8.
iuris Romani de vxoris dignitate liberorumque ſucceſſione falſo ad Germanos principes adplicatur. 796, 11.
odium matrimonii inter principem et miniſterialem propagauit. 804, 20.

Minor.

Minorennis filiae *mater* legitima contradictrix eſt. 122, 9.
contra aditionem hereditatis in integrum reſtituitur. 173, 17.
heres allodialis de fundis cum ſucceſſore feudali absque decreto iudicis non valide transigit. 717, 72.

Monaſterium vallis, das Münſterthal.

Incolae eius absque immunitatis priuilegii detrimento Turcicas collectas ſoluunt. 569, 71-73.
ſed ſuperioritati territoriali epiſcopi ſubſunt. 567, 54.
et ſpeciali imperii formula reguntur. 568, 63.
ſitus eius et hiſtoria exponitur. 568, 64.
incolarum iura transactione inter epiſcopum Baſileenſem et remp. Bernenſem 1657. inita nituntur. 569, 74. ſeqq.
eius incolae ſpeciali imperii formula reguntur. 568, 63. 64.
immunitatem a collectis rite et titulo oneroſo adquiſiuerunt. 568, 65. et 570, 74-77.
cuius immunitatis priuilegium pace cum extera rep. confirmatum eſt. 569, 67.

Mobilia.

Mobilibus pignoratis tributum ſeparationis ius etiam ad nomina oppignorata ſpectat. 747, 7.
exſtinctis fratribus, ad filias illuſtres deferuntur. 895, 11.
etſi pretium feudali pecuniae adiectum ſit, ad ſucceſſionem feudalem per ſe non pertinent. 1095, 56.

Moguntinus Electoratus.

In litteris a *Moguntino* electore Henrico 1341. ſuper donatione pagi Mombacenſis emiſſis, nomen pagi non expreſſum eſt. 685, 21.
nec fines eius aut iura capitulo conceſſa definiuntur. 685, 22.
pagus Mombacenſis tamen hisce in litteris intellectus eſt. 685, 26.
capitulum in diſtrictu: *an der Lohebach*, piſcationem ſalmonum ab antiquo exercuit. 685, 29.
absque ſpeciali conceſſione 686, 30.
iura in eo competentia in antiqua demonſtratione iurium (Weisthum) continentur. 686, 32.
capitulum in eo ius habet molendina exſtruendi. 687, 36.
et exercuit in eo iurisdictionem criminalem et ciuilem. 687, 37. ſeq.
tributa in eo collegit. 687, 38.

Molendinum.

In *molendino* vrbi proxime vicino, licet in praedio equeſtri ſito, eaedem exiguntur aduerſus defraudationem cautiones, quas lex prouincialis generatim molitoribus vrbis impoſuit. 664, 23. ſeqq.

Monachica vita.

De ea circumſcripta, querela ad forum caeſareum non pertinet. 254, 38.

Monarchia.

Eius ſubſtantia ad maſſam concurſus non pertinet. 906, 34.

Moneta

ſuper *praua* apocham dans, emendationem petere nequit. 236, 12.
niſi dolus e facto euideat. 237, 26.
Quoad eius genus legitima ex tempore mortis defuncti diiudicatur. 236, 22.
et tempus contractus initi attenditur. 711, 34. et 779, 17.
In eodem *monetae* genere tollitur debitum ex ſolutionis tempore praeſtandum, ſalua tamen reductione. 709, 16.
Secundum bonitatem *monetae* tempore initae transactionis ſoluitur debitum ex transactione contractum. 713, 47.
niſi obiectum transactionis genus monetae fuit. 713, 48.

Digitized by Google

quo casu tempus ab ipsis conuentum spectatur. 713, 49.
nondum quidem reprobata sed mox reprobanda a creditore recusari potest. 714, 55.
quae si praeuidetur, de genere monetae ex tempore solutionis aestimanda transigere licet. 714, 57.
praua solutis in sortibus euictio debetur. 237, 32.
olim per totam Germaniam regale caesareum fuit. 356, (a) 7.
Clausula de sorte in *moneta* tempore solutionis nec reprobata nec mox reprobanda soluenda, invalida est. 718, 79.
dummodo monetae genus die solutionis in commercio probum habetur. 719, 94.
Eius pretium tempore contractae obligationis non spectatur a soluente. 718, 85.
Circa eam dolus praecipue punitur. 722, 114.
quae in reditibus publicis recipitur, non est reprobata. 719, 94.
valor. optime a circulorum waradinis determinatur. 780, 17.

Monopolia.

Ea introduci, non praesumitur. 613, 16.

Moserus

exactiones in capitulatione Leopoldina prohibitas tanquam partem superioritatis territorialis considerat. 617, 10.

Mulctae.

Eas ad iudicem delicti commissi pertinere, generaliter legibus imperii statutum est. 602. 82.
speciatim circa vsurariam prauitatem. 602, 8. et 9.
Eas percipiendi ius non fluit ex praecepto, secundum leges speciales poenales iudicandi. 603, 22.
in causis ad politiam localem aut delicta leuiora pertinentibus in plerisque territoriis vi iurisdictionis patrimonialis ciuilis irrogantur. 601, 3.
Eas percipiendi ius, forsan iudici patrimoniali competens, non est annexum iurisdictionis sed speciali titulo et obseruantia nititur. 603, 17.
nec inde ad alia iura fisci conclusio valet. 603, 18.
nec nisi in delictis iuris priuati communis competit. 603, 18.
ex violatione legum specialium poenalium ad principem, minime ad dominos iurisdictionales pertinent. 603, 21.
etsi iudiciis ordinariis aut patrimonialibus praeceptum sit, secundum eas iudicare. 603, 22.

Munerum ius

regiminis iuribus aduumerandum est et ab ipsorum administratione longe differt. 624, 10.
adeoque princeps ministros constituit, etsi ob eius aes alienum commissio caesarea fuerit nominata. 624, 8.
qui, etsi vinculo officii erga principem circa res oeconomicas et camerales soluantur, non desinunt, exceptis specialibus obligationibus, eius officiales esse. 625, 12.
Munus publicum in commodum vniuersitatis a quocunque eius membro suscipiendum est, nisi immunitatem allegatam probet. 591, 31.

Mutatio.

Mutationum iuris ex antiquiore pacto competentis sibi non facit, qui recentiori non adhaeret. 154, 41.
adplicatur ad fideicommissum mutuo fideicommittentis posterorum consensu. 174, 24.

N.

Nauigatio

in fluminibus publicis impeditur molibus lapideis ad cogendas aquas aedificatis, Germanice Wehr dictis. 678, 9.

Negotiorum gestorum actio.

Ea non conuenire potest proprii negotii gestor tertium, cui commodum inde exoritur. 769, 23.

Nobilitas

matris aeque ac paternum originem respicit. 803, 18.
superior et *inferior* a Germanis separata fuit. 803, 18. et 804, 23.
olim non nisi propria virtute cuiuis acquisita est. 804, 21.
efficit ordinem personarum praeeminentia ciuili instructum. 804. 22.
vera est, vt hodie vocatur, *superior*. 795, 3.
inferior ab ingenuis praeeminentia ciuili destitutis descendit. 795, 3.
Eius propagatio vtriusque parentis aequalem conditionem olim requisiuit. 795, 4.

Nobiles mediati

condunt pacta successoria fine principis confirmatione. 225, 133.
Nobilium immunitas ad ignobiles praediorum nobilium possessores extendi nequit. 592, 40.
In causa contributionum fere vbique priuilegiis fruuntur ratione praediorum. 597, 32.
Eorum iudicia impostarum defraudationes proprio motu detectas sibi vindicare possunt. 609, 23.
Eorum subditos princeps, praecipue intuitu iurisdictionis, non aeque ac suos ipsius grauare potest. 607, 6.

Nobilitas imperii immediata.

merito curam agit, ne terrae immatriculatae ei subtrahantur. 652, 19.
Exemtionem ei damnosam rescripta caesarea prohibent et tempus confectae matriculae respiciunt. 652, 20.
Eius collectae iisdem cum imperii collectis nituntur principiis. 653, 20.
Praedia ab ea pignoris loco possessa, in matriculam quidem referuntur, sed facta reluitione cessant collectae eo nomine praestitae. 653, 21.
a praediis ab origine equestribus, sed 1521. a statu imperii possessis, tributa exigere nequit. 652, 17.
Praedium equestre, quod a. 1521. ad eam pertinuit, imperio et circulis non soluit. 652, 17.
Eius praedia in legibus imperii matriculis non adnumerantur, sed proprium ipsis aerarium collectarumque receptores conceduntur. 652, 18.

Digitized by Google

Eius matriculae et charitatiua subsidia originem debent conceſſioni proprii aerarii collectarumque receptorum. 652, 18.
Eius membrum proprio ausu egredi et oneribus suis seſe liberare nequit. 653, 26.
collectae eius ordinariae et extraordinariae pro arbitrio praestari vel denegari nequeunt. 653, 27.
Eius praedia quoad originariam qualitatem, pleraque fuerunt dynastiae et comitatus. 653, 23.
intuitu matrimoniorum inaequalium eadem iura cum *mediata* habet. 799, 23.
primae eius matriculae tempus et occasio non constat. 651, 7.
de qua quam difficile sit generalia principia proponere, imperii suffragium d. 23. Iul. 1753. agnoscit. 651, 8.
vindicare nequit praedia, quae a. 1521. status imperii possedit. 652, 17.
Ex eius more successio filiae renunciantis omnia bona a communi eius et vltimi possessoris patre profecta comprehendit. 1064, 18.

Nomina (Capitalien)

rebus mobilibus adnumerantur. 747, 5.
Super iis confecta chirographa pignori dari possunt. 747, 6.
ad oppignorata spectat etiam ius separationis mobilibus tributum. 747, 7.
in dubio nec numeratam pecuniam nec pretiosa comprehendunt. 744, 21.
Christiano contra Christianum a Iudaeo cedi nequeunt. 759, 23.

Nördlinga, vrbs

bona citra totius magistratus consensum non debet alienare. 822, 49.
ideoque non rite vendita nullitatis actione repetit. 822, 50.

Notarius

instrumentum sua testiumque subscriptione firmare tenetur. 732, 18.

Nouatio

ex eo, quod de securitate agnatis demonstranda actum fuit, non colligi potest. 154. 39.
ad eius effectum animus nouandi requiritur. 154, 42.
Ea hypothecam non amittit creditor hypothecarius, qui a debitore remedia ad debitum extinguendum exquirit. 154, 43.
non est, si intuitu generis monetae ad soluendum debitum antea natum aliud quam tempus contractus spectatur. 713, 49.

Nouerca.

In *nouercae* testatae hereditatem liberis prioris matrimonii ius non competit. 233, 25.

Nullitas.

Eius poena lege non expressa infligi nequit. 246, 7.
sententiae contra ius in thesi latae etiam sine appellatione inhaeret. 748, 12.
et R. I. N. non est reprobata. 748, 13.
sententiae contra ius in thesi latae supponit, constitutionem casum in litem deductum manifeste continere. 748, 15.

Nullum

est, quod ab eo fit, qui id agere non poterat. 700, 12.
confirmatio validum reddere nequit. 709, 16.

O.

Obligatio

eadem manet, etsi is, cui debetur, nonnunquam eius surrogatum acceperit. 780, 22.

Obseruantia

familiae ex tribus casibus specialiter definitis contendi nequit. 137, 47.
nisi exclusio filiarum ex necessitate, vi legum et obseruantiae familiae, facta sit. 138, 53.
generalis ius consuetudinarium producit. 904, 16.

Obsignatio

hereditatis vi iurisdictionis voluntariae peragitur. 734, 32.
adeoque a principe, in cuius territorio illustris decessit, auctoritate territoriali iubetur. 734, 33.

Odenheimense capitulum equestre

iurisdictioni Spirensi subest. 660, 2.
politiae Bruchsaliae subest. 661, 12.
sed membra ministrosque leges politicas transgredientes auctoritate propria punit. 661, 13.

Odenheimensis praelatura

priuilegio caesareo a Ferdinando I. a. 1559. concesso vtitur. 1048, 3.
in prima instantia coram camera Wetzlariensi conuenitur. 1049, 5. et 1051, 28.
loco iudicii Rothwilani episcopum Spirensem agnoscere non tenetur. 1049, 11.
instantia austraegali perpetua ex priuilegio caesareo gaudet. 1050, 18.
instantiae austraegali renunciare potest. 1051, 22.

Oettingenses

principes comitesque bonorum familiae ad extraneos alienationem non nisi saluo agnatorum reluendi iure, regalium vero alienationem nullo casu permittere conuenerunt. 811, 2.
Eorum bona, exstincto agnatorum reluendi iure, etiam ab extraneis extra familiam acquiri possunt. 818, 22.

Onera

ad promouendam salutem publicam necessaria fundo duobus locis imponi nequeunt. 651, 12.
cum sequuntur, penes quem commodum est. 644, 31.
praedio ab antecessoribus imposita possessor sua sponte detrahere nequit. 653. 25.
feruntur ex genuino tributorum fundamento. 566, 48.
Ad ea omnia vnius ciuitatis membra aequaliter concurrunt. 566, 49.
nec a summa potestate aliud hic iure statuitur. 566, 50.

Oppidulum

seculo XIII. saepe ex castello ortum est. 1017, 46.

Oppignoratio

feudi absque domini directi consensu imperfecta est. 717, 71.

Ei ſubeſt territorium imperii. 926, 71.

Ordinatio cameralis

anni 1500. art. 12. ſub: *aliis ſubditis*, non ſuos ipſius principis ſubditos intelligit. 258, 74.
non tollit obſeruantiam, vi cuius ſtatus imperii a ſuis ſubditis coram ſuis ipſorum iudiciis conueniuntur. 258, 74.
Auſtraegarum ius in caſu, ſi princeps a ſuis ipſius ſubditis conueniatur, non ea mente excluſit, vt ſtatim in imperii tribunalibus conueniantur, ſed vt in ipſius principis iudicio agerent. 257, 65.

Ordines perſonarum

ſingulari iure in Germania vtuntur. 903, 11.

Ordines prouinciales

conſenſu eorum ſtatus quidam Euangelici iura epiſcopalia exercent. 251, 7.
ſine eorum conſenſu ſubditi ad ſeruitia militaria pro extero principe cogi nequeunt. 270, 32.
nec collectis grauari. 278, 1.
conuentus equeſtres libere poſſunt celebrare. 278, 3.
in comitatu Gerano vnum exemplar rationum de contributionibus reddendarum iis communicari ſolet. 278, 2.
In eorum grauaminibus via iuris non negligenda, nec vnquam ſtatus poſſeſſionis proprio aulu immutandus. 279, 5.
Iis tum cauſae nouarum collectarum exponendae, tum rationes de iis redditae, communicandae ſunt. 279, 3.
Eorum iura praecipue imperiali praeſidio digna ſunt. 288, 1.
citra comitia prouincialia, neceſſitate id exigente, conuentus agere poſſunt. 289, 5. b.
vi declarationis caeſareae de 1671. manutenendi ſunt in iis, quae obſeruantiae in quolibet territorio conueniunt. 289, 3.
Iis conuocatio comitiorum prouincialium vel deputationis prouincialis denegari nequit. 290, 6.
Inter *eos* et principem viae iuris in foro territoriali locus eſt, niſi leges prouinciales iudicium parium curiae exigant. 291, 7.
quodammodo iam a Taciti aetate deriuantur. 353, 2.
manutenendi ſunt in iis, quae obſeruantiae conueniunt. 353, 2.
quod in ſpecie Ruthenicis promiſſum eſt. *ibid.*
Eorum iura, etſi in quolibet territorio differant, in plerisque tamen ita conueniunt, vt generalia principia inde recte conſtituantur. 354, 2.
et coaeua ſunt ſuperioritati territoriali. 355, (b) 10.
iure manuario ſuperioritati territoriali erepti ſunt. 355, (b) 11.
ad aes alienum prouinciale ſoluendum obligati, circa eius quantitatem ſoluendique modum in conſilium adhibendi ſunt. 366, 34.
ad onera extraordinaria ferenda non niſi praeuia communicatione tenentur. 366, 35.
ab inſpectione rationum de re tributaria reddendarum arceri nequeunt. 383, 75.
Conuentus eorum priuati aureae Bullae non repugnant. 391, 97.
nec capitulationi caeſareae. 393, 101.
Eorum grauamina magis in comitiis prouincialibus quam in iudiciis discutienda ſunt. 396, 109.
ſine eorum conſenſu chartae ſignatae vſus non poteſt introduci. 597. 27.
nec introductae vſus ſine eorundem conſenſu recte augetur et amplificatur. 597, 29.
in generalem politiae ordinationem nec tamen in ſanctiones ſpeciale eius obiectum concernentes conſentire debent. 612, 10.
maxime vbi adſunt exempla ſimilia in vim obſeruantiae prouincialis allegata. 612, 11.
Pro eorum conſenſu non habetur conſenſus a ſingulis extra comitia declaratus. 1026. 45.
Vbi deficiunt, territorium modo magis herili regitur. 1042, 12.

Osnabrugenſis Epiſcopatus.

In eum alternatiue domus Brunsuico-Luneburgica ſuccedit. 934, 24.
vbi ſenioris filius eius fratri praeferri poteſt. 934, 25.

P.

Pacta

dant legem contractui. 213, 13.
nuda per totam Germaniam *actionem* et exceptionem producunt, iure Romano non niſi exceptionem. 215, 36. et 40.
Ex *pacto* actio nominatur condictio ex moribus. 216, 42.
Eorum efficacia in Germania tanquam res notoria ſupponitur. 216, 44.
Pacta Germani priſtina inſtituta aduerſus Romanum ius tuiti ſunt. 217, 58.
de futura hereditate tertii ab ipſis Germanis non probata ſunt. 221, 96.
ſed ab iis ad cetera pacta ſucceſſoria non valet conſequentia. 221, 99
in dubio ſecundum leges inita eſſe cenſentur. 270, 36.
in praeiudicium tertii vergere nequeunt. 1025, 32.

Pacta ſucceſſoria

generalioribus iuris principiis derogant. 188, 19.
Eorum praeſidium iureconſulti in iure Romano inuenerunt. 217, 61.
v. c. ex iure ſingulari militum. 217, 62.
vel ex validitate donationis omnium bonorum. 217, 63.
inter Germanos irreuocabilia ſunt. 217, 53.
diuiduntur in adfirmatiua et negatiua, illaque in adquiſitiua, conſeruatiua, diſpoſitiua. 218. 69.
valent in Germania, non attentis exemplis, quae iureconſulti adferunt. 218, 72.
qualicunque modo inita fuerint. 218, 73.
De iis Romana ſanctio, ne quoad diuiſiones quidem, valet. 218, 74.
iure Romano odioſa et inualida ſunt. 216, 47. et 217, 64.
Ex iis an interdictum quorum bonorum vtile et remedium ex l. vlt. C. de Edict. D. Hadr. toll. detur, dubium eſt. 837, 56.

eatenus

eatenus valent, quatenus legibus moribusque non contrariantur. 221, 98.
iureiurando firmare fuadet ius canonicum. 222, 105.
ſec. XVI. confirmationi caeſareae propoſita ſunt. 224, 128.
qua ex obſeruantia tamen neceſſitas confirmationis colligi nequit. 224, 129.
iudicialiter confirmata prae alio nulla praerogatiua gaudent. 225, 137.
In iis nihil obuenit ex plenitudine poteſtatis caeſareae ſupplendum. 225, 138.
extraiudicialiter condi poſſunt. 226, 154.
nulla ſolennitate indigent. 227, 161.
Eorum depoſitio in quocunque iudicio fieri poteſt. 228, 177.
Deponere illa, vtile eſt. 228, 178.
Per procuratorem mandato ſpeciali inſtructum iudicio exhibentur. 229, 181.
a iureconſultis celeberrimis valida habentur. 220, 89.

Pactum de retrouendendo.

Sub eo alienatum praedium non niſi ab eo reluitur, cum quo emtor contraxit. 179, 25.
ad quosdam annos initi currit praeſcriptio XXX. annorum, finito demum eo tempore. 180, 33. et 818, 23.
ex quorumdam ICtorum ſententia praeſcribi poteſt. 779, 11.
Sub eo emtio venditio olim loco oppignorationis celebrari ſolita eſt. 779, 13.

Pacta dotalia

ex iure Hamburgenſi normam ſucceſſionis coniugum exhibent. 1078, 3.
absque tertii ſubſcribentis conſenſu reuocari poſſunt. 1079, 18.
vnanimi coniugum conſenſu etiam *Hamburgi* rite reuocantur. 1080, 22.
In iis reſeruata disponendi libertas non impeditur a ſucceſſore feudali, qui ſubſcriptione ea firmauit. 1063, 9.
vi vltimae voluntatis expreſſis verbis praedita reuocare licet. 1063, 8.

Pactum diuiſorium.

Ex eo profluens actio ad euictionem perſonalis eſt. 751, 8.
et ad heredis laeſi heredes transit. 751, 10.
non transit ad fundi oppignorati poſſeſſorem. 751, 10.

Palatinus Electoratus.

Linea *Birckenfeldenſis*, quamuis ex inaequali matrimonio orta, in Palatinatum ſuccedit. 305, 36.

Paludes

in diplomatibus ſub vocibus: Tornen eſte Mühren, nonnunquam indicantur. 675, 58.

Parentes

liberis emendationis cauſa in ergaſtulum incluſis alimenta praeſtant. 642, 25.

Pater.

Ei poſſeſſio et vſusfructus in bona liberorum competit. 232, 18.

Patria poteſtas.

Ad filias in ea conſtitutas vocatio *deputato gaudentium* extendi nequit. 205, 42.
In ea conſtitutae filiae illuſtres victu et amictu a patre inſtruuntur. 205, 41.

Patrimonium.

Eius pars eſt hereditas ſemel adita. 232, 13.

Patronatus cauſae

quoad poſſeſſorium inter Catholicos in foro ſeculari, quoad petitorium in foro eccleſiaſtico ventilantur. 253, 29.
inter Catholicos acceſſorie ſpirituales ſunt. 254, 33.
in poſſeſſorio coram imperii tribunalibus ventilantur. 255, 40.

Pax publica.

Fractae eius poena locum non habet in defenſione coacta et neceſſaria. 819, 34.
prohibet, quo minus ſtatus imperii ius ſuum vi et armis perſequatur. 858, 32.

Pax Weſtphalica.

Eius art. VII. §. 1. et 2. Lutheranos aeque ac Reformatos ſtringit. 944, 19.
nec niſi de mutationibus *futuris* intelligitur. 944, 20.
et ſub denominatione principum Anhaltinorum non niſi principem *Serueſtinum* denotat. 944, 21.
Eius art. VII. ad territoria non pertinet, quorum domini antea alterius religionis fuerunt. 945, 24.
art. VII. anni decretorii rationem non habet. 945, 24.
ſed poſſeſſionem tempore *pacis* reſpicit. 945, 25.
Eius art. 8. §. 1. de iuribus loquitur, quae ſtatus *ſecularis* catholicus in ſubditos catholicos exercere poteſt. 105, 52.
Eius art. V. §. 53. et 55. legum fundamentalium imperii, inter vtriusque religionis conſortes conuentarum, violationem ſupponit. 105, 52.
dum *intra terminos territorii* ius dioeceſanum eiusque ſe continere vult, non de iure ſtatus euangelici in ſuo ipſius territorio, ſed de iure epiſcopi catholici dioeceſano loquitur. 253, 25.
ſub *cauſis eccleſiaſticis* inter *ſolos* Auguſtanae confeſſionis ſtatus *vertentibus*, eas intelligit, quae pace Weſtphalica definitae ſunt, veluti ſi de grauaminibus religionis, ſiue ſolum in poſſeſſorio, ſiue etiam in petitorio agitur. 253, 27.
nec inteligit cauſas Euangelicorum eccleſiaſticas. 253, 26.
nec cauſas, quae inter Catholicos ad forum eccleſiaſticum pertinent. 253, 28.
Eius art. VII. ſcholarum et eccleſiarum miniſtros a conſiſtorialibus et viſitatoribus ſacrorum bene diſtinguit. 951, 60.
In ea comites de Wied intuitu pagi *Irrlich* relati ſunt in numerum reſtituendorum intra tres menſes. 691, 5.

cuius reſtitutionis exſecutio poſtea a commiſſione caeſarea parata eſt. 691, 6.
In ea vniuerſalis et illimitatae amneſtiae fundamentum proponitur, ſaluis iuribus quibuscunque poſt factam reſtitutionem discutiendis. 694, 22.
Eius art. 3. §. 2. ad amneſtias tantum referri poteſt. 696, 28.
Ex ea euangelicis ſtatibus debitum caeſaris circuloruinque auxilium denegari nequit. 697, 32.
Reſtitutioni ex ea nec praeſcriptio nec litispendentia obſtat. 695, 24.
diuiſionem comitatus Schaumburgenſis definit. 852, 1.
ſtatum imperii prohibet, ius ſuum vi vel armis perſequi. 858, 32.

Pecunia.

Eius ſumma teſtatoribus ſtatutis imperata, ratum eſt teſtamentum, modo heres inferat in aerarium publicum. 246, 8.
non numeratae exceptio eliditur praeſcriptione biennii creditorisque confeſſione. 757, 9.

Pecunia hereditaria.

Eius damnum creditor non patitur. 926, 82.
ius ſeparationis et praelationis circa eam obtinet, iure Saxonico. 926, 83.
cum eius ſolutione totum ius praelationis euaneſcit. 928, 93.
ab apanagio maxime differt. 928, 94.
Intuitu eius pro coherede ſolutae tacita hypotheca competit. 750, 6.

Penzlinum

Baronia, ad nobiles de Malzahn transiit, ſed *oppidum* prouinciale remanſit. 663, 3.
et quidem dynaſtia per modum permutationis. 669, 4. ſeqq.
ciuitas 1669. admonetur ad debitam reuerentiam Baroni de Malzahn praeſtandam. 669, 7.
et ad affixionem eius inſignium concedendam. 669, 8.
agnoſcit Baronem de Malzahn iudicem ciuitatis. 670, 12.
reſeruato ſibi, ceterum quodam coexercitio iurisdictionis, iure collectandi, exſequendi et conueniendi. 670, 13.
ciuitati a dominis de Werle ius Schwerinenſe conceditur. 673, 40.
et priuilegia ac iura ſua ſarta et tecta reſeruata ſunt. 674, 52.
ciuitas conuocatur ad comitia prouincialia, collectas ad aerarium prouinciale immediate ſoluit, et ſuperioritati territoriali principis ſubiecta eſt. 674, 53.
In vrbem Baronibus de Malzahn non niſi ſingula iura competunt. 675, 54.
nec ab affixione inſignium, quae ſit iure territoriali, hic valet conſequentia. 675, 55.
nec voces: Tornen eſte Mühren, *turres et muros* ſed *paludes* ſignificant. 675, 58.
muri et portae in ipſius vrbis proprietate ſunt. 675, 59.

Pertinentiae

caſtri feudalis allodiales eſſe praeſumuntur. 1019, 68.

Pforzhemia.

Ibi ergaſtulum ex aerario prouinciali ſuſtinetur. 639, 1.

Piae cauſae.

Iis *legatum* in quolibet teſtamento relinqui volunt ſtatuta Francofurtana. 245, 2.
et Zittauienſia. 246, 4.

Pignus iudiciale

indiget confirmatione ex iure Romano. 226, 156.

Piſcariae.

Olim eas quilibet praedii poſſeſſor exercuit. 356, (a) 7.

Poenae.

Eas ſtatuendi ius ad poteſtatem legislatoriam, perceptio ad iura fiſci pertinet. 602, 15.

Politia

territorialis comprehendit etiam impoſtas, quatenus exteris mercibus in fauorem commercii domeſtici imponuntur. 607, 10.
ſuperioritati territoriali cuiusuis ſtatus expreſſe addicta eſt. 607, 11.
etiam ex ſpeciali conſtitutione principatuum Anhaltinorum. 608, 12.
In *locali* mulctae plerumque vi iurisdictionis patrimonialis ciuilis irrogantur. 601, 3.
ſuprema in legibus imperii expreſſe firmata, nec iisdem, vt ius collectandi, limitibus circumſcripta eſt. 617, 7.
tendit ad auertenda damna reip. imminentia. 661, 6.
ordinationibus eius quilibet in vrbe degens morem gerere debet. 651, 7.
ei principes eorumque legati in alienis territoriis ſe ſubtrahere nequeunt. 661, 8.
Legum *politicarum* transgreſſores nonnunquam a iudice patrimoniali puniuntur. 661, 17.
nonnunquam, poſthabitis perſonarum priuilegiis, ſaluti reipublicae proſpicit. 662, 20.
Res *politiae* dici nequit, ſi immunitas ſubditorum a nouis oneribus exemtorum negligitur. 1044, 27.

Pontatica

a vectigalibus probe diſcernenda ſunt. 613, 18.
nec in capitulatione caeſarea eorum introductio prohibetur. 613, 20.
non pro mercium valore ſed equorum numero vehiculique qualitate exiguntur. 681, 27.

Pontifex Romanus.

Ei debitae *obedientiae* legationes hodie in *reuerentiae* ſignum mittuntur. 793, 33.

Portio ſtatutaria

ſuperſtiti coniugi debita in legitimae computum venit. 237, 36.
coniugi iure ſingulari debetur. 238, 39.

Digitized by Google

Poſſeſſio.

Eius ſtatus via facti non immutari debet, quoties via iuris locum habet. 291, 8. et 394, 103.
remotione aeque ac ſuspenſione mutatur. 397, 112.
In ea quilibet tuendus eſt. 834, 25.
Eius retinendae et recuperandae remedia ſummum fauorem merentur. 835, 26.
Eius adipiscendae remedia non niſi exceptionem a regula conſtituunt. 835, 27.
ideoque tria tantum dantur, Saluianum, quod legatorum, et quorum bonorum. 835, 28.
nec legatario vel fideicommiſſario ſingulari competunt. 835, 30.
ex titulo vsque ad finem litis conſeruatur. 1039, 88.
quae cauſam liti dedit, non attenditur. 1039, 93.

Poſſeſſorium.

In eo laicus clericum coram iudice eccleſiaſtico regulariter conuenit. 254, 31.
Quoad illud nonnullas cauſas Catholici in foro ſeculari tractant, petitorium in foro eccleſiaſtico. 253, 29.

Poſſeſſor

malae fidei reſtituit fructus perceptos et percipiendos, *bonae* fidei autem, quatenus inde locupletior eſt tempore rei iudicatae. 244, 9.
vltimi affirmatio quoad meliorationes et in rem verſiones non ſtringit agnatum remotiorem. 145, 125.
rei ſingularis nec exceptionibus nec reconuentione, nec iure retentionis priuari poteſt. 835, 32.

Poſtae

principis de Thurn et Taxis a ſtatibus imperii promouendae ſunt. 785, 7.
In earum vſum ſubditi, ex propriis, nec fundorum vſum nec equos contribuunt. 680, 20.

Poſtgeniti.

Poſtgeniti filiae in dubio non ſunt melioris conditionis quam filiae primogeniti. 188, 15.
Iis portiones hereditarias non in vim diuiſionis ſed prouiſionis tribui, primogenituraе ordinariae conuenit. 188, 17.
niſi pactis aliter conuentum ſit. 188, 21.
Iis ex pacto diuiſionis a ſucceſſore feudali debita pecunia ſit plane allodialis. 188, 22.
Eorum filiae ipſo iure ſuccedunt. 189, 26.

Poſtgenitus princeps

multas praerogatiuas cum *regente* participat. 923, 41.
dignitate natali non deſtituitur. 923, 42.
membrum familiae illuſtris manet. 923, 43.
foro, et qua tutor agnati, cunctis regentis principis iuribus fruitur. 923, 44.
vxor et liberi ex aequali matrimonio orti omnibus familiae iuribus fruuntur. 923, 45.
quoad ius priuatum principum a primogenito non differt. 923, 46.
conuenienter ſuſtentari debet. 923, 47.
Ad eorum filias applicari nequit, quod in primogeniti filiarum fauorem ſtatutum eſt. 189, 28.

Poteſtas ſuprema

ab illimitata ad Germanicam poteſtatem pactis, legibus et obſeruantia reſtrictam non valet conſequentia. 656, 12.

Praedia equeſtria

tanquam pertinentia iurisdictio patrimonialis iis inhaeret. 636, 36.
territorio incorporata aequiparantur bono camerae territoriali, niſi nouiſſime contigerit mutatio. 653, 23.
Iis omnium territoriorum iura fere priuilegia circa contributiones concedunt. 597, 32.
a tributorum initio immunia fuerunt a collectis, quae vel ad ſubleuanda vel redimenda camerae bona exiguntur. 620, 26.

Praeiudicia

camerae imperii, ius non faciunt niſi in pleno approbata. 390, 95.

Praelegatum

a fideicommiſſo liberum eſt, etſi eo nomina bonaque immobilia grauata ſint. 744, 22.

Praeſcriptio.

Praeſcribitur XXX. annis actio ad explendam legitimam. 140, 73.
pacti de retrouendendo ad aliquot annos initi ab huius temporis fine currere incipit. 180, 33.
repetitionis fundi ſine agnatorum conſenſu alienati, a tempore delatae ſucceſſionis incipit. 180, 34.
annalis retractus gentilitii a tempore venditionis currit. 180, 36.
a qualibet venditionis renouatione nouus annus currit. 180, 37.
et declaratione de exercendo iure ſuo facta perpetuatur. 180, 39.
ideo conſultum eſt, currente termino intentionem declarare. 181, 40.
non tangit documentorum communium editionem, aliquoties non requiſitam. 383, 76.
circa res merae facultatis locum non habet. 383, 76.
Ei pacto renunciari poteſt. 818, 23.
cui mala fides obeſt, non tollit actiones iam ante XXX. annos plus vna interpellatione motas. 583, 86.
triennalis actiones perſonales, non niſi accedente bona fide, perimit. 583, 86.
contra impoſtarum impoſitionem inde non obmoueri poteſt, quod hucusque non fuerint introductae. 608, 18.
Ei ſubeſt quoduis ius in re aliena ex titulo ſpeciali conceſſum. 674, 44.
rei in iudicium deductae XL. annis abſoluitur. 674, 46.
Eius curſus minore aetate interrumpitur. 674, 47.
Ea exempta eſt reſtitutio, quam pax Weſtphalica praeſcribit. 695, 24.
Ei ab vna parte non ſubeſt lapis terminalis plurium communis. 689, 48.
longi temporis non procedit contra fideicommiſſarium. 817, 16.
Inuito et contra non ſine dictione ſoluenti non obſtat. 827, 16.

Ad eius effectum possessionis titulum nemo sibi ipsi immutare potest. 779, 15.
non currit agere non valenti. 726, 13.

Praesentatio.

Praesentatione alterius acceptata, praesentans ex nexu dimittitur. 701, 4.

Praesidii ius territoriale

non inuoluit delectum ciuium coactum. 1025, 34.

Praesumtio

obstat consuetudini derogatoriae. 214, 22.
et abusui saluti reipublicae contrario. 630, 18.

Practeriti

in legitimae computum veniunt. 238, 43.

Praeuentio.

Post eam aliud iudicium adire non licet. 83, 17.

Praxis

iudiciorum imperii admittit exhibitionem testamenti iudicialis per procuratorem. 229, 182.

Preces publicae.

Earum formulam praescribere, pertinet ad ius episcopale. 261, 91. et 255, 43.
nec facultatis huius possessio ab editione tituli liberat. 262, 92.

Pretium

regulariter non succedit in locum rei, nec res in locum pretii. 140, 79.
et res apud eundem esse non debet. 1096, 69.

Primogenitorae ius.

Ei conuenit, postgenitis non in vim diuisionis sed prouisionis portiones hereditarias tribui. 188, 17.
contra ius Romanum de nouo valide introductum est in familiis illustribus. 214, 19.
iam ex filii in patris officium successione deduci potest. 906. 42.
inter electores absque singulari cuiuslibet domus lege obtinet. 907, 47.
sine consensu agnatorum introduci non potuit. 907, 54.
nec dignitati postgenitorum obest. 908, 55.
postgenitis certas terras adnexis variis iuribus dari sinit. 908, 58. et 906, 45.
primogenitum intuitu bonorum familiae vnicum dominum regentem constituit. 908, 57.
in testamento illustris, qui alios in futuros casus substituit, rite statuitur. 897, 30.
ex iure domicilii testatoris illustris non potest impugnari. 897, 41.

Primogenitus

in omnibus ab vltimo defuncto relictis, etiam in bonis maternis succedit. 897, 39.
ex personali tantum obligatione postgenito olim alimenta praestitit. 907, 48.
Ei successione in postgeniti pecunia reseruata, demum si hic sine liberis decesserit, eius filia ab ea excludi nequit. 188, 24.
Quod in eius vxoris et filiarum fauorem statutum est, ad postgenitorum filias ob rationis diuersitatem non est extendendum. 189, 28.

Princeps Germaniae.

Non est filia ex matrimonio principis cum persona ciuici ordinis inito. 22, 36.
Euangelicus in causa *matrimoniali* a catholica conuentus, papae vel episcoporum Germaniae iurisdictionem agnoscere non tenetur. 40, 75.
Secularis impedimenta matrimonii dirimentia subditis praescribere potest. 87, 22.
Cuique circa ius auctraegarum iura erga suos ipsius subditos referuata sunt. 258, 68.
Inter eum singulosque eius subditos super iuribus et obligationibus ortae controuersiae in primo foro in iudiciis territorialibus, in iudiciis imperii per modum appellationis tractantur. 260, 83.
Quae eius nomine aduersus subditos, eadem a subdito contra principem in foro territoirali causa instituti potest. 260, 84.
Quod priuatus morte luit, sibi fas habere non potest. 269, 21.
de vitae genere a subditis eligendo disponere nequit, 269, 22.
nec vendere subditos inuitos. 269, 23.
non ipse simul litigator et iudex est. 260, 85.
Regens rationes subditis aeque ac priuatus edere tenetur. 390, 94.
de violatione legum poenalium specialium cognoscit mulctasque percipit. 603, 21.
in eodem cum comitibus imperii personarum ordine est. 795, 7.
in alieno territorio ad politicas eius ordinationes adstrictus est. 661, 8.
quatenus negotia priuata cum ciuibus contrahit, aut suo nomine a fisco contrahi patitur, vtitur iure priuato. 734, 41.
suis ipsius legibus, quibus normam subditis dedit, solutus est. 734, 41.
cum comite aequale matrimonium init. 795, 6.
Eius filiae ex matrimonii inaequalis effectibus faciliorem nubendi conditionem adipiscuntur. 797, 14.
femina, comiti nubens retinet dignitatem principis. 804, 29.
non vero retinet, nubens ciuico vel nobili. 805, 30.
heres vniuersalis antecessorum facta praestare tenetur. 855, 17.
Eius dispositio paterna iuri statutario praefertur. 898, 43.

Principia.

Iis obstare consultum est. 1045, 29.

Priuilegium

minus restringi potest quam exercitium potestatis legislatoriae. 605, 30.
In eo poenas statutas quilibet status suo ipsius fisco applicat. 605, 30.
personarum in exercenda politia nonnunquam negligitur. 662. 20.
XIV. et XV. seculo in alterius status detrimentum concessum vt originetenus, ita et hodie valet. 774, 21.
strictae interpretationis est. 1049, 12.
si duo obiecta continet, ab vno ad alterum non valet consequentia. 1049, 12.

Digitized by Google

ordinarie in fauorem petentis datum esse intelligitur. 1050, 13.
fori et instrumentorum ab imperatore concedi potest. 1090, 31.
in fauorem tertii non explicatur. 1051, 22.

Priuilegium de non appellando.

Ei non obstat, quo minus ex capite denegatae iustitiae vel vitae facti adhibitae res ad iudicia imperii deferatur. 599, 41.
vetat causam ad iudicia imperii deferri. 262, 98.

Priuilegia de non euocando

ad abolendam caesaris concurrentem vel status iurisdictionem definiendam olim concessa sunt. 772, 9.
quod subsequente aeuo legibus imperii cautum est. 772, 10.
contra ius commune nihil indulgentia, effectu vere destituuntur. 772, 11.
aureae bullae Brabantinae pax Westphalica restringenda esse sancit. 772, 14.
ante superioritatem territorialem libere a caesare concessa sunt. 774, 21.
ab imperii tribunalibus non negliguntur. 774, 23.
in capitulatione caesarea statibus libere exercenda relinquuntur. 774, 23.
hodie difficilius conceduntur. 774, 23.
praecedunt forum contractus. 775, 25.

Probatio.

Probationi difficili subest consuetudo derogatoria. 214, 22.
ad faciliorem reddendam negotia olim iudicialiter peracta sunt. 226, 153.
consuetudinis olim saepe ex generali eius necessitatis opinione, *nisi quid iure scripto continetur*, iniuncta est. 259, 76.
communis regulae actori non incumbit. 591, 36.
Contra eam iuramentum non defertur, nisi prohandi remedium adhuc dubium sit. 758, 20.

Processus

ab imperii iudiciis decreti effectibus sententiae carent. 74, 2.
rescriptorum et *mandatorum* iisdem normis nititur. 107, 57.
Vbi citationi ex ordinatione camerali locus non est, *communicatorii* decerni nequeunt. 108, 59.
mandati solum modo possessorium concernunt. 255, 45.
executionis, omnia actionis capita statim clara reddi, posci. 740, 26.

Procurator

per mandato speciali instructum, in iudicio pactum successorium deponi potest. 229, 181.
vt et testamentum iudiciale. 229, 182.
in prima supplica de processibus decernendis, non nisi de rato et mandato cauet. 360, 21.

Promissio

in vim conuentionis acceptata, irreuocabilis est. 739, 14.

Prorogatio

fori fit agnitione sententiae a iudice incompetente latae. 25, 43.
et traditione libelli. *ibid.*
voluntaria in simili casu ius non facit. 106, 55.

Prouisio

hominis tollit prouisionem legis. 213, 13.

Prouocatio ex l. diffamari

instituitur contra eum qui praetensiones iniquas litteris ad possessorem datis vrget. 821, 41.
a possidente nonnunquam in damnum suum adhibetur. 821, 42. et 43.

Protimiseos ius

agnati exercent, si alienatio sub pacto de retrouehendo facta est. 180, 31.

Q.

Querela nullitatis

contra sententias camerales non obtinet. 727, 18.

R.

Recessus imperii nouissimus

confirmat §. 188. pactum familiae Hassiacum de 1654. 583, 82.
extensio §. 180. ad quasuis impositas denegata est. 619, 21. et 1023, 10.
non reprobat defectum insanabilem sententiae contra ius in thesi latae. 748, 13.
§. 180. statibus non nisi ius collectandi subditos ad munimenta *necessaria* concedit. 1023, 9.
nec a. 1670. ad delectum coactum extensus est. 1023, 10.
§. 180. ad delectum coactum ciuium non spectat. 1024, 12.

Recognitio.

Eius sumtus non a probante feruntur, si natura rei probationem non nisi in alio loco instrui sinit. 276, 13.

Reconuentio

ex persona defuncti competens a nemine, nisi defuncto succedente, instituitur. 751, 11.
in processu mandatorum ex regula non admittitur. 840, 74.

Reditus

cedunt creditoribus obaerati, quamdiu casus successionis nondum adest. 153, 29.

Reditus annui.

Eorum quantitas ex tempore contractus determinatur. 780, 18.
venditio eorum loco mutui olim celebrari solita est. 779, 13.
vnde verba, sterer Erbkauf, saluo iure reluendi intelliguntur. 779, 14.
et tunc semper relui, nec praescriptione perimi, potest. 779, 15.

Si, soluta sorte pro qua venditi sunt, aut hi aut alia in natura annuatim praestanda sunt, electio penes debitorem est. 781, 25.
maxime si accedunt rationes salutis publicae. 781, 26.

Reformatio

multo magis subditis quam principibus debetur. 952, 68.

Reformatus princeps

in ditione Lutherana nouiter adquisita publicum religionis exercitium non immutare debet. 943, 15.
sed ministrorum nominationem consistoriis reliquit. 944, 16.
in territorio Lutherano reformatae religionis exercitium petentibus recte indulget. 944, 17.

Regalia

caesarea comes medii aeui sine concessione imperiali vindicare non potuit. 355, (b) 11.
Regale caesareum olim per totam Germaniam fuit moneta. 356, 7.
in litteris inuestiturae medii aeui principi concessa, duplicis generis sunt. 356, (a) 7.
XL. annis demum praescribuntur. 674, 45.
De singulorum ad *regalia* exercenda praestationibus subditi indemnes praestandi sunt. 680, 21.

Regredient: Erbschaft.

Ius heredum, quos *regredientes* vocant, omni fundamento est destitutum. 1056, 2.
et successio erronea. 1057, 17.
diuisio ex iure heredum regredientium difficillima est. 1058, 21.
Heredes regredientes portionem, quam filia renunciata vna cum stirpe mascula sibi vindicare potuisset, accipiunt. 1058, 23.

Regimen territoriale.

Iura eius principi salua sunt, etsi commissio caesarea ob aes alienum fuerit constituta. 624, 8.
quod tum fini commissionis, tum capitulationi caesareae conuenit. 624, 9.
nec ei repugnat, quod ministri camerae commissioni iuramento obstringantur. 624, 11.

Religio.

Diuersitas eius a *foro* priuilegiato non liberat. 25, 44.
nec ergo a foro militari, *ibid.*
Ex dominantis *religionis* principiis causae matrimoniales inter coniuges diuersae religionis diiudicantur. 30, 53.
vtriusque aequalitati exactae aduersatur, Euangelicorum causas ecclesiasticas ad iudicia imperii pertrahi. 126, 46. et 255, 39.
vtriusque exacta aequalitas per Germaniam obtinet. 791, 12.
Inter *religionis* diuersae consortes non numerus votorum sed amicabilis compositio obtinet. 791, 15.
Religionis paritatis instauratio pluralitate electorum catholicorum plerumque impeditur. 792, 28.
dominantis denominatio vario sensu accipitur. 952, 66. et 953, 77.
territorii (tandes-Religion) a principis religione non dependet. 952, 67.
toleratae denominatio non rite adhibetur in territorio Lutherano, cuius princeps iam ante pacem Westphalicam reformatae religioni addictus fuit. 953, 77.

Reluendi ius

legali praescriptioni XXX. annorum subest. 818, 23.
in contractu reseruatum, rebus merae facultatis non adnumeratur. 818, 24.
maxime si post emtoris aduersus eius exercitium contradictionem tempus praescriptionis lapsum est. 818, 25.
non vrgetur ab iis, qui facta antecessorum praestare tenentur. 818, 27.
vltra XXX. annos non exercetur. 818, 23.
indistincte agnatis reseruatum intuitu omnium familiae bonorum obtinet 816, 15.
Reluitio praedii sub pacto de retrouendendo alienati fieri nequit ab agnato, cum quo emtor non contraxit. 179. 25.
nonnunquam ei obstat vox eines steten Erbkaufs. 779, 10.
nisi loco oppignorationis emtio inita sit. 779. 13.
et nisi annui reditus loco mutui venditi sint. 779, 14.
In eo genus *monetae ex tempore* contractus definitur. 779, 17.
quantitas annuorum reditiuum ex tempore contractus determinatur. 780, 18.
Ei per subscriptionem contractus emtionis venditionis non renunciatur. 817, 17.
Si a possessore rei detractatum, depositioni iudiciali pretii et remediis possessorii locus est. 819, 32.
bonorum venditorum non nisi examinatis possessorum exceptionibus et meritis causae peragitur. 820, 38.
Ad *reluitiones* bonorum venditorum recte applicatur sanctio I. P. O. de via iuris in reluitionibus pignorum statuum imperii procedendo. 820, 38.
processu ordinario citationis tractatur, non praeterita instantia austraegali. 820, 39.

Renunciatio

non praesumitur. 181, 47.
in apocha facta ob dolum non valet. 237, 26.
praesertim si transactio vel sufficiens de iure certioratio in apocha non inuenitur. 237, 27.
generalis, nisi praecesserit specialis, nihil operatur. 237, 30.
ad futura contingentia et non cogitata non extenditur. 710, 18.
inualida est circa ea, quae sub poena nullitatis praecipiuntur. 722, 113.

Renunciatio filiarum illustrium

non dat actionem ad explendam legitimam. 140, 72.
quae ei vulgo adiiciuntur reseruationes, nullius effectus sunt. 1057, 15.

Digitized by Google

Replica.
Ad eam documenta actori reus edere tenetur. 276, 16.

Repudiatio hereditatis
in fraudem legitimae facta, potest impugnari. 232, 14.
fecuritatis causa iudiciliter peragitur. 233, 22.

Requisitio iudicis.
Circa eam caute distinguendum, vtrum exfecutor requisitus iudici requirenti par, an ei inferior sit. 784, 5.
tunc sententia et acta, quoad opus, transmittuntur. 785, 5.
ad mala et iniqua neminem obstringit. 784, 5.

Res
regulariter non succedit in locum pretii, nec pretium in locum rei. 140, 79.

Res iudicata.
Exceptio eius obstat in quolibet alio foro, vbi ex eodem negotio noua petitio instruitur. 81, 13.
extra territorium valet, absque vlteriore disquisitione. 81, 14.
Actioni ex eadem origine petitionis defcendenti eius exceptio recte opponitur. 83, 18.
etiam si ex *toto* pars petatur. 84. III.
praecipue ex sententia super actione praeiudiciali, in omnibus aliis ab illa pendentibus actionibus. 84. VI.
Exceptio eius tertio nocet, si sententia per necessariam consequentiam alterius iuris exclusus est. 85, VII.
nominatim, quoties cum legitimo contradictore de statu personarum actum. 85. VIII.
et ex causa multifariam diuersa repeti nequit. 263, 102. seq.
Ea repellitur filia, quae actionem a matre super legitimitate partus institutam reiecit. 83, 18.
Ei ea est iure gentium auctoritas, vt sententia in foro competente lata in nullo alterius gentis foro retractari possit. 85, 20.

Res merae facultatis
id modo est, quod citra conuentionem et obligationem ab alicuius arbitrio pendet. 818, 24.
non est ius in re aliena ex speciali titulo concessum. 674, 44.

Res singularis
interdicto quorum bonorum non petitur. 849, 24.
Eius *possessor* exceptionibus, reconuentione et iure retentionis recte vtitur. 835, 32.

Reseriptum sine clausula
instar mandati S. C. est. 255, 45.
aduersus illud non nisi exceptio sub- et obreptionis, nec vltra replicam quid admittitur. 264. 107.
post litteras informatoriales decretum admittit exceptiones fori declinatorias et sub- et obreptionis. 264, 111.

Restitutio.
Restitutioni ex pace Westphalica debitae neque praescriptio neque litis-pendentia obstat. 695, 24.

Restitutio in integrum.
Quadriennium eius contra sententiam camerae imperialis a tempore latae sententiae computatur. 726, 8.
nisi impossibilitas interpositionem impediat. 726, 13.
noua facta et documenta exigit. 843, 102.

Retorsio
vnius territorii erga aliud non nisi iure territoriali locum habet. 609, 19.

Retractus.
Eo recusato agere, vtile est. 181, 40.
et mandatum S. C. petere. 183, 63.
Eo ius locatoris tollitur. 182, 54.
Eius exercitium, non audita altera parte, haud facile decernitur. 183, 60.
Vi eius agnatus documenti, quo venditio facta, editionem recte petit. 183, 62.

Retractus gentilitius
competit agnato, qui alienationem sub pacto de retrouendendo factam actione reuocatoria impugnare nequit. 179. 26.
tempore venditionis finito, vno anno praescribitur. 180, 36.
non legibus tantum Longobardicis sed iure succedendi ex pacto et prouidentia maiorum nititur. 179, 29.
nec in feudis solum sed in bonis etiam stemmaticis ab antiquissimis inde temporibus obseruatus est. 180, 30.
Retractuus agnatus eo tantum, quo tacuit, tempore consensisse videtur. 181, 45.
nec ad alios casus renunciatio extendenda est. 181, 46.
et ante tempus redemtionis intentionem suam proponere non tenetur. 182, 53.
Eius praescriptio declaratione de exercendo iure suo facta perpetuatur. 180, 39.
omnibus sub eadem inuestitura comprehensis competit, nisi in alienationem consenserint. 179, 27.
nec ipsius alienantis posteri excluduntur. 179, 28.

Retrouenditio.
Eius prolongatio instar nouae emtionis est. 180, 37.

Reus
ex regula documenta edere non tenetur. 275, 7.
non tenetur rationes edere, nisi actori in iis dominium vel communio competat. 390, 94.
criminalis se ipsum alit, in quantum facultates sufficiunt. 642, 26.

Reuocatio.
Eius ius non amittit, qui in alienationem consentiens rem fideicommisso subiectam esse nescit. 173, 18.
non permittitur agnatis quoad bona alienata, quamdiu ordo succedendi ad eos non peruenit. 179, 17.
ideoque superstite primogenito, collateralibus ius agendi contra emtores non competit. 179, 18.
boni stemmatici praescriptio a tempore delatae successionis incipit. 180, 34.

Rhenani circuli
superior et *electoralis* conuentionem de exstruendis in singulis territoriis ergastulis, anno 1748. inierunt. 640. 12.
quo concluso circulari praefectura Kirchbergensis tanquam pars circuli Rhenani obstricta est. 640, 13.

Digitized by Google

Rhenus, flumen.

In eum ſe exonerantium fluuiorum nauigabilitas molibus lapideis non debet impediri. 678, 9.

Riedeſel, gens nobilis.

Eius iudicia patrimonialia iuri collectandi principis Haſſiaci non, niſi quatenus aequitati et formulae imperii conuenienter id exercet, ſubiecta ſunt. 598, 36. et 596, 16.

vnde reliquarum familiarum equeſtrium in agnoſcendis de charta ſignata legibus obſequium ei praeiudicare nequit. 598, 37.

Ripae.

De ripa munienda interdictum eo tendit, vt quis ripam in fundo ſuo muniri patiatur. 679, 17.

eatenus ad regalia pertinent, vt priuatus iis pro lubitu vti nequeat. 680. 19.

ad opera in iis auctoritate territoriali facienda ſubditi ex propriis nihil contribuunt. 680, 20.

niſi indemnes praeſtentur. 680, 21.

Romani.

Eorum moribus Germaniae mores permultis in rebus adcommodati ſunt. 212, 10.

Iis teſtandi libertas omnium pretioſiſſimum fuit. 216, 48.

quare citra legitimam neminem futurae ſucceſſionis certum eſſe paſſi ſunt. 209, 49.

Roſtochium

vi pacti fundamentalis de 1573. duci Megapolitano vrbs ſubiecta eſt. 629, 12.

attamen adminiſtrationem bonorum ciuitatis ſibi reſeruauit. 629, 13.

quorum inſpectionem iam antea principi denegauerat. 629, 14.

quum eam per hominum memoriam non exercuerit. 629, 15.

Eius iura in regulatiuo iuris et politiae, 1748. confecto, ſarta tecta ſeruantur. 629, 16.

hacce reſeruatione, vt fructus bonorum ciuitatis in communem vſum conuertantur. 630, 28.

Norma de 1748., qua ſenatui directio regiminis competit, cum ſuprema inſpectione non colliditur. 631, 34.

Eius ſuprema inſpectio principi Megapolitano a camera imperiali adiudicata eſt. 631, 35.

ſaluis modo ciuitatis iuribus et priuilegiis, quae tamen eam non tollunt. 631, 36.

Rothweilanum iudicium.

In eius locum praelaturae Odenheimenſi epiſcopus Spirenſis rite non ſubſtituitur. 1049, 11.

Rubrica ſententiae

cauſam principalem decidere nequit. 114, 70.

Ruremundae Epiſcopatus.

Ius eius dioeceſanum. 29. 52.

Eius iura ex conuentione ſuper limitibus Belgii d. 15. Nov. 1715. inita. 124, 26.

Ruſtici.

Ex eorum ordine militia eligenda eſt. 271, 41.

non aeque ingenui ſunt ac vrbium ciues. 271, 43.

Ab iis ad vrbium ciues non valet conſequentia, intuitu coactae militum conquiſitionis. 271, 46,

aut ad operas praeſtandas aut ad pecuniam ſoluendam obligati, eligunt. 781, 24.

Ruthenicae terrae.

In comitatu Gerano ordinibus prouincialibus exemplar rationum de contributionibus reddendarum communicari ſolet. 278, 2.

et de eorum grauaminibus erga principem iudicium parium curiae vel commiſſio ordinanda eſt. 280, 6.

Ibique ordines prouinciales certum deputatorum numerum eligere ſolent. 292, 12.

in plures lineas et comitatus diſpeſcuntur. 291, 10.

In Geranis ordinum prouincialium conſenſus ad collectas requiritur. 293, 17.

receſſuum excerpta. 315, 4–7. et 316, 8–12.

ordines prouinciales d. 13. Sept. 1773. communia grauamina proferunt. 333, 40.

collectarum variae ſpecies exhibentur. 375, 58–73.

lex ciuilem disciplinam ſpectans d. 1551. 456, 84. (a)

lex iuſtitiam et proceſſus concernens. 467, 84. (b)

lex circa collectas, quas den gemeinen Pfennig wider die Türken dicunt. 474, 84. (c)

lex, qua collecta, **Trankſteuer** vulgo dicta, definitur. 478, 84. (d)

lex, **Landes-Inſtruction** vulgo dicta, a. 1653. 548, 112.

inter quatuor comites iunioris lineae a. 1647. quoad reditus diuiſae ſunt. 633, 2.

regalibus maioribus indiuiſis relictis. 633, 3.

et praediis equeſtribus, ab vno comitum ſeparatim partis, communi nexui feudali ſubiectis. 633, 4.

Ruthenici comites

iunioris lineae commune regimen, conſiſtorium et communes ſunt ſtatus prouinciales. 291, 10. et 281, 111.

cum quibus coniunctim comitia prouincialia huc usque egerunt. 292, 11.

Litterae inueſtiturae aduocatorum *Reuſs* de Plauen 1329. a Ludouico Bauaro datae repetunt modo, quae iam dudum in eorum familia inualuerant. 355. (a) 5.

Non complexus iurium ſuperioritatis territorialis ſed regalia, quae habere conſueuerant, hic iis conceduntur. 355, (a) 6.

quare certae regalium ſpecies hisce in litteris enumerantur, quatenus nempe caeſarei vel regii iuris fuerint. 356, (a) 7.

S.

Salus publica.

Ei totius territorii lucrum ceſſans in praediis equeſtribus merito cedit. 612, 15.

Ad eam promouendam neceſſaria onera duobus in locis exigi nequeunt. 651, 12.

In eam iura territorialia praecipue vertenda ſunt. 782, 30.

Saxonia.

Eius electores et duces coram curia prouinciali a ſubditis conueniri eosque in ius vocare poſſunt. 260, 86.

niſi ob denegatam iuſtitiam, via ad imperii tribunalia ſubditis paretur. 261, 87.

Saxoniae principum priuilegiis ordinatio cameralis non derogat. 260, 86.

In

In *electorali* Iudaeis nomen Christiani contra Christianum cedere licet. 759, 26.
In ea comitis imperii simul vasalli et landsassii obaerati massa bonorum ad subhastationem non deducitur. 920, 7.
In ea ius praelationis apanagii non sublatum est. 921, 16.

Saxonica processus ordinatio

Tit. 46. §. 3. explicatur. 928, 89.
Eius Tit. 42. §. 8. ad apanagia non pertinet. 929, 99.

Schaumburgensis comitatus

pro parte in feudis oblatis consistit. 945, 27.
post exstinctam comitum familiam a. 1640. ad comites de Lippe defertur. 946, 28.
conuentionem de feudis cum domo Hassiaca a. 1644 iniit. 946, 29.
conuentiones a. 1647. cum domo Brusuicensi et Hassiaca iniit. 946, 32.
a comite Lippiaco Philippo a. 1644. occupatur. 946, 34.
a. 1647. inter domum Hassiacam et Lippiensem diuiditur. 946, 33.
non ex pace Westphalica demum ad comites Lippiacos delatus est. 947, 35.
In eo iura stolae ministris reformatis debentur. 956, 90. — 958, 105. — 961, 23.
variae de iuribus stolae sunt ortae controuersiae. 957, 100—104.
Eius domini iam ante pacem Westphalicam alterius religionis quam subditi fuerunt. 947, 38.
nec ei quadrat dispositio art. VII. pacis Westphalicae de mutationibus futuris. 947, 39.
comites reformati post a. 1640. in quieta possessione iurium episcopalium et territorialium in sacris Lutheranorum fuerunt. 948, 46.
pacta inter comites et subditos de religione inita salua manent. 949, 50.
Eius dimidia pars feudum Hassiacum est. 852, 2.
a Landgrauio Hassiaco Wilhelmo IX. armata manu a. 1787. occupatur. 856, 20
Eius occupationis documenta et instrumenta notariatus exhibentur. pag. 871. 873. 875. 878. 886. 887. 888. 889–891.
In eo concordia inter Lutheranos et Reformatos obseruantia et legibus stabilita est. 940, 2.
In eo regiminalia et res iudiciaria in diuersis collegiis tractantur. 968, 147.
collegium conferentiale a. 1765. fundatur. 968, 147.
politiae collegium, die Polizey-Commission, denominatum, praeest. 968, 148.
iurisdictio ecclesiastica a consistorio administratur. 968, 149.
membra consistorii a principe nominantur. 969, 151.
consistorium collegio, vulgo die Landes-Regierung dicto, subest. 969, 152.
consistorium ob absentiam personarum ecclesiasticarum non dirimitur. 969, 153.
controuersiarum inter Lutheranos et Reformatos origo ample describitur. 973, 174. seqq.
parochiae vltra tres menses non vacant. 985, 257.
iura episcopalia principis sunt. 994. 309.
Religio reformata limitibus *toleratae* religionis non circumscripta est. 994, 309.
In eo pactum de a. 1647. ad mutationes *futuras* pace Westphalica definitas non pertinet. 949, 51.
reformatae religionis exercitium non nisi *caute* indultum est. 950, 55.
olim consistorium ex Lutheranis et Reformatis compositum fuit. 950, 58.
sed ab a. 1759. ex Lutheranis constitit. 951. 59.
Lutheranorum status a Palatinorum Reformatorum conditione maxime differt. 951. 62.
In eius oppidis iura stolae ministris reformatis, in pagis vero Lutheranis debentur. 995, 313.
parochiae a principe conceduntur. 995, 314.
consistorium Lutheranum de Reformatorum causis non iudicat. 995, 316.

Schedulae,

quas testator testamento insertis aequiparauit, non aliam vim habent quam codicilli. 193, 20.

Schwarzburgicae terrae.

In terris *Schwarzburgicis Sondershusenis* decimae vino omnique potus generi in resident iam inuecto 1768. impositae sunt. 616, 3.
quod postea princeps ad vniuersum territorium extendit. 616, 4.
iam 1546. accisae ex potu exactae sunt. 616, 5.
In iis legis cameralis publica affixio vasallos iurisdictione destitutos iam obligat. 618, 14.
In oppidis exactio decimarum potui impositarum olim cum consensu ordinum prouincialium et erga reuersales facta est. 619, 23.
ibi bona equestria ex reuersalibus principum de 1531. a collectis immunia sunt. 620, 27.
quod occasione Turcici belli 1663. expresse confirmatum est. 620, 28.
nec non 1683. occasione contributionis ad subleuanda camerae bona 621, 29.
Earum superior iudex ex capite denegatae iustitiae vel per modum appellationis est regimen Dresdense. 622, 35.

Scriptura.

Ob eius rarum vsum olim negotia publice in iudiciis peracta sunt. 226, 152.
hodie fere ad omnia negotia adhibetur. 226, 154.
Scripturae impendendi sumtus (Schreibmaterialien) cuilibet principi eiusque camerae incumbunt. 596, 20.
earum causa in Germaniae territoriis passim vsus chartae signatae introductus est. 596, 21.

Secularisatio

a nonnullis iure episcopali vel territorii fieri censetur. 816, 13.
Bona secularisata sec. XVI. vel XVII. in territoriis euangelicis in libera principis dispositione non constituta fuerunt. 816, 11.
in commodum territorii quidem adhiberi, sed extra familiam non alienari possunt. 816, 12.
eorum alienatio ipso iure nulla est. 816, 14.

et manent allodialia, vsque dum territorio incorporata sunt. 817, 19.

Sententia

a iudice competente lata etiam *extra territorium* vim sortitur. 35, 62.
Eius rubrica causam principalem decidere nequit. 114, 70.
ex erronea opinione lata non aliis praeiudicio est. 805, 35.
a corrupto iudice lata, etiam citra interpositae prouocationis auxilium infirma est. 726, 12.
contra ius in thesi lata defectu insanabili laborat. 748, 11. et. 18.
nec sine appellatione valet. 748, 12.
praeter ius constitutionis lata, iniqua est. 749, 19.
a requisito iudice exsequenda vitio nullitatis et iniustitiae non debet laborare. 784, 5.
requisito iudici in forma authentica profertur. 785, 6.
Eius vim non habet processuum merum decretum. 264, 110.

Separatio.

In *separatione* feudi ab allodio agnati remotiores ius modo futurum habent. 144, 115.
Ad *separationem* feudi ab allodio viuus possessor inuitos agnatos compellere nequit. 144, 116.
feudi imperii ab allodio in antecessum viuo possessore feudali constitui solet. 145, 124.
In *separatione* feudi ab allodio pertinentiae allodiales et inuentaria heredi allodiali cedunt. 166, 57.

Separationis ius

rebus mobilibus pignoratis tributum, etiam ad nomina oppignorata pertinet. 747, 7.

Seruitus

in faciendo consistens nemini obtruditur. 679, 16.
non nisi ex speciali iuris fundamento admittitur. 1020, 75.

Sexus.

Eius *praerrogatiua* in pacto stabilita prae stirpe vltimi defuncti feminea agnatis remotioribus ius succedendi non impertit. 1094, 47.

Societas ciuilis.

Eius membrum minimae libertatis naturalis parti renunciasse praesumitur. 224, 123.

Societas perpetua.

Eius membrum priuata auctoritate egredi et obligationibus suis sese liberare nequit. 653, 26.

Solemnitates

magis in testamento quam in pacto requiruntur. 227, 162.

Solutio

ab inuito et contradicente facta praescriptioni non est obnoxia. 827, 16.
Ex eius tempore satisfactio promissa in eodem monetae genere fit, salua tamen reductione. 709, 16.
debiti ex transactione contracti facienda est secundum bonitatem monetae, quae fuit tempore initae transactionis 713, 47.
quodsi obiectum transactionis genus monetae fuit, in quo debitum antea natum soluatur, ex origine huius causae debendi bonitas monetae aestimatur. 713, 48.
nec intuitu debiti antea nati nouatio hic adest. 713, 49.
in moneta nondum quidem reprobata sed mox reprobanda a creditore recusatur. 714, 55.
per verba: ist wiederbezahlt non plene probatur, nisi quatenus quantitatis debitae numeri exstincti sunt. 739, 21.
Eius *exceptio* in ipsa executione admittitur. 786, 16.

Specificatio.

Specificatione bonorum hereditariorum iurata edita, possessor monita alterius partis eorumque probationem exspectat. 140, 75.

Spira.

vrbs diuersum ab episcopatu efficit territorium. 656, 9.
Sedes episcopalis in ea constituta, nouiori aetate Bruchsaliam translata est; excepto capitulo cathedrali vna cum tribus collegiatis. 658, 21.
Ei, saluo eius iure territoriali, fundationes ecclesiae, non illi subiacentes, insunt. 658, 22.

Spirensis episcopatus.

In eo ius detractus et emigrationis, etiam intuitu ciuitatis, non autem contra clerum sub episcopali iurisdictione loca immunia incolentem valet. 655, 2.
quare a. 1773. demum a fisco lis mota est. 655, 3.
clerici in praediis immunibus commorantes, semper ad episcopatum pertinere censentur. 658, 23.
vnde episcopus bona ditioni suae inferenda nunquam censu emigrationis et detractus onerat. 658, 24.
nec exemplum iuris huius aduersus clericos exerciti adferri potest. 658, 25.
adeoque clerici ab hoc censu immunes sunt. 659, 26.
Iurisdictio a capitulo *Spirensi* in Odenheimense conuentione anni 1507. determinata est. 660, 2.

Splendor familiae.

Ad eum conferuandum pertinet exclusio filiarum et modus succedendi inter nobiles vsitatus. 187, 12.
Ei non semper aduersatur, postgenitis portiones hereditarias in vim diuisionis tribui. 189, 24.
etiam a postgenitis pendet. 923, 48.

Spolium.

Spolii actio a decano Spirensi contra episcopum et capitulum in metropoli Moguntina instituta est. 254, 37.

Status imperii.

Euangelicus duplicem agit personam, qua princeps imperii et quatenus ea iura exercet, quibus inter Catholicos principes solum ecclesiastici vtuntur. 251, 9.
Et eiusdem ad imperatorem habitus idem quam episcopi catholici. 251, 11.
subditos propriis viribus in obsequio tenet. 256, 52.
subditum a fiscali in suo ipsius iudicio conueniri iubet. 256, 53.

modo

modo a iureiurando principi praeſtito quoad hanc cauſam diſpenſetur. 256, 54.
Si a ſubditis in imperii tribunalibus conueniri poſſet, hi perſonam actoris ſemper ſuſtinere contenderent. 256, 57.
tanquam reus coram ſuis ipſius conſiliariis conuenitur. 257, 59. et 647, 9.
etiam a ſubditis. 257, 61.
nec ex legibus imperii ab his in imperii tribunalibus ſtatim in ius vocari poteſt. 257, 62.
Quod a ſuis ſubditis coram ſuis ipſorum iudiciis conueniantur, ex inſigni exemplorum numero conſtat. 258, 75.
quamuis cautela probationem huius conſuetudinis principibus iniunxerit. 258, 76.
ſibi vindicare nequit, quod ne illimitatae quidem ſupremae poteſtati competit. 269, 24.
ſubditis inuitis militiam non vltra patriae defenſionem imperare poteſt. 269, 25.
gaudet iure foederum inter ſe et cum exteris. 269, 26.
ſubditos adigere nequit ad contribuendum pro ratione foederis ab ipſo initi. 270, 29.
multo minus ad ſeruitia militaria. 270, 30.
etſi ordines prouinciales adſint. 270, 31.
nunquam via facti, ſed iuris aduerſus ordines prouinciales procedere debet. 288, 2.
collectas ſubditis pro arbitrio impouere nequit. 288, 2, 6.
ideo, quod praeſtatio quaedam antea aliter ſe habuerit, non ſemper iudiciis obnoxii ſunt. 617, 11.
ſuperioritate ſua territoriali abutentes, in tribunalibus imperii conueniuntur. 647, 3.
praecipue ob impoſitionem onerum nec in legibus imperii nec in territorii formula fundatorum. 647, 4.
quae grauamina etiam per modum appellationis extraiudicialis proponere licet. 647, 5.
ſi ſcilicet via facti proceſſum aut iuſtitia denegata eſt. 647, 7.
Eorum ordo variis ex cauſis cum nobilitate inferiori non confundendus eſt. 797, 13.
ad eos leges de ceſſione Iudaica nominum aeque ac ad priuatos applicantur. 760, 30.
intuitu poteſtatis legislatoriae ab independentibus principibus longe differunt. 760, 30.
ius ſuum vi et armis perſequi non poteſt. 858, 32.
in iuris conſuetudinarii poſſeſſione tuendus eſt. 895, 12.
Eorum iura ob extenſionem territorii non mutantur. 906, 35.
Eius competentia, durante concurſu, prae ceteris creditoribus ſoluitur. 906, 37.
territorium oppignorare poteſt. 926, 71.
iura territorialia contra ſubditos propriis viribus recte tuetur. 1045, 1.
vicinorum ſtatuum auxilio ad tuenda iura territorialia vtitur. 1045, 2.

Statuta

non attenduntur in foro priuilegiato, quod legibus ſuperioribus adſtrictum eſt. 77, 7.
ſingula haud euincunt ius Germanicum commune. 241, 12.
In iis ex XIV. ſeculo multa iuris Romani occurrunt. 241, 14.
Eorum interpretatio ex fontibus haurienda eſt. 241, 16.
derogant iuri Germanico generali. 242, 21.

Stewenswarda

ante annum 1633. pagus, nunc vrbs Belgica. 6, 1.

Stolae iura

a ſociis religionis toleratae miniſtris religionis territorii debentur. 955, 82.
quamuis actus miniſteriales ab eiusdem religionis miniſtris expediantur. 955, 83.
ex parochiis determinantur. 955, 82.
a principe vna cum publico religionis ſuae exercitio eiusdem miniſtris recte conceduntur. 955, 86.

Stolberg - Stolberg, Comites

Saxoniae vaſalli comitibus mere landſaſſiis aequiparari non poſſunt. 912, 90.
inter ordines imperii referuntur. 912, 91. et 919, 2.
iure primogenituae et apanagii fruuntur. 912, 92.
in cauſis apanagium concernentibus iura Saxonica obſeruare non tenentur. 913, 98.
poſtgenitorum apanagia ob debita primogeniti minui non ſinunt. 913, 102.

Subditus

qui ſe a principe grauatum eſſe contendit, forum territoriale praeterire nequit. 256, 57.
propriis viribus a principe in obſequio teneri poteſt. 256, 52.
a fiſcali in principis iudicio conuenitur. 256, 53.
an auſtraegis aduerſus principem vti poſſit, in camera imperiali diſputatum eſt. 259, 76. a.
non ſtatim principem in imperii tribunalibus conuenit. 259, 77. et 81. — 257, 62.
primam principis immunitatem [illegible] iudicialis abuſu praeterire nequit. 259, 80.
ex vna parte, ex altera ſaepe immediatus eſt. 904, 20. et 922, 28.
inuitis noua onera obtrudere nefas eſt. 1029, 88.
ſingulorum et principis controuerſiae per modum appellationis demum in tribunalibus imperii tractantur. 260, 83.
mandata de non grauando oneribus inſolitis obtinet. 1042, 11.
Subditis in principe conueniendo non eſt optio inter octo vias auſtraegarum comitibus conceſſas. 258, 67.
a principe conuentus transmiſſionem actorum petere poteſt. 260, 85.
in caſu neceſſitatis pro patria arma ſuscipere tenetur. 268, 13.
nec tamen in exterorum vel ſolius principis commodum. 268, 15.
inuitus a principe vendi nequit. 269, 23.
appellare poteſt ob grauamen extraiudiciale a principe illatum iure et vi poteſtatis. 272, 50.
a principe oppreſſis ad tribunalia imperii via patet. 307, 61.
etſi querelas aduerſus principem ad tribunalia imperii deferre liceat, huic reuerentiam debitam denegare nequit. 613, 21.

Digitized by Google

superiores in iudicio principis territoriali conuenit. 647, 9.
deinde transmissionem actorum petit, vel remedio coram imperii tribunalibus vtitur. 647, 10.
grauamina consultius est transactione quam iudicio tolli. 1043, 20.

Subscriptio

in contractu, quo contrahens euictionem ratione reliquorum agnatorum suscipit, agnatum ad hanc euictionem praestandam non obligat. 819, 30.
notarii et testium ad inuentarium iudiciale non absolute requiritur. 732, 22.
Eius promissio ei, qui non subscripsit, non nocet. 757, 15.
consensum in omnia, quae scriptura complectitur, continet. 1068, 51.

Subsidium parentum

donatio matris ad comparandum officium eo pertinet. 737, 6.
designat bona liberis separatis ad speciale vitae institutum data. 737, 6.
collationi obnoxium est. 737, 7.
praesertim titulo mutui, quamquam gratuiti, datum. 738, 19.
filio datum sub vocabulo: Aussteuer, nonnunquam comprehenditur. 737, 13.

Substitutio

non licet nisi ex speciali beneficio vel in illustri dignitate, periculo substituentis. 701, 2.
indefinite concessa periculo facultatum substituentis fit. 701, 3.
Substitutorum plurium liberi, si substitutionis casus adest, in stirpes succedunt. 743, 9.
Substituti pluribus cognatis horum, si parentes deficiunt liberi indistincte succedunt, nisi eorum deficiat. 743, 10.
In *substitutione* fideicommissarii magis animus testatoris quam verba spectantur, incidenter et demonstrationis instar posita. 744, 15.
in casum, *si liberi decesserint*, perdurat, si ante institutum parentem moriuntur. 745, 31.

Substitutio pupillaris.

In ea testamentum duarum personarum vnum esse potest. 192, 13.

Successio.

In *testamentaria* non disquiritur ius repraesentationis et successio in stirpes. 743, 8.
fideicommissaria ab obligatione aes alienum agnitum soluendi non liberat. 760, 32.
filiarum inter illustres non admittitur, quam diu filii adsunt. 894, 4.
futurae praetendentium citatio caesarea edictalis nonnunquam obtinetur. 1059, 33.
ex pacto et prouidentia maiorum ex regula bona immobilia tantum concernit. 1064, 11.
feudalis in inuentario et mobilibus in feudum non oblatis non obtinet, etsi eorum pretium pecuniae feudali adiectum sit. 1095, 58.

Successio iuris Germanici.

Fundamentum eius est condominium. 222, 110.
ascendentium alia saepe est quam ex iure Romano. 240, 8.
in bona auita non competit ex inaequali matrimonio ortis. 795, 5.
modus in familiis illustribus singulari iure regitur. 894, 1.
a peregrina maxime differt. 933, 10.

Successio linealis

a graduali differt. 933, 12.
ex iure primogenitorae fluit. 933, 13.
primogeniti filios eius fratribus praefert. 934, 20.
iuri recadentiae repugnat. 242, 20.

Successor

in territorio ecclesiastico non tenetur contractu antecessoris. 1054, 6.
sed praestita vi contractus condictione indebiti non repetit. 1054, 11.
in bona auita vltimi masculi sororis *renunciantis* inuentaria ad bona ista pertinentia iure petit. 1065, 27.
feudalis non tenetur aere alieno nisi in rem verso. 1067, 42.
consensu suo firmata debita *in subsidium* tantum soluit. 1067, 41.

Succedendi ius

descendentes remotiores ex pacto et prouidentia maiorum habent. 173, 15.
locum non habuit, quamdiu comitatus officia et dignitates habebantur. 906, 40.
nec nisi sensim filius patri successit. 906, 41.
ab *ordine* multum differt. 1056, 3—6.
iuris et *ordinis* commixtio ex reseruationibus, filiarum renunciationi adiectis, originem trahit. 1056, 7.
Eius fundamentum iure naturali stabilire difficile est. 222, 108.

Summa.

Summae minoris erronea indicatio reuocationem totius legati non impedit. 193, 26.

Superioritas territorialis

erronee mero et mixto imperio aequiparatur. 214, 17.
Ei inter Euangelicos non competit iurisdictio ecclesiastica nec iura episcopalia. 250, 2.
nec de eo vnquam inter Catholicos et Euangelicos aut hos inter se inuicem conuentum est. 251, 5.
sed singulari ratione ei plerumque adiecta sunt. 251, 8.
Vi eius subconsistorium concedi nequit. 252, 20.
etiam in terris, quae modo herili reguntur, non est arbitrarium quoddam ius territoriale. 288, 2.
Eius origo non tam sola concessione caesarea, quam libera simul subiectione ordinum prouincialium nititur. 355, (b) 11.
per iurisdictionem patrimonialem circumscribi nequit. 602, 14.
De iis, quae contra eam admittuntur, princeps, non iudex patrimonialis cognoscit. 603, 20.
Ex ea princeps de perceptione poenarum noua lege statutarum disponit. 604, 25.
Ei confiscatio bonorum secundum leges imperii competit. 604, 26.
Ei arcte cohaeret suprema politia. 617, 7.
in exercendis iuribus politiae minus circumscripta est quam in aliis. 608. 11.
speciatim in terris Anhaltinis. 608, 12.

Ob

Digitized by Google

Ob eius abusum principes in supremis imperii tribunalibus conueniuntur. 647, 3.
praesertim, si subditos insolitis oneribus grauant. 647, 4.
nonnunquam ex autonomia dynastarum originem ducit. 1016, 36.

Suprema potestas.

Eius plenitudo ius quaesitum adimere nequit. 225, 139.

Suspensio

iuris aliud est quam ademtio aut translatio. 251, 6.
Suspensionis vocabulum etiam ad honoraria munera applicari potest. 397, 111.

T.

Teichgeschworenschaft

in ducatu Bremensi est onus mere personale. 588, 4.
differt von den Teichgräfen. 588, 2.

Teloneum

olim per totam Germaniam priuatiue caesari competit. 356, (a) 7.

Tempus.

Temporis praeiudicium non ponitur, vbi physica vel moralis impossibilitas adest. 726, 13.

Territoria

minora ordinibus prouincialibus carere solent. 353, 2.
Salua cuiusque *territorii* singulari constitutione intelligenda sunt principia, quae ex generali imperii Germanici constitutione fluunt. 605, 31.
Inter singula membra et status vta iuris proceditur. 827, 15.
et grauamina regimini territoriali non ordinibus prouincialibus proponuntur. 827, 16.
In *aliena* bonorum exportatio quouis modo restringi potest. 656, 8.
Territorialis lex extra ea non valet. 759, 26.
regentibus hereditariis adimi nequeunt. 905, 32.
creditoribus nullo modo ceduntur. 905, 33.
ordinibus prouincialibus non instructa, modo magis herili reguntur. 1042, 12.

Testamentum

Inofficiosi generalis agnitio condictionem non tollit, nisi legitimae specialiter fuerit renunciatum. 139, 66.
duarum personarum vnum esse non potest, nisi in pupillari substitutione. 192, 13.
suum ipsius quisque tantum reuocare potest. 193, 15.
Romanum absque confirmatione superioris valet. 224, 125.
iudiciale per procuratorem exhiberi potest. 229, 182.
Eo nondum aperto, hereditas testamentaria adiri nequit. 232, 17.
neglecta pecuniae summa, quam statuta testatori imperant, ratum est, modo heres eam inferat in aerarium publicum. 246, 8.
vitio visibili carens, remedio adipiscendae possessionis locum dat. 740, 25.
personae illustris ex iure Romano annullari non potest. 896, 27.

Testamentum reciprocum

pro duobus testamentis habetur. 192, 12.
Eius dispositio ex cuiusque disponentis voluntate substitit. 193, 14.
In eo vnius testatoris dispositio morte corroboratur. 193, 15.

Testator.

Eius mente generali ex dispositione perspecta, verba incidenter posita non nimis captanda sunt. 744, 15.
illustris, alios in futuros casus substituendo, de iure primogenitorae disponit. 897, 30.

Thurn et Taxis, princeps.

intuitu postarum status imperii ei assistere tenentur. 785, 7.
Eius officiales postarum a realibus oneribus non exemti sunt. 785, 12.

Titulus.

Tituli incompetentis dolosa vsurpatio punienda est. 115, 73.
Titulum possessionis ad effectum praescriptionis sibi immutare non licet. 779, 15.

Tractatus.

Eorum iure habetur schema nec a mandante aut procuratore subscriptum, nec pure ratihabitum. 763, 15.
vi obligandi destituuntur. 764, 16.
praecipue si accesserit reseruatio, contradictio, et repudiatio. 764, 17.

Transactio

strictae interpretationis est. 572, 97.
In debitis ex ea praestandis tempus initae transactionis spectatur. 714, 51.
non ex laesione vltra dimidium, quae ob incertum litis euentum non recte concipi potest, sed ob enormem laesionem rescinditur. 716, 69.
minoris de fundis successori feudali tradendis absque decreto iudicis imperfecta est. 717, 72.
adeoque tempus perfectae transactionis ad interpositionem decreti respicit. 717, 73.
In ea non prior sed recentior obligatio spectatur. 722, 115.

Tribunalia territorialia

plerumque decreta communia condere possunt. 699, 4.

Tributa.

Ab iis eximendi facultas legibus imperii et prouincialibus limitata est. 567, 51.
circularia tertium collectarum genus inter imperii et prouinciales efficiunt. 572, 96.
viarum struendarum reparandarumue causa in comitiis prouincialibus decreta, ab omnibus territorii ditionibus feruntur. 586, 112.
hodie plerumque in foro rei sitae soluuntur. 687, 38.
ex R. I. 1542. §. 69. in foro domicilii soluuntur. 687, 38.

Tributa imperii

non complectuntur sumtus legationum ad conuentus imperii. 572, 92.
sunt vel temporaria vel perpetua. 571, 86.
Ad ea pertinet sustentatio *imperii camerae* secundum matriculam 1775 auctam. 571, 87.
Ea tantum complectuntur, quae ad vsum imperii immediatum destinata sunt. 571, 91.

Digitized by Google

non, quae vi poteſtatis ſupremae ſuppletoriae in comitiis imperii adprobata ſunt. 572, 92.
Tutela.
Ante *tutelae directam* actionem inſtitutam omnia extraiudicialiter peraguntur. 775, 28.
Tutor
mandatarium ſuo ipſius periculo conſtituit. 701, 6.

V.

Vaio prolium
eſt pactum ſucceſſorium adquiſitiuum. 218, 70.
Vniuerſitas.
Cuique inter *Germanos* libera ſua fuit ſemper autonomia. 213, 12.
In eius commodum munera publica ab omnibus ſuſcipienda ſunt, qui immunitatem probare nequeunt. 591, 31.
actionem negatoriam vtilem inſtituit, vt reus immunitatem ab onere publico probet. 591, 35.
Vrbes.
Vrbium incolae non niſi in neceſſitatis caſu ad militiam deliguntur. 271, 45.
Vſucapio
non procedit contra fideicommiſſarium heredem. 217, 16.
Vſurae
ſemiſſes ſolutae condictione repeti nequeunt. 757, 10.
ad eas a fructibus non valet argumentum. 828, 21.
Vſuraria grauitas
a iudice delicti commiſſi punitur. 602, 8.
Eius adminicula ipſo iure nulla ſunt. 714, 56.
ex officio a iudice disquiritur. 757, 16.
contra aere alieno obrutum commiſſa eſſe nonnunquam praeſumitur. 757, 16.
opponitur nomini non ſolum in pecunia numerata ſed in rebus pretioſis minus recte taxatis conſiſtenti. 758, 17.
Vſufructus
in bonis liberorum patri iure communi competit. 232, 18.
Vxor
non niſi eiusdem ordinis iura matrimonii aequalis in medio aeuo percepit. 802, 9.
omnia iura et dignitatem mariti participat. 801, 2.
mariti forum tanquam vidua conſeruat. 733, 24.

V.

Vaſallatus
non indicat abſolutam vaſallorum ſubiectionem ſed dominium directum 356, (a) 8.
Vaſallus.
Eius promiſſum de agnoſcendis nouis debitis, qua feudalibus, non ſemper ad paterna trahitur. 768, 19.
Vaſallo ante Martium defuncto, fructus vltimi anni ſucceſſori feudali cedunt. 1065, 26.
Vectigalia.
Aduerſus *nona* tribunalium circulorumque imperii auxilium implorari poteſt. 613, 21.
nona ſub nomine impoſtarum ex capitulatione caeſarea art. 8. §. 11. non introduci poſſunt. 613, 17.
differunt a viatico, a pontatico et ab impoſtis. 613, 18.
ſine legitima conceſſione nouiter inſtituta pro nullis habentur. 680, 23.
ſi pro ſola libertate merces transuehendi exiguntur. 680, 24.
quae compenſationem impenſarum in viae vel fluminis idoneitatem continent, non ſunt prohibita. 680, 25.
valent, niſi in ordinariis locis, vbi iam alia telonia reperiuntur, inſtituta, nec nauigationem et commercia ſiſtunt. 680, 26.
dummodo non pro pondere et valore mercium, quae naues onerant, ſed pro nauium qualitate exiguntur. 681, 27.
Venatio
in medio aeuo a cuiuslibet praedii poſſeſſore potuit exerceri. 356, (a) 7.
Venditio
annuorum redituum loco mutui celebrata ſemper relui poteſt. 779, 15.
Verba
demonſtrationis cauſa adiecta non nimis captantur, ſi mens generalis teſtatoris apparet. 743, 15.
Verſio in rem.
Ex ea ſucceſſor in feudo aere alieno tenetur. 143, 102.
Viatica
differunt ab impoſtis et vectigalibus. 613, 18.
in capitulatione caeſarea non prohibentur. 613, 20.
Viarum ſtruendarum cauſa tributa ab omnibus territorii dituonibus feruntur, et omnium vſui impenduntur, niſi compenſationi locus ſit. 586, 112.
non pro mercium valore ſed pro quorum numero vehiculique qualitate ſoluuntur. 681, 27.
Viarum publicarum exſtructio ad onera territorialia pertinet. 1043, 15.
nec ab vrbe in territorio ſita pro ſua rata detrectari poteſt. 1043, 16.
Vicariatus Imp.
1612. et 1619. iam ab euangelicis electoribus geſtus eſt. 793, 32.
Vidua
mariti forum retinet. 733, 24.
adeoque *illuſtris* imperii tribunalia retinet, nec commorationae in territorio quod in amittit. 733, 25.
et in iuribus perſonam eius qua talis concernentibus forum immediatis retinet. 735, 42.
Vidualitium.
Eius perceptio viduam ad aes alienum defuncti mariti ſoluendum non ſtringit. 143, 108.
Ratione eius concurſus inter viduam et alios creditores ortus ex crediti qualitate disquiritur. 143, 109.
ad illud in ſubſidium teneutur heredes allodiales. 143, 107.
vi pacti a ſucceſſore feudali ſubſcripti debetur viduae, etſi adquiſitorum heredi. 1068, 49.
fauorem legis *prae te* fert. 1068, 54.
Vinum,
quod Kührwein dicunt, electori Colonienſi a ſubditis debetur. 777, 2.
Vinum aduſtum.
Merito politia territorialis eius rationem habet. 611, 8.
Eius vſus circumſcribi poteſt. 611, 9.
Quae ei imponuntur impoſtae, nobilium ſubditis aeque ac principis incumbunt. 612, 14.
et lucrum illorum ceſſans cedit ſaluti publicae totius territorii. 612, 15.
praecipue quum nec monopolium hic introduci intendatur. 613, 16.
Vis.
Aduerſus *vim* interdictum *vnde vi* ſeu actio ſpolii inſtituitur, et mandata caeſarea S. C. petuntur. 820, 35.
Vitae genus.
De eo a ſubditis eligendo princeps diſponere nequit. 269, 22.

W.

Wallmoden-Gimborn, Comes
contutor principis hereditarii Schaumburgenſis conſtitutus eſt. 987, 270. — 996, 323.
Wanzdorf.
nobilis ſtirps, 1757. exſtincta eſt. 634, 9.
Weimariae Dux
coram lenenſi curia agere et reſpondere tenetur. 260, 86.
Wied, comites
in pace Weſtphalica, intuitu pagi Irrlich in numerum reſtituendorum referuntur. 691, 5.
Würtenbergicus ducatus.
In eo chartae ſignatae vſus abrogatus eſt. 597, 28.

X.

Xenia
inter coniuges remoeari nequeunt. 238, 44.

Z.

Zittonia.
Ibi ſub poena nullitatis in qualibet vltima voluntate piis cauſis legatum relinquitur. 246, 4.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google